Preußische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

Dreiundachtzigster Band.

Januar bis März 1896.

Berlin, 1896.

Verlag von Hermann Walther.

Inhaltsverzeichniß

des

83. Bandes der „Preußischen Jahrbücher".

Aufsätze.

Besprochene Werke.

Politische Korrespondenz.

Politische Träumereien.

Mit dem kranken Mann geht es jetzt endlich ans Sterben. Die Erfahrung von zwei Generationen, mehr als einem halben Jahrhundert, hat gezeigt, daß ein türkisches Staatswesen nicht reformirbar ist. Alle Reisenden, die den Orient besuchen, sind darüber einig, daß in dem bunten Völkergemisch der Balkanhalbinsel, Klein-Asiens und Syriens der Türke, was man nennt der anständigste Mensch ist. Er ist würdig und ehrlich; dazu tapfer. Aber diese Eigenschaften reichen nicht aus, ein modernes Staatswesen herzustellen. Liege es an der Rasse, liege es am Muhamedanismus; die Thatsache kann nicht mehr bezweifelt werden, daß alle Versuche, das Türkische Reich dem Wesen Kultur-Europas zu assimiliren, auf dem Papier geblieben sind. Der Sultan hat gewiß den besten Willen; das Ehrenwort, daß er Lord Salisbury verpfändet hat, braucht nicht im Geringsten angezweifelt zu werden, aber alle Kunst versagt, wenn ihr die Mittel fehlen. Ist es schon ohnehin eine der schwierigsten Aufgaben, verschiedene Stämme und Rassen zu einem friedlichen Zusammenleben in einem Staatswesen zu vermögen, so ist es ganz undurchführbar, wenn die Spannungen so groß sind, wie zwischen Armeniern und Kurden, Griechen und Türken, Christen und Muhamedanern, ehemaligen Herren und ehemaliger Rajah, und der Staat, der alle diese Wüthenden in Zucht und Frieden erhalten soll, weder Beamte noch Soldaten, noch Geld hat, um seinen Willen zu vollstrecken. Mag das Feuer, das in diesem Augenblick brennt, noch einmal gedämpft werden, binnen Kurzem wird es wieder ausbrechen. Die gemordeten Tausende, die hingeschlachteten Weiber und Kinder schreien nach Rache. Wenn die Gluth nicht schneller zu einem allgemeinen Brande entfacht worden ist, so dürfte der Hauptgrund sein, daß

Niemand sich recht entschließen kann, einen Plan zur Neuordnung der Dinge auf der Trümmerstätte vorzulegen. Die Vertheilung der türkischen Erbmasse ist von einer so unermeßlichen Tragweite für die Welt, die Erschütterungen, die entstehen müssen, wenn es zwischen den Erben zum Konflikt kommt, so unabsehbar, daß man sich scheut, auch nur die Möglichkeiten, die dabei auftauchen, zu diskutiren. Dennoch muß es geschehen. Was kann es helfen, die Entscheidung immer weiter hinauszuschieben? Der Moment, wo sie endlich getroffen werden muß, steht nahe bevor. Schaffe man sich zunächst wenigstens klare Gedanken darüber, was etwa als Ziel zu erstreben wäre.

Man wird dabei am Besten thun, nicht zunächst einen konkreten Plan zu entwerfen, was die Diplomatie von heute auf morgen zu thun hat, sondern sich erst einmal das letzte Ziel in allgemeinen Umrissen zu entwerfen. Wie ein solches letztes Ziel auf die Politik des Momentes einzuwirken hat, ist eine andere Frage. Der Diplomat mag geneigt sein, das Aufstellen solcher allgemeinen Ziele überhaupt zu verwerfen. Sie sind ihm Phantastereien, Träumereien. Ich habe nichts dagegen. Ich will dieser Betrachtung selber den Titel „Politische Träumereien“ geben. Wer tiefer schaut, weiß, daß auch solche Träumereien ihr Recht haben in der Weltgeschichte. In dem politischen Testament, in dem Friedrich der Große vor dem Siebenjährigen Kriege seine Auffassung von den Aufgaben und dem Wesen des preußischen Staates niederlegte, findet sich auch ein Kapitel, das die Ueberschrift trägt: Politische Träumereien. Und die Historiker streiten darüber, wieviel Realität sie diesen Träumen zuzuschreiben hätten. Auch vom deutschen Einheitstraum hat man gesprochen. Es war wirklich nur ein Traum, in dem Schlaf, dem Deutschland nach der Anstrengung des wilden Kriegestanzes der Freiheitskriege verfiel. Aber was ist aus diesem Traum geworden? Wäre die Realpolitik des großen Staatsmannes von 1866 und 1870 denkbar, wenn ihr nicht jener Traum vorangegangen wäre?

Scheuen wir uns also nicht, einmal etwas über die orientalische Frage und das Ende des todtkranken Mannes zu träumen.

Wem soll Kleinasien zufallen? Soll man aus dem türkischen Besitzthum einen armenischen Kleinstaat auszuscheiden suchen nach der Art Bulgariens? Wir wollen diese oder ähnliche Möglichkeiten garnicht weiter erörtern. Sie fallen alle vor dem einen Satz: Rußland wird sich die Herrschaft über Kleinasien von Niemandem

nehmen lassen. Die griechischen Küstenstädte und die griechischen Inseln Lesbos, Chios, Rhodos sind von Kleinasien nicht zu trennen. Mit Kleinasien hat Rußland auch die östlichen Ufer des Bosporus und Hellespont.

Der russische Chauvinismus verlangt auch die Herrschaft über die Balkanhalbinsel. Er verlangt sie, um den Bosporus und Hellespont vollständig zu beherrschen; er verlangt sie, weil die Bewohner der Balkanhalbinsel größtentheils Slaven und Stammesbrüder der Russen sind. Er verlangt sie, weil eben diese Völker auch derselben Kirche wie Rußland angehören.

Diese Forderung kann Europa nimmermehr zugestehen. Eine direkte, oder auch bloß eine indirekte Herrschaft Rußlands über die Balkanhalbinsel würde Oesterreich-Ungarn rings umklammern, und es in dieser Umarmung ersticken. Oesterreich-Ungarn würde es darüber auf einen Krieg ankommen lassen und in diesem Kriege würde ihm Deutschland zur Seite stehen. Nicht weil Deutschland selbst auf der Balkanhalbinsel Interessen zu vertheidigen hätte, aber weil Deutschland unmöglich zusehen könnte, daß Oesterreich etwa von Rußland überrannt und mit der Balkanhalbinsel auch noch Ungarn und Galizien der russischen Herrschaft verfallen sollten. Ganz richtig hat daher der General Skobeleff einmal gesagt: „Unser Weg nach Konstantinopel führt über Berlin.“ Aehnlich wie Oesterreich-Ungarn und Deutschland sind auch England und Italien daran interessirt, daß Rußland sich nicht die Balkanhalbinsel unterwerfe. Einen solchen Widerstand wird Rußland niemals, auch nicht mit Hülfe Frankreichs, im Stande sein zu überwinden. Wenn es ihn überwände, hätte es in demselben Ringen auch schon die Weltherrschaft erworben. Und aus diesem Grunde würde schwerlich selbst das dienstbereite Frankreich einen solchen Kampf bis zu Ende an Rußlands Seite ausfechten.

Darf Rußland selber die Herrschaft über die Balkanhalbinsel nicht ausüben, so darf man ihm auf der andern Seite auch nicht zumuthen, sie an seinen Rivalen, an Oesterreich-Ungarn zu überlassen. Der habsburgische Doppelstaat strebt auch garnicht nach dieser Erweiterung. Die natürlichste Lösung der orientalischen Frage auf der Balkanhalbinsel ist also, den Rest des türkischen Gebietes zwischen den bestehenden Staaten aufzutheilen oder vielleicht in Albanien auch noch einen neuen Kleinstaat zu schaffen. Wer aber soll Konstantinopel haben? Konstantinopel liegt auf einer Halbinsel, die sich leicht von dem übrigen Festland abtrennen läßt.

Ganz ebenso wird der Hellespont durch eine leicht vom Festlande zu trennende Halbinsel mit der Stadt Gallipoli gebildet. Diese beiden Halbinseln gehören fast ebensogut zu Asien wie zu Europa, so gut, daß man schon oft die Frage aufgeworfen hat, wo ist hier eigentlich der Punkt, an dem die beiden Welttheile sich scheiden? Konstantinopel also und Gallipoli mit seiner Halbinsel können zu Asien geschlagen und Rußland überwiesen werden. In die Gruppe der Balkankleinstaaten ist Konstantinopel ohnehin nicht einzufügen. Man kann es doch nicht den Bulgaren geben? Rußland aber, das nunmehr den Bosporus und den Hellespont auf beiden Ufern beherrscht, hat den Ausgang aus dem Schwarzen Meer, dessen es als Großmacht bedarf, ohne die Herrschaft über die ganze Balkanhalbinsel, durch die es Europa bedrohen würde. Gewiß würde Rußland durch den Besitz von Kleinasien und Konstantinopel stets einen starken Einfluß auf die Politik der Balkanländer ausüben. Aber darauf hat es einen legitimen Anspruch. Was Europa nicht dulden darf, ist bloß die Umklammerung Oesterreich-Ungarns. Aufgabe der österreich-ungarischen Politik wird es sein, daß die Balkanstaaten sich nicht freiwillig in die russische Abhängigkeit begeben, und diese Aufgabe wird nicht so gar schwer sein, da man immer leicht den einen Balkanstaat gegen den anderen ausspielen und sie dadurch in Schach halten kann.

Bis hierher wird ein russischer Leser dem Traum wohl mit einer gewissen Zufriedenheit gefolgt sein. Auch selbständige griechisch-katholische Slaven-Staaten auf dem Boden ehemaliger Türkenherrschaft thun einem russischen Herzen wohl, und Kleinasien mit den griechischen Inseln, Konstantinopel und Gallipoli, Bosporus und Hellespont sind Erwerbungen, wie sie sich der russische Politiker nicht schöner und großartiger wünschen kann.

Bedingung für einen solchen Erwerb aber ist, daß die andern Großmächte in entsprechender Weise ausgestattet werden. Das bestehende Machtverhältniß darf nicht verschoben werden. Jene Erwerbungen für Rußland ohne völlig ausreichende Aequivalente für die anderen Großmächte würden gerade herausgesprochen eine Vorstufe für eine zukünftige russische Weltherrschaft bedeuten. Es soll ja viele Russen geben, die davon schwärmen. Wir sprechen hier nur mit denen, die Europa nicht zumuthen, daß es sich ohne Schwertstreich, denn so denken wir uns ja die Erbtheilung, solchen Maßnahmen unterwirft. Wo sind die Kompensationen zu suchen? Daß Oesterreich-Ungarn auf der Balkanhalbinsel entschädigt werde, haben wir schon

zurückgewiesen. Eine der russischen Acquisition entsprechende Entschädigung für Oesterreich-Ungarn würde nicht bloß in der Annexion des ganzen noch türkischen Restes der Balkanhalbinsel bestehen müssen, sondern es müßten die heute bestehenden Balkanstaaten noch hinzugethan werden. Das kann Rußland nicht zugeben.

Die Entschädigung Oesterreich-Ungarns kann nur in Polen gesucht werden. Polen ist für die habsburgische Monarchie ein viel passenderer Erwerb als irgend ein Stück der Balkanhalbinsel. Diese Völker hier im Süden sind griechisch-katholisch und würden sich deshalb dem neuen Staatenverbande nur sehr ungern einfügen lassen. Die Polen aber sind katholisch, und würden sich ohne Weiteres und mit Freuden zu einer neuen Einheit mit Galizien verschmelzen lassen, so daß man später nicht mehr von einer habsburgischen Doppel- sondern Tripel-Monarchie zu sprechen hätte. Rußland aber verliert an Polen sehr wenig. Häufig ist in Rußland selbst früher die Frage erörtert worden, ob man nicht freiwillig auf dieses Gebiet, das nur mit der größten Gewalt und Aufbietung großer militärischer Macht bei Rußland festzuhalten ist, verzichten solle.

Aber die militärischen Folgen dieser Grenzverschiebung? Ehe wir auf sie eingehen, fahren wir erst fort zu fragen: wo soll die Entschädigung für Deutschland liegen? Soll Deutschland sich in Syrien, Arabien oder Tripolis festsetzen? Davon kann nicht die Rede sein. Die Entschädigung Deutschlands kann ebenfalls nur auf dem jetzigen Gebiete Rußlands gesucht werden. Es kann nichts anderes sein, als Esthland, Livland, Kurland und ein verbindender Landstrich an Kowno vorbei zwischen Kurland und Ostpreußen. Diese Lande sind deutsch. Zwar nur die Minorität der Bewohner ist nach Abstammung und Sprache germanisch, die große Masse der Bevölkerung lettisch und esthnisch. Aber die Kultur des Landes im Ganzen ist deutsch. Die gemeinsame evangelische Religion schließt die verschiedenen Rassen zusammen. Die obere maßgebende Schicht ist deutsch. Alles was aus dem Esthenthum und Lettenthum emporsteigt, wird damit auch deutsch. Als Besitzthum des deutschen Ordens ist das Land, wie Otto Harnack in diesen „Jahrbüchern“ nachgewiesen hat, auch einmal zum Deutschen Reich gerechnet worden. Alle Mühe, die sich jetzt die Russen geben, das Deutschthum hier zu entwurzeln und die Bevölkerung allmählich in das Russenthum hinüberzuführen, werden vergeblich sein. Als die Dänen einmal versuchten, Schleswig zu danisiren, erhob sich das

gesammte deutsche Nationalgefühl dagegen in zornigem Aufwallen. Und doch handelte es sich hier nur um einen ganz geringen Bruchtheil unseres Volkes, viel kleiner als das, was uns jetzt in den Baltischen Provinzen abgegliedert werden soll. Schleswig hat auch niemals zum Deutschen Reich gehört. Die deutschen Schleswiger, ohnehin gemischt mit Dänen, sollten übertreten zum Dänenthum, das nach Kultur, Sitte und Religion nahe verwandt, ebenfalls germanisch, eigentlich nur eine Abzweigung der deutschen Kultur ist. Das baltische Deutschthum soll Rasse, Religion, Sitte, Kultur alles verlieren, um in eine Sphäre einzugehen, die ihm eine andere Welt, eine Welt der Barbarei, des Aberglaubens und der moralischen Erniedrigung ist. Dennoch erhebt sich in Deutschland keine Stimme, ihm zu helfen. Die Schleswiger waren der verrathene Bruderstamm, die Balten läßt das neuerstandene Deutsche Reich, das sich rühmt, der mächtigste Staat der Erde zu sein, vor seinen Augen unter den Klauen des Tigers verbluten. Man thut nicht nur nichts dagegen, man schweigt auch dazu. Und das ist ja auch ganz richtig. Denn wenn man erst spräche, müßte man auch handeln, und handeln wäre der Krieg und der Krieg wäre der Weltkrieg. Soll Deutschland um der Balten willen den Weltkrieg entfesseln? Die Frage stellen, heißt sie beantworten. Niemand denkt auch nur daran, und da die Presse darüber schweigt, erfährt die große Masse der Deutschen kaum etwas von dem Leiden der Brüder.

Was soll es aber auch, höre ich rufen, und was sollen auch nur die Erwägungen über eine friedliche Abtretung? Rußland kann doch niemals zugeben, daß vier Tagesmärsche von seiner Hauptstadt die Grenze eines deutschen Bundesstaates und des Deutschen Reiches beginnt? Ganz richtig. So lange St. Petersburg Rußlands Hauptstadt bleibt, ist jeder solcher Plan eine Utopie. Aber wir haben ja in dem Vorhergehenden eine ganz neue Voraussetzung geschaffen. Als Peter der Große die Hauptstadt von Moskau an den finnischen Meerbusen verlegte, that er unzweifelhaft einen richtigen Schritt. Hier war die einzige Stelle, wo Rußland in genügenden Kontakt mit Europa treten konnte, um allmählich selbst europäisirt zu werden. Damals endete Rußland im Süden noch in der Steppe, und den Nordrand des Schwarzen Meeres hatten Tataren unter türkischer Oberhoheit inne. Seitdem ist das Schwergewicht Rußlands mehr und mehr nach dem Süden verlegt worden. Kommt nun noch Kleinasien und Konstantinopel hinzu, so ist St. Petersburg als Hauptstadt nicht mehr praktisch, kaum noch

haltbar. Das einzig Natürliche ist, wenn man nicht gleich ans Schwarze Meer gehen will, die Rückverlegung nach Moskau. Rußland ist jetzt durch die Eisenbahnen in so enge Beziehungen zu Europa gesetzt, daß auch Moskau nicht mehr zu fern liegt. St. Petersburg würde immer die zweite Stadt oder nach Konstantinopel die dritte Stadt des Landes und ein großer Handelsplatz bleiben, auch wenn es aufhört, die Hauptstadt zu sein. Kein Staat der Welt sieht eine Gefahr darin, eine große Stadt, die man überdies befestigen kann, vier Tagemärsche von der Grenze zu haben. Krakau, Breslau, Posen, Danzig, Königsberg liegen heute der russischen Grenze ebenso nahe und noch näher.

Die Häfen von Riga und Libau sind für die russische Ausfuhr jetzt sehr wichtig, aber es bleibt ja der Weg über St. Petersburg und der Besitz von Konstantinopel wäre doch noch viel wichtiger.

Für Deutschland hätte die Erwerbung der baltischen Provinzen politisch und wirthschaftlich keinen sehr hervorragenden Werth. Wirthschaftlich immerhin insofern, als hier auf dem dünnbevölkerten Boden noch weiter Raum für die Ackerbaukolonien wäre, nach denen man in Deutschland so dringend verlangt. Auch maritim würde Deutschland verstärkt. Der Hauptgewinn aber bliebe der moralische und nationale: daß hier ein edles Glied unseres Volksthums gerettet und zu neuem Leben erweckt werden kann. Wie das katholische Deutschthum sich befriedigt fühlen würde durch die Befreiung der katholischen Polen, so das evangelische durch die Befreiung der evangelischen Balten von dem furchtbaren Joch der russischen Kirche.

Nun aber die militärischen Verhältnisse: ist nicht das Innere Rußlands ganz anders bedroht, wenn Polen und Livland in fremder Hand sind, als heute, wo diese Vorwerke erst erobert werden müßten? Diese Frage ist, nachdem wir die Rücksicht auf Petersburg als Hauptstadt beseitigt haben, keineswegs mit Ja zu beantworten. Es ist mit den vorgeschobenen Stellungen im Kriege eine eigene Sache. Sie erschweren dem Gegner die Annäherung. Das ist richtig. Aber sie absorbiren auch die eigenen Kräfte. Die Truppen, die die vorgeschobenen Stellungen vertheidigen, gehen meist verloren und fehlen nachher bei der Vertheidigung der Hauptstellung. Es handelt sich hier hauptsächlich um Polen, da Livland überhaupt keine Grundlage für einen Angriff auf Rußland bietet und bei seiner ganz excentrischen Position für die Vertheidigung Deutschlands vielmehr eine Last, als für deutsche Angriffe einen

Vortheil bieten würde. Mit Polen ist das etwas anderes. Die Narew-Stellung und Warschau müssen immer erst überwältigt werden, ehe deutsche und österreichische Heere in Rußland eindringen können. Werden sie aber überwältigt, so ist auch der ganze Bruchtheil der russischen Armee, der sie vertheidigt hat, außer Gefecht gesetzt. Deutschland ist im Stande, am elften Tage nach der Mobilmachung mit ungezählten Hunderttausenden in Polen einzubrechen. An diesem Tage werden in vielen russischen Dörfern die Reservisten eben erst zu ihren Regimentern aufbrechen. Fast ein Vierteljahr wird vergehen, bis die eigentlichen russischen Massen an der polnischen Grenze erscheinen können. Solange müssen die Linienregimenter, kaum von Reservisten verstärkt, die Vertheidigung Polens führen. Erliegen sie mittlerweile der Ueberzahl der Deutschen und Oesterreicher, so ist der Kern des russischen Heeres dahin. Die Deutschen und Oesterreicher werden vermuthlich gleich in der Art von Norden und Süden in Polen einrücken, daß sie den Russen den Rückzug abschneiden und sie zunächst in die Festungen einschließen. Eine solche vorgeschobene Stellung ist doch wohl ein zweischneidiges Ding. Aber wenn sie nicht wäre, so würden sich die deutschen und österreichischen Heere sofort in das Innere Rußlands ergießen und auf die noch nicht fertig mobilisirte Armee stürzen? Gewiß, aber welches Objekt hätten sie hier? In das Innere Rußlands über die Pripet-Sümpfe hinaus dringt man nur sehr langsam vor. Die russische Armee könnte sich ungefährdet ein Stück zurückziehen und sobald durch ihre fortschreitende Mobilisirung die Kräfte ins Gleichgewicht gekommen sind, den Gegenstoß beginnen.

Wir wollen uns nicht weiter in strategische Möglichkeiten vertiefen. Es lag uns nur daran, klar zu machen, daß eine solche vorgeschobene Stellung noch dazu unter feindlicher Bevölkerung, wie sie die Russen in Polen haben, keineswegs ein unbedingter Vortheil ist. Ausgenommen freilich, wenn man die Absicht hat, aus solcher Stellung zum Angriff vorzugehen, und hier ergiebt sich fast das wichtigste Moment unserer ganzen Betrachtung. Solange die Russen Polen und Warschau haben, bilden sie eine stete Bedrohung für Europa. Solche Bedrohung ist auch eine stete Kriegsgefahr. Immer wieder tritt an den russischen Chauvinismus von hier aus die Versuchung heran, die Weltherrschaft zu erwerben, und immer wieder müssen sich ebenmäßig Deutschland und Oesterreich überlegen, ob sie nicht eine Gelegenheit ergreifen sollten, diesen Druck los zu werden. In dem Augenblick, wo Rußland

freiwillig auf Polen verzichtet, verzichtet es darauf, Europa weiter zu bedrohen, und ebenmäßig hört auch jede Bedrohung Rußlands von Westen her auf. Welches Interesse wäre denkbar, das Deutschland nach der beschriebenen Neuordnung zu einem Angriff auf Rußland verlocken könnte? Und vor etwaigen Reibungen mit dem neuerstandenen Polen würde sich Rußland nicht fürchten. Die habsburgische Krone würde ihrerseits die Kraft und das Interesse haben, solche polnischen Aspirationen niederzuhalten.

Immer bleibt es für eine Großmacht ein mißliches Ding, Provinzen, die man einmal besitzt, wegzugeben, um andere dafür einzutauschen. Wir werden noch auf ein Moment kommen, das es Rußland sehr erleichtern würde, diesen Entschluß moralisch, vom Standpunkt des politischen Stolzes aus, zu fassen, wollen aber jetzt erst den wirtschaftlichen Gewinn betrachten, den Rußland bei dem Tausche machen würde. Es ist schon oft beobachtet worden, daß Rußland bei seiner Wirthschaftspolitik sich stets in einem bösen Dilemma befindet. Es will sich selbst eine Industrie großziehen; die Schutzzölle aber, die es einführt, lassen die Industrie nicht auf dem russischen sondern auf dem Europa näher gelegenen Westgebiet des Reiches erwachsen, das man garnicht die Absicht hat, zu begünstigen und zu befördern. Eine Reihe höchst widerspruchsvoller Maßregeln sind aus diesem inneren Gegensatz hervorgegangen. Das wahre russische Interesse, das die Heranbildung einer Industrie in Moskau, am Ural und am Kaukasus fordert, verlangt zu diesem Zweck geradezu eine wirthschaftliche Trennung von Polen. Nichts besseres kann der russischen Industrie geschehen, als wenn sie den polnischen Konkurrenten, der ihr garkein Konsument ist, los wird, und ihr statt dessen Gebiete Asiens zugeführt werden, die selbst noch ohne wesentliche Industrie, sie mit ihren Produkten versorgen darf. An der russischen Industriepartei, die zugleich die russische Expansionspartei ist, würde dieser Traum nach beiden Richtungen, der negativen wie der positiven, dem Abscheiden hier, dem Zufügen dort, einen sehr realen Bundesgenossen haben.

England hat seinen Antheil an der türkischen Erbschaft längst bestimmt und schon in Besitz genommen. Es ist Egypten. Die „Preußischen Jahrbücher“ haben vor kurzem das treffliche Referat des „Militär-Wochenblatts“ über Wilkinson's maritime Abhandlungen gebracht, in denen ausgeführt wird, daß für England die freie und gesicherte Fahrt durchs Mittelmeer und den Suezkanal nicht weniger wichtig sei als die Herrschaft über den Aermelkanal.

Das ist durchaus keine Uebertreibung, und der Besitz Egyptens ist deshalb für England eine Lebensfrage. Jede Macht, die nicht in einen unmittelbaren schweren Krieg mit England gerathen will, muß das anerkennen und England diesen Besitz ohne Störung überlassen. England in Egypten ist also ein Interesse des europäischen Friedens. Wenn nun freilich Rußland Kleinasien mit der Bai von Iskanderun und der Ausfahrt aus dem Schwarzen Meer besitzt, so rückt es damit der englischen Stellung bedenklich nahe. Aber darin muß sich England finden, früher oder später, und was später sein könnte, wird auch wohl jetzt schon sein können. Im Besitz von Gibraltar, Malta, Cypern und Egypten muß sich England im Mittelmeer Rußland gegenüber stark genug fühlen.

Mehr aber darf man ihm nicht aufladen, wenn es den neuen Zustand in Frieden annehmen soll. Syrien also darf den Russen nicht ausgeliefert werden. Syrien, Arabien und Mesopotamien würde das Reich des Sultans, der seine Residenz nach Damaskus oder Bagdad zu verlegen hätte, bleiben.

Ebenso darf der andere Rivale Englands im Mittelmeer, Frankreich, der englischen Stellung in Egypten nicht allzu nahe rücken. Tripolis also darf nicht an Frankreich, sondern muß an Italien fallen. Das ist für England noch vortheilhafter als wenn es unabhängig bleibt. Die Macht Italiens deckt ihm von da an diese Flanke. Man könnte vielleicht auf die Idee kommen, auch Syrien an Italien zu geben, um im Norden eben eine solche Barriere durch eine Landmacht zu schaffen. Ob das thunlich ist, bleibe dahingestellt. Um Italiens Antheil zu verbessern und einen ewigen Reibungspunkt zu beseitigen, könnte Oesterreich an Italien Wälschtyrol abtreten, woran der Gebende nichts verliert, der Empfangende viel gewinnt.

Ist das Vorhergehende richtig, so ist für Frankreich aus der türkischen Erbschaft direkt ein Stück so wenig herauszuschneiden wie für Oesterreich und Deutschland. Die französische Kompensation muß anderweit gesucht werden. Es bieten sich Marokko nnd der Kongostaat, beides Gebiete von großer Zukunft und zur Zeit in einem auf die Dauer unhaltbaren politischen Zustande. Frankreich gewönne damit ein mächtiges westafrikanisches Reich. Aber den Franzosen würde dies Anerbieten doch wohl schwerlich genügen, denn sie verlieren etwas, was ihrem Herzen theurer ist, als alle Länder Afrikas und Asiens, nämlich die Hoffnung auf die Revanche. Der große Erbtheilungsplan friedlich durchgeführt, würde Europa

die Hoffnung auf einen sehr langen Friedenszustand eröffnen, und das Zusammenwirken aller Mächte das Sonder-Einvernehmen zwischen Rußland und Frankreich praktisch aufheben. Giebt es eine Möglichkeit, Frankreich einer solchen für die friedliche Entwickelung Europas segensreichen Politik dennoch dienstbar zu machen?

An der deutsch-französischen Grenze ist ein ungeordneter Punkt: Luxemburg. Das Volk ist deutsch mit französischem Firniß. Das Großherzogthum hat zum Deutschen Bund gehört und gehört noch heute zum deutschen Zollverein. Man hat es der deutschen Politik lange als eine Art Vorwurf angerechnet, daß sie dieses Ländchen bei der Zusammenfügung des Reiches hat ausfallen lassen. Es führt seitdem eine Existenz ohne jeden ethischen Werth. Die Luxemburger sind keine Nation, sie sind kein Staat, sie haben kein höheres Bestreben, als sich die Lasten, die die Zugehörigkeit zu einem großen Staatswesen mit sich bringt, vom Leibe zu halten. Jede höhere Idee, jeder Schwung, jeder geistige Antrieb erstickt in diesem niedrigen materiellen Interesse. Keine größere Wohlthat könnte dem Völkchen erwiesen werden, als wenn es gezwungen würde, sich einem wahren Staatswesen anzugliedern. Geographisch, national und wirthschaftlich kann Luxemburg nur an Deutschland fallen, nämlich so wie es ist, als selbständiges Großherzogthum in den Bund des Deutschen Reiches eintreten. Ohne Frankreichs Zustimmung ist das unmöglich. Zu Deutschland aber gehört ein Stück altfranzösischen Staatsgebiets, dessen natürlicher Zusammenhang ganz ebenso sehr auf Frankreich verweist wie derjenige Luxemburgs auf Deutschland. Das ist Metz. Von je sind die Ansichten darüber getheilt gewesen, ob es politisch richtig war, 1871 Metz zu behalten. Fürst Bismarck hat es ursprünglich nicht gewollt; aus rein militärischen Gründen auf das Votum des Generals Moltke hin wurde es endlich gefordert. Und es ist richtig, daß Metz militärisch eine Position ganz ersten Ranges ist. Es hat uns zweifellos in diesen 25 Jahren die größten Dienste erwiesen. Auch wenn wir Metz nicht genommen hätten, wäre der Revanchedurst der Franzosen nicht geringer gewesen; unsere Stellung in Metz aber zügelte ihre Angriffslust. Jetzt kommt allmählich die Kehrseite zu Tage. Die deutsche Stellung in Metz ist für die Franzosen eine so ungeheure Bedrohung, daß sie von der Revanche nicht lassen können, selbst wenn sie wollten. Metz ist urfranzösisches Sprachgebiet und eine große ehrenhafte Nation verzeiht einen Raub an ihrem Sprachgebiet niemals. Sie wartet immer nur auf den günstigen Moment für

die Wiedereroberung. Auf Elsaß und Deutsch-Lothringen kann der französische Nationalstolz verzichten, auf Französisch-Lothringen nicht. Metz ist nicht mehr als 15 Tagemärsche von Paris entfernt. Das ist etwa so weit wie die heutige polnisch-russische Grenze von Berlin. In und um Metz liegt ein ganzes deutsches Armeekorps. Was würden wir sagen, wenn die Russen an der Stelle, wo die Warthe die Grenze schneidet, einen solchen Waffenplatz anlegen wollten? Wir würden das als eine dauernde und unerträgliche Bedrohung empfinden.

Wenn jemals Deutschland und Frankreich wieder in ein freundschaftlich nachbarliches Verhältniß kommen sollen, so müssen wir den Franzosen diesen Dorn ausziehen. Thäten wir das aus bloßer Gutmüthigkeit heute oder morgen, so würde das garnichts helfen, die Franzosen würden nur ein Zeichen der Schwäche darin sehen und von der wiedergewonnenen Position aus hoffen, mit um so größerer Wucht ihren Revanchestoß einmal zu führen. Ganz anders, wenn die Verschiebung in dem vorgezeichneten großen politischen Zusammenhang erfolgte. Dieser Zusammenhang nimmt den Franzosen ohnehin auf unabsehbare Zeit die Hoffnung auf Revanche; giebt man ihnen noch Metz dazu, so macht man es ihnen moralisch und militärisch möglich, den Vorschlag zu acceptiren. Deutschland würde militärisch einiges verlieren, aber in Luxemburg doch sofort wieder eine neue, sehr werthvolle Position gewinnen, die durch ihre Flankenwirkung eine etwaige französische Offensive nach Deutschland hinein fast ebenso sehr hemmen würde, wie heute Metz. Die französischen Chauvinisten würden ja nach wie vor nicht aufhören, den Rachekrieg gegen Deutschland zu predigen und Metz als eine bloße Abzahlung hinstellen. Aber ein sehr großer Theil der öffentlichen Meinung hat ohnehin notorisch keinen so sehr großen Eifer für den Krieg mit Deutschland; diese Richtung, die jetzt wohl da ist, aber sich im Verborgenen hält, würde dann hervortreten und die Zession nicht als eine Abschlagszahlung, sondern als einen Kompromiß behandeln und damit zweifellos einen recht besänftigenden Einfluß auf den Gesammtausdruck der öffentlichen Meinung in Frankreich ausüben.

Die Abtretung von Metz an Frankreich ist das Moment, von dem ich oben meinte, daß es den Russen die Abtretung von Livland und Polen erleichtern würde. Bietet Deutschland ein solches Opfer an, so übt es damit einen Akt großer moralischer Selbstüberwindung, zeigt, wie fremd ihm alle Angriffsabsichten sind, wie

ernsthaft es um den europäischen Frieden besorgt ist und wie es deshalb mit Recht auch Anderen Opfer zumuthen darf.

Vergleichen wir noch einmal die Verschiebungen, die nach der Ausführung dieser Ideen eingetreten sind.

Den größten Gewinn hat Oesterreich gemacht. Es hat so gut wie nichts aufgegeben und das reichbevölkerte, fruchtbare Polen gewonnen. Europa aber darf ihm das gönnen, denn die inneren Spannungen in der habsburgischen Tripelmonarchie sind so groß, daß sie für keinen der Nachbarn eine Gefahr bildet.

Militärisch eher verloren als gewonnen hat Deutschland. Die baltischen Provinzen sind überaus schwer zu vertheidigen und der Gewinn Luxemburgs kann Metz nicht ganz ersetzen. Dennoch darf Deutschland, da es von dem bloßen Machtehrgeiz vollständig frei ist und nichts erstrebt, als eine ungehemmte nationale Entwickelung, die Verschiebung annehmen, und namentlich Frankreich die Verstärkung durch Metz gönnen. Denn, wenn es richtig ist, daß die Kombination einen langen Frieden sichert, so führt sie uns in eine Epoche, wo Frankreich ohnehin den Kampf mit Deutschland nicht mehr aufnehmen kann. Frankreichs Bevölkerung steht still, Deutschlands Bevölkerung wächst fortwährend. Im Jahre 1870 hatten Deutschland und Frankreich beide etwa 38 Millionen Einwohner. Heute hat Frankreich ebenfalls 38, Deutschland aber 52 Millionen, und die deutsche Volksmenge wird noch schneller wachsen, wenn dem Reiche in den baltischen Provinzen ein so umfangreiches, noch nicht halb kultivirtes Gebiet zugefügt wird. Gegen doppelte Ueberlegenheit der Menschenmassen in sonst gleichen Verhältnissen ist nicht mehr aufzukommen. Annähernd in dieser Relation werden aber Deutschland und Frankreich einmal stehen.

Der ungeheuerste Wechsel wird ja Rußland zugemuthet. Es soll das Schwergewicht seines ganzen Reiches verlegen. Es wird im ersten Augenblick zwar an Gebiet sehr gewinnen, aber an Einwohnerzahl sogar noch verlieren. Das wird ihm nicht viel ausmachen. Was es gebraucht, ist wirthschaftliche Entwickelung, und die würde ihm blühen. Menschen hat es genug und würde auch Kleinasien bald füllen, aber der Entschluß, die ganzen Westprovinzen zu opfern, bleibt doch ein ungeheurer. Trotzdem ist er kein unmöglicher, weil er mit den innersten wahren Interessen Rußlands nicht nur nicht kollidirt, sondern ihnen entspricht. Preußen preist es noch heute als einen Segen, daß ihm Napoleon im Frieden von Tilsit die polnischen Provinzen fortnahm und es

als Ersatz dafür 1815 deutsche Landschaften gewann, die es sich assimiliren konnte. Warschau wäre nie eine gute preußische Stadt geworden, Köln ist es geworden. Eine ähnliche Operation, wie sie damals Preußen zu seinem Heil durch übermächtige Feinde auferlegt worden ist, kann Rußland heute an sich aus freiem staatsmännischem Entschluß vollziehen. Polen und Livland wird es sich niemals assimiliren und der wirthschaftliche Gegensatz wird niemals eine rationelle, konsequente, russische Wirthschaftspolitik ermöglichen. Kleinasien wird bald soweit russisch sein, wie heute die Krim, die vor wenig mehr als hundert Jahren noch türkisch-tatarisch war. Rußland wird den Tausch um so leichter beschließen, wenn es sich überzeugt, daß das Gegentheil der Weltkrieg ist. Europa kann niemals Rußland gleichzeitig die Herrschaft über Konstantinopel und Kleinasien und die vorgeschobene Bastion in Polen zugestehen. Will der Panslavismus daraufhin den Weltkrieg wagen? Deutschland mit seinen Bundesgenossen hat ihn nicht zu fürchten. Mögen russische Chauvinisten sich wirklich an der Vorstellung einer russischen Weltherrschaft berauschen, in Westeuropa ist man sich völlig sicher, aus einem Kriege um die nationalen Freiheiten siegreich hervorzugehen. Wo Rußland wie in Livland und Polen mit einer westeuropäischen Kultur zusammenstößt und sie unterdrückt, erscheint es uns schlechthin als eine barbarische Macht. In Asien, wo es ganz seiner eigenen Natur gemäß leben und wirken darf, entwickelt es garnicht die widerwärtigen Eigenschaften, die der Kampf gegen die Kultur im Westen aus ihm hervorlockt. Hier ist es selbst Kulturmacht; gern erkennt Europa das an und betrachtet seine Fortschritte auf diesem Gebiet ohne Neid und Eifersucht.

Ist der Preis etwa noch nicht groß genug für die Abtretung Polens und Livlands? Nun es wäre nicht so unmöglich, ihn auch noch zu erweitern, zwar nicht aus dem türkischen Erbe — das darf man England nicht zumuthen — aber hinten im fernen Asien ist ja noch ein anderes Gebiet, wo Kompensationen möglich sind. Aus dem Schwarzen Meer drängt Rußland heraus, zum Gelben Meer drängt es hin. China! China! — doch was ist? Ach so, ich habe ja nur geträumt. Ich bin aufgewacht. Es ist gut, daß es nicht weiter gegangen ist. Ein Traum darf nicht gar zu rationell sein und gleich alle Probleme der Welt in einer Nacht lösen wollen. Also nur ein Traum?!

Vir pacificus.

Die Kaiserproklamation des Jahres 1871 vom Standpunkt des Staatsrechts.*)

Von

Albert von Ruville.

Ein Vierteljahrhundert ist verflossen, seitdem Wilhelm I. am 18. Januar 1871 in dem französischen Königsschloß von Versailles dem deutschen Volke und der Welt die Wiederaufrichtung des Reiches verkündete. Aber der Inhalt seiner Proklamation scheint mir, so unerschüttert und so unangefochten er politisch seine Anerkennung durchgesetzt hat, staatsrechtlich noch heute nicht erschöpfend und nicht einmal richtig gewürdigt zu sein. Ich will suchen als Beitrag zur Jubiläumsfeier des großen Tages meine Auffassung darzulegen.

Das denkwürdige Dokument beginnt mit den klaren, jedem Laien verständlichen Worten: „An das deutsche Volk! Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen ...., bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen ....“

---

*) Dieser Aufsatz giebt die Hauptgedanken meines Buches „Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Beweis für den staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen altem und neuem Reich“ (Berlin 1894) in kürzerer Fassung und veränderter Anordnung wieder. In jener Abhandlung ist demgemäß die schärfere Begründung vieler Behauptungen, die Widerlegung vieler Einwände zu suchen; doch wird die vorliegende Arbeit auch einzelne Verbesserungen aufweisen.

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß der König hier von der Wiederherstellung des alten Reiches gesprochen, die Erneuerung und Uebernahme der alten Kaiserwürde verkündet hat, denn wenn er auch das doppelsinnige Wort „Herstellung“ gebraucht, so hat er doch in der vorherigen Ansprache an die versammelten Fürsten und bei anderen wichtigen Gelegenheiten von „Wiederherstellung“, ja von „Herstellung der Kaiserwürde des alten deutschen Reiches“*) geredet. Er will nicht etwa, wie man hätte erwarten können, auf Grund der betreffenden Abänderungen in der Bundesverfassung, also laut Vertrag und Gesetz, jene Titel einführen resp. übernehmen, er erklärt vielmehr, den Ruf der deutschen Fürsten und freien Städte, ihre direkte, persönliche Aufforderung befolgen zu wollen, als Inhalt ihres Rufes aber bezeichnet er die gleichzeitig mit Wiederaufrichtung des Reiches zu vollziehende Uebernahme der alten Kaiserwürde. Allerdings fügt er bei: „nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die betreffenden Bestimmungen vorgesehen sind,“ aber auch dies widerspricht ihrem sonstigen Sinne keineswegs. Die Verfassung mußte, wenn sie zum Reichsgrundgesetz werden sollte, in der Nomenklatur gewisse Abänderungen erleiden, und darüber mußte man sich vorher verständigt haben. Daß dies geschehen, wird mit den angeführten Worten kundgethan. Keine Kausalbeziehung, sondern nur ein zeitliches Vorangehen ist darin ausgedrückt.

Wenn aber die Proklamation in solcher Weise verstanden werden muß, so ist doch wohl zu beachten, daß der König von Preußen kein Recht hatte, die deutsche Nation durch einseitigen Willensakt in einen neuen staatsrechtlichen Zustand zu versetzen. Ein Akt, der dies prätendirte, war werthlos, null und nichtig. Ein Anderes aber war ihm, dem künftigen Leiter der deutschen Geschicke, nicht abzusprechen, das Recht nämlich, das Resultat aller Geschehnisse zu ziehen, den nunmehr bestehenden Zustand zu charakterisiren und festzulegen. Das hat er im Jahre 1867 mit dem Publikandum vom 26. Juli gethan, welches das Bestehen des norddeutschen Bundes als eines durch Gesetze von 22 Staaten geschaffenen Staatenbundes feststellte; das that er auch am 18. Januar 1871, denn Wiederherstellung eines Reiches ist staatsrechtlich betrachtet nichts weiter als die Konstatirung seines Fortbestandes unter der Rechtsfiktion, es habe keine Unterbrechung stattgefunden.

---

*) Bei Empfang der Adresse des Norddeutschen Reichstags. Vgl. mein Buch I. Kapitel 6.

Doch die Wissenschaft ist keineswegs verpflichtet, solche Auslassungen von höchster Stelle als richtig und unanfechtbar hinzunehmen, sie bleibt vielmehr befugt und berufen, sie an der Hand der Urkunden und der zweifellos feststehenden Rechtsverhältnisse zu prüfen, sie anzuerkennen oder zu verwerfen; nur ist es ein mit Recht geübtes Verfahren, ohne das es häufig schwer wäre, zu festen Resultaten zu gelangen, eine Verwerfung solcher Erlasse der leitenden Gewalt nur in dem Falle auszusprechen, wenn sich die Unrichtigkeit erweisen läßt oder begründete Proteste von befugter Seite erhoben werden.

Wie haben sich nun die Gelehrten mit der Kaiserproklamation abgefunden? Zum Theil hat man sie einfach ignorirt,*) zum Theil als einen Akt ohne staatsrechtliche Bedeutung mit wenigen schönen Worten abgelehnt. Es ist nur historisch gemeint, sagen die Einen, es ist ein poetischer Erguß, behaupten die Andern.

Die erstere Auffassung ist mir unverständlich. Die Geschichte soll nichts Anderes wiederzugeben bestrebt sein als die Wahrheit, und wenn sie über staatsrechtliche Dinge spricht, so spricht sie eben staatsrechtlich. Eine doppelte Wahrheit giebt es nicht. Wenn, wie es freilich oft geschieht, die Historie mit gewissen Bezeichnungen andere Begriffe verbindet, als die Rechtswissenschaft, so ist das ein Fehler, der Abstellung erfordert. Der Geschichtsforscher darf z. B. nicht sagen, ein stark dezentralisirter Staat sei nur rechtlich, nicht wirklich ein Staat, ein ohnmächtiger König nur rechtlich, nicht wirklich ein Monarch gewesen, er arbeitet sonst mit zwei verschiedenen Begriffen „Staat“, von denen der eine das Kriterium größerer Zentralisation aufweist, mit zwei verschiedenen Begriffen „Monarch“, die sich durch das Maß der erforderlichen Machtfülle unterscheiden. Ebenso steht es mit dem Begriff „Wiederherstellung“. Eine staatsrechtliche Neugründung kann man auch historisch nur als solche, nicht als Erneuerung eines früheren Zustandes bezeichnen.

Und wie steht es mit der zweiten Auslegung? Nun ich meine, wir sind es nicht gewohnt, hinter den Worten „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden rc.“ poetische Ergüsse folgen zu sehen. Und vollends damals, in jenem wichtigen Augenblick, wo die Nation, Gebildete und Ungebildete, authentische Aufklärung über die stattgehabte Umwälzung erwarten durften, war eine bildliche Redeweise am wenigsten am Platze. Die Behauptung, jene Kund-

*) Bezold in seinen Materialien zur Reichsverfassung hat sie ganz weggelassen.

gebung sei in solcher Weise zu verstehen, ist einer völligen Negierung ihres Inhalts gleichzusetzen, denn mit der Dichtkunst weiß das Staatsrecht nichts anzufangen.

Liegt nun für die Wissenschaft — ich mache hier zwischen der juristischen und historischen keinen Unterschied, denn beiden fällt diesmal die gleiche Aufgabe zu — eine Nothwendigkeit vor, ja ist es ihr auch nur erlaubt, jene feierliche Verkündigung als unwahr zu verwerfen? Ich glaube, sie ist nicht dazu befugt, ich glaube, der Kaiser hat die volle, reale Wahrheit gesprochen, ja, ich bin der Ansicht, für jede wissenschaftliche Erklärung unseres heutigen Rechtszustandes muß die Kaiserproklamation den Ausgangspunkt bilden. Hiermit meine ich nicht völlig neue, selbständige Gedanken zu entwickeln, ich ziehe nur das Fazit aus den bisherigen Untersuchungen über die Natur des Reiches und zeige, indem ich noch einen Schritt weiter gehe, die Adler der Wissenschaft ein wenig überfliege,*) daß wir mit allem gelehrten Forschen und nach mannigfachen Abwegen doch wieder auf dem Punkt angelangt sind, der uns im Moment der Reichserneuerung als der richtige bezeichnet worden ist.

In den Worten der Kaiserproklamation sind zwei Behauptungen enthalten: 1) das alte Deutsche Reich besteht fort, — denn nichts anderes kann unter Wiederherstellung verstanden werden; 2) die übernommene Krone ist die Krone der früheren Kaiser.

Wenn wir die Richtigkeit dieser Behauptungen prüfen wollen, dann haben wir drei Fragen zu beantworten:

1. Ist das neue Reich eine dem alten gleichartige politische Institution?

2. Ist eine Identifizirung des heutigen Kaiserthums mit dem ehemaligen zulässig?

3. Ist die neue Verfassung auf der Rechtsgrundlage des alten Reiches erwachsen?

Ich werde mich zur Beantwortung dieser Fragen nur auf allgemein anerkannte, unbestreitbare oder sicher zu erweisende That-

---

*) Ich brauche diesen Ausdruck, weil er in dem Vorwort zu meinem Buche „Das Deutsche Reich ꝛc.“ Anstoß erregt hat und mir von gedankenlosen Rezensenten als Unbescheidenheit ausgelegt worden ist. Diese haben entweder nicht gemerkt, auf welche Fabel ich anspielte, oder ihre Bedeutung nicht begriffen. Meine Worte bargen natürlich den Sinn: Wiewohl ich, wie jeder Forscher, über meine Vorgänger, bedeutende Autoritäten, in einem Punkte hinausgegangen bin, so erinnere ich mich jener Fabel, so verkenne ich meine Abhängigkeit von ihnen nicht.

sachen berufen, die Proklamation selbst aber nicht als Rechtsquelle benutzen.

Zuerst also: Was war das alte, was ist das neue Reich? Es kann sich dabei nur um die beiden Begriffe Staat oder Bund von Staaten, Einzahl oder Mehrzahl handeln, denn die Umwandlung eines dieser Gebilde in das andere ist ohne Zerstörung von Staaten unmöglich, also staatsrechtlich nicht vollziehbar; eine Form des Staates dagegen kann in jede andere Form übergehen, eine Art des Bundes kann sich in eine andere Art verwandeln. Jenes Mittelding zwischen Einzahl und Mehrzahl, der sogenannte Bundesstaat, dessen man sich vielfach bedient hat, um schwer erklärbaren Institutionen einen Namen zu geben, ist ein widerspruchsvolles, undefinirbares Gebilde, dessen man bei richtiger Auffassung des Staatsbegriffes sehr gut entrathen kann. Wohl sind politische Systeme denkbar, deren Natur nicht feststeht, die von den verschiedenen Potenzen ihren Interessen gemäß entgegengesetzt aufgefaßt werden. Der dezentralisirte Staat und der festgefügte Staatenbund stehen einander so nahe, daß es wohl Gebilde geben kann, die man jedem von beiden Begriffen unterzuordnen vermag, ohne mit den Thatsachen in Widerspruch zu gerathen. Wo aber das Recht nicht klar liegt, da muß die Wissenschaft, wenn sie sich nicht für eine Partei entscheiden will, auf Rubrizirung verzichten. Die Aufstellung unmöglicher Begriffe steigert nur die Unklarheit. Ich bleibe bei Staat und Bund und werde zu zeigen suchen, daß in unserem Fall die Sache deutlich genug vor Augen steht, um eine wirkliche Entscheidung zu ermöglichen, daß das Deutsche Reich kein staatsrechtliches Monstrum ist. Zu dem Zweck wird es vor Allem nöthig sein, die Kriterien der einen und der anderen politischen Organisation festzustellen. —

Der Begriff des Staates hat sich im Lauf der Jahrhunderte herausgebildet und viele Wandlungen durchgemacht. Wir können uns hier nicht mit seiner Geschichte, noch auch mit politischen Theorieen befassen, sondern werden nur diejenigen Eigenschaften in Betracht ziehen, die sich bei allen Kulturstaaten feststellen lassen und für ihren Bestand unentbehrlich sind. Selbstverständlich vorhandene Charakteristika übergehe ich.

a) Jeder Staat muß eine Rechtsordnung besitzen, durch deren Bestimmungen die Staatsgewalt organisirt und festgesetzt ist, in welcher Weise sich der Staatswille zu äußern hat. Ihr I n h a l t kann sehr einfach und sehr verwickelt sein; am einfachsten zeigt er

sich in der absoluten Monarchie, wo er Anfangs in dem einen Satze beschlossen sein kann: A herrscht. Aber schon hier wird zum Zweck kontinuirlichen Bestandes alsbald eine Successionsordnung nöthig. Sehr komplizirte Grundgesetze finden wir in den modernen Verfassungsstaaten, wo sich der Staatswille für verschiedene Zwecke oft in ganz verschiedener Form äußert. — Ihr Ursprung ist mit dem des Staates identisch. Die Staatsschöpfer, ob man sie nun, dem Gründungsmodus entsprechend, als Eroberer (England), Befreier (Niederlande), Gesetzgeber (Nordamerika, Paulskirche), Kontrahenten (Großbritannien) bezeichnet, vollziehen ihr Werk durch Begründung jener Rechtsordnung. — Ihre Sicherung findet sie wohl zeitweilig in der überwiegenden Macht der Begründer, auf die Dauer aber in dem Rechtsgefühl und Interesse der Nation, gerade wie völkerrechtliche Satzungen ihre Sicherung in dem Rechtsgefühl und Interesse der Souveräne zu suchen haben. Wo dies Fundament nicht sicher genug erscheint, wird es oft durch religiöse Vorstellungen befestigt und ergänzt. — Ihre Fortbildung geschieht durch den Staatswillen, also mittelst der von ihr selbst autorisirten Organe.

b) Jeder Staat hat einen Willen, dessen Bekundung nicht allein ohne Beschränkung Recht zu schaffen, zu ändern, aufzuheben, sondern auch die Normen seiner Bekundungsweise, also jene Fundamentalrechtsordnung abzuwandeln vermag. Die Bedingungen, von welchen seine Bekundung abhängt, können einfach oder verwickelt, schwerer oder leichter zu erfüllen, immer die gleichen oder je nach Materien verschieden sein. In absoluten Monarchieen ist der Wille des Monarchen bei Innehaltung gewisser Formen identisch mit dem Staatswillen; in reinen, beschränkten Monarchieen steht es ebenso, nur daß in bestimmten Fällen (Gesetzgebung) der Wille anderer Potenzen mit dem des Monarchen übereinstimmen muß, bevor dieser sich als Staatswille dokumentiren darf. In nichtmonarchischen Staaten ist er meistens gleich dem Willen einer auf Zeit zur obersten Leitung erwählten Person oder Körperschaft, der in der Zustimmung andrer Potenzen seine Ergänzung findet. Daß die Gewalt für viele Geschäfte (Verwaltung, Jurisdiktion, Nachfolgerwahl) auf abhängige Organe (Beamte, Wähler) übertragen wird, ändert an der Sache nichts. Dieser so verschiedenartig hervorgebrachte Wille ist absolut, unbegrenzt, er greift sogar über die räumlichen Grenzen des Staates hinaus (Annexion), wenn er sich durchzusetzen vermag. Entscheidend aber für den Be-

griff des Staates ist es, daß er stets von ein und derselben Stelle ausgeht, und damit gelangen wir zum dritten Punkt.

c) Jeder Staat hat eine leitende Gewalt, deren Träger man bei unbeschränkter oder lebenslänglicher Funktionsdauer als Souverän zu bezeichnen pflegt. Sie kann als Person, als Körperschaft, ja sogar als eine Gruppe von Personen oder Körperschaften auftreten. Eine solche Gruppe ist aber ebenfalls als Korporation zu verstehen, die nur verwickelter organisirt und in der Willensäußerung mehr gehemmt ist. Zwei oder mehr Fürsten z. B. bilden eine regierende Körperschaft mit liberum veto. Jene ausschließlich beschränkenden Potenzen, deren Zustimmung nur zu bestimmten Handlungen des Leitenden erforderlich ist, haben keinen Theil an der wirklichen Leitung, sie vermögen ja nicht zu handeln, zu befehlen. — Der Staatswille muß immer als Wille der leitenden Gewalt in die Erscheinung treten, wobei nicht ausgeschlossen, daß diese Gewalt in vielen Fällen durch die Fundamentalrechtsordnung zur Willensbekundung verpflichtet ist. Der Wille der leitenden Gewalt ist aber meist nur unter bestimmten Voraussetzungen Staatswille.

d) Jeder Staat ist seiner Idee nach ewig. Seine staatsrechtliche Beseitigung — man könnte vielleicht die Legislative für befugt dazu halten — ist darum undenkbar, weil das Staatsrecht die Existenz des betreffenden Staates zur Voraussetzung hat, ist es doch nur sein Recht, um das es sich handelt. Wenn ein Staat verschwindet oder zerfällt, so ist dies Vorkommniß rechtlich so zu verstehen, daß seine Organe, die Träger seines Willens aus irgendwelchen mehr oder minder zwingenden Gründen ihre Thätigkeit einstellen und dadurch andern, partikularen oder fremden Gewalten Gelegenheit zu Neuschöpfungen oder Annexionen geben. Das alte Recht wird wirkungsunfähig, ein neues tritt usurpatorisch an seine Stelle. Tritt später unter günstigen Umständen das alte Recht durch seine Organe von neuem in Wirksamkeit, so bedeutet das eine Wiederherstellung.*)

*) Daß mich ein scharfer Denker wie Max Seydel in diesem Punkte nicht verstanden hat und mir die ganz verkehrte Anschauung, ein Staat könne nur durch einen Rechtsakt seiner Organe zerstört werden, unterschiebt, bedaure ich aufrichtig. Meine Ansicht ist, daß die Zerstörung eines Staates in dem Falle als völkerrechtlich legalisirt gilt, wenn seine eignen Organe zugestimmt haben, z. B. Schottlands bei der Begründung Großbritanniens, daß es aber eine staatsrechtliche Legalisirung überhaupt nicht giebt. — Auch die Bedeutung, die ich der Kaiserproklamation zuschreibe, hat Seydel übertrieben. Ich habe wiederholt hervorgehoben, daß sie bedeutungslos sein würde, wenn die Bundestheorie im Uebrigen widerspruchslos dastände.

Dies die hauptsächlichsten Kriterien des Staates. Welche Kennzeichen muß nun eine politische Erscheinung aufweisen, um ein Bund von Staaten genannt zu werden?

a) Ein Staatenbund ist, wie sein Name aussagt, eine Verbindung von Staaten. Er kann also aus nichts Anderem zusammengesetzt sein, als aus Gebilden, die alle Kriterien von Staaten aufweisen.*)

b) Jede Willensbekundung, die auf den Rechtszustand der verbündeten Staaten und ihrer Bewohner einwirken soll (Verordnung, Urtheil, Gesetz), muß sich auf eine Willensbekundung der einzelnen Staaten zurückführen lassen, denn ihre Leiter sind als Souveräne die Quelle alles Rechts.

c) Die Befugnisse der Zentralgewalt müssen mit der Souveränetät vereinbar sein. Dazu gehört vornehmlich Folgendes:

1. Die Staaten dürfen nicht in ihrer Existenz von dieser Gewalt abhängig sein. Ein Wille, der befähigt wäre, in dem Staatenbestand des Bundes Veränderungen zu vollziehen, würde als souveräner Staatswille zu betrachten sein, neben ihm würden souveräne Gewalten keinen Platz haben.

2. Die oberste Leitung, die Bekundung des Staatswillens muß denjenigen Personen oder Körperschaften verbleiben, denen sie nach den Fundamentalrechtsordnungen adhärirt. Prätendirt die Bundesgewalt das Recht, sie nach andrer Maßgabe zu übertragen oder ihre gesetzwidrige Uebertragung durchzusetzen, ob vertragsmäßig dazu befugt oder nicht, so prätendirt sie selbst die Souveränetät, den Charakter als Staatsgewalt. Dem Beauftragten kann unmöglich die Befugniß zugesprochen werden, an die Stelle des Auftraggebers eine andere Potenz zu setzen, sein Recht auf eine andere Basis zu stellen.

c) Jedem Staate steht es zwar als einer unabhängigen Macht zu, alle den Bundesorganen überlassenen staatlichen Aufgaben jeder Zeit in die eigene Hand zurückzunehmen, doch hat er sich völkerrechtlich verpflichtet, dieses Recht in begrenzter oder unbegrenzter („ewiger Bund") Zeit nicht auszuüben, also im Bunde zu verbleiben. Sind dagegen alle Staaten zur Aufhebung ihrer Beziehungen entschlossen, so hört jede Verpflichtung auf. Der Gesammtheit der Staaten muß das Recht zustehen, ihren Bund aufzulösen.

---

*) M. Seydel, Komment. z. Verf.-Urk. S. 31.

Nachdem wir so die Maße festgestellt haben, an denen politische Erscheinungen zum Zwecke ihrer Rubrizirung gemessen werden müssen, wenden wir uns der eigentlichen Aufgabe zu und untersuchen, welcher von beiden Begriffen, Staat oder Bund, auf das alte, welcher auf das neue Reich anwendbar ist.

Daß das alte Reich ein Staat und kein Bund von Staaten war, ist bis jetzt von keinem Sachverständigen ernstlich angezweifelt worden. Es besaß eine festgewurzelte Rechtsordnung, die zwar viele streitige Punkte enthielt, aber doch in der Hauptsache feststand. Selbst die partikularistischste Lösung war immer noch mit der staatlichen Natur des Ganzen vereinbar. — Es besaß einen Willen, dessen Bekundung allerdings durch Uneinigkeit der Organe aufs Aeußerste gehemmt war, dessen Durchführung oft auf unüberwindlichen Widerstand stieß, dem aber doch theoretisch bindende Kraft für Alle und Unbeschränktheit des Bethätigungsgebietes niemals bestritten wurde. Welche rechtliche Kompetenz ihm innewohnte, hat die im jüngsten Reichsschluß von 1803 vollzogene große Umwandlung noch einmal auf's Deutlichste gezeigt. — Eine leitende Gewalt war unzweifelhaft vorhanden, denn alle wirksamen Aktionen des Reichs gingen vom Kaiser aus oder geschahen in seinem Auftrag, wenn auch sein Wille, abgesehen von bestimmten Materien, nur unter schwer erfüllbaren Bedingungen Staatswille war. Er konnte als Souverän bezeichnet werden. — Auch die Möglichkeit einer rechtlichen Auflösung ist niemals angenommen worden. Selbst Franz II. hat keinen solchen Rechtsakt vollzogen, sondern nur mit Niederlegung der Krone seine Meinung kundgegeben, daß ein Fortbestand unmöglich sei.*) Die Reichsorgane hatten damals aus äußeren und inneren Gründen ihre Wirkungsfähigkeit eingebüßt und stellten nun, nachdem der oberste Leiter auf sein Amt verzichtet hatte, ihre Funktionen völlig ein.

Daß die Kriterien des Staatenbundes beim alten Reich nicht anzutreffen waren, bedarf kaum eines Nachweises. Schon die zahlreichen Rechtsakte, durch die der Territorialbestand geändert und verschoben wurde, lassen die Oberhoheit der Zentralgewalt, die Abhängigkeit der einzelnen, selbst der größten Verwaltungskörper unwiderleglich erkennen. Eine Betrachtung des jüngsten Reichsabschieds von 1654 und des jüngsten Reichsschlusses von 1803 genügt für diesen Zweck vollkommen. Die staatliche Natur

*) Vgl. mein Buch I. Kap. 2.

jenes Organismus darf demnach als erwiesen gelten; nur über seine Einfügung in eine besondere Kategorie von Staaten haben sich die Gelehrten den Kopf zerbrochen.

Verwickelter gestaltet sich die Frage, wie es mit dem neuen Reiche steht, ob dies als Staat oder als Bund aufzufassen sei. Zu ihrer Beantwortung werden wir von der Entstehungsweise des Reiches, deren Betrachtung unter normalen Umständen den besten Aufschluß geben müßte, gänzlich absehen und nur allgemein anerkannte Rechtsverhältnisse zur Argumentation heranziehen. Dies Verfahren weicht von dem in meinem Buche eingeschlagenen insofern ab, als ich dort zuerst die Entstehungsweise festlegte und aus ihr den Sinn der Verfassung ableitete, dann aber nachwies, daß dieser Sinn mit dem Wortlaut des Grundgesetzes vereinbar sei, ja daß er sich durch weitere Thatsachen soweit bekräftigt finde, um keiner anderen Auffassung Raum zu bieten. Das fand vielfachen Widerspruch, da man jene Genesis ein für alle Mal abzulehnen entschlossen war, sie kaum einer Prüfung würdigte und mit ihr die ganze Theorie beseitigt glaubte. Jetzt drehe ich zum Zweck besserer Verständlichkeit die Sache um und versuche zu zeigen, daß mein Schlußresultat, die staatliche Natur des Reiches, sogar bei Nichtbeachtung seiner Identität mit dem alten Reich bestehen bleibt, daß also die bisherigen Theorieen an und für sich unhaltbar sind. Auf diesem Grunde wird es dann eher möglich sein, den Horror zu besiegen, den die Verknüpfung unseres Gemeinwesens mit dem ehemaligen deutschen Staat weithin einflößt.

Das Deutsche Reich scheint insofern ein Staat zu sein, als es eine allgemein anerkannte, schriftlich fixirte Fundamentalrechtsordnung besitzt, die in der Verfassungsurkunde enthalten, aber nicht mit ihr identisch ist. Die Art der Willensäußerung, die Beziehungen seiner Organe sind in unzweideutiger Weise festgelegt.

Der auf Grund dieser Rechtsordnung sich bekundende Wille **kann**, wenn er sich nicht als abhängig von höherem Willen erweisen läßt, als Staatswille aufgefaßt werden, denn er **scheint** nach dem Wortlaut der Verfassung unumschränkt, zur Erfüllung aller staatlichen Aufgaben befähigt. Allerdings ist seiner Wirksamkeit von der Verfassung ein in gewisser Weise begrenztes Gebiet zugewiesen, indem die Staaten grundsätzlich autonom und nur bestimmte Materien dem Reich überlassen sind, allein der Reichswille ist unter bestimmten Bedingungen im Stande, die gezogenen Grenzen selbstthätig zu erweitern. Er vermag die Verfassung und

die in ihr enthaltene Fundamentalrechtsordnung nach Belieben zu verändern und fortzubilden, besitzt also alle jene Kompetenzen, die dem Staatswillen zustehen müssen. Eine solche Auslegung des maßgebenden Grundgesetzes ist — wohl zu bemerken — möglich, seinem Wortlaut entsprechend, aber nicht unbedingt nothwendig. Wenn das Reich im Uebrigen die Kriterien eines Staatenbundes aufwiese, so wäre auch hier eine andre Erklärung nicht ausgeschlossen eine Erklärung, wonach der Wille der Zentralgewalt an der Bundesnatur des Ganzen seine Grenzen fände. Verfassungsänderungen wären dann, da sie ja die Verfassung eines Bundes beträfen, nur so weit zulässig, als sie dessen Natur nicht widersprächen, den Staaten aber stände es zu, im Einzelfalle zu entscheiden. Der Reichswille wäre demnach beschränkt und deshalb nicht mehr Staatswille. Das zweite Kriterium ist also vorhanden, sobald das Reich kein Bund ist, im entgegengesetzten Falle ist es nicht vorhanden.

Zum Dritten geht der Wille der Zentralgewalt stets von ein und derselben Stelle aus. Der Wille des Reiches erscheint stets als Wille des Kaisers, wiewohl der Wille des Kaisers in den wichtigsten Angelegenheiten der Zustimmung einer oder zweier Potenzen, des Bundesraths und Reichstags, bedarf, um als Reichswille zu gelten. Falls sich also dieser als Staatswille erweisen ließe, d. h. falls sich die Bundestheorie unhaltbar zeigte, so besäße das Reich auch das dritte Kriterium des Staates, der Kaiser wäre der oberste Leiter. Die Entscheidung über das vierte Kriterium, die Unauflösbarkeit des Reiches, verschieben wir, da sich dies besser bei Prüfung der Bundesnatur erledigen läßt.

Abgesehen von dem letzten Punkt ist also unser Reich ein Staat, falls seine Auffassung als Staatenverbindung ausgeschlossen bleibt. Die Art seiner Gliederung indessen, die Vorgänge bei seiner Aufrichtung, viele Ausdrücke der Verfassungsurkunde, klare Aussprüche offizieller Persönlichkeiten legen die Föderationstheorie so nahe, daß es eines strikten Gegenbeweises bedarf, um sie zu beseitigen. Gelingt er, so ist die staatliche Natur des Reiches nicht zu bezweifeln.

Erste Frage: Ist das Reich ein Aggregat von Staaten, also von Gebilden, die alle Kriterien von Staaten aufweisen? Wenn man die Unbeschränktheit ihres Willens dahingestellt sein läßt, so kann man den 22 Monarchieen und den 3 freien Städten staatlichen Charakter wohl zubilligen. Sie haben Jahrzehnte hindurch als

unabhängige Gemeinwesen gegolten und können es ihrer Organisation nach auch jetzt noch sein. Anders aber steht es mit dem Territorium, welches dem Reich kurz nach seiner Begründung angegliedert wurde, mit Elsaß-Lothringen.*) Dieses Gebiet ist zweifellos kein Staat, denn sein ganzer Rechtszustand basirt auf einem Reichsgesetz und nur auf diesem. In den Motiven zum Angliederungsgesetz vom 9. Juni 1871 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht als Staat anzusehen sei. Zwar finden wir in denselben Motiven die Bundesnatur des Reiches nochmals bekräftigt; aber was hilft das, wenn man gleichzeitig eine mit dieser Behauptung unverträgliche Handlung vollzieht und mit verblümten Worten sagt, man wolle die Natur des Reiches unbeachtet lassen? Kein Zweifel, die Reichsorgane sind hier bereits, so kurz nach ihrer Einsetzung, aus der mühsam einstudirten Rolle herausgefallen und haben sich unzweideutig als Staatsorgane erwiesen. Die Reichslande bekunden seit 25 Jahren durch ihren Bestand, daß das Reich nicht zu den föderativen Bildungen gehört, und nur der dialektischen Gewandtheit unsrer Rechtsgelehrten ist es gelungen, dieses Zeugniß nicht zu der ihm gebührenden Geltung kommen zu lassen oder in falsches Licht zu setzen. Es ist interessant zu lesen, mit welchen Fiktionen Max Seydel, der Hauptvertreter der Bundestheorie, seine Lehre aus diesem Strudel zu retten sucht. Er erklärt Elsaß-Lothringen trotz Gesetz und Motiven für einen Staat, nicht weil er sich als solcher konstituirt hat und sich als solcher erweist, sondern weil die Bundestheorie diese Annahme verlangt. Als Souveräne des neuen Staates erklärt er die 25 deutschen Souveräne. Das könnte wahr sein, wenn der identische Wille Aller die elsaß-lothringischen Angelegenheiten geordnet hätte und der identische Wille Aller, vielleicht unter Zustimmung ihrer besonderen Parlamente, im Stande wäre, Aenderungen darin zu verfügen, die Ausübung der Souveränetät anderweitig zu regeln. Beides ist nicht der Fall; Reichsgesetze haben die reichsländische Verfassung geschaffen, nur Reichsgesetze vermögen ihren Rechtszustand zu ändern. Das steht so unzweifelhaft fest, daß es absurd wäre, darüber zu streiten. Wenn aber Seydel meint, die 25 als organisirter Körper bildeten den elsaß-lothringischen Souverän, so führt das zu andern Unmöglichkeiten. Dann gäbe es zwei Bundesrathe, einen souveränen von 25 Mitgliedern, das Staatsoberhaupt von Elsaß-Lothringen, und einen abhängigen,

---

*) Das Nähere hierüber in meinem Buche II. Kap. 10.

dem 26 Souveräne, nämlich 22 Fürsten, 3 Senate und ein Bundesrath, gewisse staatliche Aufgaben zur Erledigung übertragen hätten. Der erste Bundesrath, gebildet aus den Gesandten von 25 Souveränen, müßte in dem zweiten einen speziellen Vertreter haben oder wenigstens haben können. Ich möchte zweifeln, ob bei solchen Konsequenzen noch Jemand geneigt ist, jener Ansicht das Wort zu reden. Alle Versuche, die Reichslande in die Bundestheorie hineinzuzwängen, müssen erfolglos bleiben. Es hat am 9. Juni 1871 keine Staatsgründung, keine Aufnahme eines Staates in den Bund stattgefunden, sondern eine Annexion von bis dahin fremdem Landgebiet. Annexionen zu vollziehen ist aber nur ein Staat befähigt. Die Behauptung der Motive, das Reich sei ein Staatenbund, ist eine erweisbare Unwahrheit.

P. Laband hat denn auch schon den unvermeidlichen Weg betreten, er giebt zu, daß die Reichslande nur als Glied eines dezentralisirten Staates verstanden werden können; die nothwendige Konsequenz, daß das Reich ein dezentralisirter Staat sei, hat er aber doch noch nicht gezogen. Er möchte beiden Behauptungen der Motive gerecht werden und betrachtet daher das Reich hinsichtlich der andern Glieder noch immer als Bundesstaat, eine Ausführung, die mir unverständlich geblieben ist, da dieser letzte Begriff dem des Staates nicht untergeordnet werden soll.

Da also die Reichslande, wie wir zu konstatiren gezwungen sind, zum Reiche gehören und doch keinen selbständigen Staat bilden, so fehlt dem Reiche das erste Kriterium des Bundes, die Zusammensetzung aus Staaten und nur aus Staaten. Wiewohl uns dies genügen könnte, so wollen wir doch die andern Punkte einer gleichen Prüfung unterziehen:

Zweite Frage: Läßt sich, wie wir es im Bunde für nothwendig erkannt haben, jede wirksame Willensäußerung der Zentralgewalt auf den Willen der einzelnen Staaten zurückführen? Im norddeutschen Bunde war dies der Fall. Da die Verfassung von jedem Staate durch Akte, die man als legislatorische betrachten konnte und sollte, eingeführt war, so gründete sich jedes Gesetz, jede Verordnung der Zentralgewalt auf diese Staatsgesetze. Anders im Reiche.*) Obwohl dies, wie die Vertragsurkunden zeigen, als neuer Bund, nicht als Erweiterung des norddeutschen projektirt war, so ist seine Verfassung doch nur in Bayern mit vollem Inhalt

*) Vgl. mein Buch I. Kap. 4.

und in richtiger gesetzlicher Form verkündet worden. In den andern Südstaaten hat man sie vor Abschluß des Vertrags mit Bayern, also fragmentarisch und in sehr mangelhafter Form publizirt, in Norddeutschland dagegen haben weder der Bund noch die Einzelstaaten ein derartiges Gesetz erlassen. Zu dem in Aussicht genommenen Termin, dem 1. Januar 1871, konnte man es noch nicht, da die Zustimmung der bayrischen Kammern fehlte; nach der Kaiserproklamation aber dachte man, erfüllt von dem Reichsgedanken, nicht mehr daran, die für die Gründung eines solchen Bundes ganz unerläßliche Formalität*) zu erledigen. Nur als Reichsgesetz, als Gebot einer unabhängigen Zentralgewalt, trat die Verfassung ins Leben. Dieser Umstand hätte gewiß wenig zu bedeuten, wenn sich das Reich sonst als Staatenbund erweisen ließe. Man würde die offenbare Absicht der Staaten, der Verfassung gesetzliche Giltigkeit in ihren Territorien zu verleihen, als realisirt annehmen. Auf eine solche bloße Absicht aber eine Theorie zu gründen, die nicht allein der klaren Kundgebung von höchster Stelle, sondern offenkundigen Thatsachen und unbestreitbaren Rechtsverhältnissen widerspricht, an dieser Theorie aller absurden Konsequenzen ungeachtet festzuhalten, das scheint mir durchaus unzulässig.

Und ein deutliches Zeichen, daß die Reichsgesetze nicht auf der Basis der Staatensouveränetät stehen, liefert uns die Verfassung selbst. Ich will mich nicht auf den Paragraphen berufen, nach dem Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Zwar kann ein souveräner Staat, selbst wenn er entschlossen ist und sich vertragsmäßig verpflichtet hat, sein Gesetzgebungsrecht auf gewissen Gebieten nicht auszuüben, doch niemals zugeben, daß seinen künftigen Gesetzen, mögen sie betreffen, was sie wollen, der Gehorsam verweigert werden dürfe; wohl aber kann er einer andern Macht die Befugniß einräumen, seine bereits bestehenden Gesetze zu annulliren oder abzuändern; wohl kann er seine Unterthanen anweisen, diese Aufhebung oder Abwandlung in gleicher Weise zu respektiren, als wenn sie von dem Staate selbst ausginge, und so mag jene Verfassungsbestimmung zu verstehen sein, wiewohl sie allgemein nicht so verstanden wird. Ja sie kann noch einen weiteren Sinn haben. Der Staat kann die Möglichkeit unbeabsichtigter Verfassungsverletzungen einräumen und derartige Gesetze von vornherein

*) M. Seydel, Kommentar z. Verf.-Urk. S. XV: „Der staatsrechtliche Bund findet also seine Verwirklichung nur dann, wenn der Inhalt des Bundesvertrags zwischen den Staaten zugleich zum Gesetze in den Staaten gemacht wird.“

als ungiltig bezeichnen. Die Fiktion der Unabsichtlichkeit muß sich aber dann auch aufrechterhalten lassen.

Eine solche Hinterthür fehlt bei der Exekutionsbestimmung (R.-V. Artikel 19). Ein souveräner Staat kann wohl freiwillig völkerrechtliche Verpflichtungen übernehmen, deren Einhaltung ihm dann aus Rücksichten der Moral, der Ehre, des eigenen Vortheils nothwendig dünkt, er kann aber keiner fremden Gewalt das Recht zugestehen, ihn zu ihrer Erfüllung zu zwingen. Wenn der Staat zugiebt, daß sein Wille rechtlich gebrochen werden kann, so giebt er zu, nicht der höchste Wille zu sein. Ein der Reichsverfassung widersprechendes Landesgesetz kann als Versehen aufgefaßt und ignorirt werden, bei offenkundigem Widerstand ist solche Fiktion nicht mehr möglich, hier steht Wille gegen Wille. Wenn jener Art. 19 nicht in der Verfassung stände, dann hätte man solche Zwangsmaßregel, falls sie einmal vorkäme, als ein völkerrechtlich zu billigendes Gewaltverfahren gegen einen vertragsbrüchigen souveränen Staat zu betrachten, durch das die Bundesnatur des Ganzen nicht in Frage gestellt würde. Indem aber die Staaten dem Reich die Berechtigung hierzu ausdrücklich bestätigen, leugnen sie ihre staatliche Natur.

Hier wäre der Einwurf möglich, durch Erlaß der Reichsverfassung seien die Reichsorgane Theilhaber der einzelnen Staatsgewalten geworden, ein der Reichsverfassung widersprechender Wille sei überhaupt kein Staatswille, außer wenn jene Organe ihm zustimmten. Dann wäre allerdings eine Exekutionsbestimmung angängig, denn die Exekution richtete sich nicht gegen den wahren, sondern gegen den gefälschten Staatswillen. Aber einmal steht von einem solchen Rechtsverhältniß nirgends etwas geschrieben, und wenn es wirklich sich so verhielte, welche unglaublichen, unausdenkbaren Beziehungen beständen dann zwischen Staaten und Zentralgewalt. Man würde bei genauerer Prüfung, deren Anstellung eine besondere Arbeit erforderte, sicher auf große Absurditäten stoßen und auf Klassifizirung eines solchen Systems verzichten müssen. Wir haben weder Raum noch Ursache, darauf einzugehen.

Natürlich kann das vorstehende Argument nur in Verbindung mit andern Bedeutung gewinnen. Für sich allein würde es nichts beweisen, da eine folgenlose Leugnung der staatlichen Natur noch keiner Aufhebung gleichgesetzt zu werden braucht. Ein Zeichen für die der Verfassung innewohnende wahre Idee ist es aber immerhin.

Wir kommen zum dritten Kriterium des Bundes. Da ist

zuerst verlangt, die Existenz der einzelnen Staaten dürfe von keiner andern Gewalt abhängen. — Es ist kein Präzedenzfall für die Beseitigung eines Staates durch die Reichsgewalt vorhanden, wiewohl man sich überzeugt halten kann, daß sie unter zwingenden Umständen davor nicht zurückscheuen und auch für eine solche Aktion die geeigneten rechtlichen Formen finden wird.

Anders dagegen steht es mit der Bedingung, daß es der Bundesgewalt nicht zustehen kann, die Staatsgewalt ihrem rechtmäßigen Träger zu entziehen. Hier liegt ein gewichtiger Präzedenzfall vor, der uns zeigt, wie wenig sich die Reichsorgane als Mandatare der Staaten fühlen, — die Ordnung der braunschweigischen Erbfolge im Jahre 1885*). Am 16. Februar 1879 wurde im Hinblick auf den wahrscheinlichen Widerstand, dem die Succession des Herzogs von Cumberland begegnen werde, im Herzogthum Braunschweig ein Gesetz erlassen, welches in der Hauptsache Folgendes bestimmte: Im Fall bei Thronerledigungen der berechtigte Erbe an der Uebernahme der Regierung verhindert sei — ein Fall, über dessen Vorhandensein das Ministerium zu entscheiden habe — solle ein Regentschaftsrath die Leitung übernehmen und später ein Regent nach bestimmten Regeln erwählt werden. Beim Tode des Herzogs Wilhelm konstatirte das Ministerium den Eintritt des vorgesehenen Falles, freilich ohne Angabe, worin die Hinderung bestehe. Der Regentschaftsrath konstituirte sich, der Bundesrathsbevollmächtigte wurde anerkannt, Cumberlands Patent zurückgewiesen und war somit vorerst Alles in Ordnung. Die provisorische Gewalt war unzweifelhaft Trägerin des Braunschweigischen Staatswillens. Aber so konnte es nicht bleiben, es mußte sich doch schließlich zeigen, warum der legitime Nachfolger nicht regieren konnte; die geheimen Gründe, auf die sich die ministerielle Entscheidung stützte, mußten zu Tage treten. Hätte nun die Reichsgewalt — denn keine andere konnte das Hemmniß bilden — als Vertreterin der Staatenmajorität einfach erklärt, sie dulde aus bestimmten Gründen die Thronbesteigung des welfischen Prinzen nicht, so war das eben ein erklärlicher Gewaltakt vieler Staaten gegen einen; die provisorische Regierung und die spätere Regentschaft hätten zu Recht bestanden und die Bundesnatur des Reiches brauchte wegen dieses Falles nicht angezweifelt zu werden. Aber

*) Vgl. die Aktenstücke im „Staatsarchiv" herausgegeb. von Hans Delbrück. Bd. 53. S. 172 ff.

der Bundesrath nahm, gestützt auf bestimmte, in dem preußischen Antrag angegebenen Sätze der Reichsverfassung das Recht in Anspruch, den legitimen Träger des Braunschweigischen Staatswillens an Ausübung seiner Funktionen zu hindern. Indem er erklärte, daß die Regierung Cumberlands mit den Grundprinzipien der Verträge und der Verfassung unvereinbar sei, behauptete er, die Regierungsfähigkeit der Staatsleiter sei an gewisse, und zwar recht unbestimmt gehaltene Bedingungen geknüpft, machte er diese Regierungsfähigkeit von seinem eigenen Urtheil abhängig. Er trat nicht etwa, wie es ihm als einem Bundesorgan zustehen konnte, als Vermittler in Verfassungsstreitigkeiten auf, denn die Differenz zwischen Cumberland und der provisorischen Regierung war zu Gunsten des Herzogs beglichen, sobald der Bundesrath auf Eingreifen verzichtete; er entschied nicht über Mißhelligkeiten zwischen zwei Staaten, Preußen und Braunschweig, denn das hätte nur zur Regulirung der Streitsache, nicht zur Suspension eines Fürsten führen dürfen, — sondern der Bundesrath, als Vertreter der mit der fürstlichen verbundenen kaiserlichen Gewalt, urtheilte, daß die Regierung Cumberlands den Grundprinzipien der Verfassung nicht entspräche, und sagte damit, daß ein nach der Landesverfassung, der Fundamentalrechtsordnung, rechtmäßiger, regierungsfähiger Herrscher auf Grund der Reichsverfassung oder wenigstens ihrer Grundprinzipien für regierungsunfähig erklärt werden könne. Der Bundesrath legte sonach der Verfassung einen Sinn unter, wie er nur einer Staatsverfassung eigen sein kann, den Sinn nämlich, daß die Leiter der Einzelstaaten von der Zentralgewalt aus Utilitätsgründen, — schon wegen möglicher Unverträglichkeit — über deren Vorhandensein diese Gewalt zu entscheiden habe, suspendirt werden könne. Der Bundesrathsbeschluß war demnach nichts Anderes als eine verhüllte Aechtung. Daß triftige Gründe als Bedingung hingestellt wurden, ändert an der Sache nichts; denn ein Staat, wenn wohlorganisirt, braucht seine Macht niemals ohne triftige Gründe. Jedenfalls wird der Reichsgewalt die letzte Entscheidung in solchen Fragen zugesprochen. Die Anerkennung dieses Rechtsverhältnisses von Seiten der Staaten ist mit Anerkennung der Reichssouveränetät gleichbedeutend.

Man könnte behaupten, der Bundesrath habe hier nur eine unmaßgebliche Ansicht ausgesprochen, doch ist dieser Einwurf nicht stichhaltig. Wenn der Ausspruch jener Körperschaft keine wirkliche Hinderung bedeutete, dann war das weitere Funktioniren der pro-

visorischen Regierung, die Abweisung Cumberlands eine Revolution, gegen die das Reich hätte einschreiten müssen, denn nur bei wirklicher Hinderung galt das Regentschaftsgesetz. Als Revolution ist der Vorgang aber weder in Berlin, noch in Braunschweig aufgefaßt worden.

Es ist also zu konstatiren, daß das besprochene Kennzeichen des Bundes nicht vorhanden ist. Die Existenz der Braunschweigischen Regentschaft legt wie die der Reichslande dauernd Zeugniß ab gegen die föderative Natur des Reiches.

Wir kommen zu dem letzten Kriterium des Bundes und fragen, ob das Reich durch übereinstimmenden Willen aller seiner Glieder aufgelöst werden kann. — Es dürfte allerdings hartnäckige Vertheidiger des Bundesgedankens geben, die, allem Rechtsgefühl der deutschen Nation zum Trotz, die Frage bejahen möchten, in Wahrheit kann niemals davon die Rede sein. Aber ich stütze mich nicht auf die allgemeine, feste Ueberzeugung, daß dergleichen thatsächlich nicht geschehen werde, sondern ich behaupte, daß es rechtlich nicht geschehen dürfe, daß die Auflösung, wenn sie wirklich vollzogen würde, einen Rechtsbruch bedeutete.

Eine solche Auflösung des Reiches müßte, wenn es ein Bund wäre, in derselben Weise geschehen, in der es nach der Föderationstheorie gegründet worden ist. Nicht ein Bundesrathsbeschluß, denn dieser würde auf der Reichsverfassung basiren, sondern ein formeller Staatsvertrag zwischen allen Gliedern des Reiches müßte jedes einzelne seiner Pflichten gegen die andern entbinden, Gesetze aller einzelnen Staaten müßten die Gültigkeit der Reichsverfassung in den betreffenden Gebieten aufheben. Das könnte durchführbar scheinen, wenn nicht eine Potenz vorhanden wäre, die sich ganz zweifellos eine Existenz- und Wirkungsberechtigung neben den Staaten zuschreibt, sich niemals in solcher Weise zur Seite schieben ließe und lassen dürfte, die Vertretung des deutschen Volkes, der Reichstag. Dieser könnte einen solchen Auflösungsvertrag nicht billigen, weil er damit den Boden der Reichsverfassung verließe, — er darf nur Bundesrathsbeschlüssen zustimmen — seine Einwilligung also gar keine Gültigkeit besäße; wäre es aber zulässig, daß die Staatenhäupter nur mit Bewilligung ihrer Parlamente den Reichszusammenhang lösten, so stände der Reichstag in Abhängigkeit von diesen Partikulargewalten, eine Annahme, die seiner anerkannten rechtlichen Stellung widerspräche. Er könnte vielleicht als abhängig betrachtet werden, wenn er von den Regierungen nur

zur Vereinfachung der Bundesaktionen, zur Vermeidung der vielen Einzelparlamentsverhandlungen gegründet wäre, wenn er mit den Einzelparlamenten wesensgleich, durch sie voll ersetzbar wäre. Dann könnte das Reich, wie Seydel es bezeichnet,*) ein konstitutioneller Staatenbund sein. Die Möglichkeit dieses Begriffs gebe ich vollkommen zu. Solche Voraussetzungen sind aber in unserm Falle falsch. Mit der Gründung des Reichstags wurde der Nation eine seit Jahrzehnten erhobene Forderung gewährt, weil die Einzellandtage ihrem politischen Bedürfniß durchaus nicht genügten, mit ihm erhielt sie unwiderrufliche Rechte, die sie bis dahin nicht in gleichem Maße besessen hatte. Deren Zurücknahme müßte das Rechtsgefühl des Volkes aufs Tiefste verletzen. Da nun die Rechtswissenschaft kein utopisches, sondern das geltende, allgemein anerkannte Recht lehren und daraus ihre Folgerungen für Charakterisirung und Nomenklatur der Institutionen ziehen soll, so muß sie auch die Lehre, die Staaten könnten vertragsmäßig den Reichstag zur Seite schieben, könnten eine Trennung des Reichsverbandes vollziehen, als unrichtig verwerfen. Schon der Versuch der Regierungen, in nicht verfassungsmäßiger Weise über Angelegenheiten der Nation zu beschließen, würde als Rechtsbruch betrachtet und vom Reichstag als solcher gebrandmarkt werden. Diese Körperschaft ist eben ein Staatsorgan, ihr Bestehen muß uns jeden Zweifel an dem Staatscharakter des Reiches benehmen.

Darum finden wir auch so häufig gerade im Reichstag die staatliche Natur des Reiches hervorgehoben. Gewiß hat der falsche Begriff des Bundesstaates, wie M. Seydel sagt,**) „eine ganze Fülle von Verwirrung über die Reichstagsverhandlungen ausgegossen,“ aber man griff zu ihm, weil die Existenz des Parlaments mit einem wirklichen Bunde unvereinbar war. Hätte die Wissenschaft jenen Pseudobegriff nicht geboten, so hätte der Reichstag, wenn er seine Rechtsstellung nicht selbst verleugnen wollte, das Reich immer als wirklichen Staat anerkennen müssen, wie er es schon so wie so vielfach gethan hat.

Man könnte einwenden, auch der Norddeutsche Bund, der doch von mir als Staatenbund bezeichnet worden sei, habe ein Parlament gehabt. Gewiß, aber hier war die Möglichkeit der Auflösung, der Beseitigung des Parlaments gegeben, ja sie ist wirklich, wie-

*) M. Seydel, Commentar S. XVI.
**) Kommentar S. 31.

wohl in inkorrekten Formen, vollzogen worden, freilich nur unter der einen Voraussetzung, daß der Deutsche Staat gegründet würde, daß ein Deutscher Reichstag an die Stelle des Norddeutschen trat. In seinem kurzen Dasein hat der Norddeutsche Bund sich nicht als Staat erweisen können, in seinem Hingang hat er sich als Bund gezeigt. Freilich projektirte man 1870 wieder eine Föderation: aber unwiderstehlich brach sich die Erkenntniß oder wenigstens das Gefühl Bahn, daß dies ganz Deutschland umfassende, jetzt unauflösbare System kein Bund mehr sein könne. Diesem richtigen Gefühl entsprang die Forderung der Namen „Kaiser und Reich“, die Erneuerung der Namen aber und die Art, wie sie vollzogen wurde, drückte der wirklich geschehenen Wiederherstellung des alten Reiches deutscher Nation den rechtlichen Stempel auf. Doch davon später. Hier ist nur zu konstatiren, daß beim Reiche auch das letzte Kriterium des Bundes, die Auflösungsfähigkeit, nicht zu finden ist.

Das Deutsche Reich ist sonach unzweifelhaft kein Bund, sondern ein souveräner Staat mit reicher, wenn auch wenig zweckmäßiger Gliederung in autonome Gemeinwesen. Diese Gemeinwesen haben manche Eigenschaften von Staaten, ihre Existenz ist mit so viel Garantieen umgeben, daß sie gesicherter dastehen, als souveräne Staaten von gleichem Umfang, ihre Oberhäupter genießen alle Ehren und viele Rechte von Staatsoberhäuptern, sie sind als ständige Theilhaber der Reichsgewalt vor allen Reichsangehörigen in eminenter Weise privilegirt. Dennoch gründen sich Existenz und Befugnisse der Staaten und ihrer Häupter auf eine höhere Macht, das Reich, selbst wenn man dieses als eine Neugründung auffaßt und die Staaten somit ein höheres Alter zu besitzen scheinen. Sie sind, so will es die höhere Gewalt, autonome, nur hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten beschränkte Gemeinwesen; ihre Oberhäupter, so will es jene Gewalt, führen Titel, üben Rechte wie Souveräne, die Rechtsbeziehungen der Staaten unter einander, auch dies ist von der Reichsgewalt festgesetzt oder zugelassen, gleichen vielfach denen von verbündeten Staaten, ja, es wird amtlich von Bund und verbündeten Regierungen, Bundesgenossen 2c. gesprochen. Dennoch sind die Reichsglieder keine Staaten, dennoch ist das Ganze kein Bund, weil eben Alles auf der höheren Gewalt basirt, von ihr in solcher Weise geordnet ist. Nicht auf das Völkerrecht gründet sich die Territorial-Autonomie, sondern allein auf das in der Verfassung ausgedrückte Staatsrecht, auf das Reich. Auch dem Ausland gilt die Reichsgewalt als absolute Herrin innerhalb

der deutschen Grenzen. Etwaige Kompetenzstreitigkeiten können niemals vor das Forum fremder Staaten gezogen, müssen stets als interne Angelegenheiten behandelt und entschieden werden. Freilich ist es die offenkundige Tendenz des Reiches, jene Autonomie so wenig anzutasten, als es das Wohl des Ganzen irgend zuläßt; freilich herrscht an leitender Stelle das Bestreben, in Rücksicht auf fürstliche und partikularistische Illusionen die staatliche Natur des Ganzen künstlich zu verhüllen und amtlich zu leugnen, in wirklich ernsten Momenten aber wird, wie schon wiederholt geschehen, die Wahrheit jedem Einsichtigen klar vor Augen treten.

Mit dieser Auffassung kann man den Rechtszustand unseres Vaterlandes verstehen, alle Vorkommnisse vernünftig interpretiren, mit der Bundestheorie wird man überall auf Widersprüche und Absurditäten stoßen. Wer einen derartig organisirten Staat, dem der amtliche Titel „Bund" angehängt ist, mit dem Namen „Bundesstaat" belegen will, der mag es thun, wiewohl mir der Ausdruck dezentralisirter Staat korrekter scheint; nur muß sich der Betreffende immer bewußt bleiben, daß jenes Gebilde trotz gewisser Aehnlichkeiten mit einem Bunde doch ein Staat ist im vollen Sinne des Wortes. Die Bezeichnung „Bundesstaat" darf nicht zum Vermittelungs-Ausdruck werden, wie sie in der Politik wohl manchmal angebracht sind, der Wissenschaft aber nicht ziemen.

Für die praktischen Zwecke des Staatsrechts kann das eben gezogene Resultat genügen. Die Reichsgewalt hat, zwar gestützt auf Abmachungen der Einzelstaaten, aber doch aus eigenem Recht die neue Rechtsordnung als Reichsgrundgesetz erlassen. Diese Thatsache und der Wortlaut dieses Grundgesetzes muß die Basis und die alleinige Basis aller staatsrechtlichen Erörterungen bleiben. Selbst wenn das Reich als eine Fortbildung des alten Staates zu erweisen ist, so liegt es doch im Sinne der neuen Verfassung, daß mit ihrem Erlaß alle früheren Reichsgesetze und -Gebräuche als beseitigt zu gelten, daß sie alle in dieser Urkunde ihren vollen Ersatz gefunden haben. Aber wenn dem praktischen Juristen eine weitere Prüfung der Genesis unseres Gemeinwesens überflüssig erscheinen könnte, so bleibt es doch für tiefer denkende Rechtsgelehrte eine interessante, für Historiker aber eine nothwendig zu lösende Aufgabe*), die wahren Fundamente aufzusuchen, auf denen der

*) Es ist eine seltsame Behauptung, die mehrere von meinen Fachgenossen in ihren Rezensionen aufgestellt haben: die hier aufgeworfene Frage sei eine unnütze

Bau der deutschen Einheit beruht. Wenden wir uns zu dem Zwecke wieder der Kaiserproklamation zu.

Wir hatten, um die Richtigkeit ihres Inhalts zu erweisen, zuerst die Frage aufgeworfen, ob das alte und das neue Reich gleichartige politische Institutionen seien, und können diese Frage jetzt dahin beantworten, daß sie beide als selbständige Staaten zu gelten haben, ein Resultat, aus dem sich die Möglichkeit eines staatsrechtlichen Zusammenhanges ergiebt. Weiter hatten wir zu fragen, ob eine Identifizirung des heutigen Kaiserthums mit dem ehemaligen, wie in jener Urkunde geschehen, zulässig sei, denn ohnedem wäre eine solche Kontinuität unmöglich. Auf diesen Punkt also werden wir jetzt unsere Blicke richten müssen.

Ich habe in meinem Buche*) nachzuweisen versucht, daß die Art der Erhebung Wilhelms I. auf den deutschen Kaiserthron mit den Grundsätzen des alten Reichsrechts vereinbar war, daß sie von den Potenzen vollzogen worden ist, denen die Vollziehung gebührte. Die Anwendbarkeit des in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Wahlmodus ließ sich nach deren eigenen Bestimmungen für diese Wahl bezweifeln, da das Recht der Kurfürsten an einen, diesmal längst überschrittenen Ausübungstermin gebunden war. Sonach blieb, wenn eine unanfechtbare Wahl zu Stande kommen sollte, nur übrig, daß sich alle im unbestrittenen Besitz von Reichsland befindlichen Potenzen zu einer Willenskundgebung entschlossen; denn daß diese Gewalten durch einstimmigen Beschluß rechtlich befähigt waren, einen Kaiser zu küren, ist in der ganzen Reichsgeschichte niemals angezweifelt und noch 1848 und 1870 mehrfach hervorgehoben worden. Die Formen, in denen dies geschah, hatten unter solchen Umständen keinerlei Bedeutung, denn jene vor dem 14. Jahrhundert geltenden Bräuche waren nie gesetzlich festgelegt und hatten nur den Zweck, unter damaligen schwierigen Verhältnissen jeden Zweifel an der Authentizität der fürstlichen Willensmeinung auszuschließen. Wer die im alten Reich herrschende Auffassung einigermaßen kennt, der wird zugeben, daß wegen der Gültigkeit einer Kur, wie sie 1870 vollzogen wurde, Niemand Bedenken hegen konnte. Bei zweifelhafter Wahl mochte die richtigere Form zuweilen ins Gewicht fallen, eine einstimmige war in jedem Falle unanfechtbar.

Spitzfindigkeit und der Erwägung unwerth; als ob es nicht eine Hauptaufgabe der Geschichtsforschung wäre, den Ursprung der bestehenden Institutionen zu erkunden, gleichgültig ob dadurch praktischer Nutzen erzielt wird oder nicht.

*) I. Kap. 5.

Da erhebt sich die Frage, ob der Wille der Fürsten nach den Grundsätzen des Staatsrechts in solcher Weise verstanden, ob ihnen die Absicht zugeschrieben werden darf, dem preußischen König die Krone des alten Reichs aufs Haupt zu setzen. Das muß sich aus dem Briefe des Königs von Bayern an Wilhelm I. vom 4. Dezember 1870 ergeben, mit dessen Meinung alle andern Potentaten die ihrige identifizirt haben. — Freilich besitzt dieser Brief eine etwas verworrene und scheinbar doppeldeutige Fassung. Er ist, wie wir jetzt wissen, im preußischen Kabinet redigirt; da es indessen unmöglich ist, anzunehmen, daß man dort aus Ungeschicklichkeit solch unklare Form gewählt habe, so muß es einen andern Grund dafür geben. Wenn man nun das Tagebuch Kaiser Friedrichs*) durchsieht und sich in die ganze damalige Bewegung hineindenkt, so tritt dieser Grund klar genug hervor. Die Berather Wilhelms I. betrachteten zwar die geplante Gründung als einen Bund, fühlten sich aber doch nicht frei von reichspatriotischer Begeisterung und deshalb gedrungen, in jenem wichtigen Briefe den im Hauptquartier und in der Nation vorwaltenden Ideen Konzessionen zu machen, dem Wiederherstellungsgedanken Ausdruck zu verleihen. Man dachte in der That an die alten Formen der Kaiserwahl, man wollte sie nach Möglichkeit innehalten. So hat das Schreiben eine Fassung bekommen, die zwar viel bündische Bezeichnungen aufweist und, wenn das Reich ein Bund wäre, durch etwas gewaltsame Interpretation mit dieser Thatsache in Einklang gesetzt werden könnte, die aber, da das Reich — das „Verfassungsbündniß", wie es in dem Briefe heißt — ein Staat ist, sich nur mit unsrer Anschauung vereinigen läßt.

Ludwig II. schreibt, er habe mit dem Nordbunde über die Einigung Deutschlands verhandelt und abgeschlossen; nach dem Beitritte des Südens zu dem deutschen „Verfassungsbündnisse", d. h. zu dem deutschen Staate, erstreckten sich die Präsidialrechte des preußischen Königs über alle deutschen Staaten, d. h. Territorien. Zur Vereinigung dieser Rechte, also der leitenden Gewalt, in einer Hand habe er sich bereit erklärt „in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium", d. h. der Staatsleitung, „zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche S. M. der König von Preußen im Namen des gesammten deutschen Vater-

*) Deutsche Rundschau XV. H. 1.

landes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausübt.“ Unter der Voraussetzung, daß das Reich ein Staat ist, kann der Sinn dieser Worte kein andrer sein, als daß der König von Bayern in dem begründeten Staate das alte Deutsche Reich, in der leitenden Gewalt die alte Kaisermacht erkannt sehen will, wodurch dann die Rechte eine neue Bedeutung gewinnen sollen. „In Würdigung“, heißt es weiter, „der Wichtigkeit dieser Sache,“ d. h. um diesen Zweck zu erreichen, schlage er vor, beim König von Preußen anzuregen, „daß die Ausübung der Bundespräsidialrechte“, d. h. die Bekundung des Staatswillens, „mit Führung des Titels eines „Deutschen Kaisers“ verbunden werde,“ oder mit andern Worten: damit der in Aktion tretende Staat als das wiederhergestellte Reich, die leitende Gewalt als die alte Kaisergewalt gekennzeichnet werde, schlage er vor, der letzteren den alten, etwas modifizirten Titel anzutragen. — Wenn er sich im Folgenden auf seine Stellung in Deutschland und die Geschichte seines Landes beruft, so giebt er damit deutlich zu verstehen, daß er mit dieser Aktion ein altes Recht auszuüben, also eine wirkliche Kaiserwahl zu vollziehen sich bewußt sei.

Wenn das Reich ein Bund sein könnte, so wäre diese Interpretation sicherlich gesucht und mindestens ebenso schwer haltbar wie die andere, nach der der Brief nur Titulaturverhandlungen einleiten sollte; da das Reich aber ein Staat ist, so erklärt sich — abgesehen von einigen bündischen Bezeichnungen, die zur Feststellung des staatsrechtlichen Sinnes der Korrektur bedürfen — Alles in ganz natürlicher Weise. Es giebt keine andere Auslegung, die sich der unsrigen gegenüber aufrecht erhalten ließe, mit der man sich nicht in Widersprüche verwickelte. Ludwig II. hat in der That mit Niederschrift und Uebersendung des Briefes, jede der anderen Potenzen mit dessen Billigung einen verfassungsmäßigen Wahlakt vollzogen.

Meine Gegner dürften hier bemerken: also solcher außeramtlichen Quellen, des kronprinzlichen Tagebuchs, solcher Spitzfindigkeiten bedarf es, um die These der Rechtskontinuität zu erweisen? Nein, so liegt die Sache keineswegs. Die Natur des Reiches, seine rechtliche Identität mit dem alten deutschen Staat ergiebt sich aus dem Charakter seiner Institutionen, der Natur und Wirkungsart jener Kräfte, denen seine Rechtsordnung ihr Dasein verdankt. Mit der Untersuchung jenes Briefes und seiner Genesis widerlege ich nur einen letzten, Beachtung fordernden Einwand, der

mir gemacht werden könnte, indem ich zeige, daß sogar das Schreiben des Königs von Bayern unserer Auffassung entsprechend interpretirt werden kann und muß.

Doch die Zulässigkeit dieser Auffassung hängt von einer weiteren Bedingung ab. Es fragt sich, ob das neue Kaiserthum prinzipiell die gleiche Stellung im Staatsleben erhielt wie das ehemalige, ob also eine Gleichsetzung beider Institutionen möglich war.

Die alten Kaiser hatten zwar niemals als unumschränkte Herrscher gegolten; für die wichtigsten Angelegenheiten hatten sie immer ständischer Mitwirkung bedurft, doch waren sie in jeder Beziehung die obersten Leiter der gemeinsamen Angelegenheiten gewesen, alle Aktionen des Reiches waren von ihnen ausgegangen. Jene ständische Mitwirkung, die schließlich für die meisten Materien obligatorisch wurde, geschah in eigenthümlicher, von parlamentarischem Brauche abweichender Art. Der Herrscher berief nicht eine Versammlung, um seine Handlungen, seine Gesetzesvorschläge gutzuheißen, sondern er entbot den Reichstag als seinen Kronrath, um ihn in wichtigen Dingen zu konsultiren, ihm legislatorische Aufgaben zu stellen. Die kaiserliche Proposition enthielt keine Vorlagen, sondern Fragen, die oft sehr allgemein gehalten waren. Die Gesetzesvorschläge entsprangen dann dem Schooße der Versammlung, und wenn der Kaiser solche Vorschläge machen wollte, so ließ er dies durch den Vertreter seiner Erblande thun, so handelte er in seiner Eigenschaft als Reichsfürst. War ein Gutachten zu Stande gebracht, so billigte der Herrscher entweder den ertheilten Rath, indem er seinen Inhalt durch Ratifikationsdekret in Kraft setzte, oder er verwarf ihn. Daß er noch nach dem westphälischen Frieden zur Sanktion nicht gezwungen, zur Verwerfung berechtigt war, dafür sprachen zwei Fälle, die 1671 erfolgte Ablehnung eines Gesetzes über Besteuerung der Landstände durch die Territorialherren und die Streichung einiger Theile des jüngsten Reichsgutachtens vom Jahre 1803. Da indessen beidemal gewichtige Proteste zu verzeichnen waren, die sich auf jenen Frieden gründeten,*) so kann der Punkt nicht als völlig gesichert gelten.**) Gewiß war der Kaiser formell noch immer der Gesetzgeber, denn nur sein Wort verlieh den Reichstagsbeschlüssen gesetzliche Gültigkeit, zu Stande ge-

*) Sie stützten sich auf eine Auslegung des Art 8 § 3, wonach der Kaiser zur Inkraftsetzung aller auf dem nächsten Reichstag gefaßten Beschlüsse verpflichtet war; der nächste Reichstag ist aber niemals rechtsgültig geschlossen worden, da 1654 trotz Erlaß eines Reichsabschieds nur eine Prorogirung stattfand.

**) In meinem Buch S. 211 habe ich dies nicht in Betracht gezogen.

bracht wurden die Gesetze indessen allein von dem ständischen Körper, dessen Auflösung nicht einmal mehr in der Hand des Monarchen lag. Auch das kaiserliche Recht der Proposition kam durch die immerwährende Dauer des letzten Reichstags in Fortfall, sodaß aus dem Kronrath ein gesetzgebender Körper wurde, der die legislatorische Initiative ausschließlich behauptete. Diese Rechtslage war noch nicht gesetzlich begründet, aber durch lange Gewohnheit befestigt. Eine statutarische Fixirung des Reichsrechts mußte, wenn sie an den geltenden Prinzipien festhalten wollte, die Sache in gleicher Weise regeln.

Sehen wir, ob dies von Seiten der neuen Reichsverfassung geschehen ist, ob die gesetzliche Stellung des heutigen Reichsoberhauptes in der Legislative der damaligen entspricht. — Der Kaiser ist auch gegenwärtig formell der Gesetzgeber, der Reichswille äußert sich stets durch ihn, er giebt den Gesetzesbefehl mit den klaren Worten: „Wir N. N. von Gottes Gnaden rc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags was folgt"; die Herstellung der Gesetze aber geht, wie die Verfassung ausdrücklich bestimmt, nur vom Bundesrath oder Reichstag, niemals vom Kaiser aus, wiewohl die Propositionen des Bundesraths im Namen des Kaisers, d. h. durch des Kaisers Vertreter, dem Parlament vorgelegt werden.*) Nur als Theilhaber am Bundesrath besitzt der Kaiser das Recht der Initiative zu Gesetzesvorschlägen. Das macht natürlich in der Praxis noch weniger wie ehemals einen Unterschied, da der Kaiser mit dem Inhaber der 17 Bundesrathsstimmen dauernd identisch ist; aber es ist doch bemerkenswerth, daß das heutige Reichsrecht gerade diesen früheren Brauch übernommen und sanktionirt hat. Die Frage, ob das Reichsoberhaupt zur Inkraftsetzung der Gesetze gezwungen ist, kann man auch gegenwärtig noch nicht als erledigt ansehen. Die Worte der Reichsverfassung, welche ihm das Recht zugestehen, den Gesetzen Wirksamkeit zu verleihen**), lassen auch eine andere Auffassung zu.***) Jedenfalls ist für den Fall der Weigerung wie früher kein rechtlicher Ausweg eröffnet. Wir stehen in der Hinsicht genau auf dem ehemaligen Standpunkt. Nach dem Wortlaut des

*) Reichsverfassung Art 16.

**) Reichsverfassung Art 2 u. Art 13.

***) In meinem Buch S. 212 f. ist das Recht des Kaisers, die Publikation zu verweigern, als feststehend bezeichnet. Wiewohl nun meine Ansicht dahin geht, so läßt es sich doch bestreiten. Dies Recht ist aber nicht, wie ich in meinem Buch S. 214 erklärt habe, ein nothwendiges Charakteristikum der monarchischen Gewalt.

betreffenden Gesetzes (Westph. Friede — Reichsverf.) ist der Kaiser nicht verpflichtet, doch kann dem Gesetz ein Sinn untergelegt werden, der ihn verpflichtet. Unsere Staatsrechtslehrer nehmen im Allgemeinen an, die Publikation sei obligatorisch, doch ist es nicht unmöglich, daß Präzedenzfälle einmal ihre Ansicht als unrichtig erweisen. Ich halte die Frage keineswegs für abgethan. Aber selbst wenn das ehemalige Vetorecht unzweifelhaft feststände, das heutige unzweifelhaft zu verwerfen wäre, so hätte damit das Kaiserthum noch keine so prinzipielle Veränderung erlitten, daß es nicht mehr als dieselbe Institution verstanden werden könnte. Noch immer ist eine Uebergehung des Monarchen ausgeschlossen, noch immer steht es Niemandem zu, einen Zwang auf ihn auszuüben. Sein eigenes Rechtsgefühl, sein Interesse, die Verfassung intakt zu erhalten, das sind dann die Mächte, die ihn zur Gesetzespublikation, wie überhaupt zur Erfüllung seiner Pflichten, nöthigen. Ob eine solche Nöthigung vorliegt oder nicht, der Kaiser ist es doch immer, dessen Wille sich in der Gesetzgebung als Staatswille dokumentirt. — Im Uebrigen ist zu konstatiren, daß dem Kaiser heute wie ehemals eine begrenzte Anzahl von Aufgaben zu selbständiger Erledigung überlassen ist. Daß diese heute unverhältnißmäßig umfangreicher und gewichtiger sind, hat für unsere Frage keine Bedeutung, es genügt zu wissen, daß das gleiche Prinzip beobachtet worden ist. Seit dem Westphälischen Frieden konnte der Kaiser grundsätzlich nichts mehr ohne die Stände, Kurfürstenkolleg oder Reichstag, vollführen, nur gewisse Materien waren ihm vorbehalten (Reservatrechte), und dieser Grundsatz ist durch die Reichsverfassung festgehalten und sanktionirt worden. — In formeller Beziehung freilich, in Fragen der Etiquette, hat sich ein bemerkenswerther Wandel vollzogen. Einmal sind dem Reichsoberhaupt wie auch dem Reich die alten bedeutungslosen Titulaturen — Rudimente längst beseitigter Rechtsverhältnisse — endlich abgestreift worden*), und dann fingirt der Kaiser heute den Fürsten gegenüber eine Stellung als primus inter pares, während er ihnen früher als Haupt entgegentrat. Ersteres ist aber eine Konsequenz der ganzen früheren Entwickelung, letzteres ein Ergebniß der schon erwähnten Tendenz, die wahre Natur des Reiches zu verhüllen. An der Sache kann das nichts ändern, da die äußeren Formen wohl eine Folge der

*) Vgl. mein Buch I. Kap. 7. „Römisches oder Deutsches Reich? — Römischer oder Deutscher Kaiser?“

Rechtsbeziehungen, nicht aber ein zwingender Beweisgrund für diese Relationen sein können.

Wenn das Reich ein Bund wäre, so befände sich der Kaiser zeitweilig auch im Besitz einer monarchischen Position, er dürfte aber nicht als Monarch bezeichnet werden, da seine Stellung auf der Staatensouveränetät, auf einem lösbaren Vertrage basirte. Da nun das Reich ein Staat ist, so muß die aus der Verfassung sich ergebende Stellung des obersten Leiters als die eines wirklichen Monarchen erkannt werden, mit der sich der rechtmäßig gewählte Kaiser begnügen durfte, ohne mit der Idee seines Amtes in Widerspruch zu gerathen. Sonach entspricht eine Gleichsetzung des ehemaligen und des heutigen Kaiserthums, wie sie in der Proklamation ausgesprochen ist, dem wahren Sachverhalt. Auch der zweite Punkt ist im Sinne dieser Urkunde entschieden.

Jetzt dürfen wir an die letzte Frage herantreten, ob die Reichsverfassung auf altem Grunde ruht, ob es der Staatswille des alten Reiches war, der sie in Wirkung gesetzt hat.

Das Reich ist, man mag seine Entstehung auffassen, wie man will, kein Bund, sondern ein Staat; sein Wille, nicht der der Partikulargewalten hat die durch Abkommen seiner Glieder vereinbarte Ordnung zum Grundgesetz erhoben. Es kommt nur darauf an, zu entscheiden, ob dieser Wille als ein neuer, usurpatorischer auftrat oder ob er durch eine bereits bestehende, seit langem außer Wirksamkeit getretene Rechtsordnung legitimirt war. Diese Entscheidung aber muß in Folge der oben gezogenen Resultate zu Gunsten der letzteren Auffassung fallen. Sämmtliche Regierenden im Reich haben in einer legal berufenen Versammlung ihrer Vertreter, deren Kompetenz als allgemeine Reichsversammlung nach altem Rechte unbestreitbar war, die Verfassung einstimmig beschlossen, der rechtmäßig gewählte Kaiser, der Träger des Staatswillens, hat sie als Grundgesetz des Reiches verkündet, der hier wirkende Wille ist also unbedenklich als der des alten Reiches zu betrachten. Jene aus Art. VIII, § 2 der westphälischen Friedensurkunde ersichtlichen Bedingungen sind erfüllt worden.*) Auch der Umstand, daß viele ehemals stimmberechtigte Glieder fehlten, die in der Zwischenzeit ihren Landbesitz eingebüßt hatten, kann, abgesehen von dem Mangel jeglichen Protestes, eine Negirung unseres Resultates

*) Vgl. mein Buch I. Kap. 9.

nicht rechtfertigen, denn als über die letzte große Verfassungsänderung unter Franz II., den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, berathen und beschlossen wurde, da blieben auch alle jene Potenzen unvertreten, über denen in jener Verhandlung der Stab gebrochen ward, ja der faktische Landbesitz wurde ehemals vielerseits als eine Bedingung des Sessionsrechtes angesehen. Auch war eine Ausschließung von Reichsständen durch den Kaiser nur durch die Wahlkapitulation*), nicht durch Gesetze verboten. Da sie nun durch die neue Wahlkapitulation ausdrücklich gefordert wurde, so besaß sie unzweifelhafte Gültigkeit.

Die Verfassung galt nämlich schon, bevor sie von den Reichsorganen in einheitlicher Redaktion erlassen war, im Reiche als zu Recht bestehend; die Berufung und Zusammensetzung der Organe entsprach bereits ihren Bestimmungen, und gerade diese Thatsache steht mit dem alten Reichsrecht in vollem Einklang. Es war seit drei und einem halben Jahrhundert üblich und somit gewohnheitsrechtlich begründet, daß der jedesmalige Vertrag zwischen den Thronkandidaten und den Wahlfürsten, die sogenannte Wahlkapitulation, für die Regierungszeit des betreffenden Kaisers und bis zur Wahl eines neuen als bindendes Gesetz, als eine Art Verfassung galt. Dies wurde zuweilen von den kleineren Fürsten und den Städten aus dem Grunde angefochten, weil nur die Kurfürsten an dem Vertrage betheiligt waren; die Rechtsgültigkeit eines Abkommens mit allen Ständen konnte Niemand in Zweifel ziehen. Sonach war es reichsrechtlich motivirt, wenn Kaiser Wilhelm bei Veröffentlichung der Neuredaktion am 16. April 1871 mit dem Passus, diese solle an die Stelle der Verträge und der ersten Redaktion treten, eine schon vorhandene Rechtsbeständigkeit des Verfassungsinhalts andeutete, eine Rechtsbeständigkeit, die bei Annahme der Bundestheorie noch nicht vorhanden gewesen wäre und nie durch Reichsgesetz hätte geschaffen werden dürfen.

Wenn man juristischerseits alle diese Thatsachen unbeachtet läßt und das Reich, da eine Auffassung als Staatenbund ausgeschlossen ist, willkürlich unter dem Titel Bundesstaat als einen neugegründeten Staat hinstellt, eine Behauptung, für die sich in den Vorgängen von 1870/71 durchaus keine Unterlage finden läßt, so hat das allerdings praktisch nichts zu bedeuten, und wem es auf Wahrheit nicht ankommt, der mag sich dabei beruhigen. Aus

*) Wahlkapit. Leopolds I. Art. 3.

beiden Meinungen müssen sich, falls man nicht den Bundesstaat fälschlicher Weise gleichzeitig als Bund versteht, in Allem die gleichen Konsequenzen ergeben. Aber für die Festigkeit, die Beliebtheit des heutigen Zustandes ist doch das Bewußtsein, auf uraltem Rechtsboden zu stehen, ein Bewußtsein, das sich durch staatsrechtliche Deduktionen keineswegs hat beseitigen lassen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Was ist der Zauber, den die Namen Kaiser und Reich ausüben, anderes als die Wirkung dieser festgewurzelten Erkenntniß.

Jetzt erscheint jene große Kundgebung Wilhelms I., die Kaiserproklamation, nicht mehr als ein poetischer Erguß, eine bedeutungslose Auslassung, sondern als eine glaubwürdige Klarstellung der gültigen Rechtslage, einer Rechtslage, die auch ohne jene Urkunde vorhanden, aber alsdann minder sichtbar, schwerer zur Anerkennung zu bringen wäre. Es war die alte, seit mehr denn 60 Jahren ruhende Kaiserwürde, die der preußische König übernahm; es war das alte tausendjährige Reich deutscher Nation, das damals seine Wiederherstellung erfuhr. In dem heutigen Staate ist der alte Reichsgedanke wiederum verwirklicht, sind die früheren Fundamentalinstitutionen ihrem Wesen nach erneuert worden, seine Verfassung gründet sich auf die alte Rechtsordnung. Aber dieser Staat ist nicht nur die Fortsetzung, sondern die Erfüllung des alten Reichs, seine Konstitution bildet den Abschluß einer langen Entwickelung. Nicht nur haben die hauptsächlichsten jener Streitfragen, über die in jahrhundertelangem Ringen keine Einigung zu erzielen war, Prinzipien der Beschlußfassung in der Reichsversammlung, rechtliche Position des Kaisers, Stellung der Religionen zu einander, Abgrenzung des Reichs nach außen &c. &c., ihre endgültige, theils mehr, theils minder glückliche Lösung gefunden, sondern das Reich ist auch mit seinem neuen Grundgesetz in die Reihe der modernen Verfassungsstaaten eingetreten, ein Fortschritt, für den sich schon in den früheren Bildungen mancher Hinweis entdecken ließ. Auf dieser Basis hebt mit dem Jahre 1871 eine neue, andersgeartete Entwicklung an. Die Zeit des Streites ist vorbei, die Zeit des Rechtes hat begonnen. Während bis dahin an allen verfassungsgeschichtlichen Wandlungen materielle Machtmittel, unaufhörliche Kämpfe entscheidend mitgewirkt hatten, vollzieht sich jetzt unter dem Schutze der übermächtigen, festgegründeten Reichsgewalt eine friedliche Weiterbildung nach streng rechtlichen Normen.

Gewiß haben bei Begründung des heutigen Rechtszustandes viele maßgebende Personen Anderes, eine föderative Neuschöpfung, im Sinn gehabt, gewiß wird noch heute der wahre Sachverhalt, wiewohl sich auch manche gegentheilige Aeußerungen anführen lassen,*) amtlich verhüllt und geleugnet; daraus aber ersieht man nur, wie schwer es ist, politische Gestaltungen in eine staatsrechtliche Form zu zwängen, die ihrer Idee nicht entspricht, wie rasch diese Form zerbrochen wird und der wahre, ihr innewohnende Gedanke auch rechtlich zu Tage tritt.

Wenn bei meiner Auffassung die Fiktion erforderlich wird, das Reich habe nach seinem thatsächlichen Zerfall im Jahre 1806 dem Rechte nach fortbestanden, eine Fiktion, die mein Buch in vielleicht allzu breiter und daher dem Laien anstößiger Weise durchgeführt hat, so liegt darin nichts Verwunderliches, dem gesunden Menschenverstand Widersprechendes. Wollte man dies verwerfen, so müßte man jede Restauration zerstörter Staaten für unmöglich erklären. Wer möchte behaupten, daß England zur Zeit Cromwells und der Commonwealth ein Königreich gewesen sei, und doch steht es nach englischem Staatsrecht unzweifelhaft fest, daß zu jener Zeit Karl II. den Thron bestiegen hatte. Der thatsächliche Zustand wird eben nach seiner Beseitigung als ein unberechtigter, anormaler gekennzeichnet, jede seiner Folgen und Schöpfungen, die man erhalten will, von Seiten der berechtigten Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt. Wie berechtigt aber ist diese Auffassung den Gebilden des Interregnums, Rheinbund, deutschem und norddeutschem Bund gegenüber, die unter dem Druck oder Einfluß des Auslands erstanden waren; wie tief lebte vor 1871 die Ueberzeugung in den Herzen des Volkes, daß es ein deutsches Staatsrecht gäbe, dem nur zeitweilig die Anerkennung versagt werde.

So ist es nicht zu verwundern, daß diese Auffassung, diese Ueberzeugung in den Volksvertretungen alsbald ihren Ausdruck fand. Die am 18. Dezember 1870 in Versailles überreichte Adresse des Norddeutschen Reichstags spricht von dem „wiederaufgerichteten Reiche deutscher Nation“, und die erste Adresse des ersten Deutschen Reichstags beginnt mit den Worten: „Auf festeren Grundlagen als je ist das Deutsche Reich wieder aufgerichtet.“ Wie hätte unser Parlament, dem doch Kräfte genug zur präzisen Formulirung

*) In dem preuß. Antrag wegen der braunschw. Succession ist z. B. von der souveränen Bundesgewalt die Rede.

seiner Kundgebungen zu Gebote standen, seine Thätigkeit mit einer solchen Behauptung beginnen dürfen, wenn sie seiner Meinung nach der Wahrheit nicht entsprach? Seine klaren Worte bei dieser wichtigen Gelegenheit beweisen, daß es an die Bundestheorie nicht ernstlich glaubte. Doch nicht hierin suche ich die Bestätigung meiner Lehre, sondern in der Urkunde, mit deren Erlaß der neue Rechtszustand ins Leben trat, der Kaiserproklamation. Sie ist an das deutsche Volk gerichtet. Von berufenster Seite ist hier der Nation verkündet, wie die vollzogene Wandlung verstanden werden soll; und wenn uns nicht in klarer, unanfechtbarer Form der Beweis geliefert wird, daß ihr Inhalt den Thatsachen, der Rechtslage nicht entspricht, dann sind wir berechtigt und verpflichtet, daran festzuhalten. Bis jetzt ist dieser Beweis nicht erbracht, im Gegentheil, ich glaube dargethan zu haben, daß wir in jener Kundgebung die volle geschichtliche, staatsrechtliche Wahrheit ausgedrückt finden.

Zum Schluß noch einige Worte über die Aufnahme, die meine Theorie in der Gelehrten- und Laienwelt gefunden hat. Daß sie von der Mehrzahl verworfen wurde, stand zu erwarten, trat sie doch zu sehr aus dem Gedankenkreis heraus, in dem man sich bisher bewegt hatte; aber leider bin ich durch sämmtliche gegnerische Besprechungen nicht um einen Deut gefördert worden. Um die Methode meiner Widersacher zu charakterisiren, mache ich auf eine Rezension in der Deutschen Litteraturzeitung (1895 Nr. 11) aufmerksam, deren Lektüre ich im Interesse meiner Lehre angelegentlichst empfehlen möchte. Ihr Ton verbietet mir eine Widerlegung, ihr Inhalt macht sie überflüssig. Meine eigentliche Meinung, die wirklichen Fundamente meiner Beweisführung sind von jenen Rezensenten, auch wissenschaftlichen Autoritäten, offenbar garnicht erkannt worden, sie schieben mir die seltsamsten Behauptungen unter. Das mag zum Theil an der Anordnung des Stoffes liegen, durch die jene Fundamente minder klar hervortraten; ich habe deshalb diesmal einen anderen Weg eingeschlagen und die Konturen des Beweises möglichst freigelegt, — zum Theil an verschiedenen unwesentlichen Mängeln, die ich, wiewohl sie mir bisher Niemand vorgehalten hat, hier zu tilgen versucht habe, — zum größten Theil aber ist die Schuld daran dem Vorurtheil zuzuschreiben, mit dem Jene an das Buch eines sogen. Dilettanten herangetreten sind, der geringen Aufmerksamkeit, die sie ihm geschenkt haben. Zu Entgegnungen sah ich also vorerst keinen Grund, doch stehe ich jedem ernsthaften, sachverständigen Gegner, der sich in ge-

bührenden Formen hält, gern zur Verfügung. Ich möchte nur hervorheben, wie falsch es ist, meine Lehre, wie mehrfach geschehen, als ketzerische Antastung einer festbegründeten Wahrheit zu behandeln und zurückzuweisen, wo es doch an einer anerkannten Wahrheit fehlt. Wenn es bereits eine haltbare, widerspruchslose Theorie gäbe, so würde ich gern vor ihr die Segel streichen, bis jetzt ist mir aber keine begegnet, und so ist auch mein bescheidenes Schiff wie die anderen berechtigt, die hohe See zu befahren. Vielleicht ist es nicht gar so gebrechlich, wie man vielerseits zu glauben scheint.

Deutsche Geschichte vom wirthschaftlichen Standpunkt.

Von

Felix Rachfahl.

Seit ihrer Neubegründung im Anfange dieses Jahrhunderts hat sich die deutsche Geschichtswissenschaft mit nimmer rastendem Eifer der Erforschung unserer nationalen Vergangenheit gewidmet. Durch die mühevolle und entsagungsreiche Arbeit von Generationen wurde ein unerschöpflicher Reichthum von Quellen erschlossen; auf Grund der neu gewonnenen Methode suchte man die einzelnen Begebenheiten und Perioden der deutschen Geschichte in zahllosen Monographien und Einzeldarstellungen vom Wuste befangener und falscher Ueberlieferung zu befreien und zur Anschauung ihres wahrheitsgetreuen Verlaufes vorzubringen; ausgehend von Anregungen, welche den Studien auf dem Gebiete verwandter Wissenschaften zu verdanken sind, begann man, Theile der inneren Entwickelung, die vorher kaum der Beachtung für werth befunden wurden oder doch nur einen Tummelplatz dilettantischer Bestrebungen bildeten, mit erhöhter Sachkenntniß zu behandeln, und gelangte so zu fruchtbaren Ergebnissen, welche die werthvolle Voraussetzung einer vollkommeneren Erkenntniß des staatlichen Werdeganges unseres Volkes wurden. Schon längst freilich warf man der historischen Wissenschaft vor, daß sie sich in Einzelheiten verliere, daß sie sich in Spezialistenthum auflöse: sollte nun die Zeit gekommen sein, da es möglich wäre, die Summe all der ungeheueren Anstrengungen einer auf dem Grundsatze weitgehender Arbeitstheilung beruhenden intensiven Thätigkeit fast eines Jahr-

hunderts zu ziehen? Es wäre gewiß ein Riesenwerk, für dessen Vollendung die Dauer eines Menschenlebens allzu kurz befristet erscheinen könnte. Nach drei Gesichtspunkten jedenfalls würde man den Werth einer derartigen Leistung zu bemessen haben, einmal ob die Darstellung der Größe und der Würde des Gegenstandes gerecht wird, sodann ob sie beruht auf einer verständnißvollen Zusammenfassung der bislang von der Wissenschaft festgestellten Resultate, ob sie die bisherige Forschung gleichsam unter Dach bringt, und endlich ob sie getragen wird von einer tiefen und selbständigen Auffassung staatlichen und historischen Werdens überhaupt.

Augenblicklich ist ein Buch im Erscheinen begriffen, welches die Lösung dieser großen Aufgabe unternommen hat, und zwar, aus der Aufnahme zu schließen, die es gefunden hat, mit Beifall und Erfolg. Es ist dies die „Deutsche Geschichte" von Karl Lamprecht.*) Das Ziel, welches sich der Verfasser gesteckt hat, ist kein niedriges. Das Buch bringt, wie die vorgedruckte Ankündigung besagt, „neben der politischen Entwickelung vor Allem auch die Entfaltung der Zustände und des geistigen Lebens zur Darstellung"; es macht „den ernstlichen Versuch, die gegenseitige Befruchtung materieller und geistiger Entwickelungsmächte innerhalb der deutschen Geschichte klarzulegen, sowie für die Gesammtentfaltung der materiellen wie geistigen Kultur einheitliche Grundlagen und Fortschrittsstufen nachzuweisen".

Inwieweit der Autor dieses Programm erfüllt hat, inwieweit sein Werk dem eben von uns gekennzeichneten Ideale einer Gesammtdarstellung der deutschen Geschichte nach Form und Inhalt entspricht, darüber ein Urtheil zu fällen, ist hier nicht der Ort. Nur die eine Frage wollen wir uns vorlegen, ob in dem Buche der Hauch einer eigenartigen und selbständigen Geschichtsauffassung zu spüren ist, durch die unsere Erkenntniß vom Wesen der staatlichen Entwickelung des deutschen Volkes vertieft und erweitert werde. In der That hat Lamprecht den Versuch gemacht, eine neue Anschauung der deutschen Verfassungsgeschichte zu begründen, deren Inhalt in die wenigen Worte sich fassen läßt: Der Prozeß staatlicher Entwickelung ist im Wesentlichen wirthschaftlicher Natur; wirthschaftliche Momente bestimmen vorzugsweise die Wandelungen

*) Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, Band I bis V, 1, Berlin 1891—94; Band I und II sind bereits in zweiter Auflage erschienen. Wie aus einer Bemerkung L's in der Deutschen Litteratur-Zeitung 1895 Sp. 926 erhellt, wird die zweite Auflage auch der übrigen Bände nicht lange auf sich warten lassen.

staatlichen Lebens in Deutschland; wie der fränkisch-deutsche Staat vom 7. bis 13. Jahrhundert der Naturalwirthschaft sein Entstehen verdankt, so auch ist die Geldwirthschaft die Grundlage aller späteren staatlichen Bildungen und insbesondere auch der neuen Einigung des deutschen Volkes in diesem Jahrhundert. Er ist bestrebt, den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu bringen, indem er dem Leser die Epochen der deutschen Verfassungsgeschichte vorführt und dabei den Einfluß schildert, den die wirthschaftlichen Zustände auf die Wandlungen des deutschen Staatslebens ausgeübt haben. Wir müssen daher sowohl prüfen, ob die von Lamprecht aufgestellte Perioden-Eintheilung berechtigt ist, als auch ob die Veränderungen in der Verfassung in der That ausschließlich oder doch vornehmlich auf wirthschaftliche Ursachen zurückzuführen sind. Am bestimmtesten hat der Verfasser seine Ansichten ausgesprochen in einer Stelle des vierten Bandes seines Werkes (S. 304); die dort niedergelegten Betrachtungen sind im Wesentlichen eine Wiederholung seiner Ausführungen in der Leipziger Festschrift zum deutschen Historikertage von 1894 (S. 165 ff.). Da dieser Passus des vierten Bandes für des Autors Geschichtsauffassung besonders charakteristisch ist, so geben wir ihn hier im vollen Wortlaute wieder, um dann an ihn unsere Kritik zu knüpfen:

„Der Haupteinschnitt der deutschen Verfassungsentwickelung fällt in die Zeit der Staufer. Von hier aus erstreckt sich sechs Jahrhunderte rückwärts die Verfassung des fränkischen Reiches, wie sie im deutschen Reiche des 10.—13. Jahrhunderts fortlebte; von hier dehnt sich sechs Jahrhunderte vorwärts die Verfassung der immer selbständiger werdenden Landesstaaten aus, die in dem aufgeklärten Absolutismus des vorigen Jahrhunderts gipfelte. Und vor und nach diesen beiden großen Perioden liegen mehr demokratisch gekennzeichnete Verfassungszustände, der Staat der deutschen Urzeit und die konstitutionelle, dem Reichsgedanken dienstbar gemachte Monarchie des 19. Jahrhunderts".

„Die Wandlung von Zeitraum zu Zeitraum innerhalb dieser Grenzen wurde vor Allem durch wirthschaftliche und soziale Vorgänge veranlaßt. Der Völkerschaftsstaat der Urzeit mit seinem agrarischen Kommunismus und seinem kameradschaftlich-militärischen Freiheitsbegriff war eine Verfassung kriegerischen Nomadenthums und flüchtiger Besitznahme des Landes im Geschiebe der Völkerwanderung; der Lehnsstaat des fränkisch-deutschen Reiches war ein Erzeugniß der Naturalwirthschaft; der fürstliche Beamtenstaat mit

absolut werdender Zentralgewalt ging aus der geldwirthschaftlichen Möglichkeit hervor, eine Bureaukratie des Zivils wie des Militärs zu entwickeln; und die neue Bewegung unseres Jahrhunderts schöpft ihre Kraft aus dem wachsenden Subjektivismus des einzelnen Volksgenossen, wie ihn die spezielle wirthschaftliche Werthung jeder Person in einem Zeialter beginnender Kreditwirthschaft ausprägt". Ein etwas andere, zum Theile schärfere Fassung haben diese Gedanken in der Leipziger Festschrift erhalten. Der erste Satz des zweiten Abschnittes lautet dort: „Als wesentliche Ursachen dieser Verfassungsbildung ergaben sich wirthschaftliche und aus diesen zum großen Theile abgeleitete soziale Momente"; von der Periode vom 14. bis zum 18. Jahrhundert und dem Staate des 19. Jahrhunderts heißt es dort weiterhin: „Die absolutistisch gerichtete Landesverfassung des 14. bis 18. Jahrhunderts mit ihrem Beamtenthum ist ein Erzeugniß zunehmender Geldwirthschaft; das 19. Jahrhundert endlich gewinnt seine politischen Daseinsformen durch die vollendete Emanzipation der geldwirthschaftlichen Elemente und das Einsetzen eines Zeitalters des Kredits, das den wirthschaftlichen Subjektivismus der Einzelpersönlichkeit entfesselt".

Wir wenden uns zunächst zu der von Lamprecht aufgestellten Uebersicht über die Perioden der deutschen Verfassungsentwickelung. Daß die Begründung des fränkischen Reiches und der Beginn des 19. Jahrhunderts in Wirklichkeit Epochen des deutschen Staatslebens bedeuten, unterliegt keinem Zweifel. Eine andere Frage aber ist es, ob die Herrschaft der staufischen Kaiser in der That den entscheidenden Wendepunkt in dem anderthalb Jahrtausende langen, zwischen diesen beiden Terminen liegenden Zeitraume bildet. Keineswegs soll geleugnet werden, daß die Regierung der Hohenstaufen von großer Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte ist. Denn unter ihr erscheint jene große Wandelung in dem staatsrechtlichen Charakter des deutschen Fürstenthums endgültig abgeschlossen, infolge deren die Sprengung des Reiches durch die territorialen Gewalten entschieden wurde und an die Stelle der alten Eintheilung des Reiches in Amtsbezirke nunmehr eine neue Eintheilung in Privatherrschaften trat. Aus absetzbaren Beamten waren damals die Herzöge, Markgrafen und Grafen, getragen durch die fortschreitende Ausbildung des Geistes territorialer Absonderung, zu erblichen Landesherren geworden, und zwar war dies geschehn durch die Vermittelung des Lehnswesens, indem es

Brauch wurde, ihnen ihre Aemter auf dem Wege der Belehnung zu ertheilen, indem ferner die Auffassung sich bildete, daß diese Amtslehen erbliche Lehen seien, daß also der Inhaber auf sein Amt einen Anspruch besitze auf Grund des privaten Rechtstitels der Erbfolge. Für den Umfang der herzoglichen, markgräflichen und gräflichen Befugnisse hatte sich jetzt die unmittelbare Staatsgewalt des Königs abgeschwächt in eine bloße Lehnsherrlichkeit. Die gräflichen Befugnisse bildeten den Kern der neu entstandenen landesherrlichen Gewalt; erhöht wurde diese in der Folgezeit noch dadurch, daß eine Anzahl von Reichshoheitsrechten, die ursprünglich außerhalb der Sphäre der Amtsbefugnisse lagen, in den Besitz der Landesherren theils durch ausdrücklich von der Krone ertheilte Privilegien, so durch die 1220 den geistlichen und 1231 den sämmtlichen Fürsten gewährten Vergünstigungen, theils auf usurpatorischem Wege durch thatsächliche Uebung gelangte. Das war eine Auflösung der königlichen Gewalt, ein Bruch mit der alten zentralistischen Organisation der Staatsgewalt, ein Prozeß staatlicher Dezentralisation. Hatte sich aber diese Tendenz staatlicher Dezentralisation, von der die deutsche Verfassungsgeschichte damals beherrscht wurde, in der Errichtung der Landesherrlichkeit erschöpft? Auch die neuen territorialen Machthaber haben bekanntlich, — ganz abgesehen von der Zersplitterung ihrer Länder infolge der privaten Regelung der Erbfolge, seitdem die letzten Nachwirkungen des früheren Amtscharakters geschwunden waren, — kein Bedenken getragen, sich ihrer Regierungsrechte zu Gunsten der lokalen Gewalten, des landsässigen Adels und ihrer Städte, im weitesten Umfange durch Verleihung, Verkauf, Schenkung und Verpfändung zu entäußern. Für das Kolonisationsgebiet, d. h. für die ursprünglich slavischen, erst später von den Deutschen besiedelten Landschaften, bezeichnen gerade das 13., 14. und auch noch das 15. Jahrhundert jenen Zeitraum, in welchem die anfangs nach unten fast unumschränkte Landesherrschaft sich ihrer Machtfülle zu Gunsten der bevorrechtigten Stände entkleidete, in welchem sich die Grundherrschaft, bis dahin vielerorts ein rein privatrechtliches Institut, zu einer ausgedehnten obrigkeitlichen Macht- und Herrschaftsbefugniß über die bäuerlichen Hintersassen erweiterte. Hatte sich auch bereits in der Hohenstaufenzeit die Umwandlung des Grafenamtes in die Landesherrlichkeit vollzogen, so war diese doch noch weit davon entfernt, zu innerer Einheit und festem äußeren Abschlusse gelangt

zu sein.*) Denn noch bestand sie zunächst aus einem Aggregate verschiedener Güter und Rechte, die einzeln kraft spezieller Titel zusammengebracht waren, und deren Verbindung unter einander lediglich auf der Einheit der berechtigten Personen beruhte. Ueber den aus dem Grafenthume hervorgegangenen Landesherren stand zunächst noch das Herzogthum, bestrebt, die untergebenen kleineren Herren in eine strenge Abhängigkeit zu bringen. Es kam zu einem Kampfe zwischen dem Herzogthume und dem übrigen Fürstenthume, in dem dieses die Oberhand gewann, da sich das Königthum, gleichfalls von den Herzögen bedroht, auf seine Seite stellte. Die Herzogthümer wurden beseitigt, zuletzt 1180 Baiern und Sachsen so reduzirt, daß sie, wenn sie auch dem Namen nach erhalten blieben, doch ein volles Stammesgebiet zu umfassen aufhörten; an die Landesherren, wenigstens an die bedeutenderen, ging jetzt die Ausübung der herzoglichen Befugnisse sowohl über das eigene Territorium als auch mitunter über die Gebiete kleinerer Dynasten über**.) Selbst jetzt war der Bestand der Landesherrlichkeit noch nicht durchaus gesichert; nachdem die Zwischeninstanz des Herzogthums fortgefallen war, mußte das Königthum darnach trachten, nunmehr auch die Unterdrückung der Landesherrlichkeit zu erreichen. Und es gab politisch-soziale Mächte, auf die sich das Königthum dabei stützen konnte, nämlich Adel und Städte. Theils waren diese bereits reichsunmittelbar; theils waren sie zwar einem Landesherrn unterworfen; trotzdem war auch die Stellung der mittelbaren wegen der ausgedehnten obrigkeitlichen und herrschaftlichen Befugnisse, die sie besaßen, und die fortwährend durch fürstliche Privilegirung vermehrt wurden, eine der Landesherrschaft wesentlich gleichartige, während die Rechte der letzteren über sie so gering und unbestimmt waren, daß es so schwer nicht sein konnte, sie wieder unmittelbar dem Reiche unterzuordnen. Falls sich Adel und Städte mit dem Königthum so gegen die Landesherrlichkeit zu einträchtigem Vorgehen vereinigten, wie früher Königthum und Fürsten gegen das Herzogthum, so war der Fall der Landesherrlichkeit ganz ebenso entschieden, wie dereinst der des Herzogthums. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entstehen große und umfassende Bündnisse des Adels und der Städte; was konnte der

*) Vgl. hierzu K. Maurer, Artikel „Landeshoheit“ in dem Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, VI S. 219 ff.

**) Vgl. über die Verhältnisse in letzterer Hinsicht in Baiern Riezler, Gesch. Baierns Bd. II. Gotha 1880 S. 10 ff., in Oesterreich Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs. München 1862 S. 177 ff.

Krone näher liegen, als die gewaltigen Kräfte, die in diesen Bünden lagen, zum Kampfe gegen das erst halbfertige Territorialfürstenthum aufzurufen? Das Königthum, von den Interessen seiner Hausmachtpolitik befangen, hat dazu kaum den ernstlichen Versuch gewagt; so erschöpften jene Einungen ihre Kraft im Streite gegen einander und gegen das Fürstenthum, welches schließlich einen, wenngleich nicht ganz vollkommenen Sieg errang. Sowohl der Adel als auch die Städte schieden sich streng fortan in zwei Klassen, je nachdem sie den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reiche behaupteten oder der Obergewalt der Landesherren auf die Dauer sich beugen mußten, und höchstens darum konnte in der Folgezeit noch gestritten werden, ob die einzelne Stadt und der einzelne Ritter dieser oder jener Gruppe angehören würde. Die Vereinigung aller oder eines Theiles der lokalen Gewalten zu einem das ganze Territorium repräsentirenden Zwangsverbande, den Landständen, fällt oft zusammen mit dem Abschlusse dieses Kampfes und bezeichnet den Sieg des Landesherrn über seine von nun an endgültig landsässigen Ritter und Städte. Erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kann der Bestand der Landesherrlichkeit als gesichert erscheinen; wie nahe lag doch bis dahin die Gefahr, daß auch die landesfürstliche Gewalt sich in gleicher Weise auflöse und verflüchtige, wie das in der That eben damals mit der Reichsgewalt geschah!

Die endgültige Begründung der Landesherrschaft war der Abschluß einer jahrhundertelangen Periode schwerer innerer Kämpfe, die ihren Ausgangspunkt in der fortschreitenden Zersetzung der Reichsgewalt fanden, also in der das staatliche Leben jener Zeit beherrschenden Tendenz der Dezentralisation. Zugleich aber ward durch sie die Grundlage gegeben für eine neue Entwickelung ganz entgegengesetzten Charakters, insofern als nunmehr die dem deutschen Volke beinahe entschwundene Staatsidee wieder zu kräftiger Geltung gelangte. Das Zeitalter der staatlichen Dezentralisation in Deutschland wurde abgelöst durch ein Zeitalter neuer Zentralisation. Wichtige Aufgaben traten damals an den Staat heran, gebieterisch von ihm ihre Lösung heischend. Der Staat des Mittelalters hatte sich im Wesentlichen auf den Macht- und Rechtszweck beschränkt, während die Führerschaft auf dem Gebiete der geistigen Kultur der Kirche, auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens den Städten zugefallen war. Bei dem Verfalle der ritterlichen Lehnkriegsverfassung und der altdeutschen Gerichtsverfassung vermochte der Staat

seinem Macht- und Rechtszwecke nicht mehr zu genügen: eine neue Ordnung des Kriegs- und Gerichtswesens mußte daher geschaffen werden. Mit dem herrschenden theokratischen Systeme, welches den Staat unbedingt der Kirche unterwarf und seine Selbständigkeit erdrückte, mußte gebrochen werden. Die mittelalterliche Stadtwirthschaft begann ihre Schwächen zu zeigen; die Städte hatten ihre höhere wirthschaftliche Entwickelung benützt, um das platte Land in unleidlich strenger ökonomischer Abhängigkeit zu halten; auch hier konnte sich der Staat der Pflicht nicht entziehen, den schroffen Gegensatz zu versöhnen. Die Finanzen mußten auf einer neuen Basis geregelt werden, da die Vervielfältigung der Staatsaufgaben auch einen erhöhten Finanzbedarf zur Folge hatte; in die verschiedensten Gebiete des Kulturlebens mußte der Staat helfend und fördernd eingreifen. Wenn aber irgend einer der bestehenden Träger staatlichen Rechtes und staatlicher Gewalt es unternehmen wollte, diesen so ungemein vermehrten Zwecken und Bedürfnissen des öffentlichen Lebens gerecht zu werden, dann mußte eine Erhöhung seiner Machtfülle, seine verstärkte Erhebung über die ihm untergeordneten, niederen Gewalten einerseits die unerläßliche Voraussetzung, andererseits das vornehmste Ziel und die nothwendige Folge seines Strebens sein.

Das war die große Frage, von der die innere Geschichte des deutschen Volkes im 15. und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts beherrscht wurde, ob das Reich als staatlicher Verband, oder ob seine einzelnen Territorien Grundlage und Träger dieser neuen zentralistischen Bewegung sein würden. Auch im Reiche hat man den Versuch gewagt; das ist die wesentliche Bedeutung der sogenannten „Reichsreform". Diese jedoch ist mißglückt; denn von den beiden Faktoren, von denen ihr Gelingen abhing, besaß das Königthum zu ihrer Durchführung nicht die Kraft, die Reichsstände dagegen nicht den Willen, da dann die Einzelnen unter ihnen eines guten Theiles ihrer bislang errungenen Autonomie sich hätten begeben müssen. So hat sich denn die Regeneration des politischen Lebens, der Uebergang vom Feudalstaate des Mittelalters zum modernen Rechts-, Beamten- und Wohlfahrtsstaate für das deutsche Volk nicht im Reiche sondern in dessen Territorien vollzogen. Freilich fällt die Geburtsstunde der deutschen Territorien bereits in das staufische Zeitalter; die ersten gleichzeitigen Ansätze jedoch zu innerer politischer Konsolidation, wie sie sich namentlich im 13. Jahrhundert bemerkbar machten in der Schöpfung des ministerialischen Beamtenthums, waren nur vorübergehend und

ohne nachhaltige Wirkung. Denn sie lehnten sich an die mit der herrschenden sozialen Idee unverträglichen Zustände einer niedrigeren Kulturstufe an, die bereits dem Untergange geweiht war, nämlich an die der persönlichen Unfreiheit; indem sich nun die Ministerialen zu Freiheit und Adel, ja sogar zu selbständigen Inhabern obrigkeitlicher Rechte emporschwangen, verlor das ministerialische Beamtenthum seinen Werth für die Stärkung der landesherrlichen Gewalt. Es trat eine rückläufige Bewegung ein, welche besonders durch die massenhaften Verpfändungen der landesherrlichen Aemter bezeichnet wird; dadurch gingen ganz ebenso, wie einst durch die Belehnung die Grafenrechte in den Privatbesitz des Grafen, nunmehr die mit dem Amte verbundenen landesherrlichen Rechte in den Privatbesitz des Pfandgläubigers über: die Folge davon war also auch hier wieder die Auflösung der Staatsgewalt. Die wahre Bedeutung der Territorien für die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland beginnt erst mit dem Ausgange des Mittelalters. Sie knüpft an die endgültige Begründung der Landesherrschaft an, durch welche der landsässige Adel und die Landstädte genöthigt wurden, ihren Unabhängigkeitsgelüsten und ihren auf die Zerreißung des Territorialverbandes gerichteten Bestrebungen zu entsagen; bald wurden sie auch, zumal die Städte im 15. Jahrhundert, gezwungen, auf die selbständige äußere Politik, wie sie sie bisher oft im offenen Gegensatze zum Landesherrn getrieben hatten, Verzicht zu leisten. Zur selben Zeit vollendet sich die äußere Konsolidation der Territorien; fest schließen sich diese nunmehr ab, und allenthalben macht sich geltend das Streben der Landesherren nach Vergrößerung und Abrundung ihrer Besitzungen. Kleinere Territorien werden größeren einverleibt; indem der Lehnsnexus, in welchem kleinere Herren zu mächtigeren Fürsten stehen, sich zu einer umfassenderen staatsrechtlichen Abhängigkeit verdichtet, werden jene zu einer höheren Klasse des landsässigen Adels herabgedrückt. Freilich war die durch die Konsolidation der Gebiete und durch die schärfere Einfügung der lokalen Gewalten in den Rahmen des Staatsganzen bewirkte Zentralisation zunächst noch vornehmlich äußerer Natur; aber die Territorien stellten sich doch jetzt dar als fester gefügte staatliche Einheiten, und die äußere Grundlage war geschaffen, auf welcher der so nothwendige innere Ausbau des Staatswesens erfolgen konnte. Und an dieses Werk ging man jetzt; ein wahrer Wetteifer der Reformthätigkeit entbrannte jetzt und in den folgenden Jahrhunderten in den einzelnen Terri-

torien. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche wurde neu geordnet, und zwar im Sinne einer entschiedenen Reaktion gegen das bisherige hierokratische System. Ein neues Staatskirchenthum entstand, dessen erste Regungen, der bewußte Widerstand gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt in die weltliche Sphäre, der Anspruch auf Besetzung der geistlichen Aemter, die Heranziehung der Kirche und des Klerus zu den staatlichen Lasten, die Kontrolle selbst über innere Angelegenheiten der Kirche, wir bereits im 15. Jahrhundert gewahren; bekannt ist aus jener Zeit das Wort: „Dux Cliviae est papa in suis terris."*) Im Zeitalter der Reformation ging dann in den evangelischen Territorien die Handhabung der Episkopalgewalt und des Kirchenregimentes überhaupt auf die Fürsten über; auf Grund seines Regentenberufes, kraft seiner Stellung als weltliche Obrigkeit wurde der Landesherr hier der Herr der kirchlichen Organisation in seinem Lande. Die katholische Kirche vermochte ihren Besitzstand zu wahren und dem Protestantismus in den Weg zu treten nur in Anlehnung an die bei ihr verharrenden Fürsten; die Folge davon war die Befestigung des Staatskirchenthums auch in den katholischen Ländern, welches in Deutschland zwar nicht wie im Westen in einer organischen Ausbildung des Placet und des Rekurses an die weltlichen Gerichte gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, aber doch in einer bis ins Kleinste gehenden Einmischung in die kirchliche Verwaltung zum Ausdrucke kam; seinen Höhepunkt erreichte es in der bureaukratischen Bevormundung der Kirche im 18. Jahrhundert, zumal im Oesterreich Josefs II., der die Kirche wesentlich als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizeianstalt betrachtete und, geleitet von Tendenzen zugleich des Gallikanismus wie auch der religiösen Aufklärung, die Kirche unbedingt dem staatlichen Interesse und der staatlichen Allmacht unterordnete. Nicht minder bedeutungsvoll waren die Reformen, die im Beginne der Neuzeit in den einzelnen Zweigen der staatlichen Administration geschaffen wurden. Das Gerichtswesen wurde, indem man Maßregeln zur Verhütung von Fällen der Rechtsverzögerung und der Rechtsverweigerung traf, weiterhin durch die Einführung der Schiedsgerichte, sowie des Rechtsmittels der Berufung und eines geordneten Instanzenzuges nach dem Vorbilde des römisch-kanonischen Prozesses, auf durchaus neuem Fundamente aufgebaut. So wurde den fried-

*) Vgl. Hinschius im Handb. des öffentl. Rechtes von Marquadsen I S. 198 ff.

losen, anarchischen Zuständen des Mittelalters ein Ende bereitet, und es wurde eine über den schroff und feindlich einander bekämpfenden Ständen der feudalen Gesellschaftsordnung gleichmäßig und gerecht sich erhebende Justiz gehandhabt. Im Zusammenhange mit den großen Fortschritten in der Technik des Kriegswesens, wie sie durch das Aufkommen geschlossener Infanteriekörper als taktischer Verbände gegenüber dem ritterlichen Einzelkampfsystem des Mittelalters gegeben waren, traten an die Stelle der alten Lehnskriegsverfassung die Söldnerheere, vor der Hand freilich noch lange in der Gestalt privater Unternehmungen. Auf dem Felde der inneren Verwaltung gewahren wir die Anfänge einer staatlichen Wohlfahrts-, Sicherheits-, Jagd- und Forstpolizei, eine löbliche Fürsorge für die Hebung des Verkehrs-, Bergwerks- und Münzwesens, des Schul- und Armenwesens, das erst jetzt begann, aus einer kirchlichen eine staatliche Funktion zu werden, für die Regelung der Gesindeverhältnisse, für die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte. Nach Möglichkeit wurde hingewirkt auf die Versöhnung des wirthschaftlichen Gegensatzes zwischen Stadt und Land, der einheimische Handel und Gewerbefleiß wurde gefördert, und die Zusammenfassung der einzelnen Wirthschaftskörper des Systems der alten Stadtwirthschaft zu einer großen, geschlossenen territorialen Einheit wurde mit wachsendem Eifer und Verständniß betrieben. Das Finanzwesen wurde durch das Streben nach besserer Ausnutzung der fürstlichen Domänen, durch die Ausbildung der landesherrlichen Regalwirthschaft sowie des landständischen Steuerwesens auf eine neue Basis gestellt, und prinzipiell bedeutungsvoll und tief einschneidend waren die Reformen, die auf dem Gebiete des formalen Verwaltungsrechtes in der obersten Instanz durch die Rezeption der modernen französisch-burgundischen Behördenorganisation mit ihrem Kollegialsysteme, ihren durch die detaillirtesten Instruktionen fest abgegrenzten Spezialkompetenzen, ihrer weitgehenden Arbeitstheilung, ihren genauen Vorschriften über Kontrolle und Rechnungslegung getroffen wurden. Durch die Reverse, die der Landesherr seinen Ständen ausstellen mußte, daß er nicht willkührlich durch Verkauf, Verpfändung oder sonstige Vergabung über sein Land und dessen einzelne Theile verfügen wolle, ebenso durch die fürstlichen Hausgesetze, welche die Untheilbarkeit der Territorien bestimmten, wurde auf den Bruch mit der patrimonialen Staatsauffassung des Mittelalters hingearbeitet.

So regte sich überall in den Territorien zum Anfange der Neuzeit ein neues Leben; überall entfaltete sich eine reiche Thatkraft. Aber nicht dem Landesherrn allein verdankten diese Tendenzen politischer Zentralisation ihre Pflege, sondern bis zu einem gewissen Grade auch den Landständen, d. h. den zur Vertretung des Landes befugten, korporativ-organisirten Verbänden aller oder eines Theiles der im Territorium befindlichen lokalen Gewalten, der Prälaten, des Adels und der Städte; ja man darf sogar behaupten, daß oft genug von ihnen die ersten nachhaltigen Einigungs- und Reformbestrebungen ausgingen, ehe sich noch der Landesherr seines Berufes zur Förderung des Staatswohles überhaupt recht bewußt wurde. Ihre Schöpfung als Institut der Verfassung verdankten die Landstände dem Landesherrn, auf dessen Anerkennung ihre Befugniß zur Vertretung des Landes beruhte. Ihre Zusammensetzung war nicht immer die gleiche; bisweilen fehlten die Prälaten; oft theilte sich der Adel in die Kurien der Herren und Ritter. Zur Ritterkurie gehörten ursprünglich wohl alle Ritterbürtigen; später ward die Bedingung für die Landstandschaft der Ritterbürtigen der Besitz eines Rittergutes, und zwar galten dafür im altdeutschen Westen nur die Burgen, im Kolonisationsgebiete, wie es scheint, solche Güter Adliger, auf denen die Pflicht zum Roßdienste im Heere des Landesherrn haftete, und deren Pertinenz die niedere Gerichtsbarkeit war.*) Ueberall stehen sich Landesherr und Landstände einander gegenüber als zwei für den Bereich ihrer besonderen Befugnisse durchaus von einander unabhängige Träger staatlicher Rechte und staatlicher Gewalt. Das eben ist der Unterschied der Territorialstaaten jener Zeit von dem modernen Einheitsstaate, daß Fürst und Stände nicht etwa nur als die verfassungsmäßigen Organe anzusehen sind, in denen die eine, untheilbare, einfache Staatspersönlichkeit zur Erscheinung gelangte: ihr Gepräge war vielmehr ein dualistisches, indem sie sich aus zwei Sonderpersönlichkeiten, dem Fürsten und dem Lande, zusammensetzten. Das Land war ein rein öffentliches, auf der genossenschaftlichen Verbindung seiner einzelnen Theile beruhendes,

*) Lamprecht meint, die Grundlage für die Entwickelung des Charakters der Landesstandschaft sei darin zu suchen, daß die Stände sämmtlich Träger „halbstaatlicher Gewalten" waren. Diese Anschauung, daß die Stände überall als die Gesammtheit der Ortsobrigkeiten anzusehen sei, muß nunmehr aufgegeben werden; vgl. G. v. Below in den Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 64 S. 850 f. Nur für das Kolonisationsgebiet hat sie eine beschränkte Richtigkeit; doch war auch hier der Ausgangspunkt für die Landesstandschaft der Ritterschaft wahrscheinlich ihr militärischer Charakter.

mit Gesammtpersönlichkeit begabtes Gemeinwesen; Vertreter und Organe des Landes, Träger der Landesrechte und der Landesfreiheiten waren eben die Landstände. Die zentrale Staatsgewalt in den Territorien war also nicht einheitlich organisirt, sondern getheilt zwischen Landesherrn und Landständen, von denen die letzteren als Organe des von ihnen vertretenen Landes fungirten. Dieser Dualismus des Staatswesens fand seinen Ausdruck zunächst auf dem Felde der Gesetzgebung, die im ständischen Staate nicht so ohne Weiteres wie im modernen Verfassungsstaate das Resultat des Zusammenwirkens des Monarchen und des Parlamentes war. Auf gewissen Gebieten des Staatslebens, zumal denjenigen, die durch die sog. Regalien, sowohl die Justiz- wie auch die Finanzregalien, zusammengefaßt wurden, stand in den Territorien die gesetzgebende Gewalt ausschließlich der Landesherrschaft zu. Aehnlich verhielt es sich mit den Ständen; diesen gebührte auf Grund ihrer Steuerbewilligungsprivilegien die gesammte Steuergesetzgebung.*) Der Landesherr konnte die von den Ständen beschlossene Steuer annehmen oder nicht, wie man ein Geschenk sich gefallen läßt oder ausschlägt; man hat aber darin nicht etwa eine Mitwirkung des Fürsten für das Zustandekommen der Steuergesetze zu erblicken. So schufen die Stände Gesetze über die Organisation der Steuerverwaltung, ohne daß dem Landesherrn dabei staatsrechtlich auch nur der geringste Antheil oder etwa ein Einspruchsrecht zustand, welches die Stände verfassungsgemäß berücksichtigen mußten. Die Sphäre des Gesetzgebungsrechtes der Stände erweiterte sich, — abgesehen von anderen Materien, die ihnen durch landesherrliche Privilegirung überlassen waren, — durch das ihnen gebührende Recht der Autonomie, d. h. durch ihre Befugniß, sich zugleich mit dem von ihnen repräsentirten Lande nach Rechtsnormen zu richten, die durch eigene Willkür entstanden waren, insofern dadurch nicht die besonderen Rechte des Herrschers, seine Regalien, seine Kriegshoheit, sein Recht auf alleinige Vertretung des Landes nach außen u. s. w. verletzt wurden. Hierzu gehörte fast das ganze Gebiet der inneren Verwaltung; es braucht nur an die vielfachen, unter dem Namen der „Fehde-, Polizei- oder Landesordnungen“ erlassenen Gesetzgebungsakte der Stände erinnert zu werden. Der gleiche staatsrechtliche Dualismus charakterisirt auch die Zu-

*) Das bezieht sich jedoch nur auf die Steuer, in sofern sie der landständischen Bewilligung unterlag; außerhalb derselben lagen die alten Grafen- und Vogteibeden, sowie gewisse indirekte Steuern, welche unter die Regalien fielen.

stände in der Verwaltung. Es gab rein landesherrliche, daneben auch rein ständische Behörden, so z. B. ständische Gerichtshöfe und jene Steuerbehörden und Verwaltungseinrichtungen, die unter dem Namen des „Landeskasten", des „ständischen Kreditwerkes" u. s. w. bekannt sind. Bei manchen Behörden und Beamten hinwiederum prägte sich der dualistische Charakter des damaligen Staatswesens insofern aus, als sie in Folge besonderen Kompromisses vom Landesherrn und von den Landständen zugleich abhängig waren. Landesherr und Landstände nun bemühten sich in gegenseitigem Wetteifer, den Anforderungen gerecht zu werden, welche durch die Nothwendigkeit verstärkter Zentralisation des inneren Staatslebens an sie gestellt wurden. Seit dem 15. Jahrhundert finden wir sie beide in einer lebhaften Reformthätigkeit begriffen, jede zunächst auf den durch das bestehende Recht unter ihre ausschließliche Herrschaft gestellten Gebieten öffentlichen Lebens, beide aber auch zugleich bemüht, immer mehr Zweige des Lebens der Gemeinschaft in ihren Bereich zu ziehen, ihre Gewalt allenthalben zu verstärken und sogar in die Recht- und Machtsphäre des Rivalen hinüber zu greifen. So ist es denn gekommen, daß es den Ständen hie und da gelang, den Fürsten für die Ausübung eines großen Theiles seiner wichtigsten Sonderrechte von ihrer Zustimmung abhängig zu machen; dadurch wurde ein Zustand geschaffen, der auf den ersten Blick eine gewisse Aehnlichkeit mit den staatsrechtlichen Verhältnissen im modernen Verfassungsstaate bietet; vollkommen diesen Anspruch durchzusetzen, ist ihnen wohl aber nirgends geglückt. Andrerseits geschah es auch, daß sich die Stände für die kraft ihrer Autonomie aufgestellten Satzungen die landesherrliche Bestätigung ertheilen ließen. Sie thaten das nicht etwa deshalb, weil erst dadurch ihre Beschlüsse Gesetzeskraft erhielten, sondern um deren Bestand zu sichern, weil sich der Landesherr auf dem Felde der inneren Verwaltung oft konkurrirende Befugnisse zuschrieb, zumal da die Grenze bisweilen schwer zu ziehen war, durch deren Ueberschreitung die landesherrlichen Reservatrechte verletzt werden konnten; oft wurden sie auch dabei von der Absicht geleitet, die Autorität ihrer Satzungen durch den Nachweis zu erhöhen, daß diese auch vom Fürsten, wie aus seiner Konfirmation hervorgehe, gebilligt würden. Auch so gelangte man bisweilen zu einer Lage der Dinge, die mit dem Verhältniß moderner Gesetzgebung eine gewisse Aehnlichkeit aufweist, von ihm jedoch hinsichtlich des rechtlichen Prinzipes sich weit unter-

scheidet. In diesen Kämpfen gegen die rivalisirende Macht der Stände um den Antheil an der nunmehr verstärkten Zentralgewalt hat sich die Landesherrschaft ausgebildet zu einer wahren, die vielfältigsten Gebiete des öffentlichen Lebens umfassenden Obrigkeit, zu einer wirklichen, fest und einheitlich in sich geschlossenen Staatsgewalt. Sie nahm auf unter dem Einflusse von Anschauungen, die ihre Wurzel in der antiken Staats- und Rechtslehre fanden, den abstrakten Staatsgedanken und erhob sich so als eine jeder Beimischung des Privaten entrückte Gewalt, deren Recht das höchste sei, deren unbedingter Herrschaft alle übrigen Verbände und Personen unterworfen seien. Von diesem Standpunkte aus hat sie dann, unterstützt durch ein tüchtiges und pflichtgetreues Beamtenthum, die rivalisirende Macht der Stände immermehr einzuschränken und schließlich zu brechen vermocht. Daß sie aber dazu gelangte, hat seinen tieferen Grund darin, daß sie an Verständniß für die Bedürfnisse des fortschreitenden Staatslebens, nicht minder an organisatorischer Kraft und Fähigkeit weit den Ständen überlegen war, während diese ihrerseits in Folge des unüberwindbaren Egoismus und Partikularismus ihrer Mitglieder, in Folge ihrer mangelhaften Einsicht und Thatkraft nach einem ersten verheißungsvollen Anlaufe in ihrem Eifer für das Reformwerk ermatteten. In der Epoche des dreißigjährigen Krieges ward in den zu höherer Entwickelung berufenen Territorien der Untergang der landständischen Verfassung entschieden. Der Dualismus der Verfassung, demzufolge der Staat in seinem ganzen Umfange erst durch die Vereinigung von Landesherrschaft und Land, dieser beiden Sonderpersönlichkeiten, gegeben ward, wurde damals vernichtet; mit dem staatsrechtlichen Dualismus endigte von selber die politische Rivalität, der Kampf um die zentralistische Ausgestaltung des inneren Staatslebens zwischen Landesherrschaft und Landständen. Jetzt erst entstand in Deutschland ein einheitliches, freilich rein obrigkeitliches Staatswesen: Es beginnt, und zwar erst jetzt, die Periode der absoluten Monarchie in Deutschland.

In dem Lamprechtschen Schema finden freilich diese Gedankenreihen keinen Platz. Da bildet den Haupteinschnitt der deutschen Verfassungsentwickelung die Zeit der Staufer; einförmig dehnt sich von hier aus auf sechs Jahrhunderte rückwärts die Verfassung des fränkischen Reiches, sechs Jahrhunderte vorwärts die Verfassung der immer selbständiger werdenden Landesstaaten, die schließlich in dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts gipfelt. An

zwei Fehlern leidet dieses Schema. Einmal ist, wie wir soeben ausführlich darlegten, nicht sowohl die Stauferzeit als vielmehr die Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit als der entscheidende Wendepunkt für die Entwickelung der staatlichen Geschicke des deutschen Volkes zu bezeichnen. Alsdann wird das Wesen der Dinge nicht getroffen, wenn man sich mit der Behauptung begnügt, von der Stauferzeit an habe sich sechs Jahrhunderte vorwärts die Verfassung der immer selbständiger werdenden Landesstaaten ausgedehnt, die dann schließlich im aufgeklärten Absolutismus des vorigen Jahrhunderts ihren Kulminationspunkt erreichte, die Periode vom 14. bis zum 18. Jahrhundert werde charakterisirt durch die Existenz einer „absolutistisch gerichteten Landesverfassung". Denn die Landesverfassung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert ist nicht schlechthin als „absolutistisch gerichtet" zu bezeichnen; vor dem 17. Jahrhundert finden wir vielmehr überall in den deutschen Territorien den dualistischen Ständestaat, diese erste rohe und unvollkommene Form des konstitutionellen Staates in Deutschland, und erst durch seinen Sturz ist die absolute Monarchie in den deutschen Territorien, d. h. der rein obrigkeitliche Staat in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert, entstanden. So ignorirt denn das Lamprechtsche Schema die ganze, so überaus wichtige Periode des dualistischen Ständestaates in Deutschland. Wie wenig es Lamprecht geglückt ist, zu einer klaren Anschauung von der Geschichte des territorialen Staatslebens in Deutschland zu gelangen, davon legen ein klassisches Zeugniß ab seine gelegentlichen Bemerkungen (IV. S. 334f.) über den Unterschied in der Entwickelung des Ständewesens in Oesterreich und Brandenburg, den er mit folgenden Worten schildert: „Als der erste Hohenzoller ins Land kam, waren die Stände zur Uebung völlig willkürlicher Gewalt entartet. Aber Friedrich I. ging kräftig hiergegen vor; und seine Nachfolger haben eben in der Zeit, da die österreichischen Stände sich Alles erlaubten (nämlich zur Zeit Ferdinands I.), die Macht der märkischen Stände, wenn auch noch nicht zu brechen, so doch zu begrenzen gewußt." Diese Ausführungen sind nicht haltbar. Das 16. Jahrhundert ist für Brandenburg ebenso gut die Blüthezeit der ständischen Macht wie für Oesterreich; auch verkennt Lamprecht den Doppelsinn des Wortes „Stände"; insofern als man darunter einmal die lokalen Gewalten in den Territorien ohne, dann aber auch mit Rücksicht auf ihre korporative Vereinigung verstehen kann. Die Bedeutung des Kampfes Friedrichs I. gegen die märkischen Stände ist nicht etwa darin zu

suchen, daß er gegen sie in ihrer Eigenschaft als die korporative Vertretung des Landes vorging und die Machtstellung der landständischen Körperschaft beschränkte, sondern darin, daß er einen Theil der Stände, den Adel, zwang, seinen Gelüsten auf Sprengung des Staatsverbandes, auf Abschüttelung der landesherrlichen Autorität und auf Behauptung jener politischen Autonomie zu entsagen, deren sich der Adel in der herrenlosen Zeit des luxemburgischen Regiments erfreut hatte, und die schließlich zur Erreichung einer wirklichen Reichsfreiheit hätte führen müssen. Ebenso ist dann sein Nachfolger Friedrich II. gegen die Städte verfahren; er nöthigte die märkischen Städte, auf die Theilnahme an der Hansa und somit auf ihre bisherige, die landesherrliche Autorität negierende äußere Politik zu verzichten; daß er daneben noch hie und da die Sonderrechte und Sonderprivilegien der einzelnen Städte beschnitt, kommt nicht so sehr in Betracht. Was durch die Maßregeln Friedrichs I. gegen den brandenburgischen Adel, Friedrichs II. gegen die Städte der Mark erreicht wurde, das war eine Beseitigung ihrer im Laufe der Zeit erworbenen Selbständigkeit der politischen Haltung, derzufolge das Land als eine Einheit nach außen kaum erscheinen konnte, eine schärfere Einfügung der lokalen Gewalten in den Rahmen des territorialen Staatsganzen, eine endgültige Festlegung ihrer Landsässigkeit, sodaß von jetzt ab das Territorium nach außen in der That als eine politische Einheit sich darstellte: kurz das Werk der äußeren Zentralisation. Die Politik der beiden ersten Hohenzollern in der Mark Brandenburg bildet ein Gegenstück zur definitiven Begründung der Landesherrlichkeit in den Territorien des altdeutschen Westens. In der Mark Brandenburg lagen ja ursprünglich die Verhältnisse für die fürstliche Gewalt insofern viel günstiger, als dieselbe viel durchgreifender, in viel höherem Grade einheitlich und straff zentralistisch organisirt war, als das auf altdeutschem Boden der Fall war; sie trug hier in der That in der ersten Zeit ihres Bestehens den Charakter einer monarchischen Machtfülle. Bald aber hatte sie auch hier begonnen, sich aufzulösen und sich ihrer wichtigsten Vorrechte zu Gunsten der lokalen Gewalten zu entkleiden, die dann in den herrenlosen Zeiten der Wittelsbacher und der Luxemburger auch nach außen eine so gut wie unabhängige Stellung erlangten. Diese politische Autonomie des Adels und der Städte wieder aufzuheben, ihre Landsässigkeit wieder schärfer zu betonen, das war das mit Erfolg gekrönte Streben Friedrichs I. und II., welches somit auf eine Neubegründung der Landesherrlich-

keit in der Mark Brandenburg hinauslief. Die Frucht ihrer Politik aber war keineswegs etwa eine dauernde Erhöhung der fürstlichen Gewalt zu einer das innere Staatsleben unter Ausschluß der landständischen Rivalität durchaus oder vorwiegend beherrschenden Machtvollkommenheit; sondern im Zusammenhange mit der nunmehr erst auftretenden Tendenz innerer Zentralisation bildete sich jetzt der korporative Einfluß der Landstände aus zu einer auf vielen Gebieten der öffentlichen Verhältnisse mit der Landesherrschaft konkurrirenden Machtfülle, durch welche die fürstliche Gewalt im Laufe des 16. und noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Unabhängigkeitsbestrebungen des Adels und der Städte in der Mark, wie sie in der luxemburgischen Zeit sich besonders regten, und denen durch das energische Auftreten der beiden ersten Hohenzollern ein Ende bereitet wurde, haben auch in der österreichischen Geschichte des 15. Jahrhunderts ihr Analogon, so in den Umtrieben Ulrich Einzingers und dem Bündnisse des österreichischen Adels zum Anfange der fünfziger Jahre, in dem Aufstande der Wiener unter der Führung Holzers gegen Friedrich III. im folgenden Jahrzehnte. Das 16. Jahrhundert aber ist für Brandenburg ebenso gut wie für die österreichisch-habsburgischen Lande die Blüthezeit des dualistischen Ständestaates, die Periode des Ringens zwischen Landesherrschaft und Landständen um den Besitz der territorialen Zentralgewalt. Die Regierung Joachims I. unterscheidet sich in dieser Hinsicht keineswegs von der Ferdinands I. Man darf sogar im Gegentheile behaupten, daß schon in den Zeiten vor dem dreißigjährigen Kriege die Habsburger viel besser ihre Herrschaft zu einer wahren Staatsgewalt umzuformen, im Kampfe um die Führerschaft auf dem Gebiete staatlicher Zentralisation sich der Rivalität ihrer Stände erfolgreicher zu erwehren vermochten, als das in derselben Periode den brandenburgischen Kurfürsten möglich wurde. Die Leistungen der Habsburger des 16. Jahrhunderts für die Förderung des Staatswohles sind ungleich glänzender und großartiger als die der gleichzeitigen Hohenzollern. Erst nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das anders: während im habsburgischen Reiche unter der Herrschaft engherziger Unduldsamkeit das politische Leben in einen todesähnlichen Schlummer versenkt ward, entfesselte sich in der jungen brandenburgisch-preußischen Monarchie ein reiches Spiel der lebendigen Kräfte zu wahrhaft schöpferischer, staatsbildender Wirksamkeit. Die Regierung Ferdinands III. und Leopolds I. kann sich an Be-

deutung mit der ihrer Vorfahren Maximilians I. und Ferdinands I. nicht im Entferntesten messen; sie wurde weiterhin tief in den Schatten gestellt durch die fruchtbare Thätigkeit, welche die brandenburgisch-preußischen Herrscher in dem Jahrhundert von 1640 bis 1740 entfalteten.

So sehen wir, daß Lamprechts Ansichten über die Epochen der deutschen Verfassungsgeschichte wesentlich modifizirt werden müssen. Den Haupteinschnitt des langen Zeitraumes von der Begründung des fränkischen Reiches bis zur Errichtung der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts bildet nicht die Stauferzeit, sondern die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die erste der sich so ergebenden beiden Hauptperioden müssen wir in zwei weitere Abschnitte zerlegen, deren Grenze ungefähr durch den Beginn des zweiten Jahrtausends unserer Zeitrechnung angedeutet wird, indem das staatliche Leben des deutschen Volkes bis dahin in der Hauptsache von einem zentralistischen Prinzipe, von da ab mehr von einer Tendenz der Dezentralisation beherrscht wurde. Ebenso verhält es sich mit der zweiten von den beiden Hauptperioden; auch sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen, das Zeitalter des dualistischen Ständestaates und das der absoluten Monarchie in Deutschland.*) Nachdem wir so zu einer besser begründeten Ansicht von den Epochen der deutschen Verfassungsentwickelung gelangt sind, gehen wir über zur Prüfung der zweiten grundlegenden Behauptung Lamprechts, daß die Wandlungen des deutschen Staatslebens „vor Allem durch wirthschaftliche und soziale Vorgänge veranlaßt wurden", daß „als wesentliche Ursachen der deutschen Verfassungsbildung sich wirthschaftliche und aus diesen zum großen Theile abgeleitete soziale Momente ergeben". Wir beginnen mit der Erörterung seines Satzes, daß der Lehnsstaat des fränkisch-deutschen Reiches ein „Erzeugniß" der Naturalwirthschaft war.

Zunächst müssen wir gegen diese Behauptung daran nochmals erinnern, daß gemäß unseren früheren Ausführungen die fränkisch-deutsche Verfassungsentwickelung vom Aufhören des Völkerschaftsstaates der Urzeit bis zur Entstehung der Landesstaaten keineswegs eine einzige, einheitlich in sich geschlossene Periode darstellt, sondern

*) In der „Festschrift" 2c. S. 174 f. theilt Lamprecht die Periode von der Stauferzeit bis zum 18. Jahrhundert in vier Unterabschnitte. Auf eine nähere Kritik dieser Eintheilung verzichten wir; sie ergiebt sich übrigens auch aus unseren bisherigen Ausführungen von selbst.

daß wir zwischen einem Zeitalter vorwiegender staatlicher Zentralisation bis zum Beginne des zweiten Jahrtausends und einem Zeitalter vorwiegender Dezentralisation von da bis zum Ausgange des Mittelalters unterscheiden müssen. Was aber das fränkisch-deutsche Reich des ersten dieser beiden Zeiträume anbelangt, so ist klar, daß dieses, wenn man seine Anfänge ins Auge faßt, weder als ein Lehnsstaat noch als ein Erzeugniß der Naturalwirthschaft bezeichnet werden kann. Denn das Lehnswesen hat sich erst im fränkisch-deutschen Reiche herausgebildet, und das Reich selbst verdankt weiterhin seine Entstehung nicht sowohl der Naturalwirthschaft als vielmehr eben jener zentralistischen Tendenz, welche seit den Zeiten der Völkerwanderung die Stämme und Völkerschaften der Urzeit zu immer größeren und umfassenderen staatlichen Verbänden verschmolz. Wir suchen nun des Näheren den Charakter des fränkisch-deutschen Reiches im ersten Jahrtausende zu ergründen.*) Das fränkische Königthum unterschied sich durchaus vom altgermanischen Volkskönigthume. Alleiniger Träger der Reichsgewalt war der König; in der Person und am Hofe des Königs konzentrirte sich die Reichsregierung. Die frühere Beschränkung des Königthums durch die Landesgemeinde und deren selbständige politische Bedeutung hörte auf. Allgemeine Versammlungen kamen zwar noch bis in die Karolingerzeit hinein vor; aber sie traten nicht mehr aus eigenem Rechte zusammen und sanken allmählich zur Bedeutungslosigkeit herab. Hatte so die einstige Mitregierung der Landesgemeinde ihr Ende gefunden, so war es auch andererseits den Großen des Reiches, den geistlichen und weltlichen Fürsten noch nicht geglückt, einen verfassungsgemäß gesicherten Antheil an der Ausübung der höchsten Gewalt zu erringen. Der aus ihnen zusammengesetzte Reichstag hatte kein Recht, aus eigener Initiative Verhandlungspunkte anzuregen; seine Kompetenz war nur eine berathende; ohne und gegen seinen Rath durfte der König die Entscheidung treffen. Erst gegen Ende der Karolingerzeit begann sich in Westfrancien die Theilnahme der Großen an den Reichstagen zu einer rechtlichen Beschränkung des Königthums zu verdichten. Das fränkische Recht wurde beherrscht durch den Gegensatz zwischen Königsrecht und Volksrecht; wie jenes auf dem Willen des Königs, so beruhte dieses auf dem Willen des Volkes.

*) Das Folgende nach Amira in Paul's Grundriß der germ. Philologie, II. Straßburg 1893 S. 125 ff. und Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I 277 ff. und II 7 ff.

Die volksrechtliche Satzung vollzog sich unter Mitwirkung des Königthums, das Königsrecht wurde einseitig von der Krone geschaffen. Die Ausbildung des Königsrechtes knüpfte vornehmlich an die Handhabung der königlichen Banngewalt, des Rechtes, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Die Banngewalt des Königs, „das Imperium der deutschen Verfassung", war nicht unbeschränkt; die lex Ripuaria verlangte, daß sie rechtmäßig (legibus) und zum Nutzen des Gemeinwesens ausgeübt, daß also keinesfalls durch sie das Volksrecht beeinträchtigt würde. Nicht immer aber ist diese Vorschrift beachtet worden. Oft wurden bei Bannstrafe Handlungen und Unterlassungen verboten, die nach Volksrecht erlaubt oder doch straflos waren; nicht minder finden wir Einrichtungen des Königsrechtes, die dem Volksrechte geradezu widerstritten und ohne Zustimmung des Volkes durchgeführt wurden, und selbst wo diese Zustimmung eingeholt wurde, da hatte sie oft nur noch eine formale Bedeutung, weil sie in Versammlungen ertheilt wurde, deren Wesen mit dem der alten Volksversammlungen nur noch wenig gemein hatte. „Die Lösung des Gegensatzes zwischen Volksrecht und Königsrecht war oft eine Machtfrage; wenn auch dieses nicht immer und nicht überall den Sieg errang, war es doch bei Weitem das stärkere, zumal da es, vom Grundsatze der Billigkeit ausgehend, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem starren und harten Formalismus des Volksrechtes bedeutete". So, wie im fränkischen Reiche, war es im Wesentlichen auch noch in den ersten Jahrhunderten des gesonderten deutschen Reiches; auch hier war der König für die Ausübung seiner Regierungsthätigkeit keineswegs an die Zustimmung eines anderen Faktors der Verfassung gebunden. Seine Verfügung durfte, ganz abgesehen von ihrem materiellen Inhalte, nicht etwa „für nicht rechtskräftig erklärt werden auf den formellen Grund hin, es sei die in solchem Falle nöthige Zustimmung des Fürsten nicht eingeholt". Der König konnte ganz nach eigenem Ermessen verfügen, nur daß seine Verfügung eine gerechte sein sollte. „Das bestehende Recht soll für den König nicht minder, als für jeden andern, eine unübersteigliche Schranke bilden; er darf es nicht willkürlich ändern; er darf es nicht verletzen, mag es sich um das Recht des Reichsganzen, mag es sich um das Recht einer einzelnen Person im Reiche handeln".*) Aber auch so war der königlichen Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt noch ein weiter

*) Vgl. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen in den Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforschung III S. 7.

Spielraum gegeben, zumal da die Grenze im Einzelnen oft schwer zu ziehen war, durch deren Ueberschreitung das bestehende materielle Recht verletzt wurde, da ferner eine verfassungsmäßige Kontrolle der Ausübung der königlichen Regierungsgewalt fehlte. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß der Krone ein weitgehendes Recht der Gesetzgebung gebührte; nimmt man noch hinzu, daß der König eine so gut wie unbeschränkte Kirchenhoheit, die Repräsentation des Staates, den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung, zumal die Amtshoheit einschließlich der Organisationsgewalt, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Heeresgewalt, die oberste Gerichtsbarkeit, die er in Person im Königsgerichte verwaltete, sowie das Recht der Billigkeitsjustiz, nicht minder als oberstes Organ der Friedensbewahrung die höchste Polizeigewalt besaß, daß er endlich der Eigenthümer des gesammten Fiskalgutes war, und daß alle Staatseinnahmen ihm zuflossen, so wird man die Behauptung wagen dürfen, daß die Staatsgewalt im fränkisch-deutschen Reiche der ersten Hälfte des Mittelalters straff zentralistisch organisirt war, daß das Reich als eine formell unbeschränkte Monarchie mit absolutistisch gerichteter Tendenz anzusehen ist. Mochte sich auch noch die Anschauung erhalten, daß der König der Repräsentant des Volkes sei, so war seine Gewalt doch nicht mehr vom Volke irgendwie abhängig, sondern wurde behandelt wie ein angestammtes und nutzbares Privatrecht. Seit Chlodwig war das fränkische Reich ein Erbreich; das Königthum war gewissermaßen ein Erbgut oder Patrimonium des Merowingergeschlechtes, der jeweilige Inhaber „konnte es durch Annahme von Mit- oder Unterkönigen vervielfältigen, wobei eigentlich immer nur eine Theilung der Reichsverwaltung stattfand, sodaß theoretisch die Reichseinheit gewahrt blieb“. Seit dem Auftreten der Karolinger verlor dann zwar das Reich den Charakter eines reinen Erbreiches; mit dem Erbrechte konkurrirte von nun an die Mitwirkung formell des Volkes, in Wahrheit des Großen sowohl bei der Erhebung zur Königswürde als auch bei den Theilungen des Reiches, und im deutschen Reiche ist dann neben der Untheilbarkeit auch das Wahlprinzip zur Herrschaft gelangt. Gleichwohl ist mit der Auffassung nicht gebrochen worden, daß dem Könige, wenn er einmal, sei es durch Erbgang, sei es durch Wahl zur Herrschaft gelangt sei, die Staatsgewalt als ein privater Besitz zustehe, über dessen einzelne Bestandtheile er beliebig durch Schenkung, Privilegirung, Verkauf, Verpfändung u. s. w. verfügen dürfe. Der Staat wurde noch nicht betrachtet als ein

jeder privaten Sphäre entrücktes, rein dem öffentlichen Rechte angehöriges Institut; noch war die abstrakte Staatsidee unbekannt.

Um freilich das richtige Verständniß für die besonderen Eigenthümlichkeiten der staatlichen Entwickelung jenes Zeitalters zu gewinnen, dürfen wir uns nicht damit begnügen, die richtige Einsicht in das Wesen der damaligen Staatsgewalt zu erlangen, sondern wir müssen auch ihr Verhältniß zu den neben und unter ihr existirenden großen Mächten der Kirche und der Gesellschaft kennen lernen. Das Staatskirchenthum, die Einheit von Staat und Kirche in der Gestalt, daß der Staat als die übergeordnete Macht selbst in Dingen rein kirchlicher Natur erscheint, ist der Typus des Verhältnisses von Staat und Kirche im fränkisch-deutschen Reiche des ersten Jahrtausends.*) „Es wurde vorbereitet von den Merowingern, erhielt seine eigentliche Begründung unter den ersten Karolingern durch ihre enge Verbindung mit dem im Interesse und Auftrage der Kurie handelnden Apostel der Deutschen Bonifatius und fand seine höchste Vollendung in dem abendländischen Kaiserthume Karls des Großen." Gerieth auch bei der innigen Harmonie zwischen den beiden obersten Gewalten die fränkische Kirche, in merowingischer Zeit noch im Wesentlichen eine ziemlich unabhängige Landeskirche ohne engere Verbindung mit Rom, nunmehr unter den Karolingern in Wirklichkeit unter den Einfluß des Papstthums, so stand doch rechtlich die oberste Leitung der Kirche dem Könige zu. Die kirchliche Gesetzgebung war Königsrecht; die in merowingischer Zeit relativ selbständige Synode ging jetzt auf im Reichstage, an dessen Beschlüssen die weltlichen Großen Antheil hatten, und der nur berathende Kompetenz besaß. Selbst in dogmatischen Streitigkeiten beanspruchte der König, unabhängig von Papst und Konzil, das Recht der Entscheidung. Das Kirchengut wurde behandelt als Reichsgut. Schon in der Merowingerzeit hatte der König einen weitgehenden Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer ausgeübt; jetzt übte er fast ausnahmslos ein einseitiges Ernennungsrecht aus. Die Organisation und Verwaltung der Kirche war ganz seiner Hoheit unterstellt. Die Bischöfe und Aebte galten als absetzbare, der missatischen Kontrolle unterworfene Beamte. So ausgedehnten Befugnissen gegenüber wollte es wenig besagen, wenn wir bereits die Anfänge eines besonderen Gerichtsstandes des Klerus gewahren; die geistlichen Großen hatten doch in Strafsachen ihren

*) Vgl. für das Folgende: Hinschius im Handbuch des öffentlichen Rechtes, I, 1, 194 ff. und Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 83 ff. und 312 ff.

Gerichtsstand vor der Synode, die dem Könige gegenüber der Selbständigkeit entbehrte, und deren Spruch seiner Bestätigung bedurfte. Ihren Höhepunkt fand die gegenseitige Durchdringung von Staat und Kirche in der Stellung des fränkischen Königs als Patrizius von Rom und seit 800 als römischer Kaiser. Als Patrizius hatte der fränkische König die Schutzgewalt über die römische Kirche und über das römische Gebiet. Der Papst mußte ihm Treue schwören und ihm von seiner Wahl Anzeige erstatten, und dem Könige gebührte das Recht der Prüfung, ob die Wahl eine rechtmäßige sei. Er war als Kaiser der Schirmvogt und oberste Herr der gesammten abendländischen Kirche und somit bekleidet mit einer gewissen Oberhoheit über alle Herrscher des Abendlandes. Der Papst erschien neben ihm lediglich als der erste Bischof der Christenheit, keineswegs befugt, ein vom Kaiser unabhängiges Kirchenregiment zu führen; es war weiterhin sogar anfangs trotz der Krönung Karls durch Leo III. „unzweifelhafter Rechtssatz, daß das Kaiserthum sich aus sich selbst heraus, ohne Mitwirkung des Papstes erneuern könne". Zwar hat dann gegen Ende des neunten Jahrhunderts das Papstthum den Versuch gemacht, sich selber zur gebietenden Stellung über das Königthum emporzuschwingen, an die Stelle der Herrschaft des Staates über die Kirche die der Kirche über den Staat, an die Stelle des Staatskirchenthums das System der Theokratie zu setzen; unter den Ottonen aber ist die Herrschaft des Kaiserthums über die Kirche wiederhergestellt worden. Ist zwar damals auch von der Ausübung des obersten Gesetzgebungsrechtes in rein kirchlichen Dingen nur noch wenig geblieben, so wußten dennoch die Kaiser von Otto I. bis Heinrich III. ihre anderen Rechte nicht nur zu wahren, sondern sie übten auch sogar Machtbefugnisse aus, wie sie selbst Karl der Große nicht gehandhabt hatte, indem sie durch Einsetzung und Absetzung über den päpstlichen Stuhl verfügten. Mit ihrer Hülfe wurden die großen kirchlichen Reformideen durchgeführt, die dann eine mächtige Erstarkung der geistlichen Gewalt und schließlich deren Erhebung über die weltliche Macht und also den Sturz des Staatskirchenthumes durch die Theokratie bewirkten.

Wie sich der fränkisch-deutsche Staat des ersten Jahrtausends die Herrschaft über die Kirche zu wahren wußte, so auch gelang es ihm noch im Wesentlichen, auch die gegen seine Einheit ankämpfenden Mächte der Gesellschaft darniederzuhalten. Der urgermanische Staat beruhte auf der Gleichheit aller Volksgenossen; im fränkischen Staate dagegen hatte sich unter dem Einflusse der

steigenden Kultur auf Grund der in den Berufs- und Besitzverhältnissen eintretenden großen Verschiebungen eine vollkommene Neugestaltung der Gesellschaftsordnung vollzogen, deren Einwirkungen bald auch das Staatsleben ergriffen, und die von da ihre Herrschaft über ein Jahrtausend hinaus erstreckte. Es bildete sich unter den Merowingern ein Großgrundbesitzerstand, aus dessen Reihen die hohen Beamten der Provinzialverwaltung, die Grafen, in der zweiten Hälfte des Mittelalters selbständige Landesherren, entnommen wurden; aus diesem Provinzialbeamtenthume, den hohen Hofbeamten und den geistlichen Großen setzte sich der fränkische Dienstadel zusammen. Die Unmöglichkeit trat zu Tage, die militärischen Aufgaben eines weit ausgedehnten Flächenstaates mit Hülfe des alten Heerbannes, dem Aufgebote der seit ihrer definitiven Seßhaftwerdung zu Bauern gewordenen Volksgenossen, zu lösen; daher bildete sich weiterhin, hervorgerufen durch ein Bedürfniß sozialer Differenzirung, durch einen Akt nationaler Arbeitstheilung in größtem Stile, ein Berufskriegerstand, dessen Mitglieder im Streben nach möglichst hoher technischer Ausbildung im Kriegswesen den Kampf zu Roß dem Fußdienste vorzogen und daher später die Bezeichnung „Ritter" erhielten. Dieser Ritterstand schloß sich in Deutschland in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, wiewohl zum großen Theile aus Elementen unfreier Herkunft bestehend, indem das Geburtsprinzip auf ihn übertragen und er so zuerst zu einer Mischung von Geburts- und Berufsstand, alsdann zu einem reinen Geburtsstande wurde, zu einem niederen Adel der Reichsritterschaft und des landsässigen Adels ab, in welchem auch die alten Großgrundbesitzer aufgingen, insofern sie nicht durch das Mittelglied der Zugehörigkeit zum karolingischen Amtsadel Eingang in die Reihen des hohen Adels der Landesherren gewonnen hatten. Der alte Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit ist für das Ritterthum durch diese Entwickelung überbrückt, dagegen eine tiefe soziale und rechtliche Kluft zwischen Adel und Bauernstand eröffnet worden. Durch das Band der Vasallität wurden diese Berufskrieger an ihre Dienstherren (Senioren), die dem Großgrundbesitzerstande angehörten, und die Senioren hinwiederum an den König gefesselt. In die Zeiten Karl Martells fällt die allgemeine Ausdehnung dieses Systems der Vasallität als der Grundlage des fränkischen Kriegswesens, zugleich auch die des Benefizialwesens. Es wurde nämlich Regel, daß der König seine Vasallen für ihre Kriegsdienste durch die Ueberlassung von Liegenschaften zu Leihrecht (**beneficia** oder

feuda) belohnte; in den Kämpfen gegen die spanischen Araber zog Karl Martell das Kirchengut in großem Umfange zur Bildung solcher Lehen heran. Andrerseits wurde es auch immer mehr Sitte, daß die Senioren, die ja ihrerseits königliche Vasallen waren, ihre Aftervasallen gleichfalls mit Lehen ausstatteten. Von diesen Lehen (feuda) hat man die gesammte auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende Gesellschaftsordnung des Mittelalters nebst allen staatsrechtlichen Konsequenzen, die sich an sie knüpften, das System der Feudalität genannt. Nicht nur die weltlichen Magnaten verfügten über einen großen Grundbesitz, sondern auch die Kirche, und zwar in noch viel höherem Grade, auch die Kirche erscheint somit als eine der großen Mächte des gesellschaftlichen Systems der Feudalität. Parallel mit der geschilderten Erhebung der höheren Stände vollzog sich eine niedersteigende Bewegung des Bauernstandes hinsichtlich seiner sozialen und rechtlichen Stellung. Auf die Naturaldienste der großen Masse seiner Unterthanen zumal in Krieg und Gericht war der fränkische Staat unter den ersten Merowingern gegründet worden; da der Bauer den schweren staatlichen Lasten nicht gewachsen war, so vermochte er oft nicht sein Eigenthum, mitunter sogar nicht einmal seine Freiheit zu bewahren; er zog es vor sich unter den Schutz eines benachbarten Großgrundbesitzers zu stellen, der für ihn die Vertretung in der Erfüllung seiner staatlichen Pflichten übernahm, und dem er dafür sein Gut auftrug, um es zu Leiherecht gegen die Verpflichtung zur Leistung von Zins und Dienst zurückzuerhalten. „Immermehr griff die Abhängigkeit der kleinen Leute von Grundherren, Schutzherren und Dienstherren um sich“; der Großgrundbesitz erfuhr dadurch seine beträchtlichste Erweiterung. Durch die Erwerbung von Privilegien gelangte der Grundherr zur Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über seine Hintersassen; es entstand die Klasse der grundholden Bauern, deren Recht, in der Mitte zwischen Freiheit und Unfreiheit sich haltend, „eine Verbindung von hofrechtlicher Abhängigkeit und genossenschaftlicher Autonomie darstellte“. Gewiß haben den Gang dieser Entwickelung Einrichtungen bestimmt, wie sie in spätrömischer Zeit bestanden und von den Franken übernommen wurden, nämlich die Ungleichartigkeit der Besitzverhältnisse in Folge der Existenz eines ausgebreiteten weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzes, desgleichen die zur Zeit der fränkischen Eroberung herrschenden Patronatsverhältnisse und die mit der Großgrundherrschaft verbundene Patrimonialgerichtsbarkeit; niemals

jedoch wäre dieses Vorbild so wirksam geworden, wenn nicht durch die einheimischen Zustände selbst bei dem Steigen der Kultur Voraussetzungen gegeben waren, die einen derartigen Verlauf der Dinge mit Nothwendigkeit forderten. Immerhin erhielten sich jedoch zumal im eigentlichen Deutschland große Massen altfreier Bauern, und von dem Institute der Grundherrschaft an sich drohte der Reichsgewalt schwerlich eine Gefahr. Vielmehr war die Beamtenaristokratie, der Inbegriff der hohen weltlichen und geistlichen Würdenträger, diejenige gesellschaftliche Macht, die sich der königlichen Zentralgewalt am feindlichsten gegenüberstellte. Anfangs in strenger Abhängigkeit gehalten, lernten sie sich bald als selbständige Macht im Staate fühlen; an ihre Spitze trat ein Hofbeamter, der Hausmeier, dem es gelang, die Ausübung der königlichen Befugnisse für sich zu gewinnen und sich so zuerst thatsächlich, dann durch die Entthronung des Merowingergeschlechtes auch rechtlich an dessen Stelle zu setzen. So „war das schließliche Ergebniß der Erhebung der Aristokratie nicht die Aufhebung, sondern die Wiederherstellung der königlichen Gewalt.“ Die Karolinger wußten die Kirche den Staatszwecken dienstbar zu machen; da sich das allgemeine Unterthanenverhältniß als viel zu schwach erwiesen hatte, um die herrschenden Gesellschaftsklassen in der gehörigen Unterordnung unter der Staatsgewalt zu erhalten, so verschärften sie durch Formen persönlicher Unterwerfung, durch die Ausdehnung der Vasallität und des Benefizialwesens, d. h. durch die Ausbildung des Systems der Feudalität, die Abhängigkeit der Großen des Reiches, und indem sie auf diese beiden Elemente die Heeresverfassung nunmehr im Wesentlichen gründeten, erhöhten sie die Leistungsfähigkeit des Staatswesens. Was freilich damals eine Stärkung der Staatsgewalt bedeutete, das wurde später die Ursache ihres abermaligen und zwar dauernden Niederganges. Es wurde Brauch, den hohen Beamten der Provinzialverwaltung auch ihre Amtsgewalt zu Lehen zu übertragen: dadurch wurde die Feudalisirung des Staatswesens und die Auflösung der Staatsgewalt entschieden. Das von den ersten Karolingern unterworfene Beamtenthum erhob sich übermächtig von Neuem, nur daß die Opposition jetzt nicht vom Hofbeamtenthum, sondern von dem Provinzialbeamtenthum ausging. Gestützt auf die geistlichen Großen, vermochten in Ostfranken, im deutschen Reiche, die Kaiser zunächst noch der weltlichen Amtsaristokratie Herr zu bleiben, bis ihnen dann im Anfange des zweiten Jahrtausends, als im Investiturstreite der Kampf zwischen Staatskirchenthum und Theokratie

ausbrach, und als sich die geistliche Macht nunmehr mit dem weltlichen Beamtenthum gegen die Krone verband, auch diese letzte Waffe versagte; erst dadurch war der Sturz der alten Monarchie besiegelt. Der fränkisch-deutsche Staat des ersten Jahrtausends ist demnach, um Alles nochmals zusammenzufassen, ein zentralistisch-organisirter Patrimonialstaat mit formell unbeschränkter monarchischer Machtfülle; sein Verhältniß zur Kirche ist gegeben durch das Prinzip des Staatskirchenthums, seine gesellschaftlichen Grundlagen durch das in der Entwickelung begriffene System feudaler Scheidung der Stände nach den Verhältnissen des Berufes und des Besitzes.

Indem nun die Mächte der Kirche und der Gesellschaft, bisher noch im Großen und Ganzen von der Staatsgewalt darniedergehalten, mit Erfolg sich von dieser zu emanzipiren begannen, hub eine neue Epoche des deutschen Staatslebens an. An die Stelle des zentralistischen Patrimonialstaates und des Staatskirchenthumes der Karolinger und der Ottonen trat der reine Feudalstaat theokratischen Charakters, der seinen Ursprung der Verkettung der Wirkungen der unentwickelten Staatsidee mit denen der Prinzipien der Theokratie und der Feudalität verdankte. Die Idee des staatlichen Zusammenhaltes trat in den Hintergrund gegen die kirchlich-religiöse, gegen die auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende soziale Idee; die von diesen beiden Ideen getragenen Mächte sprengten die Einheit des Staatskörpers, dessen Funktionen an sich zu reißen trachtend. Die Regierung Heinrichs IV. und der Investiturstreit bezeichnen ungefähr den entscheidenden Wendepunkt. Die Stellung des Kaisers als des Schirmvogtes und des obersten Herrn der universellen Kirche wurde abgelöst durch den Anspruch des Papstthums auf die Herrschaft über das Kaiserthum und den Staat; der christliche Gottesstaat des Mittelalters gipfelte jetzt in der Forderung der Unterwerfung des staatlichen Lebens unter die kirchliche Idee. Der Kaiser galt nicht mehr als das höchste Oberhaupt der Kirche, sondern als unterthänig dem Papste, von dem er seine Gewalt als eine Art von jeder Zeit entziehbarem Lehen empfängt. Sein Einfluß auf die Papstwahl hörte auf, nicht minder seine Herrschaft über die innere kirchliche Organisation im Reiche, da ja Fürsten und Laien von jeder Theilnahme an der kirchlichen Verwaltung, an der Besetzung der Bisthümer und anderer Aemter, an der Handhabung der Jurisdiktionsgewalt über den Klerus und in geistlichen Dingen prinzipiell ausgeschlossen sind, insofern ihnen nicht ein Privileg im Einzelnen zugestanden ist. Die Kirche er-

klärte es als ihr Recht, die Grenze zwischen geistlichem und staatlichem Gebiete zu ziehen; die Folge davon war eine ununterbrochene Reihe von Uebergriffen der kirchlichen Gewalt in die Sphäre des staatlichen Lebens. Der Kampf der Kirche gegen die Krone wurde gekreuzt und getragen durch die völlige Ausgestaltung des Systems der Feudalität in allen seinen staatsrechtlichen Konsequenzen. Die führenden gesellschaftlichen Mächte jener Zeit waren der Großgrundbesitz — sowohl der geistliche als auch der weltliche — und die höheren Berufsstände, das Beamtenthum und das Ritterthum; bei der Unfertigkeit der damaligen Staatsidee konnten sie ihre hervorragende soziale Stellung mit Erfolg dazu benutzen, um durch Abbröckelung von der zentralen Staatsgewalt eine Fülle politischer Hoheitsrechte in ihrer Hand zu konzentriren und so ihre Position auch staatsrechtlich zu befestigen und zu verstärken. Es gelang den hohen Beamten der Provinzialverwaltung ihre Amtsgewalt zu einer selbständigen Herrschaftsbefugniß umzugestalteu und sich zu Landesherren emporzuschwingen; schließlich wnrde der König auch in der Ausübung der ihm noch gebliebenen Reichsgewalt beschränkt, in den wichtigsten Sachen des Reichsfinanzrechtes durch die Kurfürsten, deren Willebriefe er für die Verleihung erledigter Fürstenthümer und die Veräußerung von Reichsgut einholen mußte, sowie besonders in Sachen der Gesetzgebung und Besteuerung durch den aus dem Lehnshofe der Reichsfürsten hervorgegangenen Reichstag. Die obrigkeitlichen Gerechtsame der Grundherren sind in dieser Periode, wenn auch nicht erst entstanden, so doch fortgebildet und beträchtlich erweitert worden; die landsässige Ritterschaft erlangte vielfach auf ihren Gütern die Gerichtsbarkeit, nicht nur die niedere, sondern auch die hohe, und in vielen Territorien bildete sich der allgemeine Grundsatz des Landesrechtes aus, daß allen landsässigen Prälaten und Rittern die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern als eine Pertinenz derselben gebühre.*) An die Landesherren, Prälaten und Adel reihten sich endlich als Träger obrigkeitlicher Rechte die neu entstandenen Städte, welche ihre korporative Gemeindegewalt durch eine Anzahl öffentlicher Befugnisse zu erweitern uud selbst da, wo sie zu einem Territorium gehörten, eine fast unbeschränkte politische Autonomie zu erreichen verstanden. Die Zentralisation des fränkisch-deutschen Reiches hat Platz gemacht einer weitgehenden Dezentralisalion; durch Zersetzung

*) Vgl. u. a. S. Meyer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abth. III 1882 S. 125 f. und Rachfahl, ebd. XVI, 1895 S. 150.

der Zentralgewalt der Krone ist eine Fülle mit politischen Hoheitsrechten ausgestatteter territorialer und lokaler Gewalten geschaffen worden. Allerdings finden diese Veränderungen ihre Grundlage zum großen Theile bereits in der karolingischen Zeit, aber erst seit dem Anfange des zweiten Jahrtausends haben es die Mächte der Kirche und der Gesellschaft vermocht, der zentralen Staatsgewalt Herr zu werden, so daß die innere Einheit des Staatswesens gesprengt und sein gesammter Charakter verändert wurde.

Es bedurfte dieser ausführlichen Erörterungen, wenn sie auch nur schon längst Bekanntes enthalten, um die Bedeutung zu erkennen, welche den wirthschaftlichen Vorgängen und Zuständen für die geschilderte Entwickelung gebührt. Gewiß haben dieselben einen großen Einfluß ausgeübt. In einem Zeitalter der Naturalwirthschaft konnte die Ausstattung der verschiedenen Berufsstände, des Klerus, der Beamten, der freien und unfreien ritterlichen Vasallen, nur in Grund und Boden bestehen. Jede Aristokratie, die sich bildete, mußte hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Stellung eine Aristokratie des Grundbesitzes sein, und diese Grundaristokratie war es, an welche die Fortbildung der deutschen Verfassung anknüpfte, indem ihre Mitglieder die Befugniß zur selbständigen Ausübung wichtiger staatlicher Rechte erlangten theils direkt für den Bereich ihres Grundbesitzes theils indirekt, indem man aus ihren Reihen diejenigen hohen Beamten entnahm, deren Amtsgewalt ein erbliches Reichslehen, die somit erbliche Landesherren wurden. Gefördert wurde diese Uebertragung staatlicher Hoheitsrechte an die Grundaristokratie noch dadurch, daß man sich gewöhnte, jene Rechte gewissermaßen als eine Pertinenz von Grund und Boden anzusehen. Der urgermanische Staat hatte sich, da der Uebergang zu dauernder Seßhaftigkeit noch nicht vollzogen war, als eine Herrschaft über gewisse Personengruppen, Volksverbände dargestellt; seit der fränkischen Zeit erhielt dann das Staatswesen eine dingliche Grundlage, die freilich noch nicht sogleich als eine abstrakte Gebietshoheit sondern entsprechend der Unvollkommenheit der gesammten Staatsauffassung eher als eine Art von Immobiliargerechtigkeit, als eine private Pertinenz von Grund und Boden betrachtet wurde. So kam es, daß die Staatsgewalt gleichsam in das System der Naturalwirthschaft mit hineingezogen, daß, wie die meisten privaten, so auch die öffentlichen Rechtsverhältnisse, der ganze Staat, an den Grund und Boden gebunden wurden, und daß die Krone, indem sie die Kirche und die Vasallen mit Grundbesitz begabte,

geneigt war, ihnen mit dem Grundstücke zugleich auch für dessen Bereich die selbständige Befugniß zur Ausübung gewisser staatlicher Rechte zu übertragen.

Zweifelsohne trugen somit die Zustände der Naturalwirthschaft viel dazu bei, den Staat aus der Periode der Zentralisation in die der Dezentralisation hinüberzuleiten; keineswegs sind sie indeß die einzige oder auch nur die vornehmste Ursache der fortschreitenden Verfassungsentwickelung gewesen. Die großen Ideen, welche das Leben in Staat, Kirche und Gesellschaft beherrschten, ihre Wechselwirkung und ihr Widerstreit, — sie waren es in erster Linie, durch die der Gang der Geschicke des deutschen Staatslebens bestimmt, durch welche die Zersetzung der zentralistischen Monarchie des fränkisch-deutschen Reiches entschieden wurde. Wie freilich diejenige Ordnung menschlicher Gemeinschaft, die wir „Staat" zu nennen pflegen, zu keiner Zeit und bei keinem Volke losgelöst von dem allgemeinen Stande der Kulturentwickelung zumal in den Beziehungen von Wirthschaft, Recht, Gesittung, Bildung und Glauben sich denken läßt, wie sich vielmehr der Staat in seiner jeweiligen eigenthümlichen Erscheinungsform als das Ergebniß des Zusammenwirkens aller dieser Faktoren darstellt, so auch ist die Thatsache der Existenz der Naturalwirthschaft für die politische Organisation im fränkisch-deutschen Reiche höchst bedeutungsvoll geworden. Denn da sich die antike Geldwirthschaft nicht einzubürgern vermochte und ihre Nachwirkungen bald aufhörten, so mußten sich die wirthschaftlichen Grundlagen des Verwaltungssystems in den Rahmen der Naturalwirthschaft einfügen. Die Organe der vollziehenden Gewalt in Beamtenthum und Heer wurden mit Grundbesitz zum Entgelt für ihre Leistungen ausgestattet; daß aber diese dadurch in in der Hauptsache entstandene Grundaristokratie den privaten Besitz von Hoheitsrechten und so einen maßgebenden Einfluß auf die Fortbildung der deutschen Verfassung erlangen, daß überhaupt die Einheit des alten fränkischen Reiches durchbrochen und die neue Periode staatlicher Dezentralisation eingeleitet werden konnte, — das ist keineswegs dem Einflusse der Naturalwirthschaft an sich zuzuschreiben, sondern der unvollkommenen Ausbildung der Staatsidee und der dadurch bedingten Uebermacht der kirchlich-religiösen und der sozialen Ideen. So wurden diese letzteren zu neuen staatsbildenden Kräften, und die bestehenden Zustände des Wirthschaftslebens waren gleichsam das wichtigste Instrument, dessen sie sich zur Verwirklichung ihrer Tendenzen, zur Zerstörung der alten

Staatseinheit und zur Errichtung neuer Verfassungsformen, bedienten. Der Lehnsstaat des fränkisch-deutschen Reiches war weder in der ersten noch in der zweiten Periode seines Daseins ein Erzeugniß der Naturalwirthschaft schlechthin, sondern er war ein Erzeugniß der das politische, religiöse und soziale Leben beherrschenden Ideen, bezüglich seiner Organisation allerdings mit Nothwendigkeit dem Stande der damaligen Kultur und daher auch der Naturalwirthschaft angepaßt. Auch die Behauptung muß abgelehnt werden, daß als wesentliche Ursachen der deutschen Verfassungsbildung sich „wirthschaftliche und aus diesen zum großen Theil abgeleitete soziale Momente“ ergeben. Denn die auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende soziale Idee des Mittelalters ist nicht eine Folge der Naturalwirthschaft, sondern hat sich vielmehr erst diese dienstbar gemacht; auch wurden die Wandlungen der deutschen Verfassungsgeschichte nicht durch sie allein bestimmt. Eine Geschichtsauffassung, welche das staatliche Werden in einen wirthschaftlichen Prozeß auflöst, leidet an dem logischen Grundfehler, daß sie einen Theilfaktor identisch setzt mit dem gesammten Komplexe der wirkenden Kräfte, oder daß sie, genauer gesagt, die Bedingung verwechselt mit der Ursache.*)

Nachdem wir so die eigentliche Fehlerquelle der Lamprechtschen Geschichtsauffassung entdeckt haben, werden wir ohne sonderliche Mühe erkennen, inwiefern auch seine Ansichten über die Perioden der deutschen Verfassungsgeschichte seit dem Ausgange des Mittelalters zu berichtigen sind. Wenn er z. B. (Leipz. Festschrift S. 165) meint, „die absolutistisch gerichtete Landesverfassung des 14. bis 18. Jahrhunderts mit ihrem Beamtenthum sei ein Erzeugniß zunehmender Geldwirthschaft“, so ist diese Aeußerung auf eine gleiche Stufe mit seiner schon gekennzeichneten Behauptung zu stellen, daß der fränkisch-deutsche Staat ein „Erzeugniß“ der Naturalwirthschaft sei. Viel vorsichtiger drückt er sich übrigens in seiner „Deutschen Geschichte“ (IV. 305) aus, wo er den fürstlichen Beamtenstaat mit absolut werdender Zentralgewalt „aus der geldwirthschaftlichen Möglichkeit, eine Bureaukratie des Zivils wie des Militärs zu ent-

*) S. Wundt, Logik, Bd. I Erkenntnißlehre 1880 S. 536 f; „. . Hier erscheint es zur Klärung der Begriffe vor allem gefordert, daß man von dem allgemeineren Begriff der Bedingungen, unter denen ein Ereigniß eintritt, die Ursache als dasjenige Geschehene unterscheidet, welches in unabänderlicher Weise mit der Wirkung verknüpft ist . . . Die Ursache ist somit der engere, die Bedingung der weitere Begriff: Ursache ist stets diejenige Bedingung, welche über Beschaffenheit und Größe der Wirkung Rechenschaft giebt.“

wickeln", erklärt. Das Wesen der Dinge wird freilich dadurch nicht getroffen; denn mit demselben Rechte darf man z. B. den neuen deutschen Beamtenstaat auf den fortgeschrittenen Bildungszustand seiner Zeit zurückführen, insofern als das im Gegensatze zum Mittelalter hoch entwickelte Schriftthum seine unerläßliche Voraussetzung ist.*) In Wirklichkeit waren Geldwirthschaft und geistige Bildung nur die werthvollen Hülfsmittel, deren sich der von der zentralistischen Tendenz beherrschte Territorialstaat seit dem 16. Jahrhundert in Anlehnung an die Fortschritte der Kultur zur Erreichung seiner Zwecke durch bessere Ordnung seiner Verwaltung bediente; ohne sie wären freilich die Leistungen, welche man ihm zu verdanken hat, schlechterdings unmöglich gewesen.

Der Kernpunkt der Ansichten Lamprechts über die Geschichte des deutschen Staatslebens vom Ausgange des Mittelalters an liegt jedoch in der Meinung, daß, wie durch die Naturalwirthschaft der Zerfall der zentralistischen Monarchie des fränkischen Reiches herbeigeführt wurde, so durch das Aufkommen der Geldwirthschaft die neue Einigung der deutschen Nation begründet wurde. Mit der Regierung der Staufer beginnt diese neue Bewegung; sie findet ihren ersten Ausdruck in der Entstehung der Territorialstaaten, sodann in deren Entwickelung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, indem ja der Landesstaat dieser Periode eine Schöpfung der Geldwirthschaft ist; sie läuft schließlich aus in die Einheitsbestrebungen und das neue deutsche Reich des 19. Jahrhunderts, welches „seine politischen Daseinsformen durch die vollendete Emanzipation der geldwirthschaftlichen Elemente und das Einsetzen eines Zeitalters des Kredits gewinnt, das den wirthschaftlichen Subjektivismus der Einzelpersönlichkeit entfesselt". So ist die nationale Einigung unseres Volkes im letzten Grunde das Werk der Geldwirthschaft: „Gewiß hat Nichts die Nation schließlich wahrhaftiger und mehr aus dem innersten Kern der Entwickelung heraus geeint, als eben das stille Wachsen geldwirthschaftlicher Beziehungen von der Begründung des rheinischen Münzvereins im Jahre 1386 und dem reißenden Wachsen der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert an bis zum Zollvereinssystem des 19. Jahrhunderts". (IV S. 9).

Trotz der stolzen Sicherheit, mit der Lamprecht diese Be-

*) Vgl. darüber G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Straßburg 1875. Band XI der „Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der Germanischen Völker." S. 72.

hauptung vorträgt, kann er sich doch nicht verhehlen, daß es manche Schwierigkeiten giebt, die sich seiner Auffassung in den Weg stellen. So sieht er sich denn genöthigt, selber (S. 10) zuzugestehen: „Indes die ersten größeren geldwirthschaftlichen Wirkungen schienen doch einen beinah entgegengesetzten Charakter zu tragen. Sie hoben die Städte als vereinzelte Mittelpunkte der neuen Wirthschaftsform aus der alten, noch auf naturalwirthschaftliches Dasein zugeschnittenen Verfassung heraus; in ihrem Gefolge zog der Krieg mit den Territorien einher und der Zwist mit den alten Herren der Städte; und ein engherziger Abschluß der Städte vom umliegenden platten Lande, soweit es sich um die freie Vermittlung der geldwirthschaftlichen Entwickelung auch an dieses handelte, hob fast die Verdienste auf, die sich die Städte im Interesse öffentlichen Friedens und größerer Verkehrssicherheit während der Zeiten des Interregnums um das deutsche Reich erwarben“. Daß es aber nicht nur, um mit Lamprecht zu reden, „die ersten größeren geldwirthschaftlichen Wirkungen“ waren, die mehr trennend wie einigend auf das politische Leben der deutschen Nation einwirkten, giebt er an einer anderen Stelle (S. 175 f.) zu, wo er davon spricht, daß seit der Stauferzeit „die königliche Gewalt die Erfordernisse mißkannte, die das emporsteigende Wesen der Geldwirthschaft stellte“; daran knüpft er die Betrachtung: „die am weitesten tragende Folge dieser Aufhebung des königlichen, zentralen Einflusses liegt in der Thatsache vor, daß die Geldwirthschaft der staufischen und späterer Zeiten nicht durch die Vermittlung einer höchsten, nach allen Seiten hin wirkenden Gewalt gleichmäßig im Lande Fuß faßte, sondern einseitig zunächst fast nur den besonderen Standorten der kommerziellen und industriellen Entwicklung, den Städten, zu Gute kam. Es ist einer der wichtigsten Vorgänge unserer nationalen Entwickelung überhaupt. Ihm ist es zuzuschreiben, daß im 14. und 15. Jahrhundert sich Fürsten und Städte schroff gegenübertraten, daß das 16. Jahrhundert im schwersten sozialen Kampfe der einzelnen Volkstheile und nationalen Gewalten dahinging und in einer Ermattung endete, die das Vaterland den Greueln des dreißigjährigen Krieges auslieferte, daß endlich noch heute der Gegensatz zwischen Stadt und Land mehr als anderswo, und nicht selten verhängnißvoll, unsere innere Entwickelung bestimmen hilft“. Man sieht, daß diese letzten Ausführungen Lamprechts ungefähr das gerade Gegentheil von

dem besagen, was er vorher über den einigenden Einfluß der Geldwirthschaft auf das nationale Leben behauptet hat: welche von den beiden, einander widersprechenden Gedankenreihen ist nun die richtige?

Die gelegentlichen Bemerkungen, durch welche Lamprecht seine Behauptung von der Bedeutung der Geldwirthschaft für die nationale Einigung zu stützen sucht, können als beweiskräftig nicht gelten, so seine Ansicht (S. 29), daß „das deutsche Bürgerthum den Abschluß des Kurfürstenkollegs mit Freuden förderte, da in diesem das politische Organ einer wenn auch nur föderativen Zukunftseinheit gewonnen wurde und damit die Möglichkeit einer politischen Geschlossenheit, wie sie allermindestens Voraussetzung und Ausdruck einer glücklich erblühenden Geldwirthschaft sein mußte.“ Nicht besser bestellt ist es mit seiner Aeußerung (S. 101), das Motiv für das Bündniß von Rhense vom Jahre 1338 sei darin zu suchen, daß „die Interessen von Fürsten, Herren und Städten seit dem Emporkommen der Geldwirthschaft immer mehr in dem Anerkenntniß der Nothwendigkeit nationalen Zusammenhaltens sich trafen.“ Worin sollte wohl der kausale Zusammenhang zwischen dem Emporkommen der Geldwirthschaft einerseits und der Entstehung und der politischen Haltung des Kurfürstenkollegs andrerseits bestehen? Der Umstand, daß der Autor die Stauferzeit als den Haupteinschnitt in der deutschen Verfassungsgeschichte bezeichnet, und daß er zugleich von diesem Zeitpunkte an die staatliche Entwickelung Deutschlands vom Einflusse der Geldwirthschaft abhängig macht, zwingt ihn zur weitern Annahme (S. 315 ff.), daß der damals entstandene Territorialstaat von Anfang an auf dem geldwirthschaftlichen Prinzipe beruhte; daher trägt er die durchaus unbewiesene und überhaupt quellenmäßig schwerlich beweisbare Meinung vor, daß die Entstehung des ministerialischen Beamtenthums im 13. Jahrhundert den Einwirkungen der neu entstandenen Geldwirthschaft zuzuschreiben sei.*) Darauf, daß der moderne Beamtenstaat in den Territorien als ein „Erzeugniß“ der Geldwirthschaft schlechthin nicht bezeichnet werden kann, haben wir ja bereits oben hingewiesen. Ist es somit Lamprecht durchaus nicht geglückt, einen stichhaltigen Beweis für seine Hypothese vorzubringen, so tritt deren ganze Unwahrscheinlichkeit erst recht zu Tage, wenn man es etwa unternehmen wollte, mit ihrer Hülfe die

*) Vgl. dagegen meine Bemerkungen in der Rezension über Band IV von Lamprecht, Deutsche Litteratur-Zeitung Jahrg. 1895 Sp. 850 f.

wichtigeren Vorgänge der deutschen Geschichte in der Folgezeit zu erklären. War der einigende Einfluß, den die Geldwirthschaft angeblich auf die nationale Entwickelung ausübte, stark genug, um zu verhüten, daß das Reich seine Bedeutung für die Fortbildung des staatlichen Lebens des deutschen Volkes verlor, daß das politische Leben sich immer mehr in den Territorien konsolidirte, und daß sich in ihnen der Uebergang zum modernen Staate vollzog? Hat „das reißende Wachsen der Handelsbeziehungen im 14. und 15. Jahrhundert“ auch nur den Zerfall des Hansabundes zu verhindern vermocht? Ist es der Herrschaft der Geldwirthschaft gelungen, der Zerreißung des deutschen Volkes in zwei oder drei sich schroff befehdende Religionsparteien, der Erhebung der Territorien zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit, der Vernichtung des alten Reiches in der Napoleonischen Zeit und dem österreichisch-preußischen Dualismus vorzubeugen? Waren es die Einwirkungen der Geldwirthschaft, die 1813 das preußische Volk unter die Fahnen riefen, welche in unserm Jahrhundert die Herzen unzähliger Deutscher für die großen Ideen der nationalen Einheit und Freiheit begeisterten, welche die Schlachten der letzten großen Kriege gewannen, denen die Proklamirung des Kaiserthums im Saale von Versailles, die Wiedergeburt des deutschen Reiches in neuer Herrlichkeit zu verdanken ist? Wie aber darf man dann behaupten, daß „gewiß nichts die Nation schließlich wahrhaftiger und mehr aus dem innersten Kern der Entwickelung heraus geeint hat, als das stille Wachsen geldwirthschaftlicher Beziehungen?“ Wahrlich, selten ist eine so anfechtbare Behauptung mit größerer Kühnheit, selten eine so einseitige, aller ideellen Momente dermaßen baare Geschichtsauffassung ausgesprochen worden. Zwar tritt das Werk Lamprechts mit dem Anspruche auf, „den ernstlichen Versuch zu machen, die gegenseitige Befruchtung materieller und geistiger Entwickelungsmächte innerhalb der deutschen Geschichte klarzulegen“; für das wichtigste Gebiet der nationalen Entwickelung, für die Geschichte des staatlichen Lebens des deutschen Volkes, hat er dieses Programm jedoch nicht erfüllt; die Konsequenzen seiner Auffassung führen hier zu einem geschichtlichen Materialismus.

Somit erweist sich weder die von Lamprecht aufgestellte Uebersicht der Perioden der deutschen Verfassungsgeschichte als stichhaltig, noch auch seine Anschauung, daß in den wirthschaftlichen Vorgängen im Wesentlichen die Ursache der Wandlungen des deutschen Staatslebens zu suchen sei. Nicht in die Stauferzeit sondern in

6*

die Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit fällt der entscheidende Wendepunkt in der Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland, und diese hat sich von den Zeiten der Völkerwanderung bis zum Anfange unseres Jahrhunderts nicht in zwei sondern in vier großen Epochen vollzogen. An die lose, atomistische Gau- und Stammesverfassung der Urzeit schloß sich eine zentralistische Bewegung, die ihren Höhepunkt in dem fast alle germanischen und romanischen Völker umschlingenden Reiche Karls des Großen fand, deren Nachwirkungen auch noch die ersten beiden Jahrhunderte des gesonderten ostfränkischen, deutschen Königreiches durchdrangen; sie erlebte eine kurze und späte Nachblüthe sogar noch in den bei der großen Kolonisation des Ostens auf ursprünglich undeutschem Boden erwachsenen staatlichen Gebilden, wie z. B. in der Mark Brandenburg unter den ersten Askaniern und im preußischen Ordensstaate in den ersten Zeiten seines Bestandes. Der fränkisch-deutsche Staat dieser Periode ist eine zentralistisch-organisirte, formell unbeschränkte Monarchie. Er wird charakterisirt durch seine dem niedrigen Zustande der allgemeinen Kultur, zumal den Zuständen der Naturalwirthschaft, angepaßte primitive und kunstlose Organisation, durch die ihn beherrschende unfertige, patrimoniale Staatsauffassung. Sein Verhältniß zur Kirche ist gegeben durch das System des Staatskirchenthums, seine gesellschaftlichen Grundlagen durch das in der Ausbildung begriffene Prinzip feudaler Scheidung der Stände nach den Verschiedenheiten des Berufes und des Besitzes. Indem die Mächte in Kirche und Gesellschaft, stärker als die rohe Staatsidee jener Zeit, eine Fülle politischer Hoheitsrechte zu privatem Besitze erwarben, das Königthum seiner Autorität beraubten und unter ihre Herrschaft beugten, wurde die erste Periode staatlicher Zentralisation in Deutschland durch ein Zeitalter der Dezentralisation, der Theokratie und des auf dem Privilegswesen beruhenden reinen Feudalstaates, abgelöst; innerhalb dieses Zeitraumes stellt sich die Entstehung der Landesherrschaft lediglich als eine Episode dar, wichtig nicht sowohl an sich als vielmehr wegen der Folgen, die sich später an sie knüpfen sollten. Erst die Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit wurde für die Geschichte des deutschen Staatslebens die Epoche einer neuen zentralistischen Entwickelung, und zwar spielte sich diese, da sich das Reich unfähig zu ihrer Durchführung zeigte, in den Territorien ab. Ihre ersten Wirkungen bezogen sich auf die äußere Gestaltung der Territorien; sie hatten zur Folge die Konsolidation des territorialen Bestandes

des deutschen Fürstenthums im 15. Jahrhundert, die schärfere Einfügung der nach politischer Autonomie und selbst nach Reichsfreiheit strebenden lokalen Gewalten in den Rahmen des territorialen Staatsganzen. So war die äußere Grundlage geschaffen für eine Zentralisation des inneren Staatslebens der Territorien. Diese letztere kam zum Ausdrucke vornehmlich in der Aufnahme des abstrakten Staatsgedankens, in der Schöpfung eines neuen Staatskirchenthumes, in einem verstärkten Eingreifen der obersten Landesgewalten auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens und in der Errichtung einer durch die Fortschritte in Wirthschaft und Bildung ermöglichten vervollkommneten Behördenorganisation. Noch ließ sie aber die staatsrechtliche Herrschaftsstellung der lokalen Gewalten, wo eine solche existirte, im Allgemeinen unangetastet, indem sie sich darauf beschränkte, die feudalen Mächte der zentralen Gewalt schärfer zu unterwerfen und deren eigene höchste Machtfülle zu betonen. Während so in der obersten Instanz der moderne Staat sich vorzubereiten begann, blieb in der unteren Instanz das System der Feudalität noch bestehen, nämlich die strenge soziale und rechtliche Scheidung der Stände, die aus Berufsständen in der vorhergehenden Periode zu Geburtsständen geworden waren, nicht minder die obrigkeitlichen Befugnisse der lokalen Gewalten, des Klerus, des Adels, sowie der städtischen Korporationen. Träger der neuen zentralistischen Tendenz waren in den einzelnen Territorien der Landesherr und die Landstände, d. h. die als Vertreterin und Organ des Landes fungirende korporative Vereinigung aller oder eines Theiles der lokalen Gewalten. Der Besitz der zentralen Staatsgewalt war getheilt zwischen Landesherrn und Landständen sowohl auf dem Felde der Gesetzgebung als auch auf dem der Verwaltung, — ein staatsrechtlicher Dualismus, dessen Ende für die wichtigeren Territorien in das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges und in die Mitte des 17. Jahrhunderts überhaupt fiel. Nun erst begann für das Staatsleben in Deutschland die Herrschaft des Absolutismus, der rein obrigkeitliche Staat, gestützt auf Bureaukratie und stehendes Heer, mit seinem ausgedehnten Wohlfahrtszwecke, seinem Merkantilismus, seinem Systeme polizeilicher Bevormundung, charakterisirt jedoch noch immer durch die eigenartige Mischung von modernem Staate in der oberen und Feudalität in der unteren Instanz. In der Verfolgung ihrer auf die Hebung des Wohles der Gesammtheit gerichteten Absichten suchte die Monarchie, nunmehr der einzige Träger der zentralen Staats-

gewalt, schließlich den modernen Staat auch für die untere Instanz zu verwirklichen, d. h. das Prinzip der Feudalität und das Privilegienwesen zu vernichten, die strenge Scheidung der Stände aufzuheben, die untergeordneten lokalen Herrschaftsverbände zu zerschlagen und dadurch alle Privatunterthänigkeit zu Gunsten des einen, unmittelbaren Staatsunterthanenthums aufzulösen; zugleich vollzog sich — theils hervorgerufen durch die richtige Erkenntniß der Nothwendigkeit des friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Konfessionen, so am frühesten, bereits im 17. Jahrhundert, in Brandenburg-Preußen, theils in Anlehnung an die literarischen Strömungen des 18. Jahrhunderts, — eine Abschwächung des dem Staatskirchenthume zu Grunde liegenden Prinzipes der Einheit von Staat und Kirche zu Gunsten der Idee der staatlichen Toleranz in religiösen Angelegenheiten. So begann nach dem Frieden von Hubertusburg jenes denkwürdige, unter dem Zeichen der Ideen religiöser und philosophischer Aufklärung stehende Zeitalter der monarchischen Reformen. Nicht nur in Deutschland, wo allein das Preußen Friedrichs des Großen eine gewisse Ausnahmestellung bewahrte, regte sich jenes Streben nach Reform, sondern auch im übrigen Europa, am heftigsten in Frankreich, wo die Reform, da sich hier das Königthum in letzter Stunde auf die Seite der privilegirten Stände stellte, zur Revolution umschlug. Durch die Kriege, welche um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert das europäische Staatensystem erschütterten, ward auch für Deutschland der entscheidende Anstoß zum endgiltigen Bruche mit dem alten Systeme gegeben; in diesen Kämpfen hat sich der neue deutsche Staat des 19. Jahrhunderts vorbereitet, beruhend auf den Prinzipien der nationalen Einheit, der staatlichen Toleranz in religiösen Dingen und der Autonomie der kirchlichen Gesellschaften, individueller und staatsbürgerlicher Freiheit, sowie der allgemeinen Theilnahme an den aktiven politischen Rechten.

Wohl sind wir uns der Schwierigkeit des Unternehmens bewußt, in wenigen Worten die Hauptzüge der Entwickelung des deutschen Staatslebens zu zeichnen. Wir verhehlen uns nicht, daß solche Abstraktionen nur wenig der Fülle des individuellen Lebens gerecht werden, welches uns in der Geschichte entgegentritt, und daß nur höchst unvollkommen in ihnen die Summe der wirkenden Kräfte, der Handlungen und der Zustände, durch welche das historische Werden bestimmt wird, zusammengefaßt werden kann. Nur negativ ist daher der Zweck, der uns bei unseren letzten Aus-

führungen leitete, nämlich darzuthun, daß das Lamprechtsche Schema keineswegs die wahren Epochen der deutschen Staatsgeschichte hervorhebt, daß es ferner als einseitig abzuweisen ist, da es alle Verfassungsbildung auf den Einfluß wirthschaftlicher Vorgänge zurückführen will. Wir wissen die hohe Bedeutung wohl zu schätzen, welche der Wirthschaftsgeschichte sowohl in ihrer Eigenschaft als selbständige Disziplin, als auch wegen ihrer Beziehungen zur politischen Geschichte gebührt. Das Verständniß der politischen Geschichte ist unmöglich ohne die Kenntniß der jeweiligen wirthschaftlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft, ebenso unmöglich ist eine volle Würdigung der Leistungen eines bestimmten Staatswesens ohne die Kenntniß seines Verhältnisses zu den wirthschaftlichen Dingen, ohne die Kenntniß seiner Wirthschaftspolitik. Aber Verwahrung müssen wir gegen eine Richtung einlegen, welche in allzu weitgehender Reaktion gegen die bisherige Vernachlässigung der Wirthschaftsgeschichte sowohl in der Auffassung als auch in der Darstellung die wirthschaftlichen Vorgänge derart in den Vordergrund historischer Betrachtung stellt, daß sie einerseits aus ihnen alles Werden in Staat und Gesellschaft erklären will, und daß sie andrerseits berechtigt zu sein glaubt, in einer Gesammtgeschichte des deutschen Volkes den politischen Begebenheiten eine geringere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden zu dürfen. Wie löblich auch immer das Streben sein mag, „Entwickelung der materiellen wie geistigen Kultur vor Allem zu geben,“ so kann man trotzdem auf die Forderung nicht verzichten, daß auch den politischen Ereignissen diejenige Behandlung zu Theil werde, die für ein Werk dieses Charakters nothwendig ist. Hat man bisher der Wirthschaftsgeschichte nicht immer die gebührende Beachtung geschenkt, so darf man doch darum die politische Geschichte nicht zurücksetzen: die Einseitigkeit ist hüben wie drüben gleich ungerecht.

Es sei zum Schlusse gestattet, mit wenigen Worten darauf hinzuweisen, daß die einseitige Betonung des Einflusses der wirthschaftlichen Vorgänge und die Zurücksetzung des politischen Elementes in der Geschichtsschreibung, wie wir sie bei Lamprecht finden, keineswegs nur aus einer willkürlichen Behandlung des Stoffes zu erklären, sondern wohl begründet sind im Zusammenhange seiner historischen Grundanschauungen und seiner Ansichten über den Werth der historischen Methode. Am deutlichsten hat sich Lamprecht über diese Punkte geäußert bei Gelegenheit der Erörterung über die

Volkssage von der Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft (IV. S. 133f.): „Sicherlich wissen wir jetzt von den frühesten Entstehungsvorgängen der Eidgenossenschaft viel mehr und viel Genaueres, als die sagenbildende Phantasie der schweizer Bürger und Bauern des 14. und 15. Jahrhunderts. Aber haben wir diese erweiterten Kenntnisse mit prinzipiell anderen Mitteln gewonnen? Das volksthümliche Gedenken schuf aus einer oberflächlichen Erinnerung an Geschehenes mit grober Empirie ein Gewebe, bei dem sich nur noch die Grundform für den Einschlag als echt erweist; wir sehen mit verfeinertem Auge und unter intensivster Betrachtung die Reliquien einer vergangenen Zeit durch, um aus ihnen das ganze einst Gewesene zu ermitteln. Aber die Methode ist im Grunde dieselbe: hier wie dort arbeitet die Phantasie, um die Totalität des Geschehenen wiederherzustellen. Das Heute unterscheidet sich von dem Einst nur durch den Gebrauch raffinirterer Mittel der Arbeit. Auch heute ist es noch Niemand, der Geschichte schreibt, gelungen, sein Selbst völlig auszulöschen und nichts reden zu lassen als die Dinge an sich. Eine Aenderung würde hierin nur dann eintreten können, wenn es gelänge, eine geläuterte Psychologie in ähnlicher Weise zur Grundlage historischen Forschens zu entwickeln, wie die Mechanik Grundlage naturwissenschaftlicher Untersuchung geworden ist. Träte aber dieser Fall ein, so würde selbst dann nicht eine Geschichtsschreibung, welche auf die Darstellung nur einmal geschehener wichtigster Vorgänge ausgeht, vor Allem also die politische Geschichtsschreibung, zum Range einer sogenannten vollen Wissenschaft zu erheben sein. Denn eine Psychologie, als Mechanik der Geisteswissenschaften gedacht, kann den Typus psychischer Vorgänge nur aus einer Mehrheit deutlich vorliegender Fälle entwickeln. Die politischen Vorgänge aber bieten weder diese Mehrheit, noch liegen sie so deutlich beglaubigt vor, daß sie die innersten Motive und Strebungen der Handelnden jemals anders als vermuthungsweise zu rekonstruiren gestatten. So wird die politische Geschichtsschreibung, wenigstens bei eingehenderer Darstellung, niemals eines romanhaften Zuges entbehren; sie wird immer eine, wenn auch noch so spät geborene Enkelin sein der Sage. Für das kulturgeschichtliche Gebiet dagegen läßt sich eine Zukunft vorstellen, die auf dem Wege psychologisch-induktiver Durcharbeitung eines massenhaften, in sich wesentlich gleichartigen Materials zu vollkommneren wissenschaftlichen Wahrheiten führt, und von ihrem Empor-

tauchen muß ein neues Zeitalter der Geschichtswissenschaften erwartet werden."

Das ist der Kern der historischen Grundanschauung Lamprechts. Wir haben es dabei im Wesentlichen mit einer Fortbildung der alten, bekannten Behauptung des Positivismus zu thun, daß die Geschichte als eine „Wissenschaft" oder auch als eine „volle Wissenschaft" nicht zu betrachten sei, — eine Behauptung, wie sie seit Comte immer wieder und erst neuerdings in sehr schroffer Form von Gumplowicz*) ausgesprochen worden ist. Auf eine Kritik derselben einzugehen, ist hier unnöthig; es genügt auf die Ausführungen von Dilthey**) und Bernheim***) zu verweisen. Charakteristisch für Lamprecht ist nur die Beschränkung dieser Ansicht, indem er sie als zutreffend lediglich für die politische Geschichte erklärt, während er für die Kulturgeschichte ein Zeitalter der Erreichung von „vollkommeneren wissenschaftlichen Wahrheiten" nicht für ausgeschlossen erachtet: in dieser seiner historischen Grundanschauung ist wohl auch der letzte Grund für die oben gekennzeichneten Eigenthümlichkeiten seiner Geschichtsschreibung zu suchen.

Sieht man näher zu, so findet man, daß die soeben in ihrem Wortlaute wiedergegebenen Auseinandersetzungen Lamprechts in einer zweifachen Behauptung gipfeln, daß nämlich das Verfahren bei Sagenbildung und Rekonstruktion historischer Ereignisse dasselbe sei, alsdann daß zwischen politischer und Kulturgeschichte ein Unterschied bezüglich des ihnen gebührenden wissenschaftlichen Ranges bestehe. Sollte nun nicht doch in der That ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Verfahren bei der Sagenbildung und dem bei der Geschichtsforschung statthaben? Alle Sagenbildung beruht auf der Thätigkeit der Einbildungskraft; auch die Geschichtsforschung kann sich der Mitwirkung der Einbildungskraft ebensowenig entziehen, wie alle anderen Wissenschaften, die Naturwissenschaften nicht ausgenommen. Während aber bei der Sagenbildung die Phantasie frei ihre Schöpfungskraft entfaltet, willkürlich die in der historischen Wirklichkeit enthaltenen Ereignisse unterdrückend, umgestaltend, ergänzend und überhaupt im Sinne ihrer Tendenz verwerthend, so ist ihr Gebrauch, wie in jeder, so auch in der historischen Wissenschaft gebunden und beschränkt durch ein System von Regeln und Prinzipien, welche gemäß dem besonderen Objekte des Erkennens

*) Soziologie und Politik, 1892 S. 19 ff.
**) Einleitung in die Geisteswissenschaften 1883 I 5 ff.
***) Lehrbuch der historischen Methode Aufl. II 1894 S. 110 ff.

auf diesem Gebiete der Verstand bestimmt und aufgestellt hat. Den Inbegriff dieser Verfahrungsweisen, durch die es uns möglich wird, zu gesicherten Erkenntnissen innerhalb der geschichtlichen Wissenschaft zu gelangen, nennen wir die historische Methode; sie verlangt, daß der Historiker durch die harte Arbeit des Verstandes das freie Spiel der Phantasie zügele und in den Schranken halte, indem er ihr Walten binde an die gegebenen Thatsachen der Ueberlieferung, an diejenigen Operationen der Kritik und an diejenigen Kontroll- und Korrektivmaßregeln der Auffassung, durch welche allein die sichere Erkenntniß des objektiven Thatbestandes und des Zusammenhanges der Geschehnisse verbürgt wird. Das, was Lamprecht als „raffinirtere Mittel der Arbeit" bezeichnet, das eben ist die historische Methode, errungen und erprobt an der Natur der Objekte des geschichtlichen Erkennens, und eben in der Existenz dieser Methode ist der prinzipielle Unterschied des Verfahrens bei der Sagenbildung von dem bei der Geschichtsforschung begründet, und darauf beruht unsere berechtigte Ueberzeugung von dem Charakter der Geschichte als einer wahren Wissenschaft. Gewiß ist es noch Niemandem, der Geschichte schreibt, gelungen, sein Selbst völlig auszulöschen und nichts reden zu lassen, als die Dinge an sich; wo aber Wahrhaftigkeit die Grundlage und Wahrheit das Ziel ernster und methodischer Forschung sind, da läßt sich, wenn auch nicht absolute Objektivität, so doch ein möglichst hoher Grad der Objektivität erreichen, der dem Verfahren des Dilettantismus und der subjektiven Parteilichkeit schlechterdings unerreichbar ist. Wahrheit und Objektivität sind das Ideal; wenn wir es auch vielleicht nie gänzlich zu erreichen vermögen, so dürfen wir doch darum noch nicht ermatten, nach ihm zu streben. Unser Wissen ist Stückwerk; das gilt nicht nur von der Geschichte und den übrigen Geisteswissenschaften, sondern auch von den Naturwissenschaften, und doch wird Niemand den hypothetischen Charakter unseres Naturerkennens vorschützen können, um darauf einen unfruchtbaren Skeptizismus zu begründen.

Nicht minder anfechtbar ist die von Lamprecht beliebte Unterscheidung zwischen politischer und Kulturgeschichte bezüglich des beiden erreichbaren Grades der Gewißheit und die Bedeutung, die er der Psychologie in dieser Hinsicht beimißt. Allerdings hat sich die Psychologie bisher als Grundlage für die Geschichte und die Geisteswissenschaften überhaupt nicht als brauchbar erwiesen, aber nur jene Psychologie, die es unternahm, aus einer begrenzten Zahl von analythisch gefundenen Elementen eine ganz vollständige und

durchsichtige Erkenntniß der seelischen Erscheinungen abzuleiten und zu diesem Zwecke das Verfahren der naturwissenschaftlichen Hypothesenbildung, durch welche zu diesen Erklärungselementen ein Kausalzusammenhang ergänzend hinzugefügt wird, auf die Erforschung des Seelenlebens zu übertragen. Dieses Verfahren aber bedeutete eine unberechtigte Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode und Begriffe auf das Gebiet des Seelenlebens; die Hypothese ist in der Psychologie nicht, wie in den Naturwissenschaften, die unerläßliche Grundlage, und die für die erklärenden Naturwissenschaften gebotene Konstruktionsmethode ist für die Psychologie nicht verwerthbar. So hat die bisherige Psychologie das, was sie erstrebte, eine Mechanik des Seelenlebens zu schaffen, nicht zu leisten vermocht, und sie hat da, wo sie als Grundlegung für die Geisteswissenschaften benutzt wurde, nur dazu geführt, diesen ihren eigenen hypothetischen Charakter mitzutheilen. Irren wir aber nicht, so ist uns nunmehr die Aussicht auf eine Psychologie eröffnet, welche im Gegensatze zu jener nach dem Vorbilde der Naturwissenschaften erklärenden Richtung ihre Aufgabe darin suchen wird, von der Verbindung der einzelnen Glieder des Seelenlebens zu einem Ganzen, von dem ursprünglich und beständig uns im Erleben gegebenen Zusammenhange ausgehend, die einzelnen Glieder dieses Zusammenhanges zu analysiren, ihre Bestandtheile und die sie verbindenden Funktionen zu beschreiben uud zu erforschen, ohne eine hypothetische — doch nie des Ranges einer Theorie im Sinne der Naturwissenschaften fähige — Konstruktion des ganzen Kausalzusammenhanges der psychischen Vorgänge zu wagen. In einer jüngsthin erschienenen Abhandlung*) hat Dilthey mit sicherer Hand die Grundzüge einer derartigen beschreibenden und zergliedernden Psychologie entworfen; „sie wird sein eine Darstellung der in jedem entwickelten menschlichen Seelenleben gleichförmig auftretenden Bestandtheile und Zusammenhänge, wie sie in einem einzigen Zusammenhange verbunden sind, der nicht erdacht oder erschlossen, sondern erlebt ist . . . Sie ermöglicht einen allgemein gültigen Zusammenhang der psychologischen Erkenntniß, in dem das Ganze des Seelenlebens anschaulich, klar und scharf gesehen wird, und wird die Grundlage der Geisteswissenschaften werden, wie die Mathematik die der Naturwissenschaften ist."

Eine Psychologie, die nach dieser Richtung sich entwickelt, wird

*) „Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie," S. Ber. Berl. Akad. der Wissenschaften 1894 S. 1309 ff; vgl. besonders S. 136[illegible]

dem Historiker ein unschätzbares Hülfsmittel sein, in das Verständniß des Seelenlebens der Personen der Vergangenheit einzudringen, insoweit es die jeweilig vorliegenden Quellen gestatten. Denn keine Psychologie, wie vollkommen sie auch immer sein möge, wird uns das Geheimniß der Empfindungen, Gefühle und Strebungen geschichtlicher Persönlichkeiten, die treibenden Ideen und Zweckzusammenhänge vergangener Völker und Zeiten enthüllen, wenn die Ueberlieferung dem Historiker nicht die festen Punkte bietet, an denen seine Rekonstruktion einsetzen kann; wo dies jedoch der Fall ist, da wird sie seine sichere Führerin sein. Aber die Behauptung muß abgelehnt werden, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit der Psychologie als Grundlage für die historische Untersuchung ein Unterschied zwischen politischer Geschichte und Kulturgeschichte besteht. Denn weder hat es die politische Geschichte ausschließlich mit der Erforschung von Vorgängen, noch auch die Kulturgeschichte ausschließlich mit der Erforschung von Zuständen zu thun: sollte nicht auch die Entwickelung des Staates, als eines, und zwar des höchsten, der vielen Verbände menschlicher Gemeinschaft, der Ideen, von denen er getragen ist, der Zustände und der Formen seiner Organisation in Verfassung und Verwaltung in das Gebiet politischer Geschichtsschreibung gehören? Sind es nicht auch auf dem unermeßlich weiten Felde der Kulturgeschichte die einzelnen Handlungen großer Männer, unter deren Einflusse aller Fortschritt sich vollzieht? Läßt sich politische und Kulturgeschichte überhaupt in der schroffen Weise trennen, wie Lamprecht zu glauben scheint, da ja doch der Staat in seiner jeweiligen Gestalt ein Erzeugniß der herrschenden Kultur ist, von ihr durchaus abhängig und auf sie hinwiederum rückwirkend? Wie es innerhalb der sog. „politischen Geschichte“ eine Unzahl von Thatsachen giebt, die wir nicht nur „vermuthungsweise“ zu rekonstruiren vermögen, und die selbst „bei eingehenderer Darstellung des romanhaften Zuges“ durchaus entbehren, so fehlt es auch auf dem Gebiete der Kulturgeschichte nicht an Erscheinungen, die sich unserer Erkenntniß schlechterdings entziehen oder ihr doch wenigstens nicht geringere Schwierigkeiten bieten, als die Vorgänge der politischen Geschichte. Sagte doch Lamprecht selbst über die Entstehung der Zünfte (IV, 187): „Ein schwer zu lichtendes Dunkel ruht über dem konkreten Vorgang ihrer Bildung nicht minder, wie über den ersten organisatorischen Anfängen der [G]roßkaufmannschaft. Wir stehen hier vor einer jener geheimniß[voll]en Kammern anfänglichen geschichtlichen Lebens, in die einzu-

dringen dem Historiker wohl ebensowenig gelingen wird, wie dem Naturforscher die Erkenntniß der tiefsten Lebensprinzipien elementaren Daseins gegeben ist." Oder gehören Zünfte und Großkaufmannschaft vielleicht nicht in das Gebiet der Kulturgeschichte? Die Beschaffenheit der Quellen, ihre Behandlung nach den Grundsätzen methodischer Kritik, das wird immer das Entscheidende bleiben für die Feststellung der Thatsächlichkeit geschichtlicher Vorgänge und Zustände, mögen sie nun in das Gebiet der „politischen Geschichte" oder der „Kulturgeschichte" fallen. Und wenn wir uns über die Feststellung der Thatsächlichkeit erheben, wenn die höhere Thätigkeit der Auffassung in Frage kommt, wenn es sich für uns darum handelt, die Vorgänge und Zustände der Vergangenheit in den großen geschichtlichen Zusammenhang einzugliedern und Werthurtheile zu bilden: ist unsere Aufgabe bei den Thatsachen der Kulturgeschichte dann leichter und sicherer als bei denen der politischen Geschichte? Gilt es dann nicht, überall in gleichem Maße, — wir erinnern nur an die Verschiedenheit der Auffassungen bezüglich der Geschichte der religiösen Kultur, — uns hinwegzusetzen über die Schranken der psychischen Disposition, wie sie in uns gegeben sind durch die Bedingungen unserer individuellen Anlagen und der allgemeinen Anschauungen, die wir in uns aufgenommen haben, und die uns beherrschen? Das aber vermögen wir nur — wenigstens bis zu einem gewissen, menschlicher Kraft erreichbaren Grade, — auf der Grundlage einer sicheren psychologischen Erkenntniß durch Vermittelung der historischen Methode, deren Existenz uns den Charakter der Geschichte als Wissenschaft verbürgt.

Ebensowenig daher wie Lamprechts Auffassung vom Wesen staatlicher Entwickelung vermögen wir seine in engstem inneren Zusammenhange damit stehende Grundanschauung, seine Ansichten über die Bedeutung der historischen Methode und über den Gradunterschied zwischen politischer und Kulturgeschichte hinsichtlich des Werthes ihrer Ergebnisse zu billigen. Die Befürchtung liegt nahe, daß diese Theorien, falls sie Eingang in den Kreisen unserer Wissenschaft finden sollten, nicht sowohl Nutzen als vielmehr Verwirrung stiften würden. Dasselbe gilt von seiner an anderer Stelle*) niedergelegten Entdeckung, daß das in seiner „deutschen Geschichte" prophezeite neue Zeitalter der Geschichtswissenschaft

*) In der Besprechung von Inama-Sterneggs Wirthschaftsgeschichte in den Jahrb. für N. O. und Statistik 1895. S. 294 ff.

bereits angebrochen sei. Er findet nämlich daselbst, die bisherige Geschichtsforschung sei deskriptiv verfahren, so vor allem Ranke, dessen Geschichtsschreibung die Absicht zu Grunde gelegen habe, zu zeigen, wie es eigentlich gewesen. Jetzt aber sei, so meint er weiterhin, der Historie ein ganz anderes Ziel gestellt, nämlich zu zeigen, wie es eigentlich geworden; nicht um Beschreibung handele es sich mehr, sondern um Entwickelung. So stünden wir mitten in der Wandlung von einem Grundprinzipe der Forschung zum andern; die Zeit deskriptiver Geschichtsschreibung werde jetzt abgelöst durch ein Zeitalter evolutionistischer Geschichtsschreibung.

Für das Gesammtgebiet der Geschichtswissenschaft seine These durchzuführen, unterläßt Lamprecht. Er bemerkt nur kurz, im Wesen der deskriptiven Geschichtsschreibung habe es gelegen, die politische Geschichte zu bevorzugen; ausdrücklich lehnt er es ab, zu untersuchen, „welche Folgen dieser Wechsel für den Betrieb der politischen Geschichte und ihr Verhältniß zu den anderen Zweigen der Geschichtsforschung haben muß“. Daß übrigens Rankes berühmtem Ausspruche, „zu zeigen, wie es eigentlich gewesen“, der von Lamprecht angegebene Sinn fernliegt, bedarf keiner näheren Ausführung. Nur darüber giebt Lamprecht einige Andeutungen, wie er sich für die Geschichte der Verfassung und des öffentlichen Rechtes den Unterschied zwischen dem Zeitalter der alten und der neuen Geschichtsforschung denkt. Wenn jene sich mit den Zuständen der Verfassung und des öffentlichen Rechtes beschäftigte, so bediente sie sich, wie Lamprecht ausführt, der beschreibenden, d. h. in diesem Falle der staatsrechtlichen Methode; so hat sie „systematische Bilder dieser Zustände nach gewissen durchweg deskriptiv angelegten Kategorien entworfen“ und dort, wo die zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer solcher Gesammtzustände dargestellt werden sollte, mit den Mitteln juristischen Denkens, also auf formalem Wege, die Kategorien des einen späteren Zustandes aus den Kategorien des anderen früheren Zustandes abgeleitet, „ohne Rücksicht darauf, daß jede einzelne Ableitungstheorie sich dem Gesammthabitus des früheren wie des späteren Zustandes einordne“. Anders die neue, die evolutionistische Geschichtsforschung: bei ihr handelt es sich nicht mehr um staatsrechtliche Zustandsbilder, sondern um den Nachweis der jeder einzelnen Institution jeweils zu Grunde liegenden Entwickelungstendenzen. „Das formale Kleid der Institution, bisher das bevorzugte, ja fast der einzige Gegenstand der Forschung, wird nebensächlich; ergiebt sich doch seine Struktur von selbst, so-

bald durch eine tiefer greifende Forschung die einzelnen Entwickelungsreihen nachgewiesen sind, die diese Struktur bedingen. So löst sich denn die chronologisch geordnete Bilderreihe von Verfassungs-Zuständen auf, und an ihre Stelle hat die Darstellung eines permanenten Flusses wirthschaftlicher, sozialer, rechtlicher Umformungen zu treten, deren jeweiliges Nebeneinander den Verfassungs-Zustand einer bestimmten Zeit ausmacht. An Stelle der juristischen Methode gelangt die morphologische Methode der Wirthschafts- und Sozialwissenschaften zur Herrschaft". Allerdings soll auch nach Lamprecht nicht jede Beschreibung bestimmter Verfassungszustände eines Zeitalters aufhören. „Im Sinne einer Rückschau auf das jeweils Entwickelte wird die Beschreibung immer ihr Recht behalten. Aber den Forschungsmethoden als solchen wird sie ferner treten".

Mancherlei ließe sich diesen Darlegungen entgegenhalten; doch nur eines wollen wir berühren: handelt es sich bei dieser Gegenüberstellung der beiden angeblich verschiedenen Arten der Geschichtsschreibung bezüglich der Entwickelung des öffentlichen Rechtes wirklich um einen Gegensatz der Forschungsmethoden? Nicht eine Verschiedenheit der Methode kommt zunächst in Frage, sondern ein Unterschied hinsichtlich des Objektes der Forschung, wenn der eine Historiker mehr den allgemeinen, den sozialen und kulturellen Bedingungen des Ursprunges und der Fortbildung bestimmter Institutionen seine Aufmerksamkeit zuwendet, während der andere mehr den systematischen Zusammenhang der ihnen zu Grunde liegenden Rechtssätze zu erfassen strebt. Eine Untersuchung freilich, welche nicht nur halbe, sondern ganze Arbeit leisten will, wird beiden Aufgaben gerecht zu werden trachten müssen, und glücklicher Weise fehlt es unserer Wissenschaft nicht an Werken, welche beide Prinzipien, die Feststellung der obwaltenden Entwickelungstendenzen und die systematische Darstellung der Einrichtungen selbst, in mustergültiger Weise zu verbinden wußten. Die Methode aber ist, — von sekundären Unterschieden abgesehen, die sich aus der Besonderheit in der Natur des Objektes ergeben, — in beiden Fällen dieselbe, und keineswegs läßt sich ein derart prinzipieller methodischer Unterschied zwischen den beiden Richtungen konstatiren, daß daraus für die Entwickelung des öffentlichen Rechtes ein Unterschied zwischen zwei prinzipiell verschiedenen Arten der Geschichtsforschung abgeleitet werden könnte. Auch für die anderen Gebiete der Geschichtswissenschaft ist Lamprecht den Beweis für die Existenz dieses

Unterschiedes schuldig geblieben. Man wird es daher verständlich finden, wenn wir uns der Entdeckung Lamprechts von dem Emportauchen eines neuen Zeitalters der Geschichtsschreibung gegenüber zunächst noch skeptisch verhalten, auf die Gefahr hin, daß uns das Verständniß für die Größe dieser Entdeckung abgesprochen werde. „Neue Gebiete großen Umfanges“ — so schließt nämlich Lamprecht seine Erörterungen, — können nicht erschlossen werden ohne einen gewissen Wagemuth, und Wagemuth setzt wie den Sinn fürs Große, so gelegentliche Nichtbeachtung des Kleinen voraus. Jedermann hat aber das Recht zu verlangen, daß er zunächst von Gesichtspunkten aus beurtheilt wird, von denen aus er thätig gewesen ist. Daß freilich Anhänger der alten verfassungsgeschichtlichen Methode die neue Methode gelten lassen, darf nicht erwartet werden. Wer wird einseitige Bewunderer des abgeschlossenen Melodiösen eines Haydn oder Mozart von der Schönheit und darum Berechtigung der ewigen Melodie Wagners überzeugen wollen?“ Wir wollen Niemandem die Berechtigung abstreiten, aus seinen Intentionen heraus beurtheilt zu werden. Nur das ist die Frage, ob man die Intentionen als berechtigt anerkennen kann, und ob die Leistung, wie sie vorliegt, und der Anspruch, mit dem sie auftritt, den Anforderungen entsprechen, welche die Kritik an ein wissenschaftliches Unternehmen zu stellen nicht unterlassen darf. Sollte es sich aber herausstellen, daß die Prinzipien der neuen Geschichtsschreibung, in die Praxis übertragen, nicht gerade dazu dienen, den Sinn für Sorgfalt, Ordnung und Klarheit in der historischen Forschung zu stärken, daß sie in Auffassung und Darstellung Grundsätze einführen, die man als schwere Irrthümer bezeichnen muß, so wird man nicht umhinkönnen, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß unsere Wissenschaft vor solcher Zukunftsmusik bewahrt bleibe.

Aulus Agerius und die Preußische Staatsanwaltschaft.

Im letzten Juli-Hefte der Preuß. Jahrb. (Bd. 81 S. 1ff) hat „Aulus Agerius“ gegen die Staatsanwaltschaft und deren perniziösen Einfluß auf die Preußische Justiz Klage geführt. Ich beabsichtige nicht, die Aktivlegitimation des Klägers anzutasten. Wenn ich, als ein beliebiger „Numerius Negidius“, es an dieser Stelle versuchen will, dem Libell einige Einreden entgegenzusetzen, möge mein Gegner auch von mir überzeugt sein, daß lediglich die Bedeutung der Sache, keinerlei persönliches Interesse mich leitet. Daß auch ich einstmals der Staatsanwaltschaft angehört und in dieser Eigenschaft auf die Preußische Justiz „Einfluß“ geübt habe, wird mich freilich meinem Gegner suspekt machen. Zwischen dieser meiner lasterhaften Vergangenheit und der Gegenwart liegen aber zwei Jahrzehnte deutschen Richteramts, und das ist am Ende lange genug, um einen von der etwa vorhanden gewesenen staatsanwältlichen Befangenheit zu heilen. Der durch keinerlei Sachkenntniß getrübten Unbefangenheit vermag ich mich allerdings nicht zu rühmen.

Zunächst also diejenigen Zugeständnisse, die ich dem Kläger schuldig bin. Das wird ihn, hoffe ich, bald überzeugen, daß er es mit keinem böswilligen und streitsüchtigen Gegner zu thun hat. Die heutigen Zustände und vorherrschenden Richtungen in unserer Strafrechtspflege gefallen mir so wenig, wie ihm; sie gefallen mir weder in den unteren Stufen unserer strafgerichtlichen Hierarchie, noch da, wo das Reichsgericht das Gebäude krönt. Auch ich finde, daß in der That viel zu viel angeklagt, viel zu viel verurtheilt und gestraft wird. Ein so ungeregelter, zielloser Verfolgungseifer, wie er nur allzuoft bei der heutigen Staatsanwaltschaft hervor-

tritt, führt nothwendig zum Verlust des Unterscheidungsvermögens zwischen wesentlichen und unwesentlichen Dingen, zwischen Haupt- und Nebenfragen. Soviel ich beobachten kann, scheint mir zumal innerhalb der Preußischen Staatsanwaltschaft das sichere Taktgefühl, der Sinn für Maß und Selbstbeschränkung in der Amtsausübung immer bedenklicher abhanden zu kommen. Es ist unglaublich, welche Lappalien heutzutage für wichtig genug gelten, um darob einen förmlichen und feierlichen Strafprozeß einzuleiten, ja durch alle Instanzen hindurch fortzusetzen. Das s. g. Legalitätsprinzip des § 152 St.-P.-O. entschuldigt solche Verzettelung der Kräfte in keiner Weise. Ob „zureichende thatsächliche Anhaltspunkte" die Verfolgung rechtfertigen, darüber entscheidet auch jetzt der Staatsanwalt allein; ist dieser mit einigem bon sens begnadigt, so wird er die Anhaltspunkte da für „unzureichend" halten, wo nach vernünftigem Ermessen ein vernünftiger Richter doch zur Freisprechung gelangen müßte. Statt dessen gewinnt man oft den Eindruck, als ob grade die rechtlich und thatsächlich zweifelhaftesten Fälle einen besonderen Reiz auf den Thätigkeitsdrang strebsamer Staatsanwälte ausüben. Daneben wächst die Zahl schlechthin unreifer und unüberlegter Anklagen.

Nicht zu bestreiten ist ferner die Thatsache, daß die von der Strafprozeßordnung gewollte Kontrole der Gerichte über die positive Handhabung der staatsanwältlichen Anklagethätigkeit sich vielfach zu einem wesenlosen Formalismus verflüchtigt hat. Was Aulus Agerius über die Art, wie die Eröffnungsbeschlüsse meist zu Stande kommen, und über die Leichtigkeit berichtet, mit der die Staatsanwälte, sobald sie ausnahmsweise einmal auf eine ungefügige Strafkammer stoßen, im Wege der Beschwerde ihnen willfährige Beschlüsse der Oberlandesgerichte zu erwirken wissen, entspricht auch meinen unerfreulichen Beobachtungen. Ich wünschte, sagen zu können, daß wenigstens bei der Urtheilsfindung die Gerichte den Velleitäten der Staatsanwälte ein kräftigeres Gegengewicht zu bieten gewillt wären. Aber auch auf diesem Gebiet begegnet man nur allzuoft der Erscheinung, daß gerichtliche Urtheile, statt eine in der Hauptsache völlig verfehlte Anklage pure abzuweisen, sich Mühe geben, in irgend einem gleichgiltigen Nebenpunkte durch verzwickte Hilfskonstruktionen noch die Anklage zu stützen. Eine totale Freisprechung scheint hier und da stärkere Entschlußkraft zu erfordern, als die Verurtheilung des Angeklagten. Stelle ich mir freilich einen „Ersten Staatsanwalt" und eine jener aus einem Amtsrichter und

vier jugendlichen Gerichtsassessoren zusammengesetzten Strafkammern vor, wie sie manigfach in Preußen in Uebung waren, so darf mich derartiges nicht weiter Wunder nehmen.

Damit wären wir bei dem eigentlichen Klagegrunde des Aulus Agerius angelangt, der verhängnißvollen Präponderanz der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz. Im Ganzen, glaube ich, hat er die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich äußerlich gestaltet haben, richtig beobachtet, und ohne wesentliche Uebertreibung wahrheitsgemäß vorgetragen. Was er uns aus der Statistik der Aemterbesetzung mittheilt, wird sich nicht anfechten lassen und macht in der That einen befremdlichen Eindruck. Daß sich unter den Präsidenten der preußischen Oberlandesgerichte und Landgerichte eine so erhebliche Zahl gar nicht im Richteramt, sondern ganz oder fast ganz im staatsanwaltschaftlichen Dienst ergrauter Beamter befinden könnten, wie uns hier nachgewiesen wird, würde ich ohne diesen Zahlennachweis kaum für glaublich gehalten haben. Ich werde weiter unten versuchen, die Erscheinung in anderer Weise zu erklären, als dies Aulus Agerius thut. Darin aber will ich ihm schon an dieser Stelle beipflichten, daß die von ihm geschilderten Zustände keine die Gesundheit und Unabhängigkeit der preußischen Strafrechtspflege verbürgenden Faktoren abgeben. Hätte ich in diesen Dingen mitzureden, so würde ich mich immer nur schwer und nur ausnahmsweise entschließen, einen über ein Jahrzehnt ununterbrochen als Staatsanwalt thätig gewesenen Beamten als Richter anzustellen, und ich würde es grundsätzlich ablehnen, Männern, die sich ausschließlich als Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte in die Höhe gedient haben, ohne Uebergang und Vermittelung eine Präsidialstellung in einem Richterkolleg anzuvertrauen. Derartiges ist meines Wissens in altpreußischer Zeit niemals erhört worden; es scheint, daß die mannigfache Desorganisation, die insbesondere seit 1879 sich in der preußischen Justiz beobachten läßt, auch hierin altpreußische Traditionen zerstört hat. Nach meiner Ueberzeugung würde ein stetiger, in gewissen, nicht allzulangen Zeiträumen — alle drei oder fünf Jahre — regelmäßig eintretender Wechsel staatsanwaltlicher und richterlicher Funktionen, wie dies in Bayern geschieht, auf dem Boden heutiger Strafgerichtsverfassung immer noch die beste Gewähr bieten, Staatsanwaltschaft und Richteramt in gesunden Wechselbeziehungen zu erhalten, die nothwendige Blutzirkulation zwischen den beiderseitigen Organen zu fördern, jeder einseitigen Eintrocknung des staatsanwaltschaftlichen

Personals, wie jeder Ueberhebung des letzteren über die Richterbank vorzubeugen. Aber ich fürchte, in den Bureaus des preußischen Justizministeriums hat man es längst verlernt, auf dem Gebiet der Aemterbesetzung irgend welche festen Verwaltungsgrundsätze zu befolgen. Man ist froh, wenn man für eine vakante Stelle noch eine halbwegs qualifizirte Persönlichkeit bereit hat und nimmt sie, wo man sie findet. Zufällig hat man unter den Staatsanwälten mehr solche kapable Subjekte gefunden, als anderwärts, — so sind sie zahlreicher in die Justiz eingedrungen, als man ursprünglich vielleicht beabsichtigte. Man lebt eben le jour au jour.

Daß es so zugehen könnte, vermag sich freilich Aulus Agerius nicht vorzustellen, und gerade an diesem Punkte möchte ich einsetzen, um ihm zu widersprechen. Aulus Agerius sieht überall System und Tendenz, wo in Wahrheit nur Lässigkeit und Prinziplosigkeit vorherrschen. Er hat eine viel zu schlimme Vorstellung von dem, was er den „bösen Geist der Staatsanwaltschaft“ nennt, und diesen finsteren Geist sieht er überall Verderben bringend durch das ehrwürdige Haus der preußischen Justiz wandeln. Wo irgend ihm in der heutigen Strafrechtspflege mit oder ohne Grund etwas mißfällt, sei es die an spitzfindiger Scholastik überreiche Judikatur des Reichsgerichts, oder die zu wenig anmuthige Manier des Landgerichtsdirektors Brausewetter, flugs macht er die Staatsanwaltschaft dafür verantwortlich. Ihre ganze Amtsthätigkeit soll darauf „zugeschnitten sein, der Regierung gefällig zu sein“, die Regierung huldigt der schönen Ansicht, daß „je mehr gestraft wird, desto mehr Ordnung im Lande“; um dieses Ziel zu erreichen, bemühen sich die preußischen Justizminister, die richterlichen Kollegien unmittelbar, wie mittelbar durch „gefällige“ Staatsanwälte zu unterjochen, und solchergestalt senken sich die dunkeln Schatten der dämonischen Staatsanwaltschaft immer verhängnißvoller über die einst so lichten Gefilde der preußischen Justiz herab! — In alledem wird, glaube ich, Aulus Agerius von Gespenstern heimgesucht, die an der wirklichen Welt, an Fleisch und Blut des Menschendaseins keinen Theil mehr haben. Weder ist die Staatsanwaltschaft diejenige perverse und servile Institution, die mein Gegner in ihr erblickt, noch sind die letzten preußischen Justizminister in Begünstigung eines derartigen Instituts so macchiavellistisch gesonnen gewesen, wie hier vorausgesetzt wird. Wenn aber die preußischen Gerichte heute der Staatsanwaltschaft gegenüber wirklich nicht mehr so viel Rückgrat zeigen, als dies im Interesse der Staats-

anwaltschaft, wie im Interesse unabhängiger Justiz erwünscht wäre, so liegen, fürchte ich, die Ursachen dieser Dekadenz ein wenig tiefer, vielleicht sogar noch ein wenig unheilvoller, als Aulus Agerius anzunehmen geneigt ist.

Soweit meine Erinnerungen zurückreichen — und sie gehen bis auf die Verwaltung des Ministers Simons zurück —, wüßte ich von all den Preußischen Justizministern, mit denen ich amtlich und zum großen Theil auch persönlich im Verkehr gestanden, nur einen, den Grafen zur Lippe, zu nennen, an dem ein gewisses Vorurtheil für die Staatsanwaltschaft und eine gewisse Vorliebe für staatsanwaltlichen Verfolgungseifer zu haften schien. Er selbst hatte sich ausschließlich in der Staatsanwaltschaft in die Höhe gedient und war unmittelbar vom Oberstaatsanwalt zum Minister befördert worden. Seine Verwaltung fiel in die Periode des Preußischen Verfassungskonflikts, ihm war von vorne herein die politische Aufgabe zugewiesen, den stark ins Kraut geschossenen fortschrittlichen Liberalismus damaligen Kreisrichterthums auszureuten, und, mindestens bis zur Indemnitätsertheilung im Herbst 1866 erschöpfte sich seine Amtsthätigkeit in politischen Verfolgungen, politischen Maßregeleien des oppositionellen richterlichen Beamtenthums. Daß in diesen Kämpfen die Preußische Staatsanwaltschaft dem Minister die wesentlichsten Dienste leisten mußte, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem wüßte ich mich auch aus jener trüben Zeit kaum eines Falls zu erinnern, in dem man bei Neubesetzung richterlicher Aemter über einseitige Bevorzugung der Staatsanwälte zu klagen Grund gehabt hätte. Eher beschwerte man sich über das zu starke Eindringen ministerieller Geheimrathsbüreaukratie in die Gerichtspräsidien und über den schädlichen Einfluß dieser Elemente. Hierin setzte Graf zur Lippe aber nur die Traditionen der Simons'schen Administration fort, diese Traditionen sind heute noch in voller Uebung, und man findet zur Zeit solche Uebung ja vollkommen in Ordnung. Im Uebrigen regelte sich damals allerdings die Karriere überall in der Preußischen Justiz, innerhalb der staatsanwaltlichen Hierarchie, wie im Kreise der Justizkollegien überwiegend nach dem Maße politischer G e s i n n u n g. Wer sich darin gut gouvernemental bethätigte, kam wunderbar rasch in die Höhe, wer des bösen Geistes des Liberalismus verdächtig oder überführt war, wurde in jeder Weise, per fas et nefas, verfolgt, gehetzt, gemaßregelt. Darin wurden Richter und Staatsanwälte durchaus über den gleichen Kamm ge-

schoren. — Auf den Grafen zur Lippe folgte der Hannoveraner Leonhardt. Man sollte glauben, dieser Mann müßte nach seiner ganzen Vergangenheit unfähig gewesen sein, einseitigen Affektionen zu Gunsten der Staatsanwaltschaft zu huldigen. Dennoch wirft Aulus Agerius gerade ihm vor, er sei Schuld daran, daß im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz die deutsche Staatsanwaltschaft generell nicht nach hannoverschem, sondern nach altpreußischem Vorbilde organisirt worden sei. Das soll die Preußische Regierung damals „mit größter Entschiedenheit unter Verwerfung aller Vermittelungsvorschläge gefordert und durchgesetzt“ haben, anscheinend schon damals von dem Streben geleitet, die Gerichte durch eine absolut gefügige Staatsanwaltschaft zu verderben. Daß indessen all diese Inkriminationen auf irrthümlichen Voraussetzungen ruhen, ist leicht zu erweisen. Zum Erstem hat das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§ 149) sich darauf beschränkt, nur den Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte zu nichtrichterlichen Beamten zu stempeln, im Uebrigen aber über die Organisation der Staatsanwaltschaft garnichts bestimmt, weder im altpreußischen, noch im hannoverschen Sinne Grundsätze dafür aufgestellt, sondern darin alles dem Belieben der einzelnen Bundesstaaten preisgegeben. Zum Zweiten halte ich es für irrig, die vormaligen hannoverschen Kronanwälte im Gegensatze zu den preußischen Staatsanwälten als unpolitische Beamte zu qualifiziren. Indem Mitglieder der hannoverschen Obergerichte kommissarisch und widerruflich mit den Funktionen der Kronanwaltschaft betraut wurden, war diesen Kronanwälten durch den ihnen stets freistehenden Rücktritt ins Richteramt allerdings für ihre Person ein größeres Maß von Unabhängigkeit garantirt, als den jederzeit mittels Zurdispositionsstellung absetzbaren preußischen Staatsanwälten. Solange jene Kronanwälte aber als solche funktionirten, standen sie sachlich grade so absolut unter der Botmäßigkeit des Kronoberanwalts und des Justizministers, waren sie materiell grade so politische Beamte, wie unsere heutigen preußischen Staatsanwälte. Drittens endlich beabsichtigte der unter Leonhardt's Leitung von Förster ausgearbeitete erste Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes allerdings die deutsche Staatsanwaltschaft nach dem Muster der hannoverschen Kronanwaltschaft zu organisiren, und nicht Leonhardt, sondern der übermächtige Partikularismus der deutschen Bundesstaaten ist daran schuld, daß schon bei den Vorberathungen im Bundesrath der Gedanke aufgegeben, auf jede reichs-

gesetzlich gleichmäßige Ordnung verzichtet, die Staatsanwaltschaft dem diskretionären Belieben der einzelnen deutschen Justizverwaltungen überlassen wurde. — Auf Leonhardt folgte Friedberg. Daß man auch ihm eine bedenkliche Inklination für die Staatsanwaltschaft nachgesagt hätte, habe ich zuerst von Aulus Agerius vernommen. Wer dem Minister Friedberg derartiges nachsagt, hat ihn nicht gekannt. In Wahrheit war er eine viel zu skeptisch-ironisch angelegte, allen beschränkten Anschauungen viel zu abholde Natur, um derartigen Vorurtheilen zu unterliegen. Die äußerst kurze Episode seiner Amtslaufbahn, in der er nach dem Jahre 1848 bei der ersten Einrichtung der Staatsanwaltschaft selbst ein paar Jahre darin mitgewirkt hat, konnte ihn sicherlich nicht befangen machen. Er hat, wie ich überzeugt bin, sich bei seinen Vorschlägen der Aemterbesetzung in der preußischen Justiz lediglich von dem schlichten Grundsatz leiten lassen, den geeignetsten Mann an die richtige Stelle zu setzen. Wenn er, wie Aulus Agerius ihm vorwirft, in den fünf Jahren 1885—1890 dreizehn Staatsanwälte unmittelbar aus der Staatsanwaltschaft heraus zu Senatspräsidenten, Landgerichtspräsidenten, Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthen befördert hat, so wird er dies gethan haben, weil er bessere Leute, als diese Staatsanwälte, nicht zu finden wußte. Ich entsinne mich, daß er gelegentlich einer Anzapfung wegen einer dieser fragwürdigen staatsanwaltlichen Beförderungen seinen Unmuth über die Zwangslage, in der er sich befand, in seiner kaustischen Weise sehr lebhaft Luft machte. Friedberg's Amtsthätigkeit fällt überdies voll in die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze, und er hatte sich mit den durch die letzteren wesentlich veränderten Organisationsverhältnissen der preußischen Justiz bongré malgré abzufinden. Aus den simplen Staatsanwälten an den altpreußischen Kreisgerichten waren die neupreußischen „Ersten Staatsanwälte“ geworden, an dienstlichem Rang, örtlichem wie sachlichem Wirkungskreis sehr bedeutende Magistrate, die sich schlechterdings nicht einfach ignoriren ließen. Ganz zweifellos befanden sich unter ihnen eine erhebliche Zahl für das kriminalistische Fach besonders befähigter, darin vorzugsweise erfahrener und geschulter Beamten. Innerhalb der Staatsanwaltschaft war durch die ganz erheblich eingeschränkte Zahl der Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten die Chance des Aufrückens äußerst gering geworden. Diese Summe höchst werthvoller Kapazität, wie Aulus Agerius das

will, für das Richteramt absolut unbenutzt liegen zu lassen, wäre ein unverantwortliches Verfahren gewesen. Damit würde man vielleicht die Staatsanwaltschaft allmählich qualitativ ruinirt, die preußische Richterqualität aber trotz alledem nicht einen Deut werthvoller gemacht haben. Mag eine aus dem Vollen schöpfende Reform unserer Strafrechtspflege die Staatsanwaltschaft dermaleinst ganz abschaffen, wenn sie dazu im Stande ist. Solange aber das Institut besteht, wie es ist, kann ein preußischer Justizminister nicht daran denken, es positiv zu mißhandeln.

Der Nachfolger Friedbergs, v. Schelling, hat, wie ich glaube nach keinen anderen Grundsätzen, als sein Vorgänger, gehandelt. Ihn hätte man eher verdächtigen können, sich durch längeren Dienst als Staatsanwalt an dem „Bösen Geist" des Instituts geschädigt zu haben. Herr v. Schelling wird, irre ich nicht, im Jahre 1864 die Staatsanwaltschaft verlassen haben. Von da ab hat er fünfundzwanzig Jahre in richterlicher, legislativer und administrativer Thätigkeit zugebracht, ehe er Preußischer Minister wurde. Da er schon als junger Staatsanwalt sich durch ein merkwürdig kühles und leidenschaftsloses Temperament auszeichnete, ist es mir höchst unwahrscheinlich, daß er als alter Mann der Versuchung unterlegen haben sollte, das Ansehen einer unabhängigen Justiz durch staatsanwaltlichen Verfolgungseifer böswillig zu unterdrücken. Hat, wie behauptet wird, die auch unter seinem Ministerium fortgesetzte Infusion staatsanwaltlichen Bluts in das Richteramt das letztere wirklich geschädigt, so ist das eine Wirkung gewesen, die zweifellos nicht gewollt, und schwerlich vorherzusehen war.

Wie ich aber schon oben andeutete, halte ich es überhaupt für eine Wahnvorstellung, alles, was in der heutigen Preußischen Strafjustiz nicht gefällt, auf den verderblichen Einfluß der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Zunächst ist es Unrecht, die heutige preußische Staatsanwaltschaft in Bausch und Bogen so darzustellen, als bestände sie aus nichts, als servilen Kreaturen des Ministers, aus Gliederpuppen, die lediglich von der Berliner Zentralstelle Leben und Bewegung erhalten. Aulus Agerius scheint den Dingen, die sich im Justizpalast in Moabit abspielen, ziemlich nahe zu stehen, und die dortigen Verhältnisse scharf genug betrachtet zu haben. Was er dort mißtrauischen Auges gesehen hat oder gesehen zu haben glaubt, hat er zu einem häßlichen Gesammtbilde der Preußischen Zustände verallgemeinert. In Wirklichkeit, möchte ich behaupten, giebt es in der Preußischen Staatsanwaltschaft wenigstens

relativ noch ebensoviel charaktervolle Männer von unabhängiger Gesinnung, wie im Preußischen Richteramt. Bedenkliches Streberthum ist hier, wie dort vorhanden, und wer dafür beanlagt ist, seinen Willen und seine Ueberzeugungen nach der grade in den Berliner Ministerialbureaus vorherrschenden Windrichtung zu steuern, findet dazu als Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Strafkammervorsitzender gleichfalls Gelegenheit. Die Preußischen Staatsanwälte sind in der Hauptsache doch aus keinem anderen Holze geschnitzt, als die Preußischen Strafrichter. Meist entscheidet der reine Zufall darüber, ob der junge Jurist nach beendigtem Vorbereitungsdienste, falls er überhaupt für die Strafrechtspflege disponirt ist, als Hülfsrichter oder staatsanwaltlicher Hülfsarbeiter seine Laufbahn beginnt, ob er in dem einen oder anderen Zweige längere oder kürzere Zeit verharrt. Daß die Staatsanwälte im Interesse des Dienstes zur Disposition gestellt werden *können*, die Richter nicht, bedingt thatsächlich nur einen äußerst geringfügigen Unterschied. Thatsächlich ist es meines Wissens seit dem Grafen zur *Lippe* in Preußen nicht mehr vorgekommen, daß ein Staatsanwalt einfach auf Wartegeld gesetzt wurde, und, irre ich nicht, hat vor etwa Jahr und Tag ein Berliner Strafkammerdirektor den Beweis geliefert, daß politisch mißliebige Richter auch im heutigen Preußen bis zum Rücktritt aus ihrem Amt gemaßregelt werden können. Im Großen und Ganzen und unter gewöhnlichen Zeitläufen waltet ein Preußischer Staatsanwalt seines Amtes vollkommen ebenso frei und unabhängig, nur dem eigenen Wissen und Gewissen folgend, wie der Richter; er läßt verhaften, beschlagnahmen, durchsuchen, er erhebt Anklage, stellt das Verfahren wieder ein, führt Beschwerde lediglich auf eigene Verantwortlichkeit. Und das gilt als Regel von der politischen, gerade so, wie von der unpolitischen Strafverfolgung. Die vorgesetzte Instanz des Oberstaatsanwaltes und des Justizministers macht sich durchgängig für ihn nicht häufiger und nicht intensiver fühlbar, als für den Landrichter diejenige des Oberlandesgerichts. Die Preußischen Justizminister haben meist dringendere Sorgen auf dem Halse, als daß sie sich ohne Noth viel um die Einzelfälle der von Staatsanwälten betriebenen politischen oder unpolitischen Strafverfolgung kümmern sollten. In allen wichtigeren Sachen wird freilich an sie Bericht erstattet, aber lediglich Kenntniß halber, nicht um sich Weisungen zu holen. Im Ganzen habe ich diese letzten Jahre überwiegend unter dem Eindruck gestanden, daß die Berliner Justizminister dem bequemen Grundsatze

des laissez faire zu viel und nicht zu wenig, huldigen, daß auch die Preußischen Ober-Staatsanwälte zu wenig, und nicht zu viel von ihrem Aufsichtsrecht über ihre Staatsanwälte Gebrauch machen. Sich aber einzubilden, daß die Preußischen Staatsanwälte nur um deshalb so viel übertriebenen Verfolgungseifer bethätigen, und nur um deshalb durch diesen ihren Eifer die Gerichte korrumpiren, weil sie sich dadurch in besondere Gunst beim Justizminister zu setzen Aussicht haben, heißt den Ministern wie den Staatsanwälten schlechthin sinnlose Beweggründe unterstellen.

Aulus Agerius ist aber gegen die Staatsanwälte derartig voreingenommen, daß für ihn schon der Name genügt, um sofort warnend sein hic niger est, hunc tu Romane caveto! ins Land zu rufen. Darüber hat er dann verabsäumt, sich die Frage vorzulegen, wie es sich denn, von allen willkürlichen Unterstellungen abgesehen, rein technisch-juristisch um das Maß von Amtstüchtigkeit, praktischer Erfahrung, strafrechtlichen Wissens verhält, das der staatsanwaltliche und der gewöhnliche strafrichterliche Beruf der Strafrechtspflege und der Justizverwaltung bei der Aemterbesetzung zur Verfügung stellen. Würde er dies gethan haben, so müßte ihm die Erkenntniß aufgegangen sein, daß die Schuld der von ihm nur allzu grell beleuchteten Zustände Preußischer Justiz nicht in irgend welchen verfolgungssüchtigen, der unabhängigen Rechtspflege abholden Tendenzen der Justizminister, sondern unabhängig davon in der juristischen Minderwerthigkeit des richterlichen Personals zu suchen ist.

Für alle der älteren Generation angehörige Juristen, deren bewußte Erinnerungen noch das Jahr 1848 mitumfassen, ist es eine der unerquicklichsten, uns für das Lebensende vorbehaltenen Erfahrungen, den intellektuellen Niedergang deutschen Richteramts während dieser letzten Dezennien zu beobachten. Sowohl im vormärzlichen Liberalismus, wie während der ganzen folgenden Periode deutscher Umwälzungen standen überall Juristen an der Spitze der politischen Bewegung, brachten ihr das beste Theil geistiger Kraft, politischer Begabung zu. Jenes Juristengeschlecht vereinigte in der That in seinen Reihen die zahlreichsten und stärksten Bildungselemente, über welche die Zeit zu verfügen hatte. Dieser Status blieb einigermaßen erhalten bis etwa in das siebente Jahrzehnt hinein. Um aus der Fülle der Namen, die mir vorschweben, wenigstens einige herauszugreifen: Simson, Gneist, Forckenbeck, Gerlach, Wagner, die beiden Reichensperger, Lothar Bucher, Schulze-

Delitzsch, Twesten, Lasker u. s. w., u. s. w., sie sind sämmtlich Mitglieder des Preußischen Richterstandes gewesen. Und obwohl sie sicherlich auch in ihrem Fach hervorragten, so wurzelte ihre Bedeutung doch nicht eigentlich hierin, sondern in ihrer Kapazität als allgemein gebildete, das Denken und Wissen ihrer Zeit geistig beherrschende Männer. Schon im Norddeutschen Reichstage, wie im deutschen Zollparlament befremdete die Wahrnehmung, daß jenes ältere Juristengeschlecht im Absterben war, ohne, daß ein jüngerer Nachwuchs in die Lücke trat. Seitdem ist es in starkem und immer auffälligerem Tempo damit weiter zurückgegangen. Heute steht der deutsche Richterstand nicht mehr auf der Höhe deutscher Bildung, und an der Spitze der die Zeit bewegenden geistigen Kräfte, sondern bereits ein wenig unter dem durchschnittlichen Niveau. Zum Theil mögen die Ursachen davon in allgemeinen Zeitverhältnissen und Zeitströmungen ökonomischer, wie intellektueller Art begründet sein, die weit über den Juristenberuf hinaus auf die gesammte geistige Entwickelung der Gegenwart ungünstig einwirken. Wir sind zur Zeit auf allen Gebieten des geistigen Lebens an großen Individualitäten verarmt. Die Politik vollends sinkt von Tag zu Tag ersichtlich zu einem miserablen Gewerbe schlechter Leute herab. Einige Gründe spezieller Beschaffenheit haben jedoch unverkennbar grade den Niedergang des Juristenstandes besonders unheilvoll beeinflußt. Wo sind die Zeiten hin, in denen es als selbstverständlich galt, daß jeder fähigere, vorwärts strebende Student seine Juristerei durch philosophische, historische, volkswirthschaftliche Studien nach Kräften vertiefte, daß er möglichst früh selbst zur Feder griff, um sich irgendwie wissenschaftlich oder publizistisch zu bethätigen! Grade hierauf ruhte wesentlich das rege politische Interesse, das, oft genug gewiß in unreifer Gestalt, unsere Jugend mit dem Kämpfen und Ringen der älteren Zeitgenossen lebendig verband, und der starke Idealismus, der diese Jugend überall beseelte, wo die Größe und Macht, die Freiheit und Einheit des Deutschen Vaterlandes auf dem Spiele stand. Seitdem sind Jahrzehnte vergangen, in denen auf allen deutschen Universitäten die Studirenden der Rechte einen förmlichen Ehrgeiz darein gesetzt haben, im ruchlosesten Verlottern der Semester es allen anderen Fakultäten voran zu thun. Schließt sich an eine derartig vergeudete Studienzeit dann ein juristischer Vorbereitungsdien[st] überwiegend ausgefüllt durch das Gesellschaftstreiben, geistl[oses] Schreibwerk und stumpfsinnige Examenpaukerei, so darf man

nicht wundern, wenn die Presse des Assessorexamens ein immer reichlicheres Material geistig unbedeutender Handwerksjuristen in das Richteramt hineindrückt. Wer so ohne Sturm und Drang und Leidenschaft, so flach und schal und unersprießlich die besten Jahre des Lebens versimpelt hat, wie dies unsere jungen Juristen zumeist gethan, der bleibt Zeit seines Lebens nicht nur im Intellekt, auch im Charakter ein geschwächter Mann. Seine Widerstandskraft wird nach allen Seiten hin nur eine äußerst geringe sein. Das heutige Strafrichteramt aber erfordert in erster Reihe eine in sich gefestigte und gereifte Haltung des Charakters.

Nun liegt es nahe, gegen diese allgemeinen die Wahrheit nur leise andeutenden Bemerkungen einzuwenden, die Staatsanwälte seien doch nicht aus anderem Stoff geformt, als die Richter, und es sei nicht einzusehen, weshalb denn grade die Inferiorität der letzteren stärker zugenommen haben sollte, als die der ersteren. Dafür giebt es jedoch eine ziemlich einfache Erklärung. Der staatsanwaltliche Beruf erfordert ein erhebliches Maß persönlicher Verantwortlichkeit, er bedingt ein stärkeres Quantum kriminalistischer Schulung, praktischen Geschicks, administrativen Talents, sicherer persönlicher Haltung, als dies durchschnittlich beim Richter vorausgesetzt wird. Die Folge davon ist, daß sich grade der Staatsanwaltschaft eine verhältnißmäßig größere Zahl besser beanlagter, regsamer und strebsamer Juristen zuwenden. Sie finden hier rascher und reichlicher Gelegenheit, Fähigkeiten und Kenntnisse zu bethätigen, als in der Stille gewöhnlicher Hülfsrichterei. Ebenso ist die Justizverwaltung darauf angewiesen, bei Besetzung der staatsanwaltlichen Aemter in der Auswahl des Personals vorsichtiger und anspruchsvoller aufzutreten, was unter dem Mittelmaß ist, ohne weiteres von der Hand zu weisen und unter dem verbleibenden Rest sich thunlichst die „kapableren Subjekte“ auszuwählen. Fehlgriffe bleiben natürlich trotzdem nicht aus. Aber der staatsanwaltliche Beruf sorgt automatisch dafür, daß Unfähigkeit und Ungeschick des in ihm Thätigen nicht lange verborgen bleiben, und eine einigermaßen diligente Justizverwaltung wird den untauglichen Mann in kürzester Frist unschädlich zu machen wissen. Innerhalb des stillen Waltens richterlicher Kollegien können die vollkommensten Inkapazitäten in alle Ewigkeit fortgeschleppt werden, ohne daß ersichtlich viel Schaden angerichtet wird, ja ohne daß die nicht zum Kreise der Auguren gehörige profane Menge von der Untüchtigkeit des fraglichen Richters auch nur eine Ahnung hat.

Das durchschnittliche intellektuelle Niveau der Staatsanwaltschaft mag immerhin also ein niedrigeres geworden sein. Der Abstand zwischen Staatsanwaltschaft und Richteramt ist größer geworden. Gerade, daß unter den kriminalistisch besser begabten jungen Juristen sich so erhebliche Bruchtheile dem strafrichterlichen Beruf entziehen und der Staatsanwaltschaft zuwenden, steigert das Mißverhältniß im geistigen Kapitalbesitz zwischen beiden in der Strafrechtspflege wirkenden Organen, läßt den einen Theil reicher erscheinen, als er es ist, macht den andern ärmer. Hierauf in erster Reihe möchte ich die von Aulus Agerius so schmerzlich beklagte Thatsache zurückführen, daß die Preußische Staatsanwaltschaft eine allzu vordringliche Rolle sowohl in den Gerichtspräsidien, wie im aktuellen Strafprozeß spielt, nicht aber auf die bösen Tendenzen Preußischer Justizminister. Ohne jene auf geistigem Gebiet sich vollziehenden Wandlungen würde das auffällig starke Eindringen der Staatsanwälte in das höhere Richteramt, wie es statistisch nachgewiesen ist, garnicht möglich gewesen, und wenn möglich, ein für die Unabhängigkeit der Gerichte bedeutungsloser Vorgang geblieben sein. Vor allem aber, nur durch jene Verschiebungen der geistigen Niveauverhältnisse wird es erklärlich, wenn heute der ungeregelte und ungezügelte Verfolgungseifer der Preußischen Staatsanwälte auf der Richterbank nicht mehr denjenigen Widerstand findet, den das geltende Prozeßrecht hier ohne weiteres voraussetzen zu können glaubte. Ich entsinne mich noch sehr wohl der Zeit, da uns die s. g. negative Strafjustiz der Preußischen Staatsanwälte, d. h. ihre diskretionäre Befugniß, die Strafverfolgung abzulehnen, Sorgen machte, und über zu wenig Strafverfolgungen geklagt wurde. Daß eine Zeit kommen könne, in der das zuviele Anklagen zur wirklichen oder vermeintlichen Kalamität werden könnte, hätte man sich damals nicht träumen lassen. Inepte Anklagen durch Vorbeschluß von der Schwelle des Gerichtssaals zurückzuweisen, grundlose Anklagen durch Urtheil zu vernichten ist Recht wie Pflicht der Gerichtshöfe. Es müßte sonderbar zugehen, wenn eine selbstbewußte, rückhaltslose Handhabung dieser richterlichen Kontrollrechte auch den heftigsten staatsanwältlichen Verfolgungseifer nicht sehr bald zur Raison brächte! Ob der Staatsanwalt gelegentlich in einem abnorm zusammengesetzten Straffenat eines Oberlandesgerichts eine seinen Intentionen gefügigere Beschwerdeinstanz findet oder nicht, sollte freilich das Letzte sein, woran eine pflichtgemäß urtheile[nde] Strafkammer zu denken Anlaß hätte. Solche haltlosen Eröffnu[ngs-]

beschlüsse der Oberlandesgerichte, für welche diese die Verantwortlichkeit tragen, vermögen ja immerhin die Strafkammer mit der Verhandlung einiger verfehlter Anklagen mehr zu bebürden, als Recht ist, sie bleiben ohnmächtig, die endgiltige Abweisung der Anklage durch Urtheilsspruch zu verhindern. Thun die Gerichte aber bei alledem nicht, was ihres Amtes ist, dann suche man die Schuld hiervon doch nirgends anders, als bei den Gerichten selbst. Verkennen die Gerichte ihren heiligen Beruf so sehr, daß, statt die Staatsanwälte zu erziehen, statt ihre Thätigkeit zu zügeln und zu mäßigen, sie ihre Aufgabe lieber in die thunlichste Willfährigkeit allen staatsanwaltlichen Zumuthungen gegenüber setzen, da soll man sich doch nicht wundern, wenn schließlich die Staatsanwälte sich daran gewöhnen, sich selbst als die eigentlich herrschenden Träger der Strafjustiz, die Gerichtshöfe nur zur förmlichen Legalisirung der staatsanwältlichen Verfügungen berufene Apparate anzuschauen!

Liegen die Dinge so, wie ich sie zu sehen glaube, dann ist klar, das hier eine Heilung des Uebels nur von Innen heraus, nicht mit Hilfe irgend welcher Gesetze und Verordnungen äußerlich erwartet werden darf. Ein Geschlecht deutscher Richter wird dahinsterben, ein anders geartetes, lebenskräftigeres Geschlecht in die Höhe kommen müssen, ehe uns bessere Tage winken. Mancherlei Anzeichen in dem heutigen Habitus unserer „die Rechte" studirenden Jugend scheinen darauf hinzudeuten, daß die schlimmsten Zeiten geistiger Verwahrlosung hinter uns liegen. Zumal auf dem Gebiet der staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Disziplinen will sich ersichtlich ein juristischer Nachwuchs kräftig emporringen, der es mit den Pflichten wissenschaftlicher Vorbildung wesentlich ernster und gewissenhafter nimmt, als die Vorgänger. So Gott will, müssen auch für die Preußische Justiz die Tage zurückkehren, da die Richterbänke wieder mit Männern besetzt sind, stolz bewußt ihres vornehmen Berufs, im sicheren Besitz vollen juristischen Wissens und Könnens, absolut unempfindlich gegen den von Berlin, bald heftig, bald sanft blasenden Wind, und ohne jede Anlage, sich durch ein wenig technisches Geschick, oder etwas behende Routine imponiren zu lassen. Dann wird es ganz von selbst mit der anmaßlichen Präponderanz der Staatsanwaltschaft zu Ende sein.

Solange diese innere Regeneration unseres Richterstandes sich nicht vollzogen hat, ist es vergebliches Bemühen, im Wege der Gesetzgebung und Justizverwaltung Besserung herbeiführen zu wollen. Was Aulus Agerius in dieser Beziehung an Remeduren vorschlägt,

verträgt keine ernsthafte Kritik, und beruht zum besten Theil auf Selbsttäuschung. Ob, wie er hofft, es dem jetzigen Justizminister, Herrn Schönstedt, gelingt, „das Uebergewicht des staatsanwaltlichen Geistes in der Justiz zurückzudrängen", oder nicht, halte ich für die Wiederherstellung des einstigen Ansehens preußischen Richterthums bedeutungslos. Damit würde das Holz, aus dem die Mehrzahl der heutigen Richter geformt ist, nicht um die leiseste Schattirung tüchtiger und widerstandsfähiger. Was wäre das überhaupt für eine armselige Justiz, deren Charakter davon abhängig ist, ob es Sr. Majestät gefällt, Herrn Tessendorff, oder Herrn Schönstedt in den Rath der Krone zu berufen! — Aulus Agerius ärgert sich fortgesetzt darüber, daß die Staatsanwälte am Richtertisch mitsitzen und der Disziplin des Gerichtsvorsitzenden nicht unterstehen. Auch das sind gleichgültige Aeußerlichkeiten, mit der behördlichen Stellung des Instituts zusammenhängend und für das Wesen der Strafrechtspflege ohne alle Bedeutung. Der richtige Mann als Gerichtsvorsitzender an der richtigen Stelle wird sich vermöge natürlichem Schwergewichts und vermöge der ihm zustehenden Sitzungspolizei den Staatsanwalt zu subordiniren wissen, gleichviel, wo der letztere seinen Stuhl stehen hat, und wer die eigentliche Justizaufsicht über ihn ausübt. Etwas anderes, als ein beliebiger für sein Honorar vor der Barre plaidirender Advokat, bleibt nun einmal unvermeidlich der Vertreter der Staatsanwaltschaft, solange diese Staatsbehörde noch besteht. — Auch damit ist Aulus Agerius unzufrieden, daß die Staatsanwälte, mit Gefängnißverwaltung, Begnadigungswesen u. dgl. betraut, zuviel anspruchsvolle Administrativgeschäfte erledigen. Aber diese Geschäfte sind den Staatsanwälten wahrhaftig nicht übertragen worden, um sie vor den Gerichten zu bevorzugen, sondern lediglich um deshalb, weil wir dem von all diesen lästigen Verwaltungsangelegenheiten befreiten Richter die Freiheit und Reinheit seines unbeirrt waltenden Amts sichern wollten. Ist die Reform wirklich, wie jetzt behauptet wird, dahin umgeschlagen, daß der mit allerlei Verwaltungskram ausgestattete Staatsanwalt den hiermit nicht belasteten Richter herunterdrückt, dann sehe ich grade hierin den schlagendsten Beweis, daß an dem Niedergang der preußischen Richter Niemand Anders die Schuld trägt, als sie selbst! Möglich, daß die auf die eigentliche Strafverfolgung reduzirten Staatsanwälte einflußlosere und bescheidenere Leute werden würden. Wie man aber hoffen kann, der nunmehr wieder gehörig mit Verwaltungsgeschäften bepackte

und in dieser Eigenschaft fortgesetzt von oben herunter am Gängelbande von Verordnungen geleitete Strafrichter werde sich flugs zu einem neuen Wesen höherer Ordnung auswachsen, verstehe ich nicht.

Darin scheint mir überhaupt die Schwäche aller von Aulus Agerius aufgestellten positiven Postulate zu liegen, daß er zu rasch mit dem Worte fertig ist. Das Problem der besten Organisation der Staatsanwaltschaft ist ein höchst komplexes, und wirklich nicht so einfach zu lösen, wie uns hier zugemuthet wird. Als im Jahre 1874 die Reichsjustizgesetze noch im Werden waren, wünschte der Minister Leonhardt von Gneist auch über die künftige Einrichtung der deutschen Staatsanwaltschaft eine gutachtliche Aeußerung. Dieses Gutachten hat demnächst Gneist in seinen bekannten „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" (1874) veröffentlicht. Darin deduzirt der Verfasser mit überraschendem Scharfsinn, daß, weil die Strafverfolgung ihrem Wesen nach eine Polizeifunktion darstelle, dieselbe von der Rechtsprechung gänzlich zu trennen, den Staatsanwälten mit straffer Unterordnung unter die Minister der Justiz und des Innern die Stellung unserer höheren Verwaltungsbeamten einzuräumen und das allein wirksame Korrektiv gegen die mit einer derartigen Organisation verknüpften Gefahren nicht in irgend welchen Formen erweiterter Herrschaft der Gerichte, sondern einzig und allein in einer kräftig entwickelten, neben der öffentlichen Strafverfolgung einhergehenden Popularklage zu suchen sei. Damals wurden die Gneist'schen Vorschläge in diesen Blättern von einem deutschen Staatsanwalte lebhaft bekämpft und dafür die der hannoverschen Justiz entlehnten Grundsätze einer Neuorganisation der Staatsanwaltschaft, wie sie die ersten Entwürfe des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes noch vertreten hatten, vertheidigt.*) Nun war Gneist sicherlich kein einer autonomen Unabhängigkeit der deutschen Gerichte abgeneigter Gesinnung verdächtiger Mann, während sein damaliger Kritiker umgekehrt als ein konservativ gerichteter Politiker galt. Wer in jener Polemik bessere Gründe für seine Ansicht ins Feld führte, interessirt hier nicht. Aber beweist eine derartige Kontroverse und die Parteistellung der Gegner nicht schon für sich allein, daß in der That die Frage der zweckmäßigsten, für Recht und Gerechtigkeit zuträglichsten Einrichtung der die öffentliche Strafverfolgung tragenden Organe innerhalb des deutschen Strafprozesses und der deutschen Gerichtsverfassung eine recht verwickelte, durch die verschiedenartigsten durcheinander

*) Preußische Jahrbücher Bd. XXXIV, S. 19 ff.

spielenden Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts verworren gestaltete ist? Als die deutschen Reichsjustizgesetze berathen wurden, hielt man die Frage nicht für spruchreif, und überließ ihre Beantwortung dem diskretionären Ermessen der einzelnen Bundesstaaten. Dafür hat man sich in der Reichstagskommission, die von dem äußersten Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft beseelt war, nach Kräften bemüht, sowohl gerichtsverfassungsmäßig, wie prozessual die Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern und die Staatsanwaltschaft überall gerichtlichen Kontrollen unterzuordnen. Hat alles dies nicht genügt, sind wir trotz alledem heute schon wieder bei einem Zustande angelangt, welcher neue Wehklagen über die souveräne Vorherrschaft der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege veranlaßt, dann ist unseren Gerichten eben nicht zu helfen. Am wenigsten würden die von Aulus Agerius in Bereitschaft gehaltenen Heilmittel tauglich sein, die deutsche Strafjustiz vor dem gefürchteten ruere in servitium zu schützen.

Aulus Agerius hat freilich noch eine letzte und höchste Instanz zur Verfügung, auf die er die Gerichte wiederholt verweist: Das ist der „Volksgeist". Mit ihm soll das Reichsgericht sich thunlichst in Harmonie setzen, aus ihm sollen unsere Strafurtheile geschöpft werden. Von dieser vielgepriesenen Potenz wüßte ich mir nun allerdings garnichts zu versprechen. Ich will hier keine boshaften Vergleiche anstellen zwischen dem „Volksgeiste" und dem bekannten Goethe'schen „Geist der Zeiten", und will die objektive Existenz jener idealen Macht nicht weiter in Zweifel ziehen. Nur scheint mir grade heute, und grade auf dem Gebiet der strafenden Gerechtigkeit unser „Volksgeist" derartig zerfahren, zersplittert, steuerlos und launenhaft zu sein, daß er einen herzlich schlechten Kompaß für unsere Strafrechtspflege abgeben möchte. Im Grunde haben wir ziemlich ebensoviel verschiedene „Volksgeister", als wir Parteiungen im Volke besitzen: da ist ein christlicher und ein atheistischer, ein katholischer und ein lutherischer, ein patriarchalisch-konservativer und ein humanitär-radikaler, ein royalistischer und ein demokratischer Volksgeist, — welche von all' diesen wild auseinanderstrebenden populären Windrichtungen soll nunmehr den Strafurtheilen ihren „Geist" einhauchen? Können wir es nicht alle Tage erleben, wie die öffentliche Meinung in ihrer Kritik der aktuellen Strafrechtspflege kläglich hin- und hertaumelt, je nachdem die Strafverfolgung sich gegen einen Parteigenossen, oder gegen einen Anhänger feindlicher Parteigegensätze richtet? Darnach wird die Staatsanwaltschaft

bald als zu lässig, bald als zu eifrig, werden die strafgerichtlichen Entscheidungen hier als lautere Weisheit, dort als unbegreifliche Thorheit gerühmt oder gescholten. Ein Strafrichter, der der Versuchung unterliegen sollte, nach diesen Flattergeistern einer verwilderten und verfälschten Volksstimmung hinzuschielen, wäre ein verlorener Mann!

Unter den geschichtlich überkommenen Pfeilern heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung ist die Autorität der Gerichte, das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ihren Gerechtigkeitssinn und ihre Charakterstärke eins der letzten Bollwerke, das noch einigermaßen aufrecht steht. Geräth auch dieser Pfeiler in's Schwanken, dann stehen wir am Anfange des Endes. Daß auch an ihm bereits mannigfache und gefährliche Kräfte der Auflösung nagen, wird kein aufmerksamer Beobachter der Gegenwart zu leugnen wagen. Die Bevorzugung von Staatsanwälten bei der Besetzung von höheren Richterstellen und das Uebergreifen staatsanwaltlicher Einflüsse in die Strafrechtspflege sind allenfalls Symptome, niemals Ursachen jener drohenden Gefahren. Wie dem indessen auch sei. Selbsttäuschung ist es, von dem Temperament dieses oder jenes Justizministers, von einem so oder so beschaffenem Stücke Gesetzgebung oder gar vom „Volksgeiste" Heil zu erhoffen. Nein! Die ersehnte Hilfe kann der Strafrechtspflege und dem Strafrichteramt nur aus ihrem eigenen Geiste heraus werden. Das gilt von Deutschland überhaupt, von Preußen in's Besondere. Vermag der preußische Richterstand nicht mehr in sich selbst, in seiner eigenen stolzen Vergangenheit, seiner überlegenen Intelligenz und seinem mannhaften Unabhängigkeitssinn die geistige und sittliche Widerstandskraft wiederzufinden, die ihm in diesen Tagen allgemeinen Niederganges mehr als je von Nöthen ist, so wird keine Macht der Welt ihn davor schützen, früher oder später in dem demokratischen Volksrichterthum Nordamerikanischer oder Schweizer Qualität unterzugehen. Vermag er jene nothwendige Regeneration von Innen heraus in sich zu vollziehen, dann werden weder die Zumuthungen ministerieller Bureaukratie, noch die Ueberhebung staatsanwaltlicher Routine, noch auch die Zudringlichkeiten des „Volksgeistes" ihn anzufechten im Stande sein. Noch bin ich Optimist genug, dem guten Genius deutscher Nation zu vertrauen, daß wir diese aufwärts führenden Bahnen zu wandeln bestimmt sind!

Numerius Negidius.

Die Finanzreform in den Einzelstaaten.

Von

Rechtsanwalt **Calman**.

Mehr als zwei Jahrzehnte hindurch war in Fragen der finanziellen Reform die führende Stellung den Mittelstaaten zugefallen, auf keinem Gebiet der öffentlichen Verwaltung war Preußen und Baiern so zurückgeblieben.

Die Folge war, daß seit Gründung des Reichs die prinzipiellen Verschiedenheiten der Systeme sich verschärften, daß sich mehr als ein Dutzend selbständige Systeme ausbildeten, von denen jedes schließlich den Anspruch erhob, die beste Lösung der Quadratur des Steuerzirkels zu sein. Nun hat endlich doch Preußen mit seiner **lex Miquel** den Vogel abgeschossen und es steht überall, in Hessen, Württemberg, Baiern, Baden, den Hansestädten, die Frage der Reform auf's Neue auf der Tagesordnung. Ueberall will man die Prinzipien des preußischen Systems acceptiren.

Es ist also im Augenblick ein Zug zur einheitlichen Regelung vorhanden.

Es ist noch nicht gar lange her, da konnte man am Bundesrathstisch helle Klagen hören über die große Verschiedenheit der Steuersysteme Deutschlands.

Und nun? Der ersehnte Augenblick ist da!

Heute kann die Verschiedenheit ohne erhebliche Schwierigkeit wenigstens soweit beseitigt werden, daß wir zu einer gleichartigen Form der Einschätzung für alle Reichsbürger gelangen. Aber tiefe Stille rings umher. In Hessen hat man bereits ein Gesetz, das in all seinen einheitlichen Bestimmungen der **lex Miquel** nachgeahmt ist, mit so viel rein dekorativen Abweichungen ausgestattet, daß es allein eine Garantie bilden kann für die Rückkehr der Zeit der 23 Steuersysteme. Glücklicherweise ist das Gesetz als Provisorium bewilligt. Aber gerade in Hessen hatte ein Theil der ersten Kammer verlangt, daß

man wie im Prinzip, so auch in den Details das preußische System acceptiren solle; sie konnte aber nicht einmal verhindern, daß man die Deklarationsgrenze auf 2600 Mk. (!) fixirte statt auf 3000 Mk. wie in Preußen. Die württembergische Vorlage wurde zwar eingeleitet mit einer Rede des Ministers, in der er das Bedürfniß einer Einheitlichkeit der einzelnen staatlichen Steuersysteme aus der gleichartigen Besteuerung durch das Reich herleitet; die eingereichte Vorlage steht in den Hauptfragen auch auf dem Standpunkt der lex Miquel. Die Abweichungen im Einzelnen sind aber noch bedeutender als in Hessen. Die bairische Vorlage ist erst angekündigt. Es ist also immer noch möglich, zu einer gleichartigen Veranlagung zu gelangen; in wenigen Monaten aber wird es für lange, lange Zeit unmöglich sein.

Wenn nun die Frage geprüft werden soll, wie eine gleichmäßige Veranlagung der direkten Steuern zu denken ist, so muß allerdings festgehalten werden, daß die Vertheilung der Staatsaufgaben zwischen Staat und Gemeinde, die ungleiche Höhe des Dominialbesitzes der Staatsschuld eine große Divergenz des Steuerbedürfnisses bewirkt.

So schwankt das Bedürfniß nach direkten Steuern in den großen Staaten zwischen ca. 5 M. pro Kopf (Baiern) und ca. 40 M. pro Kopf (Hamburg), und wenn wir von den Bundesstaaten, die gleichzeitig Kommunen sind, absehen, nahezu 9 M. pro Kopf (Hessen). Noch bedeutender sind die Schwankungen im Durchschnittseinkommen der Einzelstaaten. Es fehlt hier leider an zuverlässigen, nach gleicher Methode gefundenen Zahlen.

Schon die angeführten Daten lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß schwerlich zur Zeit von einer vollständig übereinstimmenden Durchführung eines Besteuerungssystems durch alle Einzelstaaten die Rede sein kann. Die preußischen Steuersätze werden nicht unbedingt acceptirt werden können. Als Nebensteuer werden die Realsteuern nicht überall eine Vermögenssteuer ganz ersetzen können. Anderseits aber wird in dem Augenblick, in dem man gewissermaßen als Rückgrat der Steuersysteme allenthalben eine auf Deklaration progressive allgemeine Einkommensteuer einführt, ein gleiches Verfahren zur Ermittelung, Festsetzung und Klassifikation der Einkommensteuer durchaus möglich sein.

Es würde also im wesentlichen eine Uebereinkunft sich zu erstrecken haben: 1. auf die Behandlung der juristischen Personen und Staatsausländer, 2. auf die Festsetzung der besonderen

Umstände, die die Versetzung in eine mindere Klasse gestatten, 3. auf die Berechnung des steuerbaren Einkommens und das Wesentlichste des Geschäftsganges bei dessen Ermittelung.

Eine gleichmäßige Behandlung dieser 3 Punkte würde um so leichter zu erzielen sein, als gerade in diesen Fragen das preußische Gesetz wohl durchdachte, allseitig gebilligte Lösungen bietet. Eine Uebereinstimmung in der Bildung der Steuerklassen wäre nicht nothwendig; nützlich wäre es, wenn einige wenige Einkommens-Ziffern überall die Grenze irgend einer Steuerstufe bildeten, damit die Statistik durch Zusammenfassung der dazwischen liegenden Klassen Einkommensgruppen bilden könnte. Die Ziffern 900 und 3000 müßten selbstverständlich solche Grenzen sein.

In Nachstehendem mögen alle Vortheile einer derartigen Egalisirung erwogen werden — in aller Kürze — denn es kann sich heute nur um eine Anregung handeln.

Eine gleichartige Veranlagung der Einkommensteuer würde für die Einzelstaaten zunächst den Vortheil haben, daß die Steuerjudikatur und die Erfahrung des ganzen Reichs mit benutzt werden kann. Wer weiß, wie seither der Mangel an Präjudizien Kommentaren und Erfahrungen gerade in den Mittel- und Kleinstaaten die Quellen fortdauernder Schwierigkeiten und Streitigkeiten waren, der wird diesen Vortheil nicht gering anschlagen. Und wenn wir nicht stehen bleiben wollen, wenn es auch unser Ziel in den Einzelstaaten bleibt, mit der Zeit fortzuschreiten, so eröffnet der Gedanke, daß dann in Zukunft ganz Deutschland an diesem Werk mitarbeitet, uns die Hoffnung, daß unser Steuerwesen immer mehr in den Dienst sozialpolitischer Ideen im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit gestellt werde.

Gewiß würde den Regierungen der Einzelstaaten es in Zukunft leichter, nach großen Gesichtspunkten weiter zu reformiren, wenn das Interesse an diesen Dingen ein allgemeines, der Kreis der Anregenden und Mitarbeiter ein größerer wäre.

Es ist vor wenigen Tagen in der badischen Thronrede ein Gesetz angekündigt worden, wonach dort in Zukunft die Matrikular-Beiträge in Form eines Zuschlags zur progressiven Einkommensteuer aufgebracht werden sollen.

Die Motive der badischen Regierung sind für jeden einzelstaatlichen Politiker einleuchtend. Sie wird in Zukunft der Aufgabe überhoben sein, auf Grund des Berliner Anforderungspatents in eine Berathung einzutreten, wie den Anforderungen des Reichs Genüge zu leisten ist und dabei

nicht mehr eine Umgestaltung ihres ganzen Budgets riskiren müssen. Die seitherigen Zustände ließen in ihrer Unsicherheit eine geordnete, weitsichtige Finanzwirthschaft in den Einzelstaaten nicht aufkommen. Jede Erwägung, die in eine weitere Zukunft übergriff, endete mit der Frage: „Wird das Reich uns nicht einen Strich durch die Rechnung machen?" Dann aber — und das muß offen herausgesagt werden — war die Verantwortlichkeit vollständig verschoben.

Die Reichstagsabgeordneten bewilligten Mittel aus den Säckeln der Einzelstaaten, — das wird ja auch in Zukunft so bleiben — aber das Odium der Steuererhöhung, das Odium, berechtigte Wünsche auf Aufbesserung abweisen zu müssen — traf schließlich die Landtage, eine Instanz, die die Ausgaben nicht bewilligt hatte. Das mag dem Einsichtigen gleichgiltig erscheinen. Die große Masse der Wähler hat aber ein sehr kurzes Gedächtniß und sieht in dem Landtag den bösen Steuerbringer. Wer eine Ausgabe bewilligt, der muß auch vor der Aufgabe stehen, die Deckung voll verantworten zu müssen, und das wird in der That der Fall sein, wenn nach badischem Vorbild die Ueberwälzung sich automatisch regelt. Dann ist der Reichstag derjenige Faktor, der durch Verweigerung der selbständigen Deckung aus Mitteln des Reichs die progressive Einkommensteuer erhöht.

Wir vermuthen, daß die Ablehnung von Finanzvorlagen im Reiche unter diesen Umständen den Abgeordneten schwerer werden wird, und wir möchten bezweifeln, daß das Widerstreben des Reichstags, progressiv wirkende Vorlagen zu bewilligen — in Zukunft gleich groß sein wird, wenn damit gerade eine Erhöhung der progressiven Steuern veranlaßt wird. Gerade an diesem Widerstand des Reichstags gegen alle progressiv wirkenden Vorlagen krankt aber unsere Reichsfinanzwirthschaft, und so ist es gekommen, daß das Reichssteuersystem sein Schwergewicht in Maßregeln verlegt hat, die die Massen, den kleinen Mann belasten. Man hat Seitens der preußischen Regierung dies auszugleichen versucht; durch die Befreiung der Steuerstufen bis zu 900 Mark. In manchen Einzelstaaten aber hat man die Ueberweisungen aus den Massensteuern zur gleichmäßigen Herabsetzung der Koeffizienten oder ähnlichen Maßregeln benutzt und so in einzelnen Budgets die großen Vermögen entlastet aus Mitteln, die nur durch eine starke Mehrbelastung der kleinen Einkommen aufgebracht wurden. Das Wort des Ministers Puttkamer: es wäre ein Stoß ins Herz der Monarchie, wenn die Mehreinnahmen aus der Branntwein-

steuer nicht verwendet würden zur Aufhebung der untersten drei Stufen — erkannte für das ganze Reich eine moralische Verpflichtung zur Ausgleichung an; nur Preußen hat sie eingelöst — die Landtage der Einzelstaaten haben diesen Stoß ins Herz der Monarchie theilweise geglaubt riskiren zu können. So besteht thatsächlich in einem großen Theil Deutschlands noch heute keine Aequivalent für die Massenbelastung der Branntweinsteuer. Wenn alle Steuern und Lasten zusammengezählt werden — ohne Unterscheidung zwischen Reich und Einzelstaaten, so muß sich ergeben, daß in einem großen Theil Deutschlands die Progressionslinie umgekehrt zu ziehen ist und die kleinen Einkommen relativ am stärksten belastet sind. Daß diese Verhältnisse der Sache des Reiches nicht gedient haben, ist zweifellos — in unsrer „sozial durchzitterten Zeit“ ist der soziale Gedanke doch noch nicht in jeden deutschen Ständesaal vorgedrungen. In Württemberg hat das sonst sehr ruhige Volk endlich die Geduld verloren — in Baiern beginnt es sich zu regen — aber den Schaden dieser an sich verständlichen Volksbewegung trägt der Reichsgedanke.

Das muß anders werden, wenn eine progressive Belastung von den einzelstaatlichen Reichstagsabgeordneten nicht mehr dadurch umgangen werden kann, daß sie die Deckungsfrage an die Einzellandtage, die Domänen der Wohlhabenden verweisen, und so hoffen wir, daß die badischen Maßregeln, — wenn sie in allen Staaten Deutschlands Gesetz werden — die einzige mögliche Lösung der Reichsfinanzreform — durch Bewilligung selbständiger, progressiver, steigerungsfähiger indirekter Einnahmequellen — die Wege ebnen können.

Dazu gehört aber wiederum, daß man in den Einzelstaaten in Steuerfragen sich verständigt und bestrebt, parallel zu gehen und nicht wieder ein neues Chaos zu schaffen.

Die naturgemäße Voraussetzung dieses Gedankens ist vor allem eine gerechtere Matrikel. Es dürfte das Durchschnittseinkommen der Einzelstaaten im Verhältniß von eins und zwei divergiren. Die seitherige Veranlagung der Matrikel nach Köpfen ist eine schwere Ungerechtigkeit gegen einzelne Bundesstaaten wie z. B. Baiern; sie ist wohl auch nie als etwas anderes denn als Nothbehelf betrachtet worden. Die Schweiz trägt der Leistungsfähigkeit neben der Kopfzahl bei Aufstellung ihrer Matrikel Rechnung. Deutschland könnte nachdem die eine verfassungsmäßig nicht gewahrt

ist, nur dann zu einer gerechten Matrikel gelangen, wenn es die Einkommenssteuerziffer der Einzelstaaten zu Grunde legt. Diese Regelung ist nur dann unanfechtbar, wenn ein gleichmäßiges Einschätzungssystem Platz greift. Es wäre also eine gleichmäßige Veranlagung der Weg zu einer Reform der Matrikel und zusammen mit dem badischen Vorschlag ein Weg zur Klärung, Vereinfachung und Verbesserung der seitherigen höchst ungesunden Ueberwälzungswirthschaft. Dabei stände es dem Einzelstaate jederzeit frei, durch Partikulargesetz in einem einzelnen Fall die Frage anderer zu regeln; sie blieben vollständig selbständig; aber diese Selbständigkeit würde in der Regel doch zu einer einheitlichen Erhebung der Matrikularbeiträge führen.

Eine nähere Prüfung der angeregten Frage wird uns noch manche Vortheile enthüllen. Die Einkommensstatistik könnte einheitlich sein für das ganze Reich — die Höhe der Entschädigungs- und Alimentationspflicht ließe sich durch positive gesetzliche Vorschriften regeln. Die erstrebte Reform der Geldstrafe durch Erhebung derselben in Prozenten des Einkommensteuerkapitals — eine höchst wichtige sozialpolitische Maßregel — wäre wesentlich gefördert.

Wir erachten es für genügend, heute die Frage zur Diskussion zu stellen — nackt und frakt, wie sie liegt: „Sollen wir heute allen Reformen Thür und Thor verschließen, indem wir wieder 23 neue Steuersysteme schaffen — oder empfiehlt es sich, eine Einheitlichkeit, wenn auch in beschränkten Grenzen, anzustreben?"

Im ersten Fall ist Alles verdorben. Im letzten Fall nur der Weg zu Reformen freigehalten — ohne Entschließung in der Sache selbst. Ein großes Opfer ist es nicht, was da einer weitschauenden Erwägung gebracht wird. Allerdings — wir haben uns in Steuerfragen abgewöhnt, weiter zu denken, als an morgen und übermorgen.

Alzei, 1. Dezember 1895.

Die deutschen Universitäten und die Privatdozenten.

Von

Friedrich Paulsen.

Die Veranlassung zu den nachfolgenden Bemerkungen hat die in jüngster Zeit mehrfach erörterte Frage nach der rechtlichen Stellung der Privatdozenten gegeben. Ihren Ausgangspunkt mögen sie von dem Gutachten nehmen, das sich das preußische Kultusministerium „über die Disziplin über die Privatdozenten an den preußischen Universitäten" von Prof. Dr. Hinschius in Berlin hat erstatten und im Novemberheft des Zentralblatts für die gesammte Unterrichtsverwaltung abdrucken lassen. Wenn allerlei Zeitungsstimmen Recht hätten, wäre das Gutachten bestimmt, künftig dem Verfahren des Ministeriums zur Grundlage oder zur Rechtfertigung zu dienen. Einstweilen wird man glauben dürfen, daß das Gutachten dazu dienen soll, wozu Gutachten ihrer Natur nach geeignet sind, den Stand einer Frage zu beleuchten, oder wenigstens über die Ansicht derer zu belehren, die man befragt.

Nach diesem Gutachten also ist es in Preußen geltendes Recht, daß der Minister kraft seiner Stellung als oberste Disziplinarbehörde jede Disziplinarsache eines Privatdozenten ohne Weiteres zur eigenen Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen kann. Für das Verfahren bestehen keine bestimmten Normen; geboten ist nur eine Vorhaltung der Beschuldigungen und eine Vernehmung des Beschuldigten darüber, sowie die Erhebung des erforderlichen Beweises über bestrittene Thatsachen. Mit der Führung der Untersuchung kann der Minister irgend einen Kommissar beauftragen. Wo es sich um die Remotion handelt, besteht die Praxis, die Fakultät vorher anzuhören.

Also, der Minister hat die Befugniß, nach vorgängiger Untersuchung durch einen von ihm bestellten Kommissar, und, wenn es ihm angemessen scheint, nach Anhörung der Fakultät, jedem Privatdozenten jederzeit die auf Grund der Habilitationsleistungen ihm von der Fakultät ertheilte venia legendi zu entziehen. Ein rechtlich geordnetes Verfahren findet hierbei nicht statt, Rechtsgründe für die Entscheidung brauchen nicht angegeben zu werden, und ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung giebt es nicht.

Zweierlei wird hierzu bemerkt werden dürfen: 1) Daß diese Auffassung des geltenden Rechts dem, was bisher in weiten Kreisen, auch innerhalb der Fakultäten, für Recht galt, nicht entspricht; 2) daß, wenn dies geltendes Recht wäre, das Recht des Privatdozenten das rechtlich am wenigsten geschützte Recht wäre, das es in Preußen giebt. Die 424 Privatdozenten, die es nach dem Ascherson'schen Universitätskalender gegenwärtig an den preußischen Universitäten giebt, hätten hiernach ihre Stellung rechtlich nur so lange, als nicht ein Anstoß, den der Minister an ihrer Person oder ihrer Thätigkeit nehme, ihn zu ihrer Remotion bestimmte.

Doch hören wir zunächst die Begründung: Die allgemeine Grundlage der staatlichen Disziplinargewalt über die Privatdozenten ist ihre Einfügung in den Lehrkörper der Universität, der selbst unter der Disziplinargewalt des Ministers steht. Ist der Privatdozent auch nicht Beamter, so hat er doch eine „beamtenähnliche" Stellung, die für ihn ähnliche Pflichten wie für den angestellten Professor begründet. — Für die Professoren ist nun die Ausübung der Disziplin durch das Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 geregelt, das ein Verfahren vor fest organisirten Disziplinargerichten mit genau bestimmtem gerichtlichen Gang vorschreibt. Da die Privatdozenten nicht Beamte sind, so hat dieses Gesetz auf sie keine Anwendung, vielmehr bewendet es hier bei der früheren Rechtslage, die das Gutachten aus einer Abhandlung Heffters vom Jahre 1833 so feststellt: „Gemeines Recht in Deutschland ist, daß der Staatsgewalt das Recht der einseitigen Dienstentlassung ohne bestimmte oder erst gerichtlich zu rechtfertigende Gründe zustehe."

Also, der Minister hat das Recht, den Privatdozenten einerseits wegen seiner beamtenähnlichen Stellung mit Warnungen und Verweisen zu bestrafen, andererseits wegen seines Mangels an Beamtenqualität ohne disziplinargerichtliches Verfahren zu ent-

fernen. Für diese Ansicht findet das Gutachten sodann auch eine Unterstützung in den Universitätsstatuten. In den Statuten von drei Universitäten (Greifswald, Halle, Königsberg) wird dem Minister das Recht der unmittelbaren Remotion von Privatdozenten ausdrücklich beigelegt; das bedeute aber nicht die Verleihung einer Befugniß, die der Minister ohnedem nicht besitze, die Statuten hätten überhaupt nicht die Bedeutung, die Rechte des Ministers mit Hinsicht auf die Universitäten zu definiren, sondern nur die ausdrückliche Hervorhebung einer Befugniß, die dem Minister kraft seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung gleichmäßig für alle Universitäten zustehe.

Allerdings sei nun in den Statuten den meisten Fakultäten ein Aufsichtsrecht und eine Disziplinarbefugniß über ihre Privatdozenten beigelegt — nicht allen: die Statuten von Kiel, Münster und Braunsberg wissen nichts davon. Aber, sagt das Gutachten, diese Disziplinarbefugniß der Fakultäten hat keine „privative“ Bedeutung, sie beschränkt nicht die Befugniß des Ministers zu unmittelbarem Eingreifen. Hierfür werden folgende Gründe geltend gemacht: 1) Die Ansicht, daß die Disziplinarbefugniß der Fakultäten „privativen“ Charakter habe, stelle die Fakultäten den Disziplinargerichten gleich. Sie seien aber bloße Verwaltungs-Disziplinarbehörden; und hier gelte der allgemeine Grundsatz, „daß die obere Verwaltungsbehörde auch die Funktionen der niederen auszuüben berechtigt ist.“ 2) Die „widersinnige Konsequenz“ dieser Ansicht: es wäre dann, wenn die Fakultät die Remotion nicht aussprechen wolle, „jede Aktion des Ministers lahm gelegt.“ „Es würde dann, wenn eine Fakultät aus Konnivenz und pflichtwidriger Weise die Stellung eines Antrags auf Remotion unterläßt, kein Mittel geben, diese Pflichtwidrigkeit der Fakultät, sowie die fortdauernde Schädigung der Disziplin und des Ansehens der Universität und der Fakultät durch den schuldigen Privatdozenten zu beseitigen“, während jeder Professor zur Disziplinaruntersuchung gezogen und gegebenen Falls durch Spruch des Disziplinargerichts aus dem Amt entfernt werden könne. Endlich 3) die unerträgliche Ungleichheit, die dann in den Rechtsverhältnissen der Privatdozenten entstehen würde: der Kieler Privatdozent würde unmittelbar vom Minister disziplinirt werden können, der Berliner oder Bonner nicht. Aus alledem ergiebt sich als geltendes Recht: „Daß die den Fakultäten gewährten Disziplinarbefugnisse die unmittelbare Disziplinargewalt des Ministers nicht ausschließe.“

Endlich aber zieht das Gutachten aus diesem Verhältniß der Fakultäten als dem Minister untergeordneter Verwaltungs-disziplinarbehörden noch eine bemerkenswerthe Folge, nämlich das Recht des Ministers: „wenn eine Fakultät gegen einen Privat-dozenten nicht mit Verwarnungen und Verweisen einschreiten oder gegebenen Falls den Antrag auf Remotion stellen will, dieselbe zum Vorgehen in dieser Richtung anzuweisen und falls dies nicht geschieht, gegen die schuldigen Fakultätsmitglieder Disziplinarstrafen zu verhängen oder das Disziplinarverfahren vor den zuständigen Disziplinarbehörden einleiten zu lassen."

Ich bin nicht Jurist, und überlasse daher die Kritik dieses Gutachtens von der juristischen Seite einem kompetenten Beurtheiler; sie wird hoffentlich nicht ausbleiben; wenigstens ist so viel gewiß, daß diese Ausführungen keineswegs die Ansicht aller Fakultäts-kollegen des Verfassers ausdrücken. Vielleicht entschließt sich das Ministerium, ehe es in einer Sache, die für das ganze Universitäts-wesen nicht ohne Wichtigkeit ist, weitere Schritte thut, den Fakul-täten selbst Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Indessen, da ich mich mit Geschichte und Wesen der deutschen Universitäten vielfach beschäftigt habe, so will ich mit meinem Bedenken gegen die Er-gebnisse des Gutachtens nicht zurückhalten.*)

Ich bemerke aber zuvor, daß es natürlich auch mir nicht zweifelhaft ist, daß auch die Privatdozenten einer Disziplinargewalt unterstehen und unterstehen müssen; ich theile also nicht die, wie das Gutachten sagt, nicht selten vorkommende Ansicht, „daß der Privatdozent im Gegensatz zu dem angestellten Professor der unab-hängige Mann sei und sein müsse, welchem frei stehe, zu thun und zu lassen, was er wolle." Ich theile vielmehr die Ansicht des Gutachtens, daß den Rechten des Privatdozenten Pflichten ent-sprechen, und bin bereit mir seine Formulirung derselben anzu-eignen: „sich sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Stellung (ich würde sagen: Lehrthätigkeit) in der Weise zu verhalten, wie es der Beruf eines Universitätslehrers erfordert." Eben so wenig

*) Inzwischen ist die bekannte von 53 Ordinarien der Berliner Universität unterzeichnete Erklärung veröffentlicht, die dadurch nicht an Gewicht verliert, daß der Verfasser jenes Gutachtens in einer Gegenerklärung den Nichtjuristen in etwas ungnädiger Form die Einmischung in diese Angelegenheit verwiesen hat. Wichtiger ist, daß aus seiner Erklärung ebenso wie aus anderen Aeußerungen das hervorgeht, daß die Unterrichts-Verwaltung durchaus nicht die Absicht hat, den Rechtszustand, den das Gutachten als den geltenden bezeichnet, ihrerseits als solchen anzunehmen oder festzuhalten.

ist es mir auch zweifelhaft, daß diese Disziplinargewalt von der Staatsgewalt abzuleiten ist, also daß, wenn eine Fakultät sie ausübt, sie von ihr nicht aus eigenem Recht geübt, sondern aus einem Recht, das als ein vom Staat verliehenes auch dann konstruirt werden müßte, wenn es ihr nicht ausdrücklich beigelegt wäre. Endlich ist es mir nicht zweifelhaft, daß eine Fakultät sich der Aufforderung des Ministers, über irgend eine Sache als Disziplinarbehörde zu erkennen, sich nicht entziehen kann.

Dagegen kann ich den Ausführungen des Gutachtens in folgenden Punkten mich nicht anschließen.

1. Die Fakultäten sollen Verwaltungsdisziplinarbehörden sein, nicht aber die Stellung von Disziplinargerichten haben. — Nun, die Privatdozenten sind keine Beamten, haben aber, nach dem Gutachten, „beamtenähnlichen“ Charakter; sollten da nicht auch die Fakultäten, natürlich nur in dieser einen Beziehung, einen „disziplinargerichtsähnlichen“ Charakter haben können? Eigentliche „Verwaltungsdisziplinarbehörden“ sind sie doch auch nicht. Und könnte das nun nicht eben die Meinung der Statuten sein, ihnen jenen Charakter in ihrem Verhältniß zu den Privatdozenten beizulegen? Und wäre das nicht, selbst dann, wenn es ursprünglich nicht ihre Meinung gewesen sein sollte (es ist aber ihre Meinung gewesen, wie ich später zeigen will), eine Sache der Billigkeit, nachdem den Professoren gegen die willkürliche Absetzung (s. Heffter) der Schutz des gerichtlichen Verfahrens vor dem Disziplinargericht gegeben ist? Sollte in Preußen nach dem Ausbau des Rechtsstaats durch Disziplinargerichte und Verwaltungsgerichte, allein das Recht des Privatdozenten auf den guten Willen des Ministers gestellt sein?

Aber, sagt das Gutachten, dann könnte es ja geschehen, daß ein Privatdozent trotz grober Verstöße gegen seine Pflichten, durch „Konnivenz der Fakultät“ seine Stellung behielte; die „Aktion des Ministers gegen ihn wäre vollständig lahm gelegt“, es gäbe überhaupt kein Mittel ihn zu entfernen. — Und wie, wenn nun das eben die Absicht gewesen wäre: die Privatdozenten der „Aktion des Ministers“ zu entziehen? Ohne Zweifel ist es doch die Absicht der Disziplinargerichte, der Aktion des Ministers gegen ihm mißliebige Beamte eine Grenze zu ziehen. Und auch hier kann es nun geschehen, daß durch „Konnivenz“ des Gerichtshofs ein Mann im Amt bleibt, trotz der Ueberzeugung eines Ministers, daß dadurch eine „fortdauernde Schädigung der Disziplin und des Ansehens“ des

Amts bewirkt wird. Aber, sagt das Gutachten, hier haben wir es mit einem Gerichtshof zu thun, den „der Verwaltungshof in allen gegebenen Fällen durch Veranlassung der Anklage zum Funktioniren bringen kann.“ — Gewiß kann er das; aber er kann den Gerichtshof nicht zu einer Verurtheilung nöthigen. Und ganz so steht die Sache mit den Fakultäten; zur Verhandlung über einen bestimmten Fall und zum Spruch kann sie der Minister ohne Zweifel anhalten, aber zu einem verurtheilenden Spruch kann er sie nicht nöthigen. Oder will das Gutachten mit jener letzten Formel auch dies als geltendes Recht konstruiren?

Aber, ein Gericht bietet andere Garantien für die Handhabung des Rechts und die Wahrung der Interessen und des Ansehens des Staats, als eine Fakultät. — Ich denke, die Fakultäten können hierauf ruhig mit der Aufforderung erwidern, ihnen Thatsachen zu nennen, die beweisen, daß sie sich unfähig erwiesen hätten, ihr eigenes Ansehen oder das Interesse des Staats gegen delinquirende Privatdozenten zu schützen. Bis ihnen solche Thatsachen nachgewiesen sind, dürfen sie den Vorwurf, der in der Voraussetzung der bei ihnen möglichen „Konnivenz“ liegt, mit demselben Recht und denselben Empfindungen ablehnen, wie ein Gerichtshof ihn ablehnen würde. Die Fälle, die das Gutachten von einem Einschreiten des Ministers über die Fakultät hinweg beibringt, scheinen mir hierzu nicht tauglich. Sie stammen aus den 50er Jahren: der Minister von Raumer entfernte 1851 zwei Königsberger Privatdozenten, den Dr. Rupp, der wegen Majestätsbeleidigung zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt war, und den Dr. Lobeck, der „durch Kundgebung revolutionärer Tendenzen und Schließung seiner Ehe vor dem Geistlichen der freireligiösen Gemeinde Anstoß erregt hatte“, wohlgemerkt, ohne die Fakultät vorher zu fragen, „weil ihre Stellungnahme in beiden Fällen nicht ganz sicher zu sein schien.“ Und 1852 entzog derselbe Minister dem Dr. Rhode in Breslau die venia, „wegen nachgewiesenen oppositionellen Verhaltens und der kundgegebenen demokratischen Parteistellung“, während die evangelisch-theologische Fakultät zunächst mit einer nachdrücklichen Verwarnung es hatte versuchen wollen. — Man mag über diese Vorkommnisse nun im Uebrigen denken, wie man will, auf keinen Fall sind sie zu Beweisen für eine pflichtwidrige Säumigkeit der Fakultäten geeignet. In dem Königsberger Fall ist die Probe überhaupt nicht gemacht worden, weil die Fakultät „nicht ganz sicher zu sein schien“; in dem Breslauer Fall wollte

sie nur nicht gleich zum Aeußersten schreiten, überließ dabei übrigens das Urtheil über das politische Verhalten des Dr. Rhode dem Minister. Ein vierter Fall hat keinen politischen Beigeschmack. Minister v. Mühler entzog dem Bonner Privatdozenten Dr. Merz wegen Beleidigung des Prof. Jahn unmittelbar die venia legendi, „da weder der Dekan noch die Fakultät eingeschritten war", der erstere vielmehr die Einleitung eines Sühneverfahrens veranlaßt hatte. Also auch hier ist die Probe nicht erst gemacht worden. Das sind die Fälle, die das Gutachten beibringt, denn in dem Fall Dühring beantragte die Berliner philosophische Fakultät selbst die Remotion, hat sich also jedenfalls nicht der Konnivenz oder pflichtwidrigen Säumigkeit anzuklagen. Und in dem jüngst viel besprochenen Fall Arons hat sie ebenfalls von ihrer Disziplinarbefugniß Gebrauch gemacht, wenn auch nicht dazu, um auf Remotion anzutragen.

Man wird hiernach nicht behaupten, daß durch thatsächliche Vorkommnisse die Nothwendigkeit bewiesen sei, in der Handhabung der Disziplin Aenderungen herbeizuführen, oder den allzu nachsichtigen oder ihrer Pflicht allzu wenig bewußten Fakultäten die unmittelbare Disziplinarbefugniß des Ministers als konkurrirende zur Seite zu stellen. Im Besonderen ist eine Verweigerung der Ausübung der Disziplinarbefugniß, wie sie das Gutachten als eine zu besorgende Gefahr anzunehmen scheint, meines Wissens nie und nirgend vorgekommen; nur der Spruch entsprach nicht immer allen Erwartungen.

2. Ich wende mich zu den Statuten. Wie schon angeführt wurde, legen die Statuten von drei Universitäten (Greifswald, Halle, Königsberg) dem Minister ausdrücklich die Befugniß bei, durch unmittelbares Eingreifen einen Privatdozenten zu entfernen, während in den älteren Statuten von Berlin, Bonn, Breslau sich diese Bestimmung nicht findet. Das Gutachten legt die Sache so aus, daß hier dem Minister nicht eine neue Befugniß beigelegt, sondern nur eine schon vorhandene ausdrücklich hervorgehoben werde. So einfach scheint mir die Sache doch nicht zu liegen. Wenn auch die Statuten nicht die Bestimmung haben, den Umfang der Rechte des Ministers hinsichtlich der Universitäten festzustellen, oder ihm Befugnisse, die er nicht hat, beizulegen — der Minister macht ja, wie gesagt, selbst die Fakultätsstatuten und deklarirt also nur, was für Befugnisse er üben will — so ist damit doch keineswegs bewiesen, daß nicht in diesen Bestimmungen eine andere An-

sicht von dem Verhältniß des Ministers zu der Disziplin der Privatdozenten zum Ausdruck kommt, als in den älteren Statuten. Wer auf die zeitliche Folge der Statuten nicht achtet, könnte zu der Ansicht kommen, als sei nur zufällig in dem einen Statut die Bestimmung ausdrücklich ausgesprochen, in den andern ebenso zufällig ausgefallen. Aber so steht es nicht. Die unmittelbare Disziplinarbefugniß des Ministers findet sich erst in der von den Ministern v. Raumer und v. Mühler erlassenen Statuten (Königsberg 1853, Halle 1854, Greifswald 1865), während die Statuten aus der früheren Verwaltungsperiode (Breslau 1816, Bonn 1834, Berlin 1838) sie nicht haben, wie sie sich denn auch bei den erst 1866 an Preußen gekommenen Universitäten Göttingen, Marburg und Kiel, oder der Akademie zu Münster, (Stat. 1832) und dem Lyceum zu Braunsberg nicht findet*). Diese Thatsache läßt doch auch die Deutung zu, daß in den älteren Statuten die Meinung der Universitätsverwaltung zum Ausdruck kommt: die Disziplin über die Privatdozenten solle als eine rein interne Angelegenheit der Fakultäten angesehen werden; das Ministerium sehe es nicht als seine Aufgabe an, hierbei zu konkurriren, so wenig als bei Ertheilung der venia oder bei der Verleihung der Grade. Und erst, als spätere Minister sich veranlaßt fanden, zunächst in einzelnen Fällen gegen Privatdozenten, deren politische oder theologische Richtung ihnen mißfiel, einzuschreiten, hielten sie es dann für nothwendig, sich auch in den Statuten die Befugniß zu solchem Einschreiten ausdrücklich beizulegen. Und man kann nun aus dieser ausdrücklichen Hervorhebung die Folge ziehen, daß die Minister v. Raumer und von Mühler es mindestens nicht für selbstverständlich hielten, daß die den Fakultäten in den älteren Statuten beigelegte Disziplinarbefugniß nicht „privative Andeutung“ habe. Ist es aber nicht selbstverständlich, ist es vielmehr so, daß die ältere Fassung der Statuten

---

*) Die Daten in dem Gutachten. Ich verweise hier auch auf die verdienstliche Zusammenstellung von P. Daude, Universitätsrichter der Berliner Universität, die Rechtsverhältnisse der Privatdozenten. (Berlin 1896, J. Becker.) Es sind darin die Bestimmungen über Habilitatonsleistungen, Rechte und Pflichten, sowie die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an allen deutsch redenden Universitäten auch denen Oesterreichs und der Schweiz in sehr bequemer Uebersicht zusammengestellt. Eine Abweichung gegen die Daten des Gutachtens findet sich hier, insofern als die Statuten von Königsberg hier vom 4. Mai 1843, im Gutachten vom 15. Okt. 53 datirt sind; die Bestimmung über die Disziplin ist wörtlich gleichlautend. Nach Daude's Angabe würde die Bestimmung: „die Befugniß, die Lizenz jeder Zeit wieder zurückzunehmen, steht auch dem Minister zu“, von dem Ministerium Eichhorn zuerst ausgesprochen sein.

wirklich aus der Meinung geflossen ist, die Disziplin über die Privatdozenten ganz den Fakultäten zuzuweisen, in der Ueberzeugung, daß sie hier in der Hand eines sachkundigen und zuverlässigen Kollegiums liege, so bliebe das für diese Universitäten Rechtens, bis auch für sie durch veränderte Statuten eine veränderte Rechtslage geschaffen wäre.

Hier ist nun aber noch folgendes bemerkenswerth, was aus dem Gutachten nicht zu ersehen ist. In den Revisionen und Neuredaktionen von Statuten, die seit dem Jahre 1866, seit der Erwerbung der neuen Universitäten, stattgefunden haben, ist die Raumer-Mühlersche Klausel von der unmittelbaren Remotionsbefugniß des Ministers nicht aufgenommen. Die Göttinger Normative von 1873 (Daude, § 75ff.) verweisen für die Aufsicht über die Privatdozenten lediglich auf die Regulative von 1831. Und die neuen Marburger Universitätsstatuten von 1885 (Daude, § 139; in dem Gutachten steht irrthümlich 1858) bestimmen: „Verletzt ein Privatdozent die ihm durch die Verfassung der Universität oder Fakultät auferlegten Verpflichtungen, oder erregt er durch unwürdiges Verhalten Anstoß, so ist die Fakultät befugt, ihm die Eigenschaft als Privatdozent zu entziehen. Der Beschluß ist ihm in schriftlicher, mit der Begründung versehener Ausfertigung zu behändigen. Gegen den Beschluß steht ihm die Berufung an den Minister binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen zu.“ Das ist die letzte Fassung statutarischer Bestimmung über dies Verhältniß. Sie läßt durch Nichts erkennen, daß dem Minister eine konkurrirende Remotionsbefugniß vorbehalten sei. Nachdem in den letztvorhergehenden Statuten diese Befugniß ausdrücklich ausgesprochen war, hat man wohl kein Recht, ihr Wegbleiben in den neuen Fassungen als zufällig anzusehen, darf darin vielmehr die Rückkehr zu der älteren Auffassung erkennen, wie sie in den Statuten von Breslau, Berlin, Bonn noch erhalten war.

Uebrigens darf hier doch auch an die Bestimmungen der Statuten der neuen Universität Straßburg vom Jahre 1875 erinnert werden (Daude, § 154). Hier kann die venia legendi durch einen von der Fakultät beantragten und vom Kurator bestätigten Senatsbeschluß entzogen werden.

3. Ich gehe noch auf die „widersinnigen“ und „unerträglichen Konsequenzen“ der älteren, in den Fakultäten vorherrschenden Ansicht mit einem Wort ein.

Zuerst die Ungleichheit: der Kieler Privatdozent stünde dann,

nach dem Gutachten, unter der unmittelbaren und alleinigen Disziplin des Ministers, der Berliner unter der alleinigen Disziplin der Fakultät, der Hallische unter der konkurrirenden Disziplin beider. — Sicherlich, eine Anomalie. Indessen, ein Nachtheil ist aus dieser Verschiedenheit bisher wohl kaum erwachsen. Wäre sie aber unerträglich, nun, warum dann nicht die Gleichheit lieber auf Grund der alten Verfassung herstellen, als auf dem durch Raumer und Mühler neugeschaffenen Recht? Warum nicht in den Statuten von Halle, Greifswald, Königsberg die Klausel von der konkurrirenden Remotionsbefugniß des Ministers wieder streichen, wie sie in den Göttinger-Marburger Statuten fortgelassen ist? Warum muß die Gleichheit gerade im Sinne des Ministerialabsolutismus hergestellt werden?

Und warum muß sie es in Kiel, Münster und Braunsberg werden, deren Statuten an diesem Punkt überhaupt keine Bestimmung haben? Das Gutachten will es so: ist in den Statuten keine Bestimmung, so tritt die absolute Ministerialbefugniß ein. Ich kann das wenigstens nicht als selbstverständlich ansehen. Warum sollte nicht die Rechtsvermuthung, z. B. für Münster, zulässig sein, daß in den Statuten von 1832 eine Bestimmung über die Disziplin blos durch Versehen ausgefallen sei, und daß das Ministerium gar nicht die Meinung gehabt habe, die beiden Fakultäten zu Münster in diesem Stück anders zu stellen, als alle übrigen Fakultäten des Landes? Ich wüßte nicht, daß Münster zu besonderem Mißtrauen Anlaß gegeben hätte, wodurch das Ministerium bewogen worden sei, sich hier die Disziplin über die Privatdozenten vorzubehalten. In Kiel aber steht die Sache so: hier galt vor der preußischen Verwaltung die alte Observanz, daß mit dem Doktorgrad zugleich die venia legendi erworben wurde, erst seit 1869 werden, auf Antrag der Fakultäten, besondere Habilitationsleistungen gefordert, ohne daß Bestimmungen über die Aufsicht getroffen worden wären (Daude, § 114). Das Gutachten folgert daraus für Kiel die alleinige Remotionsbefugniß des Ministers. Könnte man nicht eher daraus die Folge ziehen, daß in Kiel die Remotion überhaupt nicht möglich sei? So lange die venia allein durch die Promotion erworben wurde, lag die Sache ja wohl so, da die Aberkennung des Doktorgrades nicht möglich ist; und eine Veränderung des Rechtszustandes ist nicht eingetreten. Oder, wenn das eine unerträgliche Lücke im Recht ist, so würde sie doch nach Lage der Sache wohl am ersten durch Rückgang auf ein selbstver-

ständliches Aufsichtsrecht der Korporation, die die venia ertheilt, zu füllen sein. Daß das Gutachten statt dessen die Ministerialaufsicht als selbstverständlich eintreten läßt, scheint darauf hinzudeuten, daß seinem Verfasser das absolute Recht des Ministers schon a priori feststand, als er an die Untersuchung herantrat.

Was aber die Verantwortlichkeit des Ministers anlangt, die nach dem Gutachten unerträglich sein würde, wenn er nicht die unmittelbare Remotionsbefugniß hätte, so gestehe ich, daß mir vielmehr die Verantwortlichkeit des Ministers durch die Forderung des Gutachtens ins Unerträgliche gesteigert zu sein scheint. Liegt die Disziplinarbefugniß bei den Fakultäten und ist der Minister nur Rekursinstanz gegen den Mißbrauch dieser Befugniß, dann tragen die Fakultäten die Verantwortung, wie für die wissenschaftliche Tüchtigkeit, so auch für die persönliche und sittliche Integrität ihrer Privatdozenten. Da sie daran auch das nächste Interesse haben, sofern sie mit ihrem eigenen Ansehen für ihre Privatdozenten aufkommen müssen und gegebenen Falls zu büßen hätten, und da sie beinahe auch allein in der Lage sind, sich wie von den Leistungen, so auch von dem Gesammtverhalten derselben eine Kenntniß zu verschaffen, so wird die Verantwortlichkeit hier in der That an der rechten Stelle liegen. Durch eine konkurrirende Disziplinarbefugniß des Ministers würde das Gefühl der Verantwortlichkeit nicht erhöht werden.

Man sollte denken, dem Minister müßte an der Fortdauer dieses Verhältnisses mehr gelegen sein, als den Professoren, denen es ja, wenn sie allein ihr persönliches Interesse im Auge hätten, nur erwünscht sein könnte, wenn sie der Bürde der Aufsicht und Disziplinirung entledigt würden. Und so etwa, denke ich, haben frühere Staatsmänner, W. von Humboldt oder auch Altenstein das Verhältniß angesehen. Was hat nun den späteren Ministern, von Raumer und von Mühler, das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit so sehr geschärft, daß sie die Disziplin der Privatdozenten in die eigene Hand nehmen zu müssen glaubten? — Es bedarf nicht der Ausführung: es war nicht die Sorge um die wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit der Privatdozenten, sondern die Sorge um ihre politische Korrektheit. Sie meinten die Verantwortung nicht tragen zu können, wenn bei einem Privatdozenten politische Ansichten, bei einem Theologen auch theologische Ansichten hervorträten, die das von der Regierung, d. h. das von dem jeweiligen Chef der Verwaltung für erlaubt gehaltene Maß der Abweichung vom Korrekten über-

schritten. Es erschien ihnen unverantwortlich, hierüber das Urtheil den Fakultäten zu überlassen, und darum brachten sie in die Statuten die neue Bestimmung von der direkten Remotionsbefugniß des Ministers.

Ich meine, es ist das eine Ueberspannung der Verantwortlichkeit des Ministers, die weder den Universitäten, noch dem Staat zum Vortheil gereicht. Es mag mit dieser politischen Verantwortlichkeit im Uebrigen stehen, wie es will — vielleicht hätten wir ihre Bekanntschaft besser überhaupt nicht gemacht, sie hängt zusammen mit dem Konstitutionalismus und der dadurch gegebenen Abhängigkeit der Regierung von den Parteien — also, es mag, wie die Dinge liegen, unvermeidlich sein, daß in der eigentlichen politischen Sphäre der Minister auch für das politische Wohlverhalten der seiner Verwaltung unterstellten Beamten aufkommen muß; aber es ist nicht gut, wenn diese Verantwortlichkeit auch auf die Universitäten ausgedehnt wird. Die deutschen Universitäten sind nicht politische Anstalten und die Fakultäten sind nicht Verwaltungskörperschaften und sollen es nicht sein. Was sie dem deutschen Volke sind und leisten, das können sie ihm leisten nur, wenn man sie mit der Politik verschont und das Vertrauen zu ihnen hat, daß sie die Freiheit, die sie zu ihrem Geschäft nöthig haben, nicht gebrauchen werden, um Reich und Staat zu zerstören, oder das geistige Leben des Volkes zu vergiften. Die Parteien werden nicht aufhören, die Aufsicht und Kontrolle über die Universitätslehrer und ihre Lehre zu fordern; die Ultramontanen werden nicht aufhören, die deutschen Universitäten als die Quelle alles Unglaubens und aller Unbotmäßigkeit zu verklagen, so wenig als die Sozialdemokraten aufhören werden, sie als die Brutstätten des Patriotismus, des Autoritätsglaubens und der knechtischen Gesinnung zu beschimpfen: es ist das Lebensinteresse nicht blos der Universitäten, sondern des deutschen Volks, daß die Staatsmänner der einen Partei so wenig wie der andern das Ohr leihen, daß sie allen Bestürmungen gegenüber darauf bestehen: die Universitäten sind keine politischen Anstalten, die Regierung kann sie nicht zwingen und nicht gängeln, sie kann eben darum auch nicht die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß auf ihnen diese oder jene politische Gesinnung herrsche. —

Soweit über das Gutachten und meine Bedenken gegen seine Auffassung.

Ich möchte nur noch mit ein paar Bemerkungen auf die

innere Natur der Sache eingehen. Das formelle Recht steht ja in diesem Stück auf schwachen Füßen, insofern der Minister es in der Hand hat, jeder Zeit eine Veränderung der Fakultätsstatuten herbeizuführen. Die Statuten haben also rechtlich nur die Bedeutung einer Willensdeklaration, die allerdings, so lange sie nicht geändert wird, auch den, der sie erläßt, bindet. Um so wichtiger ist es, aus dem Wesen des Verhältnisses zu erkennen, was der Natur der Sache nach recht ist und also auch formelles Recht sein oder werden sollte. Das kann nicht geschehen, ohne daß man auf das Wesen der Universität zurückgeht.

Die deutsche Universität ist eine höchst eigenthümliche Mischung von Staatsanstalt und korporativem Verband. Sieht man die Sache mit dem an die Regelmäßigkeit des Verwaltungsschematismus gewöhnten Auge an, so stellt sich die Universität als eine seltsame Anomalie dar. Der Lehrkörper besteht zum Theil aus Beamten, die vom Staat angestellt und besoldet werden, zum andern Theil aus Lehrern, die den Unterricht als Privatunternehmung treiben. Aber auch jene Professoren-Beamten stellen sich innerhalb des Beamtenthums als eine seltsame Anomalie dar: auch sie erscheinen beinahe wieder als Privatunternehmer; sie haben eine Amtspflicht, den Lehrauftrag, aber sie legen sich diese Amtspflicht im Ganzen völlig selbständig aus, sie bestimmen den Inhalt und beinahe auch den Umfang ihres Unterrichts so gut wie selbständig; sie fordern für ihren Unterricht Honorar, dessen Bemessung rechtlich in ihrer Willkür steht. Eine Aufsicht über die Erfüllung ihrer Amtspflichten findet beinahe nur dem Namen nach statt. In der That. eine seltsame Beamtenschaft. Und noch seltsamer, daß sie auf gewisse Weise auch das Selbstergänzungsrecht übt: die angestellten Lehrer ertheilen nicht nur jenen Privatlehrern das Recht des Unterrichts, indem sie ihnen erst den Grad, dann die venia legendi verleihen, sondern sie üben auch bei der Besetzung der Professoren-Beamtenstellen eine Mitwirkung, die thatsächlich in vielen Fällen nicht weit hinter der Kooptation zurückbleibt. Man sieht, eine Beamtenschaft, die sich von dem allgemeinen Charakter des Beamtenthums so weit entfernt, daß sie einer freien Korporation fast ähnlicher erscheint. — Nimmt man noch hinzu, daß auch die Schüler dieser Lehranstalten ihre Lehrer selbständig wählen und wieder an jedem Tag selbständig entscheiden, ob sie an dem Unterricht theilnehmen wollen oder nicht, so hat man eine Anstalt, die sich von dem regelmäßigen Schema

eines wohlgeordneten Staatsschulorganismus so weit entfernt, daß man sie mit jenem Ausdruck, den einst Pufendorf vom heiligen römischen Reich brauchte, bezeichnen möchte: eine confusio divinitas conservata.

Die Ursache dieser in unserem wohlgeregelten Staatswesen so auffallenden Unregelmäßigkeit im Aufbau eines so wichtigen Staatsinstituts (erhalten doch alle höheren Beamten des Staats, der Kirche, der Schule hier ihre Ausbildung!) liegt offenbar darin, daß die Universität ursprünglich nicht als Staatsanstalt und nicht als Vorbereitungsanstalt für Beamte in die Welt gekommen ist. Bekanntlich war die Universität in ihrer ursprünglichen, mittelalterlichen Verfassung eine vollständig freie Korporation von Lehrenden und Lernenden, eine universitas magistrorum et scolarium, mit autonomer Gerichtsbarkeit und Verwaltung, ähnlich den anderen korporativen Genossenschaften des Mittelalters, eine Art gelehrter Zunft, nur daß sie von der Kirche ihr Grundrecht, zu lehren und Grade zu ertheilen, ursprünglich empfing. Diese freie Körperschaft ist nun allmählich in den modernen Staat hineingewachsen; sie hat dabei einen Theil ihrer ursprünglichen Verfassung eingebüßt; sie erhält das Recht zu lehren und Grade zu ertheilen gegenwärtig vom Staat, die Lehrer sind zum Theil besoldete Staatsbeamte geworden; die Studirenden sind zum großen Theil künftige Staatsbeamte, die am Schluß der Studienzeit dem Staat in einer Prüfung von ihrer Ausbildung Rechenschaft abzulegen vorhaben. Andererseits sind aber wichtige Züge aus der alten korporativen Verfassung stehen geblieben, ja die Gesammtverfassung der Universität des 19. Jahrhunderts weicht von der Gesammtverfassung der mittelalterlichen Universität nicht so gar weit ab: Rektor und Dekane, Fakultäten und Promotionen, Vorlesungen und Honorarzahlungen, sogar Pedelle und Carcer, alles hat sich konservirt. Und so stehen nun diese Anstalten, halb mittelalterliche Ruinen, halb unzusammenhängender Neubau, mit gespenstigen Umrissen mitten in dieser vernünftigen Wirklichkeit. So muß dem auf das büreaukratische Schema eingeübten Auge die Sache sich darstellen.

In der That, es haben sich längst Stimmen vernehmen lassen, daß es endlich an der Zeit sei, diese wunderliche Ruine, die nur dem Gesetz der Trägheit ihr Dasein verdanke, endlich abzutragen und durch einen auf einheitliche Gedanken errichteten Neubau zu ersetzen. Im 18. Jahrhundert, zur Zeit der Aufklärung, war un-

gefähr alle Welt darüber einig, daß diese Anstalten gänzlich veraltet seien. Die französische Revolution beeilte sich, die alten Universitäten zu zerschlagen; Napoleon errichtete an ihrer Stelle den korrekten Neubau von Staatsschulen für die verschiedenen Staatsbeamten, die einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürfen. In Deutschland war ganz dieselbe Ansicht weit verbreitet. Der preußische Staatsminister v. Massow, der unter Friedrich Wilhelm III. das Unterrichtswesen leitete, führt in einer Abhandlung in Gedikes Annalen vom Jahre 1800 auch den Gedanken einer Universitätsreform aus: man müsse die alten unförmlichen Universitäten zerschlagen, die philosophische Fakultät mit der Gelehrtenschule verbinden, die sogenannten oberen Fakultäten dagegen als selbständige Fachschulen konstituiren. Und im Süden folgte man den französischen Spuren wenigstens soweit, daß man mit der Umformung der alten Fakultäten in wissenschaftliche Sektionen vorging, so in Würzburg und Heidelberg. Die Staatsfanatiker und Egalisirer schienen des Sieges gewiß.

Da trat ein Unerwartetes dazwischen: die große Rückströmung des historischen Sinnes gegen die rationalistische Denkweise, man kann auch sagen: der Durchbruch des deutschen Geistes gegen den französischen, des korporativ-organischen Gedankens gegen den staatlich-mechanischen. Eine der ersten und schönsten Früchte dieses neugeborenen historischen Sinnes ist die Erhaltung der deutschen Universität. Als der äußerlich niedergetretene preußische Staat sich entschloß, auf geistigem Gebiet wieder zu erobern, was er an physischen Kräften verloren hatte, wurde in diesem Gedanken vor allem eine große zentrale Hochschule in der Hauptstadt gegründet: die Universität Berlin. Die erste Neugründung des Jahrhunderts nahm sie, von Schleiermacher berathen, von W. v. Humboldt organisirt, trotz der aufgeklärten Umgebung die altehrwürdige Form der mittelalterlichen Universität mit ihren vier Fakultäten und ihrer korporativen Verfassung an. Ein entscheidender Schritt; die später folgenden großen Neugründungen, Breslau, Bonn, München, später Straßburg, folgten ihren Spuren. So kam es, daß, während Frankreich seine écoles nach rationellem Schema konstruirte, in Deutschland die Universität in ihrer alten Verfassung am Leben blieb. Beinahe ein Jahrhundert ist seitdem verflossen. Die französischen Staatsschulen und die deutschen Universitäten haben Zeit gehabt, ihre Kräfte zu messen. Es giebt heut zu Tage Niemand in der Welt, der über den Ausfall dieses Wettkampfes im Zweif-

wäre. Die deutsche Universität hat die französische Staatsschule so überflügelt, daß Frankreich seit zwei Jahrzehnten die ernsthaftesten Anstrengungen macht, seine Rechts- und Medizinschulen mit den Schulen für Sprachen und Wissenschaften wieder zu einheitlichen Universitäten zusammen zu fassen.

Und worauf beruht die Ueberlegenheit der deutschen Universität? Auch hierüber ist alle Welt einig: auf ihrer Freiheit, auf ihrer Selbständigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse, besonders auch gegen politische Einflüsse. Die französischen Staatsschulen sind in ihrer Vereinzelung allen Einflüssen der jeweiligen Regierung preisgegeben, das Programm wird ihnen gemacht und der Geist befohlen. Alle Regierungen, so verschieden sie sonst geartet waren, hierin waren sie eins: die Université de France muß nachsagen, was ihr von der Regierung vorgesagt und aufgegeben wird. Die deutschen Universitäten waren groß und selbständig genug, um Träger eines eigenen und selbständigen Geistes zu sein; die Bestrebungen, sie mit vorschriftsmäßigen, politischen und kirchlichen Gesinnungen zu erfüllen, sind an ihnen immer wirkungslos abgeglitten. Zum Heil für unser Volk: darüber ist heute wiederum nur eine Meinung. Wären die Universitäten dem Metternichschen Geiste unterworfen worden, wer weiß, ob es heut überhaupt ein deutsches Reich gäbe. Und wieder: wäre die „Umkehr der Wissenschaften,“ die in den 50er Jahren die rückwärts Gewendeten predigten, durchgesetzt worden, die deutsche Wissenschaft und der deutsche Name stünde heute anders in der Welt da.

Und nun komme ich auf den Privatdozenten zurück. Er ist auch ein Stück der freien deutschen Universitätsverfassung und kein unwichtiges. Ich kenne auch die Kehrseite dieses Instituts. Und doch, die deutsche Universität wäre nicht, was sie ist, wenn der Privatdozent durch professeurs aggregés verdrängt würde. Grade die volle Freiheit, die durchaus unamtliche Stellung des Privatdozenten trägt nicht wenig dazu bei, die akademische Laufbahn für die kräftigsten, tüchtigsten und selbständigsten Persönlichkeiten anziehend zu machen. Daß er allein sich selbst und der Wissenschaft leben, daß er eigene Gedanken haben und sie in persönlicher Lehrthätigkeit fortzupflanzen versuchen darf, das ist es, was manchen jungen Mann in erster Linie bestimmt, dem Staats-, Schul- oder Kirchendienst die in anderer Hinsicht so unsichere und wohl auch entbehrungsvolle akademische Laufbahn vorzuziehen. Das aber ist für den Fortschritt der Wissenschaft das Entscheidende, daß sich ihr

junge Leute widmen, die den Muth haben, eigene Wege zu suchen. Dazu kann und wird eine Regierung, sie mag sein, welche sie will, nie ermuthigen; sie wird immer rathen, sichere und anerkannte Wege zu gehen; das liegt in der Natur der Sache. Was die Statuten des Jesuitenordens ausdrücklich aussprechen: daß man Leute, die nach Neuerungen trachten (opinionum novarum studiosi), von den Lehrkanzeln fernhalten müsse, das wird die stillschweigende Maxime jedes Regiments sein; wer die Verantwortlichkeit hat, zieht das Sichere vor.

Damit ergiebt sich die aus der Natur der Sache fließende Forderung: will man nicht starre Schultradition, sondern fortschreitende Bewegung in der Wissenschaft, so muß der akademische Gelehrte am Anfang seiner Laufbahn so unabhängig gestellt werden, als nur irgend möglich; im Besonderen muß er für die Regierung gleichsam gar nicht vorhanden sein, sie soll von seinem Dasein offiziell überhaupt nicht Notiz nehmen und für ihn keinerlei Verantwortung haben: er soll sich auf eigene Hand und auf eigene Verantwortung versuchen.

In dieser Absicht hat die deutsche Universität das alte Institut des magister legens festgehalten. Es stammt aus der korporativen Verfassung der mittelalterlichen Universität. Der akademische Grad, den die Fakultät ertheilte, bedeutete ursprünglich nichts Anderes, als die Aufnahme des bisherigen Scolaren unter die Lehrenden; schon der Baccalaureus erhielt mit dem Grad das Recht und die Pflicht zu lehren; und erwarb er nachher den Magistergrad, so bedeutete das Meisterthum eben die Fähigkeit, die Wissenschaft, oder, wie das Mittelalter sagt, die Kunst (ars) fortzupflegen. Die Sache hat sich auf den deutschen Universitäten ununterbrochen erhalten, nur daß allmählich zu der Magisterprüfung noch weitere Leistungen hinzugekommen sind, um sich zu habilitiren, d. h. seine Habilität der Lehrkörperschaft nachzuweisen. Das kaiserliche Privileg für Halle vom Jahre 1694 knüpft noch an die Grade die Berechtigung, „daß die dort promovirten Baccalauren Magister, Lizentiaten, Doktoren können und mögen an allen Orten und Ländern des heil. Röm. Reichs und auf dem ganzen Erdkreis alle Funktionen von Professoren ausüben, lesen, lehren, übersetzen und erklären, wie sie die übrigen Professoren, Baccalauren, Magister, Lizentiaten und Doktoren anderer Universitäten ausüben können und mögen, von Rechtswegen oder nach Gewohnheitsrecht“. Die Statuten fordern freilich hier schon, daß der Promovirte noch durch eine öffentliche Disputation

der Fakultät seine Tüchtigkeit darthue. Und so lag die Sache nun im vorigen Jahrhundert überall. Der Magister, der an der Universität bleiben und lesen will, habilitirt sich, oft gleich nach der Promotion, durch eine öffentliche Disputation. Ist das geschehen, so geht nun seine Lehrthätigkeit als eine rein private Sache, bloß ihn selbst und diejenigen an, die seinen Unterricht zu benutzen gewillt sind. Für die Universitätsverwaltung ist er nicht vorhanden.

Das 19. Jahrhundert hat hieran zunächst nichts Wesentliches geändert. Die Habilitationsleistungen sind gesteigert worden und regelmäßig wird ein längeres Intervall zwischen Promotion und Habilitation gefordert, etwa ein Triennium. Aber im Uebrigen ist der Privatdozent der alte magister legens. Die Regierung weiß von ihm Nichts. Ausdrücklich wird er in den Statuten überall gewarnt, nicht etwa sein Verhältniß als ein gewissermaßen amtliches anzusehen, das ein Anrecht auf Beförderung mit der Anziennität gebe. Ausdrücklich wird in den Statuten die Aufsicht über Leben und wissenschaftliche Thätigkeit der Privatdozenten der Fakultät zur Pflicht gemacht: er soll für die Regierung nicht vorhanden sein. Der magister legens geht allein die Universität, nicht die Verwaltung an, es soll ein rein internes Verhältniß zur Fakultät die ihm die venia legendi ertheilt hat, bleiben. Doch wird ihm gegen Ungerechtigkeit und Mißgunst, die rathen könnten dem unbequem Gewordenen die venia zu entziehen, der Rekurs an den Minister gewährt.

Das ist die Geschichte des deutschen Privatdozententhums, bis die alte Tradition von den Ministern v. Raumer und v. Mühler durchbrochen wurde.

Sie hatten übrigens ein Vorbild. Auf den Universitäten der katholischen Länder, Oesterreich und Baiern, wo das Privatdozententhum überhaupt nicht einheimisch war — vermuthlich war es in der ganzen Zeit der Jesuitenherrschaft abgestorben — wurde es im Laufe des 19. Jahrhunderts mit Vorsicht aufgenommen und mit allerlei Kautelen umgeben. In Baiern ordnete eine Kgl. Verordnung von 1842 die Verhältnisse: der Privatdozent bedarf nach den Habilitationsleistungen noch der Genehmigung des Landesherrn und wird dann wie die Professoren, mit Verfassungseid, Diensteid und anderen Eiden verpflichtet. Die Disziplin liegt in der Hand des Ministeriums. Die Enthebung geschieht durch allerhöchste Entschließung (Daube 1869 ff.) In Oesterreich bestimmt jetzt die Verordnung von 1888: „Der Beschluß des Professorenkollegiums auf

Ertheilung der venia docendi ist dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorzulegen"; wozu ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sich die Bestätigung nicht bloß auf die „politische und soziale Integrität", sondern ebenso auf die wissenschaftliche Befähigung beziehe. Ebenso ist gegen den ablehnenden Beschluß des Professorenkollegiums Rekurs an den Minister zulässig. (Daude § 221).

Ob diese Vorsichtsmaßregeln, die in Oesterreich geradezu bis zu einer capitis deminutio der Fakultäten gehen, dort nothwendig sind und wie sie wirken, weiß ich nicht. Daß sie den österreichischen und bairischen Universitäten bisher nicht den Vorsprung vor den übrigen deutschen Universitäten, die ein größeres Vertrauen zur Freiheit des Denkens und zu den Vertretern der Wissenschaft haben, zu verschaffen im Stande gewesen sind, wird man, ohne jenen Universitäten zu nahe zu treten, behaupten dürfen.

Nach alle dem kann ich es nicht rathsam finden, an der alten deutschen Universitätsverfassung zu rütteln. Sie hat sich, wenn sie auch manche Mängel und Menschlichkeiten zuläßt — welche Verfassung thäte es nicht? — im Ganzen und Großen so bewährt, daß die Erwägung von Reformen dieser Verfassung mir durchaus nicht zu den nothwendigsten Aufgaben der Gegenwart zu gehören scheint, ganz abgesehen davon, ob die Gegenwart Beruf zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet hat. Die deutsche Universität hat dem deutschen Volk in der Wissenschaft einen sehr ehrenvollen Rang unter den Völkern verschafft; es wäre leicht, zahlreiche Stimmen aus anderen Ländern anzuführen, die den deutschen Universitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung neidlos die Führung zugestehen. Sie hat aber auch zur Entwickelung gesunder politischer Anschauungen an ihrem Theil redlich beigetragen. Erziehung zu männlicher Selbstverantwortlichkeit ist ihr Grundprinzip; ich kenne kein anderes, worauf eine kräftige Staats- und Volksgesinnung gepflanzt werden kann. Ein Rohr, das vom Winde hin- und herbewegt wird, taugt zu Dekorationszwecken, wozu es auch die Natur am Ufer von stehenden Gewässern verwendet, aber es taugt nicht, um einen festen Bau darauf zu gründen; hierzu braucht man widerstandsfähigeres Material. Das gilt auch vom Staatsbau; selbständige Männer, deren Ueberzeugungen auf dem Boden eigenen Urtheils wurzeln, sind das einzig taugliche Baumaterial dafür.

Solche Männer aber erzieht man nicht durch ängstliche Behütung, durch vorsorgliche Verwahrung vor der Berührung mit falschen Gedanken. Den Knaben behütet man vor der verwirrenden

Mannigfaltigkeit sich bestreitender Ansichten; den Studenten kann und soll man nicht behüten; er muß, das ist die Idee der deutschen Universität, selbst sehen und urtheilen lernen.

Und damit wäre denn das Prinzip gegeben, aus dem das Verhältniß der Staatsverwaltung zum Universitätswesen abzustecken wäre. Die Wissenschaft und die Lehre der Wissenschaft ist etwas, das ein Volksleben schlechthin nicht entbehren kann; aber der Staat kann sie nicht hervorbringen; die Wissenschaft läßt sich, um ein Wort des gegenwärtigen Chefs der preußischen Unterrichtsverwaltung zu brauchen, nicht kommandiren. Der Staat kann nur dadurch ihr Wachsthum fördern, daß er ihr äußere Mittel zur Verfügung stellt; ihre innere Entwickelung wird er dem freien Wettkampf der Gedanken überlassen, im Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, in diesem Kampf sich siegreich zu behaupten und durchzusetzen. Es geschieht dies, indem er Männer, die der Wissenschaft und ihrer Lehre sich widmen, in Form von korporativen Genossenschaften organisirt, oder also vielmehr, indem er die alten Genossenschaften, die hierfür im Mittelalter sich gebildet und durch die Tradition der akademischen Grade bis auf diesen Tag fortgepflanzt haben, in seinen Dienst nimmt, mit dem freien Auftrag, nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit zu dienen, sie durch Forschung zu mehren und durch Lehre fortzupflanzen. Da der Staat selbst kein Mittel hat, die Wahrheit zu erkennen, so wird er diesen Korporationen auch die Auswahl ihres Nachwuchses überlassen; es geschieht, indem er ihnen die Befugniß giebt, aus den von ihnen mit dem akademischen Grade Ausgestatteten durch eine engere Auslese den Kreis derer zu bilden, aus dem die regelmäßige Ergänzung des Lehrkörpers stattfindet: das sind die Privatdozenten. So lange sie in diesem Kreis bleiben, kümmert sich der Staat um sie grundsätzlich überhaupt nicht. Erst in dem Augenblick, wo es sich um die Uebertragung eines besoldeten Lehramts handelt, beginnt er sich offiziell mit dem Privatdozenten zu beschäftigen, erkundigt sich bei Wissenden nach seinen wissenschaftlichen Leistungen, nach seiner Lehrbegabung, nach seinen persönlichen Qualitäten. Erst jetzt übernimmt der Chef der Verwaltung, indem er einen offiziellen Lehrauftrag ertheilt, auch eine Verantwortung. Für den Privatdozenten, bei dessen Auswahl er nicht mitwirken kann, überläßt er die Verantwortlichkeit der Fakultät.

Aber, wird eingewendet, dann könnte es ja geschehen, daß ein Privatdozent, unter der „Konnivenz der Fakultät“, staatsgefährliche

und volksverderbliche Dinge triebe und lehrte; dann könnte auch ein Anarchist, natürlich ein theoretischer, denn mit dem praktischen würde sich ja die Polizei beschäftigen, Universitätslehrer sein und seine Stellung benutzen, seine verderblichen Ansichten fortzupflanzen. Das kann aber doch keine Staatsregierung dulden, ohne sich gröblicher Pflichtverletzung schuldig zu machen.

Ich würde nicht ganz so eilig folgern. Es ist Manches in der Welt, was besser nicht wäre; aber man erträgt es, weil man es nicht beseitigen kann, ohne Gefahr zu laufen, Gutes zugleich zu vernichten oder größeres Uebel anzurichten. So mag es besser sein, etwas an sich Unerwünschtes zu dulden, als ein allgemeines Prinzip zu durchbrechen. Mir scheint die Sache hier so zu liegen. Sollte es vorkommen, daß eine Fakultät einen Privatdozenten nicht removiren will, den das Ministerium für unwürdig oder dessen Wirksamkeit es für verderblich hält, so wird es doch besser sein, ihn zu dulden, als das Prinzip zu durchbrechen: für Privatdozenten trägt der Minister keine Verantwortlichkeit. Das Evangelium vom Unkraut unter dem Weizen sollte auch für Politiker und besonders für Kultusminister nicht umsonst geschrieben sein: lasset es mit einander wachsen bis zur Ernte, damit nicht, die das Unkraut auszuraufen geschickt werden, auch den Weizen zertreten.

Die Gefahr aber, daß das Unkraut den Weizen überwuchere und erstic̈ke, wird, wer auch nur ein wenig von dem jedem Staatsmann so unentbehrlichen Muth der Kaltblütigkeit hat, nicht überschätzen. Ich glaube wirklich, daß die Gefahr, die von dieser Seite dem Staat droht, nicht groß ist. Man erwäge Folgendes. 1) Es ist gar kein Grund zu der Befürchtung, daß die Fakultäten bei der Ertheilung der venia legendi eine zu große Schwäche für Leute mit staatsgefährlicher, umstürzlerischer Denkweise haben sollten. 2) Es ist gar kein Grund zu der Befürchtung, daß die Fakultäten gegen Privatdozenten, die die politische Agitation in die Hörsäle einzuführen versuchen sollten, allzu nachgiebig sich erweisen würden. Einer politischen Partei anzugehören, können sie dem Privatdozenten nicht wehren wollen; aber die Betheiligung an der Parteiagitation wird ihnen schon als etwas erscheinen, daß diesem Beruf weniger angemessen ist; und darauf werden sie durchaus bestehen, daß der Lehrstuhl nicht mit der Rednertribüne der Volksversammlungen verwechselt wird. 3) Es ist gar kein Grund zu der Befürchtung, daß, wenn hier oder dort thatsächlich ein Privatdozent mit sozialdemokratischen Anschauungen sich auf einer Universität fände und

darin nicht gestört würde, die übrigen Privatdozenten dadurch zu der Annahme verführt werden sollten, sozialdemokratische Ansichten seien ein Mittel sich zu empfehlen oder wenigstens kein Hinderniß in der akademischen Laufbahn. Da die Uebertragung eines wirklichen Lehramts in der Hand der Regierung liegt und liegen muß, so hat sie es vollständig in der Hand, hierüber niemals einen Irrthum aufkommen zu lassen. 4) Es liegt gar kein Grund zu der Befürchtung, daß der Student zu der Annahme verführt werde: da der Privatdozent N. Sozialdemokrat ist, so sind die sozialdemokratischen Ansichten jetzt der Regierung genehm. Wenn ein Professor diese Ansichten als die seinigen vortrüge und etwa seinen staatswissenschaftlichen Vorträgen das Erfurter Programm zu Grunde legte, dann möchte dieser Irrthum entstehen können. Aber für so weltunkundig wird man unsere Studenten nicht halten, daß sie diesen Unterschied nicht sehen.

So viel ich sehe, würde also die Beseitigung eines Privatdozenten wegen öffentlich kundgegebener sozialdemokratischer Ansichten durch das Ministerium lediglich die Bedeutung einer Demonstration haben, daß man diese Ansichten für verwerflich halte, eine Sache, die keiner Demonstration bedarf. Eine andere Wirkung würde sie nicht haben. Oder vielmehr, sie würde doch Wirkungen haben, aber nicht erwünschte. Es würde dann die Universität der Nachrede preisgegeben sein: die Freiheit der Wissenschaft steht zwar in der Verfassung, aber in praxi hat sie ihre Grenze in der Remotionsbefugniß des Ministeriums. Und wer als Privatdozent oder Professor den Beruf fühle, über soziale und politische Dinge zu reden und etwa die Irrthümer jener utopischen Politiker, die für die Jugend leicht etwas Einleuchtendes haben, darzulegen, der würde in der üblen Lage sein, daß man ihm entgegenhielte: wozu darüber reden? Die Sache ist für dich ja entschieden, nicht durch Gründe, sondern durch ein Gebot. Die Lage der Universitätslehrer wird also ohne alle Art erschwert und verschlechtert. Ganz kann man diese Schwierigkeit, wie die Dinge liegen, nicht beseitigen. Die Regierung wird Männern, die sich zum sozialdemokratischen Programm bekennen, nicht einen offiziellen Lehrauftrag geben und nicht geben können, eben um jenes möglichen Irrthums willen, daß die Hörer nun denken könnten: diese Ansichten sind also nunmehr offiziell gebilligt oder wenigstens als zulässige befunden worden. Aber man sollte sie nicht ohne Noth vergrößern. Verfolgung und Protektion von Ansichten haben immer eine Tendenz, gegen ihre Absicht zu wirken; es ist eine der sichersten Lehren, die

man aus der Geschichte ziehen kann: Verfolgung geistiger Strömungen stärkt in der Regel die Propagationskraft, Protektion schwächt immer die Widerstandskraft der geschützten Anschauungen. Kann die Regierung nicht ganz gleichgültig sein, und das ist ja schlechthin unmöglich, so hat sie doch Ursache ihre Parteinahme so wenig als möglich sichtbar und fühlbar zu machen.

Ich komme zum Schluß. Nach Allem kann ich eine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes an diesem Punkt nicht für nothwendig oder wünschenswerth halten. Der Minister braucht nur von der Befugniß, die sich von Raumer und von Mühler für Halle, Greifswald, Königsberg selber beigelegt haben, keinen Gebrauch zu machen und die Dinge stehen wieder so, wie sie von jeher gestanden haben: für die Privatdozenten tragen die Fakultäten die Verantwortung und üben die Disziplin, für die Regierung sind jene bis zur Uebertragung einer Professur offiziell nicht vorhanden, sie haben nur zur Fakultät ein Verhältniß, die ihnen durch rein akademischen Akt die rein akademische venia legendi ertheilt hat. Hält man aber weitere Garantien nach der einen oder anderen Seite für unentbehrlich, so betraue man Rektor und Senat mit ihrer Wahrnehmung; dem Privatdozenten aber lasse man gegen akademische Entscheidungen auf Remotion den Rekurs an den Minister.

Das liegt nicht im Interesse der Professoren, ihr persönliches Interesse könnte ja nur dahin gehen, von der lästigen und unter Umständen gehässigen Verpflichtung entbunden zu werden; wohl aber liegt es im Interesse der Erhaltung des geschichtlichen Charakters der deutschen Universität und im Interesse der Wissenschaft. Jede Wandlung der Einrichtungen, die im Sinne der Steigerung des politischen Einflusses auf die Auswahl des akademischen Nachwuchses wirkt, ist gegen das Lebensinteresse der deutschen Universität und der deutschen Wissenschaft; die Geschichte der französischen Staatsschulen stellt uns in dieser Hinsicht ein warnendes Beispiel vor Augen. Sie ist auch gegen das Interesse des Staates, wenn er sich selber versteht: er braucht die Wissenschaft, aber die Wissenschaft kann ihm leisten, was sie soll, nur wenn sie innerlich ganz unabhängig sich entwickelt. Wird ihr vorgeschrieben, was sie denken soll, oder auch nur, was sie nicht denken darf, so ist sie ein so untaugliches Werkzeug, als ein Kompaß, dem man durch Anbringung von eisernen Gewichten die in jedem Augenblick gewünschte Richtung giebt.

Eben darum kann ich es auch nicht rathsam finden, die Privatdozenten ebenso wie die Professoren disziplinargerichtlichen Verfahren

für Beamte zu unterstellen; sie sind nicht Beamte und sollen es nicht sein. Jede Vermehrung des Drucks auf Korrektheit des Denkens wäre vom Uebel. Findet man, daß sie dann sicherer gestellt wären, als die Professoren, so würde ich sagen: das ist in gewisser Weise auch ganz in der Ordnung; der Professor hat einerseits eine Art autoritativer Stellung, die jener nicht hat; die gesteigerte Verantwortlichkeit ist das Korrelat; andererseits ist der Privatdozent, der nach einer Professur ausschaut, abhängiger als jener und also des Schutzes bedürftiger.

Ich schließe mit einer allgemeinen Bemerkung. Jede aufsteigende Macht hat Vertrauen zu sich selbst und darum Vertrauen zu der Natur der Dinge, daß sie für sie sei und nicht gegen sie; im Besonderen hat jede aufsteigende Macht Vertrauen zur Wissenschaft, daß sie ihr in die Hände arbeite, wie sollte nicht die Wahrheit für das Wirkliche und Kräftige und gegen das Schwächliche und Unwirkliche sein? Umgekehrt ist Mißtrauen die Begleiterin der Schwäche; die Schwäche fürchtet auch die freie Forschung. Wer die Geschichte des Universitätswesens durchgeht, wird diese Betrachtung überall bestätigt finden. Der aufstrebende preußische Staat war der erste, der mit dem Prinzip der Gebundenheit der Lehre brach und seine neue Universität Halle auf das Prinzip der libertas philosophandi zu gründen wagte.

Durch diese Freiheit hat sie die übrigen alle überflügelt und nicht unwesentlich beigetragen dem preußischen Staat im 18. Jahrhundert das Prestige zu geben. Der mit gewaltigem Anlauf sich wieder erhebende preußische Staat gründete am Anfang dieses Jahrhunderts die neuen Universitäten Berlin und Bonn als Burgen der freien Forschung und des freien Gedankens. Endlich, der von langer Lethargie zu neuem großem Siegeslauf erwachte Staat Wilhelms I. faßte auch zur Wissenschaft und zur Freiheit des Denkens neues Vertrauen. Die Zeiten der Wöllner, Kamptz, Raumer, Mühler sind zugleich Zeiten der Depression des preußischen Staatswesens.

Die Worte, die der Kaiser und der Chef der Unterrichtsverwaltung bei dem Hallischen Jubiläum gesprochen haben, lassen mit Zuversicht hoffen, daß das Vertrauen zur freien Wissenschaft und zur alten freien und deutschen Universitätsverfassung bei ihnen auch heute noch lebendig ist. Möge dieses Vertrauen allezeit der Leitstern der Unterrichtsverwaltung bleiben.

Der Arbeitsmarkt.

Von

Schmölder,

Oberlandesgerichtsrath.

Eine wesentliche Bedingung für eine gedeihliche Entwicklung des wirthschaftlichen Zusammenlebens ist das Sichfinden derer, die wechselseitig des anderen bedürfen.

Dies Sichfinden ist denn auch von Alters her Gegenstand der staatlichen Fürsorge, einer Fürsorge, die sogar in der Gestalt eines besonderen Hoheitsrechtes auftritt.*)

Wir brauchen nur eine Messe oder einen der polizeilich festgesetzten und überwachten Wochen- und Jahrmärkte zu betreten und wir befinden uns auf dem Boden dieses Hoheitsrechtes, d. h. auf dem Boden des Marktregals.

Die Messen, die Wochen- und die Jahrmärkte sind nicht die einzigen Institute, welche sich das Marktregal dienstbar zu machen verstanden hat. So gehörte in Preußen zu ihnen einmal auch das Inseratenwesen, damals das „Intelligenzwerck“ genannt.**)

---

*) In Preußen geregelt durch die §§ 103—107 Tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts. Vergl. auch die Ausführungen des Königl. Obertribunals in den „Entscheidungen“ Bd. 13 S. 342 u. 343.

**) Man vergleiche die Königl. Kabinetsordres v. 6 Januar 1727 an die Berliner Behörden:

„Nachdem Wir in Gnaden resolviret, ein Intelligentzwerck auf dem Fuß, wie es in anderen Haupt- und Handelsstädten von Europa eingeführet, dem Publico zum Besten einrichten und zu dem Ende wöchentliche Frage „und Anzeigungs Nachrichten zum Drucke bringen zu laßen; als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, dieses löbliche Werck eures Orts mit zu befördern.“

und v. 10. Februar 1727 an sämmtliche auswärtige Behörden:

„Es ist aus denen, von den Postämtern außer Zweifel distribuirten Prälliminair auch wöchentlichen Nachrichten vorhin bekandt, allenfalls habt ihr euch zu informiren, auf was für einem Fuße Wir ein Intelligentz- und Addres-Komtoir in Unsere Residentz angeordnet, auch wie und auf was

Wenn augenblicklich das Marktregal sich im Stadium des Niederganges befindet, wenn Messen und Märkte an Bedeutung verloren haben und das Inseratenwesen der staatlichen Verwaltung vollkommen entschlüpft ist, liegt die Erklärung darin, daß auf dem Gebiet des Waarenhandels die Verkäufer, bedrängt durch eine immer heftiger werdende Konkurrenz, zur Ausbildung einer Technik übergegangen sind, vermöge derer sie anderweitig, ein Jeder einzeln und, wie er hofft, vor seiner Konkurrenz, an alle nur irgendwie in Betracht kommenden Käufer herandringt.

Das zweite Hauptgebiet des Marktverkehrs, das uns des Weiteren hier allein interessirende Gebiet der Dienstmiethe, hat dagegen bis in die Neuzeit der Einrichtungen des Marktregals noch garnicht benöthigt. Bis zur Entwicklung der Großindustrie und der modernen Verkehrswege, bis zur Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbe- und Paßfreiheit war nämlich für die eine Arbeitsstelle oder eine Arbeitskraft Suchenden der Kreis derjenigen, welche für sie eine solche in Bereitschaft haben konnten, ganz von selbst gegeben, genügte mithin das ursprünglichste aller Marktmittel, die Umschau.

Ich lasse es dahingestellt, ob der Waarenhandel noch einmal, etwa weil ihm die Kosten der von ihm ersonnenen Technik ins Uebergroße anwachsen, vom Marktregal eine Neubelebung der ihm bereits gewidmeten Einrichtungen fordern wird.

An dieser Stelle interessirt nur die Frage: Ist inzwischen auch die Dienstmiethe an das Marktregal mit Ansprüchen herangetreten, welche nicht mehr zurückgewiesen werden können?

Schauen wir uns einmal um, wie der zeitige Marktverkehr auf dem Gebiet der Dienstmiethe, mit anderen Worten wie der zeitige Arbeitsmarkt funktionirt.

Art dem Publico dadurch genutzet, die Verkehrung facilitiret, auch andere Bequemlichkeiten verschaffet werden können. Wenn Wir nun dieses neue Etablißement, wie in Unsere Residentzien, also auch in den Provintzien auf alle Weise befördert und dadurch jeder männiglich nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, insonderheit aber denen Kauf- und Handwercks-Leuten, auch dem Landmann in Verkauffung der Güter, Wolle und des Getreydes an die Hand gegangen wißen wollen; Als habt ihr nicht allein dahin zu sorgen, daß die Magisträte in denen Städten sich darnach achten, sondern auch daneben eures Orts die Anstalten zu machen, daß, wann Land „Güter oder andere liegende Gründe, Waaren oder andere Mobilien bey den Gerichten, oder sonst, oder auch von den hiesigen Manufakturen oder anderen allhier gemachten Waaren verlanget und zum Verkauf vorkommen, Solches durch die Postämter jedes Orts dem hiesigen Addres-Komtoir in Zeilen bekannt gemacht und sodann gegen Erlegung der Gebühren allhier protocolliret, nachhero aber den wöchentlichen Zetteln inseriret werden möge."

Im Uebrigen verweise ich auf meine Schrift: „Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut" erschienen bei Reißner Leipzig 1879.

Bei der Umschau — welche nach Lage der Gesetzgebung hier immer noch aushelfen soll — sind es der Regel nach wildfremde Menschen, welche einander gegenübertreten, ein Umstand, der es den Bettlern und Vagabunden ermöglicht, sich dieses Marktmittels als eines Deckmantels für ihr arbeitsscheues Wanderleben zu bedienen. So ist denn die Umschau für die Arbeitgeber bereits zu einer argen Belästigung geworden. „Betteln und Umschauen ist verboten" liest man am Eingange vieler Ortschaften. Für die eine Arbeitsstelle Suchenden enthält sie dagegen, neben zahllosen sittlichen Gefahren und einem großen Zeitverlust, Demüthigungen der allerschwersten Art. Hören wir dieserhalb einmal den Sekretär des Wiener Vereins für Arbeitsvermittelung, Bardorf, auf dem sozialen Kongreß veranstaltet im Oktober 1893 vom freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M.:*) „Ich bin bis Mitte der achtziger Jahre Arbeiter gewesen und kenne die Unannehmlichkeiten, welche mit der Umschau verbunden sind, ganz genau. Es wird als unwürdige Härte von den Arbeitern empfunden, von Fabrikthor zu Fabrikthor um Arbeit betteln zu müssen. Gerade der bessere, intelligentere und daher empfindsamere Arbeiter fühlt diese Schmach doppelt; er ist es, dessen Faust sich oft vor Wuth ballt, wenn er sich rohen, übermüthigen Abweisungen ausgesetzt fühlt. Manche Erbitterung, die sich in Versammlungen, in Worten, ja selbst in rabiaten Thaten äußert, mag auf solche Ursachen zurückzuführen sein." Also die Umschau kann, wenigstens im Großen und Ganzen, als ein zeitgemäßes Marktmittel nicht mehr angesehen werden.

Bei der bisherigen Unthätigkeit der Gesetzgebung ist in die hiermit sich ergebende Lücke in erster Linie der private Unternehmungsgeist eingetreten.

Dieser hat zunächst das Inseratenwesen, welches, wie bemerkt, der staatlichen Verwaltung entschlüpft war, wieder in Bewegung gesetzt. Dabei hat er dasselbe aber untergeordnet einem, dem Arbeitsmarkt vollkommen fremden, Institut, der politischen Presse. Was hat, frage ich da mit Lassalle**), beispielsweise das Begehren eines Gasthofbesitzers nach einem Kellner oder einer Hausfrau nach einer Köchin, was hat das Stellengesuch eines gewerblichen Gesellen oder eines Ackerknechts mit den Fragen der hohen oder niederen Politik gemein?

---

*) Vergl. den gedruckten Bericht erschienen Berlin 1894 bei Otto Liebmann, S. 74.
**) In der Rede: „Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag."

Die nachtheiligen Folgen einer derartigen Unterordnung liegen auf der Hand. Auf dem Gebiet der Politik herrscht der Telegraph, hascht ein Jeder nach der neuesten Neuigkeit. Dieserhalb sind die Blätter der politischen Presse zu Eintagsfliegen, ja zu Geschöpfen von noch kürzerer Lebensdauer geworden. Die Bedürfnisse der, den Arbeitsmarkt betretenden, Arbeiter und Arbeitgeber finden dagegen nicht so im Handumdrehen eine sachgemäße Erledigung. Also das Inseratenwesen erfordert in seiner jetzigen Unterordnung fast ausnahmslos einen wiederholten Abdruck derselben Anzeige.

Die politischen Parteien, aus denen sich der Leserkreis der einzelnen politischen Blätter zusammensetzt, vertheilen sich des Weiteren ihrer Mehrzahl nach auf alle Gaue unseres Vaterlandes. Da genügt es denn vielfach nicht einmal, wenn unsere Marktgänger ihre Anzeigen einem Blatte zum wiederholten Abdruck übergeben. Sie müssen sich auch an verschiedene Zeitungen wenden, wobei sie dann die völlige Gewißheit haben, daß ein gut Theil des auf ihre Kosten bedruckten Papiers in ferne, für ihre Angelegenheiten gar nicht in Frage kommende, Gegenden wandert.

Allerdings eine Erleichterung gewähren hier wieder die Provinzialblätter sowie die lokalen, ausschließlich oder doch in erster Linie dem Inseratenwesen gewidmeten, Beiblätter, welche die politischen Parteien neben ihren allgemeinen Organen unterhalten. Aber hierbei liegen die Verhältnisse vielfach wieder so, daß nunmehr die Marktgänger sogar von einer politischen Partei zwei Blätter, ein Provinzialblatt und das allgemeine Organ, angehen müssen. Und wo ein größeres Parteiblatt ein, ausschließlich oder doch in erster Linie dem Inseratenwesen dienendes, Beiblatt, sagen wir unter dem Namen: „Stadtanzeiger" ins Leben gerufen hat, da kann man sicher sein, daß bald ein anderes Parteiblatt als Konkurrenzunternehmen einen „Lokal-Anzeiger" erscheinen läßt.

Also theuer, unendlich theuer ist das Beschreiten dieses, von dem privaten Unternehmungsgeist wieder eröffneten, Marktweges. Auf vielen Gebieten des Arbeitsmarktes sind es denn auch nur noch die Arbeitgeber, welche sich zur Tragung dieser Kosten stark genug fühlen, während sich die Arbeitnehmer darauf beschränken, daß sie sich auf gut Glück auf die Expeditionen der einzelnen Zeitungen vertheilen und hier in Wind und Wetter immer wieder von Neuem die Ausgabestunden abwarten, bis sie endlich rechtzeitig in den Be-

sitz eines Zeitungsblattes gekommen sind, das eine ihnen passende Anzeige eines Arbeitgebers enthält.*)

Neben dem dergestalt funktionirenden Inseratenwesen unterhält dann der private Unternehmungsgeist noch die Stellenvermittlungsbüreaus, d. h. er hat eine Zunft von Personen geschaffen, deren Gewerbe besteht in der Registrirung von vakanten Arbeitsstellen und von Arbeitskräften, welche der Beschäftigung harren.

Die Thätigkeit dieser Personen weicht in einem wesentlichen Punkte von demjenigen ab, was die alten Marktinstitute, was die Märkte und was auch das Inseratenwesen erstreben. Die Märkte und das Inseratenwesen wollen nur einen Mittelpunkt bilden, auf dem die Marktgänger einander in voller Freiheit treffen, auf welchen dieselben sich gegenseitig prüfen und dann wählen können. Die Stellenvermittler halten dagegen den Ueberblick über den von ihnen beherrschten Markt unter Verschluß. Sie ziehen aus ihren Büchern nur diejenigen Eintragungen heraus, welche ihnen der bei ihnen eintretenden Klientel gegenüber angemessen erscheinen, und sie fungiren dann auch als Auskunftspersonen.

Indem die Stellenvermittler dergestalt ihre Person zwischen die eine Arbeitskraft und die eine Arbeitsstelle suchenden Marktgänger schieben, kommen sie zwar dem Wunsche eines Theils ihrer Klientel entgegen, welcher sich gerne der Mühewaltung einer eigenen Information entziehen möchte, dienen sie aber in erster Linie dem eigenen Vortheil. Denn nunmehr können sie sich neben der Einschreibungsgebühr auch noch eine Vermittlungsgebühr berechnen. Und die Vermittlungsgebühr kann sogar wiederholt in Ansatz gebracht werden, wenn sie nur ihre Eintragungen einzeln, und zwar die ungeeigneten zuerst, zum Vortrag bringen und demgemäß verschiedene zeitlich getrennte Vermittlungsverhandlungen führen. Kommt es bei einem solchen Manöver vorzeitig zu einem Abschluß zwischen zwei nicht zu einander passenden Personen, so erwächst ihnen hieraus unter Umständen wieder der neue Vortheil, daß ihre Klientel in kurzer Zeit von Neuem bei ihnen anklopft.

Das Gewerbe der Stellenvermittler gestaltet sich dementsprechend zu

*) Dr. Gaßner, der Vorsitzende des Mainzer Gewerbegerichts, bemerkt: Der Anblick, den die Ausgabeschalter großer Tagesblätter zur Zeit des Erscheinens der neuesten Nummer bieten, ist keinesfalls erfreulich: Die Begierde, mit der das suchende Auge die Inseratenspalten überfliegt und dann das Wettrennnen, um etwa ausgeschriebene Stellen, das sich täglich wiederholt, bis der Arbeitsuchende etwas gefunden, muß jeden Menschenfreund peinlich berühren. Vgl. Bericht über den Frankfurter Kongreß S. 214.

einem recht lukrativen. Lautenberg, der Vorsitzende des Stuttgarter Gewerbegerichts, berechnet die Einnahmen, welche allein den, sich mit Dienstboten und Wirthschaftspersonal befassenden, Vermittlungsanstalten seiner Stadt alljährlich zufließen, auf 100000 Mark.*)

Nun ermöglicht aber der Umstand, daß sich die Klientel der Stellenvermittler — im Gegensatz zu den Erfahrungen, die wir bei dem jetzigen Inseratenwesen gemacht haben — hauptsächlich aus Arbeitnehmern, d. h. aus dem wirthschaftlich schwächeren Theil der Marktgänger, zusammensetzt, in vielen Fällen noch eine weitere, geradezu ins Ungeheuerliche wachsende, Ausbeutung:

In welchem Umfange die „Theateragenturen" es verstehen, sich unsere darstellenden Künstler dauernd tributpflichtig zu erhalten, dürfte allgemein bekannt sein.

Ueber die schamlosen Erpressungen der Hamburger Heuerbaase — welche der Volksmund bereits mit dem Namen: „Landhaie" belegt hat — lese man den umfangreichen Bericht von Will, dem Delegirten der Seefahrer pp. auf dem Frankfurter Kongreß.**)

Auf demselben Kongreß machte das Stuttgarter Bürgerausschußmitglied Kloß Mittheilung von einem Komplott, das Münchener Stellenvermittler zum Behufe einer weiteren Ausbeutung der Stellen suchenden Kellnerinnen mit dortigen Kaffetiers geschmiedet haben. Nach Kloß verweist ein Theil der Münchener Kaffetiers die sich bei ihnen meldenden Kellnerinnen vor ihrer Anstellung noch an ein Stellenvermittlungsbüreau. Dort haben sie 20 Mark zu entrichten, welche der Stellenvermittler zwischen sich und den Kaffetiers zur Theilung bringt.***)

Am schwerwiegendsten ist aber die Beschuldigung, welche keine geringere Autorität als das Berliner Polizei-Präsidium ausspricht. In dem Verwaltungsbericht des Letztern für die Jahre 1871—1880****) heißt es: „Von auswärts kommende weibliche Dienstboten werden von den Gesindevermiethern gegen Entgelt in Wohnung und Kost genommen, alsdann von denselben trotz schlechtester Pflege gänzlich ausgebeutet und schließlich nicht selten zur Prostitution verleitet."

Gewiß man soll sich hüten, alle Stellenvermittler mit den Theateragenten, den Hamburger Landhaien, den Komplizen der Münchener Kaffetiers und den kupplerischen Gesindevermiethern auf

---

*) Vgl. Bericht über den Frankfurter Kongreß Seite 203.
**) Vgl. Bericht Seite 121—137.
***) Vgl. Bericht Seite 181.
****) Vgl. den Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiums für die Jahre 1871—80, 1882 bei W. Moeser Hofbuchh. Seite 439.

eine Stufe zu stellen. Indeß in zahlreichen Fällen genügen schon die einfachen Einschreibe- und die Vermittlungsgebühren, um alle Ersparnisse der Arbeit Suchenden zu verschlingen, und zwar — ohne Erfolg.

Ich betone dies: „ohne Erfolg." Woher sollte nur dem einzelnen Stellenvermittler der ausreichende Ueberblick über den Arbeitsmarkt kommen? In Berlin funktionirten nebeneinander, allein in der Branche der Gesindevermiethung, Ende 1880: 464 und Ende 1890 sogar 977 Stellenvermittler.*) Bei einer derartigen Konkurrenz können es nur geringe Vakanzen sein, welche dem Einzelnen direkt von den Arbeitgebern zugehen. Im Uebrigen füllen sie ihre Listen aus Inseraten der Arbeitgeber, welche zum großen Theil bereits ihre Erledigung gefunden haben.

Solche, hauptsächlich die wirthschaftlich schwächeren Kreise bedrückende, Mißstände mußten mit Nothwendigkeit auch die sich der Wohlthätigkeit widmenden freien Vereinigungen in Bewegung setzen. Und diese Vereinigungen haben in der That eine ganze Reihe von „Arbeitsnachweisstellen" ins Leben gerufen.

Aber Wohlthätigkeitsvereine gewähren Arbeit an Stelle von Almosen. Demgemäß berücksichtigen sie nur das Interesse der Arbeitnehmer, was schon das einseitige Wort: „Arbeitsnachweisstelle" — also nicht auch „Arbeiternachweisstelle" — besagt. Sie berücksichtigen weiter — indem sie dieserhalb, wie die Stellenvermittler, ihre Bücher unter Verschluß halten — stets in erster Linie die eines Almosens am meisten Bedürftigen, die Verheiratheten und Familienväter, dann aber auch die mit einem moralischen oder physischen Mangel Behafteten, die entlassenen Gefangenen und die Halbinvaliden.

Dies wirkt ganz naturgemäß zurückschreckend auf die Arbeitgeber. Dies wirkt auch zurückschreckend auf die moralisch und physisch gesunden Arbeiter, welche im Bewußtsein des Werthes ihrer Arbeitskraft mit einem Almosenempfang in keinerlei Berührung treten wollen.

So kommt es, daß sich die Thätigkeit aller dieser Vereine — wie die Preußischen Minister des Innern und für Handel und Gewerbe in der Zirkularverfügung vom 31. Juli 1894**) konstatirt haben — „auf einen bescheidenen Umfang beschränkt."

*) Vergl. die Verwaltungsberichte des Berliner Polizeipräsidiums für die Jahre 1871—80 Seite 439 und für die Jahre 1881—90 Seite 385.
**) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1894 Seite 216.

Betrachten wir nur einmal die Erfolge des bedeutendsten aller dieser Vereine, des „Berliner Zentralvereins für Arbeitsnachweis," eines Vereins, dessen Mitgliederschaft sich aus 578 der einflußreichsten Bürger zusammensetzt, der sich sogar einer recht erheblichen Beihülfe aus städtischen Mitteln erfreut:

Ausweise des von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses Dr. Freund unlängst veröffentlichten Geschäftsberichts*) betrug die Zahl der von diesem Verein in Arbeit gebrachten Arbeiter

	im Jahre 1893	im Jahre 1894
männlich:	7101	6975
weiblich:	1436	1682

Was bedeuten, frage ich, solche Zahlen bei einer Bevölkerung von $1^1/_2$ Millionen und bei dem langen Zeitraum von 12 Monaten?

Eine nähere Durchsicht der mitgetheilten Tabellen ergiebt aber noch Folgendes:

Unter den obigen 7101 bezw. 6975 figuriren

	im Jahre 1893	im Jahre 1894
1. an ungelernten Arbeitern, Lauf- und Arbeitsburschen	5615	5344
2. an Hausdienern, Kutschern, Stallleuten	1435	1590
3. an sonstigen, speziell an gewerblichen, Arbeitern nur	51	41
insgesammt	7101	6975

Also einmal: von einem Zentralverein, d. h. von einem Verein, der den ganzen Arbeitsmarkt umspannt, kann gar keine Rede sein. Sodann ist aber die überwiegende Mehrzahl, jedenfalls die zu 1. aufgeführten 5615 bezw. 5344, in Arbeitsstellen untergebracht, welche von kurzer oder gar kürzester Dauer zu sein pflegen. Es figuriren mithin, wie mit Bestimmtheit angenommen werden kann, in den obigen Zahlen viele Arbeiter zu wiederholten Malen.

Bedeutsamer als diese — der werkthätigen Nächstenliebe entsprungenen, aber, wie wir gesehen, dem Wesen des Arbeitsmarktes nicht entsprechenden — Arbeitsnachweise sind diejenigen Einrichtungen, welche sich inzwischen die Interessenten des Arbeitsmarktes, welche sich Arbeiter und Arbeitgeber innerhalb der einzelnen Erwerbszweige selber geschaffen haben.

*) Erschienen im Kommissionsverlag von Rudolf Mosse.

Aber diese Einrichtungen versagen wieder den Dienst bei jedem Uebertritt von einem Erwerbszweig zum anderen. Und solche Uebertritte sind heut zu Tage recht zahlreich geworden. Georg Evert bemerkt in seinem Aufsatz: „Der Arbeitsnachweis"*): „Wer heute in seinem erlernten Berufe nicht mehr lohnende Beschäftigung findet und sich einem anderen zuwenden will, braucht dazu nicht, wie zur Zeit der Alleinherrschaft des Handwerks, überall eine Lehrzeit von mehreren Jahren; er kann nicht nur verhältnißmäßig leicht als Handlanger in verschiedenen Gewerben Unterkunft finden, sondern er vermag sich auch in mancherlei Fabriken in wenigen Wochen hinreichende Kenntniß und Fertigkeit zu verschaffen, um mit einer Maschine zu arbeiten, oder wenigstens dieselbe zu beaufsichtigen. Es hat nichts Auffälliges einen Burschen, den man bei ländlichen Arbeiten hat aufwachsen sehen, nach Jahren als Bauarbeiter in der Stadt, später wieder als Brennereigehülfen in seiner alten Heimath, ein andermal als Arbeiter einer chemischen Fabrik oder als Bediensteter der Pferdebahn in der Großstadt wiederzufinden, u. s. w."

Und der Geheimrath Jencke macht in der Verhandlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller vom 2. Dezember 1887 folgende überraschende Mittheilung.**) „Von 450 bei Krupp im Monat November 1887 neu angenommenen Arbeitern sind nur 34 aus der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft, 41 aus verwandten Berufsgenossenschaften übernommen. Der ganze Rest vertheilt sich auf die verschiedenartigsten fremden Berufe wie Maurer, Anstreicher, Zimmerleute, Schuhmacher, Metzger, Fuhrleute, Schmiede, Bäcker, Schreiner, Schlosser, Bergleute, Weber, Klempner und Ackerknechte."

Trotzdem könnten diese, von den Interessenten innerhalb einzelner Erwerbszweige sich selber geschaffenen, Nachweise für den Arbeitsmarkt von großem Nutzen sein, wenn nur Arbeiter und Arbeitgeber zu einem harmonischen Zusammengehen zu veranlassen wären.

Zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrscht nun aber, statt der Harmonie, die Vorstellung eines tiefgehenden Klassengegensatzes. „Wer die gewerkschaftlichen Arbeiterkämpfe der neueren Zeit verfolgt hat" — so schreibt Oldenberg***) — „kennt auch die Rolle des

*) In Schmoller's Jahrbuch, Jahrgang 1888. S. 1107.
**) Vgl. „Verhandl., Mittheil. und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller" Nr. 38 Berlin 1887 Seite 111.
***) In Schmoller's Jahrbuch, Jahrgang 1895 Seite 258.

Zankapfels, welche der Arbeitsnachweis vielfach gespielt hat. Jede Partei wollte einen eigenen Nachweis in der Hand haben und obendrein die andere zur Benutzung desselben zwingen. Nur selten und meines Wissens ohne bleibenden Erfolg kam es zu Anläufen einer gemeinsamen Verwaltung des Nachweises wie bei den Leipziger Buchdruckern; erst seit Kurzem gedeiht ein Solcher bei den Berliner Brauern."

Den Leipziger Buchdruckern und den Berliner Brauern wird man wohl noch einige andere Gewerkschaften, so — nach den letzten Mittheilungen des Königl. Sächsischen statistischen Büreaus*) — die Dresdener Töpfer, zuzählen müssen. Aber alle diese, hier und da vorkommenden, gemeinsamen Nachweise sind lediglich der Ausdruck eines, nach langen Kämpfen im Stadium der gegenseitigen Erschöpfung geschlossenen, Waffenstillstandes. Man lese die Schilderung, welche Richard Roesicke unter der Ueberschrift: „Das Ende des Bierboykotts und der Arbeitsnachweis der Berliner Brauer" über den jüngsten dieser Nachweise im Februarheft 1895 der Preußischen Jahrbücher gebracht hat:

Die Brauereien haben nur noch bei 6—20 Prozent ihrer Arbeiter je nach ihrer Größe die freie Auswahl unter den sich ihnen anbietenden Gesellen. Im Uebrigen tritt die Nachweisstelle in Funktion und zwar indem sie den Brauereien die Arbeiter genau nach der zeitlichen Reihenfolge zuweist, in welcher die Letzteren bei ihr zur Eintragung gekommen sind. Wird ein dergestalt zugewiesener Arbeiter von der Brauerei zurückgewiesen, so kann er das Schiedsgericht angehen mit der Behauptung, die Zurückweisung sei erfolgt wegen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Gewerkschaft oder Vereinigung bezw. wegen einer Thätigkeit für eine Solche.

Hier beschneidet man doch wohl dem Arbeitgeber die Freiheit im Prüfen und Auswählen seiner Arbeiter. Hier schmälert man aber auch dem Arbeitnehmer, in einer, in unser jetziges Wirthschaftssystem nicht recht hineinpassenden, Weise, das Streben, es in der Arbeit den Anderen zuvor zu thun. Man sichert ihm ja durch seinen Platz in der Liste, sofern nichts Handgreifliches gegen ihn vorliegt, immer wieder eine neue Arbeitsstelle. Werden sich die Brauereien derartige einseitige Belastungen weiter gefallen lassen, sobald sie annehmen können, daß sie aus einem neuen Kampfe als Sieger hervorgehen werden?

*) Ausgegeben im März 1895 Seite 173.

Von den Nachweisen, welche die Arbeitgeber oder die Arbeiter einseitig errichtet haben, sind zunächst die, von den Innungsmeistern in Gemäßheit des § 97 der deutschen Gewerbeordnung getroffenen, Veranstaltungen in Betracht zu ziehen.

Diese Veranstaltungen sind — wie dies auch das bereits zitirte Märzheft des Königlich-Sächsischen statistischen Bureaus, die neuste, sich mit dem Arbeitsmarkt beschäftigende, statistische Veröffentlichung, erkennen läßt — vereinzelt geblieben. Dabei sind dieselben zum Theil in den Herbergen untergebracht, und wie es in diesen Herbergsnachweisen zugehen kann, illustrirt das Königlich Sächsische Bureau*) folgender Maßen: „Als ein schwerer Uebelstand wird es mehrfach, namentlich in Arbeiterkreisen, beklagt, daß einzelne Herbergswirthe besonders gute Stellen nicht an der Tafel ausschreiben, sondern nur solchen Gästen vermitteln, welche bei ihnen genügend hoch in der Kreide stehen."

Ungleich größer als die Thätigkeit der Innungsmeister ist diejenige der, in Fachvereinen organisirten, Arbeiterschaft, insbesondere der sozialdemokratischen Gesellenfachvereine. Die Letzteren hatten im Jahre 1894, nach einer Mittheilung von Dr. Möller**), im Ganzen 3500 Arbeitsnachweisstellen aufzuweisen. Aber der Grund für diese größere Thätigkeit liegt darin, daß es die leitenden Personen erkannt haben, zu welch mächtigem Agitationsmittel sich der Arbeitsnachweis ausnützen läßt. Dieserhalb folgende Mittheilung von Dr. Möller***): „Die Sozialisten haben ihre gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise zu einem der kräftigsten Mittel zur Anwerbung von Parteigenossen gemacht. Jeder Arbeiter weiß: nur der Sozialist findet leicht und schnell Arbeit. In jeder Fabrik sind Sozialisten, diese melden ihrer Gewerkschaft sofort jede Kündigung eines Arbeiters oder die bevorstehende Mehreinstellung neuer Arbeiter, und beim Arbeitgeber melden sich infolge dessen, noch ehe andere Arbeitslose eine Ahnung von der bevorstehenden Vakanz haben, die von den Gewerkschaften abgesandten Sozialisten. Die Sozialisten erreichen auf diese Weise einen vierfachen Vortheil: 1. ihre Anhänger zahlungsfähig zu erhalten, 2. Nichtanhänger zu veranlassen, sich der Partei anzuschließen, 3. zu Agitationszwecken geeignete Personen in bestimmte Fabriken zu bringen, wo sie Anhänger zu gewinnen hoffen, 4. bei Arbeitseinstellungen den Zuzug

*) Seite 167.
**) In Schmoller's Jahrbuch, Jahrgang 1895 S. 353.
***) a. a. O. Seite 344.

von Arbeitern abzuhalten oder zu erschweren und mißliebige Arbeiter zu schädigen."

Eine derartige Ausnutzung des Nachweises hat dann wieder eine Nachahmung auf der Seite der Arbeitgeberverbände gefunden. Hören wir den Delegirten der Gewerkschaft der Former auf dem Frankfurter Kongreß*) über die Anklage, welche bereits dieserhalb wieder in Arbeiterkreisen erhoben wird: „Während der Zeit, in der ein gewisser Geschäftsaufschwung vorhanden war, hat man es den Arbeitern überlassen, das Vermittlungswesen in die Hand zu nehmen. Damals befleißigten sich die Unternehmer, die Arbeitsnachweisbureaus der Arbeiter aufzusuchen. Nachdem wir aber in diese heillosen Krisen hineingerathen sind und die Arbeiter nicht mehr so sehr gesucht werden, nachdem sich überhaupt das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit immer mehr zugespitzt hat, haben es die Unternehmer theilweise verstanden, die Arbeitsnachweise an sich zu reißen und in ihrem Interesse zu verwerthen. Man hat die Arbeitsnachweise jetzt benutzt, um irgendwie verdächtige Arbeiter ganz aus der Arbeit auszuschließen; man hat auf alle mögliche Art und Weise den Spieß umzukehren versucht."

Jawohl, das „den Spieß umkehren" wird stets die Signatur dieser einseitigen, abwechselnd von Arbeitern und den Arbeitgebern beherrschten, Nachweise sein. Nicht mit Unrecht bemerkt auch Oldenberg an der angegebenen Stelle weiter: „Die jetzigen Kämpfe dürfen vielleicht nur als das Vorspiel eines künftigen leidenschaftlichen Ringens gelten, das um den Besitz dieses Machtmittels anheben muß. Mit einer realistischen Wendung der sozialdemokratischen Politik muß nämlich der Arbeitsnachweis in den Vordergrund des sozialdemokratischen Programms rücken; und diese realistische Wendung muß eintreten, nachdem die äußerliche Expansion der Partei ihre natürliche Grenze erreicht haben wird."

Nunmehr rekapitulire ich:

Die Umschau hat aufgehört, ein geeignetes Marktmittel zu sein, und die Faktoren, welche in die hiermit entstandene Lücke, bunt und wild nebeneinander, eingetreten sind, verfolgen fremde, dem Wesen des Arbeitsmarkts widersprechende, Nebeninteressen. Die Stellenvermittler wollen die Marktgänger ausplündern. Die Wohlthätigkeitsvereine wollen Almosen austheilen. Die Arbeiter und Arbeitgeberverbände streben sogar nach einem Machtmittel für ihre gegenseitigen Kämpfe.

---

*) Vgl. Bericht Seite 162.

Der Kaiserliche Bezirkspräsident Dr. Freiherr von Reitzenstein hat auf der Magdeburger Versammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 27. und 28. September 1887 der Hoffnung Ausdruck gegeben: es werde den Veranstaltungen der Wohlthätigkeitsvereine noch gelingen, sich immer mehr auszudehnen und sich harmonisch aneinander anzuschließen, dann die anderweitigen, dem Eigennutz und agitatorischen Zwecken dienenden, Ansätze zurückzudrängen und so den Arbeitsmarkt vollkommen zu beherrschen.*) Ich vermag diese Hoffnung nicht zu theilen. Dieselbe dürfte sich schon durch die Entwicklung, welche die Dinge in dem inzwischen verstrichenen Zeitraum von 8 Jahren genommen haben, als trügerisch erweisen.

Die oben aufgeworfene Frage beantworte ich also dahin:

Ja; inzwischen ist auch die Dienstmiethe an das Marktregal mit Ansprüchen herangetreten, welche nicht mehr zurückgewiesen werden können.**)

Uebrigens ist bereits im Jahre 1884 aus der Arbeiterschaft, d. h. aus demjenigen Interessentenkreis, welcher unter der jetzigen Lage des Arbeitsmarkts am meisten zu leiden hat, dem Deutschen Reichstag eine Petition mit einem Gesetzentwurf zugegangen, dessen erster und allein wesentlicher Paragraph lautet***): „In der Reichsdruckerei erscheint täglich eine Liste, in welcher soweit als möglich sämmtliche offene Stellen in ganz Deutschland, nach den einzelnen Gewerben geordnet, veröffentlicht werden."

Die Reichsregierung hat sich diesen, allerdings noch unklaren und unfertigen, Gedanken gegenüber keineswegs ablehnend verhalten. In der Kommissionsverhandlung über diese Petition gaben die beiden Regierungskommissare Erklärungen ab, die sich prinzipiell für „die Organisation einer, alle Berufszweige umfassenden, Arbeitsnachweisung" aussprachen. Es erklärte nämlich Geheimrath v. Woedtke: „Entsprechend ihren Bestrebungen zur Sicherung der materiellen Lage der Arbeiter stehe die Reichsregierung dem Ge-

*) vergl. „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" 1887 Heft 4 u. 5, auch den von Reitzenstein'schen Aufsatz: „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

**) Ich möchte an dieser Stelle auch verweisen auf die Ausführungen des Nationalökonomen Marlo (Winkelblech) in dem Werk: „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit." II. Aufl. Tübingen 1886 Bd. 4, S. 217, nach welchen zu den 5 staatlichen Anstalten, welche in jeder neu begründeten Kolonie so rasch wie möglich zu errichten sind, die Organisation des Arbeitsmarkts gehört.

***) Verhandlungen des Reichstages 1884/85. Anlagen Nr. 127.

danken einer besseren Gestaltung der Arbeitsnachweisung, deren Bedeutung für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber anzuerkennen sei, sympathisch gegenüber. Die Reichsregierung verfolge daher mit wohlwollendem Interesse die in dieser Richtung gegenwärtig stattfindende Bewegung." Und Geheimrath Gamp: „Der Preußische Herr Handelsminister theile die Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Art der Arbeitsnachweisung, welche vorzugsweise in den Händen von Privatunternehmern liege, die diesen Geschäftszweig als Gewerbe betreiben, weder den Bedürfnissen der Arbeitnehmer noch denen der Arbeitgeber entspräche, und habe in Würdigung der großen volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Organisation einer, alle Berufszweige umfassenden Arbeitsnachweisung, bereits Schritte gethan, um eine derartige Organisation in die Wege zu leiten." Nachdem dann in der Kommission von „mehreren Seiten" geltend gemacht: „Es könne wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Regelung des Arbeitsnachweisungswesens sich in gedeihlicher Form nur mittels Erlasses eines Reichsgesetzes werde durchführen lassen", wurde „fast einstimmig" beschlossen: „Die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material bei der gesetzlichen Regelung der Frage wegen Einrichtung von Arbeitsnachweisungsämtern zu überweisen."

Aber nach diesem vielversprechenden Ansatz ist die deutsche Gesetzgebungsmaschine wieder ins Stocken gerathen. Der Reichstag hat seiner Kommissionsverhandlung nicht einmal eine Plenarverhandlung folgen lassen. Und die Reichsregierung hat auch heute, nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, einen Gesetzentwurf nicht eingebracht.

Dagegen ist es inzwischen in einem Nachbarstaat zu einem gesetzgeberischen Abschluß gekommen. Seit dem 1. Dezember 1892 funktionirt nämlich im Großherzogthum Luxemburg ein staatlich organisirter, der Post- und Telegraphenverwaltnng unterstellter, Arbeitsmarkt.

Dieser Arbeitsmarkt*) unterhält eine allgemeine Arbeitsliste, welche für das ganze Großherzogthum bestimmt ist und von dem Postamt der Stadt Luxemburg geführt wird, sodann eine Reihe

*) Ich stütze mich hier auf ein mir von dem Großherzogl. Direktor der Posten und Telegraphen mit großem Entgegenkommen zur Verfügung gestelltes Material. Eine Schilderung dieses Arbeitsmarktes findet sich auch in den „Blättern für soziale Praxis" vom 15. März 1893 sowie in dem mehrfach zitirten Heft des Königl. Sächsischen Statistischen Büreaus Seite 192.

von lokalen Listen, welche den lokalen Bedürfnissen dienen und von den lokalen Postämtern geführt werden. Zu diesen Listen melden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Nachfragen nach Arbeitskraft bzw. nach Arbeitsstellen an und zwar schriftlich mittels einer Postkarte, welche einen Vordruck enthält und nur noch der Ausfüllung bedarf, oder auch mündlich an den betreffenden Postschaltern. Die Anmeldungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden getrennt, unter laufenden Nummern, eingetragen. Dabei kann auf Wunsch an Stelle des Namens der Anmeldenden der Vermerk gesetzt werden: „Wer, sagt das Postamt X." Die aus dem Auslande herrührenden Eintragungen werden nach 14 Tagen, wenn vorher kein Erneuerungsgesuch eingegangen, wieder gestrichen. Bei den Eintragungen Einheimischer geht man äußerst schonend vor. Diese läßt man bestehen, bis die Briefträger von ihren, jeden Freitag vorzunehmenden, Anfragen die Nachricht von deren Erledigung mitbringen, oder bis von den Anmeldenden selber die Erledigungsanzeige — wiederum mittels einer einen Vordruck enthaltenden und nur auszufüllenden, hier auch portofreien, Postkarte — eingeht. Tagtäglich, nach Eingang der letzten Briefpost, bringt dann jedes Postamt seine Liste immer wieder von Neuem zum Abschluß. Für die Publizität der Listen wird gesorgt dadurch, daß jedes Postamt seine Liste an seinem Schalter, an einer Jedermann zugänglichen Stelle, zum Aushang bringt. Die allgemeine Liste des Postamts der Stadt Luxemburg wird außerdem zum Zweck eines weiteren Aushangs tagtäglich versandt einmal an alle lokalen Postämter, sodann an alle Eisenbahnstationen, an alle Hotels und Wirthschaften des Landes.

Vor mir liegt eine Nummer der allgemeinen Liste des Postamts der Stadt Luxemburg, welche das Datum des 14. Juli 1895 trägt. Diese eine Nummer läßt es bereits klar erkennen, daß wir es hier mit einem wirklich zentralen, d. h. mit einem alle Erwerbszweige, mit einem den ganzen Arbeitsmarkt umspannenden Nachweis zu thun haben. In dieser Nummer finden sich nämlich eingetragen unter:

„Arbeitsgesuch," „demande de travail":

18 Handlungsgehülfen, 3 Anwalts- und Gerichtsvollziehergehülfen, 2 Büreaudiener, 27 Kutscher, Pförtner, Stallknechte, Hausdiener und Laufburschen, 1 Hofgutsverwalter, 3 Schweitzer, Kuh- und Schafhirten, 2 Gärtner, 3 Fuhr- und Ackerknechte, 2 Bäcker,

1 Müller, 1 Friseurgehülfe, 1 Walzenführer, 1 Maschinenheizer, 1 Stundenarbeiter.

3 Haushälterinnen, 1 Hauslehrerin, 3 Nätherinnen, 13 Köchinnen, Dienstmädchen und Kindermädchen, 8 Stundenarbeiterinnen, 4 Putzfrauen.

„Arbeitsangebot," „offre de travail":

14 Handlungsgehülfen, 5 Kutscher pp., 2 Kellner, 8 Friseure, 4 Schweitzer pp., 4 Gärtner, 31 Fuhr- und Ackerknechte, 3 Müller, 9 Bäcker, 3 Metzger, 26 Schneider, 28 Schuster, 40 und „mehrere" Maurer, 6 Plafonirer, 2 Zimmerleute, 1 Schieferdecker, 19 und „mehrere" Anstreicher, 58 und zweimal „mehrere" Schreiner, 13 Stellmacher, 28 Schmiede, 3 und „mehrere" Schlosser, 2 Gerber, 2 Sattler, 2 Mechaniker, 8 Klempner, 1 Buchbinder, 1 Bildhauer, 2 Eisengießer, 1 Walzenführer, 1 Gipsformer, 1 Branntweinbrenner, „mehrere" Arbeiter, 30 Tagelöhner und Grundarbeiter.

3 Haushälterinnen, 61 Köchinnen pp., 4 Ladenmädchen, „mehrere" Stickerinnen, 1 Kellnerin, 2 Stundenfrauen, „mehrere" Fabrikarbeiterinnen.

Auffallen muß hier die ungleich geringere Anzahl der von Arbeitern genommenen Eintragungen. Hierfür bringt die Luxemburger Behörde eine Erklärung dahin: Die Arbeiter sind immer mehr dazu übergegangen, wenn sie eine Arbeitsstelle suchen, zunächst die Eintragungen der Arbeitgeber in den bereits aushängenden Arbeitslisten zu Rath zu ziehen und sie gelangen des Oefteren bereits hiermit zu ihrem Ziel.

Im verflossenen Halbjahr, d. h. in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1895, hat in der allgemeinen Liste der Stadt Luxemburg die Zahl der neuen Anmeldungen der Arbeiter 294, die Zahl der von Arbeitgebern neuangemeldeten Arbeitsstellen 1782 betragen. Berücksichtigt man, daß neben der, dergestalt benutzten, allgemeinen Liste auch noch zahlreiche lokale Arbeitslisten geführt werden, und daß wir es hier mit einem Staat zu thun haben, dessen Umfang nur 47 Quadratmeilen, dessen Einwohnerzahl nur 213000 — nicht einmal $^1/_7$ der Einwohner Berlins — beträgt, d. h. mit einem Staat, in welchem sich auch die Umschau, wegen der Nähe aller gegenseitigen Beziehungen, in einem größeren Umfang als Marktmittel erhalten haben wird, so gelangt man zu dem Resultat, daß hier, nicht nur ein zentraler, sondern auch ein alle Bedürfnisse befriedigender Arbeitsmarkt gefunden ist.

Was dann die Kosten dieses Arbeitsmarkts betrifft, so berichtet die Luxemburger Behörde Folgendes: „In Folge der Einführung der Arbeitsbörse erwies sich bei der Zentralstelle in Luxemburg-Stadt die Anstellung eines eigenen Beamten als nothwendig, während bei allen übrigen Postanstalten die Arbeit von dem ständigen Personal ohne jedwede Entschädigung besorgt wird. Diejenigen Unkosten, welche der Postverwaltung durch die Herstellung der verschiedenen, bei der Arbeitsbörse benöthigten, Druckformulare erwuchsen, werden dieser Verwaltung vergütet durch dasjenige Departement, welchem Handel und Industrie unterstellt sind. Die der Postverwaltung seit Einführung der Arbeitsbörse erwachsenen Mehreinnahmen betragen etwa 200 Franken."

Zu einem Stillstand der durch die Petition von 1884 angeregten Frage ist es aber auch bei uns nicht gekommen. Zunächst ist inzwischen auch ein Vertreter der Arbeitgeber, nämlich der Maschinenfabrikant Dr. Möller zu Brackwede, für „die Zentralisation des gewerblichen Nachweises im deutschen Reich"*) eingetreten. Sodann haben die auf dem wiederholt erwähnten Frankfurter Kongreß vereinigt gewesenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine städtische Organisation des Arbeitsnachweises in ihr Programm aufgenommen. Den städtischen Behörden zu Stuttgart, Mainz und Frankfurt a. M. liegen auch bereits hierauf gerichtete Entwürfe vor.**)

Aber diese späteren deutschen Bestrebungen sind einem Fehler verfallen, welcher meines Erachtens dafür verantwortlich gemacht werden muß, daß die deutsche Gesetzgebungsmaschine, für welche 1884 der Wind so günstig wehte, wieder ins Stocken gerathen ist.

Bei der Regelung des Luxemburger Arbeitsmarkts hat man es ausdrücklich ausgesprochen: „Arbeiter und Arbeitgeber müssen sich direkt und ohne weitere Dazwischenkunft der Postverwaltung nach Einsicht der an den Postschaltern aufgehängten Listen verständigen," mit anderen Worten: der staatliche Arbeitsmarkt erstrebt — wie die alten staatlichen Marktinstitute, wie Messen und Märkte und das Inseratenwesen — nichts Anderes als die Bildung eines Mittelpunktes, auf welchem die Marktgänger einander treffen können, auf dem die Marktgänger dann aber selbständig und unter eigener Verantwortung zu prüfen und zu wählen haben.

Im Gegensatz hierzu verlangen nun alle diese späteren deutschen Bestrebungen: die staatlichen oder städtischen Marktbehörden sollen

*) in dem mehrfach zitirten Aufsatz in Schmoller's Jahrbuch, Jahrgang 1894.
**) abgedruckt in dem Bericht über den Frankfurter Kongreß Seite 199, 215 u. 218.

weiter auch auskunftertheilend und zuweisend in den Marktverkehr zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eingreifen.

Johann Corvey*) schreibt: „Wer etwa glaubt, es genüge in einem großen Arbeitsnachweis, die zur Anmeldung gelangten offenen Stellen in eine Liste einzuschreiben und dann den Beschäftigung Suchenden einfach die Adressen zu geben, der hat von dem Wesen einer, wirklich berechtigten Ansprüchen genügenden, Arbeitsvermittelung eine plumpe Vorstellung."

Karl Oldenberg**) schreibt: „Der Arbeitsnachweis soll mehr sein, als eine mechanische Vermittlerstelle. Der Vermittler muß dem richtigen Arbeitgeber den richtigen Mann zuführen."

Also man will sich anlehnen an die Thätigkeit der Stellenvermittler, der Wohlthätigkeitsvereine, der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände, welche gegenwärtig allerdings im Vordergrund des Arbeitsmarktes stehen, welche aber, wie wir gesehen haben, durchweg von fremdartigen, dem Wesen des Arbeitsmarktes widersprechenden, Nebeninteressen beherrscht sind.

Welche Folgen hat aber eine solche Anlehnung für einen staatlich oder städtisch organisirten Arbeitsmarkt?

Sobald eine Behörde derartig bevormundend in den Marktverkehr zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eingreift, ist das „Recht auf Arbeit," oder die Verpflichtung des Staats zu einer Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit gar nicht mehr von der Hand zu weisen. Unseren Sozialisten ist dies keineswegs entgangen. So erklärte Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, auf dem Frankfurter Kongreß***): „Sind Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenstatistik von Amtswegen vorhanden, so ergiebt sich die Konsequenz, daß nothwendig den betreffenden Leuten, denen keine Arbeit nachgewiesen werden kann, von der Stadt eine bestimmte Unterstützung gegeben werden muß."

Dieses alte Postulat des Sozialismus ist aber für unser zeitiges Wirthschaftssystem einfach unannehmbar. Dasselbe würde den Arbeitnehmern das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit in der bedenklichsten Weise schmälern. Dasselbe würde gleichzeitig in jedem einzelnen Fall das Gemeinwesen vor eine Aufgabe stellen, welcher dasselbe unmöglich gewachsen ist, nämlich vor eine Prüfung

*) im „Arbeiterfreund," Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. 1894, S. 46.
**) in dem mehrfach zitirten Aufsatz in Schmoller's Jahrbuch. Jahrg. 1895, S. 254.
***) vergl. Bericht S. 83.

der Frage: Ist diese Arbeitslosigkeit nicht lediglich durch eigenes Verschulden veranlaßt?

Dann aber noch Folgendes: Für einen, staatlichen oder auch städtischen, Arbeitsmarkt, der nichts weiteres erstrebt, als die Bildung eines Mittelpunktes, auf welchem die Marktgänger einander treffen sollen, auf welchem dieselben dann aber selbständig und unter eigener Verantwortung zu prüfen und zu wählen haben, ist — wie wir dies in Luxemburg gesehen haben — eine denselben verwaltende Behörde leicht gefunden.

Wie soll nun aber eine Behörde konstruirt werden, welche im Stande wäre, weiter auch noch dem einen Marktgänger Auskunft über den anderen zu ertheilen, welche im Stande wäre, „dem richtigen Arbeitgeber den richtigen Mann zuzuführen"?

Man höre zunächst, welche Anforderungen an die Mitglieder einer solchen Behörde bereits gestellt worden sind. Johann Corvey schreibt: „Zu wählen sind erfahrene, umsichtige und bewährte Fachmänner, die am Orte des Arbeitsnachweises alle, in ihren Gewerbszweig und seine Thätigkeit einschlagenden, Verhältnisse sehr genau kennen, die die Werkstätten und ihre Meister genügend kennen, um zu wissen, wie die Ausführung in dieser Werkstatt verlangt wird und wie sie in jener sein muß. Arbeitsmethoden, die oft in den verschiedenen Werkstätten auch eines Gewerbes und Ortes voneinander abweichen, Gewohnheiten der Meister, Höhe des in einer Werkstätte erreichbaren Lohnes, der Charakter der Beschäftigung bei den einzelnen Arbeitgebern, alle diese und noch andere Verhältnisse müssen den örtlichen Vermittlern für ihre Erwerbszweige bekannt sein. Den Arbeitgebern gegenüber haben sie gleich gediegene Fachkenntnisse und Gewissenhaftigkeit zu entwickeln. Sie sollen es den Arbeitsuchenden ansehen, ob sie für eine Werkstatt, für einen Arbeitgeber passen oder nicht. Nicht nur jeder Beruf, sondern selbst jede Werkstatt des einzelnen Berufes macht andere Ansprüche."

Werden, frage ich, derartige Allwisser, die gleichzeitig auch den erforderlichen Grad von Taktgefühl besitzen, wohl überall in ausreichender Zahl zu haben sein?

Möller will nun an allen Orten eine Anzahl solcher Allwisser, die den Vertretern der, an jedem einzelnen Ort in Betracht kommenden, Erwerbszweigen, gleichzeitig aber auch zur Hälfte den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte den Arbeitern zu entnehmen sind, zu einem Kollegium vereinen. Des Weiteren enthalten die Entwürfe, welche den städtischen Behörden zu Stuttgart, Mainz und Frank-

furt a. M. vorliegen, folgende Bestimmung: „Das Arbeitsamt steht unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission von 9 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Der Vorsitzende ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder der Kommission und die Stellvertreter werden von den Beisitzern des Gewerbegerichts aus ihrer Mitte gewählt und zwar werden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern je 4 Mitglieder und 3 Stellvertreter gewählt."

Hier frage ich nun weiter: Wird in eine derartige, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte, Kommission nicht sofort der ganze leidenschaftliche Kampf hineingetragen, dessen Toben wir soeben gehört haben?

Dr. Freiherr v. Reitzenstein bemerkt, indem er sich gegen eine Zusammensetzung der Kommission nach dem Muster der Stuttgarter, Mainzer und Frankfurter Entwürfe wendet*): „Praktisch würde eine solche Beschränkung der Wahlberechtigung auf den gewerblichen Kreis der Arbeitnehmer die Wirkung haben, der Beeinflussung dieser Einrichtung und der Art ihres Funktionirens durch die organisirte Arbeiterschaft eine mächtige Förderung zu gewähren, da gerade die der letzteren angehörigen Kreise es sind, welche die Wahl der Arbeitnehmerbeisitzer, wenn nicht gar auch — wie letzteres in einzelnen Fällen vorgekommen ist — der Arbeitgeberbeisitzer zum Gewerbegericht zu bestimmen und demnächst mit den betreffenden Mitgliedern in dauernder Fühlung zu bleiben pflegen; es würde damit die Stellung der Arbeiterorganisation zu einer thatsächlich privilegirten umgeschaffen, und der Anreiz zum Beitritt zu denselben künstlich und zwar um so mehr erhöht werden, je mehr anzunehmen wäre, daß jene dem Arbeitsamt angehörigen Vertreter der organisirten Arbeiterschaft ihren Einfluß in erster Linie zu Gunsten der an ihren Verbänden betheiligten Arbeiter verwenden würden."

Diesen Worten muß ich nun aber noch Folgendes hinzufügen: die Vertreter der organisirten Arbeiterschaft sind schon garnicht mehr zufrieden mit einer derartig gemischten Kommission. Sie werfen die, gewiß berechtigte, Frage auf; wie soll es in einer solchen Kommission hergehen, wenn es wegen irgend einer Differenz zu einer Arbeitseinstellung gekommen ist und nun die Arbeitgeber das Bestreben haben, an Stelle der, die Arbeit einstellenden, Arbeiter fremde Arbeitskräfte heranzuziehen, während die Arbeiter alle fremden Ar-

*) Deutsche Gemeindezeitung vom 20. Jan. 1894.

beitskräfte fern halten möchten? Sie verweisen auf die Verwaltung der bourse de travail in Paris und nehmen demgemäß bereits, mit aller Entschiedenheit, für sich die sämmtlichen Sitze, für sich die ganze Herrschaft über die Behörde in Anspruch.*)

Zum Schluß werfe ich noch die Frage auf: Welchen Nutzen kann eigentlich eine solche Funktionserweiterung, zu welcher die Stellenvermittler aus Eigennutz, die Wohlthätigkeitsvereine im Interesse einer sachgemäßen Vertheilung ihrer Almosen, die Arbeiter- und Arbeitgeberverbände aus Anlaß ihrer gegenseitigen Kämpfe gekommen sind, dem Marktverkehr selber bringen?

Möller verweist auf die nachtheiligen Folgen einer jeden Einstellung eines ungeeigneten Arbeiters. Bei einer solchen könne — so ruft er aus — „der Arbeitgeber schlechte Arbeit bekommen, sein theueres Material könne verderben und der Arbeiter könne von Neuem brodlos werden."

Indeß Einstellungen ungeeigneter Arbeiter werden wohl auch bei einer auskunftertheilenden und zuweisenden Marktbehörde vorkommen. Wie auf dem Gebiet des Waarenhandels, werden auch auf dem Gebiet der Dienstmiethe stets einzelne Verträge wieder aufgelöst werden müssen, bevor die zu einander passenden Personen sich gefunden haben. Dabei ist aber meines Erachtens an dem Satz festzuhalten: Seine Bedürfnisse kennt jeder einzelne Marktgänger am besten, er kennt sie immer noch besser, als der vollkommenste Marktbeamte nach Corvey'schem Muster. Wenn die Bedürfnisse der Einzelnen somit doch erst dem Marktbeamten vorgetragen und von diesem registrirt werden müssen, so sind Mißverständnisse und Oberflächlichkeiten gar nicht zu vermeiden. Also, es bleibt für den Marktverkehr immer noch das Beste, wenn sich die Arbeiter und Arbeitgeber, nachdem sie auf dem Arbeitsmarkt einander gefunden, in Gemäßheit der Luxemburger Vorschrift, „direkt und ohne jede weitere Dazwischenkunft der Behörde verständigen." Schwierigkeiten können hierbei nur aus dem größeren Umfang der Geschäfte einzelner Arbeitgeber, sowie aus den räumlichen Entfernungen der beiden abschlußbereiten Theile entstehen. Indeß auch diese Schwierigkeiten dürften am Zuverlässigsten durch Vertrauensmänner überwunden werden, die der einzelne Marktgänger generell oder für den einzelnen Fall bestellt. Und derartige Vertrauensmänner dürften bei der

*) vergl. Bericht über den Frankfurter Kongreß, Seite 84, 159, 167, 169, 174 und 178.

stetigen Zunahme der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände sehr bald jedem Arbeiter und jedem Arbeitgeber, in jedem einzelnen Fall, zur Verfügung stehen.

Möller betont dann noch: Bei der geforderten Funktionserweiterung würde sich die Marktbehörde „sehr bald durch ihre Auskünfte zu einer von allen schlechten Elementen gefürchteten Macht entwickeln."

Indeß, darf man wohl heutzutage eine, mit einem Instanzenzug nicht ausgestattete, Behörde mit einer Zensorengewalt versehen, wie sie hier in Aussicht genommen wird? Man denke sich: es ergeht von einer Marktbehörde der Bescheid: „Dieser Arbeitgeber behandelt seine Arbeiter roh, ungerecht oder betrügerisch" — also exemplifizirt Möller —, oder: jener Arbeiter ist ein Trinker, ist träge, oder streitsüchtig. Müßten — frage ich — derartige von einer Behörde, unter Siegel und Unterschrift ausgestellte, Bescheide nicht als die wildeste Polizeiwillkür empfunden werden? Müßten derartige Bescheide nicht auch thatsächlich dazu führen, daß eine ganze Reihe von Existenzen unverdienter Maßen wirthschaftlich zu Grunde gerichtet wird?

Dennoch beginne ich den positiven Theil dieser Arbeit mit dem Satz:

I.

Der, auch in Deutschland zu errichtende, staatliche Arbeitsmarkt muß sich auf die Bildung eines Mittelpunktes beschränken, auf welchem sämmtliche Arbeitgeber und sämmtliche Arbeitnehmer einander mit großer Leichtigkeit finden können. Er muß Abstand nehmen von jedem Ertheilen von Auskünften von jedem Zuweisen von Arbeitskräften. Er muß den Marktgängern das Sichverständigen ganz und gar überlassen.

Meine, sich hieran anreihenden, weiteren Vorschläge fasse ich in folgenden Punkten zusammen:

II.

Die Verwaltung des Arbeitsmarktes ist der Kaiserlichen Post- und Telegraphenbehörde zu unterstellen.

Bei diesem Vorschlag stütze ich mich nicht nur auf den bestehenden Zustand im Großherzogthum Luxemburg, sondern auch auf einen Akt der früheren Preußischen Gesetzgebung. Dem Preußischen Postressort war nämlich bereits „Das Intelligenzwerck" zugetheilt, so lange es als staatliches Marktinstitut funktionirt hat.

Eine derartige Zutheilung dürfte aber auch aus sachlichen Gründen als durchaus gerechtfertigt erscheinen: Das Postressort umspannt mit seinen Aemtern und Organen, wie keine andere Behörde, das ganze Reich bis hinein in alle Dörfer und entlegenen Winkel. Dabei ist das Postressort derjenige Faktor, welcher zwischen all diesen Dörfern, Winkeln und den Städten die Verbindung herzustellen hat, welchem also, wenigstens zu einem guten Theil, die Ueberwindung derjenigen Schwierigkeiten obliegt, welche dem Arbeitsmarkt aus der Entwicklung der Großindustrie und der modernen Verkehrswege aus der Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbe- und Paßfreiheit erwachsen sind.

Also durch eine Zutheilung an die Kaiserliche Post- und Telegraphenbehörde erspart man große Kosten, vereinfacht und beschleunigt man den gesammten Geschäftsgang.

III.

Die Arbeitslisten betrachte ich als die gegebenen Institute eines jeden staatlichen Arbeitsmarkts. Bei ihnen denke ich mir dieselbe Theilung, wie sie in Luxemburg besteht, nämlich eine Theilung in lokale und in allgemeine, d. h. das ganze Reich umspannende, Listen.

Die lokalen Listen haben, wie in Luxemburg, einen zentralen Charakter, d. h. sie erstrecken sich auf alle Zweige des Erwerbslebens.

Die allgemeinen Listen sind dagegen, der Größe des Reichs Rechnung tragend, möglichst zu spezialisiren, d. h. sie müssen sich beschränken auf einzelne, möglichst abgegrenzte, Zweige des Erwerbslebens, beispielsweise auf das Erzieherwesen, auf die darstellende Kunst.

Hier stößt man indeß, wie ich noch betonen möchte, auf ein Gebiet, auf dem alles Einzelne späteren Instruktionen überlassen werden muß, die sich den, nach und nach zu Tage tretenden, Bedürfnissen anzupassen haben. Denn die Zukunft kann es erst zeigen, welche Postamtsbezirke zu einer lokalen Arbeitsliste zusammenzulegen sind, welche Postamtsbezirke dagegen eigener Arbeitslisten bedürfen. Die Zukunft kann erst Aufschluß darüber geben, welche Zweige des Erwerbslebens sich zur Eröffnung einer allgemeinen Arbeitsliste eignen. Dabei müssen aber auch zulässig sein Listen, welche sich in die obige Zweitheilung nicht völlig eingliedern lassen, ich meine Listen, welche sich, ohne daß sie das ganze Reich umspannen, doch auf einzelne Erwerbszweige beschränken, sowie

Listen, welche, trotzdem sie das ganze Reich umspannen, verschiedene mit einander verwandte Erwerbszweige zusammenfassen.

IV.

Alle diese Arbeitslisten führen zwei Abtheilungen, die eine für die Anmeldungen der Arbeitgeber und die andere für die Anmeldungen der Arbeitnehmer. Je nach Bedürfniß, enthalten sie dann Unterabtheilungen für die einzelnen Erwerbszweige bzw. für die einzelnen Spielarten, wie sie wiederum innerhalb jedes Erwerbszweiges vorkommen, sowie für das männliche und das weibliche Geschlecht der in Frage kommenden Arbeitskräfte.

Die Eintragungen in die Listen erfolgen, unter Folgenummern in den einzelnen Abtheilungen bzw. Unterabtheilungen, auf Grund von Anmeldungen, die schriftlich oder mündlich sein können.

Zur Erleichterung der schriftlichen Anmeldungen sind — wiederum nach dem Luxemburger Vorbild — besondere, mit Vordruck versehene, und an jedem Postschalter erhältliche Postkarten herzustellen. Diese Postkarten können am Schalter desjenigen Postamts, welches die, in Frage kommende, Arbeitsliste führt, nach ihrer Ausfüllung unfrankirt überreicht oder auch in einem besonderen, am Schalter angebrachten, Postkasten geworfen werden. Zu frankiren sind sie, wenn es der Uebersendung an ein auswärtiges Postamt bedarf, oder wenn sie, dem allgemeinen Postverkehr entsprechend, in einen beliebigen Briefkasten geworfen oder einem beliebigen Postboten zur Beförderung übergeben werden.

Bei solchen Bestimmungen dürften mündliche Anmeldungen nur noch von Seiten derjenigen Personen erfolgen, welche zur selbständigen Ausfüllung der Karten thatsächlich außer Stande sind, hierzu auch keinen häuslichen Beistand besitzen, dürften diese Anmeldungen also den Dienst — wenigstens der bereits stark beschäftigten städtischen — Schalterbeamten nicht wesentlich erschweren. Außerdem könnte man aber auch die Geschäftszeit für die Entgegennahme mündlicher Anmeldungen auf eine, ein für allemal bestimmte, Tagesstunde beschränken.

Jede Eintragung, welche ihre Erledigung noch nicht gefunden, ist vor Ablauf einer Woche — bei den allgemeinen Listen vor Ablauf von 14 Tagen — bei Vermeidung der Löschung zu erneuern. Diese Erneuerungsgesuche sind in derselben Weise, wie die Anmeldungen, schriftlich, mittels besonderer mit Vordruck versehener Postkarten, oder mündlich zu erstatten.

Tagtäglich, am Schlusse der Geschäftsstunden, sind alle Arbeitslisten zu ergänzen bezw. zu berichtigen, hierauf nach Bedürfniß zu vervielfältigen und dann zum Aushang zu bringen.

V.

Die Zentralstelle in Berlin erhält eine neue, ausschließlich dem Arbeitsmarkt dienende, Abtheilung, welche bei der Größe des Deutschen Reiches wohl dem einen in Luxemburg-Stadt angestellten Beamten entsprechen würde. Die Aufgabe derselben besteht in Folgendem:

1) Sie erläßt die den Arbeitsmarkt betreffenden Instruktionen.
2) Sie verwaltet die allgemeinen Arbeitslisten.
3) Sie verarbeitet den Inhalt der sämmtlichen Arbeitslisten — die lokalen strömen zu diesem Zwecke aus dem ganzen Reich zur Zentralstelle zusammen — halbmonatlich zu einer Uebersicht über die Gesammtlage des Arbeitsmarkts.

Zu 3) bemerke ich Folgendes: Ein vollständiges Bild über alle Bewegungen des Arbeitsmarkts gewähren die hier in Vorschlag gebrachten Listen allerdings nicht, einmal weil die Umschau in einem gewissen Umfang stets in Uebung bleiben wird, sodann weil — wie ich hiermit ausdrücklich betone — alle diese Einrichtungen, welche in der geschilderten Mannigfaltigkeit in die bisherige Lücke der Gesetzgebung eingetreten sind, bestehen bleiben sollen, soweit sie die Konkurrenz des staatlichen Arbeitsmarkts ertragen und hiermit eine innere Berechtigung darthun, schließlich auch deßhalb weil — wie wir dies in Luxemburg gesehen haben — viele den staatlichen Arbeitsmarkt besuchende Arbeiter und Arbeitgeber von eigenen Eintragungen Abstand nehmen, indem ihnen schon der Einblick in die bereits vorliegenden Eintragungen des anderen Theils genügt.

Möller möchte nun eine Vervollständigung der Listen dadurch erzielen, daß den Arbeitgebern, unter Androhung einer Geldstrafe, die Verpflichtung auferlegt wird, eine Anzeige von jeder Entlassung und jeder Anstellung eines Arbeiters zu erstatten.

Ich verwerfe alle derartige Zwangsmaßregeln als einen die angestrebte Neugestaltung nur erschwerenden und mißliebig machenden Ballast. Dagegen enthalten die von mir weiterhin in Vorschlag gebrachten Bestimmungen einen ausreichenden Ansporn, daß wenigstens alle diejenigen Marktgänger, deren Begehren sich nicht glattweg erledigt, aus freien Stücken Eintragung in die Arbeitslisten nehmen und ihre Eintragungen bis zu deren Erledigung erneuern lassen.

Wenn dann die Listen bei ihrer Verarbeitung durch die Zentralstelle ergeben, daß an gewissen Orten und in gewissen Erwerbszweigen eine größere Anzahl von Arbeitgebern, daß an anderen Orten und in anderen Erwerbszweigen eine größere Anzahl von Arbeitnehmern Eintragungen genommen und ihre Eintragungen erneuert haben, so läßt das einen sicheren Schluß darauf zu: an jenen Orten und in jenen Erwerbszweigen herrscht ein Mangel an Arbeitskräften, an diesen Orten und in jenen Erwerbszweigen mangelt es dagegen an Arbeitsstellen.

Werden nun diese Schlüsse halbmonatlich von der Berliner Zentralstelle gezogen, und durch ein, nach allen Postämtern zurückströmendes und dort zum Aushang zu bringendes, Blatt veröffentlicht, so dürfte hiermit Folgendes erreicht sein:

1) Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer, welcher die lokale Arbeitsliste seiner Heimath ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, erfährt ohne Verzug, in welchen anderweitigen Bezirken er auf einen Erfolg rechnen kann.

Alsdann wird er sich aus diesen Bezirken die neuesten Arbeitslisten -- wiederum mittels einer einen besonderen Vordruck enthaltenden Postkarte — kommen lassen. Und hiermit — d. h. durch die hiermit eröffnete Aussicht, daß die Eintragungen einer lokalen Arbeitsliste erforderlichen Falls auch nach auswärts ihre Wirkungen äußern — dürfte theilweise schon der oben hervorgehobene Ansporn gegeben sein, daß alle diejenigen Marktgänger, deren Begehren sich nicht glattweg erledigt, Eintragungen nehmen und diese Eintragungen bis zu ihrer Erledigung erneuern lassen.

2) Bricht aber über einen Erwerbszweig eine, das ganze Reich ergreifende, Geschäftsstockung aus, so dringt dies sofort zu allen in diesem Erwerbszweig arbeitslos Gewordenen. Dieselben werden dann, bevor sie ihre Ersparnisse verzehrt, bevor sie in Elend und Noth gerathen, und bevor sie der Armenpflege verfallen, zu dem nun einmal nothwendig gewordenen Wechsel des Erwerbszweiges gedrängt. Und sie haben dann bei diesem Wechsel gleichzeitig die sicherste Unterlage für eine sachgemäße Wahl des neuen Erwerbszweiges.

3) Dehnt sich schließlich eine solche, das ganze Reich ergreifende, Geschäftsstockung gleichzeitig auf mehrere Erwerbszweige aus, so erfahren dies auch der Staat und die Gemeinden so frühzeitig, daß sie stets gerade im richtigsten Zeitpunkt die, ihrer Verwaltung unterstehenden, Sparbüchsen an nationalen Arbeitsgelegenheiten öffnen können.

Ich denke hier an den weiteren Ausbau des deutschen Straßen- und Kanalnetzes. Ich denke an die Kultivirung der deutschen Oedländereien, welche nach einer Berechnung des Oberst z. D. v. Giese einen Komplex von über 500 Quadratmeilen einnehmen, dergestalt, daß sich hier noch innerhalb unseres Vaterlandes ganze Provinzen ohne einen Schwertstreich erobern lassen.

Diese Arbeiten werfen für die nächsten Jahre gar keinen oder nur einen geringen Ertrag ab. Sie eignen sich mithin gar nicht für die Zeiten einer allgemeinen Geschäftsfrische mit den alsdann stets mehr oder weniger in die Höhe geschraubten Lohnsätzen. Sie sind dagegen recht eigentlich bestimmt für die, hier in Frage kommenden, Zeiten einer allgemeinen Geschäftsstockung. Und sie vermögen dann die weitesten Kreise zu ernähren, ohne daß sie einen Arbeiter zum Almosenempfänger erniedrigen, ohne daß sie dem „Recht auf Arbeit" eine, auf Abwege führende, Konzession gewähren.

VI.

Auf dem dergestalt auszubauenden staatlichen Arbeitsmarkt können den Marktgängern dann noch eine Reihe von Erleichterungen gewährt werden.

So wird man es denjenigen, welche aus irgend einem persönlichen oder geschäftlichen Grunde nicht gerne mit ihrem Namen in den, überallhin verbreiteten, Arbeitslisten aufgeführt stehen — wie in Luxemburg — gestatten können, daß bei ihren Folgenummern an Stelle des Namens der Vermerk eingetragen wird: „Wer, sagt das unterzeichnete Postamt." Hiermit würde man der Postbehörde allerdings eine weitere Mehrbelastung bereiten, für welche indeß eine entsprechende Gebühr in der einfachsten Weise dadurch erhoben werden kann, daß man für die Anmeldungen und Erneuerungen derartiger Eintragungen wiederum besondere, und zwar, eine höhere Frankatur erfordernde, Postkarten herstellt.

Dann wäre es aber naheliegend, die Postämter auch damit zu beauftragen, daß sie auf Wunsch gegen eine weitere, in derselben Weise zu erhebende, Gebühr, von den eine Eintragung Anmeldenden oder Erneuernden Zeugnißabschriften und sonstige, auf die Anmeldung Bezug habende, speziellere Angaben in Umschlägen in Empfang zu nehmen, diese Inempfangnahme in den Arbeitslisten bei den betreffenden Folgenummern zu vermerken und dann die Umschläge auf Nachfrage einzeln zu verabfolgen haben.

Schließlich dürfte innerhalb gewisser Erwerbszweige das Sichverständigen auch dadurch in erheblicher Weise erleichtert und be-

schleunigt werden, daß man es allen, den staatlichen Arbeitsmarkt besuchenden, Arbeitern und Arbeitgebern durch Anschlag am Postschalter anheimstellt, sich tagtäglich zu bestimmten Stunden an einem bestimmten Ort einzufinden.

VII.

Die räumlichen Schwierigkeiten, welche sich einen Austausch der Arbeitskräfte innerhalb des ganzen Reichs, wie ihn der heutige Arbeitsmarkt einmal erfordert, entgegenstellen, sind meines Erachtens in folgender Weise zu überwinden:

Jeder Arbeiter, welcher den Entschluß gefaßt hat, außerhalb seines bisherigen Wohnsitzes eine neue Arbeitsstelle aufzusuchen, kann sich, wiederum mittels einer besonderen einen Vordruck enthaltenden Postkarte, auf welcher indeß ein Attest des zuständigen lokalen Postamts dahin extrahirt sein muß, daß der Absender dortselbst bereits Eintragung genommen und seine Eintragung auch erneuert hat — wiederum ein Ansporn zur Bewirkung der Eintragungen und Erneuerungen —, an die Berliner Zentralstelle wenden um Ertheilung eines Attestes: „Der Umzug des Arbeiters X. von Y. nach Z. ist nach der Lage des Arbeitsmarkts gerechtfertigt".

Auf dieses Attest hin ist dann dem Arbeiter bei Lösung der Eisenbahnfahrkarte zwischen Y. und Z. eine erhebliche Preisermäßigung zu gewähren, wie solche gegenwärtig sogar schon Sommerfrischler und Vergnügungsreisende genießen.

Sucht der Arbeiter außerhalb seines bisherigen Wohnsitzes nicht nur eine Saisonarbeit, sondern eine dauernde Arbeitsstelle, so ist die Fahrpreisermäßigung nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Familienglieder zu gewähren. Zu diesem Behufe ist für das Ersuchen an die Zentralstelle wiederum eine andere, einen Vordruck enthaltende, Postkarte zu verwenden, welcher, vor ihrer Absendung, auch noch ein Attest der Polizeibehörde über die zur Hausgenossenschaft gehörenden Familienglieder aufzusetzen ist. Die Zentralstelle wird alsdann noch zu erwägen haben, ob sie gut thut, ihr Attest hinsichtlich der Familienglieder so lange auszusetzen, bis der betreffende Arbeiter — wiederum auf einer besonderen, einen Vordruck enthaltenden Postkarte — von Z. aus ein Attest der dortigen Polizeibehörde beibringt, nach welchem er dortselbst eine neue dauernde Abeitsstelle gefunden hat.

Man kann annehmen: die arbeitslos gewordenen Arbeiter sind, wenn sie erst des zwecklosen Abwartens, wenn sie aller Ausgaben für Inserate und Stellenvermittler enthoben sind, wenigstens der

Mehrzahl nach, in der Lage, die, dergestalt ermäßigten, Kosten eines Umzugs aus ihren Ersparnissen zu bestreiten. Soweit diese Annahme nicht zutrifft, muß das Attest der Berliner Zentralstelle weiterhin zu einer Legitimation dienen, auf Grund deren der betreffende Arbeiter die Gemeindebehörde seines bisherigen Wohnsitzes wegen Gewährung eines Vorschusses, bzw. wegen der vorschußweisen Einlösung der Fahrkarten in Anspruch nehmen kann.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse würde ich in doppelter Weise sichern:

Einmal dadurch, daß dieserhalb die Lohnbeschlagnahme für zulässig erklärt wird, wie dies für die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben und der Alimentationsansprüche der Familienglieder bereits durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 geschehen ist.

Sodann dadurch, daß in allen öffentlichen Angelegenheiten das aktive und passive Wahlrecht dieser Vorschußempfänger bis zur Rückerstattung ruht. Das Interesse, welches gegenwärtig auch die arbeitenden Kreise den öffentlichen Angelegenheiten entgegenbringen, ist in fortwährender Zunahme begriffen. Somit würde diese letztere Bestimmung ein lebhafter Ansporn sowohl zur Rückerstattung, als auch zur Zurücklegung von, solche Vorschüsse überflüssig machenden, Ersparnissen sein.

Hiermit komme ich zurück auf einen bereits an einer anderen Stelle*) gemachten Vorschlag.

Dort wollte ich mit einer Ausdehnung der Zulässigkeit der Lohnbeschlagnahme und mit einem Ruhen des aktiven und passiven Wahlrechts die wirthschaftlich schwächeren Kreise davor schützen, daß gegen sie fernerhin die Mehrzahl aller Geldstrafen in der ungleich härteren und der Regel nach einen Makel zurücklassenden Form der Freiheitsstrafen zur Vollstreckung kommt.

Hier sollen dieselben Mittel dieselben Kreise vor Hunger und Elend und vor einer Erniedrigung zu Almosenempfängern bewahren.

An dieser Stelle muß ich dann noch Folgendes hervorheben: In der Begründung des „Entwurfs eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen" vom 27. April 1895 hat es auch die Preußische Staatsregierung bereits ausdrücklich anerkannt: unser gegenwärtiges wirthschaftliches Leben „verweist fortgesetzt eine erhebliche Zahl von

---

*) in dem Aufsatz: „Die Geldstrafe," erschienen im 62. Band der „Preußischen Jahrbücher," dann im Separatabdruck bei Georg Reimer 1889.

arbeitswilligen Leuten mit zwingender Nothwendigkeit auf die Wanderstraße."

Aber welch ein Anachronismus ist es, hier die Landstraße als die geeignete Wanderstraße ins Auge zu fassen!

Auf der Landstraße droht dem Arbeiter heut zu Tage nicht nur körperliches, sondern auch sittliches Verderben. Hier tritt er in eine innige Gemeinschaft zum Vagabund. Hier erhält er eine stufenweise Anleitung zum Müßiggang und Trunk, zum Betteln und zum Verbrechen.

Auf der Landstraße werden heutzutage aber auch Summen verzehrt, über deren Gesammtumfang man sich, dem Anschein nach, noch keine Rechenschaft abgelegt hat. Im Jahre 1892/93 hat die Unterhaltung der Preußischen Verpflegungsstationen rund 1,300,000 M. gekostet. Dabei waren im genannten Jahre von den 545 Preußischen Kreisen nur 362 mit Verpflegungsstationen versehen. Man überschlage, welche Summe da ein, das ganze Reich umspannendes, Netz solcher Verpflegungsstationen verschlingen würde.

Außerdem besucht, wie feststeht, diese Stationen immer nur der eine Theil der auf der Landstraße wandernden, aus Arbeitern und Vagabunden gemischten, Bevölkerung. Der andere Theil entnimmt seinen Unterhalt seinen Ersparnissen und, auf dem Wege des Bettelns des Diebstahls und des Raubes, der Habe seiner Mitmenschen. Aus der letzteren Quelle schöpft aber nebenher auch der erstere, die kostspieligen Verpflegungsstationen besuchende, Theil. Denn Branntwein und andere Reizmittel, welche in den Verpflegungsstationen nicht gereicht werden, können einmal von einer auf der Landstraße wandernden, aus Arbeitern und Vagabunden gemischten, Bevölkerung nicht entbehrt werden. So hat, nach einer Mittheilung des Abgeordneten Brütt in der Sitzung vom 27. Februar 1895*), in letzter Zeit ein Preußischer Landrath 18 Monate lang die genauesten Notizen über alle in seinem Kreise wegen Bettelns festgenommenen Personen geführt und dabei festgestellt, daß von 10 Festgenommenen immer 3 zuvor, und zwar noch am selben Tage, eine Verpflegungsstation in Anspruch genommen hatten.

Zu den, sich dergestalt bunt zusammensetzenden, Summen treten dann noch hinzu die Kosten für den Theil der Gendarmerie und der Polizeimannschaft, welche eigens zur Beaufsichtigung der auf der Landstraße wandernden Arbeiterbevölkerung gehalten werden

*) Stenograph. Berichte S. 982.

muß, die Kosten der Aburtheilung und Internirung der auf der Landstraße zu Verbrechern werdenden Arbeiter, sowie die Aufwendungen, zu welchen die Armenverwaltungen im Interesse von Frau und Kindern gezwungen wird, während der Ernährer sich im mittelalterlichen Tempo auf der Landstraße voranbewegt.

Hiermit schließe ich den Rahmen meiner positiven Vorschläge und wende mich zu einer Erörterung des Kostenpunktes:

Der hier vorgeschlagene Arbeitsmarkt würde allerdings voraussichtlich nicht nur die Errichtung einer neuen Abtheilung bei der Zentralstelle der Kaiserlichen Post- und Telegraphenbehörde, sondern auch eine, wenn auch sehr geringe, Vermehrung des Personals bei einzelnen Postämtern erfordern.

Indeß die Kosten einer derartigen, immerhin noch in sehr beschränkten Grenzen bleibenden, Beamtenvermehrung, sowie die Kosten der zur Verwendung kommenden Drucksachen und einiger, vielleicht hier und da nothwendig werdenden, baulichen Veränderungen können garnicht ins Gewicht fallen. Sie würden spielend getragen von einer Bevölkerung, welche sogar einem völlig ungeregelten und in der mangelhaftesten Weise funktionirenden Arbeitsmarkt die unerhörtesten Summen opfert. Ich erinnere hier wieder nur an die 100000 Mk., welche, nach der Berechnung von Lautenberg, gegenwärtig in der einen Stadt Stuttgart allein die sich mit Dienstboten und Wirthschaftspersonal befassenden Stellenvermittler alljährlich erheben.

Des Weiteren Folgendes: Wenn die Kosten des vorgeschlagenen Arbeitsmarktes auch verhältnißmäßig die Kosten des Luxemburger Vorbildes etwas überragen, so kann dagegen doch mit Bestimmtheit wieder darauf gerechnet werden, daß auch die Zahl der, der Frankatur bedürftigen, Postkarten eine ganz unverhältnißmäßig größere Höhe erreicht.

In Luxemburg erfolgt, nach der Mittheilung der dortigen Behörde, ein recht erheblicher Theil aller Eintragungen auf Grund von mündlichen Anmeldungen. Dagegen kann nun im Deutschen Reich, schon wegen der Größe der hier in Betracht kommenden Entfernungen, und zwar vor Allem bei den allgemeinen Listen, von einer mündlichen Anmeldung nur in sehr beschränktem Umfang die Rede sein. Weiter kommt in Luxemburg als portopflichtige Postkarte nur die Anmeldungskarte der Arbeitgeber und Arbeiter in Betracht. Hierzu treten in dem, hier für das Deutsche Reich in Vorschlag gebrachten, Arbeitsmarkt, 1) die Karten, mittels derer Arbeitgeber und Arbeiter die Erneuerungen ihrer Eintragung in Antrag

bringen, 2) die Karten mittels derer Arbeitgeber und Arbeiter um Zusendung von Arbeitslisten ersuchen, 3) diejenigen Karten, welche die Arbeiter bei Gelegenheit eines Umzugs an die Berliner Zentralstelle zu richten haben.

Für diese verschiedenen Postkarten könnten m. E. die Portogebühren, ohne die geringste Bedrückung der Marktgänger, derartig bemessen werden, daß sie die gesammten bei der Postbehörde entstehenden Kosten in reichlichem Maße decken.

Die Portogebühr der Anmeldungskarte könnte für die Arbeiter auf 10 Pf., für die Arbeitgeber theilweise bis auf 50 Pf. erhöht werden.

Bereits in Vorschlag gebracht habe ich einen, noch weiterhin erhöhten, Satz für solche Anmeldungen, in denen an Stelle des Namens die Aufnahme des Vermerkes: „Wer, sagt das unterzeichnete Postamt" gewünscht wird, und mit welchen Umschläge, enthaltend Zeugnißabschriften 2c. überreicht werden. Des Weiteren dürften einen etwas erhöhten Satz auch die Arbeitslistenbestellkarten ertragen.

Wählt man dann, nach dem Luxemburger Vorbild, für alle den Arbeitsmarkt betreffenden Postkarten ein Format, welches die übrigen Postkarten etwas überragt, und für jede der vorgeschlagenen Sorten eine andere Farbe, so kann auch die Erhebung dieser verschiedenen Portogebühren der Postbehörde keine neue, ins Gewicht fallende, Erschwerniß bereiten.

Was sodann die Mitwirkung der Eisenbahnbehörde betrifft, so kann davon ausgegangen werden, daß auch bei allen, den Vergnügungsreisenden und Sommerfrischlern gewährten, Preisermäßigungen immer noch etwas verdient wird. Die Beförderung der Sommerfrischler und Vergnügungsreisenden erfordert aber der Regel nach besondere Aufwendungen, so speziell der Einstellung von Extrazügen, und diese besonderen Aufwendungen würden bei den, ihre Arbeitsstelle verlegenden, Arbeitern wegfallen oder doch ungleich geringer sein, aus dem einfachen Grunde, weil ihre Beförderung sich in ungleich größerem Maße auf das ganze Jahr vertheilt.

Demnach entständen bei der Eisenbahnbehörde gar keine Kosten, selbst wenn man bei den Preisermäßigungen über die, gegenwärtig den Sommerfrischlern und Vergnügungsreisenden gewährten, Vergünstigungen hinausginge. Käme es aber wirklich dazu, daß die Eisenbahnbehörde bei diesen Beförderungen mit einem geringen Defizit arbeiten müßte, daß auch manche der von den Gemeinden beim Umzuge gewährten Vorschüsse unerstattet blieben, so würden

diese Beträge doch aufgewogen allein durch die Ersparnisse, welche dem Gemeinwesen durch den Fortfall der Naturalverpflegungsstationen erwüchsen, d. h. durch den Fortfall von Veranstaltungen, die — wie ich wiederhole — im Jahre 1892/93 allein in 362 Preußischen Kreisen die Summe von 1,300,000 Mk. verschlungen haben.

Also der Kostenpunkt kann keine Veranlassung zu Bedenken geben. Dagegen ist mit Bestimmtheit folgender Einwand zu erwarten, die hier gemachten Vorschläge begünstigten in einer bedenklichen Weise das Flüssigwerden der Bevölkerung, sie wirkten auf einzelne, ausschließlich Ackerbau treibende, Gegenden des Vaterlandes geradezu entvölkernd.

Auf diesen Einwand erwidere ich: Hier liegt die treibende Ursache doch etwas tiefer. Sie liegt bereits in der Entwicklung der Großindustrie und der modernen Verkehrswege, in der Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbe- und Paßfreiheit. Und diese Thatsachen müssen als feststehend respektirt werden. Jedenfalls ist gegen sie, mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg, ein Kampf nicht mehr zu führen. Das Bedenkliche ihrer Folgen auszuräumen, dazu sind aber gerade die gemachten Vorschläge berufen.

Dieserhalb Folgendes:

1. Der Strom, in dem sich die, durch unsere modernen Erwerbsverhältnisse nun einmal flüssig gewordene, Bevölkerung bewegt, würde allerdings ein lebhafterer werden. Aber er würde geregelt sein, er würde aufhören, sich wild, d. h. ziellos und im Zickzack, über die Landstraße zu ergießen, er würde den Arbeiter, der an einer Stelle arbeitslos geworden, geradenwegs und mit derjenigen Geschwindigkeit, welche heut zu Tage geboten ist, an diejenige Stelle führen, wo seiner eine neue Arbeit harrt.

Hiermit würde in Fortfall kommen das Zugesellen des wandernden Arbeiters zu dem, die Landstraße unsicher machenden, Vagabunden. Und dieser Umstand würde genügen, um mit einem Schlage die ganze Vagabundennoth, diesen anhaltenden Schrecken der ganzen seßhaft gebliebenen Landbevölkerung, zu beseitigen. Alsdann wäre nämlich einmal dem Vagabundenheer sein wichtigstes Rekrutirungsgebiet verschlossen. Alsdann würden weiter die strengen Repressivmittel verfangen, die der Gesetzgeber gegen die Vagabunden gewährt, die zur Zeit aber ihren Dienst nur deshalb mehr oder weniger versagen, weil der Vagabund aus dem Kreise der

ihn umgebenden Arbeiter nicht mit Sicherheit herausgefunden werden kann. Da gewähren Legitimationspapiere keine hinreichende Handhabe. Das Fälschen und das Stehlen dieser Papiere gehört zu den Alltäglichkeiten der Landstraße. Da hilft es auch wenig, wenn man — wie ich es mir, als langjähriger Vorführungsrichter, zum Prinzip gemacht hatte — gleichzeitig auch in den Händen der der Vagabundage Verdächtigen liest. So oft ich glaubte, aus dieser Lektüre einen sicheren Schluß zu ziehen, mußte ich stets die Worte hören: „Meine Arbeit macht keine Schwielen, ich bin Seidenweber, Anstreicher 2c."

2. Der Strom, in dem sich die durch unsere modernen Erwerbsverhältnisse nun einmal flüssig gewordene Bevölkerung bewegt, würde einzelnen, ausschließlich Ackerbau treibenden, Gegenden vielleicht einen erheblichen Theil der bisherigen Bevölkerung entziehen.

Aber man erwäge das Eine: Die Industrie, welche diesen Ackerbau treibenden Gegenden einen Theil ihrer Bevölkerung entzieht, liefert wieder in diese Gegenden eine ganze Reihe von Maschinen zurück. Und der Gebrauch dieser Maschinen drängt fast die ganze landwirthschaftliche Arbeit auf wenige Monate zusammen. Dies hat nun aber wieder die Folge: diese ausschließlich Ackerbau treibenden Gegenden können schon gar nicht mehr eine seßhafte Bevölkerung, wie sie dieselbe früher gehabt, ernähren. Dagegen haben sie ein lebhaftes Bedürfniß nach Saisonarbeitern. Und diesem Bedürfniß kann ein volles Genüge nur durch eine Verwirklichung der hier gemachten Vorschläge geschehen.

Dann aber noch Folgendes: Bei dem jetzigen ungeregelten Stand des Arbeitsmarkts ist es für alle irgendwo stellenlos gewordenen Arbeiter ganz entschieden das Rationellste: sie steuern direkt auf die allergrößte, für sie erreichbare, Stadt los. Dort finden sie die größte Anzahl von Arbeitsgelegenheiten räumlich zusammengedrängt. Dort bietet sich auch die beste Aussicht, sofort wieder in dem bisherigen Erwerbszweig unterzukommen, d. h. die bereits erlangten Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerthen. Und diesen rationellsten Weg wählen auch im Großen und Ganzen gerade die besten Arbeitskräfte. Viele erleiden allerdings auch hier bittere Enttäuschungen. Auf dem Frankfurter Kongreß berichtet Bardorf: das Wirken der von ihm in Wien geleiteten — wohlthätigen — Arbeitsvermittlungsstelle bestände zu einem großen Theil darin, aus der Provinz zusammengeströmte und aller Mittel entblößte Arbeiter

wieder in die Provinz in dort vermittelte Arbeitsstellen zurückzubefördern*).

Und der, trotzdem durchaus berechtigte, Zug der Arbeiter nach den großen Städten zieht die Arbeitgeber mit sich. Der Maschinenfabrikant Dr. Möller in Brackwede erklärt**): „Besonders schlimm ist der Arbeitgeber der kleinen und mittleren Städte daran, wenn er seinen Betrieb erweitern will. Nichtgelernte Arbeiter kann er allerdings vom benachbarten Lande, meist für billigen Lohn, in genügender Zahl erhalten. Aber gelernte Facharbeiter kann er nicht bekommen, wenn die Aufträge sich häufen, wenn er seine Lieferungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Er ist auf die wenigen heimischen gelernten Arbeiter angewiesen, er kann seinen Betrieb nicht erweitern, er verkauft deshalb seine Fabrik in der Kleinstadt und zieht in die Großstadt, wo der große Arbeitsmarkt ihm die Möglichkeit giebt, jederzeit qualifizirte Arbeiter zu bekommen, so viel er will."

Also es ist die jetzige Lage des Arbeitsmarkts, der wir auch das wasserkopfartige Anschwellen unserer großen Industriestädte verdanken. Und die hier gemachten Vorschläge würden sogar ein Zurückströmen in die, zur Zeit eines Theils ihrer Bevölkerung beraubten, Gegenden bewirken.

Somit ist mit der Bekämpfung des mit Bestimmtheit zu erwartenden Einwandes gleichzeitig schon ein Theil der Fortschritte angedeutet, welche von einer Verwirklichung der hier gemachten Vorschläge erhofft werden.

In erster Linie aber sollen diese Vorschläge dienen der Fürsorge für den wirthschaftlich schwächeren Theil der Bevölkerung im Geiste der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 und der Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1890.

Es sind ja die Arbeitnehmer, auf welche die jetzige ungeregelte Lage des Arbeitsmarkts am Meisten lastet. Sie sollen davor gesichert sein, daß sie fernerhin noch der Ausbeutung und dann der Vagabundage oder der Prostitution verfallen, während sie nach einer Arbeit haschen, die ihrer, an einem ihnen unbekannten oder für sie nicht erreichbaren, Orte harrt. Eine solche Sicherstellung dürfte gewiß anzureihen sein der Sicherstellung gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität. Und die Kaiserliche Reichsregierung hat auch, wie ich wiederhole, bereits im Jahre 1884 die Erklärung abgeben lassen: „Entsprechend

*) Vergl. Bericht über den Frankfurter Kongreß S. 80.
**) In Schmoller's Jahrbuch Jahrg. 94 S. 342.

ihren Bestrebungen zur Sicherung der materiellen Lage der Arbeiter steht die Reichsregierung dem Gedanken einer besseren Gestaltung der Arbeitsnachweisurkg sympathisch gegenüber."

Dienen sollen diese Vorschläge auch der Erhaltung des sozialen Friedens. Ich schließe mit einer Wiederholung der Worte Oldenberg's: „Wer die gewerkschaftlichen Arbeiterkämpfe der neueren Zeit verfolgt hat, kennt auch die Rolle des Zankapfels, welche der Arbeitsnachweis vielfach gespielt hat. Die jetzigen Kämpfe dürfen aber vielleicht nur als das Vorspiel eines künftigen, leidenschaftlichen Ringens gelten, daß um den Besitz dieses Machtmittels anheben muß. Mit einer realistischen Wendung der sozialdemokratischen Politik muß nämlich der Arbeitsnachweis in den Vordergrund des sozialdemokratischen Programms rücken".

Goethes Gedicht „An den Mond“.

Von

Dr. Wilhelm Büchner.

Das Gedicht „an den Mond“, wie es im Jahre 1789 (im 8. Band der Göschen'schen Ausgabe) in die Oeffentlichkeit kam, zeigt gegenüber der früheren, aus Goethe's Briefen an die Frau von Stein bekannten Fassung starke Veränderungen. Einiges davon erledigt sich als Glättung, aber auch der Kern des Gedichts, die Stimmung, ist von einer anderen verdrängt. Was den Dichter veranlaßt hat, ein altes Gedicht zum Ausdruck einer ganz veränderten Stimmung zu benutzen, soll hier zu zeigen versucht werden. Es wird das nicht möglich sein, ohne daß eine einwandfreie Erklärung der ersten Fassung, die bis jetzt vermißt wird, aufgestellt und der Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt wird. Vielleicht gelingt es auf diesem Weg über einige Schwierigkeiten des berühmten Gedichtes ins Klare zu kommen, Schwierigkeiten, die Schubert z. B. gezwungen haben, bei der Komposition drei ganze Strophen zu streichen.

Da uns im Grunde zwei Gedichte vorliegen, und das von Goethe veröffentlichte doch wohl das zu erklärende ist, so ist die Frage nach der Zeit der Umgestaltung wichtiger als die nach dem Datum der ersten Fassung. Man hat sich mit jener Frage nur obenhin, mit dieser dagegen sehr eifrig befaßt. Manche glauben nach dem Vorgang des Fritz von Stein*) in dem ersten Gedicht einen Hinweis auf den Selbstmord des Fräuleins von Lasberg zu finden und bezeichnen es deshalb mit beneidenswerther Sicherheit als Beilage zu dem Brief Goethe's an die Frau von Stein vom 19. Januar 1778, in dem von dieser Sache die Rede ist, oder sie setzen es wenigstens in die allernächste Zeit. Andere bestreiten

*) Er bemerkt in seinen Erläuterungen zu Goethes Briefen an die Frau von Stein: „In der gedruckten Umarbeitung ist die lokale Beziehung auf die unglücklich liebende Christel verlöscht.“

diese Anspielung und suchen sich unter den Mondnächten, die der Dichter in seinem Tagebuch von 1778 und 1779 verzeichnet, — natürlich nur unter diesen! — irgend eine heraus, um sie urbi et orbi als Geburtsnacht des Gedichtes anzupreisen.

Ob der Dichter auf den Tod der Christel von Lasberg hinweist, muß sich doch wohl feststellen lassen. Das an Frau von Stein übersandte Gedicht beginnt:

Füllest wieder's liebe Thal
Still mit Nebelglanz,
Lösest endlich auch einmal
Meine Seele ganz.

Breitest über mein Gefild
Lindernd deinen Blick,
Wie der Liebsten Auge mild
Ueber mein Geschick.

Die Strophen sind verständlich. In der eigenartigen Weichheit, die der Mondschein der Landschaft verleiht, erscheint dem Dichter sein Geschick, seit das Auge der Geliebten darauf ruht. Der beruhigende Einfluß, den die Frau von Stein auf ihn ausübte, könnte nicht besser geschildert werden. Es ist ein Seitenstück zu den schönen Versen:

„— fühlte sich in Deinem Auge gut,
Alle seine Sinne sich erhellen
Und beruhigen sein brausend Blut."

Da der Dichter von der Schilderung der Mondnacht in V. 7 und 8 schon zu der Geliebten übergegangen ist, so kann er sie in der nun folgenden Strophe direkt anreden:

„Das du so beweglich kennst,
Dieses Herz im Brand
Haltet ihr wie ein Gespenst
An den Fluß gebannt,

Wenn in öder Winternacht
Er vom Tode schwillt
Und bei Frühlingslebens Pracht
An den Knospen quillt."

Ob man unter dem ‚ihr' die Geliebte und den Mond (z. B. Schöll und Düntzer) oder den Mond und das Thal (Fielitz) versteht, ein Sinn kommt in keinem Fall heraus. Constantin Rößler hat deshalb für ‚haltet' ‚hallet' einzusetzen vorgeschlagen*), was Suphan in der Herderschen Abschrift entdeckt zu haben glaubte. Die Erklärung lautet nunmehr: „das

*) Grenzboten 1879 S. 161.

Herz hallet ihr (der Lasberg) wie ein Gespenst." Ich mag mir Mühe geben soviel ich will, ich kann auch so keinen Sinn in der Stelle finden. Sie wäre wohl nie mißverstanden worden, wenn Goethe statt „an den Fluß" geschrieben hätte „an die Ilm." Denn unter ‚ihr' sind Frau v. Stein und der Weimarer Freund zu verstehen, dem nachher das dritte Strophenpaar gewidmet ist. Sie halten den Dichter trotz seiner der Geliebten bekannten leidenschaftlichen Unruhe an der Ilm fest, wie ein Gespenst, das an einen bestimmten Ort gebannt ist. Der etwas wunderliche Vergleich soll den fast übernatürlichen Zwang veranschaulichen, dem der Dichter unterworfen ist. Zum Gedanken vergleiche man die Worte, die Goethe am 7. Dezember 1777 an Frau von Stein aus dem Harz schrieb: „Heute früh hab ich wahrhaftig schon Heimweh, es ist mir, als wenn mir mein Thal wie ein Kloz angebunden wäre. Ich bin immer um unsre Gegenden."

Die anschließende vierte Strophe malt das Wörtchen ‚immer' aus durch Zusammenstellung des trübseligsten und des heitersten Bildes der Natur, wenn die schöne Winterlandschaft durch Thauwetter verwüstet wird, ohne daß Aussicht auf den Frühling besteht, und andererseits, wenn der Frühling seinen Einzug gehalten hat.

Mit der Anspielung auf Frl. von Lasbergs Tod ist es also nichts. Es ist peinlich zu lesen, daß verdiente Kenner des Dichters diese Anspielung in den Worten „er vom Tode schwillt" gesucht haben. Haben sie dabei wirklich „der Christel von Lasberg" ergänzt und nicht daran gedacht, daß man einen zugefrorenen Fluß wohl todt nennen kann? Was Fritz v. Stein zu jener Bemerkung veranlaßte, welche die Erklärer auf so seltsame Irrwege gelockt hat, ist müßig zu fragen. Denn es ist bekannt, daß seine Erläuterungen auch sonst grobe Irrthümer enthalten.*)

Durch das ‚ihr' in der dritten Strophe ist schon angedeutet, daß es nicht die Geliebte allein ist, die den Dichter beglückt. Das wird in den letzten Strophen weiter ausgeführt:

„Seelig wer sich vor der Welt
Ohne Haß verschließt,
Einen Mann am Busen hält
Und mit dem genießt,

Was dem Menschen unbewußt
Oder wohl veracht
Durch das Labyrinth der Brust
Wandelt in der Nacht."

*) Vgl. Fielitz, Br. Goethes a. d. Fr. v. Stein X.

Um zu wissen, wer unter dem Freunde zu verstehen ist, ist es nöthig, die Entstehungszeit des Gedichts zu bestimmen. Es ist zeitlos überliefert, doch weisen verschiedene Umstände auf das Jahr 1778 hin. Erstens steht das Gedicht in dem Kochberger Manuskript unter den Briefen dieses Jahres*), und es ist bekannt, daß die in dieser Sammlung vorgenommene Vertheilung der Briefe auf die einzelnen Jahrgänge viel Gutes enthält.**) Zweitens ist Fritz von Stein, oder wer ihn belehrte, zu der Vermuthung, in dem Gedicht werde auf den Selbstmord der Chr. von Lasberg hingewiesen, doch wohl deshalb gekommen, weil das Gedicht nicht allzulange nach ihrem Tod gedichtet wurde. Drittens klingen manche Bemerkungen in Goethes Tagebuch aus dieser Zeit an das Gedicht an. Z. B. Februar 1778 „— in immer gleicher, fast zu reiner Stimmung —.“ 12. Febr. „fortdauernde reine Entfremdung von den Menschen.“ 13. Febr. „Nachts zur Stein, wieder in Mondschein mit ihr spazieren.“ So wenig beweiskräftig diese Argumente jedes für sich sind, vereinigt erlauben sie wohl das Gedicht in das Jahr 1778 zu setzen. Ob das „Kolorit“ des Gedichts winterlich oder sommerlich ist, diese Doktorfrage zu entscheiden, überlasse ich gern Anderen.

Wenn diese Datirung ungefähr richtig ist, so galten die letzten Strophen des Gedichts sicherlich dem Herzog. Wie innig damals die Beziehungen Goethes zu Karl August waren, ist bekannt. Man vergleiche z. B. seine Aeußerung im Tagebuch vom 8. Oktober 1777 „— bin — in viel Entfremdung bestimmt, wo ich doch noch Band glaubte. Herzog wird mir immer näher und näher und Regen und rauher Wind rückt die Schaafe zusammen.“ Und die Idee des Gedichts ist geradezu ausgesprochen in dem Brief an die Frau von Stein vom 2. Juni 1778 „Sie und der Herzog wohnen über mir wie Nagel und Schleife, daran Rahm und Gemählde hängt.“ Belehrend ist auch die ältere Fassung des Gedichts „Einschränkung“ (vom 3. August 1776), wo es hieß:

„Mein Karl und ich vergessen hier,
Wie seltsam uns ein tiefes Schicksal leitet.“

Herders Abschrift hat dafür schon „Mein Freund und ich.“

Die größte Aehnlichkeit zwischen dem Gedicht „an den Mond“ vom Jahre 1778 und der späteren Umdichtung besteht darin, daß sie sich beide als Gedichte an den Mond geben, obwohl von dem

*) Zwischen zwei Billeten vom 17. Juni 1778.
**) Fielitz a. a. O. VII f.

Mond darin sehr wenig die Rede ist. Unser Interesse wird ganz auf das Persönliche gelenkt, das der Mond mit magischer Gewalt aus der Brust des Dichters hervorlockt. Da nun bei der Ungeschicktheit der ersten Fassung besonders in der dritten Strophe eine größere Aenderung später unvermeidlich war, so konnten, ja mußten veränderte Lebensverhältnisse auch den Inhalt beeinflussen.

Die Umdichtung fällt sicher vor den Oktober 1788. Denn das Manuskript des 8. Bandes der Werke, in dem das Gedicht zuerst erschien, war Ende September fertig*) und gelangte in den nächsten Wochen an Göschen**). Indessen scheint das Gedicht in seiner späteren Gestalt schon im Jahre 1786 bekannt gewesen zu sein. Ein von Düntzer zuerst veröffentlichtes Blatt der Frau von Stein enthält nämlich das bekannte Gedicht von ihr „Ihr Gedanken, fliehet mich, wie der Freund von mir entwich" und auf der zweiten Seite eine bittere Umbildung des Goethe'schen Gedichts, überschrieben „an den Mond nach meiner Manier"***). Sie lautet:

Füllest wieder Busch und Thal
Still mit Nebelglanz,
Lösest endlich auch einmal
Meine Seele ganz.

Breitest über mein Gefild
Lindernd deinen Blick,
Da des Freundes Auge mild
Nie mehr kehrt zurück.

Lösch' das Bild aus meinem Herz
Vom geschiednen Freund,
Dem unausgesprochner Schmerz
Stille Thräne weint.

Mischet euch in diesen Fluß!
Nimmer werd ich froh.
So verrauschte Scherz und Kuß
Und die Treue so.

Jeden Nachklang in der Brust
Froh- und trüber Zeit,
Wandle ich nun unbewußt
In der Einsamkeit.

Seelig, wer sich vor der Welt
Ohne Haß verschließt,
Seine Seele rein erhält
Ahndungsvoll genießt,

*) Brief an Herder vom 22. Sept. 1788.
**) Vgl. die Briefe an Göschen vom 6. u. 22. Nov. 1778.
***) Düntzer, Charlotte von Stein I 268.

Was den Menschen unbekannt
Oder wohl veracht,
In dem himmlischen Gewand
Glänzet bei der Nacht.

Es liegt auf der Hand, daß Frau von Stein hier die zweite Fassung des Goethe'schen Gedichts benutzt hat. Da nun am Anfang des von Düntzer veröffentlichten Blattes die Notiz steht „in Kochberg im September 1786 zu einer Melodie eines Volkslieds, das die Kantern auf der Zither spielt", so hat Düntzer geschlossen, Goethe müsse das Gedicht „an den Mond" vor dem September 1786, also vor der italienischen Reise umgedichtet haben. Zwingend ist dieser Schluß nicht. Denn da die zweite Hälfte jener Notiz „zu einer Melodie eines Volkslieds u. s. w." nur auf ein Gedicht der Frau von Stein, und zwar auf das erste, „Ihr Gedanken fliehet mich", Bezug hat, so haben die Worte „in Kochberg im September 1786" doch selbstverständlich auch nur für dieses Gedicht Gültigkeit. Das zweite Gedicht ist also später wegen der Aehnlichkeit der Stimmung beigeschrieben worden. Dazu stimmt, daß auf einer Kopie, die sicher vor dem 4. September 1790 gemacht ist, das erste Gedicht ohne die Travestie des Goethe'schen steht.*) Sie ist eben zu einer Zeit gemacht worden, wo die Travestie noch nicht beigeschrieben war.

Immerhin wäre es an sich wahrscheinlich, daß Frau von Stein das zweite Gedicht nicht allzu lange nach dem September 1786 beigeschrieben habe. Setzt es die Situation voraus, die durch Goethes Reise nach Italien zwischen beiden eingetreten war? Bei den Worten:

„Da des Freundes Auge mild
Nie mehr kehrt zurück.
Lösch das Bild aus meinem Herz
Vom geschiednen Freund"

liegt es nahe an den Herbst 1786, wo Frau von Stein sich mit dem Gedanken an ein Nimmerwiedersehen quälte,**) zu denken, besonders da wir geneigt sind unter dem „geschiednen" Freund den „abgereisten" zu verstehen. Es wird aber wohl in dem Sinne gesagt sein, in dem wir von „geschiedenen" Leuten oder einer „geschiedenen" Frau reden, und die Verse können sich sehr wohl auf

*) Die Kopie stammt aus Knebels Nachlaß. (Br. a. d. Frau v. Stein II² 630.)
**) Schöll-Fielitz a. a. O. 348.

die Trennung beziehen, die im Jahre 1789 eintrat.*) Daß dem so ist, und die Verse thatsächlich erst nach Goethes Rückkehr aus Italien entstanden sind, ergiebt sich unwiderleglich aus den letzten Strophen:

„Seelig wer sich vor der Welt
Ohne Haß verschließt,
Seine Seele rein erhält
Ahndungsvoll genießt,

Was den Menschen unbekannt
Oder wohl veracht
In dem himmlischen Gewand
Glänzet bei der Nacht."

Mit diesen schwülstigen Worten kann nur die sittliche Reinheit gemeint sein, zu der Frau von Stein Goethe erziehen wollte. Sie sind mit bittrer Beziehung auf ihn gesagt, der sich von diesem Ideal so schnöde abgewandt hatte und „seine Seele eben nicht rein erhielt."**) Während Goethes Abwesenheit in Italien hat die Veränderung, die Frau von Stein in diesen Strophen vornahm, gar keinen Sinn.

Es war also ein Irrthum, wenn man seit Düntzers Veröffentlichung annehmen zu müssen glaubte, Goethe habe dem Gedicht „an den Mond" schon vor seiner italienischen Reise seine jetzige Gestalt gegeben. Ohne das irreführende Kochberger Blatt wäre wohl Niemand auf diese Idee gekommen. Denn was in aller Welt hätte den Dichter veranlassen sollen, in einem Gedicht, das in erster Linie der Frau von Stein galt, den Preis der geliebten Frau zu tilgen und dafür die traurigen Worte einzusetzen:

Fließe, fließe, lieber Fluß!
Nimmer werd' ich froh;
So verrauschte Scherz und Kuß
Und die Treue so.

Ich besaß es doch einmal,
Was so köstlich ist!
Daß man doch zu seiner Qual
Nimmer es vergißt!

*) Noch im Jahre 1796 nennt Frau v. Stein die Loslösung Goethes einen Abschied. Sie schreibt an Frau Schiller: „So bin ich durch Goethes Abschied für alle mir noch bevorstehenden Schmerzen geheilt worden." (Ulrichs, Charlotte von Schiller und ihre Freunde II 311.)

**) So läßt Frau v. Stein in ihrer „Dido" Ogon-Goethe sagen: „Ich war einmal ganz im Ernst an die Tugend in die Höhe geklettert, ich glaubte oder wollte das erlesene Wesen der Götter sein, aber es bekam meiner Natur nicht, ich wurde so mager dabei."

Wie begreiflich ist das alles dagegen in den Sommermonaten des Jahres 1788! Wir wissen, wie es nach des Dichters Rückkehr zwischen ihm und der Freundin kälter und kälter wurde. Christiane trat bereits in sein Leben ein. Goethe ordnete in diesen Monaten die Gedichte für den 8. Band der Gesammtausgabe. Das Gedicht „an den Mond" konnte schon aus formellen Gründen, wie es war, nicht in die Welt gehen. Bei der Umarbeitung ist das Bekenntniß aus dem Jahre 1778 zu einem Bekenntniß aus dem Jahre 1788 geworden. An die Stelle der ruhigen Freude über den Besitz ist die Klage über den Verlust getreten. Es ist eine Klage, kein Vorwurf. Die verlassenen Jünglinge, die sich die Verse zu eigen machen, mißverstehen sie gründlich. Goethe wußte, daß er der Frau von Stein im Grunde so wenig vorzuwerfen hatte, wie sie ihm.

Einige Monate später hat der tiefe Schmerz, der diese Strophen durchweht, noch einmal im „Tasso" seinen Ausdruck gefunden. Für Tasso, wie er ist, kann die Gabe, die er so stolz rühmt:

„Und wenn der Mensch in seiner Qual verstummt,
Gab mir ein Gott zu sagen, wie ich leide"

nicht den Ersatz für das verlorene Glück bieten, den er in einer augenblicklichen Wallung von ihr erhofft. Goethe konnte so sprechen. Und so wendet er sich auch in unserem Gedicht von der verlorenen Liebe zu dem, was ihm treu geblieben ist, zur Poesie:

„Rausche, Fluß, das Thal entlang,
Ohne Rast und Ruh',
Rausche, flüstre meinem Sang
Melodien zu.

Wenn du in der Winternacht
Wüthend überschwillst,
Oder um die Frühlingspracht
Junger Knospen quillst."

Diese letzte Strophe, die in der ersten Fassung ziemlich bedeutungslos war, ist hier wunderbar verwerthet. Das wechselnde Leben des Flusses wird zum Symbol für die Elemente der Dichtung: Sturm der Leidenschaft und süße Anmuth.

Fast unverändert schließen daran die letzten Strophen des früheren Gedichts mit ihrem Preis der Freundschaft:

„Selig, wer sich vor der Welt
Ohne Haß verschließt,
Einen Freund am Busen hält
Und mit dem genießt.

Was von Menschen nicht gewußt,
Oder nicht bedacht
Durch das Labyrinth der Brust
Wandelt in der Nacht."

Der Vorschlag Rößlers, unter dem hier genannten Freund den Fluß zu verstehen, damit die vier letzten Strophen des Gedichtes nicht in zwei disparate Theile auseinander fallen,*) unterliegt schweren Bedenken. Vorher ist der Fluß durchaus als Naturkraft gefaßt, und es wird von ihm nichts verlangt, als was er wirklich kann und thut. Wie unsäglich affektirt wäre es, diese Naturkraft plötzlich zu personifiziren und ihr nicht allein eine Umarmung, sondern auch Verständniß zuzumuthen für das Seelenleben des Dichters.

Dieser Sprung wäre weit unerträglicher, als wenn wir annehmen, daß der Dichter hier zu dem Freunde zurückkehrt, den V. 8 bereits angekündigt hat.**) Es möge freilich dahingestellt bleiben, ob Goethe diese beiden Strophen zugesetzt hätte, wenn eine Stunde das Gedicht gezeitigt hätte. Aber wir haben es mit einer Ueberarbeitung zu thun; bei der Entwickelung der Gedanken wirkte das alte Gedicht stetig mit. Der Preis der Frau von Stein setzte sich um die Klage über ihren Verlust, der Preis des Herzogs erweckte die Frage, ob ihm das Glück dieser Freundschaft treu geblieben sei.

Es ist bekannt, daß die Beziehungen Goethes zu Karl August öfters getrübt waren. Nie hat er aber über den Fürsten so bitter geschrieben als in den Sommermonaten des Jahres 1788, in dem unser Gedicht geändert wurde. Ueber die Familie Gores, der sich der Herzog damals mit Leidenschaft und Bewunderung hingab, schreibt Goethe: „Gores sind recht gut, wenn man in ihrer Art mit ihnen lebt, sie sind aber in sittlichen und Kunstbegriffen so eingeschränkt, daß ich gewissermaßen gar nicht mit ihnen reden kann."***) Als der Herzog dann wegen eines kranken Fußes das Zimmer hüten mußte, getrennt von den geliebten Gores und dem geliebten Militär, und Goethe viel um sich hatte, klagte dieser: „Es ist wieder ein rechtes Probestückgen wie er sich und andern das Leben sauer macht. Ich mache so ein gut Gesicht als möglich und bin in einer innerlichen Verzweiflung, nicht über diesen be-

*) A. a. O. 159.
**) Diese Ankündigung verbietet auch die letzten Strophen so aufzufassen, als ob der Dichter darin ein Glück priese, das ihm selbst versagt ist.
***) An Frau v. Stein am 12. August 1788.

sonderen Fall, sondern weil dieser Fall wieder sein und unser ganzes Schicksal repräsentirt. Ich mag nichts weiter sagen und klagen.“ *) Und in einem Brief an Herder vom 4. September 1788, der dieselben Klagen enthält, schließt er die Nachricht, daß er täglich viel mit dem Herzog zusammen sei, mit den Worten ab: „So vergeht eine Zeit nach der andern, man wird des Lebens weder gewahr noch froh.“ Aus Stimmungen dieser Art mögen jene Worte entstanden sein, mit denen Tasso es ablehnt bei seinem Fürsten Vertrauen zu suchen:

„Und so ist er mein Herr, und ich empfinde
Den ganzen Umfang dieses großen Worts.
Nun muß ich schweigen lernen, wenn er spricht,
Und thun, wenn er gebietet, mögen auch
Verstand und Herz ihm lebhaft widersprechen.“

In diesen Verhältnissen mußten auch die letzten Strophen des früheren Gedichts mit ihrer Erinnerung an die brüderliche Freundschaft mit dem Fürsten bittere Gedanken über die Gegenwart hervorrufen. Trotzdem konnte Goethe diese Strophen stehen lassen; was ihm 1778 der Herzog gewesen, war ihm jetzt Herder. „O mein Bruder,“ schreibt er diesem am 22. September 1788 nach Rom, „welcher böse Geist trieb dich, mich zurückzuberufen? Ich hätte dich nun auffangen können und wir hätten sie alle ausgelacht.“

Die Freundschaft, die zwischen den Beiden in dem Jahrzehnt von 1783—1793 bestand, war um die Mitte dieses Zeitraums zu einer wahrhaft brüderlichen Herzlichkeit gesteigert, und man muß sich wohl hüten, sich das Bild durch die späteren Gehässigkeiten trüben zu lassen. Es war anders zwischen ihnen als später zwischen Goethe und Schiller: in der Freundschaft der beiden Heroen hatten nur die höchsten menschlichen Thätigkeiten Interesse, für Goethe und Herder kam die ganze Existenz des andern in Betracht. So konnte Goethe schon im Jahr 1786 an die Stein von Herder schreiben: „Ich verliere viel, wenn er geht, denn außer Dir und ihm wäre ich hier allein.“ **) Wenn man diese Aeußerung neben die oben verwendete vom Jahre 1778 stellt („Sie und der Herzog wohnen über mir wie Nagel und Schleife daran Rahm und Gemählde hängt“), so erkennt man die ganze Veränderung der Verhältnisse.

*) An dieselbe am 24. August 1788.
**) 14 Juli 1786.

Wenn es somit als gewiß betrachtet werden darf, daß der Gedanke an Herder den Dichter veranlaßt hat, sein Gedicht „an den Mond" so abzuschließen, wie es abschließt, so wird der auffallende Uebergang von der Erinnerung an das Glück, das dichterisches Schaffen gewährt, zum Preis der Freundschaft bedeutend gemildert. Denn zu Goethe's Dichtungen hatte zu dieser Zeit niemand ein näheres Verhältniß als Herder.

Wie hoch die Stimmungsäußerung aus dem Jahre 1788 über der von 1778 als Kunstwerk steht, kann Niemand verkennen. Es mag indessen doch darauf hingewiesen werden, daß durch die Verwendung von Strophen der ersten Fassung neben denen des Jahres 1788 eiue gewisse Ungleichheit des Tones entstanden ist. Die sentimentale Schilderung der Freundschaft, 1778 ganz aus dem Leben gegriffen, ist hier, wo der Dichter als gereifter und geprüfter Mann zu uns spricht, etwas wunderlich. Die bekannte „Illustration" zu dem Gedicht, die uns zwei sich umschlingende Jünglinge im Mondschein zeigt, bekundet zwar einen ganz besonderen Mangel an Erleuchtung, aber ganz unschuldig ist der Dichter an diesem Unsinn nicht. Ferner ist eine große Schönheit der ersten Fassung durch die Rücksicht auf die Verhältnisse des Jahres 1788 zerstört worden. Mit der Schilderung der Mondnacht in den ersten Strophen sind die Worte „wie der Liebsten Auge mild" zu untrennbarer Harmonie verbunden. Nun ist als Lückenbüßer „des Freundes Auge" dafür eingetreten. Wer wird aber in Männerfreundschaft das zu finden erwarten, was ihr hier zugeschrieben wird? Der Fehler, der hier offenbar vorliegt, hat Jemand auf den belustigenden Einfall gebracht, es spräche eine Dame in dem Gedicht.

In den Monaten, in denen das Gedicht „an den Mond" seine jetzige Gestalt erhielt und der „Tasso" langsam „wie ein Orangenbaum" wuchs, umschwirrten den Dichter schon die ersten der römischen Elegien. Wir befriedigen ein wohl verzeihliches menschliches Interesse, wenn wir in seinen Dichtungen dieser Zeit nach Spuren dafür suchen, daß während und nach seiner Trennung von Charlotte von Stein auch andere Saiten in seiner Brust erklangen als die, denen wir die Elegien verdanken. Die erschütternde Klage in unserem Gedicht zeigt ebenso wie der richtig verstandene „Tasso", daß er wußte, was er verlor. Sie bildet ein Seitenstück zu der angstvollen Bitte, mit der er der Frau von Stein im nächsten Jahre noch einmal nahte: „Nun mag ich dich gern bitten: Hilf mir selbst,

daß das Verhältniß, das dir zuwider ist, nicht ausarte, sondern stehen bleibe, wie es steht."*) Das Gedicht an den Mond zeigt, daß er sich schon im Jahre zuvor mit richtigerem Gefühl gesagt hatte, daß Alles vorbei war. Als Frau von Stein das ihr einst gewidmete Gedicht „an den Mond" in seiner neuen Gestalt in den „Werken" las, da ließ sie sich auch durch die ehrliche Trauer, die sich darin aussprach, nicht davon abhalten, das Gedicht umzubilden „nach ihrer Manier."

Ranke.

Leopold v. Ranke. Seine Geistesentwickelung und seine Geschichtschreibung. Rede bei Antritt des Rektorats der Rheinischen Friedr.-Wilh.-Univ. v. 18. Oktober 1895, gehalten von Moriz Ritter. Stuttgart, J. G. Cotta.

Die gelehrte Welt und die Presse hat am 21. Dezember des 100. Geburtstages Rankes gedacht und es ist manches sehr Schöne, namentlich von Constantin Rößler in der „Post" gesagt worden. Wir wollen an dieser Stelle wenigstens auf den oben genannten Vortrag Ritters hinweisen, der eine bleibende Stätte in der deutschen Historiographie einnehmen wird. Die Arbeit, Ranke theoretisch zu fassen und zu verstehn, wird vermuthlich im nächsten Jahrzehnt die deutsche Geschichtsschreibung noch sehr beschäftigen; manche bisher schwer verständliche Wendung Rankes hat durch Ritter wohl schon definitiv ihre Erklärung gefunden. Namentlich vortrefflich ist entwickelt, warum und was nach Ranke der Geschichtsforschung zu thun übrig geblieben ist. Nicht unerwähnt sei bei dieser Gelegenheit das Buch von Ottokar Lorenz „Leopold v. Ranke, die Generationenlehre und der Geschichtsunterricht" gelassen, das voller Studium und Anregung ist. Gern hätte ich mich schon längst einmal mit diesem Werke beschäftigt, aber es fordert neben der Zustimmung zu vielfältig auch den Widerspruch heraus, um es mit kurzen Worten abzuschließen. So ist es bisher ganz liegen geblieben, aber die ehrenvolle Erwähnung in diesem Augenblick darf nicht unterbleiben. D.

---

*) 8. Juni 1789.

Notizen und Besprechungen.

Literarisches.

Goethe. Sein Leben und seine Werke von Dr. Albert Bielschowsky. In zwei Bänden. Erster Band München 1896. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Allgemach bricht die Zeit an, da die großen Errungenschaften der Goethe-Forschung der letzten Jahrzehnte auch dem größeren Publikum zugänglich gemacht werden. Daß die älteren Biographien Goethe's nicht mehr dem heutigen Stande der Kenntniß entsprechen, war schon längst von allen Seiten anerkannt; aber sie zu ersetzen, daran wagte man sich nicht, weil zu viel neues, werthvolles Quellenmaterial noch der Veröffentlichung harrte. So wurde die Goethe-Forschung ein abgeschlossenes, nur für Eingeweihte zugängliches Gebiet, und zog sich auch manchen Spott wegen ihrer angeblichen Unfruchtbarkeit und Zwecklosigkeit zu. Da ist es denn gut, daß sich in neuster Zeit einige wagemuthige Kämpen gefunden haben, welche auch ohne den vollen Abschluß der Publikation von Tagebüchern, Briefen und Entwürfen abzuwarten, das große Problem, welches Goethe's Gesammtpersönlichkeit und Gesammtleistung uns aufgeben, zu lösen unternommen haben. Unter diesen Werken scheint das vorliegende ganz besonders geeignet, weiteren Kreisen, auch Familienkreisen eine sympathische, zu Herzen gehende und doch wissenschaftlich vollkommen zuverlässige Kunde von Goethe's Leben und Schaffen zu geben, und sich etwa den Platz zu erwerben, welchen Lewes zu seiner Zeit verdienstliches Werk unverdient lange behauptet hat. Bielschowsky ist ein wirklicher Erzähler, er giebt weder unverarbeitetes Material massenhafter Thatsachen noch eine über den konkreten Vorgängen schwebende Betrachtung; er erzählt lebhaft und anschaulich, mit warmer Empfindung, aber doch mit epischer Ruhe.

Dabei fühlt der Leser beständig durch, daß eine Gesammtanschauung von Goethe's Wesen der Erzählung zu Grunde liegt. Sie wird sich allerdings erst im zweiten Bande völlig entfalten können, und über sie zu sprechen wird es erst dann an der Zeit sein, wenn wir gesehen haben, wie der Biograph sich an dieser weiteren und schwierigen Aufgabe bewährt haben wird, wie er den zuerst stürmenden, dann mit sehnsuchtsvoller Innerlichkeit strebenden Menschen mit dem „in sich ruhenden Olympier“ verbinden wird. So viel aber sehen wir schon jetzt, daß für die zahlreichen Vorurtheile, mit denen Mißgunst und Kleinlichkeit Goethe's Bild entstellt haben, hier kein Raum ist, daß Bielschowsky die Einheit des Charakters, die große

Nothwendigkeit, welche in seinen Bethätigungen waltet, erkannt hat. Die wenigen Seiten der Einleitung zeugen genugsam von dieser sichern und klaren Erkenntniß.

Aus dem Fortgang der Erzählung heben wir zunächst die reiche Schilderung der Leipziger Zeit, besonders des Verhältnisses zu Anna Katharina Schönkopf hervor. Hier sind die erst später bekannt gewordenen Briefe zum ersten Mal zu einer lebendigen Darstellung dieser Herzensgeschichte verwerthet worden, und mit Recht sagt der Biograph, daß diese Briefe bis auf die Schlacken der jugendlichen Unreife und der Improvisation ein vollgehaltiges Seitenstück zu den Wertherbriefen sind. Die Darstellung der Straßburger Zeit hält eine richtige kritische Mitte zwischen unbefangener Bewunderung von Goethe's novellistisch komponirtem Bericht und einer übelberüchtigten modernen Hyperkritik. Dagegen scheint uns in der Lilly-Erzählung auf Goethe's wenn auch zarte, doch vielsagende Andeutungen über Eigenschaften der Braut, welche das Verhältniß erschwerten, nicht genug Rücksicht genommen.

Einen ganz besonderen Dank sagen wir dem Verfasser für die Aufnahme der herrlichen Schilderung, welche Wieland von Goethe's Eintritt in Weimar gegeben hat. Sie ist an sich ein prachtvolles, poetisches Stück und zugleich ein Zeugniß neidloser Bewunderung und damit sittlicher Größe, welches sich unbedingt neben die schönsten Aeußerungen Schiller's über Goethe, z. B. den berühmten Brief an die Gräfin Schimmelmann, stellen läßt. Sehr orientirend und anschaulich ist die Schilderung der Weimarer Gesellschaft, nur wünschte man, nachdem man die einzelnen Personen genau kennen gelernt, nun auch von der ferneren Geschichte ihrer Beziehungen zu Goethe mehr zu erfahren, während sie im weiteren Verlauf der Erzählung theilweise ganz verschwinden. Goethe's Staats- und Geschäftsleben, ist sowohl in seiner anfänglichen, erziehenden und stählenden Bedeutung, wie in der später bedrückenden und beengenden Wirkung, die zur Flucht nach Italien trieb, mit Umsicht und Verständniß geschildert. Das merkwürdigste Problem von Goethe's Seelenleben, das langjährige Verhältniß zu Frau von Stein, ist in seinen Anfängen, überhaupt in seiner aufsteigenden Periode trefflich dargestellt; seinen Höhepunkt und das darauf unmittelbar folgende Abwärtsgehen finde ich nicht überzeugend charakterisirt. Ich weiß, daß ich mich hiermit im Gegensatz zu manchen angesehenen Forschern befinde, die vermuthlich Bielschowsky beistimmen werden; aber mir scheint, daß man mit dem Festhalten der Vorstellung von einer bloßen „Seelenehe", welche nur bei gezwungener Auslegung der Quellen möglich bleibt, sich den Weg zur psychologischen Erkenntniß des Ausgangs dieses Verhältnisses verschließt.

Ein vorzüglich gelungenes Kapitel behandelt die italienische Reise. Wenn man manchen „Neusten" folgte, so müßte man über sie eine Lamentation schreiben, weil sie den Dichter dem Nationalen und dem Natürlichen entfremdet habe; Bielschowsky erkennt die Läuterung, welche

Goethe's Kunst durch die Antike erfuhr, in vollem Maße an, und er weiß zugleich sehr wohl, daß die Reise, weit entfernt, Goethe von der Natur abzuziehen, ihn vielmehr erst aus dumpfer Ahnung zu klarer Anschauung und reiner Erkenntniß der Natur führte. An die lebendige Erzählung der Reise reihen sich als Schluß des Bandes zwei ausführliche Kapitel über die beiden Hauptwerke dieser Zeit, Iphigenie und Tasso. (Egmont ist schon vorher und auffallend kurz behandelt.) Das Kapitel über Iphigenie giebt eine treffliche Analyse des Stückes, die aber nicht eigentlich Neues bieten will; über Tasso dagegen äußert der Verfasser Ansichten, welche manche Diskussion erregen werden. Zunächst die ungemein scharfe Verurtheilung Antonio's als eines niedrigen, neidischen Egoisten. Diese Ansicht ist mit geradezu staatsanwaltlichem Scharfsinn vorgetragen, wobei für jede etwas günstiger zu deutende Aeußerung Antonio's das erklärende, egoistische Motiv unerbittlich aufgezeigt wird; daß sie vollkommen richtig sei, davon wird schwerlich ein Leser überzeugt werden; denn gerade die Schärfe der Beweisführung fordert den Widerspruch um so schärfer heraus. Aber einen positiven Gewinn zieht die Erkenntniß doch aus einer so sorgfältig begründeten Auffassung. Entschieden aber wäre bei dieser Anschauung dann zu betonen gewesen, daß Tasso *tragisch* endet. Bielschowsky will ihn durch das erhebende Bewußtsein der Dichterkraft („sie ließ ihm Schmerz mir Melodie und Rede") gerettet wissen. Aber wenn dem so wäre, so brauchte er sich am Schlusse nicht an Antonio zu klammern, und er *dürfte* es nicht thun gegenüber einem Antonio, wie er uns hier geschildert worden ist. Sich an *diesen* Antonio zu klammern, ist Selbstaufgabe, Selbstwegwerfung. Uebrigens ist mir der Ausgang des Tasso, auch bei anderer Auffassung Antonio's, stets als tragischer erschienen. Selbst wenn man den Dichter und den Staatsmann als vollkommen gleichwerthig auffaßt, so ist die angebliche Versöhnung zwischen Männern, „die Feinde sind, weil die Natur nicht einen aus ihnen beiden schuf", etwas Unnatürliches und kann nicht als ein befriedigender Abschluß gelten. Mir sind die letzten Worte, welche Tasso an Antonio richtet, immer als die letzte Stufe seines Sturzes, als der Ausdruck der völligen Vernichtung seiner Persönlichkeit erschienen.

Aber mit dieser Aeußerung des Widerspruchs will ich nicht schließen; vielmehr allen, die sich über Goethe's Leben und Dichten aus einem verständnißvollen und sympathischen Buche zu unterrichten wünschen, Bielschowsky's Werk herzlich empfehlen.

Dramatische Handwerkslehre von Avonianus. Berlin 1895.
H. Walther.

Dies frisch und lebendig geschriebene Buch will Anfänger von der dramatischen Dichtung entweder zurückschrecken oder in praktischer und leicht verständlicher Form unterrichten. Bei der Ueberfülle der Produktion, welche sich an die Bühnen herandrängt, und bei den gesunden, kräftigen Grundsätzen des Verfassers kann man nur wünschen, daß beide Absichten

ihm ausgiebig erfüllt würden. Es ist ein glücklicher Fall, daß ein Kenner, dessen Urtheil sich nach ernsten und hohen Maßstäben richtet, zugleich die praktischen Erfordernisse im Sinn und vor Augen hat. Wer ihm folgt wird weder ein Träumer oder angeblicher Himmelstürmer noch ein Manuskript-verhandelnder Banause werden. Eine eigentlich wissenschaftliche Begründung seiner Thesen lehnt Avonianus, wie schon der Titel erkennen läßt, ab; er will nichts anderes als die thatsächlichen Bedingungen starker und zugleich harmonisch ausklingender dramatischer Wirkung erkennen. Gerade hierin aber erweist sich sein Buch als sehr nützlich uud zeitgemäß; wieviele Deklamationen sind nicht an die Ungiltigkeit tyrannischer dramatischer „Gesetze" verschwendet worden! Was hat man nicht geglaubt, für die Freiheit dramatischer Kunst zu gewinnen, wenn man jene „Gesetze" abschüttelte und man hat in den wenigen Beispielen dieser Gesetzlosigkeit, die man auf die Bühne brachte, nichts andres gewonnen als Langeweile. Man hatte sich eben nicht klar gemacht, daß diese „Gesetze" auch schon bei dem Altvater der Poetik, bei Aristoteles, auf einer genauen Kenntniß der menschlichen Natur beruhen und ihr angepaßt sind. Ob sie dabei „ewig" sind, ob die Menschen einmal zu völlig andrer Empfindungsweise gelangen werden, ob vielleicht die Chinesen schon heute anders empfinden, ist daneben gleichgiltig; wir europäische Kulturvölker bilden jedenfalls seit den Zeiten des Alterthums eine solche Einheit, daß für uns alle dieselben „Gesetze", d. h. Bedingungen der Wirkung gelten. Ein Stück, das diesen „Gesetzen" entspricht, ist seiner Wirkung sicher, mag es von einem alten Griechen, von einem Engländer des sechzehnten Jahrhunderts, einem Spanier des siebzehnten oder einem Deutschen des achtzehnten Jahrhunderts gedichtet sein. Und das genialste Werk thut auf der Bühne keine Wirkung, wenn es diese „Gesetze" nicht befolgt. Hierzu sei bemerkt, daß ich mit Avonianus' Polemik gegen „Buchdramen" der letzteren Art nicht übereinstimme; man kann keinem Dichter verwehren, die dramatische Form auch ohne Rücksicht auf die empirische Bühne anzuwenden, und wollte man es, so müßte man einige der berühmtesten Werke der Weltliteratur verdammen; aber beanspruchen oder überhaupt hoffen auf die Bühne zu kommen, darf der Dichter nicht, der sich über ihre Erfordernisse gleichgiltig hinwegsetzt. An einer Reihe einzelner Dramen zeigt der Verfasser nun auf, wie diese Erfordernisse erfüllt oder bei Seite gelassen worden sind; bei der großen Lebhaftigkeit und Entschiedenheit seines Urtheils wird er hier manchen Widerspruch hervorrufen. Aber der durchgängige Gedanke, das Wesentliche in der Handlung und deshalb in ihrem bestimmenden Faktor, im Willen zu suchen, das Drama als Willensdichtung aufzufassen wird in immer neuen Wendungen siegreich behauptet und durchgeführt. Daß Shakespeare dabei der maßgebende Leitstern des Verfassers ist, zeigt schon das gewählte Pseudonym. Um so merkwürdiger, daß er trotzdem eines der Hauptwerke, den „König Lear" so geringschätzt, während er

Hamlet in eine Sphäre fast absoluter Vollkommenheit erhebt, doch hierüber zu rechten würde an dieser Stelle zu weit führen.

Wenn wir nun des Verfassers „Handwerkslehre" mit weit überwiegender Zustimmung und mit voller Anerkennung seiner Kompetenz gefolgt sind, so muß es uns verwundern, daß er gegen den Schluß in zwei Kapiteln sich mit einer Frage beschäftigt, die von technischen Rathschlägen soweit als möglich abliegt, mit der Frage nach der sittlichen Wirkung des Theaters und der daraus für den Dramatiker sich ergebenden Verantwortung. Und leider können wir ihm darin nicht dieselbe Urtheilsschärfe wie in den technischen Fragen zugestehen; seine Anschauungen sind zum Theil einseitig, zum Theil engherzig und würden die dramatische Dichtung ungebührlich einengen. Einseitig darum, weil er bei dem Sittlichen das sexuelle Gebiet übermäßig berücksichtigt, während die eigentliche sittliche Gefahr unserer Zeit auf einem ganz andern Gebiet, dem der schrankenlosen Geldgier und des daraus sich entwickelnden Kampfes Aller gegen Alle liegt, — engherzig, weil er eine besondere Rücksicht auf Frauen und Kinder zu nehmen wünscht, durch welche die Bühnenkunst in einen Stand der Unmündigkeit versetzt würde, und weil er überhaupt die Sittlichkeit zu sehr in der gefestigten Konvention sieht und nicht berücksichtigt, daß die wahrhaft sittliche Persönlichkeit sich oft gerade im Kampf gegen diese herrschende Macht zu bewähren hat, ja daß eine dramatische Ausnutzung sittlicher Probleme meist nur auf diesem Wege möglich ist, wofür „Antigone" ein mustergiltiges Beispiel bietet. Es fällt uns um so schwerer, diesen Widerspruch zu erheben, als wir mit den zu Grunde liegenden Wünschen des Verfassers ganz übereinstimmen. Aber diese Wünsche zu verwirklichen, ist nicht Sache der Kunst, welche keinen Zwang verträgt. Wer dafür sorgen will, daß die Kunst dem Volke nicht schade, der hat nicht damit anzufangen, die Kunst einzuengen, sondern damit, das Volk so zu erziehen, daß es lerne, Kunst als Kunst aufzufassen. Sonst würde von der Kunst bald Nichts übrig bleiben; denn was kann nicht alles einem Unvernünftigen „schaden"? Darin liegt überhaupt kein Kriterium. Und was Unerwachsene betrifft, so wäre es besser, ihnen den Besuch der Theater polizeilich zu verbieten, als um ihretwillen die Kunst polizeilich zu bevormunden.

Am Schluß seines Buches lenkt der Verfasser den Blick auf Freytag's „Technik des Dramas". Er ist bescheiden genug, den Vergleich abzulehnen. Aber er glaubt doch, daneben ein eigenes Verdienst zu haben. Und mit Recht! So wenig Freytag's Buch akademisch genannt werden kann, so praktisch es sein will, so ist es doch nur für den zu nutzen, der eine Art von Bildung besitzt, wie sie nicht jeder dramatische Dichter zu besitzen braucht. Avonianus' „Handwerkslehre" ist gewiß nicht für den Ungebildeten; aber sie ist von mehr Seiten zugänglich, sie ist es für Jeden, der mit einiger literarischen und Weltkenntniß an den Gegenstand herantritt, und so sei ihr ein großer und dankbarer Leserkreis gewünscht.

O. Harnack.

Philosophie.

Arthur Drews, Die deutsche Spekulation seit Kant mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes. 2 Bde. Berlin, P. Maeter, 1893. XIII. u. 531 S. — VIII. u. 632 S. 8°.

— —, Kants Naturphilosophie als Grundlage seines Systems. Berlin, Mitscher & Roestell, 1894. XVI. u. 497 S. 8°.

Die Freude, von einem neu hervortretenden bedeutenden Talente zum Publikum sprechen zu können, wäre groß genug, um zur Mittheilung zu drängen; gäbe es nur nicht so viele Hemmungen, die den ernstesten Willen immer aufs Neue zur Unfruchtbarkeit verurtheilen! So ist es geschehen, daß die beiden oben genannten Werke eines jüngeren Gelehrten erst jetzt in diesen Blättern zur Besprechung gelangen, spät, aber doch nicht zu spät. Denn diese Werke sind nicht auf vorübergehende Wirksamkeit berechnet, und vermögen sie überhaupt fruchtbar zu werden, so ist nicht der flüchtige Moment und die zufällige Stimmung der Gegenwart der Boden, der ihre Keimkraft bedingt.

Auffällig aus der Menge der philosophischen Schriftsteller dieser Zeit hebt sich Drews hervor schon durch den Gegenstand, den er in seinem ersten großen Werke behandelt. Wer sich als zünftig legitimiren will, schreibt verständigerweise eine Abhandlung zur Kant-Philologie oder stellt eine Untersuchung über ein Problem der physiologischen Psychologie, am besten aus dem Gebiete der Sinneswahrnehmung, an. Es gehört ein entschlossener Muth und eine feste Ueberzeugung von der Bedeutung des Gegenstandes dazu, um von der allgemein begangenen Heerstraße abzuweichen und der von so völlig andersartigen Interessen beherrschten Stimmung der Zeitgenossen mit einer umfassenden Studie über die nach-kantische Spekulation, und nun gar über die Spekulation, die das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes ergründen will, trotzig entgegenzutreten. Vereinigt sich wie bei Drews mit solchem Muthe und solcher Ueberzeugungsfestigkeit eine ausgesprochene Begabung für die Erörterung der schwierigsten und dem gemeinen Bewußtsein entlegensten Fragen, so wird man, gleichviel in wie hohem oder in wie geringem Maße man der Betrachtungsweise des Verfassers zustimmt, die Erscheinung als solche freudig bewillkommnen und sich von ihr für die Zukunft das Erfreulichste versprechen dürfen.

Das Erstlingswerk über die nach-kantische Spekulation trägt den Charakter einer Entdeckungsreise, mit deren Schilderung und Ergebnissen sich der Verfasser bei dem philosophirenden Publikum einführen will. An der Gliederung des Stoffes und der Gruppirung der in Betracht kommenden Gestalten läßt sich viel aussetzen; das zeigt schon die bloße Angabe der Haupt-Ueberschriften. Es wird unterschieden der naive Pantheismus vom spekulativen Theismus, und in diesem wieder der echte Theismus vom uni-

tarischen Theismus und vom Pseudotheismus. Dem naiven Pantheismus werden zugewiesen J. G. Fichte, der frühere Schelling, Schleiermacher und Hegel. Unter dem echten Theismus werden, um nur die Hauptgestalten zu nennen, Franz v. Baader, Schelling in seiner späteren Zeit, der jüngere Fichte, Weiße und Dorner, unter dem unitarischen Theismus F. H. Jacobi, Krause, Herbart, Rothe, Fechner, Lotze, Ulrici, Carriere, Lipsius, unter dem Pseudotheismus Vatke, Biedermann, Frohschammer eingeordnet. Es folgt der Atheismus, zunächst als radikaler Atheismus mit Feuerbach, Strauß, Büchner, Haeckel, Bahnsen, sodann als indifferentistischer Atheismus mit Hellenbach, Du Prel und Wundt. Den Schluß bildet der antitheistische Pantheismus mit Schopenhauer, Michelet und E. v. Hartmann. Man sieht: die Bezeichnungen, unter welche die Denker gebracht worden sind, sind zum Theil wenig geeignet; Zusammengehöriges ist auseinandergerissen, weit Entlegenes zusammengebracht. Dafür muß entschädigen, daß die Berichterstattung im Einzelnen getreu und lichtvoll ist, und wer sich mit der Metaphysik der genannten Denker bekannt machen will, wird hier gute Auskunft finden, die die geläufigen Darstellungen der Geschichte der Philosophie in erwünschter Weise ergänzt.

Der Standpunkt, von dem aus das Gemälde im Ganzen entworfen ist und die einzelnen Gestalten geschildert und beurtheilt werden, ist die Philosophie des Unbewußten, unter deren Fahnen sich der Verfasser eingereiht hat. Dem Pantheismus, der das Absolute anerkennt, aber als unbewußtes ohne Persönlichkeit, dem konkreten Monismus, der neben diesem Absoluten auch die Welt und den Menschen als reale, für sich existirende Wesen begreift, soll das Werk die Wege bahnen. E. v. Hartmann bildet den Abschluß der gesammten Bewegung; er habe die philosophische Entwickelung auf eine neue Stufe gehoben, die nach rückwärts den Wahrheitsgehalt aller vorangegangenen Stufen in sich aufhebe, nach vorwärts der Spekulation neue Bahnen eröffne. Vielleicht gelangt der Verfasser bei seinem regen Forschungseifer und seiner hohen Befähigung in seiner weiteren Entwickelung doch zu einer freieren Stellung dem von ihm verehrten Meister gegenüber. E. v. Hartmanns großes Verdienst läßt sich nicht wohl leugnen. Er hat, selbst wenn wir absehen von einer großen Reihe tüchtiger Leistungen über Einzelfragen historischer und dogmatischer Art, die Kühnheit bewährt, in einer Zeit, wo die Zurückführung aller Thatsachen der Natur und der Geisteswelt auf den Mechanismus materieller Bewegungen für die alleinige wissenschaftliche Aufgabe galt, den Begriff der immanenten Zweckmäßigkeit nachdrücklich in den Vordergrund zu rücken; er hat die völlige Unmöglichkeit wirklich nachgewiesen, ohne solche teleologische Betrachtung die gegebene Welt verständlich zu machen. Für den Träger der Zwecke in der Welt hat er den Ausdruck das Unbewußte gebraucht. Es ist wohl erklärlich, wie er dieses zum absoluten Weltgrunde zu erheben den Versuch machen konnte; aber stehen bleiben kann man dabei so wenig wie bei vielen

anderen Bestandtheilen der Lehre, die er auf dem Grunde des Begriffes der unbewußten Zweckthätigkeit aufgebaut hat. Diese Bestandtheile zu einer in sich geschlossenen, verständlichen Einheit zu verbinden, ist dem staunenswerthen Scharfsinn des Denkers, der, um seine Hypothesen zu stützen, immer wieder neue Hilfshypothesen zu ersinnen weiß, nicht gelungen; vieles darin ist schlechtweg phantastisch und führt vom graden Wege des Gedankens auf unheimliche Irrwege. Die optimistische Lehre von der Weltentwickelung zum Guten, sei dieses auch negativ gefaßt als Befreiung vom Uebel, verträgt sich nicht mit einer pessimistischen Betrachtung des Weltlaufs, die zuletzt auf die Berechnung von Lust- und Unlustempfindungen hinausläuft. Der Ursprung einer von Ideen durchdrungenen Welt aus einem unvernünftigen und widervernünftigen Willen ist eine harte Annahme. Der unversöhnte Gegensatz von Willen und Vorstellung wird bei Hartmann ebensowenig wie der Gegensatz von Denken und Ausdehnung bei Spinoza dadurch erträglicher, daß beide als Attribute an der einen Substanz gefaßt werden. Das Unbewußte erweist sich schließlich als durchaus nicht unbewußt; es soll Geist, soll überbewußt, soll unselig und leidvoll sein, muß also mindestens Bewußtsein zu seinen Momenten zählen, wenn es auch zugleich mehr ist und mehr hat als blos Bewußtsein. Bei einem Absoluten, das keinerlei Aehnlichkeit mit dem Menschen, kein Bewußtsein und keine Persönlichkeit hat, kann sich der Gedanke nicht beruhigen, ebensowenig wie das Gefühl und der Glaube; durch das bloße Abstreifen von Allem, was Schranke und Bestimmtheit ist, ist das Absolute nicht zu erreichen. So wenig der Religion mit einem Gott gedient ist, der kein Herz hat, um sich zu erbarmen, und keine Arme, um zu helfen, so wenig kann die selbstsüchtige Finsterniß des unbewußten Absoluten das letzte Wort der Wissenschaft sein. —

Schon im Vorwort des besprochenen Werkes hatte der Verfasser seine Absicht ausgesprochen, die nach-kantische deutsche Erkenntnißtheorie und Ethik sowie die Naturphilosophie in besonderen Werken abzuhandeln. Was er zuerst ausgeführt hat, ist eine Darstellung der kantischen Naturphilosophie in einem starken Bande. Eigentlich sollte diese Darstellung nur das erste Kapitel bilden zu einer Geschichte der nach-kantischen deutschen Naturphilosophie; aber bei der Arbeit fand der Verfasser, daß es gelte, Kant, der gewöhnlich unter ganz falschem Gesichtspunkt betrachtet werde, seine wirkliche Gestalt zurückzugeben. Kants wesentliches Interesse sei der Naturphilosophie zugewandt gewesen, und nur im Dienste dieser, sowie zur Begründung der rechten religiösen und ethischen Ueberzeugungen sei er Erkenntnißtheoretiker geworden; dies letztere bei ihm zur Hauptsache zu machen, sei ein großes Mißverständniß. Insbesondere habe eine dynamische Theorie der Materie und die Lehre von der Herrschaft des immanenten Zwecks über den Mechanismus das Mittel bieten sollen zu einer einheitlichen Auffassung der sinnlichen und der übersinnlichen Welt.

Um die Richtigkeit dieser Auffassung des Kantischen Werkes gegenüber der herrschenden Ansicht im Einzelnen nachzuweisen, tritt der Verfasser den umständlichen Thatsachenbeweis an. Er betrachtet Kant zuerst als Naturforscher, wobei vorwiegend seine frühesten Arbeiten aus der Zeit bis 1756 in Betracht kommen; sodann wird seine Naturphilosophie dargestellt, wie sie sich in der Zeit vor der Gewinnung seiner kritischen Prinzipien, und wie sie sich nach derselben gestaltete. Dabei ließ es sich nicht wohl vermeiden, daß zu der unerschöpflichen Zahl von Erörterungen der Kantischen Erkenntnißtheorie hier noch eine neue tritt; irgend eine Entscheidung von dauernder Giltigkeit in dem Streite der weit von einander abweichenden Auffassungen und Beurtheilungen der Kantischen Lehre wird man auch in dieser Darstellung nicht suchen dürfen. Die verschiedenen Standpunkte, die Kant nacheinander in der Behandlung der Erkenntnißtheorie und Metaphysik eingenommen hat, hat jüngst mit großer Sorgfalt E. v. Hartmann in seiner Schrift: Kant's Erkenntnißtheorie und Metaphysik in den vier Perioden ihrer Entwickelung (Leipzig, 1894) auseinandergehalten. Bei Drews tritt eine solche Sonderung weit weniger scharf hervor. Dagegen ist die große Mühe hervorzuheben, die Drews auf die in jüngster Zeit viel besprochene nachgelassene Schrift Kants: den Uebergang von den metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft zur Physik, verwandt hat. Mit guten Gründen vertheidigt er den Satz, daß Kant nicht wohl vor 1797 den Anfang mit der Niederschrift dieser Arbeit gemacht haben kann, bei der er durch die Schriften von J. G. Fichte und Beck beeinflußt worden ist. Auch das Urtheil, das Drews über diese letztgeborene Schrift Kants fällt, verdient der übertriebenen Werthschätzung gegenüber, die ihr Andere gezollt haben, volle Billigung. Es ist nicht blos ein Werk sinkender Kraft in hohem Alter; auch frischeren und jugendlicheren Kräften würde die innere Unmöglichkeit des Unternehmens widerstanden haben. Unverkennbar besteht eine gewisse Analogie zwischen dem Verhältniß dieser Kantischen Schrift zur Fichte'schen Wissenschaftslehre und dem der Schelling'schen positiven Philosophie zur Hegel'schen Dialektik. Der ältere Denker versucht, um mit dem jüngeren zu wetteifern, mit einem Gedankengange, der in seinen eigenthümlichen Prinzipien wurzelt, die Aufgaben zu lösen, die nur mittelst einer Fortbildung dieser Prinzipien lösbar sind, wie sie der Spätergekommene vorgenommen hat, und verstrickt sich dabei in ein Labyrinth unfruchtbarer und unverständlicher Erörterungen, die weder ihm selbst noch anderen genügen und auf den Fortgang der Untersuchung niemals einen Einfluß gewinnen können.

Seinen hauptsächlichen Gesichtspunkt für die Auffassung des Kantischen Lebenswerks hat Drews siegreich durchgeführt. Nicht auf Erkenntnißtheorie, sondern auf Metaphysik der Natur und des Geistes ging Kant aus, und nur um unumstößliche Erkenntnisse auf beiden Gebieten nachzuweisen, die ebenso sicher seien, wie der denkende Geist seiner selbst sicher ist, hat er auf die erkenntniß-theoretische Untersuchung sich eingelassen und die apriorischen

Elemente des Gedankens aufzuzeigen unternommen. Die skeptische Lehre von den Grenzen des Erkenntnißvermögens als die eigentliche Leistung Kants aufzufassen, ist unhistorische Willkür. Diese Lehre sagt modernsten Stimmungen außerordentlich zu; aber um in ihr den eigentlichen Ertrag der Kantischen Philosophie zu finden, muß man sich auf einzelne Theile der Kritik der reinen Vernunft beschränken und vor den beiden nachfolgenden Kritiken wie vor der Metaphysik der Sitten und der Natur die Augen schließen.

Wer vorurtheilslos dem Kantischen Gedankengange nachgeht, wird Drews auch darin beistimmen müssen, daß die Naturphilosophie Schellings ein direktes Produkt des Kantischen Geistes, die Vollendung der Kantischen Naturphilosophie ist. So viel Phantastisches und Unmethodisches die Leistung Schellings entstellt und für die Heutigen ungenießbar macht: die dynamische Theorie der Materie und die immanente Teleologie, beide im Anschluß an Kant weiterentwickelt, bilden ihren dauernden Ruhmestitel, und der Gedanke einer durchgehenden Analogie zwischen den beiden Erscheinungsreihen der Natur und der Geisteswelt ist wenigstens als heuristisches Prinzip ein unverlierbarer Gewinn der Wissenschaft, der seinerzeit seine Fruchtbarkeit entfalten wird, wenn ein genügendes Material an thatsächlichen Erkenntnissen und begrifflicher Durchbildung ihm zu Hilfe kommt. Daß der Mechanismus der todten Materie nicht das letzte Wort der Naturwissenschaft bilden kann, ist inzwischen nicht wenigen ernsthaften Forschern auf dem Gebiete der Biologie klar geworden; sie werden nicht immer vereinzelte Stimmen bleiben. Man darf dem Zwange der Sache auch hierin vertrauen. Mit Recht wird E. v. Hartmanns Verdienst um die dynamische Theorie der Materie gepriesen; auf diesem Wege allein ist es möglich weiter zu kommen, das Leben und die Organisation zu verstehen. Die Naturwissenschaft hat heute noch andere Sorgen und bewegt sich überwiegend in anderen Richtungen, — mit vollem Recht, sofern sie sich nicht in starrem Dogmatismus gegen nöthig werdende Umbildungen abschließt. Aber die Forschung geht weiter, und andere Zeiten bringen andere Bedürfnisse. Diesen arbeitet auch Drews vor. Wer in dem dogmatischen Rationalismus, den er Kant zuschreibt, nicht einen Vorwurf, sondern ein Verdienst erblickt, schon weil derjenige, der ihn verwirft, es doch auch nur thut, weil ihn die Nothwendigkeit des Gedankens dazu drängt, der wird sich dem Urtheil, das Drews über Kants Grundgedanken fällt, nicht immer anschließen können. Aber das Buch enthält so viel anregende und bedeutsame Erörterungen, es ist zugleich so gewandt und lichtvoll geschrieben, daß wir wünschen müssen und hoffen dürfen, es werde sich Beachtung in weiteren Kreisen zu erkämpfen vermögen. Für Naturwissenschaft und Philosophie wird eine Erwägung des von Drews beigebrachten Materials eine gleich förderliche Wirksamkeit zu üben im Stande sein.

A. Lasson.

Politische Korrespondenz.

Die evangelische Geistlichkeit und die national-liberale Partei in Baden.

Die „Badische Nationalliberale Korrespondenz“ hat vor geraumer Zeit einen „Verirrungen und Verwirrungen“ überschriebenen, parteioffiziösen Artikel gebracht und die führende nationalliberale Zeitung in Baden, die „Badische Landeszeitung“, hat ihn abgedruckt, welcher sich als ein direkter Vorstoß der Partei gegen die unter den badischen, auch den liberalen Geistlichen sich immer weiter verbreitende evangelisch-soziale Richtung kennzeichnete.

Bisher war die politische Stellung der Geistlichen, und zwar nicht nur der kirchlichliberalen, im Allgemeinen auf Seiten der nationalliberalen Partei. Und dieser Zustand war für Baden der naturgemäße. Zwar ist die natürliche Stellung des Geistlichen die eines Vertrauensmannes für alle Gemeindeglieder ohne Unterschied des Standes und der Parteirichtung. Eine ausgesprochen aktive Antheilnahme des Geistlichen an der Parteipolitik kann daher im Allgemeinen und unter normalen Verhältnissen nicht gerade als wünschenswerth erscheinen und hat auch in Baden nur zu den Ausnahmen gehört. Immerhin ist der Geistliche doch wieder, gerade seinen idealen Interessen im Volksleben halber, darauf angewiesen, in der politischen Arena wenigstens einen bestimmten Platz einzunehmen. Und da, abgesehen von der nur in Industriebezirken in Betracht kommenden Sozialdemokratie, das eigentliche politische Leben in Baden bis heut noch in dem einen Gegensatz zwischen nationalliberal und ultramontan sich abspielt, so suchte unsere Geistlichkeit in ihrem natürlichen Gegensatz sowohl gegen die widerchristliche Weltanschauung der Sozialdemokratie, wie gegen die ultramontane Weltanschauung ihren Rückhalt an der nationalliberalen Partei. Neben der letzteren hat bis heut auch noch eigentlich keine andere Partei weder in der Bevölkerung festen Fuß zu fassen noch bei der Landesgeistlichkeit, wenigstens der liberaler Gerichteten, nennenswerthe Sympathien sich zu erringen vermocht. Die Demokratie hat sich als Schleppträgerin des Ultramontanismus gründlich diskreditirt, und die antisemitische Partei müßte erst in ihren Kampfmitteln eine ganz andere und noblere und in ihren Anhängern eine gereinigtere werden, ehe man ihr Gefolgschaft leisten könnte. Die konservative Partei schließlich genießt zwar um ihrer entschiedenen Betonung einer christlichen Volkserneuerung willen in den Kreisen der badischen Geistlichkeit mancherlei Sympathien. Eine Anlehnung an dieselbe wird aber nicht nur für die kirchlich-liberalen Geistlichen, sondern auch für viele der sogenannten „positiven“ Richtung angehörende Geistliche

so lange ein Ding der Unmöglichkeit sein, als der sattsam bekannte Redakteur der „Landpost“ und der an die Ultramontanen sich anschmiegende Frhr. von Stockhorner ihre Leiter sind, und so lange sie daher auch nicht davon abläßt, die dogmatischen Fragen aus Agitationszwecken mit den politischen zu verquicken.

So wird sich wohl für absehbare Zeit das politische Hauptinteresse in Baden noch um die nationalliberale Partei konzentriren. Und wir können in der That nicht wünschen, daß die nationalliberale Partei von der Bildfläche verschwinde, so lange nicht eine andere, unserem Volksempfinden entsprechende, lebenskräftige Partei an ihre Stelle getreten ist. Im jetzigen Augenblick würde die Vernichtung oder auch nur eine entscheidende Niederlage der nationalliberalen Partei nicht eine Stärkung der verschiedenen „kleinen“ Parteien, sondern den Sieg des Ultramontanismus in Baden bedeuten. Und davor möge uns Gott behüten.

Nun liegt die große Schwierigkeit dafür, daß die historische, stillschweigende Verbindung zwischen der evangelischen Geistlichkeit und der nationalliberalen Partei in Baden auch fürderhin aufrecht erhalten bleibe, darin, daß das letzte Jahrzehnt die sozialen Fragen in den Vordergrund des politischen Interesses gerückt hat. In der sozialen Frage stellen sich auch unsere badischen Geistlichen, die jüngeren voran, immer mehr auf den Standpunkt einer energischen Sozialreform, worin sie sich mit weiten Kreisen des badischen Volkes, namentlich unter der gebildeten Jugend, in Einklang wissen, während gerade die nationalliberale Partei den sozialen Fragen gegenüber eine indifferente und dilatorische, oft sogar eine rückläufige Stellung eingenommen hat. Sie hat nach Umsturzgesetzen gegen die Sozialdemokratie geschrien, wo eine innerliche soziale Erneuerung der Partei zur Durchführung jener berechtigten sozialen Forderungen von Nöthen gewesen wäre, aus deren energischer Vertretung die sozialdemokratische Partei ihre Hauptstärke zieht. Ja, sie hat ihre eigenen sozialreformerisch gerichteten Elemente, wie den Landgerichtsrath Kulemann in Braunschweig, von sich abzuschütteln versucht, und sich in ihren führenden Organen, der Kölnischen, der Rheinisch-Westfälischen und Nationalzeitung mehr und mehr zur Vertreterin der rein kapitalistischen Interessen aufgeworfen. Das Strafgericht für diese soziale Blindheit ist denn auch nicht ausgeblieben. Bei fast sämmtlichen Nachwahlen zum Reichstag haben gerade die Nationalliberalen entscheidende, oft unerwartete Niederlagen erlitten. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist der Zersetzungsprozeß dieser Partei im Reiche, die über einer großen Vergangenheit die Noth der Gegenwart nicht hat verstehen wollen oder können, heut bereits im vollen Gange.

Für uns bleibt aber eine andere Frage offen. Es ist die, ob auch der b a d i s c h e Liberalismus in den vorauszusehenden Untergang der nationalliberalen Partei im Reiche bedingungslos mit hineingerissen werden muß. Der badische Liberalismus hat sich doch weit mehr, als der pfälzische, innerhalb der Gesammtpartei seine Selbständigkeit zu bewahren gewußt. Dazu

haben sowohl die oben geschilderten Parteiverhältnisse in Baden, wie insbesondere die Fühlung beigetragen, in welcher der badische Liberalismus dauernd mit einer nach keiner Seite hin doktrinären, sondern den verschiedensten Standesinteressen aufs freimüthigste Rechnung tragenden Landesregierung gestanden hat. Der badische Liberalismus ist dadurch lange nicht in dem Maße wie der norddeutsche der Gefahr erlegen, eine rein kapitalistische Interessenvertretung zu werden. Und viele, im besten Sinn national und liberal denkende badische Männer haben, trotz all ihren Gegensatzes zu den gegenwärtigen Parteianschauungen und Parteiverhältnissen in der badischen nationalliberalen Partei doch die historisch gegebene Form gesehen, in welcher sie auch ihre abweichenden politischen Anschauungen meinten zum Ausdruck bringen zu sollen. Wir entsinnen uns daher auch mit Freuden des Protestes, welchen der Reichstagsabgeordnete Bassermann-Mannheim auf dem 1894er Parteitag zu Frankfurt gegen den Gedanken einer Umsturzvorlage erhoben hat. Und als die nationalliberale Partei den Versuch einer Abschüttlung des Sozialreformers Kulemann machte, da war es der „Mannheimer Generalanzeiger“, der für Kulemann eintrat mit dem Bemerken, es gäbe in Baden noch mehr Kulemanns, welche gleichzeitig mit ihm aus der Partei austreten würden, wenn für Kulemanns Richtung kein Platz mehr in ihr sei. Auch in der ersten Nummer der seit Kurzem geschaffenen parteioffiziösen „Badischen Nationalliberalen Korrespondenz“ ist die Nothwendigkeit eines Ausbaues der sozialen Gesetzgebung energisch betont worden. Dieses rückhaltlose Zugeständniß, daß die soziale Gesetzgebung noch nicht als abgeschlossen gelten dürfe, sticht in der That von so manchen anderen Auslassungen aus nationalliberalen Kreisen auf das Allerauffälligste ab.

Es erscheint uns damit nicht unmöglich, daß die badische nationalliberale Partei sich ihrer Selbständigkeit der Gesammtpartei gegenüber immer mehr bewußt und durch eine innerliche soziale Erneuerung nicht in den Untergang der Gesammtpartei hineingezogen werde. Augenblicklich kämpfen in ihr allerdings noch zwei Seelen wider einander. Oder sagen wir so: die in der badischen nationalliberalen Partei vorhandenen sozialreformerischen Stimmungen treten noch nicht recht an die Oberfläche. Die nationalliberalen Zeitungen vornehmlich lassen es noch an dem Haupterforderniß eines sozialen Verhältnisses fehlen: nämlich die wichtigen sozialen Schlüsse auf die einzelnen wirthschaftlichen Verhältnisse des Tages zu ziehen. Trotz der sozialreformerischen Versicherungen der Parteileitung haben wir z. B. bei Streiks die nationalliberalen Zeitungen, voran die „Badische Landeszeitung“ immer nur einseitig für die Interessen der Unternehmer eintreten sehen. Erst vor einigen Wochen hat die „Badische Landeszeitung“ im Einklang mit einem Artikel der erzkapitalistischen „Kölnischen Zeitung“ wiederholt die brutale Forderung aufgestellt, die Unternehmer sollten den sozialdemokratischen Agitatoren und überhaupt „allen Denen, welche für die Sozialdemokratie werbend thätig sind“ keine Arbeit mehr

geben. So lange die aktuelle sozialpolitische Weisheit der nationalliberalen Presse nur in einer derartigen Züchtung von Unternehmerterrorismus besteht, und so lange man auf der anderen Seite nach einer öffentlichen Rüge böser Zustände in einzelnen Fabriken, wie sie etwa der Fabrikinspektorenbericht bringt, und nach einem Hinweis auf die sozialen Pflichten des Arbeitgebers, auch im einzelnen Falle, in der nationalliberalen Presse vergeblich sucht, so lange wird von einer Neuknüpfung des früheren Bandes zwischen der badischen Geistlichkeit und der nationalliberalen Partei gewiß keine Rede sein können.

Wir wiederholen, daß wir die Hoffnung noch nicht aufgegeben haben, daß die Krisis, in der sich auch der badische Liberalismus zur Zeit befindet, nach der Seite einer sozialen und, worauf es uns hauptsächlich ankommt, einer religiös-sozialen Erneuerung ausschlagen wird. Wie die badische nationalliberale Partei gerade innerhalb des letzten Jahres in viel weiter gehender Weise als die Gesammtpartei die agrarische Bewegung in sich aufgenommen hat — hat doch sogar der Antrag Kanitz im badischen Liberalismus Platz! —, so möchten wir ihr auch die Fähigkeit nicht absprechen, die eigentlich sozial-reformerischen Strömungen auf dem Gebiet der Industrie und der Arbeiterfürsorge in sich aufzunehmen. Daß es bei einzelnen ihrer Führer am Verständniß dafür nicht mangelt, wissen wir. Vielleicht weist auch hier wieder das auf manchen Gebieten, namentlich auf dem genossenschaftlichen Gebiet vorbildliche, sozialreformerische Vorgehen unserer Regierung die nationalliberale Partei, die rechten Wege zu finden.

Von diesem Entweder-Oder wird das Schicksal der Partei in Baden abhängen. Daß sie augenblicklich bei Weitem nicht mehr so fest in der Gunst der Bevölkerung steht wie früher, wird die Partei selbst am wenigsten leugnen wollen. Auch in Parteikreisen wird es empfunden, daß es an einer rechten Fühlung mit den Kreisen des „kleinen Mannes" sowohl in den Städten, wie auf dem Lande, fehlt. Und auch diese Kreise hinwiederum fühlen sehr genau, daß es so ist. Wie die Arbeiter von den sozialdemokratischen Führern, so fühlen sich zumal die Bauern von den Führern des Bauernbundes und der ultramontanen Bauernvereine zumeist viel besser verstanden als von ihren nationalliberalen Abgeordneten. Die landwirthschaftlichen Vereine, die durchgehend von badischen Oberamtmännern geleitet werden und als nationalliberale Domäne gelten können, genügen eben wegen ihres offiziösen Charakters nicht, um eine lebendige Fühlung mit der bäuerlichen Bevölkerung herzustellen. Nun haben zwar die kürzlich beendeten Ersatzwahlen zur zweiten Kammer den von den Nationalliberalen wohl selbst befürchteten Rückgang weder in den Wahlstimmen noch in den Mandaten gebracht. Aber man täusche sich doch ja über diesen kleinen Erfolg nicht, der sicherlich weit weniger auf eine gesteigerte Sympathie für die nationalliberale Partei, als darauf zurückzuführen ist, daß noch keine andere Partei sich irgend welche durchschlagende Sympathien zu erwerben gewußt hat. Auch ist es eine Täuschung, zu

meinen, daß man die Stärke einer Partei aus der Ziffer ihrer Wahlstimmen mathematisch genau berechnen könne. Die Stärke einer Partei will vielmehr ermessen sein nach den Motiven, aus denen ihr die Wahlstimmen zufallen. Daß gerade bei den letzten Wahlen viele Stimmen nur noch faute de mieux der nationalliberalen Partei zugefallen sind, ist unzweifelhaft. Das kann leicht anders werden. Und es wird gewiß anders werden, wenn die Partei nicht bewußt anders wird.

Für die sozial angeregten Kreise der norddeutschen Geistlichkeit war die Klärung des Verhältnisses zwischen der evangelisch-sozialen Richtung und der konservativen Partei seit einem Jahre die politische Kernfrage. Diese Frage mußte entschieden werden. Und sie wurde in allerjüngster Zeit entschieden dadurch, daß die konservative Partei in offiziöser, so scharf und präzis als möglich gehaltener Kundgebung, wenigstens eine bestimmte evangelisch-soziale Richtung aus sich ausgestoßen hat. Unseres Erachtens gewiß weder zum Vortheil der konservativen Partei noch zum Schaden der evangelisch-sozialen Richtung! In Baden steht Aehnliches bevor. Durch einen neuerlichen Artikel der „Badischen Nationalliberalen Korrespondenz“ mit der Ueberschrift „Fremde Geister“, wo nach dem Vorgang der konservativen Partei auf ein Ausscheiden bez. ein Fernhalten des christlichen Sozialismus von der Partei gedrungen wird, ist der Klärungsprozeß angebahnt. Für eine Entscheidung nach der sozialen Seite hin liegen die Verhältnisse, wenigstens vorerst noch im Süden entschieden günstiger als im Norden. Im Norden verleihen die einseitigen Standesinteressen den Parteien viel mehr ihren Charakter, als im Süden. So kann Einem die Ausscheidung des Sozialismus als eine naturnothwendige Phase in der Entwickelung sowohl der norddeutschen konservativen Junkerpartei als der norddeutschen nationalliberalen Großindustriellenpartei erscheinen, während man dem immer mehr volksthümlich gebliebenen süddeutschen Nationalliberalismus einen volksthümlicheren, d. h. in diesem Falle sozialeren Entwickelungsgang wenigstens zutrauen möchte. Weil dieses Zutrauen in die soziale Entwickelungsfähigkeit der Partei in badischen geistlichen Kreisen vielfach noch vorhanden ist, ist eine offenkundige öffentliche Abwendung der badischen evangelischen Geistlichkeit — welche sich übrigens in einer evangelisch-sozialen Vereinigung jüngst einen besonderen sozialen Mittelpunkt geschaffen hat — von der nationalliberalen Partei bislang noch wenig bemerkt worden. Immerhin sind sich die sozial gerichteten Geistlichen voll bewußt, daß ihnen, je nach der Entwickelung der Partei in der nächsten Zukunft, die Entscheidungsstunde für eine neue, bewußte Stellungnahme zur liberalen Partei nicht erspart bleiben kann.

Im Einvernehmen mit einer größeren Zahl von Amtsbrüdern ein badischer Geistlicher.

In eigener Sache. Der Rücktritt des Ministers von Köller und die Aussichten der Sozialpolitik. Die Währungsfrage.

Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß ich unsere heutige Betrachtung am besten mit dem Bericht über den Abschluß meiner eigenen Angelegenheit beginne. Der Minister von Köller hat noch kurz vor seinem Rücktritt den Strafantrag gegen mich zurückgezogen. Das Motiv für diese immerhin merkwürdige Wendung ist doch bei näherer Betrachtung leicht zu erkennen und natürlich genug. Man hatte sich eben klar gemacht, daß der Prozeß schlechterdings nicht durchzuführen sei. Meine persönliche Vertheidigung würde etwa dahin gegangen sein, daß die inkriminirten Ausdrücke allerhöchstens auf der Grenze ständen, wo man fragen könne, ob vielleicht eine Beleidigung vorliege. (Hauptsächlich, wie ich einschieben will, handelte es sich um die „Thorheiten der Polizei"; ohne in den Verdacht des Denunziantenthums zu gerathen, darf ich bemerken, daß ich soeben in der „Post" von der „Thorheit" der philosophischen Fakultät der Universität Berlin lese.) Wenn nun, hätte ich fortgefahren, wegen einiger solcher vielleicht zweifelhafter Ausdrücke ein Mann, der fünfzehn Jahre lang an der Seite der Regierung gekämpft hat, besorgen müsse, den Staatsanwalt auf den Nacken gesetzt zu bekommen, so höre alle freimüthige Kritik auf. Mein Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Sello, hätte daran weiter geknüpft, daß mir der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches zur Seite stehe, welcher von der „Wahrnehmung berechtigter Interessen" handelt. Ist die Vertheidigung eines politischen Standpunktes ein solches „berechtigtes Interesse?" Parteigängern einer prinzipiellen Opposition ist der Schutz dieses Paragraphen vom Reichsgericht mehrfach versagt worden; an meiner Sache wäre nun durchgefochten worden, ob überhaupt nicht, auch wo von faktiöser Opposition keine Rede ist, dieser Paragraph zum Schutz der Preßfreiheit herangezogen werden kann. Wäre ich also in der ersten Instanz wirklich verurtheilt worden, so wäre die Sache bis ans Reichsgericht gegangen, und die an sich so unbedeutende Angelegenheit, bei der es sich höchstens um eine mäßige Geldstrafe gehandelt hätte, hätte dadurch das ganze Schwergewicht einer Prinzipienfrage bekommen. Ein halbes, vielleicht ein ganzes Jahr hätte der Prozeß sich hingezogen und wäre der Regierung von den verschiedensten Seiten fortwährend vorgehalten worden. Die preußische Regierung ist stark und zähe, aber das wäre ihr mit der Zeit doch zu viel geworden. Man erkannte, daß ein schleuniger Rückzug noch das Beste sei, und auf eine bloße Aussprache mit mir hin, ohne daß ich mich zu irgend einer Erklärung herbeigelassen, nahm Herr von Köller den Strafantrag zurück. Der ganze Zwischenfall war nicht schön; aber er giebt immerhin die tröstliche Gewißheit, daß wir doch in besseren Zeiten leben als unsere Väter. Die Versuchung, ihre große Macht zu mißbrauchen, der die preußische Regierung so oft, zum schweren Schaden des Staates, erlegen hat heute ihre sehr bestimmten Grenzen, und die gebildete öffentliche

Meinung, die der Regierung hier eine Schranke gezogen, wird ihr um so mehr und lieber als bester Bundesgenosse in ihren sonstigen Kämpfen zur Seite stehen. Immer wo diese Bundesgenossenschaft gewaltet hat, ist es vorwärts gegangen mit Preußen; kein böseres Anzeichen kann es geben, als wenn sie anfängt sich zu lösen.

Mit diesem Rückblick auf die persönliche Angelegenheit ist gleich der Grundton für unsere allgemeine Betrachtung gegeben. Unser Wunsch ist, daß die Regierung in Deutschland mit der Bildung zusammengehe. Die Gefahr, in der wir seit anderthalb Jahren schweben, ist, daß hier ein Gegensatz erwachse. Die Frage des Augenblicks ist, ob durch den Rücktritt des Ministers von Köller diese unerquickliche und gefährliche Episode abgeschlossen und überwunden ist.

Die deutsche Politik ist in die falsche Position hineingerathen durch die falsche Auslegung, die das Ministerium der Aufforderung des Kaisers zum Zusammenwirken aller nationalen Kräfte gegen die Sozialdemokratie gegeben hat. Eingeschüchtert und gehetzt durch das Geschrei der mammonistischen Presse glaubte die Regierung selbst den Kampf gegen die Sozialdemokratie einleiten zu müssen und hoffte, daß ihr die bürgerlichen Parteien Gefolgschaft leisten würden. Diese Hoffnung hat gründlich getrogen. Man hatte die Faulheit und Feigheit der Bourgeoisie bei der Rechnung vergessen. Man hatte auch vergessen, daß, wenn man die Gebildeten zur Seite haben wolle, man gleichzeitig mit dem Kampf die energische Fortführung der Sozialreform auf die Fahne schreiben müsse. So hat der Kampf einen kleinlichen und gehässigen Charakter angenommen und ist ohne jede Wirkung geblieben. Dem Minister v. Köller ist bei seinem Abgang von manchen Blättern trotz einiger Fehler doch wenigstens Schneidigkeit nachgerühmt worden. Ich will nicht sagen, daß sie dem Minister gefehlt hätte, aber ich wüßte nicht, wo sie gezeigt worden wäre. Von Schneidigkeit kann man doch nur sprechen, wenn das Schneiden dem Gegner auch wirklich ins Fleisch gegangen ist. Bei der Generaldebatte zum Etat haben die Sozialdemokraten der Regierung geradezu ins Gesicht gelacht, und alle Welt ist darüber einig, daß sie nicht zurückgehen, sondern Fortschritte machen. Die gegen sie aufgewandte Energie war also thatsächlich eine bloße Scheinenergie. Wenn wir einmal wirklich einen schneidigen Minister des Innern bekommen sollen, muß er ganz anders aussehen.

Mit dem Rücktritt Herrn v. Köllers ist nun ein Systemwechsel gewiß nicht beabsichtigt. Der Minister hat seinen Abschied genommen, weil er bei seinen Kollegen in den Verdacht gerathen war, mit der persönlichen Umgebung des Kaisers irgendwie gegen sie zu conspiriren. Ist ein solcher Verdacht einmal entstanden und ausgesprochen, so ist ein Zusammenwirken, mag er nun begründet sein oder nicht, nicht mehr möglich; eine prinzipielle Aenderung des Kurses aber liegt in einem aus solchen Motiven entsprungenen Personenwechsel nicht. Dennoch ist es sehr wohl möglich, daß ganz von

selbst die Natur der Dinge den Personenwechsel auch zu einem Wechsel der Politik gestaltet. Daß die Köllersche Politik Fiasko gemacht hat, ist ja bereits offensichtlich; trotz seiner starken Hand hat er der Sozialdemokratie kein Haar gekrümmt, oder richtiger, er hat ihr wohl ein paar Haare gekrümmt, weiter aber auch nichts. Sein Nachfolger müßte blind sein, wenn er das nicht sähe. Er muß also entweder viel, sehr viel weiter gehen, d. h. einen Staatsstreich vorbereiten, oder die Politik des Haarekrümmens aufgeben und damit in das richtige Fahrwasser einlenken. Der Wind weht dafür bereits günstig. Noch unter der Theilnahme Herrn von Köllers — was hervorzuheben ist als Zeichen, daß der Personenwechsel an sich nicht zu der neuen Wendung gehört hätte — sind eine Anzahl Vorlagen gemacht und Maßregeln ergriffen, die wohl als eine allmähliche Fortführung der Sozialreform gelten können. Ein Börsengesetzentwurf ist fertig, ein Gesetz gegen die illoyale Konkurrenz (oder wie es in dem fürchterlichen modernsten Kunstdeutsch heißt „unlauteren Wettbewerb") ist dem Reichstag vorgelegt; eine einschneidende Verordnung des Bundesraths über den Arbeiterschutz im Bäckergewerbe steht in sicherer Aussicht. Ein weiterer Gesetzentwurf über die Einrichtung von Handwerkerkammern hat im Reichstag bedauerlicher Weise eine so ungünstige Aufnahme gefunden, daß er als abgelehnt angesehen werden kann. Auf diesem Gebiet ist es überaus schwer, etwas brauchbares zu schaffen, da die Parteien sich in solche theilen, die sich für das Handwerk überhaupt nicht interessiren und solche, die schlechthin unerfüllbare Forderungen, wie den Befähigungsnachweis stellen.

Die Regierung ist hier so gut wie machtlos, aber es sind ja noch andere und sehr wichtige Gegenstände politischer Arbeit im Hintergrunde. Gelangt noch der Militärstrafprozeß und das bürgerliche Gesetzbuch in diese Session, so hat der Reichstag so viel zu thun, daß man weitere Sozialpolitik im Augenblick nicht zu verlangen braucht.

Die Regierung thut also wenigstens auf einigen Gebieten von Neuem dar, daß sie keineswegs eine Regierung der schwarzen Reaktion, sondern eine Regierung verständigen und aufgeklärten Fortschrittes sein will. Auch die vielbesprochene Angelegenheit der Disziplin über die Privatdozenten, darf man sagen, ist nur durch das zufällige Zusammentreffen mit den anderen unliebsamen Erscheinungen zu dem Schreckbilde eines systematischen Angriffs auf die Freiheit der Wissenschaft gestaltet worden. Es war vielleicht nicht nöthig, unter den jetzigen Umständen eine prinzipielle Ordnung des an den verschiedenen Universitäten verschieden gestalteten Rechts zu fordern, aber es ist durchaus noch nicht ausgeschlossen oder vielmehr von dem jetzigen Herrn Kultusminister garnicht anders zu erwarten, als daß die Neuregelung, wenn sie denn einmal stattfinden soll, im Sinne der wissenschaftlichen Freiheit erfolgt.

Das Wichtigste, was uns fehlt, ist, daß die Regierung das richtige

Verhältniß zur Sozialdemokratie findet. Die Köllerschen Waffen haben sich abgenutzt, sich als unbrauchbar und schädlich erwiesen. Der einzige neue Vorschlag, der in dieser Richtung aufgetaucht ist, ist die klassische Idee des Herrn von Stumm, die vermögenslosen Sozialdemokraten, die von der Partei Unterstützungen empfangen für ihre Theilnahme am Reichstag, aus dem Reichstag auszüschließen, auf Grund der Verfassungsbestimmung, daß die Reichstagsabgeordneten keine Diäten empfangen dürfen.

Was würde die Folge eines solchen Vorgehens sein? Die ausgeschlossenen Mitglieder würden auf der Stelle wieder gewählt und wieder ausgeschlossen immer von Neuem gewählt werden. Für die Abstimmungen würde ihr Fehlen so gut wie nichts ausmachen, aber man hätte die Sozialdemokratie von der größten Schwierigkeit befreit, von der ihre Politik jetzt bedroht ist, daß nämlich ihre Wähler allmählich anfangen, von ihrer großen Zahl im Parlament praktische Leistungen zu fordern. Sie hätten dann den Vortheil, die Wahlagitation für sich ausnützen zu dürfen, ohne den Nachtheil, etwas dafür thun zu müssen. Wenn Herr v. Stumm neulich im Reichstag behauptet hat, die Sozialdemokratie sei ihm viel zu langweilig, um sich mit ihr zu beschäftigen, so hat er hier gezeigt, daß er die volle Wahrheit gesagt hat. Er hat offenbar vom Wesen der Sozialdemokratie keine Ahnung. Jedermann, der die sozialdemokratische Bewegung in den letzten Jahren einigermaßen verfolgt hat, weiß, daß auf den Parteitagen immer wieder dieser innere Widerspruch zu Tage getreten ist, daß die konsequent revolutionären Sozialdemokraten die Theilnahme an der praktischen parlamentarischen Arbeit verwerfen und die Führer deshalb angreifen. Herr v. Stumm thäte also mit seinem Vorschlag gerade diesen Leuten den allergrößten Gefallen, und es bewährt sich der alte Satz, daß die größten Reaktionäre die besten Vorarbeiter der Revolution sind. Da außer der Stumm'schen Idee nichts weiter zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vorgeschlagen ist, so kann ein energischer Minister des Innern durchaus nichts anderes beschließen als eine Veränderung der Schlachtordnung. Die Bourgeoisie, die die Sozialdemokratie in der Flanke angreifen sollte, hat sich bisher gedrückt: weise man ihr einmal den ersten Angriff zu und spare die Kräfte der Regierung für den Flankenstoß auf. Man braucht ja nur ein Rezept, das man bereits vor einigen Jahren mit dem schönsten Erfolg angewendet hat, zu wiederholen. Fünfundzwanzig Jahre lang hat Fürst Bismarck mit der ganzen Energie seiner Natur und mit allen Machtmitteln des preußischen Staats den Kampf gegen das Polenthum geführt und nicht das geringste ausgerichtet. Warum nicht? Weil die Deutschen in den Ostmarken im Vertrauen auf die Regierung die Hände in den Schooß legten und nichts thaten. Kaum aber hat die Regierung noch nicht einmal den Polen etwas Gutes angethan, sondern nur einige der allerunnützesten Vexationen beseitigt, so ist plötzlich das ganze Deutschthum des Ostens mobil geworden und in schönster Arbeit,

den nationalen Geist anzufachen, das Deutschthum zu stärken und zu vertheidigen. Der H. K. T.-Verein arbeitet, daß es nur eine Lust ist. Genau das würden wir erleben, wenn die Regierung sich einmal entschließt, die Sozialdemokratie in Ruhe zu lassen. An ihrer empfindlichsten Stelle, bei der Angst, gepackt würde die Bourgeoisie unter unsäglichem Schimpfen auf die Regierung, gerade wie unsere guten Landsleute in Posen, sich selber an die Arbeit machen, um sich ihrer Haut gegen die Revolutionäre zu wehren. Sehr bald würde dann auch die dritte Kolonne, die jetzt künstlich außer Thätigkeit gesetzt ist, die sozialreformerisch gesonnenen Gebildeten in Aktion treten. Revolutionsparteien können nur dadurch überwunden werden, daß man ihnen Reformparteien entgegenstellt. Jetzt ist das nicht möglich, da eine Reformpartei nur existiren kann entweder im Bunde mit der Regierung, indem praktische Reformen betrieben werden, oder aber indem wenigstens die Regierung sich neutral verhält und den geistigen Kräften auf allen Seiten freien Spielraum läßt.

Man erkennt an dieser Stelle, warum unsere sozial-reaktionäre Partei fortwährend mit solchem Eifer für die Politik des Haarekrümmens eintritt. Daß sie keinen Erfolg hat und die Revolution, falls wirklich eine im Anzuge ist, nicht verhindern kann, das sehen sie natürlich so gut ein wie jeder Andere. Warum bleiben also die „Post", die „Berliner Neuesten Nachrichten", die „Hamburger Nachrichten", die „Schlesische Zeitung" und alle die anderen bei dem Ruf „noch ein Paar mehr Härchen gerupft und der Löwe wird bald todt sein"? Der Grund ist: was sie verhindern wollen ist nicht die Revolution, sondern die Reform. Ein bischen Revolution, das man dann niederschlüge, wäre sogar sehr angenehm. Aber sobald die Regierung sich nur einen Augenblick zurückzieht, entsteht eine starke Reformpartei und diese ist es vor Allem, die man nicht will. Man achte auf den hübschen Kreis, den die Hetze zu machen pflegt. Die Sozialdemokraten werden bekämpft, nicht weil sie die Interessen des Arbeiterstandes gegen das Kapital vertheidigen, bewahre, sondern deshalb weil sie die Grundbegriffe unserer Kultur und unseres Staates bekämpfen. Nun kommen Andere, deren religiöser, nationaler, konstitutioneller Sinn unanfechtbar ist, die aber dabei wirthschaftlich-sozialistischen Ansichten huldigen. Flugs sind sie die Affiliirten der Sozialdemokratie, noch viel schlimmer als diese selbst, Schwarmgeister nach der Art Thomas Münzers.

In einer gegen Herrn Stöcker gerichteten Artikelserie der „Norddeutschen Allg. Zeitung" wird Jeder, der die Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit den anderen Staatsbürgern in Deutschland verlangt, für einen Revolutionär erklärt und mit dem Kommunisten Babeuf auf eine Stufe gestellt. Ich muß gestehn, daß dieses Verdammungsurtheil auch mich treffen würde und würde mich freuen, wenn die „Nordd. Allg. Zeitung" den letzten Jahrgang der „Preußischen Jahrbücher" nachschlüge, alle die Stellen heraussuchte, wo der Mangel an thatsächlicher

Gleichberechtigung in unserem Staatswesen nachgewiesen wird und sich an eine Widerlegung machte. Will sie auch den Unterschied zwischen Babeuf und mir kennen lernen, so verweise ich sie auf das kleine Heft über „die Sozialdemokratie in der großen französischen Revolution", das ich soeben in der von Pfarrer Naumann herausgegebenen „Göttinger Arbeiterbibliothek" habe erscheinen lassen, und das für zehn Pfennige, so wie die anderen, sämmtlich der Redaktion und den Mitarbeitern der „Nordd. Allg. Zeitung" dringend zu empfehlenden Hefte dieser Sammlung, käuflich zu haben ist. Man mag über die dialektischen und historischen Kunststücke der „Nordd. Allg. Ztg." lachen, aber es ist ja nicht die Logik und das historische Wissen, was dabei Aufsehen erregt, sondern die Tendenz und die Macht, die dahinter steht.

Man hat es ja auch glücklich dahingebracht, daß der Oberkirchenrath den Erlaß, in dem er vor fünf Jahren die Geistlichen aufforderte, sich um die sozialen Angelegenheiten zu kümmern, de- und wehmüthig wieder zurückgenommen hat. Dabei wollen wir garnicht läugnen, daß wirklich einiger Grund zu einer gewissen Dämpfung vorhanden ist. Jede starke Reformbewegung bringt auch leidenschaftliche Uebertreibungen und zuweilen Schwarmgeisterei hervor. Aber so leicht wird man die Geister, die man rief, nicht wieder los werden. Das alte Bündniß zwischen der Kirche und den besitzenden Ständen zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnungen ist gelockert. Der gesammte jüngere Nachwuchs der Theologie, der liberalen wie der orthodoxen, ist erfüllt von dem Geiste der sozialen Reform, und das einzige Mittel diesen Stand für das alte Bündniß zurückzugewinnen, ist, daß die Regierung sich selber des Reformprinzips bemächtigt und dadurch den jugendlichen Idealismus statt ihn zu bekämpfen in ihre Dienste zieht.

Ein Schlagwort, mit dem die sozialen Reaktionäre ganz besonders gern operiren, ist, daß sie die Reformer mit den französischen Aristokraten vergleichen, die vor der französischen Revolution mit Voltaire, Rousseau und den Encyclopädisten kokettirten. Selbst ein so kluger und kenntnißreicher Kopf wie Herr von Kardorff hat neulich im Reichstag wieder diese Wendung gebraucht. Nun, kokettiren ist wohl niemals etwas Schönes, und große politische Ideen mit Leichtsinn und Frivolität zu behandeln immer ein Verbrechen. Aber weder Herr v. Kardorff, noch sogar Herr v. Stumm werden die Professoren und Pastoren, denen sie wegen ihrer sozialen Neigungen so bitter feind sind, in moralischer Beziehung mit den französischen Aristokraten des achtzehnten Jahrhunderts vergleichen wollen. Auf den sachlichen Vergleich aber ist zu erwidern: hatten die französischen Aristokraten, die in ernsthafter Weise die alte jesuitisch-katholische Bildung mit der modernen, von den genannten Heroen ausgehenden Bildung vertauschten, hatten diese Aristokraten etwa Unrecht? Haben sie nicht an dem größten Preußenkönige einen Gesinnungsgenossen? War es nicht vielmehr das Unglück Frankreichs, daß die französischen Könige sich nicht entschließen

konnten oder nicht die Kraft hatten, ihren Staat in modernem Sinne umzubauen? Hätte Frankreich denn in dem geistigen und sozialen Zustande Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. dauernd verharren können? Wer hat die französische Revolution verschuldet? Diejenigen Franzosen, die mit der Zeit und ihrer Bildung, wie sie einmal war, fortschritten? Oder diejenigen, die die Macht des Staates gebrauchen wollten, die Geister zu bändigen und die Zustände, wie sie waren, zu erhalten? Wer hat Ludwig XVI. besser gerathen, der Minister Turgot, der alle die sozialen Reformen, die die berühmte Augustnacht von 1789 nachher wie eine Fluthwelle über das Land stürmen ließ, kraft königlicher Machtvollkommenheit fünfzehn Jahre früher auf gesetzlichem Wege einführen wollte, oder die französischen Aristokraten, die die Durchführung der Turgot'schen Gesetze zu verhindern wußten, und endlich, als alle anderen Mittel versagten, das Volk dagegen aufwiegelten? Wodurch ist das preußische Königthum groß geworden, indem das französische zu Grunde ging? Dadurch, daß das preußische Königthum freiwillig zu einem Reformkönigthum geworden ist, das französische Königthum das Königthum der Privilegirten blieb. Seit jenem Tage ist dem preußischen Königthum der Charakter des fortschreitenden Reformkönigthums so fest aufgeprägt, daß alle Bemühungen des Herrn v. Stumm und seiner Gesinnungsgenossen nicht im Stande sein werden, es von seiner Bahn zu verdrängen.

* * *

Mit der Eröffnung der parlamentarischen Session tritt eine Frage von Neuem an die Regierung heran, die noch viel tiefer greift als die sozialdemokratische und auch viel schwerer zu behandeln ist. Das ist die Noth der Landwirthschaft. Die Preise bleiben unbeweglich und hoffnungslos auf einem unerhörten Tiefstand; die Industrie florirt, die Aktien versprechen hohe Dividenden, fast alle Kurse stehen über Pari, oft über 200 und sogar 300, der Reichthum der Städte nimmt zu, die Grundbesitzer und Pächter aber ringen die Hände vor Verzweiflung und vor unzähligen Thüren steht der Bankerott. Nun ist ein Zuckersteuer-Gesetz eingebracht, das in ähnlicher Weise wie die Konstruktion der Branntweinsteuer den Kartoffelbauern, so den Rübenbauern eine Beihülfe gewähren soll. Handelte es sich nicht um positive Noth, es wäre unmöglich, das Gesetz gut zu heißen. Es enthält Bestimmungen, die der weiteren Ausdehnung des Rübenbaues entgegenwirken, Bestimmungen, unentbehrlich zur Begrenzung der Unterstützung, aber in der Wirkung nur dem Ausland zu Gute kommend, da der Zucker im Unterschied von Branntwein auf die Ausfuhr angewiesen ist, und nunmehr gesichert gegen die deutsche Konkurrenz die anderen Länder um so kräftiger mit der Ausbildung ihrer Zuckerproduktion vorgehen können. Dazu sind die verschiedenen deutschen Landschaften sich in ihren Produktionsinteressen ganz entgegengesetzt, so daß es zweifelhaft erscheint, ob der Reichstag das Gesetz annehmen wird.

Selbst wenn es aber angenommen wird und wenn es wirklich eine günstige Wirkung ausübt — es hilft doch nur einem ganz kleinen Theil der Landwirthschaft und noch dazu einem bessergestellten Theil. Wie soll den Roggen- und Weizenbauern geholfen werden? Der Antrag Kanitz ist ein brauchbarer Agitationstext; damit ist aber auch sein Werth erschöpft. Das einzige Mittel, das mit einiger Aussicht auf Erfolg vorgeschlagen worden ist, ist und bleibt die allgemeine Preissteigerung durch den internationalen Bimetallismus. Die Entwickelung dieser Idee ist aufgehalten worden dadurch, daß in Südafrika ganz unerwartet neue reiche Goldfelder gefunden worden sind, die dem augenblicklichen Bedarf an Münzmetall genügt haben. Zwar ist auch diese Ausbeute noch immer viel zu gering, um die Kulturwelt wirklich in gesunde Währungsverhältnisse überzuführen. Noch immer dürften Amerika, Frankreich und Deutschland nicht daran gehen, ihre höchst gefährliche hinkende Währung abzuschaffen und in reine Goldwährung umzuwandeln. Noch immer ist Italiens Währung nicht gesichert, noch immer ist Oesterreich nicht zur wirklichen Einführung einer Metallwährung geschritten, von Rußland zu schweigen, und an das einzig wirklich Solide, eine allgemeine gleichmäßige Weltwährung ist garnicht zu denken — aber bei alledem: so weit haben die neuen Goldfunde doch gereicht, um den jetzigen Zustand fortzuschleppen und ihn vor dem völligen Zusammenbruch, so lange Frieden bleibt, zu bewahren. Unter diesen Umständen zögert die englische Regierung, bei der die Entscheidung liegt, vorzugehen, da sie der öffentlichen Meinung noch nicht sicher ist. Als kluger Staatsmann hat Mr. Balfour deshalb die ganze Frage von der Tagesordnung abgesetzt, ein Vorgang, den unsere der Goldwährung geneigte Presse etwas tendenziös so ausgelegt hat, als habe er sie überhaupt fallen lassen. Balfour aber ist ein Mann, von dem gesagt ist, wie von Robespierre: er glaubt das, was er spricht. Danach ist anzunehmen, daß er nur den günstigen Moment abwartet, um plötzlich mit seinem Gedanken wieder hervorzutreten. Die bimetallistische Konferenz, die kürzlich in Paris stattgefunden hat, ist doch wohl nicht so bedeutungslos, wie die Anhänger der Goldwährung sie darstellen möchten. Die Börsenkrisis, die vor sechs Wochen plötzlich hereinbrach, wurde sehr schnell überwunden, weil in den Banken die großen Massen des neugefundenen Goldes lagerten und die Baarzahlungen in Folge dessen in Fluß bleiben konnten; noch im Jahre 1890 war der Mangel so groß, daß die Bank von England bei dem Sturz des Hauses Baring die Bank von Frankreich um einen Gold-Vorschuß von 60 Millionen Mark angehen mußte und erst mit dieser Hülfe die Krisis überwand. Erst wenn wieder eine solche Krisis — und sie steht möglicherweise nahe bevor — der englischen Geschäftswelt vor die Augen führt, welch ein Segen für ein Land ein reichlicher Baarschatz, und wie gefährlich es ist, alles auf Kreditmittel zu stellen, dann dürfte dem Tory-Ministerium der Augenblick für eine bimetallistische

Aktion gekommen sein. Wie ungeheure Schwierigkeiten die praktische Durchführung noch bietet, wird sich dann erst zeigen, und doch ist hier die einzige Hoffnung, die unserer Landwirthschaft noch leuchtet. Mir wenigstens ist es unmöglich, irgend eine andere zu entdecken, und ehe nicht unsere ländlichen Besitz-Stände sich wieder in ihrem wirthschaftlichen Dasein gesichert fühlen, eher ist auch an eine positive und durchgreifende Sozialreform nicht zu denken. Nur wer sich den inneren Zusammenhang und die Wechselwirkung dieser beiden Aufgaben völlig klar gemacht hat, wird den augenblicklichen Zustand der deutschen Politik völlig verstehen.

22. 12. 95. D.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück,
Berlin W. Magdeburger Straße 27.
Verlag von Hermann Walther, Berlin W. Kleist-Straße 14.
Druck von J. S. Preuß, Berlin W., Leipziger Straße 31/32

Die geschichtliche Bildung und die Kunst.

Von

Carl Neumann.

Die wechselnde Schätzung der Vergangenheit. Ansehen und Bedeutung der geschichtlichen Studien. — Lord Byron. Historische Romantik. Historische Kritik. Goethe. — Die Künste im Dienst der historischen Bildung. Kaulbach. Das historische Ausstattungsbild. Historischer Eklektizismus. Die Architektur. — Rückschlag. Kultur und Natur.

Wenn Kunst höchster und monumentaler Ausdruck lebendiger Zeitgedanken ist, so hat Kunst in unserem Jahrhundert einen schweren Stand gehabt. Denn die Gedanken der Zeit haben in hartem Ringen gelegen mit den Gedanken anderer, vergangener Zeiten, mit den Mächten der Geschichte. Einer der eigenthümlichsten Charakterzüge unseres Jahrhunderts ist dieser Vertheidigungskampf historischer Mächte und Gedanken, die sich ein Organ geschaffen haben, wie es gleich ausdrucks- und anspruchsvoll in keiner früheren Zeit begegnet. Dieser eigenthümliche Sinn des neunzehnten Jahrhunderts ist der historische Sinn, die historische Pietät.

Daß nicht mit jedem die Welt von vorn anfängt, hat sich jeder Mensch bald klar gemacht. Auch ist die Verehrung für Väter und Vorväter, auf deren Werk wie auf einem Fundament unsere Arbeit ruht, uns angeboren und natürlich. Natürlicher noch lebt aber in jedem Lebendigen das Bedürfniß, Raum zu gewinnen für eigene Thätigkeit, und sei es auf Kosten dessen, was Vorgänger geleistet haben. Der Lebende glaubt Recht zu haben, und in diesem Sinne heißt Leben häufig so viel als Zerstören. Wenn man den Erdboden aufgräbt, ist eine oberste Schicht, die man Kulturschicht nennt.

Um ihr Schichtmaß hat sich in historischer Zeit das Niveau der Erde erhöht. Denn der Boden, auf dem wir stehen, ist über und über mit Trümmern bedeckt; die Kulturschicht ist aus zerstörtem Leben gebildet.

In alten Zeiten, wenn ein Bauherr Steine brauchte, war es ohne Frage viel bequemer, ältere, herrenlose Bauwerke, vielleicht Römerbauten als Steinbrüche zu benützen, den Marmor zu Kalk zu brennen, als sich die Mühe machen, den Stein dem lebendigen Felsen abzugewinnen. Jene Zeiten dachten nicht daran oder bekümmerten sich nicht darum, daß vielleicht nach Jahrhunderten Leute mit rothen Baedekern kommen könnten, die gern Römerbauten bewunderten, oder daß gar Gelehrte sich in Kommissionen zusammenthäten, um unscheinbare Reste der Alterthümer aufgraben zu lassen und dicke Bücher zu schreiben über Ruinen und Geräthe der Vergangenheit, ihren Sinn und Zweck für Leute, über die längst das grüne Gras gewachsen ist. Die Geringschätzung der Vergangenheit ist zu allen Zeiten das Menschlich-Natürliche gewesen, und selbst Orte, wo der Ruhm großer Zeiten nie erloschen ist und zur Schonung der Werke der Vergangenheit hätte stimmen können, machen keine Ausnahme. Wie unendlich viel ist nicht in Rom zerstört worden! Kaiser Septimius Severus, der aus Afrika gebürtig war, hatte auf der Südseite des Palatin die kaiserlichen Schlösser durch einen prächtigen Neubau vermehren lassen; man sagte, er habe diesen Platz gewählt, damit seine Landsleute, wenn sie durch das südliche Thor die Hauptstadt beträten, sogleich das Werk des afrikanischen Kaisers bewundern sollten. Vor diesem Schloß am Aufgang zum Palatin war ein prächtiger Portalbau errichtet worden, das sogenannte Septizonium, von dem am Ende des sechszehnten Jahrhunderts noch drei Geschosse in aller kostbaren Pracht von Marmor und Säulenschmuck aufrechtstanden. Papst Sixt V. besann sich nicht, sie niederbrechen zu lassen, um seine eigenen Bauten mit diesem Material zu fördern. Selbst in der höchsten Blüthezeit der Renaissance hat der Architekt Bramante einen Prachtbau des Forum, die Basilika des Julius Caesar, zerstören lassen, um ohne besondere Kosten Steine zu gewinnen.

Die Alten dachten darin nüchtern und egoistisch, sie thaten Dinge, die uns barbarisch scheinen und unbegreiflich. Sie unterschieden sich von uns in Allem. Wenn die Renaissancemenschen Ausgrabungen machten, so war es im Sinn eines Schatzgräbers. Die Statuen und Werke, die man fand, waren technische Vor-

bilder, die man sich bemühte, nacheifernd zu erreichen; es waren Schätze von Schönheit. Als Michelangelo hörte, der Laokoon sei in einem Weingarten gefunden, ließ er Alles liegen und stehen und lief hin, mit gierigen Augen die Formen dieser Wunderbildung in sich einzusaugen. Wir haben zwar das Glück gehabt, den Hermes des Praxiteles und die Pergamener zu finden. Aber unserer lebenden Kunst sind diese Funde gänzlich gleichgültig; auch suchen wir ganz andere Dinge. Daß man nach Fratzenbildern in Cypern und im alten Assyrien graben könne, würden die alten Zeiten nicht begriffen haben. So haben sie auch, wenn eine schöne Statue dem Erdboden entstiegen war, ohne Bedenken restaurirt, oft schlecht genug. Sie wollten etwas Ganzes, Lebendiges zur Freude der Lebenden. Heute heißt eine Statue restauriren, sie fälschen; der Gebildete hat fast aufgehört, es zu bemerken, daß die Venus von Milo eine Göttin ohne Arme ist.

Mag sich heute an der Schönheit freuen, wer dafür Gefühl hat: in erster Linie aber sind die Funde und Reste des Alterthums für uns Dokumente, Zeugnisse einer bestimmten Entwickelungsstufe der Geschichte, und bei Dokumenten ist Aechtheit und Unversehrtheit die Hauptsache. Auch dürfen nicht, wo es sich um vorwiegend historische Interessen handelt, bestimmte Perioden bevorzugt werden; die ästhetische Befangenheit, sich nur für Raphael oder die Blüthe der antiken Kunst zu interessiren, muß abgelegt werden; denn die Historie fragt nach dem Verlauf der Gesamtentwickelung, nnd diese kann nur durch ein möglichst vollständiges und gleichmäßig gesammeltes Material deutlich werden.

In der That hat das neunzehnte Jahrhundert in Anhäufung historischen Stoffes das Aeußerste geleistet. Kein früheres Jahrhundert kann sich darin auch nur entfernt mit dem Eifer und Erfolg des unserigen messen. Man kann getrost sagen, daß wir die alte Geschichte Griechenlands besser kennen als Thukydides, die alte ägyptische besser als Herodot, die römische besser als Livius. Seit Schliemann auszog in dem Gedanken, das skäische Thor zu suchen, auf dessen Thurm die trojanischen Greise, wie Homer erzählt, selbst Angesichts der feindlichen Achäer und ihrer Schiffe die Schönheit der Helena staunend priesen, seit er hinausging, die Stätten wiederzufinden, wo Agamemnon erschlagen ward, seitdem ist eine so unermeßliche Perspektive eröffnet worden, daß die Vorstellung Mühe hat, sich umzugewöhnen. Homer ist nicht mehr der Anfang hellenischen Alterthums. Die Pforten sind aufgethan

die ein Alterthum des Alterthums erkennen lassen, an dessen Ende jetzt Homer zu stehen kommt. Was soll man aber sagen von den Ergebnissen der Entzifferung der Keilschriften und der Hieroglyphen? Der sagenhafte ägyptische Pharao, der Sesostris, von dem Herodot so viele Ruhmesthaten und Eroberungen erzählt, ist in seinem Sarg gefunden worden; die wohlerhaltene Mumie hat man photographirt, und so steht das Profil des großen Königs zu unserer Ueberraschung nach Jahrtausenden so lebendig vor uns wie die Züge eines Oktavian oder Napoleon. Wo nun gar die historischen Forschungen sich den neueren Jahrhunderten nähern, ist die Bereicherung unseres Wissens ganz erstaunlich.

Geschichte ist zu allen Zeiten geschrieben worden. Man kann sie als literarisches Genre pflegen; denn Klio ist doch eine Muse; lieber Geschichten erzählen, um die Hörer zu unterhalten, als Geschichte, um sie zu belehren. Man kann auch Geschichte in politisch-publizistischer Absicht schreiben, eine Hülfe, auf die eine gesunde politische Macht immer den größten Werth gelegt hat. Denn in dem Streit um Herrschaft und Erfolg ist es von großer Bedeutung, auch die Vergangenheit zu Zeugen und Eideshelfern der Partei zu haben. Für alle diese Absichten ist es nicht nöthig oder fast hinderlich, ein vollständiges Material zu benützen. Die politische Geschichtschreibung beruht überhaupt nur auf strenger Sichtung und Auswahl des Stoffes.

Man denke sich als Beispiel die Geschichte des alten Venedig. Ein Erzähler, vielleicht ein Romanschreiber kommt über die alten Akten und Geschichten; in seiner Phantasie gestaltet sich in schwächeren oder in brennenden Farben ein Bild von dem Paradiese und der Hölle der Lagunenstadt. Meist aber hat die Politik das Wort geführt. Die alte Geschichtschreibung Venedigs ist gänzlich offizieller und politischer Natur; die Regierung hat sie in ihrem Sinn und zu ihrer Vertheidigung schreiben lassen. Als die Republik unterging, mußte sie ihre Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Darnach hat in napoleonischem Sinn Graf Daru die Geschichte Venedigs geschrieben, um die Vergewaltigung der alten Freistadt durch die Franzosen der Revolution als eine Strafe für ihre Sünden zu rechtfertigen. Wie ganz anders steht der Geschichtschreiber des neunzehnten Jahrhunderts zu diesen Dingen! Nicht als wenn jene vorgenannten Arten der Geschichtschreibung ausgestorben wären; aber der Typus des Historikers ist ein anderer geworden. Er sammelt die Akten, so vieler er habhaft werden kann, er sichtet

Aechtes und Unächtes; er fragt nicht nach politischen Rücksichten, kaum nach dem moralischen Maßstab. Man muß Ranke über Venedig lesen. Er hat nur ein Interesse, die Wahrheit zu erfahren, zu wissen, zu verstehen. Und so auf allen Gebieten. In die dunkelsten Staatsgeheimnisse ist Licht gebracht worden; die Prozesse einer Maria Stuart, eines Wallenstein und Don Carlos sind revidirt, und ein unendliches Aktenmaterial durchgearbeitet worden. Der ungebildete Mensch denkt wohl, diese Arbeit würde sich Jemand machen, der ein Werthobjekt gefährdet sieht, der alle Zeugnisse beischaffen will, um in einem Prozeß obzusiegen. Aber wie ganz anders liegen die Dinge! Die Historie hat nicht zu richten, sie lehnt das Richteramt ab. Gerichtet ist ja längst. Die Geschichte selbst, von Völkern zu Völkern, von Zeiten zu Zeiten schreitend, hat Kritik geübt und ihr Urtheil gesprochen. Der Prozeß ist zu Ende. Auch wenn der Geschichtsforscher von heute bei der Revision der Prozeßakten zu einem anderen Urtheil käme, er könnte den unschuldig Verurtheilten, den nach seiner Meinung unschuldig Verurtheilten nicht entschädigen, die Toten nicht lebendig machen, und an der bloßen Herstellung ihres guten Rufes, ihrer guten Absichten besteht nur ausnahmsweise weiteres Interesse. Was ist also der Sinn, daß man in einer res judicata, wo es keine Instanz mehr giebt und keine Appellation, die unendlichen Akten nochmals durchstöbert, unendliche Zeugen verhört, ohne sichtbaren praktischen Zweck, warum werden diese Studien so lebhaft, mit so viel Aufwand von Geist, mit noch größerem von Fleiß betrieben?

Es gab eine Zeit, wo die Theologie die Fragen des Menschen über seine Stellung in der Welt und zur Welt, der körperlichen und der geistigen Welt mit Antworten stillte, die ihn befriedigten. Es war nachher eine Zeit, wo die Philosophie zur Herrschaft über die Geister emporstieg und in stolzem Gedankenflug die Zweifel zu lösen sich vermaß. Die Herrschaft dieser Mächte hat das neunzehnte Jahrhundert in seinem Verlauf immer mehr sich mindern und fast zusammenbrechen sehen. An ihrer Stelle haben es die Thatsachenwissenschaften unternehmen wollen, dem Menschen die Welt und seine Stellung darin zu erklären. In einem gleichen sich ja die Naturwissenschaften und die historischen Wissenschaften des neunzehnten Jahrhunderts, daß sie, statt zu fliegen, auf einem festen, mit Dokumenten gepflasterten Boden sich bewegen. Man pflegt so viel und mit berechtigtem Stolz von den Thaten der

Naturwissenschaft zu sprechen, die uns gelehrt hat, den Raum zu überwinden. Durch Erfindungen, an die man früher nicht einmal gedacht hatte, sind uns die Antipoden nahe gerückt, und die Entfernungen unter unseren Füßen zusammengeschrumpft, daß der einzelne Mensch sich fast der Eigenschaft der Allgegenwart auf der Erde rühmen kann. Ganz dasselbe aber haben in der Ueberwindung der Zeit die historischen Studien geleistet. Wie der Raum im neunzehnten Jahrhundert aufgehört hat, ein Hinderniß zu sein, so giebt es in der Zeit kein so entlegenes und schwarzes Dunkel, das nicht die Fackel historischer Forschung aufzuhellen versuchte und auch vielfach vermöchte. Eine ungeheuere Arbeit des Schürfens und Grabens ist geleistet, angefeuert von der Erkenntniß, daß der Mensch ein historisches Wesen ist, eingereiht in eine unendliche Folge von Kausalitäten. Ist dies aber so, erklärt sich das heute aus dem gestern, so kann kein Stück der Vergangenheit unwichtig sein oder gleichgültig. Die Geschichte der Menschheit kennen, heißt die Menschheit verstehen, heißt vielleicht: an ihre Zukunft glauben. Von den entlegenen Perioden, die der Anthropologie gehören, von den Troglodyten an werden die Spuren gesucht und gesammelt, und das Maß ansteigender Kultur gemessen. Untergegangene Kulturen, von denen nur sagenhafte Berichte auf uns gekommen waren, treten in monumentalen Ueberresten vor unser Auge. Wir wohnen dem immer erneuten Kampf gegen die Barbarei an, die mehr als einmal zu triumphiren scheint. Aber aus den Trümmern, aus der Asche erhebt immer neu der Genius der Menschheit seine Schwingen, mit frischer Kraft einem Ziel zustrebend, das wir arme Sterbliche nicht kennen, das aber diesem Genius nicht verborgen sein kann. Woher sollte er sonst die Kraft des Lebens schöpfen und woher den Glauben an das Leben?

* * *

So viel über Sinn und Bedeutung einer geistigen Strömung, eines Gedankens, der als tief eingeschnittener Zug sich dem Antlitz unseres Jahrhunderts aufgeprägt hat. Kein Jahrhundert gleicht darin dem unserigen, und so liegt die Frage nahe, wie sich dieser unterscheidende historisirende Zug gebildet hat, welchen Wurzeln er entsprossen ist. Das Erwachen und die Vorherrschaft des geschichtlichen Geistes hat wie alle großen Stromläufe ein verzweigtes Stromgebiet und seiner Quellflüsse sind mehrere. Dennoch kann man es als eine Wahrheit aussprechen: sie kommen alle von einem

Mittelpunkt her. Der historisirende Charakter des neunzehnten Jahrhunderts rang sich empor gegen den unhistorischen, den rationalistisch-konstruktiven Geist des achtzehnten Jahrhunderts; er ist der allgemeine, überallhin sich verbreitende Reflex des erfolgreichen Rückstoßes der historischen Mächte gegen die Revolution.

In England, wo zuerst und fast instinktiv die revolutionäre Gefahr begriffen wurde, erschien auch zuerst der Typus, in dem sich die Reaktion der historischen Mächte in glänzender Verkörperung offenbarte, in der Gestalt Lord Byrons. Ein Mensch, der mit dem materiellen und sinnlichen Libertinismus, wie er der eigentliche Stempel des grandseigneur des achtzehnten Jahrhunderts gewesen war, etwas neues vereinigte, das man als geistigen Libertinismus bezeichnen kann. Ein nicht minder wollüstiger Trieb, dem selbstherrlichen Recht des Individuums auch diejenigen Genüsse schrankenlos zu erobern, die das intellektuelle Bedürfen reizen. Während in Europa der blutigste Kampf um die Privilegien historischer Stände entbrannt war, während mit der Losung Gleichheit und Brüderlichkeit die unübersehbar dunkle Masse des dritten Standes sich herandrängte an die Schüsseln des Genusses, hat dieser englische Lord, durch halb Europa reisend, an den Denkmälern historischer Größe seinen Künstlersinn berauscht, ein lebendiger Protest des Herrenrechts gegen die Masse. Die Begeisterung dieses Genußmenschen für das menschlich Große und Größte aller Zeiten floß ihm aus wahlverwandter Seele; ein Genie, übte er den Kult des Genius in der Menschheit, und in der Bethätigung eines solchen Kultes, in der Begeisterung für das griechische Genie der Antike, im Kampf für die Befreiung des höchst ehrwürdigen Bodens der Hellenen ist er wie ein Märtyrer dahingegangen, seinen Glauben besiegelnd mit dem Tod. Der Nimbus des Freiheitskämpfers, der Antheil des Liberalismus an der philhellenischen Bewegung hat das Bild Byrons in der allgemeinen Auffassung mitbestimmt: im Kern seines Wesens stak die historische Romantik, die Sehnsucht nach dem Großen und Erhabenen, das die verklärte Vergangenheit darbot, und in diesem Sinn ist Lord Byron das Vorbild der Unzähligen gewesen, die in unserem Jahrhundert in die Länder alter Kulturen gewallfahrtet sind, um große historische Eindrücke und Sehenswürdigkeiten zu genießen. Die Sprache, die die großen Monumente reden, wurde ein Trost für den bedrückten Sinn, der aus der nüchternen Wirklichkeit hinausfloh, und so fand auch auf der Bühne das Pathos des geschichtlichen Dramas empfängliche Hörer.

Schiller, der in seinen ersten Stücken keck und mit unerhörtem Gelingen in das Leben seiner Zeit, in die Gegenwart gegriffen hatte, in die böhmischen Wälder und in die Kabalen eines deutschen Fürstenhofes, wandte sich den Stoffen der Historie zu; freier und größer glaubte er hier die sittlichen Accente zu Gehör bringen zu können, die er uns mitzutheilen berufen war. Für das große Werk der Erziehung, das seine Dichtungen hoffentlich nie aufhören werden zu üben, nahm er die Beispiele aus den großen Epochen der Vergangenheit, und fast kein Volk ist in Europa, in dessen Geschichte er nicht einen Stoff von hoher ethischer Erbaulichkeit gefunden hätte.

Die Empfänglichkeit für Geschichte und ihre Monumentalwirkungen ward allgemein. Sowohl der Genußmensch, der großer Sensationen bedarf, wie die bedrängte Seele, die ethische Erbauung sucht, verlangten nach ihr. Aber sie verlangten vielleicht mehr eine poetisch verklärte und idealisirte Geschichte als geschichtliche Wahrheit. Winckelmann so gut wie die Romantiker des Mittelalters suchten und fanden ihre *eigenen* Ideale in ferner Vergangenheit wieder, sie gaben eine legendarische und einseitige Anschauung. Es kam dieser Seite des historischen Triebs mehr auf starke Eindrücke an als auf geschichtlich beglaubigte, und das poetisch Ergreifende der Geschichte ging ihm über das nüchtern Richtige. Aber einerlei, indem diese Richtung um sich griff, hatte sie den Erfolg, das Publikum an den stofflichen Reiz der Geschichte zu gewöhnen.

Diese Neigung ward nun von einer zweiten Seite gefördert. Die Gewalt des Sturmes, der in den Revolutionsjahrzehnten über das alte Europa dahinfegte, war derart, daß vor der Windsbraut auch die altehrwürdigsten Stämme sich bogen, wenn sie nicht brachen. Zeitweise war es so, daß ihr Leben ganz in die Wurzeln zurückgedrängt schien, und der sichtbare Stamm verdorren wollte. Da erwachte erst das Gefühl, was es für den Einzelnen und für das Ganze heißen würde: entwurzelt werden, und das Bewußtsein von der Unentbehrlichkeit und dem Werth der tieferen Lebensreserven des nationalen Daseins erwachte und begann sich zu ermuntern. Inmitten des allgemeinen Ikonoklasmus erwuchs die Treue und Anhänglichkeit an das Altüberkommene, nun so schwer Gefährdete, und alles Bemühen richtete sich auf, es zu erhalten, zu schützen. Dinge und Einrichtungen, an denen der Blick bisher gleichgiltig vorübergegangen war, wurden jetzt Gegenstand liebevollen Betrachtens und Studiums. Erst der Augenblick des Verlustes oder

der drohenden Gefahr öffnete recht die Augen über den Werth der Zustände, in denen man seit Väterzeiten gelebt, die man wohl nach Menschenart kritisirt und angegriffen hatte, die aber doch ein Vertrauen besaßen, das auf ein Unbekanntes, Neues nicht leicht übertragen werden kann. Zumal die Säkularisationen, welche die fast ein Jahrtausend alten kirchenstaatlichen Gebilde in Deutschland zerstörten, brachten damals ein uralt festruhendes Kapital in Bewegung. Mit die werthvollsten Kunstschätze unserer Museen stammen aus den Sammlungen pietätvoller Privaten, die in dem allgemeinen Schiffbruch der Zeit das Verschleuderte vor dem Untergang gerettet haben. Ueberhaupt wurden Museen charakteristische Gründungen des neuen Geistes. Wie respektvoll umzäunte Kirchhöfe der Vergangenheit und Tempel, in denen man die Vergangenheit verehren sollte, richtete man sie auf, nicht darauf beschränkt, nur das Werthvolle und künstlerisch Bedeutende zur Schau zu stellen, sondern alles zu vereinigen, was einen deutlichen Begriff von den Epochen der Vergangenheit geben konnte, ihrem Zusammenhang und ihrer Entwickelung. Zumal bei der Gründung des Berliner Museums zwischen 1820 und 1830 und bei seiner späteren Ausgestaltung war der Gesichtspunkt historischer Anordnung und Vielseitigkeit maßgebend.

Nicht minder trat nun dieser Geist pietätvoller Rücksicht und konservativ-geschichtlicher Anschauung im praktischen Leben hervor. Als in Württemberg der König und die Minister eine neue zeitgemäße Verfassung vorschlugen, da war es Ludwig Uhland, der sie zurückwies und die Herstellung des alten ständischen Rechts verlangte. Mit seinem ganzen kerndeutschen Eigensinn gab er seiner Meinung Ausdruck und schickte die Verse ins Land:

Wo je bei altem gutem Wein
Der Württemberger zecht,
Da soll der erste Trinkspruch sein:
Das alte gute Recht.
Das Recht, deß wohlverdienten Ruhm
Jahrhunderte bewährt,
Das Jeder wie sein Christenthum
Von Herzen liebt und ehrt,
Das Recht, das eine schlimme Zeit
Lebendig uns begrub,
Das jetzt mit neuer Regsamkeit
Sich aus dem Grab erhub.

Was war der Sinn dieses Kampfes? Man kämpfte für das alte Recht zu gutem Theil, weil es alt war, und nicht durchaus,

weil es gut war. Wie hatten sich die Zeiten geändert, da kaum ein halbes Jahrhundert vorher der junge Goethe als studiosus juris vor dem Wust alter Rechtspraktiken sich entsetzt hatte und nach dem Recht verlangte, das mit uns geboren wird! Und nun war es umgekehrt: der junge schwäbische Dichter pries jenes alte Urväterrecht und wollte glücklich sein, Enkel zu heißen. So sehr hatte die Revolution die Geister verwandelt, daß auch die besten Köpfe jetzt das Neue zurückstießen, weil es neu war. Dem durch ungeheuere Katastrophen abgespannten und ermüdeten Geschlecht jener Tage erschien die Vergangenheit in dem lockenden Licht wie nach allen Irrwegen und Nöthen dem Sünder das Vaterhaus, zu dem er reuig seine Schritte zurücklenkt.

So war also die Stimmung der Geister. Phantasie und Gemüth lagen im Bann starker geschichtlicher Eindrücke, gaben sich einer Neigung hin, die um so unwiderstehlicher war, als Verstandesgründe nicht befragt, noch gehört wurden. Wir aber wollen die Frage nicht umgehen, was denn die verstandesmäßige Kritik zu der neuen Richtung des Empfindens sagte. War der Rationalismus des achtzehnten Jahrhunderts gänzlich eingeschlafen? oder war die alte rationalistische Kritik im Gegentheil angethan und gerüstet, den Kampf aufzunehmen und die Romantik zu lähmen? Zunächst war keines von beiden der Fall: die alte Kritik lebte noch, aber sie hatte ihre Ziele und Wege verändert.

Die Kritik des achtzehnten Jahrhunderts war praktisch-politischer Natur; sie war ein Theil der aggressiven Stimmung, die in den vollsäftigen, noch so wenig nervösen Naturen jener Zeit lebte. Diese Kritik war zugleich ein Ausfluß des Skeptizismus, ihrem Wesen nach aber ziemlich unmethodisch und dilettantisch. Sie zerpflückte den lieben Gott, das Königthum und den Staat; der Eine behauptete, Virgils Aeneis sei eine untergeschobene Fälschung, ja die ganze alte Literatur sei unecht; die Anderen griffen die herrschenden Stände und ihre Vorrechte an, alles in dem destruktiven Sinn, als müsse einmal völlig tabula rasa gemacht werden mit dem, was Menschen bisher genossen, geglaubt und geschätzt hatten. Das neunzehnte Jahrhundert, das an seinem Beginn die Frucht dieser Aussaat erlebt hatte, gestaltete diesen kritischen Trieb um; aus der praktisch-politischen Sphäre versetzte es ihn in die theoretisch-wissenschaftliche und führte ihn hier zu ungeahnten Siegen; aus dem Dilettantismus schuf unser Jahrhundert die methodische Kritik. Diese Kritik, der sozusagen der Giftzahn ausgebrochen war, wurde

jetzt von der romantisch-historischen Bewegung ergriffen und zu einer mächtigen Bundesgenossin erhoben. Die Geschichte als Wissenschaft wurde damit begründet. Als Ranke sein erstes Buch herausgab (1824), lehnte er es im Vorwort ab, mit der Geschichtschreibung praktischen Zwecken zu dienen; weder wolle er die Vergangenheit richten noch die Mitwelt politisch belehren: die Wissenschaft tritt als Selbstzweck auf den Plan, sie will die Wahrheit ohne Nebenzwecke. Ihr mächtiges Instrument ist die Kritik, die durch Verschleierungen und Verhüllungen hindurch ihre Sonde in die Tiefe der historischen Thatsachen legt. Allgemein bricht sich die Erkenntniß Bahn, daß man früher zu allen möglichen Zwecken Geschichte geschrieben habe, nur nicht in wissenschaftlicher Weise. Der Franzose Augustin Thierry schreibt ein Buch: Erzählungen aus der Merowingerzeit mit einer berühmt gewordenen Einleitung: considérations sur l'histoire de France. Er stellt die überlieferten Systeme der französischen Geschichte einander gegenüber, Geschichte vom monarchischen Standpunkt, Geschichte vom Standpunkt des Adels, schließlich im Sinne des tiers état. Diese Systeme hatten natürlich in allen Jahrhunderten der Geschichte Frankreichs das gefunden, was sie gesucht hatten, ein jedes die vorwaltende Bedeutung und den Ruhm seiner Partei, seines Prinzips. Aber durch ihre bloße Existenz widerlegen diese Systeme einander gegenseitig; sie beweisen, daß das Hineintragen politischer Vorurtheile der Tod der wahren Geschichte sei: nur einer unbefangenen, auf reine Erkenntniß gerichteten Kritik werde es möglich sein, das richtige Bild der vergangnen Zeiten zu zeichnen. Auf diese Weise kam man zu dem Schlagwort der Objektivität der Geschichtschreibung.

Von verschiedenen Seiten also richteten sich die Geister auf das gleiche Ziel. Aus mannigfachen Quellen kam die Bewegung in Fluß und wurde ein großer Strom. An der Wiege der kritischen Geschichtswissenschaft standen Poesie und Romantik, und selbst die schweren Bände der Monumenta Germaniae tragen in ihrer Devise die Erinnerung an die Zeiten, da die Fremdherrschaft das Vaterland neu lieben lehrte: sanctus amor patriae dat animum.

Je vielseitiger diese Bewegung erschien, um so weitere Kreise vermochte sie zu durchdringen und für sich zu gewinnen. Goethe, dessen Entwickelung reich und wechselvoll genug war, daß er sich selbst historisch werden konnte, ward von der Macht dieser Ideen ergriffen und gab willig den Anregungen aller Zeiten Zugang.

Das klassische Alterthum, die Mystik des Orients, die Weisheit Indiens, das überschießende Lebensgefühl der Renaissance — Nichts blieb diesem ungeheueren Menschen fremd. In seiner Selbstbiographie, in seinem Porträt Winckelmanns hat er historische Werke geschaffen, die durch Nichts übertroffen werden können. Er war in seinen letzten Jahren wie das Orakel Deutschlands. Wie konnte es dem Erfolg einer großen geistigen Bewegung fehlen, zu deren Vorkämpfern Goethe gehörte? Immer mächtiger schwoll es an. Dieses bundestägliche Deutschland, eigentlich selbst ein großes Museum historischer Raritäten, schien ganz nach rückwärts gewandt und bestrebt, die Worte des Dichters wahr zu machen:

Dein Wappen ist die Schnecke,
Schildhalter ist der Krebs.

Endlich erreichte im Jahr 1840 das Anwachsen dieser Ideen den Höhepunkt, sie bestiegen in Preußen den Thron. König Friedrich Wilhelm IV. kam zur Regierung, und nie war ein Gefühl verbreiteter, als daß das goldene Zeitalter unmittelbar vor der Thür stehe.

Den Erfolg der romantisch-historischen Bewegung auf politischem Gebiet habe ich hier nicht zu erzählen, nicht die Enttäuschungen, die kamen, bis endlich ein Mann erschien, der der gefühlsseligen Pietät für die Doppelköpfigkeit des Reichsadlers Einhalt gebot. Die Frage nach dem Erfolg jener Bewegung muß allgemeiner gestellt werden und lauten: wie war überhaupt der Einfluß jener Stimmung und Gesinnung auf die produktiven Kräfte? Politik als Kunst ist doch nur ein Theil des allgemeinen Kapitals schöpferischer Kräfte in einer Nation. Die schöpferischen Kräfte aber haben ein eigenes Feld freier Bethätigung, wo man ihre Leistungsfähigkeit leichter messen kann als in der vielverschlungenen Welt der Geschäfte, zu der die Politik gehört. Dieses Feld, wo die Schöpferkraft sich am reinsten entfaltet, wo Routine und Nachahmung auf die Dauer schwer ihre Schwäche verbergen, ist das der Künste. Wir fragen also: wie haben die Künste sich unter dem vorwaltenden Einfluß der historischen Interessen entwickelt?

Die Antwort ist heute gegeben, der Mißerfolg liegt zu Tage. Die Künste, besonders die Malerei wurde in das allgemeine Bildungsinteresse hineingezogen und vergaß, daß eine Kunst, die das Problem der Form aus den Augen verliert und nur dem gedanklichen Reiz ihrer Gegenstände nachgeht, sich ins Leere setzt. Aber die Macht der Zeitideen war zu groß, und die damalige

Kunst zu schwach. „Wenn irgend eine Macht", schrieb ein berühmter Kritiker, „die Gemüther in der Gegenwart vorzugsweise zu beschäftigen vermag, so ist es der Geist der Geschichte. Natur und Dichtkunst sind ergiebige Fundorte von geeigneten Stoffen für die bildenden Künste; reichlicher aber fließen und weiter die Quellen im Gebiet der Religion und der Geschichte." Selbst diese Wahl zwischen Religion und Geschichte dachte man der Kunst zu ersparen, und so formulirte Wilhelm Kaulbach das neue Programm: Geschichte müssen wir malen, Geschichte ist die Religion unserer Zeit.*)

Als Kaulbach seine vielbewunderte Zerstörung Jerusalems gemalt hatte, von der ein fürstlicher Mäcen jener Tage urtheilte, sie gehe über alle Werke Michelangelos, trug sich eine bezeichnende kleine Geschichte zu. Ein Kritiker besuchte den Maler und brachte ihm einen Kommentar, den er zu dem Bilde geschrieben, wie es denn üblich war, die Geschichtsmalereien zu besserem Verständniß mit einem Programm zu begleiten. Kaulbach war von der Lektüre nicht sonderlich befriedigt; er lud den Herrn ein, wiederzukommen, er werde ihm selbst die tiefere Bedeutung des Bildes erklären. Bei dem zweiten Besuch hatte der Maler ein paar Bogen beschriebenen Papiers vor sich liegen, daraus las er dann Auszüge aus den Propheten vor, den großen und den kleinen, Stellen aus dem Josephus, der die Geschichte der Juden in griechischer Sprache geschrieben hat, aus der Offenbarung Johannis u. s. w. Kaulbach wurde immer mehr ergriffen und erregt, indem er seinen Zitatenschatz vortrug: „Fühlen Sie," rief er endlich, „fühlen Sie jetzt, was ich wollte? Ich habe den Geist Gottes in der Geschichte malen wollen."

Dazu haben wir heute Folgendes zu sagen. Daß die Tragödie, die Josephus beschreibt, erschütternd ist, wissen wir längst; daß die Propheten grandiose Prediger waren und eine Sprache führen, die das Herz ergreift, wissen wir längst. Was hat das aber mit dem Gemälde von Kaulbach zu thun? Die Erfindung uud Vertheilung der Gruppen im Bilde, die Schärfe ihrer Kontraste ist etwas Verstandesmäßiges; künstlerische Wirkung könnten sie nur dann hervorbringen oder steigern, wenn die Formgebung eine künstlerische wäre. Sind aber die Figuren schablonenmäßig, so wird ein schlechtes Bild durch noch so viel Zitate aus der Bibel nicht besser. Man stelle sich aber ein Bild wie Raphael's Brand im Borgo (in den Stanzen

*) H. Müller, Kaulbach. I, 383.

des Vatikans) in Gedanken daneben. Es handelte sich um die Darstellung eines Wunders, wie ein Papst durch die Macht seines Segens eine Feuersbrunst beschwichtigt. Raphael verzichtete darauf, diese Wundergeschichte anschaulich zu machen und schob sie in den Hintergrund, wo man sie kaum bemerkt. Ihm genügte es, den Vordergrund mit Gestalten zu beleben, die durch ihre künstlerische Gewalt und Größe Alles vergessen lassen. Man sieht nur eine Szene aus einer Feuersbrunst mit Schreienden, Fliehenden, zu Hülfe Eilenden. Es ist eine Auskunft, die vielleicht nicht Jeder loben mag, und die Raphael auf der Höhe seiner Kunst verschmäht hätte. Aber um so deutlicher ist daran zu sehen, wie gleichgültig einem der großen Künstler das Historische an seiner Historie war.

So legte denn die Kaulbach'sche Malerei die Frage nahe, ob die Kunst ein selbständiges Gebilde sei, das eine eigene Sprache rede oder die gehorsame Schleppträgerin der Geschichte, bestimmt, fremde Gedanken ins Bildliche zu übersetzen. Wirklich zögerten im entscheidenden Augenblick die Entschlossenen von der Partei nicht, der Geschichte den Vorzug zu geben. Es war bei einem Aufsehen erregenden Streit zwischen Franz Kugler und Ernst Förster, Anfangs der vierziger Jahre. Damals erschienen die Geschichtsbilder der Antwerpener Schule und erregten auf ihrer Rundreise durch Deutschland große Ueberraschung. Da stand nun ein Stück wie Gallait's Abdankung Karls V. den kolorirten Kartons gegenüber, die man in Deutschland zu bewundern pflegte. Unter einem purpurrothen, gelbgefütterten Baldachin der kranke Kaiser, die Hand zum Segen erhoben über seinen Sohn Philipp, der, spanisch kohlschwarz gekleidet, vor ihm kniet; daneben die Schwester des Kaisers in weißem Atlas; wohin man sah, ein glänzendes Orchester von Farben und Prunk. Die Garde der alten Corneliusschule fühlte sofort, daß ihr ein Angriff gefährlichster Art gemacht werde. Denn war der geschichtliche Vorgang auf diesem Bild etwas anderes als nur mehr ein Vorwand, um die Pracht von Kostümen und Farben zu entfalten? Ernst Förster, der grimme Hagen der Partei, kramte seine ganze Gelehrsamkeit aus, um mit Zitaten aus Geschichtswerken die Irrthümer der Darstellung auf dem belgischen Bild zu erweisen und so dessen Werth zu verringern, als sei eine Kunstkritik dasselbe wie die Rezension eines Buches. So tief war die Verirrung, in die die Herrschaft der geschichtlichen Bildung die Kunst verstrickt hatte.

Es geschah nun, daß auch in Deutschland die belgisch-fran-

zösische Schule der Geschichtsmalerei den Sieg errang, aber an der Thatsache, daß die Kunst abhängig war von dem literarisch-geschichtlichen Interesse, wurde damit nichts geändert. Die Macht des Geschichtsbildes schien bereits so felsenfest gegründet, daß die neue Schule, weit entfernt als seine Gegnerin aufzutreten, nur die philosophische Tendenz der älteren Schule bekämpfte, selbst aber die wirkliche, farbige Geschichte zu geben behauptete anstatt ihrer abstrahirten, nur zum Verstand sprechenden Symbole. Es durchdrang sich nun in mannigfachen Mischungen Aelteres und Neues: in der Hauptsache aber traten zwei Richtungen auseinander. Die eine, angeregt und genährt von der Archäologie und den historischen Museen, begann auf historische Treue das Hauptgewicht zu legen. Ihr Hauptvertreter war der Flamänder Hendrik Leys, dessen Erbe Alma Tadema antrat. In Deutschland wird diese Richtung hauptsächlich durch Adolph Menzel vertreten in seinen Schöpfungen aus der Geschichte Friedrichs des Großen. Die andere Richtung aber gewann breiteren Boden. Unter der energischen und talentreichen Führung von Piloty zog sie von der Münchener Akademie aus weite Kreise. Ihr Gebiet war das historische Ausstattungsstück, der Aktschluß aller möglichen historischen Tragödien. Da hierbei die Pose der Figuren und der gesammte Aufbau stark von Bühneneindrücken beherrscht war, so wirkte diese Schule wiederum auf das Theater zurück, und hier hat sie die größten, merkwürdiger Weise noch immer andauernden Erfolge errungen. Das sogenannte Meiningerthum muß, obwohl auch von der archäologischen Seite stark beeinflußt, doch als der Gipfelpunkt und Triumph der Pilotyschule bezeichnet werden.

Ich unterlasse es, dies weiter im Einzelnen auszuführen. Es folgte jetzt auf die zweite Phase der Abhängigkeit vom historischen Bildungsinteresse eine dritte, allerdings sehr verschieden geartete. Die Historie als *Gegenstand* der Kunst begann zu verschwinden, aber die Vergangenheit gewann eine neue, *vorbildliche* Macht. Man hatte zu lang in den alten Kostümen gekramt, um nicht bei dieser Gelegenheit die Einsicht zu gewinnen, daß künstlerisch die Alten uns weit überlegen seien. Man begann zu bemerken, daß eine Kunst, die beliebige Statisten mit einem historischen Kostüm maskire, trotz allen anspruchsvollen Gehabens ihrer Thusnelden und Katharinen Kornaro, ihrer Cromwells und Wallensteine, es nicht über Komödiantenleistungen hinausbringe und neben einem Apostel von Albrecht Dürer, ja neben dem betrunkenen Bauer eines hol-

ländischen Bildes eine schlechte Figur mache. Als den Künstlern darüber die Augen aufgingen, begann jene dritte Phase, die des energischen Studiums der Technik der alten Meister und ihrer Nachahmung. Es galt, die technische Ueberlieferung, deren Unterbrechung die Kunst so schwer hat büßen müssen, irgendwo wieder anzuknüpfen, sei es bei Memling oder bei Watteau und Lancret, sei es bei Velazquez oder bei den Holländern. Auf diese Weise ist sehr viel gelernt worden, aber im Eifer begreiflicher Weise übersehen, daß es nicht das letzte Wort sein kann, unsere Gedanken in einer fremden, vergangenen und sozusagen todten Sprache auszudrücken. Es wurde im Kunstleben wie in einem Museum, wo die Abtheilungen für alle Perioden der Kunstgeschichte, für alle Schulen sich aneinander reihen; wir haben die Fähigkeit erlangt, uns mit gleicher Virtuosität in allen Kunstsprachen auszudrücken; vor lauter Proteuskünsten scheint unser Charakter der zu sein, daß wir keinen Charakter haben.

Dieser historische Eklektizismus beherrscht am längsten, wie es scheint, die Architektur. Aus naheliegenden Gründen, die technisches Experimentiren verbieten, entschließt man sich hier am langsamsten, altbewährte Gleise zu verlassen. Schon 1834 schrieb G. Semper, (im Vorwort seiner Bemerkungen über bemalte Architektur und Plastik), unsere Hauptstädte seien wahre extraits de mille fleurs, Quintessenzen aller Länder und Jahrhunderte, so daß wir am Ende selber vergessen, welchem Jahrhundert wir angehören. Der Vorwurf trifft heut noch mehr zu als damals. Geht man in Wien durch die Ringstraße, so glaubt man einem architektonischen Maskenzug anzuwohnen, in dem sämmtliche Kunstperioden ihre Stile produziren. Die Ankündigung eines neuen Vergnügungslokales, die ich 1889 aus einer Zeitung schnitt, lautete so: großer, originell ausgestatteter Bierkeller in romanischem Stil, hocheleganter Restaurationssaal in italienischer Renaissance und ein Gesellschaftszimmer in altdeutschem Stil, Billardsaal in maurischem Stil mit 8 Billards. Wenn König Wilhelm I. von Württemberg sich ein Lustschloß in maurischem Stil bauen ließ, so war das wohl persönlicher Geschmack und Neigung. Man hat nicht das Recht, es zu tadeln. Was aber soll man sagen, wenn heute in einer süddeutschen Hauptstadt ein öffentliches Schwimmbad errichtet wird, dessen Frauenabtheilung in maurischem Stil ausgestattet ist, so daß bei dem harmlosen Besucher, dem diese Sehenswürdigkeit gezeigt wird, Harems-

phantasien wachgerufen werden? Es ist zum Mindesten sehr geschmacklos. Was soll man sagen, wenn ein abseits gelegenes mittelalterliches Städtchen seine Eisenbahn bekommt, und das Regierungsbauamt es sehr gut zu machen meint, wenn es einen Bahnhof, die Bahnwärterhäuschen und womöglich die Post in gothischem Stil erbaut? Man glaubt stilvoll zu sein, und es fehlt am einfachsten gesunden Menschenverstand. Solche Verirrungen sind umsomehr zu beklagen, als gerade die Architektur, in der die Kunst wie Seele und Körper mit dem Nutz- und Zweckgedanken verwachsen ist, zur Reform unserer Kunst berufen ist.

Bei aller technischen Virtuosität liegt doch in solchem Andrang fremder Kunstarten ein zu deutliches Eingeständniß eigenen Unvermögens, als daß nicht ein starker Rückschlag die Folge sein müßte. Absehen von allem, was früher war, sich retten vor der erdrückenden Bekanntschaft klassischer Werke, ein allgemeines Sauve qui peut und einerlei wohin, scheint die Losung zu werden. Die Malerei ist vorangegangen.

Wir sehen die Kunst sich in ihre Elemente zersetzen. Was Ausdrucksmittel war, wird Selbstzweck; wir sehen Luft und Licht malen und Farben, und was die Dinge vorstellen, wird gleichgültig. Wohin das führt, wer will es sagen? Soviel aber sieht man, die Reaktion gegen die historischen Einflüsse ist das Kennzeichen. Unsere jüngste Kunst mag man häßlich oder nüchtern, phantastisch oder brutal nennen: neu aber will sie sein, neu um jeden Preis und noch nicht dagewesen!

* * *

Richten wir nochmals unseren Blick auf den merkwürdigen Umschwung seit hundert Jahren. Am Ende des vorigen Jahrhunderts schilderte Jean Paul ein Menschenglück wie das Dasein einer Lerche. Ihr Nest gebaut zwischen den Schollen einer Ackerfurche, die einen engen Erdenraum einschließen, aber nach oben den Ausblick freilassen in das unendliche blaue Himmelszelt. Er erzählte von dem vergnügten Dorfschulmeister, der sich von der Dienerschaft des herrschaftlichen Schlosses den vorigen Jahrgang des Hamburger politischen Journals leihen läßt, um in verdrießlichen Herbstabenden nachzulesen, was sich in der politischen Welt Neues begeben — im vorigen Jahr!

Heute ist jenes Glück nicht vorhanden, vielleicht auch nicht begehrt, jene Robinsonexistenz mitten in der Welt nicht mehr möglich. Die Neuigkeiten des Tages werden in das entlegenste Dorf getragen; die Schaufenster und Waarenräume unserer Städte stellen die Erzeugnisse aller Völker und Zonen zur Schau; schließlich sind selbst die Jahrhunderte aus ihren Gräbern erstanden und überschütten uns mit allem, was menschlicher Geist je gewirkt und geschafft hat. Wie sollen wir uns sammeln, ordnen, fassen in diesem Hexensabbath, in dem Kaleidoskop der Einflüsse und Eindrücke aller Völker und Zeiten?

Unser Jahrhundert war im höchsten Grad geistig sensibel. Wie der Doktor Faust wollte es alles Menschliche durchdringen, Wissen, Können, Genießen zugleich haben. Es war ein stolzer Anlauf. Jetzt sieht man eine Stimmung aufkommen, der diese Allseitigkeit entweder als ein genußsüchtiger Epikureismus erscheint oder als ein unfruchtbares Vielwissen, das die Produktivität hemme. Unser Jahrhundert hatte in seinen wissenschaftlichen Bemühungen etwas Selbstloses und Ideales, wie es dem Humanismus entsprach, worauf seine Bildung ruhte. Jetzt sieht man das Banausenthum sich erheben, das den Werth aller Dinge nach ihrer unmittelbaren, praktischen Verwendbarkeit mißt. Im Wesen aller solcher Gegenbewegungen liegt es, daß sie mit großer Heftigkeit auftreten und übers Ziel hinausschießen. In diesen Dingen sein ruhiges Blut verlieren, sich mit fortreißen lassen von der Menge und ihrem Geschrei, hieße Verrath begehen an kostbaren Gütern, die mit unendlichem Schweiß erworben worden sind. Immer wieder kommen Zeiten, in denen Menschen das Erbe der Kultur als ein Zuviel empfinden und ihr das Schlagwort Natur wie einen feindlichen Gegensatz ins Gesicht halten. Aber der Schrei nach Natur ist kein bestimmtes Programm; er bedeutet nur die Abkehr von einem Zustand, der erdrückend und unwahr auf Sinn und Gemüth lastet. Man flüchtet einstweilen in die Mutterarme. Wenn Natur und Kultur wirklich unvereinbare Gegensätze wären, wenn unsere Kultur nicht auf jeder Stufe wieder Natur werden könnte, so müßte man allerdings Kultur zum Teufel wünschen. Denn wir sind nur solang gesund und geisteskräftig als wir naiv sind.

Aber nur dem trivialen Beobachter erscheint die Natur als etwas ewig Unveränderliches; es ist nicht wahr, daß die menschliche Natur sich durch alle Zeiten der Geschichte gleich geblieben sei. Mit dem Niveau der Kultur erhöht sich das der Natur.

Wie viel feiner, reicher, unergründlicher ist nicht die menschliche Natur geworden durch die Jahrtausende! Und so mögen wir nicht verzweifeln und nicht wie der Amerikaner alle Geschichte in den Ozean versenken. Wir mögen auf den Tag hoffen, da der Mensch und seine Kunst, befruchtet von der Kultur der Jahrhunderte, frei und schaffenskräftig sein Haupt wieder erhebe. Denn wenn alle hohen Werke des Schöpfers „herrlich sind wie am ersten Tag“, warum sollte der Mensch, die Krone der Schöpfung, eine Ausnahme bleiben?

Gedanken über Sprachschönheit.

Von

Wilhelm Münch.

Gedanken sind zollfrei — natürlich nur so lange sie Gedanken bleiben. Als solche werden sie, in den verschlossenen Fächern von Hirn und Herz verwahrt, unangefochten über Landesgrenzen, an Zollämtern vorbei, über die Schwellen von Amtshäusern und Königsschlössern, durch Festsäle und Kirchen mitgeführt. Wird aber der Rohstoff der Gedanken verarbeitet zu Aeußerungen und Urtheilen, so tritt bekanntlich ein zwar ungeschriebener, aber sehr komplizirter und bedenklicher Zolltarif in Kraft, auf dem, um von den übrigen Belastungen zu schweigen, zum mindesten die Pflicht verzeichnet steht, das Geäußerte zu beweisen, zu verfechten, zu belegen.

Eine Gruppe aber von Gedanken scheint, auch wenn laut und öffentlich geäußert, von all solcher Zollpflicht ausgenommen: das sind die Gedanken über schön und häßlich. Aesthetisches Wohlgefallen oder Mißfallen zu äußern, das gilt als ein unmittelbares Menschenrecht, oder doch ein Recht wie das des Reisenden, seine eigene Garderobe zollfrei mit über die Grenze zu nehmen. Hier also herrscht wirklich und herrschte von je glückselige Gedankenfreiheit. Wer für seine Person nach Grundlagen und Normen sucht, mag wohl thun; wer sich ganz seinen unmittelbaren Anwandlungen überläßt, thut noch nicht übel, wenigstens wird es ihm kaum übel genommen.

Manchem freilich ist diese allzu große Verantwortlichkeit gar nicht behaglich. Und in der That bedeutet die scheinbare Freiheit

— hier wie auf andern Gebieten — oft recht viel Abhängigkeit, Abhängigkeit von täuschendem Schein, von dem Urtheil der Menge, der Strömung des Tages, von zufälligen Eindrücken, von den Schranken des eigenen Gesichtskreises.

Am wenigsten legt man sich da Zurückhaltung auf, wo der ästhetische Charakter nicht das Wesentliche des Gegenstandes ausmacht, sondern mehr zufällig oder nebensächlich ihm anhaftet, höchstens eine Seite der Sache darstellt. Bei Musikwerken oder Gemälden ist man, wofern man nicht in gar zu großer Unbefangenheit steckt, immerhin vorsichtig; beim Urtheil über eine — nicht gemalte — Landschaft, über ein menschliches Angesicht, auch wohl ein Wohnhaus u. dergl. herrscht viel weniger Zurückhaltung, aus dem angedeuteten Grunde.]

Auch die menschliche Sprache, mit der wir uns beschäftigen wollen, ist zu ganz anderm Zwecke da, als das Schöne darzustellen, und ihr Werth auch im Einzelnen wird durch Anderes bestimmt. Aber da ihre Gebilde sinnliches Dasein haben, so können sie nach dieser Seite wohlgefallen oder abstoßen; sie erregen ästhetische Empfindungen und rufen ästhetische Urtheile hervor. Alle Welt betheiligt sich daran; hier und da sucht man auch Begründung und Klärung. Aber daß Unklarheit vorherrsche, wird schwerlich lange bestritten werden. Wer einen Versuch zur Aufhellung mit seiner Aufmerksamkeit begleiten will, ist dazu eingeladen.

Wie gesagt, Jedermann fällt über sprachliche Schönheit Urtheile. Bald über diese oder jene Nationalsprache in ihrem Unterschied von andern, bald über die Sprache des Einzelnen, oder über einzelne Sprachgebilde. Sie durchschwirren gleichsam die Luft, diese Aeußerungen. „Das Italienische ist doch die allerschönste Sprache". „Ich finde Holländisch so unschön; auch das Englische kann ich gar nicht schön finden." „Welch ein Vorzug, die schöne griechische Sprache kennen zu lernen!" „Halten wir unsere schöne deutsche Sprache in Ehren!" „Der junge Fremde spricht so schön!" „Ich wüßte nicht, daß die Berliner Sprache besonders schön wäre." „Der Prolog wurde von Frau N. sehr schön gesprochen." „Wenn das neue Drama wenigstens einer schönen Sprache sich rühmen könnte!" „Es ist ein schönes Wort Goethes, daß" u. s. w. „Der Herr Präsident hat beim Abschiedsessen", „der Herr Vertheidiger hat vor Gericht sehr schön gesprochen." Und so vielfach.

Doch damit sind ja wohl Dinge aneinander gereiht, die auf ganz verschiedenen Gebieten liegen, die ein Kind unterscheidet?

Daß in allen diesen Fällen die Bezeichnung „schön" oder eine verwandte mit „Sprechen" oder „Sprache" sich verbindet, berechtigt doch wohl nicht, dieselben in einem Athem herzuzählen, als eine Kategorie zu behandeln?

In der That liegt hier recht Verschiedenes zunächst ungesondert vor, aber schlechthin Unzusammengehöriges nicht. Man versteht das Wesen der Sprache nicht, wenn man glaubt, daß jene vermischten Fälle zum Theil einander ganz fremd seien. Sie alle bilden in gewissem Sinne nur Glieder einer längeren Kette. Wie deren Endglieder durch die rein sinnliche, klangliche Beschaffenheit der Sprache einerseits und den Gedankengehalt andrerseits gebildet werden, fühlt Jeder sofort. Hier sollen nicht alle Gebiete in gleicher Breite behandelt werden; der Gegenstand wäre dann von fast unendlicher Ausdehnung. Der sinnlichen Seite soll, dies sei sofort bekannt, die Aufmerksamkeit wesentlich gewidmet sein, und zwar, weil ich glaube, daß sie grade am wenigsten geklärt ist.

* * *

In jenem Ausruf, daß das Italienische eine besonders schöne Sprache sei oder das Holländische eine besonders unschöne (wenn ich mich recht erinnere, sind die beiden schon mit der Sprache der Nachtigallen und der Frösche verglichen worden), und bei allen ähnlichen Aeußerungen ist schön ja gleichbedeutend mit wohlklingend. Nur an die klangliche Seite, nur daran, wie der Klang der Sprache ans Ohr schlage, denkt man dabei. Man wird freilich schon ein bißchen mit beeinflußt durch die Thatsache, daß man Italienisch namentlich als Sprache der Musik kennen lernt, in Gestalt sangbarer Arien, als Trägerin zarter Empfindungen, daß auch sonst viele uns geläufige Bezeichnungen aus dieser Sprache uns in das Land der schönen Künste und der reizvollen Natur versetzen, und daß andrerseits das Niederländische uns nur in recht prosaischem Lebenszusammenhang entgegenzutreten pflegt, als Sprache des Tabakshandels und ähnlich, daß es auch alle Norddeutschen in Folge seiner ursprünglichen Zugehörigkeit zu den plattdeutschen Mundarten an die Sprache der Knechte und Mägde erinnert. Und ähnliche Einflüsse spielen mit bei den Urtheilen über das Französische, das nun einmal mit dem Leben der feinen Welt verwoben ist, das Englische, das von den ungelenkigsten Reisenden und den nüchternsten Geschäftsleuten im Munde geführt wird. Aber man will doch den Klang an sich beurtheilen. Und sollte der sich nicht auch beurtheilen lassen?

Was ist es denn, was eine Sprache in diesem Sinne schön macht, klanglich schön für das Ohr? Man ist gewiß rasch bei der Hand mit der Antwort, daß das Italienische (um wieder an dieses anzuknüpfen) einen großen Reichthum an Vokalen besitze gegenüber einer beschränkten Zahl von Konsonanten, daß unter den Vokalen so klangvolle wie das reine a, das volle o neben dem klaren i und dem kräftigen u überwiegen, daß der fast ausnahmslos vokalisch volltönende Wortausgang etwas besonders Melodisches habe, daß es deshalb die Lieblingssprache der Sänger in allen Ländern sei. Und es ist kein Grund, diese Urtheile im Ganzen zu bestreiten, dieses Lob abzuerkennen. Auch wollen wir suchen, daraus weitere Maßstäbe zu gewinnen. Zur Würdigung kam dabei, wenn wir genau zusehen, einmal der unmittelbare Klang einzelner und zwar vorherrschender Laute, und dann der Wechsel verschiedener Lautarten, im Besonderen der Vokale und der Konsonanten, sei es in der Sprache im Ganzen oder innerhalb der einzelnen Wörter.

Da erhebt sich denn zunächst die Frage: welche Einzellaute (aus denen eben doch die Wörter bestehen, wie die Sprache aus Wörtern) sind schön und wohlklingend, welche sind das Gegentheil? Auch hier wieder wird man mit einer Antwort nicht zögern, und etwa sagen: die Vokale sind die Träger des schönen Klanges gegenüber den Konsonanten, und unter den Vokalen wiederum die reinen (a, i, u) gegenüber den unreinen oder gemischten, den Zwischen- oder Uebergangsvokalen, oder auch die vollen und sonoren gegenüber den dünnen und scharfen, so daß also aus beiden Gründen namentlich die e- und ä-Laute im Nachtheil wären. Unter den Konsonanten aber wird man den verhältnißmäßig klangvollen, wie l und r, die ja auch Halbvokale genannt werden, den Vorzug geben vor den klangärmeren oder klanglosen, etwa auch den weichen, linden (wie b, d, g) den Vorzug vor den härteren (p, t, k). Und so könnte man die ganze vorhandene Reihe durch unterscheiden.

Was aber die Abwechselung der Laute in den Wörtern und damit auch den Sätzen betrifft, so erscheint es als ein sehr nahe liegendes, sich von selbst empfehlendes Gesetz, daß die Vokale möglichst regelmäßig mit den Konsonanten zu wechseln hätten, daß die letzteren sich nicht zwischen den ersteren häufen sollten, daß im Gegentheil ein Ueberschuß der Vokale über die Kosonanten eine besondere Vollkommenheit bedeute. Und man mag denn an Wort-

verbindungen wie noi amiamo oder i tuoi occhi, i miei sospiri, la placida marina und dergleichen Reminiszenzen aus der Elementar-Grammatik oder aus Opern-Arien denken, Lautreihen, die in der That einen Reichthum an Vokalen (zum Theil freilich nicht ganz echten) gegenüber den bloß nothwendigen Konsonanten und von Konsonanten-Verbindungen nur die besonders mundgerechten aufweisen.

Sollen wir an diesem Maßstab sogleich unser Deutsch ein wenig messen, so kommt es nothgedrungen schlecht weg. Denn hier steht es fast in allen jenen Beziehungen umgekehrt wie in der begünstigten Sprache Italiens. Zwar den einen Vorzug dürfen auch wir gegenüber manchen anderen Sprachen in Anspruch nehmen, und er wird uns selbst von Ausländern (so viel ich beobachtet habe) zuerkannt, wenigstens praktisch dadurch zuerkannt, daß man deutsche Lieder auch in außerdeutschen Ländern (in Holland und England jedenfalls) nicht ungern singt und singen hört. Das ist das Vorhandensein zahlreicher reiner Vokale, wozu man, wie schon berührt, besonders die Laute a, i, u rechnet und denen denn auch unsere häufigen Diphthonge ai und au sich anschließen. Aber daneben ist die Zahl der mißlichen e-Laute recht groß, und namentlich die der verblaßten Laute, für die unsere Schrift das e-Zeichen setzt, deren Aussprache aber einen viel dumpferen, unbestimmteren, klangloseren Ton bietet. Und wenn die Zahl der Konsonanten, und namentlich auch der Fälle von verbundenen oder zusammenstoßenden Konsonanten bei uns an sich schon groß ist, so wird sie in der Aussprache noch weit größer durch das halbe oder auch vollständige Verstummen vieler dieser sogenannten e-Laute. In einem beliebigen Satze, wie: „Er versprach sich vergebens einen größeren Erfolg von seinem neuen Werke," kommen auf 21 Silben nur 6 oder 7 mit selbständigem und vollem Vokalklang, und durch das Herabdrücken der übrigen entsteht eine dichte Häufung von Konsonanten, wie sie für das Ohr des Ausländers (der natürlich über den bloßen Klangwerth der Sprache unparteiischer urtheilt als der Inländer) nur unschön wirken kann. Und so ist denn auch der ästhetische Ruf der deutschen Sprache bei den andern Völkern vorwiegend ein ungünstiger; selbst solche, die wir um die Schönheit ihrer eigenen Sprache zu beneiden gar keine Ursache finden, verurtheilen die unsrige als rauh oder klangarm. Doch dabei wirken freilich ›ch andere Dinge ein, auf die weiterhin die Rede kommen muß. ›nn der bisjetzt angelegte Maßstab war doch nur ein einseitiger.

Es giebt der einseitigen Maßstäbe noch andere, und sie sind noch verbreiteter als jener. Sehr beliebt ist es, eine Sprache nach bestimmten einzelnen Lauten, die ihr eigenthümlich sind oder in ihr stärker hervortreten, zu beurtheilen. So das Französische etwa nach seinen Nasalvokalen, das Englische nach den „Lispellauten“ in think und in that, namentlich dem ersteren, oder dem stark vorherrschenden Vokallaut a (in man 2c.), das Holländische nach dem häufigen „Kehllaut“ ch in Kracht 2c. Und die gleiche Einseitigkeit des Maßstabs ist, wie uns, auch den Ausländern nicht fremd; sie hören auch aus dem Deutschen bestimmte Einzellaute besonders heraus, hören gewissermaßen fast nur diese in der Sprache und beurtheilen danach ihren ästhetischen Charakter; so das allerdings recht häufige scharfe s und das ebenso häufige, dem Deutschen besonders eigene, ch in ich 2c. Wörter, die uns gar keinen Anstoß geben, wie sprichst, geschichtlich, prächtig, wichtig, thun ihnen um dieses Lautes willen weh. Und es ist wahr, wenn das Singen (bei welchem die einzelnen Laute als solche deutlicher ins Ohr fallen) die beste Probe für den Klangwerth der Sprachlaute abgiebt, so kann man nicht umhin, das Vorwiegen der angeführten Laute in der Sprache als ungünstig zu empfinden. Das schöne schwedische Lied, dessen Hauptstelle in der deutschen Fassung lautet: „Ich liebe dich wie nichts auf dieser Erden, Ich liebe dich in Zeit und Ewigkeit,“ kann um dieser durchdringenden Reibelaute willen den nicht angenehm berühren, der den ursprünglichen Wortlaut daneben gehört hat. Daß das Englische mit seinen schon erwähnten gelispelten Konsonanten, außerdem aber mit seinen zahlreichen Misch- und Uebergangsvokalen im Gesang nicht besser besteht, sondern wesentlich noch ungünstiger, wird wohl allgemein empfunden werden. Freilich ist es doch nicht so ausgemacht, daß der Gesang überhaupt den Maßstab für die Beurtheilung abgebe; nicht bloß, daß dabei der Charakter mancher Laute herkömmlich oder um des leichteren oder wirkungsvolleren Vortrags willen oder aus sonstigen technischen Gründen verändert wird; verändert wird auch das Gewicht der einzelnen Laute im Verhältniß zu einander, ihre Dauer und Stärke, und damit doch der Charakter der Sprache überhaupt.

Indessen alle die Einzelheiten, deren wir hier Erwähnung gethan haben, können als solche nicht etwa schlechthin über den ästhetischen Gesammtwerth entscheiden. Diese Frage ist nun in Wirklichkeit außerordentlich viel verwickelter, so sehr daß ich garnicht

daran denke, sie ganz aufzurollen und zu erledigen. Ein wenig aber muß ich doch tiefer eingehen dürfen.

Die Art und Weise, wie das menschliche Sprechorgan — aus Lunge, Kehlkopf mit Stimmbändern, Mundhöhle mit Gaumsegel und Gaumen, Zunge, Kiefern, Zähnen und Lippen gebildet — die einzelnen Sprachlaute eigentlich hervorbringt, hat sich lange Zeit unserer Erkenntniß entzogen. Worin die Schwierigkeit beruhte, läßt sich leicht einsehen und kann jedenfalls hier nicht ausgeführt werden. Erst in den letzten Jahrzehnten hat gemeinsame, sehr ernstliche, wissenschaftliche Arbeit, in Oesterreich, Deutschland, England, Skandinavien und Frankreich und noch anderswo geleistet, die vorhandenen Fragen mehr und mehr gelöst, und es bildet nun diese Wissenschaft von der Lauterzeugung oder Phonetik einen Theil der Sprachwissenschaft überhaupt, während sie allerdings zugleich der Physiologie, der Lehre von den Lebensvorgängen des menschlichen Körpers, angehört. Vielleicht fragt sich Jemand, ob es der Mühe werth gewesen sei, diese Dinge mühselig festzustellen. Aber die wissenschaftliche Forschung ihrerseits thut diese Frage bekanntlich nicht, sie sucht einfach die Wahrheit, die richtige Erkenntniß, ohne Ansehung der Bedeutung des Gebietes, überall wo Dunkel waltet. Uebrigens hat sich grade von der hier in Rede stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit alsbald eine sehr werthvolle praktische Frucht ergeben, nämlich die Möglichkeit, auch die Laute der fremden Sprachen richtig und echt nachzubilden, und ohne stetes unsicheres Tasten und Probiren die Aussprache des Auslandes richtig zu treffen und wiederzugeben.

Doch das geht uns hier nicht weiter an. Was uns angeht, ist, daß nun die unbefangene Anschauung, als ob es für den menschlichen Mund ein paar Dutzend Laute gebe, etwa 25, wie die Buchstaben des Alphabets, und als ob deren jede Sprache ein paar ihr eigenthümliche habe, die übrigen aber übereinstimmten, daß also diese Anschauung vollständig überwunden ist. Die Zahl der möglichen und auch schon die der wirklich vorkommenden Laute ist unendlich groß, und das, was die Völker bei der Kümmerlichkeit, der absoluten Unzulänglichkeit der Alphabete mit einem und demselben Buchstaben zu bezeichnen und wohl auch als den gleichen Laut anzusehen pflegen, hat in Wirklichkeit oft sehr verschiedene Natur, schillert mindestens in den verschiedensten Farben, je nach all den feinen Abweichungen in der Winkelstellung der Zunge, der Lippen, der Stärke der Aushauchung und so weiter. Aus der un=

endlichen Fülle der Möglichkeiten nun verwirklicht jede Sprache eine ganz beschränkte Anzahl von Lauten, die aber mit einander gewissermaßen ein geschlossenes System bilden, auf der gemeinsamen Grundlage einer gewohnheitsmäßigen Mundstellung — Artikulationsbasis genannt — ruhen. Man kann, wenn ein hinkender Vergleich eben doch auch ein Vergleich ist, das Verhältniß sich ungefähr so vorstellen wie das zwischen verschiedenen musikalischen Instrumenten, die die gleichen Töne der Skala doch infolge ihres Baues und des Materials, woraus sie gemacht sind, verschieden erklingen lassen, die Flöte anders als das Waldhorn, die Guitarre anders als das Klavier, die Geige nicht wie die Klarinette, u. s. w.

Wie gesagt, der Vergleich ist sehr unzulänglich. Aber er darf uns sogleich daran erinnern, daß, wie trotz dem verschiedenen Klang der einzelnen Instrumente auf jedem derselben so gespielt werden kann, daß das Ohr des Hörers Wohlgefallen empfindet, so auch mit den Lautmitteln jeder Sprache ein Schönes und Wohlgefälliges erzielt werden kann. Manchem erscheinen, wenn im Konzert die Töne des Fagotts oder der Hoboe zuerst verlauten, dieselben fremdartig unschön, aber wie sie dann ihre Melodie durchführen, wird das Ohr alsbald versöhnt; und ähnlich mag die schmetternde Trompete im ersten Augenblick unangenehm wirken, oder die scharfe Geige, oder der verschleierte Ton der Flöte nicht befriedigen, oder auch der kurze des Klaviers, wenn das Ohr eben an anderen Schallcharakter gewöhnt war; aber auf die Dauer wird darum nur ein Eigensinniger eins dieser Instrumente schelten oder verachten. Am wenigsten wird sein Instrument sich schelten lassen derjenige, der es spielt, der damit vertraut ist, der seine Auffassung, seine Empfindung, seine Seele in die Sprache dieses Instrumentes legt. Und mit den Sprachen der Völker ist es in diesem Punkte ja wohl ähnlich.

Gewiß, manche Sprache hat von jenen reintönenden starken Vokalen, die man am Italienischen preist, deren auch andere romanische Sprachen sich rühmen dürften und die unserer deutschen Sprache keineswegs fremd sind, fast Nichts in ihrem Register, sie bietet statt dessen fast lauter solche, die wir als Misch- oder Uebergangstöne empfinden. So das Englische, dessen sehr eigenthümliche Vokaltöne fast allen übrigen Europäern fremd und schwer zu treffen sind, wie der Vokallaut in but, der in not, der in man, in first, und dessen längere Vokale gewissermaßen in der Mitte ausbiegen, wie in bone, in make, in sea, in new, bei dem die Abstände

der verschiedenen Laute von einander weit geringer sind als die uns als normal vorschwebenden, etwa von i, e, a, o, u. Aber indem jene Abstände in der Aussprache genau innegehalten werden und die Laute in ihrer ganz bestimmten Eigenart miteinander wechseln, entsteht auch dort innerhalb des Systems harmonische Bewegung. Werden die Laute vermengt, werden die einzelnen ungenau wiedergegeben, dann natürlich entsteht nichts Anmuthendes, und die Behauptung Macaulay's, daß die englische Sprache an Wohllaut der schönsten des Alterthums, der griechischen, gleichkomme, wird dreifach unbegreiflich. Es soll recht schwer sein, das Fagott gut zu spielen, und ist jedenfalls viel leichter, das Klavier erträglich anzuschlagen. In der That, mit dem Toncharakter eines solchen Holzblaseinstruments möchte ich das Englische vergleichen, und — wenn ich darin sogleich fortfahren soll — den des Französischen mit demjenigen eines guten cornet à piston. Die Nasalvokale, welche das eigenthümlichste Theil ihres Lautbestandes ausmachen, die Laute in on, an, un, in, und dazu die sonoren ö und o in eur und or, nebst den deutlich ausgearbeiteten r-Lauten, geben dieser Sprache etwas besonders Kräftiges, während doch andererseits eine große Milde ihr nicht fehlt, ganz wie bei der gut geblasenen Trompete.

Oder es sei zur Erläuterung noch ein anderes Bild gestattet. Das Blau des Himmels findet Jedermann schön, und das Weiß der Schneeberge, das frische Maigrün; auch die vollen, starken, leuchtenden Farben, roth, gelb, violett, behaupten überall ihr Ansehen. Aber ist olivengrün, oder meergrün, oder goldbraun, sind alle die zahllosen Misch- oder Uebergangsfarben darum unschön? Sie sind es zumal da nicht, wo sie ihrerseits in rechter Gruppirung auftreten, wo sie eine Harmonie in sich darzustellen vermögen; sonst gäbe es keine Freude an Makart'schen Bildern, und auch keine Freude am Zauber des herbstlichen Waldes.

Freilich, trotz alledem, trotz einer hiermit behaupteten gewissen Gleichberechtigung der verschiedenen Sprachen als klanglicher Systeme, lassen sich nun doch b e s o n d e r e ästhetische M ä n g e l oder V o r z ü g e bei den einzelnen nicht verkennen; es ist nur nicht so, daß die Mängel ganz wesentlich auf der einen Seite wären und die Vorzüge auf einer andern, und noch weniger so, daß das Ungewohnte als das Unschöne gelten dürfte. Einige Gesichtspunkte für allgemeingültige Beurtheilung lassen sich immerhin aufstellen, und wir kommen damit allerdings auf oben schon Berührtes zurück.

Zum Beispiel. Wenn die wissenschaftliche Klassifizirung der Laute nach ihrer Bildung durch das Sprechorgan eine vielseitige und feingegliederte ist, so läßt sich eine durchgehende Unterscheidung herausheben, die für unsere Frage von Bedeutung ist: alle Laute nämlich zerfallen in solche, die Stimmton besitzen, und solche, denen der Stimmton fehlt. Jenes sind außer den Vokalen auch zahlreiche Konsonanten, und andere Konsonanten können wenigstens dazu gehören; die übrig bleibenden haben nur den Charakter des Geräusches. Von ihnen wird man, wenn man ein allgemeines Gesetz sucht, sagen dürfen, daß sie in der Sprache das Unschöne, das grob Stoffliche seien; sie unterbrechen den Tonzusammenhang, das eigentlich Menschliche der Sprache; sie wirken auf ein empfindliches Ohr gewissermaßen wie das fatale Pfeifen des ausbleibenden Tones auf der altersschwachen Drehorgel. In der That sind das auch beim Gesang die störenden Unterbrechungen, obwohl sie dort vielleicht als Gelegenheit zu momentanem Ausruhen des Stimmorgans für die Sänger nicht unwillkommen sind. Dieser Geräuschlaute besitzt unsere deutsche Sprache — außer den 3 momentanen (Explosivlauten) p, t, k — fünf dauernde (Reibelaute), und letztere sind natürlich die anstößigen: es sind die Laute s, ſs, sch, f, ch in ich und ch in ach. Das Englische, dem die beiden letzten fehlen, hat statt ihrer noch den Laut th in thank, den ch-Laut in ach hat bekanntlich sehr reichlich das Holländische, doch ist er auch dem Spanischen eigen, nur viel seltener. Im Allgemeinen aber spielen Geräuschlaute in den romanischen Sprachen eine wesentlich geringere Rolle als bei uns, und stimmhafte Laute eine um so viel vollere. Letzteres aber namentlich auch deshalb, weil gewisse Laute von unentschiedenem Charakter dort allerwärts stimmhaft und tönend gesprochen werden, so das v, das b, d, g, was im Deutschen nur sehr theilweise, in der sorgfältigsten Aussprache norddeutscher Gegenden geschieht, während die Engländer sich in dieser Hinsicht den Romanen angeschlossen haben und sammt jenen aus diesem Grunde gerade unsere deutsche Sprache für hart erklären. Uebrigens hat das Holländische, das wir ästhetisch besonders gering anzuschlagen gewohnt sind, in diesem Punkte einige Vortheile; es theilt an sich die lautliche Sauberkeit und größere Lindigkeit niederdeutscher Mundarten; doch wird dieser Vorzug freilich wieder sehr zugedeckt durch die durchgehende gutturale Artikulirung. Daß auch die slavischen Sprachen an Geräuschlauten (namentlich Zischlauten) reich sind, ist bekannt; freilich steht die bei uns landläufige Beurtheilung

derselben ganz fälschlich unter dem Einfluß der Buchstaben, in welchen wir ihre Wörter gedruckt sehen, während diese Schriftbezeichnung doch nur ein Nothbehelf ist, bei dem ganze Gruppen von Buchstaben nur je einen Laut bedeuten, wie das übrigens ja auch im Deutschen (mit sch, ch, ſs, ck, ie) der Fall ist. Auch den slavischen Sprachen fehlen melodische Elemente keineswegs.

Wie die Schriftbezeichnung uns namentlich auch in der Beziehung irre führt, daß wir z. B. den Laut für r als das gleiche Ding in den verschiedenen Sprachen zu nehmen geneigt sind, obwohl er eine mindestens dreifach verschiedene Natur hat, das wurde eigentlich oben schon mit angedeutet. Welcher Unterschied zwischen einer lässigen, kaum merkbaren Andeutung desselben in der Kehle oder am Zäpfchen, und dem schnurrenden, durch vibrirende Bewegung der Zungenspitze in der Gegend der Alveolen hervorgebrachten Kraftlaut, der das Ohr des Hörers gleichsam bombardirt!

Wenn so die Einzellaute (die wir freilich im Einzelnen nicht weiter verfolgen), wenn ihre Natur, ihre Vertheilung, ihre Verbindungen den Klangcharakter der Sprachen gewiß zum wesentlichsten Theile bestimmen, so thun sie es doch nicht schlechthin. Die Laute haben ja nicht gleiches Gewicht im Zusammenhang der Worte und der Rede; sie treten gruppenweise stärker hervor oder schwächer. Man spricht von betonten und unbetonten Silben. Aber was man so allgemein Betonung oder auch Accent nennt, ist in Wirklichkeit nicht immer dasselbe. Vor Allem sind zwei Hauptarten der Hervorhebung oder überhaupt der Unterscheidung möglich: Verstärkung des Schalles, und musikalische Tonerhöhung. Beide fallen in der Rede vielfach zusammen, aber keineswegs immer; das Eine ist nicht an das Andere gebunden. Und auch hier wiederum gehen die einzelnen Sprachen weit auseinander. Das Französische hat äußerst wenig Silbenverstärkung, und im Flusse der Rede auch wenig musikalische Bewegung, doch gegen den Schluß der Sätze hin die letztere desto stärker. Die anderen romanischen Sprachen haben einen im Allgemeinen recht bestimmten expiratorischen Silbenaccent, aber noch mehr haben jenen die deutsche und am allermeisten die englische Sprache, während bei der schwedischen (also auch einer germanischen Sprache) wieder mehr musikalische Nüanzirung gefunden wird. Was ist hier schöner, was häßlicher? Wenn die Musik etwas Schönes an sich ist, wenn Gesang in ästhetischer Hinsicht zweifellos über bloße Rede geht, so sollte man meinen, daß durch die musikalische Accentuirung die Sprache in das Reich des Schönen emporgehoben werde, und

daß die bloße Verstärkung, die expiratorische Hervorhebung, die größere Wucht ein roheres Mittel sei. Aber in Wirklichkeit urtheilt man doch nicht so. Als schön für die Rede erscheint uns eben die rechte Vermittelung der beiden Arten, und sie ist es denn auch, die gerade bei sorgfältiger Rede fast überall angestrebt und verwirklicht wird. Man vergegenwärtige sich die Extreme. In der bloßen Gewichtsunterscheidung geht am weitesten die englische Sprache, so wie sie thatsächlich gesprochen zu werden pflegt; hier werden durch die sogenannte Tonsilbe alle benachbarten Silben gleichsam aufgesogen, so daß sie damit fast jeden selbständigen Klangcharakter verlieren; in einem Worte wie comfortable (kamftbl) schrumpft außer der betonten ersten Silbe alles Uebrige zu einer klanglosen Konsonantenhäufung zusammen, und selbst von einem Namen wie Westmoreland, mit anscheinend 3 schweren Silben, hört man oft nur eine einzige, die erste Silbe mit wirklichem Vokal aussprechen. Was bleibt übrig von familia in family, von injuria in injury, von admirabilem in admirable? Immer nur die hervorgestoßene eine Silbe, und außerdem nichts Rechtes. Und das andere Extrem, das sogenannte Singen, das wir an Mundarten besonders wohl kennen.*) Man kann ja an diesem Singen vielleicht auch ein gewisses Wohlgefallen haben, wie an allem Volksthümlichen, das Einen zeitweilig die eigene, etwas schwüle Kultursphäre vergessen läßt. Aber eine Vollkommenheit sieht man deshalb doch nicht darin, zumal die Gebundenheit des Individuums an das Gegebene dabei fühlbar wird.

Um nun auf unser Deutsch im Verhältniß zu den anderen Sprachen zurückzukommen, so steht es allerdings nach seiner allgemeingültigen Aussprache dem Englischen am nächsten; auch bei uns werden durch die tontragende Silbe die umgebenden wesentlich in Schatten gesetzt, und die große Zahl der mit dem unbestimmten sogenannten e-Laute versehenen Silben verdankt ihre Entstehung eben diesem — allmählich bei uns durchgedrungenen — Prinzip, jener Laut ist der Rückstand aus ehemals volltönenden Vokalen, wie eben jene Einseitigkeit der Betonung der deutschen Sprache nicht immer eigen war. Es sieht aber fast so aus, als ob die fortschreitende Entwickelung einer Kultursprache eine derartige Veränderung mit sich führen müsse; das Bedürfniß rascherer Ge-

*) Allerdings werfen sich vielfach die verschiedenen Landschaften gegenseitig vor, daß man in ihnen „singe", und es kommt denn darauf hinaus, daß man sich der in der eignen Mundart regelmäßigen Sprechmelodien (denn von solchen haben wir zu reden) nicht bewußt ist, während bei der fremden das melodische Schema ins Ohr fällt.

dankenäußerung, schnellerer Aufnahme der gesprochenen ganzen Worte spielt offenbar hinein. Die romanischen Sprachen haben die Abrundung der Wörter mehr durch Abstoßen von peripherischen Elementen erzielt, die deutsche, die ihre Bildungstheile treuer zusammenhielt, bedurfte daher jener andern Hilfe; die englische hat auch in dieser Hinsicht beide Vortheile zugleich gesucht. Wenn nun der geschilderte Unterschied in der Betonung der einen Sprache mehr den Charakter der Leichtigkeit, etwa der leichten Anmuth geben mag, und der anderen mehr den der eigensinnigen Kraft, und wenn uns die erstere Eigenschaft nicht zu Theil geworden ist, so lassen wir uns wohl auch an der zweiten genügen. Uebrigens deutet sich hierbei denn auch schon an (was vielleicht aus allem Besprochenen mit hervorging), daß die lautliche und klangliche Natur der Sprachen zwar an sich betrachtet und gewürdigt werden kann, daß aber die mehr inneren Seiten des Sprachorganismus stets mit hinein spielen werden, wenn man abschließende Urtheile auch über die ästhetische Seite fällen will. Jene bedeutet schließlich doch nicht mehr als etwa die Farbenschönheit einer Landschaft, die darum nicht schön zu sein braucht, oder höchstens soviel als diese.

Vielleicht ist es — dieser Nachtrag sei gestattet — aufgefallen, daß nicht ein einziges Mal die alten Sprachen herbeigezogen wurden; und doch ist bei diesen, der lateinischen und mehr noch der griechischen Sprache, nach allgemeiner Ueberzeugung die lautliche Seite eine ihrer Vollkommenheiten, ein edles Ebenmaß der Laute und eine Fülle von Klang dort vorhanden. Daß sie zu Trägerinnen eines schönen und reifen Schriftthums geworden sind zu einer Zeit, wo sie noch auf der Höhe lautlicher Entfaltung standen, läßt diesen Vorzug besonders hervortreten, denn sie unterscheiden sich damit ja sehr von unserer deutschen und andern Sprachen, die einst gleich vollklingende Formenentwicklung und Wortgestaltung besaßen, aber lange vor der Zeit, da sie anfingen, werthvolle Gedanken zu umkleiden. Wenn gleichwohl die alten Sprachen im Obigen zum Beleg nicht herangezogen wurden, wenn die Vergleichung auf die mitlebenden Sprachen (oder vielmehr einen ganz engen, den uns allen am nächsten liegenden Kreis derselben) beschränkt wurde, so kam dafür namentlich in Betracht, daß unsere Vorstellungen von dem wirklichen Lauteindruck der beiden Sprachen keineswegs sicher genug sind, um von ihnen wie von den mit uns lebenden reden zu können; unsere Art z. B., das Griechische auszusprechen, ist von deutschen Sprachgewohnheiten in ganz willkür-

licher Weise beeinflußt, und was man im Einzelnen für wirklich wahr hält, müßte man erst vertheidigen und verfechten; wer aber glaubt, man sei über die Natur jener Laute vollständig orientirt, der kennt nicht die thatsächliche Mannigfaltigkeit der existirenden und der möglichen Laute oder Lautnüancen.

Wie übrigens, wenn ein guter ästhetischer Genius waltet, auch im Zerfall des Schönen die Schönheit immer wieder aufleben, ja steigen kann, zeigt das Hervorgehen des Italienischen aus dem Lateinischen. Wenn aus plenum pieno, aus caritatem caritá, aus diurnum giorno, aus fuissem fosse u. s. w. wurde, so ist dabei ja eigentlich Nichts als die Nachlässigkeit des Mundes Ursache der Veränderung, aber auch in ihrer Nachlässigkeit halten die Sprachorgane den Wohlklang fest, ja sie erhöhen ihn vielfach durch Abstoßen der klanglosen Elemente.*)

* * *

Bisjetzt sollte nur vom Lautgehalt der Sprachen an sich, so wie sie nun einmal sind, die Rede sein. Aber die Sprachen sind ja nicht schlechthin vorhanden, sie werden gewissermaßen stets neu geboren: sie sind, indem sie gesprochen werden. Und — je nachdem sie gesprochen werden! Und beim Hören der gesprochenen,

*) Um nun aber doch dem, der gerne von bestimmten Beobachtungen in festen Zahlen Kenntniß nähme, einige solche zu geben, sei ein kleines Stück des nämlichen Textes in deutscher, holländischer, englischer, französischer und italienischer Sprache verglichen. Wir wählen eine bekannte Stelle aus dem Neuen Testament, nämlich 1 Cor. 13, 1—3 „Wenn ich mit Menschen- und mit Engelzungen redete" 2c. (Al ware het dat ik de talen der menschen en der engelen sprak etc. — Though I speak with the tongues of men and of angels etc. — Quand même je parlerais toutes les langues des hommes et même des anges etc. — Avvegnachè io parlassi tutti i linguaggi degli uomini e degli angeli etc). Da ergiebt sich denn, daß unter den überhaupt vorhandenen Silben (126 im Deutschen, 166 im Holländischen, 112 im Englischen, 142 im Französischen und 160 im Italienischen) diejenigen mit vollem, wenn auch nicht gehobenem Klangton zu den klanglosen oder doch klangarmen Silben sich verhalten im Deutschen wie 60 zu 40, im Holländischen wie 66 zu 34, im Englischen wie 76 zu 24, im Französischen wie 85 zu 15, und im Italienischen wie 95 zu 5; freilich ist bei den beiden letzteren Sprachen diese Unterscheidung eine grundsätzlich weniger sichere. Daß unser Deutsch in dieser Hinsicht das ungünstigste Verhältniß aufweist, überrascht uns nicht, so wenig wie das günstige der romanischen Sprachen. Blicken wir dann auf das Verhältniß der Laute zu einander, so ergiebt sich, daß Vokale und gesprochene Konsonantlaute sich verhalten: im Deutschen wie 42 zu 58, im Holländischen wie 40 zu 60, im Englischen ebenso wie 40 zu 60, im Französischen (je nachdem man die Halbvokale nehmen will) wie 43 zu 57 oder wie 46 zu 54, im Italienischen wiederum je nach Aussprache wie 47 zu 53 oder gar wie 52 zu 48. Es stehen hier also die drei germanischen Sprachen ziemlich gleich, die romanischen günstiger, doch erscheint der Unterschied minder groß, als man ihn

der in ihrem natürlich-lebendigen Flusse gesprochenen Sprache verändert sich das der Phantasie vorschwebende Bild derselben oft sehr erheblich. Vernimmt man etwa an einem der Sammelpunkte europäischer Kulturmenschen aus mäßiger Entfernung die mannigfachen Sprachen, von den Nationalen in ihrem eigenen Lebenskreise gesprochen, wo bleiben da jene tiefgehenden Unterschiede, jene scheinbaren Gegensätze von lauter weichem Wohllaut einerseits oder herben Mißlauten andrerseits? Da dauert es wohl einige Minuten, bis das Ohr auch dessen, dem die Sprachen bekannt sind, sich zurechtfindet, und das geschieht vielmehr an bestimmten, aufgefaßten Wörtern, als an dem allgemeinen Klange. Da werden wohl bei allen Sprachen von den verhältnißmäßig klanglosen Partien die klangvollen überwogen. Da wechseln nicht in ununterbrochenem Wohllaut die klaren a und o und i des Italienischen, ebenso wie das Russische oder Polnische gar nicht so von Zischlauten strotzt, und so ähnlich sonst. Es handelt sich eben darum, mit welcher Energie die in der Sprache vorhandenen Laute beim Sprechen wirklich hervorgebracht werden, und diese Energie ist, da das Sprechen allerwärts eine recht alltägliche Beschäftigung der Menschen bildet und man das Alltäglichste und Gewöhnlichste nicht mit besonderer Energie zu treiben pflegt, im Ganzen eine sehr herabgesetzte; weitaus die meisten Laute liegen dabei in einer Art von Halbschatten, viele werden mehr an-

---

erwarten mochte; allerdings sind die klangarmen Vokale hier mitgerechnet. Daß Deutsch im Verhältniß etwas mehr Vokale aufweist als die beiden verwandten Sprachen, mag zufällige Eigenthümlichkeit dieser Stelle sein; Luthers Sprache in der Bibelübersetzung und auch grade in der vorliegenden Stelle ist doch nicht bloß überhaupt gewählt und poetisch gehoben, sondern auch von seiner Empfindung für Klangschönheit sichtlich bestimmt; die übrigen Uebersetzungen sind immerhin in einfacherer Weise zu Stande gekommen. Prüfen wir dann aber ferner, wie sich die stimmlosen Konsonanten, die also den zusammenhängenden Stimmklang unterbrechen, zu den stimmhaften und also nicht ganz klanglosen verhalten, und namentlich wie groß die Zahl der geräuschhaften und klangstörenden Reibelaute ist, so finden sich folgende Prozentzahlen. Für Deutsch: Vokale 42, stimmhafte Konsonanten bei sorgfältigster norddeutscher Aussprache 34, aber nur 24 bei der durchaus vorwiegenden, lässigen; stimmlose Laute überhaupt 24 im ersteren Falle und 34 im zweiten, darunter geräuschhafte Reibelaute (s, sch, ch, f) 10. Für Holländisch: 40, 36, 24, 8. Für Englisch: 40, 40½, 19½, 8. Für Französisch: 43 (oder je nach Aussprache 46), 36½ bezw. 33½, 20½, 6½. Für Italienisch: 47½ bezw. 52, 30 bezw. 25½, 22½, 7. Wenn hiernach die Geräuschlaute freilich im Deutschen wiederum am zahlreichsten sind, so erscheint der Unterschied doch nicht besonders erheblich: indessen mag wohl Luthers schöne Wortwahl in Betracht kommen. Daß mit der Gesammtzahl der nicht klanglosen Laute das Englische sehr günstig dasteht (80½ : 19½), wurde schon oben als ein Vorzug dieser Sprache erwähnt. Uebrigens erscheint wohl trotz aller phonetischen Verschiedenheiten, Vorzüge oder Mängel jedem seine Sprache an dieser Stelle in reiner Schönheit, denn sie wird von Innen her in gleichem Maße durchleuchtet.

gedeutet als ausgesprochen; das Ohr des mit der Sprache vertrauten, seinerseits in ihr lebenden Hörers hört Vieles, was garnicht mit ausgesprochen worden ist; unbewußt spielt die Kombination dabei eine große Rolle. Aber auch bei der sorgfältigeren Wiedergabe der Worte enthält Manches eine weit mattere, unreinere Färbung als — nun als es „im Buche steht“ oder zu stehen scheint. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen: das häufige o des Wortausgangs im Italienischen ist in der gesprochenen Sprache mehr ein unbestimmter Vokallaut als ein voll austönendes o, es ist mitunter garnicht so weit verschieden von dem als e geschriebenen Auslaut so vieler deutschen Wörter, und in anderen romanischen Sprachen ist das nicht anders.

Nun wäre aber doch wieder möglich, daß in dem Maße der Bequemlichkeit und Flüchtigkeit beim Sprechen zwischen den verschiedenen Völkern ein großer Unterschied bestände, daß also jenes Herabsetzen des echten Klanges in einem Lande viel weiter ginge als in anderen, und dadurch eben die eine Sprache in Wirklichkeit so viel reizloser würde als die andere. Und dies ist nicht bloß möglich, sondern es ist ohne Zweifel wirklich so. Und dann könnte noch eine andere Verschiedenheit sehr ins Gewicht fallen, die der Stimmen, der durchschnittlichen Beschaffenheit der menschlichen Stimme in den verschiedenen Ländern. Ja, um bei diesem letzteren Punkte zunächst zu verweilen, es sei nur sogleich gesagt: die Verschiedenheit der Stimme ist im Grunde weit bedeutender und für den Wohlklang der Sprache ausschlaggebender als der Lautbestand an sich. Die melodischste aller Sprachen ist minder schön als die an sich weit klanglosere, wenn jene mit unerfreulicher Stimme geredet wird und diese mit wohltönender. Und im Ganzen sind ja wohl im Konzert der menschlichen Stimmen Amseln und Nachtigallen seltener als Krähen oder auch als Sperlinge und ihres Gleichen. Der klangarmen Stimmen sind mehr als der sonoren, der harten mehr als der melodischen, um von den heiseren, den schnarrenden, den hohlen, fetten, keuchenden, quäkenden, näselnden und fistelnden zu schweigen.

Aber wie alles Individuelle doch auch in größeren Gruppen wiederkehrt, oder wie die natürlichen Gruppen eine Art von Individualität besitzen, so wäre nun die Frage, wie es sich mit der Stimmbeschaffenheit der Völker oder der Stämme und Landschaften verhält, ob nicht auch diesen je eine eigenartige Stimmbegabung zugetheilt sei, und ob das Schöne den einen und das

Häßliche den andern geworden sei. Warum sollte nicht, wie der übrige Körperbau, so der Bau des Kehlkopfs, nebst der Mundhöhle und ihrem Zubehör und der Lunge, so charakteristisch verschieden sein, daß jedesmal eine eigenartige Durchschnittsstimme herauskäme? Gewisse Thatsachen gelten in dieser Beziehung als ausgemacht; z. B. rauhere Sprache im Gebirgsland, sanftere in der Ebene. Man denkt dabei wohl an die Gurgellaute der Schweizer und der ihnen benachbarten Oberdeutschen. Aber diese (den dortigen Stämmen eigenen, doch auch in ganz anderen Gegenden vorkommenden) Laute sind nicht die Stimme. Hinsichtlich dieser wird man mit mehr Wahrheit wohl nur sagen können: kräftigere Stimmen im Gebirgsland, wie dort kräftigere und allseitigere Körperbewegungen die Landesbeschaffenheit selbst mit sich bringt, und schwächere in der Ebene. Oder noch allgemeiner und richtiger: stärkere Stimme bei den Völkern von größerer Lebhaftigkeit, und schwächere bei den ruhigeren. In der That, wen hat es nicht oft bei Westfalen oder Pommern oder auch Engländern überrascht, wenn aus dem Munde eines Hünen eine ganz dünne, dürftige Stimme ertönte! Doch uns geht ja hier nur die Frage nach dem Wohlklang der Stimme an, und der scheint da am selbstverständlichsten vertreten zu sein, wo man am meisten und besten singt. Daß hierin die Friesen von den Tyrolern um etliches übertroffen werden, ist ziemlich anerkannt. Aber die schöne Sprechstimme und die gute Singstimme decken sich doch keineswegs, wie durch manche Beispiele, auch von bestimmten Landschaften, nachgewiesen werden könnte. Das sei nun hier nicht weiter verfolgt. Könnten wir nur die Frage beantworten: haben vielleicht die romanischen Völker, oder bestimmte unter ihnen, haben vielleicht wiederum die Italiener, die Inhaber dieser melodischen Sprache und der melodienreichen Musik, auch den Vorzug der klangvollen Stimmen gegenüber den anderen, gegenüber den Germanen, den Deutschen, den Engländern? Meiner freilich nur beschränkten Beobachtung nach sind sonore Stimmen in der That in Oberitalien wie in Frankreich recht häufig, aber auch harte nichts weniger als selten. Und insbesondere scheint in der Frauenwelt die harte, etwas männische Stimme ungefähr so häufig wie das kleine Bärtchen auf der Oberlippe. Ich hörte einmal die Stimmen oberitalienischer Frauen mit derjenigen von Pfauen vergleichen, und fand das, wenn sie einen Ruf über die Straße sandten, ganz zutreffend.

Nun liegt es aber keineswegs einfach an der natürlichen

Körpergestaltung, wie die Stimme zum Vorschein kommt, sondern mitbestimmend ist in hohem Maße die Gewöhnung, der Gebrauch, den man von seiner Stimme oder seinen Stimmmitteln zu machen pflegt. (Denn nicht bloß für den Gesang oder gar nur für den Kunstsänger giebt es den Unterschied von natürlichen Stimmmitteln und erzielter Stimmleistung.) Wie man im Allgemeinen beim Athmen keineswegs die ganze Lunge mit Luft erfüllt, sondern sich mit einem theilweisen Aufblasen derselben begnügt, wie man für gewöhnlich nicht voll aufgerichtet einhergeht, nicht regelmäßig die Kniee „durchdrückt", so giebt man für gewöhnlich auch seiner Stimme nicht den Klang, der ihr eigentlich zu Gebote steht. Nur Solche, für die viel öffentliches Reden Berufsaufgabe ist, pflegen auch anderswo ihre Stimme voll auszugeben; die Andern erfahren meist erst, wenn sie einmal im Liebhabertheater mitspielen oder einen Prolog sprechen sollen, oder wenn sie sonst irgendwie in die Lage kommen, gehofmeistert oder gedrillt zu werden, daß sie eine vollere Sprechstimme besitzen, als sie anzuwenden pflegten. Voller: das heißt aber nicht einfach: kräftiger (denn das weiß Jeder), sondern klangvoller. Sprächen wir allgemein und regelmäßig die Muttersprache mit dem ganzen uns zu Gebote stehenden Stimmklang, so wäre diese Muttersprache, glaube ich, in aller Welt als schöne Sprache anerkannt. Aber eine solche Forderung kann ja keine praktische Bedeutung gewinnen. Es wäre schon genug, wenn man sich von der Nachahmung häßlicher Mode- oder Standesthorheit frei halten wollte und nicht das Näseln oder Schnarren oder Quäken oder Lispeln oder auch Schreien oder andere Karikatur mitmachen, bloß weil es unterscheidet! Daß in Deutschland das Schreien, wenigstens in gewissen höheren Kreisen, als durchaus nicht plebejisch gilt, erweckt immer das große Befremden von Ausländern, für welche die Anwendung beschränkter Stimmstärke zu den vorgeschriebenen Rücksichten auf die übrigen Anwesenden und damit zum guten Ton gehört. Daß das Schreien auf den Elementarstufen und in unteren Klassen unserer Schulen vielfach von den Lehrern ausdrücklich gefordert und gepflegt wird statt des deutlichen und volltönenden Sprechens, ist eine der pedantischen Versündigungen, denen man schroff entgegentreten sollte; denn obwohl scheinbar nur eine äußere Sache, ist es doch einer innerlichen Bildung feindlich.

Nicht mit der Stimmstärke, die mit roher Aussprache ganz vereinbar ist, aber mit dem Vollklang der Stimme hängt nahe zusammen die Deutlichkeit, Reinheit und Bestimmtheit der Arti-

kulation, d. h. der Hervorbringung der einzelnen Laute. Daß die gewöhnliche Rede in dieser Beziehung ebensowohl sich mit halber Leistung begnügt wie hinsichtlich der Stimmausgabe, daß man namentlich im Gespräch nicht entfernt die Laute alle wirklich spricht, die man zu sprechen glaubt, die das Wort wirklich bilden (natürlich ist hier ausdrücklich von Lauten die Rede, nicht von Buchstaben, die sich mit jenen ja ganz und gar nicht decken): das wissen die Meisten nicht und bedürfen eines sehr kräftigen Zwanges, wenn sie einmal das Vollständige leisten sollen. Es würde ja nun ganz unberechtigt sein, von der gewöhnlichen Rede plötzlich die Sorgfalt, die Energie der Lautbildung zu fordern, deren die gehobene Rede bedarf; wie es hinsichtlich der Wortwahl und der Redewendungen über einander verschiedene Schichten giebt, von denen jede einzelne, so wie sie ist, Berechtigung hat, feierliche Rede, gewählte, gewöhnliche, vertrauliche, und all das wieder mit Abstufungen und Spielarten, so — oder doch einigermaßen so — wird und darf es natürlich auch mit der lautlichen Seite der Rede bleiben. Die entgegengesetzte Forderung würde die eines Pedanten sein, und wer sie peinlich erfüllte, würde in den meisten Fällen als Pedant unter den Uebrigen dastehen und empfunden werden, obwohl es immerhin eine Anzahl Menschen giebt (höhere Schauspieler, Prediger u. a.), die es vermögen, bei aller Sauberkeit und Vollständigkeit der Aussprache die natürliche Leichtigkeit zu bewahren oder vielmehr sie dennoch wiederzugewinnen, und obwohl es so schlecht, wie es steht, unter uns nicht zu stehen brauchte.

Die Gebildeten nehmen nämlich zu dieser Aufgabe sorgfältigen Aussprechens ihrer Nationalsprache in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene Stellung ein.*) Die heutige englische Aussprache ist ja unverkennbar entstanden durch den Sieg der Lässigkeit über das, was einstmals das Korrekte war; aber wie sie nun einmal entstanden ist, wird auf sorgfältige Innehaltung ihrer einzelnen Normen in den besseren Gesellschaftskreisen großer Werth gelegt; gewisse Abweichungen, die uns garnicht erheblich erscheinen

*) Daß auch innerhalb desselben Landes regelmäßige und mannigfache Unterschiede bestehen, nicht etwa bloß landschaftlich, sondern auch in anderm Sinne, sei nur im Vorübergehen bemerkt. Durchweg artikuliren Frauen besser als Männer, Kinder in einem gewissen Alter besser als Erwachsene, Städter besser als Landbewohner, Soldaten besser als Zivilisten, bei uns Norddeutsche besser als Süddeutsche. Oder genauer genommen: man spricht im Osten und Norden Deutschlands die Konsonanten deutlicher aus, und im Westen und Süden die Vokale. Man höre doch in einem Restaurant nach einander einen Gast aus Bromberg und einen aus Mannheim ein „Wiener Schnitzel“ bestellen!

können, gelten nicht bloß sofort als low oder vulgar, sondern erniedrigen geradezu die Persönlichkeit in der Schätzung der gebildeten Welt. Daß in Frankreich eine sorgfältige, schöne Aussprache zu den selbstverständlichen Zielen für jeden Gebildeten gehört, und daß man dabei sehr feine Unterschiede macht, ist bekannt; dort bildet eine sorgsame Pflege der Nationalsprache geradezu einen Theil des nationalen Sinnes, und wer die Franzosen darum tadeln wollte, der würde auf einem recht philiströsen Standpunkt stehen. Aber über gewisse philiströse Gesichtspunkte haben wir in Deutschland noch immer nicht entscheidend gesiegt, nur wissen wir oft nicht, wo wir Idealisten sind und wo bloß Philister.

Denn in weitaus den meisten Gegenden und Schichten kennt man bei uns von einer solchen persönlichen Erziehungsaufgabe nichts und will nichts von ihr wissen. Was man entgegensetzt, ist einmal eine Art von Doktrin, und dann die Gewöhnung. Jene besagt, daß jede Art von lautlicher Handhabung der Sprache, sofern sie Stammeseigenthümlichkeit sei, damit ihr Recht, ja ihren sehr schätzbaren Werth habe. Und die Gewöhnung — sagt ihrerseits garnichts, und will sich vor Allem nichts sagen lassen. Doch nein, sie öffnet zuweilen den Mund und behauptet dann, jener Andere, der auf seine Rede etwas hält, spreche „affektirt". Nun giebt es ja ganz gewiß auch diese Untugend in unserer an Untugenden so reichen Welt; natürlich kann man auch geziert, gespreizt, gekünstelt reden, und das ist dann nicht schön, wenigstens würde die etwaige lautliche Schönheit durch die unschöne moralische Färbung übertüncht. Zu leugnen ist nur, daß, wer die lässige, rohe, lodderige, verwaschende und verschiebende Aussprache seiner Umgebung für sich zu überwinden trachtet, darum affektirt heißen dürfe, daß er damit seine heimathliche Echtheit preisgebe, eine Art von Fälschung seiner Person vornehme — denn das ist in der That das Gefühl, mit welchem man wenigstens in gewissen Landschaften solche Abweichungen ansieht.

Wir ständen damit bei der Frage der ästhetischen Berechtigung der Mundarten. Doch zuvor ist noch ein Punkt nachzutragen, der neben der Stimmleistung und der Lautbildung oder Artikulation für den ästhetischen Eindruck der mündlichen Rede in Betracht kommt; dies ist die Modulation der Rede. Eigentlich wäre auch noch vom Zusammenhang und Fluß derselben zu handeln, doch bedarf es kaum näheren Verweilens dabei; daß stockende, unterbrochene, durch bloßes Stimmgeräusch zusammengehaltene

Rede, daß Rede in Brocken und Fetzen nichts Schönes sei, versteht sich, und daß man sich in dieser Hinsicht nicht überall viel zumuthe, ist ebenfalls unleugbar. Uebrigens beklagen sich die Engländer darin noch bitterer über ihre Landesgewohnheiten als Andere. Wenn andrerseits freilich auch ein allzu stetig strömender Redefluß abstoßend wirken kann, so hat das mehr innerliche Gründe; gewiß ist es angenehmer, dem seine Worte erst Zusammensuchenden zuzuhören, der dann etwas Gutes und Eigenes zu sagen findet, als dem sie Ausströmenden, wenn es nur gemeines Wasser ist, was einherfluthet. Aber kommen wir zur Modulation selbst.

Sie ist nicht gleichbedeutend mit der Accentuation, mit der Gewichtsunterscheidung, sie fällt auch nicht zusammen mit dem Auf- und Absteigen der Stimme; sie schließt beides ein; aber es verbindet sich damit noch ein Drittes, mehr Seelisches und Beseelendes, nämlich der wechselnde Stimmklang. Ob der Einzelne in dieser Hinsicht über Schätze verfügt oder nur über die kärglichsten Mittel, das ist Gunst oder Ungunst der Natur. Daß in einer reichen Modulation sich der Reichthum und die Beweglichkeit des inneren Gefühlslebens spiegeln, das ist ja wohl das Normale, das Erwartete, das eigentlich Schöne bei dem Schönen. Doch trügt der schöne Klang — ebenso wie das Fehlen desselben — nicht selten. Jener ist oft mehr angewöhnt als natürlich entsprossen, und das ist dann die Affektirtheit, der man wirklich zürnen darf; sie ist eine Art von Luxusheuchelei, gegen die sonstiger Luxus ganz harmlos ist. Aber wie stehen, um bei den Individuen nicht weiter zn verweilen, in diesem Punkte der Modulation die verschiedenen Nationalsprachen zu einander oder innerhalb derselben die verschiedenen Gruppen und Schichten?

Von vornherein wird es bei uns feststehen: sofern sich's darum handelt, das Seelenleben in der Färbung der Rede, in Stimmführung und Stimmklang zum Ausdruck zu bringen, sind alle Sprachen der Welt oder doch alle Kultursprachen gleich ausdrucksfähig; diese Fähigkeit ist bei jeder unbegrenzt, wenn auch die Art und Weise im Einzelnen verschieden ist und das Ohr damit vertraut sein muß. Wie wir z. B. das einzige Wörtchen, die einzige Silbe „ja" in schier unzählig verschiedener Tonfärbung sprechen, so daß es schlichte Zustimmung. oder volle, freudige, jubelnde, oder zögernde, halbe, widerwillige, oder Andeutung von Bedenken, Zweifel oder Trotz, oder strengen Befehl und so weiter mit darstellen kann, und wie so überhaupt die Worte an sich gewissermaßen noch gar keine

Sprache sind oder nur eine ganz elementare, stümperhafte gegenüber den lebendig gesprochenen Worten: so ist dies eben überall, es gilt für alle Sprachen. Diese Art der Modulation gehört eben der menschlichen Seele als solcher zu. Aber im Ganzen ist bei der Sprach-Modulation doch zu unterscheiden zwischen einem Persönlichen und einem Festen. Und mit dem Letzteren unterscheiden sich die Nationalsprachen, und innerhalb derselben die Mundarten. Man vergleiche, um bei dem Ersteren nur einen Augenblick stehen zu bleiben, die Satzmelodie der Fragen: Comment ça va-t-il? How are you? Wie geht's Ihnen? Daß übrigens die allgemeine und regelmäßige Modulation bei uns Deutschen und bei den Engländern mehr durch Gewichtsunterscheidung als durch chromatische beherrscht wird, wurde schon oben erwähnt. Insbesondere dem Französischen gegenüber wird uns dieser Unterschied fühlbar. Denn dort schwebt der Ton gleichmäßig über eine (vielleicht ganz lange) Reihe von Silben hin, und die schließliche Hebung und Senkung ist eine mehr musikalische; auch die logische Hervorhebung des Einzelnen erfolgt mit Maß und Zurückhaltung. Zu Zeiten, wo man mit der sittlichen Klassifizirung der Völker rasch fertig war, hatte man nicht übel Lust, in jener wälschen Art den Spiegel der äußeren Glätte und inneren Hohlheit und in den wuchtigen Hebungen der germanischen Wortgruppen eine größere Unmittelbarkeit, Gefühlsstärke, moralische Bestimmtheit oder was sonst zu gewahren. Wir wollen uns auf solche selbstgefällige Analyse natürlicher Eigenthümlichkeiten nicht einlassen; gefallen mag uns unsere Art besser als die fremde, und Jenen die ihrige: hier wird eine ästhetische Abschätzung am Besten nicht versucht. Uebrigens bringt auch bei uns die gehobene, die mehr feierliche Sprache eine größere Gleichmäßigkeit oder wenigstens einen ruhigeren Wechsel der Tonhöhe mit sich, gerade in der gewöhnlichsten Sprache ist das Hin- und Herfahren am stärksten.

Groß ist in diesem Punkte aber namentlich der Unterschied zwischen den Gebildeten und dem Volke. Die Gebundenheit des letzteren, die Unfreiheit und Abhängigkeit seiner einzelnen Mitglieder gegenüber dem fest Gemeinsamen prägt sich, wie in so vielem Andern, auch hier deutlich aus. Wie die Rede schon nach Seite der Wortwahl sich von fest gegebenen Formeln kaum je entfernt, so ist auch die Satzmelodie eine feststehende, in gleichem Falle stets wiederkehrende, starre. Sie ist in besonderen Gegenden besonders starr und einförmig, in anderen freier und mannigfaltiger, in natürlichem

Zusammenhang mit dem Maße von innerer Beweglichkeit bei den einzelnen Stämmen. Auch tönt ein ungleicher Grundcharakter hindurch; in einer bestimmten Landschaft am Niederrhein klingt Alles fast wie Weinen, auch das Harmloseste oder Fröhlichste wird in dieser Art gesprochen; anderswo ist behagliches Schweben, oder auch energische Lebendigkeit der Modulation zu Hause. Die Eigenart der einzelnen Gegenden ist so bestimmt, daß, wer sachkundig genug ist, auf eine gewisse Entfernung oder durch eine verschlossene Thür hindurch, ohne die Worte zu verstehen, an der Satzmodulation die Herkunft der Redenden zu erkennen vermag. Natürlich sind die Einzelnen sich derselben garnicht bewußt; ihnen fällt nur etwa auf, was von dem ihnen vertrauten Tonfall stark abweicht, und der Vorwurf des Singens, den man nach und nach auf alle möglichen Landschaften angewandt findet, beruht großentheils einfach auf diesem Innewerden einer Satzmelodie überhaupt, obwohl deshalb nicht geleugnet werden soll, daß manche der landschaftlichen Modulationen mehr einen singenden Charakter haben als andere.*) Bemerkenswerth scheint noch, wie in den Grenzländern deutscher Zunge die festen Melodien über die Landesgrenzen hinüberspielen, so daß z. B. gegen die holländische Grenze hin vom Volke ebenso modulirt wird wie von den benachbarten Holländern selbst, und ähnlich bei den Schleswigern und Dänen, und auch wohl den Polen und ihren deutschen Nachbarn. Daß im Ganzen im Osten und Norden mindere Biegsamkeit und Weichheit der Sprachmodulation beim Volke herrscht als im Westen und besonders im Süden der deutschen Lande, dies Eine wenigstens mag im Vorübergehen gesagt sein. Von allen deutsch redenden Landschaften scheinen mir die oberdeutsch-österreichischen Gebirgsgegenden am meisten Reichthum, Ausdruck und Mannigfaltigkeit zu besitzen. Man hört da im Volksmunde oft Töne von einer Innigkeit, Eindringlichkeit und

*) In Betracht kommt bei dieser Vergleichung übrigens auch ein rhythmisches Element der Rede. Wie z. B. das Italienische auch innerhalb der einzelnen Worte bald mehr eilt und dann wieder mehr zögert, als wir es gewohnt sind, namentlich bei dem accenttragenden Vokal zögert (man höre nur die Aussprache eines einfachen Ortsnamens wie Barletta = Barle..ta): sofindet sich Aehnliches auch in deutschen Mundarten. Ganz in denselben Lauten wird der Ausruf: „das is was janz anderes“ in Berlin und Köln gethan; aber es klingt sehr verschieden, namentlich weil der Kölner nach dem betonten a in janz und in anderes auf dem folgenden n dreimal so lange verweilt als der Berliner. Und in diesem Verweilen oder Forteilen, wie in dem Schweben oder Sinken oder Steigen der Stimme oder aber der jähen Folge unmodulirter Wortreihen fühlt man denn nicht mit Unrecht ein gutes Stück der inneren Verschiedenheit der Volksstämme.

Fülle, daß sogleich das ganze Herz darin zu liegen scheint. Und bildet das nicht auch einen großen Reiz der Kindersprache in allen Ländern (die ja durch alles Stocken und Suchen und Verfehlen an Reiz nichts verliert), nämlich das Hindurchklingen der vollen Herzensbetheiligung in der Modulation, im Stimmklang?

Kommen wir jedoch nun ausdrücklich zu der schon mehrfach gestreiften Frage nach dem Werthe der Mundarten, natürlich unter dem Gesichtspunkte unseres Themas. Sofern man den Namen Mundart für die ursprünglich selbständige Sprache der einzelnen Stämme des Gesammtvolkes gebraucht, also in Deutschland für die alte Stammessprache der Baiern, Sachsen u. s. w., in Frankreich für die der Pikarden, Normannen, Burgunder u. s. w., und auch sofern man die weitere Entwickelung dieser Stammessprachen zu den heutigen Volksdialekten meint, sollen sie uns hier nicht beschäftigen. Aber man gebraucht ja das Wort auch, und zwar ganz treu seinem Wortlaute, für die Art und Weise, wie die allmählich zu Stande gekommene gemeinsame Nationalsprache (bei uns meist Schriftsprache genannt oder Hochdeutsch) im Munde der Bewohner verschiedener Landschaften sich ausnimmt. Daß die mundartlich gesprochenen Worte an sich unschöner seien als die Hochsprache, kann man nicht etwa ohne Weiteres behaupten. Wenn man in manchen Gegenden Girtel ausspricht statt Gürtel und in anderen wiederum mundartlich Kürsche statt Kirsche, so kann unmöglich das Eine oder das Andere für das Schönere erklärt werden. Und ebenso wird ein unparteiischer Ausländer etwa aus China oder Patagonien schwerlich i bin oder auch ik bin für häßlicher erklären als ich bin, dûn für häßlicher als thun, und so fort. Aber wenn man nun die einzelnen Mundarten auf ihren gesammten Lautgehalt hin prüft und mit dem der sogenannten Schriftsprache vergleicht, so findet sich doch ein bedeutungsvoller Unterschied: die Mundarten, durchweg mit größerer Läßigkeit gesprochen, weisen demgemäß eine weit geringere Unterscheidung der Laute auf, einen weit engeren Bestand, eine weit beschränktere Bewegung, viel mehr verschwommene und getrübte Laute. Das, was der Sprache Vornehmheit giebt, nämlich gerade die genaue Innehaltung der festen Linien, die Bestimmtheit der Lautbildung, der Wechsel zwischen fest Gesondertem, die Sauberkeit und Reinheit, und dazu der reichere Bestand, das scheidet eben doch — die Sache im Ganzen angesehen — thatsächlich die Hochsprache von den Mundarten, und da können wir statt Vornehmheit doch wohl auch Schönheit sagen, denn jene Dinge sind zugleich Be-

dingung des Schönen. Wenn der Mitteldeutsche für p und b, für t und d, zum Theil auch für k und g nur einen unbestimmt lässigen Laut hervorbringt, wenn ö und e zusammenfallen, oder auch e und ä (wenn in Sachsen Lehm, Leim, Leben und Löwen zu demselben Worte Lä'm zusammenfallen), wenn im Südosten s und z (das stimmhafte s) nicht geschieden werden, ü und i ebensowenig, oder im Norden ü und ö, u und o in geschlossener Silbe wenigstens fast zusammenfallen, wenn der Hannoveraner oder Braunschweiger seine Sprachorgane zu einem reinen a nicht stellen mag, sondern statt dessen einen Laut zwischen ä und ö hervorbringt, wenn in ganz umfassenden Landschaften von Mittel-, Nord- und Süddeutschland das sogenannte a ein halbes oder ganzes o ist, dann sind damit eben jene Mängel verwirklicht. Das Dasein und den Gebrauch mundartlicher Sprache darum überhaupt anfechten zu zu wollen, wäre ungerechtfertigt uud natürlich auch aussichtslos; aber was uns Deutschen zu wünschen wäre und worin wir entschieden hinter anderen großen Nationen zurückstehen, ist, daß man neben der Mundart sich selbst oder die Jugend dazu bringe, die über den Mundarten stehende sorgfältige Gemeinsprache doch auch sprechen zu **können**, die Verse unserer Dichter, deren Wohlklang doch erst verwirklicht wird, wenn der Klang des Einzelnen zu seinem vollen und eigenartigen Leben kommt, nicht in die graue, platte Unterscheidungslosigkeit herabzuziehen, und da, wo sorgfältige Rede ertönen soll, die Sorgfalt nicht bloß den Konstruktionen und etwa der Wortwahl zuzuwenden, sondern auch dem Lautklang, was bis jetzt auf deutschen Rednerbühnen, weltlichen oder geistlichen, oder beim Vorlesen edler Schriftwerke, auch an den Stätten, wo vorbildliche Rede selbstverständlich sein sollte, wie in Schulen, keineswegs Regel ist, sondern nur Ausnahme, und was auch der deutsche Sprachverein noch nicht zu seinen Zielen zu rechnen scheint. Mag die Mundart immerhin für den Kenner noch im Tonfall oder der Färbung etlicher Einzellaute etwas mit hindurchklingen: als der Mühe werth sollte es doch gelten, daß man der Nationalsprache ihre Ehre erweise, wie es in anderen Ländern auch geschieht. Vielleicht gehört es weniger hierher zu betonen, daß von der Verwirklichung guter Aussprache auf den Hörer der Eindruck von vollzogener Selbsterziehung ausgeht, und daß man bei denen, die — äußerlich vielleicht mit allen Zeichen finanzieller Vornehmheit einhergehend — beim Oeffnen des Mundes ihre vollständige Abhängigkeit von der Sprachgewöhnung der großen Menge ihrer Orts-

umgebung zeigen, auch nach der geistigen Seite ein gewisses Aufgehen in der Masse zu empfinden glaubt. Dieses Gefühl kann im einzelnen Falle ja täuschen, im Ganzen ist es gleichwohl nicht unberechtigt.

Es kam soeben auf Vorlesung oder Vortrag von Dichtungen die Rede. Dergleichen spielt zur Zeit unter uns eine große Rolle. Fast nur virtuosenmäßig oder bei Festgelegenheiten kommt namentlich der letztere zur Verwirklichung. Was den Familien und sonstigen engeren Kreisen durch regelmäßige Pflege guten Lesens an edlem Genuß und bildender Einwirkung zu Theil werden könnte, wird selten gewußt, geschätzt und gesucht. Die Hast und Fahrigkeit unseres Lebens schließt so stille und stetige Freude fast gänzlich aus. Und dann: die blendendere Schwester hat die Kunst des bloßen Sprechvortrags an die Wand gedrängt oder hinaus in Aschenbrödels Küche. Die Musik nämlich. Einst standen sie einander nahe in Wesen und Werthschätzung, aber immer größer ist der Unterschied geworden im Wesen und in der Schätzung. Ob im Werthe selbst? Sicher wäre, wenn man mehr sich gewöhnte und bestrebte, auch seiner Sprache mit ihrer stilleren Klangschönheit sich zu freuen, sie zu pflegen, sie immer neu lebendig werden zu lassen, sicher wäre das nicht übel, es wäre eine Ergänzung, die nicht bloß die Bedeutung eines Surrogats hätte; man könnte auch da Reize entdecken und Wirkungen erfahren, wie man sie jetzt wenig zu ahnen scheint. Viktor Hugo ward verstimmt, wenn man seine Verse in Musik setzen wollte, und meinte, sie hätten doch wohl an sich Wohlklang genug. Das war von ihm eine Einseitigkeit; er war unmusikalisch und ein bißchen eitel. Aber in der That — was wird nicht alles in Musik gesetzt! Manchmal hat man wirklich den Eindruck, als ob der Tonsetzer umherginge wie ein gewisser Jemand und suche, wen er verschlinge! Nicht Alles wird durch musikalische Komposition erst in vollem Maße beseelt, Etliches wird dadurch auch um sein eigentliches, zartes Leben gebracht. Nicht jede Zeichnung ist berufen, in Oel ausgemalt zu werden. Man kann das sagen und der Musik alle Ehre lassen und viel Herzensneigung bewahren.

Uebrigens kann freilich auch schon der laute Vortrag auf zarte Dichtung eher eine entseelende als beseelende Wirkung thun. Das Allerzarteste wird vielleicht wirklich — so sehr man über das Vorwiegen taubstummen Lesens unter uns klagen mag — doch am reinsten in stillem, sinnendem Lesen nachempfunden. Daß der mündliche Vortrag überhaupt nicht etwa, um gut zu sein, die

starken Effekte oder die oft eigensinnige Betonung zum Vorbild nehme, wie sie auf der Bühne im Großen und Ganzen immerhin heimisch sind, mag hinzugefügt werden, wie auch die Bühnenaussprache, so achtungswerth sie im Ganzen in ihrer Sorgfalt dasteht und so gewiß nur sie eine allgemeingültige gute deutsche Aussprache darstellt, doch in Einzelheiten, z. B. der starken Ausarbeitung des vibrirenden Zungen-r, nicht Vorbild für die außertheatralische Rede zu sein braucht.

Daß keine deutsche Landschaft das Vorbild für die übrigen sein kann, wurde wohl schon im Obigen mit angedeutet. Aber vielleicht erhebt sich doch immer wieder die Frage, wo denn verhältnißmäßig das schönste Deutsch gesprochen werde. Wenn man darunter versteht, in welchem Orte die Gesammtheit der bürgerlichen Bevölkerung in ihrer Rede der sogenannten Schriftsprache, d. h. der vollständigen und bestimmten Aussprache des Einzelnen, am nächsten kommt, so mag das für gewisse norddeutsche Gegenden gelten, vielleicht auch grade für die, für welche es in Anspruch genommen zu werden pflegt. Dächte man statt dessen daran, wo Deutsch mit dem schönsten Stimmklang gesprochen wird, so müßten meines Erachtens gewisse süddeutsche Gegenden in Betracht kommen. Gern nimmt auch Berlin den Vorzug des besten Deutsch in Anspruch, und insofern gar nicht mit Unrecht, als sich dort große Deutlichkeit mit lebendigstem Flusse wirklich verbindet und beides auch bis in die einfachsten Volkskreise hinabgeht. Dagegen schadet der Berliner Aussprache eine gewisse Schärfe der Stimmen und eine Härte der Modulation, und zwar namentlich auch bei den Frauen; ein Wort wie „Nein" mag in der Lautgestalt von „Naiiin" dem nicht abgehärteten Ohre weh thun; es paßt zu grauen, blitzenden Augen und strammem Gradausschreiten. Will man aber wissen, wo aus der Rede der Gebildeten die Mundart am wenigsten herausklingt, so würde am richtigsten geantwortet: bei den Deutschen im Auslande, wenn sie eine längere Zeit dort gelebt haben oder womöglich dort aufgewachsen sind, und nächst ihnen bei denjenigen unter gemischter Bevölkerung, z. B. in den höheren deutschen Kreisen der Stadt Posen.

* * *

Wir waren mit unseren Betrachtungen im Bereich derjenigen Sprachschönheit angelangt, die in den sprachlichen Kunstgebilden verwirklicht ist. Aber bei diesem Gebiete, das natürlich bei Weitem das bedeutungsvollste, reichste, würdigste ist, wenn man von Sprach-

schönheit redet, und an das bei diesem Namen vielleicht die Meisten zu allernächst gedacht haben mögen, wollen wir nur noch kurz verweilen, nicht bloß, um zu Ende zu kommen, sondern auch aus inneren Gründen. Denn hier bleibt dem unkontrollirbaren Gefühl wohl noch mehr vorbehalten, als auf den schon berührten Gebieten, und andrerseits hat doch der Verstand von jeher sich grade hier gerne — zum Theil zu gerne — ergangen.

Uebrigens thun wir wohl recht, als „sprachliche Kunstgebilde“ nicht etwa bloß große Dichtungen in Betracht zu ziehen, oder überhaupt bloß Dichtung, etwa mit Einschluß der Kunstreden und sonstiger vornehmer Sprachkunstleistungen, sondern jede Art gehobener Rede, das Wort in weitem Sinne genommen.

Aber ist nun die Schönheit, die wir etwa einem Ausspruch, einer Ansprache, vielleicht einer gerichtlichen Schutzrede u. s. w. nachrühmen, nicht einfach eine innere, eine solche, die bloß den Gedanken anhaftet und der Gesinnung? Es giebt doch ohne Zweifel auch ein schön Denken und ein schön Fühlen, wie ein schön Handeln. Was hat das mit der Sprache zu thun? Ist der Gedanke, daß der Siege göttlichster das Vergeben sei, nicht an sich schön, ohne Rücksicht auf die sprachliche Einkleidung? Und so die hundert und tausend anderen schönen Gedanken, die sich in der „schönen“ Literatur finden und ihr vielleicht die beste Schönheit verleihen? Es ist in Wirklichkeit doch nicht so; an der Harmonie dieser Eindrücke sind die Sinne mit betheiligt, Wortklang und Rhythmus wirken, selbst bei jeder irgend sorgfältigeren Prosarede sind beide mit im Spiele, und manche Eigenschaft der Sprache, die scheinen mag, rein innerlich zu sein, wie Bestimmtheit oder Gedrungenheit des Ausdrucks, ist vom Klang und Rhythmus keineswegs unabhängig. Daß der reiche oder doch reichliche Wortklang, der schöne Wortstrom auch über das Fehlen eigentlicher Gedankenschönheit täuschen kann, weiß Jedermann; Schönrednerei ist eine weitreichende Kunst in der Welt. (Eine ähnliche Art von Hypnotisirung, oder doch angenehmer geistiger Einwiegung, wie sie bei den auf der Straße den Ringelreihen tanzenden Kindern mit endlosem Anhören und Wiederholen desselben Verschens stattfindet, kann ja auch auf Erwachsene ausgehen.) Aber eine tiefere Schönheitsempfindung, ein echteres Wohlgefühl wird damit ja nicht geweckt. Um dieses entstehen zu lassen, wirkt Gedanke und Sprachklang zusammen. Wer will das innige Verhältniß der beiden ergründen, wer wollte es etwa in wenig Worten darlegen!

Nur ein kurzer Blick in die Werkstätte desjenigen, der in der Sprache und durch die Sprache das Schöne gestaltet. Wenn wir zuerst der Eigenschaften gedacht haben, durch welche die Sprachen an sich Schönheit haben, also gewissermaßen des Wohlklangs der vorhandenen Instrumente, und dann der Aufgabe derjenigen, welche die Sprache schön sprechen, also ihr Instrument gut spielen wollen, so handelt es sich nun noch um die Thätigkeit dessen, der die Musikstücke ersinnt, des Komponisten also, der, aus dem Gesammtschatz der Töne wählend, Schönes hervorbringen will. Dabei leiten ihn, wie schon angedeutet, die Normen des Rhythmus, seien es die besonderen und festen (beim Gedicht), oder die allgemeinen des rhythmisch Wohlgefälligen, oder des rhythmisch Angemessenen. Es leiten ihn ferner (unbewußt oder bewußt) Rücksichten des Klanges. Wie insbesondere die Dichter durch die Wahl der Laute beim Hörer das Wohlgefühl einer besonderen Harmonie zwischen Wortklang und Empfindungsgehalt hervorbringen und damit die Wirkung steigern, ist ihnen im Einzelnen oft nachgerechnet worden, z. B. hier das Vorwalten des klagenden o-Lautes in einer Goethe'sche Liebesklage (So hab' ich wirklich dich verloren, Bist du, o Schöne, mir entflohn? Noch klingt in den gewohnten Ohren, Ein jedes Wort, ein jeder Ton!), dort das Spiel der f- und w-Laute bei der Schilderung des berückenden Lebens des Wassers (in Goethe's Fischer), anderswo Häufung rauher oder zischender oder schmetternder Konsonantlaute, oder zarte Meidung alles Harten und Rauhen und ein Schweben in linden Lautregionen, und was sonst noch Alles! Denn hier dient nun auch, wie überhaupt in der Harmonie des zusammengesetzten Kunstwerks, das an sich Unschöne dem Zweck des Schönen, indem es sich an seiner Stelle passend einordnet. Alle Tasten des gewaltigen Piano-Forte, das man Sprache nennt, sicher in beliebiger Kombination anzuschlagen, alle Register der majestätischen Orgel zu ziehen, um bei stetem Wechsel immer wieder guten Klang hervorzubringen, das ist des im Stoff der Sprache arbeitenden Künstlers — nicht bloß des Dichters — Aufgabe, das ist sein Können.

Ja, sein Instrument ist — und darin besteht ein Theil seiner Kraft — in der That viel gewaltiger und majestätischer, als die Sprache, wie sie dem allgemeinen Munde vertraut ist; ihre Fülle ist viel größer, sie umfaßt Schätze, die in die Ferne entrückt waren, die in Vergessenheit untergetaucht schienen, solches, was in lichteren Höhen schwebt und von dort geholt sein will, oder was sich auf

dem weiten Gesammtfelde versteckt und verloren hat, was einst unter die Füße getreten worden, solches, was zu gewichtig ist oder auch was zu still und einfältig, um den Zwecken der Alltagsrede gerecht zu sein.*) Die Alltagsrede wirkt auf die Worte wie der Handverkehr auf die Münzen; sie werden abgegriffen, sie verlieren ihr scharfes Gepräge und ihren frischen Glanz, sie werden nur nach dem Marktwerth gewürdigt, und die Zahl der gültigen ist eine fest begrenzte. Die höhere Rede bietet allerlei edles Metall, in alter und neuer Prägung; zu dem neu ans Licht Gebrachten weiß sie Neues hinzuzumünzen. Doch alle solche Gleichnisse sind viel zu eng, um das so unendlich viel reichere Gebiet abbilden zu können. Die Kunst, das Wort zu wählen, das die Empfindung am reinsten, am vollsten, am lebendigsten auslöst, diese Kunst ist etwas ganz für sich, und mächtiger als die andern Künste.

Ebensowenig aber wie bei den anderen schönen Künsten ist ihr Wesen in bestimmten, leicht aufweisbaren Kunstgriffen beschlossen. Nicht z. B. in dem Vermeiden gewisser Einzelheiten, im Ausbiegen vor dem Gewöhnlichen — obwohl es für das Gefühl einen Stufenunterschied der Ausdrücke giebt, und z. B. „Roß" gegenwärtig dasselbe Geschöpf im Lichte seiner edelsten Eigenschaften vorstellen läßt, welches als „Pferd" im gewöhnlichen und als „Gaul" in geringschätzig derbem Sinne, als „Mähre" in ganz verächtlichem bezeichnet wird, und so in hundert anderen Fällen. Solche Gefühlsunterschiede aber sind fließend, wie denn einst „Roß" das gewöhnliche Wort war (in süddeutschen Landschaften ist es das noch), Pferd und Gaul vornehmer, und Mähre einstmals ein durchaus edles. Bemerkenswerth ist auch, wie, während das Einzelne dazu beitragen kann, das Ganze zu adeln, so oft auch wiederum das Einzelne durch das Ganze mit geadelt wird. Manche Wendung aus Goethes Iphigenie z. B., die wir nun als klassisch schön uns vergegenwärtigen, war den ersten Lesern (ich will als einen wohl-

*) Eins indessen schließt sie jedenfalls da nicht ein, wo sie gute, echte, höhere Sprache sein will, nämlich das Eigenthum der Fremde. So tief und breit das Fremdwort in unsere deutsche Sprache eingedrungen ist, in der höheren und zumal der feierlichen Sprache hat es kaum je seine Stelle gefunden. Und sicherlich pflegt es sich nicht in der Höhe zu halten. Als vornehme Ausländer sind die meisten Fremdwörter eines Tages mit Ehren aufgenommen worden, aber nach und nach sanken sie in die Sphäre des Gemeinen (wenn nicht in die plebejische, dann doch in die lässige oder die nicht recht ernst gemeinte Sprache) hinab. Man denke an plaisir, an bouteille, an égal, merci, ordinaire, an extraordinaire, an amüsiren, malträtiren, malheur, an jaloux oder generös etc.

bekannten darunter Klopstock nennen) vielmehr nur fremd und seltsam, und wir erst fühlen nun als schön, was sich im Lichte und Rahmen des schönen Gesammtwerkes uns theuer gemacht hat.

Ebensowenig aber wie durch das Meiden oder Aussinnen des einzelnen Ausdrucks schon das Sprachschöne verwirklicht wird, läßt es sich durch geschickte Zuthaten hervorrufen. Man glaubt ja gegenwärtig nicht mehr, daß der Sprache das Schöne gleichsam von außen eingefügt werden könne, daß, wie Goldblumen und Silberarabesken in einen einfarbigen Stoff, so Bilder und sogenannte Figuren in die Rede hineingewebt oder ihr aufgestickt werden sollten, und wenn in der Beobachtung und Analyse und Klassifizirung der zahllosen rednerischen Tropen und Figuren (wie Metonymie und Metapher, Klimax und Antiklimax, Anaphora, Aposiopese, Ellipse, Synkope, Apokope, Zeugma, Litotes u. s. w.) oder in der Ausmessung der dichterischen oder rednerischen Bilder an sich etwas Verdienstliches gewesen sein mag, so wurde dadurch doch lange Zeit das Urtheil über das gesunde Verhältniß jener Mittel zu der Gedankenarbeit der Schriftsteller irre geführt. Denn nur indem diese Wendungen dem voller Empfindenden natürliches Bedürfniß und natürliche Aeußerung werden, haben sie ihr Daseinsrecht, und so werden sie es stets neu gewinnen.

Empfänglichkeit freilich ist nöthig, damit das schön Empfundene und Gestaltete wirke. Aber wir tragen in unserm Innern gleichsam ein feines, zartes Saitenspiel — freilich recht verschieden bei den Einzelnen an Feinheit, Zartheit und Saitenzahl —, das von dem entgegentönenden Geistesklang angerührt wird und still mit ertönt, jede Saite je nach ihrer Höhe und Stärke.

Dieser tiefe Widerhall aber ist nicht etwa allem edlen Wortklang oder Wortgehalt gegenüber gleichmäßig vorhanden: nur die vertraute Sprache vermag ihn ganz zu erwecken, in fast allen Fällen natürlich nur die Muttersprache. Was wir der schönsten französischen oder italienischen oder auch lateinischen und griechischen Dichtung gegenüber empfinden, ist doch fast immer nur dunklere, mattere, stümperhafte Regung gegenüber dem, was der Einheimische und Zeitgenosse zu empfinden vermag oder vermochte. Und diese Schranke einerseits, diese Gemeinsamkeit andrerseits bilden ja im Grunde das eigentlichste Band der Nationen.

Ein solches Verhältniß besteht nun freilich nicht blos zwischen dem Hörer (auch der Leser ist ja im geistigen Sinne ein Hörer) und dem einzelnen sprachlichen Kunstwerk, sondern zwischen ihm

und der Sprache überhaupt. Die Sprache, die selbst ihrerseits ein Kunstwerk ist, von vielen in gemeinsamem Fühlen allmählich geschaffen oder doch verwirklicht, vermag denn auch ihrerseits als ganze, nach ihrer inneren Seite, schön zu sein oder so empfunden zu werden. Dieser Art von Schönheit nachzugehen, wäre ein neues Kapitel, das aber nicht abgehandelt werden soll, noch weniger als das soeben berührte. Daß es sich dabei um die Ebenmäßigkeit des Baues, um den Reichthum der Formen und Ausdrucksmittel, um Ursprünglichkeit, um die Kraft auch zur Umbildung, zur steten Anpassung, zur Neuschöpfung handelt, fühlt man leicht. Und daß es unserer deutschen Sprache insbesondere an diesen letzteren Eigenschaften nicht gebricht, ist weder für uns ein Zweifel, noch kann es von fremden Beurtheilern geleugnet werden.

Aber ein Abwägen der verschiedenen Sprachen nach diesen wie allen ihren inneren Kräften wird schwerlich je — und noch weniger als nach der physischen Seite — zur Zufriedenheit der Betheiligten gelingen. Auch unser Streben nach Objektivität wird uns nicht (so wenig wie die Anderen das ihrige) dahin führen, daß nicht die heimathliche Landschaft, wie sie auch sei, ihre Schönheit besäße, daß nicht für Jeden die Augen der eigenen Mutter Schönheit hätten, daß wir nicht aus der Muttersprache Gefühle zögen ähnlich denen wie aus dem Anblick des mütterlichen Angesichts, Gefühle des sicheren Getragenwerdens, des vollen Verständnisses, des innersten Verwachsen- und Vertrautseins, Gefühle, die über alles ästhetische Wohlbehagen gehen.

Deutschland und England im Welthandel des 16. Jahrhunderts.*)

Von

Dietrich Schäfer.

Der Weltwirthschaft unserer Tage erscheint die Vorherrschaft Englands als eine Art Axiom. Zwar ertönen gelegentlich von Engländern Klagen, daß diese Stellung bedroht sei, bedroht besonders von den rührigen Deutschen; auf unserer Seite jubeln bisweilen phantasievolle Patrioten zukunftsfroh über Jahresausweise, nach denen wir uns im Welthandel um ein oder einige Prozente hinauf- und diese zum Theil den Engländern abgerungen haben, aber die Thatsache, daß die englische Handelsflotte noch immer größer ist als die aller anderen seefahrttreibenden Nationen zusammen, und daß mehr als drei Viertel, rund vier Fünftel des Weltverkehrs sich in englischen Händen befinden, besteht trotzdem und wird, menschlicher Voraussicht nach, noch geraume Zeit weiter bestehen.

Das war nicht immer so, und es ist historisch von größtem, praktisch doch auch nicht ganz ohne Interesse, zu ergründen, wie es so geworden. Einen erfreulichen Beitrag zur Lösung dieser Frage liefert ein neues Buch des Sekretärs des Kgl. Kommerz-Kollegiums in Altona, Richard Ehrenberg: Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth.**)

---

*) Der Aufsatz ist am 28. und 29. Dezember geschrieben, also vor der Kunde vom englischen Einbruch in Transvaal.

**) Jena bei Gustav Fischer 1896, V. 362 S., 8⁰.

Es soll hier nicht im Auszuge wiedergegeben werden, was in vollem Umfange gelesen zu werden verdient. Niemand, der sich für unsere wirthschaftliche Entwickelung interessirt, wird Ehrenbergs Buch ohne reiche Anregung und Belehrung aus der Hand legen. Schon der eingangs geführte Nachweis über die zwar nicht unbekannte, aber häufig übersehene Thatsache, daß bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts England unserm Vaterlande, und selbstverständlich auch Italien und den Niederlanden, wirthschaftlich nachstand, daß es weniger bevölkert, weniger reich war, daß seine Insassen schlechter wohnten und sich schlechter kleideten, wird, wenn er in Einzelheiten auch Einwänden begegnen mag, doch den Leser fesseln und ihn im Hauptargument überzeugen. Hier sollen nur einige Kernfragen etwas näher besprochen und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden.

Allgemein ist anerkannt, daß das 16. Jahrhundert den Wendepunkt bildet, der für die Stellung der abendländischen Völker im Weltverkehr entscheidend wurde. Nicht nur in Laien-, sondern auch in wissenschaftlichen Kreisen ist man gewöhnt, den Grund für die Wandlung in erster Linie in den großen Entdeckungen, in der Erweiterung der geographischen Kenntnisse zu sehen. Auch Ehrenberg hebt in seinen allgemeinen Ausführungen, die er in dankenswerthester Weise der Behandlung des Spezialthemas vorausschickt, wiederholt die Bedeutung dieser welthistorischen Thatsachen hervor. Und doch wird ihre unmittelbare Wirkung von der gebräuchlichen Meinung weit überschätzt, und wer das 16. Jahrhundert richtig beurtheilen will, wird das nicht übersehen dürfen. Es ist weit mehr als ein Jahrhundert dahingegangen, ehe die Entdeckung Amerikas auf den Gang des europäischen Handels einen bemerkenswerthen Einfluß geübt hat. Produkte, die in der europäischen Kultur Verwerthung finden konnten, hatte das Amerika des 16. Jahrhunderts in irgend erheblichem Umfange nicht zu bieten. Alles, wodurch es jetzt Europa unentbehrlich ist, auch das, wodurch es heute unsere Landwirthschaft und überhaupt manche Zweige unserer Rohproduktion zu vernichten droht, ist erst von Europäern in den neuen Erdtheil eingeführt oder aber, wo dies nicht der Fall, erst seit dem 17., 18. oder 19. Jahrhundert drüben in exportfähiger Menge angebaut worden. Leicht läßt sich das an all den Hauptartikeln im Einzelnen nachweisen, an den Cerealien und Nutzthieren, an Kaffee, Zucker, Tabak, Reis und Baumwolle, vom Petroleum zu schweigen. Der Zucker, einer der frühesten und lange Zeit der bedeutendste Export-

artikel Amerikas, ward erst im 17. Jahrhundert, seit dem Auftreten von Niederländern, Engländern und Franzosen in westindischer Kolonialpolitik, in größerer Menge produzirt. Die eigentlich amerikanischen Artikel: Mais, die Kartoffel, Kakao, Vanille, Cochenille, Edelhölzer, auch Tabak, sind sämmtlich im 16. Jahrhundert Gegenstände des Handels in erheblicherem Umfange nicht gewesen. Der europäische Export nach dem neuen Erdtheil (besonders der Leinenhandel) entwickelte sich auch erst, als die Besiedelung mit Weißen einen größeren Umfang angenommen hatte. Man könnte auf die Edelmetalle hinweisen; aber seit Humboldt ist bekannt, daß sich die Ausfuhr derselben aus Amerika bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts in bescheidenen Grenzen gehalten hat, und als sie stieg, hat sie zwar auf die Entwickelung der Dinge in Europa einen nicht zu unterschätzenden Einfluß gehabt, eine Verlegung der Handelswege aber oder eine durchgreifende Umgestaltung des Verkehrs nicht bewirkt.

Anders steht es allerdings mit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien. Da ist die Wirkung eine momentane und tiefgreifende. Es handelt sich um produktenreiche Länder, deren Erzeugnisse seit Jahrhunderten auf den abendländischen Märkten hoch geschätzt wurden und jetzt plötzlich unter sehr viel günstigeren Bedingungen erlangt und mit großen Gewinnen vertrieben werden konnten. Lissabon trat an die Stelle von Venedig, seit der Unterwerfung Portugals durch die Spanier auch Cadix; Portugiesen und Spanier fingen an, im allgemeinen Verkehr eine Rolle zu spielen, die sie bisher Andern hatten überlassen müssen. Aber damit ist im Grunde genommen auch erschöpft, was sich unmittelbar aus der Auffindung des Seeweges herleiten läßt. Denn daß Antwerpen um die Scheide des 15. und 16. Jahrhunderts an die Stelle von Brügge tritt, ist völlig unabhängig von den ozeanischen Ereignissen. Und ebenso unabhängig ist von diesen die Thatsache, daß im Vertriebe der früher auf dem Weltmarkt zu Brügge, jetzt aber auf dem zu Antwerpen und in Lissabon erhandelten Erzeugnisse nach dem Norden und Nordosten von Europa und überhaupt im Verkehr mit diesen Gebieten die Niederländer Boden gewinnen gegenüber den Deutschen, den Hansen, und diese mehr und mehr einengen. Diese entscheidenden Umwälzungen würden sich vollzogen haben auch ohne den Seeweg nach Ostindien und ohne Entdeckung Amerikas, und auch ohne diese Ereignisse wäre die handelspolitische Stellung der Deutschen eingeschränkt worden zu Gunsten von Niederländern und Engländern.

Daß dem so ist, erhellt alsbald, wenn man die Stellung ins Auge faßt, die Deutschland in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters im europäischen Handel einnahm. Ehrenberg legt Gewicht auf Deutschlands Lage in der Mitte Europas, die es gleichsam zu einem unvermeidlichen Durchfuhrland für die Produkte des Erdtheils gemacht habe. Daß Deutschland dieser Lage heutigen Tages für den Personenverkehr seiner Eisenbahnen sehr viel und auch in seinem Waarenhandel manches verdankt, ist unbestreitbar. Auch im Mittelalter war die Lage nicht unwirksam, wie geographische Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade ja einen nicht zu beseitigenden Einfluß üben. Aber von einem Waarenzuge durch Deutschland etwa von den skandinavischen Ländern nach den Alpengebieten oder von Polen, Ungarn und Rußland nach Frankreich kann im Mittelalter doch nicht die Rede sein. Von Skandinavien nach Italien berührte selbst der Personenverkehr nur den äußersten Westen des Reiches, bewegte sich zumeist jenseit seiner Grenzen. Im Mittelalter waren Ober- und Niederdeutschland zwei getrennte Handels- und Wirthschaftsgebiete, die im Westen durch die Rheinlinie, im Osten durch die Beziehungen, welche Nürnberg, Regensburg und Wien mit Leipzig, Prag, Breslau und Krakau unterhielten, nur nothdürftig zusammengehalten wurden. Der nordsüdliche Verkehr durch Hessen und Thüringen war gering; die vornehmste Straße dieser Gebiete, die von Frankfurt über Eisenach und Erfurt nach Leipzig, diente einem ostwestlichen Austausch. Die Oberdeutschen hinderte schon ihre Lage, im außerdeutschen, im europäischen Waarenverkehr eine Rolle zu spielen. Sie beherrschten ihren eigenen Austausch mit Italien, sie vermittelten auch die Beziehungen, die zwischen diesem Lande und den Weichselgebieten bestanden, aber darüber hinaus konnten sie nicht Boden gewinnen. Anders die Niederdeutschen! An ihren Küsten entlang, die sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts an beiden Meeren mit einem Kranz von blühenden Städten umsäumten, führte die bequemste Verbindungsstraße zwischen dem rohstoffreichen Nordosten, den baltisch-skandinavischen Gebieten, und dem entwickelten europäischen Westen. Ueber den Verkehr, der sich auf dieser Linie bewegte, gewannen die Hansen die Herrschaft und wesentlich von dieser Grundlage aus errangen sie die bedeutende Stellung, die sie vom 14. bis 16. Jahrhundert auch im Zwischenhandel westeuropäischer Gebiete, die Niederlande eingeschlossen, einnahmen, vermochten sie heimische Betriebe nord- und westeuropäischer Länder (vor allem Fischerei und Salz-

gewinnung) merkantil auszubeuten. Der Verlust dieser Stellung aber hängt wenig oder garnicht mit den großen Entdeckungen zusammen. In den transozeanischen Verkehr, den diese ins Leben riefen, sind ja auch Engländer und Niederländer erst spät im 16. Jahrhundert eingetreten und auch da zunächst nur als Kaper und Piraten, die im Kriege mit den Spaniern und den von ihnen jetzt abhängigen Portugiesen deren Flotten folgten wie die Haie den Häringsschwärmen, zu einer Zeit, wo die Hanse in ihrem alten Machtgebiete schon von eben diesen Konkurrenten geschlagen war. Bis dahin hatten Engländer und Niederländer gleich den Hansen sich begnügt, ihren Bedarf an exotischen Waaren auf den Märkten von Lissabon und Antwerpen zu holen, und wenn sie, und zwar zunächst die Niederländer weit mehr als die Engländer, im Vertriebe dieser Waaren den Hansen immer mehr Boden abgewannen, so steht das auf dem gleichen Konto wie der allgemeine Niedergang der Hansen überhaupt. Ohne diesen würden die Hansen auch in dem durch die Entdeckungen entwickelten Verkehr und in den transozeanischen Gebieten gleich und wahrscheinlich noch vor Niederländern und Engländern eine Rolle gespielt haben. Dabei ist zu bemerken, daß der Handel nach den baltischen Gewässern im 16. Jahrhundert jenen, der aus Amerika und Indien seinen Ursprung nahm, an Waarenmenge zweifellos unendlich, auch an Werth noch ganz erheblich übertraf. Steckte doch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Handelskapital der Holländer, die damals in den fremden Erdtheilen denn doch den Engländern noch mindestens die Wage hielten, zum weitaus größten Theil in europäischen Unternehmungen, zu ziemlich $^2/_3$ gerade im Ostseehandel.

In diesem Zusammenhange sind nun von größtem Interesse die Ausführungen Ehrenbergs über die Ursachen, die in dem hansisch- (deutsch-) englischen Handelskriege zu dem so glänzenden Siege der Engländer führten. Es darf dem Verfasser die Anerkennung nicht versagt werden, daß er, zwar nicht zum ersten Male, aber zum ersten Male mit ausgiebiger Begründung, diese Ursachen in allem Wesentlichen richtig angiebt. In den Vordergrund stellt er mit Recht die Politik der englischen Regierung, die seit dem ersten Tudor Heinrich VII., „dem ersten konsequenten Handelspolitiker Europas", mit wenigen und kurzen Unterbrechungen unentwegt die Entwickelung des englischen Handels im Auge behielt. Wenn die Hanse ihr mittelalterliches Uebergewicht vor Allem der Thatsache verdankte, daß in Deutschland, ähnlich wie in Italien, also in

den beiden Ländern der mittelalterlichen universalen Herrschergewalten nnd im engsten Zusammenhange damit der territorialen Zersplitterung, die Städte einen besonders hohen Grad politischen Selbstbestimmungsrechts erreicht hatten und so die ersten Staaten des Abendlandes geworden waren, in denen die Politik den wirthschaftlichen und zumal den Verkehrsinteressen dienstbar gemacht wurde, so mußte eine derartige Entwickelung ganz besonders wirksam werden, wenn sie ein ganzes großes nationales Staatswesen ergriff. Und nun gar erst gegen Widersacher, wie sie den Engländern gegenüberstanden. Deutsche und Italiener konnten nur als Angehörige ihrer Städte, nicht als solche ihrer Nation auftreten. Die Niederländer haben ihre Interessen erst energisch zu wahren vermocht, als sie sich ein selbständiges Staatswesen erkämpft hatten. Ihre südlichen, unter spanischer Herrschaft bleibenden Genossen haben ihre blühende Tuchindustrie der englischen Konkurrenz erliegen sehen, weil ihre Herren seit dem Jahre 1504 in wiederholten Verträgen die gewerblichen und kaufmännischen Interessen ihrer Unterthanen um politischer Vortheile willen den Engländern opferten.

Während Ehrenberg klar und sicher erkennt, daß der ausschlaggebende Faktor für die englische Entwickelung in der Haltung der Regierung zu suchen ist, daß Art des Volkes und natürliche Verhältnisse erst in zweiter und dritter Linie in Betracht kommen, faßt er die deutschen Hergänge anders auf. „Deutschland verdankt seine wirthschaftliche Blüte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wahrlich nicht der Fürsorge seiner Regierungen, vielmehr in erster Linie der Natur, nämlich der glücklichen Lage zum großen Strome des mittelalterlichen Weltverkehrs, der Fruchtbarkeit des Bodens, seinem Reichthum an Metallen, in zweiter Linie der Tüchtigkeit des Volkes, vor Allem des Bürgerstandes, der jene Gunst der Natur mit Fleiß und Geschick auszunutzen verstand." Was die Lage bedeutete, ist schon berührt worden; daß Deutschland früher so wenig wie heute vor England oder Frankreich einen wesentlichen Vorsprung an Bodenschätzen hatte, ist wohl unleugbar; in Bezug auf „die Tüchtigkeit des Volkes, vor Allem des Bürgerstandes" aber scheint mir ein falscher Ansatz der Gleichung vorzuliegen. Wenn man die Bedeutung des herrschenden Regiments feststellen will, so kann man nicht von Volk zu Volk, nicht von den Engländern als Nation zu den Deutschen als solcher vergleichen, sondern man muß Staat und Staat nebeneinander stellen. In Deutschland aber war die Stadt, was in England der Staat.

In den deutschen Stadtregierungen steckte „die Tüchtigkeit des Bürgerstandes“, die der Verfasser anerkennend hervorhebt. An sich war dieser Bürgerstand nicht tüchtiger und nicht untüchtiger als jener in Frankreich, in England und in Skandinavien, aber daß er sich unter der Gunst der deutschen Territorialzersplitterung politisch weit freier bewegen, daß er, wie schon bemerkt, die Politik der heimischen Gemeinwesen in den Dienst seiner wirthschaftlichen Interessen stellen konnte, das vor Allem gab ihm ein entscheidendes Uebergewicht über die dynastische Politik der west- und nord-europäischen Staaten, so lange diese eben überwiegend dynastische und nicht nationale Politik trieben, ein Wendepunkt, der mit dem ausgehenden Mittelalter erreicht wurde. Als er überschritten war, mußte das Uebergewicht der großen, geschlossenen Staatswesen sich geltend machen; die Hanse mußte ihnen weichen von dem Boden, den sie mühsam gewonnen und stets mühsam behauptet hatte, und was bislang ihre Stärke gewesen war, die politische Zersplitterung, das Fehlen einer starken Zentralgewalt, ward jetzt, genau wie bei den italienischen Städten, ihre Schwäche. Englische und deutsche Regierung schlechthin in Vergleich zu stellen, verbietet sich schon dadurch, daß es eine deutsche Gesammtregierung, die für Handelsinteressen des ganzen Volkes in Frage gekommen wäre, trotz der homines imperatoris ums Jahr 1000, eigentlich überhaupt nie, sicher seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr gegeben hat.

Faßt man die Sache so, so kann es auch gar nicht mehr überraschen, daß die Engländer nicht nur einen entscheidenden, sondern auch einen raschen Sieg errangen, sobald sie die Sache einmal ernst und nachhaltig in die Hand nahmen, was doch erst unter Elisabeth geschehen ist. Alle voraufgehenden Bemühungen haben den hansischen Handel wohl schmerzlich, aber in keiner Weise entscheidend getroffen; sie hätten gleich früheren Krisen überwunden werden können. Seitdem aber Elisabeth sich den Plänen und Wünschen der merchant adventurers voll zur Verfügung stellte und eine rücksichtslos und unentwegt nationale Handelspolitik zu treiben begann, gelang es in wenigen Jahrzehnten, die Hansen nicht nur in Aus- und Einfuhr aus dem Verkehr ihrer Heimath mit England, besonders aus dem vor allem Andern wichtigen Tuchhandel, fast vollständig zu verdrängen, sondern auch den Vertrieb der eigenen Waaren nach Binnendeutschland zu nicht geringem Theil in die Hand zu bekommen oder wenigstens entscheidend zu be-einflussen. Ehrenberg legt diese Hergänge im Einzelnen dar, und

das bildet den eigentlichen Kern seines Buches. Von den Verwickelungen Englands mit Antwerpen und den Niederlanden ausgehend, in denen auch wieder die politischen Ereignisse, die niederländischen Wirren, die Religionsstreitigkeiten, Verlauf und Ausgang entscheidend beeinflußten, schildert er in eingehender und doch durchweg lebendiger Darstellung die Bemühungen der merchant adventurers und ihrer Regierung um einen neuen festländischen Stapelplatz, ihre Versuche in Emden, ihre zehnjährige Niederlassung in Hamburg (1569—78), die Gegenwehr der Hanse und ihre Bemühungen am Reich, Hamburgs bevorzugte und doch schwierige Stellung und nicht immer gleichmäßige Haltung, die Repressalien gegen die Hansen in England bis zur Schließung und Einziehung des Stahlhofs (1598), die zeitweise Verlegung des Stapels nach Stade und seine endgültige Wiederaufrichtung in Hamburg (1611). Die Frage, welche Antwort die Hanse auf ein Verfahren wie das der Königin Elisabeth, hundert Jahre früher gegeben haben würde, ist durch den damals geführten englischen Krieg und den Utrechter Frieden, den er 1474 einbrachte, genügend beantwortet. Aber inzwischen hatte Wullenwever die Grafenfehde geführt und war elend unterlegen. Obgleich der lübische Volksführer diesen Krieg fast frivol unternommen hatte, mit Ueberschätzung der heimischen Machtmittel, unter völliger Verkennung der diplomatischen Voraussetzungen eines Erfolges, indem die Mächte, deren Bundesgenossenschaft oder Neutralität früher in dänischen Kriegen den Ausschlag gegeben hatte, leichten Herzens zur Gegnerschaft gereizt wurden, während man sich auf Kräfte zu stützen versuchte, die nur zu sehr dem Rohrstab Aegypten glichen, obgleich man also den völligen Mißerfolg allenfalls den begleitenden Umständen zuschreiben konnte, so war doch klar geworden, daß die Hanse entfernt nicht mehr in dem Maße wie früher die Achtung ihrer Rechte und Ansprüche erzwingen konnte. Es kam hinzu, daß in dem Augenblicke, wo die Engländer mit Verlegung ihres Stapels nach Hamburg Bresche legten in das hansische Handelssystem, Lübeck an Dänemarks Seite in einen schweren, verlustreichen Kampf mit Schweden um Behauptung einer für Lübeck viel wichtigeren Verkehrsposition, des Narwahandels, begriffen war und aus diesem Kampfe im Stettiner Frieden (1570) zwar nominell (rechtlich) mit einem Erfolg, in Wirklichkeit aber mit einem vollständigen Mißerfolg hervorging. Diese Sachlage wäre einer Erwähnung in Ehrenberg's Darstellung werth gewesen. Lübecks isolirte Stellung

im nordischen siebenjährigen Kriege läßt vor allen Dingen erkennen, wie völlig zersplittert der Bund der Hanse war, wie die zu allen Zeiten wirksamen Einzelinteressen die Oberhand gewonnen hatten, wie das sauve qui peut das Losungswort geworden war, seitdem die Gesammtheit den Einzelnen nicht mehr decken, ja kaum noch stützen konnte. Dazu kam der (nicht ohne Schuld der Städte, doch aber, wie die Dinge lagen, unaufhaltsam) sich steigernde wirthschaftliche Gegensatz zwischen den Städten und dem flachen Lande, der die ohnehin auf die Städte eifersüchtigen fürstlichen Territorialherren und ihre wachsende Macht zu unversöhnlichen Gegnern der Städte machte. Also keine Möglichkeit eines umfassenderen Zusammenschlusses, eines Anlehnens an anerkannte widerstandsfähige Gewalten, und bei den Gegnern der klare Einblick in diese Situation, die Ueberzeugung, die, seitdem vor fast einem Jahrhundert der dänische König dem ersten Tudor „den Floh ins Ohr gesetzt hatte," die Macht der Hanse sei im Grunde genommen gering, zur sicheren Erkenntniß geworden war, daß die deutschen Städte wirksame Kräfte des Widerstandes nicht besäßen. So war der Kampf, der natürlich nur mit Verkehrsmaßregeln, Verhandlungen, Vermittelungs- und Verwendungsversuchen geführt wurde, für die deutsche Seite von vornherein ein hoffnungsloser.

Ehrenberg verzeichnet mit Verwunderung die Thatsache, daß die Hanse ihre Stellung und ihre Ansprüche gegenüber der gesunden, besonders dem modernen Menschen wohlgefälligen Realpolitik der Engländer stets nur mit juristischen, völkerrechtlichen Deduktionen gedeckt, daß sie sich vor allem auf den Vertragscharakter ihrer Privilegien zu stützen versucht habe. Auch von anderer Seite ist das nicht nur mit Befremden, sondern auch mit Tadel bemerkt worden. Es soll kein Gewicht darauf gelegt werden, daß die Hanse mit dieser Auffassung im Rechte war, daß ihre Privilegien nicht nur verliehen, sondern vor allem durch Gegenleistungen erworben waren, also Vertragscharakter trugen. Dieses ihr Recht hat ihr wenig genützt und konnte ihr wenig nützen, wie ja überall und zu allen Zeiten völkerrechtliche Abmachungen schwache Fäden gewesen sind, sobald sie mit den wirklichen Machtverhältnissen in schreienden Widerspruch geriethen. Aber wenn dieses Recht von hansischer Seite wieder nnd wieder geltend gemacht und in langen, ermüdenden Deduktionen dargelegt wurde, so hatte das seinen guten Grund, und mit nichten darf man von Heinrich Sudermann, dem Hauptwortführer der Hansen, sagen, „daß er das Wesen des

modernen Staats verkannte", und „daß ihm die Souveränetät dieses Staates, wie sie durch Elisabeth und ihre Staatsmänner repräsentirt wurde, unbegreiflich war." Denn eben diese Deduktionen über die vertragsmäßig erworbenen Rechte bildeten leider die einzige Waffe, die man überhaupt besaß. Der Ertrinkende greift nach dem Strohhalm, und nur das Schaf beugt sich stumm seinem Scheerer. Wenn in solcher Lage ein gewisses Vertrauen gesetzt worden ist auf Mittel, deren Wirkungslosigkeit uns selbstverständlich erscheint, so ist auch das erklärlich. Männer, die ihr Leben verbraucht haben im Dienste ihrer heimischen Gemeinwesen, wie Heinrich Sudermann, konnten in ihrem Wollen und Wirken, das, wenn auch im Ganzen verfehlt, doch im Einzelnen nicht völlig erfolglos war, nur durch Hoffnungen aufrecht erhalten werden, von denen es gleichgültig ist, ob sie uns thöricht vorkommen. Man braucht, indem man dies anerkennt, noch nicht jenen andern Männern, wie sie besonders in Hamburg hervortreten, die aus dem allgemeinen Schiffbruch ohne Rücksicht auf das verlorene Ganze möglichst viel für die eigene Stadt zu retten suchen und damit Keime legen für eine neue Entwickelung, die ihnen gebührende Anerkennung zu versagen oder gar sie wegen Abfalles scharf zu tadeln.

Verhältnißmäßig spät hat sich die Hanse ans Reich gewandt; erst auf dem Reichstage von 1582 kam ihr Wunsch eines allgemeinen Verkehrsverbots gegen die Engländer zur Verhandlung. Der Grund ist klar genug. Die Hanse hat nie viel vom Reiche erwartet und erwarten können, und wenn sie sich jetzt bemühte, diese Autorität zugleich gegen England und das dänische Lastgeld im Sunde ins Feld zu führen, so ist das charakteristisch für die Hülflosigkeit und für die Nothlage. Es handelt sich um eine Art letzten Versuch, von dem man gewiß noch weniger erwartet hat als von den Deduktionen über die in den Privilegien verbrieften Rechte. Es ist auch nicht auffallend, daß man sich bei diesem Versuche nicht in erster Linie auf diese Rechte oder auf wirthschaftliche Erwägungen stützt, sondern das Reich gegen die Engländer in Bewegung zu bringen sucht, indem man die letzteren als Monopoler kennzeichnet, deren Handelsbetrieb im Gegensatz stehe zu den Reichsgesetzen. Für die hansischen Privilegien hätte man wohl keinen Reichsfürsten in Bewegung gesetzt, jedenfalls nicht durch das Reich, und die wirthschaftlichen Interessen der Städte standen vielfach zu denen der Territorien in scharfem Gegensatz, wie dies gerade die Verhandlungen mit den Engländern um Niederlassungen in Emden,

Stade, Krempe, Itzehoe, Flensburg deutlich zeigen. Hier und da ist im Reiche wohl ein Verständniß dafür aufgetaucht, daß die Erhaltung der hansischen Handelsstellung doch auch für das gesammtdeutsche Interesse nicht ganz gleichgültig sei, aber diese Stimmen blieben zu vereinzelt, um in den zerfahrenen Verhältnissen durchdringen zu können. Es gab eben keine gesammtdeutsche Wirthschaft, sondern nur Bruchstücke einer solchen. Kein Wunder, daß das Reich unthätig blieb. Es ist die Zeit, in der auch Livland den Fremden preisgegeben und damit der Niet aus dem Staatengefüge Mitteleuropas gezogen wurde. Denn indem der baltische Ordensstaat aus der Reihe der selbständigen Mächte verschwand, weckte er jenen Gegensatz zwischen zwei bisher nie in Feindschaft gerathenen Staaten, Schweden und Polen, der dem Moskowiter den Weg in die abendländische Welt öffnete. Jene prunkvolle und genußselige zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, der ihre Kunstleistungen eine hohe Stufe in der Geschichte der deutschen Kultur anweisen, schlug, indem sie unsern Seehandel Niederländern und Engländern, Livland aber unsern östlichen und nördlichen Nachbarn preisgab, dem deutschen Volksleben Wunden, die bis heute nicht vernarbt sind und kaum je vernarben werden.

Im Anschluß an Schanz' bekanntes großes Werk ist, unter dem Einfluß von Tagesfragen, häufig, bald mehr, bald weniger entschieden, die Meinung ausgesprochen worden, die Engländer hätten über die Hansen gesiegt durch eine Art von Freihandelssystem oder wenigstens durch freiere Anschauungen und Einrichtungen. Einem Kenner der Vorgänge hat diese Ansicht nie einen anderen Eindruck machen können als den blühenden Unsinnes. Es wird ein dauerndes Verdienst von Ehrenbergs Buch bleiben, daß er mit diesen Anschauungen aufräumt. In all den handelspolitischen Kämpfen dieser Zeit handelt es sich nicht um Durchführung freierer, milderer, humanerer Formen, sondern ganz einfach um das ôte-toi, que je m' y mette. Wenn Deutsche mit der uns eigenen peinlichen Wahrheitsliebe und sittlichen Feinfühligkeit es für ihre Pflicht erachten, auf hansische Härten und Rohheiten gebührend hinzuweisen so sollte die erstgenannte Eigenschaft sie auch veranlassen, nachzuforschen, ob fremde Nationen nicht ähnliche Ausschreitungen begingen Sie würden bald finden, daß es sich um Zeitsitten handelt, und daß keine Nation der anderen wesentliches vorzuwerfen hat. Die Art und Weise, wie die Engländer sich der hansischen Handelskonkurrenz entledigt haben, kann nicht beanspruchen als ein Kampf für Freiheit und

Gerechtigkeit angesehen zu werden. Rücksichtslose Vergewaltigung, heuchlerische Verstellung, boshafte Verleumdung, brutaler Rechtsbruch, verlogene Uebertreibung und Entstellung sind in ihm an der Tagesordnung. Der Kampf ist ein rein politischer, der alle Leidenschaften entfesselt. „War der Entschluß einmal gefaßt, so ging man schnell und rücksichtslos vor. Die besterworbenen Rechte zersplitterten dann wie Glas vor dem eisernen Drucke der Staatsraison, und in den Mitteln war man nicht wählerisch, wenn nur der Zweck erreicht wurde", so charakterisirt ihn Ehrenberg mit Recht. Die Vergewaltigung fremden Verkehrs, die ja von den Engländern durch fast drei Jahrhunderte rücksichtsloser und systematischer betrieben worden ist als von irgend einer anderen Nation, hat in dem Vorgehen gegen die Hanse unter Königin Elisabeth ihren ersten großen Erfolg aufzuweisen. Und dabei sind nun die Verkehrsformen, die von den Engländern zum Siege gebracht werden, wohl entwickeltere, aber keineswegs freiere. So strenge Ordnungen, wie die merchant adventurers für ihre Genossenschaft aufrichteten, hat das hansische Verkehrsleben nie gekannt, und nie ist es ihm gelungen, geübten Zwang mit der Schärfe durchzuführen, wie das die Engländer, gestützt auf eine starke Regierung, fertig brachten. Mit Recht hebt Ehrenberg hervor, daß die Zeit, weit entfernt, den Zwang als hinderlich und überflüssig zu empfinden, seiner vielmehr nicht entrathen konnte, wenn es sich um die Entwickelung lebensfähiger Neugestaltungen handelte. Um die Verirrung zu kennzeichnen, in die das Urtheil der Gegenwart gerathen kann, erwähne ich hier eines Gesprächs, das ich vor einiger Zeit mit einem Professor der Nationalökonomie von einer der ersten englischen Universitäten hatte. Er hielt wenig von der Königin Elisabeth und bezeichnete als ihren größten Fehler, daß sie den Freihandel nicht eingeführt habe! So wurde ihr größtes Verdienst unter dem Einfluß von Zeitideen zum schweren Vergehen.

Ehrenberg rühmt die Energie und Disziplin der englischen Kaufleute, die Umsicht und das Verständniß im Zusammenarbeiten mit der Regierung auf das gemeinschaftliche Ziel hin. Dieses Lob ist wohl verdient und vom Verfasser durchaus zu Recht gespendet. Aber es würde falsch sein, anzunehmen, daß diese Eigenschaften nicht auch auf deutscher Seite zu Tage getreten wären, wenn sie Raum gehabt hätten, sich zu bethätigen. Noch war der deutsche Bürgerstand, der seine Städte emporgebracht hatte, lebendig und leistungsfähig. Was fehlte, war nur die zusammenfassende Kraft. Wie wenig man damals diesseits des Kanals daran dachte, eine

Ueberlegenheit des englischen Volkes anzuerkennen, beweist ein Zeugniß, das Ehrenberg' entgangen ist. 1594 war der Niederländer Hermann Rodenburg im Auftrage der Staaten in England. Er schrieb in die Heimath: „Dies ist fürwahr eine schöne Insel, aber es ist ein Jammer, daß sie nicht von Niederländern bewohnt ist, besonders auch die Stadt London, die, wenn sie Antwerpener Regenten oder einen Magistrat aus den Niederlanden hätte, so sollte sie wohl aus anderen Augen sehen." Daß die Bewohner der deutschen Seestädte damals hinter den Niederländern weit zurückgestanden hätten, ist eine Annahme, die Allem, was wir wissen, durchaus widerspricht.

An interessanten, anregenden Einzelheiten, die zu näherem Eingehen geradezu herausfordern, ist Ehrenbergs Arbeit überaus reich, doch soll hier der Lektüre nicht vorgegriffen werden. Der Verfasser war für seinen Gegenstand ganz überwiegend auf archivalisches Material angewiesen. In solchen Fällen geschieht es leicht und ist erklärlich, daß man das in zerstreutem Druck Vorliegende etwas nebenher behandelt. Es erfordert aber nicht nur die wissenschaftliche Billigkeit, daß man seine Vorgänger, auch wenn sie nur Beiträge lieferten, nicht zu sehr übersieht, es pflegt sich in der Regel auch zu rächen, wenn man es thut. Macrays Publikationen z. B. würden Ehrenberg gestattet haben, Einzelnes genauer darzustellen. Der Gesandte von 1582, „dessen Name nicht genannt wird", ist Lord Willoughby, über den eine ziemliche Literatur existirt. Vor Allem aber würde der Verfasser bei sorgfältigerem Studium der vorhandenen Literatur ein richtigeres Bild vom Ostseehandel bekommen haben. Er hat die Vorstellung, als seien auch hier, im weitaus gewinnreichsten Theile des hansischen Verkehrs, die Engländer an die Stelle der Hansen getreten, während sie in Wirklichkeit im Laufe des 16. Jahrhunderts im baltischen Handel trotz der Ostland-Kompagnie wenig oder gar nicht an Boden gewannen, die Niederländer sich aber mächtig ausbreiteten. Unter dem Gesichtswinkel seines Themas und dem Eindruck vereinzelter zeitgenössischer Aeußerungen gewinnt Ehrenberg überhaupt die Vorstellung, als habe im nord- und westeuropäischen Handel das hansische Uebergewicht einem englischen Platz gemacht, während doch mindestens ein volles Jahrhundert niederländischen Vorrangs zwischen beiden liegt. Auch sonst wäre vereinzelter Anlaß zum Einspruch. Das Gesammturtheil über die Hansestädte S. 42 hätte wohl eine etwas andere Fassung erhalten, wenn es auf tieferem

Eindringen in den Gegenstand beruhte. Das abfällige Urtheil über den deutschen Adel auf S. 37 ist doch mindestens sehr einseitig. Wenn der Verfasser die Niederlande als ein „aus Städten gebildetes Gemeinwesen“ bezeichnet, so übersieht er ganz wichtige Momente; in der niederländischen Schifffahrt z. B. hatte das flache Land ein ganz erdrückendes Uebergewicht; friesische Bauern haben die Hansen von der See verdrängt. Auch die Vorstellung, als hätte es Kaiser Maximilian II. nicht so fern gelegen, an die Spitze der Niederländer zu treten und sie von Spanien zu befreien, würde tieferem Eingehen in die Zeitgeschichte nicht Stand halten. Aber das sind Einwände, die alle mit einander den Kern der Arbeit nicht berühren. Dieser ist werthvoll und stellt ein dauerndes Verdienst dar. Zum ersten Male wird hier klar und in allem Wesentlichen richtig dargelegt, was England in seine günstige Handelsposition gegenüber Deutschland gebracht hat. Und das ist nicht bloß wissenschaftlich von Belang, das hat, wie bemerkt, auch für unsere Tage sein praktisches Interesse.

Mehr Lohn und Mehr Geschütze.

Von

Rudolf Martin,
Referendar am Königl. Sächs. Statistischen Bureau.

Die zwei Worte „Mehr Lohn“ sind nach Karl Rodbertus der Kern der Lösung der sozialen Frage. Die zwei Worte „Mehr Geschütze“ zu Wasser und Land halten wir für die Quintessenz der Lösung der nationalen Frage. Für die deutsche Nation fällt die soziale Frage und die nationale Frage zusammen, sie sind Eins.

Was hülfe es der deutschen Nation, einen Zustand herzustellen, in dem das materielle und geistige Wohlbefinden jedes Einzelnen so vorzüglich sei, als es im Interesse des Ganzen liegt, wenn sie nicht militärisch die erste Macht Europas bliebe? Sobald das besiegte Deutschland unter russische Oberherrschaft geräth, nützt es uns wenig, daß Luther, Goethe und Bismarck gelebt haben, verliert die glanzvolle Entwickelung des deutschen Volkes seit den Tagen Karls des Großen ihren Werth.

Und was hat die deutsche Nation von ihrer gegenwärtigen militärischen Machtstellung, wenn es ihr nicht gelingen sollte, die soziale Frage zu lösen? Die Ausgestaltung der gegenwärtigen Kriegsrüstung zu einer unübertrefflich vollkommenen ist nur auf Grund der Lösung der sozialen Frage möglich. Und ohne eine stets mit der Entwickelung der Kriegstechnik fortschreitende, die höchst mögliche Leistung darstellende Rüstung würde unser nationales Dasein im Laufe der Jahrhunderte einmal den Todesstoß erhalten. Ueberdies darf eine von außen so gefährdete Nation am allerwenigsten in einem Zustande beharren, der in einigen Jahrzehnten zu einem beispiellos großartigen Bürgerkriege auszuarten droht.

Die so spät erst geeinte deutsche Nation hat wohl Grund, dem Schicksale zu zürnen, daß ihrem Territorium nicht wie den Russen ein Sibirien, ein schier unendliches Hinterland zur Kolonisation angewachsen ist, daß es den Engländern vorbehalten war, Jahrhunderte hindurch fast ungestört die besten Länder jenseits des Wassers kolonisiren und ihre Sprache und Art über die halbe Welt ausbreiten zu können. In Einem aber wurde dem deutschen Volke ein Göttergeschenk, bestimmt, es vor dem Altern und Verfallen zu bewahren. Diese Göttergabe ist das gleichzeitige Anschwellen der Gefahr von Außen und Innen! Oder, wenn in einer Gefahr kein Glück liegen kann, dann liegt es in der Nothwendigkeit der Abwendung der Gefahr, in dem Zwange zur gleichzeitigen Lösung der sozialen und nationalen Frage, in dem nicht mehr zu entwirrenden Durcheinander der immer lauter ertönenden Rufe: „Mehr Lohn“ und „Mehr Geschütze“.

Was wollen diese Rufe nach mehr Lohn und mehr Geschützen und was hat es mit ihrer Verschmelzung auf sich?

Karl Rodbertus schrieb am 21. April 1872 an Rudolph Meyer: „Niemand wird mich auch je überzeugen können, daß auf den heutigen sozialen Grundlagen — nämlich auf der Basis des Grund- und Kapitaleigenthums — die Lösung (wollen sagen, die relative Lösung) der sozialen Frage in etwas Anderem zu suchen sei als in den beiden Wörtchen: Mehr Lohn!“ Es thut der Größe des einsamen Denkers von Jagetzow wenig Abbruch, daß zur Lösung der sozialen Frage eben gerade noch einiges Andere als „Mehr Lohn“ gehört. Albert Schäffle hat ihm bereits nachgewiesen, wie sehr er die Bedeutung des Arbeiter-Versicherungswesens verkannt hat. Und die fortschreitende sozialpolitische Erkenntniß hat eine ganze Reihe sozialpolitischer Maßnahmen zu Tage gefördert, die trotz einer etwa schon erzielten Erhöhung des realen Arbeitslohnes sich nothwendig machen würden. Auch würde sich Rodbertus vielleicht vorsichtiger ausgedrückt haben, wenn ihm schon bekannt gewesen wäre, daß im Allgemeinen gerade in denjenigen Bezirken die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen und die Säuglingssterblichkeit am stärksten sei, wo der Arbeitslohn am höchsten ist, daß also hoher Arbeitslohn auch ein besonderes soziales Elend im Gefolge zu haben pflegt. Die bekannten Hauptsitze der Baumwollindustrie in Lancashire wie Blackburn, Burnley, Preston und einzelne deutsche Industriestädte sind ein beredtes Zeugniß

hierfür*). Die Lösung der modernen sozialen Frage liegt nicht ausschließlich in der Erhöhung des Arbeitslohnes, sondern sie liegt n dem harmonischen Zusammenwirken einer Reihe sozialpolitischer Maßnahmen, unter denen allerdings die Steigerung des realen d. h. nach Sachgütern gemessenen Arbeitslohnes bei weitem die vornehmste ist.

Die Lösung der nationalen Frage erschöpft sich auch nicht in einer Vervollkommnung der Kriegsrüstung, und zur Verbesserung der Kriegsrüstung gehört noch mehr als eine Verstärkung der Kriegsmarine sowie der Feld- und Fuß-Artillerie. Indessen darf eine bedeutende Vermehrung und Verbesserung der Kriegsmarine als das stärkste Bedürfniß der deutschen Kriegsrüstung angesehen werden. Und sachverständige Techniker meinen, daß das moderne Infanterie-Gewehr, welches trotz seiner wunderbaren Leistung bei jedem Schusse doch immer nur die Vernichtung eines Mannes zum Ziele hat, in Zukunft mehr durch Maschinen, also Geschütze mit breiterer Wirkung, ersetzt oder ergänzt werden dürfte. Wie die soziale Frage erst dann als gelöst gelten darf, wenn im Allgemeinen das materielle und geistige Wohlbefinden der einzelnen Klassen und Schichten des Volkes ein derartiges ist, wie es dem Interesse des Ganzen entspricht, so hat das deutsche Volk erst dann eine vollkommene Kriegsrüstung geschmiedet, wenn ein jeder wehrfähige Mann in der nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik besten Ausrüstung zu Land oder Wasser in den Krieg gestellt werden kann, und wenn die deutsche Kriegsmarine eine solche Stärke hat, daß sie den von der nationalen Politik gebotenen überseeischen Unternehmungen des Deutschen Reiches zum Siege verhelfen kann. Die Kriegsmarine der 52 Millionen Deutschen darf auf die Dauer nicht hinter derjenigen der 38 Millionen Franzosen zurückbleiben. Die volkswirthschaftliche Entwickelung der beiden Reiche in den letzten Jahrzehnten lehrt uns, daß wir mit der Zeit befähigt werden, dieselben Aufwendungen zu machen wie unsere westlichen Nachbarn.

Die Masse derjenigen Deutschen, welche überhaupt über öffentliche Dinge zu denken vermögen, also auch die Masse der Industriearbeiter, wünscht ein Fortschreiten der vom Staate seit dem Jahre 1881 eingeleiteten sozialen Reform. Nur eine kleine, aber sehr einflußreiche Zahl besonders begüterter, in veralteten Theorien be-

*) Vgl. meine Abhandlung: „Die Ausschließung der verheiratheten Frauen aus der Fabrik“. „Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“, Heft 1 und 2, 1896.

fangener Mitbürger, denen aber insonderheit wegen ihrer nationalen Gesinnung ansehnliche Wählermassen anhängen, widersetzt sich dem sozialen Fortschritt. Die engen Kreise der mit der Sozialwissenschaft Vertrauten schätzen an der sozialen Reform und ihrem wichtigsten Theile, der Hebung des Arbeitslohnes, besonders einige Vorzüge: die Folge kürzerer Arbeitszeit, höherer Löhne, gesünderer Wohnungen, vermehrter Bildung, besseren Familienlebens der Arbeiter ist eine Erhöhung des Reineinkommens der Nation. Insonderheit verbreitet sich immer mehr die Erkenntniß, daß das Reineinkommen einer Nation in der gegenwärtigen Kulturepoche sich bald hebt, wenn die Gesammtmasse des Arbeitslohnes steigt. Die Arbeiter werden körperlich und geistig arbeitsfähiger, die Technik und Wirthschaft verbessert sich und die Folge ist, daß das Gesammtprodukt der nationalen Arbeit ein viel größeres ist. Dies ist wieder die Voraussetzung dafür, daß an alle Theile des Volkes mehr als früher zur Vertheilung gelangen kann. Man ist in sozialpolitischen Kreisen zum Theil recht ungehalten darüber, daß die soziale Reform in den letzten vier Jahren keine Fortschritte gemacht habe, am meisten bedauert man, daß von Reichs wegen den Arbeitern noch nicht die Freiheit der Koalition gewährleistet ist. Vor den freien Gewerkvereinen brauchen sich die deutschen Arbeitgeber wirklich nicht zu fürchten. Dieselben vermögen nur unter besonders günstigen Umständen z. B. in so konzentrirten Industrien wie der Baumwoll-Industrie zu Lancashire die Löhne in erheblicher Weise zu steigern. Und gerade da haben die Arbeitgeber von den Gewerkvereinen schließlich nur Vortheil gehabt. Weit schnelleren und besseren Nutzen als von einer Gewerkvereinsbewegung hat die gesammte deutsche Arbeiterschaft von der stattlichen Erhöhung ihres realen Arbeitslohnes gehabt, die in der Verbilligung des Brodes und Mehles zu finden ist.

Durch den österreichischen und russischen Handelsvertrag ist ein Theil der Sachgüter und Dienstleistungen, welche das Reineinkommen der Nation ausmachen, aus seinem bisherigen Strombett, welches in den Taschen der Landwirthe mündet, abgeleitet und den arbeitenden Klassen zugeführt worden. Statt als Grund- und Kapital-Rente oder Unternehmergewinn an die Gutsbesitzer vertheilt sich dieser Theil des Nationaleinkommens jetzt besonders als Arbeitslohn an die unteren Volksklassen, die Masse der Bevölkerung. Indem die Verbilligung des Getreides zu der seit 1873 in merklicher Weise sich vollziehenden Verbilligung der Industrieprodukte

hinzutrat, erhielten die Arbeiter „Mehr Lohn."*) Und bei dem gegenwärtigen Aufschwung der Industrie scheint sich auch eine weitere Hebung ihres realen Einkommens durch Steigerung des Geldlohnes zu vollziehen. In einer späteren Zeit wird aller Wahrscheinlichkeit nach der Staat seine Hand zur Hebung des Geldlohnes der Arbeiter bieten müssen. Es kann dies vermittelst obligatorischer Gewerkvereine, staatlicher Arbeitsämter und einer staatlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschehen — ein Vorschlag, auf den ich später einmal zurückkommen werde. In der Gegenwart indessen wird der Staat durch direkten Eingriff eine Steigerung aller Geldlöhne schon deshalb kaum herbeiführen können, weil die Getreide bauenden Gutsbesitzer ihr Kapital vielfach nur zu etwa 2 Proz. verzinsen, also nicht einmal ihre Hypothekenzinsen entrichten können. Dessen ungeachtet hat die Gesetzgebung zur Zeit ein reiches Feld der Bethätigung offen, insonderheit auf dem Gebiete der Verkürzung der Arbeitszeit, der Verbesserung des Wohnungswesens, des Ausbaues der Arbeiterversicherung, der Ausschließung der verheiratheten Frauen aus der Fabrik.

Leider ist die Zahl derjenigen Deutschen, die eine Verstärkung der Kriegsrüstung befürworten, zur Zeit noch viel geringer als die Zahl der Anhänger der sozialen Reform. Zum Glück sind aber die Förderer einer Verbesserung der Wehrmacht gerade ausnehmend einflußreiche Kreise. Besonders sind es die durch Bildung und Besitz Ausgezeichneten. Merkwürdiger Weise befinden sich gerade unter den Letzteren Solche, die dem Fortschritte der sozialen Reform widerstreben, indessen sind dies nur diejenigen, die an sozialer Bildung einen Mangel aufweisen. Der zivilisirte Europäer fin de siècle liebt im Allgemeinen den Frieden über Alles. Er fühlt sich so recht behaglich in der Einbildung, daß die Aera der Kriege vorüber sei. „Kommt nicht sehr bald ein Weltkrieg, so ist es für alle Zeiten mit den Kriegen vorbei, so haben sie sich einfach überlebt," hört man oft von recht gebildeten und verständigen Leuten sagen. In Zukunft soll die schreckliche Zerstörungskraft der Kriegsmittel oder die öffentliche Meinung oder ein internationales Schiedsgericht oder Alles zusammen die Kriege unmöglich machen. Und bei dem Gedanken an die friedenstiftende Wirkung der öffentlichen Meinung wird selbst das Herz des engherzigsten, dem sozialen

---

*) vgl. meine Abhandlung: „Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart", Preußische Jahrbücher, November 1895, S. 326.

Fortschritt feindlichen Kapitalisten leicht von einem Gefühl des Dankes für Paul Singers und August Bebels Thätigkeit übermannt. „Die Waffen nieder“! rufen edle Damen, die das Grausigste des Krieges gesehen und bei dem Aechzen und Stöhnen der Schwerverwundeten und Sterbenden sich gelobt haben, ihr Leben der Sicherung des Friedens zu widmen. Die Hoffnung auf den Frieden und der Glaube an ihn ist menschlich, weil schwächlich, und es fehlt nur noch, daß der moderne Genußmensch sich einredet, mit dem ewigen Frieden habe er auch das ewige Leben und zwar der Vorsicht halber auf diesem Planeten. Aber dieser Glaube ist ein Irrglaube und Völker, bei denen er sich ausbreitet, sind im Begriffe des Verfalles. Es ist ein böses Wahrzeichen für das zukünftige Schicksal der heutigen Machtstellung Großbritanniens, daß J. S. Mill und Buckle, zwei der bedeutendsten englischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts, an den ewigen Weltfrieden glaubten. Und da die öffentliche Meinung Englands diese Ansichten sich zu eigen gemacht hat, so erscheint die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht, die mehr als Spielerei ist, in England dauernd ausgeschlossen. Damit aber ist für die Zukunft der Verfall der englischen Machtstellung und der Verlust aller Kolonien gegeben. Den höchsten Gewinn der Eroberung von Elsaß-Lothringen erblicke ich darin, daß Frankreich sich nie mit dieser Abtretung aussöhnen kann, Deutschland also noch in Jahrhunderten auf das Aeußerste gewappnet sein muß. Und ein kriegerisches Volk verfällt nicht!

In der Einleitung zu seiner „Geographischen Verbreitung des Menschen“ sagt Friedrich Ratzel gelegentlich: „Die Lebewelt unserer Erde ist das Erzeugniß eines Kampfes auf der ganzen lebenhegenden Fläche des Planeten und trägt die Spuren dieser Beschränkung.“ Und meines Erachtens wird die menschliche Lebewelt diesen Charakter noch in den fernsten Zeiten tragen. Die Ursache zum Kriege unter den Menschen liegt in dieser Erde und keine Religion oder Gesellschaftslehre wird sie beseitigen, wenigstens nicht in den kommenden Jahrhunderten. Weit vor der Schwelle des geschichtlichen Zeitalters, vor dem Beginn der Gesellschaft des Grund- und Kapital-Besitzes, haben die Menschen sich schon bekriegt. Die naturwissenschaftlich noch völlig unaufgeklärte Thatsache der Verschiedenheit der Rassen, Nationen, Individuen ist gerade Grund genug zur Feindschaft unter den Menschen. Mag immer Ratzel Recht haben, wenn er bezüglich der Rassen meint, daß „nicht in den inneren Eigenschaften, welche den Gang des Lebens beeinflussen, sondern in Haut und Haar,

also im wahren Sinne an der Oberfläche der Unterschied der Gruppen der Menschheit liege," so glauben wir doch, daß die weiße Rasse die schwarze nimmer für ebenbürtig ansehen wird, es sei denn, daß man einen Mohren weiß waschen könne. Die Republikaner und Demokraten der Neuzeit haben so oft gethan, als wenn sie die Humanität und Duldsamkeit in Erbpacht hätten. Nun, wie verhalten sich denn jetzt die freien Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerikas zu ihren schwarzen Brüdern? Die 7 Millionen Neger, welche als Mitbürger unter ihnen wohnen, und am allermeisten die gebildeten und besitzenden Neger stehen vollkommen isolirt da. Zwischen ihnen und den Weißen ist weder connubium noch commercium. Jede Rasse und Art hat in dem Geschlechtstrieb die Ursache zur Vermehrung, in den natürlichen und anerzogenen Bedürfnissen die Ursache zur Ausbreitung. Charles Darwin ist in dem 3. Kapitel seines „Origin of Species" zu der Annahme gelangt, daß der Mensch, wiewohl er zu den langsam sich vermehrenden Wesen gehöre, in weniger als 1000 Jahren bei ungehemmter Vermehrung die Erde so ganz erfüllen müßte, daß kein Raum mehr übrig bliebe. Zu den bedeutsamsten Hemmnissen dieser Vermehrung gehört sicher der Gegensatz der Rassen, Nationen und Klassen. Der Kampf um's Dasein ist nun ganz wesentlich ein Kampf um den Raum. Schon heute steht fest, daß den auf das Dichteste zusammengepferchten gelben Bewohnern des Reiches der Mitte auf diesem Planeten gutwillig kein weiterer Raum zur Ausbreitung gewährt werden wird. Das Natürlichste wäre gewesen, wenn die Chinesen die Besiedelung Sibiriens und Amerikas bei Zeiten unternommen hätten. Aus beiden Ländern wird ihnen heut mit schwertschwingender Hand ein „Zu spät" zugerufen. Vor der Hand geht die überschüssige Bevölkerung Chinas durch Kindsmord, Hungersnöthe, Ueberschwemmungen zu Grunde. An sich schon ist die naturwissenschaftlich und historisch gegebene Differenzirung, der Gegensatz der Rassen, Klassen und Individuen Grund genug zur Feindschaft. Mit dem Fortschritte der Kultur muß diese Spannung zunehmen. Sehen wir zu, daß wir dieser Erkenntniß die rechte Politik nach außen und innen entnehmen!

Noch sind es verhältnißmäßig nur wenige unter den Volksgenossen, die mit uns ihr soziales und politisches Glaubensbekenntniß in die Worte zusammenfassen: „Mehr Lohn und mehr Geschütze." Aber diese Wenigen sehen der Zukunft mit siegesbewußter Zuversicht

entgegen, eingedenk jener Worte des Karl Rodbertus:*) „Monarchisch, national, sozial — diese drei Worte können allein diejenige Partei charakterisiren, die großartige Zukunftschancen hat, und sie bieten ein so großes und fruchtbares Terrain, daß sich frühere Gegner darauf in größter und dauerndster Eintracht die Hände reichen können!"

Wir haben in Kürze auseinanderzusetzen versucht, welche Berechtigung die soziale Reform sowie die Vervollkommnung der Kriegsrüstung hat, aber wir sind bis jetzt den Beweis schuldig geblieben, daß die Lösung der sozialen und nationalen Frage in Eins zusammenfallen. Da nun einmal in meinem Kopf die Sozialpolitik nur als eine Magd der Nationalpolitik erscheint, so sei mir gestattet, bei den Bedürfnissen der letzteren zu beginnen. Die Lösung der nationalen Frage bedarf zur Vervollkommnung der Kriegsrüstung mehr Geld, mehr wehrfähiger Männer, Soldaten von immer besseren geistigen und körperlichen Fähigkeiten, Soldaten von nationaler Gesinnung. Alles dies kann allein ein Fortschreiten der sozialen Reform beschaffen.

Das Bedürfniß nach „mehr Geld" erfordert einen allgemeinen Aufschwung der Volkswirthschaft, insonderheit auch der eigenen Industrie der Kriegsmittel, erfordert vollendetes Vertrauen des Auslandes zur inneren, sozialen Entwickelung des deutschen Reiches, erfordert die Vermeidung aller inneren Unruhen. Wenn auch die Rodbertus'sche Krisentheorie, die alle Krisen auf Niedrigkeit des Lohnes zurückführte, irrig ist, so kann doch nicht mehr bezweifelt werden, daß eine Hebung des gesammten Arbeitslohnes und damit der Kaufkraft der Massen die gesammte Volkswirthschaft in Thätigkeit setzen hilft d. h. das Reineinkommen der Nation erhöht. Nur durch die Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit, Ausschließung der verheiratheten Frauen aus der Fabrik und andere Reformen mehr kann die Technik und Wirthschaft der Nation gezwungen werden, sich die vollkommensten Formen zu geben. Das Ideal einer modernen Volkswirthschaft aber ist, daß jede Person mittels der besten technischen und wirthschaftlichen Mittel die höchste Arbeitsleistung erzielt. Nur auf diesem Wege können wir zu dem erreichbar höchsten Reineinkommen der Nation gelangen. Sehr zutreffend schreibt Lujo Brentano am Schlusse seiner Schrift „Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeits-

*) Brief vom 12. März 1872 an Dr. Rudolph Meyer, vgl. „Briefe u. s. w." 1. Seite 178.

leistung": „Nur wenn Deutschland auch wirthschaftlich die erste Stellung unter den umgebenden Nationen erringt, wird es auch politisch die erste Stelle zu wahren im Stande sein. Und dazu bedarf es industrieller Betriebe, die in technischer Hinsicht wie was die Löhne und Leistungsfähigkeit ihrer Arbeiter angeht, die der übrigen Nationen übertreffen." Eine Erhöhung des Reineinkommens der Nation kann aber allein die Mittel zur Einstellung des letzten wehrfähigen Mannes und zur Verdreifachung unserer Kriegsmarine abgeben. Und nur ein Arbeiterstand mit kurzer Arbeitszeit, reichlichen Löhnen, guten Wohnungen, hoher Schulbildung vermag das für den Schützenschwarm der Infanterie, den Aufklärungs- und Meldedienst der Kavallerie, den Geschützdienst der Artillerie, für die Unteroffiziere und ihren sofortigen Ersatz im Gefecht geistig und körperlich genügende Material zu liefern. Denn die Ansprüche aller Waffengattungen an die Fähigkeiten des einzelnen Mannes sowie die des niederen Führers (Gruppen- oder Geschützführers) sind mit der Verfeinerung der Kriegstechnik in den letzten 10 Jahren bedeutend gewachsen. Die Lösung der nationalen Frage bedarf aber auch einer starken Bevölkerungsvermehrung, einer Verminderung der Kindersterblichkeit, Vermehrung der Eheschließungen, einer verträglichen Gesinnung der verschiedenen Bevölkerungsklassen zu einander, des Zurückgehens der revolutionären Elemente, des unbedingten Vertrauens der Massen zu den Regierungen, einer nationalen, zu Kriegsopfern bereiten Volksvertretung — kurz hoher Güter, die nur eine gründliche soziale Reform herbeizuführen vermag. Leitet die Reichsregierung den Strom der Auswanderer nach Kleinasien oder Südafrika, so müssen die Auswandernden wie die Zurückbleibenden das unbedingte Vertrauen zu der Regierung haben können, daß der letzte pommersche Musketier dereinst eingesetzt werden wird, um jene Gebiete deutsch zu machen. Alle Voraussetzungen hierfür beruhen auf der Fortführung der sozialen Reform, dem von der Wissenschaft als berechtigt anerkannten Verlangen der breiten Massen.

Warum nun erfordert die Lösung der sozialen Frage „mehr Geschütze"? Weil die Lösung der sozialen Frage ohne Kolonialpolitik für die deutsche Nation nicht denkbar ist und weil mit dem sozialen und wirthschaftlichen Fortschritte in der ganzen Welt die Reibungen zwischen den Nationen zunehmen. Neben ihren Handels- und Plantagen-Kolonien, denen eine Vermehrung im Interesse der heimischen Wirthschaft nur zu wünschen wäre, braucht die deutsche

Nation große fruchtbare Gebiete mit mäßigem Klima zur Ackerbaukolonisation für den Ueberschuß, besonders ihrer ländlichen Bevölkerung. Es war eine Lieblingsidee von Friedrich List und Wilhelm Roscher, daß die Auswanderung sich der europäischen und asiatischen Türkei zuwenden möge. Auch Rodbertus „hoffte die Zeit zu erleben, wo die türkische Erbschaft an Deutschland gefallen sein wird und deutsche Soldaten- oder Arbeiter-Regimenter am Bosporus stehen.“

Und wenn Lassalle „die deutsche Revolution für den naturgemäßen Anwärter der orientalischen Frage“ hielt, so schwebte ihm der richtige Gedanke vor, daß die Lösung der nationalen, speziell kolonialen Frage mit der Lösung der sozialen Frage zusammenhänge, aber wie fast allen Demokraten fehlte ihm der richtige Instinkt für auswärtige Politik. Dieser Mangel wurzelt in der Unkenntniß des Kriegswesens. So wenig wie eine deutsche Revolution das deutsche Reich begründen konnte, ebensowenig kann sie den Orient erobern. Ueberhaupt können für viele Jahrhunderte Revolutionäre in Deutschland nur das Gegentheil von Erfolg ernten. Werden sie nicht von den herrschenden Klassen vernichtet, so müssen sie naturnothwendig von den Russen und Franzosen (sagen wir) in die Wurst gehackt werden. Deutsche Größe ist eben ohne Militär nicht denkbar. Die Gesammtheit aller Verhältnisse weist das deutsche Volk auf den Krieg, den großen Vater alles Guten. Ein kriegführendes Volk aber muß monarchisch sein.

Auch Albert Schäffle hat neulich auf die Bedeutung des Orients für die deutsche Auswanderung hingewiesen. Von der Türkei sagt der sonst so vorsichtige Wilhelm Roscher:

„Hier könnte auf dem Wege friedlicher Eroberung ein neues Deutschland entstehen, das an Größe, Volkszahl und Reichthum das alte Deutschland sogar überträfe, das zugleich wider jede Art von Russengefahr, Panslavismus u. s. w. das sicherste Bollwerk bildete.“ Nun ganz im Frieden wird die Begründung des neuen deutschen Reiches wohl ebenso wenig von Statten gehen wie die des alten.

Wenn die deutsche Nation den Orient besiedeln will — und sie wird es thun müssen, wenn sie in 200 Jahren noch irgend etwas in der Welt vorstellen will — so wird dies nur möglich sein, wenn die Besiedelung an dem alten deutschen Reiche einen kräftigen militärischen Schutz gegenüber den Einsprüchen anderer Großmächte Europa's hat.

Der soziale und der technische, wirthschaftliche, kulturelle Fort-

schritt hängt eng zusammen. Der soziale Fortschritt, insonderheit die Erhöhung der Lebenshaltung und Vermehrung der Bildung bringt nicht nur ganze Bevölkerungsklassen, sondern Nationen und Rassen, die bisher keinen bestimmenden Einfluß auf den Gang der Weltereignisse ausübten, zu sozialer und politischer Bedeutung. Die von der Natur und von der politischen Entwickelung gegebenen Gegensätze der Rassen, Nationen, Klassen kommen diesen mit dem Steigen ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse, mit der Entwickelung ihrer Fähigkeiten und der Zunahme ihrer Bildung zum Bewußtsein. Der technische und wirthschaftliche Fortschritt, insonderheit die Verbesserung der Mittel des Verkehrs und der Produktion, verändert Hand in Hand mit dem sozialen Fortschritt die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Völker, führt zu neuen Formen der Wirthschafts-, Handels-, Zoll-, Kolonialpolitik. Die Bevölkerung nimmt zu, der internationale Waaren- und Personen-Verkehr steigt rapid und die Wanderungen und Bevölkerungsschiebungen mehren sich. Die Gelegenheit zu Reibungen und Kriegsanlässen der verschiedenen Rassen und Nationen wird häufiger, neue Weltreiche wie das englische und russische bilden sich, alte seit Jahrtausenden eingeschlafene Nationen wachen auf, um sofort in die Weltpolitik kriegerisch einzugreifen, die Verschlingung der wirthschaftlichen Interessen der Völker läßt vermuthen, daß ein Krieg zweier großer Kulturvölker die Einleitung eines Weltkrieges wird. Die natürliche Beschaffenheit der Erde als einer Kugel mit sehr verschiedenen Klimaten hat sicher schon in den ältesten Zeiten zu Kriegen geführt. Auf der gegenwärtigen Kulturstufe muß sie die Ursache fortwährender Konflikte werden. Die geistig bedeutendsten und daher die Welt beherrschenden Rassen und Nationen suchen sich mit der Masse ihrer Bevölkerung in den gemäßigten Zonen zu halten und auszubreiten. Da der Raum nur bescheiden ist, wird der Kampf um's Dasein mit der Zeit ein furchtbar heftiger. Bei der Kugelgestalt der Erde führt die Verbesserung der Verkehrsmittel dazu, daß fast jede Nation und jede Kolonie derselben von allen Seiten angegriffen werden kann. Herrschte vor Zeiten in „dem Zuge nach Westen" eine gewisse Wanderordnung auf der Erdkugel, so ist neuerdings, seit die Chinesen, wenn auch vor der Hand vergeblich, nach dem Osten sich auszubreiten suchen, seit die Europäer in östlicher Richtung zur Besiedelung Australiens ausgezogen sind, seit die gesammte Weltentwickelung der deutschen Nation den Zug in die Länder der aufgehenden Sonne

gebietet, eine vollständige Verwirrung auf dieser Kugel herbeigeführt, in die eben nur durch „Mehr Geschütze" die wünschenswerthe Klarheit gebracht werden kann.

Unter diesen Verhältnissen verwundert es uns nicht, zu beobachten, wie auch in der That gleichzeitig mehr Lohn und mehr Geschütze in Japan, Rußland, Deutschland, England, kurz in der ganzen Welt in die Erscheinung treten, wie der soziale und wirthschaftliche Fortschritt überall zu einer Vermehrung der Wehrmacht, insonderheit der Kriegsmarine führt. Und wenn das Reich der alten Römer zu Grunde gegangen ist, so lag dies daran, weil bei dem Ausbleiben einer sozialen und wirthschaftlichen Reform auch keine Verstärkung der Wehrkraft möglich war.

Ich möchte noch aus einem anderen Grunde schließen, daß die kommenden Jahrhunderte sehr kriegerisch sein werden. Nietzsche sagt einmal:*) „Die Demokratisirung Europas ist zugleich eine unfreiwillige Veranstaltung zur Züchtung von Tyrannen." Gerade im Gegensatz zur Masse werde im Einzel- und Ausnahmefall der starke Mensch stärker und reicher gerathen müssen, als er vielleicht jemals bisher gerathen sei — „Dank der Vorurtheilslosigkeit seiner Schulung, dank der ungeheuren Vielfältigkeit von Uebung, Kunst und Maske." Ich meine nun, anders als Nietzsche, daß gerade dank dem sozialen und wirthschaftlichen Fortschritt und der damit zusammenhängenden Bildungszunahme sich leichter ganz vorurtheilslose Menschen unter sonst groß Beanlagten finden werden. Für besonders gefährlich für den Weltfrieden Westeuropas halte ich es, wenn in Völkern, die plötzlich rasch von einer niederen Kultur zu einer höheren aufsteigen, wie in Rußland, Japan, Indien, China oder unter den Negern große, kriegerische und vorurtheilsfreie Männer auftreten und sich auf's Erobern legen. Dergleichen Ueberraschungen werden den friedfertigen europäischen und amerikanischen Demokraten aber kaum erspart bleiben. Jedenfalls ist es äußerst wahrscheinlich, daß in Zukunft einmal ganz Europa gegen Ostasien zu kämpfen haben wird, wie es die bekannte Allegorie des Kaisers zur Darstellung bringt.

Das Ideale wäre, wenn die herrschenden Klassen sich von der Nothwendigkeit der weiteren sozialen Reform und die unteren Klassen von der Nothwendigkeit der weiteren Verstärkung der Wehrmacht überzeugen wollten, wenn die Lösung der sozialen und nationalen Frage ohne gewaltsame Unterbrechung unseres Verfassungslebens

---

*) Friedrich Nietzsche: „Jenseits von Gut und Böse," S. 211.

von unten wie oben vor sich ginge. Gegenwärtig bedingt sich leider bis zu einem gewissen Umfange das Stocken des sozialen wie militärischen Fortschrittes gegenseitig. Die herrschenden Klassen suchen den Einfluß der arbeitenden Klassen in den kommunalen Körperschaften und der Landes-Vertretung wegen ihrer antinationalen oder antimilitärischen Haltung zurückzudrängen. Die arbeitenden Klassen wiederum werden mehr und mehr sozialdemokratisch wegen des Stockens der sozialen Reform.

Man muß ein starker Optimist sein, um zu glaubeu, daß die soziale Reform und die Verstärkung der Wehrmacht rechtzeitig weitergeführt werden, ohne daß das gemeine Wohl Schaden leidet. Am wenigsten glaube ich daran, daß die See- und Landmacht des deutschen Reiches allzeit so stark sein wird, als es dem Bedürfnisse und den Mitteln des Reiches entspricht. Denn einmal sind, wie das Verhalten der englischen Gewerkvereine beweist, nicht nur die sozialdemokratischen, sondern überhaupt die politisirenden Industriearbeiter der Neuzeit gegen den Krieg, ja sogar gegen die Todesstrafe, eingenommen. Sodann giebt es weite Schichten der Gebildeten und Besitzenden, die einer Heeresverstärkung abgeneigt sind. Die bürgerliche Demokratie, in England auch der christliche Sozialismus, haben in ihrer Abneigung gegen den Militarismus überhaupt, gegen Krieg und Blutvergießen, einen wesentlichen Zug mit der Sozialdemokratie und dem Anarchismus gemein. Besonders wenig militärfromm sind in Deutschland die Juden, wohl schon deshalb, weil sie nicht in die Offiziers-Gentry aufgenommen werden. Wie aber sagt doch Friedrich Nietzsche? „Ein Denker, der die Zukunft Europas auf seinem Gewissen hat, wird bei allen Entwürfen, welche er bei sich über diese Zukunft macht, mit den Juden rechnen wie mit den Russen, als den zunächst sichersten und wahrscheinlichsten Faktoren im großen Spiel und Kampf der Kräfte.“ *) Da wir nun mit beiden Faktoren zu rechnen pflegen, so sagen wir uns, daß die rechtzeitige und ausreichende Gewinnung der deutschen, die öffentliche Meinung so stark beeinflussenden Juden für die Vermehrung der Wehrmacht, also zur Vorbeugung der Russengefahr, eine der schwierigsten Aufgaben deutscher Staatskunst bildet.

Professor Heinrich Herkner**) hat neulich in sehr zutreffender Weise die Nothwendigkeit demokratischer Einrichtungen für die

*) Friedrich Nietzsche: „Jenseits von Gut und Böse,“ Seite 224.

**) H. Herkner: „Sozialreform und Politik“ in der „Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft,“ 1895, IV. Heft.

Weiterführung der sozialen Reform dargelegt. Er wies insbesondere darauf hin, daß die soziale Reform dem Arbeiter nicht nur besseres Essen, Trinken, Wohnen und weniger Arbeit verschaffen, sondern daß sie ihn auch auf ein höheres sittliches und geistiges Niveau heben solle, und besonders zu dem letzteren, aber auch zu dem ersteren Ziele bedürfe es einer umfassenden Mitwirkung des Arbeiters bei der Gesetzgebung. Ich gebe das zu. Aber darin liegt gerade das Tragische, daß es so schwer ist, einen demokratischen Staat kriegslustig und kriegstüchtig zu erhalten, besonders wenn wie heut in Deutschland sich noch nie dagewesene kriegerische Anstrengungen nothwendig machen. Das Volk sollte bedenken, daß der Krieg, wie er in früheren Zeiten das Königthum und die Aristokratie geschaffen hat, so auch in Zukunft auf die Vertheilung der politischen Macht von Einfluß sein wird. Will das deutsche Volk seinen Antheil am Regimente gegenüber den deutschen Fürsten stärken, so muß es ihnen an kriegerischem Geiste gleichzukommen suchen. Eine fortgesetzte Verweigerung der für die Wohlfahrt des Reiches erforderlichen großartigen Verstärkung der See- und Landmacht kann in kommenden Jahren und Jahrzehnten nur zu leicht ein selbständiges Vorgehen der Reichsregierung, ja sogar die Diktatur zur eisernen Nothwendigkeit machen. Und eine solche Diktatur, besonders wenn sie, soweit es ihr möglich ist, die soziale Reform fördert, wird immer einen antidemokratischen Einfluß auf die zukünftige politische Machtvertheilung ausüben.

Wenn Karl Rodbertus forderte, daß die soziale Frage nicht mit den politischen Fragen verquickt werde, so ist das Motiv hierzu wohl zum Theil in der Vorstellung zu suchen, daß nach den Erfahrungen unserer Epoche die Massen sich auf die hohe Politik, insonderheit die militärischen und auswärtigen Dinge, nun einmal schlecht zu verstehen pflegen; glücklicherweise aber stehen dieser Erfahrung die Erfahrungen des Alterthums, Athens und Roms, gegenüber und auch die neuere Zeit hat in der großen französischen Revolution einmal eine Vereinigung von demokratischem und kriegerisch-nationalem Geiste gesehen, so daß man eine künftige Vermählung dieser jetzt kontrastirenden Elemente keineswegs auszuschließen braucht.

Ein Jeder ist seines Glückes Schmied. In der Hand der deutschen Nation liegt es, die Lösung der sozialen und nationalen Frage erfolgreich ohne gewaltsame, schädliche Unterbrechung des Verfassungslebens von oben oder unten aus fortzuführen. Möge

es als ein heilbringendes Wahrzeichen für die zukünftige Entwickelung angesehen werden, daß in dem vergangenen Abschnitt der Regierung Wilhelms II. nicht nur die Lage der arbeitenden Klassen eine wesentliche Besserung erfahren hat, sondern daß auch die See- und Landmacht des deutschen Reiches fortgesetzt verstärkt worden ist.

Wenn nur die soziale Reform nicht ruhen bleibt, so werden wir dank der Verbesserung der Wehrmacht allen kommenden auswärtigen Verwickelungen mit großer Ruhe entgegensehen können. Auf fremden Schlachtfeldern ist den Deutschen die Einigkeit der Stämme erstanden. Auf fremden Schlachtfeldern werden sie sich die Einigkeit der Stände zu erkämpfen haben.

Irrenhäuser und Entmündigungsverfahren.

Vom

Amtsgerichtsrath Milferstädt,
Eberswalde.

In dem Strafverfahren gegen den Kaufmann Mellage wurde erwiesen, daß einige der in der Heilanstalt der Alexianerbrüder in Aachen untergebrachten Geisteskranken in entsetzlicher Weise gemißhandelt seien, so daß die öffentliche Meinung in erregter Weise staatlichen Schutz gegen derartige für unmöglich gehaltene Vergewaltigung unglücklicher, ihrer Freiheit beraubter Personen forderte.

Schon Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre hatten, hauptsächlich in Preußen, Einzelfälle die öffentliche Meinung beschäftigt, Fälle, in denen Personen durch die Presse, in Broschüren und vor Gericht gegen ihre Behandlung als Geisteskranke und gegen ihre Entmündigung kämpften z. B. Fürst Sulkowski, Herrmann, Dr. Struwe, Ahrens, Dr. Brozeit, Draak, Porritz, Morris de Jonge u. A.

Der menschlichen Natur entsprechend trat die Menge auf Seite der angeblich Unterdrückten, nahm ihre Behauptungen ohne Weiteres als thatsächlich richtig an und meinte von vorne herein, daß Leute, die so gewandt und richtig ihre Gedanken ausdrücken, die mit solcher Energie kämpfen könnten, unmöglich ihrer geistigen Fähigkeiten beraubt, unmöglich geisteskrank sein könnten, wenn auch die Gerichte auf Grund irrenärztlicher Gutachten sie für geistig krank erklärt und entmündigt hatten.

So bildete sich in großen Kreisen die Meinung, es sei in Preußen und Deutschland möglich, irgend einen seiner Familie oder einflußreichen Personen mißliebigen, unbequemen Menschen in eine

Irrenanstalt sperren zu lassen und ihn in aller Form Rechtens seiner persönlichen und Vermögensrechte zu berauben.

Dazu kommt die durch Lektüre von Sensationsromanen, namentlich englischen Fabrikats, angeregte Phantasie der Menge, die sich hinter den geschlossenen Thüren und hohen Mauern der Irrenanstalten allerlei Schrecklichkeiten ausmalt. Wenn gar ein Vorübergehender das Geheul und den Lärm eines Tobsüchtigen oder Klagelaute etwa eines melancholischen Kranken über die Mauer schallen hört, ist er überzeugt, daß sich dadrinnen Entsetzliches begebe und erzählt mit angenehmen Gruseln und in erheblicher Uebertreibung seine Wahrnehmungen weiter.

Der erregten öffentlichen Meinung folgend führten in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1892 die Abgeordneten Stöcker und Simon von Zastrow Klage darüber, daß in Preußen viele Fälle vorkämen, in welchen nicht geisteskranke Personen auf Betreiben ihrer Familien auf Grund des Gutachtens irgend welcher Aerzte als geisteskrank ins Irrenhaus gesperrt und ungerechtfertigter Weise entmündigt seien.

Der Angriff wurde abgeschlagen, sowohl Seitens Vertreter liberaler Parteien (Virchow) als auch Seitens der Regierung, von ersteren, weil sich mit den Angriffen Stöckers die Absicht verband, für die Geistlichen Zutritt und Einfluß in und auf die Irrenhäuser mehr wie bisher zu erlangen, was im Interesse der Irrenbehandlung mit Recht zurückzuweisen war, Seitens der Regierung, weil die Angriffe auch nicht in *einem* Fall als thatsächlich begründet erwiesen werden konnten.

Die nicht zur Ruhe kommenden Aeußerungen der öffentlichen Meinung aber bewogen den Verein der deutschen Irrenärzte in der Jahressitzung zu Frankfurt a. M. vom 25. Mai 1893 Stellung zu nehmen gegen das Andrängen der (orthodoxen) Geistlichkeit zur Irrenpflege und gegen die Annahme, daß eine Vergewaltigung geistig gesunder Personen in Irrenanstalten möglich sei. Bezüglich des letzterwähnten Themas, das hier zu erörtern ist, wurden auf das Referat des Geheimen Sanitätsrath Dr. Zinn, Leiters der Provinzial-Irrenanstalt zu Eberswalde, und des Geh. Medizinalraths Dr. Pelmann, Leiters der Provinzial-Irrenanstalt und Professors an der Universität Bonn, vier Thesen (mit Unterabtheilungen) einstimmig angenommen, die in der Hauptsache sagen: es ist Alles gut so, wie es ist, nur (These (IV.) muß den Irrenärzten noch mehr Vertrauen entgegengebracht werden und Seitens des Staates

muß darauf hingewirkt werden, daß der Psychiatrie mehr als bisher Werth beim Studium und bei den Prüfungen beigelegt werde.

Aus den Sätzen der ersten drei Thesen mögen folgende hervorgehoben werden:

These I[1]. Die über die Aufnahmen in Irrenanstalten — private und öffentliche — und über die Entlassung aus denselben bestehenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen bieten volle Sicherheit gegen ungerechtfertigte Aufnahme und gegen ungerechtfertigte Verlängerung des Aufenthalts des Aufgenommenen in den Anstalten.

These II[1]. Die über die Beaufsichtigung der Irrenanstalten — öffentlichen und privaten — bestehenden Vorschriften und die den Behörden zu diesem Zweck eingeräumten Befugnisse genügen den strengsten Anforderungen und bieten richtig gehandhabt (!) nach jeder Richtung volle Sicherheit.

These III[1.2]. Die Entscheidung, ob eine Entmündigung zu verhängen oder eine ausgesprochene Entmündigung aufzuheben ist, kann nur auf Grund ärztlicher Gutachten durch Richterspruch erfolgen.

2. Das in Preußen und Deutschland gültige Verfahren in Entmündigungssachen bietet durch Anordnung provisorischer Fürsorge, durch die ausgedehnte Zulassung der Anfechtungsklage, die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen zum Schutze der Person und des Vermögens, durch die Möglichkeit jeder Zeit eventuell im Wege des Prozesses die Wiederaufhebung der Entmündigung erwirken zu können, durch Zulassung der Rechtsmittel — Beschwerde, Klage, Berufung, Revision — und durch die Befugniß des Staatsanwalts in allen Fällen im Interesse des zu Entmündigenden oder Entmündigten das Verfahren zu betreiben, einen ausreichenden Schutz für die persönliche Freiheit, die bürgerliche Selbständigkeit und das Vermögen aller derjenigen Personen, gegen welche der Verdacht einer Geisteskrankheit angeregt nnd deßhalb ein Entmündigungsantrag gestellt ist:

> Es wird dann noch ausgesprochen, daß keins der bisher in Giltigkeit gewesenen Gesetze oder Verfahren gleichen Schutz mit gleicher Schonung des Kranken verbunden habe.

Es sei nun trotz dieser apodiktischen Aussprüche einer Körperschaft hochansehnlicher und höchstgebildeter Männer gestattet zu untersuchen, ob dieselben sich in allen Punkten aufrecht erhalten

lassen und ob nicht doch die eine oder andere Bestimmung der Gesetze im Interesse des Rechtsschutzes einer Besserung fähig oder bedürftig ist.

Zunächst können die Aussprüche der Thesen I und II im vollen Umfang als richtig zugegeben werden, obwohl gerade diesen inzwischen eingetretene bezw. erwiesene Thatsachen schroff entgegenzustehen scheinen.

Trotz des apodiktischen Ausspruchs der These I, daß die bestehenden Vorschriften über Aufnahmen allen Anforderungen genügten, ist für Preußen am 20. September 1895 eine verschärfende Ministerialverfügung für private Anstalten erlassen und trotz des ebenso sicheren Ausspruchs der These II, daß die Aufsichtsbestimmungen den strengsten Anforderungen nach allen Richtungen hin genügten, sind die haarsträubenden Mißhandlungen in der Alexianeranstalt unzweifelhaft erwiesen. Freilich deckt sich die These mit dem Ausdruck „richtig gehandhabt"; immerhin ist der Nachweis erbracht, entweder, daß die Aufsichtsbehörden ihre Pflicht vernachlässigt haben oder aber gröblich getäuscht sind.

Die für Preußen giltigen Bestimmungen über Aufnahme angeblich Kranker in Anstalten mögen hier kurz zusammengestellt werden.

Bedingungen der Aufnahme in eine private Anstalt sind:

1. Ein auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestelltes Zeugniß des Kreisphysikus des letzten Wohnorts des Kranken, worin bezeugt wird, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet u. s. w. Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz, so ist dem Attest des zuständigen Physikus das eines anderen Physikus gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

   In dringenden Fällen insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme vorläufig auf Grund eines „ausführlichen und wohlbegründeten" Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Kreisphysikus zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Diese Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen (!) in kurzen Fristen zu wiederholen und dann ein Attest auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

2. Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnorts des Kranken oder unter Genehmigung des Letzteren erfolgt, so ist der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme unter Abschrift der Aufnahmeatteste „geheime“ Mittheilung zu machen, ferner ist in jedem Falle die Aufnahme anzuzeigen: dem zuständigen Staatsanwalt und endlich binnen 24 Stunden der Polizeibehörde des Anstaltortes. Diese durch die Ministerialverfügung vom 19. Januar 1888 fixirten Vorschriften sind im Wesentlichen in der neuesten Ministerialverordnung wiederholt.

Bezüglich des für die Annahme erforderlichen Attestes, das in der Regel von einem beamteten Arzt und nur in dringenden Fällen von einem approbirten Arzt auszustellen ist und das nur 14 Tage gilt, sind die Vorschriften noch verschärft: Es muß enthalten: die Veranlassung der Ausstellung des Attestes, Zweck desselben, Zeit und Ort der Untersuchung, die dem Arzt gemachten Mittheilungen einerseits, seine eigenen Wahrnehmungen andererseits, die Form der Geistesstörung muß bestimmt bezeichnet auch die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Anstalt begründet sein.

Für die Aufnahme in die öffentlichen den Provinzialbehörden unterstellten Irrenanstalten gelten folgende im Wesentlichen für alle Provinzen gleichen Vorschriften.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Landesdirektor auf Antrag des fürsorgeverpflichteten Ortsarmenverbandes ev. der gesetzlichen Vertreter, Verwandten oder Ehegatten des Kranken ev. falls Anträge von den Vorgenannten nicht zu erlangen sind und Fürsorge für den hülflosen Kranken erforderlich ist, die Ortspolizeibehörde.

Allen Anträgen ist beizufügen: ein in Beantwortung eines veröffentlichten Fragebogens an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß eines approbirten Arztes über das Vorhandensein und die Natur der Krankheit und eine ebenfalls auf einem Fragebogen abgegebene Bescheinigung der Ortsbehörde über die persönlichen und Familienverhältnisse des Kranken.

Dem Antrage des Ortsarmenverbandes muß noch beiliegen: die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter und nächsten Verwandten bezw. des Ehegatten zur Aufnahme in die Anstalt oder die Bescheinigung, daß dergleichen Personen nicht vorhanden sind, oder falls eine Erklärung von ihnen nicht zu erlangen ist, ev. falls sie

dem Antrag widersprechen, die Bescheinigung, daß der Kranke entweder schon entmündigt ist, oder die Entmündigung beantragt ist und für den Kranken in ausreichender Weise nicht gesorgt ist.

Ueber den Antrag ist der Direktor einer der Landirrenanstalten zu hören und ergeht dann die Entscheidung des Landesdirektors über Annahme unter Bezeichnung der aufnehmenden Anstalt, auch kann in dringenden Fällen der Direktor einer solchen Anstalt die vorläufige Annahme anordnen, muß aber binnen 24 Stunden dem Landesdirektor Meldung erstatten.

Von jeder Aufnahme hat der Landesdirektor der zuständigen Vormundschaftsbehörde und der Staatsanwaltschaft, der Anstaltsdirektor aber der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Aufsicht über die Irrenanstalten gelten in Preußen folgende Bestimmungen:

Bei Privatirrenanstalten hat der örtlich zuständige Kreisphysikus die in seinem Bezirk gelegenen Anstalten mindestens zwei Mal im Jahr einer „gründlichen und unvermutheten“ Revision zu unterziehen, dabei den Zustand der Kranken zu untersuchen und Beschwerden derselben entgegenzunehmen, die Aufnahme-Atteste zu revidiren und über seine Wahrnehmungen der Landespolizeibehörde „ausführlich“ zu berichten. Außerdem können von letzterer jeder Zeit außerordentliche Revisionen nach ihrem Ermessen angeordnet werden und können zu jeder Zeit sowohl der Regierungspräsident, als auch der Oberpräsident, als auch der Minister in jeder ihnen geeignet scheinenden Art und durch jede ihnen geeignet scheinende Person Revisionen vornehmen lassen.

Auch bezüglich der Aufsicht über diese Anstalten hat die neueste Ministerialverfügung verschärfende Bestimmungen getroffen. Sie schreibt in genauer Weise vor, daß eine Privatirrenanstalt stets von einem psychiatrisch gebildeten Arzt geleitet werden muß, bestimmt die Größe der Räumlichkeiten, die Anzahl der Aerzte nach der Zahl der Kranken, schreibt vor, welche Bücher geführt werden müssen, namentlich ordnet sie für jeden Kranken die Führung von Personalakten an, die eine ausführliche Krankengeschichte enthalten und fortlaufend Auskunft über das Befinden und das Verhalten der Kranken in der Anstalt geben müssen.

Neben den Revisionen des Kreisphysikus sind noch solche durch eine sg. Besuchskommission als regelmäßig eingeführt.

Die öffentlichen Anstalten, für die ebenfalls genaue Vorschriften über die Ordnung in der Anstalt, die Zahl der Aerzte und Wärter,

die Führung von Personalakten und Krankenjournalen gegeben sind, unterstehen der Kontrolle des Landesdirektors und des Provinzialausschusses, indessen haben auch hier die oberen Verwaltungsinstanzen (Regierungspräsident, Oberpräsident, Minister) gleiche Aufsichts- und Revisionsrechte wie gegenüber den privaten Anstalten.

Endlich kann bei allen Anstalten der Staatsanwalt bei dem geringsten Verdacht Ermittelungen anstellen und gerichtliche Untersuchungen einleiten.

Aus diesen vielleicht in ihrem ganzen Umfange dem großen Publikum wenig bekannten und deshalb hier ausführlich ausgeführten Vorschriften geht wohl zur Genüge hervor, daß nach menschlichen Ermessen Alles geschehen ist, um jede Vergewaltigung auszuschließen.

Wenn nun doch ungerechtfertigte Aufnahmen, haarsträubende Mißhandlungen in einer Privatirrenanstalt unzweifelhaft nachgewiesen sind, so liegt das eben daran, daß die besten Gesetze, die umsichtigsten und genauesten Vorschriften nichts nutzen, wenn die sie ausführenden, menschlichen Schwächen unterworfenen Personen irren oder sich täuschen lassen.

Dem Irrthum und einem Versagen der erforderlichen Aufmerksamkeit ist jeder Mensch unterworfen. Es wird immer noch vorkommen können, daß der die Geisteskrankheit bescheinigende beamtete oder nicht beamtete Arzt den angeblich Kranken nur obenhin untersucht (Fall: Morris de Jonge), daß er in psychiatrischer Beziehung ungenügend vorgebildet ist, daß er den ihm gemachten Mittheilungen über angeblich verrückte Handlungen des Kranken kritiklos Glauben schenkend zu unrichtiger Diagnose kommt. Es ist ferner wohl kaum möglich das Wärterpersonal, das doch nun einmal vorwiegend aus wenig gebildeten Leuten sich ergänzen muß, so zu sichten, so zu erziehen und so zu beaufsichtigen, daß es doch nicht einmal einem ungeberdigen Kranken gegenüber die Geduld verliert und sich zu einer Mißhandlung hinreißen läßt. Der Verfasser kennt aus seiner amtlichen Stellung seit fast 20 Jahren die in jeder Beziehung musterhaft geleitete Provinzial-Irrenanstalt seines Amtsorts, ihm sind eine große Anzahl Kranke aus allen Ständen, Offiziere, Gelehrte, Beamte, Handwerker, Arbeiter, Frauen jeden Standes von der Aristokratie bis zur ärmsten Handarbeiterin vorgestellt worden und Viele unter ihnen betrugen sich aufs Ungeberdigste, während sie dem Laien doch nur den Eindruck roher, gewaltthätiger oder heimtückischer Menschen machten.

Es gehört die ganze strenge Vorbildung des Irrenarztes, eine unendliche Geduld und nicht zuletzt ein gütiges und mildes Herz dazu, um nicht mit solchen Kranken die Geduld zu verlieren, man muß es beobachtet haben mit wie unendlicher Güte alte und junge Aerzte mit solchen „niederträchtigen“ Kranken umgehen, um zu begreifen, wie schwer der Beruf der Irrenärzte ist, die, fast wie die Kranken, in die Mauern ihrer Anstalten gebannt und in ihrer freien Bewegung beschränkt sind.

Wenn nun feststeht, daß der Anstalt der Alexianerbrüder gegenüber die durch Verordnungen so wohl bestimmte Aufsicht des Staats völlig versagt hat, daß die Aerzte dieser Anstalt in unglaublicher Weise ihre Pflichten vernachlässigt haben, so dürfte sich dies erklären einmal aus der sozusagen sacrosancten Stellung einer durch Geistliche geleiteten Anstalt in streng katholischem Lande und der nachgewiesenen geschickten Täuschung der Revisionsbeamten, deren Ankunft vorher erkundet war, dann aber aus der leidigen Gewohnheit des Amts, der Routine, dem s. g. Schema F. Es geht eben Alles gut, weil es so viele Jahre gut gegangen ist d. h, negativ: weil kein unangenehmer Fall „bekannt geworden“ ist, die Energie wird eingeschläfert, weil man bewußte Täuschung nicht voraussetzen zu dürfen glaubt. Da kann nur die unermüdliche Aufsicht namentlich der oberen Instanzen nützen, die durch die traurigen Enthüllungen geweckt ist.

Wenn nun an den Verwaltungsvorschriften über Annahme von angeblich Kranken und Beaufsichtigung der Anstalten nichts auszusetzen sein dürfte, erscheinen doch die Vorschriften über das den Gerichten überwiesene Verfahren der Entmündigung in wesentlichen Punkten einer Revision bedürftig, beziehungsweise einer Verbesserung fähig.

Zunächst ist ohne weitere Erörterung richtig, daß die früheren Verfahren in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten im Ganzen mangelhafter waren, als das jetzige Verfahren in Entmündigungssachen, welches für ganz Deutschland durch den 2. Abschnitt des 6. Buches der Zivilprozeßordnung (§§ 595 - 620 für Geisteskranke §§ 621—627 für Verschwender) geordnet ist. Die früheren Verfahren sind abgethan und es verlohnt nicht der Mühe ihre Mängel im Großen und etwaige Vorzüge im Einzelnen hervorzuheben.

In dem Entwurf der Zivilprozeßordnung war bestimmt, daß die Entmündigung nur ausgesprochen werden solle auf Grund

eines förmlichen öffentlich mündlichen Streitverfahrens mit Anwaltzwang vor den Landgerichten zwischen den auf Entmündigung antragenden Personen und dem zu Entmündigenden. Das Urtheil sollte den regelmäßigen Rechtsmitteln unterliegen. Eine Thätigkeit der Gerichte von Amtswegen war in geringem Maße vorgesehen, grundsätzlich sollten auch in diesem Verfahren die Anträge der Parteien maßgebend sein.

Nachdem in der Justizkommission des Reichstages, zu der auch der Direktor der Brandenburgischen Provinzial-Irrenanstalt Dr. Zinn gehörte, ein Antrag des Reichsgerichtsraths Bähr, das ganze Verfahren aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu lösen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überweisen, abgelehnt war, änderte die Kommission den Entwurf von Grund auf und schuf ein Verfahren, in dem beide Systeme (Thätigkeit des Gerichts von Amtswegen s. g. Offizialmaxime und Parteibetrieb s. g. Eventualmaxime) vereinigt sich vorfinden.

Nach diesen Bestimmungen, ist zunächst das Verfahren nur auf Antrag zulässig, zuständig ist das Amtsgericht des ordentlichen Gerichtsstandes des zu Entmündigenden, dieses entscheidet durch Beschluß, nachdem es von Amtswegen Ermittelungen angestellt hat. Der Beschluß ist im Wege der Klage bei den Landgerichten unter Zulassung der ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig, event. im Wege der Klage erzwingbar. Die Staatsanwaltschaft kann den Antrag stellen und jedes Stadium des Verfahrens betreiben.

Das sind im Großen und Ganzen die Grundsätze; praktisch wickelt sich das Verfahren in folgender selten durch einen Zwischenfall unterbrochenen Weise ab:

Der Ehegatte, ein Verwandter oder ein gesetzlicher Vertreter tragen mündlich zu Protokoll oder schriftlich dem Amtsrichter, in dessen Bezirk der zu Entmündigende seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, vor, daß die betr. Person geisteskrank sei, sie tragen vor, aus welchen Thatsachen sie zu der Behauptung gelangt sind und stellen diese Thatsachen unter Beweis. Ein ärztliches Attest wird manchmal eingereicht, meistens aber nicht, denn das Gericht kann ein solches verlangen, es ist aber nicht unumgänglich nothwendig, ärztliche Atteste aber kosten Geld und deshalb unterbleibt es in den meisten Fällen.

Auf diesen Antrag erhebt der Amtsrichter in den meisten Fällen zunächst die angebotenen Beweise für die verrückten Hand-

lungen des zu Entmündigenden, dann hat er den letzteren persönlich unter Zuziehung von einem oder mehreren Sachverständigen zu „vernehmen“. Wohnt der zu Entmündigende in seinem Bezirk, so begiebt er sich mit dem Gerichtsschreiber und den Sachverständigen in dessen Wohnung (letzteres ist zwar nicht vorgeschrieben, geschieht aber aus den Gründen, daß meistens der Kranke nicht erscheinen kann, jedenfalls aber eine fremde Umgebung oder gar sein Erscheinen vor Gericht auf seine geistige Thätigkeit verwirrend wirken würde).

Nach der Vernehmung, die nach allgemeiner Annahme den Zweck hat, daß auch der Richter sich von dem geistigen Zustande überzeuge, die ihm also die Möglichkeit geben soll, die Gutachten der Sachverständigen einer Kritik zu unterziehen, hört er die Sachverständigen und erläßt seinen Beschluß, der fast ohne Ausnahme sich nach den abgegebenen Gutachten richtet. In Preußen, nach dessen Landrecht zwei Grade der Geisteskrankheit, Blödsinn und Wahnsinn angenommen werden, kommen die Sachverständigen entweder zu dem Resultat:

Der pp. ermangelt der Fähigkeit die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und ist deshalb für blödsinnig im Sinne des Gesetzes zu erachten

oder der pp. ist des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt und deshalb für wahnsinnig zu erachten.

Die Beschlüsse lauten in ihrem verfügenden Theil (Tenor) fast immer wörtlich ebenso; nur statt zu „erachten“ setzt der Richter „erklären“.

Ist nun aber der zu Entmündigende in einer Anstalt untergebracht, so wird das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, ersucht, die Vernehmung unter Zuziehung der Sachverständigen vorzunehmen. Aus dem von dem ersuchten Richter aufgenommenen Protokoll, über dessen Fassung in Inhalt bindende gesetzliche Bestimmungen nicht existiren, informirt sich der für die Entscheidung zuständige Richter und erläßt wiederum seinen den sachverständigen Gutachten folgenden Beschluß.

Mit diesem ist das Verfahren an sich abgeschlossen. Zugestellt wird der Beschluß nur dem Antragsteller, in allen Fällen dem Staatsanwalt, mitgetheilt der Vormundschaftsbehörde. Mit letzterer Mittheilung tritt die Entmündigung in Kraft. Der Entmündigte erhält weder den Beschluß noch eine Mittheilung.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die Staatsanwaltschaft

den Antrag stellt, nur liegt dem Amtsgericht in diesem Fall noch weniger Material für den Einleitungsbeschluß vor und das ganze Verfahren spielt sich noch einfacher ab. Die Akten enthalten in einem solchen Fall die zuerst bei den Verwaltungsvorschriften erwähnte Mittheilung des Landesdirektors, daß die und die Person in die und die Anstalt aufgenommen ist. Gewöhnlich wird dann eine Wiedervorlegung nach etwa drei Monaten verfügt; nach deren Verlauf wird angefragt, ob der Kranke noch dort und ob Aussichten auf Heilung sind. Sobald der Leiter der Irrenanstalt mittheilt, daß der pp. als unheilbar geisteskrank anzusehen, folgt der Antrag der Staatsanwaltschaft, der sich darauf beschränkt, unter Beziehung auf das Gutachten eines bestimmten oder auch auf das eines vom Gericht auszuwählenden Arztes zu behaupten, daß die und die Person geisteskrank sei und deren Entmündigung beantragt werde. Ein ganz kurzes Attest des Anstaltsleiters, daß der pp. unheilbar geisteskrank sei, liegt bei. Dann folgt das Verfahren wie oben ausgeführt mit der persönlich oder durch den ersuchten Richter bewirkten Vernehmung des Kranken, der Sachverständigen und der Beschluß.

Rechtsmittel in diesem Verfahren sind nur dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft gegeben, indem ihm sowohl gegen die Verweigerung der Einleitung, als auch gegen einen die Entmündigung etwa ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zusteht. Dem angeblich Kranken ist eine Beschwerde gegen die Einleitung und gegen den Beschluß nicht gegeben. Will er letzteren bekämpfen, hat er — zugleich aber auch sein Vormund, die zum Antrag berechtigten Personen und der Staatsanwalt — die Anfechtungsklage beim Landgericht einzureichen. Die Frist zur Einreichung dieser Klage beträgt 4 Wochen und läuft für den Entmündigten vom Tage, an dem er durch irgend wen oder irgend wie Kenntniß seiner Entmündigung erhalten hat (zugestellt ist ihm ja weder Beschluß noch die Gründe seiner Entmündigung), für die übrigen von der Bestallung eines Vormundes an.

Dem Entmündigten muß beim Landgericht ein Anwalt von Amtswegen bestellt werden (natürlich fällt dies fort, wenn der Entmündigte in der Lage ist, selbst einen für sich zu gewinnen) und dann geht der Streit, der von dem Entmündigten gegen den Staat, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, geführt wird, in den für alle Prozesse giltigen Normen durch alle Instanzen; besonders ist aber vorgeschrieben, daß das Prozeßgericht von der

erneuten Vernehmung Sachverständiger absehen kann, wenn es die im amtsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Gutachten für „genügend“ hält.

Endlich kann der Vormund des Entmündigten, dieser selbst und die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht die Aufhebung der Entmündigung in einer Art Wiederaufnahmeverfahren betreiben, ein Verfahren, welches an keine Frist gebunden ist, aber zur Voraussetzung hat, daß sich die Thatsachen, welche zum Ausspruch der Entmündigung geführt haben, geändert haben, z. B. durch Heilung der Geisteskrankheit. In der Zivilprozeßordnung ist dies expressis verbis nicht ausgesprochen, folgt aber aus der Rechtslage selbst. Bestimmt ausgesprochen ist die Voraussetzung auch im § 14 des bürgerlichen Gesetzbuches 2. Entwurf. Wird der Antrag auf Wiederaufhebung vom Amtsgericht abgelehnt, so kann derselbe im Wege der Klage beim Landgericht verfolgt werden und zwar von dem Vormunde, ev. falls dieser sich weigert von einem Rechtsanwalt, den der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten auf seinen Antrag bestellen kann, ev. von dem Staatsanwalt.

Auf den ersten Blick scheint nun dies Verfahren in der That alle die Garantien zu bieten, die die vorerwähnte These III aufführt.

Alle Maßregeln liegen in der Hand des **Richters**, er entscheidet unbeschränkt, er hat die weitgehendsten Befugnisse zur Ermittelung des Thatbestandes, er sieht den Kranken persönlich, ehe er das Urtheil der Sachverständigen hört, endlich kann der Entmündigte die Aufhebung des richterlichen Beschlusses in einem gegen den Staat gerichteten, durch alle Instanzen zu führenden Streitverfahren erzwingen, es muß ihm dazu sogar ein Anwalt bestellt werden.

Sieht man aber einmal von diesen **formellen** Vorschriften ab und fragt, wer entscheidet denn **materiell**, so ist die Antwort: der oder die als Sachverständigen zugezogenen **Aerzte**.

Besonders kraß zeigt sich dies, wenn man einmal genauer die im § 598 vorgeschriebene persönliche gerichtliche Vernehmung auf ihren praktischen Werth prüft. Der betr. Paragraph lautet:

> Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger zu vernehmen.
>
> Die Vernehmung kann durch einen ersuchten Richter erfolgen.
>
> Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung un-

erheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

Es ist kein Zweifel, daß diese Bestimmung allgemein von der großen Menge sowohl wie von den Juristen als wesentlichste Garantie gegen Vergewaltigung angesehen wird. Man meint, der Richter sieht ja den zu Entmündigenden persönlich, er überzeugt sich persönlich davon, daß der angeblich Geisteskranke auch Spuren, Symptome der Krankheit zeigt, daß er nicht etwa wider seinen Willen in der Irrenanstalt zurückgehalten wird, er wird, findet er keine Zeichen von Geisteskrankheit an ihm, ihn nicht für geisteskrank erklären, die Entmündigung ablehnen. Ein charakteristischer Beweis für diese allgemeine Annahme möchte die Aeußerung des Abgeordneten Simon von Zastrow, soviel bekannt eines Landgerichts-Präsidenten, sein. Er sagte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1892:

> Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen die Aerzte, obgleich die Exploraten alle Fragen richtig beantwortet haben, gleichwohl erklärten, wir erkennen den Mann an den flackernden Augen ꝛc. für blödsinnig.

Ja, wenn in allen den Fällen, in denen bei der persönlichen Vernehmung des Kranken (dem sogen. Explorationstermin) auch nicht das geringste Zeichen von Geisteskrankheit dem psychiatrischen Laien sich zeigt, die Entmündigung abgelehnt würde, würde in einer ganz erheblichen Anzahl von Fällen der Richter mit den Sachverständigen in Konflikt kommen und gegen und über ihr Gutachten seine eigne Wahrnehmung, sein eignes Urtheil setzen müssen.

Der Verfasser hat schon von 1876 bis 1879 in zahlreichen Fällen, seit Oktober 1879 aber als ersuchter Richter alle „persönlichen“ Vernehmungen in der Land-Irrenanstalt zu Eberswalde zu erledigen gehabt und jährlich durchschnittlich 70 Fälle bearbeitet. Zahlreich sind die Fälle, in denen in diesen Terminen die Kranken den Eindruck geistig gesunder Personen, ja hoch gebildeter, selbst geistreicher Leute gemacht und jede Frage, wie Herr v. Zastrow sagt, „richtig beantwortet“ haben. Trotzdem erklärten die Sachverständigen sie auf Grund ihrer Wahrnehmungen, auf Grund der Krankengeschichte und der täglichen Aufzeichnungen über das Benehmen in der Anstalt für geisteskrank.

Diese dem Laien nicht ohne Weiteres erkennbaren Fälle sind diejenigen, die als zweifelhaft bezeichnet werden können, d. h. solche, wo dem psychiatrischen Laien erkennbare Zeichen geistiger

Krankheit nicht entgegentreten. sein Urtheil deshalb von dem des Irrenarztes abweicht, wenigstens ihm nicht folgen kann.

Diese zweifelhaften Fälle sind aber doch so in der Minderheit, daß man wohl nicht irrt, wenn man annimmt, daß mindestens 90 % der Fälle unzweifelhafte Symptome darbieten. Wenn ein Mensch mit stierem Blicke, theilnahmlos für seine Umgebung herangeführt wird, wenn ein Anderer auf alle Fragen nur mit grunzenden Lauten antwortet, wenn ein Anderer tobt, oder sich mit ernsthaftem Gesicht und hoheitsvoller Geberde als Kaiser von China vorstellt u. s. w. u. s. w., dann ist eben kein Zweifel erlaubt, daß der Unglückliche geisteskrank ist, wenn aber, wie es dem Verfasser vorgekommen ist, ein blühend gesund aussehender Mann in den Formen der besten Gesellschaft in interessantester Weise über seine thatsächlich gemachten Weltreisen plaudert, in seinem eleganten Aeußern sich nicht die geringste Vernachlässigung zeigt, in seinen Gesichtszügen nicht einmal Nervosität zu erkennen ist, dann kann der psychiatrische Laie eine Geisteskrankheit nicht erkennen. Und doch war dieser Mann geistig krank, die Krankengeschichte, das Krankenjournal, ein voluminöses Manuskript, ergaben seine geistige Verwirrung, in dem Termine selbst aber „beantwortete er jede Frage richtig."

Aus diesem Unterschied in zweifellose und zweifelhafte Fälle, aus diesem eminenten Ueberwiegen der zweifellosen Fälle erklärt sich auch wohl, daß die Zivilprozeßordnung von den Grundsätzen des Entwurfs, der doch auch von hervorragenden Juristen aufgestellt worden ist, fast diametral abweicht. Für die zweifellosen Fälle wäre allerdings das Streitverfahren vor dem Landgericht ein zu schwerfälliger, zu umfangreicher und mit zu unverhältnißmäßigen Kosten verknüpfter Apparat und das Beschlußverfahren, wie es oben ausgeführt, ist völlig ausreichend und überaus praktisch. In den zweifelhaften Fällen aber ist doch der Schutz des angeblich Kranken thatsächlich ein gar geringer gegenüber dem übermächtigen Urtheil des Sachverständigen. Der Richter, der den Kranken sieht, sagt sich: ich finde zwar keine Spur von Geisteskrankheit an dem Mann, aber der Psychiater versichert aus seiner Wissenschaft auf seinen Eid. der Mann ist krank, seine Gründe schöpft er aus Beobachtungen, die ich zwar nicht kontroliren kann, die ich aber als richtig annehmen muß, also muß ich mich ihm fügen.

Dem Entmündigten ferner wird nicht mitgetheilt, daß und weshalb er entmündigt ist; erfährt er es zufällig, so kann er binnen

4 Wochen beim Landgericht seines ordentlichen Gerichtsstandes auf Aufhebung klagen. Versäumt er die Frist, dann bleibt der Beschluß zwar bestehen; er oder seine Vertreter oder der Staatsanwalt können aber jederzeit die Wiederaufhebung beantragen eventuell, wie oben ausgeführt ist, durch Klage erzwingen. Es ist dies eigentlich eine unnöthige Verdoppelung des Rechtsmittels. Beide Rechtsmittel sind aber überaus komplizirt und in ihrer Anwendung schwierig. Es gehört schon eine gar nicht geringe Kenntniß des Lebens, der staatlichen Einrichtungen und der Rechtsformen dazu, wenn ein Entmündigter, der vielleicht gar durch die Abgeschlossenheit der Heilanstalt in seinen Handlungen beschränkt ist, wissen soll, daß er gegen den von Rechts wegen im Namen des Königs ausgesprochenen Beschluß eine Klage hat und, wenn er es weiß, wird er in vielen Fällen nicht wissen, in welcher Form und wo er sein Gesuch anbringen soll. So sind denn in der That von 11758 Fällen, in denen 1888—1892 Entmündigungen in Preußen ausgesprochen sind, nur 98 (0,83 %) im Wege der Klage angefochten worden und von diesen Anfechtungsklagen haben 19 (24 % der Anfechtungsklagen, 0,16 % aller Entmündigungssachen) Erfolg gehabt. Sollte auf den geringen Prozentsatz der Anfechtungsklage aber nicht die hervorgehobene Schwierigkeit des Verfahrens Einfluß gehabt haben? Der Prozentsatz der erfolgreichen Klagen zu den Klagen überhaupt ist gar kein geringer (19%) und ist wohl die Folgerung nicht ganz ungerechtfertigt, daß wenn die Einlegung des Rechtsmittels erleichtert wäre, doch noch eine ganze Reihe von Aufhebungen erfolgt sein würden. Unter den erfolgreichen Anfechtungsklagen ist auch der Fall des Fürsten Sulkowsky, der als charakteristisch hervorzuheben sein möchte. Sollte nicht dieser Fall, in dem ein Mann, dessen überaus extravagante Handlungen nicht nur die öffentliche Meinung als irrsinnig bezeichnete, sondern auch hervorragende Psychiater als Zeichen, sichere Zeichen von Geisteskrankheit begutachteten, es doch vermöge seiner Stellung und seiner reichen Mittel ermöglichte, durch gewandte Anwälte seine Sache zu führen und durch sie andere Sachverständige zu finden, die ihn für geistig gesund erklärten, sollte nicht gerade dieser Fall in der Umkehrung darthun, daß in anderen Fällen nur die Unkenntniß der Gesetze, das Unvermögen die Rechtsmittel zu erkennen und zu gebrauchen weniger Gebildeten und weniger Vermögenden die Gelegenheit nimmt, eine genauere Untersuchung ihres Falles herbeizuführen, wie sie eben nur im Streitverfahren möglich ist.

Der Apparat der Anfechtungsklage ist praktisch zu schwerfällig und wenn an seine Stelle leichter zu erkennende und einfacher zu handhabende Rechtsmittel gesetzt würden, wäre dies doch wohl als eine Verbesserung anzusehen.

Auch das preußische Justizministerium hat sich keineswegs auf den Standpunkt des Vereins der Irrenärzte gestellt und keineswegs die bestehenden Vorschriften als über jede Anfechtung erhaben hingestellt.

In der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 9. Juni 1895 suchte Herr v. Durant die Unzulänglichkeit des Entmündigungsverfahrens an dem allerdings dazu ganz ungeeigneten Dr. Sternberg'schen Fall darzulegen und empfahl die sogen. Göttinger Beschlüsse, die unter Anderen auch die Mitwirkung von Laienrichtern einführen wollten.

Der Regierungskommissar erklärte hierauf, daß nach den übereinstimmenden Berichten sämmtlicher Justizbehörden die gegenwärtigen Grundlagen des Entmündigungsverfahrens durchaus gesunde und richtige seien und nur in einigen Punkten mehr oder weniger zweckmäßige Verbesserungen einzuführen wären.

Dem kann völlig beigestimmt werden, die Grundlagen sind eben: Anwendung des für mehr wie 90 % der Fälle völlig ausreichenden und praktischen Beschlußverfahrens unter Zulassung von Rechtsmitteln. Diese Grundlagen sind ganz entschieden gesund und richtig, die Formen aber, in denen diese Grundsätze zur Ausführung gebracht werden, sind einer Aenderung nach der Richtung eines vermehrten oder erleichterten Schutzes der zu Entmündigenden gegen Fehlsprüche fähig und wohl auch bedürftig.

Man kann überhaupt die Wahl treffen unter zwei Annahmen. Entweder sagt man: Nur ein Irrenarzt kann wissen, ob eine Person geistig krank ist oder nicht!

Dann lasse man ihnen aber auch die volle Verantwortung, umgebe die thatsächlich nur von dem Psychiater getroffene Entscheidung nicht mit dem Nimbus eines Richterspruchs und überweise das ganze Verfahren den Verwaltungsbehörden.

Oder man nimmt an, daß die Gutachten der Psychiater doch der Kritik von Laien, namentlich der Kritik der Richter unterliegen können, dann gebe man aber auch den Richtern mehr Gelegenheit, die thatsächlichen Unterlagen der Gutachten zu prüfen und den der Geisteskrankheit Verdächtigen eine leichtere und verständlichere Art der Geltendmachung ihrer Einwendungen.

Der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches macht in § 14 die Entmündigung der Geisteskranken abhängig davon, daß sie ihre Angelegenheiten nicht besorgen können; er dehnt außerdem die Entmündigung aus auf Verschwender und Trinker, es wird daher wohl eine Aenderung oder Erweiterung der betr. Vorschriften der Zivilprozeßordnung nöthig sein, die sich kaum in den Rahmen eines Einführungsgesetzes wird einfügen bezw. beschränken lassen können und wenn der Entwurf hierin dem Göttinger petitum, nachkommt, welches verlangt, daß maßgebend für die Entmündigung nicht der medizinische Krankheitsbegriff, sondern das Fehlen der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit sein solle, so ist dadurch erst recht geboten, die ganze Materie einheitlich zu ordnen, da das Fehlen der Handlungsfähigkeit festzustellen doch wohl Sache des Richters, freilich wieder unter Beirath des psychiatrischen Sachverständigen, wird sein müssen.

Bezüglich der Alternative, geprüften oder doch bewährten Psychiatern die volle Verantwortung zu überlassen, ist darauf hinzuweisen, daß die eigentlichen Irrenärzte durchaus nicht einmal jeden Arzt als Sachverständigen anerkennen.

Je weniger ein Arzt von Psychiatrie versteht, sagen sie (Referate in der Versammlung der Irrenärzte vom 25. Mai 1893 Seite 97) um so leichter wird er das wirkliche Vorhandensein von Geisteskrankheiten übersehen, das lehrt die tägliche Erfahrung, — aber nie wird derselbe Geisteskrankheit annehmen, wo sie thatsächlich nicht besteht.

Dieser letzte Satz ist, wenn richtig, gefährlich für die Irrenärzte, logisch angewandt besagt er: wenn irgendwo Geisteskrankheit angenommen ist, wo sie thatsächlich nicht besteht, so kann dies nur durch einen psychiatrisch gebildeten Arzt geschehen sein, denn ein psychiatrisch nicht gebildeter Arzt thut das nie und auch ein weiterer Schluß ist erlaubt: wenn ein solcher Arzt das nie thut, dann wäre es ja am besten, nie einen Psychiater als Gutachter zu wählen, dann ist man wenigstens vor ungerechtfertigten Entmündigungen sicher.

Aber auch der erste Satz ist bedenklich, denn wenn die tägliche Erfahrung dem vielleicht Erfahrensten aller Irrenärzte gelehrt hat, daß psichatrisch wenig gebildete Aerzte vorhandene Geisteskrankheiten nicht erkennen, dann kann sie doch auch nicht der Richter, überhaupt Niemand anders als der spezialistisch gebildete Irrenarzt erkennen und alle von Anderen erhobenen Bedenken

sind der Thatsache der allen Uebrigen versagten Erkenntniß des Irrenarztes gegenüber unerheblich und für den gesund scheinenden aber thatsächlich irren Mann und seine Umgebung gefährlich.

Sind nun aber auch alle Psychiater in ihrer Diagnose gleichwerthig? hat das Gutachten des 30jährigen Assistenzarztes einer Irrenklinik den gleichen Werth mit dem des greisen Psychiaters, der 50 Jahre in seiner schweren Wissenschaft sich gemüht? Kommt es nicht oft genug vor, daß zwei Psychiater, die eine gleiche Autorität beanspruchen, zu verschiedenen Diagnosen kommen? Ist nicht auch der Psychiater wie jeder Spezialist der Einseitigkeit und deren Folgen unterworfen?

Die Psychiatrie ist doch wohl eine Wissenschaft, die mannigfache Formen geistiger Krankheit aus äußeren auf Zerrüttung oder Zersetzung bestimmter Organe deutenden Symptomen mit voller Sicherheit erkennen kann, die aber bei anderen zahlreichen Formen darauf angewiesen ist, aus Worten und Handlungen, aus Aeußerungen der Denk- und Willensthätigkeit, ohne Symptome körperlicher Zerrüttung Schlüsse auf krankhafte Störungen dieser geistigen Funktionen zu ziehen. Wenn nun andre Personen sich vermöge allgemeiner Bildung die Fähigkeit vindiziren, auch ihrerseits solche Schlüsse zu ziehen, so fehlt ihnen die so zu sagen technische Schulung, die Kenntniß der in der Fachliteratur besprochenen Fälle und anerkannten Grundsätze, sowie die eigene an Krankheitsfällen gewonnene Erfahrung. Die Geringschätzung, welche die Psychiater der Kritik ihrer Gutachten durch psychiatrische Laien entgegenbringen, ist deshalb ebenso begreiflich, wie die jedes Wissenden gegen den Nichtwisser.

Und doch begegnen ihre Diagnosen eben weil sich jeder Gebildete, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, das Recht und die Fähigkeit der Kritik vindizirt, vielfachem Mißtrauen und die öffentliche Meinung würde auf das Lebhafteste dagegen remonstriren, wenn man die Entscheidung ihnen allein überließe.

Nach unseren staatlichen Einrichtungen bleibt dann aber nur die Gerichtsbehörde zur Entscheidung berufen.

Wie aber soll, wird man fragen, die Machtbefugniß des Richters zum Schutz des Kranken noch vergrößert werden; er kann ja schon jetzt alle ihm erforderlich scheinenden Maßregeln treffen, alle Ermittelungen anstellen.

Gewiß er **kann** es, aber da das Beschlußverfahren in den allermeisten Fällen sich gar so glatt abwickelt, ist wiederum der

Geschäftsroutine, dem Schema eine übergroße Gelegenheit zur Ausbildung gegeben: Antrag, Einleitungsbeschluß, Vernehmung, Gutachten, Endbeschluß, alles dies wickelt sich ohne große Mühe in einigen Wochen behaglich ab.

Der Richter müßte von vornherein gezwungen und durch ausführliche Mittheilung des Falls und des Gutachtens in die Lage versetzt werden, jeden Fall genau zu prüfen. Daß dies den Amtsgerichten überwiesen wird, ist nur sachgemäß und beizubehalten. Aber auch das für zweifelhafte Fälle empfohlene Streitverfahren könnte ohne jede Besorgniß den Amtsgerichten überlassen werden. Es kommt ja gar nicht darauf an, ob drei Richter urtheilen, sondern nur darauf, daß dem zu Entmündigenden selbst und seinem Vertreter im kontradiktorischen Verfahren Gelegenheit gegeben wird, dem Richter seine Einwendung vorzutragen, daran Anträge zu knüpfen und so eine genauere Besprechung und Untersuchung des Falles herbeizuführen. Dazu erscheint das Amtsgericht viel mehr geeignet als das Landgericht, welches mit seinem Anwaltzwange ein unpersönliches Verfahren hat, während gerade in diesen Fällen die persönliche Kenntniß der Partei, die Unterhaltung mit dem Kranken das Wesentliche ist. Auch ein Erscheinen des zu Entmündigenden vor dem Kollegium würde kaum vorzuschreiben sein, da es in vielen Fällen unmöglich, in den allermeisten Fällen aber dem Kranken schädlich sein wird.

Der Amtsrichter müßte sich von vornherein darüber schlüssig machen, ob ein unzweifelhafter oder ein zweifelhafter Fall vorliegt. Erhält er ein Gutachten, daß die Krankengeschichte, die Symptome etwa vorhandener organischer Zerrüttungen oder die Aeußerungen der Denk- und Willensthätigkeit, aus denen die Krankheit gefolgert wird, enthält, wird er auch von vornherein sagen können: hier ist ein zweifelloser Fall, hier ein zweifelhafter. In zweifellosen Fällen bleibt es beim Beschlußverfahren, in zweifelhaften Fällen wird ein ebenfalls bei dem Amtsgericht zu führendes Streitverfahren durch den Einleitungsbeschluß eröffnet. Es ist eigentlich gar nicht einzusehen, weshalb denn die Verwaltungsmaßregeln so umfangreiche Ausweise und Atteste erfordern, der Richter aber über den Fall selbst vor den Gutachten so gut wie nichts erfährt.

Ferner dürfte nur der Richter zur Entscheidung und zum Erlaß des Entmündigungsbeschlusses zuständig sein, der den Kranken gesehen, sich mit ihm unterhalten hat. In der Justizkommission

des Reichstags ist auch diese Maßregel zur Sprache gekommen; die darauf gerichteten Anregungen aber mit dem Hinweis beseitigt worden, daß die Konstituirung eines solchen Ausnahmegerichtsstandes wegen der damit verbundenen Durchbrechung des Prinzips, (daß der Wohnort, nicht der Aufenthaltsort den Gerichtsstand eines Menschen bestimme,) unthunlich sei. Nun ist aber die Durchbrechung eines Rechtsprinzips aus praktischen Gründen durchaus nicht ohne Vorgang. Abgesehen von dem forum deprehensionis im Strafrecht sei hier aus dem preußischen Rechtsgebiet Folgendes angeführt: Es ist eine jedem Praktiker bekannte Erfahrung, daß Männer viel eher zu Vergleichen zu bewegen sind als Frauen; in den von den Generalkommissionen zu bearbeitenden Auseinandersetzungssachen kommt es aber wesentlich darauf an, die Interessenten zu gegenseitigem Nachgeben, zu Vergleichen zu bewegen. Aus diesem Grunde ist die sehr praktische aber die sonstigen Rechtsgrundsätze einfach durchbrechende Bestimmung getroffen, daß in Auseinandersetzungssachen der Ehemann die Ehefrau ohne Vollmacht bezüglich der ihr allein gehörigen Grundstücke zu vertreten hat, dergestalt, daß wenn der Ehemann z. B. beim Rezeßabschluß nicht erscheinen kann, er seinerseits seine Ehefrau bevollmächtigen muß. Nun ist doch aber die Bestimmung, daß der Richter den zu Entmündigenden selber kennen lernen soll immerhin eine eminent wichtige, so daß eine Bestimmung dahin, daß für das Entmündigungsverfahren das Amtsgericht des Aufenthaltsorts allein zuständig sei, während die übrigen durch den ordentlichen Wohnort geschaffenen Rechte durch diesen Ausnahmegerichtsstand unberührt bleiben, gewiß nicht etwas so Ungeheuerliches. Der Ersatz der persönlichen Vernehmung durch den ersuchten Richter ist kein Ersatz. Mag die Unterredung mit dem Kranken selbst durch einen Phonographen fixirt werden, Nichts kann den persönlichen Eindruck ersetzen, am Wenigsten ein Protokoll, das die geführte Unterredung doch immer nur lückenhaft wieder geben kann, auch wenn der ersuchte Richter sich bemüht durch Registratur seiner Wahrnehmungen über die persönliche Erscheinung, und das Auftreten des Kranken von letzterem ein Bild zu geben, was wichtiger sein dürfte als das Aufnehmen der in den Protokollen meist enthaltenen Fragen und Antworten.

Es kommt weiter hinzu, daß der Richter, dem die Entscheidung obliegt, in allen Fällen den Kranken sorgsamer und eingehender beobachten wird, als der ersuchte Richter, dem immerhin die Entscheidung mit ihrer Verantwortlichkeit erspart ist, und

der doch immer den Fall nur nach seiner Auffassung behandelt und beurtheilt, die von der des entscheidenden Richters oft recht sehr abweichen kann.

Man hat gegen das Forum des Aufenthaltsorts geltend gemacht, daß die Aufnahme der im § 597 zugelassenen Vorermittelungen erschwert sei. Nun, in den Fällen, wo der Kranke in häuslicher Pflege ist, bleibt ja der örtliche Richter zuständig, und es ist doch wohl ebenso leicht für den Richter des Aufenthaltsorts, etwaige Vorermittelungen durch Ersuchen anzustellen, wenn sie bei dem erlangten umfangreichen Einleitungsmaterial noch nothwendig sein werden, als für den Richter des Wohnorts, einen Anderen um die persönliche Vernehmung zu ersuchen. Jene Vorermittelungen können durch Zeugenvernehmungen und amtliche Auskünfte leicht ersetzt werden, der persönliche Eindruck aber ist unersetzbar.

Wegfallen müssen die Bestimmungen, daß die persönliche Vernehmung unterbleiben kann, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder unerheblich für die Entscheidung ist. Ist sie unmöglich, dann ist es etwas anderes, aber schwer ausführbar ist doch ein gar zu unbestimmter weiter Begriff, und unerheblich für die Entscheidung ist die persönliche Vernehmung, wie oben wohl genügend ausgeführt ist, in dem jetzigen Verfahren immer. Die einzige Ausnahme könnte nur sein, daß sie, was ja wohl bei einigen Formen der Geisteskrankheit sein kann, dem Kranken gesundheitlich nachtheilig ist und dies durch ein begründetes ärztliches Attest nachgewiesen ist.

Wenn die persönliche Vernehmung nun aber auch jetzt unerheblich ist um deshalb, weil der Richter die Vorgeschichte der Krankheit nicht kennt, so ist sie nicht unerheblich, wenn er vorher sich über den ganzen Fall informiren kann. Er kann dann fragen: woher weiß der Psychiater, daß die sein Gutachten begründende Thatsachen auch thatsächlich richtig sind, er kann aus der Kenntniß der Krankengeschichte dem Sachverständigen gegenüber seine Zweifel, seine Bedenken geltend machen, kann deren Widerlegung gelten lassen oder, wenn nicht, seinerseits Ermittelungen anstellen. Jetzt liest er dies alles aus dem fertigen beschworenen Gutachten. Gewiß kann er auch jetzt noch sagen; ich bin nicht überzeugt, aber — es ist immer viel schwerer, sich der eidlichen Aussage eines Mannes in geachteter Stellung zu widersetzen, als vorher die etwa möglichen Einreden und Bedenken mit ihm zu besprechen, die der persönliche Eindruck, den der Kranke auf ihn macht, in ihm erweckt.

Mit diesen Aenderungen ist in zweifellosen Fällen das Beschlußverfahren beizubehalten. Findet nun aber bei Durchsicht und Prüfung der Krankengeschichte und des ärztlichen Attests der Amtsrichter, daß die Geisteskrankheit von dem Arzt nur aus Aeußerungen und Handlungen gefolgert wird, die zwar von dem Gewöhnlichen abweichen, aber doch auch eine andere Deutung zulassen bezw. nur eine einzelne krankhafte Richtung darthun, während im Uebrigen der angeblich Kranke handelt wie jeder vernünftige Mensch, so hat er die Entscheidung einem Streitverfahren zu überweisen, das vor ihm zwischen einem Vertreter der Staatsanwaltschaft, dem zu Entmündigenden und einem für letzteren zu bestellenden rechtsverständigen Beistand stattfindet. In diesem Verfahren würde der Vertreter der Staatsanwaltschaft — praktisch der örtliche Amtsanwalt — auf Grund der bei den Akten befindlichen Vorgeschichte und des ärztlichen Attestes die Entmündigung beantragen, der zu Entmündigende und sein Vertreter gehört werden, der Richter hätte nicht bloß deren Anträge zu berücksichtigen, sondern auch von Amts wegen Alles zu eruiren, was Klarheit zu schaffen ihm geeignet erscheint und dann zu erkennen.

Man wird einwerfen, wie soll der Amtsrichter die Zweifelhaftigkeit des Falles nur annähernd richtig konstatiren? Es dürfte sich aber in diesen Fällen um eine Reihe bestimmter Formen geistiger Störung handeln z. B. die jetzt nicht seltenen Fälle, in denen der Kranke im Kampfe um ein vermeintliches Recht zu fortwährenden Anschuldigungen gegen einzelne Behörden und einzelne Beamte bewogen wird, wo ein übermäßig harter Kampf ums Dasein, widrige Schicksale ihn so erbittert haben, daß er sich von der ganzen Welt zurückgesetzt fühlt und über alle Maßen empfindlich wird, wo Jemand andererseits durch überreiches Genußleben zu allerlei Extravaganzen gekommen ist, wo religiöse Vorstellungen ihn benommen haben und ähnliche Fälle. Irrt sich der Richter wirklich in der Schwere des Falles dann schadet es eben auch nicht, wenn er statt des Beschlusses ein Erkenntniß macht, wie er anderseits, wenn sich bei der persönlichen Vernehmung herausstellt, daß statt des als zweifellos angenommenen Falles ein zweifelhafter vorhanden ist, das Verfahren in ein Streitverfahren umlenken muß.

Gegen das amtsgerichtliche Erkenntniß würden dann die Berufung an das Landgericht und die Revision beim Oberlandesgericht zulässig sein.

Freilich würden den Amtsgerichten, in deren Bezirk stark be-

setzte Irrenanstalten liegen eine erhebliche Mehrarbeit erwachsen. Aber, wenn jährlich 100 Fälle zu bearbeiten sind, würden zu dem weitläufigeren aber eingehenderen Streitverfahren höchstens 10 vielleicht noch weniger im Jahre zu verweisen sein, während das Beschlußverfahren in ca. 90 Fällen im Durchschnitt auf den Arbeitstag eine allzu große Mehrarbeit nicht verursachen würde ev. müßte dann eben bei diesen Amtsgerichten die Zahl der Richter vermehrt werden.

Der Verfasser hat, da die Irrenfrage noch immer im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht, geglaubt seine in langjähriger Praxis gemachten Beobachtungen zusammenstellen zu sollen. Gegen die gemachten Vorschläge, (Vgl. Anhang) die eine völlige Veränderung des formellen Verfahrens erfordern, läßt sich ja Manches einwenden. Gegen die Forderung einer besseren Begründung der Anträge und einer eingehenderen Information des Richters läßt sich — und mit Recht — einwenden, der Richter kann das ja Alles einfordern, warum thut er es nicht! Ja, warum thut er es nicht? Es kann sein, daß ab und zu ein Richter ärztliche Atteste und Krankenhausakten einfordert, gesehen hat es der Verfasser in den vielen hundert Entmündigungsakten, die ihm durch die Hände gegangen sind, nicht, wenigstens kann er sich an die jedenfalls auffallende Thatsache nicht erinnern. Nun wäre ja diesem Postulat, falls es anerkannt wird, leicht im Wege der Justizverwaltung nachzukommen, wenn durch Ministerialverfügung vorgeschrieben würde: der Amtsrichter hat von den ihm eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch zu machen und ärztliche Atteste, Personal- und Krankenjournale einzufordern, letztere einzufordern, steht auch dem ersuchten Richter zu, der davon regelmäßig Gebrauch zu machen hat.

Schon diese Verfügung resp. Anordnung würde eine dankenswerthe Verbesserung sein. Was die übrigen einschneidenden Veränderungen des förmlichen Verfahrens betrifft, könnte man sagen: du führst selbst an, daß in Preußen sich 99,17 % bei der Entscheidung beruhigt haben, und nur 0,83 % die Anfechtungsklage angestellt und 0,16 % die Aufhebung der Entmündigung erstritten haben. Ist es nun gerechtfertigt, wegen eines so geringen Prozentsatzes, in denen Fehlsprüche überhaupt möglich sind, das Verfahren zu ändern, einzelne Amtsgerichte stark zu belasten?

Man konnte aber doch anders argumentiren: Zugegeben sind 90—92 % aller Fälle als unzweifelhaft, 8 % aber sind einer genauen Prüfung, die nur das Streitverfahren gewährt, bedürftig.

Wenn nun der Entwurf der Zivilprozeßordnung in jedem Fall die Prüfung im Streitverfahren zulassen wollte und davon, wie ohne Weiteres wohl anzunehmen ist, abstand, weil ihm von sachverständiger Seite die so kolossal überwiegende Zahl der zweifellosen Fälle nachgewiesen wurde, so bleibt doch das damals von hervorragenden Juristen angenommene Prinzip für die wenigen Fälle zweifellos begründet. Wenn man annimmt, bei der übergroßen Mehrheit der zweifellosen Fälle und der deshalb geringen Möglichkeit der Fehlsprüche lohnt eine Veränderung nicht, dann wäre es überhaupt unnöthig gewesen, eine Aenderung der früheren Verfahren zu belieben, denn diese Mehrheit der zweifellosen Fälle hat immer bestanden und die Gefahr von Fehlsprüchen ist immer der Zahl nach gering gewesen.

Tritt aber der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft, der die Entmündigung von der fehlenden Handlungsfähigkeit abhängig macht, dann vermehrt sich auch die Zahl der möglichen Fehlsprüche in den zweifelhaften Fällen und wird sich auch die Zahl der Anfechtungen erhöhen. Daß es im Interesse der Findung des Rechts und des Rechten wünschenswerth ist, diesen eine erleichterte Geltendmachung zu ermöglichen, ist oben nachzuweisen versucht.

Anhang.

Die veränderten Bestimmungen würden vorbehaltlich redaktioneller Aenderungen etwa folgende sein; die eingeklammerten Stellen nur im Falle der Annahme des § 14 des Entwurfs d. B. G.

§ — Eine Person kann wegen Geisteskrankheit nur durch Beschluß oder Erkenntniß des Amtsgerichts entmündigt werden und zwar nur auf Antrag.

§ — Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Entmündigende sich aufhält, ist allein zuständig.

Die übrigen, durch den ordentlichen Wohnsitz begründeten, Rechtsverhältnisse werden durch diesen Ausnahmegerichtsstand nicht berührt.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

§ — Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemann, gegen eine Person in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft nur von dem Vater oder dem Vormund der Antrag gestellt werden.

In allen Fällen kann die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des ordentlichen Wohnsitzes des zu Entmündigenden den Antrag auf Entmündigung stellen.

§ — Der Antrag kann bei dem Amtsgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er muß eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen (namentlich der mangelnden Fähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten) und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten, außerdem muß ihm ein ausführliches, ärztliches Attest entweder eines Kreisphysikus oder des Leiters einer öffentlichen Irrenanstalt beigefügt werden, aus dem die Krankengeschichte, die Anzeichen der ihrer Art nach zu bezeichnenden Geisteskrankheit hervorgehen. Aus dem Attest muß ersichtlich sein, welche Thatsachen auf eigener Wahrnehmung des bescheinigenden Arztes und welche auf Mittheilung von anderen beruhen.

§ — Das Gericht beschließt je nachdem die aus dem Attest sich ergebenden Anzeichen zweifellos das Vorhandensein der betreffenden Form der Geisteskrankheit ergeben oder die aus den Thatsachen und Anzeichen gezogenen Folgerungen einen Zweifel an dem Vorhandensein der Geisteskrankheit (oder der durch dieselbe verminderten oder aufgehobenen Handlungsfähigkeit) zulassen, die Einleitung des Verfahrens zum Beschlußverfahren oder zu einem vor dem Amtsgericht zu führenden Streitverfahren. Dieses Streitverfahren tritt auch ein im Falle des § — Absatz 3 (Abwesenheit im Auslande).

§ — Das Gericht kann vor dem Beschluß noch weitere ihm zur Klarlegung des Falls erforderlichen Ermittelungen anordnen und hat in der Regel bei in Anstalten untergebrachten Kranken die dort über dieselben geführten Personalakten und Krankenjournale einzufordern.

§ — Der Einleitungsbeschluß ist dem Antragsteller, der Staatsanwaltschaft des ordentlichen Wohnsitzes zuzustellen und der Vormundschaftsbehörde des letzteren mitzutheilen. Letztere hat die Pflicht, Ermittelungen anzustellen, ob für die Person und das Vermögen des zu Entmündigenden Fürsorge zu treffen ist und dieselbe eventuell anzuordnen.

§ — Dem Antragsteller und dem Staatsanwalt steht gegen den Einleitungsbeschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

§ — Im Beschlußverfahren hat das Amtsgericht die ihm zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen anzustellen und dann den zu Entmündigenden unter Zuziehung eines oder mehrerer ärztlicher Sachverständigen persönlich zu vernehmen. In das Protokoll über diese Vernehmung ist der Eindruck, den die Persönlichkeit auf den Richter macht, etwa äußerlich sichtbare Symptome der Krankheit, und etwaige für vorhandene Wahnvorstellungen (verminderte oder aufgehobene Handlungsfähigkeit) charakteristische Antworten oder Aeußerungen aufzunehmen.

Die persönliche Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn dieselbe nach begründetem Gutachten eines Kreisphysikus oder des Leiters einer öffentlichen Irrenanstalt für die Gesundheit des Kranken nachtheilig ist.

§ — Ergiebt sich in dem Termin, daß der Fall zweifelhaft ist, so ist er durch den dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft mitzutheilenden Beschluß, gegen den ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, dem Streitverfahren zu überweisen.

§ — Nach der Vernehmung des Kranken hat das Gericht den zugezogenen Sachverständigen eidlich zu vernehmen und den Beschluß zu erlassen.

§ — Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft, sowie der Vormundschaftsbehörde von Amtswegen zuzustellen.

§ — Gegen einen die Entmündigung ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu; gegen einen die Entmündigung aussprechenden Beschluß ist nur das Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

§ — Im Streitverfahren werden die Akten mit der Ausfertigung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft des ordentlichen Wohnsitzes übersandt.

§ — Der Staatsanwalt hat, so weit nicht der Beschluß durch Beschwerde angefochten wird, binnen 14 Tagen die Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Bestellung des Amtsanwalts am Sitz des Spruchgerichts oder eines beamteten Arztes einer öffentlichen Irrenanstalt als Vertreters der Staatsanwaltschaft zu beantragen.

§ — Der Verhandlungstermin ist mit kurzer Frist in der Wohnung des zu Entmündigenden bezw. in der Heilanstalt anzuberaumen. Dem zu Entmündigenden ist ein Rechtsanwalt von Amtswegen von dem Amtsgericht zu bestellen und zu dem Termin zu laden, zu welchem ein oder mehrere ärztliche Sachverständige zuzuziehen sind.

Dem bestellten Anwalt ist der Zutritt zu dem in einer Anstalt untergebrachten zu Entmündigenden jederzeit zu gestatten.

§ — Im Verhandlungstermin hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials die Entmündigung oder Abweisung des Antrags zu beantragen. Der zu Entmündigende und sein Anwalt sind über die Anträge zu hören und ist mit ersterem eingehend zu verhandeln. Das Protokoll über die Verhandlung muß den Eindruck, den der angeblich Kranke auf den Richter macht, etwaige äußerlich sichtbare Symptome einer Geisteskrankheit und für vorhandene Wahnvorstellungen (oder verminderte bezw. aufgehobene Handlungsfähigkeit) charakteristische Antworten oder Aeußerungen enthalten.

§ — Nach den gestellten Anträgen und nach eigenem Ermessen ordnet das Gericht alle ihm zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich erscheinenden Ermittelungen an. Bei Erhebung des Beweises kann der zu Entmündigende entfernt werden, der Anwalt aber hat den Vernehmungen vor dem Spruchgericht beizuwohnen und ist von auswärts geschehenden Vernehmungen behufs event. Wahrnehmung der Termine zu benachrichtigen.

§ — Nach erhobenem Beweise, dessen Ergebniß dem zu Entmündigenden (event. nach auswärtigen Vernehmungen) in einem erst anzuberaumenden Verhandlungstermin mitzutheilen ist, wird nach nochmaliger Anhörung der Parteien das Erkenntniß ausgesprochen.

§ — Das Erkenntniß ist dem Antragsteller, dem Staatsanwalt, dem Entmündigten und seinem Anwalt von Amtswegen zuzustellen.

§ — Gegen dasselbe steht jedem der genannten Personen das Rechtsmittel der Berufung vor dem Landgericht binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Zustellung des Erkenntnisses zu.

§ — Das Verfahren vor dem Landgericht, bei welchem der beim Letzteren fungirende Staatsanwalt die antragstellende Staatsanwaltschaft vertritt, folgt den allgemeinen Prozeßvorschriften.

§ — Gegen das Erkenntniß des Landgerichts steht den im § — genannten Personen bei einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberlandesgericht zu.

§ — Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses ist der Vormundschaftsbehörde des ordentlichen Wohnsitzes des Entmündigten mitzutheilen.

Mit Einleitung der Vormundschaft tritt in allen Fällen die Entmündigung in Kraft.

§ — Sowohl gegen einen Entmündigungsbeschluß, als gegen ein die Entmündigung aussprechendes rechtskräftiges Erkenntniß findet jederzeit ein Wiederaufhebungsverfahren statt, welches zur Voraussetzung hat, daß der Grund, aus welchem die Entmündigung ausgesprochen ist, weggefallen ist

§ — Der Antrag ist von dem Entmündigten oder seinem Vormund event. von der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht, welches das Verfahren eingeleitet hat, anzubringen und der Wegfall der Gründe durch eidesstattliche Versicherungen bezw. ausführliche ärztliche Atteste glaubhaft zu machen.

§ — Das Amtsgericht leitet auf Beschluß das Wiederaufhebungsverfahren in den Formen des Streitverfahrens § — bis — ein, wobei auch die in den § — bis — gegebenen Rechtsmittel eintreten. Gegen einen die Wiederaufhebung ablehnenden Beschluß steht den zum Antrag berechtigten Personen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

§ — Die Kosten sind, wenn die Entmündigung erfolgt oder aufrecht erhalten wird, von dem Entmündigten zu tragen, andernfalls fallen sie der Staatskasse zur Last.

Friedrich Nietzsche als Erzieher zum Christenthum.

Von

Hans Gallwitz.

Motto: „So oft ein Mensch laut gegen Religion spricht, vermuthe man dreist, daß nicht seine Vernunft, sondern daß seine Leidenschaft Gewalt über seinen Lehrglauben gewann. Sündlicher Wandel und reiner Glaube sind unverträgliche, unruhige Nachbarn, und sondern sie sich von einander ab, so geschieht es gewiß nur, um nicht von einander belästigt zu werden."
(Aus dem Tagebuch des 16jährigen Nietzsche. Nietzsches Leben I p. 130.)

Nietzsche berichtet in einem Brief an einen Freund, daß er von einem Verehrer in Paris am Tage Voltaires durch die Uebersendung einer Büste dieses Philosophen überrascht sei mit der Widmung: „Die Seele Voltaires huldigt Herrn Nietzsche." Der bitterste Feind der christlichen, d. h. zunächst der römisch-katholischen Kirche im vorigen Jahrhundert huldigt seinem bedeutenderen Nachfolger! —

Nietzsche ist weit über seinen Vorläufer hinausgegangen. Der vorsichtige Sarkasmus des Franzosen hat sich bei dem deutschen Denker zu einer wilden Leidenschaft verdichtet, welche mit der zerstörenden Kraft eines Vulkans emporlodert und das seit Jahrtausenden wohlangebaute Gebiet des ethischen und religiösen Lebens mit Schlacken und Aschenregen zu zerstören droht. Nietzsche ist kühner, offener und wahrhaftiger als Voltaire und damit weniger gefährlich als der zweizüngige, giftige Franzose. Er bekennt sich

als den Antichrist und will eine der christlichen entgegengesetzte Weltanschauung aufbauen. Alle bisherigen sittlichen Werthe sollen umgewerthet werden. Er legt in seinem Zarathustra, den er sein reifstes Werk nennt, in Gnomen von hoher Kraft und oft berauschender Schönheit seine positiven sittlichen Grundsätze dar; mit ihnen ist es möglich, sich auseinanderzusetzen.

Läßt man sich von der paradoxen Form des Nietzscheschen Ausdrucks nicht abschrecken, sondern dringt durch die Schale zu dem Kern seiner ethischen Grundanschauungen durch, so wird man überrascht sein, in dem Antichristen einen Vorkämpfer für diejenigen sittlichen Werthe und Wahrheiten zu finden, welche durch Jesus Christus in die Welt gebracht sind; sie haben dem Denken und Empfinden des Philosophen, ihm selbst unbewußt Inhalt und Gestalt gegeben. Im Folgenden sollen die wichtigsten Ideale und Forderungen Nietzsche's, wie sie sich zerstreut in allen seinen Werken finden, zu einem Ganzen vereinigt und mit den entsprechenden Grundsätzen und Werthungen des christlichen Glaubens verglichen werden.

In Abschnitt 2 des Antichrists giebt Nietzsche Bestimmungen über zwei wichtige sittliche Begriffe: das Gute und das Glück.

„Was ist gut? — Alles, was das Gefühl der Macht, den Willen zur Macht, die Macht selbst im Menschen erhöht. Was ist schlecht? — Alles, was aus der Schwäche stammt.

Was ist Glück? — Das Gefühl davon, daß die Macht wächst, daß ein Widerstand überwunden wird.

Nicht Zufriedenheit, sondern mehr Macht; nicht Friede überhaupt, sondern Krieg; nicht Tugend, sondern Tüchtigkeit. (Tugend im Renaissance-Stile, virtù, moralinfreie Tugend).“

Diese formalen Begriffsbestimmungen kann der christliche Glaube sich wohl gefallen lassen. Treffend sagt Chr. Schrempf in seinem Artikel: Der Antichrist (die Wahrheit 1895 Nr. 37, p. 20): „Ist das Christenthum die Wahrheit, so muß es sich überhaupt von jedem *positiven* Begriff aus (Leben, Glück, Macht, Schönheit, Pflicht, Tugend, Güte, Wahrheit) richtig und vollständig auffassen und beurtheilen lassen.“ Hat doch Jesus selbst den Anspruch erhoben, der Stärkste und Mächtigste zu sein (Luk. 11, 21 2); seine letzten Worte an seine Jünger klingen wie ein jubelnder Siegesruf: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden,“ und gerade im Bewußtsein seiner unwiderstehlichen Macht gebietet er ihnen: „Gehet hin in alle Welt und machet zu Jüngern alle

Völker.“ Matth. 28, 18 f. In wörtlicher Uebereinstimmung mit der Nietzscheschen Definition vom Glück bezeugt auch er: „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich kommen sei, Frieden zu senden auf die Erde. Ich bin nicht kommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert. Matth. 10, 34. Paulus betrachtet es darum auch als seine besondere Aufgabe, die Schwachheit der heidnischen Kultur seiner Zeit aufzudecken und sie durch die neue in seinem Evangelium gegebene göttliche Kraft und Weisheit zu überwinden. 1. Cor. 1, 18 f.

Ebenso kann man mit der Erklärung des Begriffs Glück wohl zufrieden sein. Nietzsche ist damit dem schwankenden Subjektivismus entronnen, der das Glück in die jeweilige Glücksempfindung der einzelnen Seele versetzt; andererseits auch dem Widerspruch des Absolutismus der Kantschen Ethik, welcher einmal gebietet: Sei gut, dann bist Du auch glücklich, und dann den Zwiespalt zwischen dieser Aussage und der Wirklichkeit durch den Ausblick in ein anderes Leben und eine jenseitige Vergeltung zu lösen sucht. Tüchtigkeit d. h. persönliche Tüchtigkeit ist das Gebot, welches jeder Einzelne widerspruchslos durchführen kann, und dessen Erfüllung seinen Lohn in sich selbst trägt. Vor nichts wird in den Urkunden des christlichen Glaubens mehr gewarnt, als vor der trägen Sattheit und Selbstzufriedenheit. Was Nietzsche „moralinfreie Tugend“ nennt, ist nichts Anderes als der Glaube im Gegensatz zur Werkgerechtigkeit, der in der Liebe thätig ist.

Die formalen Begriffe der Macht und des Glücks bedürfen noch eines Inhalts, von dem sie ihre Werthe empfangen. Nietzsche fordert zunächst, daß die Persönlichkeit die gleichmäßige Macht über sich selbst zu behaupten wisse und sich damit über den Wechsel des irdischen Geschicks erhebe. Zarathustra, III, 28: „Wahrlich mancher Zufall kam herrisch zu mir, aber herrischer noch sprach zu ihm mein Wille; da lag er schon bittend auf den Knien.“ Zarath. III, 8: Der Muth schlägt auch den Schwindel todt an Abgründen. Und wo stände der Mensch nicht an Abgründen! Ist sehen nicht selber — Abgründe sehen? Muth ist der beste Todtschläger: der Muth schlägt auch das Mitleiden todt. Mitleiden aber ist der tiefste Abgrund: so tief der Mensch in das Leben sieht, so tief sieht er auch in das Leiden. Muth aber ist der beste Todtschläger, Muth, der angreift: der schlägt noch den Tod todt, denn er spricht: War das das Leben? Wohlan, noch einmal!“

Nietzsche hat diese unermüdliche Lebensfreudigkeit als das Gute gefordert im Gegensatz zu der schwächlichen Weltverneinung

Schopenhauers, von welcher er sich schon während seiner Studienzeit in Leipzig zu befreien suchte (vergl. Fragment einer Kritik der Schopenhauerschen Philosophie 1867. Nietzsches Leben I. 343). Ebenso hat die christliche Religion in der Zeit, in welcher der entnervten Antike Lebenskraft und Lebensmuth entschwunden waren, in ihrem Glauben eine gesteigerte Lebensenergie in die Welt gebracht. Daß die furchtlose Selbstbehauptung, in welcher die Kraft der Persönlichkeit sich zunächst offenbaren muß, irgendwie mit den Urkunden der christlichen Religion streitet, wird Niemand zu behaupten wagen Angesichts des freiwilligen Todes Christi und der ungezählten Schaar seiner Anhänger, die ihr Leben gelassen haben, um sich selbst treu zu bleiben und der Welt dadurch neues Leben zuzuführen. Wer Mitleiden mit leiblicher Noth zum Erkennungszeichen christlicher Gesinnung erhebt, möge bedenken, daß Christus seine Hilfe nur dort spenden konnte und wollte, wo er Glauben fand. Er hat die Noth als eine heilsame Zucht für den Menschen anerkannt, und lange Zeiten sich dem Andrang der Hilfeflehenden entzogen. Nietzsche eifert gegen das Mitleid, weil er etwas Werthvolleres kennt: Zarath. II, 12: „Seid mir gewarnt vor dem Mitleiden, daher kommt noch dem Menschen eine schwere Wolke. Merket aber auch dies Wort: Alle große Liebe ist noch über all ihrem Mitleiden, denn sie will das Geliebte — nachschaffen.“ Mitleiden ist oft eine krankhafte, weltschmerzliche Stimmung, welche bekämpft werden muß. Zarath. II, 10: „Und lernen wir besser uns freuen, so verlernen wir am Besten, Andern wehe zu thun und Wehes auszudenken. — Darum wasche ich mir die Hand, die den Leidenden half, darum wasche ich mir auch noch die Seele ab. Denn daß ich den Leidenden leidend sah, dessen schämte ich mich um seiner Scham willen, und als ich ihm half, da verging ich mich hart an seinem Stolz.“ Das Mitleiden, welches Nietzsche bekämpft, sieht von dem göttlichen Ebenbild des Menschen ab und faßt nur seine leibliche, thierische Seite ins Auge: Zarath. IV, 45: „Nichthelfenwollen kann vornehmer sein, als die Tugend, die zuspringt. Aber das heißt heute Tugend selber bei allen kleinen Leuten, das Mitleiden, — diese haben keine Ehrfurcht vor großem Unglück, vor großer Häßlichkeit, vor großem Mißraten.“

Wenn dieses Mitleiden in christlichem Gewande einhergeht, so hat es darum noch nicht christlichen Gehalt und darf sich nicht auf Jesus Christus berufen. Die Seligpreisungen aller Leidtragenden, Duldenden und Ausharrenden Matth. 5, 1 f., die zornige

Abweisung derer, welche immer wieder kamen um leibliche Hilfe zu erbetteln Joh. 6, 26, die Klage: Wenn ihr nicht Zeichen und Wunder seht, so glaubt ihr nicht, Joh. 4, 48, sind bei Jesus derselben Stimmung entströmt, welche die angeführten Aeußerungen Nietzsches beseelt. Die harten Worte Jesu (Matth. 23), die wie die Donner des Gerichts über seine Gegner dahinrollen, und sie unbarmherzig an den Pranger stellen, gehören mit zu dem treuen Bilde seiner Persönlichkeit, und wenn man in der Gegenwart zuweilen letzteres ins Sentimentale, Schwächliche, „Fenimische" verzeichnet hat, muß dies nach den geschichtlichen Urkunden korrigirt werden.

Eine jede That gilt Nietzsche ferner nur dann als tugendhaft, wenn sie aus der Brunnenstube der innersten Persönlichkeit hervorquillt: Zarath. II, 21: „Ach meine Freunde, daß euer Selbst in der Handlung sei, wie die Mutter im Kinde ist, das sei mir euer Wort von Tugend." Auch dies ist ein Leitsatz der freien christlichen Sittlichkeit: Was nicht aus dem Glauben geht, ist Sünde (Röm. 14,13), und Alles, was ihr thut, das thut von Herzen (Col. 3,23).

Voraussetzung zu dieser Forderung einer persönlichen Tugend ist das Bewußtsein des Werthes der Persönlichkeit, die vornehme Selbstbejahung, auf welche Nietzsche fort und fort den Finger legt. Jenseits von gut und böse p. 2 30: „Der vornehme Mensch setzt selbständig Werthe, er spricht: „Was mir schädlich ist, das ist an sich schädlich." „Auch der vornehme Mensch hilft dem Unglücklichen, aber nicht oder fast nicht aus Mitleid, sondern mehr aus einem Drang, den der Ueberfluß der Macht erzeugt." Vergl. p. 255: „Es sind nicht die Handlungen, die ihn (den vornehmen Menschen) beweisen, — Handlungen sind immer vieldeutig, immer unergründlich. — Es sind auch „die Werke" nicht — es ist der Glaube, der hier entscheidet, der hier die Rangordnung feststellt: Irgend eine Grundgewißheit, welche eine vornehme Seele über sich selbst hat, etwas, das sich nicht suchen, nicht finden, und vielleicht auch nicht verlieren läßt — die vornehme Ehrfurcht vor sich."

Diese Sätze sind gerade deshalb interessant, weil sie die Rechtfertigung liefern zu dem Anspruch Christi, den die schulmäßige Philosophie ihm zum Vorwurf gemacht hat, daß er aus eigener Machtherrlichkeit seine Person zur sittlichen Norm erhebe, ohne sich einem allgemeinen sittlichen Gesetz als Spezialfall unterzuordnen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, niemand kommt zum Vater denn durch mich." Wir hören es hier aus dem

Munde Nietzsches: Ist Jesus der Vornehmste und Höchste gewesen, so hat er unbekümmert um sittliche Durchschnittsnormen oder ein für alle geltendes absolutes Sittengesetz seine eigene Person freudig bejahen und andre zu sich einladen müssen. Er hat von andern nicht einzelne, vieldeutige Handlungen verlangen dürfen, sondern das „Ja-sagen" zu ihm, das Bekenntniß zu seiner Person. Darum wird auch Paulus vor Nietzsche gerechtfertigt dastehen müssen, wenn er alle sittlichen Pflichten in die eine Forderung des Glaubens ohne des Gesetzes Werke zusammenfaßt. Auch bei Christus ist es nach dem Zeugniß dieses Apostels nicht Mitleid, welches ihn zu den Menschen getrieben hat, sondern Machtfülle-Gnade. „Ihr kennt die Gnade des Herrn Jesus Christus, daß er, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um euretwillen, auf daß ihr durch seine Armuth reich würdet." 2. Cor. 8, 9. Auch hat er nicht, wie es das Mitleid thut, seine Gaben aufgezwungen, und sie der Mißachtung ausgesetzt wissen wollen. Er hat die Freiheit der Person geachtet und seinen Jüngern ausdrücklich geboten: „Wo euch jemand nicht annehmen wird, noch eure Rede hören, so gehet heraus von demselben Hause oder Stadt, und schüttelt den Staub von euren Füßen." Matth. 10, 14.

Fragen wir weiter, auf welche Thatsachen sich der Anspruch der Vornehmheit aufbaut, so fordert Nietzsche als Vorbedingung eine günstige natürliche Ausstattung: der Mensch muß edel, von guter Art sein (zur Genealogie der Moral I). Er rühmt sich selbst seiner Abstammung von einer polnischen Adelsfamilie. Nach Jesu Lehre ist diese Bedingung in der Gotteskindschaft erfüllt; und zwar ist diese auch eine natürliche, d. h. schon in der Schöpfungsordnung gesetzte Ausstattung des Menschen. Er ist zum Bilde Gottes geschaffen, darum fordert Jesus: „Ihr sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist", „darum könnt ihr nicht Gott dienen und dem Mammon", „darum sollt ihr nicht sorgen und sagen: Was werden wir essen, was werden wir trinken, womit werden wir uns kleiden? Nach solchem allen trachten die Heiden. Euer himmlischer Vater weiß, daß ihr das alles bedürfet". Matth. 5—6. Paulus hat auf diesem natürlich sittlichen Grundverhältniß weitergebaut, wenn er die heidnische Unzucht abweist mit der Begründung: „Wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt 1. Cor. 3, 16; und wenn er sie für zu vornehm erklärt, als daß sie sich vor heidnischen Gerichten über die irdischen Güter zanken dürfen (1. Cor. 6, 2—3) „der geistliche

Mensch richtet alles und wird von Niemand gerichtet“ (1. Cor. 2, 15); er muß vor allem sich selber treu bleiben, und darf sich nicht das Ziel verrücken lassen.

Die Lust am Paradoxen treibt Nietzsche, die einzelnen Bethätigungen des vornehmen selbständigen Grundtriebes der Seele mit Namen zu belegen, welche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch schädliche, verabscheuungswürdige Dinge bezeichnen. Zarath. III, 53: „Wollust, Herrschsucht, Selbstsucht: diese drei wurden bisher am Besten verflucht und am Schlimmsten beleu- und belügenmundet. Diese drei will ich menschlich gut abwägen:

1. „Wollust: Das große Gleichnißglück für höheres Glück und höchste Hoffnung. Vielen nämlich ist Ehe verheißen und mehr als Ehe. Vielem, das fremder sich ist als Mann und Weib — und wer begriff es ganz, wie fremd sich Mann und Weib sind. Wollust, — doch ich will Zäune um meine Gedanken haben und auch noch um meine Worte, daß mir nicht in meine Gärten die Schweine und Schwärmer brechen.“ Deutet Nietzsche hier auf eine höhere Vermählung der Einzelpersönlichkeit mit ihr sympathischen Theilen der umgebenden Welt, als sie in der Ehe sich vollzieht, so ist er den Gedanken Jesu gefolgt, welcher Matth. 19, 12 denen, welche es zu fassen vermochten, bei freiem Verzicht auf die Ehe ein höheres Gut in Aussicht stellt. Paulus hat den seelischen Wechselverkehr zwischen Christus und seiner Jüngerschaar durch das Mysterium einer Ehe zu erläutern gesucht (Eph. 5, 22—33) und damit das Bild ausgeführt, welches durch Jesu Reden hindurchzieht von der ersten Verkündigung bis zu den letzten Gleichnissen: das Himmelreich ist eine Hochzeit, die Gott ihm, seinem Sohne, ausrichtet. Durch einen Zeugungsakt im Wort wird eine jede Menschenseele ihm vereinigt. Ebenso deutet die Gleichsetzung von Gott erkennen und Gott lieben bei Johannes, welche dieser wohl von Jesus empfangen hat, darauf hin, daß jede fruchtbare Erkenntniß Gottes als ein Vermählungsfest zwischen Himmel und Erde vorgestellt ist. Novalis in seinen Hymnen an die Nacht hat es verstanden, in zarter, keuscher Weise die höchste Hoffnung des Christen, das ewige Leben, in das Gewand „der Wollust“ zu kleiden, wenn er singt:

Die Lieb ist freigegeben
Und keine Trennung mehr.
Es wogt das volle Leben
Wie ein unendlich Meer.

Nur eine Nacht der Wonne,
Ein ewiges Gedicht,
Und unser aller Sonne
Ist Gottes Angesicht!

2. „Herrschsucht! Doch wer hieß es Sucht, wenn das Hohe hinab nach Macht gelüstet! Wahrlich nichts Sieches und Süchtiges ist an solchem Gelüsten und Niedersteigen! Daß die einsame Höhe sich nicht ewig vereinsame und selbst begnüge. Daß der Berg zu Thal komme, und die Winde der Höhe zu den Niederungen. Schenkende Tugend, so nannte das Unnennbare einst Zarathustra." a. a. O. Dieselbe Herrschsucht hat auch Christus von sich bekannt: „Wenn ich erhöhet werde von der Erde, will ich sie alle zu mir ziehen Joh. 12, 32; Vater, ich will, daß wo ich bin, auch die bei mir sein, die du mir gegeben hast, daß sie meine Herrlichkeit sehen. Joh. 17, 24.

3) „Selbstsucht! Die heile, gesunde Selbstsucht, die aus mächtiger Seele quillt. Von sich weg bannt sie alles Feige: Sie spricht: Schlecht, das ist feige! Verächtlich dünkt ihr der immer Sorgende, Seufzende, Klägliche, und wer auch die kleinsten Vortheile aufliest. Ob einer vor Göttern und göttlichen Fußtritten knechtisch ist, ob vor Menschen und blöden Menschenmeinungen: alle Knechtsart speit sie an, diese selige Selbstsucht."

Selbstsucht in dieser Bedeutung des Worts kann auch bei dem demüthigen Menschensohn, der gekommen war, nicht sich dienen zu lassen, sondern zu dienen, und sein Leben zur Bezahlung für viele zu geben, als oberster Grundsatz seines Handelns nachgewiesen werden. Was er thut und andern zu thun gebietet, geschieht um des Heils und der Erhaltung des eigenen Selbst willen. „Wer sein Leben verlieret um meinetwillen, der wird es finden" Matth. 10, 39. „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht mögen tödten" Luc. 12, 4. „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele, oder was kann der Mensch geben, damit er seine Seele wieder löse!" Matth. 16, 26. Will man mit Nietzsche die Schlechtigkeit auf Feigheit, auf Mangel an Muth, Wahrheitssinn und Selbstbehauptung zurückführen, nun wohl, so ist Jesus auch aus diesem Gesichtswinkel betrachtet der Größte. Er, welcher es für seine königliche Würde und seinen besonderen Lebensberuf angesehen hat, daß er für die Wahrheit zeugen solle Joh. 18, 37; Er, welcher den Vorurtheilen und Schulmeinungen der

Zeitgenossen mit freiem Muth und überlegener Kraft entgegengetreten ist; Er, welcher nie über sein Geschick gemurrt und geklagt hat, weder gegen Gott noch gegen Menschen; Er, welcher vor dem blutigen Ausgang seines Lebens das stolze Wort gesprochen hat: Niemand nimmt mein Leben von mir, ich lasse es von mir selber Joh. 10, 18; Er, welcher alle Knechtsart zwar nicht angespien, aber mit Entrüstung empfunden und ihr das Bild der Freiheit, welche er geben konnte, verlockend vorgehalten hat. Joh. 8, 31 f.

Kann Nietzsche nach den Grundzügen seiner sittlichen Weltanschauung auch nicht einzelne Werke und Tugenden für Alle vorschreiben, so hat er doch die Aufgabe des Menschen und die Bedeutung der wichtigsten menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse in ihrer Tiefe erkannt, und was er dort schaute, in eindringliche Worte umgesetzt. Nirgends ist auch der Anklang seiner Gnomen an entsprechende Worte Christi überraschender, als hier. Nicht von Natur aus ist der Mensch gut, noch ist es der Wille an und für sich, sondern nur der gezogene, gebildete, d. h. zu fruchtbarer, schöpferischer Arbeit gebrachte Mensch: „Alle Menschen dünkten sich schon lange zu wissen, was den Menschen gut und böse sei. Diese Schläferei störte ich auf, als ich lehrte: Was gut und böse ist, das weiß noch Niemand, es sei denn der Schaffende“, Zarath. III, 65. Auch die Wahrheit der Worte Christi kann nur „der Schaffende erkennen: „Wer da will den Willen thun des, der mich gesandt hat, der wird merken, ob diese Lehre von Gott sei, oder ob ich von mir selbst rede. Joh. 7, 17.

Wir finden bei Nietzsche ebensowenig eine inhaltliche Definition dessen, was gut und wahr ist, als dies in den Urkunden des christlichen Glaubens der Fall ist. Eine solche kann für das höchste Gut auch nicht gegeben werden. Man müßte sonst annehmen, daß das Gute ein starres Gesetz, eine unpersönliche sittliche Weltordnung sei. Dann allein ließe ihr Inhalt sich ausrechnen und in einer Formel ausdrücken. Ist aber das Gute nur in einer schaffenden Persönlichkeit, so wird diese nach ihren letzten Zielen und den jeweiligen Umständen den Inhalt des Guten festsetzen. Das gilt nicht nur von schöpferischen Menschengeistern, sondern ebenso von dem Vater aller Geister, auf den Jesus das Prädikat „gut“ ganz allein bezogen wissen will: Niemand ist gut, als der einige Gott. Matth. 19, 17. Aus seinem schöpferischen Thun hat jeder schaffende Menschengeist sich die Weisung zu entnehmen, wie es auch Jesus von sich selbst bekennt: der Sohn kann Nichts von sich selber thun, sondern

was er sieht den Vater thun. Joh. 5, 19. Alle sittlichen Wirkungen, welche von ihm auf seine Anhänger ausgehen, faßt er zusammen, daß sie selbst lebendig und fruchtbar werden sollen: „Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht;“ Joh. 15, 5. und „wer an mich glaubt, von des Leibe werden Ströme lebendigen Wassers fließen“ Joh. 7, 38. Daraus folgt, daß es eine frevelhafte Anmaßung ist, wenn der Mensch nach seiner natürlichen Beschaffenheit als Einzelner oder als Menschheitstypus sich zum Maß der Dinge macht. Er muß zuvor von Neuem geboren werden, wenn anders er seine Bestimmung erfüllen soll Joh. 3, 36. oder nach Nietzsches Ausdruck: Er soll zum Uebermenschen werden, das heißt: „daß der Mensch Etwas sei, das überwunden werden müsse, daß der Mensch eine Brücke sei und kein Zweck; sich selig preisend ob seines Mittags und Abends, als Weg zu neuen Morgenröthen.“ Zarath. III, 67.

Diesem höchsten Zweck des Menschen darf kein anderer sich gleichberechtigt entgegenstellen, auch von der Gemeinschaft muß es heißen: die Gemeinschaft ist um des Menschen Willen da, und nicht der Mensch um der Gemeinschaft Willen. Nietzsche spricht sich nicht unbedingt und für alle Fälle für die Ehe aus: „Du bist jung und wünschest Dir Kind und Ehe. Aber frage Dich: Bist Du ein Mensch, der ein Kind sich wünschen darf? Bist Du der Siegreiche, der Selbstbezwinger, der Gebieter der Sinne, der Herr Deiner Tugenden? — also frage ich Dich — oder redet aus Deinem Wunsche das Thier und die Nothdurft? Oder Vereinsamung oder Unfriede mit Dir? Zarath. I., 99. Er hat für sich nicht das Weib gefunden, die ihm hätte eine Ergänzung sein können, und von der er hätte Kinder haben mögen, wohl aber hat die durchschnittliche Praxis der Eheschließung seine ersten sittlichen Bedenken hervorgerufen: „Euer Eheschließen: sehet zu, daß es nicht ein schlechtes S c h l i e ß e n sei! Ihr schlosset zu schnell: so folgt daraus Ehebrechen. Und besser noch Ehebrechen als Ehebiegen, Ehelügen. So sprach mir ein Weib: Wohl brach ich die Ehe, aber zuerst brach die Ehe mich.“ Zarath. III., 85. Die beiden ausführlicheren Abhandlungen über die Ehe, welche wir in den Urkunden der christlichen Religion haben (Matth. 19 und 1. Cor. 7), stimmen mit Nietzsches Ausführungen vollständig überein. Auch sie kennen ein höheres persönliches Gut für den Einzelnen, (freilich nicht für Jedermann) welches durch Verzicht auf die Ehe erkauft werden muß, und sie setzen als Grundlage der Ehe ein seelisches Einverständniß in den

tiefsten sittlichen Lebensfragen voraus. Wo dieses nicht zu erzielen ist, wie in den heidnisch-christlichen Mischehen in Corinth, spricht Paulus ohne Gewissensbedenken die sittliche Zulässigkeit der Scheidung aus.

Nietzsche empfiehlt die größte Vorsicht bei Schließung einer Ehe, damit die Gemeinschaft erhebend und nicht herniederziehend auf die Eheleute wirke: „Nicht nur fort euch zu pflanzen, sondern hinauf — dazu o meine Brüder helfe euch der Garten der Ehe.“ Zarath. III., 86. Ist nicht für die eheliche Liebe damit dieselbe Vorschrift gegeben, welche Paulus im Epheserbrief 5, 25 f. ausspricht: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeine, auf daß er sie heiligte u. s. w.!

Ist das Gute gleich der schöpferischen fruchtbaren Kraft des Willens, so kann es auch nicht ein gleiches Gesetz für Alle sein, sondern muß sich nach der individuellen Ausstattung des Einzelnen richten. Man kann fordern, daß er fruchtbar wirken und über sich selbst zur Klarheit kommen müsse, aber zu welchem Thun er berufen ist, läßt sich nicht im Voraus sagen.

Jesus selbst mußte oftmals den plötzlichen Antrieben des Augenblicks folgen und hat seinen Jüngern neben den allgemeinen Grundsätzen ihres Thuns auch den Beistand des heiligen Geistes verheißen, der ihnen in wichtigen Stunden das rechte Wort und den entscheidenden Entschluß eingeben werde. Er hat auch nicht geglaubt, Alle ohne Ausnahme zu seiner Gemeinschaft emporziehen zu können.

„Ein Mensch kann nichts nehmen, es werde ihm denn gegeben vom Himmel Joh. 3, 27; der Glaube ist nicht Jedermanns Ding 2. Thess. 3, 2; nur wenige sind es, welche den schmalen Weg und die enge Pforte finden Matth. 7, 13.“ Die paradoxe Rede und die Parabel im Munde Jesu dienten dem ausgesprochenen Zweck, die Unempfänglichen von ihm fernzuhalten Marc. 4, 11, nur auf die, welche der Vater ihm gegeben hatte, konnte er eine erneuernde befruchtende Wirkung ausüben.

Einzelne welche sich ihm als Jünger anboten, hat er abzuschrecken versucht, damit sie nicht einen Beruf wählten, der über ihre Kräfte ging. Luc. 9, 57 f. Dieselben Warnungen hören wir bei Nietzsche: „Ich bin ein Gesetz nur für die Meinen, ich bin kein Gesetz für Alle. Wer aber zu mir gehört, der muß von starken Knochen sein, auch von leichten Füßen — lustig zu Kriegen und Festen, kein Düsterling, kein Traumhans, bereit zum Schwersten, wie zu seinem Feste, gesund und heil.“ Zarath. IV. 75. „Wollt Nichts über euer

Vermögen: es giebt eine schlimme Falschheit bei solchen, die über ihr Vermögen wollen, sonderlich wenn sie große Dinge wollen." IV. 80 1.

Bekanntlich ist es einer der heftigsten Vorwürfe, welche Nietzsche gegen die christliche Religion schleudert, daß es die „Seelen-Gleichheitslüge" aufgebracht und dadurch den Aristokratismus der Gesinnung untergrabe, „bis endlich eine verkleinerte, fast lächerliche Art, ein Heerdenthier, etwas Gutwilliges, Kränkliches und Mittelmäßiges herangezüchtet ist, der heutige Europäer." Jenseits von gut und böse p. 81 vergl. Antichrist. 43. Dieser Vorwurf zeugt von äußerst geringer Bekanntschaft mit den Urkunden des Christenthums. Der christliche Glaube hat den allertiefsten bis in die Ewigkeit reichenden Gegensatz von Tod und Leben in geistigem Sinne in die Welt gebracht, ein Gegensatz, der viel tiefer ist, als die Kluft, welche Nietzsche zwischen dem vornehmen Menschen und dem Heerdenthier befestigt. Hat er nie über das Wort Christi nachgedacht: Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das Schwert? Matth. 13, 39.

Wo schöpferische Kraft in Wirksamkeit tritt, muß sie Absterbendem den Todesstoß geben und Todtes durchbrechen: nicht nur der Revolutionär, auch der Reformator hat den Beruf Todtengräber zu sein. Manch einer übt ihn unbewußt aus, während Nietzsche mit grausigem Behagen an jedes Zerstörungswerk herantritt: Zarath II., 82: „Bist du nicht selber der Wind mit schrillem Pfeifen, der den Burgen des Todes die Thore aufreißt? — Bist du nicht selber der Sarg voll bunter Bosheiten und Engelsfratzen des Lebens? Wahrlich gleich tausendfältigem Kindesgelächter kommt Zarathustra in alle Todtenkammern, lachend über diese Nacht und Grabwächter, und wer sonst mit düsteren Schlüsseln rasselt. Schrecken und umwerfen wirst du sie mit deinem Gelächter; Ohnmacht und Wachwerden wird deine Macht über sie beweisen."

Er will, wie er sich ausdrückt, „Werthe zerbrechen", er eifert gegen Tugend, Vernünftigkeit, Zweckgedanken, gegen den ewigen Gotteswillen, er giebt sich den Anschein, als gebe es für ihn nichts Werthvolles, Heiliges, Vernünftiges, als halte er die Welt für das Werk eines boshaften Zufalls oder eines wahnsinnigen Schöpfers. Nur gelegentlich laufen seinen maßlosen Ergüssen kritischer Säure Sätze unter, aus denen ersichtlich ist, daß es Nietzsche darum zu thun ist, ein hohes sittliches Ideal von den Flecken zu reinigen, die sich im Laufe der Jahrtausende daran gesetzt haben. Sein Ziel ist wie

bei allen Revolutionären Rückkehr aus einer falschen unfruchtbaren Bahn der geistigen Entwickelung zur Natur, zur anfänglichen Kraft, Gesundheit, Schönheit. Zarath. I., 110: Euer Geist und eure Tugend diene dem Sinn der Erde, meine Brüder, und aller Dinge Werth werde neu von euch gesetzt." Die Erde selbst hat ihm einen Sinn, einen guten Sinn, Zarath. III., 77: „Es giebt in der Welt viel Koth, aber darum ist die Welt selber noch kein kothiges Ungeheuer."

Worin dieser Sinn der Erde besteht, spricht er zumeist nur negativ aus. Ihm graut vor ewigen Gesetzen. Diese sind von der unfruchtbaren menschlichen Vernunft ersonnen und führen in Widersprüche hinein. Zarath. II, 90: „Kann es Erlösung geben, wenn es ein ewiges Recht giebt? Ach, unwälzbar ist der Stein: „Es war". Ewig müssen auch alle Strafen sein." Nietzsche bekämpft die Moral als Widernatur (vergl. Götzendämmerung), er sucht nach einer moralinfreien Tugend, welche nicht durch das kleinliche Gesetz des Herkommens und des berechenbaren Zwecks verbildet ist; er bekämpft auch die Ansprüche der Vernunft, welche alle Dinge, vergangene, gegenwärtige und zukünftige mit den von ihr gesponnenen Zweckfäden fesseln will. Die Gewebe dieser menschlichen Vernunftspinne hat er zerrissen und damit auch Trübseligkeit, Sorge, Rechnen und Grämen abgestreift. Zarath. II, 65: „Zulange saß meine Seele hungrig an ihrem (der Gelehrten) Tische; nicht gleich ihnen bin ich auf das Erkennen abgerichtet, wie auf das Nüsseknacken." Er fühlt sich einem engen dumpfen Gefängniß entronnen und freut sich des Behagens am Augenblick. Zarath. III, 21: „Von Ohngefähr — das ist der älteste Adel der Welt, den gab ich allen zurück, ich erlöste sie von der Knechtschaft unter dem Zweck. Diese Freiheit und Himmelsheiterkeit stellte ich gleich azurner Glocke über alle Dinge, da ich lehrte, daß über ihnen und durch sie kein „ewiger Wille" will. Diesen Uebermuth und diese Narrheit stellte ich an die Stelle jenes Willens, als ich lehrte: „Bei allem ist eins unmöglich, Vernünftigkeit." O Himmel über mir, du Reiner! Hoher! Das ist mir nun deine Reinheit, daß es keine ewige Vernunftspinne und Spinnennetze giebt."

Beim Hören dieser Worte wird sich jedem Bibelkundigen die Parallele zu dem Apostel Paulus aufdrängen, welcher in den Corintherbriefen der abgestandenen Vernunft des heidnischen Alterthums die göttliche Thorheit seiner frohen Botschaft entgegenhält, die aber doch weiser ist als die Menschen sind, 1. Cor. 1, 25. Er

rühmt sich, Vollmacht zu besitzen, „alle Vernunft", die Vernunft und Weisheit seiner Zeitgenossen und zukünftiger Geschlechter, gefangen zu nehmen unter den Gehorsam des Glaubens, 2. Cor. 10, 5. In diesem siegreichen Gefühl der Ueberlegenheit kennt er auch das Behagen am Augenblick, die fröhliche Sorglosigkeit, Phil. 4, 6 und einen Frieden, der höher ist als alle Vernunft, 4, 7. Aber Nietzsches Worte und Stimmungen haben noch weitere Parallelen in den christlichen Urkunden. Bei der heiligen Gestalt Jesu ist im Bewußtsein der Christenheit naturgemäß das Bild des Lehrers und Erlösers in den Vordergrund getreten, so daß der zürnende, die alten Tafeln zerbrechende und gegen die Vernunft der Schriftgelehrten eifernde Prophet Vielen unbekannt geblieben ist. Auch sein Eifern gegen die Gesetzlichkeit der Pharisäer wie gegen die Auslegungskunst der Schriftgelehrten war eine Rückkehr zur Natur, zum „Sinn der Erde". Der Gesetzesdeutung: Es sei besser, dem Tempel eine Gabe zu stiften, als die bedürftigen Eltern zu unterstützen, stellt er die natürliche Ordnung wieder her, Marc. 7, 11; der Sabbath ist nach seiner Deutung um des Menschen willen da und nicht der Mensch um des Sabbaths willen, Marc. 2, 27; den Einwand der jüdischen Theologen, daß Gott auch am Sabbath geruht habe, weist er mit der aus der Natur gewonnenen Beobachtung zurück, daß Gottes Wirken fort und fort weiter gehe, ohne je stille zu stehen und leitet daraus auch für sich das Recht ab, am Sabbath zu heilen, Joh. 5, 17. Allen Bedenklichkeiten und trübseligen Stimmungen, welche aus der Knechtschaft unter dem Gesetz entsprangen, stellt er in seinen der Natur entnommenen Gleichnissen die Berechtigung der Freude an der Welt, des Behagens am Augenblick, des Vertrauens auf die Zukunft entgegen: Sehet die Vögel unter dem Himmel an! Seid ihr denn nicht viel mehr denn sie? Schauet die Lilien auf dem Felde, wie sie wachsen! .... O ihr Kleingläubigen. Darum sorget nicht für den andern Morgen, denn der morgende Tag wird für das Seine sorgen. Es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe, Matth. 6.

Jesus hat die Spinnweben der Vernunft in der jüdischen Gesetzesauffassung zerrissen und seine Jünger von der Herrschaft des Zwecks in jener Theologie erlöst. Es ist ein verkehrtes Unternehmen, das gute Recht der gläubigen Sorglosigkeit aus kunstvollen theologischen Beweisen ableiten zu wollen, wie es oftmals von der Theologie und Philosophie versucht ist. Dadurch wird die Seele immer aufs Neue unter trübseliges Rechnen und Sorgen

gestellt. Dagegen lautet Jesu Mahnung: Matth. 17, 20, „Ich sage euch wahrlich: So ihr Glauben habt als ein Senfkorn, so mögt ihr sagen zu diesem Berge: Heb' dich von hinnen dorthin! so wird er sich heben und euch wird nichts unmöglich sein.“ Von Jesu gilt es im höchsten Sinne: „Freiheit und Himmelsheiterkeit stellte ich gleich azurner Glocke über alle Dinge.“

Freude, Dankbarkeit und überströmendes Kraftgefühl sind bei Nietzsche die Quellen, aus denen der Strom des Guten gespeist wird. Was ihn von Schopenhauer, dem Leitstern seiner jugendlichen Sturm- und Drangperiode später getrennt hat, ist dessen trübselige Weltverneinung, welche die Kunst, den Heroismus, das Genie, die Schönheit, das große Mitgefühl, die Erkenntniß, den Willen zur Wahrheit, die Tragödie als Folgeerscheinung der Verneinung oder der Verneinungsbedürftigkeit des Willens interpretirt (Götzendämmerung p. 89). Er freut sich an der Religiosität der alten Griechen über die „unbändige Fülle von Dankbarkeit“, welche sie ausströmt. „Das ist eine sehr vornehme Art Mensch, welche so vor der Natur und dem Leben steht.“ Jenseits p. 67. Seine Verurtheilung des Christenthums geht von der Voraussetzung aus, daß dieses der Weltfreude entfremde, und schwächlich, mißgünstig und trübselig mache: „der christliche Glaube ist von Anbeginn Opferung: Opferung aller Freiheit, alles Stolzes, aller Selbstgewißheit des Geistes, zugleich Verknechtung und Selbstverhöhnung, Selbstverstümmelung.“ „Seine Voraussetzung ist, daß die Unterwerfung des Geistes unbeschreiblich wehe thut, daß die ganze Vergangenheit und Gewohnheit eines solchen Geistes sich gegen das Absurdissimum wehrt, als welches ihm der Glaube entgegentritt.“ Jenseits p. 62/3.

Mit hinreißender Kraft weiß Nietzsche die Seligkeit der schenkenden Tugend auszumalen: Zarath. I, 107/8: „Das ist euer (der Weisen) Durst, selber zu Opfern und Geschenken zu werden und darum habt ihr den Durst, alle Reichthümer in eure Seele zu häufen.“ „Wenn euer Herz breit und voll wallt, dem Strome gleich, ein Segen und eine Gefahr den Anwohnenden, da ist der Ursprung eurer Tugend. Wenn ihr erhaben seid über Lob und Tadel, und euer Wille allen Dingen befehlen will, als eines Liebenden Wille: da ist der Ursprung eurer Tugend.“ Zarath. I, 107.

Der Weise, von schöpferischer Kraft durchglüht, genügt nicht sich selbst, er muß sich anschließen und aufschließen und mittheilen. Er spricht: „Mein Glück selber werfe ich hinaus in alle Weiten

und Fernen, ob nicht an meinem Glück viele Menschenfische zerren und zappeln lernen. Bis sie anbeißend an meinen spitzen, verborgenen Hacken hinauf müssen in meine Höhe." Zarath. IV, 18. In einem Brief vom 31. Mai 1878 bekennt er es als seine Lebensaufgabe: „Das ist eben das Beste, was ich erhoffte, die Erregung der Produktivität Anderer und die Vermehrung der Unabhängigkeit in der Welt." Weil er von der herrschenden Frömmigkeit und philosophischen Richtung ein Zerfließen und Zusammensinken der Individuen und damit eine Verminderung der schöpferischen geistigen Kraft befürchtete, hat er Spott und Lästerworte über beide ausgegossen. Dagegen strömt sein Lobgesang auf das von ihm aufgestellte Lebensideal kraftvoll und schön wie ein Psalm dahin: Jenseits p. 260: „Das Genie des Herzens, das den verborgenen und vergessenen Schatz, den Tropfen Güte und süßer Geistigkeit unter trübem dicken Eise verräth und eine Wünschelrute für jedes Korn Goldes ist, welches lange im Kerker vielen Schlammes und Sandes begraben lag. Das Genie des Herzens, von dessen Berührung jeder reicher fortgeht, nicht begnadet und überrascht, nicht wie von fremdem Gut beglückt und bedrückt, sondern reicher an sich selber, sich neuer als zuvor, aufgebrochen, von einem Thauwinde angeweht und ausgehorcht, unsicherer, vielleicht zärtlicher, zerbrechlicher, zerbrochener, aber voll Hoffnungen, die noch keinen Namen haben, voll neuen Willens und Strömens, voll neuen Unwillens und Zurückströmens." Jenseits von gut und böse p. 260.

Hätte Nietzsche mit klarem und unparteiischem Blick unter den großen Persönlichkeiten auf Erden Umschau gehalten, er würde eine gefunden haben, welcher er mit jenen stolzen Worten ein Ehrendenkmal hätte setzen müssen. Seine Worte sind die treffendste Charakteristik, welche eine menschliche Feder von dem Wesen und Wirken des Menschensohnes Jesus Christus geben könnte. Nietzsche ist an ihm kühl vorübergegangen und nimmt zum Sinnbild des Ideals, das er in keiner menschlichen Persönlichkeit verwirklicht gefunden hat, — „den Gott Dionysos." Es bleibt ein psychologisches Räthsel, wie in Nietzsche, dem Studiosus der Theologie und Philologie, dem Vorsitzenden des Bonner akademischen Gustav-Adolf-Vereins, der Geist des „Antichrists" hat die Herrschaft gewinnen und behaupten können. Der bis jetzt erschienene erste Band seines Lebens von seiner Schwester, Frau Elisabeth Förster-Nietzsche (Leipzig, Naumann 1895), verbreitet über diese Frage nur wenig Licht.

Kannte der Verfasser des Zarathustra nicht das Wort „geben

ist seliger denn nehmen“ als ein Wort Jesu? Hat er sich niemals in den Sinn der Seligpreisungen der Bergpredigt zu vertiefen gesucht, deren freudige Klarheit doch nicht durch Hoffnung auf zukünftige Rache an den Reichen und Mächtigen und Glücklichen gewirkt ist, sondern aus der seligen Gewißheit des Besitzes der höchsten und unverlierbaren Güter hervorquillt?

Wer hat den genialen Blick für die geheimen Schätze in der Menschenbrust klarer besessen, als er, welcher aus Fischern und Tagelöhnern Jünger geworben hat, welche die Welt zu erobern und über die tiefsten Fragen des sittlichen Lebens mustergiltig für alle Zeiten zu schreiben verstanden? Wer hat mit gleicher Energie den zunächst Unverständigen, Beschränkten Theil gegeben an dem Licht und der Wärme seines Herzens, bis endlich auch bei ihnen das Eis zu thauen und der Boden zu grünen begann? Sein Lieblingsjünger Johannes hat das Lebenswerk seines Meisters in zwei Gebetsworte beschlossen, mit welchen er ihn in der Nacht vor seinem Tode auf sein Leben zurück- und auf seinen Tod hinausblicken läßt: Joh. 17, 19 u. 22: „Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt sein in der Wahrheit. Und ich habe ihnen gegeben die Herrlichkeit, die du mir gegeben hast, daß sie eins seien, gleichwie wir eins sind.“

Es ist hier nicht der Ort, Untersuchungen anzustellen, unter welchen Bedingungen eine Stimmung, wie die oben gezeichnete, in eine Menschenbrust einziehen und dauernd in ihr wohnen kann. Jesus selbst hat die Frage: Wie mag solches zugehen, abgeschnitten mit dem Worte: „Der Wind bläset, wo er will, und du hörest sein Sausen wohl, aber du weißt nicht, von wannen er kommt, und wohin er fährt. Also ist ein Jeglicher, der aus dem Geist geboren ist.“ Joh. 3, 8. Die letzten und feinsten Wurzeln unseres bewußten Lebens senken sich in die Tiefen des Unbewußten. Genug, wenn ein geistiger Gehalt vorhanden ist, welcher einmal den Menschen über alle einengenden Schranken erhebt, ihm Reichthum und Freiheit der Seele schenkt und zugleich ohne Zwang und lästigen Druck ihn fruchtbar macht für seine Umgebung, so daß andere Menschen ihm verbunden werden. Daß Nietzsche in diese Tiefe, in welcher Gottheit und Menschheit vereinigt sind, hineingeschaut hat, zeigen seine Worte von dem Genie des Herzens und der schenkenden Tugend. Er hat diesen Schatz des Herzens auch nicht nur von Weitem geschaut als ein ihm unerreichbares Ideal. Sein Freund und Geistesgenosse Peter Gast schreibt in seiner Vorrede

zu Nietzsches Schrift: „Menschliches Allzumenschliches“ p. 34/5: der wahrhaft Befehlende denkt kaum daran, ein Befehlender zu sein: Was ihm an Menschen zugehört, stellt sich von selbst in seine Dienste, schaart sich um ihn, fliegt ihm zu nach jener Mechanik, die den kleineren Körper dem größeren zueilen heißt: Er macht aus Dienenden beinahe Herren. Alle wahrhaften Herren waren solche hinreißende Menschen.“ Auch aus seiner Jugendzeit werden Züge angeführt, die von einem bedeutenden sittlichen Einfluß zeugen, den er gerade durch seine äußere und innere Sauberkeit und Vornehmheit ausgeübt hat. Nach christlichem Sprachgebrauch heißt dieses Genie des Herzens „Glaube.“ Nachdem dieser Goldschatz schon frühe in der christlichen Kirche mit Schutt und Sand überdeckt war, hat der deutsche Bergmannssohn Luther den Zugang dazu wieder eröffnet. Seine sinnigste und tiefste Schrift: „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ zeichnet den Glauben als den Keim eines neuen Menschen nach den beiden scheinbar entgegengesetzten Erscheinungsweisen: Er macht frei von Jedermann, er macht zum Herrn aller Dinge; und er macht gebunden, er ordnet sich Jedermann als Diener unter. Religion und Sittlichkeit sind hier in organischer Einheit beschlossen. Auch Nietzsches Denken und Empfinden ist wider Wissen und Wollen von diesem evangelischen Ideal beherrscht.

Im Jahrgang 1891 dieser Zeitschrift hat Eduard von Hartmann gegen Nietzsche den Vorwurf erhoben, daß seine Philosophie aus dem Schwanken zwischen unvereinbaren Gegensätzen nicht herausgekommen sei, und daß er, zumal in seiner letzten Periode zwischen den Polen des Weltekels und der unersättlichen Herrschgier hin- und hergerissen sei. „Daß dem Tyrannen der Philosoph zugesellt ist, daß Herrschgier und Lebensekel in einer Brust verschmolzen sind, daß diese feindlichen Brüder im Menschen sich stetig bekämpfen müssen, und Keiner auf die Dauer den andern besiegen kann, das scheint für Nietzsche festzustehen; das Wechselspiel des Siegens und Unterliegens dieser feindlichen Brüder macht ihm den eigentlichen Inhalt des Weltprozesses aus, sofern er den Inhalt des Uebermenschen, des auf seinen Gipfel gelangten Menschentypus darstellt, und alles Uebrige in der Welt nur der Hervorbringung dieses Gipfels dient“ p. 520. Hieran ist richtig, daß sich bei Nietzsche je länger je mehr ein geistiger Riß zeigt; aber daß er die beiden Glieder dieses Gegensatzes als feindliche Weltmächte erkannt und, um zu einem geschlossenen System zu kommen, sie zu einer

Einheit zusammengeleimt habe, ist psychologisch unmöglich bei einem Manne, welcher den Doktrinarismus über Alles gehaßt und alle bisherigen ethischen Systeme zu den überwundenen Moralen gerechnet hat. Da er nie gefragt hat: „Was ist gut,“ um darauf als Antwort diese und jene Tugend oder Maxime zu hören, sondern: „Wer ist gut,“ nämlich die fruchtbare, schaffende Persönlichkeit, so hat er auch niemals einen sittlichen Gegensatz in die Welt hineintragen können. Für ihn gab es nur Persönlichkeiten, welche gut sind, und solche, die es nicht oder noch nicht sind, weil sie den Trieb des Heerdenthiers noch nicht überwunden haben. Die Persönlichkeit ist die einzige Einheit, die einzige allgemeine Idee, welche sich in der Welt als wirklich gegeben nachweisen läßt. Die Festsetzungen über „das Ding an sich“ lehnt Nietzsche als unfruchtbar ab: „Im „An — sich“ giebt es nichts von Kausal-Verbindungen“ von „Nothwendigkeit“, von „psychologischer Unfreiheit“, da folgt nicht die Wirkung auf die Ursache, da regiert kein Gesetz. Wir sind es, die allein die Ursachen, das Nacheinander, das Füreinander, die Relativität, den Zwang, die Zahl, das Gesetz, die Freiheit, den Grund, den Zweck erdichtet haben; und wenn wir diese „Zeichen-Welt“ als „an sich“ in die Dinge hineindichten, hineinmischen, so treiben wir es noch einmal, wie wir es immer getrieben haben, nämlich mythologisch. Der unfreie Wille ist Mythologie; im wirklichen Leben handelt es sich nur um starken und schwachen Willen.“ Jenseits v. g. u. b. p. 26.

In diesen Aussagen vermag ich ebenfalls nicht mit E. von Hartmann (a. a. O. p. 505) „ein Schwanken zwischen subjektivem Idealismus und metaphysischem Willensrealismus zu erblicken. Nietzsche ist allen „Ismen“ sein Leben lang sehr feindselig gewesen und hat dafür sehr viel Sinn für Thatsachen besessen; auch für die eine große Thatsache, daß auf die Frage: „Was diese Welt im Innersten zusammenhält?“ eine beweisbare Antwort von der Philosophie nicht gegeben werden kann. Er läßt daher die Möglichkeit offen, daß die Welt eine „Fiktion“ sei ohne Urheber und Träger, ein „Denken ohne denkendes Ich oder Es.“ Da andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß Kausalität nur Wille sein und nur auf lebendigen Willen, nicht auf todten Stoff wirken kann, so ist es ihm das Wahrscheinlichste, daß auch die ganze Welt, soweit sie Leben und Bewegung hat, Wille, Wille zur Macht und zwar doch wohl persönlicher Wille-Geist ist. Jedenfalls gilt sie seinem Gefühl nicht als ein „kothiges Ungeheuer“, noch

seinem Verstande als todter Mechanismus oder unbeseelte, ewige, sittliche Weltordnung. Vor diesen doktrinären Verirrungen hat ihn seine dichterische und musikalische Beanlagung bewahrt. Daß dies eine philosophische Weltanschauung ist, mit welcher die Glaubensbotschaft, die Jesus Christus gebracht hat, sich widerspruchslos vereinigen läßt, wird Jedermann einleuchten.

Nun wird freilich der Einwand erhoben werden: Wie kann eine Weltanschauung eine christliche sein oder zu dieser hinführen, in welcher von Schuld und Strafe nicht die Rede ist, und die Grenze von gut und böse verwischt wird? Man braucht nur einen Blick in den Antichrist, die Götzendämmerung, in „Jenseits von gut und böse“ in die Genealogie der Moral zu werfen, um eine Fülle von Belegstellen zu finden, in denen mit dürren Worten gesagt wird, daß die Begriffe: Sünde, Schuld, Gericht, Strafe zu den verderblichsten Einbildungen uud Irrthümern gehören, die von der moralinfreien Tugend der Zukunft beseitigt werden müssen. Aber man darf sich durch die Paradoxie des Verfassers ebensowenig verblüffen lassen, wie durch seine je länger je mehr krankhafte Mißachtung alles geschichtlich Gewordenen, insonderheit des Christenthums und des gelehrten Wissens. Seine eigenen sittlichen Forderungen setzen Verantwortung, Schuld und Strafe, die Möglichkeit, höher zu kommen und tiefer zu gleiten, voraus. Nietzsche unterscheidet starke und schwache Willen und stellt als sittliche Pflicht auf, den schwachen Willen zu stärken und ihm zur Macht zu verhelfen, nicht nur bei dem eigenen Ich, sondern auch bei Andern.

Die Erkenntniß des Weisen soll der Sonne gleichen: „Am Meere will sie saugen und seine Tiefen zu sich in die Höhe trinken: Da hebt sich die Begierde des Meeres mit tausend Brüsten. Geküßt und gesaugt will es sein vom Durste der Sonne; Luft will es werden und Höhe und Fußpfad des Lichts und selber Licht. Wahrlich, der Sonne gleich, liebe ich das Leben und alle tiefen Meere. Und dies heißt mir Erkenntniß: Alles Tiefe soll hinauf zu einer Höhe.“ Zarath II, 62. Alles, was diesem höchsten Zwecke dient, den vernünftigen, durch klare, zielbewußte Erkenntniß geleiteten Willen zu stärken, ist gut, was ihm wiederstrebt, ist schlecht.

Das erste Gebot lautet daher: „Thut immerhin was ihr wollt, aber seid erst solche, die wollen können. Liebt immerhin euren Nächsten gleich Euch — aber seid mir erst solche, die sich selber lieben.“ Zarath III, 29.

Damit ist erst die Vorbedingung einer wahrhaft werthvollen, weil fruchtbaren und anregenden Nächstenliebe gegeben; denn Liebe in sittlichem Sinne ist nicht vorübergehende natürliche Neigung: „Wahrlich, das ist kein Gebot für heut und morgen, sich lieben lernen. Vielmehr von allen Künsten ist diese die feinste, listigste, letzte und geduldsamste.“ Zarath III 60; sie wird nur durch fortlaufende Selbstzucht ermöglicht und rein erhalten. Steht sie nicht unter der Herrschaft der Vernunft, so sinkt sie zum weichlichen, planlos-hilfreichen Mitleid herab. Vergleiche: Der Wanderer und sein Schatten: § 45: „Alle, welche sich nicht in der Gewalt haben und die Moralität nicht als fortwährende im Großen und Kleinen geübte Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung kennen, werden unwillkürlich zu Verherrlichern der guten, mitleidigen, wohlwollenden Regungen; jener instiktiven Moralität, welche keinen Kopf hat, sondern nur aus Herz und hilfreichen Händen zu bestehen scheint. Ja es ist in ihrem Interesse, eine Moralität der Vernunft zu verdächtigen und jene andere zur alleinigen zu machen.“

Warum setzt Nietzsche es als seine Aufgabe, den Uebermenschen zu züchten? Weshalb reibt er Kraft und Gesundheit auf in anhaltendem Forschen? Weshalb haßt er den Dunst der Bierstuben, den Schmutz des Plebejerthums und den selbstzufriedenen Dünkel der Gelehrten, wenn ihm nicht das Ideal einer reinen, hohen, starken, dem „Sinne der Erde“ entsprechenden Persönlichkeit vor der Seele steht? Diese leitende und treibende Kraft der Seele ist das Gute, wer ihm widerstrebt, ladet eine Schuld auf sich und untergräbt die Wurzeln seiner eigenen Kraft. Er macht sich unfruchtbar, so daß er auch Anderen nichts zu sein vermag.

Hartmann zieht aus Nietzsches Aeußerungen die praktische Nutzanwendung: „Das Individuum ist souverän, keinem Gesetz unterworfen, als dem der Maximation seiner eigenen Souveränetät und zu keiner Ehrfurcht verpflichtet als zu der vor sich selbst. Es ist sein Recht, seine Macht so weit als möglich auszudehnen und seine Umgebung zu tyrannisiren, soweit seine Kraft dazu reicht; es ist aber auch sein Recht, sich in hochmüthigem Ekel von Allem zurückzuziehen. Welches von Beiden es thut, ist gleichgiltig und steht ganz in seinem souveränen Belieben, sofern ihm nicht durch die gebotene oder fehlende Gelegenheit zum Herrschen der Weg gewiesen wird“, p. 520 21. Dieselben Folgerungen der schrankenlosen Souveränetät jenseits von gut und böse würde v. Hartmann auch aus den apostolischen Worten: Alles ist euer 1. Cor. 3, 21 und

wer aus Gott geboren ist, sündigt nicht und kann nicht sündigen 1. Joh. 3, 9 ziehen können. Er übersieht, daß Nietzsche nicht der zuchtlosen Willkür eine Herrscherstellung einräumen will, sondern dem Weisen oder dem Starken; diese Tyrannis steht im Interesse der sittlichen Förderung der Gesammtheit, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß nur „das Pathos der Distance“, anregend auf die sittliche Bildung der Individuen wirkt; sie darf alle ihrem Zweck zuträglichen Mittel anwenden, auch strenge Strafen, Sklaverei, Hörigkeit. Unzucht, Brutalität, Grausamkeit u. dergl. werden freilich auch schon von dem wenig geschulten Blick für schlechthin ungeeignete Mittel erkannt werden. Die Erfahrung muß lehren, welches Verhalten das Zweckentsprechendste und darum das Beste ist. Vielleicht hätte Nietzsche bei ruhigem Ueberlegen sich auch das Wort des Paulus aneignen können: „Wenn ich schwach bin, bin ich stark.“ Unter Umständen giebt es kein anderes Mittel, um die Trägheit und den Trotz der Herzen zu überwinden, als Selbstverleugnung und Selbstaufopferung des Starken für die Schwachen. Es ist dies das Mittel, welches Jesus Christus in der Fülle der Zeit angewendet hat, und das von der Christenheit als der geheimnißvolle Rathschluß der göttlichen Welterlösung gepriesen wird. Nietzsche nähert sich dieser höchsten Forderung der christlichen Sittenlehre an einer Stelle in sehr bedenklicher Weise: Menschliches, allzumenschliches § 284 zeichnet er, ein Prophet wider Willen, das Zukunftsbild der menschlichen Entwicklung: „Es kommt vielleicht ein großer Tag, an welchem ein Volk durch Kriege und Siege, durch die höchste Ausbildung der militärischen Ordnung und Intelligenz ausgezeichnet und gewöhnt, diesen Dingen die schwersten Opfer zu bringen, freiwillig ausruft: Wir zerbrechen das Schwert, und sein gesammtes Heerwesen bis in seine letzten Fundamente zertrümmert. Sich wehrlos machen, während man der Wehrhafteste war, aus einer Höhe der Empfindung heraus — das ist das Mittel zum wirklichen Frieden, welcher immer auf einem Frieden der Gesinnung ruhen muß: während der sogenannte bewaffnete Friede, wie er jetzt in allen Ländern einhergeht, der Unfriede der Gesinnung ist, der sich und dem Nachbar nicht traut und halb aus Haß, halb aus Furcht die Waffen nicht ablegt. Lieber zu Grunde gehen als hoffen und fürchten, und zweimal lieber zu Grunde gehen, als sich hassen und fürchten machen — das muß einmal auch die oberste Maxime jeder einzelnen staatlichen Gesellschaft werden.“

Man wird billig zweifeln dürfen, daß die Staaten diese Maxime sich aneignen können, aber für das sittliche Verhalten des Einzelnen ist dieser Weg zum Frieden der einzige, und er hat schon längst die Verheißung, daß ihm der höchste Erfolg zu Theil werden soll: Selig sind die Friedensstifter (εἰρηνοποιοί), denn sie sollen Gottes Kinder heißen" Matth. 5. 9.

Aus den angeführten Stellen scheint mir zu folgen, daß v. Hartmann Unrecht hat, wenn er „absolute" Willkür eines zügellosen Sinnes das Ende der Nietzscheschen Gedanken nennt. Es läßt sich aus ihnen ein geschlossenes, folgerichtiges System entnehmen, welches mit den christlichen Grundanschauungen in keinem Punkte in wesentlichem Widerspruch steht, wenngleich der Schöpfer dieser Gedanken je länger je mehr gegen Kirche und Christenthum in blinder Leidenschaft gewüthet und gelästert hat. Dagegen ist um so rückhaltloser zu betonen: Nietzsche ist seinem eigenen Ideal untreu geworden. Sein Lebensüberdruß, sein Ekel vor der Menschheit, sein krankhafter Hang zur Einsamkeit, die ungerechte Behandlung seiner Gegner, die Schmäh- und Lästerschriften seiner letzten Jahre haben ihn ebenso sehr von der idealen Höhe einer vornehmen moralischen Persönlichkeit herabgezogen, wie sie ihn gehindert haben, Andere zu sich emporzuziehen und fruchtbar zu machen. Das „Genie des Herzens" hat ihn je länger je mehr verlassen, bis endlich der Wahnsinn seinen Geist umdüstert hat. In seinen letzten Schriften ist er nicht mehr der hochgesinnte Gesunde, welcher „durch triumphirendes Jasagen zu sich selbst" schöpferisch Werthe schafft, er gleicht dem von ihm geschmähten Sklaven in der Welt der Moral, bei welchem das „Ressentiment schöpferisch wird und Werthe gebiert", weil ihm die eigentliche Reaktion, die der That versagt ist. Er lästert über Alle, welche nicht sind wie er selbst, er ist listig, hämisch, maßlos, niedrig, unwahr; er versteht „das Objekt zum eigentlichen Zerrbild und Scheusal umzuwandeln." Vergl. der Antichrist, der Fall Wagner, die Götzendämmerung.

Er fühlt sich selbst in dieser Zeit haltlos, einsam, verzweifelt. Die Dionysios-Dithyramben aus dem Jahre 1888 enthalten das erschütternde Urtheil der eigenen Bankerotterklärung: „Zwischen Raubvögeln" (zum Schluß):

„Und jüngst noch so stolz
Auf allen Stelzen Deines Stolzes!
Jüngst noch der Einsiedler ohne Gott,
Der Zweisiedler mit dem Teufel
Der scharlachne Prinz jedes Uebermuths!..
Jetzt —

zwischen zwei Nichtse
eingekrümmt,
ein Fragezeichen,
ein müdes Räthsel!
ein Räthsel für Raubvögel . . .
— sie werden Dich schon „lösen“,
sie hungern schon nach Deiner „Lösung“,
sie flattern schon um Dich, ihr Räthsel,
um Dich Gehenkter!
Oh Zarathustra!
Selbstkenner! . .
Selbsthenker! . . .

Das psychologische Problem klarzulegen, das in Nietzsches Person gegeben ist, wie der Philosoph, welcher tiefer als die große Mehrzahl in den Geist des biblischen Christenthums eingedrungen ist und den großen Beruf gehabt hätte, unserer Zeit Erzieher zum Christenthum zu werden, zum Antichristen hat werden können, muß einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben. Sie kann erst geschrieben werden, wenn der zweite Theil seines Lebens erschienen sein wird, in welchem dieser dunkle Punkt hoffentlich schärfer beleuchtet sein wird, als im ersten Bande.

Eine Centralstelle für Photographien.

Von

Georg Gronau.

Vor wenigen Jahrzehnten noch waren diejenigen, welche sich mit der Kunstwissenschaft beschäftigten, so gut wie ausschließlich auf Kupferstiche als Reproduktionen nach Werken alter Meister angewiesen. So groß nun das vorliegende Material auch sein mochte, so ließ dies Reproduktionsverfahren an Treue und Exaktheit viel, oft alles zu wünschen übrig. In den meisten Fällen vermochte man auf diesem Wege nur die Identität einer Komposition festzustellen — aber es wäre vermessen gewesen auf Grund einer derartigen Wiedergabe zu sagen, ob das Original wirklich von der Hand eines Meisters, nicht etwa Schulwiederholung wäre.

Wenn trotzdem ältere Stiche nach Werken der Malerei ihren Werth für uns nicht ganz verloren haben, so liegt es der Hauptsache nach daran, daß sie uns bisweilen ein Mittel an die Hand geben, die Geschichte eines Bildes, die Wanderungen, die es im Lauf der Jahrhunderte gemacht, zu verfolgen. Desgleichen sind uns von ehemals hoch gefeierten Gallerien nur die s. g. Galleriewerke als einziges Andenken geblieben. Von der berühmten Sammlung des Erzherzogs Leopold Wilhelm z. B., der erlesensten Gallerie des 17. Jahrhunderts — der Hauptsache nach bildet sie den Grundstock der Kaiserlichen Gallerie zu Wien — zeugt bis auf den heutigen Tag das „Theatrum pictoricum" von D. Teniers. Ebenso ist von der gefeierten Galerie d'Orléans, die bei Ausbruch der französischen Revolution nach England gerettet wurde, wo sich die meisten Bilder in Privatbesitz zerstreut finden, als einziges Andenken ein Galleriewerk erhalten.

Haben nun manche dieser Publikationen auch einen gewissen künstlerischen Werth — wie etwa die zwei großen Folianten, welche das „Kabinet Crozat" bilden —, so sind die Reproduktionen in der Mehrzahl überaus schwach. Unserm Jahrhundert freilich war es vorbehalten, in den Stahlstichen und besonders den Umrißstichen den tiefsten Grad künstlerischer Ausführung zu erreichen. Stiche, wie etwa in der „Stafford Gallerie", oder in Landons „Annales du Musée" oder noch in den fünfziger Jahren die geradezu abscheulichen Stiche in Zanottos Werken über die Kirchen und die Akademie zu Venedig zeigen, daß der Geschmack in dieser Periode auf der untersten Stufe angelangt war.

Die Verwendung der Photographie zur Wiedergabe von Kunstwerken und die rapide Vervollkommnung dieses Verfahrens mußte mit Nothwendigkeit die Kunstwissenschaft von Grund aus umgestalten. Gab doch die Photographie erst der Kunstwissenschaft die Garantie, daß die Reproduktion das Original wirklich treu wiedergäbe — daß nichts verändert, kein Kontur in seinen Feinheiten alterirt sei, kurz daß die Wiedergabe nicht mehr von dem persönlichen Belieben des reproduzirenden Künstlers abhinge. Die eminente Bedeutung der Photographie in diesem Sinne ist denn auch sofort erkannt worden; aufs Nachdrücklichste beeiferte man sich, auf dieses Hülfsmittel hinzuweisen. „Keinem technischen Hülfsmittel der Gegenwart," so zeigte W. Lübke 1873 die Publikation der Dresdener Gallerie durch die „Photographische Gesellschaft" an, ist die Kunstwissenschaft zu solchem Dank verpflichtet, wie der Photographie. Sie eigentlich hat uns erst in die Lage versetzt, vergleichende Studien mit jener Sicherheit zu betreiben, auf welche der Wechsel subjektiver Stimmung, der Beleuchtung, der Tageszeit, des Aufbewahrungsortes keinen Einfluß mehr übt. Die durch die weiteste Entfernung getrennten Objekte führt die Photographie in einer Nachbildung, mit deren Treue nichts wetteifern kann, uns neben einander zur Prüfung vor's Auge und läßt uns zu Wahrnehmungen gelangen, an welche vorher nicht zu denken gewesen wäre."

Was Lübke vor über 20 Jahren schrieb, ist heut in noch ungleich höherm Maße zur Wahrheit geworden. Seit jener Zeit, wo man diese oder ähnliche Publikationen (wie A. Brauns erste große Aufnahmen von den Freskencyklen des Vatikan) als kaum zu übertreffende Leistungen anstaunte, hat sich die Photographie mit Rücksicht auf die Technik in einer Weise vervollkommnet, welche

eben sowohl die größten Feinheiten des Originals wiederzugeben wie auch nach der ästhetischen Seite des Eindrucks voll zu befriedigen im Stande ist. Besonders die Welthäuser von A. Braun und Fr. Hanfstängl — von Letzterem seien die Aufnahmen aus Windsor und Buckingham Palace hervorgehoben — haben mit erstaunlichem Fleiß immer mehr vervollkommnete Publikationen der großen europäischen Kunstsammlungen geliefert. Die photographische Gesellschaft in Berlin hat in ihren „Rembrandt-Aufnahmen“ bewiesen, daß auch sie nicht hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben ist.

Mit einem außerordentlichen Eifer sind besonders mehrere italienische Firmen thätig gewesen, den unermeßlichen Reichthum an Kunstwerken, dessen sich ihr Vaterland rühmt, den Kunstfreunden zugänglich zu machen. Neben dem altbekannten Haus Brogi in Florenz sind besonders Alinari (Florenz) und Anderson (Rom) hervorzuheben, deren Photographien seit der Anwendung der isochromatischen Platten in ganz vorzüglicher Weise die Technik der Originale wiedergeben. In die Zehntausende hinein belaufen sich ihre Aufnahmen, weit entlegene Plätze werden in den Kreis hineinbezogen; rasch sich folgende Kataloge melden immer neu für das vergleichende Studium errungene Werke an. Daneben sind in zahlreichen anderen Plätzen kleinere Häuser thätig gewesen, die Kunstwerke ihrer engeren Heimath zum Gemeingut der Gebildeten zu machen.

Immer weiter wird das Gebiet. Die Gallerie von Madrid, bis dahin in wenig guten Aufnahmen reproduzirt (hier war selbst Braun hinter seinen anderen Leistungen zurückgeblieben, da die äußeren Bedingungen hemmend im Wege standen), wird jetzt in schönen Lichtdrucken vorgeführt. Vor Kurzem konnten sogar aus Hermannstadt photographische Aufnahmen angezeigt werden.

Der reiche Schatz an Handzeichnungen der alten Meister, von unermeßlichem Werth für Jeden, der einzudringen sucht in das Geheimniß künstlerischen Schaffens, ist — abgesehen von den Photographien Brauns u. A. — in vielen großen Prachtpublikationen behandelt, wenn wir auch von vollständiger Wiedergabe des gesammten Materials noch gar weit entfernt sind. Obenan stehen die unübertroffenen Publikationen der Reichsdruckerei: das große Dürerwerk, herausgegeben von Fr. Lippmann, welches einmal sämmtliche bekannte Zeichnungen des Nürnbergers umfassen wird,

die Zeichnungen Rembrandts, Botticellis Illustrationen zu Dante. Die Münchener Zeichnungen hat W. Schmidt, die Pariser H. de Chennevières publizirt. Die Firma Alinari giebt z. B. die Zeichnungen der Uffizien, der Casa Buonarotti und der Akademie zu Venedig heraus.

Auf dem Gebiet der Plastik hat die Firma Bruckmann in München, deren „klassischer Bildungsschatz“ dank dem außerordentlich geringen Preise die Kenntniß alter Bilder in die weitesten Kreise trägt, in dem von W. Bode redigirten Prachtwerk „Bildwerke der Renaissance in Toskana“ eine monumentale Leistung aufzuweisen, der auf diesem Gebiet (von antiker Kunst sehen wir ab) nichts Aehnliches an die Seite zu setzen ist.

Für die Architektur mögen die Meßbildaufnahmen namhaft gemacht werden, welche bei ihrem ersten Bekanntwerden das größte, berechtigte Aufsehen in den betheiligten Kreisen hervorgerufen haben.

Wie aus dieser Zusammenstellung, welche nur einige besonders wichtige Daten hervorzuheben sich gestatten darf, leicht wird zu ersehen sein, ist das also zusammengetragene Material ungeheuer und wächst, man möchte sagen, von Tag zu Tag. Es ist fast ausgeschlossen, daß ein Einzelner diesen Schatz zu eigen erwerben kann; man kann heute nur noch auswählen und der Kunsthistoriker schätzt sich glücklich, der für sein spezielles Gebiet das nöthige Material zu Haus verwahrt, um jeden Moment es bei den Arbeiten zur Hand zu haben oder besonders auch auf Studienreisen verwenden zu können.

Aber so enge Spezialisten sind doch wenige, daß sie nicht gern einmal einen Streifzug in Nachbargebiete unternähmen. Nun beginnen die Schwierigkeiten: das Material im eignen Haus reicht nicht mehr hin, die sich etwa als nöthig erweisenden Photographien sind eventuell nur mit Mühe, jedenfalls nur mit bedeutenden Unkosten zu beschaffen. Was würde in einem analogen Fall in einer der Kunstgeschichte verwandten Disziplin, sagen wir Geschichte, geschehen? Wir nehmen zunächst wieder an, der betreffende Gelehrte besitzt die wichtigste Fachliteratur zu eigen. Handelt es sich um großartige Publikationen, die der Einzelne schwer erwerben kann, um Werke, die seinem Spezialgebiet nicht angehören, so findet ein Jeder in Berlin, z. B. in den 2 öffentlichen Bibliotheken wie auch in der trefflichen Bibliothek des historischen Seminars ein reiches Material. Handelt es sich aber um

Seltenheiten, die nur in wenigen Exemplaren auf unsere Tage gekommen sind, so hilft eine auswärtige Bibliothek aus und sendet die betreffenden Werke nach Berlin. Es ist also in hohem Grade wahrscheinlich, daß mit Hülfe der vom Staat gebotenen öffentlichen Einrichtungen ein Jeder — so lange es sich um publizirtes Material handelt — sich ohne erhebliche Schwierigkeit das Nöthige zusammenträgt.

Nun giebt es freilich auch für den Kunsthistoriker öffentliche Sammlungen von Photographien, welche für ihn Bibliotheken gleich zu erachten sind. In Deutschland besitzen z. B. die Universitäten Leipzig und Straßburg Apparate von Photographien, welche als vorzüglich gerühmt werden. Die beste öffentliche Photographien-Sammlung, welche überhaupt existirt, wird im Kupferstichkabinet der königl. Museen zu Berlin aufbewahrt und ist Jedem in bequemster Weise zugänglich. Aber wie weit entfernt ist auch diese Sammlung von Vollständigkeit! Gewiß, für die Hauptmeister: Raphael und Michelangelo, Dürer vor Allem, mag sich annähernd Alles vorfinden, was überhaupt jemals reproduzirt worden ist. Aber wer nicht auf diesen Hauptwegen der Kunstwissenschaft sich bewegt, sondern auf Seitenpfade sich verliert — er versuche einmal sein Heil!

Es liegt uns gänzlich fern, etwa der Direktion aus diesem Zustand der Dinge einen Vorwurf machen zu wollen. Wir wissen sehr wohl, daß die Beschaffung des gesammten photographischen Materials, wie es jetzt jährlich zu Tage gefördert wird, den Etat des Kupferstichkabinets, der für die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten und Zeichnungen bestimmt ist, zu sehr belasten würde, daß andererseits die Räume der Sammlung nicht ausreichen, auch noch diese Masse von Photographien zu bergen.

Wir wollen nur feststellen, wie gänzlich unzureichend eine Photographiensammlung ist, in welcher die großen Publikationen der letzten Jahre von Braun, Hanfstängl, Alinari und Anderson vollständig fehlen!

Die dringende Nothwendigkeit, an einer Stelle wenigstens das gesammte Material vereinigt zu haben, braucht man Fachgenossen gegenüber nicht zu erörtern. Ein Jeder von uns hat in vielen Fällen diese Lücke schmerzlich empfunden. Diejenigen aber, welche der kunstwissenschaftlichen Disziplin ferner stehen, möchten vielleicht die Frage aufwerfen, ob es nicht genügt, wenn der Kunsthistoriker die Fachliteratur in einer Bibliothek zusammen hat und

etwa dann auf Studienreisen das Material sich zusammenträgt, wie ja auch der Historiker oft in auswärtigen Archiven und Bibliotheken die Vorarbeit für eigenes Schaffen sammeln muß. Demgegenüber muß betont werden, daß ohne ausgedehntes photographisches Material heut überhaupt nicht mehr zu arbeiten ist. Man nehme gleichviel welches Buch der Kunstgeschichte, das in den letzten Jahren erschienen ist, zur Hand, um sich sofort davon zu überzeugen. Wo gäbe es in der Welt einen Menschen, der mit so enormem Formengedächtniß begabt ist, um jeden Augenblick zu sagen: dies Motiv, z. B. wie die Madonna ihr Kind hält, welches ich auf diesem Bild der Münchner Pinakothek vor mir sehe, findet sich absolut übereinstimmend auf einem Bild in Bergamo wieder! Und wenn es sich immer um so greifbare Verwandtschaften handelte! Aber wie oft basiren wichtige Bestimmungen, welche zu Thatsachen erhoben werden konnten, auf einem noch viel minutiöseren Vergleiche, z. B. des Faltenwurfs, der Behandlung der Hand, des Ohrs u. dgl. Nur auf diesem Wege mühseligen Detailforschens ist man zu neuen, überraschenden Resultaten gekommen; man hat es gelernt, Werke der Lehrer von denen ihrer Schüler zu scheiden (die feine Scheidung innerhalb einer Gruppe von Kunstwerken, die einem Atelier angehört, ist natürlich schwieriger, weil das Gemeinsame oft überwiegt), und weiß mit ungleich größerer Sicherheit zu sagen, ob ein Kunstwerk einem Künstler selbst angehört, oder nur Werkstattarbeit sei.

Dank der ausgedehnten Hülfsmittel, welche die Photographie ihr zur Verfügung gestellt, hat die Kunstwissenschaft eine Reihe von Resultaten zu Tage gefördert, welche ihr nicht mehr genommen werden können. Die Beobachtungen werden immer zahlreicher, die Scheidungen feiner.

Es mag uns verstattet sein, an einem Beispiel, welches der allerjüngsten Vergangenheit angehört, den ungeheuren Werth, die absolute Nothwendigkeit dieses Hülfsmittels klarzulegen. Zu einer besonders heiß umstrittenen Frage hat sich die Untersuchung nach dem Künstler des sog. „Venezianischen Skizzenbuches“ gestaltet. Nachdem dieses Skizzenbuch Jahrzehnte lang als wichtigstes Dokument der künstlerischen Thätigkeit des jungen Raphael gegolten hat, verwarf Giovanni Morelli diesen Namen und wies die Zeichnungen dem Pinturicchio zu. Andere, besonders Springer, sind ihm darin gefolgt, und wennschon noch heute Einzelne an Raphael festhalten, ist Morellis Idee doch der Hauptsache nach acceptirt. Es war

nun schon von Anfang an bekannt, daß einzelne Zeichnungen Mantegna kopirten, für andere wurden später Signorelli und Perugino (Fresken der Sixtinischen Kapelle) als Vorbilder erkannt. In einer verdienstlichen Spezialarbeit über das Skizzenbuch (von Kahl, Leipzig 1882) waren nun des weiteren zwei Studienblätter, die mit Details von Gewandstudien bedeckt sind, in Zusammenhang gebracht worden mit einer dem Pinturicchio zugeschriebenen Zeichnung (ehem. Slg. Malcolm, London), wo eine Reihe von orientalisch gekleideten Männern auf einer Bank zusammensitzen. Diese Zeichnung galt als freie Vorstudie zu einem Fresko Pinturicchios in der Libreria zu Siena, wo allerdings aus den Orientalen Kardinäle geworden sind und auch sonst die ursprüngliche Skizze nur mit sehr gutem Willen wiederzuerkennen ist.

Vor Kurzem nun wurde in einer italienischen Publikation zum ersten Male ein Fresko von Alessandro Araldi reproduzirt, welches in einem Oratorio zu Parma versteckt, den wenigsten Kunstforschern wohl bekannt geworden war. Auf dieser „Disputation der heil. Katharina“ sieht man rechts und links eine Reihe von orientalischen Gelehrten sitzen. Es ist ein Verdienst von Prof. Henry Thode, erkannt zu haben, daß die oben erwähnte Zeichnung der Slg. Malcolm ohne Zweifel eine Vorstudie für dieses Fresko ist, und daß die Gewandstudien im „venezianischen Skizzenbuch“ ebenso unzweifelhaft genau sich auf dem Fresko in Parma nachweisen lassen. Einer weitern Untersuchung muß vorbehalten bleiben, ob die Zeichnung bei Malcolm eine Vorlage Pinturicchios — wie Thode geneigt ist, anzunehmen — oder von Araldi selbst ist; daß der Zeichner im „venezianischen Skizzenbuch“ die Vorstudie zum Fresko kopirt hat, ist zur Thatsache geworden. Damit ist ein neuer wichtiger Grund gewonnen, um Raphaels Urheberschaft definitiv zurückzuweisen.

Wie hätte aber diese Untersuchung ohne die Photographie geführt werden können? Wer hätte mit Sicherheit zu behaupten vermocht, daß sich diese acht Gewandstudien — soviel sind es im Ganzen auf den zwei Blättern — genau so auf dem Fresko finden? Hingegen, wenn man die Photographien neben einander auf dem Arbeitstisch hat, so schwindet jede Schwierigkeit im Augenblick.

Wir haben dies beliebige Beispiel, das uns zufällig nahe lag, herausgegriffen, um den unermeßlichen Werth der Photographien für die Kunstforschung zu beleuchten; jeder Fachgenosse würde

jeden Augenblick hunderte andere Fälle aufzählen können, wo ihm die Photographie die unschätzbarsten Dienste geleistet hat.

Aber es bleibt die gleiche Voraussetzung für alle solchen Untersuchungen, daß ein Jeder den für solche Studien nöthigen Vorrath von Photographien selbst besitzt. Was uns die öffentliche Staatssammlung an Hülfsmitteln zur Verfügung stellt, reicht absolut nicht aus, bietet oft nicht einmal die erste Handhabe. Wir übertreiben nicht, wenn wir sagen: neu erscheinende Literatur über italienische Malerei kann man in Berlin z. B. nicht kontrolliren, weil nicht nur nicht die Werke der weniger bekannten Künstler, sondern oft sogar der namhaften und maßgebenden Meister fehlen. Oder aber, um ein Beispiel von einem andern Gebiet heranzuziehen, ein hochbedeutsames Werk, wie das von Vöge über französische Skulptur ist mangels photographischen Materials in Berlin schwer kontrollirbar. Es ist ein Zustand, welchem durchaus ein Ende gemacht werden muß. Der Staat sieht nun lange genug die Kunstwissenschaft stiefmütterlich an; er spendet den Vertretern verwandter Disziplinen Stipendien, um sie ein Jahr lang an Ort und Stelle die nothwendigen Studien machen zu lassen, während dem Kunsthistoriker gestattet wird, seine Studienreisen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Da ist es denn wohl nicht zu viel verlangt, wenn man dem schlimmsten Mangel abgeholfen wissen will: hier muß der Staat endlich eingreifen und uns die Möglichkeit gewähren, wissenschaftlich-ernsthaft unsern Studien nachzugehen. Wir brauchen eine „Centralstelle für Photographien", wie andere Disziplinen ihre Fachbibliotheken; der Staat allein ist im Stande, uns dies wichtigste Hülfsmittel zu beschaffen; wir fordern es von ihm.

Es bleiben nun noch einige Fragen bezüglich dieser „Centralstelle" zu erörtern. Man mag zunächst fragen: wo soll dieselbe hinkommen? Wir glauben, ernsthaft kann da doch nur Berlin in Betracht kommen. Denn obschon ja eine Bibliothek ihr Gutes thun kann einerlei wo sie ist, ob in einer Universitätsstadt der Provinz oder der Reichshauptstadt, so kann unsere photographische Sammlung doch nur ihren Zweck im höchsten Maß erfüllen in lebendigem Zusammenhang mit einer ausgedehnten Sammlung von Originalen. Denn um jedwedem Mißverständniß vorzubeugen: das Studium der Originale können uns Photographien niemals ersetzen. Sie dienen sei es zur Vorbereitung für Studienreisen, oder nach Vollendung derselben zum lebhaften Wachhalten der gewonnenen Eindrücke, sie dienen während der Arbeit zu immer neuem Vergleichen und Nach-

prüfen: aber das letzte Wort kann man nur angesichts des Kunstwerks selbst sprechen. Es springt in die Augen, wie eine solche Photographiensammlung, im lebendigen Zusammenhang mit einer wundervollen Sammlung von Originalen, wie sie Berlin zu besitzen sich glücklich schätzen darf, erst im höchsten Sinne ihren Zweck erfüllen kann. Wer Stunden lang an Photographien die Formen der alten Meister studirt hat und dann wenige Schritte entfernt an Originalwerken die farbige Wirkung in sich aufnehmen kann, — wir denken bei allen diesen Erörterungen an Gemälde —, wird natürlich einen viel lebendigeren Eindruck gewinnen von der Thätigkeit dieser Künstler als der, welcher ausschließlich photographisches Material vor Augen hat. Unter den Städten aber, welche vermöge ihrer Sammlungen in Betracht kämen, eignet sich Berlin besonders, einmal wegen des streng historischen Charakters der Museen und der Vielseitigkeit derselben — andererseits weil eben hier schon ein bedeutender Grundstock vorhanden ist, der nur kompletirt werden muß, also die Kosten hier sich weit geringer gestalten werden wie irgendwo.

Eine zweite Frage würde sich auf die Anordnung einer solchen „Centralstelle für Photographien" beziehen müssen. Man wird nicht erwarten, daß wir, besonders an dieser Stelle, mit einem festen Programm an die Oeffentlichkeit treten. Jedenfalls müßten gewisse Grundfragen bezüglich der Aufstellung, Einordnung und Katalogisierung der Photographien vorher festgestellt werden, um den Nutzen einer solchen Sammlung und die leichte Uebersichtlichkeit nach Kräften zu erhöhen. Es mag genügen hier auf eine (als Manuskript gedruckte) „Denkschrift über die Errichtung eines Museums für graphische Kunst in Berlin" vom Jahre 1881 hinzuweisen, welche den Direktor unseres Kupferstichkabinets, Geh. Rath Lippmann, zum Verfasser hat. Es sei beiläufig erwähnt, daß in derselben z. Th. ähnliche Forderungen — nur nach manchen Gesichtspunkten erweitert — aufgestellt sind. Besonders beachtenswerth erscheint der Satz, daß eine solche Photographien-Sammlung direkt mit der möglichst vollständigen Fachbibliothek in Beziehung zu setzen sei.

Wir sind uns voll bewußt, daß sich unsern Wünschen bedeutende Schwierigkeiten in den Weg stellen. Da die Kompletirung unserer schon bestehenden Sammlung von Photographien seit Jahren vernachlässigt worden ist, würde die Beschaffung des fehlenden Materials zunächst bedeutende Summen erfordern; hernach ein nicht ins Gewicht fallender jährlicher Etat genügen, um die Sammlung

immer weiter auf der Höhe zu erhalten. Aber nicht minder erheblich würden die Kosten sein für das Aufziehen der Photographien auf Kartons, für die Mappen und Schränke zur Aufbewahrung. Neue Säle müßten geschaffen werden, diese Sammlung zu bergen, ein großer Studiensaal für die sicherlich nicht geringe Zahl des arbeitenden Publikums. Mehrere Beamte wären erforderlich, den Benutzern vorzulegen, was gewünscht wird.

Trotzdem, meinen wir, können die Kosten nicht in Betracht kommen gegenüber der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Sammlung. Einmal muß dieselbe geschaffen werden, früher oder später. Je später man sich dazu entschließt, desto beträchtlicher werden die Kosten sein.

Die Bedeutung der „C. f. Ph." wird weit über lokale Begrenzung hinausgehen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Fachleute, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, nach Berlin kommen, wenn sie sicher sind, das gesammte Material hier zu finden, um zu sammeln und zu sichten. Welcher Vortheil sich daraus für die kunstwissenschaftliche Disziplin ergeben wird, ist nicht abzusehen. Aber auch das Publikum im weitesten Sinn würde eine solche Ausdehnung unsrer Photographiensammlung mit Freuden begrüßen. Schon jetzt kann ein regelmäßiger Besucher des Kupferstichkabinets beobachten, wie häufig die Photographien verlangt werden; es liegt auf der Hand, daß die Benutzung dieser Sammlung erheblich zunehmen würde bei einer außerordentlichen Bereicherung dieser Abtheilung, die damit, um Lippmanns Ausdruck anzuwenden, „in diesem Sinne eine Anstalt von eminent populärer Wirksamkeit zu werden vermöchte."

Was wir heute als Forderung aufstellen, hat Lippmann vor vierzehn Jahren, der erste kunsthistorische Kongreß zu Wien vor zweiundzwanzig als dringend nothwendig hingestellt. Möge endlich ein lang gehegter Wunsch durch die Begründung einer „Centralstelle für Photographien" seine Erfüllung finden!

Notizen und Besprechungen.

Philosophie.

Sokrates.

A. Döring, Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem. Neuer Versuch zur Lösung des Problems der Sokratischen Philosophie. München, C. H. Beck, 1895. X u. 615 S. 8°.

Vor zwei Jahren ist der erste Band eines umfassenden Werkes über Sokrates von K. Joël erschienen: „Der echte und der Xenophontische Sokrates" betitelt, und schon wieder liegt ein starker Band eines verdienten Autors über denselben Gegenstand vor. Man wird den Eifer, die wahre Gestalt des großen Atheners aufzudecken, nur billigen können. Sokrates ist kein Mann wie ein anderer. Er ist eine Erscheinung von einziger Größe, und er geht uns unmittelbar an. Zwei große Märtyrer hat es in der Geschichte gegeben: Sokrates von Athen und Jesus von Nazareth. Diesen beten die Christen an als die Offenbarung Gottes in einer geschichtlichen Einzelpersönlichkeit; jener hat den Anstoß gegeben zu der Entwicklung des Systems von Begriffen, in denen die Kirche die Erscheinung Gottes in Menschengestalt sich verständlich zu machen gesucht hat. So gehören die Beiden, in wie großem Abstande auch immer, zusammen. Die von Sokrates begründete Schule von Athen ist eine der bedeutsamsten Bedingungen geworden für die Erfüllung der Zeiten.

Es ist ein gemeinsamer Zug bei den großen Gestalten der Weltgeschichte, daß jedes Zeitalter sie sich auf seine Weise zu deuten und anzueignen sucht. In besonderer Deutlichkeit läßt sich das bei der Auffassung des Sokrates beobachten. Dem philosophischen Jahrhundert, dem Zeitalter der Aufklärung schwebte Sokrates vor als das Ideal des tugendhaften, des aufgeklärten Weisen voll moralischer Selbstbeherrschung und freigeistiger Ueberwindung alles Vorurtheils. Als die Blüthezeit der spekulativen Philosophie eintrat, wurde Sokrates zum Muster des Strebens nach reiner Erkenntniß in strenger begrifflicher Form, und der Moralist trat zurück ter dem Dialektiker. Es ist wohl verständlich, daß unter dem Einfluß

gegenwärtiger Stimmungen der Versuch gemacht wird, denselben Mann als Sozialpolitiker zu fassen und seine eigentliche Bedeutung in seinen Bemühungen um eine Reform des Staates und der Gesellschaft zu finden. R. Poehlmann in seiner „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus“ hat einem solchen Versuch tüchtig vorgearbeitet, und Döring hat ihn unternommen.

Wer über Sokrates handeln will, muß sich zuerst über die Frage schlüssig machen, welche unter den verschiedenen Quellen der Ueberlieferung über Sokrates die vertrauenswürdigere ist. Döring entscheidet sich rundweg für Xenophon gegen Plato, Aristoteles und die übrigen, die sonst noch in Betracht kommen. Er schreibt Xenophon den Willen zu, historisch getreu zu berichten, und den historischen Sinn wie das Vermögen und die genügende Kenntniß der Thatsachen, um jene Absicht zu verwirklichen. Indessen, einige Einschränkungen muß er doch selbst hinzufügen. Einerseits ist Xenophon durch seine mangelhafte philosophische Befähigung, andererseits durch seine apologetische Tendenz behindert, seinen Helden völlig zu verstehen oder seine letzten Gedanken ohne Rückhalt darzulegen; mit diesen Einschränkungen wird man sich die Würdigung Xenophons als Quelle für das Verständniß der Gestalt des Sokrates wohl gefallen lassen dürfen. Was Plato anbetrifft, so hat dieser offenbar eine Idealgestalt gezeichnet ohne die Absicht historischer Portraittreue; aber Döring übersieht zu sehr, daß diese Idealgestalt sich an wesentliche historische Züge anlehnen mußte und darum auf diese einen Schluß zu ziehen gestattet. Daß aber nun gar zur Zeit, als Aristoteles nach Athen kam, jede treue Ueberlieferung von Sokrates erloschen gewesen sein und Aristoteles seine Aussagen nur aus den platonischen Schilderungen geschöpft haben soll, ist doch eine gar zu harte Annahme ohne alle Wahrscheinlichkeit. Umsomehr, als sich nur an die Xenophonteische Darstellung halten zu wollen, das Problem, das Sokrates darbietet, geradezu unlösbar macht. Dies Problem aber ist, die unzweifelhaft von Sokrates ausgegangenen geschichtlichen Wirkungen durch die Eigenart des Denkers und des Menschen verständlich erscheinen zu lassen. Wie muß Sokrates ausgesehen haben, daß Alcibiades sowohl wie Kritias seinen Umgang suchen, Antisthenes sowohl wie Aristipp, Plato sowohl wie Euklides von Megara von seiner Wirksamkeit ihre wesentlichsten Anregungen empfangen, die athenische Demokratie aber ihm den Prozeß machen konnte? Der Sokrates, den Xenophon darstellt, liefert für die Beantwortung dieser Fragen kein genügendes Material. Der redselige, gescheidte, schalkhafte Biedermann mag sonst eine sehr anziehende Gestalt sein: den Giftbecher hätte ihm Niemand zu trinken gegeben, und die Reden aus dem platonischen Gastmahl, Phaedon oder Gorgias konnten ihm nicht in den Mund gelegt werden.

Die Gespräche, die Sokrates bei Xenophon führt, sind ohne Zweifel so oder annähernd so gehalten worden. Aber die Auswahl dessen, was Xenophon der Aufzeichnung und der Aufbewahrung für würdig hielt, ist

schwerlich im Sinne des Sokrates, ist vielmehr im Sinne des Xenophon getroffen. Das etwas nüchterne Bild des höchst verständigen Ehrenmannes und guten Bürgers, der mit seiner alles Mögliche umfassenden, aber stets bei äußerlichen Gesichtspunkten sich beruhigenden Reflexion sich gern allen Menschen nützlich machen und das öffentliche Wohl in aller Unschuld und Loyalität fördern möchte, mag zum guten Theil von des Xenophon apologetischer Tendenz seine Umrisse und seine besondere Färbung erhalten haben: in der Hauptsache hat Xenophon seinen großen Meister und seine Wirksamkeit gerade so aufgefaßt, und das an ihm für bewunderungswürdig gehalten. Xenophon ist ein ausgezeichneter Darsteller; es läßt sich nichts Schlichteres, Klügeres, Selbstverständlicheres denken als seine schriftstellerische Kunst. Aber im Grunde ist es doch der höchst geläuterte Ton der Wachtstube, wo Anekdoten, bisweilen recht pikante, erzählt werden, und man glaubt die freudige und ehrfurchtsvolle Sprache des Wachtmeisters zu vernehmen, dem von des Herrn großen Thaten allen dies Schelmenstückchen am Besten gefallen hat.

In der That hält sich Döring auch nur insofern an Xenophon, als er sich auf das in den Memorabilien mitgetheilte Material beschränkt, um danach des Sokrates Denken und Streben zu zeichnen. Seine Auffassung des Sokrates dagegen steht ausdrücklich der Xenophonteischen schnurstracks gegenüber; sie beruht auf einer ganz freien Konstruktion, die sich an der Ueberlieferung bei Xenophon nicht ohne Künstlichkeit zu bewähren sucht. Döring wirft Hegel und Schleiermacher solche Konstruktion vor, er übt sie aber selbst noch viel kühner. Selbstverständlich ist das an sich kein Vorwurf. Wo ein Thatsachenbestand begriffen werden soll, muß konstruirt werden; die Frage kann immer nur sein, ob solche Konstruktion auf Grund des gesammten zugänglichen Materials vorgenommen, ob sie zutreffend ist und sich vor gesundem Urtheil bewährt. Vielleicht haben Hegel und Schleiermacher doch richtiger konstruirt. Döring zeigt sich gegen diese großen Vorgänger, denen wir doch die Anbahnung alles tieferen Verständnisses auf diesem Gebiete verdanken, einiger Maßen undankbar. Er nimmt es ihnen übel, daß sie mancherlei noch nicht gewußt haben, was die auf ihren Anstoß fortgeschrittene Forschung seitdem herausgebracht hat, daß sie noch unbefangen Quellen benutzen, deren Echtheit wir anzuzweifeln gelernt haben, daß die von ihnen geübte Methode noch nicht ganz auf der Höhe derjenigen steht, die heute gefordert wird. Vielleicht wäre es angemessener gewesen, neben der Verfehlung doch auch das positive Verdienst hervorzuheben, das sich jene Großen erworben haben. Aber den Heutigen versagt schon das Verständniß der Sprache, in der diese Männer ihre Gedanken mitgetheilt haben. Döring nennt einen Satz vage, fast gedankenlos, in dem Hegel den durchaus zutreffenden Gedanken leicht verständlich ausdrückt, Sokrates habe das Gute theils in den Handlungen der Menschen, theils in der zweckmäßigen Welteinrichtung gefunden. Hegel schreibt allerdings „oder“ statt

„theils — theils“. Uebrigens hätten unter den Vorgängern auch Rötscher und Hildenbrand eine Erwähnung wohl verdient.

Döring faßt die Lehre des Sokrates wesentlich als soziales Reformsystem. Bei Xenophon steht eher das Gegentheil zu lesen. Hier gelten als die echten Sokratiker gerade diejenigen, welche Nichts wollen als gebildete Leute werden, Leute, die sich in allen Verhältnissen richtig zu benehmen wissen und mit Politik ausdrücklich Nichts zu schaffen haben. Sokrates selbst ist der athenische Patriot; er ist es bis zum Chauvinismus. Er beruhigt sich bei den vorhandenen Verhältnissen; wenn er etwas zu wünschen hat, so ist es Rückkehr zu den alten Sitten. An den Staatsangelegenheiten sich zu betheiligen, ist nicht sein Beruf; viel wichtiger ist es ihm, gesunde Kräfte heranzubilden, die sich solcher Thätigkeit widmen können. Er ist fern davon, zu lakonisiren. Frömmigkeit ist ihm Verehrung der Götter, die die Stadt verehrt, und Beobachtung des Brauches, den die Stadt werth hält; Sittlichkeit heißt Befolgung der in der Stadt geltenden Gesetze. Von der Tüchtigkeit, der Leistungsfähigkeit, dem gesunden Sinn der Athener hat er die höchste Meinung. Unter Anderem redet er ja auch wohl von der Art, wie man sich zu Staatsämtern, zu kriegerischer Thätigkeit tüchtig macht; er warnt vor Scheinwesen und dringt auf echte geistige Bildung, damit man wisse, worauf es ankommt, auf Zucht des Willens, damit man im Stande sei, dem rechten Zwecke recht zu dienen. Aber genau ebenso redet er von dem, was den Maler, den Bildhauer, den Waffenschmied, ja die Hetäre zu ihrem Gewerbe tüchtig macht, überhaupt von dem, was Jedem zu einer vernünftigen Lebensführung nöthig ist. Wer Ernst damit macht, dem Xenophon als Gewährsmann zu folgen, könnte, scheint es, auf alles Andere eher kommen als auf den Gedanken, Sokrates habe eine Sozialreform angestrebt.

Zudem, Xenophon bietet auch nicht den mindesten Anlaß, einen einzelnen Punkt zu nennen, auf den sich die Reformgedanken des Sokrates gerichtet hätten. Der platonische Sokrates entfaltet sein Ideal der Gerechtigkeit zu einer zusammenhängenden Reihe von noch unerfüllten Anforderungen an die vernünftige Staats- und Gesellschaftsordnung. Davon zeigt sich bei Xenophon auch nicht die leiseste Spur. Döring, der sich an den letzteren hält, weiß denn auch als den Sokratischen Reformplan nur das eine zu bezeichnen: Sokrates habe durch Heranbildung einer Schaar von hochbegabten Jünglingen eine bessere Zeit vorbereiten wollen. In diesem Sinne wäre dann jeder Lehrer oder Geistliche, der sich mit der sittlichen, intellektuellen, technischen Ausbildung der Jugend beschäftigt, ein Sozialreformer; über Sokrates wäre damit gar Nichts ausgesagt, was ihn eigenthümlich bezeichnete. Bildung (Kalokagathie) ist ja auch noch zu anderen Dingen gut als zur Sozialreform, und dieser ist doch eigentlich mit anderen Mitteln weit besser gedient. Schließlich findet Döring denn auch, daß Sokrates in seinen Absichten völlig gescheitert sei; er führt darauf

geradezu die Sterbensfreudigkeit des Sokrates zurück, für den der Tod noch der bequemste Ausweg aus einer unhaltbar gewordenen Situation gewesen sei, — eine kaum annehmbare Ansicht. Die von Sokrates ergriffenen Mittel hätten sich zu seinem Zwecke völlig ungeeignet erwiesen: woraus doch eher zu schließen wäre, daß dieser Zweck unmöglich dem Sokrates im Ernste zugeschrieben werden kann, wenn er diese Mittel ergriffen hat. Kurz, die Hypothese von Sokrates dem Sozialreformer hält mindestens dem Berichte des Xenophon gegenüber, der als die einzige glaubwürdige Quelle gelten soll, in keinem Punkte Stich.

Sie hält ebensowenig Stich, wenn man Plato und die übrigen als Zeugen mit heranzieht; nur so viel muß man dann zugestehen, daß die Umgestaltung und Wiederherstellung des sittlichen Lebens durch die Wissenschaft, wie E. Zeller sagt, daß eine bessere Zukunft für Staat und Gesellschaft eines der Ziele war, die sich als Konsequenz aus dem prinzipiellen Gedankengang des großen Atheners ergeben haben. Es wird also doch wohl im Wesentlichen bei dem Resultate bleiben, das schon die Schleiermacher und Hegel gewonnen haben: Sokrates ist eine Gestalt von weltgeschichtlicher Bedeutung dadurch, daß er dem sophistischen Subjektivismus gegenüber im Menschen die Anlage zu objektiver und allgemeingültiger Vernünftigkeit im Erkennen und Wollen behauptete und diese Vernünftigkeit im begrifflichen Denken fand, dessen Methoden er nachwies und übte. Daraus ergab sich denn, daß der Mensch durch seine Vernunftanlage dem Göttlichen verwandt und berufen sei, zur Uebereinstimmung mit der göttlichen Ordnung der Welt im Denken und Handeln vorzudringen. In diesen Grundzügen stimmen auch Xenophon und Plato ganz gut überein. Mourly Vold hat dies in einer schönen Studie über Sokrates (Christiania 1889) treffend so ausgedrückt: Xenophon und Plato geben von der Gestalt des Sokrates Jeder eine Seite wieder, aber so, daß bei Jedem das, was der andere hervorhebt, auch durchschimmert, nur in matterer Schattirung. Aus der Darstellung bei Plato läßt sich die bei Xenophon begreifen, nicht umgekehrt. Sokrates kann sehr wohl gesprochen haben, wie er bei Xenophon spricht; nur that er es dann in mehr propaedeutischer Absicht. Und in der That: was Aristoteles als das für Sokrates Charakteristische hervorhebt, das findet sich alles auch bei Xenophon: die Untersuchung des begrifflichen Wesens, die Methode der Induktion, das Streben nach der Definition, die dialektische Begriffsentwickelung und der Ausgang von dem gegebenen Bewußtseinsinhalt, von dem, was am Wenigsten angezweifelt wird, um zu der gültigen Bestimmung des Allgemeinen zu gelangen.

Müssen wir so der Auffassung Dörings von dem Kerne der sokratischen Lehre ernste Bedenken entgegenhalten, so dürfen wir um so rückhaltloser und freudiger eine andere Seite an seiner Leistung hervorheben, durch welche sie einen dauernden Ehrenplatz in der Literatur des Gegenstandes behaupten wird. Weil Döring seine Ansicht von Sokrates wesentlich auf

das in den Memorabilien Berichtete stützt, hat er sich veranlaßt gesehen, eine eingehende Analyse dieses Werkes vorzunehmen. (S. 84—344), und diese Analyse ist eine Musterleistung geworden. Vieles hat er geradezu zu endgültiger Entscheidung gebracht. Niemand darf ferner bezweifeln, daß der Xenophonteische Bericht den Charakter einer Schutzschrift trägt, und daß alles Einzelne unter diesem Gesichtspunkt aufzufassen und zu würdigen ist. Niemand darf fortan die durchaus und bis ins Einzelne hinein planvolle Anlage des Ganzen bestreiten, die Döring unwiderleglich nachgewiesen hat. Die in jüngster Zeit herrschende Neigung, große Theile des Werkes, bisweilen die Hauptmasse, als unecht zu verwerfen, wird dadurch aufs Kräftigste zurückgewiesen. Ebenso ist der Nachweis einer doppelten Rezension des Werkes vollkommen geglückt; die später eingefügten Bestandtheile sind sicher und an untrüglichen Kennzeichen aufgezeigt, und der Anlaß für solche Erweiterung des ursprünglichen Planes ist bis zu größter Wahrscheinlichkeit dargelegt. Die Identifizirung des in den Memorabilien eine bedeutsame Rolle spielenden Euthydemos mit Xenophon selber hat wenigstens viel für sich. Die gesammte von Döring gelieferte Analyse bildet einen Kommentar von seltener Vortrefflichkeit zu einem Werke, dem bisher eingehende Sorgfalt in der Untersuchung der Einzelheiten verhältnißmäßig wenig zu Gute gekommen ist.

Die Entwicklung der ethischen Lehren des Xenophonteischen Sokrates wird man etwas umständlich, aber in der Hauptsache zutreffend finden. Nur einige Bemerkungen dazu möchten wir uns über Punkte erlauben, wo uns eine andere Auffassung näher zu liegen scheint. Dörings geringschätzige Meinung von Xenophons philosophischem Verständniß geht zuweilen über das rechte Maß hinaus. Der Abschnitt III, 9,8—15 z. B., der mit dem Vorhergehenden außer Zusammenhang stehen soll, erlangt diesen Zusammenhang und sein richtiges Verständniß leicht, wenn man in ihm eine Sammlung von Beispielen sieht, um zu zeigen, welche Bedeutung die Einsicht in den Zusammenhang von Zweck und Mitteln für das sittliche Leben hat. Döring bestreitet mit Recht, daß die Ethik des Sokrates sich auf einseitig intellektualistischer Grundlage aufbaue. Alle Momente, die später bei Aristoteles ihre Würdigung für das sittliche Leben empfangen, hat auch schon Sokrates in Betracht gezogen: Naturausstattung, begriffliche Bildung, stetige Uebung. Darauf beruht aber auch der Unterschied und der Zusammenklang von Sophia und Sophrosyne, worüber Xenophon doch nicht so unklar ist, wie Döring meint. Wie jene Bildung des Verstandes zur Einsicht, so ist diese Bildung des Willens zur Fertigkeit in der Ausübung, Bildung der Gesinnung, der Selbstbeherrschung, um üben zu können, was man begriffen hat. Die so stark betonte Enthaltsamkeit bezeichnet einen Theil der Sophrosyne. Es wird dadurch verständlich, wie manches bei Xenophon an die Ansichten der Kyniker anklingt. Aus der Lehre des Sokrates ergeben sich solche Ansichten leicht, wo statt des Zusammenhanges

mit der Weltordnung die Selbstbefriedigung des Subjektes gesucht, und dieses nicht als das vernünftige, sondern als das empirische Subjekt gedacht wird. Endlich was den ethischen Eudämonismus des Sokrates anbetrifft, so gilt es hier dem herrschenden Mißverständniß am entschiedensten gegenüberzutreten. Sicher ist, daß Sokrates, auch bei Xenophon, es für das Verderblichste hielt, das Sittliche und das wahrhaft Frommende aus einander zu reißen. Sittlichkeit ist ihm die welterhaltende Macht; also ist sie auch nützlich und zweckmäßig. Wer die Nützlichkeit der Tugend preist, hat damit noch keineswegs geleugnet, daß die Tugend Selbstzweck ist. Der Satz: virtus ipsa virtutis praemium, verträgt sich ganz wohl mit dem Nachweis, daß die Sittlichkeit auch äußerlich für den Einzelnen wie für die Gesammtheit sich als das Nützlichste erweist. Tritt dieser Nachweis bei Xenophon stark in den Vordergrund, so wird damit des Sokrates Grundanschauung nicht aufgehoben. Es zeigt aber, wie die Lehre Aristipps in der sokratischen ihre Anknüpfungspunkte fand. Zudem, das Wort eudaimon immer gerade mit „glücklich“ zu übersetzen ist ungeschickt und irreführend. Das Wort heißt „erfolgreich“. Wir sagen ja auch: ich bin glücklich angekommen, habe den Freund glücklich zu Hause getroffen. Eudaimon ist, wer sein Ziel erreicht; je nach der Art dieses Zieles bedeutet also Eudämonie sehr Verschiedenes, von äußerem Wohlstand bis zu himmlischer Seligkeit. Es ist bloßes Mißverständniß, in der Eudämonie bei Sokrates oder Aristoteles etwas anderes zu sehen als den subjektiven Reflex ethischer Wesensvollendung. Die Lust, den Nutzen, das Wohl des empirischen Menschen mit dem seligen Frieden der sittlichen Vollkommenheit in dieselbe Kategorie zu bringen, hat keinen Sinn. Die Kriegskunst, die Staatskunst will den Menschen helfen, ihre Ziele zu erreichen: d. h. sie bezwecken die Eudämonie. Die Menschen hat Gott mit größeren Vorzügen ausgestattet als die Thiere; das ist die höhere Eudämonie des Menschen. So bei Xenophon. Weder Individual-, noch Sozial-Eudämonismus darf man seinem Sokrates im Ernste zuschreiben. Xenophon hat gewiß die Lehrweise seines Meisters zuweilen veräußerlicht; aber auch bei ihm blickt ganz sicher die Lehre durch: sittliches Leben ist Gesundheit der Seele, ist Leben nach der Vernunft, göttliches Leben, Leben im Einklang mit der göttlichen Weltordnung. A. Lasson.

Geschichte.

Georg Jenatsch, ein Beitrag zur Geschichte der Bündner-Wirren, von Ernst Haffter (Davos, 1893); dazu: Urkundenbuch, enthaltend Exkurse und Beilagen (Chur, 1895).

Der Sturm des dreißigjährigen Krieges ging an der schweizerischen Eidgenossenschaft, so sehr sie durch innere Gegensätze gleichfalls gefährdet

war, unschädlich vorüber. In um so stärkerem Grade wurde der verbündete Staat der drei Bünde in Rätien mehrmals die Stätte wilder Kämpfe der in dem allgemeinen Kriege fechtenden Heere; die innere Parteiung vereinigte sich hier mit den europäischen Streitigkeiten.

In diesen bündnerischen Bürgerkriegen tritt eine einzelne Persönlichkeit während der Dauer zweier Jahrzehnte in der eigenthümlichsten Weise in den Vordergrund. Der Oberengadiner Georg Jenatsch war schon, als er noch im Amte eines reformirten Pfarrers einer kleinen Dorfgemeinde diente, zugleich ein leidenschaftlicher Volksführer. Durch die Veranstaltung eines mit Mitteln des Schreckens gegen die Katholiken vorgehenden tumultuarischen Strafgerichtes, durch die Anstiftung blutiger Thaten war er hauptsächlich der schuldige Urheber der von der Gegenpartei ausgeübten furchtbaren Rachethat des Veltliner Mordes im Jahre 1620. Er vergalt seinerseits dieses Blutbad durch die Bildung eines abermalige Vergeltung ausübenden Bundes, und er beging nun mit diesen seinen „Gutherzigen" zuerst die Ermordung des Parteihauptes Pompejus Planta und hernach mit voller Voraussicht eine ganze Reihe weiterer Tödtungen innerhalb der spanischen Partei. Durch den Gang der Ereignisse heimathlos geworden, warf sich jetzt Jenatsch als Krieger von Beruf auf verschiedene Schauplätze des großen Krieges. Später, als Richelieu's Politik sich den Anschein gab, den Bündnern zu ihrem Rechte zu verhelfen, stellte sich Jenatsch als einer der Offiziere des im französischen Solde kämpfenden bündnerischen Heeres dem ausgezeichneten Meister des Gebirgskrieges, Herzog Heinrich von Rohan, zur Verfügung. Aber als er erkannte, daß von Frankreich nicht zu erlangen war, was er für Bünden wünschte, zettelte er den Verrath gegen seinen edeln Gönner an, um Bünden sich selbst zurückzugeben. In einer mit republikanischen Zuständen unverträglichen Weise übte Jenatsch als ein hochfahrender Herr seine Macht aus, als ihn mitten im Getümmel eines scheinbaren Maskenscherzes im Januar 1639 ein Attentat seiner Feinde fällte.

Ungeachtet mancher Bearbeitungen hatte es an einer erschöpfenden Behandlung dieser reichen Lebensgeschichte bis auf die neueste Zeit gefehlt. Durch das in der Ueberschrift genannte Buch eines jungen schweizerischen Historikers, der die gedruckten und ungedruckten Quellen, historiographisches und archivalisches Material in früher nicht erreichter Vollständigkeit heranzog, ist nun so viel Licht auf diesen Lebensgang geworfen, als sich wohl überhaupt wird gewinnen lassen.

Besonders zwei Punkte, die für die Geschichte des Jürg Jenatsch von vorzüglichster Wichtigkeit sind, verdienen nach ihrer Beleuchtung in Haffter's Buch hervorgehoben zu werden.

Der eine wichtige Vorgang ist die Abwendung des gewesenen Prädikanten Jenatsch, des Verfolgers der katholischen Parteihäupter, von seiner väterlichen Konfession und die Zuwendung zur spanisch-österreichischen

Partei. Die zweite Frage bezieht sich auf den gewaltsamen Tod des diretore di ogni affare nella Retia, wie Jenatsch durch Rohan benannt wurde, auf die Urheber der Ermordung.

Mit allen seinen bündnerischen Landsleuten war Jenatsch von dem dringenden Wunsche erfüllt, nachdem seit dem Friedensschlusse von Cherasco das Bündner Gebiet endgültig von den kaiserlichen Truppen im Herbste des Jahres 1631 wieder geräumt worden war, auch in den Besitz der abgerissenen Herrschaften im Addalande zurückzukehren, und eben deshalb war die Bereitwilligkeit gegenüber Frankreich dargelegt worden, drei Bündner-Regimenter im französischen Solde zu bilden. Als deren Oberbefehlshaber war Herzog Rohan in Chur angekommen; französische Truppenabtheilungen folgten nach, und die bündnerischen Regimenter wurden verstärkt. Aber nichts geschah gegen Veltlin; Verminderungen der Truppenzahl traten nach einem Befehl des Königs ein, und Rohan selbst ging im Januar 1633 nach königlicher Weisung aus Bünden hinweg. Auch als Rohan im Sommer mit größerer Heeresmacht zurückgekehrt war, erfolgte keine nachdrücklichere Unternehmung, und im ganzen Lande wuchs das Mißvergnügen gegenüber den Franzosen. Jenatsch reiste 1634 nach Venedig und konnte nach seiner Rückkehr berichten, die Stimmung der Republik sei den Bündnern unverändert günstig. Aber die Beifügung zu der Antwort, Venedig werde ohne Frankreich keine entscheidenden Schritte nach irgend einer Seite thun, ließ keine großen Erwartungen von dieser Seite hin zu. So konnte auch Spanien neue Versuche anstellen, eine seinen Interessen geneigte Stimmung in Bünden zu erwecken, und Jenatsch näherte sich gleichfalls dem schon längere Zeit in ihm schlummernden Gedanken, mit Spanien und Oesterreich anzuknüpfen, wenn von Frankreich nichts zu erreichen wäre. So ging er denn auf dem Rückwege von seiner Reise nach Venedig über Mailand und konferirte da, wie alsbald das Gerücht nach Chur kam, insgeheim mit dem spanischen Vizestatthalter. Aber nach der Rückkehr wußte Jenatsch das auch in Rohans Seele erwachte Mißtrauen einzuschläfern, und ebenso ersah sich der französische Gesandte gerade Jenatsch als die Persönlichkeit, die einen schwierigen in Unterengadin schwebenden Streit ordnen sollte. Durch das Uebergewicht Oesterreichs war nämlich in den zwanziger Jahren auch in der Landschaft Unterengadin, trotz ihrer Zugehörigkeit zu der Reformation, die Wiedereinführung von katholischen Priestern und Mönchen geschehen, und als sich darüber heftige Händel entspannen, wollte auch Frankreich als katholische Macht — trotz des Ausschlusses des österreichischen Einflusses — diese Kapuziner in ihren Rechten geschützt wissen. Jenatsch bemühte sich, hier im Sinne Frankreichs zu handeln, allerdings auf die Gefahr, seine ganze Volksthümlichkeit da zu verlieren; in einem Dorfe wollten ihn die ergrimmten Weiber steinigen. Freilich sicherte der von ihm im Oktober gestiftete Vergleich bei der gegenseitigen Abneigung den Frieden nur in sehr

ungenügender Weise. Hatten nun alle diese Vorgänge in den Kreisen der reformirten Geistlichkeit gegen den früheren Amtsbruder große Erbitterung erweckt, so mußte jetzt vollends 1635 der offene Uebertritt „von der erkandtnis und gepredigeten warheit zum Papstumb" das allgemeinste Aufsehen erregen. Zwar für die katholischen Freunde des Konvertiten war die Thatsache keine Ueberraschung. Ein Korrespondent, Benediktiner des Klosters Pfävers, schrieb schon spätestens 1628, nach Jenatschs Worten sei eine Bekehrung zu erwarten, und 1633 — damals hatte Jenatsch im Kapuzinerkloster zu Rapperswil im Geheimen Unterricht in der katholischen Lehre — meldete bereits der venetianische Resident aus Zürich, Jenatsch hege solche Absichten, werde sie aber wohl nie zur Durchführung bringen. Dennoch war das nunmehr geschehen, freilich ohne Zweifel nicht aus Eifer oder Ueberzeugung — der Konvertit ließ Frau und Kinder in ihrem bisherigen Glauben —, sondern als eine neue Probe des „scharffen, spitzfindigen ingenium", wie Jenatsch von dem gleichzeitigen Bündner Pfarrer Anhorn richtig beurtheilt wurde. Um so erklärlicher war es nun jedoch, daß eben Jenatsch die konfessionellen Zwistigkeiten Unterengadins ordnen, sich hier als Katholik erproben sollte.

Demnach war Jenatsch schon Katholik, als er sich unter des Calvinisten Rohan genialer Führung in den großen Kämpfen von 1635 bewährte. Wie nun aber auch nach diesen glücklichen Kriegsthaten die französische Politik zauderte, die eroberten Unterthanenlande den Bündnern zurückzuerstatten, und die 1636 festgestellten Clävener Artikel weit davon entfernt waren, die bündnerischen Hoffnungen auch nur irgendwie zu erfüllen, mußte Rohans Rechnung, Jenatsch werde dessen ungeachtet hier vermittelnd eintreten, eine irrthümliche sein. Vielmehr begann dieser ein doppeltes Spiel zwischen Frankreich und den habsburgischen Mächten, und geschickt benutzte er das schlechte Einvernehmen Rohan's mit dem immer neue nur zu berechtigte Anklagen gegen den Bündner Offizier vorbringenden Marschall Landé, um sich das Vertrauen des allzu wenig argwöhnischen obersten Kommandirenden immer neu zu sichern. So vermochte Jenatsch ungehindert seine Unterhandlungen, deren Ziel die Untergrabung der französischen Stellung in Bünden war, fortzusetzen. Mit kluger Abwägung der Dinge, in klarer Erkenntniß der letzten Absichten Richelieus, die er eben zu vereiteln gedachte, wählte sich Jenatsch seinen Weg und rang, unbekümmert um alle Mittel, die er ergriff, nach dem Gewinnst, den er für sein Land sich festgesetzt hatte, der Restitution der Unterthanenlande, gedeckt durch die Gunst, die ihm der arglose Herzog stets wieder zuwandte. Rasch entwickelten sich dann die Dinge seit dem Beginn des Jahres 1637. Nachdem der Tractat zu Innsbruck durch die Bündner Deputation — Jenatsch war einer der Unterhändler — geschlossen worden war, mit der Bestimmung, daß die sechs in französischem Dienste stehenden Bündner Regimenter in spanischen Sold getreten seien, unter Festsetzung des 1. November 1636 als Termin

und mit der Einhändigung eines Theils des hieraus fälligen Soldes an Jenatsch als Abschlagszahlung, vermehrte sich die schon längst im Gange befindliche antifranzösische Agitation in Bünden. Aber an Rohan, dem Jenatsch und seine Mitgesandten einen ganz entstellenden Bericht über ihre Innsbrucker Verhandlungen abzulegen wußten, prallten alle Warnungen ab. So konnte am 6. Februar zu Chur unter feierlichem Eidschwur durch 31 Verschworene der sogenannte Kettenbrief festgestellt werden, und mit der Kapitulation des Herzogs am 26. März, mit der Uebergabe der Rheinschanze an die Bündner, mit dem Abzug der französischen Armee, dem Weggang Rohans und seiner Offiziere am 5. Mai erschien das, was Jenatsch gewollt, erfüllt. Der edelmüthige Herzog hatte auch nach dem Verrath den Verkehr mit Jenatsch nicht abgebrochen, wie er denn bei den Abschiedsbesuchen der Führer des Landes, das ihn dergestalt hinausstieß, die Lobsprüche und Danksagungen annahm, die ihm reichlich gespendet wurden. Aber auch Jenatsch sprach, genau genommen, keineswegs eine Unwahrheit, wenn er in diesen letzten Tagen Rohan versicherte, er habe per necessità per li rispetti ben noti gehandelt und sei ein buono republicante et non Spagnolo geblieben.

Was andererseits die Urheber der Tödtung des mächtigen Mannes — im zweiten Jahre danach — betrifft, so hat Haffter, der diese Dinge noch besonders in Excurs VI des „Urkundenbuches“ erörterte, mit Sicherheit die ganz verschiedenartigen Beweggründe der sehr bunt gefärbten Gesellschaft, die sich unter den Urhebern der Gewaltthat zusammenfand, auseinandergelegt. Er findet in erster Linie als Ursache den Wunsch der Planta, an dem Vollstrecker des vor achtzehn Jahren an Ritter Pompejus verübten Mordes Rache zu nehmen. Planta's ältester Sohn Rudolf war gewissermaßen der Befehlshaber der Mörder des Jenatsch. Nicht sicher ist dagegen, ob die Verwandten eines anderen von Jenatsch Hand Gefallenen, des Obersten Ruinelli, der auch schon vor längerer Zeit — 1627 — in einem ungeordnet geschehenen Duell geblieben war, sich betheiligten. Doch mit den Bluträchern waren hervorragende persönliche Feinde Jenatschs einverstanden, zum Theil Leute seiner nächsten Umgebung, sogar ganz intime Waffengefährten, die er durch sein Selbstgefühl, seine Anmaßung zurückgestoßen oder wenigstens mit Neid erfüllt hatte. Unter den Obersten wurde ein Plan, Jenatsch zu beseitigen, schon frühzeitig besprochen, auch gut geheißen, und ein stillschweigendes Einverständniß scheint die Obersten Guler, Travers mit den Planta verbunden zu haben; jedenfalls verhielten sich diese Kampfgenossen Jenatsch's, während die blutige Handlung vor sich ging, durchaus passiv, und ebenso hielten sie sich am folgenden Tage vom Leichenbegängnisse beiseits. Aber auch die spanischen Staatsmänner, die schon länger hatten erkennen müssen, daß Jenatsch durchaus nicht ihr gefügiges Werkzeug sei, daß er möglicherweise, wenn es ihm nöthig scheine, auch wieder die Franzosen gegen sie ausspielen könnte, standen

der Sache kaum ferne. Agenten derselben dürften insgeheim den Mord begünstigt haben. Die eigentliche Blutarbeit besorgten wohl Bauern von Haldenstein, wie denn die ganze Schaar von diesem benachbarten Dorfe gekommen war. Die Ermuthigung zur That aber hatte der wohlbekannte Umstand dargeboten, daß die öffentliche Meinung des Landes sich stets ausdrücklicher von Jenatsch weggekehrt hatte. Einen „Walsteinerischen Casus" — es lag den Zeitgenossen nahe, diese Analogie heranzuziehen — sah ein Berichterstatter in dem Ereignisse.

Dieses gewaltsame Ende des großen Parteigängers mußte das weitgehendste Aufsehen weit über die Grenzen des eigenen Landes hinaus erregen, und auch die späteren Zeiten wandten ihr ganz besonderes Augenmerk der schauderhaften nächtlichen Szene in Fausch's Schenke zu Chur zu. Dabei trat ein Umstand, der in gültiger Weise durchaus unbezeugt ist, erst im 18. Jahrhundert in wenig glaubwürdigen Darstellungen, aber sehr bestimmt, hervor, daß nämlich die Tochter des von Jenatsch ermordeten Pompejus, Lukrezia Katharina Planta, die Gemahlin des allerdings im Hause Fausch's mit anwesenden Obersten Travers, persönlich unter den maskirten Mördern an der Niedermetzelung theilgenommen habe. Gerade diesen nur der Sage — und zwar einer spät erstandenen — angehörigen Zug wußte nun aber der Dichter, dessen Vollendung des siebzigsten Jahres heute weit über die Grenzen seines schweizerischen Vaterlandes hinaus innerhalb der deutschen Litteratur gefeiert wird, aufzugreifen und dichterisch zu verklären. Als Konrad Ferdinand Meyer in seinem ersten großen Prosawerke Georg Jenatsch in ein poetisches Licht zu stellen unternahm, fand er einen Mittelpunkt seiner epischen Erzählung darin, daß er innige Beziehungen, die von der Jugend auf die Tochter des Planta mit Jenatsch verbinden, in den historischen Stoff hineinlegte. Nach der Bluthat auf Schloß Rietberg kann die Tochter des Ermordeten dem Mörder die Hand nicht reichen; aber das wenigstens will sie jetzt, wo sie weiß, der gewaltsame Tod des Jugendgespielen sei unabwendbar, durch ihr eigenes Dazwischentreten verhüten, daß er durch die Waffe eines von ihr verabscheuten Verbrechers falle. Die Tochter einer wilden, durch Krieg und Greuel des Friedens völlig entwöhnten Zeit, zeigt sie ihre im Innersten unverminderte Liebe darin, daß der Todesstreich, den die Blutrache fordert, dem Opfer durch ihre reine Hand versetzt wird. So wußte der Dichter einem der historischen Wirklichkeit ermangelnden, nachträglich hinzugebrachten Nebenereignisse, das bei seinem ersten Erscheinen geradezu abstoßend wirken muß, eine rein menschliche Seite abzugewinnen.

(Ueberarbeitung einer Anzeige in der Deutschen Litteraturzeitung 1895 Nr. 37.)

G. Meyer von Knonau.

E. W. Middendorf, Peru. Beobachtungen und Studien über das Land und seine Bewohner während eines 25jährigen Aufenthalts. 1. Band: Lima. 2. Band: Das Küstenland von Peru. 3. Band: Das Hochland von Peru. Berlin, Robert Oppenheim (Gustav Schmidt), 1893 bis 1895. (639, 424, 603 S. geb. Mk. 60.)

Die vorliegenden drei starken und gut ausgestatteten Bände stellen ein eigenthümliches, aber zugleich sehr werthvolles Werk dar, dessen einzelne Partien freilich recht verschieden zu beurtheilen sind. Der Verfasser ist ein deutscher Arzt, den die kleinstaatliche Jämmerlichkeit der Heimath im Jahre 1854 weg in die Ferne getrieben hat, und der nach mancherlei Fahrten fast ein Menschenalter hindurch sein Leben dem Lande gewidmet hat, das er nun beschreibt. Weit entfernt aber, daß die vorliegenden Bände die einzige Frucht der in Peru verbrachten 25 Jahre repräsentirten, hat Middendorf vielmehr noch ein umfangreiches Werk über die einheimischen Sprachen Perus und ihre hauptsächlichsten Denkmale geschaffen, so daß man wohl sagen kann, es hat seit der Konquista keinen Autor gegeben, der mit einem größeren Maße wirklich eindringender Kenntnisse über die physischen, kulturellen, geschichtlichen, sprachlichen und nationalen Verhältnisse des südamerikanischen Hochlandes ausgerüstet gewesen wäre. Repräsentirt also die Gesammtheit seiner Arbeiten unfraglich die eingehendste Landeskunde von Peru, die wir besitzen, so können wir doch nicht umhin, gleich zu Anfang auf den Hauptmangel der großartigen Arbeit hinzuweisen: Es fehlt an einer systematischen und übersichtlichen Gruppirung des Stoffes. Der Leser wird durch die Hauptstadt, das Küstengebiet und das Hochland geführt, und erfährt an jedem Punkte, den die Wanderung berührt, dasjenige Wissenswerthe aus allen nur denkbaren Gebieten, das sich gerade an die betreffende Oertlichkeit mehr oder minder natürlich anknüpft. So werden ganze Kapitel aus der neueren peruanischen Geschichte beim Besuch des Geburtsortes dieses oder jenes Parteiführers mitten zwischen landschaftlichen, archäologischen oder kulturgeschichtlichen Schilderungen abgehandelt, und dergleichen öfters. Es läßt sich durchaus nicht behaupten, daß diese Art die Lektüre des Werkes minder angenehm macht, aber sie erschwert ungemein die rasche und zusammenfassende Orientirung über bestimmte Gebiete, sei es die politischen, religiösen Dinge oder sonst eingeschlossenes Gebiet bestimmter Verhältnisse und Beziehungen betreffend. Wenn wir zu dieser Bemerkung noch hinzufügen, daß der Verfasser vielleicht stellenweise etwas kürzer hätte sein können, so haben wir aber auch — absichtlich im Voraus — all das erwähnt, was unter einem bestimmten Gesichtspunkte als ein Mangel des Werkes betrachtet werden kann. Der Autor hat gerade die eigenthümliche Form des Ganzen selbst gewollt, und der bloße Leser seiner Darstellung wird mit ihm nicht darüber rechten.

Der eigentliche Schwerpunkt des Werkes liegt unseres Erachtens auf dem historischen und archäologischen Gebiete. Es sei gestattet, soweit als

erforderlich, die in der Arbeit Middendorfs über die einheimischen Sprachen Perus niedergelegten Ergebnisse stillschweigend mit heranzuziehen, um das Gesammtbild des durch ihn theils Gefundenen, theils Erschlossenen zu vervollständigen.

Es giebt nur sehr wenig Gebildete, die eine auch nur halbwegs deutliche Vorstellung von der alten südamerikanischen Hochlandskultur haben. Der Name und der Goldreichthum der Inkas, eine unbestimmte Kenntniß von großen Bauten aus der vorspanischen Epoche in Peru, Pizarros fabelhafte Eroberung des Reiches von Cuzco, das tragische Schicksal der letzten Inkas, des feindlichen Brüderpaares Huaskar und Atahuallpa, das ist im Durchschnitt Alles, was man in weiteren Kreisen von diesen Dingen weiß. Und doch hat sich hier Jahrhunderte hindurch vor der Entdeckung Amerikas eine der merkwürdigsten Partien der Weltgeschichte abgespielt. Es ist hier nicht der Ort, eingehender über das gesammte Staatswesen der Inkas zu sprechen; wer sich dafür interessirt, sei auf eine soeben erschienene Schrift hingewiesen: „Ein sozialistischer Großstaat vor vierhundert Jahren. Die geschichtliche und sozialpolitische Grundlage von Tahuantinsuyu, dem Reiche der Inkas auf dem südamerikanischen Hochlande, von Dr. O. Martens*)." Hier werden die eigenthümlichen Bedingungen für die Entstehung originaler Kultur in Südamerika, die Geschichte des Inkareiches in großen Zügen, seine bewundernswerthe Organisation durch die letzten großen Herrscher, Tupac-Inka-Yupanqui und seinen Sohn Huayna-Capac, das fast mit völliger Strenge in dem gesammten Leben des Volkes durchgeführte staatssozialistische Prinzip mit seinen klassisch hervortretenden Folgezuständen, in quellengemäßer Darstellung behandelt. Middendorfs Arbeiten sind in dieser Schrift bereits theilweise benutzt, die sich im übrigen auf die alten spanischen Quellen stützt.

Um Middendorfs Verdienste zur Aufhellung des bisher fast vollkommenen Dunkels zu würdigen, das über der südamerikanischen Geschichte vor der Entdeckung des Erdtheils lagerte, muß allem zuvor betont werden, daß er in doppelter Beziehung Licht am entscheidenden Orte gebracht hat: Er hat erstens die großen baulichen Ueberreste an der Küste und im Hochlande (wenigstens alle wichtigen) prinzipiell nach dem Gesichtspunkte unterschieden, was von ihnen wirklich Werk der Inkas ist, und was einer älteren Periode resp. selbständigen Kulturkreisen angehört; und er hat zweitens in ethnographischer Hinsicht die grundlegenden Unterscheidungslinien zwischen den verschiedenen Kulturvölkern gezogen, die in der Westseite des südamerikanischen Festlandes lebten.

Was bisher nur mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit vermuthet wurde, ist nunmehr klar: Das mächtige Großreich der Inkas, das, muthmaßlich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts aus kleinen Anfängen ent-

*) Berlin 1896 bei C. Streisand, 2. Auflage.

standen, seit dem XV. Jahrhundert bis zur Ankunft der Spanier, einer Lawine vergleichbar, über 35 Breitengrade hin von Quito bis zum heutigen Valparaiso anschwillt, ist keineswegs die erste Blüthe der südamerikanischen Kultur, sondern diese hat eine lange und theilweise imponirende Entwicklung vor und neben dem Emporkommen der Inkas gehabt.*)

Wohl das größte Räthsel der neuen Welt ist die Trümmerstätte Tiahuanacu am Südende des Sees von Titicaca. Der Amerikaner Squier, sowie neuerdings Stübel und Uhle, haben bereits früher vermuthet, daß die Bauten von Tiahuanacu Werke des Aimaravolkes seien, das jetzt nur noch in geringer Anzahl und auf niederer Kulturstufe auf dem Hochlande von Bolivien lebt. Middendorfs Forschungen haben es nun zur Gewißheit gemacht, daß die Aimaras eine alte Kulturrasse sind, die in unbekannter Vorzeit von Norden nach Süden auf dem Rücken des Kordillerenhochlandes fortwanderte, bis sie ihre heutigen Sitze erreichte und dort eine hohe Blüthe der Zivilisation sammt dem späteren Herabsinken davon erlebte. Es ist nun in hohem Grade bemerkenswerth, daß in den erhaltenen Ortsnamen die erste sichere Spur der Aimarasprache im Hochlande etwas unterhalb der Breite von Trujillo (8° südl. Br.) zugleich mit großen baulichen Resten von eigenthümlichem Charakter begegnet. Es sind die Ruinen von Chavin de Huantar und die große Trümmerburg Malca bei Cuelap, nahe den Quellen des Maranon. Diese Namen weisen vermöge ihrer Etymologie deutlich auf das Aimara als Ursprung hin; zugleich ist der Charakter der Bauten ein von den Denkmälern der Inkazeit abweichender. Middendorf weist nun durch Untersuchung der Ortsnamen und die Struktur der alten Baureste südwärts hinunter eine Reihe von Aimaraspuren bis zum See von Titicaca und den Werken von Tiahuanacu nach, indem er zugleich die Verwandtschaft zwischen der Architektur dieser Stätte sowie Chavic und Cuelap deutlich macht. Jedenfalls also hat die Aimararasse vom Norden der heutigen Republik Peru an bis an die Grenzen von Chile gewohnt; vermuthlich nicht gleichzeitig auf dieser ganzen Ausdehnung, sondern allmählich südwärts wandernd. Das Bemerkenswerthe ist nun, daß gerade die Gegend von Trujillo, wo in der Nähe die Aimaraspuren auf dem Hochlande beginnen, der einzige Punkt an der ganzen Westseite Amerikas ist, wo wir ein unwidersprechliches Zeugniß über die Landung fremder kulturbringender Einwanderer besitzen. Nahe Trujillo liegen die mehrere Kilometer in die Länge und Breite messenden Ruinenmassen der alten Stadt Chanchan, von den Spaniern el gran Chimu genannt, wo die Bewohner noch zur Zeit der spanischen

*) Middendorfs Ansichten über die vorgeschichtliche Entwickelung Südamerikas sind theilweise auch schon früher von anderen Autoren in manchen Punkten vertreten worden — um nur ein Beispiel zu nennen, hat Rhaitz in seiner Anthropologie manches mit Middendorf Verwandte gesagt —, aber eine wirklich genügende Basis für das historische Urtheil und Verständniß hat unseres Erachtens erst das vorliegende Werk im Verein mit desselben Verfassers Sprachenkunde von Peru geschaffen.

Eroberung die deutliche Erinnerung besaßen, daß ihre Vorfahren von Norden her zur See ins Land gekommen seien. Middendorfs Untersuchungen über die heute fast schon ausgestorbene Sprache der alten Chimus, das Muschik, zeigen, daß diese in der That gleichsam eine Insel in einem ganz andersartigen Sprachgebiet bildet, während die Hochlandssprachen, wie Aimara, Keschua, der alte Dialekt von Quito, theils nähere, theils fernere Verwandtschaft unter einander zeigen. Es liegt also der Schluß nahe, daß von dem übers Meer gekommenen Chimuvolke starke Kulturwirkungen auf das Hochland ausgegangen sind.

Middendorfs Forschungen beseitigen ferner alle Zweifel darüber, daß von den beiden Kulturrassen der Aimara- und Keschuagruppe die letztere die jüngere ist. Im Staate der Inkas war das Keschua Reichssprache und wurde den Unterworfenen, soweit sie es nicht verstanden, gewaltsam aufgezwungen, und zusammen mit den Verpflanzungen und Deportationen großer Volkstheile in Gebiete bereits gesicherter Macht, erwies sich dies System als so erfolgreich zur Entnationalisirung der Hochlandsstämme, daß heute noch Keschua als die allgemeine Sprache der peruanischen Indianer bezeichnet werden kann.

Die systematische Durchforschung der vorspanischen Baudenkmäler hat nun Middendorf zu folgenden Resultaten geführt. 1. An der Küste bildete die Gegend des heutigen Trujillo, wie erwähnt, ein altes Kulturzentrum. 2. Im Hochlande bestand eine Kultur, die an das Aimaravolk geknüpft war und je weiter nach Süden desto vollkommenere Form erhielt, wenigstens soweit die erhaltenen Baureste sprechen. In welche Zeiten ihr Ursprung zurückreicht, darüber läßt sich schlechterdings nichts sagen. Einen Terminus ad quem gewähren die bereits erwähnten räthselhaften Trümmer von Tiahuanacu,*) die den Aimaras angehören und nach allen in Betracht kommenden Zeugnissen älter sind als die Inkazeit, d. h. vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden. Das Sonderbare bei Tiahuanacu ist, daß die riesenhaften, ganz eigenthümlich behauenen Steinblöcke, die wie in einem Chaos durcheinandergestreut daliegen, einen außerordentlich hohen Grad von technischer Kultur ihrer Verfertiger voraussetzen — überdies sind Massen von 65000 kg Gewicht viele Meilen weit herbeigeschafft worden —, und dabei doch aus klimatischen Gründen kaum eine Möglichkeit besteht, daß diese Kultur an Ort und Stelle erworben sein, ja überhaupt auf die Dauer aufrecht erhalten werden konnte. Tiahuanacu liegt über 4000 m hoch; das ist die Region der sog. strengen Puna, in der die alte Hauptnahrungspflanze des südamerikanischen Hochlandes, der Mais, nicht mehr gedeiht; ohne diese Frucht kann aber in diesen Gegenden von Kultur nicht die Rede sein. Es müssen also eigenthümliche Umstände die Anlage dieser Stätte ver-

*) Ueber Tiahuanacu vgl. das erschöpfende Prachtwerk von Stübel und Uhle, Breslau 1893 gr. fol. sowie die vortrefflichen Modelle der merkwürdigen Steinarbeiten im Berliner Museum für Völkerkunde.

anlaßt haben, deren Ueberreste sehr verschiedenen Entwickelungsstufen der Baukunst anzugehören und deren vollendetste Stücke nie einen fertigen Bau gebildet zu haben scheinen. Wie dem aber auch sei, daß die Monumente von Tiahuanacu ein Werk der dort jetzt noch zwar ansässigen aber verkommenen Aimararasse sind, kann nun als gesichert angesehen werden. Um einen Begriff von den Größenverhältnissen ihrer Werke zu geben, sei erwähnt, daß die Ueberreste bei Tiahuanacu sich über mehrere Kilometer ausdehnen, während die aus Quadern gebaute, heute noch 12—18 Meter hohe Ringmauer von La Malca (Cuelap) eine Ellipse von 600—700 Meter Länge und ca. 160 Meter Breite bildet. Die Trümmer des zerstörten Tempels von Chavin bilden noch eine 150 Schritt lange Masse, von engen, gewundenen Gängen durchzogen.

Auf dem solchergestalt nachgewiesenen alten Kulturboden erwuchs nun am Schluß der Vorgeschichte Südamerikas das verhältnißmäßig junge Reich der Inkas, dessen Geschichte während der letzten drei bis vier Menschenalter vor der Konquista als in den Grundzügen gesichert angesehen werden kann. Die beiden größten Baudenkmäler der Inkas sind die Zitadelle Sacsajpuaman über der Reichshauptstadt Cuzco und die gewaltige Sperrfestung Tampu, heute Ollantai-Tambo genannt, gleichfalls unweit Cuzco im Thal des Urubamba, durch das der Zugang zur Hauptstadt von Osten her führte. Die Werke des Sacsaj-Huaman müssen geradezu als ein Wunder bezeichnet werden, wenn man erwägt, daß die alten Peruaner weder Eisen noch maschinelle Hilfsmittel kannten, sondern lediglich Bronze- und Steinwerkzeuge, sowie die allerdings ins Ungemessene zu summirende einfache Menschenkraft. Nach drei Seiten fällt der Festungshügel steil ab; die dritte wird von Abhang zu Abhang durch drei über einander liegende Terrassenmauern aus behauenen Steinblöcken gebildet, die unregelmäßig gestaltet, aber so genau gefügt sind, daß an den gut erhaltenen Stellen kein Papierblatt sich dazwischen schieben läßt. Der größte Stein des Walles ist 5.80 Meter hoch; 8 Meter breit und 2.30 Meter dick und dabei stammen diese Massen keineswegs aus der nächsten Nähe der Festung.

Hier wie überall wird durch eine große Fülle von (theilweise leider nicht tadellos reproduzirten) Abbildungen das ganz enorme archäologische Material erläutert, das sich im 2. und 3. Bande des Werkes vorfindet; hervorzuheben sind überdies noch die zahlreichen charakteristischen Landschaftsbilder. Bevor wir von diesem Denkmal ersten Ranges Abschied nehmen, das der ausdauernde Opfermuth und Idealismus eines deutschen Mannes geschaffen haben und das aller Gebildeten lebhaftestes Interesse verdient, sei es gestattet, eine Probe der schlagenden Art und Weise zu geben, in der bei Middendorf Sprach-, Orts- und geschichtliche Quellenkenntniß zusammenwirken, um einen bisher dunklen Gegenstand aufzuhellen. Der Name der höchsten Gottheit des Inkavolkes ist als Viracocha, vollstädig Conticiviracocha, überliefert, was keinen Sinn giebt, denn Huira-cocha bedeutet im Keschua

einen See von Fett, und das Uebrige schien überhaupt nicht zu deuten. Nun erzählt ein alter Bericht, den ein Spanier bald nach der Eroberung des Landes verfaßt hat, Viracocha sei von Süden hergekommen und habe in einer Stelle nördlich vom Titicaca, als ihn die Eingeborenen unfreundlich aufnahmen, einen Berg entzündet; dann, als die Menschen bereuten, habe er das Feuer wieder verlöscht und sei nach Norden hin übers Meer verschwunden. Als nun Middendorf die Ruinen des großen Viracochatempels bei Rajchi, an dem berühmten Scheitelpaß — paso de la raya — zwischen den beiden Andesketten, südlich von Cuzco, besuchte, erblickte er das Bauwerk unmittelbar am Fuße eines erloschenen Vulkans stehen, dessen Gipfel ungeheure Ströme schwarzer starrender Lava in das Thal hinein ergossen hatte. Tijsi-huira heißt übersetzt „das Fett des Erdbodens", und angesichts des Lavastromes, der aus dem Erdinnern einst flüssig hervorgequollen sein muß, wurde Middendorf nun der Zusammenhang der ganzen Wortbildung klar, zumal er das con als verstümmelt aus k'oni, heiß, erkannte. K'oni-tijsi-huira-cocha bedeutet also einen See von heißem Fett des Erdbodens, d. h. einen glühenden Lavasee: mithin ist es der Gott des feuerflüssigen Innern der Erde gewesen, den die alten Hochlandsbewohner anbeteten.

Mit einem Male ist so eine ganz bestimmte Richtlinie für die Erforschung der bisher sehr dunklen alten Religionsverhältnisse der Kordillerenstämme gegeben. Bemerkenswerth ist aber auch, daß die Vulkane des peruanischen Hochlandes, soweit sonst bekannt, nur Asche und Steine auswerfen, sodaß die Menschen dort Lava garnicht kennen, auch kein indianisches Wort dafür haben. Dieses, sowie der Umstand, daß sie selbst die Erklärung für den Namen ihres Gottes nicht mehr kannten, beweist, daß jener Lavaerguß in das Thal des Huillcamayo in unvordenklicher Zeit stattgefunden haben muß — aber doch so, daß denkende Menschen den Anblick erlebten.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß durch die Art und Weise unserer Besprechung keineswegs der Anschein erweckt werden soll, als ob Middendorfs Werk im Wesentlichen archäologisch sein sollte. Der ganze 1. Band ist der Gegenwart des Landes, den politischen und, in ausgezeichneter Weise, den gesellschaftlichen Verhältnissen des Landes gewidmet, die im Anschluß an das Bild der Hauptstadt gezeichnet werden.

P. R.

General Johann Adolph Freiherr von Thielmann. Ein Charakterbild aus der napoleonischen Zeit. Von Hermann von Petersdorff. Leipzig, S. Hirzel, 1894. 352 S. 8 Mk.

General Thielmann bot einen ausgezeichneten Stoff für eine Biographie: ein Leben voller Inhalt, voller Kontraste, verflochten mit den größten Begebenheiten und reich an Individualität. Bürgerlich geboren gelang es

Thielmann durch seine glänzende Begabung und persönliche Tapferkeit in dem adligen Sachsen zu den höchsten Stufen der militärischen Ehren emporzusteigen. Er war eine Zeit lang berauscht von der Ueberlegenheit des französischen Wesens und der Größe Napoleons; focht aber endlich gegen ihn und starb als preußischer, kommandirender General (1824), nachdem er 1813 den vergeblichen Versuch gemacht hatte, die That Yorks nachzuahmen und die sächsische Armee gegen den Willen ihres Königs auf die Seite der Verbündeten hinüberzuführen. Die tiefsten Antriebe des eigentlichen Genius fehlten ihm, aber vor der Menge seiner Standesgenossen hatte er eine Bildung voraus, die ihn befähigte mit Vater Körner befreundet zu sein und in Beziehungen zu Schiller zu treten. Im Feldlager studirte er Kantische Schriften. Als Lieutenant schrieb er 1796 nach Hause: „Nahe sind wir dem Zeitpunkt, wo die große Nation, die wir bekriegen, uns Gesetze vorschreiben und den Frieden befehlen wird. Man kann nicht anders als diese Nation bewundern; ich habe gestern einen Husarenoffizier gefangen, dessen Betragen so edel war, daß man verzweifeln möchte, es bei uns so zu finden." — „Ueberhaupt die Deutschen bedürfen einer neuen Ausgabe, die alte taugt gänzlich nichts mehr." In einer Denkschrift von 1808 heißt es: „der deutsche Soldat ist religiöser als der französische, aber der französische ist sittlicher, insofern das Prinzip der Ehre ohne Vergleich mehr auf ihn wirkt als auf den deutschen."

Der Biograph hat sich seiner Aufgabe in vortrefflicher Weise erledigt und ein historisch ebenso gut gearbeitetes wie anziehendes Buch aus den ihm von der Familie übergebenen Papieren zu gestalten verstanden. D.

Max Lenz, Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsaß zur Zeit der Reformation. No. 49 der Schriften des Vereins f. Reformationsgeschichte. Vortrag geh. a. d. 4. Gen.-Vers. d. Vereins zu Straßburg. Halle, Max Niemeyer. 1895. 32 S. 50 Pf.

Ob der Verein für Reformationsgeschichte sich ein richtiges Ziel gesteckt hat, ist mir nicht ganz sicher; zweifellos aber ist, daß er die deutsche Literatur mit einer Reihe ganz ausgezeichneter Stücke bereichert hat. Ganz besonders hoch unter diesen Stücken stelle ich den oben genannten Vortrag, der weit über das enge Gebiet hinausgreift, das der Titel nennt. Wer sich einmal recht versenken will in das, was die Reformation uns auch auf anderem als dem religiös-sittlichen Gebiet, auf dem Gebiet der Wissenschaft gewesen ist, der lese diese Abhandlung. Wie verfliegen vor der Wucht dieses Wissens und der Schlagkraft dieses Urtheils alle die schnörkelhaft aufgeputzten Wenn und Aber, mit denen die Pseudowissenschaft der geistig Unfreien und der Handwerksgeist der Kärrner uns den freien Blick auf die

ganze Größe Luthers und seines Werkes heute zu verbauen suchen! Ich erinnere mich nirgends eine so klare und tiefgründige Darlegung des Verhältnisses und Nicht-Verhältnisses Luthers zur Wissenschaft gelesen zu haben, wie hier. D.

Aus den Papieren der Gräfin Elise Bernstorff geb. Gräfin Dernath. Berlin, 1895, bei E. S. Mittler u. Sohn.

In dem Verlag, der vor zwei Jahren „Gabriele von Bülow" herausgab, ein Buch, dessen 6. Auflage bevorsteht, erschien abermals das Lebensbild einer edlen Frau, deren Haus in dem ersten Drittel des Jahrhunderts der Mittelpunkt eines schönen Familienlebens, der Sammelplatz der besten Elemente des Berliner Lebens von 1815—35 war. Gräfin Elise Bernstorff war die Gemahlin des Grafen Christian Bernstorff, der auf Veranlassung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg den dänischen Staatsdienst verließ, um in Preußen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen. Seine tüchtige, besonnene und gewissenhafte Amtsführung gehört der Geschichte an. Ueber vierzehn Jahre bewohnte er das Haus in der Wilhelmstraße, in das 1862 Fürst Bismarck einzog und das noch heute den Schilderungen der Gräfin entspricht, welche dort die glücklichsten, wenn auch nicht schmerzensfreien Jahre ihres Lebens im Kreis der Kinder und Freunde verlebte. Als Graf Bernstorff 1835 starb, zog die Wittwe sich ganz von der Welt zurück und schrieb in tiefster Einsamkeit aus der Fülle ihrer Erinnerungen mit Hülfe tagebuchartiger Notizen und reicher Korrespondenzen alles nieder, was ihr für Kinder und Enkel des Festhaltens werth dünkte. So entstand eine lange Reihe stattlicher Quartbände, von den Nachkommen noch heute als köstlicher Schatz gehütet. Vieles war nur für die Familie von Interesse, viele anmuthige Details, auch historisch merkwürdige, mußten wegen Raummangel und andern Rücksichten übergangen werden. Es war nicht leicht, bei dem vorhandenen Material sich zu beschränken und in dem Rahmen von zwei mäßigen Bänden ein Lebensbild ohne fühlbare Lücken zu geben. Was nach mehrfacher Sichtung blieb, zeugt von dem hellen, klaren Blick, der liebevollen Auffassung der Erzählerin und ihrer feinen wohlwollenden Beurtheilung der Menschen und Dinge, verbunden mit einer seltenen Beherrschung der Sprache, die keiner Verbesserung, keiner Feile bedurfte.

Kindheit und Jugend verlebte Gräfin Elise Bernstorff in Dänemark und Holstein und das Herz geht ihr auf, wenn sie von Seeland, „dem Wonne-Eiland", von Holsteins grünen Fluren und gastlichen Herrensitzen spricht. 1814 zieht der Gatte als dänischer Gesandter nach Wien und sie folgt ihm, um zum ersten Mal einen Blick in die große Welt zu thun und

an den Festen Theil zu nehmen, welche der Hauptzweck zu sein schienen des „congrès qui danse mais qui ne marche pas." — Nach Waterloo vertauschte Graf Bernstorff, um der Heimath näher zu sein, Wien mit Berlin, und dort blieb er, zuletzt als preußischer Minister, bis 1835. In diese Zeit besonders drängt sich die Fülle der Gestalten, die in dem Buche uns so lebendig entgegentreten. Nicht leicht vergißt man Schilderungen, wie die des ernsten, wortkargen und doch so gütigen Königs, des jungen, geistreichen Kronprinzen, seiner Gemahlin und seiner Geschwister, der Prinzessin Wilhelm, der Familien Radziwill, Stolberg, der Männer Gneisenau, Clausewitz, Humboldt, Radowitz, der schönen Frau von Alopeus, der „Frau von Friedland." — Man könnte noch viele Namen nennen, doch besser ist es, der Leser sucht sie selbst in dem Buche, auf das diese Zeilen nur aufmerksam machen sollen. B.

Literarisches.

Schriften zur Kritik und Litteraturgeschichte von Michael Bernays. Erster Band. Zur neueren Litteraturgeschichte. Stuttgart, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1895.

Aufsätze von Michael Bernays sind für den Freund literarischer Forschungen stets ein besonderer Genuß. Eine eigenthümliche Gabe, die strenge wissenschaftliche Beobachtung mit allgemeinen Gedanken und Urtheilen zu verbinden, macht seine Aufsätze zu einer höchst erfreulichen Erscheinung, angesichts des Zwiespalts, welcher hergebrachtermaßen sonst zwischen wissenschaftlichen und populären Arbeiten zu bestehen pflegt. Sie sind die beste Rechtfertigung für die oft geschmähte Kleinarbeit des Gelehrten, weil sie beständig zeigen, welche Bedeutung für das Große diese Kleinarbeit hat. Und wenn hie und da die weiten Wege, welche der Verfasser uns durch die Weltliteratur hindurchführt, den Ueberblick schwierig machen, so bleibt der Weg doch an jeder einzelnen Windung interessant und reizvoll.

Der vorliegende Band enthält zwei kürzere, schon früher gedruckte Aufsätze über Schiller's Briefe an den Intendanten Dalberg und über den Goethe-Schiller'schen Briefwechsel. Das Hauptstück des Bandes, welches weit über die Hälfte des Ganzen umfaßt, war noch ungedruckt; es ist betitelt „Der französische und der deutsche Mahomet" und nimmt Goethe's Uebersetzung zum Anlaß ebenso weitsichtiger als feinsinniger Betrachtungen über das Wechselverhältniß der französischen und der deutschen Literatur. Voraus gehen, ebenfalls ungedruckt, „Bemerkungen zu einigen jüngst bekannt gemachten Briefen an Goethe." Aus diesen hebt sich besonders hervor, was über Walter Scott's Verhältniß zu Goethe mitgetheilt wird. Der

Mahomet-Aufsatz (fast ein Buch für sich) giebt besonders Anlaß die Belesenheit, richtiger die Vertrautheit des Verfassers mit der Literatur aller Kulturvölker zu erkennen, und zugleich die seltene Kunst, die mühevollste Arbeit unter der gefälligen Form zwangloser Darstellung zu verstecken. Bei allen Einzelheiten, welche aneinander gereiht werden, klingen doch gewisse ästhetische und auch sittlich-politische Maximen hindurch: eine hohe Schätzung der klassischen, französischen Tragödie und eine ausgeprägte Abneigung gegen den Voltaire'schen Geist und überhaupt die Ideen der „Aufklärung“ machen sich von Schritt zu Schritt fühlbar und werden nicht allgemeine Beistimmung finden, tragen aber dazu bei, das Buch bei aller wissenschaftlichen Akribie auch individuell interessant zu machen.

Wenn man bei dieser Fülle noch einzelne Rezensentenbemerkungen hinzuthut, so ist es nicht um auszudrücken, daß etwas Nothwendiges gefehlt habe, sondern nur, daß das Gegebene weitere Gedanken und Beobachtungen hervorruft. So hätte es sich wohl gelohnt, auch den Aufsatz Napoleons über Voltaire's Mahomet (Korresp. XXXI. 487) etwas zu beleuchten, da dieser Aufsatz, in welchem Napoleon auch die Streichung der letzten 24 Verse fordert, welche Goethe thatsächlich schon gestrichen hatte, vielleicht doch in einem innern Zusammenhang mit dem Gespräch zwischen Napoleon und Goethe steht. (Vergl. Zeitschrift für vergleichende Litteraturgesch. II, 176). Bei Schlegel's Alarios, wo Bernays die unglückseligen Verse über den Tod des Königs, und speziell in ihrer älteren noch thörichteren Gestalt anführt, wäre vielleicht mancher Leser für die Mittheilung dankbar gewesen, daß gerade diese Verse das Stück bei der Aufführung in Weimar endgiltig zu Fall brachten. Und wenn Bernays die Einwirkung hervorhebt, welche Humboldt's ausführlicher Theaterbrief aus Paris auf Goethe's Annäherung an die französische Bühne ausübte, so dürfte es von Interesse sein, festzustellen, daß Goethe diesen Brief — besser diese Abhandlung — beim Abdruck in den Propyläen vollständig durchkorrigirt hat, und zwar nicht nur in stilistischer Hinsicht. Gerade Bernays' aus Kleinem Bedeutendes gewinnende Art würde aus diesen wohlerwogenen Aenderungen gewiß interessante Schlüsse auf Goethe's Stellung zur französischen Bühne gezogen haben. Welche Fülle von werthvollen Beobachtungen hat er nicht an die Wiedergabe und verbessernde Umdichtung einzelner Voltaire'scher Verse durch Goethe anzuknüpfen gewußt, woran man bisher achtlos vorübergegangen war.

Grundzüge der deutschen Litteraturgeschichte. Für höhere Schulen und zum Selbstunterrichte. Von Prof. Dr. Gotthold Klee. Dresden, G. Bondi, 1895.

Im Allgemeinen kann von Besprechung von Schulbüchern in diesen Blättern nicht wohl die Rede sein; das vorliegende Buch aber macht eine Ausnahme, weil es trotz seiner Kürze eine fließende, zusammenhängende

Darstellung giebt und in der Redeweise, die es anschlägt, für Schüler etwas zu hoch, desto mehr geeignet für Solche ist, die selbständig einen schnellen Ueberblick über die Geschichte unserer Literatur werfen möchten. Die Auswahl des Stoffs, oder richtiger, die größere oder geringere Ausführlichkeit, mit welcher der einzelne Gegenstand behandelt wird, richtet sich freilich nach den Bedürfnissen der Schule, wodurch sich die sehr kurze Behandlung Wielands, das schnelle Hinweggehen über die „Wahlverwandtschaften" und Anderes erklärt. Das Urtheil aber steht durchaus auf der Höhe gereifter Einsicht und eines von allen Nebenrücksichten freien historischen Wahrheitssinnes. Eben deshalb hätte das Buch jedoch nicht bis auf die neueste Zeit geführt werden sollen. Die beiden letzten Abschnitte über die Dichtung seit 1870 und „die wissenschaftliche Presse seit 1848" werden den Verfasser selbst nicht befriedigen; sie können nicht anders als ungenügend sein. So lange es noch der Diskussion unterliegt, ob gewisse Werke als „Kothmalerei abgefertigt" werden können oder nicht, so lange gehören sie nicht in eine Literaturgeschichte, am wenigsten in eine für Schulen. In eine Detailkritik hier einzugehen, würde zu weit führen; auch giebt eine solche naturgemäß mehr eine Zusammenstellung der Mängel als der Vorzüge und liefert damit dem Leser leicht eine unrichtige Vorstellung. Nur darauf möchte ich hinweisen, wie kräftig das Werk der „Bemäkelung" bedeutender Dichtungen entgegentritt; es ist durchweg von dem Gedanken beseelt, daß gegenüber dem Großen die Freude an dem, was da ist, stets den Grundton jedes Urtheils zu geben hat, und daß das Bedauern über irgend welche Mängel nur eine flüchtige Dissonanz geben darf, die sich schnell in den befriedigenden Akkord auflöst.

Wir wollen hieran noch einen Hinweis auf zwei Sammelwerke schließen, die wir nicht in allen Einzelbänden hin verfolgen können, die aber durchweg aufmerksame Beachtung verdienen. Das erste ist die Sammlung der

Geisteshelden (ursprünglich Führende Geister), herausgegeben von A. Bettelheim. (Berlin E. Hofmann & Co.)

Von diesem trefflichen Unternehmen, das in je einem Bande von 12 bis 15 Bogen ein wissenschaftlich zuverlässiges Bild einer bedeutenden Persönlichkeit in allgemein verständlichem Styl giebt, haben wir früher die Biographien Carlyle's und Shakespeare's besprochen. Inzwischen ist die Sammlung bereits auf zwanzig Nummern angewachsen; die Biographie Goethe's (von R. M. Meyer) ist auf drei Bändchen, die des Freiherrn von Stein (von Fr. Neubauer) auf zwei ausgedehnt. In zweiter Auflage liegt jetzt das Leben Walther's von der Vogelweide von A. E. Schönbach uns vor. Sie ist Jedem, der eine wirklich konkrete Vorstellung von dem mittelalterlichen Sängerleben gewinnen will, warm zu empfehlen; bei aller kritischen Schärfe, mit der unbegründete Traditionen

abgewiesen werden, ergiebt sich doch eine solche Summe von sicheren Daten und Thatsachen, daß die Persönlichkeit wie die Thätigkeit des Mannes scharf umrissen wird, der ganz und gar in seiner Zeit darin stand, aber sich doch selbständig aus ihr emporhob.

Die zweite Sammlung, deren wir gedachten, sind die

Quellenschriften zur neueren deutschen Litteratur- und Geistesgeschichte. Herausgegeben von A. Leitzmann. Weimar. E. Felber.

Diese Sammlung kann natürlich nur auf einen engeren Leserkreis von spezielleren literarischem Interesse rechnen. Diesem aber bietet sie sowohl in dem, was erschienen, als in dem, was in Aussicht gestellt ist, ungemein Interessantes und Werthvolles. Der Herausgeber hat einen sehr glücklichen Spüreifer entwickelt und einen wahren Schatz von Manuskripten zusammengebracht. Besonders über Wilhelm Humboldt und seine nächste Umgebung wird hier viel neue Aufklärung zu gewinnen sein. Das jetzt vollendete Heft bringt den Briefwechsel zwischen Gleim und Heinse (herausgegeben von K. Schüddekopf) zum Abschluß. Auch diese Korrespondenz verdiente durchaus die Veröffentlichung, da sie nicht nur die beiden Briefschreiber vorzüglich charakterisirt, sondern auch weil über das ganze literarische Treiben der Zeit berichtet und in einzelnen Briefen auch eigenen produktiven Werth besitzt; besonders die Heinse'schen Briefe aus Rom sind glänzende Zeugnisse seines Talents, die man mit mehr Befriedigung liest als seinen „Cordinghello“. O. Harnack.

Goethes Gedicht an den Mond.

Entgegnung auf den betreffenden Aufsatz des Herrn Dr. Wilhelm Büchner im Januarheft.

Im Januarheft dieser Jahrbücher erweist in einem Artikel über Goethes Mondlied Herr Dr. Wilhelm Büchner mir die Ehre, einen Artikel über den gleichen Gegenstand zu beachten, den ich bereits im Jahre 1879 in den Grenzboten veröffentlicht hatte. Dies war anonym geschehen. Ich wäre wirklich neugierig, wie Herr Büchner meine Autorschaft entdeckt hat, obwohl ich natürlich gegen das Hervorziehen meines Namens nicht das Mindeste einwende, da die Anonymität ganz zufällig war.

Herr Büchner weist nun aber meine vor 17 Jahren gegebene Deutung zurück und überhaupt die ganze Beziehung der ersten Fassung des Gedichts auf den Tod des Fräulein Christine von Laßberg. Bekehrt bin ich ganz und gar nicht und finde weder Herrn Büchners Gründe durchschlagend, noch die Wirkung des Gedichts poetisch, wenn man Herrn Büchners vielfach herbeigezogene Anspielungen annehmen wollte. Meine Deutung war folgende. Nachdem der Dichter in den beiden ersten Strophen die bekannten

Anreden an den Mond „Füllest wieder u. s. w., Lösest endlich u. s. w., Breitest über mein Gefild u. s. w." gebraucht hat, redet er in der dritten Strophe wiederum den Mond mit den Worten an:

„Das du so beweglich kennst,
Dieses Herz in Brand,
Hallet ihr, wie ein Gespenst
An den Fluß gebannt."

Dem entgegen bemerkt Herr Büchner nachdem er citirt hat „hallet ihr, wie ein Gespenst." „Ich mag mir Mühe geben, soviel ich will, ich kann auch so keinen Sinn in der Stelle finden". Nun, das glaub ich gern. Bei solcher Interpunktion einen Sinn zu finden, würde auch über meine Kräfte gehen. Natürlich ist von Goethe nicht gemeint, daß das Herz wie ein Gespenst hallet, denn Gespenster hallen überhaupt nicht. Der sofort einleuchtende Sinn der Goetheschen Verszeilen ist doch der: des Dichters Herz hallet der Todten, indem es wie ein Gespenst, d. h. unbeweglich, an den Fluß gebannt ist, und dessen wechselnde Bilder, theils gegenwärtig, theils in der Phantasie, an sich vorüberziehen läßt. Diese Schilderung ist ebenso lebenswahr als poetisch. Der Fluß, in dessen Wellen soeben eine wohlvertraute Person den Tod gesucht, fesselt uns äußerlich zum unbewegten Verweilen, während die Gedanken sich auf die wechselnden Bilder dieses Flußes heften. Mir völlig unverständlich meint Herr Büchner, man brauche doch keinen Todten, um einen Fluß todt zu nennen, das könne man ja von jedem gefrornen Fluß sagen. Ja, aber man kann von einem gefrornen Fluß nicht sagen, wie Goethe es thut:

„Wenn in öder Winternacht
Er vom Tode schwillt".

Hier ist die Vorstellung, daß der angeschwollene Fluß, gleichsam zürnend über den Tod, der sich in seine Fluten gedrängt, den Tod auszuwerfen sucht.

Das Gedicht der ersten Fassung enthält nach meiner Deutung die drei Gedanken. In den beiden ersten Versen die milde Ergebung in das Bescheidung heischende Geheiß der Liebsten, deren Auge dem Mond gleich über dem Geschick des Dichters weilt. In den beiden mittleren Strophen die Hingabe an den Eindruck eines schmerzlichen Ereignisses, eine Hingabe, die durch den schmerzlichen Zustand des Dichters verstärkt wird. In den beiden letzten Strophen endlich sehnt sich der Dichter nach dem Arm eines Mannes, um dem Schmerz unerwiederter Liebe zu entgehen und das labyrinthische Wogen der Brust zu beherrschen.

Ich muß wiederholen, mir erscheint diese Gedankenfolge in hohem Grade lebenswahr und poetisch.

Aber dieses Gedicht konnte nur verstehen, wer jenes Ereigniß miterlebt hatte und wer den schmerzlichen Zustand des Dichters kannte, weil er ihn selbst verursachte: also Frau v. Stein.

In einer für die Welt bestimmten Gedichtsammlung durfte das Ge-

dicht entweder nicht erscheinen, oder es mußte eine wesentliche Umwandlung erleiden. Zu dieser konnte sich der Dichter um so mehr bewogen finden, als ja sein eigner Gemüthszustand eine wesentliche Umwandlung erfahren hatte. Das schwärmerische Verhältniß zu Frau v. Stein, mit dem beständigen Kampf, aus Liebe die reinste Freundschaft zu gestalten, hatte sich gelöst. Das frühere Gedicht, ein Ausdruck des eben erwähnten Kampfes, konnte, wenn es theilweise noch benutzt werden sollte, in den benutzten Theilen nur den Rahmen einer Elegie bilden, einer Elegie, deren Gegenstand aber nicht etwa das frühere Verhältniß zu Frau v. Stein, sondern der ganze Inhalt der Zeit dieses Verhältnisses mit all ihren schwankenden Gestalten bildete. Daher die Worte:

„Es verrausche Scherz und Kuß
Und die Treue so,"

die nicht etwa einen Vorwurf für Frau v. Stein enthalten sollen. Wer könnte auf diesen Gedanken nur einen Augenblick kommen? Nun wendet sich in dem neuen Gedicht der Dichter von der Elegie zu dem Fluß, der ihm die elegischen Erinnerungen zuflüstert, aber nicht bloß ihren Verlust, sondern zugleich ihre unverlierbare Schönheit:

„Rausche, Fluß, das Thal entlang
Ohne Rast und Ruh,
Rausche, flüstre meinem Sang
Melodien zu."

Es ist mir unverständlich, wie Herr Büchner sagen kann, man könne den Fluß am Schluß nicht personifiziren, da er vorher als bloße Naturkraft gefaßt sei. Kann eine Naturkraft Melodien zuflüstern?

Dem Wortlaut nach ist es diese Naturkraft, die hier als das höhere Ich des Dichters gefaßt wird, das ihn über die Schmerzen der Erinnerung völlig hinweghebt. Diese Naturkraft, dieses höhere Ich ist der Genius des Dichters selbst, der seine ganze Persönlichkeit durchdringt. Dieser Genius, der unter dem Bild des Flusses, der die Melodien zuflüstert, gefaßt worden, ist es auch, der am Schluß dem Dichter die Seligkeit der über das Labyrinth der Erinnerungen und Empfindungen sich erhebenden Persönlichkeit giebt. Allerdings habe ich schon 1879 zugestanden, daß diese Auffassung der zwingenden sinnlichen Deutlichkeit entbehrt, wie es nach der Entstehung des Gedichts nicht wohl anders sein konnte. Hier muß die Komposition nachhelfen. Aber ich behaupte, daß das Gedicht nur aus dieser Auffassung heraus so komponirt werden kann, daß seine ganze ergreifende Schönheit tönend erklingt. Eine derartige Komposition existirt ungedruckt. Ich hoffe bald Gelegenheit nehmen zu können, sie der Oeffentlichkeit vorzulegen.

Constantin Rößler.

Politische Korrespondenz.

Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung.*)

Der preußische Handelsminister hat, wohl im Anschluß an die dem Reichstag bereits vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung, die Frage aufgeworfen, ob es sich empfehlen werde, auf die Auskunftsbureaus den § 35 der Gewerbeordnung auszudehnen, so daß es gesetzlich möglich sein würde, gegebenen Falles einem Auskunftsbureau den weiteren Betrieb zu untersagen. Man wird diese Frage verneinen müssen.

Der § 35 unserer Gewerbeordnung ist bereits über seinen ursprünglichen Rahmen hinaus ausgedehnt worden, aber auch in seiner heutigen Ausdehnung bewegt er sich in solchen Grenzen, daß einerseits die Bedürfnißfrage, wie andererseits die für die Durchführung des Gesetzes nothwendige Kontrolle seiner Anwendung auf die Auskunftsbureaus widerstreitet.

Was die Bedürfnißfrage anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es Auskunftsbureaus giebt, die besser nicht existirten, und daß es auch an gewissenlosen Unternehmungen nicht fehlt, welche die Krediterkundigung in leichtfertiger und selbst unlauterer Weise betreiben, deren Unterdrückung daher als eine durchaus berechtigte Maßregel sich darstellen würde, wenn dies ohne Schädigung höherer Interessen geschehen könnte.

Als ein besonderer Unfug wird Jedem, der sich mit den thatsächlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Auskunftswesens näher vertraut macht, sofort näher treten, daß bei manchen Auskunftsbureaus die schwindelhafte Reklame eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Der unlautere Wettbewerb

---

*) Anmerk. der Red. Der Herr Verfasser dieser Zuschrift ist der Inhaber eines der angesehensten Auskunfts-Bureaus in Europa. Von seinem unmittelbaren Interessen-Standpunkt aus könnte ihm also die polizeiliche Unterdrückung der unsoliden Konkurrenz nur wünschenswerth erscheinen; daß er sich dennoch dagegen ausspricht, scheint uns so bedeutsam, daß wir ihm gern hier das Wort geben.

hat hier ein bequemes Feld, denn ein vieltönendes Programm, das weitgehende Verbindungen im In- und Auslande, „an allen Orten der Welt“ und dergleichen vorspiegelt, andere Bureaus herabsetzt und verdächtigt, ist leicht zusammengestellt, zumal in dem thatsächlich Gebotenen, d. h. den einzelnen Auskünften sich Gründlichkeit und Wahrheit von Unzuverlässigkeit, Trug und selbst Schwindel nur schwer und meist erst nach längerer Zeit sicher unterscheiden lassen. Es ist weiter unverkennbar, daß in der Geschäftswelt zuweilen in einem ganz erstaunlichen Grade von einer Prüfung des wirklichen Hintergrundes aller dieser Anpreisungen abgesehen und oft aus den nebensächlichsten Beweggründen, meist aus Rücksicht der größeren Billigkeit, den bedenklichsten Unternehmungen Arbeit zugewiesen und eine wenn auch nur armselige Existenz ermöglicht wird.

Faßt man diesen Uebelständen gegenüber, wie sie ähnlich in allen Berufszweigen bestehen, gleichviel ob diese staatlicher Aufsicht unterliegen oder nicht, zunächst das Interesse der Anfragenden ins Auge, so wird ausschlaggebend in Betracht kommen müssen, daß diejenigen Geschäftsleute, welche Auskunftsbureaus benutzen, trotz hie und da bewiesenen Leichtsinnes doch nicht zu den Klassen der Bevölkerung gehören, die um ihrer geringeren Intelligenz oder um ihres Nothstandes willen einer Bevormundung bedürfen.

Jedem Geschäftsmann, der es mit der Sache ernst und verständig nehmen will, ist überdies die Möglichkeit geboten. jederzeit sich rasch und leicht darüber zu vergewissern, wo er ein bewährtes wirklich vertrauenswürdig geleitetes Auskunftsbureau findet. denn das ist ja gerade der unleugbare Fortschritt, den die Kreditserkundigung durch Herausbildung größerer Auskunftsanstalten gemacht hat.

Wenn bei solcher Sachlage gleichwohl noch immer Geschäftsleute durch die Benutzung unzuverlässiger Bureaus Schaden leiden, so widerfährt ihnen damit nur eine wohlverdiente Strafe für eigene Sorglosigkeit; solchen Leuten kann der Gesetzgeber nicht helfen, ja nicht einmal helfen wollen. Gerade dadurch aber, daß in neuester Zeit die Geschäftswelt durch gewisse, namentlich in der „Kölnischen Volkszeitung“ erörterte grobe Täuschungen und Schwindeleien darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß wie überall, so auch in der Wahl eines Auskunftsbureaus Vorsicht anzuwenden ist, hat die natürliche Besserung der Verhältnisse Fortschritte gemacht. Diese heilsame Wirkung, diese fortschreitende natürliche Besserung durch eine behördliche Maßregel aufzuheben, mindestens erheblich einzuschränken, würde das Gegentheil dessen sein, was der Gesetzgeber beabsichtigt.

Das Motiv der von dem Handelsminister aufgeworfenen Frage wird denn auch vielmehr in der Erwägung zu suchen sein. ob nicht eine gesetzliche Einflußnahme zum *Schutze gegen Kreditschädigung* geboten erscheint, d. h. um den Nachtheilen entgegenzutreten, die durch Gewissenlosigkeit und Fahrlässigkeit denen zugefügt werden können, über welche die Auskunftsbureaus berichten.

Es ist für jeden Sachkundigen zweifellos, daß man von dem Umfang und von der Bedeutung dieser Nachtheile sich vielfach unzutreffende und namentlich ganz übertriebene Vorstellungen macht. Den Klagen über kreditschädigende Auskünfte stehen in weit überwiegendem Maße die Klagen derer gegenüber, die trotz eingeholter Auskunft in Verlust geriethen, und die die Auskunftsbureaus für diese Verluste wegen zu günstiger Beurtheilung der Kreditverhältnisse verantwortlich machen möchten. Man beachtet auch meist noch lange nicht genug, wie sehr Auskunftsbureaus von nur einiger Bedeutung durch die Macht der Verhältnisse in ihrem eigenen Interesse darauf hingedrängt werden, Alles aufzubieten, um zutreffende Auskünfte zu erhalten, und wie sehr mit ihrem Wachsthum, d. h. in dem Maße, in welchem sich die Anfragen ihrer Abonnenten bei ihnen häufen, es ihnen immer mehr unmöglich wird, nach der Maxime zu handeln, daß im Zweifel sich gegen Kredit ausgesprochen werde. Ganz besonders aber wird der Umfang weit überschätzt, in welchem gewisse unsolide Bureaus in die Lage kommen, die kreditirende Geschäftswelt in ihren Entschließungen zu beeinflussen.

Es muß in dieser Beziehung vor einem geradezu perfiden Manöver der „grundsätzlichen" (d. h. mehr oder weniger unsoliden) Gegner der berufsmäßigen Auskunftsertheilung gewarnt werden, das bei oberflächlicher Betrachtung leicht Einfluß auf die Beurtheilung der vorliegenden Frage gewinnt und die Bedeutung eines Gesetzes überschätzen läßt, das ermöglichen soll, dieses und jenes Auskunftsbüreau durch die gewerbliche Polizei zu beseitigen. Indem man nämlich die Gefährlichkeit der Auskunftsertheilung schildert, wie sie ein mangelhaft geleitetes Bureau betreibt, überträgt man diese Gefährlichkeit ohne Weiteres auf die Zahl und die Bedeutung der Auskünfte, welche große Anstalten ertheilen, um dann von solcher Unterstellung aus über die Ungeheuerlichkeit des möglichen Schadens und der bestehenden Gefahren des Auskunftswesens klagen zu können.

Wirkliche Beweise sind für die Berechtigung dieser Klagen nie erbracht worden und sie sind auch überhaupt nicht zu erbringen, wohl aber ist das Gegentheil mit Evidenz Jedem darzuthun, der sich dazu bequemt, die wirkliche Funktion eines großen Auskunftsbüreau an der Hand der Auskünfte zu prüfen, die von ihm ertheilt werden, und der dann die solchergestalt festgestellte Ziffer günstig lautender, den Kredit befürwortender Auskünfte der in den Konkursen und Exekutionen erscheinenden Passivziffer des Kredits und der noch viel größeren Ziffer der in den Büchern der Geschäftswelt vergrabenen Verluste gegenüberstellt, um angesichts dessen sich zu überzeugen, daß der kaufmännische Kredit in großer Ausdehnung viel zu leichtfertig wirthschaftet, als daß ihm ein, von höherem wirthschaftlichem und gesetzgeberischem Standpunkt aus beachtenswerther Schaden durch einige anfechtbare Auskunftsbureaus zugefügt werden könnte.

Man könnte ja nun sagen, daß wenn staatliche Fürsorge gleichwohl einzelnen an sich unbestreitbar vorkommenden Ungehörigkeiten ent-

gegentreten wolle, dies der Geschäftswelt und namentlich auch den besseren Auskunftsbureaus nur erwünscht sein müsse, denn die Konkurrenz kleiner Bureaus zersplittere, was doch darauf angelegt sei, seine Vervollkommnung wesentlich in der Weise zu finden, daß sich einige große Anstalten herausbildeten, in denen die Anfragen der Geschäftswelt sich zusammenfinden sollen. Wenn daher einzelne Bureaus, die durch ihre Ungehörigkeiten Anstoß erregten, polizeilich beseitigt würden, so würde dies an sich den übrigen Bureaus und dem Berufszweig im Allgemeinen nur förderlich sein. Man könnte versucht sein, unter diesem Gesichtspunkt sogar weiter zu gehen und wie in Oesterreich sogar den Konzessionszwang für rathsam zu halten.

Dennoch wird eine genauere Erwägung von jeder derartigen Maßregel deshalb abrathen müssen, weil die Behörde, wenn sie wirklich Ernst machen will, alsdann eine Kontrolle zu übernehmen hätte, die in der Praxis gar nicht durchführbar sein und in dem Publikum Anlaß zu unberechtigten, der Sache nur schädlichen Schlußfolgerungen geben würde.

Der § 35 in seiner ursprünglichen Fassung zielte auf eine Ausscheidung solcher Persönlichkeiten, welche wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit oder gegen das Eigenthum bestraft worden sind. Dies war für die praktische Durchführung ein klar und bestimmt greifbares Moment, und es war andererseits eine gesetzliche Maßregel, welche die nicht beanstandeten Gewerbetreibenden in keiner Weise dem Publikum gegenüber akkreditirte. Ganz anders nach der jetzigen Fassung des Gesetzes, welche darauf ausgeht, den Gewerbebetrieb zu untersagen, „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dessen Gewerbebetrieb darthun“.

Was heißt „Unzuverlässigkeit“, wenn man von Auskunftsertheilung spricht? Es ist doch bekannt wie sehr selbst die besten Auskunftsbureaus sich gegen eine Ueberschätzung ihrer Zuverlässigkeit verwahren, indem sie durch besondere Vorbehalte jede Haftverbindlichkeit für vorkommende Versehen ausschließen, und daß sie dies aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, thun müssen! Ist man sich überhaupt klar über den Begriff einer kaufmännischen Auskunft, was sie sein soll und was sie sein kann und wie sie zu Stande kommt? Ist man sich einigermaßen klar über die unendliche Mannigfaltigkeit, die der Auskunftsertheilung anhaftet, sowohl dem Umfange als auch der Art nach, wie die Erkundigungen eingezogen werden müssen, je nachdem das Interesse und der Auftrag des Anfragenden beschaffen sind? Hat man eine Vorstellung davon, wie sehr die Geschäftswelt trotzdem, wenn sie Auskunft verlangt, an einer Anschauung festhält, die durchweg nur einen Einheitspreis zahlen will, gleichviel, ob es sich um einen sehr hohen, ganz außergewöhnlichen Kredit oder vielleicht nur um eine Mustersendung handelt, die mancher vernünftige Kaufmann sogar lieber einfach riskirt, ehe er für eine deswegen erst einzuholende Auskunft ein kleines Geldopfer bringt?

Bei dem Leiter einer Badeanstalt, bei dem Trödelhändler, bei dem Pfandleiher und dem Inkassomandatar ist leicht und sicher erkennbar, welchen Ungehörigkeiten der Gesetzgeber vorbeugen und in welcher Beziehung er dem Publikum bestimmte Garantien schaffen und die dem Einzelnen nicht mögliche Fürsorge ersetzen will, aber in Anwendung auf die Auskunftsertheilung, die sich nicht auf die bloße Mittheilung juridisch nachweisbarer Thatsachen beschränken darf, bringt es die Dehnbarkeit des Begriffes „Unzuverlässigkeit" mit sich, daß ohne nähere Definition bei wörtlicher Auslegung kein Auskunftsbureau zu denken wäre, über welchem nicht fortwährend die Gefahr der Möglichkeit des Vorwurfes schwebte, sich als unzuverlässig erwiesen zu haben, und daß vor Allem zahllosen Denunziationen Thür und Thor geöffnet sein würde, die die Behörden zu bedenklichsten Untersuchungen und zu vielleicht noch bedenklicheren Entscheidungen über Kreditfragen führen müßten.

Will man bei Anwendung des § 35 sich nur auf die Beachtung solcher Thatsachen beschränken, die sich auf Gründung, Einrichtung und Leitung der Bureaus beziehen, so wäre auch hier schon eine genauere Definition unumgänglich nothwendig, die von der Beantwortung der Frage ausgehen müßte, wie man sich die unerläßlichsten Vorbedingungen eines zuverlässigen Auskunftsbureaus zu denken habe. Man kann mit größter Bestimmtheit die Ansicht vertreten, daß die Begründung eines Auskunftsbureaus ohne Kapitalaufwendung als unzulässig angesehen werden sollte, denn sie charakterisirt sich ohne Weiteres als Humbug. Wie hoch will man also dieses Kapital im Minimum festsetzen? Für jeden Kenner des Auskunftswesens ist es ferner eine durch Erfahrungen höchst charakteristisch erwiesene Thatsache, daß oft ein bestgebildeter und höchst ehrenwerther Kaufmann für die eigenartige Thätigkeit der Krediterkundigung von einer direkt gefährlichen Unfähigkeit sein kann. Man wird schwerlich behördlicherseits eine diesen Punkt treffende Definition zu Wege bringen. Eben deshalb ist aber auch nur zu sagen, daß sich schon an diesem doch am ehesten greifbaren Punkte der Inhaberfrage die ganze Maßregel als unpraktisch herausstellt, in welchem Lichte sie selbst auch dann erscheint, wenn sie in ihrer Anwendung einen der groben und unzweifelhaften Fälle trifft.

In dem durch die „Köln. Volkszeitung" in weiten Kreisen bekannt gewordenen Londoner Fall z. B. würde die Untersagung des ferneren Betriebes sich von selbst verstanden haben, aber von Interesse ist deshalb auch, daß der inkriminirte Inhaber in dem Prozesse mit der „Köln. Volkszeitung" von einer großen Anzahl angesehener Firmen beste Zeugnisse seiner Zuverlässigkeit beizubringen vermochte, während der Nachweis der Unzuverlässigkeit vor Gericht der genannten Zeitung einen Kostenaufwand von 40 000 Mk. verursachte. Kein Wunder: der Schwindler, der „sein Geschäft" in Ausnutzung einzelner Fälle zu machen versteht, versteht unter Umständen die große Zahl der übrigen Auskünfte besser zu beschaffen, als ein achtungs-

werther Bureauinhaber, der mit einem unausrottbaren Optimismus oder Pessimismus behaftet ist. Für die Geschäftswelt ist unter allen Umständen die Wirksamkeit eines solchen Optimisten oder Pessimisten ungleich verhängnißvoller; wann und wie aber wäre der Moment für die Behörde gegeben, wo sie mit Fug und Recht dieser Förderung des ungesunden und dieser Schädigung des gesunden Kredits von sonst achtungswerther Seite her das Handwerk legen darf?

Diesem Bedenken ließe sich am Ende einfach mit dem Einwand begegnen, daß man sich mit dem Einschreiten gegen gröbste Ungehörigkeiten genügen lassen und dafür doch auch irgendwie schon eine leidlich ausreichende Instruktion für die ausführenden Behörden finden werde. Viel schwieriger aber gestaltet sich die Sache, sobald man in Erwägung zieht, daß man sich, wenn erst einmal die Auskunftsbureaus im § 35 genannt sind, nicht der Nothwendigkeit verschließen kann, auf die Prüfung der thatsächlichen Auskunftsertheilung selbst einzugehen. Wenn dabei auch nicht an regelmäßige Inspektionen gedacht werden muß, so müßte doch wenigstens sich darüber schlüssig gemacht werden, wie auf andringende Denunziationen hin verfahren werden soll und welches Maß von Häufung einzelner Fälle der Unregelmäßigkeit genügen soll, um das Verdikt des § 35 zu verhängen.

Will man sich damit helfen, daß als Anlaß zum Einschreiten der Behörde nur solche Fälle dienen sollen, in denen die Unrichtigkeit der Auskünfte durch notorische oder vollständig beglaubigte Thatsachen dargethan werden kann, so würde damit dennoch nicht die Nothwendigkeit der Prüfung entfallen, ob nicht gleichwohl bei Ertheilung der Auskunft alle erforderliche Sorgfalt geübt worden ist. Die bequeme Auffassung z. B., daß ein Mangel an Sorgfalt ohne Weiteres erwiesen ist, wenn 7 Monate vor dem Konkurs eine günstige Auskunft ertheilt worden ist, wird sich keine Gewerbebehörde aneignen, aber die Thatsache, daß sie allerdings in der Entscheidung eines obersten Gerichts Anerkennung gefunden hat, beweist, was für Vorstellungen auf diesem Gebiete vom grünen Tisch her möglich sind.

Die eigentliche Schwierigkeit und der Punkt, an dessen richtiger Würdigung schließlich die ganze Entscheidung der Frage haftet, tritt also in dem Augenblick heran, in welchem auf Grund des § 35 des Gesetzes infolge erhobener Denunziationen die Behörde in eine wirkliche Prüfung der von Beschwerdeführern benannten Auskünfte eintritt. Man beachte wohl, daß diese Denunziationen vornehmlich von zweifelhaften Elementen ausgehen werden, die jeder Auskunft gram sind, daß sie vorwiegend gerade gegen die besseren Bureaus sich richten werden und daß sich dies nicht etwa blos anfangs nach Erlaß des Gesetzes sich so verhalten, sondern immer neu wiederholen wird. Die gegenwärtig angewachsene Agitation ist darin außerordentlich lehrhaft, insofern sie ihre gesteigerte Erbitterung fast ausschließlich gegen die größte und angesehenste Anstalt, gegen meine Auskunftei, richtet und mit genau denselben zweifelhaften Elementen, die den Nährstoff

dieser bisherigen Angriffe abgeben, würde auch die Anwendung des Gesetzes zu rechnen haben. Die Zahl derer, die ihre wahren Verhältnisse zu Gunsten ihres Kredits vertuschen oder doch in ein besseres Licht gestellt sehen möchten, wird immer groß sein und jedes Auskunftsbureau von nur einiger Größe ist reich an Erfahrungen von der Keckheit und Sicherheit, mit welcher von daher dies Interesse verfolgt wird. Damit ist auch das Hauptkontingent der Prüfungen charakterisirt, die bei Anwendung des § 35 vorzunehmen sein würden.

Fast immer wird sich bei diesen Prüfungen der Schwerpunkt sofort in die Peripherie verlegen, d. h. in die Prüfung der Frage, was für Korrespondenten befragt wurden und ob und inwieweit diese hinreichende Gründe für ihre angefochtene Auskunft gehabt haben. Damit wäre aber, wie jeder Sachverständige bezeugen wird, der allerbedenklichste Eingriff geschehen; denn es kann nicht fehlen, daß daraus die Meinung in der Geschäftswelt entstehen wird, es seien die Auskunftsbureaus so gut wie einer ständigen polizeilichen Nachforschung und Durchsuchung ausgesetzt, und es müsse demzufolge jeder Gewährsmann derselben darauf gefaßt sein, im Falle einer Beanstandung der von ihm gegebenen Auskunft nachzuweisen, daß er die Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns geübt, sich mindestens einer großen Fahrlässigkeit nicht schuldig gemacht habe. Bei einer solchen Auffassung aber würden den Auskunftsbureaus gerade die besten Quellen sich verschließen, wie überhaupt die Abneigung innerhalb der Geschäftswelt, anderen mit Aufschluß über Kreditverhältnisse zu dienen, sich in bedeutendem Maße steigern müßte. Der Mitwirkung der besseren Kreise der Handelswelt erfreuen sich die vertrauenswerthen Auskunftsbureaus bei ihrer Erkundigungs- und Sammlungs-Arbeit vorzugsweise um deswillen, weil bei ihnen Jedem die Gewißheit verbürgt ist, daß seine Mittheilungen nicht einer Behelligung durch die nur zu bekannte Chikane und Rachsucht der unlauteren Elemente des Handelsstandes und durch die übertriebene und oft leidenschaftliche Erregbarkeit schwach situirter Kreditnehmer, die für jede Summe gut gehalten sein möchten, ausgesetzt sein werden, namentlich aber, daß kein Gewährsmann vor Gericht die Aeußerungen zu vertreten haben wird, die er nur in anderweitigem und gemeinnützigem Interesse zur vertraulichen Benutzung gemacht haben wollte. Die Folge einer diese Bürgschaft durchkreuzenden gesetzlichen Maßregel wäre nicht Schutz des Kredites, sondern direkt Schädigung desselben, Steigerung der Verluste sowohl, als Einschränkung des Vertrauens. Viele würden den Kredit nicht mehr finden, den sie bei dem heutigen Stand der Dinge nicht zum Wenigsten Dank den Leistungen der Auskunftsbureaus verhältnißmäßig leicht und schnell erhalten.

Diese nachtheilige Wirkung für die Krediterkundigung im Allgemeinen würde andererseits mit einer Schädigung auch für die Autorität der Behörden verbunden sein, denn nur allzuoft würde wegen des Mangels aus-

reichender Beweise, an denen es der wichtigsten und zugleich richtigsten Auskunft fehlen kann. das Ergebniß der einzuleitenden Prüfungen, wenn auch nicht in einer nach Maßgabe des § 35 erfolgenden Untersagung des ferneren Gewerbebetriebes, so doch für den Beschwerdeführer in einer gewissen Bescheinigung bestehen, daß seinem Kredit mit Unrecht zu nahe getreten sei. An der Ausnützung einer solchen Bescheinigung würde es nicht fehlen, aber, wie aus den Erfahrungen der Auskunftsbureaus sattsam belegt werden kann, auch nicht an der weiteren Wirkung, daß in der Folge gerade diese Bescheinigung sich als unrichtig und die angefochtene Auskunft als die richtige sich erweisen würde.

Jede behördliche Einflußnahme auf das Auskunftswesen, die Werth haben soll, wäre also davon bedingt, ob und inwiefern man in der Lage ist, klare und präzise Bestimmungen über den Begriff einer zuverlässigen Auskunftertheilung zu geben, welche Gegenstand einer wirklich durchführbaren Kontrolle sein können, ohne dabei die Verantwortlichkeit der staatlichen Behörden bedenklich zu engagiren. Die Versuche, die in dieser Beziehung anderwärts gemacht worden sind, haben als gänzlich belanglos erkannt werden müssen. Die praktische Folge des Konzessions-Zwanges ist denn auch thatsächlich in das Gegentheil dessen, was man gewollt hat, umgeschlagen, so sehr, daß ein Theil der Bureaus, welche unterdrückt werden sollten, nun als k. k. konzessionirte Bureaus unverändert weiter existiren.

Neben den angedeuteten Schwierigkeiten erscheint es kaum noch von Interesse, auf das weitere Bedenken aufmerksam zu machen, welcher Behörde in den einzelnen Fällen die Entscheidung überwiesen werden soll. Wollte man daran denken, sie der bestehenden Gewerbe-Polizei zu überweisen, so würde diese ihre Funktionen auf ein ihr vollständig fernstehendes und von ihr schwer zu beherrschendes Gebiet ausgedehnt sehen. Der näher liegende Gedanke würde gewiß sein, die Entscheidung den Handelskammern zu übertragen. Aber schwerlich werden diese die Neigung empfinden, sich den Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Aufgabe zu unterziehen. Freilich ist von einzelnen Handelskammern sogar der Gedanke ausgesprochen worden, daß das ganze Auskunftswesen den Privathänden entzogen und von den Handelskammern übernommen werden möchte. Aber dies ist offenbar nur deshalb möglich gewesen, weil auch im Kreise sonst wohl unterrichteter Kaufleute über das Auskunftswesen, über die Bedingungen und über die eigenartigen Schwierigkeiten dieser vielgestaltigen, verantwortungsvollen Thätigkeit die unzutreffendsten Vorstellungen bestehen, sodaß die Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien mit Recht unlängst davor gewarnt hat, das Auskunftswesen nicht dem „Dilettantismus" zu überliefern.

Ich fasse meine Ansicht zu der vorliegenden Frage in folgende Punkte zusammen:

1. Wenn etwas von oben herab in Sachen des kaufmännischen Aus-

kunftswesens geschehen soll, so wird es nicht ohne gründliche Vorprüfung der thatsächlichen Wirksamkeit der bestehenden Auskunftsbureaus geschehen dürfen und nicht ohne unzweideutig es an's Licht treten zu lassen, daß man den großen Fortschritt der berufsmäßigen, organisirten Auskunftsertheilung wohl zu würdigen weiß.

2. Eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 35 der Gewerbe-Ordnung würde praktisch nur darauf hinauskommen, geringfügige Nebensächlichkeiten zu treffen, ohne an der Sache selbst etwas zu bessern, dagegen zum Schaden derselben in dem Publikum die Meinung befördern, daß es Jedem, der unbeanstandet von der Behörde sich als Auskunftsbureau offerirt, mit Vertrauen entgegenkommen dürfe.

3. Von größter Wichtigkeit ist, daß Alles ungeschehen bleibe, was den besseren Kreisen der Geschäftswelt die Unterstützung der Auskunftsbureaus verleiden und sie in ihren Mittheilungen an dieselben zurückhaltend machen müßte. Gerade eines der wirksamsten Mittel zur Aufklärung und Unschädlichmachung der in der Geschäftswelt zirkulirenden ungünstigen Nachrichten würde alsdann eine schwere Beeinträchtigung erfahren.

W. Schimmelpfeng.

Die türkische Krisis. Clevelands Anwendung der Monroedoktrin. Der transvaalische Zwischenfall.

Berlin, Ende Januar 1896.

Seit jenem 9. November, an welchem Lord Salisbury der Welt das einträchtige Vorgehen der Großmächte frohlockend verkündete, haben sich bis zum Anfang des neuen Jahres merkwürdige Dinge zugetragen, die vielleicht bewirken, daß das im größeren Theil seines Verlaufs so unscheinbare Jahre 1895 weittragende Spuren in der künftigen Geschichte zurückläßt. Zunächst hatte es der Sultan gar nicht eilig, den gemeinsamen Vorstellungen der Großmächte wirksame Maßregeln auf dem Fuße folgen zu lassen. Später wurden solche allerdings versucht. Aber nun sind auch die Kassen der Türkei geleert, und die Pforte wie ihre Berather quälen sich, etwas ausfindig zu machen, wodurch diesen Kassen einige Nahrung zugeführt werden könnte. Man denkt an eine Anleihe bei der banque ottomane gegen Verpfändung türkischer Staatseinkünfte. Schwerlich kann das Mittel auf längere Zeit vorhalten, und wenn es ausreicht, einige Zeit eine größere Truppenzahl auf den Beinen zu erhalten, so erreicht man damit noch lange nicht eine dauerde Beruhigung der von Aufständen und Bürgerkrieg theils schon heimgesuchten, theils bedrohten Provinzen. Wir haben auf diese Lage der Dinge schon vor längerer Zeit hingewiesen. Bei alledem läßt

sich wohl sagen, daß der akute Ausbruch der türkischen Krisis, der die Großmächte zur Liquidation der türkischen Erbschaft nöthigen würde, nunmehr möglichst verzögert werden wird. Es haben sich so merkwürdige Dinge zugetragen, daß den an der Theilung des türkischen Länderbesitzes meistbetheiligten Mächten jetzt ohne Ausnahme der Aufschub noch weit dringender erscheinen muß als vor einigen Monaten. Damals rechnete England, wie wir im Dezemberheft ausgeführt, daß aus den gemeinsamen Zumuthungen der Großmächte an die Pforte zur Ergreifung von Maßregeln, deren diese nicht mehr fähig ist, eine gemeinsame Exekution hervorgehen würde. Seitdem hat sich bereits gezeigt, daß diese List nicht vermocht hat, Rußland und Frankreich einer solchen Exekution geneigt zu machen. Während nun die Situation am Bosporus sich zu dem ausbildete, was man in der kaufmännischen Sprache ein Moratorium nennt, ereignete sich jenseits des Atlantischen Ozeans ein Zwischenfall, der geeignet schien, die englische Politik auf unberechenbare Zeit gänzlich lahm zu legen. Wir reden von der Botschaft des Präsidenten Cleveland mit ihrer unerhörten Anwendung der sogenannten Monroedoktrin. Präsident Monroe hatte zu einer Zeit, wo die Geschicke Europas durch die heilige Allianz gelenkt wurden, als dieser phantastische Bund in den Verdacht kam, eine Intervention vornehmen zu wollen in dem Befreiungskampf der spanischen Kolonien gegen die Mißregierung ihres Mutterlandes, damals hatte Präsident Monroe erklärt, auf amerikanischem Boden dürfte fürder eine Herrschaft Fremder mit fremden Waffen nicht aufgerichtet werden. Das war die sogenannte Monroedoktrin, die seit ihrer Verkündung schon unzählige Mißdeutungen erfahren hat. Aber keine dieser Mißdeutungen ist jemals praktisch geworden, man müßte denn die diplomatischen Drohungen hierher rechnen, welche die Vereinigten Staaten an Napoleon III. gerichtet haben sollen für den Fall, daß dieser dem unglücklichen Maximilian von Mexiko Hilfe zu leisten ernstlich Anstalt machen sollte. Man kann die damalige Haltung der Vereinigten Staaten als einen Ausfluß der Monroedoktrin betrachten. Thut man es, so bleibt diese Doktrin immer noch ein Zwerg gegen den Riesen der Clevelanddoktrin. Diese verlangt mit dürren Worten das Schiedsrichteramt der Vereinigten Staaten über alle Landansprüche, die von außeramerikanischen Mächten seit dem 15. Jahrhundert auf amerikanischen Boden erhoben werden. Das war nun doch der gesammten europäischen Presse zu viel und selbst ansehnlichen Stimmen der amerikanischen Presse inner- wie außerhalb der Vereinigten Staaten. Im Frieden von Utrecht hatte sich England von dem damaligen Spanien einen Landstrich des heutigen Venezuela abtreten lassen, dessen Grenzen nie genau bestimmt worden waren. Die Landstrich schien plötzlich durch gefundene mineralische Schätze und durch die Hoffnung auf weiter zu findende werthvoll zu werden. Nun erhob England im ganzen Umfang seine halb ver-

schollenen Ansprüche, worauf Präsident Cleveland mit der brüsken Ankündigung seiner Intervention antwortete. In Amerika hält man die Sache für einen Wahlpuff, wie sie dort üblich sind. Wenn das Manöver zu diesem Zweck unternommen worden, so ist es freilich gescheitert. England bediente sich nicht etwa maritimer Demonstrationen, sondern einer Waffe, die es als Zentrum des Geldhandels der Welt in der Hand hat, es warf alle amerikanischen Papiere von der Börse und versetzte damit die Vereinigten Staaten in den eben erst überwundenen Zustand einer Wirthschaftskrisis zurück. Mit einer solchen konnte Präsident Cleveland sich nicht populär machen. Doch erstanden ihm in der einheimischen Handelswelt immerhin einzelne Bundesgenossen. Während dieser Streitfall gerade so wie die chronischen Leiden der Türkei sich unerledigt hinschleppte, kam in den ersten Tagen des neuen Jahres der transvaalische Zwischenfall, der äußerlich angesehen fast unerwartet schnell erledigt wurde. Allein ein Schritt der deutschen Regierung, den Niemand als Intervention bezeichnen kann, brachte eine Stimmung der Engländer gegen Deutschland zu Tage, die, nachdem sie einmal beiden Nationen und der gesammten Welt zum deutlichen Bewußtsein gelangt ist, nach jedem aus dem Studium der politischen Dinge geschöpften Urtheil eine Veränderung der politischen Kombinationen herbeiführen muß, von der die internationalen Ereignisse des nächsten Jahrhunderts beherrscht sein werden.

Die Tagespresse hat, wie es ihre Aufgabe ist, den Thatbestand des transvaalischen Zwischenfalls von allen Seiten dargestellt und breit getreten, so daß hier nur eine ganz kurze Erinnerung nöthig ist. Jener Boerenstaat, der heute südafrikanische Republik heißt, einst von holländischen Ansiedlern gegründet, war bereits von den Engländern in Besitz genommen worden, als die Boeren vor zwölf Jahren diese Eindringlinge wieder hinauswarfen. Es wurde ein Friedensvertrag geschlossen, der dem Transvaalstaat, wie er früher hieß, unter dem Namen südafrikanische Republik die Unabhängigkeit sicherte mit der einzigen Einschränkung, daß den Engländern ein Einspruchsrecht gegen Verträge der südafrikanischen Republik mit auswärtigen Mächten zustehen sollte, falls der Einspruch höchstens sechs Monate nach dem Abschluß des Vertrages geltend gemacht worden. Seitdem nun das Land der südafrikanischen Republik ein Fundort für Edelsteine und Gold geworden, strömt natürlich die Schaar der Abenteurer und Goldsucher, meist englischer Abkunft, dorthin. Diese Banden verlangen nun in der Republik das volle Bürgerrecht, aufgehetzt von Abenteurern größeren Stils, die im englischen Kapland eine Rolle spielen und Regenten der südafrikanischen Republik mit dem dauernden Besitz ihrer Reichthümer werden möchten. Die Mehrzahl der Goldsucher will dagegen nichts anderes, als die gemachte Beute irgendwohin in Sicherheit bringen und ungestört verzehren. Cecil Rhodes, der vielgenannte Premierminister der englischen Regierung im Kapland, ist der ausdauerndste

und weitgreifendste jener Abenteurer größeren Stils. Er hatte mit einem seiner Spießgesellen eine bewaffnete Schaar, einen Heerhaufen ausgerüstet, der in die südafrikanische Republik einbrechen und versuchen sollte, nach Johannesburg, dem Hauptort der Goldsucher zu gelangen, um, mit diesen vereinigt, die südafrikanische Republik umzuwerfen, sie der Boerenherrschaft zu entreißen und wiederum für England in Besitz zu nehmen. Die Räuberschaar wurde aber von dem höchst wachsamen Präsidenten der Republik, Krüger, in Empfang genommen und theils zerstreut, theils in die Gefangenschaft geführt. Zu dieser so rechtzeitig vollbrachten Waffenthat beglückwünschte der deutsche Kaiser den umsichtigen und wachsamen Präsidenten in einem Telegramm, das nun der Anlaß maßloser, nie erhörter Schmähungen der englischen Presse geworden ist.

Man muß im Auge behalten, daß der Fall zwischen der englischen und der deutschen Regierung nicht einmal einen Notenwechsel, geschweige denn einen unfreundlichen, veranlaßt hat. Die Wuthausbrüche gehören allein der Presse und der öffentlichen Meinung Englands an, aber wir können uns nicht verbergen, daß diese Wuthausbrüche nicht etwa einer vorübergehenden Erregung entspringen, sondern daß sie die Offenbarung eines lange angesammelten, übrigens wohl begreiflichen Deutschenhasses des englischen Publikums sind. Darin liegt die politische Bedeutung der Erscheinung, mit der wir uns deshalb nunmehr beschäftigen müssen.

Eine preußisch-englische Allianz hat zu den Zeiten des siebenjährigen Krieges in für England sehr wirksamer Weise bestanden. Später haben in dem Kampf gegen die Welttyrannei des ersten Napoleon Preußen und England nicht minder neben einander gestanden und durch das Verdienst des genialen Inspirators der preußischen Kriegführung wohl das ergreifendste Denkmal glorreicher Waffenbrüderschaft hinterlassen, das in der Geschichte der Völker vorkommt. Nicht bloß in Folge dieser Ereignisse, sondern durch eine bei den verschiedenen Nationen verbreitete instinktive Beurtheilung der Weltlage galt seitdem das preußisch-englische, später das deutsch-englische Bündniß für vorhanden, wenn man auch wußte, daß es nicht geschrieben war. Ja dieses Bündniß hatte einen weit festeren Kredit als das ungeschriebene Bündniß der Franzosen und Engländer in den 30er Jahren, das die Franzosen entente cordiale nannten und das die deutsche Presse beharrlich falsch mit „herzlichem Einverständniß“ übersetzte, während es doch nur „ungeschriebenes Einvernehmen“ bedeutete. Das deutsch-englische Bündniß hatte durch das Vorurtheil der Nationen eine große Wirkung auf die internationalen Verhältnisse seit den Wiener Verträgen, man kann sagen, bis auf diese neuesten Tage. Prüfen wir worauf das Vorurtheil beruhte. Auf der sogenannten Stammverwandtschaft? Die Vetternschaft hat nie eine Nation zum Griff ans Schwert für die andere veranlaßt, wenn nicht wesentliche politische Momente hinzutraten. Unsere Anglomanen, die glücklicher Weise heute gänzlich im Aussterben sind, liebten

es allerdings, bei den Engländern an diese Vetternschaft zu appelliren, mußten dafür aber von ihnen die impertinenteste Zurückweisung hören. Deutschland, hieß es, sei ein armer Vetter, bei dessen Besuch man sich die Taschen zuhalten müsse. Dem eindringenden Auge des Politikers blieb indeß der Umstand nicht verborgen, daß deutsche Waffen den Engländern den Raum frei gemacht hatten zur Aufrichtung ihrer überseeischen Weltherrschaft. Hätten die Nationen des Kontinents sich nicht immer wieder unter einander bekriegt und hätten in diesen Kriegen die deutschen Waffen nicht immer wieder Englands Gegner bekämpft, so hätte weder der englische Welthandel, noch Englands riesiger Kolonialbesitz sich bilden können. Aus dieser Thatsache nun wurde von Seiten solcher Politiker, die sich auf ihre historische Auffassung etwas zu Gute thun, der falsche Schluß gezogen, auch in dem denkenden Theil des englischen Volkes müsse der Gedanke lebendig sein, wenn er auch mit grenzenlosem Hochmuth verleugnet wurde, daß England seinen getreuen Schildhalter und Waffenträger im Fall der Noth nicht von Englands Feinden, z. B. Franzosen oder Russen, dürfe unterjochen lassen. Dies war das vorausgesetzte englisch-deutsche Bündniß. Die Welt glaubte, England könne in der äußersten Gefahr Deutschland nicht verlassen, wie sie andrerseits glaubte, Deutschland werde in jeder großen Entscheidung an Englands Seite zu finden sein, theils aus deutscher Sentimentalität, theils aus der Erwägung, daß eine so große Volkskraft nicht durch Deutschlands bewährte Feinde dürfe lahm gelegt werden, in deren Gefolge sich der wahre Erbfeind des deutschen Volkes, der Ultramontanismus, mit allen seinen Anverwandten und Zugethanen befand. Dies also waren die Stützen der Annahme des ungeschriebenen und doch nahezu unüberwindlichen Bündnisses. Napoleon III. hatte in seinen Prätendentenjahren sich viel mit der Rache für Waterloo durch den Sturz der englischen Weltherrschaft beschäftigt. Als Kaiser aber war er Englands Verbündeter, und sagte dennoch bei mehr als einer Gelegenheit: der wahre Verbündete Englands ist Deutschland. Er hielt diese Bundesgenossenschaft für so sehr in der Sache begründet, daß er seine eigene Geleitschaft der englischen Politik nur für die Handreichung ansah, die der Tänzer auf dem Ball seiner Dame bei der Polonaise gewährt. Wie Napoleon, so wagte keine andere Großmacht einen ernstlichen Konflikt mit England heraufzubeschwören, weil immer wieder die Besorgniß wirkte, daß im Moment der Entscheidung Deutschland als getreuer Schildknappe an Englands Seite sich einstellen werde.

Es ist nun aber selbst für den Beobachter, der nicht geübt ist, die Dinge tief zu durchdringen, wohl klar, daß seit den letzten Tagen jenes Vorurtheil des ungeschriebenen und doch unzerreißbaren Bündnisses zwischen Deutschland und England sich in der Meinung der Völker nicht mehr behaupten kann und seine alte Wirkung nicht mehr äußern wird. Die englischen Zeitungen haben uns die deutsche Zuneigung mit so unerkün-

stellter Kraft der Ueberzeugung vor die Füße geworfen, daß keine Gelehrsamkeit uns fortan gegen die entsprechende Ueberzeugung unseres Verstandes beschützen kann. Bei so kräftiger Belehrung müssen wir wohl lernen, und leisten es auch. Ein geistreicher Franzose hat höchst treffend bemerkt: der Deutsche lernt nicht, indem er an die Erfahrung glaubt, er verlangt unter allen Umständen des explications. Nun wohl, wir sind schon behend und mit gutem Erfolg bemüht, uns den englischen Haß zu erklären, der so naturwüchsig und unverfälscht zu Tage getreten. Was wir bis jetzt gefunden haben, ist Folgendes. Die Engländer glaubten auch ihrerseits an das ungeschriebene Bündniß mit uns, aber so, daß wir die allezeit bereiten Vasallen, England der allezeit gebietende Lehnsherr sei. Man war deshalb in England sehr wüthig, als Deutschland, damals Preußen, sich nicht beeilte, im Krimkrieg die Hauptlast und Gefahr des Kampfes auf sich zu nehmen. Man war noch wüthiger, als Deutschland in den 60er Jahren die Mißhandlung durch das bei den Engländern beliebte Dänemark, das die deutsche Küste so schön bewachte und für Deutschland unfruchtbar machte, nicht länger dulden wollte. Damals sang der „punch“:

„They are fighting to steal
The harbour of Kiel.“

Schließlich machte man indeß gute Miene zum bösen Spiel. Wer eine große Herrschaft zäh erstrebt, der muß auch verstehen, zu Zeiten sich in unwillkommene Nothwendigkeiten zu schicken. Diese Wahrheit ist von der englischen Politik von je beherzigt worden.

Nun kam die Zeit, daß Rußland seine Hand immer breiter auf Asien legte. Die größte Quelle der englischen Macht ward nun ernstlich gefährdet, was man nur zögernd und widerwillig sich eingestand. Das geheime Eingeständniß hatte immerhin die Folge, daß man mit günstigem und verheißungsfrohem Auge auf die fortschreitende Konsolidirung einer Rußland gewachsenen zentraleuropäischen Großmacht sah. Als die Kunde von dem deutsch-österreichischen Oktoberbündniß von 1879 die Welt durcheilte, verkündete Lord Salisbury sie im Oberhaus beinahe mit den Worten des Evangeliums:

I announce good tidings of great joy.

Schon vorher, als der russisch-türkische Krieg der 70er Jahre zur russischen Ueberschreitung des Balkans geführt hatte, einigten sich die englischen Staatsmänner mit den besonnenen Staatsmännern unter den Russen über einen annehmbaren Frieden. Dann wurde die Autorität des Fürsten Bismarck aufgerufen, durch sein unbegrenztes moralisches Ansehen diesen Frieden der europäischen Welt aufzulegen.

Nun aber beginnt die Periode der Wandlung in den Gefühlen des englischen Volks. Bisher hatte man die so plötzlich aufsteigende Größe des deutschen Volkes mit dem gemischten Gefühl betrachtet, einerseits einen

starken Bundesgenossen von fast unwiderstehlicher Kraft zu gewinnen, andrerseits aber auch einen Rivalen erwachsen zu sehen, dessen extensive wie intensive Wachsthumsfähigkeit gar nicht zu übersehen war. Bald zeigte sich, daß er auf dem Weltmarkt ein durchaus unverächtlicher Konkurrent wurde, durch die Tüchtigkeit seiner Arbeit wie durch das Geschick seiner Kaufleute. Das erregte Neid und Sorge. Wie wurden diese Gefühle geschwellt, als Deutschland eines Tages, ohne Jemand zu fragen, einzelne Küstengebiete des dunklen Erdtheils in Besitz nahm! Das war unverschämt, unerhört. Gehört nicht die unkultivirte Welt von Gottes und Rechts wegen dem englischen Volke zum Alleinbesitz? Nun begann der Haß sich zu regen und zu wachsen. Auch war es nicht bloß der allgemeine Anspruch auf die sämmtliche unkultivirte Welt, der sich verletzt fühlte, es hatte gerade mit Afrika für England noch eine besondere Bewandtniß. Der englische Kaufmannsgeist hatte schon lange in seinem rechnenden Innern die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtiger sei oder doch eines Tages richtiger werden könne, die indische Welt sich selbst zu überlassen, wenn sie die riesig anschwellenden Kosten ihrer Verwaltung und ihrer Vertheidigung aus sich nicht mehr aufzubringen vermöchte, sondern immer stärker an die Hilfe des Mutterlandes zull pi peran genöthigt sei.

Diese immerhin verblendete Rechnerei führte noch zu anderen Gedanken, als sie durch die schnell wachsende russische Gefahr das Budget der indischen Vertheidigung immer riesiger anschwellen sah. Nun kam zu dem ersten Gedanken: können wir solche unabsehbare Lasten übernehmen? der andere Gedanke: ist es nicht gerathen, bei Zeiten auf Ersatz zu denken für einen Verlust, der vielleicht unabwendbar wird? Siehe da, wie gerufen kommt die Kunde, daß in dem dunklen Erdtheil Goldfelder und Diamantgruben entdeckt worden sind, noch dazu in einer schönen gesunden Landschaft. Ohne Besinnen legt man die Faust auf eine so verheißungsvolle Gegend. Einstweilen ist man Herr in Südafrika bis an die Grenze der alten portugiesischen Besitzungen. Die holländische Bevölkerung, die auf alten Ansiedelungen in einigen Theilen Südafrikas sitzt, hofft man zu amalgamiren, die Portugiesen mit der Zeit zu expropriiren. Die kindische Politik der französischen Deputirtenkammer hat, um einen, gewissen Parlamentariern mißliebigen, Minister zu chikaniren, den Engländern Egypten in den Schooß geworfen. Kein Zweifel, sagt sich der unternehmende Engländer, daß wir demnächst ganz Ostafrika vom Suezkanal bis zum Kap der guten Hoffnung im Besitz haben werden, eine viel leichter, als die indische, zu beherrschende Völkerwelt und eine Gruppe von Landschaften voll unermeßlicher Verheißungen; also in der That, wenn's nöthig wird, den Ersatz für Indien, den Absatzmarkt für die englische Industrie, durch eine dort aufzuziehende gehorsame und gelehrige Bevölkerung.

In alle diese kühnen, dem englischen Genius so gemäßen Träume, die so gerechtfertigt sind durch die bisherige Gründung englischer Kolonien

tritt nun plötzlich die deutsche Besitznahme afrikanischer Länderstückchen, wenn auch nur in geringem Umfang. Das bringt den englischen Löwensinn, der sich seit lange als allein berechtigter Jäger in der noch nicht besetzten Welt fühlt, zum Kochen. Einstweilen bezwingt man den Zorn und einigt sich mit Deutschland gütig über die Abgrenzung seiner Gebiete. Da muß man erfahren, daß Deutschland die vom Kongostaat bereits bewilligte Abtretung eines Landstrichs, die Westgrenze der deutschen Besitzungen entlang, zur Herstellung einer Verbindung zwischen Egypten und dem britischen Südafrika nicht dulden will. Man steckt noch diese Weigerung mit schwer verhaltenem Groll ein. Nun handelt es sich um die Beseitigung der Selbständigkeitsreste der Nachkommen der holländischen Ansiedler. Deutschland zeigt diesen Nachkommen unverhohlen seine Sympathie, nun rast der britische Groll wie ein Aetna hervor.

Hier ist es Zeit, zu wiederholen, daß der britische Zorn nicht etwa eine vorübergehende Erregung, sondern daß er das Erzeugniß tief liegender und fortwirkender Ursachen ist. Weil dieser Zorn von den Engländern nicht mehr hinuntergeschluckt, und vor den Ausländern nicht mehr verborgen werden kann, darum ist sein nicht mehr zurückgehaltener Ausbruch das Ende des ungeschriebenen Bündnisses, das in der Meinung der europäischen Völker so tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Gewiß, das beispiellose Schimpfen der englischen Presse wird sich von Zeit zu Zeit wieder beschwichtigen lassen, und es wird auch kluge Leute in England geben, die diese Beschwichtigung von Zeit zu Zeit für sehr nützlich halten. Aber die Welt, d. h. die Engländer, die Deutschen und die zuschauenden Völker werden nie mehr an die aufrichtige Sympathie, an das aufrichtige Vertrauen zwischen dem deutschen und englischen Volke glauben, worauf eine sichere Bundesgenossenschaft und eine treue Waffenbrüderschaft beruhen muß.

Das Entschwinden dieses Glaubens muß aber ebenso große Wirkung haben, als sein Bestehen gehabt hatte. Es muß die deutsche Politik ändern, es muß auch die englische Politik ändern, denn sie weiß, daß sie mit einem falschen Schein nicht mehr rechnen kann; es muß die Politik der andern Völker ändern, wenn sie wissen, daß sie auf den vereinigten Widerstand zweier der stärksten Völker nie mehr zu rechnen haben. Werfen wir jetzt einen Blick auf die Folgen des Schwindens einer Vorstellung, die fast mit der politischen Welt verwachsen war.

Den geringsten Vortheil hat im Grunde von dieser Vorstellung Deutschland gehabt. Denn wenn man auch wähnte, daß England im letzten Augenblick, wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt, etwas für Deutschland thun würde, so war doch Jedermann überzeugt, daß Deutschland keineswegs in allen Streitigkeiten, sollte es noch so ungerecht angegriffen worden sein, England an seiner Seite sehen würde. Hatten wir doch bei zehn Gelegenheiten gehört, daß England eine Macht sei, der Europa im Grunde garnichts anginge, die sich um die kontinentalen

Balgereien garnicht zu kümmern hätte. Der Glaube an das englisch-deutsche Bündniß hatte also wesentlich den Inhalt, daß Deutschland es sei, welches eine große Minderung der englischen Weltstellung niemals dulden würde und daher, sei es gleich zu Anfang des Konfliktes, sei es im Verlauf desselben, mit seinen großen Heeren die Lande des englischen Feindes bedrohen würde. Diese Vorstellung also ist es, deren jetzige Erschütterung und demnächst völliges Schwinden wir voraussetzen, dessen Wirkungen wir untersuchen müssen. Es ist klar, daß Englands alte Gegner auf der großen Weltbühne sich jetzt viel freier fühlen werden. Rußland wird seine türkischen Pläne aufnehmen, aber zu gelegener Zeit. Die Sache hat nunmehr weder Eile noch verlangt sie unwillkommenen Aufschub. Rußland wird sich, ehe es zu einer solchen Aktion schreitet, mit andern Mächten auseinandersetzen und jetzt vielleicht eher zu billigen Zugeständnissen an solche Mächte bereit finden lassen, als zu der Zeit, wo es fürchten mußte, entweder England an der Spitze eines Gegenbündnisses zu sehen oder als den Haupterben bei der Liquidation zulassen zu müssen. Das russische Vorgehen in Zentral- und in Ostasien wird jetzt ebenfalls schneller und unbesorgter, als früher, erfolgen. Man braucht deshalb freilich nicht zu glauben, daß die russischen Regimenter sich morgen gegen Indien in Bewegung setzen werden. Aber an jedem Punkt, wo sich Gelegenheit findet, jetzt einen Schritt vorwärts zu thun, wird ein solcher Schritt erfolgen. Die Erwerbung des eisfreien Hafens wird schwerlich lange mehr auf sich warten lassen. Was Englands andern Gegner auf der großen Weltbühne, was Frankreich betrifft, so hat dieses völlig die Hände frei, den Fehler von 1882 gut zu machen und endlich den Verzicht Englands auf die ausschließliche Besitznahme Egyptens zu fordern. Bei dem unberechenbaren Schicksal jeder französischen Regierung ist es freilich ein Zufall, wenn irgend eine dieser Regierungen sich auf ein großes Unternehmen einlassen kann, aber im Bereich der Möglichkeit liegt von jetzt an ein solches Unternehmen jeden Tag.

Diese Gefahren sieht in England, wenn auch nicht die ganz verbohrte öffentliche Meinung, doch jedenfalls der gesammte Kreis der regierungsfähigen Staatsmänner. Als Folge dieser Einsicht darf man aber sich nicht etwa vorstellen ein Bestreben, durch umsichtige Bemühungen die Stimmung zwischen Deutschland und England zu ändern. Das geht einfach nicht. Im 18. Jahrhundert war die englische Regierung abhängig von ihrem Parlament, dessen Geschöpf sie war, das aber auch andererseits ihr Geschöpf war. Ein Regierungswechsel vollzog sich, wenn der Schöpfungsapparat aus irgend einem Grunde in Unordnung gerathen war. Heute liegen die Dinge anders. Regierung und Parlament sind abhängig von der Stimmung der Klassen, die die Majorität der Wähler bilden. Das ist die Entscheidung des demokratischen Unverstandes über alle Dinge, worauf die Aufmerksamkeit, der Eigennutz, die Leidenschaft dieses Unverstandes gelenkt worden. Das

Richtige kann nur noch geschehen in Dingen, um die sich die Demokratie nicht kümmert. Der Deutschenhaß ist ihr aber schon stark ins Blut gegangen, namentlich in Folge der industriellen Konkurrenz. Da englische Staatsmänner die Unmöglichkeit einsehen müssen, Deutschland wieder und — was nun nöthig wäre — mit verstärkten Ringen an England zu ketten, da sie genöthigt sind, den Deutschenhaß ihres Publikums walten zu lassen, so werden sie keinen andern Weg sehen, als den bisherigen des fortgesetzten Zurückweichens vor allen andern Rivalen. Man hat mit dieser nicht ganz neuen, aber jetzt entschiedener zu befolgenden Politik soeben Frankreich gegenüber in Siam den Anfang gemacht. Man wird in dem venezuelanischen Streit nicht anders verfahren, man wird das moratorium in der Türkei die mitbetheiligten Mächte verlängern lassen, so lange sie irgend wollen und können. So wird es bei allen auftauchenden Streitpunkten weitergehen, bis die englische Weltmacht ein Mal fühlen muß, daß sie an die Wand gedrückt wird.

Weiter wollen wir uns in Möglichkeiten nicht ergehen. Zum Schluß wird aber eine Beantwortung der Frage lehrreich sein, ob England je in der Lage gewesen, diese Entwicklung der Dinge zu verhüten. Nach unserer Ueberzeugung war diese Möglichkeit allerdings vorhanden. Hochintelligente, vorschauende Staatsmänner, wären solche jemals in England ans Ruder gekommen, hätten einsehen müssen, daß die Bahn einer Politik, die in der Entzweiung anderer Mächte, um durch die Entzweiung der englischen Eroberungssucht die Arme frei zu machen, um immer wieder jeden Rivalen zu schwächen, nicht ewig fortgehen könne. Diese Politik mußte ihr unüberwindliches Hinderniß finden, sobald die andere Welt ihren Kunstgriff durchschaut hatte und sobald gleichzeitig, aller englischen Gegenarbeit ungeachtet, die Fähigkeit der europäischen Völker, an der Beherrschung der außereuropäischen Welt theilzunehmen, einen Grad erreicht hatte, der den ungenützten Besitz der eigenen Kräfte nicht länger ertragen konnte. So natürlich und unaufhaltsam diese Entwicklung aber auch ist, so hätte es doch Mittel gegeben, durch die eine großartige, weitschauende Staatskunst den ungeheuren Vorsprung der Engländer in der überseeischen Herrschaft hätte erhalten können. Freilich, die überseeische Welt allein zu besitzen, alle andern Nationen zur Selbstverkümmerung in unüberschreitbaren Schranken zu nöthigen: dieses Ziel durfte nicht länger verfolgt werden. England hätte müssen eine zunächst ideelle Theilung der Welt zwischen sich und ausgewählten Bundesgenossen aus den europäischen Völkern vornehmen. Es hätte dann freilich nicht bloß die Dienste der Bundesgenossen in Anspruch nehmen, sondern auch gegebenen Falls der thatkräftige Freund seiner Freunde sein müssen. Dann hätte es allerdings auch aufhören müssen, mit seinem ungeheuren Reichthum bloß zu prahlen, es hätte dann wirklich einen Griff in seine Schätze thun müssen, um vor allen ein gegen ernsthafte Gegner in Betracht kommendes Landheer zu schaffen, dann aber auch eine für größere Truppen-

zahlen ausreichende Transportflotte. Solche Maßregeln hätten dann Aenderungen der inneren Verwaltung theils vorausgesetzt, theils zur Folge gehabt.

Daß solche Gedankenreihen in einen englischen Kopf niemals Eingang hätten finden können, sagen wir natürlich nicht. Wohl aber behaupten wir: niemals hätte ein englischer Staatsmann das, was man heute nicht mit Unrecht die englische Demokratie nennt, zu einer so vorausschauenden, große Mittel und Opfer für eine nicht ganz nahe Zukunft in Bewegung setzenden Politik hinzureißen vermocht. Darum mag der Gang der Dinge, wie er sich jetzt vorzeichnet, ein unabänderlicher gewesen sein.

Wer übrigens die englische Politik, die zu dem Besitz des größten Reichthums, den die Welt gesehen, und des größten Reiches, das in der Welt errichtet worden, geführt hat, in ihren Operationsmethoden genau kennen lernen will, dem empfehlen wir dringend das Buch: Zur neuesten Handelspolitik, sieben Abhandlungen von Dr. Alexander Peez, Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses, Wien 1895. w.

Die Jubel-Feier. Die Flotten-Frage. Die Finanz-Frage. Der Antrag Kanitz und das Zentrum.

Das Jubelfest des großen Krieges ist in würdiger und eindrucksvoller Weise durch die Feier des Kaisertages am 18. Januar abgeschlossen worden. Es war nicht leicht, ein ganzes halbes Jahr hindurch fortwährend Erinnerungstage zu feiern, aber man darf dem deutschen Volke nicht nachsagen, daß es sich etwa durch fortwährende Steigerung zu unvernünftigen Ueberschwenglichkeiten oder Provokationen gegen die Franzosen habe hinreißen lassen. Trotz der Verbitterung der Parteien, trotz des auf manchen Klassen lastenden wirthschaftlichen Druckes, trotz, ich füge es hinzu, der verfehlten Umsturzkampagne und der Episode Köller, haben diese Feste eine tiefgegründete natürliche Freudigkeit des deutschen Volkes an dem neu geschaffenen Vaterlande zum Ausdruck gebracht, die uns berechtigt, mit frohem Muthe in die Zukunft zu schauen. Wir haben das Kaiserthum, wir haben den nationalen Staat ohne Beeinträchtigung der historisch gewordenen und vielfach segensreichen partikularen Sonderheiten; wir haben auf der anderen Seite die große Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, das allgemeine gleiche Staatsbürgerrecht, verkörpert in der allgemeinen Wehrpflicht und dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht zum Reichstage. Welcher Staat kann, wenn wir auf diese Grundsäulen unseres Daseins schauen, sich mit Deutschland vergleichen? Wir vereinigen freien Spielraum für vielfaches Sonderleben mit der Einheit. Wir haben die kräftige monarchische Spitze oben und

die breiteste volksthümliche Basis unten. Den anderen großen Nationen fehlt entweder das Eine oder das Andere. Unser Staatswesen ist jung und jugendkräftig, aus den dauerhaftesten und stärksten Elementen zusammengesetzt; welchen Stürmen wir auch entgegengehen, wir werden im Stande sein, sie zu bestehen. In der Thronrede sind die Ziele, die unsere Politik sich im Innern gesteckt hat, zum schönen Ausdruck gebracht und die Stiftung des Wilhelms-Ordens für sozialpolitische Verdienste ist eine werthvolle symbolische Gewähr dafür, daß die Tendenz der Kaiserlichen Botschaft von 1890 keineswegs aufgegeben ist, sondern zu günstiger Zeit und Stunde wieder Blüthen und Früchte tragen wird.

Wichtiger als Alles aber ist, daß ein zufälliges Zusammentreffen der Jubelfeier des Reichs in Tage gefallen ist, die einen großen Umschwung in der auswärtigen Politik Deutschlands heraufgeführt haben und zwar einen Umschwung, der auch auf die inneren Verhältnisse eine starke Rückwirkung ausüben muß. Die auswärtige Politik behandelt ein eigener Artikel; die Rückwirkung auf das Innere finde ich in der plötzlich hervorgetretenen Nothwendigkeit der Beschaffung einer Marine. Es handelt sich um eine so große Neuschöpfung, daß das Wort „Vermehrung" nicht mehr genügt, sondern von einer Neuschaffung gesprochen werden muß. Welche Kämpfe, welche Opfer es auch kosten möge, diese Neuschaffung ist unabweisbar, und schwer vorherzusagen ist, welche Wandlungen unser Parteileben, unsere Parteibildungen und das Verhältniß der verschiedenen öffentlichen Gewalten zu einander daraus erfahren werden.

Aber sprechen wir zuerst von der Sache. Schon lange haben sich Stimmen unabhängiger Männer erhoben, die laut und lauter die Vergrößerung der Marine durch Panzerkreuzer gefordert haben. Ich erinnere namentlich an die Schriften des Kapitain Stenzel und an die im vorigen Jahre erschienene Broschüre des Grafen Dürkheim „Deutschlands Machtstellung zur See",*) die in objektiver Weise die Bedeutung der Kriegsmarine und das Stärkeverhältniß der unsrigen im Verhältniß zu der der rivalisirenden Nationen darlegt. Es ist nicht bloß unser ozeanischer Handel, der Schutz verlangt; es ist nicht bloß die Kolonial-Politik, die ohne Flotte keine Dauer haben kann; es ist nicht bloß der Schutz der Küstenstädte gegen Bombardement und der Küstenlandschaften gegen Landungen; es ist vor Allem die Wechselwirkung zwischen Land- und Seekrieg, die eine Flotte erfordert. Ranke hebt in der Weltgeschichte als einen der Gründe für den Niedergang des Reichs Karls des Großen hervor, daß ihm die eine Hälfte der Macht, die Seemacht fehlte. Wieviel Kraft und Blut wir im Jahre 1864 im Kriege gegen Dänemark gespart hätten, wenn nur zwei ordentliche Panzerschiffe in unserm Besitz gewesen wären, ist oft genug ausgesprochen worden. Und dasselbe wäre auch im Kriege von 1870 der Fall gewesen, wenn unsere Flotte sich hätte mit der französischen messen

*) Berlin, Hermann Walther. 50 S. 60 Pf.

können. Die Fortsetzung des Krieges nach Sedan ist den Franzosen schlechterdings nur ermöglicht worden durch überseeische Zufuhr an Waffen, Munition, Ausrüstung und Lebensmitteln. Wenn wir diese Zufuhr hätten verhindern oder wenigstens wesentlich hätten stören können, so wären wir zu Lande mit den Gambettaschen Armeen viel schneller fertig geworden. Im nächsten Kriege wird dies Verhältniß noch viel wichtiger werden. Wenn es unsern Gegnern gelingt, Deutschland die Zufuhr des überseeischen Getreides abzuschneiden, indem sie nicht nur unsere, sondern auch die niederländischen und belgischen Häfen sperren, so ist die Ernährung des deutschen Volkes auf die Dauer kaum zu ermöglichen. Umgekehrt, wenn es uns gelingt, die volle Herrschaft über die Ostsee zu gewinnen, so ist den Russen, die für so Vieles auf europäische Zufuhr angewiesen sind, eine Lebensader unterbunden. Bisher hat man in unbestimmter Weise auf eine direkte oder indirekte Hülfe der englischen Flotte gerechnet; solche Rechnungen wird heute Niemand mehr machen wollen, und es bewährt sich der alte Satz, daß eine Großmacht zuletzt sich doch nur auf ihre eigenen Waffen verlassen darf und soll. Große Krisen stehen im nächsten Jahrzehnt bevor und Deutschland wird und muß bei der Lösung dieser Fragen so mitsprechen, daß es seine Interessen in jeder Beziehung wahrt. Dabei rivalisirt es mit England so gut wie mit Frankreich oder Rußland an anderen Stellen. Wir ersticken in unserer eigenen Fülle, wenn wir uns auf die Wahrung des heutigen deutschen Reichsgebietes beschränken wollen, während England, Frankreich und Rußland sich halbe Kontinente unterwerfen. Wir können nicht daran denken, eine Flotte aufzustellen, die es direkt mit der englischen aufnehmen könnte. Aber mit Frankreich und Rußland müssen wir auch zur See ebenbürtig werden. Den Franzosen stehen wir zwar an Reichthum nach, sind ihnen aber an Handelsentwickelung und noch vielmehr an Einwohnerzahl so sehr überlegen, daß es nur durch eine Schlaffheit des Staatswillens zu erklären wäre, wenn wir an irgend einem Punkte der Kriegsrüstung uns mit ihnen zu wetteifern nicht getrauten. Rußland hat zwar vor uns die mehr als doppelte Einwohnerzahl voraus, aber ein so unentwickeltes Wirthschaftsleben, daß wir uns ihnen wenigstens gleichstellen müssen. Wenn es bisher nicht geschehen ist, so ist, das wollen wir nicht leugnen, unsere Verfassung, die wir sonst als die beste von allen ansehen, daran Schuld. In Rußland entscheidet allein der Zar, in Frankreich allein die öffentliche Meinung, vertreten durch die Parteien. Nicht bloß der monarchische Selbstherrscher, sondern auch die französischen Parteien lassen sich eine energische Fürsorge für das nationale Machtinteresse am Herzen liegen, denn sie tragen die Verantwortung und das Volk, die Wählermassen, würden es ihnen nicht verzeihen, wenn sie darin etwas vernachlässigten. Unsere Verfassung bringt es mit sich, daß in erster Linie die Verantwortung auf die Regierung fällt und die Parteien viel mehr das Interesse des Einzelnen, möglichst

wenig zu den Staatslasten beizutragen, vertreten, als das Wohl des Ganzen. Ideell ist dieses künstliche Widerspiel der Kräfte eine sehr vortheilhafte Konstruktion; auch das Interesse des Einzelnen ist ja etwas durchaus Berechtigtes; wenn es auch häufig in Egoismus umschlägt, so ist das Heil des Ganzen. das das übergeordnete ist, doch wieder nicht denkbar, ohne daß es auch der Menge der Einzelnen wohlergeht. Eine Vertretung aber, die sich, wenn auch nicht ganz ohne Gefühl der Verantwortlichkeit für das Ganze, doch vorwiegend als Verfechter der Einzel-Interessen fühlt, muß, wenn es sich um Uebernahme von Lasten handelt, immer mit einer gewissen Gewalt dazu genöthigt werden. Ja, die Parteien haben sogar ein direktes Interesse, die Regierung mit Mitteln knapp zu halten. um sie sich auf anderen Gebieten ihren Wünschen gefügig zu machen. So kommt es, daß im Unterschied von Frankreich und England auf der einen, ebenso wie Rußland auf der anderen Seite, der schwächste Punkt des deutschen Staatslebens die Steuerbewilligungen und die Finanzen sind.

Umsomehr müssen die Kreise der wirklich einsichtigen und patriotisch denkenden Staatsbürger es sich angelegen sein lassen, hier die Augen offen zu halten, die Regierung nicht nur zu unterstützen, sondern sie auch vorwärts zu treiben, wenn sie es selber an der nöthigen Energie ermangeln läßt. Unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse in Transvaal und der Spannung mit England ist allenthalben der Gedanke einer Flottenvergrößerung laut geworden, und man hat sogar angefangen, freiwillige Beiträge dafür zusammenzubringen. Einen so guten Geist dies Bestreben zeigt, so kann man es doch nicht billigen. Es ist nicht der richtige Weg. Oeffentliche Zwecke sollen nicht durch freiwillige Beiträge, sondern durch Steuern gedeckt werden, denn die Deckung durch freiwillige Beiträge heißt nichts anderes als die Besteuerung der Anständigen und Patriotischen und die Entlastung der Gemeinen und Selbstsüchtigen. Die freiwillige Leistung ist für Bedürfnisse individueller Natur, die den öffentlichen Organen nicht genügend zugänglich und erreichbar sind; sie sind ein Akt der Wohlthätigkeit. Der Staat aber, die Obrigkeit, die öffentliche Gewalt bedarf keiner Wohlthätigkeit. Der Staat bedarf im höchsten Grade des wackeren und guten Willens seiner Bürger, aber dieser gute Wille hat sich darin zu äußern, daß die bösen hindernden Mächte niedergekämpft, und der Staatswille auf die rechte Bahn gesetzt und in die rechte Funktion gebracht wird. Nicht Geldsammeln sollen wir für den Bau einer Kriegsflotte, sondern auf unsere Volksvertretung wirken, daß sie das Geld dafür bewilligt, oder aber dafür sorgen, daß andere Volksvertreter gewählt werden. Bilde man eine Liga für die Verstärkung unserer Kriegsflotte und gehe zunächst mit Petitionen und Volksversammlungen vor. Eben, indem ich dies schreibe, kommt die Nachricht, die Regierung sei von dem Plan einer großen Marine-Anleihe zurückgetreten; es scheint, daß nicht einmal die Idee, selbständige Kabel von Deutschland nach Amerika und Afrika zu legen, ernsthaft ver-

folgt wird. Die Regierung soll mit den Führern der Parteien im Reichstage verhandelt und sich dabei überzeugt haben, daß in diesem Reichstag keine Aussicht auf Annahme solcher Anträge sei. Freilich nicht, wenn man erst in dieser Weise fragt; eine solche Frage bedeutet doch, daß die Regierung es selbst noch für fraglich hält, ob der Schiffsbau unbedingt nothwendig ist. Sonst würde sie ja nicht fragen, und der Reichstag bewilligt, das ist sein gutes Recht, nur das, was ihm als unbedingt oder unabweislich nothwendig entgegentritt. Hoffentlich bewahrheitet sich jene Meldung nicht. Sonst würde die Anfrage der Regierung wahrhaftig erinnern an jenes Geschichtchen aus den „Fliegenden Blättern“: „Mädel, was muß ich thun, daß ich Dir a Busserl geben darf?“ — „Net so dumm frage.“

Aber wie sollen die Lasten gedeckt werden? Der Herr Finanzminister Miquel bleibt dabei, daß der augenblicklich günstige Zustand der Finanzen nur auf natürlicher Wellenbewegung des Wirthschaftslebens beruht; daß dem Wellenberg, auf dem wir uns gerade befinden, sehr bald wieder ein Thal folgen wird. Das ist gewiß richtig. Aber man mache sich einmal klar, wie hoch der Wellenberg thatsächlich ist.

Als die Capriviſche Armeereform im Jahre 1893 eingeführt wurde, berechnete man die dadurch nothwendig werdenden Mehrkosten auf 60 Millionen Mark und hat es mit allen möglichen Steuervorschlägen versucht, um dies Bedürfniß zu decken. Aber nur eine sehr mäßige Börsensteuer, von der die Interessenten sogar behaupteten, sie würde garnichts einbringen, ist endlich angenommen, und fast der ganze Betrag durch das allmähliche natürliche Anwachsen der Einnahmen gedeckt worden. Es ist das auf der einen Seite leider dadurch möglich geworden, daß an vielen andern Stellen in einer höchst schädlichen Weise geknapst und gespart worden ist. Auf der andern Seite aber auch dadurch, daß thatsächlich der Gesammtwohlstand in überaus schnellem Steigen begriffen ist. Indem die Regierung durch das Hinausschieben der Konversion den Zinsfuß künstlich über seiner natürlichen Höhe hält, wird unser Wirthschaftsleben auf das Empfindlichste beeinträchtigt. Trotz alledem das rapide Emporwachsen! Bloß durch die energische Durchführung der Konversion können wir mit einem Schlage 30—40 Millionen sparen, und dann den mannigfaltigen Kulturbedürfnissen gerecht werden. Unter den Steuern hätte man nur die Auswahl: Bier, Tabak, Wein, Reichserbschaftssteuer, welche man alle ohne jede Schädigung des Wirthschaftslebens einführen könnte. Aber hier eben ist der schwache Punkt, auf den wir schon oben hinwiesen. Das Wirthschaftsleben könnte noch sehr erhebliches leisten, aber der Reichstag ist nicht zur Bewilligung zu bringen, denn die Parteien denken nicht an das Ganze, sondern an ihre Mandate und die Sparsamkeit der Wähler. So weit es sich nur darum handelte, in Preußen die Lasten anders zu vertheilen, ist die vortrefflich gedachte Steuerreform des Finanzministers Miquel gelungen; aber jede Steuererhöhung hat die Volksvertretung in Preußen ganz im Geiste des

Reichstages erfolgreich abgewehrt. Da sind Landtag und Reichstag einander völlig werth.

Wie dies Hinderniß zu überwinden ist, braucht heute noch nicht erörtert zu werden. Es gehört dazu Kunst und Energie; unmöglich ist es nicht. Sicher aber ist, daß, was einmal militärisch als nothwendig erkannt ist, dieser Rücksicht wegen nicht unterlassen werden darf. Hier ist die erste und höchste aller Pflichten des Staatsmannes. Deutschland muß und will eine Weltmacht sein; Deutschland, der bessere und edlere Theil der Nation, das wahre Deutschland, muß und will eine achtunggebietende Flotte haben. Hier giebt es kein Ausweichen; wenn irgendwo in der Welt, dann gilt hier der Satz: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

* * *

Diejenige Partei, die zu ihrer ewigen Ehre immer am treuesten an der Seite der Regierung gestanden hat, wenn es galt, die Kriegsrüstung unseres Volkes zu verstärken und zu verbessern, ist die konservative. Wenn die Regierung heute nicht den Entschluß finden kann, die Marinefrage ernstlich anzupacken, so wird nicht am wenigsten dazu beitragen der traurige Zustand, in den diese Partei durch Herrn v. Hammerstein versetzt worden ist, und die Spannung, in die sie selber durch den Antrag Kanitz zur Regierung gerathen ist. Wie kann man, so wird wohl gefragt, mit einem so unlustigen und geknickten Bundesgenossen in einen großen Streit ziehen wollen? Die Frage ist gewiß berechtigt, und es zeigt sich auch hier wieder, wie wir so oft hervorgehoben haben, daß die agrarische Noth das eigentliche Grundübel aller unserer Leiden ist. Nun sind die Konservativen gar noch dabei, das einzige populäre Element, was sie haben, Herrn Stöcker unterdrücken oder entfernen zu wollen, so daß nichts als das reine Agrarierthum mit stark junkerlichem Anstrich übrig bleiben würde. Das fehlt bloß noch, um die Partei vollständig zu ruiniren — aus lauter Angst vor dem bischen christlichen Sozialismus. Aber wie dem auch sei, die Noth der Landwirthschaft inmitten des allenthalben üppig emporschießenden Wohlstandes und die Brüchigkeit der konservativen Partei ist das schwierigste Moment für die politischen Erwägungen der Regierung auch in der Flottenfrage. Man darf daran erinnern, daß es ja dieser Reichstag gewesen ist, der 1893 die Armee-Reform angenommen hat. Dieselbe Majorität kann auch einmal für die Flotte zusammengebracht werden. Manches ist freilich seitdem ungünstiger geworden, und die Entscheidung wird deshalb zunächst beim Zentrum liegen. Es hilft nichts, sich darüber zu täuschen; je klarer man es ausspricht, desto besser ist es: Auch ohne die Führung eines Windthorst hat sich das Zentrum abermals bei der jüngsten Berathung des Antrages Kanitz als die allen anderen Fraktionen in jeder Beziehung überlegene Parteibildung gezeigt. Alle anderen Parteien sind mehr und mehr zu bloßen Interessenten-Gruppen herabgesunken, bloß das Zentrum nicht. Hier findet noch immer

der junkerliche Agrarier neben dem Bürger und Arbeiter Platz. So herrscht hier allein kein einseitiges Klassen-Interesse und das ermöglicht eine starke und überlegene Politik. Der Antrag Kanitz selber ist ja nichts als ein Ausdruck der Schwäche der konservativen Partei. Ich fragte neulich mal einen befreundeten Landwirth, ob er unter seinen Berufsgenossen wirklich welche kenne, die an die Ausführbarkeit dieses Projektes glaubten. Er antwortete mir lächelnd: „Manchmal kommt es mir wirklich so vor, als ob einer oder der andere daran glaubte.“ Uebrigens fügte er hinzu, trete ich immer selber dafür ein, es ist die Form, in der wir der Regierung unser Mißtrauensvotum ertheilen, weil sie für die Landwirthschaft nicht mehr thut. Das war ja auch mehr oder weniger der Sinn der Rede des Grafen Herbert Bismarck. Aber wie schwach ist eine Partei, wie abhängig von dem materiellen Klasseninteresse, daß sie solcher Agitationsmittel bedarf! Die englischen Parteiführer thun es freilich auch. Sie machen, so lange sie in der Opposition sind, die unglaublichsten Versprechungen, die nachher einfach bei Seite gesetzt werden. Aber eine Partei, die solche Mittel nicht nöthig hat und ihre Wähler dennoch zusammenhält, ist gewiß die bei weitem stärkere. Das ist bei uns das Zentrum. Sogar von den Nationalliberalen haben einige für den Antrag Kanitz gestimmt. Das Zentrum aber, so agrarisch es ist, hat einstimmig dagegen votirt, und keinem seiner Mitglieder erlaubt, zu dissentiren. Mit einer solchen Partei kann man Politik treiben. Es sind böse Ahnungen, die aufsteigen, wenn wir dieser Erscheinung in die Augen schauen!

24. 1. 96. D.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück,
Berlin W. Magdeburger Straße 27.
Verlag von Hermann Walther, Berlin W. Kleist-Straße 14.
Druck von J. S. Preuß, Berlin W., Leipziger Straße 31/32

Politischer Ernst.

In feierlichster Form hat die „Norddeutsche Allg. Zeitung“ bestätigt, daß meine „Politischen Träumereien“ im Januarheft dieser „Jahrbücher“ wirklich nur Träumereien sind. Man darf das so auslegen, daß man wohl erkannt hat, daß in der phantastischen Schale allerhand sehr ernste Kerne steckten — wozu sonst die Erklärung? Kern und Schale zu unterscheiden, bleibt dem Empfindungsvermögen des Einzelnen überlassen. Zunächst kommt es darauf an, den durch die 25jährige Führung eines Uebergewaltigen eingelullten politischen Sinn des deutschen Volkes wieder anzuregen. Die Ereignisse selbst werden das Beste dazu thun müssen. Heute liegen theils in Zeitungen, theils in Zuschriften, die durch Vermittelung der Redaktion an den Autor gerichtet wurden, Aeußerungen vor, an die sich wieder Einiges anknüpfen läßt.

Was die „Politischen Träumereien“ hauptsächlich bezweckten, war die Aufstellung der Frage, welche Ziele Deutschland bei der bevorstehenden Auflösung der Türkei anzustreben hat. Es ist ja nicht gesagt, daß dergleichen öffentlich so sehr diskutirt zu werden braucht, aber es erscheint nicht so ganz sicher, ob man in unseren politischen Kreisen überhaupt darüber nachdenkt. Irgend woher flatterte bereits die Nachricht eines fertigen positiven Theilungsplanes vor einigen Wochen auf und wurde bald genug als Ente zur Strecke gebracht. Das Merkwürdigste an diesem Vogel aber, daß man nämlich nicht für nöthig gehalten hatte, ein einziges Federchen an ihm schwarz-weiß-roth zu färben, wurde in den Zeitungen, die sich damit beschäftigten, kaum bemerkt. Es ist so: innerhalb und außerhalb Deutschlands herrscht noch in den weitesten Kreisen der Gedanke: Deutschland grenzt weder an die Türkei, noch ist es eine Seemacht; folglich liegt das ganze Gebiet

außerhalb seiner Sphäre. Es ist doch wohl gut, zunächst wenigstens in Träumen sich einmal außerhalb der Grenzpfähle dieser Sphäre etwas zu tummeln.

Das Februarheft dieser „Jahrbücher" hat den schönen Aufsatz von Herrn Martin „Mehr Lohn und mehr Geschütze" gebracht, der mit Energie auf die weltpolitischen Ziele Deutschlands hinweist und an die Gedanken Friedrich List's erinnert, daß das Zukunftsgebiet der deutschen Auswanderung und der deutschen Kolonisation die heutige Türkei sein müsse. Roscher, Rodbertus und Lassalle haben diesen Gedanken ebenfalls gehegt und ausgesprochen, und auch eine der an mich gerichteten Zuschriften von einem über Anatolien aus eigener Anschauung sehr gut unterrichteten Manne hält mir diese Idee entgegen. Wer ist aber wohl der größere Träumer: alle die eben Genannten oder ich? Ist es denkbar, daß Rußland an Deutschland oder an Oesterreich oder an sonst irgend Jemand in der Welt Kleinasien ohne Krieg überläßt? Es ist Rußland unbequem genug, daß die schwache Türkei den Bosporus und Hellespont inne hat — nun gar eine wirkliche Großmacht? Nur ein Krieg, der Rußland völlig niederwürfe, könnte Kleinasien seinem Griffe entreißen. Angenommen, wir gewännen (im Bunde mit Oesterreich und Italien) einen solchen Krieg — würde dann die europäisch-russische Grenze unverrückt bleiben? Würden wir die deutsch-evangelischen Livländer weiter dem würgenden Popenthum überlassen? Würde Rußland in Besitz der vorgeschobenen Bastion Polen bleiben? Ein siegreicher Krieg hätte zweifellos die Erwerbung Livlands für Deutschland, Polens für Oesterreich im Gefolge. Die Idee, die Türkei für Deutschland zu gewinnen, ist also nicht ein Friedens- sondern ein Kriegsprogramm, ein Programm von solcher Größe, daß es selbst unseren „Traum" als eine bloße Enklave einschließt, ein Traum schon nicht mehr, sondern ein Wandeln in der vierten Dimension, gegen das unser Traum Realpolitik darstellt.

Die neue Münchener Zeitschrift „Jugend", eine Schöpfung der neuesten Kunstrichtung voll echter Genialität, auf die ich an dieser Stelle die Leser der „Preußischen Jahrbücher" aufmerksam zu machen mir erlaube, hat auch schon einen Versuch gemacht, mich zu überbieten und einen „vir pacipfifficus" über die Weltvertheilung träumen lassen; die Besiedler des Orients durch Deutsche werden wir danach als „pacipfifficissimi" anreden dürfen.

So viel über die Idee, Deutschland direkt an der türkischen

Erbmasse zu betheiligen. Andere Amendements zu meinem Traum sind mir noch nicht begegnet. Ich bin gern bereit, solche zu diskutiren. Zeit werden wir noch einige haben. Die Russen sind vorläufig mit der Krönung in Moskau beschäftigt, und die Armenier sind durch den Aderlaß des letzten Herbstes etwas erschöpft. 80 000, nach den geringeren Angaben nur 20 000 von ihnen sollen erschlagen worden sein — nur 20 000: der ganze deutsch-französische Krieg 1870/71 hat den Deutschen 25 000 Gefallene gekostet. Danach bemesse man einmal, was es für ein Volk von 2 Millionen Seelen heißt „nur 20 000“ — nicht etwa glatt getödtet, sondern vielfach in der fürchterlichsten Weise zu Tode gemartert.

Dazu schweigt Europa. Wir haben ja auch schon einmal Aehnliches erlebt. Auch Fürst Metternich rechnete seiner Zeit darauf, daß die griechische Frage ohne weitere Beunruhigung Europas dadurch gelöst werden würde, daß die Türken mittlerweile die Griechen ausrotteten. Sie waren auch stark an der Arbeit, ganz mit denselben Mitteln wie heute in Armenien. Welch' ein großer Staatsmann war doch der Fürst Metternich, daß wir heute noch nach seinen Mustern verfahren!

Ein Königreich für eine Idee — ein wirkliches Königreich, nicht bloß ein versprochenes, für eine Idee, wie die Türkei getheilt werden könnte!

Nach unserem Traum sollen ja die Russen über die Balkanhalbinsel selbst nicht herrschen. Widerspricht dem nicht schon der neue Erfolg, den sie soeben errungen haben, den Erbprinzen von Bulgarien in die orthodoxe Kirche zu zwingen? Dieser Erfolg gehört zu denen, die im Augenblick und moralisch eine große Bedeutung haben, im Verlaufe der Dinge aber oft in das Gegentheil umschlagen. Je fester die koburgische Dynastie mit ihrem Volke verwächst, desto selbständiger kann sie später einmal ihre Politik machen. Ein katholischer Fürst auf dem bulgarischen Thron, der mit Oesterreich geht, setzt sich stets dem Verdacht aus, daß es nicht im Interesse des bulgarischen Staates, sondern aus Religions-Sympathie geschehe. Ein orthodoxer Fürst ist vor diesem Verdacht gesichert. Mögen die Bulgaren sich heute noch so russisch anstellen, es ist noch garnicht gesagt, daß sie es bleiben, wenn erst die Russen Opfer von ihnen verlangen, und ein orthodoxer Fürst schützt dann ihre Selbständigkeit besser als der stets halbfremde katholische. Die Oesterreicher haben also gar keinen Grund, sich über den Konfessions-

wechsel so anzustellen, wie sie es thun. Man kann sogar schon in diesem Augenblick die Sache umkehren und sagen: ehedem haben die Russen den Koburger überhaupt nicht anerkennen wollen. Daß sie es endlich, wenn auch unter demüthigenden Formen für den Prinzen gethan haben, ist für eine Großmacht wie Rußland eher eine Niederlage als ein Sieg.

So lange und so weit Rußland nicht direkt auf der Balkanhalbinsel herrscht, bleibt immer die Möglichkeit, daß der deutsche Kaufmann, der deutsche Ingenieur, der deutsche Kapitalist und damit deutsches Wesen, deutsche Sprache, deutsche Kultur hier eine praktische Hegemonie erlangen, die sich mit der politischen Selbständigkeit der Balkanstaaten um so besser vertragen wird, je weniger sie sie bedroht.

Noch ein einzelner Punkt meines Traums bedarf einer kleinen Betrachtung. Einen integrirenden und unentbehrlichen Theil des Ganzen bildet die Rückgabe von Metz an Frankreich. Man mag darüber streiten, ob eine solche Zession politisch nützlich und zweckmäßig ist. Man mag darüber streiten, ob das feste Bollwerk für die militärische Sicherheit Deutschlands entbehrlich ist. Man mag Luxemburg als einen genügenden oder ungenügenden fortifikatorischen Ersatz hinstellen. Aber eines ist sicher: ein bloß national empfindendes deutsches Herz müßte aufjubeln vor Wonne bei dem Gedanken, daß durch den Tausch $2^1/_2$ Millionen Deutsche, die jetzt unserem Volksthum durch barbarische Gewalt abgegliedert werden oder moralisch-national verlumpen, dem Deutschthum gerettet und gewonnen werden sollen. Metz und Umgegend ist altfranzösisches Sprachgebiet; schlechterdings nur aus militärischen Gründen haben wir dies „Glacis" genommen; national ist es uns eine schwere Last. Schon es loszuwerden, wäre Gewinn; dafür Deutsche, zehnmal soviel Deutsche einzutauschen, unermeßlicher Gewinn. Es wird schwerlich je geschehen; es ist nur ein Traum, aber ein Traum, in dem ein Deutscher schwelgen darf. Die nüchternen militärischen und politischen Erwägungen pflegen solchem Schwelgen bald ein Ende zu bereiten. Aber was ist geschehen? Eine Anzahl Zeitungen haben sich über den Traum entsetzt — nicht aus politischen, nicht aus militärischen Gründen, sondern aus nationalen! Man hofft, sie haben wenigstens ihren bitteren Seufzer hinzugefügt, kein besseres Mittel zu wissen, die Luxemburger und Livländer dem Deutschthum zu retten. Kein Wort davon! Als ob wir Russen wären, denen der rohe Machtinstinkt und der nationale Instinkt eins ist, ist ihnen

der Gedanke als solcher, ein Stück Land, das wir einmal haben, aufzugeben, abscheulich erschienen. Die Millionen Volksgenossen, die vor unseren Augen zu Grunde gehen, sind darüber vergessen. Von den Livländern und Luxemburgern wird nicht gesprochen.

Der nationale Gedanke ist in Deutschland selbst bei den Bessergesinnten immer noch ein schwaches Flämmchen. Wenn ein deutscher Schulmeister polnischen Kindern ein paar deutsche Vokabeln einprügelt, wirbelt das Lichtchen vor Entzücken. Die Dampfkessel für eine deutsche Flotte zu heizen, reicht, scheint es, die Gluth nicht aus. Es thut Noth, daß ein tüchtiger Wind dreinfährt. Blase Du Wind, blase Du Sturm — ausgehen wird die Flamme nicht, des bin ich sicher — so wird sie auflohen.

Vir pacificus.

Shylok, Zur Judenfrage.

Acht Briefe an eine Jüdin.

Von

Arthur Bonus.

1.

Sie haben mir befohlen, den Aufsatz von Heine über Shylok zu lesen, aus welchem das bekannte Wort stammt: dem armen Manne geschieht Unrecht. Ich suchte ihn lange und fand ihn endlich unter dem Namen „Jessika," den er meinem Eindruck nach mit demselben Rechte führt, wie das Ganze „Shakespeares Mädchen und Frauen" heißt und wie man über jedes Fabrikat, das unter Halbgebildeten verbreitet werden soll, von der Zigarre bis zur Schmierseife, „schöne" Frauenköpfe klebt.

Ich will Ihnen gestehen, daß ich schwankte, bis ich mich an diese Lektüre machte. Heine ist für mich eine Versuchung. Ein blendendes Aeußres und vollendete Zwecklosigkeit des Inneren. Ich hasse seine Schriften, wie man nur etwas hassen kann, das man verachtet, während man es als Möglichkeit in sich selbst vorfindet. Immer kämpfend und beißend, und wenn man genau zusieht, wogegen es geht — Nichts; oder: Alles, was ungefähr dasselbe besagt, ein moderner Don Quixote!

Shakespeare läßt im „Kaufmann von Venedig" den Lorenzo über die faden Wortwitze Lancelots sagen:

„. . . . Und manchen Narren weiß ich;
Der einen höhern Rang als er bekleidet,
Auch so beschlagen, daß er für 'nen Witz
Die Sache preisgiebt".

Das ist Heine, falls ich zu seiner Ehre annehmen darf, daß er mitunter das Gefühl einer Sache gehabt hat; aber freilich, es

giebt manchen Narren, der über dem steten Spielen mit Worten und Witzen jedes Gefühl für Sachen verloren hat.

Und nun dieser Aufsatz über Shylok. Der verfolgt allerdings eine Tendenz. Aber wie! Kein geriebener Advokat könnte die Sache eines Klienten mit unangenehmeren Kniffen führen als hier die Sache des Judenthums geführt wird.

Sie wissen, gnädige Frau, daß ich mit Ihnen einig bin in der Sympathie für ein Volk, dessen edle Anlagen durch eine brutale Vergewaltigung, wie sie in der Geschichte fast beispiellos ist, unterdrückt worden sind, und das nun in der neuen Freiheit, während es darnach ringt, die Züge der Knechtschaft zu verwischen, immer wieder mit diesen noch nicht gänzlich ausgetilgten Zügen gehänselt wird. Aber eben um dieser Sympathie willen sehe ich es so ungern mit Advokatenschlichen vertheidigt.

Von solchen Advokatenschlichen finde ich in dem Heineschen Aufsatz viele. Wenn irgend etwas, so gehört diese Art von Vertheidigung zu den Knechtszügen.

Erstens: der Eingang. Mit meisterhafter Kunst wird der ganze Aufsatz unter die fast hypnotisirend wirkenden großen schwarzen thränenfeuchten Augen der blassen Brittin von Drurylane gestellt, die über Shylok weinte. Sowie man aufsieht, sowie man sich an den Kopf faßt und fragt sich, ob Einem denn jedes gesunde Gefühl für Recht und Menschenwürde genommen werden soll, begegnet man den vorwurfsvollen dunklen Augen der blassen Brittin.

Eine Tragödie sei das Stück, will Heine aus diesen Augen herausgelesen haben. Ich sah einmal eine Katze ihre Jungen vertheidigen. Der sie entfernen wollte, hielt ihr einen Stock hin und da biß sie hinein. So wüthend verbiß sie sich, daß sie mit leichter Mühe an dem Stock hinweggeschleppt werden konnte. So verlor sie, was sie vertheidigen wollte, durch den Fanatismus ihrer Vertheidigung. Für die menschlichen Zuschauer war das Ganze ein Lustspiel, für die jungen Kätzchen eine Tragödie. — Ein Lustspiel, das keinen ernsteren Hintergrund hat, ist eine Posse. Ich möchte Eins zugeben. Feiner organisirte Menschen werden von dem traurigen Eindruck, daß einer wenn auch thierischen Mutter die Jungen genommen werden, unter Umständen sich so beeinflussen lassen, daß sie zum Lachen nicht mehr kommen. Und so will ich es Keinem übel nehmen, wenn er aus Mitgefühl für den Juden zu einem fröhlichen Eindruck kaum noch sich aufschwingen kann. Trotzdem ist dieses fanatische Sichverbeißen in den Schein und die Art, wie Shylok dadurch Alles verliert, lächerlich und also lustig.

Shakespeare ist nun freilich ein Dichter, der keine auch noch so zum Lachen reizende Hauptfigur ohne psychologische Begründung auftreten läßt. Und so hat er denn auch den Fanatismus Shyloks sehr kräftig motivirt. Diese Motivirung ist so wirksam ausgefallen, daß sie in der That fast den Rahmen des Lustspieles sprengt. Daraus macht nun Heine, es handle sich in dem Ganzen überhaupt nur um das Problem von Unterdrückern und Unterdrückten; alles Andere sei Rahmenwerk.

Vielmehr handelt es sich so um jenes Problem, daß es den dunklen Hintergrund bildet, von dem sich die lustigen Situationen des Stückes abheben.

Das kann Niemand verkennen; darum wird ein angeblicher Weltgeist, der hinter Shakespeare gestanden habe, herbeigerufen und gegen den Dichter ausgespielt.

Heine verhöhnt einmal den christlichen Gott als Souffleur, auf den die Schauspieler alias Menschen hören müssen, wenn sie nicht stottern wollen. So einen Souffleur-Gott, „Weltgeist" genannt, miethet Heine. Er stellt ihn hinter dem Dichter auf. Dann läßt er diesen nicht genügend hinhören und deshalb stottern. Der Weltgeist habe ihn geheißen, eine Apologie des Judenthums, oder denn der Unterdrückten zu schreiben; dem habe sich Shakespeare entzogen, und so sei statt einer ernsten Tragödie eine lustige Stotterei entstanden. Dies ist der zweite Kniff. Dem Dichter wird ein Kompliment gemacht, durch das er von der Bühne geschnellt wird. Und nun hat der galante Komplimenteur das Feld.

Der dritte Kniff: Eine Apologie des Judenthums; das ist für einen ehemaligen Juden eine genante Sache. Dem liberalen Zeitalter empfiehlt sich mehr eine Apologie aller Unterdrückten; also wird geleugnet, daß Shakespeare überhaupt den Gegensatz von jüdischer und christlicher Art vor Augen gehabt hat. Shakespeare hat in seinen Christen Menschen geschildert; als ein echter Dichter schilderte er Menschen von Fleisch und Blut d. h. Menschen, in denen Gutes und Schlechtes menschlich gemischt ist. Heine weist auf einige rohe Züge, fragt: „Wo steckt da die christliche Liebe?" — fertig! Die These ist bewiesen: „Von Religionsverschiedenheit ist in diesem Stück nicht die geringste Spur."

Und hier folgt nun der vierte weitaus ärgerlichste Kniff. Shylok ist ein Mann, dem alle anderen Personen des Stückes mit Ausnahme der Portia nicht werth sind, die Schuhriemen aufzulösen. Also wird von dieser wahrhaftigen „Bestie in Menschen-

gestalt" nur das erwähnt, was Shakespeare ihn selbst zur menschlichen Motivirung seiner Gemeinheit sagen läßt. Verstehen heißt entschuldigen. Sicherlich! Aber bei Heine wird es im Handumdrehen zum Beschönigen und Verherrlichen. Mit solchen Mitteln will ich mich getrauen, jeden Schurken zum Halbgott zu stempeln. Ich werde auf die Kraft des Hasses oder auf die Zähigkeit in der Verfolgung seiner Ziele oder auf die Schlauheit, mit der er seine Mitmenschen getäuscht hat, hinweisen, dann werde ich alle Anderen als „trübe Wurmherzen" verdächtigen, „ohne Stärke des Hasses und also auch ohne Stärke der Liebe" oder etwa: ohne Kraft der Lüge und also auch ohne Kraft der Wahrhaftigkeit, ohne Ausdauer im Schlechten und also auch ohne Ausdauer im Guten. Und dieses „also auch ohne" werde ich mit Uebersehung der Thatsachen wie Heine einfach aus dem ersten „ohne" folgern. Denn daß Shakespeare in dem „königlichen Kaufmann" eine ungemeine Kraft der Liebe schildern wollte, bedarf für Sehende keines Beweises. Antonio ist ja bereit, für seine Freunde zu sterben. Daß Shakespeare ihm zur psychologischen Motivirung dieser Bereitschaft eine gewisse Schwermuth mitgiebt, gereicht dem feinen Psychologen nur zur Ehre. Mit einigen ebenso einseitigen Worten werden die anderen Personen abgethan. Und selbst davor schreckt der grimmige Pietistenfeind nicht zurück, des „guten" Franz Horn „wässrige, aber ganz richtige Bemerkung" abzudrucken, wonach alle Freunde Antonios für die Außerachtlassung des Verfalltermins haftbar gemacht und also als „sogenannte Freunde", oder, wenn man will, „halbe oder dreiviertel Freunde" gebrandmarkt werden. Ich traue Heine zu viel dichterischen Scharfblick zu, als daß ich mich zwingen könnte anzunehmen, er habe diese moralisirende und in der That wässrige Ausbeutung des Stückes durch Franz Horn mit gutem Gewissen als eine „ganz richtige" abgedruckt. Vielmehr hat er seine Mittel genommen, wo er sie fand. Es ist ja doch zu offenbar, daß Shakespeare die Außerachtlassung des Verfalltermins ganz anders verstanden sehen will. Nicht mit einem Worte erwähnt er solche Freunde, vielmehr läßt er sie keine Kosten scheuen, um den Antonio zu retten. Nein, diese Nachlässigkeit ist viel feiner gedacht, als jene Nachlässigkeit jedes Guten bösen Feinden gegenüber: er denkt garnicht an solchen Grad von Gemeinheit, und selbst wenn er ihn den Feinden zutraut, so vergißt er, sich im rechten Augenblick dagegen zu sichern. Uebrigens läßt Shakespeare den Shylok ausdrücklich versichern, daß die ganze Verschreibung scherzhaft gemeint sei.

Nachdem so unter dem Deckmantel des Problems von den Unterdrückern und den Unterdrückten Stimmung für die Bestie gemacht ist, wird die Maske abgeworfen, und ein alles Maß überschreitender Lobgesang auf das Judenthum tritt an die Stelle der Charakteristik Shylocks — oder nach der Ueberschrift Jessikas. Hier ist nun die vorher geleugnete Religionsverschiedenheit auf einmal hervorgehoben. Angeknüpft ist dieser Hymnus an ein einziges Wort „Jessika, mein Kind.“ Daß dieses Wort ohne die folgenden „Mein Dukaten! O mein' Tochter! Mit'm Christen fort! Mein' christliche Dukaten!“ unverstanden bleibt im Sinne des Dichters, ist zu augenscheinlich, als daß es nöthig wäre, sich dabei aufzuhalten.

Wenn schließlich der Lobgesang mit einem Hymnus auf die Keuschheit beginnt, so wirkt er, aus der Feder eines Heine fließend, geradezu widerwärtig, und man muß sehr viel Sinn für Sachlichkeit besitzen, um die hier fallenden Worte unbefangen würdigen zu können, wobei sie dann freilich doch manches Schöne enthalten, auch wohl einiges Wahre.

Kurzum, verehrte Freundin, wenn Sie mir den Aufsatz gaben, um mich für Heine zu bekehren, so kann ich Ihnen leider nicht bescheinigen, daß Sie Ihren Zweck erreicht haben. Im Gegentheil, hätte Heine nur Gutes geschrieben und dazu dies Stück, so wäre er mir unsympathisch. Ich möchte meine Religion und mein Volk um Alles nicht mit solchen Mitteln vertheidigt sehen. Schützt Euch vor Euren Freunden, möchte ich den Juden zurufen, vor Euren Feinden wollen wir Euch schützen. Wenn der Antisemitismus die Heinesche Kunst umdreht, um die Shylokfigur zur Verächtlich- und Lächerlichmachung des Judenthums zu mißbrauchen, so „müßte es schlimm zugehen, wenn er es nicht könnte zuvorthun seinem Meister!“

2.

Gnädige Frau!

Sie fragen mich, wie ich denn mit den von Heine zitirten Worten Shyloks von meinem Standpunkt aus fertig werde. „Haben sie nicht zu sehr den Klang, ein allgemeineres Problem berühren zu sollen, nicht nur eine Vertheidigung Shyloks, sondern des Judenthums, nicht nur eine Anklage Antonios, sondern eine Anklage des Christenthums überhaupt geben zu sollen?“

Ganz sicherlich! Besonders, wenn Sie mir erlauben wollen, statt „des Christenthums“ in Ihren Worten „der Christen“ zu sagen. Denn wenn Shakespeare den Shylok sagen läßt: „Wenn ein Jude beleidigt einen Christen, was ist seine Demuth? Rache. Wenn ein

Christ beleidigt einen Juden, was soll seine Geduld sein nach dem christlichen Vorbild? Nun, Rache!" so unterscheidet er ja ganz deutlich die Religion der Demuth und der Geduld, d. h. doch in seinem Sinne das Christenthum von seinen Vertretern, den Christen.

Ganz sicherlich! Shakespeare hat zum Hintergrund seines Stückes das Verhältniß nicht von Unterdrückern und Unterdrückten überhaupt, aber freilich das von Christen und Juden gewählt. Und er hat als echter Dichter die beiden Irrwege, den, einen abstrakten Typus hinzustellen, und den, eine Person zu nehmen, die nichts Typisches an sich hat, vermieden. Shylok ist ein echter Jude, aber nicht ein Idealbild eines Juden, auch nicht ein reiner Typus eines Juden, sondern ein Jude, wie er mit bestimmten individuellen Eigenschaften unter dem Fluch, der auf seinem Volke lag, möglich und historisch sowohl als psychologisch wahrscheinlich war.

Man kann allerdings auf Grund dieses Stückes von einem Problem des Judenthums bei Shakespeare reden. Aber nicht wahr, diese Wunderlichkeit von dem über Shakespeare waltenden Weltgeist darf ich dabei aus dem Spiele lassen? Die ist nur dazu gut, um unter der Maske des Shakespeareschen Genius eigene Gedanken vorzutragen. Ich dagegen möchte Shakespeare selbst zu verstehen suchen. Und ich möchte es ohne jede Sentimentalität, die Sentimentalität trübt das Urtheil.

Shylok ist der Vertreter des fanatischen Hasses, der lange Unterdrückte leicht beseelen wird gegen ihre Unterdrücker und der blutdürstig zum Ausbruch kommt, wenn die Gelegenheit zur Rache da ist. Muß dieser Haß bei Unterdrückten stets da sein?

Heine sagt: ja! und deshalb formulirt er das Problem so allgemein: Verhältniß der Unterdrückten zu ihren Unterdrückern. Die Geschichte giebt ihm nicht Recht. Eine Reaktion, einen Versuch zur Befreiung wird freilich jede Unterdrückung hervorrufen. Aber selbst in ein und demselben Volk nimmt diese Reaktion sehr verschiedene Formen an. Bleiben wir einmal bei den Juden, von denen wir gerade sprechen. Wie verschieden ist ihre Reaktion gegen Unterdrückung ausgefallen in den verschiedenen Zeiten des Volkes. Das jugendlich aufstrebende Volk wird durch die Unterdrückung in Aegypten zu doppelter Anspannung aller Kräfte entfacht, so daß es sich sammelt, die Fesseln abwirft und erobernd und siegend und fleißig arbeitend eine Kolonie in Kanaan gründet. Glieder desselben Volkes sind es, die nachher, nach Babylon überführt, doppelt

reagiren, der eine Theil, indem er sein Volksthum wegwirft und mit den Fremden verschmilzt, der andre Theil, indem er treu bleibt und eine unverwüstliche Energie der zuversichtlichen Hoffnung in sich pflegt. Und abermals die spätere Unterdrückung wirkt wieder anders. Die Einen wehren sich durch Stumpfsinn. Denn auch der Stumpfsinn stellt eine Reaktion gegen Unterdrückung dar; die schwächlichste. Man bringt die Sehnsucht zum Schweigen und fügt sich in die Knechtschaft. Die Andern antworten durch einen Verzweiflungskampf. Die Römerzeit: Wieder eine Unterdrückung. Wiederum eine mehrfache Reaktion. Die Einen äußerlich: Gewalt gegen Gewalt. Die Andern innerlich; und da wieder eine doppelte Art. Bleibt treu eurem Volksthum und seinen Gesetzen durch alle Unterdrückung hindurch: pharisäische Richtung. Ueberwindet die Unterdrücker, indem ihr sie durch die Gewalt innerer Kraft beschämt und bezwingt: Christenthum. Mit einer Gluth der Empfindung setzen diese ältesten jüdischen Christen ihren Verfolgern Geduld und Feindesliebe entgegen, als nur je der Fanatismus des Hasses sie erzeugen kann. Diese letzte Richtung der Geister wird vom Judenthum ausgestoßen, und es bleiben im Volk mächtig die Reaktionen des Stumpfsinns, der Volksthumsbewahrung und der schleichenden Gewalt, die nur bei Gelegenheit, dann aber mit verzehrender Wuth hervorbricht.

Diese drei Züge trägt der Charakter Shyloks. Wir sehen: er ist historisch genau bestimmt: mittelalterlich jüdische Individualität, nicht allgemeiner Unterdrücktentypus.

Eine eigenthümlich verschlungene Situation tritt nun dadurch ein, daß die tief innerliche Art der Reaktion gegen Unterdrückung, die Christus eingeleitet hat, zum Siege gelangt. Unter weiteren Gesichtspunkt gestellt, als Reaktion gegen alle Unbilden, die der Mensch von Bosheit nicht nur, sondern sogar von der Natur zu erdulden hat, wird sie zum Ideal des Charakters, selbst in den Klassen und Schichten, die Unterdrückung im eigentlichen rechten Sinne des Wortes nie zu leiden hatten. Als reine Reaktion gegen Naturunbilden würde sich dieses Ideal kaum zu halten vermögen, aber es ist dafür gesorgt, daß in jedem Stande Unbilden auch durch menschliche Bosheit drohen. Ihnen gegenüber vermag sich diese innere Weltüberwindung, diese innere Herrschaft durch die Kraft sittlich überlegenen Geistes immer neu zu erzeugen. Immerhin ist das Ideal des Christenthums, in der Unterdrückung und in einem unterdrückten Volke geboren, als Ideal herrschender Klassen steter

Trübung, steter Veräußerlichung unterworfen. Und in dieser Trübung zeigt es Shakespeare in den venetianischen Granden auf. Antonio findet die Kraft, für einen Freund zu sterben, aber einen Feind auch nur menschlich zu behandeln, fällt ihm nicht ein.

Nach dieser Darlegung werden Sie verstehen, gnädige Frau, daß ich das Verhältniß von jüdischer und christlicher Art im Kaufmann von Venedig psychologisch fein und historisch richtig gezeichnet finde ohne Verdrehung der Thatsachen.

3.

Gnädige Frau!

Eine Aussetzung und einen Wunsch glaube ich aus Ihrem freundlichen Briefe herauslesen zu sollen. Die Aussetzung scheint mir die zu sein, daß ich in meiner Konstruktion zu einseitig theologisch verfahren sei. Und das befrembet Sie, da Sie mich auf dem Boden der modernen Wissenschaft stehend dachten, die doch wesentlich mehr von der Naturwissenschaft beeinflußt sei. Und Ihr Wunsch ist der, daß ich Ihnen schreiben möchte, was für Konsequenzen ich aus der Behandlung des Problems der Juden bei Shakespeare für unsere heutige Judenfrage ziehe.

Gestatten Sie, daß ich zunächst auf den in Ihren Zeilen enthaltenen Vorwurf antworte.

Ich will Sie nicht damit ärgern, daß ich Sie bitte, den Vorwurf etwas genauer zu formuliren und etwas näher zu begründen. Ich will selbst versuchen, mir klar zu machen, was Sie meinten. Alle Achtung vor religiösen Motiven da, wo sie hingehören, aber in die Wissenschaft gehören sie nicht. Wir haben von der Naturwissenschaft gelernt, die Dinge ohne Hineinmischung übernatürlicher Faktoren zu erklären.

Ich gebe Ihnen vollständig Recht. Wenn Jemand in einem wissenschaftlichen Werke auf das Walten Gottes verweist, um etwas zu erklären, was er ohne das nicht versteht, so halte ich so etwas nicht nur für unwissenschaftlich, sondern zugleich für einen groben Mißbrauch des Namens Gottes. Denn der Name Gottes soll uns zu heilig sein, um unsere menschliche Kurzsichtigkeit mit ihm zu decken. Andererseits liegt in solchem Verfahren eine Verkennung des Wesens der Wissenschaft. Die Wissenschaft ist ja doch nichts anders, als eine Ordnung der Dinge dieser Welt unter sich. Vermag ich nun an irgend einer Stelle diese Ordnung nicht durchzuführen und schiebe Gott ein, so gebrauche ich Gott zum Lücken=

büßer. Ich erwecke den Anschein, als käme ich an allen andern Orten ohne Gott aus. Der religiöse Mensch aber weiß, daß nichts, auch das Allernatürlichste nicht, ohne Gott geschieht. Ein Mensch, der Gott zur Ausfüllung der Lücken seiner Wissenschaft benutzt, kommt mir vor wie ein Tischler, der einen Stuhl zusammensetzt und weil er keinen Leim hat, sich auf Gott beruft: Gott soll ihn leimen. Mögen Andere ihn deshalb für fromm halten. Vielleicht ist er's auch. Aber setzen thu' ich mich auf seinen Stuhl nicht. Und eine Wissenschaft, der Gott gut genug ist, die Fugen zu verkitten, mögen Andere für fromm halten. Ich halte überhaupt nichts von ihr und als Wissenschaft lasse ich sie so lange nicht gelten, als sie nicht einen materielleren Kitt gefunden hat.

Dagegen ist der Gedanke an Gott, der Glaube an ihn, die Ueberzeugung von seinem Walten ein Motiv, das im wirklichen Leben gerade so stark und je nachdem stärker wirken kann, als irgend ein anderer menschlicher Trieb. Solche religiösen Motive aus der Geschichte herausbringen zu wollen, ist eine vollendete Thorheit. Wie will man die Person Luthers verstehen ohne solche Motive? geschweige Christus.

Sie wenden vielleicht ein, daß die neuere Wissenschaft an allen solchen Stellen allgemeine soziale Verhältnisse wirken sieht. Auch ich halte es für sehr verdienstlich, solche sozialen Motive und ihre Wirkungen auch in scheinbar rein religiösen Bewegungen aufzudecken. Aber mir scheint hier eine Verwechslung vorzuliegen. Gewiß ist es eine Aufgabe der Wissenschaft und zwar eine noch längst nicht genügend erkannte und durchgeführte, die sozialen Verhältnisse, unter deren Druck die religiösen Anschauungen entstehen, zu schildern und den Zusammenhang beider aufzuzeigen. Aber wenn solche Anschauungen da sind, so wirken sie durch sich selbst mit neuer Kraft. Gewiß, Pulver kommt zu Stande durch Mischung von Salpeter, Schwefel und Kohle. Aber die Wirkungen des Pulvers sind darum doch denen seiner einzelnen Bestandtheile ganz unähnlich. Sie sind etwas ganz Neues. Der überzeugteste Darwinianer, wenn er die Entstehung der geistigen Fähigkeiten noch so einleuchtend geschildert hat, kann damit diese Fähigkeiten selbst und ihre ungeheuren Wirkungen nicht aus der Welt schaffen. Also man kann die Entstehung einer solchen Reaktion gegen Unterdrückung, wie Christus sie eingeleitet hat, vielleicht viel vollständiger und genauer beschreiben, als ich es that, — es wäre das eine Aufgabe für sich —; daß nun diese religiöse Haltung den Charakter

derer, die sie annahmen, verändern mußte, und daß der Charakter derer, die sie haßvoll ablehnten, anders ausfallen mußte — ich weiß wirklich nicht, ob es wissenschaftlich ist, das zu leugnen.

Ich bin also geneigt, meine Konstruktion bis auf Weiteres für wissenschaftlich wohlbegründet anzusehen.

4.

Gnädige Frau!

So erklärt, lassen Sie Sich meine Konstruktion gefallen.

Wie ich nun von da aus Stellung nehme zur heutigen Judenfrage? Ich gehe ungern an diese Frage heran. Sie ist ungemein undankbar, wenn man sich nicht entschließt, in das Geheule einer der beiden Parteien einzustimmen. Man setzt sich zwischen zwei Feuer und wird von beiden Seiten angebrannt.

Sie haben mir angemerkt, daß ich das Pulver für triebkräftiger halte als Salpeter, Schwefel oder Kohle für sich, den dampfförmigen Aggregatzustand des Wassers für wirksamer als den flüssigen, ohne Bild: die religiösen Motive für stärker als irgend welche andern; sie sind der reinste — ich meine die wirklichen religiösen Motive, nicht die Phrasen — Ausdruck der innerlichsten Tendenz einer Entwicklung. Selbst Einer, der dem kirchlichen Christenthum so fern steht wie Wilhelm Jordan, hat anerkannt, daß die Thatsache der christlichen Bildung uns von allen Unchristen trennt. Wer einmal wirklich unter Heiden oder Muhammedanern gewohnt hat, mag er dem christlichen Dogma noch so fern stehen, er wird sich dort als Christ fühlen und zwar in der Ueberlegenheit des Christen.

Wie nun? frage ich, fühlt er sich so auch den unter uns lebenden Juden gegenüber?

Nein! wenigstens nicht mit derselben Deutlichkeit und Energie.

Weshalb nicht?

Weil sie viel zu sehr in unsere christliche Bildung hineinverflochten sind, sie mögen das im Uebrigen anerkennen oder nicht. Ihre Bildungsmittel sind unter christlichem Einfluß entstanden, oder in christlichem Verständniß an sie herangebracht. Sie sind nicht mehr die von der christlichen Bildung ausgeschlossene Kaste, die Shakespeare im Shylok schildert. Sie stehen freilich nicht unter dem ungebrochenen Einfluß christlicher Motive. Aber wie Viele unter uns stehen so? Sie stehen also genau so, oder doch beinah so, wie

die meisten „christlichen" Volksgenossen. Es trennt sie von der Mehrzahl unserer Volksgenossen nur die äußere Absonderung.

So trennt sie also nichts von ihnen?

Doch, ein nicht gering Anzuschlagendes trennt sie dadurch; nämlich die Anknüpfung, die Möglichkeit tieferer christlicher Motive, die Möglichkeit sich diesen Motiven zu öffnen, die fortwährende Versuchung, sich diesen Motiven geradezu feindlich entgegenzustellen: kurz gesagt: ihre Vergangenheit trennt sie. Das ist etwas garnicht abzuschätzendes Ungeheures.

Für die also, welche überhaupt geneigt sind, auf eine solche, die geistigen Motive mitabwägende Ueberlegung einzugehen, gestaltet sich die Frage so: Was thun wir, um diese Vergangenheit des Judenthums unwirksam zu machen? Andernfalls stimme ich rückhaltlos dem Antisemitismus strenger Observanz bei, nämlich der Forderung: Ausscheidung, Absonderung.

Derselbe Grund, aus dem ich dem Israel des Alterthums recht gebe darin, daß es die fremden Elemente vor die Frage stellte: entweder Assimilation oder Auszug bezw. für ein roheres Zeitalter: Vernichtung, derselbe Grund bestimmt mich, das heutige Judenthum mit aller Energie vor dieselbe Frage zu stellen: Assimilation oder Ausscheidung.

Erinnern Sie, Gnädige Frau, sich an das Lied, das Ihr Hausfreund mir zur Erinnerung an unsere gemeinsamen Stunden widmete, in denen wir, ein kleiner Kreis, unter Ihrer Aegide

„Uns zum Verbande oft zusammenfanden.
Da draußen tobt der Kampf, bald steigend und bald sinkend,
Wir aber, jeder seinen Standpunkt wahrend,
Hochachtend, was der andre denkt und spricht
Und reiflich es und sinnend überlegend,
Sind eine Welt für uns, um unsre Welt zu schaffen".

Ich lege Gewicht darauf, diese Stimmung zu zitiren, ehe ich sage, was ich jetzt sagen muß und was Ihnen befremdend klingen mag. Ich nehme jene Verszeilen als ein Zeugniß dafür, daß mir so ziemlich alle Eigenschaften eines Proselytenmachers fehlen.

Wenn ich aber jetzt auf Ihre klare Frage klar antworten soll, so muß ich ohne zart fühlendes Verstecken grad heraus sagen, wie ich die Verhältnisse in Bezug auf unsre Frage beurtheile. Ich verzichte also darauf, den Ruhm der taktvollen und vornehmen Zurückhaltung auf Kosten der Deutlichkeit zu ernten und sage, daß meinem klaren Eindruck nach die Sachlage die ist, daß ohne Religionswechsel eine ehrliche und ganze Assimilation schlechtweg ausgeschlossen ist.

Ich halte schon an sich das moderne Religionsgemisch für höchst ungesund. Aber es läßt sich im Großen und Ganzen rechtfertigen als Zeichen einer Zeit, die religiös unbefriedigt nach etwas Neuem drängt und jedenfalls vor einer größeren Reform steht. Damit hat aber das Judenthum garnichts zu thun. Es macht nicht einmal den Anspruch, die Religion unsrer Zukunft zu sein, geschweige, daß es irgend welche Aussicht dazu hätte. Sein Dasein ist einfach das Dasein eines unaufgelösten unangeeigneten Fremdkörpers. Es ist ein Stein im Acker. Ist er morsch genug, um zerschlagen dem Felde neue Kraft zuzuführen oder muß er hinausgeworfen werden? So liegt die Sache. Ich kann sie nicht anders sehen.

Wir leben ja nun freilich im Zeitalter der hundert Versöhnungen. Was möchten wir nicht Alles versöhnen? Protestantismus und Katholizismus, Religion und Kultur, und nun auch wohl Judenthum und Christenthum. Aber Religion ist im Innersten Kampf, ihrem Wesem nach geistiger Kampf. Eine Religion, die Frieden ohne Kampf predigt, kann sich begraben lassen. Das Judenthum soll kämpfen oder sich im Christenthum begraben lassen.

Wie steht es nun hiermit?

Die Juden, mit denen ich verkehrte, haben mir gern zugestanden, daß Christus auch für sie der größte Jude sei, und daß eigentlich keine innerlichen Gründe mehr sie von einem Religionswechsel zurückhielten; wohl aber allerdings gewichtige äußere Gründe: erstens das Dogma, zweitens der Antisemitismus. Das christliche Dogma sei dem jüdischen nicht nur nicht überlegen, es sei sogar unvernünftiger. Und die Thatsache des Antisemitismus zeichne jeden Uebertritt als Fahnenflucht.

Bei dem ersten Grund läuft eine ungeheure doppelte Täuschung mit unter. Schon das Urtheil „unvernünftiger“ zeichnet die Täuschung. Dogmen sind überall Bilder, annähernde Veranschaulichungen innerer religiöser Wahrheiten. Dogmen sind gegen das, was wir Vernunft nennen, inkommensurabel, unvergleichbar. Sie sind als Ausdrücke religiöser Ueberzeugungen zu werthen, also nie vor das Forum der Vernunft zu stellen. Nicht das Dogma ist unvernünftig, sondern der Versuch, es an der Vernunft zu messen. Die Frage gestaltet sich also so: Sind die dem christlichen oder die dem jüdischen Dogma zu Grunde liegenden religiösen Motive werthvoller? Und damit enthüllt sich die andere Seite der Täuschung.

Indem der Vergleichende vom jüdischen Dogma, oder wie er meist nur sagt: vom Judenthum redet, spricht er nicht vom jüdischen Dogma, sondern vom religiösen Kern des Judenthums, dem Monotheismus, und den deutet er dann noch meist im christlichen Sinne um. Indem er vom christlichen Dogma spricht, denkt er an all die veralteten Formen christlichen Denkens, die man mit dem Ausdruck „Dogma“ bezeichnet, und dann ist es freilich erklärlich, daß der Vergleich zu Gunsten des Judenthums ausfällt. Erklärlich, aber nicht verzeihlich. Denn gebildete und gerechte Leute vergleichen nur Dinge, die auf gleicher Stufe stehen, mit einander. Ich möchte aber den hören, der ernstlich die religiösen Ueberzeugungen, die dem wirklich unumgedeuteten jüdischen Dogma zu Grunde liegen, für werthvoller erklärt, als die im christlichen Dogma verborgenen. So gut aber ein heutiger Jude sich auf den religiösen Kern des jüdischen Dogmas stellen und die veralteten Hüllen abstreifen kann, so gut kann es der Christ. Und auch dem christlichen Theologen ist solche kritische Stellung zum Dogma seiner Kirche nicht schwerer gemacht, als dem jüdischen Theologen. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Denn dem jüdischen Theologen fehlt in den meisten Fällen die zu einer klaren Scheidung nöthige Bildung.

Der andere Grund, der unsern Juden den Uebertritt unmöglich machen soll, ist der Antisemitismus. Das läßt sich hören. Aber dieser Grund gilt nur für mittelmäßige Leute. Für die Schlechtesten gilt er nicht, denn die haben nicht das nöthige Ehrgefühl. Für die Besten kann er erst recht nicht gelten. Denn was kümmern sich die um den Schein! Also für das Mittelgut. Wer sich unter dieser Rubrik wohl fühlt — habeat sibi.

Ich rechne im Folgenden also nur mit Solchen, die ihren Standpunkt etwas über dem Mittelgut einnehmen.

Von einem Solchen — er ist Ihnen bekannt — hörte ich einmal den Einwand: Gewiß, ich erkenne dem — rein und im höchsten Sinne, im Sinne Christi selbst, verstandenen Christenthum unbedenklich den Vorzug zu vor dem — gleichfalls im höchsten, im prophetischen Sinne verstandenen — Mosaismus. Ich stehe ganz auf diesem Standpunkt. Aber — mein religiöses Gefühl ist überhaupt nicht stark genug, um mich zu einem solchen Akt, wie ein Uebertritt es wäre, zu treiben.

Ich muß gestehen, daß mich dieser Einwand tief berührt hat. In doppelter Beziehung: einmal traurig, wie es Einen, der die religiösen Motive so hoch schätzt, daß er ihrer Vertretung sein Leben widmet, berühren muß, wenn er hört, wie unkräftig sie in Anderen

sind, aber auch anerkennend, nämlich den Ernst, der in so einem Bekenntniß liegt.

Folgendes hätte ich einwenden mögen: Unsere Kinder, die wir taufen, taufen wir ohne jegliche Garantie nur auf die allgemeine Versicherung der Pathen hin, daß das Kind christlich erzogen d. h. vom christlichen Religionsunterricht in Schul- und Konfirmandenstunden nicht abgehalten werden soll. Betrachten wir den Uebertritt eines Juden als Kindertaufe, d. h. als kirchliche Feier der Versicherung, den christlichen Einflüssen sich nicht entziehen zu wollen. Nur wer den Werth des christlichen Jugendunterrichts, wie er zur Zeit in Kirche und Schule geleitet wird, höher schätzt, als ich, wird gegen diese Vergleichung etwas einzuwenden haben. Das hätte ich einwenden mögen, wenn ich es hätte über mich gewinnen können, den Ernst, der in jenem Einwande lag, unbeachtet und unberechnet zu lassen.

Aber auch, wenn ich ihn hoch anschlage, muß ich die Gegenfrage erheben: Gut, weshalb du dich dem Uebertritt entziehst, das hast du motivirt, bestreitbar aber ernst motivirt, jedenfalls so, daß ich nichts dagegen sagen mag. Aber nicht hast du motivirt, wie du bei solchem Standpunkt dazu kommst, deinen Kindern nicht eine christliche Erziehung zu geben — wenn es nämlich wahr ist, daß du die Priorität des Christenthums anerkennst.

5.

Sie glauben an eine allmähliche fortschreitende friedliche Germanisirung Ihres Volkes, gnädige Frau? Wenn nur der böse Antisemitismus die schöne Entwicklung nicht hinderte, diese rohe, durch und durch niederträchtige, aus den gemeinsten Trieben des Thieres im Menschen hervorgewachsene und durch gewissenlose Hetzer gepflegte Bewegung!

Stoßen Sie sich, bitte, nicht daran, wenn ich über diesen urwüchsigen Ausbruch des Volksinstinkts in Ihnen eine gewisse Genugthuung empfinde: er ist so sehr eine Bestätigung meiner Auffassung. Im Uebrigen verstehe ich ihn; er steht Ihnen gut, und er setzt Sie in meinen Augen keineswegs herunter. Ich erhebe mich auch durchaus nicht über Sie, wenn ich versuche, Ihnen zu einem gerechteren Urtheil über die „fluchwürdige" Bewegung zu verhelfen. Sie können meinen Dienst ruhig annehmen. Sie sind zu sehr Partei, um selbständig zu einer unparteiischen Betrachtung zu gelangen! Volksinstinkte sind immer ungerechte.

Ich weiß aus Ihrem eigenen Munde, daß Sie lachen über die ganz ähnliche Art, wie manche Leute die Sozialdemokratie aus dem Pfuhl der menschlichen Lasterhaftigkeit erklären. Aber mächtige Parteien mögen wohl an unsaubern Triebe anknüpfen und mit ihnen wirthschaften. Sie lassen sich nie aus ihnen erklären. Man verschließt sich das Verständniß der Lage und der zu ergreifenden Mittel. Viel richtiger schon erklärt die Sozialdemokratie den Antisemitismus, wenn sie ihn als eine Parallelentwickelung zu sich selbst ansieht. Aber die eigentliche Triebfeder zeigt sie damit auch nicht auf. Die eigentliche Triebfeder ist der Volksinstinkt, der im Antisemitismus mit derselben Leidenschaftlichkeit sich ausspricht als in der jüdischen Abwehr.

Der Antisemitismus geht bei seinen hervorragenderen und edleren Führern mit einem hohen Grade nationaler Begeisterung zusammen. Diese Begeisterung ist bei den Einen seine werbende Kraft, bei den Andern seine Selbstrechtfertigung.

Die jüdische Religion ist im Grunde genommen kaum noch viel mehr als idealisirter Volksinstinkt. Sie ist idealisirter Selbsterhaltungstrieb der Rasse und ihrer Eigenart als solcher. Deshalb ist es so nothwendig, daß sie fällt, damit ihre Eigenart fällt.

Sie wenden ein: Eigenart bereichert. Daß die Deutschen ein geistig reiches Volk sind, liegt nicht zum Wenigsten in dem vielen fremden Blut, das sie in sich aufgenommen haben. Ich bin einer solchen Betrachtung gar nicht abgeneigt. Ich glaube durchaus, daß Kräftigkeit des Volksbewußtseins sich mindestens ebenso gut beweist in der Verarbeitung des Fremden, soweit es geeignet ist, in die Volksart einzugehen, als in der Ausstoßung des Ungeeigneten. Beides ist für ein gesundes Volksleben gleich wichtig. Es verhält sich zu einander und zum Volksleben etwa wie Ein- und Ausathmen sich zu einander und zum Leben des Athmenden verhalten. Aber diese Betrachtung beweist gegen Sie. Ich hoffe auch, daß das deutsche Volksgemüth stark genug ist, eine tüchtige Quantität jüdischen Blutes in sich aufzunehmen, ohne daran zu Grunde zu gehen. Eben deshalb mahne ich ja zur Verschmelzung! Es ist auch hier die alte Sache: Verschmelzung oder Aussonderung. Germanisirung der Polen, Dänen, Franzosen, Juden oder Ausweisung. Polen, Dänen und Franzosen hält ihr fremdes deutschfeindliches Nationalgefühl offen von der Verschmelzung mit uns ab. Die Juden behaupten, schon deutsch zu sein. Es ist eine Täuschung: ihr Nationalgefühl hat sich in ihre Religion zurückgezogen!

Ich weiß, daß Ihnen schon längst ein Einwand auf der Zunge liegt: Was ist denn das, fragen Sie, für eine jüdische Eigenart, mit der Sie fortwährend manövriren? was ist das für eine Sonderart?

Mag immerhin sein, daß ich den Abstand der beiderseitigen Eigenarten überschätze. Aber ich glaube, daß eine solche Ueberschätzung der Klarheit zuträglicher ist als eine Ignorirung.

Sie mahnten mich in einem früheren Briefe einmal, naturwissenschaftlicher und weniger idealistisch konstruirend zu Werke zu gehen. Ich glaube nun, daß die augenblicklich moderne Leugnung einer jüdischen Eigenart recht sehr idealistische Konstruktion und recht wenig naturwissenschaftlich begründete Betrachtung ist. Nach wissenschaftlicher Anschauungsweise wäre es geradezu unerklärlich, wie in das abgeschlossen und ohne wesentliche Blutmischung seit Jahrhunderten bis heute verharrende Judenthum eine völlig deutsche Art hineingekommen sein soll. Anpassung habe ich zugegeben, als ich auf die Gemeinsamkeit der Bildungsmittel hinwies. Aber wie stehts mit dem andern Zähler in jeder Entwicklung, mit der Vererbung?

Das mosaische Jakobsideal ist recht verschieden von dem germanischen Siegfriedsideal. Solche nationale Idealfiguren sind eigentlich weniger Idealisirungen als Stilisirungen des Volksgeistes in großen Zügen. Im Siegfriedsideal ist Raublust und Mordlust stärker als wir's gewöhnlich empfinden. Die List tritt nur da auf, wo die Gewalt nicht ausreicht. Sie bleibt untergeordnet und der Grundzug ist die Treue. Aber so und so viele Menschen todtzuschlagen macht ihm nichts. Er thut's wie aus Scherz. Im Jakobsideal ist List und kluge Betrügerei vorherrschend. Gewalt tritt nur aushilfsweise ein, wo die List nicht ausreicht. Sie bleibt untergeordnet und der Grundzug ist Abhängigkeitsgefühl, tiefe und rührende Frömmigkeit. Aber so und so viele Menschen zu betrügen, macht ihm nichts. Er thut's mit Lust und Liebe, kann man sagen. Ist diese sehr unterschiedliche Richtung des Geistes wirklich aufgehoben? Ich meine, sie bewährt sich durch die ganze Geschichte hindurch mit Raubrittern und Finanzgenies und reicht noch bis in die neueste Kriminalstatistik hinein!

Der Volksinstinkt spürt sie. Er empfindet sie als deutsche Rohheit und jüdische Verschlagenheit.

Das ist ein Unterschied, der mehr in alteingewurzelter Naturart der beiden Völker begründet ist. Ein anderer uns sehr empfind-

licher Unterschied liegt in der historischen Situation, nämlich in der verschiedenen Art, wie wir uns und wie Sie Sich zu unsrer Vergangenheit stellen. Ihre eigne Vergangenheit betrachten Sie mit Pietät und Liebe, so sehr, daß Sie selbst den mittelalterlichen Shyloktypus zu retten oder mindestens zu verklären unternehmen. Unsre mittelalterliche Vergangenheit wird von Seiten der Ihrem Volk entstammenden Journalisten und Agitatoren nur mit dem verletzendsten Hohn behandelt. Ich verstehe das und würde mich wundern, wenn es anders stände. Aber eben: es ist ein Zeichen der noch unaufgehobenen unverschmolzenen Sonderart. Wir unsrerseits, so weit wir davon entfernt sein mögen, mittelalterliche Zeiten und Zustände zurückzuwünschen, — das Mittelalter ist auch für uns eine Zeit der Irren, aber es ist die Zeit unsrer Irren — wir lieben es als unsre Jugend, als die Zeit unsrer Jugendirren, und wir sind sehr empfindlich gegen verletzende Verhöhnung unsrer Vergangenheit.

Das ist ein Unterschied, der sich bis in das politische Leben und Treiben des Tages hinein bewährt. Selbst bis in eine so durchweg oppositionelle Partei, wie es die Sozialdemokratie ist, hat sich der Unterschied im Ton hineinverschleppt, der Unterschied im Ton zwischen der wesentlich jüdisch beeinflußten berliner und der wesentlich deutsch bäuerlich beeinflußten bayrischen Gruppe. Oder nehmen Sie eine ältere Zeit, so finden Sie süddeutsch-Uhlandische und norddeutsch-Heinische Art.

Sie sagen: dann scheint ja die Christianisirung wenig auszutragen für die Germanisirung, denn Heine war getauft. Gewiß, ich schätze ja auch für meine Betrachtung die Taufe lediglich als Anfang einer Entwicklung, deren Früchte erst in Generationen langer Blutmischung reifen werden.

Und diese Blutmischung halte ich für nöthig. Ich bin zu sehr Kind eines realistischen Zeitalters, um die Naturgrundlagen der Entwicklung unterschätzen zu können. Ich glaube nicht, daß ohne Blutmischung eine Verschmelzung der Eigenart möglich ist. Und ich glaube auch nicht, daß Ihre Volksgenossen — einzelne stets ausgenommen — jemals mit wirklicher Liebe unsre Vergangenheit betrachten und achten lernen können, bevor sie nicht Ihre Vergangenheit geworden ist im realistischsten Sinne des Wortes.

6.

Gnädige Frau!

Sie sind nicht zufrieden. Sie möchten eine klarere Formulirung. Ist die Judenfrage für Sie eine Religions- oder Rassenfrage? Fordern Sie Christianisirung oder Germanisirung?

Formell haben Sie ein Recht, eine Entscheidung hierüber zu fordern, denn auf diese Alternative ist die Judenfrage immer wieder gestellt worden: Religions- oder Rassenfrage. Ich möchte allerdings meinen, daß diese Fragestellung der Grund zu der großen Unklarheit ist, die in den Verhandlungen sich immer wieder fühlbar gemacht hat.

Wie verhält sich denn Religion und Volksthum zu einander?

Weitaus die meisten Religionen sind Volksreligionen gewesen. Ja, ich möchte mit aller Bestimmtheit behaupten, daß es eine Weltreligion garnicht giebt und nie gegeben hat. Dagegen hat es erobernde Volksreligionen gegeben und giebt es noch. Und zwar hat fast jede Volksreligion eine starke Eroberungslust bisher bewiesen. Die Religion von Hellas hat Rom erobert. Aber sie hat sich nicht als geschickt erwiesen, weitere Eroberungen zu machen. Daher hat man ihr den Namen einer Weltreligion nicht gegeben. Sehen wir genauer zu, so ist sie es immerhin in viel größerem Maßstabe, als man gewöhnlich denkt. Das ästhetische Religionsideal des Hellenenthums ist erobernd weit in die Völker christlichen Religionsgepräges eingedrungen. Weiter! Die hellenische Religion ist auf römischem Boden zu einer ganz neuen Volksreligion geworden. Und eine wie ungeheure Bedeutung hat das juristische Ideal des Römerthums auf christlichem Boden gewonnen!

Die religiöse Propaganda ist stets nationale Propaganda. Victa Graecia victrix: Das besiegte Volk hat seinen Sieger besiegt, diese ciceronianische Erkenntniß kann man auch auf vielen anderen Kampfgebieten als dem von Hellas und Rom machen.

Jedem Menschen ist das Streben eingeboren, sich durchzusetzen, Einfluß zu gewinnen, zu herrschen. Man kann geradezu sagen, daß dieses Streben das Grundgesetz des Lebens ausmacht. Die kräftigsten Individualitäten sind die, die sich am kräftigsten durchsetzen. Auch jeder Volksindividualität ist das Streben nach Herrschaft, Weltherrschaft eingeboren. Es ist überall bei Menschen und Völkern die nächste Aeußerung der Herrschsucht die, daß man äußerlich herrschen und als herrschend anerkannt sein will. Aber diese nächste Aeußerung ist zugleich auch die geringere und, weltgeschichtlich betrachtet, bedeutungslosere. Viel wichtiger ist, daß ein Mensch oder ein Volk seinen geistigen Gehalt siegreich durchsetzt und das geschieht oft gerade da, wo es äußerlich angesehen in die Knechtschaft geht. „Das besiegte Volk besiegt seinen Sieger." Man kann geradezu sagen, daß bisher nur besiegte Völker wirklich sieg-

reich geworden sind in dem, was für die Weltgeschichte ausschlaggebend ist. Die Weltgeschichte ist genau so sparsam wie die Natur. Der bloße Trieb, seinen inneren, geistigen, seinen Gemüths-Gehalt durchzusetzen, entsteht erst da, wo die Möglichkeit, äußerlich zu herrschen, genommen ist. Die Welt verdankt den Schwächlingen, Buckligen und Krüppeln mehr als den Schöngestalteten und Athleten.

Und um nun auf unsere Frage zurückzulenken: was ist Religion anders als der zusammengefaßte selbstbewußtgewordene innere, geistige, oder Gemüths-Gehalt eines Volkes? sozusagen sein Geistleib, seine Persönlichkeit, seine Individualität. Erst wo ein Volk durch ungeheure Schicksale mit aller Energie und Leidenschaft auf die Ausbildung dieses seines Geistleibes geworfen worden ist, pflegt es die Reife zu erlangen, eine Weltreligion zu gebären. Von einem französischen Staatsmanne wird folgende Anekdote erzählt: ein Philosoph habe ihm ein schön ausgearbeitetes Religionssystem zur Einführung vorgelegt mit der Frage, was daran noch fehle. „Daß Sie sich dafür kreuzigen lassen", sei die Antwort gewesen. Es ist nicht zufällig, daß die, soweit man urtheilen kann, bisher herrschsüchtigste und herrschkräftigste Religion, das Christenthum, ihren Eroberungszug in dem Augenblick begann, als ihr Volk als Volk unterging und ihr Stifter begraben ward. Im Tode des Leibes feiert der Geist seine Auferstehung.

Eine Weltreligion ist die Religion, die Kraft und Macht genug hat, um sich zur Volksreligion anderer Völker zu machen.

Und nun erlauben Sie mir hier eine neue Analogie. Völker, die unterjocht worden sind, werden, wenn sie unter der Herrschaft des siegenden Volkes Zusammenhang behalten, mit dem Zusammenhang auch bestimmte Eigenart behalten. Das ist für die Regierung unbequem, aber für das geistige Leben des Gesammtvolkes nützlich, sofern die Eigenart keine zu fremde ist. Es ist eine Bereicherung des gemeinsamen Lebens. Sie wiesen schon darauf hin. Es kann freilich auch eine Sprengung werden. Der Reichthum deutschen Geisteslebens hat seine Quelle nicht zum wenigsten darin, daß die im deutschen Volk vereinigten Stämme lange Zeit selbständig waren und dadurch als stark entwickelte Stammescharaktere in die gemeinsame nationale Entwicklung eintraten. Wo eine erobernde Religion auf eine entwickelte geistige Volksindividualität trifft, da wird sich die Kraft und Reife des eroberten Volksthums darin beweisen, daß es eine nationale Reformation der fremden Religion durchsetzt, während die erobernde Religion ihre Berechtigung dazu, Anspruch auf die

Herrschaft zu erheben, darin bewähren muß, daß sie sich zur Volksreligion umwandeln läßt. Deutschthum und Christenthum haben angefangen ihre Kraft zu bewähren in der Lutherischen Deutschreformation. Aeußere Wirrsale haben den Fortgang dieser Entwicklung zunächst gekreuzt, aber die religiöse Entwicklung der Zukunft ist die bewußte Wiederaufnahme des Werkes Luthers: die Weitergermanisirung des Christenthums. Die nächste Aufgabe für die Theologie der Zukunft — Theologie heißt bekanntlich auf Deutsch: Religionswissenschaft — ist die Untersuchung: welche Fragen stellt die deutsche Volksindividualität, wie sie sich in einer langen und reichen Kulturentwicklung gebildet hat, an das Christenthum, und wie muß das Christenthum seine Sätze formuliren, damit sie Antworten werden auf die deutschen Fragen und dadurch das Christenthum bewußte deutsche Volksreligion?

Sie fahren fort zu fragen: Germanisirung oder Christianisirung der Juden? und ich fahre fort zu antworten, daß das eine Vexirfrage ist. Aber vielleicht ist jetzt klarer geworden, was ich damit meine. Germanisirung oder Christianisirung der Juden ist gerade so eine Vexirfrage, als wollte ich fragen: Germanisirung des Christenthums oder Christianisirung des Deutschthums. Es sind nur die beiden Seiten derselben einen Entwicklung. Oder als wenn ich fragen wollte: Modernisirung oder Germanisirung des Christenthums? Eine modernere Gestalt des Christenthums kann für uns nur eine deutschere Gestalt sein, eine deutschere Gestalt des Christenthums wird von selbst eine modernere sein. Denn die modern-christliche Frage ist dadurch entstanden, daß das Volk vor neue politische Aufgaben gestellt, die religiöse Entwicklung vernachlässigt hat und nun plötzlich in der äußerlich nationalen d. h. politischen Entwicklung auf einen gewissen Ruhepunkt gelangt, die innerlich-nationale d. h. die religiöse Entwicklung nachholen muß.

Das deutsche Volksgemüth ist christlich geworden und wer deutsch werden will von Grund aus, muß christlich im deutschvolksreligiösen Sinne des Wortes werden. Germanisirung und Christianisirung: das ist für unsere Frage dasselbe.

7.

Gnädige Frau!

Ich sende meiner Epistel eine eilige Vervollständigung nach. Ich will nicht erst abwarten, daß Sie mir eine Nachlässigkeit vorwerfen, die ich selbst sehe. Ist die Religion die innere zusammengefaßte In-

dividualität eines Volkes, wie kann dann das Christenthum die deutsche Religion sein, da es doch thatsächlich die Vollendung der Religion Israels ist? Diesen Einwurf erwarte ich von Ihnen und ich will darauf antworten, ehe Sie ihn thatsächlich erheben.

Man hat für das Verhältniß des deutschen Volkes zum Christenthum die Formel bilden zu sollen gemeint: das deutsche Volk ist von Natur christlich. Die Formel in dieser Gestalt ist oberflächlich und unbrauchbar. Schon dadurch, daß sie von dem Standpunkt aus entworfen ist, daß jedes Volk einen gewissen natürlichen Charakter habe, der es zu dem oder dem besonders befähige.

Diese Theorie auf den einzelnen Menschen angewandt, ist für unsere Entwicklungsstufe brauchbarer. Der einzelne Mensch bringt freilich so und so viel Angeborenes mit sich. Der einzelne Mensch hat immer schon eine lange Reihe Vorfahren hinter sich, deren Erbschaft in ihm nachwirkt. Beim einzelnen Menschen mag man sagen: er ist ein geborener Maler, ein geborener Dichter. Vom Volk kann man das heutzutage noch selten sagen. Die Völker, mit denen wir zu rechnen haben, sind zum größten Theil noch nicht Erben, noch nicht Enkel. Die Individualität unsrer heutigen Völker ist zumeist noch keine angeborene, sondern eine anerlebte. So alt ist die Erde noch nicht. Sie ist so alt, daß es Ahnen giebt, aber noch nicht so alt, daß es Ahnenvölker giebt, wenigstens auf dem Gebiet geistiger Geschichte, und um die allein handelt es sich hier.

Die Formel also „von Natur christlich“, auf ein Volk angewandt, besagt etwa dies: die Erlebnisse des Volkes drängen auf eine Lösung hin, wie die, welche die Geschichte Israels im Christenthum gefunden hat.

Ein gediegener Kenner der Geschichte Israels sagt einmal: Israel hat die Religion der Menschheit als seine Krankheit hervorgebracht: die Perle ist die Krankheit der Muschel. So ist auch die Religion Christi die Ursache zu seinem Tode gewesen. Es sind nicht immer die schwächlichsten Kinder, deren Geburt der Mutter Tod ist.

Das Christenthum ist in einer Art religiösen Fiebers geboren. Israel ist an der Geburt des Christenthums zu Grunde gegangen. Und vom Stifter des Christenthums wird in diesem Zusammenhang das eigenthümliche Wort überliefert, daß die Jünger nicht über den Meister sein sollen. Aber was der Mutter Tod war, ist Leben für Viele. Die Natur ist sparsam; sie braucht vieler Menschen Opfertod, um etwas übernatürlich Großes zu gebären. Aber

was der Mutter Tod war, ist darum nicht Aller Tod, die es segnete. Muß ein Volk sterben, um die höchste Geistesblüthe der Menschheit zu gebären: ein Opfer genügt.

Andrerseits das ist sicher: das Volk wird am geeignetsten sein, die Blüthe der Menschheit weiter zu entwickeln, das am meisten Opfer bringt, das durch die meisten Opfer am meisten auf die Ausbildung der inneren geistigen Persönlichkeit hingewiesen ist. Es braucht nur Einer zu sterben, daß Viele leben: stellvertretend zu sterben. Auch nur ein Volk. Aber Opfer muß jeder Mensch und auch jedes Volk bringen, das Höchste zu erstreiten. Und das deutsche Volk hat für die Entwicklung der geistigen Volksindividualität die größten Opfer gebracht. Deshalb und dadurch hat es sich am geeignetsten erwiesen, das Erbe Israels anzutreten, weiter zu entwickeln und weiter zu geben. Es ist durch die Natur seiner Entwicklung auf das Christenthum allerdings hingewiesen.

Aber noch einen anderen Sinn hat die an sich schiefe Formel: die Deutschen von Natur christlich.

Die „Natur" d. h. die durch die Entwickelung zu Stande kommende Individualität des deutschen Volkes ist noch garnicht fertig. Jedenfalls war sie noch nicht fertig, als das Christenthum auf unser Volk Einfluß gewann. Sie war soweit fertig, daß sie als leidenschaftliche Vertiefung in die innere Welt des Gemüthes das Christenthum mit einer ganz anderen Feurigkeit aufnehmen konnte, als z. B. die romanischen oder gar die slavischen Völker, bei denen von einem tieferen Verständniß des Christenthums noch kaum ein Anfang vorhanden ist, wie es denn auch noch kaum Anfänge einer Französirung oder Slavisirung des Christenthums giebt, dagegen sehr stark entwickelte Anfänge einer Germanisirung. Seitdem das deutsche Volksgemüth das Christenthum aufgenommen hat, ist aber diese Religion einer der mitbildenden Faktoren in der Bildung des deutschen Volkscharakters gewesen. Der deutsche Volkscharakter, wie er heutzutage da ist, ist überhaupt erst durch die Mitwirkung des Christenthums entstanden und läßt sich ohne diesen Einfluß garnicht darstellen oder begreifen.

Die Geschichte des menschlichen Geistes hat nur einen Christus erstehen lassen. In diese Sparsamkeit der Geschichtsentwickelung haben wir uns zu fügen. Aber sie bringt so viel verschiedene Auffassungen dieses einen Christus zu Stande, als es Völker, vielleicht als es Menschen giebt. Die Frage des deutschen Geistes an den vollkommenen Menschentypus ist eine andere als die Frage

der Juden. Es ist nicht die Frage: Wie schicke ich mich in die Welt, auch nicht die griechische: wie verkläre ich die Welt, auch nicht die römische: wie rechtfertige ich die Welt, sondern die deutsche Frage ist: wie herrsche ich über die Welt. Der deutsche Christus ist weder der Mann mit dem verklärenden Heiligenscheine, noch der Mann mit dem Richterstab, sondern der Held mit der Krone.

Es ist auch nicht ganz zufällig, daß mit der Erstarkung des deutschen Volksgeistes in unserm Jahrhundert die religiöse Frage die Form angenommen hat: Wie setze ich mich gegen die Natur durch? wie herrsche ich über die Natur? Diese von der neuesten Theologie, der Ritschlschen, aufgestellte Grundfrage der Religion bedeutet einen neuen Ansatz zu tieferer deutscherer Auffassung und Aneignung des Christenthums.

Daß diese innerste Frage des deutschen Gemüths, die Frage nach der Weltherrschaft, der inneren, geistigen Weltherrschaft aus der christlichen Religionswissenschaft heraus aufgestellt und an das Christenthum gerichtet worden ist, das ist mir ein Beweis dafür, daß unsere geistige Entwickelung in der Linie geht: Germanisirung des Christenthums oder Christianisirung des Deutschthums und daß daher die Germanisirung der Juden nur durch eine Christianisirung hindurchgeht.

8.

O wie boshaft! gnädige Frau!

Fast möchte ich annehmen, daß ich mich durch meine Auseinandersetzungen tüchtig hineingeritten habe.

Ich suche, um antworten zu können, Ihre feinen und eingehenden Betrachtungen über die Natur der Geistesgeschichte auf eine kurze Formel zu bringen:

Die Geschichte des menschlichen Geistes, sagen Sie, geht so vor sich, daß immerfort Innerliches, Geistiges ans Tageslicht herausgearbeitet wird. Aber sowie es ans Licht der Sonne kommt, verkrustet es, ähnlich wie der glühende Inhalt eines Vulkans an der Luft zu harter Lava wird. Die christliche Religion, sagen Sie, ist längst nicht mehr zusammengefaßtes, inneres Volksgemüth, sondern es ist ein starres Gefüge von Lehrsätzen und Gebräuchen geworden, eine Kruste. Nicht in ihr, sondern unter ihr pulsirt das wahre Volksgemüth, die wahre Volksreligion. Weshalb sollen wir, sagen Sie, mit zur Krustenbildung herangezogen werden und mit zur Kruste gehören? Weshalb vertraut ihr nicht auf die inneren Kräfte, daß sie uns ergreifen und assimiliren, ohne daß wir

die starren Formen mitmachen? Was liegt an Namen und Krusten? Laßt uns weiter Juden heißen, und wenn ihr — wie Sie glauben und zugestehen — Größeres nnd Tieferes habt, so laßt das uns innerlich besiegen.

Sie haben mich in der That in eine sehr schwierige Lage gebracht. Aber sagen Sie eins: Ist nicht die Krustenbildung ein natürlicher Prozeß? Die Verkrustung ist das Leiden der Lava, sie zu hindern ist der Kampf der Lava. Ist es mit Ihrer Absicht, deutsch zu werden, ernst, weshalb wollen sie abseit stehen von unserm Leiden und Kämpfen?

Und wenn Sie früher einmal gestanden, daß Ihre und doch auch wohl Ihrer Volksgenossen religiöse Wärme nicht gar so sehr groß sei, und wenn also auch Ihre Religion Kruste und erst recht Kruste ist, wie wollen Sie anders in unser Leben eingehen, als indem Sie Ihre erstarrte Lava einschmelzen und an unserem Kampf um Wärme und Kraft theilnehmen?

Aber lassen Sie mich von dem Bilde absehen, das doch eben nur ein Bild ist, lassen Sie mich Ihren Blick auf das praktische Leben lenken, und beantworten Sie mir eine Frage: empfinden Sie nicht selbst das Judenthum Ihrer Volksgenossen im Großen genommen — Einzelne mögen immerhin sich darüber hinwegsetzen können — als ein Hinderniß der völligen Germanisirung, wenn nicht von Ihnen aus, so von uns aus? Mit Recht! denn die äußere Annahme des Christenthums mag wenig und gering erscheinen, eine Bedeutung hat dieser Namenswechsel sicherlich und die ist groß: er zerreißt alte Fäden und knüpft neue. Er knüpft Ihre Entwicklung an die des deutschen Christenthums — wahrlich, wenn nicht alle Wetterzeichen trügen, an keine ganz leichte kampflose Entwicklung und er zerreißt Ihre ohnedies immerfort naheliegende Verbindung mit dem rabbinischen Judenthum. Der Einzelne mag dem ferne stehen. Will diese Generation die Verantwortlichkeit übernehmen, Kinder und Kindeskinder immerfort den alten leidigen und, was die Hauptsache ist, völlig unfruchtbaren Kampf von Neuem anfangen zu lassen?

Ihr Volk ist ein Ferment in unserem Volksthum; möchte es ein Firment werden.

Ich bleibe in Freundschaft

Ihr

Arthur Bonus.

Ueber das Wunderbare in der Poesie.

Von

Adolf Philippi.

Ueber das Wunderbare und seine Bedeutung für die Poesie spricht sich Torquato Tasso in seinen 1587 erschienenen Diskursen über die Dichtkunst und das heroische Gedicht so aus, daß wir noch heute ein Interesse daran nehmen können, seinen Gedanken etwas tiefer nachzugehen. Das Wunderbare, das uns der Dichter geben muß, um sich unsere Aufmerksamkeit zu gewinnen, soll glaublich sein, und beide Begriffe widerstreiten doch oft einander, wie in der heidnischen Mythologie, an die Niemand mehr glaubt. Tasso wählt darum die christliche Sage, die er außerdem großartiger findet und moralisch wirksamer, denn Frömmigkeit gehöre zum Ideal des Ritters, also auch des vornehmen Mannes überhaupt. Um nun das Erzählte glaublich erscheinen zu lassen, darf der Dichter sich von der geschichtlichen Wahrheit im Großen nicht entfernen, wo seine Abweichung störend empfunden würde, aber in einzelnen Dingen soll er ändern und erfinden, wo es günstig und wirksam ist. Denn er ist kein bloßer Historiker, er soll vielmehr die geschichtliche Wahrheit der Einzeldinge zur allgemeinen Glaublichkeit emporheben. — Hat Tasso selbst diese Forderung in seinem Jerusalem erfüllt? In einzelnen Nebendingen vielleicht, im Ganzen gewiß nicht. Schon die einsichtsvolleren unter seinen Zeitgenossen, wie Galilei, haben klar erkannt, woran das lag. Das Meiste kam ihnen zu studirt vor. Tassos Sachen überzeugten nicht, so schön man auch seine Sprache fand. Und das gilt vor Allem für das Wunderbare. Dieses ist bei ihm lange nicht so glaublich, wie es beispielsweise sehr oft in dem annähernd gleichzeitigen Drama der Spanier ist. Das hängt aber nicht etwa mit dem Ernste der Gesinnung, mit einer Wirkung der Gegenreformation zusammen, so

wenig wie es bei Tasso durch das Studium zu Wege gebracht werden konnte. Wir sehen das fünfzig Jahre früher an Ariost. Dieser steht mit dem überlegenen Lächeln des Weltmanns über seinen Gegenständen, ist, wenn das Wunder zu groß wird, sogar bereit mit einem an Frivolität streifenden Scherze Alles preis zu geben. Trotzdem hat bei ihm eine Fähigkeit anzuschauen und zu gestalten, welche kein Studium verleihen kann, manchmal einen hohen Grad von Glaublichkeit erreicht, was Jeder an sich erfahren kann, der es, wie Ranke sagt, versuchen will, sich von dem Wohllaut ariostischer Stanzen umspielen zu lassen und in der Gesellschaft eines gebildeten, heiteren Geistes von Anschauung zu Anschauung fortzueilen. Tasso steht der Zeit nach mitten in dem italienischen Klassizismus, und trotz seines schwärmerischen, grübelnden Wesens und seiner reizbaren und gewiß auch für etwas Mystik zugänglichen Natur wird man doch kein Bedenken tragen, die bestimmenden Züge seiner geistigen Art klassizistisch zu nennen. Auf diesem Gebiete aber gedeiht das Wunderbare, über dessen Eigenschaften sich der Dichter so fein auszusprechen wußte, nicht mehr oder doch nur in einer Spielart, die uns jetzt beschäftigen wird.

Es ist das die Form, die man am besten, um viele Worte zu vermeiden, an einem Beispiele sich klar machen kann, an Popes Lockenraub. Ein Dichter, der die moderne Zeit in ihrer ganzen Vernünftigkeit kennt, der ebenfalls die Alten und zwar gerade mit Rücksicht auf den vernünftigen Sinn ihrer Anschauungen und Kenntnisse studirt hat, der nun nach ihren Vorschriften, aber dazu mit dem Wunderapparat der Romantik arbeitend, einen modernen Vorgang dichterisch gestaltet! Es ist Romantik, aber ohne ihre Naivität. Wir glauben das nicht ernstlich, sollen es auch nicht, aber wir finden es doch nicht so albern, wie wenn uns manchmal Schwulst für Ernst geboten wird. Es liegt ein Reiz darin und immer noch eine gewisse Natürlichkeit, so etwa, wie sie in der Kunst das Rococo hatte. Damit sind wir an einen entsprechenden Begriff gelangt. Popes Richtung nennt man ja französisch, und zeitlich geht sie dem Rococo nicht lange voran. Nicht ohne allen Grund haben ernste Männer, wie Samuel Johnson oder bei uns Lessing und Lichtenberg an solchen Spielereien ihr Gefallen gefunden, und wahrscheinlich ist Popes Lockenraub das glänzendste Erzeugniß dieser Gattung.

In Frankreich, wohin also Popes Richtung zurückweist und wo das merveilleux, wie in der Tragödie und im Heldengedichte,

so auch gelegentlich in der Allegorie seine herkömmliche und von Haus aus ernst gemeinte Aufgabe hatte, hat die Spielart doch nichts Gleichbedeutendes hervorgebracht, wie jenen Lockenraub Popes. Hier hatte über dreißig Jahre früher Charles Perrault in vier kleinen Oktavbänden den Satz entwickelt, daß es mit dem Klassizismus ein für alle Male zu Ende sei, wonach sich dann aber bekanntlich in Frankreich der Klassizismus sehr wenig gerichtet hat. Derselbe Mann schrieb dann zunächst für Kinder acht kleine Erzählungen in Prosa, welche später sein Sohn herausgab und Mademoiselle widmete (1696). Es sind die auch uns bekannten Märchen Dornröschen, Aschenbrödel, Blaubart u. s. w., anmuthig erzählt und versetzt mit vielen kleinen intimen Zügen im Kostüm Ludwigs XIV. Sie sind besser als einige Erzählungen ähnlichen Inhalts in Versen, die schon vorher erschienen waren. Beide Sammlungen sind oft wieder aufgelegt worden und sie sind bei den Franzosen außerordentlich geschätzt. Ihre Litteratur ist arm an Feeenmärchen. Diese gedeihen bei ihnen nicht. Die Herausgeber Perraults haben darüber manchen hübschen Gedanken vorgetragen und den Unterschied des französischen Märchenstils gegenüber dem englischen oder dem deutschen wohl empfunden. Daß sie in dem Kostüm und in der zierlichen Eleganz ihrer Feeen einen Vorzug sehen und daß sie finden, Perrault habe das Maß des merveilleux für den französischen Geschmack genau getroffen, ist begreiflich. Auch wir wüßten kaum ein unterhaltenderes französisches Lesebuch für Mädchen, die freilich die Anfangsgründe der Naturgeschichte schon hinter sich haben müßten. Wir sind eben in Frankreich. Aber nun preisen einige Herausgeber das bescheidene Büchlein als Höchstes in seiner Art und stellen es neben Ariost's und Shakespeares Feeengeschichten. Sie folgen also dem Beispiel der Fee, die aus einem Kürbiß und sechs grauen Mäusen eine goldene Equipage mit den prächtigsten Apfelschimmeln davor zu machen versteht. Sie übersehen, daß der Hauptreiz, das Naive, bereits in den Originalen gegeben ist. Sie vermögen ihn aber nicht von Perraults Verdiensten zu trennen, wie sie denn auch oft komischer Weise die Ursprünge ganz alter Märchenzüge auf französischem Boden suchen, während umgekehrt einzelnes dergleichen schon vor Perrault aus dem Märchen geschöpft und darum in Frankreich früher bekannt war. Kurz es liegt in dieser Ueberschätzung Perraults eine starke Uebertreibung.

Was hätte dazu wohl sein bedeutenderer Altersgenosse Rousseau

gesagt, der Perraults contes nicht mehr erlebte. Die Wirkung dieses großen schriftstellerischen Genies beruhte nicht auf seinen sogenannten Ideen, die zum großen Theil recht schwach waren, — sondern auf der Kunst seines Ausdrucks. Wer tiefer in seine Schreibweise eindringt, wird finden, daß ihm die Dinge, die Thatsachen völlig gleichgiltig sind. Bei seinen Zeitgenossen galt er ja bekanntlich auch für einen Aufschneider, Lügner oder Narren. Er will etwas aus den Dingen machen. Und das ist ihm auch gelungen. Denn wenn uns eine Sache an sich auch manchmal ebenso nichtig ist, wie ihm selbst, er weiß uns doch durch sein Sprechen darüber zu fesseln. Und die Sprache hat er mit großem Bewußtsein studirt. Es ist nicht zufällig, daß, wie er selbst erzählt, eines seiner Vorbilder Seneca ist mit seinen Gegensätzen und Pointen. Rousseau hat über das Geheimniß seiner eigenen Sprache und über das merveilleux in späteren Jahren ein interessantes Geständniß an Hume gemacht, mit dem er ja kurze Zeit zusammen in England lebte. Dieser theilte es nachher Burke mit, und nun stehen die Worte da, wo sie vielleicht keiner mehr sucht, nämlich in Burkes Betrachtungen über die französische Revolution. Rousseau meint, daß, um das Interesse der Menschen zu erregen, das Wunderbare irgend woher geholt werden muß. Die alte Mythologie hat keine Wirkung mehr, die romantische mit ihren Feeen, Riesen und Zwergen hat sich ebenfalls erschöpft. Es bleibt für den Schriftsteller nur übrig das ebenso wirkungsvolle Wunderbare im Leben, in den Sitten und Charakteren, in den Situationen der Gesellschaft und in den Ereignissen des Staates aufzusuchen und — dürfen wir vielleicht hinzusetzen — nöthigenfalls zu erfinden. Das also ist das Geheimniß von Rousseaus Schreibart, das moderne merveilleux, das auch noch für unsere Zeit seine Bedeutung hat. Denn Jeder weiß, daß ohne die Kunst des Anordnens die besten Thatsachen keinen Eindruck machen und daß andererseits eine geschickte Gruppirung über viele Schwächen des Stoffes hinweghilft. Der beste Geschichtsschreiber, sagt Macaulay, sehr bezeichnend für ihn selbst, wendet hie und da absichtlich etwas von der Uebertreibung des Märchenerzählers an.

Rousseau hat das Wunderbare nie anders als in diesem Sinne Macaulay's zugelassen. Für ihn war die Zeit des wirklichen Märchens vorüber. In Deutschland dagegen beginnt sie etwas später in unseren älteren Romantikern aufs Neue. Ueber die Geschichtsschreibung denken sie äußerlich nicht viel anders, als zwei-

hundert Jahre früher Tasso. So gleich Novalis: Es ist für unseren Geist und unsere Belehrungen einerlei, ob die Personen, in deren Schicksalen wir den unsrigen nachspüren, wirklich einmal lebten oder nicht. Wir verlangen nach der Anschauung der einfachen, großen Seele der Zeiterscheinungen, und finden wir die, so kümmern wir uns nicht um die zufällige Existenz ihrer äußeren Figuren. — Aber dann kommt auch schon der dem Italiener völlig fremde Zug nach der verlorenen Welt, z. B. wenn es bei Arnim in der Einleitung zu den Kronenwächtern heißt: Dichtungen sind nicht Wahrheit, wie wir sie von der Geschichte in dem Verkehr mit Zeitgenossen fordern; sie wären nicht das, was wir suchen, was uns sucht, wenn sie der Erde in Wirklichkeit ganz gehören könnten, denn sie alle führen die irdisch entfremdete Welt zu ewiger Gemeinschaft zurück. Dieser Zug der Sehnsucht, den die deutsche Romantik ihrem Stoffe gegenüber hat, ob man ihn nun Geschichte oder Märchen nennen will, ist, wie sich von selbst versteht, mit dem künstlichen Märchenstil unverträglich. Denn dieser beruht auf einem bewußten Spiel, das, wenn es gut gespielt wird, zu einer Täuschung führt, aus der man sich aber jeden Augenblick leicht zurückfindet in das Leben mit seinem Scherz, seiner Ironie und seiner Satire, was doch alles das echte Wunderbare der Romantik in seiner Wirkung vernichten würde. Also hier in der deutschen Romantik wäre das echte Wunderbare noch „glaublich"? Ja, wenigstens zum Theil. Als das Schönste in dieser Art wird vielleicht Jeder die Laurenburger Els von Brentano gelten lassen. Wenn man diese entzückende Geschichte liest, so drängt ihr traulicher Ton jeden Zweifel, ob denn so etwas auch wirklich sich zugetragen haben könnte, leise zurück. Die Wirkung beruht aber, wenn man dem etwas weiter nachdenken will, auf dem Skizzenhaften. Die Chronika des fahrenden Schülers von Brentano ist ja überhaupt nicht vollendet, und so ist auch die Laurenburgerin darin nur mit leichten Strichen angelegt. Wie aber in der Erzählung wirklicher Vorgänge das größtmögliche Detail den überzeugenden Eindruck des Wirklichen giebt, so ist umgekehrt auf dem Gebiete des Wunderbaren gerade die Andeutung der Täuschung günstig. Darum erreicht ein kurzes Gedicht diese Wirkung viel leichter, als eine Prosaerzählung. Der Erfolg ist nicht etwa an den Reim gebunden oder an einzelne poetische Ausdrücke, sondern an die schnelle kurze Bezeichnung, die wir an einem Gedichte gewohnt

sind, die aber in der Prosa nicht leicht so glücklich getroffen wird, ohne gesucht zu erscheinen.

Brentano hat auch sonst gelegentlich den richtigen Ton im Wunderbaren getroffen. Bei Arnim dagegen in den Kronenwächtern ist es viel weniger glaublich, es steht dort eben so fremdartig in der Welt der übrigen Erzählung, wie in dieser selbst wieder die Zuthaten aus Geschichte und Kunstgeschichte zudringlich wirken. Alles ist studirt, wie in Tiecks Novellen, bei denen diese auf Studium beruhenden bestimmten Details in ihrer Häufung störend an den Ursprung erinnern und darum eine unbefangene Aufnahme der erdichteten Theile gar nicht zulassen. Am meisten befriedigen deswegen immer noch diejenigen unter Tiecks Novellen, welche, wie des Lebens Ueberfluß oder der Gelehrte von solchen Zuthaten ganz frei sind. Aber im Grunde genommen gehen uns hier nur die Märchen an, die sämmtlich in Tiecks frühere Lebenszeit gehören. Als die Krone dieser Tieck'schen Märchen darf wohl der blonde Eckbert (schon 1797) gelten. Er ist sehr kurz, aber „glaublich“ in dem Maße wie die Laurenburger Els ist er darum doch nicht. Es fehlen ihm auch die köstlichen, aus der Natur geschöpften Züge, die in Brentano ebenso lebendig waren, wie in Goethe, und die wohl von aller Persönlichkeit abgesehen als Naturgabe etwas an unseren deutschen Südwesten gebunden sind. — Schon bald nach dem blonden Eckbert und viel früher als Arnim's Kronenwächter erschien Novalis' gleichfalls unvollendeter Roman Heinrich von Ofterdingen. Er zeichnet sich durch eine schöne, ruhig und klar fließende Prosasprache aus. Auch die Verse sind gut, viel besser und inhaltsreicher als die von Arnim, und das geschichtliche Detail wirkt nicht zudringlich. Das Wunderbare fällt nicht aus dem Gewöhnlichen heraus, ist aber andererseits auch nicht bedeutend genug, um die Frage, ob es glaublich sei, ernstlich anzuregen. Bedeutend ist überhaupt diese ganze Dichtung nicht in ihrer Erscheinung, aber angenehm und gewinnend. Freilich auch das nur bis zum Märchen Klingsohrs. Schlösse der unvollendet gebliebene Roman hier ab, so würde uns der einfache Eingang zu einer viel versprechenden Erzählung in wohlthuender Weise an einen zu früh verstorbenen Dichter erinnern. Dieses Märchen aber und das weitere Durcheinander, dem Tieck dann noch die Mittheilung über den Plan des Ganzen hinzugefügt hat, zeigen leider, daß eine Fortsetzung des Heinrich von Ofterdingen, an der wir etwas gewinnen konnten, für Novalis unmöglich gewesen wäre.

Als Tiecks blonder Eckbert erschien, war der ältere Schlegel davon entzückt. Er schrieb an Tieck: In dem blonden Eckbert fand ich ganz die Erzählungsweise Goethes in seinem Märchen im Wilhelm Meister .... Sie haben sich diesen reizenden Ueberfluß u. s. w. So liest man in der Einleitung zum blonden Eckbert in der neuesten Ausgabe von Tiecks Werken (Bibliographisches Institut). Danach müßte das „Märchen im Wilhelm Meister" die Neue Melusine sein, die Goethe allerdings schon in Sesenheim Friederike erzählte, aber erst 1817 und 1819 im Taschenbuch für Damen drucken ließ und die erst, seit sie 1829 in den zweiten Theil von Wilhelm Meister aufgenommen war, ein „Märchen im Wilhelm Meister" genannt werden konnte. Schlegel hätte also die Gabe besessen, mindestens dreißig Jahre voraus in die Zukunft zu sehen oder vielmehr darin zu lesen! Aber die Sache liegt in Wirklichkeit anders. Im Original der Briefe an Tieck (Holtei, III 226) heißt es nun wörtlich: „... Märchen, im W. M. u. s. w. Sie haben ..." Hiernach meinte Schlegel das Märchen in den Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten, die 1795 in den Horen erschienen. Wir begreifen heute wohl kaum noch, wie Schlegel eben damals dieses Märchen im Athenaeum das goldene Märchen, das Märchen par excellence nennen konnte, vollends aber nicht, was im blonden Eckbert gerade an dies Märchen erinnern soll. Dagegen behaupte ich, daß es Novalis vorschwebte bei jenem wunderlichen Märchen, das Klingsohr im Heinrich von Ofterdingen erzählt und auf das sich unbegreiflicherweise die Anwesenden so sehr freuen. Denn es ist in der That vielleicht das Seltsamste, was die gesammte Romantik auf diesem Gebiete geleistet hat. Es liegt völlig jenseits von Sinn und Verstand, obwohl sich ja der Dichter noch irgend etwas dabei gedacht haben wird.

Auch von Goethes Märchen, dem „Märchen par excellence", muß es ja gesagt werden: es steckt zum allergrößten Theile in einer künstlichen Symbolik, die kein natürlicher Sinn deuten kann. Einige zierliche Einzelzüge geben noch eine Art von Stimmung. Aber fast Nichts geht wirklich und für das Gefühl unmittelbar auf. Dagegen dürfte wohl die Neue Melusine im Wilhelm Meister, das Weibchen im Kasten, wie es Goethe einmal Schiller gegenüber nennt, eins der gelungensten Beispiele des künstlichen Märchenstils sein. Es gehört zu der großen Gattung, für die die Griechen den treffenden Ausdruck des Sophistischen hatten, und es kommt etwa auf dasselbe hinaus, was Schiller in seiner berühmten Abhandlung

unter sentimentalischer Dichtung versteht. Der Frage nach dem Glaublichen stehen wir anders gegenüber, als bei der naiven Dichtung. Wir lassen uns täuschen, aber nicht bis zum völligen Ernst. Die dem wirklichen Leben entnommenen Züge müssen überzeugend sein. Wo das Wunderbare anfängt, tritt an die Stelle des treuherzigen, volksthümlichen Tons eine leicht ironische Temperatur, die sich aber nicht vordrängen darf. Goethe in seinen späteren Jahren ist darin Meister. Rein auf den kritischen Verstand aufgebaute Naturen, wie Gervinus, empfinden gegenüber dieser Kunst nichts als Verdruß. Goethe übt sie, wie alle großen Künstler, mit ganz unscheinbaren, bescheidenen Mitteln. Popes Lockenraub ist, dagegen gehalten, eine wahre Staatsaktion.

Das also ist das Wunderbare. Es ist immer noch nicht ganz verbraucht. Aesthetische Regelbücher sind nicht mehr nach dem Geschmacke unserer Zeit, und die bloße Kunstlehre hat auch noch Niemanden zum Künstler gemacht. Wo aber wirkliche Künstler früherer Zeiten etwas von ihrem Studium, ohne das ja keine Dichtung entsteht, und von ihren Grundsätzen verrathen, da kann die Zusammenstellung einzelner kleiner, über ein Gebiet verwandter Dichtung verstreuter Züge auch den Späteren erwünscht oder gar nützlich sein.

Kunst und Naturwissenschaft.*)

Von

Carl Neumann.

Die Photographie und die Kunst. Fortschritte der malerischen Technik. Experimente und Studien. Liebermann und Piloty als Extreme. — Das Urtheil von Helmholtz über die Faktoren der künstlerischen Konzeption. Das Genie und die Beobachtung. — Moderne Künstler und alte Meister.

Der kritische Geist unseres Jahrhunderts hat auf einem doppelten Schauplatz seine Hauptthätigkeit entfaltet, auf dem der historischen Kritik und dem der naturwissenschaftlichen Kritik. Die geschichtlichen Studien und die Naturwissenschaften hätten nicht die führende Rolle in unserem geistigen Leben übernehmen können, wären sie nicht von der allgemeinen Anerkennung und Theilnahme getragen. Auf diesem großen Eindruck, den Geschichte und Naturwissenschaft unserer modernen Bildung aufprägen, beruht es, daß auch die Kunst von ihnen beiden aufs denkbar stärkste beeinflußt worden ist.

Von diesen beiden großen Einflüssen ist der der Historie im Schwinden. Anderer Art aber, jünger und von anderer Wirkung, ist der Einfluß der Naturwissenschaft auf die Kunst, und zunächst auf die Malerei. Es ist eine Bewegung, nicht so leicht faßbar und deswegen nicht allen deutlich, weil wir mitten darin stehen. Zunächst sollte man überhaupt denken, eine Berührung sei ausgeschlossen zwischen einer Wissenschaft, der die angeschaute Naturwirklichkeit nur eine verschlossene Thür ist, die „mit Hebeln und Schrauben" geöffnet werden muß, um die geheimen Gesetze des

---

*) Der vorstehende, sowie der im Februarheft der „Preußischen Jahrbücher" veröffentlichte Aufsatz: „Die geschichtliche Bildung und die Kunst" bilden Theile eines demnächst in meinem Verlage erscheinenden Buches: „Der Kampf um die neue Kunst. Studien von Carl Neumann."

Hermann Walther,
Verlagsbuchhandlung.

Seins und Werdens zu entdecken — und der bildenden Kunst, die von allen Dingen umgekehrt nur das Aeußere ins Auge faßt und gestaltet. Aber, was Naturforscher und Künstler zusammenbringt, ist das gemeinsame Objekt. Mögen die Zwecke und letzten Absichten des Naturstudiums bei beiden die verschiedensten sein, die Beobachtung des Naturwirklichen ist es, wovon sie ausgehen. Ueber das Verhältniß von Kunst und Natur ist seit ewigen Zeiten nachgedacht worden, und es hat immer festgestanden, daß der Künstler die Natur auf irgend eine Weise nachahmen müsse. Denn mögen seine Schöpfungen auch der Abdruck seiner eigensten persönlichen Vorstellungen sein: um sie den Augen anderer verständlich zu machen, muß er sie in verstehbare Formen kleiden und denen anähneln, die die Wirklichkeit vor uns ausbreitet. Nun hat die Wissenschaft unseres Jahrhunderts dem Künstler ein Instrument mitgetheilt, das die bisher geübte Naturbeobachtung in wesentlichen Stücken kritisirt und korrigirt. Dieses Instrument ist der photographische Apparat. Je mehr seine Anwendung sich verbreitet hat, ist der wissenschaftliche Geist der Beobachtung vorgedrungen und hat den poetisch erfindenden Geist zurückgedrängt. Schon hörte man von Köpfen, die zur Logik neigen, die wüste Aeußerung, die Kunst müsse ein Appendix, eine Hülfswissenschaft der Naturwissenschaft werden; kein anderer als Zola hat bekanntlich denselben Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung für seine litterarische Thätigkeit und Romanschriftstellerei erhoben. Schon sahen Künstler, die sich klaren Blick bewahrt, die Kunst ihr Haupt verhüllen, und die Befürchtung einer Verwüstung spricht aus den ergreifenden Worten, die ich hier mittheile: „O deutsche Kunst, was ist aus dir geworden! Dein edles Haupt, den Sitz so wunderbarer, herrlicher Gedanken, haben sie ausgehöhlt und das köstliche Gehirn an die Wand geschmissen, wo es noch klebt. Deine blauen Augen, die Spiegelfenster deiner Seele, haben sie dir ausgestochen und den Hunden vorgeworfen zum Fraß; in die leeren Höhlen haben sie dann eine Maschine eingesetzt, die sie Momentapparat nennen und, Vater vergieb ihnen, womit sie glaubten, die Sterne reichlich ersetzt zu haben, welche du vom Himmel brachtest in deiner Barmherzigkeit, um unsere Finsterniß ein wenig damit zu erleuchten.“*) Wie ist es nun, sind wir so heruntergekommen, und ist es wirklich so schlimm um unsere Kunst bestellt?

Man kann die Schäden und Anmaßlichkeiten der Photographie

*) Karl Stauffer-Bern (Brahm). S. 304.

einsehen und zugeben und doch das Gute, das sie uns für die Kunst gebracht hat, anerkennen. Zunächst ermöglicht sie, ein außerordentlich reiches Studienmaterial zu sammeln, in kurzer Zeit ein Objekt in allen denkbaren Stellungen, Beleuchtungen, Stimmungen festzulegen, woraus dann wie in induktivem Verfahren das Resultat des endgiltigen, erschöpfenden Bildes zu gewinnen ist. Niemand hat sich die Vortheile der Photographie für die künstlerische Arbeit nach dieser Seite mehr zu Nutzen gemacht als Franz Lenbach. Es ist bekannt, daß seine Porträts aus einer großen Menge photographischer Aufnahmen herauswachsen, um die fruchtbarste und erschöpfendste Darstellung zu gewinnen. Gleichwohl tragen seine Porträts den höchst persönlichen Stempel, den keine Maschine, sondern nur der Künstlerblick hervorbringt. Es kommt also alles darauf an, wie man sich der Photographie bedient.

Die Photographie giebt nicht das Leben wieder, sondern immer etwas zu viel und etwas zu wenig; sie giebt eine Art Karikatur des Lebens. Alle Wirklichkeit ist zeitlicher Verlauf von Empfindungen, Stimmungen, Beleuchtungen, Bewegungen. Indem die Photographie einen flüchtigen Moment erhascht und festbannt, hat sie ein Stück abgerissen von einem lebendigen, nur in seinem Zusammenhang und Verlauf verständlichen Ganzen. Ein Amerikaner kam auf die Idee, mittels eines sinnreich ausgedachten Verfahrens rennende Pferde in allen auf einander folgenden Momenten der Bewegung zu photographiren. Als er die Bilder in Händen hatte und vergleichen konnte, kam er zum Schluß, die Bewegung der Pferde sei bisher völlig falsch wiedergegeben worden. Bewegungen wie die immer von der Kunst wiederholten fand er in seinen Aufnahmen nicht; vielmehr zeigten die Aufnahmen ganz unerwartete und nie gesehene Stellungen des Körpers. Es fragt sich, ob nun die Künstler umlernen müssen und sich an jene durch die Photographie als authentisch erwiesenen Stellungen halten. Aber an welchen der aufeinander folgenden Momente? Bewegung gemalt, d. h. fixirt, also ein Widerspruch in sich, kann überhaupt nicht anders als konventionell dargestellt werden, nämlich als ein Mittleres, das aus den Kreuzungen zahlreicher verschiedener Bewegungsmomente als ein Ausdrucksvollstes sich ergiebt. Der Wechsel muß in den Zustand einer fruchtbarsten, sprechendsten Geste verwandelt werden. Also kann in diesem Fall die Momentphotographie trotz ihrer Authentizität die kombinirende Thätigkeit der menschlichen Vorstellung nicht überflüssig machen. Porträt-

maler kennen sehr gut die Schwierigkeit, ein Gesicht, das nur in der Beweglichkeit seines Muskelspiels und der wechselnden Intensität seines Blickes seinen wahren Geist und seinen Reiz enthüllt, wiederzugeben. Man sagt von solchen Menschen, daß sie keine Photographirgesichter haben. Hier geben nun alle photographischen Bemühungen nur Fragmente und fast Verzerrungen. Das wahre Abbild müßte eine freie Kombination aus diesen Einzelmöglichkeiten sein; es zu schaffen, bedarf es gestaltender Phantasie. So wird der Glaube an die Allmacht der Photographie an dem einfachen Bewegungsproblem zu Schanden.

Das Große dagegen, was wir der Photographie verdanken, ist, daß sie unser Beobachtungsvermögen außerordentlich geschärft hat, daß sie alle Eigenmächtigkeiten der zeichnenden Hand rücksichtslos aufdeckt. Die Unbestechlichkeit der Photographie machte einen solchen Eindruck, daß man zeitweise alles aufgeben zu müssen glaubte, was man früher mit dem Ausdruck: Komponiren bezeichnete. Ich erinnere mich eines Landschaftsmalers alter Schule, der auf seinen Spaziergängen an irgend einer Stelle plötzlich stehen blieb, seinen Stock in die Höhe hob und damit einen imaginären Rahmen in die Luft schnitt. Dann rückte er innerhalb dieser Umgrenzung die Dinge zurecht; hier mußte ein Baum, um den Durchblick frei zu machen, auf die Seite geschoben, dort das Terrain belebt werden und energischer bewegt; die Architektur der Hauptlinien erhielt ihre besonderen Accente, und so wurde aus Vor-, Mittel- und Hintergrund eine Landschaft komponirt. Aber dieses Korrigiren der Natur blieb nicht bei den allgemeinen Linien stehen, sondern erstreckte sich auch auf die Einzelgegenstände, und besonders da zeigte sich, wie weit die herkömmliche Schule und Routine des „Baumschlag"zeichnens vom Bild der Wirklichkeit entfernt war. Alles dieses erschien unter der Kontrolle der Photographie als ein sträfliches Besserwissenwollen gegenüber der Natur: genug, es bildete sich in einer seltsamen Affektation naturwissenschaftlichen Verfahrens das Bemühen heraus, das Subjekt wie etwas Störendes ganz auszuscheiden. Man sollte sehen und auffassen lernen, als wenn Auge und Hand höchst feine und unpersönliche Maschinen der Beobachtung wären. Jedes willkürliche Umgestalten sollte vermieden sein wie eine Fälschung; Phantasie zu haben, machte verdächtig; man fürchtete, daß sie die Objektivität der Aufnahme trübe. Künstler, die in jenem Stadium der öffentlichen Meinung unter den Malern mit der Naturalistik der Wirklichkeitsbeobachtung poetische Absichten

verbanden, Erscheinungen wie F. v. Uhde, Robert Haug, erschienen wie mit zwei Seelen begabt, die mit einander ringen. Man hatte gut allerhand einwenden: es hieße die künstlerische Thätigkeit beschränken auf die Protokollirung eines Experimentes oder juristischen Augenscheines, es hieße den Künstler depossediren und eine Vorarbeit zur Hauptsache machen, wenn man die Phantasie verbanne und nur Thatsachen sammle. Es werde so kommen, wie es jetzt thatsächlich gekommen ist; die verbannte Phantasie werde sich rächen und zu allen Ritzen hereindrängend die dürre Trivialität der objektiven Beobachtung überwältigen. Alles dies mochte wahr sein, und ist in den nachfolgenden Jahren wirklich so eingetreten. Aber dennoch lag gesunder Sinn und Methode in jener Selbstbescheidung. Der Kunst hat sie nicht geschadet, sondern genützt. Die photographische Invasion hat Verheerungen auf einem Gebiet angerichtet, wo die Malerei nicht verantwortlich ist. Dieses Gebiet sind unsere illustrierten Zeitschriften. Es ist sehr viel billiger, aus einem photographischen Negativ eine für den Schnellpressendruck brauchbare Platte herzustellen, als einen Holzstock zu schneiden, und daher kommt es, daß in immer steigendem Umfang für die Illustration von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen die Photographie verwendet wird. Nun kann die Photographie z. B. landschaftlicher Ansichten nicht anders als eine Menge höchst gleichgültiger Gegenstände mit der Hauptsache zugleich aufnehmen. Was im Gesichtsfeld liegt, kommt auf die Platte, sei es nun ein breiter, langweiliger Vordergrund oder beliebige Zufälligkeiten, die, weil sie überflüssig sind, stören. Die innere Proportion, welche darin besteht, daß die Hauptsachen deutlich werden und das Nebenzeug verschwindet, fehlt diesen Illustrationen auf photographischer Grundlage, und dieser Mangel macht die moderne, billige Illustration zu einem höchst gefährlichen Verderb der Anschauung.

Anders aber lagen die Dinge auf dem Gebiet der Malerei. In dem Augenblick, wo man von dem herkömmlichen Komponirschema absah, hatte man einen Ersatz für die aufgegebenen Accente der Linie in den Accenten von Farbe und Licht. Die nothwendige Klarheit und Einheit konnte wiedergewonnen werden. Ja, indem mit der Komposition im Sinne der älteren Schulen eine wesentliche Geistesarbeit wegfiel, konnte das ganze frische Interesse sich dem Licht- und Farbenproblem zuwenden. Diese ehrlichen Naturfanatiker nun legten einen zufälligen d. h. photographischen Ausschnitt der Naturwirklichkeit zu Grund, nach dem Zola'schen Rezept,

un coin de la nature, vu à travers un tempérament. Und sollte es wirklich nicht möglich sein, aus einem beliebigen Stück Wirklichkeit malerische Nahrung herauszuziehen? Sollte es eine so trostlose Gegend, ein so dürftiges Interieur geben, dem sich nicht etwas abgewinnen lasse, was als eine Bereicherung unseres malerischen Erkennens werthvoller wäre als die hundertmal gemalten, jedem auch stumpfen Sinn sich aufdrängenden Effekte eines Sonnenuntergangs oder Mondaufgangs? Also man lernte jetzt, auch der linienärmsten und trostlosesten Ansicht malerischen Reiz extrahiren, sie sozusagen malerisch anbaufähig machen. Diese Bemühungen, Holzböden von Dachstuben, oder Rübenfelder oder Regenpfützen malerisch genießbar zu machen, haben etwas Rührendes. Ihr Verdienst erhellt erst ganz, wenn wir sie im Zusammenhang der gesamten Vorwärtsbewegung der malerischen Technik betrachten.

Um eine Verbesserung technischer Ausdrucksmöglichkeiten dreht sich gegenwärtig alles. Die technischen Fragen stehen im Vordergrund. Darum muß dem Laien kurz gesagt werden, was die malerische Technik in sich schließt.

Hierbei muß man ausgehen von dem fundamentalen Unterschied des Naturbildes von seiner künstlerischen Wiedergabe.

Das Gesichtsbild von Gegenständen der Natur und eine Abbildung davon durch ein Gemälde ebener Fläche kann nie identisch sein. Es bedarf vielmehr einer Menge Kunstgriffe, um dem Gemälde etwas wie Täuschung der Wirklichkeit zu verleihen. Kunstgriffe, die die Täuschung des sich vertiefenden Raumes möglich machen, die Farbenwirkungen und Helligkeitsgegensätze so erscheinen lassen, daß sie bei allem Gradunterschied von der Wirklichkeitsthatsache doch eine ähnliche Relation unter sich zeigen und darum eine ähnliche Wirkung machen. Ueber die verschiedenen Kunstmittel, die hierzu von den Malern angewendet worden sind und werden, über die Linienperspektive, die Luftperspektive, die Erweiterung der Skala vom hellsten Licht bis zum tiefsten Schatten, hat kein Geringerer als Helmholtz in seinen berühmten Aufsätzen über Optisches in der Malerei gehandelt. Wie diese Mittel angewendet und allmählich gesteigert worden sind, bildet eine wichtige Seite der Kunstbetrachtung. Die Fortschritte der Kunst hängen häufig mit neuen technischen Problemen und Lösungen zusammen. Als den Kern seiner Betrachtungen spricht Helmholtz die Ansicht

aus: Der Künstler kann die Natur nicht abschreiben; er muß sie übersetzen.

Eine Abschrift würde etwas Halbmechanisches sein; sie erfordert Aufmerksamkeit, damit keine Fehler entstehen, aber sie macht weiter keine Ansprüche an den Geist. Dagegen eine Uebersetzung verlangt ein Doppeltes: das volle geistige Verständniß, und Technik und Ausdruck der Sprache ganz zu beherrschen. Indem die Feinheit geistiger Anempfindung mit zunehmender Kultur wächst, indem die Ausdrucksfähigkeit der Sprache gesteigert wird, erscheint die Möglichkeit, eine Uebersetzung zu vervollkommnen, als eine unbeschränkte.

In einem solchen Stadium wachsender technischer Ausbildung befindet sich gegenwärtig die Malerei. Die Vorwärtsbewegung der Technik entspricht der zunehmenden Feinheit malerischen Empfindens. Wenn einmal Streit und Reklame verstummt sind, wird dies als die bedeutendste Seite moderner Kunstleistung erscheinen; es wird dann nicht mehr heißen, wir hätten am Ende des neunzehnten Jahrhunderts eine große Kunst besessen; aber es wird feststehen, daß die technische Kunstübung sich auf eine Höhe hinaufgearbeitet hat, die eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß wir in aufsteigender Linie sind. Was man jetzt die konventionelle Mache der älteren Richtungen nennt, erscheint uns aus dem Grund so, weil das sinnliche Beobachtungsvermögen außerordentlich gewachsen und gegen Schminke und Fälschung des Naturbildes empfindlicher geworden ist. Die Gewohnheit, bei der Beobachtung strenger zu sein und die kleinsten Thatsächlichkeiten nicht zu übersehen, hat das Auge erzogen, und in diesem Punkt kann ich die Meinung von Adolf Hildebrand nicht theilen, als hätte die Gewohnheit wissenschaftlicher Beobachtung die Anschauung verdorben.

Worauf richtet sich nun diese gesteigerte Beobachtung? Wir sahen, wie der Maler unter Umständen von dem photographischen Bild ausgeht und von dem Komponiren in der früher üblichen Art absieht. Als seine Aufgabe betrachtet er, das Naturbild nach der Seite seiner malerischen und Lichterscheinung zu übersetzen. Die Frage ist, wie weit er in diesem Ringen um den Ausdruck an die Wirkung des Originals herangelangt. Hier sind viele Möglichkeiten offen. Es ist lange üblich gewesen, die Natur zu versüßen und nach dem jeweiligen Zeitgeschmack zu modeln. Die Einsicht, daß das so war, hat zu dem Umschlag geführt, den wir erlebt haben. Ihr Andern, hieß es auf einmal, Ihr schminkt die Welt, Ihr betrügt Leute, die betrogen sein wollen. Aber wir bringen die Wahrheit

ohne Rücksicht und Erbarmen. „Fiat veritas, pereat mundus!“ Wer unbetheiligt diesem Schauspiel, diesem Umschwung zusah, mußte sich sagen, daß im letzten Grund die Wahrheitsfanatiker dasselbe thaten wie ihre Gegner. Wo man bis dahin konventionell versüßt und verschönt hatte, gaben sie konventionelle Verhäßlichung; ihr Häßlichkeitsempfinden hatte einen demonstrativen Beigeschmack, und ihre Wahrheit zeigte sich als Nüchternheit, Unliebenswürdigkeit und als doktrinärer Nihilismus. Diese Vorliebe für das Häßliche haftet wie eine Zuthat, die von der Polemik des Ursprungs geblieben ist, der modernen Richtung an; aber sie ist ihr ganz und gar unwesentlich. Man kann in Rosa und Himmelblau malen oder Grau in Grau: dies hängt von dem mehr optimistischen oder pessimistischen Temperament des Einzelnen, auch wohl von Zeit und Mode ab. Das Wesentliche, worum es sich heute handelt, ist ein Anderes. Man geht auf Entdeckungen in den Ausdrucksmöglichkeiten und muthet dem Pinsel Dinge zu, die noch Niemand versucht hat, und die noch Niemandem früher gelungen sind. Die Ausdrucksmöglichkeit gewisser Stimmungen wird Selbstzweck, und thatsächlich werden Stimmungsreize auf die Leinwand gebracht, die sich früher der Darstellung entzogen, vielleicht eben deswegen entzogen, weil sie in der Natur jetzt erst beobachtet und entdeckt worden sind. Gewisse Dinge werden deswegen heute feiner gemalt als früher, weil der Beobachtungssinn nach gewissen Seiten erregt und geschärft ist.

In der vordersten Reihe der Entdecker auf diesem Gebiet steht der Maler Max Liebermann. Man muß ein Bild von ihm gesehen haben wie etwa die Düne, über die eine Frau zwei Ziegen führt. Ein mageres, graugrünes Gras sprießt aus dem fahlen Dünensand hervor; die eine Ziege, ein schwarzweiß geflecktes, mageres Thierchen, möchte vom Gras fressen; aber die Frau, die sie am Strick angebunden hält, geht weiter. Bei jedem Schritt, den sie thut, spannt sich der Strick von ihrem sehnigen, fleischlosen Arm zum Hals der Ziege fester; man spürt, wie es dem Thier, das den Kopf zum Fressen abgewendet hat, immer mehr in den Hals schneidet. Darüber ein bedeckter, fahlbläulicher Himmel. Es fröstelt einen; man empfindet die grenzenlose Monotonie dieser Dünenlandschaft, in der vereinzelte Menschen und Thiere die Einsamkeit noch deutlicher machen. Oder ein anderes Bild, eine feuchtdunstige Strandlandschaft, aus der die dunklen Umrisse segelflickender Frauen wie aus einem Silberlicht hervortauchen. Oder eine warme Nachmittags-

stimmung, wo die Sonne durch das Laub der Bäume dringend Lichtringe auf dem Boden tanzen läßt. Man kann diese Beispiele aus Werken anderer moderner Maler beliebig vermehren. Die Meisten stehen verblüfft vor solchen Bildern und halten sie für abgethan, wenn sie sie häßlich oder doch unsympathisch, nüchtern und gleichgültig finden. Die Meisten wissen eben nicht, was diese Maler wollen und geben sich auch nicht die Mühe, es zu verstehen. Andere aber sehen ein, daß diese Maler auf billige Wirkungen verzichten, die das Publikum anziehen und ein Bild verkäuflich machen; sie glauben zu verstehen, daß diese Maler zu ehrlich sind, um konventionell Gesehenes zu malen und daß sie nichts anderes wollen, als sich von dem malerischen Natureindruck so exakt, so rücksichtslos, so energisch Rechenschaft geben, wie es bisher noch nicht versucht und gewagt worden ist. — Die europäische Kunst hat vor hundert Jahren mit allen Traditionen gebrochen. Man wollte eine neue Kunst. Eine neue Kunst geht erfahrungsgemäß von neuer, eigenartiger Naturauffassung aus. Nicht so die Kunst des 19. Jahrhunderts. Sie fing von hinten an. Sie malte Wirkungen, ehe sie die Ursachen kannte d. h. sie malte Effekte. Deshalb ist sie, von vereinzelten bedeutenden Künstlern abgesehen, gescheitert. Jetzt endlich fangen wir am rechten Platz an, die Natur auf eine neue, originale Weise im Einzelnen zu beobachten. Das Weitere wird sich finden.

Nichts liegt diesen Malern ferner als Rücksicht auf Wirkung; sie halten sich zurück von poetischer Wirkung. Wirkung erzielen setzt voraus, daß man die Ausdrucksmittel alle fest zur Verfügung in der Hand habe. Die Maler halten aber beim ersten Schritt; sie studiren erst die Ausdrucksmittel und -Möglichkeiten. Sie halten ihre nächste und dringende Aufgabe für erreicht, wenn sie dem Beschauer einen malerischen Stimmungsreiz derart übermittelt haben, daß nicht zu viel vom ursprünglichen Natureindruck verloren gegangen ist. Es ist demnach so, daß diese Maler im Grund nur Experimente machen. Man kann gewisse Künstler von Ausstellung zu Ausstellung verfolgen, wie sie immer einem und demselben Problem nachgehen; sei es nun das Heraufdämmern der kühlen blauen Farbskala, wenn das Abendlicht verglommen ist, oder eine beliebige Kombination von Reflextönen, die die Lokalfarben verändern oder vernichten. Neuerdings ist von Paris die Mode und der interessante Versuch ausgegangen, das Licht zu zerlegen. Auf einmal sah man das weiße Licht verschwinden und die Natur

in allen Regenbogenfarben vibriren. Der Bart eines alten Mannes, den man bisher in naiver Gewohnheit als weißfarbig gesehen hatte, mußte sich eine Behandlung mit violetten und blauen Tönen gefallen lassen. Im Ganzen lag die richtige Beobachtung zu Grund, daß bei gewissen trübenden Dunstverhältnissen in der Luft das Licht wie von einem Prisma gebrochen wird und sich in seine Bestandtheile auseinanderlegt. Man darf nicht erstaunen, wenn solche Experimente nachher von Nachahmern doktrinär übertrieben werden. Das Gesunde, das, wenn die Geschmacklosigkeiten vergessen sind, als dauernde Errungenschaft zurückbleibt, ist die Eroberung eines Phänomens für das Auge und die Möglichkeit, es künstlerisch wiederzugeben. Bewegtes Laub der Bäume, die Unruhe einer Straße mit Wagen und Passanten kann durch die Art der Behandlung zu einer Täuschung gebracht werden, daß man fast den Luftzug zu spüren meint. Ich sah ein Pastell von Raffaelli in Paris mit den seltsamsten Effekten derart. Von dem Gleichen war ein Strauß Chrysanthemum zu sehen, an dem die feinen langen Blumenblättchen, wie sie nervös sich hin- und herbiegen, mit einem Geist und einer Wahrheit gegeben waren, daß die Blumen von anderen Malern und Malerinnen daneben steif und künstlich aussahen. Nach dieser Seite haben die technischen Möglichkeiten eine noch unermessene Perspektive. Was den Ausstellungen, zumal der Sezession, so viel Frische und Interesse verleiht, ist zum guten Theil dieses Arbeiten auf noch unbebautem Grund. Man vergißt denn dabei leicht, andere Anforderungen an das Kunstwerk zu stellen als die einer neuen, glücklich überwundenen Schwierigkeit. Von einem Meisterwerk pflegt man zu sagen, es zeige darin die beste Technik, daß man die Technik überhaupt nicht merke. Heute ist das natürlich umgekehrt; die technischen Dinge stehen im Vordergrund; vielleicht aber werden auf diese Weise bessere Bilder gemalt als die sogenannten Meisterwerke aus den vorangegangenen Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts. Jedenfalls haben die Ausstellungen vielfach etwas sehr Fachmäßiges, als wenn sie für Maler wären und nicht für Laien. In erster Linie wird meistens vom „Metier“ geredet, und der Triumph, wieder etwas mehr technisch zu können und damit die Fachgenossen zu verblüffen, entschädigt für das mangelhafte Begreifen des Publikums.

Immerhin wäre es nicht möglich, solche Experimente und Studien für Maler dem Publikum zu bieten, wenn nicht die

Bildung und Gewöhnung des Publikums bis zu einer gewissen Grenze dem entgegen käme. Denn auch das Publikum ist von der Neigung wissenschaftlicher Beobachtung, von der Lust am Seziren, von dem Interesse, lieber Stücke und Theile zu sehen als ein Ganzes, angesteckt.

Psychologische Verschiebungen derart lassen sich nur andeutend belegen. Aber ich meine, der neugierige Reiz, den man vielfach wahrnimmt, hinter die Kulissen zu sehen, ist ein solches Symptom abgeschwächten künstlerischen Interesses. Man muß nur in die illustrirten Zeitungen sehen, um zu bemerken, welch' breiten Raum Abbildungen von Szenen in Werkstätten aller Art, Szenen hinter den Kulissen des Zirkus und Theaters einnehmen. Als vor einiger Zeit ein neues englisches illustrirtes Blatt angekündigt wurde, brachte der Prospekt nicht einfach die Titelvignette, sondern eine Reihe von Bildern, welche den Artisten an seinem Zeichentisch darstellten, wie er sich abmühte, Skizze um Skizze zu entwerfen und zu einer passenden Vignette zu gestalten. Es giebt (außer dem Kreis der Musikkenner) eine Menge Menschen, die einem Konzert die Hauptprobe vorziehen mit dem Reiz, den Kapellmeister gelegentlich abklopfen zu hören. Erscheinungen solcher Art zeigen eine gewollte Zerstörung der Illusion; man will nicht ein Ganzes künstlerisch genießen, sondern Stücke kennen und wissen. Wäre diese Stimmung nicht vorhanden, es würde kaum zu erklären sein, warum das heutige Reisepublikum in den Bergen mit Vorliebe auf die höchsten hinaufstrebt. Wenn man diejenigen ausnimmt, die bloß zur Gymnastik oder aus Sport steigen, so lockt die Meisten offenbar die Aussicht, die am besten orientirt und das größte Wissensmaterial liefert. Die schönen Aussichten dagegen, die ein bloß ästhetischer Geschmack vorziehen würde, werden oft verschmäht; sie liegen an tieferen Punkten und fast nie an dominirenden Höhen, von denen aus gesehen die Gegenstände ihr Relief verlieren und die Linien aufhören, sich zu überschneiden.

Doch genug von dieser Zwischenbetrachtung. Mag ein Theil des Publikums Freude haben an der Atelierluft und sich für die Studien der Maler interessiren: die große Majorität sucht Wirkungen und fertige Bilder. Ihr bleibt es gleichgültig, wenn man ihr demonstrirt, diese gegenwärtige Richtung sei sehr interessant, ja sie sei als Durchgangsstadium nothwendig. Die Meisten haben keinen Sinn für diese Abschlagszahlungen an eine bessere Kunstzukunft; vielmehr fühlen sie sich zu Kunstleistungen gezogen, die

über das Stadium des Experiments hinaus sind und eine sichere Wirkung äußern, einerlei mit welchen konventionellen, drastischen oder vulgären Mitteln. Diesem Geschmack entsprechen Piloty's Bilder. Sie sind deshalb des Erfolges sicher, weil der Maler von einer einheitlichen, klaren Vorstellung ausging und Alles, unbeschadet mit welchen höchst konventionellen Mitteln, an ein Ziel setzte. Seine Thusnelda im Triumphzug des Germanikus möchte wohl kein Maler von heute, ich glaube wirklich keiner gemalt haben: so sehr sind wir an der Hand der gesteigerten Naturbeobachtung gegen Unnatur und Pose empfindlich geworden. Aber die Art, wie die Dinge auf diesem umfänglichen Bild gegen einander gestellt sind, die alten und die jungen Körper, die hellen und die dunkeln Farben, die großen Gruppen der kraftstrotzenden Germanen, der römischen Soldateska und des entarteten Hofes, mögen wir immer die Waden der Germanen ausgestopft finden und das Licht, das über die Szene fließt, eitel bengalisch, — das ganze Arrangement zwingt uns das Zugeständniß ab, daß Piloty wenigstens ein sehr guter Regisseur war. Auch braucht man nur im Publikum der neuen Pinakothek in München herumhören: die Ausdrücke „großartig und wundervoll" schwirren vor diesem Bild nur immer durch die Luft. So unwiderstehlich ziehen diese Theater-Effekte. Solche Effekte verschmäht die moderne Richtung. Sie ist ehrfürchtig vor der Natur und bescheidet sich, sie ehrlich in ihren Aeußerungen zu studiren. Diese Maler sind Beobachter wie in der Litteratur Gerhard Hauptmann. Mehr darf man von ihnen nicht verlangen.

Die Frage ist aber, ob sie selbst mit diesem unserem Urtheil zufrieden sind.

Manche unter den Künstlern dieser Richtung wissen, daß sie Pfadfinder sind, nur Pioniere in einem neuen, noch unerschlossenen Kunsterdtheil. Aber nicht jedem ist gegeben, bescheiden zu sein. Aus der natürlichen Selbstgefälligkeit der Gegenwart, aus dem Selbstbewußtsein der Künstler, aus der Gefälligkeit gewisser Kritiker wächst über Nacht eine öffentliche Meinung zusammen, die uns belehren will, wir ständen am Ziel, die Triumph rufet und endlich den Gipfel der Kunst erklommen wähnt.

Wir haben bisher die Wege moderner Maler zu verstehen gesucht; wir haben ihre ehrlichen Bestrebungen bewundert; hier aber stoßen wir auf einen Punkt, wo wir inne halten und überlegen. Sind diese Maler wirklich schon große Künstler?

Man pflegt große Künstler an der Vollkommenheit ihrer Werke

zu erkennen. Aber man sagt uns heute, diese Vollkommenheit sei eine Täuschung, man macht einen Einwurf, der uns jeden Maßstab aus den Händen winden will. Immer häufiger hört man behaupten, ein vollendetes Werk sei ein Unding.

Schon in dem Tagebuche von Delacroix sieht man, wie oft ihn die Frage beschäftigt hat, ob man gut thue, ein Bild zu malen, ein fertiges Bild. Das Fertigmalen sei ein anhaltendes Verblassen der ursprünglichen Inspiration. Die Konvention beginne darüber immer mehr, Hand und Pinsel zu führen und den Natureindruck zu verwischen. Daß diese Erfahrung richtig ist, scheint jede Vergleichung aus einem beliebigen Jahrhundert zu bestätigen. Wo man immer Handzeichnungen und Studien neben die entsprechenden Stücke des Gemäldes legt, pflegen im Punkt der Unmittelbarkeit die Studien überlegen zu sein. Wäre es also nicht angezeigt, beim ersten glücklich erlauschten und abgefangenen Natureindruck stehen zu bleiben? Aus Erfahrungen und Betrachtungen dieser Art verdichtete sich das jetzt allbekannte Schlagwort impression zur Parole der modernen Malerei.

Das Maler-Atelier wurde mit einem Mal als die Heim- und Brutstätte alles Unwahren angesehen; man bewaffnete sich mit dem Sonnenschirm, um der Natur ja recht nahe auf den Leib rücken zu können. Im Freien, unter dem Sonnenschirm begann die Malarbeit und endete die Arbeit. Kein Pinselstrich, der nicht im Freien aufgesetzt war. Gegen diese neue Uebung war zunächst nichts einzuwenden: die Bornirtheit begann erst da, wo man dem Künstler glaubte, seine interessante Studie, seine Wiedergabe einer zufälligen Einzelerscheinung sei eine definitive Leistung, wo man ihm sein unter dem Sonnenschirm aufgenommenes Protokoll der Wirklichkeit nicht nur für authentisch, sondern auch für künstlerisch abnahm. Die Bornirtheit steigerte sich, wo man andere Künstler, die nicht weniger oft im freien Licht gesessen und die Dinge gesehen hatten, dann aber von Anschauung gesättigt nach Haus gingen und ihre Vorstellungen malten, wo man solche als Romantiker verschrie, als Leute, die „aus dem Gedächtniß“ malten.

In diesem Vorwurf steckt ein fundamentaler, verhängnißvoller Irrthum.

Es ist wahr: ganz aus dem Gedächtniß malen, bringt rettungslos den künstlerischen Bankerott; es kann nur zur Schemenhaftigkeit und Unwahrheit führen. Aber das Umgekehrte: zu meinen, man

könne ohne die Hülfe des Gedächtnisses malen; ja nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth sei es, bloß mit den Augen und der Hand zu malen, unter Ausscheidung jeder, die Objektivität störenden geistig-subjektiven Thätigkeit — das ist nicht minder absurd. Denn hier wird der geistige Antheil am künstlerischen Schaffen verkannt. Wenn man sich im Geist ein anerkanntes altes Meisterwerk neben ein in seiner Art tüchtiges, modernes Bild stellt, so ist der Unterschied, der sofort gefühlt wird, folgender. Das alte Bild zeigt etwas Ausgereiftes, eine erschöpfende Wiedergabe des Gegenstandes, die durch ihre thatsächliche Gegenwart den Gedanken an andere Ausdrucksmöglichkeiten nicht aufkommen läßt. Dagegen sieht man selten ein modernes Bild, das nicht auch anders sein könnte. Es ist mit anscheinender Hast und Schnelligkeit gemalt und halbfertig stehen gelassen. Gerade als ob die Energie des Natureindrucks, der die künstlerische Konzeption herbeiführt, verblassen und zu schnell erlöschen wollte. Besser ist es unter Umständen und ehrlicher, wenn man ein Bild in dem Augenblick, wo man fühlt, daß die ursprüngliche, starke Naturempfindung schwindet, lieber im Stich läßt, als daß man auf die schiefe Ebene des Schwindelns gleitet. Die Natur selbst verwandelt sich jeden Augenblick. Der Künstler steht vor ihr wie in dem alten Mythus als vor einem Gegner, der beliebige Gestalten annimmt, um dem zu entgehen, der ihn bannen und festhalten will. Gewisse Wirklichkeitserscheinungen sind schon zeitlich zu kurz, um ihnen mit dem Pinsel nachlaufen zu können. Um sie festzuhalten, braucht es etwas anderes als Fingerfertigkeit. Es braucht etwas anderes, um Naturerscheinungen überhaupt ins Künstlerische zu übersetzen: es bedarf auch nicht nur eines großen, weitgeöffneten Auges; es muß vielmehr ein starker Resonanzboden dahinter sein, eine starke geistige Kapazität. So viele moderne Bilder machen deswegen keinen tiefen Eindruck, weil sie nur erhascht, und weil die Gegenstände nicht in ihren gestaltenden Formen begriffen sind. Unser Unglück ist, daß, je mehr das Interesse sich auf sinnlich scharfe Beobachtung warf, die geistige Hälfte künstlerischer Leistung unterschätzt und sogar in ihrer Berechtigung bestritten worden ist.

Was ich in dieser Angelegenheit zu sagen habe, ist vielleicht nicht neu. Dennoch muß es in einer Zeit zur Sprache gebracht werden, wo Manche glauben und glauben machen wollen, die Farbentechnik könne die Farbenkunst ersetzen.

Helmholtz hat den Künstler einmal so definirt: „Wir müssen die Künstler als Individuen betrachten, deren Beobachtung sinnlicher Eindrücke vorzugsweise fein und genau, deren Gedächtniß für die Bewahrung der Erinnerungsbilder solcher Eindrücke vorzugsweise treu ist.“ In einem seiner letzten Vorträge, im Jahre 1892*), hat Helmholtz diesen Gedanken dahin ausgeführt, daß die sinnlich künstlerische Anschauung von Erfahrung beeinflußt werde. Auch bei unmittelbaren Wahrnehmungen durch die Sinne, findet er, wirken aus der Erfahrung hergeleitete Momente mit zur Ausbildung unserer Vorstellung vom Gegenstande. Daraus, daß künstlerische Anschauungen mühelos kommen, plötzlich aufblitzen, daß der Besitzer nicht weiß, woher sie ihm gekommen sind, folgt durchaus nicht, daß sie keine Ergebnisse enthalten sollten, die aus der Erfahrung entnommen sind und gesammelte Erinnerungen an deren Gesetzmäßigkeit umfassen. Ist aber die Erfahrung eine positive Quelle der künstlerischen Einbildungskraft und erklärt sie uns die strenge Folgerichtigkeit großer Kunstwerke, so haben wir hier ein deutliches Kennzeichen, daß die künstlerische Darstellung nicht eine Kopie des einzelnen Falls sein darf, sondern eine Darstellung des Typus der betreffenden Erscheinungen.**)

Wir hören also hier von einer kaum anfechtbaren Autorität die Meinung ausgesprochen, zur künstlerischen Darstellung wirke wesentlich mit: ein treues Gedächtniß und Erfahrung, also ein Ergebniß von Prozessen, die in das Gebiet des Denkens hineinfallen.

Ganz anders lautet aber die öffentliche Meinung unter den jungen Künstlern. Sie übersieht die große geistige Arbeit und hält die leichte, schnelle Produktion für einen wesentlichen Charakterzug künstlerischer Begabung, sie achtet nicht darauf, daß, wenn große Künstler schnell produziren, die eigentliche Produktion nur der Schlußakt ist, dem eine Menge angreifender Operationen vorangegangen ist. Die landläufige Auffassung spiegelt die bequeme Selbstgefälligkeit solcher wieder, die die Allüren von Genies annehmen, sich von gefälligen Kritikern als der „geniale“ Soundso herumloben lassen, und deren Fingerfertigkeit nie durch die große Selbstzucht des Nachdenkens und fortwährender Schulung geadelt worden ist. In diesen Kreisen pflegt man besonders das Spontane und Inspirirte künstlerischer Thätigkeit zu betonen und

*) Ueber Goethes Vorahnungen kommender naturwissenschaftlicher Ideen.
**) Ebenda. S. 17 ff.

zu übersehen, daß die wahren Genies zugleich sehr fleißige Leute sind. Vielmehr wird hier der Künstler wie ein Zauberer hingestellt, der seine Werke vom Himmel herabholt. In einer von Genieanbetung übersprudelnden Abhandlung las ich neulich den ganz verrückten Satz: „Das Genie beobachtet nicht.“ Gerade das Gegentheil ist die Wahrheit. Das künstlerische Genie beobachtet mit einer Intensität und Ausdauer, von der die Dummköpfe gar keine Vorstellung haben. Die Arbeit, die an der Staffelei oder am Modellirgerüst gethan wird, ist das Allerwenigste. Oft geschieht in anscheinender Unthätigkeit (was man gern das Faullenzen der Künstler nennt) das Meiste. Denn jeder Eindruck, an welchem Ort es sei, fordert die Beobachtung heraus. Deutliche künstlerische Vorstellungen, auf denen schließlich jede Klarheit der Wiedergabe beruht, setzen unendliche Wiederholungen und Sammlungen von Eindrücken voraus, von denen entfernt nicht alle auf dem Papier oder der Leinwand fixirt stehen müssen. Was aufgezeichnet wird, sind nur einzelne Notate aus einer großen Menge von Beobachtungen. Man pflegt sich bei kunstgeschichtlichen Studien die Entstehung eines Kunstwerkes gern an den Entwürfen und Studien zu vergegenwärtigen, die uns von der Hand des Künstlers übrig sind. Aber gesetzt, diese Entwürfe wären uns in einem bestimmtem Fall vollständig erhalten, wir haben deswegen doch nicht das ganze Material in der Hand. Es ist nicht zu sagen, wie viel zeitlich auseinanderliegende Beobachtungen, wie viele Assoziationen und Erfahrungen zusammenschießen und in einem schließlichen Kunstwerk zu Tage treten. Die vorhandenen Studien auf Papier oder Leinwand verrathen uns häufig nur die Stellen, an denen sich der Meister unsicher fühlte und besonderer Vorarbeiten bedurfte. Dieses unausgesetzte Aufsammeln und Verarbeiten von Eindrücken entzieht sich in der Regel der Kontrolle der Außenwelt. Auf litterarischem Gebiet weiß ich ein Beispiel, wo man wirklich der Geistesthätigkeit eines Künstlers in die Karten sehen kann. Es ist der Bericht von Goethes Schweizerreise von 1797, eine Art Skizzenbuch, wo man die ungeheure Eindrucksempfindlichkeit und die unermeßliche Beobachtungsarbeit Goethes durch viele Wochen hin wie in einem Protokoll verfolgen kann. Wo diese unausgesetzte geistige Arbeit fehlt, wo Einer erst im Einzelfall am Modell anfängt, Eindrücke zu sammeln, merkt man es sofort. Was man gestern gelernt hat, kann man nicht heute lehren. Ohne unaufhörliche, geistig-sinnliche Vorarbeit, ohne diese

Aufspeicherung immer wieder gesiebter und geklärter Eindrücke kommt nie eine künstlerische Formanschauung zu Stande. Ein junger Mann fragte einmal Goethe, wie er es nur angefangen habe, einen so schönen Stil zu schreiben. Dem jungen Mann schwante bei seiner Frage doch, daß ein solches Talent nicht gerade vom Himmel herunter falle. Goethe antwortete mild uud geduldig: „Das will ich Ihnen sagen, mein Lieber. Ich habe die Gegenstände ruhig auf mich einwirken lassen und den bezeichnendsten Ausdruck dafür gesucht.“*)

Man soll also nicht nur von der gewaltigen, wunderbaren Produktivität des großen Künstlers reden; ihre Voraussetzung ist die ebenso wunderbare und gewaltige Rezeptivität. Große Künstler können Dinge machen, die noch Niemand gemacht hat, weil sie Dinge sehen, die noch Niemand gesehen hat, weil ihr Auge die Fähigkeit besitzt, durch die zerstreuende Vielheit nicht zerstreut zu werden, sondern wie der Habicht aus den Lüften auf das, was ihrem Auge nahrhaft scheint, ohne Fehl herabzustoßen, weil sie in nie nachlassender Uebung diese Fähigkeit erziehen und steigern und schließlich immer einfacher und fast unbewußt diese Operation wiederholen. Dies heißt dann, die Natur künstlerisch ansehen. Die Bilder der Wirklichkeit gehen im Haupt des Künstlers durch ein Klärbassin, sie werden gereinigt.**) Die wechselnde Art, wie das geschehen kann, ist das Geheimniß der Künstlerindividualität.

Ich glaube hiermit bezeichnet zu haben, woran es nach meiner bescheidenen Auffassung der modernen Kunst einstweilen noch fehlt. Sie ist noch ganz absorbirt von dem Bemühen, Studien zu sammeln und Beobachtungen und schätzbares Material; sie ist eben noch jung. Es mangelt ihr Erfahrung, Gedächtnißkraft, Tiefe und Kapazität, um Werke von nachhaltiger, poetischer Wirkung zu erschaffen.

Vielleicht darf ich hier einer persönlichen Erinnerung Erwähnung thun.

Vor einiger Zeit betrat ich nach längerer Pause zum ersten Mal wieder die Tribuna der Uffizien in Florenz. Ich hatte mich die Zeit her mehr für moderne Kunst und die ihr geistig näher stehende Art des Quattrocento interessirt und darüber, wie es so die Einflüsse von Zeit, Umgebung, Mode und Schule mit sich

*) Aus den Erinnerungen Stickels im Goethe-Jahrbuch VII. (1886). S. 233.
**) „Reinigen“ ist der Ausdruck, den Adolf Hildebrand, das Problem der Form in der bildenden Kunst, S. 43, braucht.

bringen, die Fühlung mit den großen Werken des XVI. Jahrhunderts etwas verloren. Jetzt aber, halb unerwartet und plötzlich vor Raphael und Tizian gestellt, bekam ich doch zu spüren, warum man diese Leute die großen Meister nennt. Die Klarheit und Souveränetät, mit der sie sich aussprechen, geht über alle Begriffe. Auch wo die Gegenstände der Darstellung unserem Interesse ferner gerückt sind, verleiht die Kraft der Gestaltung diesen Werken eine unverwüstliche Jugend. Was jene Meister wollten, konnten sie völlig, und sie wußten genau, was sie wollten. Deshalb ist ihre Formgebung so erschöpfend, die Kunstwirkung eine so unmittelbare. Diese Einsicht war mir so schlagartig neu aufgegangen, so betäubend und so sehr den Bann jedes angewöhnten Empfindens sprengend, daß ich mich wie zur Erholung und zum Ausruhen in einen Winkel des Saales zurückzog. Ich begann, zur Zerstreuung die Personen, die Fremden, die eintraten, verweilten und wieder hinausgingen, zu mustern, erst halb gleichgültig, dann mit steigender Aufmerksamkeit. Denn der große Eindruck der alten Bilder, der in mir nachzitterte, schob sich dazwischen, und ich fing an, die Bilder an den Wänden und die Menschen im Saal zu vergleichen. Das erste, was auffiel, war die blasse Gesichtsfarbe der Lebenden; selbst die gerötheten Gesichter der Nordländer erschienen blutarm und durch das Tageslicht von grünlichen Reflexen entstellt neben den Porträts an der Wand, die wie Götterbilder heruntersahen. Wenn man dann die Erscheinungen im Einzelnen durchging, vom Schnitt der Kostüme bis zur Art der Kopfhaltung und Bewegung, wie sie vor den Bildern sich betrugen, wie sie sprachen oder schwiegen, wenn man nach einer Weile glaubte, die Nationalität errathen zu können, die soziale Klasse, der sie angehörten, vielleicht auch die Berufsstellung, so hatte man wohl ein Gefühl davon, was unsere Maler von heute reizt, Eindrücke solcher Art auf die Leinwand zu bannen. Nichts anderes als die momentane, von jeder Pose, von jedem Sichbeobachtetwissen freie Natürlichkeit; statt Arrangement Frische und unmittelbare Empfindung; statt monumentaler Ferne vertrauliche, sympathische Nähe. Sah man nach solchen Beobachtungen wieder zu den alten Meisterwerken an den Wänden hinauf, so entdeckte man etwas, was zuvor verdeckt geblieben war. Wenn ein alter Meister eine Gestalt in Purpur kleidet, so geht er der Konsequenz der naturalistischen Färbung aus dem Weg; Purpur würde den benachbarten Fleischton grün machen. Der Meister that also, was damals alle Leute der Gesellschaft, die er zu malen

hatte, thaten, er korrigirte die Natur, er schminkte seine Figuren. Die Töne werden vertieft und die Störungen weggeschminkt. Daher erscheinen dann in der göttlichen Pracht ihrer Glieder, in dem Prunk von Haltung und Kleidung, jene Gestalten in eine höhere Sphäre erhoben. Alles wird zur Wirkung eines erhöhten Daseins aufgeboten, alle Mittel einer hochstehenden Kunst mit unglaublicher Sicherheit in den Dienst dieser Auffassung und Naturbehandlung gestellt. In dieser Auffassung, die bewußt von der Wirklichkeit abweicht, schienen mir die Bilder an den Wänden der Tribuna zu einer großen Familie zusammenzuwachsen; die tiefgehenden stilistischen Unterschiede der alten Meister schienen zu verschwinden; dagegen schienen diese Werke gegenüber der Erregbarkeit, Feinheit und Treue modernen Empfindens etwas Allgemeines, fast Charakterloses zu bekommen, etwas typisch Amtsmäßiges, als seien sie da, um zu glänzen und bewundert zu werden.

Meine Vergleichung zwischen den Bildern an den Wänden und den modernen Bildern meiner Phantasie ließ mich also gewisse Eigenthümlichkeiten der alten Meister besser gewahren, ja sie vom modernen Standpunkt aus als Mängel erscheinen. Mein Respekt vor den alten Meistern wurde dadurch zwar nicht vermindert. Mag ihre Naturauffassung, ihr künstlerisches Ideal ein anderes sein, ein uns fremdes: ein Meister bleibt immer ein Meister. So bewundern wir die Werke der antiken Plastik und werden sie bewundern, obwohl das antike Ideal nicht mehr das unsrige ist.

Denn das muß man zugeben und feststellen: die Naturauffassung ist eine ganz andere geworden; was die alten Meister wollten, wollen unsere Künstler nicht mehr. Was wir aber wollen, das Andere, das Neue, das können wir noch nicht, noch nicht im vollen Umfang. Und so ist moderne Kunst einstweilen ein Land der Verheißung. Man kann wohl ahnen, was modernen Malern als Ideal vorschwebt; aber was ihm an Formerfüllung fehlt, ist noch unendlich viel. Ein gut auf die Leinwand gebrachter Eindruck ist doch nur der Anfang; es ist eine Möglichkeit unter hundert, unter tausend. Das schließliche Kunstwerk ist die Quintessenz dieser tausend Möglichkeiten; denn das Kunstwerk erscheint nie wie eine Möglichkeit, die Spielraum läßt, sondern wie eine exkludirende Gewißheit.

Wenn man einem Modernen sagt, sein Werk sei nachlässig, fragmentarisch und unfertig in der Formgebung, so kann man wohl die rechtfertigende Antwort hören, auch die Alten seien

häufig über den gleichen Mängeln zu ertappen. Man kann das zugeben. In der alten Pinakothek in München hängt ein Bild von Rubens, auf dem der Maler seine zweite Frau mit dem Kinde gemalt hat. Es ist ein sehr berühmtes Bild; die Frau ist sitzend dargestellt, sie hat das Kind auf dem Schooß, und das Kind ist nackt und hat nur ein Federhütchen auf dem Kopf. Ein Maler sagte mir einmal von diesem Bild, die Frau sitze nicht richtig auf dem Stuhl, und das Kind sitze nicht richtig auf dem Schooß. Ich glaube, daß der Maler, der das bemerkte, Recht hat. Aber die Schönheit der in einander ver- dunstenden Farben der Kleiderstoffe und Körper ist so vehement, daß man dem Künstler nachsieht, was er im Feuer seines künstlerischen Gefühls vernachlässigt hat. Was die Alten derart sündigen, entspringt häufig aus Sicherheitsgefühl; sie wissen, daß sie das auch können, sofern es ihnen darauf ankomme. Moderne Nachlässigkeit ist nicht Kraftüberschuß, sondern häufig Unvermögen und Erlahmen vor dem Ziel.

Daß das so ist, kann Niemanden Wunder nehmen. Die deutsche bildende Kunst unseres Jahrhunderts ist nach vielen Irrthümern spät auf den Weg gekommen und findet sich noch weit vom Ziel. Der Messias unserer Kunst ist noch nicht da und vielleicht nicht einmal sein Vorläufer. So lang, bis er kommt, wird man noch in die Tribuna pilgern, wenn man Kunst sehen will, die ihre Sprache völlig beherrscht, und man wird selbst das in Kauf nehmen, daß sie dem modernen Empfinden nicht mehr voll entspricht.

Die preußische Medizinalverfassung, ihre Mängel und deren Folgen.

Vom

Geheimen Medizinalrath Hüpeden.

In den Familien sowohl, wie im öffentlichen Leben strebt man danach, den Anforderungen der Gesundheitspflege möglichst gerecht zu werden. Die Ansprüche an Wohnung, Kleidung und Nahrung sind seit 50 Jahren erheblich gestiegen und es wäre unrichtig, hier einen Fortschritt verkennen zu wollen, mag auch Manches dem zunehmenden Luxus angerechnet werden. Zahnpflege und Hautkultur finden heutzutage in sozialen Kreisen Beachtung, die früher von ihrer Wichtigkeit für die Gesundheit keinen Begriff hatten. Großartige Anlagen für Wasserleitungen und Kanalisationen, Schulen mit den neuesten Systemen für Heizung und Ventilation, methodische Straßenreinigung und Sprengung, kostspielige Bauten für körperlich und geistig Leidende liefern den Beweis, daß in städtischen wie in Provinzialbehörden die Berechtigung hygienischer Forderungen und die Nothwendigkeit ihrer Befriedigung trotz enormer Geldopfer anerkannt wird. Nicht in gleichem Maße willfährig stellt sich der Staat diesen Forderungen gegenüber.

Und doch wird man nicht bestreiten können, daß es hochwichtge Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege giebt, die nur durch den Staat gelöst werden können, andere, die durch allgemein gültige, gesetzlich bindende Ordnung von Seiten des Staats weit bessere Regelung finden, als durch ungleichmäßige Behandlung der Kommunalbehörden oder Regierungen.

Zwei Umstände sind es, welche einer regern Antheilnahme des Staats entgegenstehen. Zuerst der immer wieder bei jedem Angriff hervorgehobene Zustand unserer Finanzen, welcher den Finanz-

minister zum unerschütterlichen Gegner aller kostspieligen Neuerungen macht; dann eine ungenügende Würdigung dessen, was auf dem Spiele steht. Lediglich der letzte Umstand ist es, der hier als ausschlaggebend anzusehen ist. Wären die Opfer, welche das Volk an Leben und Gesundheit in Folge einer ungenügenden staatlichen Fürsorge bringen muß, in ihrer thatsächlichen Größe anerkannt, so würde es wie für andere nothwendige Ausgaben auch hier an entsprechenden Steuerbewilligungen nicht fehlen. Die Medizinalreform ist für die meisten Mitglieder der Landesvertretung wohl ein dunkeles Etwas geblieben, für das sie sich nicht enthusiasmiren können. Damit soll nicht gesagt sein, daß bei den Regierungen ein volles Verständniß der Wichtigkeit des Gegenstandes vorauszusetzen ist.

Unter diesen Umständen dürfte es nicht überflüssig sein, einen Ueberblick über unsere Medizinaleinrichtungen und ihre Leistungen zu gewinnen. Vielleicht könnte derselbe dazu beitragen, einem der hinderlichen Faktoren seine negirende Kraft zu nehmen, indem er die Folgen der jetzigen Passivität näher vor Augen rückt. Daß bei diesem Ueberblick nur die wesentlichsten Punkte berücksichtigt werden können, bedarf wohl der Erwähnung und Entschuldigung nicht. Auch eine Skizze kann das Verdienst haben, charakteristische Züge festzulegen. — Die folgenden Betrachtungen gründen sich zum Theil auf meine 30jährige Erfahrung als Medizinalbeamter in verschiedenen Stellungen vor und nach der Annexion Hannovers, theils auf die dreijährigen im Auftrage des Ministeriums gedruckten Generalberichte der Regierungsmedizinalräthe und die Zusammenstellung der zur Zeit gültigen Gesetze und Verordnungen von Wernich.

Die Geschichte eines geordneten Medizinalwesens in Preußen beginnt mit einem Edikte des großen Kurfürsten vom 12. November 1685, durch welches ein Collegium medicum konstituirt wurde. Dieses entwarf im Jahre 1694 eine Medizinalordnung, welche die Amtspflichten der Aerzte, Barbierer, Apotheker und Hebammen ausführlich erörtert. Durch das Edikt vom 27. September 1725 wurden sowohl für Berlin, wie für die Provinzialhauptstädte Collegia medica et sanitatis konstituirt. Diese wurden 1808 durch eine Abtheilung im Ministerium des Innern ersetzt, jedoch nicht für lange Zeit. Bereits am 3. November 1817 fand eine Trennung des Ministeriums für Kultus, Unterricht und Medizinalwesen vom Ministerium des Innern durch Allerhöchste Ordre statt. Sie lautet: „Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus

und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein." Es wäre interessant, zu wissen, welches die Gründe waren, das Medizinalwesen vom Ministerium des Innern ebenfalls abzutrennen; seine Würde und Wichtigkeit waren es offenbar nicht. Da es sich im Medizinalwesen lediglich um innere Verwaltungsangelegenheiten handelt, die mit Kultus und Unterricht nur ausnahmsweise in Berührung kommen, so wäre eine Belassung beim Ministerium des Innern nur natürlich gewesen. Den wichtigen Platz, welchen die medizinischen Fakultäten auf den Universitäten einnehmen, für die Verbindung des Medizinalwesens mit dem Unterrichtsministerium heranzuziehen, wie es kürzlich im Hause der Abgeordneten geschehen ist, ist wohl nicht genügend begründet. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, würde es auch richtig sein, das Justizministerium mit Unterricht und Kultus zu vereinen. Der Grund wird wohl gewesen sein, daß vom stark belasteten Ministerium des Innern das Medizinalwesen als weniger wichtiges aber doch lästiges Anhängsel betrachtet und so als Beilage dem Kultus und Unterricht mit in den Kauf gegeben wurde. Ein lästiges Anhängsel ist es bis heute geblieben, das seinem Träger aber auch nicht selten Grund zu ernster Sorge geworden ist.

Wenn man die Ausdehnung des Bereichs der Medizinal- und Sanitätspolizei betrachtet, wozu unter Anderem die Aufsicht über Aerzte und Apotheken, Schulhygiene, Gewerbehygiene, Bauordnungen, Kanalisationen, Wasserleitungen, Flußverunreinigungen, Nahrungsmittelverkehr, die Aufsicht über allgemeine Krankenanstalten und über Idioten- und Irrenanstalten, insbesondere die Vorkehrungen zum Schutz gegen Infektionskrankheiten (Epidemien und Endemien) gehören, so wird man ohne Uebertreibung sagen können, daß das ganze soziale Leben von der Fürsorge einer geordneten öffentlichen Gesundheitspflege umfaßt wird. Ist diese Fürsorge eine mangelhafte, so rächt sich das durch Uebelstände mannichfacher Art, vor Allem durch Krankheit und Siechthum der Bevölkerung, ebenso wie auch im Einzelleben die Sorge für die Gesundheit nicht ungestraft vernachlässigt wird. Ein glückliches und zufriedenes Leben ist nur im Genuß der Gesundheit möglich. Der Staat wird nur dann dem Zwecke seines Bestehens gerecht, wenn er da mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln eintritt, wo

die Kraft des Einzelnen zum Schutz seiner Gesundheit nicht ausreicht. Man sollte meinen, die Wahrheit dieser Gedanken wäre so zweifellos und Jedermann einleuchtend, daß eine Vernachlässigung derselben von einer erleuchteten Regierung kaum begreiflich erscheint. Da sich die Zustände im Staate aber historisch entwickeln und die That nicht immer der Erkenntniß auf dem Fuße folgt, auch die Erkenntniß nicht immer den Thatsacheu entspricht, so ist es möglich gewesen, daß Zustände in der Verwaltung unserer Gesundheitsverhältnisse stationär geblieben sind, die, früheren Zeiten und Verhältnissen angepaßt, heute längst als veraltet und unzulänglich sich herausgestellt haben. Die Entwicklung der Lehren der Gesundheitswissenschaft hat in ihrem bedeutenderen Theile erst im Laufe der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts stattgefunden und ist auch jetzt noch weit entfernt davon, zum Abschluß gekommen zu sein. Mit Ausnahme der Pockenkrankheit, deren Bekämpfung schon früher zu einer nahezu vollkommenen Lösung gelangt ist, war den übrigen Infektionskrankheiten gegenüber von einer methodischen Bekämpfung kaum die Rede. Die Thatsachen waren noch unbekannt, welche beweisen, daß durch energisches Eingreifen der Behörden Epidemien in ihrer Entstehung unterdrückt werden können; man wußte noch nicht, daß der Typhus durch gute Luft, gutes Trinkwasser und Kanäle aus bislang heimgesuchten Städten (z. B. aus Danzig und München) verbannt werden kann. Beim Auftreten von Epidemien suchte man sein Heil in Quarantänen, aber meistens ohne Erfolg. Die bei uns einheimischen Infektionskrankheiten betrachtete man mit fatalistischem Sinne als unvermeidbare Uebel. — Wenn auch, wie bereits oben gesagt, die Verbindung des Medizinalministeriums mit Kultus und Unterricht keine glückliche war, so mochten daraus vor 80 Jahren erhebliche Uebelstände im Allgemeinen nicht erwachsen (über die schon früh sich im Apothekenwesen entwickelnden Schäden rede ich später); man muß vielmehr anerkennen, daß die damalige Verwaltung manche wichtige und zweckmäßige, den Zuständen richtig angepaßte Anordnungen getroffen hat. Was aber für damalige Zeiten paßte, genügt schon lange nicht mehr. Es wird die Aufgabe des zweiten Theils meiner Betrachtungen sein, dies im Einzelnen nachzuweisen. Eine kurze Charakteristik der einzelnen Theile unserer Medizinalverwaltung möge vorangehen.

I.

Das Ministerium.

Der Minister, der Unterstaatssekretär und der Abtheilungsdirektor des Medizinalministeriums sind Juristen; 4 vortragende

Räthe und ein Hilfsarbeiter sind Aerzte. Einer der vortragenden Räthe, der Generalstabsarzt der Armee, vermittelt die Interessen des Militärmedizinalwesens mit jenen der Zivilverwaltung; für die Arbeiten der allgemeinen Medizinalverwaltung wird seine Kraft nicht in Anspruch genommen werden können, es sei denn in Ausnahmsfällen, wie z. B. während der letzten Choleraepidemie gelegentlich der Verwendung von Militärärzten beim Ueberwachungsdienst der Cholerastationen. Der Hülfsarbeiter, Direktor einer Irrenanstalt, wird wahrscheinlich ebenfalls nur in seinem Spezialfache arbeiten. Einer der Räthe bearbeitet eventuell unter Zuziehung von 4 Apothekenbesitzern die pharmazeutischen Angelegenheiten. So liegt denn die Hauptarbeit in den Händen von 3 Räthen. Wenn man die Ausdehnung des Arbeitsfeldes betrachtet, so erscheint diese Zahl gering. Vergleichen wir beispielsweise damit die Zahl von 13 Räthen im Justizministerium, ganz zu schweigen von der weit größern Anzahl in andern Ministerien, so kann man sich diesen Unterschied der Arbeitskräfte nur durch eine gründlich verschiedene Art der Verwaltung erklären, die nicht lediglich durch die Natur des Gegenstandes bedingt ist. Manche Sachen mögen gar nicht durch die Hände der vortragenden Räthe gehen, sondern mit Hülfe der Subalternbeamten vom Abtheilungsdirektor oder Unterstaatssekretär allein abgemacht werden. Nur so glaube ich z. B. folgende Serie von Verfügungen mir erklären zu können. Am 23. September 1888 wurde den Regierungen durch Rundverfügung des Ministeriums für Medizinalangelegenheiten in Verbindung mit dem Ministerium des Innern bekannt gegeben, daß die Ertheilung von Leichenpässen künftig abhängig zu machen sei von der Vorlegung der Bescheinigung über die Todesursache von Seiten eines beamteten Arztes. Am 29. Dezember 1888 wurde ebendaher bestimmt, daß unter beamteten Aerzten lediglich Kreisphysici zu verstehen seien. Am 14. Oktober 1889, daß auch die Chefärzte der Militärlazarethe die Befugniß haben sollten, für Leichenpässe verwendbare Bescheinigungen auszustellen. Am 7. Februar 1890 wurde sie den Direktoren der Universitätskliniken, am 6. Oktober 1891 deren Vertretern ertheilt. Es ist kaum anzunehmen, daß von einem ärztlichen Mitgliede des Ministeriums der Begriff eines Kreisphysikus mit dem eines beamteten Arztes verwechselt sein sollte. Wenn man bedenkt, daß alle diese Verfügungen an sämmtliche Polizeibehörden weiter zu reichen waren, nicht gerechnet die Universitäten und Militärbehörden, so wird man zu-

geben müssen, daß durch rechtzeitige Ueberlegung viel Tinte hätte gespart werden können.

Der Muth der Minister, die Leitung des Medizinalwesens mit so ungenügenden Hülfskräften zu übernehmen, muß um so mehr anerkannt werden, als ihnen ein genügendes Verständniß der zu leitenden Angelegenheiten durch ihren Bildungsgang nicht erschlossen zu sein pflegte. Daß ihre Wahl zu dem verantwortlichen Posten auf Grund der bei ihnen vorausgesetzten Kenntnisse medizinisch-hygienischer Angelegenheiten erfolgt sei, wird Niemand annehmen wollen. In dieser Beziehung ist man wohl auf dem Standpunkte des Edikts vom 3. November 1817 stehen geblieben. Selbst bei der hervorragenden Begabung, welche wir gewohnt sind, bei unsern Ministern zu finden, ist nicht vorauszusetzen, daß diese Kenntnisse durch die Praxis der Amtsführung erworben würden. Beim besten Willen würde dem Leiter des Kultus- und Unterrichtsministeriums die Zeit dazu fehlen. Wenn es sich im Kultusministerium mehr um die Aufgabe des erfahrenen Steuermanns handelt, der vorsichtig zwischen Untiefen und Klippen sein Schiff leitet ohne das Bedürfniß zu haben, neue Länder zu entdecken, so ist für das Ministerium des Unterrichts, welches das unendliche Gebiet der Bildung des menschlichen Geistes von der Volksschule bis zur Universität zu beherrschen bestimmt ist, die Aufgabe bereits so bedeutend, daß sie eines Mannes Kraft vollständig absorbiren muß. Handelte es sich nur um Weiterfahren im alten Geleise, so möchte es noch angehen; da wir aber in einer Zeit leben, die in der medizinischen Wissenschaft neue Anschauungen und Entdeckungen von zur Zeit nicht zu berechnender Tragweite zur Geltung bringt, so liegt die Sache anders. Die Behandlung unseres Medizinalwesens muß auf sie Rücksicht nehmen und der Minister muß sich ebenso sehr von übertriebener Skepsis wie von übereiltem Enthusiasmus frei halten. Wie wird ihm das aber möglich sein ohne gründliche Fachkenntnisse? Man schrieb die Entwickelung der unglücklichen Tuberculinmanie der vorzeitigen Begeisterung des frühern Herrn Kultusministers zu. Ein unmotivirter Skeptizismus kann auf diesem Felde von noch verhängnißvollern Folgen sein. Wenn wenigstens der Abtheilungsdirektor ein Arzt wäre, so würde im Medizinalministerium doch ein Mitglied in leitender Stellung sein, das durch seine Vorbildung befähigt wäre, sich des vollen Drucks der Verantwortlichkeit bewußt zu werden. Es wäre unrecht, die Verantwortung für den Stand der Medizinalangelegenheiten auf den Schultern

der vortragenden Räthe lasten zu lassen, die in ihrem mehr oder weniger beschränkten Arbeitsfelde gewiß Alles leisten, was man verlangen kann. Für den Geist, der das Ganze trägt, soll man sie nicht verantwortlich machen.

Die wissenschaftliche Deputation.

Als technischer Beirath ist der Abtheilung für Medizinalwesen die wissenschaftliche Deputation beigegeben. Sie ist auch die oberste Instanz für Begutachtung gerichtlich medizinischer Fälle und prüft die zum Physikat sich meldenden Aerzte. In ihr sitzen außer den technischen Räthen des Ministeriums (ohne den Militärarzt) 9 hervorragende Mitglieder der Berliner medizinischen Fakultät, u. A. Virchow, v. Bergmann, Leyden, Gerhard, Olshausen. Zu bestimmten Jahressitzungen vereinigen sich mit der Deputation 12 Vertreter der Aerztekammern, um über ein vom Minister gestelltes Thema, die öffentliche Gesundheitspflege betreffend, zu verhandeln. Nach der neuen Instruktion vom 9. Oktober 1888 hat die Deputation auch aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche bei vorhandenen Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, welche ihr geeignet erscheinen, die Zwecke der Medizinalverwaltung zu fördern. Es entzieht sich meiner Kenntniß, ob nach dieser Anweisung öfter Vorschläge gemacht worden sind. An Stoff würde es nicht gemangelt haben. Wer die Geschäftslast der Berliner Autoritäten kennt und bedenkt, daß die Stellung in der Deputation nur eine nebenamtliche und mehr als Ehrenamt zu betrachten ist, wird sich nicht wundern, wenn es nicht der Fall wäre. Uebrigens sind ministerielle Verordnungen in verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gesundheitspflege auf zum Theil umfangreiche Arbeiten der Deputation begründet. Daß ihr Inhalt der wissenschaftlichen Bedeutung des Kollegiums entspricht, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Jedes Mitglied bezieht eine jährliche Remuneration von 1200 Mark.

Medizinalkollegien.

In jeder Provinz besteht ein Medizinalkollegium. Der ursprünglich weiter angelegte Wirkungskreis beschränkt sich jetzt wesentlich auf Obergutachten in gerichtlich medizinischen Fällen und auf Revisionen von ärztlichen Gerichtsverhandlungen, von Obduktions-

befunden und Gemüthszustandsuntersuchungen. Sie sollen mindestens 5 Mitglieder haben, unter denen ein Pharmazeut und ein Thierarzt sein muß. Da letztere ohne Beschäftigung im Kollegium sitzen, da sie an den Revisionen und Obergutachten nicht theilnehmen können, auch die früher (im Jahre 1817) den Kollegien zugewiesenen Aufgaben, wie Angabe allgemeiner Maßregeln und Entwerfung von Plänen zur Vervollkommnung des Medizinalwesens, Prüfung von Medizinalpersonen seit Dezennien nicht mehr zur Bearbeitung kommen, so wird man, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, die Einrichtung der Medizinalkollegien als eine veraltete bezeichnen können. Sie haben zur Zeit nur Bedeutung für die gerichtliche Medizin.

Regierungsmedizinalräthe.

In den Händen der Medizinalreferenten bei den Regierungen liegt die Aufsicht über das Medizinal- und Sanitätswesen ihres Bezirks. Außer den Mitgliedern des Ministeriums sind sie die einzigen Medizinalbeamten, welche bei ihrem Gehalt nicht auf die Erträgnisse der Privatpraxis hingewiesen sind. Sie haben sämmtliche bei den Regierungen einlaufenden Medizinalsachen zu bearbeiten, auch regelmäßige Revisionen der Apotheken vorzunehmen. Alle 3 Jahre statten sie dem Minister einen Generalbericht über die Medizinal- und Sanitätsverhältnisse ihres Bezirks ab, der sich wesentlich auf die jährlichen, nach einem vorgeschriebenen Schema abgefaßten Berichte der Kreisphysici an die Regierung stützt. Ihre Thätigkeit erweist sich mehr oder weniger erfolgreich, je nachdem sie von Begabung und Arbeitslust getragen wird und ihr Einfluß bei dem Präsidenten der Regierung sich geltend machen kann. Die Mängel der Gesetzgebung können sie durch ihren Eifer nicht ersetzen.

Die Kreisphysici.

Die Thätigkeit der Kreisphysici ist eine doppelte. Als Gerichtsärzte haben sie in gerichtlichen Angelegenheiten, seien es Kriminal- oder Zivilsachen, als Berather der Gerichte zu fungiren. Zur Hülfe bei gerichtlichen Sektionen sind ihnen Kreiswundärzte beigegeben. Außerdem haben die Kreisphysici das ganze große Feld der Sanitätspolizei in erster Instanz zu vertreten. Medizinalrath Becker äußert sich in seinem letzten Verwaltungsbericht für den Regierungs-

bezirk Hannover (1894) über die Thätigkeit der Physici folgendermaßen: „Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt nicht in den gerichtsärztlichen Funktionen, sondern auf medizinal- und sanitätspolizeilichem Gebiete. Für die meisten Landkreise ist das Vorkommen von gerichtlichen Leichenöffnungen ein so beschränktes, daß von einiger Uebung auf diesem Gebiete bei den meisten Kreisphysikern nicht die Rede sein kann. Die Frage, ob nicht bei einer demnächstigen Medizinalreform die gerichtliche Medizin von der öffentlichen Gesundheitspflege zu trennen ist, wie dies im früheren Königreich Hannover der Fall war, wo besondere Gerichtsärzte für jeden Land- (Ober-) gerichtsbezirk angestellt waren und den Stadt- und Landphysikern nur die Wahrnehmung sanitätspolizeilicher Interessen oblag, bedarf der ernstesten Erwägung. Die Zahl der letztern dürfte daneben, wenigstens in der Provinz Hannover, eine wesentliche Einschränkung erfahren können, da unter der Annahme, daß demnächst die Physikate nicht mehr als Nebenamt, sondern als Hauptamt, entsprechend zu dotiren sind, die bestehenden Kreise für eine volle Beschäftigung eines Medizinalbeamten viel zu klein sind."

Aus der dem Berichte Becker's anliegenden Zusammenstellung ersieht man, daß im Bezirke Hannover Kreise sind, in denen es Jahre lang überall keine gerichtliche Obduktionen gegeben hat und dem entsprechend auch die sonstigen gerichtlich medizinischen Geschäfte sehr gering waren. Wie sich aus einer Vergleichung mit andern Generalberichten ergiebt, liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung in andern Provinzen und Regierungsbezirken ähnlich.

Es ist sehr zu bedauern, daß man sich nach der Annexion nicht dafür entschieden hat, die Zustände in Hannover in dieser Beziehung beim Alten zu lassen. Die Begutachtungen gerichtlicher Fälle sind nicht so einfach, daß sie einem jeden ungeübten Arzt anvertraut werden können, auch wenn er ein Physikatsexamen bestanden hat. Fortdauernde Beschäftigung mit der Wissenschaft und Uebung geben allein die nöthige Sicherheit. Der Grund der Aenderung der Zustände in Hannover wird entweder der Wunsch gewesen sein, Reisekosten zu ersparen, oder man beabsichtigte, was wahrscheinlicher ist, durch Gleichstellung mit den Einrichtungen in den alten Provinzen die Registratur zu erleichtern; daß es auf Kosten der Rechtspflege sein würde, hat der Justizminister vielleicht nicht bedacht. Diese Aenderung war um so bedauerlicher, als sie zu einer Zeit geschah, in der man schon an Medizinalreformen dachte. Man hat die Gelegenheit versäumt, sich von den Vor-

zügen der Hannoverschen Einrichtung nach längerer Erfahrung zu überzeugen.

Um einen Begriff von der Ausdehnung des Geschäftskreises der Physici in medizinal- und sanitätspolizeilicher Beziehung zu geben, theile ich aus dem vom Minister vorgeschriebenen Schema für die jährlichen Berichte die Ueberschriften der wesentlichsten Kapitel mit:

Kapitel III: Gesundheitsverhältnisse:
1. Infektionskrankheiten.
2. Kindersterblichkeit.
3. Andere Krankheiten.

Kapitel IV: Wohnstätten.

Kapitel VI: Nahrungs- und Genußmittel, Gebrauchsgegenstände.

Kapitel VII: Gewerbliche Anlagen.

Kapitel VIII: Schulen.

Kapitel IX: Gefängnisse.

Kapitel X: Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Kapitel XI: Bäder.

Kapitel XII: Leichenschau und Begräbnißwesen.

Kapitel XIII: Medizinalpersonen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß der genannten Aufzählung eine Einleitung und mehrere auf allgemeine Verhältnisse sich beziehende Kapitel vorhergehen (Geographisches, Meteorologisches, Bevölkerungsbewegung). Jedes genannte Kapitel hat eine Anzahl spezieller Unterabtheilungen resp. Fragen, die ich hier nicht anführen will, um nicht zu ermüden. Man kann wohl sagen, daß man nicht eingehender und präziser das Thätigkeitsfeld eines Physikus angeben kann. Allein leider kann es nur höchst unvollkommen in Bearbeitung genommen werden. Einestheils wird der Physikus zu wenig von der Gesetzgebung unterstützt — die Beweise dafür werden im Folgenden gegeben werden —, demnächst ist er in allen jenen Fällen von der Aufforderung anderer Behörden abhängig, in denen dem Staate Kosten erwachsen können, z. B. durch Reisen. Es fehlt also die Initiative. Seine Thätigkeit ist überall nur berathender Natur. Zu welchen traurigen Folgen das namentlich beim Ausbruch von Epidemien führen kann, werden wir unten des Weiteren sehen. Schließlich steht er dem Publikum gegenüber nicht als unabhängiger Beamter da, weil er auf die Erträgnisse

seiner Privatpraxis angewiesen ist. Seine Hände sind ihm daher gebunden, wo er das Publikum kontroliren soll. Sein Gehalt beträgt ohne Gerichtssporteln 900 Mk. In Folge dieser Verhältnisse pflegt sich die sanitätspolizeiliche Thätigkeit des Physikus auf solche Arbeiten zu beschränken, zu denen er von andern Behörden aufgefordert wird.

Die Aerztekammern.

Die Aerztekammern wurden, nachdem schon längere Zeit verschiedene andere deutsche Bundesstaaten vorangegangen waren, durch Allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1887 eingeführt. Nach § 2 der Verordnung umfaßt ihr Geschäftskreis die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet sind. Sie sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten und sollen letztere geeigneten Falls insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege den Aerztekammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern. Wie bereits oben bemerkt, nehmen Mitglieder der Aerztekammer für gewöhnlich einmal im Jahre an einer resp. mehreren Sitzungen der wissenschaftlichen Deputation Theil, um ein vom Ministerium gestelltes Thema, allgemeine Fragen, resp. besonders wichtige Gegenstände der Gesundheitspflege zu berathen. Auch an den Sitzungen der Medizinalkollegien können sie bei wichtigern Anlässen nach Aufforderung theilnehmen. In der Provinz Hannover ist dies bisher einmal der Fall gewesen. Es handelte sich um Asyle für Wöchnerinnen. Praktische Ergebnisse hat diese Sitzung nicht gehabt. Ueberhaupt ist die Wirksamkeit der Aerztekammern nach außen hin wenig hervorgetreten. Hoffen wir von der Zukunft größere Resultate. — Verdienstlich ist die Anregung einer neuen Taxe für ärztliche Bemühungen gewesen. Die jetzige ist vom Jahre 1815 und anerkanntermaßen veraltet. Die Vorbereitungen zu einer neuen zeitgemäßen Taxe beginnen im Ministerium mit November 1892, sind aber wie verschiedenes Andere bislang nicht zum Abschluß gekommen (z. B. Verhandlungen mit dem Vorsitzenden der Aerztekammern, Flußverunreinigungen betreffend vom Jahre 1888 und aus demselben Jahre Verhandlungen mit den Regierungen, Schulärzte betreffend).

Das Reichsgesundheitsamt.

Nach Artikel IV der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben ad 15 Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei. Ich sehe davon ab, hier die ganze, leider nur zu wenig entwickelte Thätigkeit der Reichsgesetzgebung (über Nahrungsmittelverkehr, Verkehr mit Apothekerwaaren, das Reichsimpfgesetz, die Gewerbeordnung) näher zu beleuchten. Als einziges Medizinalinstitut des Reichs nenne ich das Reichsgesundheitsamt. Dasselbe ist 1876 ins Leben getreten. Seine Thätigkeit ist wesentlich wissenschaftlicher Natur, dient also nur indirekt praktischen Zwecken, beispielsweise wird es zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen herangezogen. Werthvolle statistische Arbeiten und Resultate epidemologischer Forschungen sind von ihm der Oeffentlichkeit übergeben worden.

Finanzielles.

Die Ausgaben für das Medizinalwesen in Preußen betragen für das letzte Rechnungsjahr 1 923 131 Mark. Davon fallen auf Physici und Kreiswundärzte 721 545 Mark. Die Ausgaben für das Medizinalwesen von Reichsheer und Marine betragen mehr als das vierfache der Ausgaben für das gesammte Medizinalwesen Preußens.

II.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Zweigen der Medizinalverwaltung und betrachten wir zuerst die Verhältnisse des Apothekenwesens.

Apothekenwesen.

Dasselbe ist seit langer Zeit das Sorgen- und Schmerzenskind der Medizinalverwaltung gewesen. Nicht ohne gute Gründe ist von Alters her die Erlaubniß zur Anlegung neuer Apotheken von der Konzessionirung der Regierung (Oberpräsidium) abhängig gemacht. Man fürchtete mit Recht von der Einführung der Gewerbefreiheit eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes, indem man annahm, daß die vor den Gefahren der Konkurrenz geschützten Besitzer besser in der Lage sein würden, die für dieses Gewerbe besonders nothwendige Zuverlässigkeit aufrecht zu erhalten. Bei dem Uebergange der bereits konzessionirten Apotheken in andere Hände wurde früher nur verlangt, daß der neue Eigen-

thümer den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der erworbenen Approbation Genüge leiste. Im Uebrigen wurde ebenso wie bei den mit dinglichem Rechte versehenen sogenannten privilegirten auch bei den konzessionirten Apotheken der freien Verkäuflichkeit kein Hinderniß in den Weg gelegt. Aus dieser Verwaltungspraxis entwickelten sich aber mit der Zeit erhebliche Uebelstände. Da weit mehr Aspiranten da waren, als durch neue Konzessionen und verkäufliche ältere Apotheken befriedigt werden konnten, trat eine große Preissteigerung ein, die schließlich den Charakter der Spekulation annahm und platthin als Apothekenschacher bezeichnet wurde. Die durch beschränkte Konzessionsertheilung bezweckte Sicherstellung des Apothekergewerbes wurde dadurch großentheils illusorisch gemacht. Man fürchtete daher mit Grund, die alte Solidität des Apothekerstandes auf diese Weise nach und nach verschwinden zu sehen und kam deshalb bereits 1842 auf das nahe liegende Auskunftsmittel, die freie Verkäuflichkeit der konzessionirten Apotheken zu inhibiren. Es stellten sich aber bei Durchführung dieser Maßregeln solche Schwierigkeiten heraus, daß man sich im Jahre 1846 veranlaßt sah, die bezügliche Verordnung einfach wieder aufzuheben. Man versprach sich damals eine „gründliche Beseitigung der Uebelstände sowie eine den Interessen der Medizinalverwaltung und der Apotheker gleichmäßig entsprechende, auf einfachen Prinzipien beruhende Regulirung der ganzen Angelegenheit“ von dem Entwurf einer Verordnung, welcher dem Könige vorgelegt wurde (Zirkularverfügung vom 21. Oktober 1846). Indessen ist dieser Entwurf nicht zur Publikation gekommen. Die Erreichung des erstrebten Ziels ist offenbar sehr schwierig und in der vom Minister damals erwarteten Weise ohne Zweifel unmöglich. Die Uebelstände bestehen heute noch, wie damals, nur in ganz erheblich vergrößertem Maßstabe. Daher hat man sich im Jahre 1893 wieder auf den Standpunkt von 1842 gestellt und die Unverkäuflichkeit der von da ab neu konzessionirten (gegründeten) Apotheken dekretirt, auch viele Neukonzessionirungen vorgenommen, welche man eine Zeit lang unmotivirter Weise zum Nutzen der vorhandenen Apotheken, nicht zum Nutzen des Publikums, unterlassen hatte. Der Apothekerstand ist dadurch in große Unruhe versetzt und mit Recht. Wie man den entschieden vorhandenen Uebelständen radikal abhelfen soll, darüber scheint man sich an maßgebender Stelle noch nicht klar zu sein. Man spricht von Ablösung der alten Konzessionswerthe durch den Staat, um auf diese Weise die Unverkäuflichkeit der vor 1893

konzessionirten Apotheken zu bewirken, von sogenannter Selbstablösung der Apotheken (ein genialer Ausdruck dafür, daß die Konzessionswerthe nach einer Reihe von Jahren ohne Entschädigung verschwinden sollen), von Verstaatlichung der Apotheken; die Apotheker selbst sprechen von Gewerbefreiheit. Letztere könnte bei dem Umstande, daß das ärztliche Gewerbe Jedem offen steht, zu wenig erbaulichen Verhältnissen führen. Wie man sieht, steht die Regierung jetzt wie vor 50 Jahren der Apothekenfrage gegenüber, ohne eine befriedigende Lösung gefunden zu haben. Daß es sich bei der Ablösung der Konzessionswerthe um sehr große Summen handelt, ist selbstverständlich. Ich theile nachstehend eine Berechnung aus der Denkschrift Bremers in München mit (Die Apothekerfrage. Denkschrift des Deutschen Pharmazeutischen Vereins. Berlin 1893), bemerke aber, daß ich die Zahlen für zu hoch gegriffen halte. Derselbe schätzt die Anzahl der Apotheken Deutschlands auf 4900, deren Gesammtwerth auf 900 Millionen Mark. Von diesen 900 Millionen sollen 540 Millionen auf die Konzessionswerthe, 360 Millionen auf Einrichtung und Baulichkeiten fallen. Von den 540 Millionen Konzessionswerthe sollen 500 Millionen bereits realisirt d. h. durch stattgehabte Verkäufe in die Taschen der früheren Besitzer geflossen sein und nur 40 Millionen stecken noch in den nicht verkauften Apotheken. Man kann aus diesen Zahlen jedenfalls entnehmen, daß bei eventuellen radikalen Aenderungen der Apothekenverhältnisse kolossale Summen auf dem Spiele stehen und daß, wenn es dem Ministerium möglich gewesen wäre, das 1842 eingeführte, 1846 verlassene und 1893 wieder eingeführte System der Unverkäuflichkeit neuer Konzessionen beizubehalten, die Summe der eventuell abzulösenden Konzessionswerthe erheblich geringer sein würde, d. h. um so viel geringer, als die von 1842 bis 1893 neu geschaffenen Konzessionswerthe betragen.

Ich verzichte darauf, auf andere Mängel und Mißstände unseres Apothekenwesens einzugehen — sie werden durch das oben Mitgetheilte in den Schatten gestellt — und begnüge mich auf Mängel der Ausbildung der Lehrlinge, auf gesetzmäßig gestattete Abgabe stark wirkender neuer Arzneimittel im Handverkauf, auf den von manchen Apothekern begünstigten Geheimmittelschwindel hinzuweisen. Eine gründliche Untersuchung der Apothekerfrage durch einen unbetheiligten und objektiven Beobachter wäre ein mühevolles, aber verdienstliches Werk. — Ein Entwurf zur Regelung des Apothekenwesens

ist kürzlich von Preußen der Reichsregierung eingereicht worden und soll demnächst unter Zuziehung von Apothekern kommissarisch berathen werden. Mit welchem Resultate ist abzuwarten. Eine im Jahre 1874 zu demselben Zwecke berufene Kommission blieb ohne Folgen.

Pfuschereiwesen.

Das Pfuschereiwesen blüht zum Theil von der Gewerbeordnung geschützt, zum Theil in ungesetzlicher Weise. Die Polizeibehörden müßten zu größerer Strenge angehalten werden und da, wo das Gesetz in dieser Beziehung Lücken hat, sollte mit bessern Gesetzentwürfen nicht gezögert werden. Daß ein Skandal, wie der des Schäfers Ast in Radbruch bei Lüneburg von den Behörden geduldet werden muß, will dem gewöhnlichen Menschenverstande nicht einleuchten. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß der Staat Millionen für den medizinischen Unterricht verausgabt, großartige Krankenanstalten am Sitze der Universitäten mit allen Einrichtungen der Neuzeit baut und dabei gleichmüthig zusieht, wie das große, urtheilslose Publikum durch Ignoranten fortdauernd beschwindelt wird. Der Staat sollte sich der Pflicht nicht entziehen, das arglose Publikum zu schützen. Wer den Bildungszustand des Volks kennt, wird zugeben müssen, daß das Verbot für die Pfuscher, sich Arzt nennen zu dürfen, seinen Zweck verfehlt. Sie werden trotzdem als bestens qualifizirt angesehen. Die Pfuscherei hat eine Gefahr in sich, an die gewöhnlich nicht gedacht wird, welche aber die Aufmerksamkeit der Medizinalverwaltung nicht übersehen darf. Sie betrifft das Meldewesen bei ansteckenden Krankheiten. Die rechtzeitige Erkenntniß derselben kann viel Unglück verhüten. Von Quacksalbern darf man sie nicht erwarten. —

Welch' wunderbarer Kontrast, daß die Zügellosigkeit der Kurirfreiheit gesetzlich sanktionirt ist und dem wirklichen Arzt oft die Erreichung seines Ziels unnöthig erschwert wird! Ich denke an den als Vorbedingung zum Studium der Medizin geforderten Nachweis der erfolgreichen Abgangsprüfung eines humanistischen Gymnasiums. Hätte man nicht einen Versuch mit dem Realgymnasium machen können?

Schulhygiene.

Es fehlt nicht an eingehenden und an und für sich vortrefflichen Bestimmungen für bauliche Einrichtungen der Schulen, die

sich zum Theil auf Gutachten der wissenschaftlichen Deputation stützen, so z. B. über Ventilations- und Heizeinrichtungen. Sie sind an die Provinzial-Schulkollegien adressirt und gehen von diesen an die Schulvorstände. Daß damit eine Garantie ihrer Ausführung gegeben ist, wird kaum vorauszusetzen sein. Ohne sachverständige Kontrole pflegen die besten Vorschriften auf dem Papier stehen zu bleiben. Medizinalrath Wernich äußert sich hierüber, wie folgt (Zusammenstellung der Medizinalgesetze Preußens): „Von einer Wiedergabe des Einzelinhalts dieser Schriftstücke (der Gutachten der wissenschaftlichen Deputation) war an dieser Stelle wohl so lange abzusehen, als die darin enthaltenen Bestimmungen noch durchweg der Modifikation durch die konkreten Verhältnisse unterliegen und den Regierungen, sei es in Gestalt besonderer Schulärzte, sei es durch die Physiker, die Organe fehlen, um die Anforderungen an die Salubrität der Schullokale durchweg kontroliren und durchsetzen zu können.“ Es würde leicht sein, aus den Generalberichten der Regierungsmedizinalräthe den Nachweis zu liefern, daß die baulichen Zustände in den Schulen keineswegs immer den Vorschriften des Herrn Ministers entsprechen. So z. B. im Regierungsbezirk Koblenz, wo in zwei Schulen überhaupt keine, in 28 keine für die Geschlechter getrennte Aborte vorgefunden wurden. Wo von den Regierungen Untersuchungen bezüglich der hygienischen Schulverhältnisse angeordnet werden, bleibt der Erfolg zweifelhaft. Das Verständniß für die Nützlichkeit hygienischer Verbesserungen ist im Allgemeinen gering und der entschiedenste Skeptizismus pflegt namentlich auf dem Lande an seine Stelle zu treten, sobald Opfer an Geld gefordert werden. Ohne Zwang wird man in vielen Fällen nicht auskommen.

Gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen hat das Ministerium unter dem 14. Juli 1884 eine genaue Anweisung den Regierungen und Provinzialschul-Behörden zugehen lassen. Die Anordnungen leiden aber an dem fundamentalen Mangel, daß es den Schulvorständen an dem nöthigen Beirath der Aerzte fehlt; die Befugniß, den Physikus zu requiriren, insbesondere wenn Kosten damit verbunden sind, haben sie nicht. Aber auch sonst ist die Zuziehung eines Arztes nicht vorgesehen. So kommt es denn, daß die Erkennung von Krankheiten gewöhnlich erst dann stattfindet, wenn es zu spät ist, dem Umsichgreifen durch andere Mittel entgegenzutreten (Verbot des Schulbesuches für die Geschwister des Erkrankten) und nichts anderes übrig bleibt, als die Schulen

zu schließen. Zum Beschluß dieser Maßregel muß allerdings der Kreisphysikus zugezogen werden.

Gewerbehygiene.

Bezüglich der Zustände der Gewerbehygiene begnüge ich mich, eine Bemerkung des Regierungs- und Medizinalraths Rapmund aus seinem Generalbericht des Regierungsbezirks Minden für 1886—1888 anzuführen. Diese Bemerkungen haben auch für die heutigen Zustände ihre Geltung:

„Eine Betheiligung der Medizinalbeamten bei der Handhabung der Gewerbepolizei, insbesondere bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen, hat während der Berichtsjahre nur in seltenen Fällen stattgefunden und steht nach dieser Richtung hin auch keine Aenderung zu erwarten, so lange die in dem Erlasse der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 19. Juli 1884 gegebenen Bestimmungen maßgebend bleiben. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus kann das nur bedauert werden, da der Kreismedizinalbeamte unzweifelhaft schon mit Rücksicht auf seine bessere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse viel eher in der Lage ist, bei etwaigen Neuanlagen von konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben die gesundheitlichen Interessen zu wahren als der Gewerberath. Dazu kommt, daß nach dem § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, das jetzt mit Einführung der neuen Kreis- und Provinzialordnung auch für den diesseitigen Regierungsbezirk in Kraft getreten ist, die Kreis- und Stadtausschüsse bezw. die Magistrate der Städte über 10 000 Einwohner mit nur wenigen Ausnahmen die zuständige entscheidende Behörde betreffs Genehmigung der gedachten Anlagen bilden und die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit nur dann etwas erfährt, wenn die Berufungsbehörde angerufen wird oder Beschwerden der Nachbarn u. s. w. einlaufen. Derartige Beschwerden gehen indessen häufig erst ein, nachdem die Anlage bereits genehmigt und in Betrieb gesetzt ist; dann macht es aber viel mehr Schwierigkeiten, eine Aenderung derselben herbeizuführen, als vor ihrer Genehmigung. Gerade diesem Uebelstande könnte am besten vorgebeugt werden, wenn dem zuständigen Medizinalbeamten eine größere Mitwirkung auf dem Gebiete der Gewerbehygiene wieder eingeräumt würde; auch die Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung erfordern eine solche Mitwirkung, falls sie zur vollen Wirksamkeit gelangen sollen.“

Das Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hat eine große Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt. Ich halte mich zu einer Kritik desselben nicht berufen und nehme an, daß sein Inhalt allen billigen Anforderungen entspricht. Auch die technischen Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, deren Errichtung durch Rundverfügung vom 26. Juli 1893 den größern Stadtgemeinden empfohlen wurde mit der Bemerkung, daß sie zur Sicherung des Erfolges der Nahrungsmittelgesetze erforderlich seien, daß aber Staatsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, mögen im Allgemeinen ihrem Zwecke entsprechen. Daß aber ein Gesetz erlassen wird, dessen Erfolg vom guten Willen der Kommunalbehörden abhängt, ist auf alle Fälle bedenklich, denn es entbehrt einer sichern Grundlage. Ich halte es außerdem prinzipiell für unrichtig und unzweckmäßig, die Kontrole über die Ausführung des Gesetzes allein den Polizeibehörden zu überlassen. Wenn auch das Detail der Aufsicht den untern Polizeibeamten überlassen werden kann, so sollte doch die Oberaufsicht hier wie in andern Angelegenheiten der Gesundheitspolizei durch einen fachmännisch gebildeten Gesundheitsbeamten gesichert werden. Es ist zu befürchten, daß den höhern Polizeibeamten häufig das Interesse und Verständniß für die einschlagenden Verhältnisse abgeht; bei gut ausgebildeten Gesundheitsbeamten wird das nicht vorkommen.

Aufsicht über Kranken-, insbesondere über Irren-Anstalten.

Die staatliche Aufsicht über Kranken-, insbesondere über Irrenanstalten hat durch die Vorgänge im Alexianerkloster zu Aachen das allgemeinste Interesse erweckt. Es ist allerdings beschämend, wenn bei uns Zustände wehrlosen Kranken gegenüber jahrelang bestehen konnten, die man in einem gut geordneten Staate nicht für möglich gehalten hätte. Bei Gelegenheit der Besprechung dieser Angelegenheit wurde im Abgeordnetenhause mit Recht darauf hingewiesen, daß es an eingehenden Vorschriften speziell zur Beaufsichtigung von Privat-Irrenanstalten (19. Januar 1888) nicht fehle. Was helfen aber die besten Vorschriften, wenn nicht nach ihnen gehandelt wird? Und wie konnte es kommen, daß bei den alljährlich zu erstattenden Berichten der Regierung die haarsträubenden Mängel der Anstalt nicht zur Kenntniß des

Ministers kamen oder die etwaigen Oberflächlichkeiten der Berichterstattung sich nicht auswiesen? Durch einen in Folge des Aachener Prozesses in Verbindung mit dem Justizminister und dem Minister des Innern festgestellten neuen Erlaß, die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten, sowie die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung derselben betreffend, wird die jährliche Revision durch eine besondere Besuchskommission bestimmt. Es ist zu erwarten, daß zu diesen Kommissionen Psychiater von Fach hinzugezogen werden. Es würde dann etwas geschehen, was vor 40 Jahren in Holland bereits eingeführt war. Die Beaufsichtigung durch Physici allein genügt nicht, da diesen häufig die nöthige Fachkenntniß fehlt. Ist doch der Nachweis des Studiums der Irrenheilkunde erst jetzt Vorbedingung der Zulassung zur Physikatsprüfung geworden. Ich lasse es dahin gestellt, ob es richtiger gewesen wäre, auch öffentliche Irrenanstalten behördlichen Revisionen zu unterziehen. In unserer Provinz ist das Bedürfniß dazu nicht hervorgetreten.

Daß auch die Revisionen anderer Krankenanstalten häufig nicht das gewünschte Resultat zur Folge haben, namentlich was Isolirung von Infektionskrankheiten betrifft, dafür würde es nicht schwer sein, Beweise beizubringen. Es ist freilich anzuerkennen, daß hier mehr noch wie bei manchen andern Gesundheitsmaßregeln der nervus rerum, das Geld, eine bedeutende Rolle im negativen Sinne spielt und daß der passive Widerstand der Gemeinden oft schwer zu überwinden ist. Um so stärker sollte der Druck von oben sein.

Bauordnungen und Wohnungshygiene.

Baugesetze resp. allgemein gültige Bauordnungen besitzt weder Preußen noch das Deutsche Reich. Die Schwierigkeit, dergleichen zu entwerfen, soll nicht verkannt werden. Der Mangel eines energischen Eingreifens seitens der Staatsbehörden in diese für die allgemeine Wohlfahrt so hochwichtige Materie ist höchlich zu bedauern. Wernich äußert sich hierüber folgendermaßen: „Jedenfalls behandeln bis jetzt die lokalen Baupolizeiordnungen die in Folge schlechter Konstruktion der Wohnhäuser sich geltend machenden Mißstände, die unzweckmäßige Eintheilung der Räume (Kellerwohnungen, Entresols, Wohnungen über Abtritten und Ställen) durchgehends viel zu milde; ohne daß es möglich wäre, auf dem Aufsichtswege anders als bei den schreiendsten Mißständen nachträglich noch Ab-

hülfe zu schaffen.“ Die Regierung fordert für die Berücksichtigung der gesundheitlichen Interessen bei Erlaß von Bauordnungen überall keine Garantie. Als im Jahre 1888 für die Stadt Hannover eine neue Bauordnung veröffentlicht wurde, kam dieselbe weder dem Stadt- noch dem Kreisphysikus vorher zu Gesichte. Sie erwies sich in gesundheitlicher Beziehung völlig unzureichend, so daß eine Aenderung nicht vermieden werden konnte. Jetzt ist sie durch eine neue bessere ersetzt. Man sollte denken, daß in Berlin, wo die baulichen Mißstände mit der Größe der Stadt kolossale Dimensionen angenommen haben, das Ministerium die beste Gelegenheit gehabt hätte, sich von der Nothwendigkeit bezüglicher Gesetze zu überzeugen. Die hygienischen Wohnungsverhältnisse auf dem Lande und in kleinen Städten lassen oft noch weit mehr zu wünschen übrig, als in den großen Städten. Deshalb pflegen auch ansteckende Krankheiten verschiedener Art hier oft in erschreckender Weise zu grassiren. Neben der Engigkeit der Wohnräume trägt der Mangel an Reinlichkeit hierzu besonders bei; nicht selten wetteifert der Schmutz im Hause mit dem in den Höfen und Straßen. Es ist eine sich häufig in den Generalberichten wiederholende Thatsache, daß die Miststätten neben undichten Brunnen belegen sind und diese durch Jauchezufluß verunreinigt werden. Eine drastische Beschreibung der Verhältnisse im Regierungsbezirk Stade möge als Beispiel hier zitirt werden: „Aber nicht allein der offene Heerd mit seinen Rauchwolken ist gesundheitsschädigend. Zugleich mit ihm müssen in erster Reihe die Schlafstätten genannt werden, vorzugsweise die Butzen des niedersächsischen Hauses, in denen oft eine ganze Familie liegt. Daß 5 Personen, zuweilen auch 6 in einer Butze schlafen unter einer Decke, sieht man in den kleinen Häusern noch täglich — und nicht allein in den Häusern kleiner Leute. Auf den Nebendörfern findet man die Butzen überall mit ihren Hohlräumen unten angefüllt mit halb modernden Kartoffeln, alten Lumpen und altem Geräth; dahin wird auch wohl der Unrath der Stube gefegt und eine Hündin mit ihren Jungen liegt auch gern dort. Und in solchen Butzen liegt der Schwindsüchtige mit seinen Schweißen und seinem Auswurf, der überall hingeworfen wird auf die umgebenden Wände und auf den Fußboden, zwischen den Gesunden. Gründlich gereinigt werden diese Höhlen sehr selten, früher nur, wenns Hochzeit gab, jetzt häufiger aber weniger intensiv. Nun trete man einmal Morgens früh vor eine solche Butze, die angebracht ist an einem engen niedrigen Zimmer,

welchem jegliche Ventilation fehlt — der Qualm, der Dunst, den man hier einzuathmen hat, ist eben nicht zu beschreiben. Daß die Schwindsucht bei uns so zahlreiche Opfer fordert, darf bei solchen Zuständen nicht Wunder nehmen.

Bei Neubauten freilich verschwinden schon vielfach die Butzen, aber betritt man das neben der Wohnstube angebrachte Kämmerlein, es ist immer noch viel zu eng und schmal für die Zahl der Insassen und die Luft ist hier kaum viel besser als vor den Butzen, weil eine ausgiebige Ventilation fehlt. Wie viele Häuser liegen ferner nicht tief und feucht, oft direkt von einem Sumpf umgeben. Und wer kennt nicht die Jauchegruben, die die Wohnungen unserer Landleute oft gradezu umringen, namentlich dort, wo das liebe Vieh steht. Die Spülwasser des Hauses fließen eigentlich regelmäßig nach der Brunnenseite ab und wie oft nicht findet man grade in der Nähe der Brunnen große Düngerhaufen aufgespeichert."

Wenn unter solchen Verhältnissen der Typhus eintritt und einen epidemischen Charakter angenommen hat, pflegen die Behörden gewöhnlich einzuschreiten, aber auch nicht früher. Während man den Funken hätte leicht auslöschen können, läßt man es erst zum hellen Brande kommen, dessen Zerstörungswuth sich oft nicht wieder hemmen läßt.

Im Regierungsbezirk Stade wurde, ohne Zweifel auf Antrag des eben zitirten Berichterstatters, eine zweckmäßige Bauordnung für die Landgemeinden erlassen. Ueber ihren Erfolg äußert sich Regierungsmedizinalrath Bode wie folgt: „Gegen die Rücksicht auf erhebliche und kostspielige Eingriffe in die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung mußten indessen die Forderungen der Hygiene mehrfach zurücktreten." Es liegt die Vermuthung nahe, daß der Erfolg überhaupt kein sehr erheblicher gewesen sein wird. Man muß sich von vornherein klar machen, daß Verordnungen ähnlicher Art nicht rasch durchgeführt werden können. Wenn aber der Ortsvorsteher als Vertreter der Polizei selbst durch die angeordneten Neuerungen betroffen wird, wie das gewiß nicht selten der Fall ist, so ist auf seine Energie wenig zu rechnen. Und ebenso wenig auf die Anzeigen des Physikus, der, wenn er die Grundlage seiner Existenz, seine Praxis, nicht verlieren will, der Bevölkerung sich durch Aufdeckung von Mißständen nicht unliebsam machen darf. Wenn man Beamte haben will, die über allgemeine Gesundheitsverhältnisse eine Kontrole ausüben sollen, so müssen sie vor Allem unabhängig vom Publikum stehen.

Infektionskrankheiten.

Als Vorkehrung zum Schutz vor Infektionskrankheiten ist noch immer das Regulativ vom 8. August 1835 in Gültigkeit, das für damalige Zeit vortreffliche Anweisungen ertheilte, jetzt aber begreiflicher Weise in vielen Theilen veraltet und durch eine Menge Einzelverfügungen korrigirt ist. Das so dringend nöthige allgemeine Seuchengesetz ist weder von Reichswegen, noch für Preußen zu Stande gekommen. Man hat sich seitens der Regierung mit der Behandlung von Fall zu Fall begnügt, ein Verfahren, das Seuchen gegenüber, die sich rasch ausbreiten, schlecht am Platze ist. Uns Allen ist noch die Cholerapanik des Jahres 1892 in frischer Erinnerung. Man wird nicht behaupten können, daß wir in jeder Beziehung diesem Ueberfall gegenüber gut vorbereitet waren. Ohne auf Anderes einzugehen, will ich nur hervorheben, daß unser Medizinalorganismus vollständig versagte und daß ohne die Hülfe der Militärverwaltung eine methodische Bekämpfung der Krankheit unmöglich gewesen wäre. Es fehlte eben an disponiblen und besonders bakteriologisch geschulten Kräften. Ein gut organisirtes Medizinalwesen sollte dem Auftreten von Seuchen ebenso gewaffnet gegenüber stehen, wie die Kriegsverwaltung dem Feinde. Der Mobilmachungsplan müßte immer bereit sein.

Ueber die Mangelhaftigkeit des Meldewesens bei ansteckenden Krankheiten ist bei den Eingeweihten nur eine Stimme. Eine Beobachtung, die sich immer wiederholt, ist, daß die Zahl der angemeldeten Erkrankungsfälle in einer Epidemie mit der der Todesfälle in keinem auch nur annähernd richtigen Verhältnisse steht. Mehr wie einmal ist es vorgekommen, daß die Zahl der Todesfälle die der angemeldeten Erkrankungen übertraf. Der Grund liegt darin, daß unsere Gesetzgebung für die sichere Anmeldung jedes Todesfalls sorgt, von den Erkrankungsfällen aber nur ein Bruchtheil zur Kenntniß kommt, weil man auf die Meldepflicht nicht streng genug hält. Ich brauche wohl nicht auszuführen, zu welchen unheilvollen praktischen Resultaten diese Mißachtung der Meldepflicht führt, ebenso wenig, daß es zwecklos ist, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, wenn man nicht auf ihre Befolgung achtet. Mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung allein ist es freilich nicht gethan. Ich kann es nicht unterlassen, hier den Generalbericht des Regierungsmedizinalraths zu Königsberg für die Jahre 1889 bis 1891 zu zitiren. Nachdem er von den Schwierigkeiten geredet hat, welche dem Meldewesen aus der Indolenz, dem Unverstand,

der Trägheit und Gleichgültigkeit entgegenstehen, fährt er fort: „Geschieht eine Meldung wirklich vorschriftsmäßig, so gelangt sie zunächst von irgend einer der durch § 9 des Sanitätsregulativs (vom 8. August 1835) zur Anzeige verpflichteten Personen an die Ortspolizei, also an den Amtsvorsteher, der oft gar nicht am Erkrankungsorte wohnt. Dieser läßt nach § 10 des Regulativs die Krankheit durch einen Arzt konstatiren, der (es braucht ja nicht der Physikus zu sein), wiederum in der Regel recht weit entfernt wohnt und nicht immer Zeit oder Lust hat, dem Rufe sofort zu folgen, weil er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Hat derselbe konstatirt, so macht er hiervon wiederum dem Amtsvorsteher Anzeige, dieser nunmehr erst nach § 10 dem Landrath, welcher eventuell den Kreisphysikus an Ort und Stelle entsendet und, wenn dieser zurückgekehrt ist und Bericht an ihn erstattet hat, die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln anordnet. Hierüber vergehen je nachdem 8—14 Tage und in unzähligen Fällen ist die Epidemie schon vorüber, wenn der Kreisphysikus zu ihrer Bekämpfung erscheint, oder hat bereits eine solche Ausdehnung erfahren, daß ein Aufhalten derselben nicht mehr angeht."

Aehnliche Verhältnisse, wie hier aus Ostpreußen geschildert werden, finden sich auch in den andern Provinzen Preußens, denn die Einrichtungen der Medizinalverwaltung sind im Allgemeinen überall dieselben, wenn auch zugegeben werden soll, daß in dichter bevölkerten Distrikten die Verzögerungen weniger stark sein werden. Und wie sieht es in den Städten aus? Auch da wird die Meldepflicht lässig befolgt und eine große Anzahl der Krankheitsfälle kommt gar nicht zur Kenntniß der Polizei. Der Physikus ist nicht in der Lage, sich um einzelne Erkrankungsfälle zu bekümmern, weil es ihm an Zeit gebricht; er untersucht nur auf Requisition der Polizei. Auch diese wird nur in einzelnen Fällen Nachforschungen anstellen; so kommt es denn nicht selten vor, daß in den Familien von Geschäftsinhabern ansteckende Krankheiten ausbrechen, ohne daß die nothwendigen Schutzmaßregeln für das Publikum angeordnet werden. Beispielsweise kam es hier vor, daß hinter dem Bäckerladen ein an Scharlach erkranktes Kind von seiner Mutter verpflegt wurde, die zugleich das Brot im Laden verkaufte und so die Weiterverbreitung der Krankheit vermittelte. Bis zur Einführung einer besseren Kontrole werden sich solche Fälle immer wiederholen, denn wo das eigene Interesse in Frage kommt, wird das Publikum immer rücksichtslos bleiben. Außerdem

fehlt es in den meisten Städten an genügender Gelegenheit, ansteckende Kranke in Krankenhäusern zu isoliren. Hier in Hannover sind wir erst seit einem Jahre in der glücklichen Lage, ein neues, gut eingerichtetes Haus mit Isolirbaracken zu haben. Früher war man gezwungen, die ansteckenden Kranken in einem alten Bau unterzubringen, wo sie unter einem Dach mit allen übrigen Kranken lagen; Uebertragungen konnten nicht ausbleiben. Es ist leicht zu ermessen, welche Zustände unter solchen Umständen bei größern Epidemien entstehen. Denn zu außerordentlichen Maßregeln, Bau von Baracken u. s. w. pflegt man sich erst spät zu entschließen.

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung, welchen Einfluß die Infektionskrankheiten auf die Mortalität der Bevölkerung haben; die Beurtheilung der Morbidität ist bei der Unzuverlässigkeit des Meldewesens kaum annäherungsweise möglich.

Nehmen wir die Bevölkerungszahl Preußens auf 30 Millionen an. Nach den Zusammenstellungen des statistischen Bureaus sterben von 1000 Einwohnern jährlich 23, also von 30 Millionen 690000. Nach einem vierjährigen Durchschnitt starben von diesen jährlich 81 000 an Tuberkulose, an andern Infektionskrankheiten (Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Typhus, Ruhr) 75 000. Das giebt eine Summe von 156 000 Todesfällen an Infektionskrankheiten.

Nach den Ermittelungen des Reichsgesundheitsamts starben im Jahre 1893 in Deutschland im Alter von 15 bis 60 Jahren, also im arbeitsfähigen Alter allein an Tuberkulose 88654 Menschen, fast ein Drittel der überhaupt in dieser Altersperiode Verstorbenen. Rechnen wir den Nationalverlust für jeden dieser vorzeitig Verstorbenen auf 1000 Mark, so würde das einen jährlichen Nationalverlust von 88654000 Mark repräsentiren. Dazu würden noch die Verluste zu rechnen sein, welche durch gestörte Arbeitsfähigkeit während der Jahre des Siechthums vor dem Tode verursacht werden. Auch darf man die Ausgaben für die Verpflegung der Kranken, die Behinderung der Familienmitglieder im Erwerb nicht vergessen. Dergleichen Berechnungen haben nicht viel Werth, weil sie auf zu unsichere Voraussetzungen sich stützen; dennoch sind sie nicht überflüssig, weil sie wenigstens einen Begriff der durch vermeidbare Krankheiten verursachten Verluste geben. Das, was am meisten ins Gewicht fallen müßte, die erdrückende Last psychischen und moralischen Elends, welche Krankheit und Tod den Familien

aufbürdet, läßt sich freilich nicht in Zahlen ausdrücken. — Niemand ist für seine Person zweifelhaft, daß diese Krankheiten vermeidbar sind. Jeder, den sein Beruf nicht dazu zwingt, weicht dem Verkehr mit ansteckenden Kranken aus. Auch der preußische Staat hält diesen Standpunkt in seinem Regulativ und in vielen nachfolgenden Verfügungen fest, die alle mit verständigen Rathschlägen und Vorschriften angefüllt sind. Da ihm aber die Mittel fehlen, diesen Vorschriften Nachdruck zu geben, so bleiben sie zum großen Theil auf dem Papiere stehen und das Resultat ist ein sehr trauriges. Man sollte meinen, es wäre in einer so wichtigen, alle Staatsbürger vom höchsten bis zum geringsten gleich interessirenden Sache selbstverständlich, daß der Staat da einträte, wo der Einzelne sich nicht schützen kann. Er hat, wie wir sehen, auch mit seinen Finanzen das größte Interesse an der Erhaltung einer gesunden, arbeitsfähigen Bevölkerung und wenn er keinen andern Grund hätte, so sollte er doch im Interesse unserer Wehrkraft bemüht sein, das Gesundheitsniveau zu heben. Für den Kenner ist es gar nicht zweifelhaft, daß einem methodischen Vorgehen des Staats auf dem Felde des Gesundheitswesens ein merkbares Herabgehen der Sterblichkeitsziffer auf dem Fuße folgen würde. Heißt es nicht, den Bau des Hauses mit dem Dache beginnen, wenn man alle finanziellen Kräfte auf Heer und Marine verwendet und eine Krankheit, wie die Tuberkulose, am Mark der Bevölkerung zehren läßt? Gerade dieser Krankheit gegenüber könnte ein methodisches Vorgehen seitens des Staats Großes leisten. Freilich müßte man sich von dem Grundsatze losmachen, Alles der Privatwohlthätigkeit, den Kommunen und Provinzialverbänden zu überlassen, wenn es sich um Unterbringung und Isolirung gemeingefährlicher Kranken handelt. Wie viel konsequentes Vorgehen gegen eine der Tuberkulose in manchen Punkten ähnliche Infektionskrankheit leisten konnte, lehrt uns die Geschichte des Aussatzes, der lepra. Im Mittelalter war der Aussatz so stark in Europa verbreitet, daß man in Frankreich 2000, in der ganzen Christenheit 19000 Leprosorien, Aussatzhäuser, zählte. Dorthin wurden die Kranken verbannt. Durch eine strenge, oft grausame Fernhaltung von den Gesunden wurde im Laufe einiger Jahrhunderte bewirkt, daß zu Ludwigs XIV. Zeit in Frankreich und auch im übrigen Europa diese scheußliche Krankheit fast ausgestorben war. Durch Unterbringung Schwindsüchtiger in guten Sanatorien und Asylen würde für Beschränkung der Ansteckung

unendlich viel gethan werden können. In richtiger Erkenntniß sind von verschiedenen Seiten, u. A. auch von den Alters- und Invalidenversicherungsanstalten in dieser Richtung Anfänge gemacht. Bei der Größe des Uebels ist indessen zu befürchten, daß die Resultate ohne Hülfe des Staats verhältnißmäßig nur geringe sein werden.

Ich glaube, den Leser in den Stand gesetzt zu haben, ein Urtheil über den Zustand unserer Medizinalangelegenheiten zu gewinnen. Daß es, so wie es jetzt ist, nicht bleiben kann, darüber ist alle Welt einig; auch die Regierung hat seit Dezennien die Nothwendigkeit der Medizinalreform bestätigt. Die große Frage ist nur das Wie? Für den aufmerksamen Beobachter liegt es wohl handgreiflich zu Tage, daß hier mit einfacher Aufbesserung einer Beamtenklasse, der Kreisphysiker, nicht geholfen ist. Es bedarf einer Reformation an Haupt und Gliedern, einer völlig veränderten Stellung der Medizinalverwaltung im Staatsorganismus. Es bedarf der Schaffung neuer, der Aenderung alter Gesetze. Bedauerlicher Weise hat man die Medizinalreform vielfach mit der Aufbesserung der Physici zusammengeworfen. Diese beiden Fragen haben meiner Ansicht nach keinen nothwendigen Zusammenhang. Schwerlich werden viele Physici Lust haben, ihre Thätigkeit als praktische Aerzte aufzugeben, um vom Publikum unabhängige Staatsdiener zu werden. Man wird für diese Stellen mehr auf die junge Generation rechnen müssen. Sollten die Anforderungen an den Finanzminister lediglich die Aufbesserung der Physikate bezwecken, so würde sein Widerstand sehr erklärlich und wohl begründet erscheinen. Hier handelt es sich nicht um die Aufbesserung einer Beamtenklasse, sondern um die Beseitigung von Mängeln in unserer Staatsverwaltung, die nur Unkenntniß und Gewohnheit erträglich erscheinen lassen. Die anerkennenswerthen Leistungen des Ministeriums auf dem Gebiete des medizinischen Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung — ich weise vor Allem auf die Gründung des Kochschen Instituts für Infektionskrankheiten hin — lassen die Mängel der Verwaltung um so auffallender und bedauerlicher hervortreten.

Das Lehrerbesoldungs-Gesetz.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, ist eine erlösende That der preußischen Unterrichtsverwaltung. Fast schien es, als habe sie nach dem Scheitern der Unterrichtsgesetzentwürfe in den Jahren 1891 und 1892 den Muth verloren, irgend eine Aufgabe auf dem Gebiete des Volksschulwesens organisch in Angriff zu nehmen. An solchen Aufgaben aber, die der Lösung dringend bedürfen, fehlt es in Preußen nicht. Es ist nicht einmal überall das Eintreten der Gesetzgebung nothwendig. Denn die Thätigkeit der Verwaltung ist nach der gegenwärtigen Unterrichtsverfassung in Preußen auf vielen Gebieten, die in anderen Staaten der Gesetzgebung bedürfen, so wenig eingeschränkt, daß es möglich ist, reglementarisch ordnend vorzugehen. Das ist in den letzten Jahren jedoch auch nicht mehr geschehen. Manche große Fragen, deren Lösung die Unterrichtsverwaltung früher versucht hatte, so die einheitliche Regelung der Schulpflicht in der Monarchie, die Feststellung der Befugnisse der staatlichen Schulaufsichtsorgane gegenüber den städtischen Schuldeputationen und andere mehr, sind schon Jahre lang, ehe der Goßler'sche Gesetzentwurf erschien, im Hinblick auf diesen immer wieder vertagt worden. Die Bezirksregierungen mußten sich theils mit veralteten Bestimmungen, theils mit allgemeinen Direktiven behelfen und müssen es heute noch, so dringlich an den unteren Stellen der Ruf nach Regelung ist. Denn ohne höhere Genehmigung allgemeine Einrichtungen oder Abänderungen der bestehenden vorzunehmen, ist den Bezirksregierungen versagt und wo sie die Initiative ergreifen wollten, mußten sie doch mit ihren Wünschen zurückstehen, damit nicht der allgemeinen Regelung für die ganze Monarchie vorgegriffen wurde.

Endlich erschien der Goßler'sche Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, mit dessen Durchbringung zahlreiche schwebende Fragen ihre Entscheidung gefunden hätten. Die Hoffnung zerschlug sich. Der Zedlitz'sche Entwurf, welcher mit den bewährten Traditionen der preußischen Unterrichtsverwaltung brach, wurde zurückgezogen. Zum Heile des Vaterlandes unterblieb die dort beabsichtigte Regelung der obschwebenden Fragen; aber die Fragen blieben abermals ungelöst und sind es, nicht zum Ruhme für Preußen, noch heute. Eine Ausnahme, die allerdings mehr eine Ausführungsbestimmung betrifft, aber den Keim zu künftigen größeren Organisationen enthält, verdient hervorgehoben zu werden. Es ist die Einrichtung der Ruhegehaltskassen durch das Gesetz vom 23. Juli 1893, durch welches zu gemeinsamer Tragung eines gewissen Theiles der Volksschullasten die Schulgemeinden eines Regierungsbezirks zu einem Verbande vereinigt wurden. Auch steht im Zusammenhange mit der Volksschulgesetzgebung die Aussonderung der mittleren Schulen aus der Masse der niederen bezüglich des Ruhegehalts der an den mittleren Schulen angestellten Lehrpersonen und der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen durch das Gesetz vom 11. Juni 1894.

Die großen Fragen sind noch ungelöst. Das ist um so bedauerlicher, als die meisten anderen deutschen Staaten sowohl die äußeren Verhältnisse des Volksschulwesens auf gesetzliche Grundlage gestellt, die Tragung der Schullasten in klarer Weise geordnet und die persönlichen Verhältnisse der Lehrer nach Analogie des Staatsbeamtenrechts geregelt haben, wie auch auf dem Gebiete der inneren Organisation den Forderungen der Zeit mehr und mehr gerecht geworden sind. In dem großen preußischen Staate mit seinen ganz verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Landestheilen sind die Schwierigkeiten einer einheitlichen Regelung ungleich größer. Auf manchen Gebieten müssen sie bei den gegenwärtigen Parteiverhältnissen als unüberwindlich anerkannt werden. Das trifft aber keineswegs alle Gebiete, weder in den äußeren Angelegenheiten, noch in den hier ganz unberührt bleibenden Fragen der inneren Organisation. Eines der Gebiete, deren Regelung unabweisbar ist und bei allseitigem guten Willen der politischen Parteien ohne Aufgabe von Parteigrundsätzen als möglich erscheint, wird endlich mit dem Gesetzentwurf, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, in Angriff genommen. Darum wurde das Vorgehen der preußischen Unterrichtsverwaltung als eine erlösende That bezeichnet.

In einem Gesetze über das Diensteinkommen der Volksschullehrer sind vier Hauptforderungen zu befriedigen. Erstens sind Regeln für die Bemessung des Diensteinkommens aufzustellen, zweitens ist zu bestimmen, wer das Diensteinkommen festsetzt, drittens ist der zur Aufbringung des Diensteinkommens Verpflichtete zu bezeichnen, und viertens ist für den Fall des Unvermögens des Verpflichteten Vorsorge zu treffen.

Die Verfassung bestimmt in erster Hinsicht nur, daß den Lehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Diensteinkommen zu gewähren ist; in zweiter Beziehung heißt es, daß der Staat das Diensteinkommen gewährleistet; in dritter ist die Gemeinde der Verpflichtete; in vierter hat der Staat einzutreten.

Der zum Ausbau der bezüglichen Verfassungsparagraphen bestimmte Goßlersche und der Zedlitzsche Gesetzentwurf haben diese Forderungen im Wesentlichen in gleichartiger Weise erfüllt.

Im Goßlerschen Gesetzentwurf wurde über das Diensteinkommen bestimmt, daß es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die besondere Amtsstellung des Lehrers festzusetzen sei. Von einer ziffermäßigen Normirung der Mindestgehälter wurde abgesehen. weil sich erfahrungsgemäß herausgestellt habe, daß dieselbe jedesmal sich im eigenen Interesse der Lehrer als eine Fessel gezeigt habe, insofern aus dieser Normirung gegentheilig der Anspruch auf höhere Bemessung des Diensteinkommens verneint worden sei. Dagegen war allerdings die Höhe der Mindestsätze der Alterszulage (bis zu 600 Mk. für Lehrer, 420 Mk. für Lehrerinnen nach 30 Dienstjahren) vorgeschrieben. Die Festsetzung des Diensteinkommens sollte unter Beseitigung des Gesetzes vom 26. Mai 1887, welches hierfür den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens vorsieht, der Schulaufsichtsbehörde zustehen. Die Aufbringung der Unterhaltungskosten wurde den bürgerlichen Gemeinden zugewiesen. Der Staat gewährt jedoch für jede Lehrerstelle erstens einen Beitrag zum Grundgehalt nach den Grundsätzen des Gesetzes, betr. die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888 (31. März 1889), zweitens den Mindestsatz der den Lehrern gesetzlich zustehenden Alterszulage. Die Mehrleistung des Staates wurde darnach auf 8 400 000 Mk. berechnet.

Der Zedlitz'sche Gesetzentwurf bestimmte über die Bemessung des Diensteinkommens im Wesentlichen dasselbe wie der Goßler'sche, nur setzte er ein Mindestgrundgehalt von 1000 Mk. für den ersten oder alleinstehenden Lehrer fest. Das Gesetz vom 26. Mai 1887 sollte aufgehoben und die Feststellung des Diensteinkommens in

letzter Instanz den Schulaufsichtsbehörden zufallen. Unterhaltungspflichtig war die bürgerliche Gemeinde, der Staat trug die nämlichen Lasten, wie nach dem Goßler'schen Entwurfe. Ihr Betrag wurde auf 9 000 000 Mk. veranschlagt.

Ueber die Frage, ob Leistungen des Staates zur Unterhaltung der Volksschule in allen Gemeinden ohne Feststellung ihres Unvermögens verfassungsmäßig zulässig seien, war man bereits bei dem Gesetze vom 14. Juni 1888 hinweggegangen, weil es sich in Ermangelung einer einheitlichen Regelung der Schulunterhaltungspflicht als praktisch undurchführbar erwies, Normen für die Feststellung des Unvermögens aufzufinden. Auch die beiden Schulgesetzentwürfe versuchten es nicht, solche Normen aufzustellen, obwohl sie die Schulunterhaltungspflicht einheitlich regelten. Sie verblieben vielmehr bei dem mechanischen Prinzip des Gesetzes vom 14. Juni 1888, indem sie die Unterstützungspflicht des Staates weiter lediglich auf die Zahl und Art der in der Gemeinde vorhandenen Lehrerstellen begründeten. Sie bauten dasselbe sogar noch aus, indem sie abweichend von den bisherigen Etatsfestsetzungen, welche die Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern von der Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an die Volksschullehrer ausschloß, allen Gemeinden ohne Unterschied den Mindestsatz der Dienstalterszulagen aus der Staatskasse gewähren wollten.

Die ungerechte Wirkung der Vertheilung des jetzt auf 28½ Millionen Mark angewachsenen Fonds zur allgemeinen Erleichterung der Volksschullasten nach dem mechanischen Prinzip bewog die Unterrichtsverwaltung im Jahre 1892, einen neuen Weg zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer einzuschlagen, indem sie einen Dispositionsfonds von 3 Millionen Mark für diesen Zweck verlangte. Sie führte schon dabei aus, daß zahlreiche Gemeinden unterstützt würden, die der Unterstützung in keiner Weise bedürften, und daß sich der Staat der Mittel beraube, den wirklich überlasteten Gemeinden zu helfen. Da ein Unterrichtsgesetz keine Aussicht auf Erfolg habe, so bleibe nur übrig, auf diesem Wege einen Ausgleich zu versuchen. Der Gesetzentwurf, der außerdem wiederum die Aufhebung des Gesetzes vom 26. Mai 1887 forderte, fand bei keiner Partei Zustimmung. Es herrschte nirgends Neigung, der Regierung von Neuem mehrere Millionen zur Erleichterung der Volksschullasten bezw. zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Lehrer ohne irgend welche festen Richtlinien zu bewilligen.

So war die Unterrichtsverwaltung, wollte sie nicht die von ihr als dringlich anerkannten Nothstände im Lehrerbesoldungswesen bestehen lassen, genöthigt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die oben bezeichneten vier Forderungen in bestimmter Weise erledigte. Der neue Gesetzentwurf thut dies in einer von den beiden Schulgesetzentwürfen wesentlich abweichenden Art.

Zunächst sollen die Grundzüge des neuen Entwurfs dargelegt werden, wobei von der Aufzählung aller Bestimmungen, welche nur die Ausführung betreffen, und derjenigen, die nach der bisherigen Schulverwaltungspraxis selbstverständlich in Anwendung kommen mußten, abgesehen wird. Der Gesetzentwurf betrifft nicht nur die Festsetzung des Diensteinkommens der Lehrer während ihrer Amtszeit, sondern es wird erfreulicher Weise gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, um damit in engem Zusammenhange stehende Gegenstände, die bisher der gesetzlichen Regelung entbehrt haben, zu ordnen, so die Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes, das Gnadenquartal, die Vertretungskosten, die Belassung in der Dienstwohnung nach einem Todesfall, die Erweiterung des Rechtsweges für Lehrer, die Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen auf einander in der Stelle folgender Lehrer. Es werden damit aus den umfassenden Gesetzentwürfen der Minister von Goßler und Graf Zedlitz diejenigen Punkte herausgegriffen, deren Ordnung zugleich mit der des Diensteinkommens ohne Berührung grundsätzlicher Parteifragen möglich erscheint. Welche Zurückhaltung die Unterrichtsverwaltung dabei beobachtet hat, ist u. A. daraus zu erkennen, daß nicht die Umzugskosten der Lehrer überhaupt, welche mit der Anstellungsberechtigung in zu enger Berührung stehen, sondern nur die Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes in die Neuregelung mit einbezogen sind.

Nach § 1 sollen die an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen erhalten. Dasselbe besteht 1) in dem Grundgehalt, 2) in Alterszulagen, 3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung. Für alle drei Gehaltstheile sind Mindestsätze vorgesehen, unter welche die Schulunterhaltungspflichtigen nicht herabgehen dürfen.

1) Für das Grundgehalt ist der Mindestbetrag von 900 M. für Lehrer-, von 700 M. für Lehrerinnenstellen ohne Rücksicht auf den Landestheil und die Größe des Ortes festgesetzt. Das Dienst-

einkommen der einstweilig (provisorisch) angestellten Lehrpersonen und der noch nicht vier Jahre im Amte stehenden Lehrer soll 20% weniger betragen als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle; doch sollen die Schulverbände diesen Prozentsatz vermindern können. Ruhegehaltsberechtigte Zulagen müssen zum Grundgehalt hinzutreten a) bei Rektoren und Hauptlehrern, b) bei dauernder Verbindung eines Kirchen- und Schulamtes; für die Höhe dieser Zulagen ist eine Norm nicht gegeben.

2) Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug sieben Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst beginnt und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden, die Höchstzulage also nach 31 Dienstjahren erreicht wird. Der Mindestsatz für die einzelne Alterszulage ist für Lehrer auf 80 M., für Lehrerinnen auf 60 M. angesetzt. Bei diesen Mindestsätzen beläuft sich also die höchste Alterszulage für Lehrer auf 720 M., für Lehrerinnen auf 540 M. Die Dienstzeit wird der Regel nach von der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet. Die bisherigen Verschiedenheiten bei der Anrechnung der sogenannten auswärtigen Dienstjahre fallen weg.

Die Zahlung des baaren Diensteinkommens 1) und 2) erfolgt bei definitiver Anstellung vierteljährlich, bei einstweiliger monatlich im Voraus.

3) Lehrern auf dem Lande soll in der Regel freie Dienstwohnung gewährt werden und sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ohne Anrechnung auf den Grundgehalt, ein Hausgarten, und für den alleinstehenden oder ersten Lehrer mit Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung. Eine Bestimmung über die Art der Anrechnung übergeht der Gesetzentwurf. Die Gewährung freier Feuerung mit übrigens unbillig hoher Anrechnung auf das Grundgehalt kann von der Schulaufsichtsbehörde verlangt werden. Für den Fall der Anlage einer neuen Dienstwohnung wird der Mindestbedarf an Wohn- und Wirthschaftsräumen für einen verheiratheten Lehrer vorgeschrieben.

Wenn eine Dienstwohnung nicht gewährt wird, so ist dafür eine ausreichende Entschädigung zu gewähren. Der Entwurf sieht dafür einen Höchstbetrag vor. Die Lehrer, deren Grundgehalt um 20% gekürzt werden kann, sowie unverheirathete Lehrer ohne Familie erhalten nur einen in der Regel auf zwei Drittel zu be-

messenden Theil der für die Schulstelle festgesetzten Miethsentschädigung.

Der zur Aufbringung der Diensteinkommenstheile 1) und 3) Verpflichtete wird im Gesetzentwurfe nicht näher bezeichnet. Es verbleibt daher bei den bisherigen Verpflichtungen und bei dem Gesetze vom 26. Mai 1887. Darnach steht die Beschlußfassung über die Höhe der Diensteinkommenstheile den Schulunterhaltungspflichtigen, die Festsetzung nach diesen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörde zu. Erscheinen letzterer die beschlossenen Sätze nicht angemessen, so bleibt ihr zur Erzwingung höherer Sätze nur der im Gesetze vom 26. Mai 1887 gewiesene Weg.

Zur Bestreitung der Alterszulagen soll von den Schulverbänden jedes Regierungsbezirks eine gemeinsame, von der Bezirksregierung zu verwaltende Kasse gebildet werden, deren in jedem Jahre festzustellender Bedarf durch die seitens der einzelnen Schulverbände nach einem bestimmten, ihren Anforderungen an die Kasse entsprechenden Maßstabe zu leistenden Beiträge aufgebracht werden soll. Es wird dabei derselbe Weg beschritten, der unter Beseitigung bezüglicher Verfassungsbedenken mit Erfolg durch das Gesetz über die Ruhegehaltskassen vom 23. Juli 1893 eingeschlagen ist, um die für die einzelne Gemeinde höchst ungleiche Belastung mit Alterszulagen durch Uebernahme auf einen größeren Verband gleichmäßig zu vertheilen. Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwalts finden auch die im Ruhegehaltskassengesetz gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In der veränderten Vertheilung der Staatsleistungen liegt für die Schulverbände der Kern des Gesetzentwurfes. Die Staatsleistungen gliedern sich in solche, welche zur Aufbringung des Grundgehalts und soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, zur Deckung anderer Schulunterhaltungskosten dienen, und solche, die zur Aufbringung der Dienstalterszulagen beitragen sollen.

Gegenwärtig werden allen Schulverbänden ausnahmslos Staatsbeiträge, für die Stelle des ersten oder alleinstehenden Lehrers 500 Mk., für die eines anderen ordentlichen Lehrers 300 Mk., für die einer ordentlichen Lehrerin 150 Mk., für die eines Hülfslehrers oder einer Hülfslehrerin 100 Mk. gewährt. Dienstalterszulagen werden den Lehrpersonen in Ortschaften bis zu 10000 Einwohnern aus der Staatskasse im Ganzen fünf von je 100 Mk. für den Lehrer, 70 Mk. für die Lehrerin, die letzte nach 30 Dienstjahren

gezahlt, während es für Schulverbände in größeren Orten an einer verpflichtenden Bestimmung zur Zahlung an Dienstalterszulagen fehlt.

Nach dem Entwurf werden Staatsleistungen überhaupt nur noch bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt. Die Zahl 25 ist gewählt, weil soviel Schulstellen ungefähr einer Zahl von 10 000—12 500 Einwohnern entsprechen und damit die geschichtliche Kontinuität am besten gewahrt wird.

Bei den bisherigen Sätzen für die Besoldungsbeiträge behält es sein Bewenden; nur werden solche für Hülfslehrstellen überhaupt nicht mehr gewährt, was die wünschenswerthe Beseitigung solcher Art von Lehrstellen im Gefolge hat. Die §§ 1—3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 und Art. I des Gesetzes vom 31. März 1889 treten außer Kraft. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 267 Mk., für die Lehrerinnenstellen von 130 Mk. an die Alterszulagekasse gezahlt. Die Sätze 267 und 130 Mk. sollen den Durchschnittsbetrag der Mindestalterszulage in der Monarchie darstellen und werden daher, wie es in der Begründung heißt, in der Regel den zu errechnenden Alterszulagekassenbeitrag derjenigen Schulverbände voll decken, welche nur die Mindestsätze der Alterszulagen gewähren.

Beabsichtigt ist mit der Einschränkung der Staatsleistungen auf die Zahl von 25 Schulstellen, diese Leistungen möglichst der Bedürftigkeit der Schulverbände anzupassen unter Ausschluß solcher, die ihrer überhaupt nicht bedürfen. Diese Maßregel bringt eine außerordentliche Veränderung in der Belastung der einzelnen Schulverbände hervor. Bei der Zahl von 20—25 000 Einwohnern werden die Staatsleistungen etwa dieselbe Höhe behalten, wie jetzt; größere Orte werden durchweg an Staatsbeiträgen verlieren. Orte bis 10 000 Einwohnern werden den höheren Anforderungen an Alterszulagen entsprechend höhere Staatszuschüsse erhalten, Orte zwischen 10—20 000 Einwohnern werden in der Regel ebenfalls mehr bekommen als bisher. Die gegensätzliche Wirkung spricht sich am besten in folgenden Zahlen aus: die 68 Städte der Monarchie mit mehr als 25 000 Einwohnern verlieren an Staatsbeiträgen: 2 703 148 Mk.; das platte Land gewinnt an Staatsleistungen 4 622 144 Mk.

Für die Staatskasse ergiebt sich ein Mehr an Alterszulagekassenzuschüssen		15 608 000 Mk.
zu nothwendigen Beihülfen an nicht leistungsfähige Schulverbände behufs Durchführung des Gesetzes		860 000 Mk.
	zus.	16 468 000 Mk.,
ein Weniger an Staatsbeiträgen		4 868 000 Mk.
an bisherigen Alterszulagen . .		8 900 000 Mk.
	zus.	13 468 000 Mk.

Der Mehraufwand der Staatskasse beträgt daher drei Millionen Mark.

Die Nebenbestimmungen des Gesetzentwurfs haben folgenden Inhalt:

Durch § 20 wird bestimmt, daß Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes Umzugskosten in regulativmäßig zu bestimmender Höhe aus der Staatskasse erhalten. Im Uebrigen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

§ 21 regelt die Bezüge der Hinterbliebenen in einer dem Staatsbeamtenrecht gleichartigen Weise. Die gesetzliche Feststellung der Pflicht der Schulunterhaltungspflichtigen zur Zahlung der nöthigen Vertretungskosten ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist aber fraglich, ob der Satz in der Begründung, daß sich die in den Entwurf aufgenommene Verpflichtung auf alle Fälle einer Vertretung bezieht, nicht bloß auf die Vertretung, welche in Folge Ablebens des Stelleninhabers bis zur Wiederbesetzung erforderlich wird, ausreicht, um diese Verpflichtung wirklich allgemein festzustellen.

§ 22 regelt die Frage des Verbleibens der Hinterbliebenen in der Dienstwohnung des Verstorbenen in einer für die Lehrer besonders günstigen Weise.

§ 23 dehnt den bisher nur für unmittelbare Staatsbeamte ausdrücklich durch Gesetz vom 24. Mai 1861 festgestellten Anspruch auf Verfolgung des Rechtsweges in Beziehung auf vermögensrechtliche Ansprüche wegen ihrer Diensteinkünfte auf die Lehrer aus.

In § 24 wird der Bezirksregierung die Befugniß zu vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen zur Auseinandersetzung bei Streitigkeiten in Folge Lehrerwechsels auf einer Stelle zugesprochen.

Im Uebrigen werden in dem Gesetzentwurf noch folgende wichtigere Bestimmungen nebenher getroffen:

1) Ueber Auseinandersetzungen bei Trennung von Kirchen- und Schulämter beschließt die Bezirksregierung vorbehaltlich der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

2) Bei Errichtung einer Schulstelle darf das Grundgehalt weder ganz noch zum Theil in Naturalleistungen festgesetzt werden.

3) Die Unterhaltung der Dienstwohnungen soll nach den für die Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen regulativmäßig geordnet werden.

4) Als Beschwerdeinstanz wird der Ober-Präsident eingeführt.

Indem die Nebenbestimmungen des Gesetzentwurfs weiterhin ganz außer Betracht bleiben, soll geprüft werden, wie sich derselbe zu den oben bezeichneten vier Hauptforderungen stellt.

1. Regeln für die Bemessung des Diensteinkommens werden in ausreichender und für die Lehrer sehr wohlwollenden Weise gegeben. Weiter zu gehen scheint bei einem für die ganze Monarchie berechneten Gesetze nicht möglich und im Interesse der Lehrer in den wirthschaftlich günstiger gestellten Landestheilen nicht räthlich aus den Gründen, welche im Goßlerschen Entwurf schon gegen die Festsetzung eines Mindestgrundgehalts angegeben sind. Ein solches festzusetzen entspricht den Bedürfnissen einzelner Provinzen, so Ostpreußen und Hannover, zu sehr, als daß darauf verzichtet werden könnte; anderwärts wäre es überflüssig.

2. Bezüglich der Festsetzung des Diensteinkommens verbleibt es bei den bisherigen Zuständen. Die Beschlußfassung über die Höhe der Gehaltstheile steht den Schulunterhaltungspflichtigen zu, die Festsetzung nach diesen Beschlüssen der Schulaufsichtsbehörde. Der Letzteren verbleibt zur Erzwingung höherer Sätze, wenn die beschlossenen nach ihrer Ansicht den örtlichen Verhältnissen und der Amtsstellung nicht entsprechen, der in dem Gesetze vom 26. Mai 1887 gewiesene Weg. Die vom Standpunkte der Staatsregierung wünschenswerthe Aufhebung dieses Gesetzes erscheint nach den verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen vor Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes nicht erreichbar und es kann nur gebilligt werden, daß auf einen neuen Versuch verzichtet worden ist.

3. Bezüglich der Unterhaltungspflicht verbleibt es auch bei den bisherigen Zuständen, ein Mangel, der sich ohne Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes nicht heben läßt.

4. Die Verpflichtung des Staates zur Aushülfe im Falle des Unvermögens der Schulverbände wird wieder auf mechanische Weise hergestellt. Will man hier eine gerechte Bemessung der Staatsleistungen herbeiführen, so erübrigt nur, entweder der Regierung, wie sie es im Jahre 1892 verlangte, einen ungewöhnlich großen Dispositionsfonds zu gewähren, aus dem sie nach Prüfung von Fall zu Fall die Staatsbeiträge festsetzt, oder nach bestimmten Regeln der Steuerkraft der Schulverbände entsprechend die Staatsleistungen zu bemessen. Es ist aber klar, daß letzterer Weg nur gangbar ist, wenn ein Gesetz die Schulunterhaltungspflicht so festgestellt hat, daß die Schulverbände überall in gleichartiger Weise die zur Deckung der Schullasten dienenden Steuern erheben, was zur Zeit nicht der Fall ist. Und auch dann würde es eine fast unlösbare Aufgabe sein, alle in Betracht kommenden Verhältnisse in gesetzlichen Bestimmungen so festzulegen, daß die Grenze des Unvermögens, bei der der Staat einzutreten hätte, überall in gleichartiger Weise errechnet werden könnte.

Es wird daher wohl auch in Zukunft ein mechanisches Prinzip angenommen werden müssen und es wird nur darauf ankommen, dabei in der Weise zu verfahren, daß die unvermeidlichen Fälle unbilliger Bevorzugung und Benachtheiligung auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden. Der Weg, den die Gesetze zur Erleichterung der Volksschullasten einschlugen, um ohne vorherige gleichartige Konstruktion der Schulverbände zum Ziele zu kommen, daß sie die Staatsleistungen auf die Zahl und die Art der Schulstellen begründeten, muß auch weiter beschritten werden, weil ein anderer gangbarer Weg noch nicht vorgeschlagen worden ist. Der neue Gesetzentwurf verfolgt dieses Prinzip auch und er fügt das weitere mechanische Prinzip hinzu, daß er den Schulverbänden nicht weiter einen Anspruch auf Staatsleistungen einräumt, als für die ersten 25 Schulstellen in der Ortschaft. Die Staatsregierung nimmt selbst nicht an, daß damit die Grenze der Leistungsfähigkeit für alle Schulverbände richtig getroffen sei; sie sieht vielmehr einen Dispositionsfonds für die Unterstützung nicht leistungsfähiger Schulverbände in Ortschaften mit mehr als 25 Schulstellen vor. Die Mängel des mechanischen Prinzips sollen durch das Wohlwollen der Staatsregierung, das freilich durch die geringe Höhe des Dispositionsfonds etwas eng eingegrenzt wird, ausgeglichen werden.

Es ist unverkennbar, daß die Wahl der mechanischen Grenze von 25 Schulstellen beeinflußt ist durch den Umstand, daß die

Mehrleistungen des Staates zur Durchführung des Gesetzes nicht über 3 Millionen Mark hinausgehen sollen.

Der Gesetzentwurf bezeugt den Lehrern großes Wohlwollen, indem er einen bedeutenden Schritt vorwärts thut auf der seit längeren Jahren eingeschlagenen Bahn, den Volksschullehrern die den unmittelbaren Staatsbeamten zukommenden Vortheile ebenfalls zuzuwenden. Daß die weitgehenden Wünsche eines Standes, dessen Besoldungen geregelt werden, dabei nicht alle befriedigt werden können, liegt in der Natur der Sache und wird auch von den Lehrern getragen werden müssen. Und wenn auch diese oder jene berechtigten Wünsche des Lehrerstandes keine Berücksichtigung haben finden können, um nicht das Zustandekommen des ganzen Gesetzes zu gefährden, so wird die Annahme des Gesetzentwurfs seitens der Lehrerschaft doch aufs Lebhafteste gewünscht werden.

Im Uebrigen kann ein Gesetzentwurf, der die Punkte 2 und 3 in so wenig befriedigender Weise erledigt und bezüglich der Vertheilung der Staatsleistungen in grundstürzender Weise den gegenwärtigen Zustand verändern will, auf freudige Zustimmung nicht rechnen. Nichtsdestoweniger bleibt auch außerhalb der betheiligten Lehrerkreise das Zustandekommen des Gesetzes zu wünschen. Ueber die Unvollkommenheiten des Entwurfs zu Punkt 2 und 3 wird man hinwegsehen müssen, weil sie daraus entspringen, daß ein allgemeines Unterrichtsgesetz aussichtslos ist. Im Uebrigen wird eine genaue Prüfung des Gesetzentwurfs nicht zu entbehren sein, namentlich in der Richtung, wie den Härten bezüglich der plötzlichen Veränderung in der Vertheilung der Staatsleistungen vorgebeugt werden kann. Zu einigen Hauptfragen, die bei der Prüfung in Betracht kommen, soll im Folgenden Stellung genommen werden.

Ein Mindestgrundgehalt von 900 Mk. für Lehrer und 700 Mk. für Lehrerinnen ist nur erträglich als eine Sicherung des nothdürftigsten Einkommens und in Verbindung mit angemessenen Dienstalterszulagen; an sich ist es so niedrig, daß es in den meisten Landestheilen bereits überschritten ist. Die Herabminderung der gegenwärtigen Mindestsätze in diesen Landestheilen werden die Bezirksregierungen bei Neuregulirungen sicher nicht zulassen. Vortheil bietet das Mindestgrundgehalt nur in den ostelbischen Landestheilen und in der Provinz Hannover. Die Festsetzung eines höheren Mindestgrundgehalts würde in den ostelbischen Landestheilen meist nur mit Staatsunterstützung durchführbar sein. Auch würden dann

die Lehrer in diesen Landestheilen bei den dort zweifellos billigeren Lebensverhältnissen erheblich günstiger gestellt sein, als die Lehrer in der übrigen Monarchie. Da zudem die Dienstalterszulagen in angemessener Höhe gleichartig für die ganze Monarchie im Mindestsatz festgestellt worden sind, so ist eine höhere Normirung des Mindestgrundgehalts, so wünschenswerth sie auch ist, doch weder nothwendig, noch durch die Gerechtigkeit erfordert.

Dagegen ist es bedenklich, die an sich schon niedrigen Mindestsätze des Grundgehalts für die in den ersten vier Dienstjahren stehenden Lehrer und die einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen noch um 20 % herabzumindern: auf 720 Mk. für Lehrer, 540 Mk. für Lehrerinnen. Damit sinkt das Diensteinkommen unter denjenigen Betrag, der für Lehrerinnen jedenfalls in der ganzen Monarchie, für Lehrer im ganzen Westen und in der Provinz Schleswig-Holstein zum Leben unbedingt erforderlich ist. Das ist für die jungen Lehrerinnen um so ungerechter, als sie für die Schulgemeinde dasselbe leisten, wie die jungen Lehrer; es werden auch dieselben Ansprüche an sie gestellt, zumal in denjenigen Schulen, in denen die Geschlechter getrennt unterrichtet werden. Eine Herabsetzung des Jahreseinkommens unter 700 Mk. erscheint überhaupt unzulässig. Auch für die Lehrer ist die Herabsetzung unbillig und ist um so weniger zu verstehen, als man gerade jetzt den Seminar-Abiturienten die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste geben will. Die Zweckmäßigkeit einer allmählichen Steigerung des Lehrergehalts kann jetzt weniger schwer ins Gewicht fallen, da die erste Dienstalterszulage schon nach 7, nicht erst, wie bisher, nach 10 Jahren eintreten soll. Für die Abstufung des Gehalts wird bei der Mehrzahl der tüchtigen jungen Lehrer dadurch gesorgt, daß sie nach bestandener zweiter Prüfung, also durchschnittlich im vierten Dienstjahre, auf Bewerbung in eine bessere Stellung übergehen.

In den Beschlüssen, welche für die einzelnen Provinzen über die Regelung der Volksschullehrergehälter gefaßt worden sind, heißt es meistens: Das Grundgehalt kann für die provisorisch angestellten Lehrer auf $^{3}/_{4}$ beschränkt werden. In der Regel haben aber die Gemeinden keinen Gebrauch von dieser Beschränkung gemacht, weil sie selbst nicht wollten, daß ihre Lehrer ein unzureichendes Einkommen hätten. Innerhalb der ersten vier Dienstjahre stehen von insgesammt 65 673 Lehrern in Preußen rund 10 000; nicht definitiv angestellt sind von insgesammt 9309 Lehrerinnen rund 1500 und

von diesen 9309 Lehrerinnen erhalten jetzt nur 193 ein Gehalt von weniger als 700 Mk. Die überwiegende Mehrzahl dieser Lehrpersonen würde also durch den Gesetzentwurf geradezu geschädigt werden.

Wenn für den Fall der Anstellung einer einstweilig angestellten Lehrperson das Diensteinkommen um einen gewissen Betrag gekürzt werden soll, so ergiebt sich für viele Gemeinden eine Verlegenheit wegen der Verwendung dieses Betrages. Allerdings trifft ja § 25, III in gewisser Weise Vorsorge, indem eben der Staat bei Kürzung des Lehrereinkommens von seinem Stellenbeitrag 100 Mk. einbehält. Der zweite Absatz des § 3, daß der Minderbetrag durch Beschluß des Schulverbandes unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt werden kann, reicht schon deßhalb nicht aus, weil unklar bleibt, ob der Prozentsatz nicht auch Null betragen darf; und er wird wegen der durch § 25, III angeordneten Kürzung des Staatsbeitrages höchstens dazu führen, daß das Diensteinkommen um nicht mehr als diese 100 Mk. gekürzt wird.

Es wird sich empfehlen, hier auf den Goßler'schen Gesetzentwurf zurückzugreifen, in dem es hieß: „Das Einkommen der einstweilen angestellten Lehrer kann auf einen Theil des Grundgehalts beschränkt werden“, und die Kürzung des Staatsbeitrages nur für Fälle der Besetzungen der Stellen erster oder alleinstehender Lehrer mit einstweilig angestellten Lehrern vorzusehen.

Die Festsetzung der Miethsentschädigung (§ 14) weicht in doppelter Weise vom Staatsbeamtenrecht ab, einmal indem nicht ein Wohnungsgeldzuschuß, sondern eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung gewährt werden soll, sodann indem Lehrer ohne eigenen Haushalt in der Regel nur zwei Drittel der Miethsentschädigung erhalten. Beide Abweichungen sind in der Besonderheit des Lehrerberufes begründet; übrigens würde ihre Uebertragung auf die unmittelbaren Staatsbeamten auch zu rechtfertigen sein. Die Berechnung des Höchstbetrages der Miethsentschädigung ist für einfache Schulverhältnisse geeignet, führt aber zu Härten gegenüber den Lehrern in den größeren Städten, indem die Alterszulagekassenbeiträge keineswegs in gleichem Maße wie die Miethspreise steigen. Es wird billiger sein, den Höchstbetrag der Miethsentschädigung als einen Bruchtheil des Diensteinkommens festzustellen.

Der aus Lehrerkreisen und auch von einzelnen Abgeordneten erhobene Widerspruch gegen die Bestimmung des § 7, wonach den Lehrern ein rechtlicher Anspruch auf Alterszulagen nicht zusteht, die Versagung jedoch nur bei unbefriedigender Führung zulässig sein soll, ist völlig unberechtigt. Es wird dabei verkannt, daß die unmittelbaren Staatsbeamten, mit Ausnahme der Richter, in keiner Weise anders gestellt sind. Mit welchem Rechte die Lehrer eine ebenso unabhängige Stellung wie die Richter verlangen, ist unverständlich. Die Behandlung der unmittelbaren Staatsbeamten seitens der Staatsregierung giebt nicht den mindesten Anhalt dafür, daß die Versagung der Alterszulage jemals zu einer politischen Maßregelung benutzt worden wäre. Der Absatz 2, daß die Versagung der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf, weist schon darauf hin, daß nicht die Regierungen, sondern die Schulvertretungen geneigt sind, in gewissen Fällen die Alterszulage zu versagen. Vielmehr kann dieser Absatz bei den Schulvertretungen Anstoß erregen, denn nach der Art der Lehrerarbeit ist es viel schwerer, die Pflichterfüllung gegenüber widerwilligen Mitgliedern des Lehrerstandes zu erzwingen, als in anderen Beamtenständen; und es gereicht den Schulvertretungen oft zur Beschwerde, daß die Disziplinarmittel der Regierung nicht ausreichen, um einen trägen Lehrer zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu bringen. Wenn dann die Handhabung des einzigen Mittels, welches die Schulvertretungen besitzen, um dem Lehrer ihre Unzufriedenheit zu erkennen zu geben, an die nach den bisherigen Erfahrungen sehr schwer zu erlangende Genehmigung der Bezirksregierung gebunden ist, wie es freilich nicht anders sein kann, so muß das viel eher bei den Schulvertretungen Anstoß erregen. Von den Lehrern haben nur unwürdige Mitglieder des Standes die Bestimmung des § 7 zu fürchten.

Die negative Bestimmung in § 7 genügt aber nicht, um im Lehrerstande die erwünschte Strebsamkeit zu erhalten, die hier noch in höherem Maße als bei den in gleicher Lage befindlichen Beamtenständen durch das glatte Aufrücken in die höheren Dienstaltersstufen gefährdet ist, weil es in den anderen Beamtenständen eine größere Anzahl durch Gehalt und Rang erstrebenswerther höherer Stellungen giebt. Es muß daher auch vorgesehen werden, daß die Schulverbände in der Lage sind, neben den im § 1 bezeichneten Gehaltstheilen persönliche Zulagen zu gewähren, die pensionsfähig sind. Eine bezügliche Erklärung der Unterrichtsverwaltung über die Zulässigkeit solcher Zulagen wäre erwünscht.

Die Bestimmung des § 10, wonach bei Berechnung der Dienstzeit die gesammte Zeit in Ansatz kommen muß, während welcher ein Lehrpensum im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen sich befunden hat, wird bei Tausenden von Lehrern oder Lehrerinnen in den größeren Städten eine bedeutende Erhöhung ihres Diensteinkommens herbeiführen. Denn die überwiegende Mehrzahl der Städte hat die auswärtige Dienstzeit bisher gar nicht oder nur zum Theil angerechnet. Die bezeichnete Bestimmung erscheint für die Zukunft nicht mehr umgehbar, obgleich sie nicht unbedenklich ist, indem damit dem Zuströmen der Lehrer nach den großen Städten Thür und Thor geöffnet wird. Für die Gegenwart ist sie ein zweischneidiges Schwert. Denn wird sie angenommen, so steigen damit die Alterszulagekassenbeiträge in den größeren Städten in so starker Weise auf einmal, daß sich die Stadtvertretungen abhalten lassen werden, angemessene hohe Alterszulagesätze zu bewilligen. Auch wird es da und dort böses Blut machen, daß minder fähige Lehrer, die seitens der städtischen Verwaltungen in späteren Lebensjahren aus diesen und jenen Rücksichten, unter ausdrücklicher Nichtanrechnung ihrer früheren Dienstzeit, übernommen worden sind, plötzlich wider ihr eigenes Erwarten eine bedeutende Gehaltssteigerung erfahren. Es scheint hier ein Entgegenkommen gegen die Städte angezeigt, indem es ihren Beschlüssen überlassen wird, welchen Theil der auswärtigen Dienstzeit sie bei den gegenwärtig angestellten Lehrpersonen anrechnen wollen, wobei im Gesetz festgestellt werden könnte, daß etwa mindestens die Hälfte dieser Dienstzeit oder daß sie bis zu etwa 10 Jahren stets angerechnet werden muß.

Wenn für die Zukunft die Anrechnung aller auswärtigen Dienstjahre stattfinden soll, so werden doch Bestimmungen zu treffen sein, welche sowohl die größeren Städte davor schützen, daß ungeeignete und zu alte Lehrer dorthin versetzt werden, als das platte Land vor der Wanderung der Lehrer in die größere Städte bewahren. Solche Schutzbestimmungen lassen sich eigentlich nur durch ein Gesetz treffen, welches die Anstellung der Lehrpersonen regelt; sie werden in dem jetzigen Gesetzentwurf gar nicht berührt, ja die Begründung desselben ist nicht geeignet, die Befürchtung zu beseitigen, daß die Unterrichtsverwaltung von ihrem Rechte, die Lehrer im sogenannten Interesse des Dienstes zu versetzen, wo sie es unbeschränkt besitzt, nach Erlaß der neuen Bestimmungen ohne Anhörung der

Unterhaltungspflichtigen Gebrauch machen will. Das Drängen der Unterrichtsverwaltung auf die Anrechnung der gesammten Dienstzeit zu dem Zwecke, daß ältere Lehrer nicht von der Berufung in die größeren Orte ausgeschlossen werden, erscheint nicht berechtigt. Es ist weder im Interesse des Lehrerstandes, noch der Schule, wenn die Lehrer, wie die unmittelbaren Staatsbeamten nach ihren persönlichen, oft wechselnden Wünschen überall dahin versetzt werden können, wo sich nur eine gleichartige Stellung vorfindet. Je größerer Spielraum der Beweglichkeit der Lehrer gegeben wird, um so loser wird ihr Zusammenhang mit der Gemeinde und um so mehr wird die Schule geschädigt. Wenn ausgeführt wird, daß im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens nicht darauf verzichtet werden könne, auch eine angemessene Zahl älterer, erfahrener Lehrer in größeren Schulsystemen anzustellen, so muß das namentlich diejenigen Städte, welche kein Patronatsrecht besitzen und keinen sonstigen rechtlichen Anspruch auf Mitwirkung bei der Anstellung haben, stutzig machen. Es wäre wünschenswerth, wenn die Unterrichtsverwaltung hierüber wenigstens beruhigende Erklärungen abgäbe. Die leichtere Versetzbarkeit ist ein Nachtheil der Alterszulagekasseneinrichtung; ihr Vorzug kann nur darin erblickt werden, daß sie die Haushaltsanschläge der Schulverbände vor erheblichen Schwankungen schützt. Um dessentwillen mag auch die höchst mühselige nnd langwierige Vertheilungsberechnung hingenommen worden.

Daß es berechtigt ist, von den Städten höhere Leistungen für ihr Volksschulwesen zu verlangen, als bisher, hat der Unterrichtsminister in der ersten Berathung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause am 30. Januar 1896 zahlenmäßig klargestellt. Wenn zur Zeit in der Monarchie die Volksschullasten für die Städte 89%, für das Land 320% der Staatseinkommensteuer betragen (1892 waren es 77% bezw. 270%), und in einzelnen Landestheilen sich diese Zahlen noch erheblich ungünstiger für das Land stellen, so ist damit nachgewiesen, daß es unbillig ist, für jede Schulstelle Staatsbeiträge zu gewähren, insbesondere für Städte, welche reiche Steuerquellen besitzen, Staatsmittel aufzuwenden.

Daß bei dem mechanischen Verfahren des Gesetzentwurfes, welcher die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde unberücksichtigt läßt, noch immer höchst unerwünschte Unbilligkeiten vorkommen, ist unvermeidlich. Es ist nicht zu leugnen, daß in vielen Dörfern, die von wohlhabenden Bauern bewohnt werden, die ge-

sammten Schullasten durch die Staatsaufwendungen gedeckt werden oder nur ein zur Steuerkraft der Bauern in keinem Verhältniß stehender geringfügiger Rest aufzubringen bleibt. Namentlich ist die Lage derjenigen Dörfer günstig, in denen der Ertrag einer größeren Landnutzung den größten Theil des Einkommens des alleinstehenden Lehrers ausmacht. Andererseits sind, namentlich im Osten, die Verhältnisse oft so ärmlich, daß die Ortsbewohner ganz außer Stande sind, irgend einen nennenswerthen Beitrag zu den Schullasten aufzubringen. Auch nicht alle Städte mit mehr als 25 Schulstellen sind in der Lage, Mehrlasten für ihr Volksschulwesen zu tragen. In Städten mit altbegründetem Reichthum, auch in Berlin, werden die Prozente, um welche die städtischen Steuern zur Deckung der Mehrlasten für die Volksschulen erhöht werden müssen, kaum empfunden werden. Anders ist es in den großen Ortschaften mit mehr als 25 Schulstellen, die hauptsächlich von Fabrikarbeitern bewohnt werden, zumal wenn dort noch Sozietätsschulen mit ihrem beschränkten Besteuerungsrecht bestehen. Hier kann die Mehrbelastung unerschwinglich werden. Wenn sich kein Mittel findet, auf gesetzlichem Wege solchen Schulverbänden höhere Staatsleistungen für ihre Volksschulen zu sichern, so wird doch der Regierung ein erheblicher Dispositionsfonds zur Erleichterung solcher Lasten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Für alle größeren Städte ist es eine Härte, daß ihnen wider alles Erwarten die lange genossenen Staatsleistungen plötzlich, mitten im Etatsjahre, entzogen werden sollen. Der Einführungstermin des 1. Oktober 1896 wird sich auch um der Fülle der sonstigen Vorbereitungen willen kaum aufrecht erhalten lassen.

Damit, daß die Stellenbeiträge seitens des Staates, abweichend von dem Goßler'schen und Zedlitz'schen Entwurf, nicht weiter erhöht werden sollen, wird man bei dem veränderten Vertheilungsprinzip nur einverstanden sein können. Dagegen ist der Zuschuß, welcher bis zu 25 Stellen zur Alterszulagekasse mit 267 Mk. für die Lehrer-, mit 130 Mk. für die Lehrerinnenstelle aus der Staatskasse gewährt werden soll, zu niedrig bemessen, um für die Zukunft nach seiner Zweckbestimmung auszureichen. Der Zuschuß soll nämlich den Alterszulagekassenbeitrag derjenigen Schulverbände voll decken, welche nur die Mindestsätze der Alterszulagen gewähren. Die Sätze aber sind errechnet auf Grund eines aus dem Jahre 1894 stammenden statistischen Materials, wonach von 65673 Lehrern 18111 und von 9309 Lehrerinnen 3606 im Dienstalter bis zu 7

Jahren stehen und daher eine Alterszulage nicht erhalten. Dieses für die Staatskasse jetzt sehr günstige Verhältniß ist entstanden in Folge der gewaltigen Vermehrung der Schulstellen im letzten Jahrzehnt, welche voraussichtlich nicht so fortschreiten wird. Es muß sich mit jedem Jahre dahin ändern, daß ein immer größerer Prozentsatz von Lehrpersonen auf Dienstalterszulagen Anspruch hat. Es wird also nöthig sein, im Gesetze eine in bestimmten Fristen vorzunehmende Neuberechnung des staatlichen Alterszulagekassenbeitrages nach dem im Gesetze festzulegenden Prinzip auf Grund neuerer Altersstatistik der Lehrpersonen vorzusehen.

Zur Erfüllung der hier ausgesprochenen Wünsche, die in Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen schon in bescheidenen Grenzen gehalten sind und hinter den vielfach berechtigten Wünschen der Lehrerschaft weit zurückbleiben, wird die Aufwendung größerer Staatsmittel, als vorgesehen, erforderlich sein. Ohne dies wird es überhaupt nicht möglich sein, dem preußischen Volksschulwesen die Stellung zu erhalten, deren es im deutschen Reiche bedarf. Allem Anschein nach sind die großen politischen Parteien gewillt, auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes unter allen Umständen ein Gesetz zu Stande zu bringen, durch welches endlich die Frage der Besoldung der Volksschullehrer auf längere Zeit von der Tagesordnung abgesetzt wird. So ist auf einen Erfolg mit diesem Versuche einer Sondergesetzgebung zur Lösung einer der dringlichen Fragen auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu hoffen. Möchte die preußische Unterrichtsverwaltung darin die Ermuthigung finden, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten!

Den 9. Februar 1896. — e.

Verlorne Liebesmüh.

In die allgemeine Freude des deutschen Volkes am 18. Januar klang wie eine frohe Botschaft hinein die Kunde von einer allgemeinen Amnestie, welcher alle deutschen Bundesfürsten sich angeschlossen hatten. Ueberall, wo die Kunde hindrang, erhöhte sich die festliche Stimmung. Denn wer sehnte sich nicht in unserer zerklüfteten Zeit nach sozialer Versöhnung, die doch zum gesunden Leben eines Volkes gehört, für die kein Preis zu hoch, keine Mühe zu beschwerlich sein darf, wenn sie auch nur annähernd erreicht werden kann. Infolgedessen haben alle Gnadenerlasse immer den politischen Erfolg, daß sie den ehrlichen Willen bekunden, Zufriedenheit unter den Mühseligen eines Volkes zu stiften. Die Macht, Gnade für Recht ergehen zu lassen, ist daher immer eine der schönsten Befugnisse gewesen, welche von jeher die Herzen der Menschen ihrem Träger gewonnen hat. Es war deshalb ein erhebender Gedanke, in die Festfreude des deutschen Volkes am 18. Januar, welcher Tag einst vor 25 Jahren in der Ansprache des alten Kaisers Wilhelm die Segnungen nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung verheißen hatte, ein Wort hineinklingen zu lassen, das einem unglücklichen Theile des Volkes die goldene Freiheit brachte, welche vom Morgen bis zum Abend der Gegenstand seiner Sehnsucht ist. Das Gnadenrecht des Kaisers bezw. des Landesherrn ist einer der regelmäßigen Gesprächsstoffe, welche zwischen den Insassen eines Gefängnisses und ihren Vorgesetzten behandelt werden. Niemand ist glücklicher als ein Gefängnißbeamter, wenn er einem unglücklichen Menschen, der durch sein Betragen, seine Gesinnung sich der Gnade würdig erwiesen hat, die Botschaft bringen kann, der Rest der Strafe ist im Wege der Gnade erlassen. Man muß die Freudenthränen haben perlen sehen, man muß es

erlebt haben, welch' eine Welt von Dankbarkeit durch das Recht der Gnade geschaffen werden kann.

Nicht dieselben Gefühle sind es, welche eine allgemeine Amnestie in dem Gefängnißbeamten erzeugt. Die Thronbesteigung Kaiser Friedrichs war von einer umfassenden Amnestie begleitet, welche damals Tausenden Erlaß ihrer Strafen gebracht hat. Seit einer langen Reihe von Jahren hatte man ein solches Ereigniß nicht mehr erlebt. Wenige Wochen nachher beobachtete man in den Gefängnissen, daß ein großer Theil der Begnadigten wiedergekehrt war. Die von der Amnestie ausgeschlossenen Insassen der Gefängnisse wachten mit den Argusaugen des Pharisäismus darüber, die Beamten darauf aufmerksam zu machen: seht, das sind diejenigen, welche der Gnade würdig befunden waren. Daran schloß sich als weitere Folgerung, so geht es immer, diejenigen, welche Gnade verdienten, trifft sie nicht. Als deshalb bei Kaiser Wilhelms II. Thronbesteigung der umfassende Gnadenerlaß ausblieb, empfand man dies in den Gefängnissen als eine weise Maßregel, denn abgesehen davon, daß derselbe vielleicht zu rasch auf den Gnadenakt des Vaters gefolgt wäre, freute man sich, ähnliche Erfahrungen vermieden zu sehen. Nun ist jetzt neuerdings Deutschlands Ehrentag, die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das deutsche Kaiserthum proklamirt wurde, durch einen solchen Akt umfassender Gnade bezeichnet worden. Es war ein Jubel ohne Gleichen, als sich so Manchem die Pforten des Gefängnisses öffneten, der vor einer halben Stunde noch nicht daran gedacht hatte, als so Mancher zu Weib und Kind heimkehren, so mancher Junge wieder zu seinen schwerbetrübten Eltern zurückgeschickt werden konnte. Aber viele haben die Direktoren der Gefängnisse mit einem widerstreitenden Gefühl im Herzen entlassen. Da erschien ein Zuhälter, der kurz zuvor sieben Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls verbüßt hatte, dessen Charakteristik außerdem ein langes Register früherer Vorstrafen wegen Kuppelei, Diebstahls etc. enthielt, er war einige Tage zuvor wegen Befreiung einer verhafteten öffentlichen Dirne zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Er wurde entlassen. Dem Gauner selbst kam es wunderbar vor, welch' eine Binde die Dame Justitia vor den Augen hat. Ein sauberes Ehepaar erscheint, sie ist eine prostituirte Dirne, er ein Zuhälter von gemeinstem Schlage. Beide sind wegen Beleidigung zu sechs Wochen verurtheilt, er hat am 14. Januar seine Strafe angetreten. Jetzt werden beide begnadigt. Sie gab in einem Aktenstück von 1890 an, bis dahin

unzählige Kontrollstrafen als prostituirte Dirne verbüßt zu haben, seit dieser Zeit hat sie allein in einer Anstalt 21 Strafen verbüßt, wozu noch die vielen Verhaftungen in Polizeigefängnissen und Untersuchungsgefängnissen hinzutreten, welche dieses Weib erduldet haben mag. Der würdige Ehegatte war vorbestraft fünf Mal wegen Körperverletzung, drei Mal wegen Diebstahls (das letzte Mal mit drei Jahren Zuchthaus), ein Mal wegen Abreißens einer öffentlichen Verordnung, ein Mal wegen Verleitung zum Meineid, ein Mal wegen Bedrohung, dreimal wegen Bruch der Polizei-Aufsicht, zwei Mal wegen Obdachlosigkeit, ein Mal wegen Kuppelei, mehrere Male wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Arrestantenbefreiung. Als diesem abgefeimten Gauner der Erlaß der Strafe angekündigt wurde, glitt ein ironisches Lächeln über seine Mephistozüge, als wollte er sagen, was doch die Menschen für komische Sachen machen, mich zu entlassen. Ein andres Bild bot ein alter Bettler. Auf seinem Gesicht stand zu lesen, nun hatte ich es in dieser Zeit der Arbeitslosigkeit glücklich erreicht, so schön auf Staatskosten für ein paar Wochen aufgehoben zu sein, nun werde ich wieder auf die Gasse gestellt. Da nahen sehr fidel die großstädtischen Dirnen, jede derselben hat eine reichliche Portion Haftstrafen als Konduite der letzten Jahre aufzuweisen, viele davon mehr als 50 Kontrollstrafen. Mit verbindlichem Lächeln hören sie die Kunde, daß der Kaiser ihnen die Strafe geschenkt habe. Die Zahl der Strafen, welche diesen Dirnen durch den einen Gnadenakt erlassen worden sind, beträgt in Deutschland Tausende. An einem Morgen wurden aus einer Anstalt vier- bis fünfhundert unerledigte Strafvollzugsbefehle über Haftstrafen von Dirnen als durch die Amnestie erledigt an die Amtsgerichte zurückgesandt. Diese Begnadigten kehren alle bald, sehr bald wieder. Die Dirne, welche am Morgen begnadigt worden ist, geht Abends wieder ihrem gewohnten Gewerbe nach, der Louis spielt mit verdoppelter Freude den Zuhälter, der Bettler geht am Tage der Begnadigung, wenn er seine paar Pfennige Arbeitsverdienst zur Feier des Tages in Schnaps angelegt hat, wieder betteln.

Welchen Eindruck aber macht die Entlassung solcher Elemente auf die zurückbleibenden Gefangenen? Anfangs ist der Wortlaut der Amnestie noch nicht bekannt. Unterschiedslos gönnt Jeder Jedem die schöne, heißersehnte Freiheit. Noch hofft ja so Mancher, an die Reihe zu kommen und vor den Direktor gerufen zu werden, der ihm die Freiheit wiedergiebt. Aber Stunde auf Stunde ver-

rinnt und die Zelle bleibt geschlossen. Jetzt beginnen die öden Betrachtungen und dumpfen Grübeleien, ich bin zum ersten Male bestraft, habe mich nun seit Beginn meiner Strafe tadellos geführt und mir keine Disziplinarstrafe zugezogen, ich bin fleißig gewesen, und doch bin ich nicht begnadigt. Selbst wenn es nur noch eine kurze Spanne Zeit ist, die Einer zu verbüßen hat, jede Stunde, jeder geschenkte Tag und Monat wird als eine Himmelsgabe begrüßt, erzeugt Dankbarkeit, wirkt versöhnend auf das Gemüthsleben. Jetzt aber sagen sich Bauernjungen, welche wegen Körperverletzung bestraft sind, die Zuhälter, die Dirnen läßt man laufen, uns hält man der Gnade unseres Kaisers nicht für würdig. Diese würden ewig dankbar sein, Jene lachen sich über solche Bureaukratenstreiche der Behörden in das Fäustchen, völlig gleichgiltig dagegen, welche Bedeutung der 18. Januar hat, einzig nur froh darüber, ihrem lichtscheuen Gewerbe wieder nachgehen zu dürfen. So entsteht in den zurückbleibenden Gefangenen ein Gefühl der Enttäuschung und Verbitterung, dem sie Luft machen im Gespräch mit den Beamten, auf deren Verkehr sie angewiesen sind, deren Verkehr pädagogisch heilsam auf sie einwirken soll. Der Beamte giebt sich zwar redlich Mühe, die Hochherzigkeit aller Amnestien immer und immer wieder zu betonen, aber innerlich sieht er sich in die Nothlage versetzt, stillschweigend darin den Gefangenen Recht geben zu müssen, daß die Ausführung, auf die Alles ankommt, wenn eine hochherzige Idee pädagogisch wirksam sein soll, oftmals eine recht ungeeignete und ungeschickte sein kann. Hätte man nur die eine Bestimmung aufgenommen, daß nur erstmalig Bestrafte der Gnade theilhaftig werden sollen, so wäre all das verkommene, verlotterte Gesindel gleich von vornherein ausgeschlossen gewesen. So aber sind diese Elemente geradezu in Massen wieder auf die Menschheit losgelassen worden, und Gefangene, denen die Gnadenerweisung ein Antrieb zu sittlicher Erstarkung geworden wäre, sind entmuthigt worden. Noch praktischer wäre es natürlich gewesen, wenn man den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten, vor allen Dingen aber den Gefängnißdirektoren schon Wochen lang vorher die Auflage gemacht hätte, nehmt Eure Register einmal vor, macht Vorschläge, wer ist würdig an einem solchen Tage begnadigt zu werden. Wozu haben wir denn die Strafanstaltsdirektoren, die Strafanstaltsgeistlichen, sind sie nicht in erster Linie dazu berufen, Jahre lang mit den Gefangenen zu verkehren, ihre Gedanken zu erforschen, ihre Gesinnung zu erkunden und auf andere Bahnen zu

lenken? Sie müssen einen Gefangenen besser kennen, als der Staatsanwalt, als der Richter, der ja nur am Tage der Verurtheilung den Gefangenen gesehen hat. Die Vorschläge dieser Organe hätten vielleicht eine nicht so umfassende Zahl von Begnadigungen ergeben, obwohl auch neben diesen Vorschlägen noch Platz genug gewesen wäre für sorgsam erwogene generelle Bestimmungen zwecks Erlaß von Forst-Geldstrafen rc. — aber jedenfalls hätten sie manches vermieden, was man jetzt leider nur begreifen kann als „verlorne Liebesmüh.“

Dies legt es überhaupt nahe, einmal kritischen Reflexionen nachzugehen, welche sich aus der heutigen Ausführung des Begnadigungsrechtes Einem aufdrängen. Doppelte Hoffnung bietet sich nach den heute geltenden Strafvollzugsbestimmungen einem erstmalig zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilten. Seine Strafe kann ihm im Wege der Gnade nach einiger Zeit durch den Landesherrn theilweise oder ganz erlassen werden, oder aber, wenn seine Strafe über die Zeit eines Jahres hinausgeht, kann ihm durch vorläufige Entlassung das letzte Viertel seiner Strafe geschenkt werden, wenn die Beamtenkonferenz des Gefängnisses ihn für würdig hält, und wenn er eine von der Polizei als zu seiner Ernährung ausreichende Arbeit nachweist Im letzteren Falle wird der Sträfling von der Beamtenkonferenz zur vorläufigen Entlassung vorgeschlagen und von der Staatsanwaltschaft dem Justizministerium empfohlen. Letzteres entscheidet. Ein Gnadengesuch geht von dem Zivilkabinet an das Justizministerium, von wo es seinen Weg nach der Staatsanwaltschaft nimmt. Derjenige Staatsanwalt, welcher die betreffende Strafsache einstens behandelt hat, bearbeitet als Dezernent das Gnadengesuch und findet sich dann nach einem abermaligen Durchlesen der Gerichtsakten nicht sehr oft in der Lage, dasselbe höheren Orts zu befürworten. Höchst selten nur werden einmal diejenigen Beamten, wie der Strafanstaltsdirektor oder der Strafanstaltsgeistliche, welche tagtäglich mit den Gefangenen zu thun haben, also am besten darüber informirt sind, welchen moralischen Einfluß die Strafe auf einen Menschen ausgeübt hat, gefragt, was denkt Ihr eigentlich über eine eventuelle Begnadigung des und des Sträflings. In der Regel entscheiden auf rein bureaukratischem Wege die Instanzen, welche den betreffenden Sträfling nur selten, oder wenn gar ein stellvertretender Assessor die Sache zu entscheiden bekommt, solche Glieder der Behörden, welche den Sträfling vielleicht nie von Angesicht zu Angesicht ge-

sehen haben. Nun ist es ja selbstverständlich, daß des Ansehens der Strafgewalt des Staates halber nur selten von dem Gnadenrecht aus Gründen der Volkspädagogik Gebrauch gemacht werden darf, aber soviel ist doch unwidersprechlich klar, daß die kompetentesten Persönlichkeiten, die Würdigkeit eines Sträflings zu beurtheilen, nicht immer gerade blutjunge Assessoren sind, sondern diejenigen Beamten, welche durch einen gleichen Bildungsgang und durch ihre langjährige Erfahrung im Gefängnißdienst das Vertrauen verdienen, in dieser Sache regelmäßig gehört zu werden. Augenblicklich hängt fast Alles davon ab, ob der betreffende Staatsanwalt der Befürwortung von Gnadengesuchen sympathisch gegenübersteht, oder ob er prinzipiell als Vertreter der Strafgewalt des Staates sich ablehnend verhält. Wenn dann die erstmalig Bestraften einer Anstalt sahen, daß ein geriebener internationaler, ausländischer Hochstapler auf das Gnadengesuch irgend einer fremdländischen fürstlichen Persönlichkeit hin begnadigt wird, sie aber das Pech haben, nur Deutsche zu sein, für die der Staatsanwalt keine Veranlassung finden kann, ihr Gesuch höheren Ortes zu befürworten, so darf man denselben es nicht verargen, wenn sie sich so ihre eigenen Gedanken machen, die nicht immer gerade Dankbarkeit athmen, die nicht immer für das nationale Empfinden sehr schmeichelhaft sind. Etwas weniger Bureaukratismus, etwas mehr Sinn für das wirkliche praktische Leben, etwas mehr Sinn für die sozial versöhnende und volkspädagogische Seite des Begnadigungsrechtes möchte man denen wünschen, deren Thätigkeit so tief in das soziale und rechtliche Leben eingreift.

Aber auf die vorläufige Entlassung eines erstmalig Bestraften hat doch der Gefängnißbeamte durch das Vorschlagsrecht der Beamtenkonferenz großen Einfluß? Er sollte es haben. Hat der betreffende Sträfling einen Arbeitsnachweis geliefert, der die Billigung der Polizeibehörde gefunden hat, so schlägt die Konferenz den Gefangenen, welchen sie würdig befindet, der Staatsanwaltschaft vor. Ist der oberste Leiter derselben prinzipiell dem Gedanken der vorläufigen Entlassung geneigt, so kann Alles seinen glatten Gang gehen. Steift sich aber der Träger dieser Amtsgewalt darauf, daß die vorläufige Entlassung nie ein Recht ist, das gefordert werden kann, sondern eine diskretionäre Vollmacht, so kann er alle Gesuche der Beamtenkonferenz schlankweg abschlagen, bis er diese so mürbe gemacht hat, daß sie unlustig Niemand mehr vorschlägt, mag der Sträfling sich auch

noch so gut geführt haben. Gewiß ist es richtig, daß unsere heutige Rechtsprechung im Großen und Ganzen eher eine zu milde, als eine zu strenge ist, es ist richtig, daß mildernde Umstände eher zu viel als zu wenig berücksichtigt werden, aber für die Gefängnißbeamten liegt doch etwas unendlich Demüthigendes darin, wie ihre Thätigkeit, ihre Kenntniß der Gefangenen so niedrig eingeschätzt wird, daß in der wichtigsten Frage, kann einem Menschen, der schwer geirrt haben mag, aber sich wieder emporarbeiten möchte, die ermuthigende Hand geboten werden, ihr Urtheil entweder gar nicht eingeholt wird oder als schätzbares Material so oft unberücksichtigt ihnen zurückgesandt werden kann. Den Gefangenen gegenüber ist es pädagogisch von einem gar nicht hoch genug anzuschlagenden Werthe, wenn sie sich sagen können, führst Du Dich gut, nicht nur dem Scheine nach äußerlich, sondern giebst Du auch durch Dein Wesen kund, daß Du innerlich sittlich erstarkt bist, so darfst Du hoffen, entweder begnadigt oder vorläufig entlassen zu werden. Diese innere Gesinnung kann kein Staatsanwalt nach dem Studium der Gerichtsakten, kein Richter entscheiden, — der heutige Jurist ist vielleicht überhaupt kein guter volksthümlicher Pädagog — das kann nur der Beamte allenfalls entscheiden, welcher den Gefangenen tagtäglich beobachten kann. Der Beamte soll erziehen. Zur Erziehung gehört, daß er strafen und belohnen kann, belohnen auch in der höchsten Potenz, d. h. die Freiheit wieder geben. Wenn die internationale kriminalistische Vereinigung die bedingte Verurtheilung fordert, so muß dies einmal zur Folge haben, daß so leicht keine gewissenhafte Beamtenkonferenz sich entschließen wird, berüchtigte Zuhälter, gefährliche Einbrecher und Räuber, perverse Sittlichkeitsverbrecher und Lustmörder so leicht wieder auf die menschliche Gesellschaft loszulassen, wie heut zu Tage, aber viel eher wird sie den Ort finden, wo Gnade hingehört, wo Barmherzigkeit wieder gut machen kann, was so manchmal Lieblosigkeit in der Jugendzeit eines Sträflings verschuldet hat. Dazu bedarf man allerdings eines Beamtenthums, das Humanität und sittliche Strenge mit einander verbinden kann, das vor seiner Verantwortung nicht zurückschreckt, nicht an Schablonen und Paragraphen ängstlich gebunden ist, sondern sich zutraut, von Fall zu Fall das Rechte zu treffen. Eine Kindesmörderin ist z. B. oft der Gnade viel würdiger als eine prostituirte Dirne. Die Kindesmörderin hat ohne Zweifel das edelste Gefühl des Weibes, die Mutterliebe, schmählich verletzt, aber sie hat es gethan in der

bittersten Stunde ihres Lebens, in einem Augenblick der Verzweiflung, Scham und Reue. Die Dirne übergiebt ihre Kinder der Pflegefrau, dort sterben sie vielfach, ohne daß die Mutter nach ihnen sieht, langsam eines natürlichen Todes. Wohl giebt es auch unter den Prostituirten gute Mütter, die später noch ganz brave Frauen geworden sind, aber die große Mehrzahl handelt nach jenem Rezept. Mehr als eine Dirne ist bekannt, deren Kinder regelmäßig gestorben sind, der Obrigkeit nachweislich alle eines natürlichen Todes, aber Engelmacherei nennt man das Geschäftsgeheimniß, wie unbequeme Beigaben eines unsittlichen Berufes ohne Schaden für die Freiheit ihrer Träger aus der Welt geschafft werden. Die Dirne kennt keine Scham, kein Ehrgefühl mehr, die That der Kindesmörderin ist aber fast nur aus diesen Motiven zu verstehen. Ueber die Kindesmörderin wird der Stab gebrochen. Mit Recht. Eine Rechtsprechung, welche den Kindesmord lax bestrafte, würde sich an dem Geiste unseres Volkes versündigen. Aber manche Kindesmörderin wäre der Gnade später werth, ebenso wie der Vater ihres Kindes, der sie oft so schnöde verlassen hat, eine empfindliche Strafe verdient hätte. Solche Elemente hat der Amnestieerlaß nicht erreicht.

Wenn ich darum denke, wem ist der jüngste Gadenerlaß in den Gefängnissen meistentheils zu Gut gekommen, wenn ich an die Tausende von Dirnen denke, welche durch diese Gnade absolut nicht gebessert werden, wenn ich an die vaterlandslosen Elemente denke, auf deren Gesinnung dieser hochherzige Gedanke, den 18. Januar durch ein weites Oeffnen der Gefängnißthore zu feiern, nicht den geringsten Eindruck macht, so kann ich nicht vergessen, welch' unversöhnte Stimmung dies in anderen besseren Elementen zurücklassen muß. Welch' ein hochherziger Gedanke ist eine umfassende Amnestie, ein Gedanke der Versöhnung, der Einmüthigkeit und des Friedens, aber wenn St. Bureaukratius zur Ausführung eines solchen Gedankens befohlen wird, dann kommt oft weiter Nichts dabei heraus, als „verlorne Liebesmüh."

Prosaicus.

Kuno Fischers Kleine Schriften.

Von

Constantin Rößler.

Goetheschriften 4. Goethes Sonettenkranz. — Kleine Schriften 3. Shakespeare und die Bacon-Mythen. — Kleine Schriften 4. Kritische Streifzüge wider die Unkritik.

Neben dem großen Werk der Geschichte der neueren Philosophie läßt Kuno Fischer drei fortlaufende Reihenfolgen kleiner Schriften erscheinen. Es sind dies die Schillerschriften, die Goetheschriften und eine dritte Reihenfolge, die als Kleine Schriften schlechtweg bezeichnet werden.

Das jüngst erschienene Stück der Goetheschriften behandelt den Goetheschen Sonettenkranz, jene bekannten Sonette, die an Minna Herzlieb und auf Minna Herzlieb gerichtet und gedichtet worden. Man weiß, daß über diese Sonette ein von wechselndem Erfolg begleiteter Streit geführt worden. Als das viel getadelte und viel gepriesene Buch „Goethes Briefwechsel mit einem Kinde“ erschienen war, gewahrte die Goethegemeinde mit Ueberraschung, daß in diesem Briefwechsel einige Briefe sich fanden, die offenbar Prosaübersetzungen einiger Sonette enthielten. Doch ob es Uebersetzungen seien, das wußte man so eigentlich noch nicht; die erste Meinung war vielmehr, Goethe habe an ihn gerichtete Briefe Bettinas zu Sonetten umgeschaffen und diese Sonette, egoistisch genug, einem andern Schooßkind seines Herzens zugeeignet. Eine solche Meinung konnte sich bilden und verbreiten in einer Zeit, die noch die unglaubliche Trivialität ertragen konnte: Goethe ein großer Dichter, aber ein schlechter Mensch. Es war die Zeit des Büchleins von Goethe, die Zeit der Menzel und Börne, zweier

Individuen, die sich zwar vor Haß einander auffressen wollten, die aber aus demselben Holze gemacht waren, oder wenn man ihnen wenigstens die Ehre des für einige Tage Lebendig-Gewesenseins zugestehen will: auf demselben Holze gewachsen waren. Kehren wir zu dem Sonettenkranz zurück. Man hatte eine Zeit lang den Briefwechsel mit einem Kinde beurtheilt als die Opfergabe eines unreifen, überspannten Gemüthes, die ein alternder Egoist wie eine selbstverständliche Huldigung entgegengenommen. Dieses Urtheil aber änderte sich. Zunächst wendete sich die verurtheilende Ungunst nicht mehr dem Briefempfänger, sondern der Briefschreiberin zu. Man erklärte die sämmtlichen Briefe Bettinas für Lügenkram und Phantasieausschweifungen. Folgerichtig schloß man, daß auch die im Inhalt sich entsprechenden Sonette und Briefe sich so verhielten, daß die Sonette das Original, die Briefe das Plagiat seien. Dieses Urtheil wurde als feststehend betrachtet, bis Gustav v. Loeper die Originale des Briefwechsels Goethes mit Bettina veröffentlichte. Daraus ging denn hervor, daß in der That von Seite Bettinas Briefe an Goethe gerichtet worden sind, daß aber unter diesen wirklichen Briefen sich diejenigen, die sich im gedruckten Briefwechsel als Prosaumschreibungen einiger Sonette darstellen, nicht zu finden sind, daß dagegen Goethe einige von den Sonetten, die seiner Dichtung ganz allein entsprungen sind, an Bettina gesendet hat. Daraus ergiebt sich, daß der gedruckte Briefwechsel mit dem Kinde als Ganzes zwar ein Produkt freier Phantasie, aber keineswegs seinen sämmtlichen Bestandtheilen nach nur Erfindung ist. Mit dieser festgestellten Thatsache ist aber noch nicht die Frage erledigt, auf wen die Sonette sich beziehen. Als man durch eine sehr durchsichtige Anspielung auf den Namen der Empfängerin, eine Anspielung, die sich am Schluß der Sonette findet, der Person auf die Spur gekommen war, blieb immer noch die Doppelfrage: 1) ist der Sonettenkranz vom ersten bis zum letzten Sonett aus einem einheitlichen Anlaß, aus der dichterischen Huldigung für eine und dieselbe Person entstanden; 2) welcher Art war diese Person und welche war ihre Persönlichkeit?

Diese Doppelfrage ist es, die das Thema von Kuno Fischers neuester Goetheschrift bildet, an deren Hand wir jetzt das nämliche Thema betrachten wollen.

Kuno Fischer betrachtet zuerst das Frommannsche Haus auf Grund einer Schrift, die Friedrich Frommann im Jahr 1870 veröffentlicht hatte: „Das Frommansche Haus und seine Freunde.“

In diesem Kreis verweilt der Verfasser, wie es der Zweck seiner Schrift bedingt, vorzugsweise bei Minna Herzlieb. Indem er die bekannte, längst beurkundete Thatsache ins Auge faßt, daß Goethe im Winter von 1807 und 1808 die ihm schon als Kind bekannt gewesene Minna Herzlieb als erblühte Jungfrau vor sich sah und von einer tiefen, leidenschaftlichen Neigung zu ihr erfaßt war, verweilt er dabei, daß diese Neigung in zwei Goetheschen Dichtungen ihren Abglanz erhalten: in den Wahlverwandtschaften und in unserm Sonettenkranz. Die Beziehung dieser beiden Dichtungen war längst bemerkt, was aber meines Wissens noch nicht bemerkt worden, ist, daß zu diesen beiden Dichtungen das Festspiel Pandora sich gesellt, obwohl der Dichter selbst die Aehnlichkeit der Pandora mit den Wahlverwandtschaften hervorgehoben hatte. Kuno Fischer führt sehr überzeugend darauf hin, daß die herrlichen Epimetheuslieder auf Minna Herzlieb zu beziehen sind, oder richtiger auf die verklärte Gestalt, die der Dichter sich damals aus Minna Herzlieb zu schaffen unter dem Antrieb seiner Neigung geschäftig war. Der Verfasser giebt uns bei dieser Gelegenheit einige jener so überaus feinen und zugleich den Kern der Sache treffenden Bemerkungen, wie sie ihm zahlreich gelingen. Er sagt: „Goethes Leidenschaften waren seine Musen", und meint damit, daß wenn bei andern Sterblichen Leidenschaften, die ihre Erfüllung nicht finden, erlöschen, bei Goethe aus dem Kampf gegen die Leidenschaft jene unsterblichen-Gebilde entstehen, von denen Tasso sagt: „sie sind ewig, denn sie sind." Dieser Zug einer Liebesleidenschaft, die die Gegenstände, deren Erreichung das Leben ihr verwehrt, zu Gebilden der höchsten Poesie erhebt, geht durch Goethes Leben hindurch. Fischer findet dafür den reizenden Ausdruck: „er hat als Werther jubilirt." Nur möge man sich nicht auf den thörichten Abweg einer gewissen Richtung der heutigen Goethephilologen verleiten lassen, als seien die irdischen Gestalten, die zu jenen ewigen Gebilden angeregt, die Urbilder, und als seien die dichterischen Schöpfungen die Kopien einzelner Gestalten aus dem Alltagsleben. In einer Zeit der naturalistischen Mode kann das Vorkommen einer solchen Auffassung zwar nicht Wunder nehmen, aber über den Verstand, der ihr verfällt, ist kein Wort zu verlieren. Ueber das Verhältniß jener irdischen Gestalten, die man kindischer Weise für die Originale, für die Urbilder Goethescher Abbilder ansieht, kann das Verhältniß zu Minna Herzlieb ein besonderes Licht verbreiten. Gewiß war diese

Dame, wie wir sie aus dem erwähnten Frommannschen Buche kennen lernen, in einer gewissenhaften und treuen, also in einer ebenso wenig hinzuthuenden und verschönenden wie etwa mit falschem Auge ungünstig verschiebenden Darstellung, eine sehr liebenswürdige, anziehende Gestalt. Aber es war eine jener Mädchen- und Frauengestalten, denen wir beinahe in allen Lebensaltern begegnen, in derem Innern man viel mehr erwartet als findet: Gestalten von Anmuth, Lieblichkeit, die niemals abstoßen, niemals verletzen, die aber auch nicht mit nachhaltiger Kraft einer der großen Mächte des Lebens zuzugehören, zu dienen und im Dienen darin zu herrschen die Fähigkeit haben. So war Minna Herzlieb. Und nun will ich nicht fragen: was hat Goethe aus diesem Charakter gemacht, sondern: wie ist seiner zu schöpferischen Flammen bewegten Phantasie diese Gestalt aufgegangen? Eine Gestalt, die indolent erscheint, weil ihre Liebe stark wie der Tod im Großen und im Kleinen sich nur dem Gegenstand zuwendet, den sie vollkommen zu erfassen vermag, und sich abwendet, wo sie noch nicht zu erfassen vermochte. Erst unaufmerksame, spröde Unbeholfenheit, dann, als das Verständniß erwacht, die Kraft des Heldenmuthes.

Kehren wir zu dem Dichter zurück, der aus einer flüchtig lieblichen Begegnung den eigenthümlichen und doch überzeugenden Typus weiblichen Heldenmuthes in den Wahlverwandtschaften geschaffen, so erschafft in den beiden verwandten Dichtungen der dichterische Genius veränderte Gebilde. In den Epimetheusliedern das entflohen unverlierbare Bild der Schönheit, das die Werkstatt des ewig sinnenden Denkers beseelen muß, in den Sonetten den dichterischen Traum einer beglückenden Gegenwart, die niemals Wirklichkeit gewesen ist. Indem der Erklärer sich dem Nachweis zuwendet, daß die Reihe der 17 Sonette nicht bloß diese Reihe, sondern ein Kranz, ein in sich zurückkehrender Gedankengang ist, liegt ihm zuerst ob, den Anspruch Bettinas zurückzuweisen, den diese, allerdings in einem Zustand der Unwissenheit, indirekt erhoben. Bettina hatte sich auf Grund des Briefwechsels, den sie mit Goethe geführt, für den Gegenstand der Sonette gehalten. Als sie nach Goethes Tod dazu schritt, das Material des wirklichen Briefwechsels zu einem Kunstwerk der Phantasie umzuschaffen, wurde sie von dem erklärlichen Bestreben beherrscht, vor Allem ihre Rolle als Herzensgebieterin des großen Dichters deutlich zu machen und in das hellste Licht zu setzen. Um dieser Absicht zu dienen, wurde nicht nur manches angedichtet, sondern auch die eignen Aeußerungen,

nun erst berechtigt, wurden verschönt und verstärkt. Man kann über ein solches Handeln ein ganz verschiedenes Urtheil haben. Für mich hängt das Urtheil davon ab, ob das Kunstwerk gelungen ist. Dem Poeten, den ein tief empfundenes Kunstwerk zum Schaffen unwiderstehlich treibt, bin ich immer entschlossen, sehr viel Gewalt gegen die Wirklichkeit nachzusehen. Ob der Briefwechsel mit einem Kind ein solches Kunstwerk ist, das drängt sich indeß nicht auch dem widerwilligen Sinn siegreich auf. Kuno Fischer charakterisirt ihn sehr schön, indem er ihn als den vollkommensten Ausdruck der unmittelbaren Zaubergewalt des Goetheschen Genius über empfängliche Gemüther anzusehen einladet, vor dem alle andern ähnlichen Versuche erblassen. Dem reinen Ton unverfälschter Aufnahme ist aber doch wohl hier manches beigemischt, was die Schönheit des Tones trübt. Kuno Fischer weist mit leichter Hand, immer ohne schwerfälligen Nachdruck, die Thatsachen der Wirklichkeit nach, die hier um eines bestimmten Effektes willen ihrem natürlichen Boden entzogen und in einen künstlich zubereiteten, manchmal ohne Achtung nicht nur vor der Wirklichkeit, sondern auch vor der Möglichkeit, versetzt worden sind. Aber es giebt auch Thatsachen in dem Briefwechsel mit einem Kinde, die nicht nur durch den Boden, auf den sie verpflanzt worden, sondern ganz und gar der Erfindung angehören. Dahin ist der nächtliche Besuch zu rechnen, den die Briefschreiberin in Weimar von Goethe empfangen haben will, und den sie in einem Brief an Goethes Mutter, der niemals abgesendet, sondern recht lange nach deren Tode für den veröffentlichten Briefwechsel komponirt worden, ausführlich beschreibt. Was zu Gunsten der Briefschreiberin-Dichterin spricht, wenn wir uns auf den Boden des wirklichen Verhältnisses versetzen, ist der Umstand, daß Goethe ihr einige der Sonette ohne jede Erklärung übersendet hatte. So glaubte sie sich berechtigt, mit diesem ihrem Eigenthum ganz frei schalten und es nach ihrem Bedürfniß deuten zu können. Die Aneignung blieb indeß eine unvollständige, denn für das letzte Sonett „Charade“ versagte ihr jedes Verständniß, und sie schrieb an Goethe die Worte, die Kuno Fischer zum Motto seiner Schrift gewählt hat: „Deine Charade habe ich schlaftrunken ans Herz gelegt“ — „aber das irdische Wort, was der Schlüssel zu allem ist, das kann ich nicht finden.“

Wenn über das Verhältniß, das Bettinen im Geiste des Dichters zukommt, nicht der geringste Zweifel obwalten kann, so blieb noch ein geringer Zweifel übrig, ob die Sonette wirklich

einen Kranz bilden, ob sie also alle an eine Person gerichtet und ob sie ein einheitliches Erlebniß, nicht etwa irgend einer Wirklichkeit nachbilden, sondern in sich darstellen. Diesen Nachweis giebt Kuno Fischer in einer mit dem feinsten Verständniß durchgeführten Analyse. Mit ebenso großer Sicherheit weist er die Deutung zurück, zu der einzelne Sonette den Anlaß zu bieten scheinen, als seien sie auf einen andern Gegenstand und auf einen außerhalb des in den Sonetten geschilderten Vorganges liegenden Anlaß zu beziehen.

Wenn ein zur intellektuellen Forschung angelegter Geist zur vollen Herrschaft über sein Vermögen gelangt ist, dann entstehen solche Arbeiten, wie die hier vorliegenden Kuno Fischers, die uns eine feste Sicherheit der Einsicht mittheilen und dabei in eine Milde der Darstellung getaucht sind, die an keiner Stelle der kleinsten Schroffheit bedarf, die niemals den Leser verletzen, sondern nur wohlthuend anregen.

Wir wenden uns zu Nummer 3 der Kleinen Schriften, in denen Kuno Fischer verschiedene Gegenstände in zwangloser Reihenfolge behandelt. Der dritte davon behandelt das Thema: Shakespeare und die Bacon-Mythen, und enthält die Rede, die Kuno Fischer am 23. April 1895 in der Generalversammlung der deutschen Shakespearegesellschaft zu Weimar gehalten.

Aus einer vollständigen Uebersicht der Literatur dieses Themas, die uns der Redner verschafft, tragen wir ein überraschtes Erstaunen über die Reichhaltigkeit dieser Literatur davon, aber eine noch größere Bewunderung für die Geduld, die diesen aufgehäuften Unsinn auch nur zur Kenntniß zu nehmen vermochte. Das ist die Gewissenhaftigkeit des deutschen Gelehrten. Ich möchte gleich zu Anfang dieser Besprechung eine allgemeine Bemerkung machen. Ich glaube, auch die Riesengeduld der deutschen Gelehrten wäre der Aufgabe nicht gewachsen, ein gleichwohl sehr lehrreiches Thema zu behandeln, nämlich die Geschichte des menschlichen Unsinns. Ich meine damit nur den theoretischen Unsinn, denn den praktischen Unsinn, der soviel Schaden, Schmerz und Mißbehagen verbreitet, zu erschöpfen, wäre ein Mensch so wenig im Stande, wie den Ozean auszutrinken. Aus der Betrachtung des theoretischen Unsinns, obwohl sie ebenfalls nie erschöpft werden kann, können jedoch einige Lehren gezogen werden, die das Verständniß des geistigen Lebens fördern. Es giebt ja Erscheinungen genug, die wenigstens gewisse Seiten ihres Daseins in majestätischer Klar-

heit dem schlichtesten wie dem eindringendsten Sinn offenbaren, während sie das Geheimniß jener Kraft, die vom Himmel stammt oder aus der unsichtbaren Welt „gestaltenmischender Möglichkeit“, in sich tragen. An diese Dinge nun heftet sich mit einer ganz merkwürdigen, oft höchst überraschenden Zähigkeit eine Sorte Trivialität, die keine Ahnung hat von der wahren Natur und dem Sitz der echten Räthsel des Geistes, die aber, Gott weiß wie, man möchte glauben durch ein Anklingen oder durch ein Fortschwingen, auch ihren Antheil an der Tiefe geistigen Lebens nehmen möchte. In dieser Begierde und bei dieser Ohnmacht wirft sie sich, nicht auf das offenbare Geheimniß, wie es Goethe genannt hat, d. h. auf die gewaltigen Thatsachen, die sichtbar vor dem menschlichen Auge liegen, aber das geistige Band verhüllen, von dem sie gehalten werden, sondern sie wirft sich auf Aeußerlichkeiten der klarsten Gestaltung, um diese Gestaltung dem Auge zu verwirren und in Unmöglichkeit zu verkehren. Das ist das Absurde, das die Welt erfüllt. Auch das Tiefe und Große erscheint dem Alltagssinn absurd, das ahnte Tertullian, als er den Ausspruch that, den ihm die Tradition noch schärfer geschliffen, als er ihn geschrieben: Credo quia absurdum est! Für das Gebiet des Zierlich-Lieblichen sagt Goethe dasselbe: Unmöglich ist immer die Rose, unbegreiflich die Nachtigall. Anders die Trivialität, wenn sie sich spreizt. Sie glaubt nicht an das Geheimniß, das in der ergreifenden Gewalt des Großen oder Schönen liegt, sie sucht die Lücke ihres Verständnisses in der Abwesenheit einer gemeinen sinnlichen Ursache und thut sich etwas darauf zu Gute, das Unbegreifliche dem gemeinen Zusammenhang der gemeinen Dinge eingeordnet zu haben.

Diese Trivialität mit ihren Kunststücken kehrt immer wieder, gerade so wie die Clowns in den Reiterbuden. Es ist daher auch eine vergebliche Mühe, derartigen Unsinn zu bekämpfen; hier gilt das Wort:

> Tausend Fliegen hatt ich am Abend erschlagen,
> Da weckte mich eine beim frühesten Tagen!

Ausrotten kann man so etwas nicht, es gehört zum menschlichen Dasein. Aber es ist verdienstlich, eine oder die andre solcher Erscheinungen von Zeit zu Zeit zum Gegenstand eines humoristischen Spiels zu machen. Denn was immer wieder belästigt, ohne daß man es los werden kann, darüber soll man lachen, sonst könnte man sich am Ende ärgern. Uns zu diesem Lachen über die Bacon-Mythen verholfen zu haben, ist das Verdienst Kuno Fischers in

dem erwähnten Vortrag, ein Verdienst, das man nicht gering anschlagen wird.

Was eben bemerkt worden, bezieht sich auf den allgemeinen oder fortdauernden Ursprung gewisser Erscheinungen, denen man ihre Art von Ewigkeit zuschreiben und lassen muß. Daneben hat jede dieser Erscheinungen natürlich ihren besonderen Ursprung und diesen erleuchtet Kuno Fischer für die Bacon-Mythen. Man macht erst Shakespeare zu einem Ungeheuer von Größe, wie es die Leute thun, die sich eine Vorstellung von einer Person oder Sache bilden, die sie nur vom Hörensagen kennen. Ich hörte einmal die Aeußerung: „es giebt einen viel größeren Dichter als Shakespeare, von dem weiß man gar nichts.“ Wenn man erst einen Namen mit dem Prädikat unnennbarer Größe hat, dann sucht man nach dem Signalement, nach der bürgerlichen Beglaubigung dieses Namens. Läßt sie sich nicht beschaffen oder läßt sich die beschaffte nicht gut mit der leeren Größe des Namens vereinen, so regt sich der Scharfsinn, man findet einen andern Namen, zu dem sie besser zu stimmen scheint, und wiederholt die kluge Entdeckung unermüdlich. Dies ist namentlich der Ursprung der amerikanischen Baconentdeckungen, denn wie wir durch Kuno Fischer erfahren, ist der viel variirte Baconmythus eine amerikanische Erfindung, dort zuerst aufgetaucht und unermüdlich fortgesponnen. Ein solcher Mythus stimmt auch sehr gut zu dem amerikanischen Habitus. Man hört von einem Dichter mit großen, übrigens leeren Prädikaten. Man hört von einem Gelehrten mit ebenfalls leeren, aber doch etwas verständlicheren Prädikaten. Der Dichter soll ein ehemaliger Wilddieb gewesen sein. Welche Freude eines Scharfsinns, der entdeckt, nicht der Wilddieb sei der Dichter gewesen, sondern der Gelehrte.

Es ist ergötzlich, die Sprünge des Scharfsinns zu beobachten der seine herrliche Entdeckung nicht loslassen will und sie nach allen Seiten ausbaut. Zuerst muß die Möglichkeit gründlich ausgerottet werden, daß der traditionelle Shakespeare, der Wilddieb, irgend einen Zusammenhang mit dem Dramendichter habe. Zu diesem Zweck wird nun auf den Namen, an den sich die dürftigen Stücke einigermaßen beglaubtigter Tradition heften, aller erdenkliche Unglimpf gehäuft. Der traditionelle Shakespeare muß nicht nur als Jüngling ein Wilddieb gewesen sein, sondern als Mann ein hartherziger Spekulant, ein echter Yankee, ein Theaterdirektor, der es verstand, Talente auszubeuten ohne sie zu belohnen, der es verstand, die Werke eines großen Genius, der aus Gott weiß

welchem Grunde anonym bleiben wollte oder mußte, geschäftlich zu verwerthen. Diesem echten Yankeemythus scheint nun die Wahrnehmung zu widersprechen, daß doch nirgend auch nur die leiseste Spur sich erhalten hat, es sei Bacon, der Gelehrte jemals in persönliche Berührung mit Shakespeare, dem Theaterunternehmer gekommen. Da kommt nun ein wundervoller Clownsprung. Shakespeare und Bacon waren Zeit- und Volksgenossen. In Berührung müssen sie also gekommen sein. Nun fehlt jede Spur einer solchen Berührung, da haben wir also den sonnenklaren Beweis, daß Bacon, um sein Geheimniß zu wahren, alle solche Spuren ausgetilgt hat.

Was könnte gegen solchen Scharfsinn wohl aufkommen? Gerade so können die wahren Helden des Zirkus nicht gegen die Clowns aufkommen, wenn diese ein unscheinbares, aber für den Scharfsinn der Galerie alle Schwierigkeiten, die von den Helden überwunden werden, überbietendes Kunststück vollbringen.

Der Scharfsinn ergeht sich nun in der Vergleichung Baconischer und Shakespearischer Schriftstellen, um daraus seine weiteren Beweise zu holen. So ergötzlich dieses Schauspiel ist, wir verfolgen es hier nicht weiter und führen nur Kuno Fischers witzige Charakteristik an. Die ganze Argumentation vollzieht sich nach dem Typus einer Schlußform, die Kuno Fischer die der drei Taugenichtse nennt, nämlich so: Aller guten Dinge sind drei, wir vom liederlichen Kleeblatt sind unser drei, also sind wir gute Dinge.

Es ist aber nöthig, daß wir zum Schluß einen Blick auf die deutschen Nachfolger amerikanischer Genialität werfen. Wenn zu der unschädlichen Freude ausländischer Trivialität der deutsche Tiefsinn in einer seiner Aftergestalten sich trübend gesellt, dann wird die Mischung beinahe grausig. Doch tritt mehr als eine solche Gestalt unter den Fortbildnern des Baconmythus auf. Wir wenden uns gleich der stärksten Leistung zu. Sie erscheint unter dem Namen einer Persönlichkeit, die sich verdienten Beifall als Dichter im sächsischen Dialekt erworben hat. Ob der Dialektdichter und der Baconmythiker eine Person sind, wissen wir nicht. Hören wir ein wenig den Mythiker. Nach ihm sind die Dramen Shakespeares nur die Fortsetzung des Baconischen Werkes instauratio magna, deren erste Hälfte die drei Prosawerke: Encyclopädie, Organon und Naturgeschichte bildeten. Die zweite Hälfte seiner Gedanken hat Bacon für zweckmäßig gehalten, in Form allegorischer Dramen zu

geben. So erklären sich Hamlets Worte nach dem ersten Gespräch mit der Königin:

„O schmölze doch dies allzufeste Fleisch,
Zerging und löst in einen Thau sich auf."

In diesen Worten werden wir nämlich über die drei Aggregatzustände der Körper belehrt: den festen, flüssigen und gasförmigen. Shakespeares Sturm ist nach diesem Tiefdenker eine Theorie von den Winden, den Mißgeburten und einigen verwandten Dingen. Einige Vorgänger hat immerhin der deutsche Tiefsinn schon bei den Amerikanern gefunden. So versichert ein gewisser Morgan, daß Shakespeare — Bacon Harveys Lehre von dem Blutumlauf und der Herzthätigkeit und Newtons Lehre von der Schwere gekannt. Er habe die erste im Coriolan durch Menenius Rede von dem Magen, die zweite durch die Worte der Cressida in Troilus und Cressida verkündet. Cressida vergleicht nämlich ihre Anziehungskraft auf alle Männer mit der unentrinnbaren Anziehung des festen Mittelpunktes der Erde. Wem der Preis gebührt, ob den Amerikanern oder den Deutschen, muß demnach unentschieden bleiben.

Im letzten Theil seines Vortrags, nachdem Kuno Fischer die Beweisart der Mythenbildner hinlänglich vorgeführt hat, wirft er ein Licht auf den Einfall der Identifizirung dieser beiden Geister, abgesehen von der Geschicklichkeit, womit der Einfall eingeführt und unterstützt worden. Hier ist das Augenfälligste die absolut verschiedene Geistesart der beiden identifizirten Männer. Bacon hat ein abfälliges Urtheil über das englische Theater seiner Zeit gefällt, in das er ohne ihn zu nennen, Shakespeare höchstwahrscheinlich einbegriffen hat. Bacon ist der geistige Ahnherr Voltaires, der Shakespeare einen betrunkenen Wilden und einen barbarischen Possenreißer genannt hat.

Auf die Schrift „Shakespeare und die Baconmythen" läßt Kuno Fischer in der Reihe seiner kleinen Schriften „Kritische Streifzüge wider die Unkritik" folgen.

Wir befinden uns wiederum in der Welt des Unsinns, den der urbane Verfasser der Blicke in diese Welt mit vollkommener Höflichkeit als Unkritik bezeichnet. In den Baconmythen hatte er uns eine ganze ecclesia delirans gezeigt. Sie schrieen alle aus vollem Halse den einen Namen Bacon. In den Streifzügen, denen wir jetzt eine kurze Weile folgen wollen, treten verschiedene, ungefähr sechs, Idioten auf, deren aber jeder sein eigenes Lied singt.

Man muß zunächst wiederum fragen: warum wird solchen Leuten eine auch nur flüchtige Aufmerksamkeit geschenkt? Die Antwort ist die nämliche, wie bei der vorigen Schrift: man muß den Unsinn in ausgewählten Exemplaren kennen lernen, um darüber zu lachen, aber auch um ihn überall schneller zu erkennen, nachdem man die Gattung kennt, und um durch die schnellere Kenntniß sich leichter dagegen zu schützen.

Das erste Exemplar, das uns gezeigt wird, ist ein Nathanerklärer. Er ist lehrreich als Repräsentant einer Manier, die zur Manie geworden ist, seitdem man angefangen hat, unsere Dichter mittels Philologie zu zerfasern und angeblich zu verstehen. Ein Hauptmanöver dieser Philologie ist, in den Lebensumständen eines Dichters eine Thatsache oder eine Person aufzufinden, welche die Ursache einer Dichtung oder eines Zuges einer solchen in der Weise geworden sein soll, daß der Dichter die äußerliche Erscheinung gut oder schlecht kopirt hat. Diese Manie, Entlehnungen zu suchen, führt ihre Beweise alle in der Schlußart der drei Taugenichtse, die, wie man sieht, von der alten Logik seit undenklich langer Zeit vergebens gebrandmarkt worden ist. In einem Gedicht wird vielleicht der stolze Wuchs eines Baumes gepriesen; nun hat der unglückliche Dichter einmal einen Brief geschrieben, daß er einmal einen Kirschbaum gesehen hat, sofort schließt der Philologe: der Kirschbaum ist der Baum mit dem stolzen Wuchs in dem Gedicht. Wie bemerkt ist der Nathanerklärer den uns Kuno Fischer zeigt, ein ergötzliches Exemplar der Philologen, die beständig auf der Jagd nach Entlehnungen sind und dabei die größten Dichter als das beste Jagdrevier betrachten. Dieser Erklärer hat noch einige Stellen gefunden, die an die Ringfabel des Nathan Anklänge haben. Sofort hat also Lessing diese Fabel entlehnt, hat nicht nur die von ihm selbst bezeichnete Stelle des Bocaccio benutzt, sondern die anderen durch entfernte Anklänge herbeigezogenen Stellen womöglich gestohlen. Nun finden sich noch im Leben des Jonathan Swift Aehnlichkeiten mit gewissen Vorgängen im Nathan. Folglich hat Lessing das Leben des Swift geplündert. Dieser Ankläger ist ergötzlich, aber wir müssen ihn stehen lassen. Man kann nicht einmal über Alles lachen, was lächerlich ist, zumal wenn uns ein Führer noch eine Zahl solcher Erscheinungen vorstellen will. Es kommt zunächst ein Lessingankläger, der diesen großen Denker und Dichter für den größten aller Plagiarier erklärt. In der einleitenden Szene der Minna von Barnhelm sagt Just, der Reitknecht: Herr

Wirth, er ist doch ein Grobian. Nun hat aber vor vielen Jahren Galilei gesagt: und sie bewegt sich doch, folglich hat Lessing ein Plagiat an Galilei begangen! In dieser Manier, die freilich einen leichten und sicheren Fang immer wieder verbürgt, werden hunderte von Plagiaten aufgetrieben. Doch ganz wohl ist uns bei diesem Ankläger nicht, er scheint uns doch zu den Objekten der Psychiatrie zu gehören. Sein Nachfolger in Kuno Fischers Schrift ist ein Mann, der einen Lessingschen Faust entdeckt hat, indem er das Machwerk einer alten Wanderbühne gefunden. Der Mann ist ein Opfer seiner Entdeckerfreude und seiner Leichtgläubigkeit geworden. Es folgt ein Mann, der eine Faustsprache entdeckt hat, d. h. eine Anzahl Worte, die den Sinn der Worte der Goetheschen Faustdichtung enthalten sollen. Man muß das bei Kuno Fischer selbst nachlesen, denn es ist eben unbeschreiblich! Endlich beschäftigt sich Kuno Fischer mit dem wohlbekannten Herrn Düntzer, der eine so oft angetroffene Figur auf den Wegen der Goetheforschung ist. Wir brauchen ihn nicht wiederum zu charakterisiren, da es schon hinlänglich geschehen. Er ist wie immer ärgerlich und komisch. Es ist durchaus dankenswerth, daß Kuno Fischer uns hilft, durch das Behagen am Komischen den Aerger zu überwinden, den der Mann einflößen könnte.

Die Existenzberechtigung der Aktie.

Von

Ernst Heinemann.

In einem früheren Hefte dieser „Jahrbücher" (Band 81, Heft 1) wurde eine nähere Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der aktiengesellschaftlichen Form, insoweit speziell Bergwerksunternehmungen in Frage kamen, angestellt und dabei das Resultat gewonnen, daß für die bezeichnete Gattung von Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft völlig unbrauchbar sei, weil ihre ganze Organisation dem Bergwerksbetriebe nicht oder doch nur sehr schwer angepaßt werden könne, mit dessen Eigenart lediglich das der Gewerkschaft zu Grunde liegende Prinzip der Ausbeute und Zuschußpflicht in Einklang zu bringen sei. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage hinsichtlich der Berechtigung der aktiengesellschaftlichen Form überhaupt gestreift und dabei insbesondere auf die leichte Uebertragbarkeit der Aktie hingewiesen, durch welche dem Durchschnittsaktionär vollständig das Bewußtsein für diejenige Voraussetzung verloren gegangen sei, welche überhaupt ausschlaggebend für den Erwerb von Aktien sein sollte, die Voraussetzung nämlich, daß er durch den Erwerb der Aktien Mitbesitzer eines Unternehmens wird. Gegen diese Charakterisirung der leichten Uebertragbarkeit der Aktie als ein Mangel des Aktienwesens ist nun der Einwand erhoben worden, daß der mit jener Einrichtung verbundene Nachtheil doch nicht so sehr der Aktienform als vielmehr den Aktionären selbst zur Last zu legen sei, deren Schuld es eben sei, wenn sie, lediglich in dem Bewußtsein, ihre Aktien jederzeit losschlagen zu können, dieselben gleichsam auf den blauen Dunst hin erwürben. Diesem Einwande scheint auf den ersten Anblick eine

gewisse Berechtigung innezuwohnen, bei näherem Zusehen ergiebt sich indessen, daß die erwähnte Einrichtung nur ein Bestandtheil aller jener grundlegenden Bestimmungen des Aktienwesens bildet, deren Tendenz darauf hinaus läuft, den Durchschnittsaktionär seinem Unternehmen völlig zu entfremden. Es wird unschwer nachzuweisen sein, daß die Grundlagen des Aktienwesens überhaupt niemals im Stande sind, der Aktie diejenige Bestimmung zu verleihen, die ihr ihrer wahren Natur nach zukommt und daß sie, unfähig somit, ihren wirklichen Zweck zu erfüllen, allmählich einer Bestimmung zugedrängt worden ist, welche die Existenzberechtigung dieser Form der Kapitalassoziation mehr als zweifelhaft erscheinen lassen muß.

In einem gewissen Theile der Presse kann man bei Erörterung bestimmter Auswüchse im Aktienwesen, insbesondere aber nach dem Verlauf von Generalversammlungen, in denen „im Interesse der Aktionäre“ oft die merkwürdigsten Beschlüsse gefaßt werden, mit einer gewissen Regelmäßigkeit die Behauptung wiederkehren sehen, daß den Aktionären eigentlich ganz Recht geschähe, wenn sie bei solchen Gelegenheiten gehörig mitgenommen würden. Die Aktionäre, so lauten ungefähr die Raisonnements in diesem Falle, sind doch Herren und Meister des Unternehmens, ihnen gehört das Eigenthum der Gesellschaft, warum lassen sie sich also in dieser Weise mit Füßen treten? Wenn die Aktionäre nicht so indolent wären und sich mehr um ihr Unternehmen kümmerten, würden solche Auswüchse im Aktienwesen überhaupt nicht möglich sein. Folgt dann noch der übliche Hinweis, daß das betreffende Vorkommniß eine gute Lehre für die Aktionäre sei, sowie die Aufforderung an letztere, in Zukunft vollzählig in der Generalversammlung zu erscheinen. Derartige Expektorationen haben auf andern finanziellen Gebieten ihre Berechtigung, im Aktienwesen dagegen sind sie völlig unbegründet, ganz abgesehen davon, daß das Vorhandensein zweifelhafter Manipulationen diejenigen, die sie begehen, zum Mindesten ebenso belastet, wie diejenigen, denen hierbei die passive Rolle zugedacht worden ist.

Wenn Jemand allein ein Unternehmen betreibt, also gleichsam Gesammtaktionär seines Unternehmens ist, wird, fragen wir, der Betreffende sich erst von der Presse sagen lassen müssen, daß er sich um sein Unternehmen kümmern soll? Hat man jemals gehört, daß der Theilnehmer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gewerkschaft in öffentlichen Blättern aufgefordert oder er-

muntert werden mußte, sich für sein Unternehmen zu interessiren? Ueberhaupt ist doch das Interesse des Betheiligten eine so natürliche Voraussetzung bei jeder Betheiligung, daß über diesen Punkt eigentlich kein Wort weiter zu verlieren ist. Wenn also speziell bei der Betheiligung, die bei Aktienunternehmungen stattfindet, weder das natürliche Interesse an der Sache, noch die bittern Erfahrungen auf diesem Gebiete, noch die fortgesetzten Ermahnungen in der Presse im Stande sind, die Betheiligten, die Aktionäre, für ihren eigenen Besitz zu erwärmen, so kann die Ursache hierfür nicht mehr in der Natur der Betheiligten, der Kapitalisten, sondern nur noch in dem Wesen dieser Kapitalsassoziation gefunden werden.

Soll überhaupt bei einem Unternehmen das Interesse des Betheiligten sich in irgend einer Form äußern, so muß ihm zum Mindesten die Möglichkeit geboten sein, sein Interesse zur Geltung zu bringen. Diese Möglichkeit ist überall da, wo es sich um Betriebe, die in den Händen Einzelner sind, oder wo es sich um bestimmte Formen der Kapitalassoziation handelt, vorhanden. Der Aktiengesellschaft dagegen liegt eine Organisation zu Grunde, welche den Eigenthumsbegriff des Betheiligten überhaupt nicht aufkommen läßt und welche, wie weiterhin gezeigt werden soll, durch die Verquickung bestimmter Vorgänge im Aktienwesen mit gewissen Transaktionen an der Börse es dem Aktionär schlechterdings unmöglich macht, seine Rechte in den wichtigsten Lebensfragen geltend zu machen. Wir hören schon den Einwand: den Aktionären sind durch Gesetz und Statut eine ganze Reihe von Rechten eingeräumt. Ganz recht, ja noch mehr: die Aktionäre sind die Herren und Meister der Gesellschaft — nach dem Gesetz und den Statuten. Wer hiernach nun glauben sollte, daß sie auch der Wirklichkeit nach Herren des Unternehmens sind, der überschätzt die Gesetze und die Statuten und unterschätzt die Wirklichkeit.

Was soll überhaupt von all' den zahlreichen Bestimmungen des Aktienwesens dazu beitragen, das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Aktionär und Gesellschaft zu erwecken und das Interesse der Besitzer, der Aktionäre, an ihrem Besitz wachzurufen? Sehen wir uns doch einmal das Hauptrecht der Aktionäre, das Recht der Theilnahme an den Generalversammlungen, ein wenig näher an. Ein Mal im Jahre werden die Aktionäre zusammenberufen, um sich, wie es heißt, Rechenschaft ablegen zu lassen und Stellung zur Sache zu nehmen. Nun überlege man sich ein Mal: dem Eigen-

thümer des Unternehmens wird alle Jahre ein einziges Mal — in welcher Form, wird später zu erörtern sein — Einblick in den Vermögenszustand seines Unternehmens gewährt, ein einziges Mal wird er aufgefordert, sich zu einer Versammlung einzufinden und seine Meinungen und Wünsche zur Geltung zu bringen. In den kurzen Zeitraum dieser Generalversammlung drängen sich seine hauptsächlichsten Rechte zusammen. Wo soll also, fragen wir, das Interesse herkommen, wenn, um es nochmals zu betonen, dem Besitzer eines Objektes ein einziges Mal im Jahre mitgetheilt wird, wie es um sein Unternehmen bestellt ist, wenn ihm ein Mal im Jahre das Recht eingeräumt wird, in den Gang der Dinge einzugreifen? Zwar stehen dem Aktionär auch Minoritätsrechte in Bezug auf die Berufung von Generalversammlungen zur Seite, allein ganz abgesehen von der noch erheblich größeren Schwierigkeit, solche außerordentlichen Rechte zu verwirklichen, ändert das doch nichts an der Bedeutung der Thatsache, daß die regelmäßige Veröffentlichung des Status und die regelmäßige Einberufung der Generalversammlung nur ein Mal im Jahre stattzufinden hat. Schon diese Dürftigkeit der Rechenschaftsablegung, die noch dazu — namentlich insoweit es sich um die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften handelt — in sehr vielen Fällen alles Andere als den informatorischen Zweck erkennen läßt und auf welche gleichfalls noch zurückzukommen sein wird, kann ein Interesse des Aktionärs schlechterdings nicht aufkommen lassen, kann in ihm unmöglich den Wunsch rege werden lassen, der Generalversammlung beizuwohnen, um so weniger, als das Bewußtsein, daß die übrigen Aktionäre in gleicher Lage sind und daher gleichfalls der Generalversammlung fern bleiben, dem einzelnen Aktionär die Theilnahme an derselben völlig zwecklos erscheinen läßt, weil er dem erdrückenden Einfluß der Verwaltung gegenüber doch machtlos ist. Nun könnte man ja diesen Zustand insofern ändern, indem man die Verwaltungen zu einer häufigeren Rechenschaftsablegung gesetzlich verpflichten würde. Allein selbst diese Neuerung, so zweckmäßig sie vielleicht auch sonst erscheinen würde, ändert noch nichts an der Hauptfrage, daß die Aktionäre zunächst in sehr vielen Fällen überhaupt nicht in der Lage sind, an der Generalversammlung theilzunehmen. Dieselbe kann — das liegt nun, wie ohne Weiteres zuzugeben ist, in der Natur der Sache — nur an Einem Orte stattfinden; die Aktien sind aber in aller Herren Länder verstreut, so daß die Aktionäre — die typische Leere der Generalversammlungen

beweist es — oft garnicht im Stande sind, der Versammlung beizuwohnen. Wenn, um ein drastisches Beispiel anzuführen, der Provinzialkunde auf Anrathen seines Bankiers die Aktien der kanadischen Pacifik Eisenbahngesellschaft erwirbt, weil — sie steigerungsfähig sind, kann man im Ernste erwarten, daß der neue „Miteigenthümer der Bahn“ alle Jahre nach Montreal reisen soll, um sich daselbst von der Verwaltung in englischer Sprache Dinge berichten zu lassen, die für ihn doch nur böhmische Dörfer sind? Man wird vielleicht einwenden, wer nicht selbst die Generalversammlung besuchen kann, mag sich vertreten lassen. Allein ganz abgesehen von mancherlei sonstigen Schwierigkeiten, die es mit sich bringt, einen geeigneten Vertreter, und zwar im wirklichen Sinne dieses Wortes, für den gedachten Zweck aufzutreiben — welche unabhängige, durch keinerlei Interesse mit dem Unternehmen verknüpfte Persönlichkeit soll denn Neigung verspüren, eine so verantwortungsvolle Rolle zu übernehmen? Wo will man überhaupt die Leute hernehmen, die, Sachkenntniß mit Unabhängigkeit der Meinung verbindend, die Vertretung für die bedrohten Aktionäre übernehmen? Und mit welchen Vollmachten sollte man die Vertreter ausrüsten? Soll man sie an eine bestimmte Marschroute binden? Dann ist Gefahr vorhanden, daß die Generalversammlung eine Wendung nimmt, welche ein Festhalten des Vertreters an dem ursprünglichen Programm nicht mehr als im Interesse des Mandanten, des Aktionärs, liegend erscheinen läßt. Nicht minder groß sind die Bedenken, die sich der Ertheilung einer Blankovollmacht für den Vertreter in den Weg stellen, wie denn überhaupt Leute, die bereit wären, eine so verantwortungsvolle Aufgabe *gewissenhaft* zu übernehmen, kaum zu haben sein dürften. Wohl giebt es aktionärfreundliche Finanzmänner in genügender Anzahl, die stets bereit sind, die Aktionäre in den Generalversammlungen zu „vertreten“, um — ihre persönlichen Zwecke in den Generalversammlungen durchzusetzen. Diesen „Vertretern“ von Aktionären, die selbstverständlich nicht nur kein Entgeld für die Vertretung beanspruchen, sondern ein solches mit Freuden bewilligen würden, hat nun die Gesetzgebung das Handwerk dadurch zu legen versucht, indem sie (Art. 249 f. des Aktiengesetzes) das Leihen von Aktien gegen Entgelt und die Ausübung des Stimmrechts mit diesen Aktien unter Strafe gestellt hat. Freilich ohne Erfolg; denn wenn auch Leihgeld nicht mehr bezahlt werden darf, so sind doch die großen Firmen sich gegenseitig gern zu Diensten und sie be-

willigen das Entgelt gewissermaßen in der stillschweigenden Zusicherung, daß man gegebenen Falls auf gleiche Gefälligkeiten rechnen dürfe. Nebenbei ist die erwähnte Strafbestimmung — zehn bis dreißig Mark pro Aktie, im Minimum tausend Mark — insoweit lediglich die materielle Seite derselben in Frage kommt, praktisch schon deshalb sehr häufig ohne Bedeutung, weil die Höhe der Strafe oft in gar keinem Verhältniß steht zu den Summen, die bei solchen Generalversammlungsbeschlüssen auf dem Spiele stehen. In welcher Weise diese „Vertreter“ ihre Aufgabe auffassen, das zeigt folgender Fall, der auch in anderer Beziehung die Gefahren klar legt, welche durch die Verquickung von gewissen Vorkommnissen in Aktiengesellschaften mit Börsenoperationen entstehen können. Im September 1893 war die Liquidation eines Berliner Industrieunternehmens (Aktien-Gesellschaft für Möbeltransport und Aufbewahrung) unter ganz anormalen Verhältnissen beschlossen worden. Eine Gründergruppe unter Führung des verhafteten Bankiers Friedmann hatte sich in den Besitz eines größeren Aktienpostens gesetzt und beschlossen, die vorhandenen Aktiva, deren Kaufwerth man zuvor durch große Abschreibungen übermäßig in der Bilanz herabgesetzt hatte, derart zu übernehmen, daß dagegen 5000 Mark in Baar gezahlt, die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken selbstschuldnerisch übernommen und der Rest von 179 000 Mark in Form von — — 100 000 Mark Aktien der (von jener Gründergruppe gleichfalls errichteten) Großen Berliner Omnibus-Gesellschaft gezahlt wurden, die kaltblütig mit 179 % in Anrechnung gebracht wurden und heute etwa — 106 stehen, also ungefähr 70 % niedriger. Das zu erwerbende Objekt war also durch Abschreibungen auf einen unverhältnißmäßig niedrigen Bruchwerth herabgesetzt worden, während umgekehrt die Objekte, die dagegen bewilligt wurden, mit einem enormen Aktienagio in Zahlung gegeben wurden. Die Sache fing an, Staub aufzuwirbeln, die Presse gab den Aktionären wieder die bekannten Ermahnungen, und so fand sich denn auch in der That ein menschenfreundliches Bankhaus, welches einen Aufruf an die geschädigten Aktionäre erließ, in dem zunächst darauf hingewiesen wurde, daß das werthvolle große Grundstück der Gesellschaft, welches nur wenig belastet sei, mit dem gesammten Geschäftsbetriebe 2c. in dieser Generalversammlung veräußert werden solle, „entgegen den Vorschlägen mehrerer gewissenhafter Aktionäre, den beabsichtigten Verkauf öffentlich auszuschreiben.“ Sodann wurden die Aktionäre, die, wie es

in dem Aufruf wörtlich hieß, „mit uns gegen eine Verschleuderung des bei richtiger Leitung sehr wohl lebensfähigen Unternehmens“ seien, aufgefordert ihre Aktien der Firma zur Generalversammlung zu überlassen. Diejenigen Aktionäre, die naiv genug waren, in dieser Aufforderung den Ausdruck einer aufopfernden Selbstlosigkeit von Seiten des betreffenden Bankhauses zu erblicken und die sich in Folge dessen veranlaßt sahen, demselben ihre Aktien für die Generalversammlung zur Verfügung zu stellen, werden nicht wenig überrascht gewesen sein von dem thatsächlichen Verlauf dieser Versammlung, die zu Ende ging, ohne daß die angeblichen Vorschläge der bezeichneten „gewissenhaften Aktionäre“ die leiseste Fürsprache gefunden hätten, ohne daß sich ein Wort des Protestes gegen „die Verschleuderung des bei richtiger Leitung sehr wohl lebensfähigen Unternehmens“ erhoben hätte. Den wirklichen Grund, der die betreffende Firma damals bewog, in der Generalversammlung alles Das nicht zu thun, was sie mehrere Tage vorher den Aktionären schwarz auf weiß versprochen hatte, verschweigt freilich des Sängers Höflichkeit; eine besondere Divinationsgabe, ihn zu errathen, gehört nicht dazu.

Man sieht also: die Aktionäre, wir verstehen darunter den Durchschnittsaktionär, das Aktionärpublikum, können bei der ganzen Organisation, die dieser Kapitalsassoziation zu Grunde liegt, oft garnicht das Interesse haben, noch sind sie in vielen Fällen überhaupt in der Lage, der Generalversammlung beizuwohnen, noch haben sie im Allgemeinen die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, da, wie gesagt, eine sachkundige und gewissenhafte Vertretung für den gewöhnlichen Aktionär schwer aufzutreiben ist, während auf Personen, welche bei derartigen Gelegenheiten lediglich ihre persönlichen Zwecke verfolgen, die Bezeichnung einer „Vertretung“ überhaupt nicht mehr anwendbar erscheint. Nun wird man uns vielleicht sagen: Wer seine Rechte als Aktionär nicht ausüben kann oder will, wer nicht einmal von seinem Hauptrechte, dem Rechte der Theilnahme an der Generalversammlung Gebrauch macht, soll überhaupt keine Aktien kaufen. Wir unterschreiben diese Behauptung von Anfang bis zu Ende, fordern aber alsdann Diejenigen, die sie aufstellen, auf, uns einmal die Aktiengesellschaften zu nennen, welchen unter dem vorstehenden Gesichtspunkte noch eine Existenzberechtigung zuzuerkennen wäre.

Um Denjenigen, die sich wirklich unterfangen sollten, die Suche nach solchen Aktienunternehmen zu beginnen, die Mühe ein wenig

zu erleichtern, wollen wir einmal mit Nachstehendem eine Tabelle veröffentlichen, welche zeigt, in welchem Umfange sich die Aktionäre an den Generalversammlungen zu betheiligen pflegen. Diese Tabelle enthält eine Uebersicht über die in den Generalversammlungen anwesenden Aktionäre, über das Aktienkapital, das sie vertreten, über das Aktienkapital der Gesellschaft, während in der letzten Rubrik in Prozenten angegeben ist, wie die vertretene Aktienmenge sich verhält zum Aktienkapital der Gesellschaft. Nach den vorliegenden Berichten, die aus verschiedenen Jahrgängen genommen sind, gestaltete sich die Vertretung in den Generalversammlungen folgendermaßen:

Es waren in der Generalversammlung der Firma:	Anwesend Aktionäre	Mit einem Aktienkapital von (Millionen Mark)	Aktienkapital der Gesellschaft (Millionen Mark)	Prozentverhältnisse der vertretenen Aktien zum Grundkapital
Diskontogesellschaft	21	1	75	1,3
do. (außerordentl.) G. V. S.	19	1,6	75	11
Deutsche Bank	—	8,8	75	11
Dresdner Bank	25	3,7	70	5
B. Handelsgesellschaft	20	6,4	65	10
Schaaffhausener B. V.	40	4,8	48	10
Nationalbank für Deutschl. . . .	10	2,7	36	7
Effektenbank	12	2	30	7
Dortmunder Union*)	15	2,8	39,3	7
do. (außerordentl.)	14	6,5	"	17
do. do.	19	10,8	"	27
Real Kreditbank	55	0,5	2,2	23
Schloßbrauerei Schöneberg . .	—	0,5	2,2	23
Bremer Bank (Fusion)	33	4,7	20	23
Hallesche Maschienen	—	0,4	1,5	26
Phönix Bergbau	21	3,4	16,2	20
Hilsebein	12	0,3	1,25	24
Königsstadt	48	0,9	3,6	25
Redenhütte	6	0,7	2,2	32
Georg Marienhütte	16	1,8	10,5	17
Menden & Schwerte	12	0,5	5	10
Norddeutsche Brauerei	31	1	3	33
Pietschmann Musikinstrumentenfabrik	9	0,6	1,3	46
Rixdorfer Brauerei	8	1	3	33
Salvator Brauerei	16	0,7	1,2	58
Stralsunder-Spielkartenf. . . .	7	0,5	1,2	41

*) Zur vollen Würdigung dieser Anmeldungsziffer muß in Betracht gezogen werden, daß der Vertreter der Diskonto-Gesellschaft, deren leitende Persönlichkeiten im Aufsichtsrathe der Dortmunder Union sitzen, die Runde bei den Berliner Bankhäusern machte, um Aktien für die Generalversammlung zu erlangen. Ungeachtet dieses Umstandes und trotz der ausgedehnten Preßdiskussion, die sich an die zur Berathung stehenden Verhandlungsgegenstände — es handelte sich um eine sog. Sanirung des Unternehmens — knüpften, ist die Betheiligung an dieser Generalversammlung doch nur eine so geringe gewesen.

Es waren in der Generalversammlung der Firma:	Anwesend Aktionäre	Mit einem Aktienkapital von (Millionen Mark)	Aktienkapital der Gesellschaft (Millionen Mark)	Prozentverhältnisse der vertretenen Aktien zum Grundkapital
Berlin-Rüdersdorfer Hutfabrik .	12	0,3	1,5	20
Münchner Brauhaus	22	0,9	1,5	60
Gentker Maschinen	7	0,3	1,1	28
Stettiner Elektrizität	—	0,4	1,5	26
Englische Wollwaarenfabrik . .	15	0,7	2,3	31
Cementfabrik Viktoria . . . . (Liquidation)	3	0,05	0,5	10
Königsb. Kranzer Bahn	6	0,2	1,4	14
Berliner Aquarium	7	0,1	0,9	11
Admiralsgartenbad	13	0,5	2.9	17
Allgemeine Berl. Omnibus . . .	15	1	2,7	36
Berliner Bank	14	1,6	5	31
Schulz — Knaudt	5	2,6	4	62
Berliner Brodfabrik	15	0,5	0,9	55
Niedersächsische Bank	—	4,8	6	80
Sächs.-Thüring. Braunkohlenverw.	16	1,2	5	24
Dresdener Bankverein	8	0,8	6	13
Nordd. Lagerhaus	10	2,8	4,5	60
Akt. Ges. für Bauausführung . .	7	0,6	2,5	24
Preuß. Boden K. B.	31	3,7	30	12
Essener Kredit Anst.	21	2,8	10,5	24
Ostpreuß. Südbahn	21	2,3	27	9
Deutsche Gasglühlicht	28	0,7	1,5	46
Bergische Brauerei (Fusion) . .	30	2,4	3,5	68
Reichelbrauerei	9	1,1	3,8	29
Konsolidirte Alkali	12	1,3	7	19
Rauchwaarenfabrik	—	0,1	1,2	9
Falkensteiner Gardinen	11	0,4	1	40
Braunschweiger Kohlenwerke . . (außerordentl.)	21	2,3	4,4	51
Eschweiler Bergwerke	14	5,4	11,8	50

Aus der vorstehenden Tabelle ergiebt sich also, daß nur ein geringer, theilweise sogar minimaler Prozentsatz der Aktionäre an der Generalversammlung theilgenommen hat, während die Majorität von dem Rechte der Theilnahme an den Generalversammlungen überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat. Die vorstehende Tabelle illustrirt aber bei Weitem noch nicht vollständig die Theilnahmslosigkeit der Aktionäre ihren Gesellschaften gegenüber; denn es giebt nicht allein Aktiengesellschaften, in deren Generalversammlungen das „einstimmige“ Votum sich aus der Anwesenheit eines einzigen Aktionärs erklärt, sondern es soll sogar vorgekommen sein, daß die Aktionäre erst künstlich fabrizirt werden mußten, damit die „Generalversammlung“ der Verwaltung Decharge ertheilen konnte. Wie weit die Gleichgiltigkeit der Aktionäre ihren Gesellschaften gegenüber geht, zeigt ein am 18. Juli 1890 erlassenes Inserat der ehemaligen Bleibergwerksgesellschaft „Com-

merner Bergwerk", in welchem die Aktionäre zum 20. August zu einer neuen Generalversammlung eingeladen wurden, „da", wie der Aufruf wörtlich besagte, „in der früheren ordentlichen Generalversammlung am 23. Juni cr. kein Aktionär erschienen ist." Wenn somit der Grundsatz aufgestellt wird: Nur Derjenige soll berechtigt sein, Aktien zu erwerben, der seine Rechte als Aktionär thatsächlich ausübt, dann möchten wir wissen, wo die Unternehmungen ihre Existenzberechtigung in Form von Aktiengesellschaften hernehmen wollen. Daß die Liquidation einer Gesellschaft oder ihre Vereinigung mit einem andern Unternehmen eine mehrmalige Generalversammlung erforderlich macht, weil die erste zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht die vorgeschriebene Majorität aufweist und daher nicht beschlußfähig ist, bildet die Regel. Wenn also selbst bei solchen Fragen, in denen es sich um Sein oder Nichtsein der Gesellschaft handelt, die Aktionäre sich nicht an den Berathungen in den Generalversammlungen betheiligen, und wenn von dieser Betheiligung das Recht, Aktionär zu werden, abhängig gemacht wird, dann fällt die wesentlichste Grundlage der Existenzberechtigung vieler Aktiengesellschaften, weil eben eine Aktiengesellschaft ohne Aktionäre nicht denkbar ist.

Gegen diese allgemeinen Schlüsse, welche das Prinzip der Sache betreffen, wird man nun vermuthlich die Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge in's Treffen führen und uns entgegenhalten, daß an diesen Dingen doch nichts zu ändern sei, und daß es doch einmal in der Natur der Sache läge, wenn die Generalversammlung nur an Einem Orte stattfinde. Man könne doch keine Wanderversammlungen abhalten; auch sei es nicht angängig, jedem Aktionär ohne Weiteres auf Verlangen die Bücher der Gesellschaft vorzulegen; schon heute gäbe es eine große Menge von Aktionären, die, streng genommen, mit dem Unternehmen gar nichts zu thun hätten, und welche schon jetzt die Minoritätsrechte dazu benutzten, um die Verwaltung zu chikaniren und das Unternehmen für ihre persönlichen Zwecke auszubeuten. Solche Leute würden mit einer derartigen Befugniß zweifellos den größten Mißbrauch treiben. Schließlich sei bei allen menschlichen Einrichtungen Licht und Schatten vertheilt, und man könne doch nicht deßhalb, weil mit dem Aktienwesen gewisse Nachtheile verknüpft seien, das Kind mit dem Bade ausschütten und eine Institution von so eminent wirthschaftlicher Tragweite schlechthin verwerfen. — Was zunächst den Einwand betreffs Vorlegung der Bücher anbelangt, so möchten wir

auf den Paragraph 121 des Berggesetzes verweisen, wonach der Grubenvorstand verpflichtet ist, jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen. Das ist so eine Bestimmung, welche das Zusammengehörigkeitsgefühl des Betheiligten seinem Unternehmen gegenüber wachhalten kann, und wir haben niemals gehört, daß die finanzielle Prosperität der Gewerkschaften gerade unter dieser Bestimmung gelitten hätte. Hinsichtlich der weiteren Behauptung, daß es eine große Anzahl von Aktionären giebt, die mit dem betreffenden Aktienunternehmen in Wirklichkeit garnichts zu thun hätten, und die mit dem Erwerb der Aktien nur selbstsüchtige, der Prosperität des Unternehmens direkt zuwiderlaufende Zwecke verfolgten, so ist das eine Wahrheit, die über jeden Zweifel erhaben ist. Aber was beweist sie denn gerade? Giebt es ein schlagenderes Argument gegen die Existenzberechtigung eines Organismus als die Behauptung, daß derselbe zum großen Theil aus Gliedern besteht, die eigentlich garnicht zu seinem Wesen gehören? Weshalb gründet man denn Kapitalsassoziationen, die in dem Rufe stehen und zu deren Wesen es gehören soll, Mitglieder in großer Anzahl zu enthalten, die nur darauf ausgehen, die Existenz des Unternehmens zu — untergraben? Aber darin liegt eben das Charakteristische der Sache: Man ist durchaus nicht gegen die Mitgliedschaft an sich, nur darf sie sich in keiner anderen Form als in Gestalt materieller Beitragsleistungen der Mitglieder äußern. Die Aktionäre sind gern gesehene Leute, so lange sie nicht mehr verlangen als — zahlen zu dürfen. Mit anderen Worten: Man will das Geld der Aktionäre für die Gründungen; im Uebrigen aber haben sich die Aktionäre ruhig zu verhalten. Wir haben auch selten gehört, daß die Gründer resp. die Verwaltung eines Unternehmens sich über zu große Lässigkeit der Aktionäre beschwert hätten; nur wenn die Aktiengesellschaft — worauf wir noch zurückkommen — sanirt, wenn neues Geld gefordert wird, dann ertönt laut die Klage der Verwaltung über die „Indolenz der Aktionäre", obschon diese, wie die Thatsachen beweisen, gerade im Punkte der Sanirung eine verhältnißmäßig große Opferwilligkeit an den Tag gelegt haben.

Die oben angedeutete Schwierigkeit für die Aktionäre, ihren Einfluß ihrem Unternehmen gegenüber zur Geltung zu bringen, tritt aber ganz besonders bei gewissen Bestimmungen des Aktiengesetzes deutlich zu Tage, Bestimmungen, deren bedenklicher Charakter namentlich durch die bereits angedeutete Verquickung der Geschicke

des Unternehmens mit der Börse zum Ausdruck kommt. Es gilt dies namentlich von den Festsetzungen, die sich auf das Stimmrecht der Aktionäre beziehen, welches durch gewisse Börsentransaktionen geradezu illusorisch gemacht werden kann. Wie dies gemacht wird, dafür bietet der nachstehende, auch in anderer Beziehung lehrreiche Vorfall ein überaus drastisches Beispiel. Im Februar 1893 trat ohne erkennbare Ursache an der Berliner Börse eine bedeutende Steigerung in den Aktien des nunmehr in Liquidation getretenen Bergwerkes „Hugo" in Buer in Westfalen ein. Am 23. Februar 1893 stand der Kurs dieser Aktien etwa 93¼, zwölf Tage später notirte er 108, um alsdann in raschem Tempo auf 130 % weiter zu steigen. Man zerbrach sich die Köpfe über die Ursache dieser Steigerung, bis eines Tages das Wort von einer Fusion der Harpener Bergbaugesellschaft mit der Hugogesellschaft in die Diskussion platzte. An zuständiger Stelle wurde das Gerücht — wie das bei solchen Vorgängen in der Regel der Fall ist — zunächst einmal dementirt, bis eines Tages den Aktionären offiziell mitgetheilt wurde, daß der Aufsichtsrath der Harpener Gesellschaft, von dem Wunsche geleitet, eine leistungsfähige Gaskohlenzeche zu erwerben, beschlossen habe, Hugoaktien anzukaufen, nachdem der Erwerb eines erheblichen Theils des Aktienkapitals — wie viel war nicht gesagt — der Hugogesellschaft durch eine Offerte gesichert sei. Die Grundlage dieser Offerte bildete die tauschweise Ueberlassung der Hugoaktien durch ein Bankkonsortium gegen den gleichen Betrag Harpener Aktien; überdies war dem Bankkonsortium eine Provision von 5 % zu vergüten. Zur richtigen Würdigung dieser Transaktion muß zunächst in Betracht gezogen werden, daß die Harpener Gesellschaft einen Reservefond von über 50 % des Aktienkapitals besaß, während das Hugounternehmen nur über einen solchen von etwa 10 % verfügte; auch gingen die Erträgnisse der Harpener Gesellschaft in den letzten Jahren vor der Verschmelzung im Durchschnitt erheblich über diejenigen der Hugogesellschaft hinaus. Konnten somit schon die Bedingungen, unter denen beide Gesellschaften, die ein und demselben Industriezweige angehörten, mit einander verschmolzen werden sollten: der glatte Tausch von Harpener gegen Hugo-Aktien, die Harpener Aktionäre unmöglich bestimmen, auf die Fusion einzugehen, so war für dieselben der ganze Vorschlag schon deshalb völlig undiskutirbar, weil ihnen überhaupt nicht mitgetheilt wurde, wie viele Hugo-Aktien sie erwerben sollten, und weil sie somit garnicht beurtheilen konnten, in wie

weit der ganze Zweck der Transaktion, die Disposition über die Hugo-Zeche, erreicht war. Je weniger Wahrscheinlichkeit somit die offizielle Begründung hatte, desto plausibler klang die damals unwiderlegt gebliebene Behauptung, daß in das Projekt eingeweihte, der Verwaltung der Harpener Gesellschaft nahe stehende Kreise die Hugo-Aktien zu dem ursprünglich niedrigen Kurs aufgekauft hätten, um sie in der Generalversammlung der Harpener Gesellschaft mit Hilfe eines zu diesem Zwecke ausdrücklich gebildeten Bankenkonsortiums den Harpener Aktionären zu den angegebenen erheblich theuereren Bedingungen aufzuhalsen. In der Art nun, wie das gemacht wurde, liegt der springende Punkt der ganzen Angelegenheit: das Bankkonsortium übernahm zunächst die Hugo-Aktien von den ursprünglichen Erwerbern, welche, wie erwähnt, dies Konsortium zu diesem Zweck gebildet hatten, und nahm sodann in der der Harpener Generalversammlung voraufgehenden Ultimoliquidation ein großes Quantum Harpener Aktien für einen Monat in Prolongation, mit denen es dann die Generalversammlung vollständig majorisiren konnte. Mit geliehenen Aktien also wurde damals ein in der unglaublichsten Weise begründeter Beschluß den Aktionären der Harpener Gesellschaft aufoktroyirt. Vergebens war der Hinweis eines Aktionärs in der Generalversammlung, daß es doch unmöglich sei, sich über den Kauf eines Objektes schlüssig zu machen, ohne zu wissen, wie groß das Objekt — das Quantum Hugo-Aktien — sei, das erworben werden solle: die Verwaltung lehnte es ab, den Betrag zu nennen, weil — — nun weil die Nennung des Betrages nicht im Interesse der Aktionäre liege! Mehr braucht man doch nicht, als diese Begründung, um zu erkennen, daß man es hier mit allem Andern als einer einwandsfreien Operation zu thun hatte, die in Wirklichkeit auf eine ganz gewöhnliche Knebelung der übrigen Aktionäre hinauslief. Um nun dem inzwischen in der Presse laut gewordenen Vorwurf zu begegnen, daß das Konsortium die übrigen Aktionäre mit Hilfe in Kost genommener Aktien mundtodt machen werde, hatte man in der Generalversammlung eine Theilung der zur Disposition des Bankenkonsortiums stehenden 15 600 Stimmen vorgenommen, und davon auf das Konsortium offiziell 7200 Stimmen vereinigt, die sich der Abstimmung über die Fusion unbedenklich enthalten konnten, weil die restlichen 8400 „unabhängigen“ Stimmen noch weitaus genügten, um die wenigen opponirenden Aktionäre in der Generalversammlung zu über-

stimmen. Es wurde mithin ein richtiges Theaterstück aufgeführt, um die Oeffentlichkeit in den Glauben zu versetzen, als ob das Bankenkonsortium bei der Abstimmung garnicht betheiligt sei, und daß lediglich die 8400 „unabhängigen“ Stimmen das Resultat herbeigeführt hätten. Daß diese letzteren natürlich ebenfalls zum Konsortium gehörten, lag auf der Hand; denn welcher unabhängige Aktionär, fragen wir immer wieder, der im Besitze seiner fünf Sinne ist, kann dem Kauf eines Objektes zustimmen, ohne zu wissen, wie groß das Objekt ist, welches er erwerben soll? Der betreffende Beschluß ist zwar zunächst wegen seiner Fassung vom Handelsrichter nicht gleich eingetragen worden, allein an der prinziellen Bedeutung der Sache ändert das natürlich nichts, während im Uebrigen der Erwerb der Hugo-Aktien später unter noch härteren Bedingungen für die Harpener Aktionäre durchgeführt worden ist.

Wir haben die Geschichte der Fusion dieser beiden Kohlenbergwerke in ihren Einzelheiten wiedergegeben, weil sie in drastischer Weise darthut, wie die Aktionäre durch eine Finanzoperation an der Börse in der einfachsten Weise in den Generalversammlungen rechtlos gemacht werden können. In jedem Papiere, in welchem Terminhandel stattfindet — in sog. Kassapapieren wird ein anderer Weg beschritten — kann durch Inkostnahme eines gewissen Aktienquantums die Gesellschaft in der einfachsten Weise majorisirt und zur Annahme irgend welcher Beschlüsse gezwungen werden. Man hat s. Z. mit Recht betont, daß die Aktionäre der Harpener Gesellschaft froh sein konnten, daß ihnen nicht noch Schlimmeres widerfuhr, denn die Scheinaktionäre, die mit reportirten Aktien stimmten, verfügten ja über die Majorität und hätten daher der Gesellschaft noch viel schlimmere Beschlüsse aufoctroyiren können. Zur Bekämpfung solcher Zustände ist nun der Vorschlag gemacht worden, daß die Stimmrechtsausübung mit reportirten Aktien gesetzlich zu verbieten sei. Dieser Vorschlag aber ist praktisch unwirksam, weil das Reportgeschäft in der einfachsten Weise in ein simples Kauf- und Verkaufsgeschäft eingekleidet werden kann. Wenn beispielsweise die Verwaltung eines Unternehmens, in dessen Aktien Terminhandel stattfindet, in einer Generalversammlung eine stärkere Opposition zu fürchten hat, so läßt sie durch dasjenige Institut, in dessen Verwaltung sie gleichfalls vertreten ist, ein Quantum Aktien per Ultimo desjenigen Monates, welcher dem Monate der Generalversammlung vorhergeht, kaufen, um dieses selbe Quantum im nämlichen Momente per Ultimo des folgenden Monates wieder zu

verkaufen. Durch diese Prozedur, die ziemlich gefahrlos ist, weil die Stücke im Momente des Kaufes wieder verkauft werden, und welche sich lediglich als eine Umschreibung des Reportgeschäfts darstellt, setzt sich die Verwaltung einen Monat lang in den Besitz der zur Beherrschung der Generalversammlung nothwendigen Aktienbeträge und bringt damit ihre Anträge zur Annahme. Der Gesetzgeber mag gefühlt haben, daß auf diesem Gebiete gewisse Unzuträglichkeiten sich ereignen könnten, und deshalb schuf er die Art. 249e. und 249f. des Aktiengesetzes, die indessen in Wirklichkeit kaum mehr als eine Dekoration des Gesetzes darstellen. Der erst genannte Paragraph bedroht mit Geld- resp. Gefängnißstrafe Denjenigen, der sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimmt. Woran mag der Gesetzgeber wohl bei dem Begriff „besondere Vortheile“ gedacht haben? Kann der als „Aktionär“ eines Industrieunternehmens auftretende Beamte desjenigen Bankinstitutes, welches mit dem Industrieunternehmen finanziell liirt ist, in der Generalversammlung des letzteren, anders als in einem gewissen, nämlich im Sinne seines Institutes stimmen, und sind die Vortheile, die sich für seine ganze Position daraus ergeben, etwa keine besondern Vortheile? Wenn der Art 249f., welcher mit Geldstrafe denjenigen bedroht, der Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und damit das Stimmrecht ausübt — ist die stillschweigende Zusicherung, daß der freundliche Geber eintretenden Falls auf Gegendienste rechnen könne, darum weniger eine Gegenleistung? Hat man wirklich geglaubt, daß die Vortheile bei solchen Gelegenheiten in nichts Anderem als in baarem Gelde bestehen können? Wie viel mehr Werth als Geld können indirekte, unausgesprochene Zugeständnisse für die Verleiher von Aktien haben! Das Gesetz vermag in dieser Hinsicht nichts auszurichten; die Aktionäre können durch die Stimmrechtsausübung mit reportirten Aktien vollständig überrumpelt werden, so daß sie selbst in den wichtigsten Fragen nicht im Stande sind, ihren Willen zur Geltung zu bringen. Bei Gesellschaften, in deren Aktien kein Terminhandel stattfindet, kann die Majorisirung der Aktionäre entweder durch Leihen von Aktien oder durch Aktienkäufe, sei es gegen Kasse oder auf Kredit, bewirkt werden. So wurde im Jahre 1890 in der Generalversammlung eines Berliner Industrieunternehmens, dessen Verwaltung sich mit großen Aktienmengen belastet hatte, mit Hilfe eben dieser Aktien eine sog. Sanirung in Form einer Vorzugsaktienemission

beschlossen, durch welche dem Unternehmen über zwei Millionen Mark baar zuflossen, und wenige Monate darauf (!) beschloß die „Generalversammlung" einem Bankier, der im Aufsichtsrathe der Gesellschaft saß, mit diesen zugezahlten Summen über zwei Millionen Vorzugsaktien — wieder abzukaufen! Der von der Gesellschaft laut diesem „Generalversammlungsbeschluß" zu zahlende Preis war 88%, heute stehen die Aktien 20%. Man überlege also ein Mal: eine Gesellschaft läßt eine Sanirung durchführen, weil sie Geld braucht und einige Monate darauf benutzt sie das Geld, um damit Leute, die mehr Aktien haben als ihnen lieb ist, von diesen Beständen zu unglaublichen Kursen zu entlasten. Was müssen das wohl für Aktionäre gewesen sein, die solche Beschlüsse faßten und von denen man nicht annehmen soll, daß sie in einem gewissen Sinne stimmten? Daß dergleichen Dinge, in entsprechend veränderter Form, bei einem auf anderer Kapitalsform basirenden Unternehmen mehr als unwahrscheinlich gewesen wären, liegt auf der Hand.

Die thatsächliche Unfähigkeit der Aktionäre, ihre Rechte zur Geltung zu bringen, ihre Verständnißlosigkeit für die in Betracht kommenden Fragen, sowie die in der Natur der Sache begründete Interesselosigkeit haben allmählich dahin geführt, der General-Versammlung ihren wirklichen Charakter zu nehmen und sie auf das Niveau einer reinen Komödie herabzudrücken. Anstatt, wie es ihrer wahren Bestimmung entsprechen sollte, eine Versammlung der thatsächlichen Eigenthümer des Unternehmens darzustellen, die sich zusammenfinden, um sich von ihren Sachwaltern, von Denjenigen, denen sie die Leitung der Geschäfte übertrugen, Rechenschaft ablegen zu lassen, bilden sie sehr häufig lediglich den Tummelplatz wüster Auseinandersetzungen zwischen der Verwaltung und jener Klasse von „Aktionären", welche die „Vertretung bedrohter Aktionärinteressen" zu einer hervorragenden Spezialität ihres Geschäftsbetriebes gemacht haben. Wo immer sich nur ein Unternehmen zeigt, welches sich zur Verwirklichung dieses Lebensideals als „geeignet" erweist, erscheinen jene Leute auf der Bildfläche, um — in Wirklichkeit ihre schmutzigsten Sonderinteressen durchzusetzen. Es sind sozusagen „typische Aktionäre", die in allen möglichen Generalversammlungen, namentlich kleinerer Gesellschaften, auftauchen, ja, ohne die gewisse Generalversammlungen kaum noch denkbar sind, und die, wenn man sich so ausdrücken soll, ihr menschenfreundliches Geschäft für eigene oder fremde Rechnung betreiben. Sie pflegen

dabei in der Weise vorzugehen, daß sie eine, in den seltensten Fällen ihnen selbst gehörige Aktie zur Generalversammlung anmelden und damit gleichsam ihre Visitenkarte bei der Verwaltung abgeben. Wird diese Anmeldung von der Verwaltung „entsprechend“ beantwortet, dann bleiben diese „Großaktionäre“ der General-Versammlung fern, oder sie erscheinen in derselben, um der Verwaltung den tiefgefühlten Dank aller Aktionäre — und wenn das Aktienkapital noch so groß ist — für die „umsichtige und gewissenhafte Leitung und Vertretung der Aktionärinteressen“ auszusprechen. Bleibt aber der mit der Aktienanmeldung gegebene Wink mit dem Zaunpfahl wirkungslos, dann kann man in der betreffenden Generalversammlung etwas erleben! Dann kann man einen Cato von Aktionär reden hören, der einer „solchen“ Verwaltung gegenüber nur das ceterum censeo sofortiger Abdankung kennt. Und nicht genug damit, folgt der gleichlautende Epilog zu diesem Schauspiel in den von diesen Aktionären bedienten resp. geleiteten Preßorganen. In der Regel freilich wird die Angelegenheit auf gütlichem Wege beigelegt, denn die Verwaltungen fürchten jene dunklen Existenzen, denen Manches bekannt ist, dessen Erörterung der Verwaltung alles Andere als erwünscht sein kann, und die vor Allem eine Vertrautheit mit dem Aktiengesetz besitzen, um die sie mancher Jurist beneiden könnte. So ist es möglich gewesen, daß solches Gesindel in den Generalversammlungen erster Institute eine Art offizieller Funktion bekleiden konnte. Die wirklichen Aktionäre, die den Einfall haben sollten, eine solche General-Versammlung zu besuchen, haben natürlich keine Ahnung von all diesen Vorgängen, die sich zwischen den gegnerischen Parteien abspielen, und sie verlassen die Generalversammlungen gewöhnlich mit derselben Kenntniß der Dinge, die sie bereits beim Eintritt in die Versammlung mitgebracht hatten.

Und wie ist es denn in der That mit der Rechenschaftsablegung beschaffen, zu welcher die Gesellschaften in Gemäßheit der Artikel 185 und 239 des Handelsgesetzbuches den Aktionären gegenüber verpflichtet sind? Ein einziges Mal im Jahre soll, wie schon erwähnt, diese Rechenschaftsablegung doch nur erfolgen, ein einziges Mal im Jahre soll die Direktion gehalten sein, neben der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und, mit dessen Bemerkungen versehen, der Generalversammlung vorzulegen.“ Nun sehe man sich einmal die Geschäftsberichte

beispielsweise unserer großen Kreditinstitute an, um sich ein Bild zu machen, wie die oben bezeichnete Verpflichtung „einer den Vermögensstand und die Verhältnisse entwickelnden Berichterstattung" seitens der Leitung aufgefaßt wird. Eine Fülle von Redensarten, des Inhaltes, daß dieses Unternehmen „günstige Resultate geliefert" habe, jenes „in der Entwickelung" begriffen sei, ein drittes „zu guten Erwartungen berechtige," paradirt neben riesigen Ziffern, die auf ihren wirklichen Inhalt überhaupt nicht zu prüfen sind. Nun wird man uns sagen: Die Direktion kann nicht jeden einzelnen Geschäftsabschluß des betreffenden Jahres in der Bilanz ersichtlich machen. Wir wollen einmal rückhaltlos diesen Standpunkt acceptiren — obschon es, wie man uns zugeben wird, doch gerade ein eigen Ding ist um eine Unternehmungsform, die dem Eigenthümer des Unternehmens niemals, wir wiederholen: niemals einen völlig klaren Einblick in die Verhältnisse seines Eigenthums gewähren kann — allein, fragen wir, kann das, was die Geschäftsberichte unserer großen Bankinstitute enthalten, auch nur annähernd mit der Offenlegung „jedes einzelnen Postens" verglichen werden? Wenn das erste Bankinstitut in Deutschland die Effekten- und Konsortialkonten, die Ende 1893 einen Betrag von 45 Millionen Mark, Ende 1894 einen solchen von 27 Millionen Mark umfaßten, in einem einzigen Posten in der Bilanz aufführt, heißt es dann gleich, jeden einzelnen Posten aufführen, wenn man die Forderung erhebt, daß die Effekten- und die Konsortialbestände in der Bilanz getrennt aufgenommen werden? Heißt es, einen die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht erstatten, wenn ein anderes Institut, die Berliner Handelsgesellschaft, in ihrer Bilanz vom Jahre 1892, ohne ein Wort der Erklärung, den aus der Vereinigung dieses Institutes mit der damaligen Internationalen Bank (vorm. J. T. Goldberger) resultirenden Gewinn mit 1 778 843 M. 70 Pf., wenn ferner die Dresdner Bank ihren Gewinn aus der Fusion mit der früheren Anglo-Deutschen Bank in Hamburg mit genau zwei Millionen Mark bezifferte, obschon, wie gezeigt werden soll, beide Angaben mit den Thatsachen nicht in Einklang zu bringen sind? Die erstgenannte Finanzoperation, die Verschmelzung der Berliner Handelsgesellschaft mit der Internationalen Bank, war s. Z. in der Weise durchgeführt worden, daß die gesammten Aktiven und Passiven der Internationalen Bank von der Berliner Handelsgesellschaft gegen Gewährung von 15 Millionen Mark Berliner Handelsantheilen, um die das Aktienkapital der

Bank erhöht wurde, und 22 850 000 Mark baar übernommen wurden. Das Vermögen der Internationalen Bank bezifferte der Vorsitzende des Aufsichtsrathes der Internationalen Bank in der Generalversammlung vom 6. November 1891 auf 45¼ Millionen Mark, wovon im Falle einer Liquidation 3—4% Spesen d. i. also etwa 1½ Millionen Mark in Abzug zu bringen seien. Gegen ein Objekt also, dessen buchmäßiger Werth selbst unter Berücksichtigung dieser Unkosten (die bei einer Verschmelzung natürlich nicht voll in Betracht kommen konnten) sich nach dem Vorstehenden auf 43¾ Millionen Mark bezifferte und von dem die übernehmende Bank, die Handelsgesellschaft, in ihrem Geschäftsbericht vom Jahre 1891 selbst erklärte, daß die Hoffnungen, die sie an die Uebernahme der Bank geknüpft habe, sich ungeachtet der durch den starken Rückgang der schweizer Bahnwerthe — in denen die übernommene Bank stark engagirt war — bewirkten Schmälerung des Liquidationsgewinns „in befriedigender Weise verwirklicht hätten“ — für ein solches Objekt im Buchwerthe von 43¾ Millionen Mark gewährte die Handelsgesellschaft Buchwerthe in Höhe von 37 850 000 Mark, und dennoch war der Buchgewinn nur mit der obigen Summe von 1778843 Mark 70 Pf. ausgewiesen. Alle Hinweise in den Zeitungen darauf, daß diese Gewinnziffer, die damals ganz allgemein auf das Dreifache veranschlagt worden war, unmöglich sei, blieben ohne Wirkung; die Handelsgesellschaft beschränkte sich in ihrem Geschäftsberichte vom Jahre 1892 auf die trockene Notiz, daß der oben erwähnte Verlust auf die Schweizer Bahnen abgeschrieben sei. — Die Dresdner Bank berichtete in ihrem Geschäftsberichte vom Jahre 1892, daß sie bei der Fusion mit der Anglo-Deutschen Bank, die eine Kapitalsvermehrung von zehn Millionen Mark nothwendig machte, an einer Million Mark neuen Dresdner Aktien 430000 Mark und an neun Millionen dieser Aktien — 1 570 000 Mark verdient habe und scheint allen Ernstes von ihren Aktionären zu erwarten, daß sie diese Angaben ohne nähere Erklärungen für wahr halten. Das Versteckenspiel dieser beiden Banken war damals um so weniger zu rechtfertigen, als es sich in beiden Fällen um abgewickelte Geschäfte handelte, bei denen nicht mehr, wie bei schwebenden Finanzgeschäften, eine unzeitgemäße Veröffentlichung nachtheilig auf den Gang dieser Geschäfte einwirken konnte. Allein nicht nur Unklarheiten, wie die vorstehend erwähnte, sondern direkte Unrichtigkeiten, die sich unmittelbar aus der Bilanz selbst ergeben, bleiben unaufgeklärt. Die Dort-

munder Union, um ein Beispiel anzuführen, gab in ihrer Bilanz Ende Juni 1894 die Anlagekonten mit 55584552 Mark 80 Pf. an. Die Neuanlagen pro 1894/95 erforderten nach den Einzelberichten insgesammt 2075454 Mark 20 Pf., während die Abschreibungen in diesem Zeitraum insgesammt 946042 Mark 13 Pf. (Mk. 279 484,30 und Mk. 666 557,83) betrugen. Hiernach hätten die Anlagen in der Bilanz pro 1894/95 mit 56 713 964 Mark 87 Pf. zu Buche stehen müssen, während sie in Wirklichkeit mit 56 936 282 Mark 56 Pf. aufgeführt wurden. In den Bilanzen der vorhergehenden Jahre finden sich dieselben Unrichtigkeiten. Wir sagen absichtlich Unrichtigkeiten, denn wenn auch die Verwaltung vielleicht nähere Auskunft hierüber zu ertheilen in der Lage ist, so sind die Angaben für den Leser, dem eine solche Erklärung fehlt, direkt falsch. Eine andere Buchung in den Bilanzen dieses Unternehmens, die schon mehr den Charakter einer räthselhaften Inschrift hat, fand sich in den früheren Bilanzen unter den Spezialkonten dieses Unternehmens. Da war im Geschäftsbericht pro 1891/92 unter der Abtheilung Kohlenbergbau das Betriebskapitalkonto mit 426 835 Mark 53 Pf. einschließlich eines Gewinnes von -- — 818 500 Mark 53 Pf. aufgeführt. In der Presse wurde auf dieses Phänomen aufmerksam gemacht, in Folge dessen — blieb der Zusatz überhaupt weg, der seit 1892 in den Geschäftsberichten fehlt. Und das nennt man dann, den Vermögensstand und die Verhältnisse des Unternehmens entwickeln, wenn unklare Angaben, anstatt aufgeklärt, einfach weggelassen werden. Heißt es nun, dem Aktionär jeden einzelnen Posten offenlegen, wenn dergleichen Dinge deutlich gemacht werden? Allein selbst wenn man die berechtigten Wünsche der Aktionäre erfüllen, wenn man ihnen alle Details, die sie nach Lage der Dinge fordern könnten, darlegen würde — was ist das — fragen wir immer für eine Unternehmungsform, die dem Eigenthümer des Unternehmens niemals, wir wiederholen: niemals, einen völlig klaren Einblick in die Verhältnisse des eigenen Unternehmens gewähren kann? Wie muß das Prinzip einer solchen Unternehmungsform beschaffen sein, die solche Konsequenzen mit sich führt? Man komme uns nur nicht mit dem Hinweis, daß man sich in der Generalversammlung die nöthigen Erklärungen verschaffen könne, denn wenn der fernstehende Aktionär wirklich den Einfall bekommen sollte, die Generalversammlung zu besuchen und die Verwaltung um nähere Erklärungen zu bitten, dann bekommt er entweder eine

Auskunft, die an das Orakel zu Delphi erinnert, oder aber die Verwaltung wirft sich stolz in die Brust, lehnt jede Auskunft ab und heischt den Aktionären zu: Habt Vertrauen!

Nun wird man uns, da sich gegen die prinzipielle Seite der Frage kaum etwas wird einwenden lassen, vermuthlich die Konsequenzen zu Gemüthe führen und uns sagen: Wie wenig vertrauenerweckend ist doch Euere Theorie über das Aktienwesen, wie verkehrt Euere Meinung über die Wirkungen desselben. Beweist nicht das Leben, die praktische Erfahrung ungleich mehr als alle Euere Theorien? Wie viel gemeinnützige Unternehmungen sind durch die Aktiengesellschaften schon geschaffen, wie viele Vermögen sind durch sie gesammelt worden! Wollt Ihr mit Euerer Doktrin absolut eine Einrichtung zu Grunde richten, weil ihr gewisse Mängel, von der schließlich keine menschliche Institution frei ist, anhaften?? Wir wollen die Frage, ob die Gewinne oder Verluste m Aktienwesen größer sind, hier einmal ganz bei Seite lassen, allein wir fragen: Glaubt man wirklich, daß es die Form der Kapitalsassoziation war, welche diese Unternehmungen schuf, welche diese Ansammlung der Kapitalien beförderte? Glaubt man, daß wenn heute die Aktiengesellschaft nicht existirte, nicht die Mittel vorhanden wären, wenn es sich darum handelte, volkswirthschaftlich wichtige Neuerungen dem Allgemeinwohl dienstbar zu machen? Wohl aber würde, wenn diese Gesellschaftsform nicht bestanden hätte, die Spreu von dem Weizen geschieden sein, wohl würde eine ganze Anzahl schlechter Gründungen unterblieben sein, weil diesen Gründungen nicht ein volkswirthschaftlicher Gedanke zu Grunde lag, sondern lediglich die Absicht, ein Gründergeschäft zum Abschluß zu bringen. Solche Gründungen waren eben nur möglich mit Hilfe einer Unternehmungsform, bei welcher zwischen Eigenthümer und Eigenthum ein möglichst loser Zusammenhang bestand, ja, welche den Eigenthumsbegriff bei dem Durchschnittsaktionär garnicht aufkommen ließ und welche für die Mehrzahl der Aktionäre den Antheilschein lediglich als Spielobjekt erscheinen lassen mußte. Nicht die Form der Kapitalsassoziation, sondern die Sache selbst, die Erkenntniß von der volkswirthschaftlichen Bedeutung irgend einer Institution war es, welche jene Unternehmen schuf, während die Aktiengesellschaft doch nur die zufällige Form bildete, deren man sich zu diesem Zwecke bediente. Allein welche Unzahl von Aktiengesellschaften giebt es, bei welchen die Erzielung großer Gründergewinne Selbstzweck war, und die ihre Entstehung lediglich

dem Wunsche der Vorbesitzer zu danken haben, ihr Unternehmen zu einem möglichst hohen Preise loszuschlagen. Wenn einige berliner Firmen ihren Grundstücksbesitz in der Umgegend von Berlin benutzen, um eine Aktiengesellschaft daraus zu machen, will man uns vielleicht den volkswirthschaftlichen Nutzen einer solchen Gründung auseinandersetzen? Wir wollen die Erklärung ohne Weiteres geben: Die Firmen konnten ihr Grundstück nicht verkaufen, deshalb gründeten sie eine Aktiengesellschaft, durch welche sie einen Theil ihres Grundstückes realisirbar machten, und den Einfluß auf das Ganze behielten. In Dresden wurden unlängst die Aktien der Fabrik photographischer Papiere, vorm. Dr. Kurz, eingeführt. Welche Nothwendigkeit lag vor, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln? Die Antwort kann man sich aus dem Prospekte holen. Das Vermögen der Gesellschaft war laut Bilanz des Prospektes mit 400000 Mark — darunter 218498 Mark Außenstände — aufgeführt; um daher die gesetzlich erforderliche Million für die Gründung zusammenzubringen, wurde ein weiteres Aktivum: „Werth der Firma und des Verfahrens“ schlankweg mit 600000 Mark — d. i. also mit 60 % des Gesammtvermögens — in die Bilanz eingesetzt, während die Aktien zu 167½ an den Markt gebracht wurden. Es waren also Vermögensobjekte im Buchwerthe von 400000 Mark vorhanden, die mit dem Aktivum „Werth des Verfahrens“ mit 1675000 Mark bezahlt werden sollten. Nach dieser Methode wurden überhaupt die meisten Gründungen der Aufschwungsperioden durchgeführt; man ließ die Objekte auf eine Million herauftaxiren, rechnete, sehr häufig auf Kosten der Abschreibungen, eine hohe Dividende heraus und schrob womöglich die Produktion des Unternehmens gewaltsam in die Höhe, nur um das Unternehmen gründen resp. die Aktien mit hohem Agio an den Börsen einführen zu können. So betrug, um ein weiteres Beispiel anzuführen, das Aktienkapital des Baroper Walzwerkes ursprünglich 350000 Mark. Da kam das Jahr 1889; am 19. März des genannten Jahres wurde die Ausgabe von 400000 Mark Aktien beschlossen und gleich darauf wurden weitere 250000 Mark Aktien gedruckt. Nun hatte man die Million glücklich beisammen, das Unternehmen war „salonfähig“ d. h. die Aktien konnten an der Berliner Börse eingeführt werden. Das geschah vermittelst eines Prospektes, in dem man dem Publikum mittheilte, daß die letzte Dividende 27½ % (freilich nur für ein Kapital von 350000 Mk.) betragen hatte, und in dem ein Preis von 156 % für die Aktien

gefordert wurde. 156 % bei einer Dividende von $27^1/_2$ % — war das nicht eine glänzende Anlage? Aber schon im folgenden Jahre sank die Dividende auf 13 % und gleich darauf war die Unterbilanz da, während der Kurs von 156 % auf 40 % herabsank. Gegenwärtig steht er wieder circa 78. Freilich hat die Konjunktur hier einen gewissen Antheil, aber die Hauptsache bleibt die wahnwitzige Uebergründung. Ein anderes Unternehmen, die Berliner Musikinstrumentengesellschaft, ging im Jahre 1889 aus einem Privatunternehmen hervor. Um den Emissionskurs von 145 % den Zeichnern plausibel erscheinen zu lassen, garantirten die Vorbesitzer den Aktionären drei Jahre lang zehn Prozent Dividende. Kaum waren die drei Jahre um, so erschien mit gewohnter Promptheit die Unterbilanz, während der Kurs von 145 % auf 38 % zurückging, und nunmehr eine Kapitals-Reduktion auf ein Drittel vorgenommen werden muß. Zur Zeit sind die Aktien überhaupt nicht verkäuflich. Man wird einwenden: Warum hat das Publikum die Aktien gekauft, in den Prospekten war doch Alles deutlich gesagt. Gewiß ist das Publiknm nicht zu entschuldigen, aber sollen die Thorheiten des Publikums eine Rechtfertigung für Diejenigen sein, die, im Vertrauen auf seine Urtheilslosigkeit und Vertrauensseligkeit hinsichtlich der Taxationen des Prospektes etc., dem Publikum solche Gründungen aufluden, Gründungen — darin liegt der Kernpunkt der Sache — die überhaupt gar keinen volkswirthschaftlichen Zweck hatten. Welches Bedürfniß lag vor, daß das letztgenannte Unternehmen seine Erzeugnisse — Musikwerke — grade als Aktiengesellschaft, und nicht mehr in seiner früheren Gestalt, auf den Markt brachte? Man nenne uns einmal die Unternehmungen der letzten Jahre, die nicht ausschließlich dem Bedürfniß der Finanzwelt, große Gründergewinne einzustreichen, ihre Entstehung zu verdanken hätten. Diese Aussicht auf hohe Gründergewinne war die treibende Kraft, die die Aktiengesellschaften wie Pilze aus der Erde schießen ließ. Daß aber die Gründungen regelmäßig diesen Erfolg aufzuweisen hatten, war nur möglich, weil die Aktie ihre wirkliche Bestimmung überhaupt nicht zu erfüllen vermochte. Wäre es möglich gewesen, die Aktionäre zum Bewußtsein ihres Miteigenthumsrechtes zu bringen bezw. den Aktionären ein Miteigenthumsrecht wie bei andern Kapitalsassoziationen zu verleihen, so dürfte es mit mancher Gründung seine guten Wege gehabt haben. Aber die Gründer der Aktiengesellschaften haben das psychologische

Moment, welches dem Erwerb der Aktie zu Grunde lag, wohl erfaßt; sie erkannten, daß für den Durchschnittsaktionär die Aktie nicht die Bedeutung eines Antheiles an der Gesellschaft, sondern eines Spielobjektes hatte, dessen jeweiligen Werth der Kurszettel bestimmt. Auf dieser falschen, in dem Wesen dieser Unternehmungsform gleichwohl begründeten Vorstellung, auf dem Spieltrieb des Publikums beruhte die Berechnung der Gründer, und die Erfahrung zeigt, daß die Berechnung keine falsche war. Die Aussicht auf Gründergewinn bildete die Entstehungsursache vieler Aktiengesellschaften und der Spieltrieb des Publikums verbürgte den Erfolg.

Wohl haben auch Aktienunternehmungen ihren Aktionären bedeutende Gewinne gebracht; allein ganz abgesehen davon, daß auch die Gewinne noch nicht ohne Weiteres als beweiskräftig für die Existenzberechtigung dieser Gesellschaften angesehen werden können, erscheint es überhaupt müßig, zu untersuchen, ob die Aktiengesellschaften mehr Gewinne oder Verluste gebracht haben. Will man die sozialen Wirkungen der Aktiengesellschaften in's Auge fassen, so wird es sich vor Allem darum handeln, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Weise diese Unternehmen auf die Vermögensbildung überhaupt eingewirkt haben. Der Aktienform lag doch das Prinzip zu Grunde, der Allgemeinheit in einfacher Weise die Theilnahme an einzelnen großen Unternehmungen möglich zu machen. Das ist auch formell geschehen, indem die Unternehmungen in viele kleine Theile zerlegt worden sind. Die thatsächliche Wirkung dieser Zertheilung aber ist im Gegentheil die gewesen, daß die Unternehmen erst recht, wenn auch nicht direkt in den Besitz, so doch unter die thatsächliche Herrschaft Einzelner gekommen sind. Denn die große Menge der Aktionäre besteht aus Nullen; den thatsächlichen Einfluß üben einzelne Persönlichkeiten, denen es durch die Organisation der Aktiengesellschaft möglich geworden, den maßgebenden Einfluß in einer großen Anzahl von Gesellschaften zu erlangen. Man sehe sich nur einmal den enormen Einfluß unserer Hochfinanz in den Aktiengesellschaften an. Einzelne Persönlichkeiten sind in der Verwaltung von nicht weniger als siebzehn Aktiengesellschaften vertreten und üben darin den maßgebenden Einfluß aus. Wie will man alsdann noch von einer Antheilnahme der Gesammtheit an den Pflichten und Rechten dieser Unternehmungen reden, wenn dieselben nach der Pfeife dieser Persönlichkeiten tanzen müssen? Welche enormen Gewinne aber

aus solchen Positionen resultiren, und wie sehr daher durch die Aktiengesellschaften die Vermögensbildung zu Gunsten Einzelner beeinflußt wird, zeigen u. a. die Tantiemen, die nur von sechs Berliner Banken in den Jahren 1888—91 vertheilt worden sind. Es betrugen dieselben in diesem Zeitraum bei der

Diskontogesellschaft	M.	7 712 159
Deutschen Bank	„	5 160 413
Berliner Handelsgesellschaft	„	3 750 588
Dresdner Bank	„	4 691 357
Darmstädter Bank	„	3 411 430
Nationalbank für Deutschland	„	1 954 366
	M.	26 680 313

Also etwa 26¾ Millionen Mark haben in vier Jahren die maßgebenden Persönlichkeiten von sechs Berliner Großbanken, aus ihren Instituten gezogen. Hierzu kommen nun noch die Tantiemen jener zahlreichen Aktiengesellschaften, in deren Verwaltung die leitenden Persönlichkeiten der großen Banken gleichfalls vertreten sind. Sodann sind die großen Vortheile zu berücksichtigen, die diesen Persönlichkeiten durch die Verquickung der Geschicke dieser Unternehmen mit Operationen an der Börse zufließen. Die Vertreter der Großfinanz haben zunächst einen Einblick in die Verhältnisse ihrer Unternehmungen, sie vermögen daher auch leichter das Eintreten einer Konjunktur zu beurtheilen und eine Bewegung an der Börse um so leichter zu beherrschen, als sie gleichzeitig in der Verwaltung der Maklerbanken, durch deren Hände ein großer Theil der schwebenden Engagements geht, vertreten und daher über das Stärkeverhältniß der Parteien in der Regel unterrichtet sind. Aeußerlich haben die Aktiengesellschaften den Einzelbesitz getheilt; in Wirklichkeit aber haben sie in einer für die meisten Kreise ganz unbekannten Weise, zentralisirend auf die Vermögensbildung eingewirkt und dazu beigetragen, die antikapitalistische Strömung unserer Zeit wesentlich zu verschärfen.

So fehlerhaft und innerlich widersprechend indessen auch das Prinzip der aktiengesellschaftlichen Form selbst erscheint, so bedenklich möchte es doch sein, direkt mit einem Radikalmittel vorzugehen, ohne zunächst den Versuch weiterer Reformen auf diesem Gebiete unternommen zu haben. In mancher Beziehung, wie hinsichtlich der bereits beschriebenen Ausübung des Stimmrechtes mit reportirten Aktien wird dies freilich kaum möglich sein, es sei denn, daß man es mit

Palliativmitteln versuchte und das Stimmen mit reportirten Aktien gesetzlich verböte, im Uebrigen aber eine ausdrückliche Eigenthums-erklärung Derjenigen, auf deren Namen die betreffenden Aktien in der Generalversammlung angemeldet sind, fordern würde. Will man überhaupt das Prinzip der Aktienform gelten lassen, so wird man sich logischer Weise vor Vorschlägen hüten müssen, welche eine gegen das Prinzip dieser Kapitalsform selbst gerichtete Tendenz enthalten, wie das beispielsweise bei der in Anregung gebrachten Festlegung einer obligatorischen Sperrfrist zwischen der Eintragung ins Handelsregister und der Einführung der Aktien an der Börse, oder bei einer Erhöhung des Nominalbetrags der Einzelaktie oder des Grundkapitals der Fall sein würde, Vorschläge, welche gleich-mäßig erschwerend auf die Bildung von guten und schlechten Aktiengesellschaften einwirken würden. Man wird vielmehr seine Bemühungen darauf zu richten haben, Reformen zu schaffen, welche eine Scheidung zwischen guten und schlechten Aktiengesellschaften möglich machen, indem sie die inneren Verhältnisse des Unter-nehmens deutlicher wie bisher zu Tage treten lassen. Ein solches Ziel aber kann nur erreicht werden, wenn der Hebel auf einem Gebiete des Aktienwesens angesetzt wird: auf dem Gebiete der Bilanzrevisionen. Die Prüfung der Bilanz hat, wie dies sich eigentlich von selbst versteht, nur dann einen Sinn, wenn sie in eingehender, gründ-licher Weise vorgenommen wird. Nun aber hat sich fast regel-mäßig gezeigt, daß wenn in Aktiengesellschaften Unregelmäßig-keiten oder direkte Betrügereien an's Tageslicht kamen, die Bücher nicht in Ordnung waren, und daß die Revision der Bücher eine mangelhafte war. Die Ursache hierfür liegt in der ganzen Art und Weise, wie diese Revisionen vorgenommen werden, die das Gesetz in die Hände des Aufsichtsraths oder auch besonderer Revisoren gelegt hat. Anstatt eine gründliche Prüfung vorzunehmen, begnügte man sich in sehr vielen Fällen die Endziffern der Bilanz mit den Büchern zu vergleichen, vielleicht auch einige sogenannte Stichproben vorzunehmen. Diese Art der Bilanz-Revision ist völlig werthlos, weil man niemals weiß, ob die Ziffern, die zu diesen Saldis geführt haben, richtig sind und auf den richtigen Konten verbucht worden sind. Man erzählt sich ganz offen, daß in gewissen Aktienbanken vor der Revision sehr häufig ganz nebel-hafte Umbuchungen und Uebertragungen zwischen den Syndikats-konten und Debitoren stattfinden, wodurch eine klare Darstellung des Vermögensstatus des Unternehmens unmöglich wird. Soll die

Prüfung der Bilanz nicht zu einer bloßen Formalität herabsinken, sondern in der That eine gründliche sein, so muß sie unter allen Umständen bei den Belägen resp. bei den Grundbüchern einsetzen, jeden einzelnen Posten genau kontroliren und auf diesem Wege dann zu den endgültigen Bilanzziffern gelangen, die alsdann — darin liegt der Schwerpunkt der Sache — auf ihren wahren Inhalt hin geprüft worden sind. Leider bietet weder die Institution des Aufsichtsrathes noch die der jetzigen Revisoren eine Gewähr für eine solche Prüfung. Will man dieselbe erreichen, so dürfen zu Revisoren nur Fachleute ernannt werden, die mit der Buchführung in großen Aktiengesellschaften vertraut, die außerdem völlig unabhängig sind und die die volle Verantwortung für ihre Thätigkeit zu übernehmen hätten. Diese Revisoren, die natürlich angemessen zu honoriren sind, hätten dann die Prüfung bis ins Kleinste vorzunehmen und keine Buchung durchzulassen, für die keine genügende Unterlage vorhanden ist. Diese Bilanzen würden — soweit dies überhaupt möglich ist — ein klares Bild von der Lage des Unternehmens und auch einen richtigeren Maßstab für die Bewerthung des Aktienkurses bieten; geradezu unmöglich aber würden hierdurch gewisse gewagte Spekulationen von Aktienbankdirektoren werden, Spekulationen, die oft Jahre lang durch die Bilanzen geschleift wurden und erst bei völligem Zusammenbruch des Unternehmens zur Kenntniß der Aktionäre gelangten. Mit gleicher Gründlichkeit müßte natürlich bei der Gründung d. i. bei der Einstandsbilanz vorgegangen werden, um zu verhindern, daß schon bei Beginn des Unternehmens die unglaublichsten Werthansätze in die Bilanz eingestellt werden. Was in dieser Hinsicht möglich ist, zeigt ein zum deutschen Juristentag erstattetes Gutachten, worin gesagt wurde, daß in einem Falle, wo Thonlager und Kohlenbergwerke eingelegt wurden, den Gründungsaktien Taxationen Sachverständiger beigefügt waren, die einen Besitz, den der Eigenthümer selbst auf sechs Millionen bewerthete, zwischen zehn und sechszehn Millionen bezifferten! Hier müßte, wie gesagt, der Hebel angesetzt werden, und viele Neuerungen im Bank- und Börsenwesen wären überflüssig, wenn auf diesem Gebiete gründliche Reformen durchgeführt würden.

Selbstverständlich vermag diese Reform so wenig wie andere Verbesserungen im Aktienwesen — wir erinnern nur an die Aufhebung der durch das Gesetz vorgesehenen Beschränkung des Stimmrechtes für die einzelne Aktie — an den prinzipiellen Mängeln zu

ändern, die der Aktienform anhaften und die auch in einer andern Beziehung, in der sog. Sanirung, zu Tage treten. Eine der wesentlichsten Grundbedingungen der aktiengesellschaftlichen Form setzt bekanntlich der Art. 219 des Aktiengesetzes fest, welcher die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, auf den Nominalbetrag der Aktie beschränkt. Diese Bestimmung unterscheidet oder richtiger gesagt, soll die Aktiengesellschaft von andern Gesellschaftsformen unterscheiden, die entweder gesetzlich oder statutarisch berechtigt sind von ihren Theilnehmern Zuschüsse zu verlangen. Allein die obige Bestimmung kann dadurch in gewisser Hinsicht illusorisch gemacht werden, daß man im Wege eines leicht herbeizuführenden Generalversammlungsbeschlusses eine starke Reduktion der Aktien beschließen läßt, der sich indessen diejenigen Aktionäre nicht zu unterwerfen brauchen, die eine gewisse Zuzahlung leisten und dagegen mit allen erdenklichen Vorrechten ausgestattete Prioritätsaktien erhalten. Diejenigen Aktionäre, die weder auf das Eine noch auf das Andere eingehen, werden mit dem Verlust der statutarischen Rechte bedroht. Man stellt also dem Aktionär die völlige Rechtlosmachung in Aussicht, wenn er die Zuzahlung nicht „freiwillig" leistet. So hatte beispielsweise die vor Kurzem stattgefundene Generalversammlung der vor dem Zusammenbruch stehenden Berliner Realkreditbank beschlossen, neue Vorzugsaktien auszugeben, die mit einer Vorrechtsdividende von 12% (!) ausgestattet wurden. Das heißt in's Deutsche übersetzt, daß die alten Aktien werthlos gemacht werden, weil sie nach menschlicher Voraussicht nie wieder Dividende erhalten, und daß durch dieses Mittel die Aktionäre zur Zuzahlung bezw. zum Erwerb der neuen Vorzugs-Aktien gezwungen werden. Während also z. B. der Gewerke gesetzlich verpflichtet ist, die Zuzahlung zu leisten, sofern er nicht seinen Kux der Gewerkschaft zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Disposition stellt, wird der Aktionär auf dem Umwege der Sanirung zur Zuzahlung gezwungen, indem man seinen jetzigen Besitz entwerthet oder gar werthlos macht, theils durch Reduktion seines eigenen Besitzes theils durch Einräumung weitester Vorrechte am Gesellschaftsvermögen an eine neue Kategorie von Aktien. Bei der Gewerkschaft ist es somit das Gesetz, bei der Aktiengesellschaft der Zwang der Umstände, welcher die Theilnehmer des Unternehmens veranlassen soll, die Zuzahlung zu leisten — ein Zwang, der, wie schon früher erwähnt, für die Aktionäre eine an-

nähernd ebenso starke Pression enthält wie der gesetzliche Zuzahlungszwang für den Gewerken. Im vorigen Jahre war allerdings einmal die Rede davon, das Kammergericht habe eine solche Sanirung — es handelte sich um ein berliner Industrieunternehmen — nicht anerkannt. Allein die damalige Zurückweisung erfolgte nicht deshalb, weil die Aktien des Unternehmens zusammengelegt waren, sondern, weil die Verwaltung die alten Aktien des betreffenden Aktionärs, der sich auf die Zusammenlegung nicht einlassen wollte, ohne dessen Befragen verkauft habe. Im Uebrigen aber ist das ganze Urtheil gegenstandslos, weil das Reichsgericht, wie nunmehr der Aufsichtsrath mittheilt, die Entscheidung des Kammergerichtes wieder aufgehoben hat. Welche Resultate aber mit dem näher beschriebenen Sanirungsverfahren erzielt werden können, das zeigen deutlich die Niedergangsperioden an den Börsen, für welche die Sanirungsthätigkeit geradezu ein charakteristisches Merkmal ist. Nach demselben Prinzip, wie die mehrfach erwähnte Dortmunder Vergbaugesellschaft „reorganisirt" ist, sind eine große Anzahl von Aktienunternehmungen „sanirt" worden und — bei jeder neuen Sanirung immer mehr auf die schiefe Ebene gekommen. Gewisse Bankinstitute, wie die vielgenannte Rheinisch-Westfälische Bank, haben eine förmliche Spezialität aus dieser Thätigkeit gemacht; letzteres Institut sanirte u. A. den Bergischen Gruben- und Hüttenverein, die Lampenfabrik Stobwasser, die Bergbaugesellschaft Borussia, die Konsolidirte Redenhütte, die Dortmunder Bergbau-Gesellschaft, das Münchener Brauhaus, die Tarnowitzer Bergbau-Gesellschaft, den Aktienbauverein Unter den Linden — Gesellschaften, deren Aktionäre erst kolossale Summen opferten und dann einen beispiellosen Rückgang der neuen Vorzugsaktien durchzumachen hatten. Das Bedenkliche bei diesen Sanirungen aber bestand darin, daß die zugezahlten Summen garnicht in die Kassen der betreffenden Gesellschaften, sondern fast regelmäßig in die Hände der Sanirungsleute gelangten und *von diesen den betreffenden Gesellschaften lediglich gutgeschrieben wurden*. Als ein recht drastisches Beispiel sanirter Gesellschaften sei das Münchener Brauhaus erwähnt, dessen ursprüngliches Aktienkapital auf den — — *vierzigsten* Theil reduzirt worden ist. Indessen haben nicht nur kleine Unternehmungen, sondern auch große Aktiengesellschaften sich dieser Finanzoperation unterwerfen müssen. Wir erinnern nur an die Dortmunder Union, deren Entwicklungsgeschichte überhaupt in mancher Beziehung lehrreich für die Verhältnisse im Aktienwesen ist und

daher in kurzen Umrissen hier wiedergegeben sein mag. Dies Unternehmen wurde im Jahre 1872 mit einem Aktienkapital von 33 Millionen Mark gegründet, zu welchen bald darauf weitere 6,6 Millionen Mark hinzutraten. Die Aktien, theilweise zu 110 % emittirt, wurden auf weit über 200 % hinaufgetrieben, um einige Jahre darauf auf — 4 % herabzugehen. Darauf wurde eine Sanirung im großen Style vorgenommen: Das Kapital wurde auf die Hälfte reduzirt und von diesen reduzirten Aktien konnten Drei gegen eine neue Stammprioritätsaktie im gleichen Nominalbetrage umgetauscht werden. Durch diese Operation wurde somit das ursprüngliche Aktienkapital von 39,6 Millionen Mark nahezu in seinem vollen Umfange, nämlich in Höhe von 38 815 200 Mark auf den sechsten Theil, nämlich auf 6 469 200 Mark Prioritätsaktien reduzirt, während die restlichen 784 800 Mark auf die Hälfte (392 400 Mark, mit welchem Betrage sie auch in der letzten Bilanz figuriren) herabgesetzt wurden. Gleichzeitig begann die Ausgabe weiterer Prioritätsaktien-Emissionen; zunächst wurden davon 15 Millionen Mark ausgegeben, die bald darauf auf 11¼ Millionen Mark reduzirt wurden, dann folgten in gewissen Zeitabständen weitere 21 150 000 Mark, zusammen also 32,4 Millionen Mark, die mit den obigen aus der Reduktion von sechs zu eins entstandenen 6 469 200 Mark das gegenwärtige Stammprioritätskapital von 38 869 200 Mark darstellen. Im Ganzen hat also die Dortmunder Union ausgegeben

Aktienbeträge	Mark	39 600 000,—
„	„	15 000 000,—
„	„	21 150 000,—
	Mark	75 750 000,—

Das jetzige Kapital, dessen Vorzugsaktien 44 % notiren, beträgt wie oben:

Vorzugsaktien . . .	Mark	38 869 200,		
konvert. Aktien . . .	„	392 400	Mark	39 261 600,—
so daß im Ganzen ein Aktienkapital von			Mark	36 488 400,—

also von 36½ Millionen Mark aus der Welt sanirt worden ist. Und zwar verschwanden, wie der größeren Deutlichkeit wegen hier nochmals hervorgehoben werden möge, durch Reduktion von

38815200 Mark Aktien	auf den sechsten Theil	:	Mark	32346000
784800 „ „	„ die Hälfte	:	„	392400
15000000 „ „	um ein Viertel	:	„	3750000
zusammen wie oben			Mark	36488400

Es ist also nahezu das ganze ursprüngliche Kapital von 39,6 Millionen Mark verloren worden. In Wirklichkeit aber dürften die Verluste des Publikums bei diesem Unternehmen bedeutend höhere sein, denn es ist klar, daß das Publikum sich grade zur Zeit der wahnwitzigsten Aktientreiberei, die den Kurs der alten Aktien das Niveau von 200% überschreiten ließ, auf die Aktien stürzte. Wir unterlassen es, Schätzungen zu geben, aber so viel steht fest, daß das ursprüngliche Aktienkapital von 39,6 Millionen Mark einst einen Marktwerth von über achtzig Millionen Mark repräsentirte, während die Ueberbleibsel dieses Kapitals im Betrage von 6861600 Mark gegenwärtig einen Marktwerth von etwa drei Millionen Mark darstellen. Dazu kommen nun ferner die Verluste, welche an den spätern Prioritätsaktien-Emissionen in Höhe von 36150000 Mark erlitten worden, die, wie schon erwähnt, um $3^3/_4$ Millionen Mark gekürzt wurden und die in der letzten Aufschwungsperiode auf etwa 143% emporgetrieben wurden, während sie heute zwischen 40 und 50%, also etwa hundert Prozent niedriger notiren. Die alten Aktien haben seit 1873/74 keine Dividende erhalten, die Vorzugsaktien erhielten im Durchschnitt $1^1/_4$—$1^1/_2$% Dividende. Allein troß dieser immensen Kapitalsverluste troß dieser kläglichen Dividenden-Ergebnisse hat — dem Verdienste seine Krone — die Verwaltung stets ihre Tantiemen erhalten, sogar in den beiden letzten Jahren, in denen nicht nur keine Dividenden gezahlt wurden, sondern in welchen nicht einmal die Abschreibungen verdient wurden. Jetzt ist nun abermals eine Sanirung nöthig, deren Anfang bereits mit dem Beschluß der Neuausgabe von 15 Millionen Vorzugsaktien Lit. C., zu deren Gunsten die jetzigen Vorzugsaktien ihre Vorrechte wieder aufgeben müssen, gemacht worden ist. Jedenfalls zeigt die Entwicklungsgeschichte des Unternehmens, daß durch das Mittel der Sanirung bedeutende Effekte erzielt werden können und daß das Mittel stark genug ist, Bestimmungen illusorisch zu machen, die — wie die im Artikel 219 der Aktiennovelle enthaltene — mit dem Wesen der Aktienform selbst auf das Engste verknüpft sind.

Es ist eine überaus beklagenswerthe Thatsache, daß Gesetze sehr häufig lediglich auf gewisse zu Tage tretende Erscheinungen hin gemacht werden, ohne genügende Rücksichtnahme auf die eigentlichen Ursachen, welche diesen Erscheinungen zu Grunde liegen. Diese Wahrnehmung kann man leider auch bei dem

neuen Börsengesetz machen, dessen nähere Bestimmungen oft eine ganz ungenügende Würdigung der in's Gewicht fallenden Ursachen zu Tage treten lassen, ja, dessen Neuerungen mitunter ganz andere Ursachen treffen, als diejenigen, welche jene Folgeerscheinungen hervorgebracht haben. Was man auch immer, um ein Beispiel anzuführen, gegen die Emissionshäuser vorbringen mag — auf keinen Fall können wir uns für eine Begründung erwärmen, die, wie es die der Regierungsvorlage thut, die Haftpflicht der Emissionshäuser verschärft, weil — das Publikum an deren Emissionen Geld verloren hat. Hier fehlt das unerläßliche Bindeglied, daß in Folge der unzulänglichen Haftpflicht der Emittenten das Publikum um sein Geld gekommen ist. Anders dagegen liegen die Dinge im Aktienwesen. Hier zeigen sich in dem Prinzip der Unternehmungsform Widersprüche, welche schwerwiegende Bedenken gegen diese Assoziationsform enthalten. Die ganze Organisation der Aktiengesellschaft verhindert, daß die Aktie für den Durchschnittsaktionär ihre wahre Bestimmung: den Aktionär thatsächlich zum Miteigenthümer des Unternehmens zu machen, erfüllt und daß sie in Folge dessen einer fragwürdigen Bestimmung zugedrängt wird, durch welche ihr mehr und mehr der Charakter eines Spielobjektes verliehen worden ist. Unter solchen Umständen sollten daher Aktienunternehmungen nur dann gestattet sein, wenn wirklich ein volkswirthschaftliches Bedürfniß vorliegt, und sofern ein Ersatz durch eine andere Kapitalsform nicht angängig ist, während eine Reform des Aktienwesens unter allen Umständen auf dem Gebiete der Bilanzrevisionen vorgenommen werden sollte. Eine zweckmäßige Beschränkung des Gründungswesens in Verbindung mit entsprechenden Reformen im Bereiche der Bilanzrevisionen würde weit bessere Früchte tragen als das Börsengesetz, weil sie das Grundübel der Sache treffen würde, während das Börsengesetz die verschiedensten Dinge über einen Kamm scheert und aus diesem Grunde die vielen diskretionären Befugnisse der Regierung unerläßlich macht. Empfehlen würde es sich vielleicht auch, wenn die Aktien nicht mehr auf einen bestimmten Kapitalbetrag gestellt, sondern wenn sie lediglich ersichtlich machen würden, daß sie einen Antheil von einer gewissen Anzahl von Antheilen darstellen, weil die Festsetzung eines bestimmten Kapitalbetrages ganz falsche Vorstellungen zu erwecken geeignet ist. An den prinzipiellen Fehlern der Aktienform ist natürlich nichts zu ändern.

Nichts erscheint so selbstverständlich, wie die Behauptung, daß nur Derjenige Aktien erwerben soll, der in der Lage ist und den Willen hat, seine Rechte als Aktionär auszuüben; aber in dieser Behauptung liegt das Todesurtheil der Aktiengesellschaft. Wenn heute das Mittel gefunden würde, die Aktionäre in den General-Versammlungen zusammenzutreiben, wenn sie dahin gebracht werden könnten, ihr Eigenthumsrecht wie Ein Mann auszuüben — eine Periode der Entgründungen würde folgen, wie sie in der Geschichte des Aktienwesens noch nicht erlebt worden ist.

beurtheilt wird. Für Götz reicht das Urtheil ziemlich aus; aber schon Werther's Leiden werden mit öder Philisterhaftigkeit besprochen. Für Weitbrecht ist hier nur die Geschicklichkeit in der Darstellung eines überspannten Schwärmers anerkennenswerth. Keine Spur von Empfindung dafür, daß die Menschenseele in diesem Werk eine Sprache gefunden hat, der nur sehr Weniges in der Literatur aller Völker gleichzustellen ist. Und der „Urfaust" wird ungefähr so beurtheilt, als habe Goethe daran gelegen, ein Drama „die Kindesmörderin" zu schreiben, wozu bekanntlich sein [illegible] Genosse Wagner die Gretchen-Geschichte benutzte. Für die Tiefe und Bedeutung des Faustproblems aber fehlt der Blick vollständig, wie sich vor Allem darin erweist, daß für den Verf. der „Urfaust" schon alles Wesentliche der Dichtung enthält, während thatsächlich gerade die Hauptszenen, der Prolog im Himmel, der Pakt mit Mephistopheles, Faust's Tod [illegible] Gestalt) der Zeit des Zusammenwirkens mit Schiller angehören.

Alles in Allem ist Goethe für den Verf. ein talentvoller junger Dichter [illegible], der mit der Behaglichkeit eines guten, frischen Jungen allerlei [illegible], aber auch Ueberspanntes produzirt hat, um dann schnell seine [illegible] im praktischen Lebenstreiben und unter fremdartigen geistigen [illegible] zu ersticken. Das Hauptunheil aber hat Italien über ihn gebracht. Italien hat es ihm angethan und ihn sich selbst entfremdet. Nun müßte ein Denkender sich freilich die Frage vorlegen, ob ein anderthalbjähriger Aufenthalt in Italien Goethe so total verändert haben sollte. — [illegible] Mann für ein noch fünfundvierzigjähriges Leben! wenn [illegible] natürlichen inneren Anlage entsprochen hätte und entgegen[illegible] wäre. „Wär' nicht das Auge sonnenhaft, die Sonne könnt' es [illegible] erblicken." In Wirklichkeit liegt die Sache gerade umgekehrt als [illegible] Chauvinismus sie sieht. Goethe ist seiner ganzen Neigung [illegible] nach ein Renaissancedichter, ohne deshalb weniger deutsch zu sein; [illegible] Jugend ist er es, sogar in eng französirender Weise; seine [illegible] sind in Alexandrinern. Die ganze Leipziger Lyrik ist [illegible] hindurch Renaissancelyrik. Nun erfährt er in Straßburg [illegible] Einwirkung, besonders durch Herder, welche ihn in eine [illegible] Aber die wenigen Jahre, in welchen er ihr folgt, sind [illegible] Episode seines Lebens; lange, ehe er nach Italien [illegible] äußeren Einfluß, wieder „klassizistisch" geworden; [illegible] die heiße Sehnsucht nach Rom befriedigt, da hat [illegible] schon seit sieben Jahren fertig, da hat er schon Pro[illegible] gedichtet, und in antikisirenden Oden und Epi[illegible] Empfinden und Denken ausgesprochen. Und dieser [illegible] — und nur davon redet Weitbrecht) mit [illegible] Epoche, die wiederum durch eine persönliche [illegible] Boisserée herbeigeführt wurde, sein Leben lang [illegible] Leben für einen Abfall von jenen wenigen [illegible] Unsinn.

Wie man heute nicht mehr Romane schreiben soll, läßt sich dagegen an einem andern uns vorliegenden Roman studiren:

Unter den Dolomiten. Von Konrad Telmann. Dresden, C. Reißner, 1895.

Der fleißige Verfasser, welcher sein Talent durch eine überhetzte Arbeitsweise zu Grunde richtet, ignorirt die Fortschritte moderner Technik vollständig. Eine breite, nur für Leser von unendlicher Geduld und Zeitüberfülle zu überwindende Darstellung, zählt dem Leser alle inneren und äußeren Vorgänge und Wandlungen mit einer so erschöpfenden Vollständigkeit und fürsorglichen Deutlichkeit auf, daß für jene Feinheit, welche aus den Symptomen die inneren Prozesse erschließen läßt und welche den Triumph der bedeutenden Schriftsteller der Neuzeit bildet, kein Raum übrig bleibt. Dabei ist die Handlung von romantischer Willkür und Unwahrscheinlichkeit, und durch eine grobe antikirchliche Tendenz entstellt, welche zwar den Egoismus klerikaler Machinationen mit Schärfe darzustellen weiß, aber für die Tiefe und Bedeutung des religiösen Elements in der menschlichen Seele nicht das mindeste Verständniß zeigt.

Diesseits von Weimar. Auch ein Buch über Goethe. Von Carl Weitbrecht. Stuttgart. Fr. Frommann. E. Hauff. 1895.

Während wir neulich in Bielschowsky's „Goethe" ein Buch begrüßen durften, das die Fülle neu gewonnener und vertiefter Kenntniß zu einem schönen Bilde zu runden sucht, liegt uns heute leider eines vor, welches auf eine kaum begreifliche Weise in überwundenen Mißverständnissen stecken geblieben ist und diese als die wahre, schnöd vernachlässigte Einsicht wieder auftischt. Daß Goethe's eigentliche persönliche Entwickelung durch den Eintritt in Weimar abgebrochen wurde und seine wesentliche Bedeutung aus den paar vorausgehenden Frankfurter Jahren zu entnehmen wäre, dieses enge Vorurtheil sollte doch endlich einmal abgethan sein. Der Verf. freilich schreibt sich die Mission zu, gegen die aufzutreten, welche „den klassizistischen oder den alten Goethe über Gebühr preisen" und speziell gegen die „Wagnernaturen", welche in Goethe nicht nur den Dichter, sondern auch den „Forscher und Denker" sehen. Aber da darf man wohl billig fragen, ob wirklich diejenigen den Spuren Wagner's folgen, welche einen Luther nicht nur als Theologen, einen Michel Angelo nicht nur als Bildhauer, einen Bismarck nicht nur als Politiker und einen Goethe nicht nur als Dichter auffassen, sondern welche überall den ganzen Menschen in all' seinem Thun ergreifen und verehren wollen. Wie kümmerlich ist dagegen das Gesichtsfeld des Verfassers, in welchem von der gewaltigen Geistesmacht Goethe's nichts anderes Raum hat als die Dichtungen der Jahre 1772—1775! Auch kann es nicht verwundern, daß bei dieser engen Begrenzung auch das, was sie einschließt, nicht mit weitem und freiem Blicke

beurtheilt wird. Für Götz reicht das Urtheil ziemlich aus; aber schon Werther's Leiden werden mit öder Philisterhaftigkeit besprochen. Für Weitbrecht ist hier nur die Geschicklichkeit in der Darstellung eines überspannten Schwärmers anerkennenswerth. Keine Spur von Empfindung dafür, daß die Menschenseele in diesem Werk eine Sprache gefunden hat, der nur sehr Weniges in der Literatur aller Völker gleichzustellen ist. Und der „Urfaust" wird ungefähr so beurtheilt, als habe Goethe daran gelegen, ein Drama „die Kindesmörderin" zu schreiben, wozu bekanntlich sein dichterischer Genosse Wagner die Gretchen-Geschichte benutzte. Für die Tiefe und Bedeutung des Faustproblems aber fehlt der Blick vollständig, wie sich vor Allem darin erweist, daß für den Verf. der „Urfaust" schon alles Wesentliche der Dichtung enthält, während thatsächlich gerade die Hauptszenen, der Prolog im Himmel, der Pakt mit Mephistopheles, Faust's Tod (in älterer Gestalt) der Zeit des Zusammenwirkens mit Schiller angehören.

Alles in Allem ist Goethe für den Verf. ein talentvoller junger Dichter gewesen, der mit der Behaglichkeit eines guten, frischen Jungen allerlei Bedeutendes, aber auch Ueberspanntes produzirt hat, um dann schnell seine Begabung im praktischen Lebenstreiben und unter fremdartigen geistigen Einflüssen zu ersticken. Das Hauptunheil aber hat Italien über ihn gebracht; Italien hat es ihm angethan und ihn sich selbst entfremdet. Nun müßte ein Denkender sich freilich die Frage vorlegen, ob ein anderthalbjähriger Aufenthalt in Italien Goethe so total verändert haben sollte, — einen gestandenen Mann für ein noch fünfundvierzigjähriges Leben! wenn es nicht seiner natürlichen inneren Anlage entsprochen hätte und entgegengekommen wäre. „Wär' nicht das Auge sonnenhaft, die Sonne könnt' es nicht erblicken." In Wirklichkeit liegt die Sache gerade umgekehrt als dieser nationale Chauvinismus sie sieht. Goethe ist seiner ganzen Neigung und Erziehung nach ein Renaissancedichter, ohne deshalb weniger deutsch zu sein; nur in früher Jugend ist er es, sogar in eng französirender Weise; seine ersten Dramen sind in Alexandrinern. Die ganze Leipziger Lyrik ist durch vier Jahre hindurch Renaissancelyrik. Nun erfährt er in Straßburg eine gewaltige Einwirkung, besonders durch Herder, welche ihn in eine andere Bahn wirft. Aber die wenigen Jahre, in welchen er ihr folgt, sind thatsächlich bloß eine Episode seines Lebens; lange, ehe er nach Italien zieht, ist er ohne jeden äußeren Einfluß, wieder „klassizistisch" geworden; und als er endlich 1786 die heiße Sehnsucht nach Rom befriedigt, da hat er die Iphigenie in Prosa schon seit sieben Jahren fertig, da hat er schon Proserpina und Elpenor gedichtet, und in antikisirenden Oden und Epigrammen sein tiefstes Empfinden und Denken ausgesprochen. Und dieser Richtung ist er (als Künstler — und nur davon redet Weitbrecht) mit Ausnahme einer ganz kurzen Epoche, die wiederum durch eine persönliche Einwirkung, durch Sulpiz Boisserée herbeigeführt wurde, sein Leben lang treu geblieben. Dieses ganze Leben für einen Abfall von jenen wenigen Jahren zu erklären, ist der helle Unsinn.

Es ist auffallend, daß uns binnen kurzer Zeit eine solche Stimme schon zum zweiten Male aus dem Schwabenland (vergl. Breitmaier's „Goethekultus“) entgegenklingt. Mir scheint, es handelt sich dabei um eine unglückliche Nachbeterei Th. Vischers. Vischer war ein Mann, der in seiner Kritik genialer, aber auch bizarrer Willkür folgte; seine Nachfolger finden in jeder seiner Fußtapfen Platz, um darin wie auf einer platten Tenne zu tanzen. O. Harnack.*)

Geschichte.

Louis Bobé. Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familie-Kreds i Tidsrummet 1770—1827. Förste Bind. Kiobenhavn. Lehmann & Stages Forlag. LIII u. 291 S. 8°.

Dieser erste Band enthält eine Auswahl von chronologisch geordneten Briefen des Grafen Christian Ditlev Frederik Reventlow, geb. 1748, gest. 1827, an seine Braut, seine Schwestern, seinen Sohn und einige Andere, mehrfach und zwar noch nach so langer Zeit mitunter aus Diskretion gekürzt. Auf die Briefe (deutsch) folgen einige Tagebuchblätter (dänisch) aus der Zeit von 1801—1827. Eine Einleitung und Anmerkungen erläutern den Text und liefern Beiträge zur Geschichte des Geschlechts.

Die Wirksamkeit des Grafen im Kammerwesen und in verwandten Zweigen dänischer Verwaltung fällt in die Zeit des jüngeren Bernstorff und setzt sich bis 1815 fort, worauf der Rest seines Lebens meist auf Laaland verläuft in einer seinen Neigungen von früh auf besonders zusagenden ländlichen Sphäre, in Fürsorge für seine Güter, Wälder und Bauern.

Der Charakter des Mannes, die Moral der Zeit, die Art von Land und Leuten treten bald anfangs zu Tage.

Vierundzwanzigjährig schreibt er der Braut: „Ich liebe Sie so sehr, als es einer Creatur erlaubt ist, zu lieben,“ und der Schwester, die ihn verliebt nennt, antwortet er, seine Braut liebe er vielleicht so sehr, als man lieben könne, „aber verliebt sein, ist ganz anders“: an das Verliebtsein glaube er nicht. „Wenn ich von ihr wegreise, so bin ich ebenso vergnügt, als wenn ich sie wiedersehe.“ Die Liebe hat nach ihm zur Vorbedingung, daß man sich die Fehler gegenseitig beichte. Seinem Eheglück, das erst mit dem Tode der Frau 1822 endet, hat das keinen Eintrag gethan, auch die ökonomisch anfangs beengten Verhältnisse thun das nicht. Ein Jahr vor der Hochzeit bespricht er mit seiner Braut die Lage. „Das

---

Berichtigung. Im Februarheft ist zu lesen S. 379 Z. 21 Alarcos statt Alarios, S 380 Z. 12 Prosa statt Presse und S. 381 Z. 22 Ardinghello statt Cordinghello.

Ameublement von einer Stube," so schreibt er, „und ein großes damastenes Bette, unterschiede Hember mit Spitzen, die die Braut dem Bräutigam zu schenken pflegt, ein seidener Schlafrock, — alles das fällt weg, denn wir haben das alles vorräthig im Hause, und es wäre nur eine unnöthige Ausgabe. Was Ihre eigenen Kleider angeht, die Sie anschaffen müssen, so glaubt meine Mutter, daß Sie vors erste genug mit zwey Kleider haben vor unserer Heyrat, und zur Hochzeit glaube ich, ist es der Gebrauch, daß der Bräutigam ein Kleid schenkt, mit diesen drey Kleidern glaubt sie, werden Sie vors erste genug haben." Am 24. Juni 1774 wird die Hochzeit in aller Stille gefeiert. Am 8. Januar 1788 kann er schreiben: „Sieben Knaben hat mir das Weib geboren, drei Töchter, sieben hüpfen um uns herum, drei sind entschlafen in dem Herrn. — — Alles lächelt mich an; die Sorgen der Nahrung, die einzigen, die ich kannte, haben mich verlassen."

Im Herbst 1780, als er nach Kopenhagen gezogen wird, „wurmt" es ihn, das Land zu verlassen; als „Kammer-Mensch" fühlt er sich nicht recht wohl, vollends nicht, als zwei Monate darauf Bernstorff abziehen muß, um erst nach vier Jahren wiederzukehren. „Das Szepter", schreibt er, „scheint von Juda gewichen zu sein und die Könige der Philister und Kananiter es unter sich theilen zu wollen. Aber brüllet ihr Löwen über den Raub, jauchzet ihr Starken unserer Schwäche, noch lebt der Herr. — Und Er wird euch ausfegen wie Kehricht, nicht verlassen das Land, das er liebt." An dieser Beziehung Gottes zum Land, „das er liebt", hält R. in Glück und Unglück fest. Das kleine Volk, dem er angehört, ist ihm das auserwählte Volk und bleibt es. Aber nicht immer macht er seinem Herzen so gut biblisch Luft. Die Art, wie Guldberg, vor dem Bernstorff weichen müssen, mit Schimmelmann verfährt, empört ihn; gehen aber werden sie nicht, weder Schimmelmann, noch er, „denn wir sind stetisch und, steckt er sich hinter uns mit seinem Schul Prügel, vor ihm laufen werden wir nicht, wo wir ihn nicht eins mit denen Hinter-Pfoten geben." Guldberg schreibt er es zu, daß ihm, was noch keinem Lehnsgrafen widerfahren, den Kammerherrn-Schlüssel „in der Tasche" und zwar, was ihn am meisten kränkt, gleichzeitig mit zwölf Anderen verliehen worden, „die alle noch 12 Jahre hätten warten können." Den kopfhängerischen, schulmeisternden Mann kann er nicht wieder aus seinen Gedanken bringen; noch vom Sohn und nach mehr als dreißig Jahren weiß er nicht vergnügt genug zu erzählen, wie dessen Stück im Theater, das lauter Feinde in Beschlag genommen, von Anfang bis zu Ende ruhig angehört und dann auf einmal „wie wenn es auf Commando geschehen wäre", mit Hilfe eigens bestellter Blechpfeifen dreimal mit solchem Nachdruck ausgepfiffen worden, „daß der ganze Königs Markt und umliegenden Gassen davon ertönten." So berichtet er aus seinem Landsitz auf Laaland. Als Guldberg, der Vater, im Frühjahr 1784 gestürzt ist, erfüllt die große und glückliche Veränderung sie

Alle „mit Freude und Dank gegen Gott. — — how changed is all, die Blindschleiche ist away.“ — An die Spitze der Regierung ist der sechzehnjährige Kronprinz gelangt: „Die meisten haben gute Hoffnung zu ihm — denn er hat sich unbeschreiblich zu seinem Vortheil verändert und (was Guldberg freilich unterließ) er — tanzt gern. Wer die Freude liebt, liebt auch das Gute.“ Wenig Tage darnach kehrt Bernstorff zurück und für alles Gute giebt es nun auch ernstere Garantien, als tanzen.

Damit ist dann die Stellung R.'s, seine Betheiligung an Agrarangelegenheiten, an Verwaltung der Finanzen, an Ordnung von Handel und Wandel definitiv gesichert und eifrig geht er daran, den Bauern ein Eigenthum an Land zuzuwenden, die Frohnden zu regeln, die Landesökonomie und ihre verschiedenen Zweige zu heben.

Zwei Jahre nach Bernstorffs Rückkehr, zwei Jahre vor Aufhebung der Leibeigenschaft, mitten in Vorarbeiten, an denen er als einer der Ersten betheiligt ist, — „Wie ich aber anfing zu sprechen, schreibt er eines Tages der Schwester, war es, wie wenn der Donner die Widerstreber getroffen hätte“ — sieht er begeistert der kommenden Zeit entgegen, der Botschaft, „daß der Segen Gottes gekommen ist, daß er das Land, das er gesegnet hat, liebt und den Erdboden durch dieses Land, wie klein es auch ist, mit neuem Segen krönen wird. — — Was F. 4. wünscht zu sein, ist F. 6. Und es soll auch weder Leib noch Seele an mir ruhen, bis das ganze Werk vollbracht ist, bis der Tempel der Knechtschaft heruntergebrochen, der Freiheit erbauet ist. Gott segne unseren König, der für Ihn wandelt, der ungeschminkt für Ihn wandelt.“

Aus den Jahren von Aufhebung der Leibeigenschaft, Juni 1788, bis zu Bernstorffs Tod, Juni 1797, liegen wenig Briefe vor und keiner von Belang.

Neues Interesse aber gewinnt das Buch, als König und Land von Stürmen, welche die Welt erschüttern, steuerlos hingerissen werden.

Am 3. April 1801, nach der Seeschlacht auf der Rhede von Kopenhagen, schreibt R. dem Sohne: „Heute wird wahrscheinlich der letzte Tag des ungleichen Kampfes sein. Und die Stadt wird auch in den entferntesten Theilen bombardirt werden. Der Muth von Allen ist vortrefflich, aber wir sind überwunden und werden wahrscheinlich auf unseren Ruinen sterben. Sei Vater meiner Kinder, wo Du es kannst und die Stütze Deiner Mutter, wo sie mich überlebt. Bezahle meine Schulden, wo Du es kannst. — — Ich weine nicht, ich bin kalt und erwarte und wünsche meine Auflösung.“ „Der Abend,“ so schreibt die Frau (Anm. zu S. 114), „war am schröcklichsten für mich, denn nie habe ich meinen Mann in dem Zustande gesehen einer fast nahen Verzweiflung, Gott lasse mich ihn nie so wiedersehen, doch schlief er vier Stunden und dieser Schlaf erquickte mich, denn selbst konnte ich nicht eine Minute schlafen.“

Ein immerhin schätzbarer Beitrag auch zum Verständniß der Frau, die im Verlauf der Ehe Gelegenheit genug gefunden haben wird, hinter Schwächen und Fehler des Mannes zu kommen, auch wenn er sie ihr in den Tagen der Brautschaft nach eigner Auswahl nicht hergezählt hätte.

Dem zweiten Angriff der englischen Flotte hat R. in Kopenhagen nicht beigewohnt, zum Herbst 1807 war er mit dem Hof und einem Theil der Collegien nach Kolding und weiter nach Rendsburg verzogen.

Im Sommer 1809 kündigt sich der König zu dreitägigem Besuch auf R.'s Gütern an. „So viel, schreibt er dem Sohn, geweist werden kann und es bedarf, muß geweist werden. Eine Bauern-Gilde versteht sich, aber genaue vernünftige Polizey, daß keine Besoffenen das Fest verderben. — Setzet nun alles in Bewegung und lasset an nichts mangeln. Alles sey gut, nicht prächtig, alles niedlich. — Zwey Kälber, 4 Schinken, 4 Stück Wild werden wohl nöthig seyn. An Lämmern, Hammeln, Truthähnen, Capaunen wird es ja wohl nicht mangeln. — — Schweitzer-Käse und Braunschweiger Wurst werde ich wohl schicken müssen. — Kartoffeln in Asche gebraten mit frisch gebutterter Butter sind des Königs Lieblingsgerichte."

Aber die Zeiten werden immer böser und zuletzt bricht das bitterste Herzleid herein, wie es nur der Schwede, der allezeit brüderlich gehaßt wird, dem Dänen anzuthun vermag. Schon als im Jahre 1786 die Bauern in Dänemark den Morgen der Freiheit wittern, freut R. vor Allem, daß sie dem Schweden nun keck ins Land hinein sehen könnten, der vordem ihre Voreltern höhnte." Nach Ausbruch des schwedisch-russischen Krieges, von dem auch für Dänemark Gefahr droht, hat er gehofft, den König von Schweden hole wohl bald „sein Prinzipal herunter ins — doch ich will dem Bösen selbst nicht fluchen, seine eignen Flüche werden schwer genug auf ihm liegen, und er schwerlich der Hölle entrinnen." Als Dänemark dann 1813 zwischen den Koaliirten und Napoleon in die Enge geräth, schreibt er der Schwester Stolberg: „Wer Dir gesagt hat, daß wir wahre Neutralität hätten erhalten können, muß entweder ein Engländer oder ein Russe oder ein Unwissender oder ein Lügner gewesen sein. Von sich gestoßen hat man unsere friedlichen Vorschläge, mit Hohn und Verachtung uns begegnet und zur ersten Bedingung unseres Friedens gemacht Norwegen preiszugeben den ungerechten Forderungen Schwedens, oder vielmehr dessen „Fliegen-Printzen" (in der Grundsprache weiß ichs nicht auszudrücken)". Indeß wenige Zeilen weiter hat er sich in der Grundsprache zurechtgefunden, auch Englands nicht vergessen und fährt fort: „Aber die Zeit wird wohl kommen, daß der Beelzebub, die Hure Babels, die auf dem Meere herrschet — —, die Lästerer und die Heuchler fallen werden und Gott Sein geängstetes und zertretenes Volk in Seinen mächtigen Schutz nehmen wird." Und zwei Wochen darauf: „Die Politik von ganz Europa, nur nicht die unsrige, ist mir äußerst zuwider, alle Finantzen, auch die unsrigen, sind mir ab-

scheulich. Laßt uns den Unrath nicht unter uns berühren, denn er schmutzt und riecht übel — — à bas la politique, à bas les projets et les inquiétudes. Im wilden Meer schiffen wir. Der Steuermann ist unser Herr Gott. Ich rufe ohne Furcht ein lautes Hurra und werde in den Hafen wohl gelangen." Eingeleitet hat er den Brief so: „Ich kenne, liebe Schwester, Deine und auch Stolbergens liebende Hertzen, ich werde Euch als die wärmsten, besten Freunde nie verkennen, aber schwer wird es uns werden, uns in Politicis und Finantz-Angelegenheiten ganz zu verständigen."

Es ist nicht das erste Mal, daß er als „Kammer-Mensch" ihnen nicht so hat dienen können, wie sie wohl gewünscht haben mögen. Aber auch sonst öffnet sich zwischen ihm, zwischen Dänemark und Holstein, eine nie ganz zu füllende Kluft. Der Bauer in Dänemark, der Ritter in Holstein reden in Zungen, die wenig mit einander gemein haben. Dem Einen gereicht zum Segen, was dem Andern zum Unheil wird und vollends in Zeiten schwerer Trübsal scheiden sich Gedanken und Wege. „Traurig sind meiner Schwester Briefe," so antwortet er im Juli 1811. — — Aber so wohnt denn auch die arme Schwester in einem abscheulichen Lande, in dem jeder Gemeinsinn erloschen ist, in dem jede Handlung der Regierung gemeistert wird, sie verdient es aber nicht. Wohl uns, wir armen, dummen Dänen, daß wir nicht so vom Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen genossen haben und uns immer noch für das glücklichste Volk preisen."

Im Jahre 1815 will er von den heuchlerischen Vorspiegelungen, von Konstitutionen und der Freiheit Deutschlands nichts wissen und mit tiefstem Ingrimm ergießt sich seine Rede über den aufgeblähten, ehrgeizigen, mit den wichtigsten Geheimnissen des Staats sich in ein fremdes Land in Dienst begebenden Niebuhr, den Renegaten, der da ist wie der Auerhahn, „wenn er kräht, so hört und sieht er nicht."

Selbst das Christenthum ist im Süden der Eider ein anderes. Ein großer Freund der Bibelgesellschaft ist R., aber „mit allen guten, evangelischen Christen" betrübt er sich über den „harten und unchristlichen Bombast", der in den 95 Thesen von Harms „verständlich und unverständlich" herrscht. Da „hat dem guten Harms der Teufel sein Ey in sein Nest gelegt, und ehe er es that, den geistlichen Stoltz, den Pfaffen Stoltz ihm ins Herz gelegt".

Nicht eben mit sonderlicher Freude mag es ihn erfüllt haben, als 1800 der Sohn Christian Ditlev von seiner Liebe zu einem holsteinischen Fräulein, Margarethe Benedicte von Qualen, beichtet. Zwar läßt er ihn gewähren, aber er kann es sich doch nicht versagen, ihn folgenderweise zu warnen: „Du schreibst mir wohl von deiner Liebe, aber nicht worauf sie sich gründet, ob Du sie genau kennst, ob Du auch gewiß ihre Fehler, so wie ihre Dir angenehmen Eigenschaften kennst. — — Du sagst mir zwar, daß Du sie für einen Engel hältst. — — Ich kenne sie gar nicht, nicht

einmal ihren Ruf. In dem großen Haufen auf Bällen habe ich sie gesehen, und da hat mich ihre kleine Figur frappirt, von der ich wünsche, wenn sie meine Schwiegertochter werden soll, daß sie auf meine Enkel keinen Einfluß haben möge. Sie schien mir ein angenehmes Gesicht zu haben, so viel ich sie noch erinnere; ob sie, wie die meisten holsteinischen Damen bei ihrer kleinen Figur auch noch etwas verwachsen ist oder nicht, das weiß ich nicht, fürchte es aber, weil sie so klein ist und (sic!) ich sie sehr flüchtig angesehen habe".

Indeß scheint auch dem Sohn die Ehe gut ausgeschlagen zu sein.

Damit sei das Buch dem freundlich gestimmten Leser empfohlen; es wird ihn, wie der Autor einst seinem König zugedacht gehabt, „nicht prächtig", aber „niedlich" und einige Stunden angenehm unterhalten.

Freilich mag nun zum Schluß wohl auch die ernste Frage herantreten, ob nicht unter diesen Aeußerungen des Augenblicks mit des Mannes Seele zugleich eine Volksseele zur Offenbarung gelangt ist, unvermögend, wie es hat scheinen müssen, nach rühmlicher Lösung großer, für sie indeß verhältnißmäßig einfach gestellter, Probleme aus ihrer engen Behausung und über einen einmal moralisch umspannten Horizont größer und freier sich zu erheben. Indeß bleibe die Erwägung, die von den Zeitgenossen Bernstorff's bis herab auf Ibsen die Grenzen eines Nachwortes weit überschreiten müßte, dem einsichtsvollen Leser überlassen.

Kiel. Schirren.

Politische Korrespondenz.

Der Mißerfolg des ungarischen Zonentarifs.

Der am 1. August 1889 auf den ungarischen Staatsbahnen eingeführte Personengeldtarif, dem bekanntlich das Zonensystem zu Grunde liegt, und der gegen den früheren Tarif sehr bedeutende Ermäßigungen, im Durchschnitt etwa 40 %, aufwies, hat damals in der ganzen Kulturwelt berechtigtes Aufsehen erregt. Die Bestrebungen der Perrot, Hertzka, ihrer Vorläufer und Nachfolger schienen der endlichen Verwirklichung nahe gerückt. Wenn der neue Tarif auch noch nicht entfernt an ihr Ideal heranreichte, so war er doch ein bedeutungsvoller Schritt auf einem Wege, der wenigstens in der Richtung ihres Zieles lag.

Die ablehnende Haltung der deutschen Fachkreise gegenüber den Bestrebungen dieser Herren brachte ihnen Hohn und Spott in reichlichem Maße ein. Doch trotz der bureaukratischen Schwerfälligkeit und sonstiger unrühmlichen Eigenschaften, die ihnen mit großer Beflissenheit nachgesagt wurden, waren und sind sie noch heutigen Tages keineswegs die hartnäckigen Gegner jeder zeitgemäßen Umgestaltung unserer Personengeldtarife, als die sie dank jenen Bemühungen in weiten Kreisen verschrieen sind.

Was damals und seither in Fachzeitschriften über die Mängel und Schwächen im Aufbau des neuen Tarifs ausgeführt wurde, hat kaum jemals den Weg in die breite Oeffentlichkeit gefunden. Denn jeder noch so eingehend und einleuchtend begründete Zweifel an der Vortrefflichkeit des neuen Mustertarifs war eine Versündigung gegen den oft recht unheiligen Geist der regsamen Apostel des Zonentarifs. Die verhältnißmäßig meiste Beachtung fand eine 1892 erschienene Schrift des damaligen Geh. Ober-Reg.-Raths, jetzigen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten Ulrich über „Personentarifreform und Zonentarif“. Noch heute ist diese klare und übersichtliche Darstellung Allen zu empfehlen, die sich einen tieferen Einblick in den Gegenstand verschaffen wollen.

Daß selbst die den ungarischen Bahnen, auch durch Konkurrenzrücksichten, am engsten verbundenen österreichischen Eisenbahnen sich nicht dazu verstanden, den neuen Tarif einfach für ihre Linien zu übernehmen,

konnte die Zonentarifschwärmer nicht stutzig machen, zumal da die österreichischen Bahnen schon am 1. Juni 1890 auch ihrerseits einen Zonentarif einführten, der allerdings in seinen Grundsätzen und seinem Aufbau von dem ungarischen Tarif erheblich abweicht.

Als im Jahre 1894 der Ministerialrath von Szabo, der noch unter dem Urheber des ungarischen Zonentarifs, Handelsminister Baroß, thätig gewesen war, mit einer höchst abfälligen Kritik des Tarifs, die er eingehend begründete, an die Oeffentlichkeit trat, erregte dieses Urtheil eines Mannes, dem mindestens eine umfassende Sachkenntniß nicht abgesprochen werden konnte, namentlich in Ungarn großes Aufsehen. Bei uns fand es, wohl aus dem vorher angedeuteten Grunde, in weiteren Kreisen verhältnißmäßig wenig Beachtung. Die Ausführungen des Herrn von Szabo, die von amtlicher Seite in wesentlichen Punkten nicht widerlegt werden konnten, gipfelten darin, daß, was an dem ungarischen Zonentarife gut, nicht neu sei. Das an ihm Neue sei aber mit verhängnißvollen finanziellen und sittlichen Folgen verknüpft und daher nicht gut. Herr von Szabo meinte damals, daß schließlich kein anderer Weg als Umkehr aus der Systemlosigkeit und Verwirrung (des Zonentarifs) herausführen werde. Die durch Nichts mehr zu beschönigenden Thatsachen haben ihm wenigstens theilweise Recht gegeben. Zum 1. März d. Js. steht eine Aenderung und auch Erhöhung des ungarischen Zonentarifs bevor, die zwar noch nicht einer Umkehr gleichkommt, aber der ursprünglichen Gestaltung und Gliederung des Tarifs doch ein wesentlich anderes Gepräge giebt.

In der ersten Zeit des Bestehens des neuen Tarifs wurden große Anstrengungen gemacht, seine Folgen und Ergebnisse in jeder Beziehung als möglichst glänzend darzustellen. Dieses Bestreben war begreiflich und nicht sonderlich schwer, solange nur die Verhältnisse unter der Herrschaft des früheren Tarifs zum Vergleich herangezogen werden konnten. Denn dieser war so übertrieben hoch gewesen, daß er den ohnehin wenig entwickelten Verkehr vollends lahm gelegt hatte. Je länger der neue Tarif in Wirksamkeit war, um so deutlicher stellte sich heraus, daß die damit erzielten Einnahmen nicht im richtigen Verhältniß zu den Ausgaben stiegen, die mit dem raschen und beträchtlichen Anwachsen des Verkehrs verbunden waren. Schon bald nach seinem Inkrafttreten hatten sich außerdem Verschiebungen in dem ursprünglichen Aufbau des Tarifs als nothwendig erwiesen, die bis auf die Neuzeit angedauert haben. Und gerade diese Verschiebungen beweisen klar und eindringlich: die Form des Zonentarifs ist unvermeidlich mit dem großen Nachtheil und Mangel behaftet, daß sie keinen sichern zuverlässigen Anhalt für eine gerechte Abwägung von Leistung und Gegenleistung bietet, sondern der Willkür und dem blinden Zufall weit die Thore öffnet. Keinem Tarifweisen, und sei er noch so sehr „Spezialist“ in seinem Fache, wird es je gelingen, feststehende Gesetze oder Formeln zu ergründen, nach denen Zonentarife so konstruirt werden

könnten, daß sie sich einerseits den wirthschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Publikums völlig anpassen, andererseits aber auch den betriebstechnischen und wirthschaftlichen Erfordernissen der Eisenbahnen genügen; von sozialpolitischen Rücksichten, denen auch hier eine große Rolle zugewiesen ist, ganz zu geschweigen.

Die erwähnten Verschiebungen hatten theils den Zweck, allzu große Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen oder doch zu mildern, theils, Umgehungen des Tarifs und damit zu erreichende Fahrgeldhinterziehungen möglichst zu verhüten. Für diese bot der neue Tarif verschiedene Wege: die besonders billigen Fahrpreise im sogenannten Nachbarverkehr (bis zur zweiten Nachbarstation und den darüber hinaus bis zur dritten Station gelegenen Haltestellen) konnten auch für weitere Reisen nutzbar gemacht werden, wenn nach Durchfahren der einen Nachbarverkehrsstrecke eine weitere Fahrkarte für die nächste Nachbarverkehrsstrecke gelöst wurde und so fort. Andererseits konnte die besondere Begünstigung der 13. und namentlich der 14. (unbeschränkten Fern-) Zone auch kürzeren Reisen dienen, wenn eine Fahrkarte z. B. der 14. Zone von verschiedenen Reisenden auf Theilstrecken innerhalb dieser Zone benutzt wurde. Beide Möglichkeiten sind in großem Umfange ausgebeutet worden, und trotz aller drakonischen Strafbestimmungen, aller schwierigen und lästigen Kontrolen ist es nicht gelungen, dem Einhalt zu thun. Seit dem 1. Januar 1894 war die Gültigkeitsdauer der Fahrkarten für die 14. Zone auf 24 Stunden beschränkt und jede Fahrtunterbrechung damit ausgeschlossen. Aber selbst mit Hülfe dieser Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit, deren Härte für das reisende Publikum ihres gleichen sucht, gelang es nur, den gröbsten Mißbräuchen beizukommen. Durch die jetzt bevorstehenden Aenderungen und Erhöhungen hofft man, den geschilderten Umgehungen des Tarifs wirksamer zu begegnen und zugleich die Einnahmen aus dem Personenverkehr mit den nothwendigen Aufwendungen dafür besser als bisher in Einklang zu bringen. Während bisher die Aufeinanderfolge der Stationen ohne Rücksicht auf die kilometrische Entfernung die — in der Praxis allerdings schon vielfach durchbrochene — Grundlage des Nachbarverkehrs bildete, geht man jetzt dazu über, auch den Nachbarverkehr ausschließlich nach der Entfernung zu bestimmen. An die Stelle der bisherigen zwei Zonen des Nachbarverkehrs treten deren drei; die ersten beiden (von 1—10 und von 11—15 km) behalten die Sätze der bisherigen Zonen, die dritte (von 16—20 km) weist um 10, 8 und 5 Kr. höhere Sätze auf. Die Fahrten über 20 km hinaus fallen schon in den Fernverkehr. Durch Zugrundelegung der kilometrischen Entfernung im Nachbarverkehr soll verhütet werden, daß Strecken, die ihrer Länge nach in den Fernverkehr gehören, gleichwohl die Begünstigungen des Nachbarverkehrs genießen, wie es bisher vielfach der Fall war. Die Fahrpreise für Personen- und Schnellzüge werden in der I. Wagenklasse durchweg, in der II. nur für die 13. und 14. Zone erhöht. Die Grundtaxe

der 1. Kl. wird für die Personen-Züge von 50 auf 60 Kr., also um 20 %, für die Schnellzüge von 60 auf 75 Kr., also um 25 %, erhöht. Die Fahrpreise für die einzelnen Zonen werden nach diesen Sätzen gebildet. Nur in der 13. und 14. Zone wird hiervon abgewichen. Die bisherige Begünstigung dieser Zonen hört auf. Die Fahrpreise für die 13. Zone werden in der 1. Kl. auf 8,10 Fl., in der 2. auf 5,40, für die 14. Zone auf 9 und 6 Fl. erhöht. Die 3. Klasse bleibt unverändert. Bei Schnellzügen werden die Preise der 13. Zone in der 1. Kl. von 8,40 Fl. auf 10,50 Fl., in der 2. von 6,50 auf 7 Fl., die Preise der 14. Zone in der 1. Kl. von 9,60 auf 12 Fl., in der 2. von 7 auf 8 Fl. erhöht. Auf einzelnen Strecken, die vorwiegend dem internationalen Verkehr, insbesondere mit Wien, Berlin und Fiume dienen, sollen nach dem Muster des Orient-Expreßzuges besonders bequem ausgestattete Luxuszüge ausschließlich mit Wagen 1. Klasse eingerichtet werden. Diese Züge werden theilweise schon vom 1. Mai d. Js. ab verkehren. Für ihre Benutzung werden prozentuell erhöhte Sätze erhoben werden.

Der unbestreitbare Mißerfolg des ungarischen Zonentarifs, der zu seiner jetzt bevorstehenden Aenderung und Erhöhung geführt hat, ist für die der Sache näher Stehenden nicht überraschend gekommen. Er ist namentlich deshalb bedauerlich, weil er die Kreise, die jeder Verkehrserleichterung grundsätzlich abgeneigt sind, in ihren rückständigen wirthschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen voraussichtlich noch bestärken wird. Augenscheinlich trägt aber nicht die mit dem ungarischen Zonentarif vom 1. August 1889 verbundene Erleichterung und namentlich Verbilligung des Verkehrs an sich die Hauptschuld an jenem Mißerfolg. Ohne Zweifel ist er in erster Linie dem fehlerhaften, weil auf unrichtigen Voraussetzungen beruhenden Aufbau des Tarifs beizumessen. Und der hierin liegenden Gefahr ist ein Zonentarif, wie schon früher angedeutet, seiner ganzen Natur nach sehr viel mehr ausgesetzt, als jede andere Tarifform. Die billigen Fahrpreise standen nicht im richtigen Verhältniß zu einander und entsprechen wohl auch nicht durchweg den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Landes. Der Grundfehler des ungarischen Zonentarifs war, daß er sich ein falsches Ziel gesteckt hatte: den Verkehr unter allen Umständen und ohne genügende Rücksicht auf die weiteren Folgen soweit irgend möglich zu steigern. Die schweren wirthschaftlichen und sittlichen Störungen im Volksleben und der Verwaltung, die daraus entstehen können und theilweise auch entstanden sind, hat man dabei nicht genügend in Betracht gezogen. Und dieser Mangel an staatsmännischer Einsicht hat sich schwer gerächt.

Die in Ungarn gemachten Erfahrungen haben aber auch ihre guten Seiten, besonders für die nicht davon Betroffenen. Sie lassen erkennen, welch große Vorsicht und sorgfältige Abwägung aller Umstände und Verhältnisse geboten ist, wenn es sich um einen folgenschweren Schritt wie die Umwälzung des gesammten Personenverkehrs handelt. Sie liefern einen

schlagenden Beweis dafür, wie irrig die weitverbreitete Meinung ist, daß es nur hinlänglich weitgehender Tarifermäßigungen bedürfe, um den Verkehr und die Einnahmen daraus ins Ungemessene zu steigern. Kurzum sie zeigen, wie eine Tarifreform nicht beschaffen sein darf, wenn sie ihren Endzweck, der Wohlfahrt der Gesammtheit zu dienen, erfüllen soll. Auch die in Oesterreich mit einem Zonentarif in anderer Gestalt gemachten Erfahrungen bestätigen, daß in dem Zonentarif keinesfalls das Heil der Zukunft für den Personenverkehr liegt. Ein Mißerfolg, der ihm auf einer irländischen Bahn beschieden gewesen ist, ist von geringerer Bedeutung und soll ihm nicht weiter angerechnet werden, zumal da die näheren Umstände des Falles nicht genauer bekannt geworden sind. Sehr bezeichnend ist es jedenfalls aber, daß weder von den englischen noch von den amerikanischen Bahnen, die sich doch alle bekanntlich ausgezeichnet auf ihren Vortheil verstehen, auch nur eine einzige einen Versuch mit dem Zonensystem gemacht hat. Daß bei ihnen „bureaukratische Schwerfälligkeit“ oder ähnliche schöne Eigenschaften ein Hinderniß gewesen sein sollte, ist bei der Art ihrer Verwaltung sicherlich nicht anzunehmen. Außer in Ungarn und Oesterreich sind bisher nur noch in einem Lande die Personengeldtarife für ein größeres Bahnnetz nach dem Zonensystem gebildet worden, nämlich — in Rußland, und zwar seit dem 1./13. Dezember 1894. Der russische Zonentarif ruht aber keineswegs auf der Ueberzeugung, daß das Zonensystem an sich die zweckmäßigste Tarifform sei. Er ist nur ein Nothbehelf. Ursprünglich war die Einführung eines Staffeltarifs mit im Verhältniß zur Entfernung fallenden Einheitssätzen in Aussicht genommen, der ganz besonders den Fernverkehr zu begünstigen und zu beleben bestimmt war. Aus rein praktischen Erwägungen bediente man sich dazu schließlich des Zonensystems, weil es sich u. A. als unausführbar erwies, jede Station mit allen anderen Stationen des großen russischen Reichs in unmittelbare Verbindung zu bringen. Abgesehen davon, daß eine besondere Begünstigung des Fernverkehrs hauptsächlich den wohlhabenderen Klassen von Nutzen ist und somit gegen den im Staatsleben überaus wichtigen Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit verstößt, ist sie auch aus sonstigen Gründen verwerflich, weil damit unvermeidlich Mißbräuche bedenklicher Art verbunden sind, auf die bei Besprechung der ungarischen Verhältnisse bereits hingewiesen worden ist.

Für uns ist und bleibt das erstrebenswerthe Ziel die Einführung eines einfachen und billigen Entfernungstarifs. Er ist wie kein andrer geeignet, Leistung und Gegenleistung überall in das richtige Verhältniß zu bringen und alle dem Zonensystem unvermeidlich anhaftenden Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten auszuschließen. — Daß z. B. bei einer Zonenbildung etwa von 25 zu 25 km ein Reisender, der 26 km durchfährt, einen ganz anderen Einheitssatz und einen unverhältnißmäßig höheren Fahrpreis zahlen soll, wie ein Reisender für 25 km, ist mit einer gerechten Tarifbildung schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. — Alle gegenwärtigen Sonder-

begünstigungen in Gestalt von Freigepäck, Sommer-, Rundreise- und auch Rückfahrkarten, die erfahrungsgemäß überwiegend den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten dienen, sind auf die Dauer unhaltbar. Sie könnten ohne jede Härte für das reisende Publikum beseitigt werden, wenn die jetzigen Tarifsätze etwa bis zur niedrigsten Grenze der bisher gewährten Ermäßigungen (im Rundreiseverkehr u. s. w.) herabgesetzt würden, die ihren Charakter als Ausnahmen ohnehin längst verloren haben. Der Reformplan der preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung von 1891 kam diesem Ziele außerordentlich nahe und wesentlich dem Umstande, daß er es nicht völlig erreichte, ist sein bedauerliches Scheitern zuzuschreiben. Die Hindernisse, die sich seiner Wiederaufnahme, hoffentlich in einer den vorstehenden Ausführungen entsprechenden veränderten Gestalt, inzwischen entgegengestellt haben, werden voraussichtlich nicht dauernd unüberwindlich sein. Und der mit den meisten allgemeinen bedeutenden Tarifermäßigungen zunächst verbundene Einnahmeausfall könnte von vornherein beträchtlich herabgemindert werden durch Ersparnisse in der Betriebsverwaltung, namentlich an den Kosten des Betriebsmaterials und seiner Unterhaltung. Nicht durch engere Zusammenpferchung der Reisenden, sondern ohne Nachtheil für diese, ja zum Vortheil für die Milderung der jetzigen schroffen Standesunterschiede durch eine Verminderung der jetzigen Zahl unserer Wagenklassen. Näheres darüber ist in einer im vorigen Jahre erschienenen Schrift des Verfassers „Soziale Verkehrspolitik“ enthalten.

Wenn alle Rückfahr-, Sommer-, Rundreise- und ähnliche Fahrkarten mit längerer Gültigkeitsdauer entfielen, würden damit überdies wirksamer als durch alles Andere auch die beklagenswerthen Erscheinungen vermieden werden, die in den Schaffnerprozessen in Berlin, Stettin, Hamburg und neuerdings auch in Frankfurt a. M. in so bedauerlichem Umfange hervorgetreten sind.

Otto de Terra.

Zur nordschleswigschen Landtagswahl.

Als vor einiger Zeit die „Preuß. Jahrbücher“ einen Artikel von mir über die nordschleswigschen Verhältnisse brachten, worin der Unterschied zwischen der älteren und jüngeren Richtung in der Dänenpartei besprochen wurde, da erschien bald darauf in den „Hamburg. Nachrichten“ eine mit dem Anspruch besonderer Sachkenntniß geschriebene Entgegnung, worin behauptet wurde, Alles, was ich über die „Alten“ und „Jungen“ in Nordschleswig gesagt habe, sei Hirngespinst, es gebe in Nordschleswig nur eine Dänenpartei, die mit gleichem Haß alles Deutsche bekämpfe und ihre Hoffnung auf einen Krieg setze. Nun neulich aber wurde überall in der deutschen und dänischen Presse, so weit man sich mit den nordschleswigschen Angelegenheiten beschäftigt, ein in der Dänenpartei sich ab-

spielender Kampf mit Aufmerksamkeit verfolgt und von dem Sieg der „Jungen" Kenntniß genommen. Es handelte sich dabei um Vorbereitungen auf die durch den Tod des bisherigen Abgeordneten nothwendig gewordene Landtagswahl. Daß den Dänen das Mandat zufallen würde, wenn sie sich um einen Kandidaten einigen könnten, stand von vorn herein fest, da dieselben Wahlmänner, wie das vorige Mal, die Wahl vorzunehmen hatten. Man durfte aber nicht mit zwei Kandidaten in den Wahlkampf ziehen, sondern mußte sich im gemeinsamen Interesse der Partei vorher über einen Kandidaten, dem alle dänisch gesinnten Wahlmänner ihre Stimme zu geben hätten, einigen. Bei dem Bemühen nun, einen geeigneten Kandidaten zu finden, traten eben die erwähnten Gegensätze sehr merklich hervor. Die Hauptvertreter dieser Gegensätze sind einerseits der Redakteur vom „Flensburg Avis", Herr Jessen, andererseits der Verleger und Redakteur des Apenrader „Heimdal", Herr Hanssen. Letzterer, der Führer der Jungen, wurde als Kandidat aufgestellt. Ersterer verzichtete für seine Person auf eine Kandidatur, wie es heißt, weil er den Eid nicht leisten wollte, vielleicht auch schon deshalb, weil er bei seiner ausgeprägt deutschfeindlichen Gesinnung sich als Abgeordneter in der Reichshauptstadt nicht wohl fühlen würde. Dafür aber gab er sich um so mehr Mühe, die Wahl seines Hauptgegners innerhalb der Partei zu hindern und einem anderen von ihm auserſehenen Kandidaten das Mandat zu verschaffen. Hierbei schien er auch einigen Erfolg zu haben; es gelang ihm, auf einer Versammlung einen Beschluß durchzusetzen, der, das Festhalten an dem § 5 betonend, als ein Mißtrauensvotum gegen Hanssen aufzufassen war. Bei der bald darauf vorgenommenen „Probewahl" aber zeigte sich, daß die jüngere Richtung doch bei weitem die stärkere ist. Mit einer nahe an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit wurde von den versammelten Wahlmännern Hanssen zum Kandidaten der Dänenpartei ernannt, und damit ist seine Wahl gesichert.

Allerdings hatte der Kandidat vorher, um die Skrupel einiger Anhänger der Partei hinsichtlich seiner politischen Anschauungen zu beseitigen, eine Erklärung betreffs des § 5 abgegeben, die wie eine Einräumung von dem Standpunkt der „Alten" gedeutet werden kann, in Wirklichkeit aber doch mehr formalen, als praktischen Werth haben dürfte. Das Wesentliche ist, daß die beständige Berufung auf den die Abstimmung der Bevölkerung betreffenden § 5 des Prager Friedens als unfruchtbares Agitationsmittel von der jüngeren Richtung verworfen wird. Aber vielleicht sind andere Differenzen noch bedeutsamer. Herrn Hanssen ist von seinem Gegner zum Zweck der Wahlagitation ein förmliches Sündenverzeichniß vorgehalten worden, und es ist für diesen Parteistreit bezeichnend, was von der älteren Richtung als schwerer Verstoß gegen das allein richtige Programm betrachtet wird. Herr Hanssen hatte sich herausgenommen, in einem Vortrag von russischer Unterdrückung in Finnland zu sprechen, worüber er dann im „Fl. Avis"

zur Rede gestellt wurde. Um die Schwere dieses Vergehens zu bezeichnen, muß man sich daran erinnern, welche Rolle für die dänische Politik alten Styls die Vorstellung von dem Schutz befreundeter Mächte spielt. Im Jahre 1864 wurde dieser Irrthum für Dänemark so verhängnißvoll. Damals sollte bald England, bald Schweden oder wer sonst noch den Dänen helfen, aber sie kamen nicht. Auf den Krieg zwischen Deutschland und Frankreich wurden Hoffnungen gesetzt, die sich bald als eitel erwiesen. Später gab dann die Freundschaft zwischen Rußland und Frankreich Anlaß, diese Mächte als die Schutzmächte Dänemarks zu betrachten, die ihm zu seinem Recht verhelfen sollen. Dazu trugen auch die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem russischen und dänischen Fürstenhause mit bei. Wenn der gewaltige Czar seine liebste Erholung darin fand, sich bei seinen Besuchen am dänischen Hofe zwanglos zu ergehen, Seelands herrliche Buchenwälder zu durchstreifen und dabei gelegentlich mit einem Landbewohner in der von ihm aus Vorliebe für Dänemark erlernten Landessprache zu plaudern, so mochte wohl die Vorstellung entstehen, die ein dänisches Linkenblatt einmal ironisch so bezeichnete, „unser Schwiegersohn" halte schützend seine breite Hand über dem kleinen Dänemark.

Daß diese beiden Mächte der Hort der waltenden Gerechtigkeit in Europa seien gegenüber dem heimtückischen ungerechten Deutschland, daß Alles, was sie thun, billig und untadelhaft sei, das ist der Mythus, den Hanssen grausam zu zerstören wagt. Er ist beeinflußt von den Anschauungen der dänischen Linken, die Deutschland mit mehr Unbefangenheit gegenübersteht, die auch einen Krieg mit Deutschland nicht will, weil sie davon unter allen Umständen einen schlechten Ausgang für Dänemark fürchtet, die es darum auch nicht für nöthig hält, mit diesen in Aussicht genommenen Bündnißmächten schön zu thun.

Von unserem Standpunkt aus können wir also mit dem Sieg der „Jungen" wohl zufrieden sein, freilich thut man gut, dessen Bedeutung nicht zu überschätzen. Die ältere Richtung ist schwerlich so weit verschwunden, wie es nach dem Ausfall der Probewahl scheinen könnte. Gehört doch das von Herrn Jessen herausgegebene Blatt zu den angesehensten und verbreitetsten Organen der Partei. Bei den Wahlen kommen meistens Personenfragen sehr in Betracht. Herr Hanssen ist offenbar der Vertrauensmann der dänischgesinnten Bevölkerung; er wird um persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten willen geschätzt. Es scheint ihm auch gut angerechnet worden zu sein, daß er gegenüber den heftigen Angriffen seines Gegners eine taktvolle Zurückhaltung bewahrte, die ihm durch sein persönliches Betheiligtsein bei der Sache geboten erscheinen mochte, die aber immerhin als ein Beweis von Mäßigung anzuerkennen ist. Auch hat das Eintreten des Reichs- und Landtagsabgeordneten Johannsen für ihn wohl nicht wenig dazu beigetragen, die bei manchen Anhängern der Partei waltenden Bedenken zu beseitigen.

Der „Sieg der Jungen“ ist nichts durchaus Neues; er bedeutet nicht einen plötzlichen Bruch mit der Vergangenheit. Die bisherige parlamentarische Thätigkeit der dänischgesinnten Abgeordneten war schon ein Verlassen des starren Proteststandpunktes. Die Dänen haben sich daran gewöhnt, hierin nicht eine Gefahr für ihre Parteibestrebungen zu sehen, sondern eher wohl ein Mittel, unter Umständen etwas Werthvolles zu erreichen. Sogar ein so strammer Protestler, wie Redakteur Jessen, billigt das Verhalten des Abgeordneten Johannsen, der mehr als einer der früheren dänischgesinnten Abgeordneten Werth auf gute Beziehungen zu deutschen Kollegen legt und auch in dieser Hinsicht seine Stellung mit Geschick wahrnimmt. Aber Hanssen's Wahl bedeutet doch ein Weitergehen in dieser Richtung. Er ist derjenige Mann, der am entschiedensten die alte Taktik bekämpft und auf ihre Verdrängung hingewirkt hat. Er hat den Grundsatz gepredigt, daß die dänische Partei sich rückhaltlos auf den Boden der bestehenden Zustände stellen und danach ihr Verhalten einrichten solle. Natürlich nur für die Gegenwart, denn die Zukunftshoffnungen hält auch Hanssen fest. Aber wir können doch nach diesen seinen Anschauungen wohl voraussetzen, daß er den gesetzgeberischen Fragen, soweit sie außerhalb der besonderen Angelegenheiten der Dänen liegen, nicht mit der ausgesprochenen Gleichgültigkeit gegenübersteht, die den alten Proteststandpunkt charakterisirt. Und hierin eben wird eine Gefahr gesehen. Die vorläufige Anerkennung des bestehenden Zustandes darf nicht zu einer endgültigen werden. Für den Protestler alten Schlages hat die gesetzgeberische Arbeit nur so weit Werth, als sich für die Dänen dabei Vortheile herausschlagen lassen, und zu diesem Zweck mögen auch gute Beziehungen zu deutschen Abgeordneten erwünscht sein. Wenn die von den Dänen gewünschten Maßregeln nicht unmittelbar durchzuführen sind, so hat der Abgeordnete der Partei unermüdlich die alten Klagen zu erheben, um womöglich einen Eindruck hervorzubringen, und es wird gehofft, daß dies vielleicht eher gelinge, wenn man ihm wohlwollend gegenübersteht. Aber der Abgeordnete muß zugleich fest sein. Er darf nicht Ansteckungsstoffe von der geistigen Atmosphäre der Reichshauptstadt und der Parlamente aufnehmen. Es darf sich bei dem dänischen Abgeordneten und der von ihm vertretenen Bevölkerung nicht ein Interesse an den gesetzgeberischen Arbeiten des deutschen Reichs und preußischen Staates entwickeln, welches vielleicht mit der Zeit die nationalen Gegensätze abschwächen und es vergessen machen könnte, daß die nordschleswigschen Dänen in diesem Heim nur vorübergehende Gäste sind. Die energischen Bemühungen Jessen's, die Wahl seines Gegners zu hindern, mochten zum nicht geringen Theil dieser Besorgniß zuzuschreiben sein, die sich deutlich ausspricht in dem oben erwähnten, ein Mißtrauensvotum gegen Hanssen ausdrückenden Beschluß. Dieser lautete nämlich so: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Wahlmänner einen Abgeordneten wählen werden, der an dem Selbstbestimmungsrecht der Nordschleswiger

in Bezug auf Artikel des Prager Friedens festhält und diesen unseren Standpunkt unbeeinflußt von dänischen oder deutschen einseitigen Parteirichtungen geltend macht."

Ist nun diese Besorgniß begründet? Diese Frage ist ja für uns so wichtig, denn was die starren Protestler befürchten, wünschen wir. Einem so bewährten Vorkämpfer der dänischen Partei, wie es der Redakteur vom „Flensburg Avis" ist, darf wohl ein Urtheil darüber zugetraut werden, was den Parteibestrebungen frommt und schadet. Wenn er gewisse Vorurtheile und Irrthümer für unentbehrliche Stützen des Parteiprogramms hält und von ihrem Fallenlassen ein Abschleifen der nationalen Gegensätze und ein Eingewöhnen in die bestehenden Zustände befürchtet, mag er darin doch vielleicht nicht ganz Unrecht haben. Aber hier kommt eben unser Verhalten so sehr in Betracht. Die Einwirkung der Zeit, die in dem Gegensatz zwischen den Anschauungen der „Alten" und der „Jungen" so deutlich hervortritt, wäre intensiver geworden und hätte sich auch noch in anderer Weise gezeigt, wenn wir sie nicht gehemmt hätten, anstatt sie zu fördern. In Dänemark sind die oben geschilderten Vorgänge mit großem Interesse verfolgt worden, und die dänische Linke scheint die Wahl Hanssen's nahezu als einen Parteisieg zu betrachten. Die Linke aber ist unstreitig die Partei in Dänemark, mit der für uns am ehesten eine Verständigung möglich ist. Unsere nordschleswigschen Protestler der älteren Richtung haben bisher die dänische Linke lediglich deshalb so lebhaft bekämpft, weil sie in der Stärkung dieser Partei den Weg zu einer Beilegung des deutsch-dänischen Streites und damit zur Anerkennung des bestehenden Zustandes von Seiten der Dänen sehen. Nun ist allerdings, was die Haltung gegenüber Deutschland und die Urtheile über Deutschland betrifft, noch ein merklicher Unterschied zwischen den Anschauungen der Linken in Dänemark und denen der nordschleswigschen Dänen, auch der jüngeren Richtung. Aber die bei diesen Letzteren noch so stark hervortretende Deutschfeindlichkeit ist die Wirkung der Fortdauer des nationalen Kampfes. Man kann das Programm der „Jungen" ungefähr so bezeichnen: „Das Dänenthum soll aus eigener Kraft bestehen, und diese Aufgabe wird am besten ausgeführt, wenn man das Hinschielen auf fremde Hülfe unterläßt und die morschen Stützen der alten Partei wegwirft." Es ist eine geistige Macht, auf die man sich hierbei stützt, und es ist ein schwerer Irrthum, wenn wir glauben, diese Macht durch äußere Gewaltmittel brechen zu können. Nichts konnte unvorsichtiger sein, als den Dänen den Kampf um die Bewahrung ihrer Muttersprache aufzudrängen. Die Verdrängung der Muttersprache aus der Volksschule hat nicht nur in Nordschleswig selbst böses Blut gesetzt; sie hat auch in Dänemark zu unseren Ungunsten auf die Stimmung der Bevölkerung eingewirkt. Denn grade der Theil des dänischen Volkes, der am ehesten zum Vergessen des alten Grolles und zur Verständigung mit uns geneigt ist, steht doch mit aller Entschiedenheit im nationalen Kampf auf Seiten

der nordschleswigschen Stammesverwandten. Ebenso schädlich ist auch die Verfolgungssucht, die sich in Nordschleswig auf deutscher Seite bemerkbar macht. In dieser Zeitschrift wurde vor einiger Zeit die Anschauung, daß Strafen unter allen Umständen wohlthätig sei und daß gar nicht zu viel gestraft werden könne, als in ihren Einwirkungen auf die Rechtspflege unheilvoll geschildert. Auch im Norden grassirt diese Strafwuth, und sie äußert sich oft in recht kleinlicher und unzweckmäßiger Weise. Nicht genug, daß bei den Behörden die Neigung herrscht, in dieser Richtung zu weit zu gehen, von den Führern des Deutschthums wird beständig den Behörden zugerufen, daß sie zu milde verfahren, und sie suchen den Behörden durch Denunziationen zu Hülfe zu kommen. Dies Verfahren der Behörden und dies Verhalten der deutschgesinnten Bevölkerung wirkt dann „aufreizender“, als die gefürchteten deutschfeindlichen Kundgebungen selbst, die man auf solche Art zu unterdrücken sucht. Denn die Folge ist, daß die politischen Strafprozesse sich häufen, die dänischen Blätter ihre Leser mit Berichten über diese Prozesse unterhalten können und dadurch der Nationalhaß immer neue Nahrung erhält. Auf diesem Wege wird man nimmer zum Frieden gelangen, sondern nur dadurch, daß man die nationalen Empfindungen der Dänen achtet, das Abschleifen des Nationalhasses der Zeit überläßt und die Dänen zur Mitarbeit an der Pflege gemeinsamer Interessen heranzuziehen sucht.

Theodor Brix.

Aus Oesterreich.

14. Februar 1895.

Die Entwickelung unserer inneren Angelegenheiten hat unter dem Ministerium Badeni noch keinen wesentlichen Fortschritt gemacht, auch über den Charakter dieser Regierung läßt sich noch keine stichhaltige Behauptung aufstellen: keine Partei kann sich rühmen, auf die Entschlüsse derselben größeren Einfluß gewonnen zu haben, außer den Polen, denen der Führer dieses Ministeriums und der Finanzminister angehört, in deren schrankenlose Protektion ihre Landsleute mit Recht ein unerschüttertes Vertrauen setzen. Nur zwischen den Vertretern des Königreiches Galizien und diesen Mitgliedern der Regierung bestehen parlamentarische Beziehungen, alle anderen Minister sind niemandem Anderen als der Krone für ihr Verhalten verantwortlich, soweit es nicht die Staatsgrundgesetze berührt, zwischen ihnen und den Parteien bedarf es keiner Verständigung, keines Austausch von Wünschen und Zugeständnissen. Es läßt sich daher noch kein sicherer Schluß auf die Zusammensetzung der Majorität ziehen, mit der das Budget und die Vorlagen von politischer Bedeutung beschlossen werden sollen, die dem heute wiedereröffneten Reichsrathe zugekommen sein sollen. Trotzdem dürften

unsere höchsten Staatsbeamten über das Schicksal derselben sich kaum Sorgen befinden, denn die Vereinigte Linke wird ihnen keine Schwierigkeiten bereiten, sie wird sich in keinen Kampf mit den Regierungsfunktionären einlassen, da sie außer der Erhaltung ihrer eigenen Existenz keinen nennenswerthen Zweck mehr verfolgt. Für sie handelt es sich vor Allem darum, während des Restes der gegenwärtigen Wahlperiode im ungestörten Besitz ihrer Mandate zu bleiben, und dieses hohe Ziel läßt sich im Frieden mit der Regierung viel sicherer erreichen, als im Gegensatze zu ihr, der durch irgend eine schärfere Zuspitzung eine vorzeitige Auflösung des Abgeordnetenhauses nach sich ziehen könnte. Was aber der Linken die Neuwahlen bringen werden, das zu bedenken, findet sie so wenig angenehm, als dringend. Auch der Hohenwart-Klub lechzt nicht nach parlamentarischen Kämpfen, nachdem sein Gefüge so schweren Erschütterungen ausgesetzt worden ist. Die deutschen Klerikalen fühlen den Boden unter ihren Füßen brennen, denn sie haben sich während der Reichsrathsferien überzeugen müssen, daß ihre sonst so geduldigen und fügsamen Wähler nicht einzusehen vermögen, warum ihre Abgeordneten den Slaven zu Erfolgen helfen, während sie doch für ihre eigenen Interessen nichts zu erreichen vermögen. Im deutschen Klerus hat das christlich-soziale Programm sehr zahlreiche Anhänger gefunden und die Landbevölkerung selbst bringt demselben mehr Verständniß entgegen, als dem starren Ultramontanismus, dessen Interessen über die Grenzen des Staates hinausreichen und sich deshalb von denen des bäuerlichen Grundbesitzes in vielen Stücken entfernen.

Die Verhandlungen der Landtage, die seit Jahresbeginn ihre Thätigkeit aufgenommen haben, vermochten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise nur in Böhmen auf sich zu lenken, wo die nationale und staatsrechtliche Frage zu weit ausgreifenden Erörterungen gediehen ist. Die Vertretung der Deutschen hat sich von der bisherigen merklich unterschieden, da zum ersten Mal die deutschnationale Partei in der Stärke von 14 Mitgliedern im böhmischen Landtage erschien und eine selbständige Stellung einnehmen konnte. Dieses Wahlergebniß war das Werk des überaus tüchtig geleiteten Bundes der Deutschen in Böhmen, der innerhalb eines einzigen Jahres eine unerwartet große Verbreitung gefunden und den Kampf gegen die wirthschaftlich unfreie Prager Kasino-Partei mit bestem Erfolge aufgenommen hat. Mit Ausnahme Galiziens hat die jüdische Bevölkerung nirgends einen so tief greifenden wirthschaftlichen Einfluß gewonnen als in Böhmen, von dessen Nachtheil sich die bäuerlichen Produzenten bereits ebenso genau unterrichtet haben als die Gewerbetreibenden der Städte. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich die in ihrer wirthschaftlichen Unabhängigkeit bedroht fühlenden altansässigen Elemente der deutschen Bevölkerung zusammenschlossen und sich der Bevormundung durch die zugewanderten Spekulanten zu entziehen suchen. Die Wahrung des Deutschthums fällt unter diesen Verhältnissen mit der Abwehr gegen die Aus-

beutung durch eigensüchtige Unternehmer und Zwischenhändler zusammen. Trotz grausamer Repressalien, die von der gegnerischen Seite mit Dienstesentlassungen und Verdienstentziehung geübt worden sind, hat diese bedeutsame Bewegung noch keinen Stillstand erfahren, sie hat sich vielmehr vertieft und an manchen Orten zu sozialen Härten geführt, die auf beiden Seiten Erbitterung hervorriefen. Es hat sich schon jetzt gezeigt, daß die Juden, wo sie sich von den Deutschen angegriffen oder aus dem sozialen Verkehre mit ihnen ausgeschlossen sahen, ohne Bedenken zu den Tschechen übergegangen sind; es fehlt daher nicht an Stimmen, welche die Aufhebung der bis jetzt aufrecht erhaltenen Allianz zwischen Deutschen und Juden als einen empfindlichen Schaden der deutschen Sache erklären und die Deutschnationalen für die Verluste verantwortlich machen, die sich in manchen Städten durch das Abschwenken der Juden zu den Tschechen fühlbar machen werden. Die Bewegung ist jedoch kaum mehr aufzuhalten und wird nothwendig zu einer neuen Gliederung der politischen Parteien in Böhmen führen, da auch bei den Tschechen die Unterstützung des Judenthums niemals populär werden und sich ein aufrichtiges Einvernehmen zwischen den beiden Rassen nicht wird herstellen lassen. Die alttschechische Partei, die mit den breiteren Volksschichten keine Fühlung mehr hat, kann sich vorübergehend damit beschäftigen, den Slaven die Pflege der Judenfreundschaft aus politischen Gründen nahezulegen, die Volksparteien der Jungtschechen und Realisten (Omladinisten), die sich in den Städten auf den Gewerbestand stützen, dürfen in dieser Richtung keine Konzessionen machen, da die Schädigung der materiellen Interessen durch die Judenschaft zu augenfällig ist, um gegen augenblickliche politische Erfolge übersehen werden zu können.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die bereits in Fluß gebrachten wirthschaftlichen und sozialen Auseinandersetzungen auch allmählich einen Ausgleich in den politischen Anschauungen mit sich bringen werden, daß es der deutsch-nationalen Partei gelingen werde, sich jenes Maß von Ansehen und Vertrauen bei den Landesgenossen slavischer Nationalität zu erwerben, das zur Herstellung von Kompromissen unerläßlich ist, dessen sich aber die Liberalen niemals erfreuen werden. Vorläufig muß leider zugegeben werden, daß die Annäherungsversuche als gescheitert zu betrachten sind, daß die Tschechen aller Parteischattirungen sich hartnäckig gegen die Einführung des Kuriensystems aufgelehnt haben, das die Grundbedingung des Ausgleiches der beiden Nationen sein muß. Bevor die Deutschen nicht die nöthigen Sicherungen ihrer nationalen Kultur und ihres Wohlstandes erhalten, können sie den Tschechen zur Erfüllung ihrer staatsrechtlichen Wünsche keine Hilfe leisten. Der Ausgleich kann nur darin bestehen, daß die Deutschen ihrerseits auf die zentralistische Verfassung Oesterreichs, die sie bis jetzt ohnehin nur aus einer Nothlage in die andere gebracht hat, verzichten und ihre Mitwirkung zur Herstellung einer Föderation zusagen, die

der historischen Entwickelung und den verschiedenen nationalen und Kulturverhältnissen unseres Staates allein zu entsprechen vermag, daß aber andererseits die Tschechen auf allen Gebieten der autonomen Verwaltung den Deutschen jene Einflußnahme gesetzlich garantiren, die ihnen gemäß Volkszahl und Steuerkraft zukommt. Es darf nicht von der gnädigen Laune der Tschechen und Großgrundbesitzer abhängen, ob und in welcher Stärke die Deutschen im Landesausschusse, in den Landes-Instituten und in den Landtags-Kommissionen vertreten sind, es darf nicht weiter geduldet werden, daß die deutschen Minoritäten in böhmischen Städten jeden Antheils an der Gemeindeverwaltung beraubt seien, daß von den 30 000 Deutschen, die in Prag wohnen und deren Familien zum Theil seit Jahrhunderten in der Prager Gemeinde wurzeln, nicht ein einziger in der Gemeindestube Platz findet. Die Beziehung der beiden Nationen zu den einzelnen Zweigen der autonomen Verwaltung muß ihren bestimmten und klaren gesetzlichen Ausdruck erlangen, der jede nachträgliche Uebervortheilung ausschließt. Sobald diese Vorarbeit erledigt sein wird, können sich die Deutschen mit voller Beruhigung in die Erörterung der staatsrechtlichen Stellung des Königreichs Böhmen im österreichischen Länderverbande einlassen. Was soll die Deutschen hindern, die „Souveränetät des Königreichs Böhmen" anzuerkennen, auf die Dr. Herold in seiner Rede über das böhmische Staatsrecht ein so großes Gewicht gelegt hat? Es ist nicht einzusehen, wie durch die Behauptung dieser Souveränetät ein so wesentlicher Unterschied zwischen Böhmen und den anderen österreichischen Ländern, die eine historische Individualität bilden, abgeleitet werden könnte. Die Grafschaft Tirol, die Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, das ehemalige „Inneröfterreich" besitzen genau so viel Anspruch auf Souveränität, wie das Königreich Böhmen, seitdem der staatliche Verband, dem sie alle angehört haben, das römische Reich deutscher Nation, aufgelöst ist. Zu diesem stand Böhmen allerdings in einer loseren Verbindung als die anderen Herzogthümer und Grafschaften; es wäre daher begreiflich, daß sein Landtag gewisse Vorrechte für sich in Anspruch nehmen würde, wenn es sich um die Beziehung zum deutschen Reichstage alten Styles oder zum römisch-deutschen Kaiser handeln würde. Da diese Verhältnisse, die einer ziemlich feinen historischen Unterscheidung bedürfen, aber nicht mehr in Frage kommen können, so ist es ganz zwecklos, sie näher zu untersuchen. Heute steht das Königreich Böhmen trotz seines alten Staatsrechtes zur regierenden Familie in keinem anderen Verhältnisse als das Königreich Galizien, das in seiner gegenwärtigen Gestaltung und Begrenzung gewiß keine avitischen Rechte geltend machen kann; die Leistungen an den Gesammtverband beruhen in Böhmen auf denselben Grundlagen, als in Kärnten oder Salzburg. Die Landtage und ihre Forderungen an den Staat stehen sich also gleichberechtigt gegenüber und eine Aenderung ihrer Stellung, eine Vermehrung oder Verminderung ihrer Rechte, kann nur auf

dem Wege der Verständigung der in den Landtagen und im Reichsrathe vertretenen Nationen, die zusammen über die nöthigen Majoritäten verfügen, und nicht durch den Appell an seiner Zeit beschworene Rechte und Freiheiten erfolgen, die mit den bestehenden Einrichtungen nicht in Beziehung gesetzt werden können. Die Frage, ob die Schlacht am weißen Berge die Kontinuität des böhmischen Staatsrechtes aufgehoben habe oder nicht, ist gänzlich gleichgiltig. Wir geben Herrn Dr. Herold gerne zu, daß die „Souveränetät" des Königreiches Böhmen durch sie nicht verletzt werden konnte. Wenn es aber überhaupt einen Erfolg haben könnte, die Rechte der ständischen Landtage in unseren Tagen, die keine ständische Verfassung mehr kennen, zu berücksichtigen, so müßte es wohl schwer ins Gewicht fallen, daß am weißen Berge das Haus Habsburg mit Hilfe der ihm alliirten deutschen Reichsfürsten das Königreich Böhmen erobert hat, nachdem dessen Landtag seine Thronentsetzung ausgesprochen und einen anderen Fürsten zum König von Böhmen gewählt und gekrönt hatte. Warum soll den Böhmen nach der Schlacht am weißen Berge trotz ihres Abfalles ein größeres Anrecht auf die Souveränetät geblieben sein, als den treuen Oesterreichern, Steirern, Tirolern nach der Schlacht bei Königgrätz?

Die Forderung, welche die Deutschen im böhmischen Landtage gestellt haben, ist keine unbillige. Sie verlangen, daß der Landtag zum Zwecke der Vornahme der von ihm zu vollziehenden Wahlen in drei Kurien getheilt werde, in die Kurien des Großgrundbesitzes, der böhmischen und der deutschen Wahlbezirke. Die Vertreter der Handelskammern hätten das Recht, bei ihrem Eintritte in den Landtag für die böhmische oder die deutsche Kurie zu optiren. Jeder Kurie habe die gleiche Anzahl von Mandaten zuzufallen. Das ist der Standpunkt der von den Tschechen selbst so oft begehrten Gleichberechtigung: er schafft den Deutschen keine Majorität, die sie etwa mißbrauchen könnten, denn der Großgrundbesitz besteht der Mehrheit nach aus Tschechen oder jenen Feudalen, die bisher mit den Tschechen in innigster Freundschaft gelebt haben. Sollte sich dies Verhältniß ändern, so wären die Volksvertreter beider Zungen doch auch in der Lage, sich gemeinsam der Bevormundung durch den Großgrundbesitz zu entziehen. Trotzdem haben die Tschechen diesen Antrag abgelehnt, obwohl der Großgrundbesitz und die Regierung dafür eingetreten sind. Er konnte wohl daher die einfache Majorität erlangen, aber nicht die zu Aenderungen in der Landesordnung erforderliche Zweidrittelmajorität, da die vereinigten Tschechen etwas mehr als ein Drittel sämmtlicher Mandate in Händen haben. Sie suchen ihre abweisende Haltung mit dem Hinweise auf den Druck zu begründen, den die Majorität der Deutschen und Großgrundbesitzer in Mähren und Schlesien, welche Länder auch der böhmischen Souveränetät theilhaftig werden sollen, auf die tschechische Minorität, der unstreitig eine Majorität der Volkszahl entspricht, ausübt. Das zeugt von mangelhafter politischer Bildung und Auffassung. Man muthet den Tschechen

nicht zu, daß sie aus Gerechtigkeitsliebe und Versöhnungslust für das Kuriengesetz stimmen sollen, sondern weil es die Vorbedingung für weitere Ausgleichsvorlagen ist, durch welche die föderative Gestaltung Oesterreichs angebahnt, also eine Kardinalforderung der Tschechen befriedigt werden soll. Ihre hartnäckige Weigerung, den Deutschen bestimmte Rechte zukommen zu lassen, verhindert also die Anwendung jener Grundsätze des böhmischen Staatsrechtes, die auch im modernen Staatsleben noch Anwendung finden können. Und somit haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Kampf um das nationale Selbstbestimmungsrecht fortgesetzt und die Förderung der wirthschaftlichen Interessen beider Volksstämme, namentlich aber die gemeinsame Wahrung derselben in den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, wieder zurückgestellt wird. Daran wird auch das Ministerium Badeni nichts zu ändern vermögen, wenn es auch den Jungtschechen die Konzession gemacht hat, den Statthalter Grafen Thun von seinem Amte zu entheben, einen ehrenwerthen Kavalier, der zwar ein Anhänger des Staatsrechtes war, dessen Anerkennung aber nur mit Zustimmung der Deutschen für möglich hielt, der seinen Stammesgenossen zwar keine Protektion, aber wohlwollende Beachtung zu Theil werden ließ. Ueber seinen Nachfolger ist die Regierung noch nicht schlüssig geworden.

Einen wenig erfreulichen Eindruck machten die Verhandlungen des Landtages von Niederösterreich. Dr. Lueger und seine Anhänger haben zwar in jeder Sitzung irgend eine Skandalszene hervorgerufen, die nachgerade zu den Inventarstücken des „Wiener Lebens“ zu gehören scheinen, sie haben aber den Nachweis nicht geliefert, daß sie zur Uebernahme einer Verwaltung befähigt seien. Mit den Elementen, die von der antisemitischen und christlich-sozialen Partei bis jetzt in die Vertretungskörper entsandt wurden, kann man keinen parlamentarischen Feldzug führen, ein Programm, das durch Trommeln mit Fäusten und wüstes Gebrüll vertheidigt werden soll, wird kaum zur Anerkennung gelangen. Ohne Verstand und Kenntnisse läßt sich nicht Politik treiben, das ist den Sozialdemokraten längst klar geworden und deshalb zeigen sie keine Neigung, mit den „Vorstadt-Demokraten“ Fühlung zu nehmen. Die nationalgesinnten Deutschen in Oesterreich haben gewiß alle Ursache, jeden Angriff auf die Liberalen zu unterstützen, sie werden niemals mehr in den Fehler verfallen, sich durch die nationale Heuchelei der Liberalen täuschen zu lassen, sie vermögen aber auch von der Etablirung einer antisemitisch-christlich-sozialen Majorität in Gemeinde und Landtag keine Besserung der Zustände in Oesterreich zu erwarten, so lange die jetzige Leibgarde des Dr. Lueger das — laute Wort führt. Es ist kaum abzusehen, warum Dr. Lueger seiner Gereiztheit über die Nichtbestätigung seiner Bürgermeisterwahl so unverhohlen Ausdruck giebt. Damit macht man nicht Stimmung. Ein Sammeln der Kräfte für die künftige Wahl mit Gelassenheit und ruhiger Sicherheit hätte ihm ohne Zweifel mehr Anhänger gewonnen, als ein stim-

loses Drohen mit Racheakten, an deren Ausführbarkeit er doch selbst kaum glauben dürfte.

Nachschrift: Soeben ist der Entwurf der Wahlreform eingebracht worden, der nun auch in Oesterreich das allgemeine Stimmrecht einführen soll: wir werden darüber im nächsten Heft sprechen.

Der Austritt Herrn Stöckers aus der konservativen Partei. Die Wahlreform in Sachsen. Die Flottenfrage. Die Währungsfrage. Eine persönliche Angelegenheit.

Der Austritt Herrn Stöckers aus der konservativen Partei hat großes Aufsehen erregt, aber die ganze Tragweite dieses Ereignisses wird doch noch immer eher unter- als überschätzt. Die konservative Parteileitung suchte zuerst den Glauben zu verbreiten, als ob das Ausscheiden Stöckers durch seine Beziehung zu der kleinen Zeitung „Volk“ herbeigeführt worden sei. Das „Volk“ hat in der That der konservativen Partei zuweilen wie man sagt, die Leviten gelesen, aber in einer durchaus anständigen Form, sowie es jedem unabhängigen Blatt auch gegenüber der Partei, zu der es sich rechnet, gestattet sein muß. Herr Stöcker ist weder Redakteur noch Herausgeber dieses Blattes, sondern hat nur gewisse, früher nähere, heute nicht einmal so sehr nahe und direkte Beziehungen zu ihm. Es gehörte also von vornherein nicht viel Scharfblick dazu, um zu erkennen, daß eine Partei wegen solcher kleinen Friktion sich nicht eines ihrer hervorragendsten Mitglieder beraubt. Sehr bald ist denn auch die Maske gefallen und es ist zu Tage getreten, daß nicht die Beziehungen zum „Volk“, noch viel weniger natürlich irgend eine Aversion gegen Herrn Stöckers persönliches Verhalten, sondern daß es seine sozialpolitischen Ansichten sind, um derentwillen er aus seiner Partei hat ausscheiden müssen. Seit die sozialpolitische Bewegung angefangen hat, auch das Land und die ländlichen Verhältnisse zu berühren, sind die Konservativen stutzig geworden. Der besondere Streitpunkt ist, wie man seitdem erfahren hat, gewesen, daß Herr Stöcker den Arbeitern Organisationen gestatten oder geben will, die Konservativen nicht. Da diese Frage in der That für die nächste Epoche das hauptsächlichste Kampfesobjekt bieten wird, so ist es ganz natürlich, daß sie sich getrennt haben. Zwar sprechen die Konservativen nach wie vor von ihren sozialpolitischen Bestrebungen, aber man erkennt leicht, daß das bloße Dekoration ist. Es ist ihnen doch nicht ganz wohl bei der Sache, sie empfinden die Gefahr ihres Schrittes und möchten die Brücken noch nicht ganz hinter sich abbrechen und einige süße Worte für die Volksversammlungen übrig behalten. Aber die Praxis wird bald genug die Wahrheit mit genügender Deutlichkeit an den Tag bringen. Sie lautet: Die konservative Partei hat sich gehäutet; sie hat ein wesentliches Element ihres bis-

herigen Bestandes ausgestoßen; sie ist eine ausschließliche Interessengruppe, eine agrarische Junkerpartei geworden und weiter nichts.

Nun bin ich weder dem Agrarierthum noch dem Junkerthum gerade feindlich gesinnt. Immer und immer wieder ist an dieser Stelle ausgesprochen worden, daß eine landwirthschaftliche Noth thatsächlich vorhanden und daß sie das Grundübel aller unserer Leiden ist. Eine blühende Landwirthschaft, ein sicher fundirter Stand von großen und kleinen Landwirthen ist das festeste Fundament für das Staatswesen. Das Junkerthum im besonderen, wenn es nicht gar zu üppig wird, und durch ein starkes Königthum im Zaume gehalten ist, ist sozial und politisch ein höchst brauchbares und nützliches Element des öffentlichen Lebens. Aber eine große Partei, die nichts ist und nichts sein will als agrarisch und junkerlich, eine solche Partei hat sich selbst auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Man stelle sich heute einmal Wahlen und eine Volksversammlung vor, die nicht ausschließlich aus Landwirthen besteht — was will so ein unglücklicher konservativer Volksredner denn da noch vorbringen? Dann aber lasse man ihm einen Stöckerianer oder gar Herrn Stöcker selbst mit seiner stürmischen Beredsamkeit antworten — und jener wird nach einem Mauseloch suchen, um sich zu verkriechen.

In den Kreisen des gebildeten Bürgerstandes, wo gegen Herrn Stöcker persönlich die stärkste Antipathie herrscht, hat man sich vielfältig gefreut, daß die konservative Partei sich von diesem Manne getrennt habe. Aber die konservative Partei hat sich durchaus nicht von dem Manne, von der Persönlichkeit getrennt; diese hätte sie sehr gern in ihrem Kreise weiter behalten. Was sie ausgestoßen hat, und ausstoßen wollte, das sind gewisse Prinzipien, die Herr Stöcker vertritt und zwar nicht diejenigen Prinzipien, die ihn früher unseren Kreisen antipathisch gemacht haben, sondern umgekehrt, derjenige Punkt, vielleicht der einzige Punkt, wo er mit uns und wir mit ihm harmoniren.

Es ist um so nöthiger, diesen Sachverhalt klar auszusprechen und aufs stärkste zu betonen, da man nicht nur von konservativer Seite bemüht ist, ihn zu verschleiern. Daß die mittelparteiliche Presse die Konservativen darin unterstützt, ist am Ende natürlich, da es ja im Interesse des Kapitalismus geschieht, dem diese Presse jetzt dient. Sehr possirlich aber war es zu beobachten, wie auch die „Frankfurter Zeitung“, die sonst sozialreformerisch gesonnen ist, sich drehte und wand, um dem tödtlich gehaßten Stöcker nicht das Zeugniß ausstellen zu müssen, daß er um seiner sozialpolitischen Einsicht willen gefallen ist.

Es giebt noch immer Politiker, die die Besserung unserer Zustände von einer Wiederherstellung des alten Kartells erwarten. Auch in hohen Regierungskreisen sollen solche Vorstellungen herrschen. Sie haben vermuthlich dazu mitgewirkt, daß man auch von oben her auf die konservative Partei gedrückt hat, sich von Herrn Stöcker zu befreien. Denn es

war ja die alte Ueberlieferung, daß Herr Stöcker das Haupthinderniß für den Zusammenschluß der drei Parteien bilde.

Wer heute noch so denkt, der hat von der ungeheuren Umwandlung unserer Parteiverhältnisse in den letzten Jahren nichts gesehen und nichts gehört. Von dem alten Kartell hat sich nach rechts die starke und thatkräftige Gruppe der Antisemiten abgezweigt. Mit ihnen kann es kein Kartell, ohne sie keine Majorität geben. Was soll also das Kartell? Aber noch mehr. Das Kartell beruhte wirthschaftlich auf dem Zusammenschluß der agrarischen und industriellen Schutzzöllner. Die agrarischen Schutzzöllner haben jetzt den Antrag Kanitz zum Programm erhoben; die Industriellen widersetzen sich. Wie will man diesen Riß überbrücken? Weiter. In dem alten Kartell wirkten Besitz und Bildung, Interessen und politisch-nationaler Idealismus zusammen. Jetzt stehen Bildung und Besitz sich mit feindselig-argwöhnischen Blicken einander gegenüber. Das Organ der Schutzzöllner, die „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ hat vor einigen Tagen geschrieben: „Es wäre zu wünschen, daß die Lehrstühle unserer Universitäten der wahren Wissenschaft wiedergegeben würden, sie dürfen nicht länger dem pseudowissenschaftlichen Professoren-Sozialismus offen stehen.“ Diese pseudowissenschaftlichen Professoren sind, Wagner und Schmoller an der Spitze, die sämmtlichen nationalökonomischen Professoren Deutschlands ohne jede Ausnahme, und hinter ihnen stehen die ganzen Universitäten. Sie haben doch wohl ihren Anhang im Lande, vielleicht nicht so sehr groß an Zahl, desto stärker an geistiger Kraft. Alle ernsthaften allgemeinen und wissenschaftlichen Zeitschriften gehn mit ihnen. Jeder Wahlkampf ohne diese Kerntruppe ist aussichtslos.

Was ist also von dem alten Kartell, seiner Zusammensetzung, seiner Kraft, seinen Fähigkeiten übrig geblieben? War es mit Herrn Stöcker unmöglich, so ist es ohne Herrn Stöcker noch viel unmöglicher geworden. Denn da die konservative Partei ihn entfernt hat, hat sie sich selbst all der Mittel beraubt, durch die möglicherweise eine Wirkung auf die Massen zu erzielen gewesen wäre.

Was in Wirklichkeit angestrebt wird, das ist ein ganz anderes Kartell als das alte von 1887; es ist einfach das Kartell des Mammonismus, ein Bund der wirthschaftlich herrschenden Klassen, der ein weiteres Aufsteigen des vierten Standes, eine selbständige Teilnahme dieses Standes am öffentlichen Leben nicht dulden, ihm die natürlichen Rechte freier Staatsbürger vorenthalten und im Interesse der eigenen Herrschaft selbst vor den Mitteln der äußersten Gewalt und vor der Unterdrückung aller geistigen und wissenschaftlichen Freiheit in Deutschland nicht zurückschrecken will. Die oben angeführte Aeußerung der „Deutschen volkswirthschaftlichen Korrespondenz“ ist keineswegs ein bloß zufälliges, im Eifer der Debatte hingeschleudertes Wort, sondern es ist der charakteristische Ausdruck der ganzen Tendenz. Es kann nichts Schädlicheres und Verderblicheres geben.

Haben wir wirklich zu besorgen, daß eine derartige Richtung, die nothwendig mit Staatsstreich und Revolution endigen müßte, in Deutschland einmal zur Herrschaft gelangt? Die Tendenz ist da, die Gefahr ist doch wohl noch nicht so sehr groß. Hauptsächlich deshalb, weil ihr die geistigen Kräfte fehlen. Es würde schwer sein, überhaupt nur die Männer für die Besetzung eines so gesinnten Ministeriums in Preußen zusammenzubringen. Was mit Ministern wie Herr von Köller auszurichten ist, hat man ja gesehen, und charakteristisch ist es auch, daß man nach langem Suchen für die Stelle des neuen Chef-Redakteurs der „Kreuz-Zeitung" keinen anderen gefunden hat als Herrn Dr. Kropatschek, einen der Begründer des evangelisch-sozialen Kongresses.

Mag nun aber auch die Gefahr des mammonistischen Kartells nicht so sehr groß sein, schweren Schaden wird es doch nach allen Seiten hin anrichten. Jetzt eben führt es im Königreich Sachsen einen Hauptschlag aus. In Sachsen existirt ein Wahlrecht mit einem ganz geringen Zensus, so daß auch die höhere Schicht der Industriearbeiter am Wahlrecht betheiligt ist. Die sächsische zweite Kammer besteht aus einer geschlossenen konservativen Majorität, einer Anzahl Nationalliberalen, wenigen Freisinnigen und einer Anzahl Sozialdemokraten. Es ist keine Aussicht, daß sich dieses Verhältniß in absehbarer Zeit irgendwie ändern wird; selbst bei den Reichstagswahlen mit ganz allgemeinem Stimmrecht haben die Sozialdemokraten von den 23 sächsischen Mandaten doch nur acht erlangt. Man kann sich unter solchen Umständen nichts günstigeres denken, als gerade die bestehende sächsische Wahlordnung. Einer utopischen Richtung, die einmal im Lande mit einer bedeutenden Kraft vorhanden ist, wird dadurch auferlegt, sich stets und in regelmäßiger Debatte äußern und widerlegen lassen zu müssen. Mit keiner falschen agitatorischen Behauptung dürfen sie im Lande hausiren gehen, ohne darüber in der Kammer Rede und Antwort stehen zu müssen. Wo sie aber berechtigte Beschwerden vorbringen, muß das in parlamentarischer Form geschehen und es kann Abhülfe geschaffen werden. Kein gesundes Staatswesen kann einer solchen scharfkritisirenden Opposition entrathen. Man kennt das Wort Kaiser Alexanders I., als er im Jahre 1814 nach England kam: er wollte, er hätte in Rußland auch eine parlamentarische Opposition. Was thut da heute die sächsische Regierung? Sie bringt ein Wahlgesetz ein, das die Wähler nach den Steuern in drei Klassen eintheilt, d. h. den Arbeiterstand praktisch seines Wahlrechts beraubt. Aus der Kammer wird man die Sozialdemokratie los — um im Lande ihre Kraft zu verdoppeln. In Sachsen kann der Mammonismus sich seines Triumphes freuen — im Reiche werden wir es auszubaden haben. Welcher politisch aufgeklärte gebildete Mann kann in Zukunft noch mit diesen sächsischen Konservativen und einer solchen Regierung zusammengehen? Wie will man in den Volksversammlungen, die der nächsten Reichstagswahl voraufgehen werden,

bestehen? Was man anstreben muß, ist ein Zusammenschluß aller antirevolutionärer Elemente und möglichste Befriedigung der berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes. Was die sächsische Regierung thut, ist das gerade Gegentheil; sie sprengt die Elemente, auf die sie sich stützen müßte, und macht jedes weitere Zusammenwirken unmöglich. Und gleichzeitig fügt sie, in dem Wunsch, die Sozialdemokraten zu treffen, der gesammten Arbeiterschaft, dem gesammten Kleinbürger- und Beamtenstand die tödtliche Beleidigung zu, sie ihrer politischen Rechte zu berauben. Das ist im sächsischen Landtage durchführbar, aber die Rückwirkung auf das Reich um so schlimmer.

Alles, was national gesonnen ist in Sachsen, sollte sich zusammenthun, um die Ausführung dieser verhängnißvollen That womöglich noch im letzten Augenblick zu verhindern.

* * *

Im vorigen Heft warfen wir die Frage auf, ob das plötzliche Auftreten des Postulats einer großen Flotte unsere Parteiverhältnisse ummodeln werde. Haben müssen wir die Flotte, das ist zweifellos, wenn Deutschland überhaupt eine große Politik machen will. Mag man nach wie vor den russisch-französischen Krieg als die große Krisis ansehen, der wir entgegengehen, oder irgendeine andere Entladung: auf keinen Fall können wir die Flotte entbehren. Man spreche nicht von uferlosen Plänen. Das Ziel und damit die Grenze ist ganz deutlich gegeben. Wir müssen in der Ostsee den Russen unbedingt überlegen sein und müssen vermöge der Vortheile des Kaiser-Wilhelmskanals auch in der Lage sein, eine russisch-französische Allianz in der Ostsee und Nordsee zu bestehen. Ziehen die Franzosen ihre ganze Marine in diese Gewässer, so ist das unmöglich. Aber sie brauchen den bei Weitem größten Theil ihrer Seemacht im Mittelmeer, so daß die Verstärkung, die sie den Russen schicken können, nicht so gar wesentlich ist. Es ist also ein ganz bestimmter, in seiner Kraft zu berechnender Gegner vorhanden, an dem unsere eigene nothwendige Leistung gemessen werden muß. Die Seemacht, die sich hieraus ergiebt, wird auch für die maritimen Zwecke Deutschlands auf andern Gebieten genügen. Zeit aber ist nicht mehr viel zu verlieren, denn das Bauen der Schiffe dauert sehr lange und in einigen Jahren wird die Krisis da sein.

Wie aber ist dazu zu gelangen? Die Einsicht in die Nothwendigkeit des Flottenbaues ist noch nicht so sehr verbreitet. Auch die Parteien, die sonst die Regierung in militärischen Dingen unterstützen, scheuen die Ausgabe. Die Partei der Zukunft wäre die, welche mit gleicher Einsicht und gleicher Energie die großen Aufgaben der äußeren und inneren Politik gleichzeitig richtig erfaßte: die Befriedigung der berechtigten Forderungen des vierten Standes, das heißt in diesem Augenblick wesentlich: Vereinsfreiheit und Koalitionsfreiheit bei Erhaltung des bestehenden Wahlrechts und Ausbildung der deutschen Seemacht.

* * *

Ich für meine Person würde gern noch ein weiteres Element diesem Programm hinzufügen, aber ich weiß, daß vielfach sonst Gleichgesinnte darin widersprechen: das ist, als einziges Rettungsmittel für die Landwirthschaft der Bimetallismus. Soeben kommt aus London die Meldung, daß Mr. Balfour im Unterhause erklärt hat, England sei bereit, in eine Verhandlung über die Währung einzutreten, die bei einem befriedigenden Ergebniß zur Wiedereröffnung der indischen Münzstätten für die Silberprägung führen könne. Vor 14 Tagen hat Fürst Hohenlohe im deutschen Reichstag erklärt, England habe ein derartiges Entgegenkommen abgelehnt. Irgend ein ungeheuerliches Mißverständniß muß hier obwalten. Es scheint, daß die deutsche Anfrage in der Form an die englische Regierung gelangt ist, ob sie zuerst die indischen Münzstätten wieder eröffnen und dann in eine Verhandlung eintreten wolle. Diese Zumuthung wäre natürlich absurd und ist abgelehnt worden. Die Wiedereröffnung der indischen Münzstätten kann nur erfolgen auf Grund und in Folge einer allgemeinen Währungs-Konvention. Da Herr Balfour ausdrücklich erklärt hat, in Verhandlungen über eine solche eintreten zu wollen, so scheinen wichtige Dinge auf diesem Gebiet bevorzustehen. Die Folgen würden nicht nur wirthschaftlich, sondern auch politisch unermeßlich sein und zwar würden sie wesentlich nicht etwa dem Konservatismus, sondern dem Liberalismus zu Gute kommen. Denn sobald die landwirthschaftliche Noth gehoben ist, löst sich die heute bestehende konservative Partei vollständig auf und es bildet sich eine große liberal-freihändlerische Partei. Auf eine an uns gerichtete Anfrage erwidern wir, daß die Besorgniß, eine allgemeine Währungs-Konvention könne von einer der Mächte im Kriegsfalle gebrochen werden, bereits im 80. Bande dieser Jahrbücher S. 343 widerlegt und bisher nicht der Versuch gemacht worden ist, diese Widerlegung zu entkräften.

* * *

In der Sitzung des Reichstages vom 18. Februar hat Herr von Stumm erklärt, ich sei „so ziemlich in das sozialistische Fahrwasser gerathen“ — „jedenfalls rechnen wir ihn nicht mehr zu den Unsrigen.“ Ich weiß nicht, ob diese Ausstoßung auf einem Fraktionsbeschluß beruht oder ob Herr von Stumm, wie man es von Herrn Richter zu sagen pflegt, bereits so sehr der Generalgewaltige in der Partei ist, daß er auf eigne Hand Mitglieder, die ihm mißfallen, exkludiren darf. Daß die Forderung der Vereins- und Koalitionsfreiheit ein Zeichen des Sozialismus sei, ist eine Argumentation, deren doch wohl nur Herr von Stumm persönlich fähig ist. Wie dem aber auch sei, dem Bannstrahl des Herrn Fraktionsführers stelle ich die Behauptung entgegen, daß wenn wirklich die Differenz der Anschauungen so groß geworden ist, nicht ich es bin, der sich geändert hat, sondern die Fraktion. Unter meiner Anwesenheit und Theilnahme hat die Fraktion einmal den einstimmigen Beschluß gefaßt, öffentlich zu erklären, daß sie unbedingt am allgemeinen gleichen Wahlrecht festhalte. Die Erklärung ist

nachher nur deshalb nicht publizirt worden, weil die Besorgniß, daß das Reichstagswahlrecht bedroht sein könne, sehr bald wieder verschwand, aber da der Beschluß für die Oeffentlichkeit bestimmt war, so habe ich auch das Recht davon öffentlich Gebrauch zu machen. Ich richte hiermit an Herrn von Stumm die Frage, ob die Fraktion unter seiner Führung noch den damaligen Beschluß vertritt. Gegenüber der Verkündigung, ich gehöre nicht mehr zur Partei, weil ich im sozialistischen Fahrwasser schwimme, ist eine solche Gegenfrage, die die historische Entwickelung der Partei klarstellt, doch wohl am Platz.

Delbrück.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Passarge. — Gedichte. Von B. Passarge. Königsberg, Hartung. 116 S. M. 2,—.
Pensler. — Bismarcks Dank. Von J. Pensler. Leipzig, O. Wigand. 122 S. M. 1,20
Pfungst. — Wer soll der „Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur" beitreten? Vortrag von Dr. A. Pfungst. Berlin, Ferd. Dümmler. 24 S.
Preyer. — Darwin. Von W. Preyer. (Geistesheld. herausgeg. v. A. Bettelheim. 19. Bd.) Berlin, E. Hofmann & Co. 208 S. M. 2,40.
Rogge. — Bei der Garde. Erlebnisse und Eindrücke aus dem Kriegsjahre 1870/71. Von D. B. Rogge. Hannover, C. Meyer. 180 S. M. 2,50.
Russel. — Die Volks-Hochschulen in England und Amerika. Deutsch mit Anmerkg. v. O. W. Beyer. Von Dr. J. Russel. Leipzig, R. Voigtländer. 111 S.
Schreiber. — Wider die „Gleichheit" im Wahlrechte. Von Schreiber. Berlin, Hermann Walther. M. 1,20.
Breysig. — Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit v. 1640—1697. Darstellungen und Akten. I. Bd. Von Kurt Breysig. Leipzig, Duncker & Humblot. 982 S. M. 24,—.
v. Giesebrecht. — Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von W. v. Giesebrecht. VI. Bd. Herausgegeben v. B. v. Simson. Leipzig, Duncker & Humblot. 814 S. M. 16,40.
Harnack. — Das Christentum und die Geschichte. Ein Vortrag. Von D. A. Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichs. 20 S. 50 Pf.
Herzl. — Das Palais Bourbon. Bilder aus dem franz. Parlamentsleben. Von Th. Herzl. Leipzig, Duncker & Humblot. 251 S. M. 5,—.
Klingelhöffer. — Das Reichs-Wahlgesetz. Wie ist es entstanden? Was soll daraus werden? Von O. Klingelhöffer. Darmstadt, A. Bergstraesser. 54 S. M. 1,—.
Moldenhauer. — Geschichte des höheren Schulwesens der Rheinprovinz unter preuss. Regierung. Festg. Von Fr. Moldenhauer. Köln, P. Neubner. 120 S.
Tovote. — Heisses Blut. Novelle. Von Heinz Tovote. Berlin, F. Fontane & Co. 198 S. M. 2,—,
Wagner. — Die akad. Nationalökonomie und der Sozialismus. Rede zum Antritt des Rektorats der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin gehalten in der Aula am 15. Oktober 1895. Von Adolph Wagner. Berlin, J. Becker. 37 S.
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. 19. Jahrgang. Herausgegeben v. G. Schmoller. 4. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot. 346 S. M. 7,20.
Die geschichtliche Stellung und Aufgabe des deutschen Altkatholizismus. Leipzig. Fr. Jansa. 68 S. 60 Pf.
Asbach. — Zur Erinnerung an A. D. Schaefer. Von Dr. J. Asbach. Leipzig, B. G. Teubner. 80 S. M. 3,60.
Avonianus. — Dramatische Handwerkslehre. Von Avonianus. Berlin, H. Walther. 208 S. M. 5,—.
Biermer. — Arbeitseinstellungen in Grossbritannien 1890—1894 von Dr. M. Biermer a. o. Prof. der Staatswissenschaft in Münster. (Westf.) Jena, Gustav Fischer 28. S.
Busse. — Neue Gedichte von Carl Busse. Stuttgart. J. G. Cotta. (Nachf.) 144 S.
Fabricius. — Die Akademische Deposition (depositio cornuum) Beiträge zur deutschen Litteratur und Kulturgeschichte, speziell zur Sittengeschichte der Universitäten v. Wilhelm Fabricius. Frankfurt a. M. K. Th. Völcker. 79 S.
Greif. — Martin Greifs gesammelte Werke in drei Bänden. I. Gedichte. 6. reich verm. Aufl. Leipzig, B. F. Amelangs Verlag 398 S.
Henne am Rhyn. — Uria von Otto Henne am Rhyn. Pforzheim Ernst Haug. 2 M. 158 S.

Heinemann. — Goethe. Von Karl Heinemann. II. Bd. Leipzig, E. A. Seemann. 448 S. M. 9,—.
Huber. — Die Philosophie und die Sozialdemokratie. Von Prof. Dr. Johannes Huber. Sammlungen gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. I. Heft. herausgegeben v. Ed. Fuchs. München, M. Ernst. 40 S.
Huber. — Der Sozialismus. Rückblick auf das Alterthum. Von Prof. Dr. Johannes Huber. Sammlungen gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Herausgegeben v. Ed. Fuchs. München, M. Ernst. 71 S.
Klitscher. — Gustav Klitscher. Von Weibes Herzen. 2. Nov. Berlin, Deutsche Schriftstellergenossenschaft. 2,50 M. 146 S.
Lang. — Graf Reinhard. Ein deutsch-französisches Lebensbild 1761—1837. Von Wilhelm Lang. Mit 2 Bildnissen in Lichtdruck. Bamberg. C. C. Buchner. Preis M. 10. (12 M.) 614 S.
Meinecke. — Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. Von Friedrich Meinecke. I. 1771—1814. Stuttgart. J. G. Cotta. 422 S.
Meyer. — Der römische Konkubinat. Nach den Rechtsquellen und den Inschriften. Von Paul Meyer. Leipzig, B. G. Teubner. 196 S. M. 5,—.
Münsterberg. — Ostasiatisches Kunstgewerbe in seinen Beziehungen zu Europa, Bayern und Asien im XVI. XVII. und XVIII. Jahrhundert. Von Max Münsterberg. Mit 2 Heliograv. und 28 Text-Illustr. Carl Hiersemann, Leipzig.
Münsterberg. — Japans auswärtiger Handel von 1542 bis 1854. Bearbeitet nach den Quellenberichten von Dr. Oscar Münsterberg. Stuttgart. J. G. Cotta Nachf. 312 S.
Naaf. — Der Sonne zu! Lieder und Dichtungen von A. A. Naaff. 264 S.
Niemann. — J. Niemann. Die Ulrichsquelle. Roman. Dresden und Leipzig. Carl Reissner.
Peters. — Das goldene Ophir Salomo's. Eine Studie zur Geschichte der phönik. Weltpol. Von Dr. Carl Peters. München, R. Oldenbourg. 64 S. M. 1,50.
Pietschker. — Auf dem Siegeszuge von Berlin nach Paris. Schlachtenbilder und biograph. Silhouetten von Dr. Karl Pietschker. Zugführer bei der mobilen Johanniterkolonne im Hauptquartier der III. Armee. Potsdam. R. Hachfeld. 368 S.
Reineck. — M. v. Reineck. Der Hexenmeister von Paderborn. Historischer Roman. Dresden und Leipzig. Carl Reissner. 261 S.
Riemann. — Präludien und Studien. Von Dr. Hugo Riemann. Frankfurt a. M. N. Blechhold. 289 S.
Rogge. — Eine Osterreise nach Jerusalem über Aegypten und Griechenland. Von D. B. Rogge. Anhang: Eine Osterpredigt in Jerusalem. Hannover, Carl Meyer. 188 S. M. 2,50.
Ruppersberg. — Saarbrücker Kriegs-Chronik. Ereignisse in und bei Saarbrücken und St. Johann, sowie am Spicherer Berge 1870. Von A. Ruppersberg. Mit vielen Zeichnungen v. K. Röchling. — Saarbrücken, H. Klingebeil. 268 S. M. 3,—.
v. Ruville. — William Pitt und Graf Bute. Ein Beitrag zur inneren Geschichte Englands unter Georg III. Von Albert v. Ruville. Berlin, J. Guttentag. 119 S.
Sanglen. — Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten, herausgegeben von Theodor Schiemann. VII Band. Memoiren von Jacob Iwanowitsch u. Sanglen. 1776—1831. Aus den Russ. übers. von L. v. Marwitz. Stuttgart. J. G. Cotta Nachf.
Schultze. — Der Zeitgeist der modernen LitteraturEuropas. Einige Kapitel zur vergleichenden Litteraturgeschichte. Von Dr. Siegm. Schultze. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co. 91 S. M. 1,20.
Soerensen — Entstehung der kurzzeiligen serbo-kroatischen Liederdichtung im Küstenland. Habilitationsschrift von Dr Asmus Soerensen. Berlin. Weidmann. 109 S.
Sorel. — Montesquieu. (Geisteshelden her. v. A. Bettelheim. 20. Bd.) Von A. Sorel, Berlin. E. Hofmann & Co. 156 S. M. 2,40.
Springer. — Handbuch der Kunstgeschichte. II. Mittelalter. Von Anton Springer. Leipzig, E. A. Seemann. 278 S. M. 5.—
Teichert. — Adolf Teichert. Für Jsrael! Mahn- Weck- und Trostrufe. München, Carl Rupprecht.
Théry. — Die internationale Währungskrise. Eine Untersuchung über die Wirkung des Silberpreisfalles. Von Edmond Théry. Wien, Manz. 179 S. M. 3,20.
Volbehr. — Goethe und die bildende Kunst. Von Dr. Th. Volbehr. Leipzig, E. A. Seemann. 244 S. M. 3,60.
Wichert. — Ernst Wichert. Anderer Leute Kinder. 2 Novellen. Dresden und Leipzig. Carl Reissner. 263 S.
Woerner. — Henrik Jbsens Jugenddramen von Dr. Romen Woerner, Privatdozent in München. Mit 2 Beilagen. München. C. H. Becker.
Das deutsche Reich 1871—1895. — Berlin, R. v. Decker. 562 S. M. 5,50.
Ein offenes Wort an Deutschlands Kaiser. — Von e. Patrioten. Zürich, Verlag-Magazin. 59 S. M. 1.—
Die italienischen Humanisten und ihre Wirksamkeit für die Wiederbelebung gymnastischer Pädagogik. Ein Beitrag zur allgemeinen Geschichte der Jugenderziehung und der Leibesübung her. von W. Krampe. W. G. Korn. 245 S.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück, Berlin W. Magdeburger Strasse 27.
Verlag von Hermann Walther, Berlin W., Kleist-Strasse 14.
Druck von J. S. Preuss, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

Preußische Jahrbücher.

Herausgegeben
von
Hans Delbrück.

Dreiundachtzigster Band.
Drittes Heft.
März 1896.

Inhalt:

Auf die „Preußischen Jahrbücher" abonnirt man vierteljährlich für 6 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern. — Einzelne Hefte sind für 2 Mark 50 Pf. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

laschen
stehen, zu
es Wortes
ähnlich

Berlin, 1896.
Verlag von Hermann Walther.

einer Beilage der Weidmannschen Buchhandlung in …

Notizen und Besprechungen.

Literarisches. Dr. O. Harnack, Rom: W. v. Polenz, Der Büttnerbauer. Konrad Telmann, Unter den Dolomiten. Carl Weitbrecht, Diesseits von Weimar.

Geschichte. Schirren, Prof. a. d. Univ. Kiel: Louis Bobé, Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familie-Kreds i Tidsrummet 1770—1827.

Politische Korrespondenz.

Otto de Terra, Eisenbahndirektor in Guben, Der Mißerfolg des ungarischen Zonentarifs. — Theodor Brix, Zur nordschleswigschen Landtagswahl. — (*), Aus Oesterreich. — Delbrück, Der Austritt Herrn Stöckers aus der konservativen Partei. Die Wahlreform in Sachsen. Die Flottenfrage. Die Währungsfrage. Eine persönliche Angelegenheit.




OBER SALZBRUNN.
Schutzmarke.
Seit 1601
medicinisch bekannt.
Salzbrunner
Oberbrunnen
OBER SALZBRUNN.
Schutzmarke.
Seit 1601
medicinisch bekannt.
Aerztlich empfohlen bei Erkrankungen der Athmungsorgane, bei Magen- u. Darmkatarrh. bei Leberkrankheiten, bei Nieren- u. Blasenleiden, Gicht u. Diabetes. Niederlagen in allen Mineralwasserhandlungen u. Apotheken.
Versand der Fürstlichen Mineralwasser von Ober-Salzbrunn
Furbach & Strieboll
Echt nur, wenn der Flaschenverschluss diese Schutzmarke trägt.
OBERSALZBRUNN
SCHUTZ-MARKE

Eugen Stoll, Antiquariat,
Freiburg in Baden.

Soeben ausgegeben:

Katalog 77, Religions- und Kirchengeschichte. 819 Nummern.

Katalog 78, Allgemeine Geschichte, Länder- und Völkerkunde. 768 Nummern.

Katalog 79, Geschichte von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz. 1907 Nummern.

Auf Wunsch erfolgt frankirte Zusendung.



Verlag von **Hermann Walther** in **Berlin** W., **Kleiststraße 14.**

Soeben erschien das **achte** und **neunte Heft** des I. Jahrganges der

Bimetallistischen Monatsschrift.

Organ des Deutschen Bimetallistenbundes.

Inhalt:

Zur Lage.
Zur Konkurrenz der ostindischen Baumwollindustrie.
Zur Einfuhr indischer Garne nach Deutschland.
Aus den Verhandlungen der Reichs-Silber-Kommission von 1894. Nach den amtlichen stenographischen Berichten zusammengestellt von Graf von Mirbach-Sorquitten.
Brief aus Mexiko.
Der Staat und die Währungsfrage. Von D. M.
Goldmonometallistische „Wissenschaftlichkeit."
Bücherbesprechungen.

Preis dieses Doppelheftes M. 2.— — Abonnementspreis für 12 Hefte M. 10.—

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer"

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen.** Seit zwölf Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Wissenschaftliche Brochüre über Anwendung und Wirkung gratis zur Verfügung. Niederlagen in Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Bendorf am Rhein. *Dr. Carbach & Cie.*

Ueber die

Dramatische Handwerkslehre

von

Avonianus.

(19½ Bogen 8°, Preis brosch. M. 5,—; geb. M. 6,—)

(Verlag von Hermann Walther in Berlin W.)

schreibt:

Die Neue Preußische (†) Ztg. v. 27. 11. 95. schrieb:

. . . „Das Buch ist von der ersten bis zur letzten Zeile fesselnd. So kann nur ein Mann von reicher Erfahrung im Theaterfache schreiben. Seine edle Gesinnung und sein gesundes Urtheil befähigen ihn aber vor anderen Fachleuten zu einer solchen Arbeit. Wo der Leser nicht mit ihm übereinstimmt, wird er daher doch stets sich mächtig angeregt fühlen, seine eigenen Ansichten zu revidiren. In der That, das Buch kann für die Theater-Litteratur von größtem Segen werden. Wir möchten es aber auch in der Hand aller derer sehen, die als Theaterbesucher mit ihrem Beifall oder ihrem Mißfallen auf das Schicksal dieser wichtigen Litteraturgattung Einfluß haben. Nicht minder sollte es der Lehrer des Deutschen in oberen Klassen gründlich studiren." . . .

W. von Polenz, (Verf. des „Büttnerbauern") an Avonianus:

Ich habe soeben Ihre dramatische Handwerkslehre ausgelesen und es drängt mich, dem unbekannten Autor ein Wort des Dankes zu sagen für den Genuß, den er mir durch sein ausgezeichnetes Buch verschafft hat. Diese Handwerkslehre liest sich wirklich wie eine spannende Novelle. Aber es ist nicht der in dem Buche niedergelegte Geist, auch nicht die Kenntnisse, es ist vor allem die Weltanschauung des Autors, am letzten Ende also das „sittliche Verhältniß", in dem er zu seinem Stoffe steht, die mir die größte Bewunderung abringen.

Es gilt mir immer als ein gutes Zeichen für ein Buch, wenn es das klar ausspricht, was man selbst eigentlich schon gewußt hat, und was man sich nur noch nicht klar eingestanden hat. Ein solches Buch mußte geschrieben werden. Ich hoffe, daß es viel Gutes stiften wird. Wenn mir doch Jemand dieses Buch vor zehn Jahren in die Hand gelegt hätte! . . .

„Bescheiden nennt Avonianus sein lesenswerthes Buch ‚Dramatische Handwerkslehre'". . . „. . er spricht so grundgescheit und so ehrlich, daß eine Verständigung mit ihm der Mühe lohnt".

Fritz Mauthner

in seinem geistvollen, vier Spalten füllenden Feuilleton über die ‚Dramatische Handwerkslehre' im ‚Berliner Tageblatte'.

Am 1. Januar d. J. sind die

Göttingischen Gelehrten Anzeigen

in den Verlag der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung übergegangen.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen,** die seit dem Jahre 1739 bestehen und nunmehr ihren 158. Jahrgang erreicht haben, dürfen den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, unter den bestehenden kritischen Zeitschriften Deutschlands die älteste und angesehenste zu sein. Unter Aufsicht der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften erscheinend, von anderen als rein wissenschaftlichen Rücksichten völlig unabhängig, dienen sie ausschliefslich der kritischen Besprechung der wissenschaftlichen Litteratur. Sie beschränken sich weder auf eine einzelne Wissenschaft noch auf einzelne Gruppen verwandter Wissenschaften, sondern ziehen alle Wissenschaften gleichmäfsig in ihren Bereich.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** verzichten darauf, jedes auf den Büchermarkt kommende wissenschaftliche Buch zur Anzeige zu bringen, sie wählen aus allen Wissenschaften nur die hervorragendsten Erscheinungen aus, sowohl die Werke, die in ausgezeichneter Weise die Wissenschaft fördern, als auch solche, die für die Entwickelung ihrer Wissenschaft an irgend einem Punkte besonders bezeichnend sind und die Gelegenheit bieten, durch die Kritik fördernd einzugreifen. Sie bestreben sich, schon durch die Auswahl ein Urteil auszusprechen.

Die Recensionen der **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** übersteigen im allgemeinen nicht den Raum eines Druckbogens, sind aber durchweg eingehende Kritiken. Sie geben dem Leser in der Regel ein deutliches Bild von dem Inhalte des besprochenen Werkes,

fixieren dessen Wert und Stellung innerhalb der Fachlitteratur durch ein bestimmtes Urteil und wirken, wo dies geboten erscheint, auch positiv fördernd durch eingehende Erörterung der in Frage kommenden Probleme.

Die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** zählen zu ihren Mitarbeitern seit langen Jahren die hervorragendsten Fachmänner aller Wissenschaften: die den einzelnen Jahrgängen beigegebenen Mitarbeiterverzeichnisse sind lange Reihen der glänzendsten Namen der Gelehrtenwelt des In- und des Auslandes.

Indem somit die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** von der gesamten wissenschaftlichen Bewegung ein alle wesentlichen Punkte umfassendes Bild darbieten, sind sie von hervorragender Bedeutung für alle **Bibliotheken** und **wissenschaftlichen Institute,** für **wissenschaftliche Lesezirkel** und **Gesellschaften,** unentbehrlich überhaupt für jeden **wissenschaftlich Gebildeten,** der über die engen Schranken des eigenen Faches hinaus seinen Blick zu richten wünscht auf das, was auf benachbartem oder fernerem Gebiete vorgeht.

Wir laden zum Abonnement auf die **Göttingischen Gelehrten Anzeigen** ein und fügen hinzu, dass der Preis für den in 12 Heften erscheinenden Jahrgang von 65 Druckbogen 24 Mark beträgt.

BERLIN, Januar 1896.

Weidmannsche Buchhandlung.

Preußische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

Vierundachtzigster Band.

April bis Juni 1896.

Berlin, 1896.

Verlag von Hermann Walther.

Inhaltsverzeichniß

des

84. Bandes der „Preußischen Jahrbücher".

Aufsätze.

Besprochene Werke.

Politische Korrespondenz.

Sonia Kovalevsky in Beziehung zur Frauenfrage.

Von

Charlotte Broicher.

Souvenirs d'enfance de Sophie Kovalevsky écrits par elle-même. Paris, Hachette & Cie. 1895.

Sonia Kovalevsky, was ich mit ihr zusammen erlebt habe und was sie mir über sich selbst mitgetheilt hat. Von Anna Charlotte Leffler, Herzogin von Cajanello. Leipzig, Ph. Reclam jun. Preis 40 Pf.

Anna Charlotte Leffler und Sonia Kovalevsky von Ellen Key. „Die Frau.“ Heft 10. Juli 1895.

Laura Marholm: „Zeitopfer.“ Buch der Frauen. Verlag von Albert Langen. Paris & Leipzig. 1895.

Die Frauen, die das Verlangen empfunden haben, nicht nur sich selbst gegenständlich zu werden, den Pulsschlag ihres „Geheimlebens“ zu belauschen, sondern auch Andern ihr intimstes Wesen zu erschließen, waren bisher ausschließlich Russinnen.

Was wir in der am reichlichsten fließenden weiblichen Memoirenliteratur, der französischen aus dem Anfang des Jahrhunderts, kennen, beschränkt sich größtentheils auf Mittheilungen des äußern Lebens, Charakteristik hochstehender Personen und Aufdecken politischer Intriguen. Oder wir besitzen in Deutschland Briefe wie die der Karoline Schlegel, unter ihren Zeitgenossinnen die ausgestaltetste, geistvollste Individualität, die den Ton ihrer Mittheilungen doch stets auf die Persönlichkeit des Empfängers hin zuspitzte. Daß die Frauen sich auf das Ureigne ihres Wesens zu besinnen anfangen, ist erst neuen Datums. Daß und wie sie sich darüber äußern, darin allein liegt das Interessante ihrer Selbst-

mittheilungen. Anders läßt sich das fast sensationelle Interesse, das dem Journal de **Marie Bashkirtseff** entgegengebracht ist, gar nicht erklären. Denn mit Ausnahme einiger Reflexionen über moderne Kunst, enthält es kaum einen fruchtbaren neuen Gedanken.

Der Naturalismus hat auch dies Bestreben gezeitigt mit seiner Parole: Wahrheit und Wirklichkeit. Alles verlangt nach Luft und Licht, um sich auszudehnen. Ueberdrüssig der Vorschriften für ihr Fühlen, Sollen und Sein, wollen die Frauen nunmehr ihre Eigenart ergründen, ihr Leben leben, und tasten auf allen Gebieten nach neuen Bedingungen und Möglichkeiten. Die veränderten sozialen Konstellationen sind das Schwungrad, das Bestrebungen treibt, die auf ganz verschiedene Weise nach Durcharbeitung und Bethätigung ringen und vielfach noch auf dem Dunkel des Unbewußten ruhen.

In England und Amerika, wo man praktische Ziele am ersten ins Auge faßt, hat die Frau einen hohen Grad äußerer Selbständigkeit erreicht. Sie sucht vor Allem wirthschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen und folgt zugleich dem zehnten Gebot aus Schleiermachers Katechismus der Vernunft für edle Frauen: „Laß dich gelüsten nach der Männer Ruhm, Ehre und Bildung.“ Einem Grundsatz des größten Frauenkenners auf der Kanzel, von dem die deutschen Frauen, aus denen das anerzogene Gewissen so lange Feiglinge gemacht hat, erst in neuester Zeit anfangen Notiz zu nehmen.

In Skandinavien und Dänemark, wo die Frauenbewegung am engsten mit der Sittlichkeitsfrage verknüpft ins Leben getreten ist, hat sich vielleicht am meisten ein Zug zu Männerfeindschaft eingeschlichen und der ganzen Bewegung einen herben, etwas doktrinären Charakter aufgedrängt.

Anders bei den Russinnen. Unmittelbar in jeder Lebensregung, stets bereit, jeden schnell wechselnden Impuls ihres elementaren Empfindens und Wollens ins Leben zu übertragen, folgen sie in ihrer Hingabe an Kunst und Wissenschaft zunächst dem Drang, ihr ins Unbestimmte nach Freiheit und Selbstbestimmung verlangendes Wesen in möglichster Intensität auszuleben.

Die deutsche Frau kennt noch nicht klar das Ziel, dem sie zustrebt. Lange, unabsehbar lange Zeit hindurch dazu erzogen, sich vorzugsweise als Dienerin des Mannes anzusehen, wozu die sterile Anschauung des 17. Jahrhunderts ihre Stellung als seine Gehülfin herabdrückte; gewohnt, im Gehorchen ihre vornehmste Pflicht zu erkennen, haben die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges ihre

geistige Entwicklung viel länger danieder gehalten, als in andern Kulturländern. Wie es im deutschen Wesen liegt, sind Theorien auch hier die Vorläufer von Geschehnissen. Theorien, die auf und nieder wogen, hie und da ausgestaltet werden zu Alleinseligkeitsrezepten, die das Glück zahllos verschiedenartiger Individuen verbürgen sollen. In den Frauen, die zu dem Bewußtsein erwacht sind, daß man ihnen zu lange die Thüren verschlossen hält zu Gütern, an deren Theilnahme sie sich für berechtigt und befähigt halten, wächst naturgemäß eine zeitweilige Gereiztheit und Verbitterung auf; und zwar je derber die Unfähigkeit auf Seiten vieler Männer noch immer ist, das ideale Moment dieses Verlangens — das erwachende Persönlichkeitsbewußtsein in all seinen Konsequenzen — als berechtigt anzuerkennen. Wie eine Bombe kömmt nun in den Explosionsstoff dieser Fragen „das Buch der Frauen" von Laura Marholm geflogen und droht um so mehr Verwirrung anzurichten, je zündendere Wahrheitsfunken, die aus dem Naturgrund allen Seins selbst stammen, ihren Trugschlüssen entsprühen. Laura Marholm schreibt nicht wie ein Mann; sie will es garnicht. Sie ist Trägerin einer neuen Offenbarung des „Weibhaften", das zu seiner Vollendung nur durch größtmöglichste Differenzirung seines Wesens, seiner Anlagen von denen des Mannes gelangen kann. Sie ist weit davon entfernt, die weibliche Befähigung zu unterschätzen; nie ist Jemand freigiebiger mit dem Wort „Weibgenie" umgegangen.

Ihre Sprache schillert und blendet. Sie schluchzt, zittert, wimmert, jauchzt und stöhnt. Ein glänzendes, prasselndes Feuerwerk. Man fühlt sich umschmeichelt von Wohllaut, von einem Reichthum an Farben und Tönen, der sich immer noch zu steigern, selbst zu überbieten scheint. Alles Thatsächliche ist aufgelöst in Stimmung, die unmerklich in uns überfließt. . . . Wir fühlen, daß Seelenschwingungen, die bisher stumm waren, hier Laute gefunden haben.

Und doch sind ihre Ausführungen und „Offenbarungen des Weibseins" von der Frauenwelt fast durchgehend als Beleidigung empfunden worden.

Woher dieser Widerspruch?

So sehr man noch eben unter dem Banne ihrer Ausführungen steht, im nächsten Augenblick ist man angeekelt von dem Ausdruck eines Zynismus, dessen sich ihre Lehrmeister, die Franzosen, in solcher Nacktheit kaum schuldig machen würden. Kühn, ja

brutal tritt sie ein in die Erörterung von Problemen, die „das zarte, leicht verletzliche Geschlecht" bisher peinlich gemieden hatte; und der Schamhaftigkeit, die ein eben so integrirender Theil der Natur ist, die sie zur Bejahung führen will, wirft sie oft geradezu den Handschuh ins Gesicht.

Sicherlich giebt es heut unter den Vorkämpferinnen des Intellektualismus solche, die sich über die Natur stellen wollen, oder jenseit der Natur. Die mannigfaltige Unterdrückung der Frau innerhalb der Ehe, in der sie sich, nach George Eliot, statt des Weltmeers, auf das sie sich eingeschifft glaubt, häufig auf einem Waschnapf wiederfindet; die vielen unterwerthigen Motive, die sie noch immer zur Heirath drängen, haben eine Reaktion gegen die Ehe in Mädchen hervorgerufen, die sich nicht nur der Werthung ihrer Gaben, ihres Wesens und ihrer Selbständigkeit, sondern auch der Bedeutung ihrer Selbständigkeit bewußt worden sind. Eine vielfach auftretende Ueberspanntheit, ganz der Männer entrathen zu wollen, ist daher erklärlich. Namentlich, da bei einem großen Theil der heutigen männlichen Jugend Genußsucht und Streberthum jeden Idealismus ertödtet haben und damit auch die Ideale, die der Lebensnerv der Frauenbewegung sind, der sie trägt und weiterführt.

Eine harmonische Entwicklung der Frauen wird dadurch zunächst gehemmt. Es ist nicht von ungefähr, daß die Vorurtheile gegen Blaustrümpfe, will sagen, salbungsvolle und breitspurige gelehrte Frauenzimmer, noch immer im Schwange gehen. Jede Uebergangszeit zeitigt Karikaturen. Um für vollwerthig genommen zu werden, will man auf Gebieten, auf denen man nun einmal in den Wettkampf eingetreten ist, zeigen, daß man dasselbe leisten kann, wie der Mann, wird feindselig und unausstehlich.

Allemal wenn neue umgestaltende Ideen, die einen Fortschritt der Menschheit verheißen, auftauchen, können sie nur Fuß fassen durch die unbeirrbare Ueberzeugung ihrer Träger, die nicht ohne Einseitigkeit denkbar ist. Widerspruch wird sie nicht nur stählen, sondern fanatisiren. Der reinen Idee drängt immer fremd und fremder Stoff sich an, und ehe sie noch ausgewachsen und ausgestaltet, stürmt sie schon mit Scheuklappen vorwärts. Im Gefolge ein Heer unterwerthiger Gedanken und Bestrebungen, die sich mit Schellengeklingel vernehmlich machen.

Aber Irrthümer dieser Art stehen keineswegs in der Frauenbewegung vereinzelt da. Der Intellektualismus hat sie auf allen

Lebensgebieten groß gezogen, deren Entwicklung sie eben so zum Verhängniß geworden sind. Ueberall wo ein Lebensfunke systematisirt wird, erstirbt er. Ueberall, wo man glaubt, vollkommenes Glück durch vollkommene Zustände, durch Schematisirung schaffen zu können. Wo man das in der Natur Gegebene außer Acht setzt, und das Leben durch Programme regeln will.

Auf diesen Punkt setzt Laura Marholm ein. Meint ihr klüger zu sein als die Natur? Sie läßt sich nicht spotten. Ihr mögt Flügel der Morgenröthe nehmen und bis ans äußerste Meer fliegen — sie ist da. Und je heftiger ihr sie verneint, um so nachdrücklicher wird sie euch zeigen, daß sich ihr nicht entrinnen läßt. . . . Und nun kommt sie mit ihrer Sonde, senkt sie unwiderstehlich in das Mark der Dinge und nestelt nicht nur an der Schale herum, in die Konvenienz und Sitte sie eingekapselt haben. Sie beobachtet scharf und unnachsichtig; sie zerlegt, vivisezirt und konstruirt das eben Zergliederte neu und lebendig; aber der Lebensnerv der Frauen, die sie uns enthüllt, ist auf eine einzige Saite gestimmt. Sie überhört das Mitklingen aller Ober- und Untertöne, die den unermeßlichen Reichthum des Lebens auch in den mannigfaltigen Beziehungen zwischen Mann und Frau ausmachen. Diese eine Saite hat ihre Sonde verletzt und sie klingt nicht mehr rein. Diese Saite hat sie überspannt und ihr Ton ist krank. Daher hat man sie, die gegen die Hysterie anzukämpfen scheint, als Priesterin der Hysterie bezeichnet.

Sie beruht mit ihren Anschauungen auf dem Boden des Naturalismus, der Leben und Menschen so unendlich vereinfacht, so völlig auf das Instinktleben reduzirt hat, daß ihm der Vollmensch darüber verloren gegangen ist.

Auch Nietzsche'sche Einflüsse machen sich geltend, in ihrer Sprache wie in ihrem Denken. Aber aus einer Periode seiner Entwicklung, die er später, nach der Darlegung seiner geistvollen Biographin Lou Andreas-Salomé, gänzlich von sich abgelöst hatte. Das unmittelbarste Sein wird als das wahrste, menschlichste gefaßt, nicht aber die Entwicklung darüber hinaus als das charakteristischte Kennzeichen wahrhaft menschlichen Wesens. Die bisherige Gebundenheit der Frau unter die Denkart der Männer soll nicht in Freiheit, sondern in Abhängigkeit von ihrem Instinktleben verkehrt werden. Die Emanzipation des Fleisches erscheint der Geistesfreiheit übergeordnet, und das Goethesche Wort „vergebens werden ungebundene Geister nach der Vollendung reiner Höhe streben", gehört einer vergangenen Weltordnung an.

Zu lange hatte die traditionelle Mädchenerziehung den Naturgrund des weiblichen Wesens verneint; für unrein erklärt, was natürlich ist, Sünde und Sinne mit einander verwechselt und eine schier unüberbrückbare Kluft befestigt zwischen den Anschauungen der Geschlechter, die in der Ehe zu einer Einheit werden sollen. In der gewaltsamen Reaktion, die sich dann auf diesem Gebiet gegen alles Falsche, Zurechtgemachte in Sitte und Moral erhob, hat man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Das Triebleben, das Instinktive sollte die höchste Daseinsberechtigung haben und sich unter allen Umständen durchzusetzen wissen. Diesen Standpunkt verläßt Frau Marholm auch nicht, wenn sie ausführt, daß die Frau erst durch die Liebe ihre Individualität und eine Seele erlange. Denn die Beseelung, die sie im Sinne, hat ihren Ursprung in den Nerven, mit deren Schwingungen sie steigt und fällt. Der Rausch erscheint als Blüthe und Höhepunkt des Daseins; für den Begriff von Ehre und Pflicht bleibt in diesen psycho-physiologischen Betrachtungen kein Raum und die sittliche Welt erscheint darin wie ausgelöscht.

Und doch hat sie recht, daß der Mensch erst in der Leidenschaft voll erwacht. Aber in einer Leidenschaft, die das geistige Zentrum der Persönlichkeit erfaßt und nicht von ihrer Peripherie her eindringt wie eine fremde Macht. Sonst geht die Seele verloren, statt gewonnen zu werden, weil ihr Gewinn den Einsatz des ganzen Menschen bedingt, dem daraus die Aufgabe erwächst, die nun ins Bewußtsein getretenen Kräfte und Fähigkeiten zu entwickeln und zu bethätigen, nicht aber in Selbstgenuß zu vergeuden.

Aber mit der Vertiefung des Problems verlassen wir schon den Boden, auf dem Laura Marholm's Anschauungen beruhen. Denn die Beseelung der Frau durch den Mann, die ihr als so selbstverständlich erscheint, setzt voraus, daß der Mann eine Seele mitzutheilen habe. Und so oft das vorkommt, eben so häufig verkümmert ihre Persönlichkeit trotz des „Erlebnisses der Liebe“, von den gebrochenen und zertretenen Existenzen zu schweigen, denen „das Erlebniß mit dem Manne“ alles Lebensmark ausgesogen hat. Es ist kein Zufall, daß Frau Marholm jedes Verständniß für Ibsen und das erwachende Persönlichkeitsbewußtsein einer „Nora“ abgeht.

Liegt denn aber auf diesem Gebiete ein Angelpunkt absoluter, organischer Verschiedenheit von Mann und Frau? Ist der Mann

nur zur Beseelung der Frau, und die Frau nicht in erster Linie zur Beseelung und Ergänzung des Mannes geschaffen? Kann er je seine volle Entwickelung erreichen ohne „das Erlebniß der Liebe"? Alle die eingetrockneten Männer, die von dem Aktentisch herab ins Grab steigen, ohne einen anderen Aufschwung genommen zu haben, als die Hoffnung auf Orden und allgemeine Ehrenzeichen, wird doch Niemand als Vollmenschen bezeichnen wollen? Viele der großen Gelehrten, die vor lauter Analyse allen Lebens nie zum Leben selbst gekommen sind — waren sie wirklich ganze Menschen? Wer kennt sie nicht, jene Männer, die der Welt unsterbliche Bücher hinterlassen, gelehrte Werke eingehender, tiefer Studien voll, aus denen zuweilen blitzartig, unheimlich ein geheimes Leid aufschlägt, verschwiegenes Sehnen wie aus tiefster Brust aufstöhnt, das Einem zu klagen scheint, um das Leben betrogen zu sein, weil nicht Wissen, nicht Erkenntniß den Durst des Herzens zu stillen vermag. Vielleicht erklärt sich das Widerstreben mancher Männer gegen das Frauenstudium, und grade der vereinsamtesten unter ihnen aus diesen Erfahrungen. Und doch sind ihre Schlußfolgerungen falsch. Wie unglücklich wären sie ohne ihren Beruf! Welchen Halt im Leben gewährt auch dem schwachen Charakter eine fest umgrenzte, geistige Arbeit, in der er sich selbst vergißt. Es ist kein wandelloses Naturgesetz, daß jeder Mann, der Ruhm und Ehren in seinem Beruf erlangt, dadurch alle Seiten seines Wesens abrundet, zur Entfaltung und Befriedigung führt. Als ob Männer nur Hirn hätten, und abermals nur Hirn, und nicht auch andre menschliche Bedürfnisse kennten, deren Nichtbefriedigung oder Erfüllung ihnen ebenso gut Schmerzen wie Freuden bereiteten. Man denke an Michel Angelo, der aus jedem Stein Leben zu erwecken vermochte und dessen eignes Leben sich doch im Verlangen nach Unerfüllbarem verzehrte. Nein, was uns als Menschen zuertheilt ist, läßt sich nun und nimmer allein auf die Frau beschränken.

Wenn denn der Beruf, die intellektuelle Ausbildung allein, die Gesammtpersönlichkeit des Menschen, beim Manne so wenig wie bei der Frau, voll zu entwickeln vermag, dann gewähre man ihr doch die Möglichkeit, dieselbe geistige Disziplin zu gewinnen, die dem Manne Halt und Stärke giebt. Die viel gepriesene und unentbehrliche häusliche Thätigkeit der Frau absorbirt selten gänzlich ihre Gedanken. All ihre gewöhnliche Thätigkeit durchzieht der Unterstrom einer Gefühlswelt, dessen Wellenschlag nie völlig schweigt.

Ohne Schulung durch und zu geistiger Arbeit ist sie fast widerstandslos den Wechselfällen des Lebens preisgegeben. Enttäuschungen, Verlusten, Verlassenheit gegenüber hat sie keine Hilfsmittel zu innerer Ueberwindung. Viele, viele ihrer Seiten haben bis jetzt latent gelegen, oder nur verstohlen, kaum geduldet, durch Hinterthüren Eingang und Einfluß ins Leben gefunden. Nun die Frau zu sich selbst erwacht, ist ihr auch der Wille geweckt, den Dingen, den Einrichtungen, den Erscheinungsformen auf idealem wie praktischem Gebiet, der Moral und Sitte, mit einem Wort — dem Leben — handelnd, nicht nur leidend von ihrem Wesen mitzutheilen. Dazu verlangt sie die Mittel zur Ausbildung. Die Möglichkeit der Selbstdurchsetzung und Behauptung ihrer Persönlichkeit, diesem „höchsten Glück der Erdenkinder“, nicht nur um ihretwillen, sondern der Gesammtheit zum gemeinen Nutz und Frommen.

2.

Da Laura Marholm das reiche, volle Leben der Sonia Kovalevsky auf eine einzige Saite zu stimmen versucht hat, ist es ihr auch nicht gelungen, das Inkommensurable dieser Persönlichkeit einzufangen, so wenig wie sie es Charlotte Leffler und Ellen Key zugesteht. Denn aller Glanz und Geist ihrer Darstellung kann uns darüber nicht hinweg täuschen, daß sie einen das Unendliche, ja das Absolute suchenden Geist so unentrinnbar an die Fesseln der Kreatürlichkeit schmieden will, daß das innerste Wesen „der Weibnatur“ sich gegen diese Vergewaltigung empören muß.

Sonias Selbstbiographie erwähnt Frau Marholm nur beiläufig. Und doch treten Einem erst aus ihren Selbstmittheilungen die Grundzüge ihres Wesens und seiner Entfaltung entgegen.

Sie offenbart sich darin zunächst als ein bedeutendes, künstlerisch-literarisches Talent. Aus dem schwankenden Nebel halb unbewußter Kindheitserinnerungen tauchen nach und nach bestimmter umrissene Szenen auf, aus denen sich Gestalten und erste Eindrücke zusammenballen, um plötzlich im vollen Sonnenlicht dazustehen. Ihre Schilderungen der Kinderstube, der Vorkommnisse, die in einer eng umzirkelten Existenz wichtig erscheinen, sind mit der Meisterschaft der großen Dichter ihres Volks gezeichnet. Sie weiß Einem nicht nur die Gestalt dieser gutmüthig trägen Niäniä in die Vorstellung zu prägen, sondern auch das, was in ihrem Verhältniß zu der Kinderfrau, dem von den Eltern unbeachtet bleibenden, nach Liebe und Verständniß dürstenden Kinde.

den ungesunden Nährboden ihrer Eigenthümlichkeiten gewährte. In einer Einförmigkeit, die sich dem Leser wie eine Last auf die Seele legt, vergehen die ersten Lebensjahre des Kindes, in dem alle Gemüths- und Geistesbedürfnisse fast schmerzlich wach sind und als Schmerzen wachsen und sich ausdehnen, weil Niemand sie erkennt und Niemand dem dürstenden Pflänzchen Wasser und Sonnenlicht zuführt. Die Legende von der glücklichen Kindheit widerlegt das Leben nur allzu häufig. Andersen hat in dem Märchen „Herzeleid“ uns eine ganz alltägliche Geschichte erzählt. Kinder sind nicht weniger leidensfähig als Erwachsene. Sie wissen noch nicht, daß jedes Leid seine Grenze und einmal ein Ende hat. Ihr Empfinden ist noch nicht umpanzert; jede auch nur scheinbare Lieblosigkeit trifft sie ins Herz; sie können nicht sagen, was ihnen weh thut, sie bedürfen einer Hand, die den Splitter findet und herauszieht. Je mehr Lebenskräfte in einem Kinde sich zu regen beginnen, je sorgsamer müßten sie behütet und gepflegt werden. Das anbetungswürdige Wort des großen Herzenskündigers von dem Mühlstein an den Hals und dem Ertränktwerden dessen im tiefsten Meere, der die Kleinen ärgert, umfaßt auch die Kinder.

Man hat viel hin und her gerathen, warum Sonia zeitlebens nicht nur zu keinem Glück, auch zu keiner dauernden Befriedigung, zu keinem Lebensausgleich kommen konnte. Dem Kinde hat die Mutterliebe gefehlt. Die schöne und glänzend, mehr nach außen hin begabte Schwester war Liebling und Vorzug der Mutter; Sonia stand im Schatten und alle Fasern ihres Wesens suchten sich vergebens in das Licht zu strecken. So schrumpfte des Kindes Gemüthsleben ein; sein ungestilltes Verlangen nach Liebe wandelte sich in Eitelkeit, den Wunsch, beachtet zu werden, und die Phantasie, die unter der an sich gesunden Zucht der englischen Erzieherin zu kurz kam, blieb unbeachtet und unerzogen. Durch Verneinen war sie aber nicht zu ertödten, und suchte sich heimlich ungesunde Nahrung auf eigene Hand.

Mit wundervoller Plastik sind die Personen, die irgendwie Eindruck auf das Kind gemacht haben, von Sonia herausgearbeitet worden. Und doch dienen sie nur dazu, uns die Entwickelungsphasen der beiden Schwestern zu veranschaulichen, deren allmähliges inneres Zusammenwachsen, bei allen fortbestehenden Gegensätzen, Sonias Leben an Mitfühlen und Enttäuschungen so reich machte. Unwillkürlich drängen sich Einem Vergleiche zwischen Anjuta und Marie Bashkirtheff auf. Bei beiden dieselbe Frühreife. Dieselben

schroffen Uebergänge von weltentsagender Askese zu Lust und buntem Weltgetriebe. Aber während Marie Bashkirtheff Alles, was sie thut, nur betreibt, um sich so oder so eine Welt zu Füßen zu zwingen, gehört Anjuta, obwohl ihre Frühreife, auch im Treibhaus gezeitigt, in der frischen Lebensluft nicht stichhält, in ihrem Innersten doch immer sich selbst an, vornehm bis in die letzte Faser ihres Wesens. So auch in ihrem Verhältniß zu Dostoiewsky, dessen Charakteristik einen Glanzpunkt des Buches bildet. Das Undefinirbare seiner Natur ist hier gestaltet. Die fein abgetönten, schattenhaften Uebergänge seiner Stimmungen gewinnen Fleisch und Blut. Wir schauen einen weichen, kindlichen Menschen, der wie von fremden, dämonischen Gewalten in das Grauenvolle seiner Dichtungen hineingequält wird.

Sonia hat ihre Selbstbiographie nur bis zu ihrem dreizehnten Jahre fortgeführt. Hätte sie sie vollenden können, wir besäßen wohl einen unvergleichlichen Einblick in den Werdeprozeß einer Persönlichkeit, „deren Reichthum man nicht erschöpfen, deren Wesen man nicht ergründen kann, ausgestattet mit der dreifach problematischen Natur des Genies, der Frau und der slavischen Race.“

Der Abstand ihrer Darstellung zu der der Charlotte Leffler ist unendlich, obwohl diese keine Mühe gescheut hat, Sonias Bild wahrheitsgetreu zu zeichnen. Sie hat aber selbst die Unmöglichkeit empfunden, durch eine sogenannte objektive Darstellung Sonias widerspruchsvollem Charakter gerecht zu werden. So giebt sie eine Dichtung, gewebt aus Erinnerungen an zeitweilige volle Uebereinstimmung wie an Verstimmungen; an Eindrücke, die die Reflexion über Sonias Eigenthümlichkeiten in ihr festgesetzt haben, und an Aeußerungen, die diese theils im Mißmuth, im strengen Selbstgericht, theils im Uebermuth und übersprudelndem Humor, sich selbst zum Besten habend, gethan hat, und für den die Freundin kein Organ besaß. Denn bei aller Flexibilität ihrer literarischen Wandlungen ist ihrem Wesen ein pedantischer Zug beigemischt. Mag es sich um den frauenrechtlerischen Standpunkt ihrer ersten Schöpfungen handeln, oder um die erotischen Blüthen, die ihre letzten Werke treiben. Immer liebt sie zu systematisiren, und kann auch Sonias Geschick nur aus dem Gesichtswinkel ihrer eigenen, letzten Erfahrungen heraus betrachten. Man fühlt es ihren Schilderungen an, daß sie oft rathlos die Fäden in der Hand hält und nicht weiß, wo und welche sie zusammenknüpfen soll. „Und komplizirte Stimmungsmenschen sind nun einmal nicht mit denselben

Mitteln begreiflich zu machen wie einheitliche Charaktere.“ Doch verdanken wir Charlotte Leffler die Mittheilungen über Sonias äußeren Lebensgang, die in Jedermanns Händen sind.

Der sich ewig erneuernde Kampf der Jungen gegen die Alten ist vielleicht nie mit so verletzender Schärfe geführt worden als in den sechziger Jahren in Rußland. Kaum eine Familie, die darin unverwundet blieb. Die russische Jugend berauschte sich in den eben erwachenden neuen Freiheitsideen. Noch handelte es sich nicht um bestimmte politische Ideale. Nur Wissensdrang war es, den es aus dumpfer Enge in frische Luft verlangte. Jede Kraft, jedes Talent wollte sich in irgend einem Streben bethätigen und Vorurtheile abschütteln. Die Art, wie Sonia ihre Scheinehe bewerkstelligte, mußte die Eltern auf das Härteste treffen. Hatte sie auch in ihrem Kindesverhältniß viel entbehrt, bitterer konnte den Eltern nicht dargethan werden, daß ihr Urtheil den Töchtern bedeutungslos war. Sonias eigenmächtig erwählter Weg wurde recht eigentlich der Angelpunkt ihres tragischen Ausgangs. Denn auch in den Jahren angestrengtester, einseitiger Verstandesthätigkeit fährt dann und wann ihr altes, leidenschaftliches Bedürfniß, geliebt zu werden, jäh aus dem Schlummer empor. Das Seltsame in den Beziehungen zu ihrem Manne tritt ihr alsdann peinlich ins Bewußtsein, und sie fühlt sich seinetwegen vor Fremden genirt. Ohne sich klar zu werden, was er entbehrt in ihrem Verhältniß, leidet sie darunter, daß er überhaupt ohne sie fertig wird. Das Liebessehnen ihrer Kindheit, nie erfüllt, nie in eine normale Strömung geleitet, nie gezähmt, loht weiter in verhaltener Gluth, genährt an dem Verlangen nach dem Absoluten, das der Nerv all ihrer einander scheinbar widersprechenden Lebensregungen ist.

Wer ist nicht schon Naturen begegnet, die sich wundreiben an der Relativität der Dinge? Die es nicht begreifen können, warum nicht jeder Moment von gleicher Lebensintensität erfüllt ist, wie die Höhepunkte des Daseins? Starke Subjektivitäten, die in jeder ihrer menschlichen Beziehungen sich verdoppelt empfinden wollen; so Besitz ergreifen von dem Menschen, dem sie sich erschließen, daß er sich keinen Augenblick mehr selbst gehören darf. Sie vermeinen aufzugehen in dem andern, während sie sein Ich vergewaltigen. Sie glauben zu lieben und werden zu Tyrannen; und das Bewußtsein, nie das zu erreichen, was sie möchten, läßt sie den, in jedem menschlichen Verhältniß unabweisbar eintretenden Moment einer nicht absolut sich deckenden Einheit des Fühlens und Wollens

als klaffende, schmerzende Wunde empfinden. Ein an sich hohes Verlangen wird zum Verhängniß, wo es nur das eigene Leben steigern will; und selbst, wo es sich in den Dienst einer Idee stellt, wirkt es aufreibend auf ihren Träger zurück. Aus dieser Besonderheit heraus, auf die auch Spuren in Frau Lefflers Darstellung hinweisen, will Sonia erfaßt werden. Vielleicht kommt man damit den Imponderabilien ihrer Natur am nächsten.

Menschen, die unter keine Schablone zu bringen sind, werden immer widersprechend beurtheilt; wie viel mehr eine Frau, die in so außergewöhnlichen Verhältnissen gelebt, eine so ungewöhnliche Stellung eingenommen hat, und deren Individualität ihr selbst stets ein Räthsel blieb, das sie und nicht allein ihre Freunde quälte, die es jeder auf seine Art zu lösen versuchten. Sie war eben kein mathematisches Problem, das auf eine einfache Formel, wie Frau Marholm gewollt, noch auf eine Formel komplizirter Art zu bringen war.

Man darf aus ihrer Entwicklung auch keinen Rückschluß auf die der Frauen im Allgemeinen machen. Denn in dem Augenblick, wo die deutschen Frauen energisch Zulassung zum Universitätsstudium verlangen, scheint die Darstellung der Frau Leffler allen denen recht zu geben, die meinen, die Frauen sollten nicht nach Früchten ihre Hände ausstrecken, die sie doch nicht sättigten. Aber Sonias Temperament, „das der Russin, ist eine Isotherme, die bald hoch über, bald weit unter den Parallelzirkeln geht, die dem nordischen Frauenideal oder dem Ideal der Frauensache gezogen sind.“

In dieser Natur ist Alles elementar; Wille und Kraft einander ebenbürtig. Ihr Genie, wurzelnd in der Gemüthstiefe, diesem Untergrund aller edelsten menschlichen Regungen und Leidenschaften; in seinen Wurzeln aber so verzweigt, daß die einzelnen davon ans Licht drängenden Triebe verschiednen Ursprungs zu sein scheinen. Und sie treiben ungleichmäßig, diese Wurzeln. Zuerst tritt das Liebebedürfniß des Kindes als zartes Mimosenpflänzchen an die Oberfläche. Dann thut der Intellekt einen gewaltsamen Schuß und alle andern Bedürfnisse treten auf lange dahinter zurück. Tag und Nacht ruht und rastet nicht ihr Geist. Die Probleme der abstraktesten Wissenschaft nehmen sie in Beschlag, bis sie ihnen auf den Grund gekommen, bis sie vermag, sie tiefer zu durchdringen als manche ihrer männlichen Fachgenossen. Die einseitige Verstandesthätigkeit hat alle Lebenssäfte absorbirt. Nun bedarf sie Ruhe, und da fangen wieder andere Kräfte an, sich zu regen.

Des Weibes Verlangen nach Anlehnung, nach Schutz wird rege, und ohne die Liebe und Leidenschaft, deren ihre Natur fähig war und bedurfte, wird sie, innerlich vereinsamt, nach dem Tode des Vaters, an den sie sich zuletzt so warm angeschlossen, die Gattin des Mannes, der sie bis dahin selbstlos beschützt hatte. Nun erst, in Petersburg, im Leben der großen Welt, treten die mannigfaltigen Gaben ihr ins Bewußtsein, die noch sonst in ihr schlummern. Ihr ist wohl im Meinungsaustausch mit geistvollen Menschen; ihre Interessen wachsen, ihr Gesichtskreis erweitert sich, das Leben des Augenblicks erfüllt und berauscht sie: sie holt die versäumten Freuden ihrer Jugend ein. Der Leichtsinn, sich in Spekulationen einzulassen, in unberechenbare Wagnisse aller Art, ist echt slavisch. Ist es dort ja nichts Seltnes, daß die Ersparnisse eines arbeitsamen, nüchternen, entsagungsvollen Lebens am Ende in einer Nacht durch unberechenbare Impulse, einer Explosion gleich, in die Luft fliegen. Als sie sich dann erbittert, enttäuscht, hoffnungslos von dem Manne abwendet, dessen schwachem Steuer sie ihr Geschick anvertraut, flammt in ihrer feurigen Zuneigung zu dem jungen Polen, mit dem sie in Paris nun ausschließlich verkehrt, der ganze romantische Idealismus ihrer Natur auf. In enthusiastisch gesteigerter Uebersinnlichkeit der Freundschaft treten Neigungen und Bedürfnisse ihres Geistes und Seelenlebens zu Tage und in reiche Entwicklung, die vorher nicht erwacht waren. Der erschütternde Tod ihres Mannes treibt diese Freundschaft jäh auseinander und wirft sie auf ein schweres Krankenlager . . . Dann gilt es praktisch zu bethätigen und zu verwerthen, was sie in ihren Studienjahren gewonnen. So erreicht sie denn, was keiner Frau seit den Tagen der Renaissance geworden: den Lehrstuhl einer europäischen Universität. Wie mußte ihr Herz schwellen Angesichts dieser Thätigkeit, wie ihr Ehrgeiz frohlocken! Aber „ihr Ehrgeiz war nicht der trockne, gallische Ehrgeiz, auch nicht der grüblerische, schwere, nordische; er war verwandt mit jenem Märchendurst — dem Märchendurst der Orientalen — nach dem Wunderbaren. Hatte sie ihr Ziel erreicht, so besaß es für sie keinen besonderen Werth mehr.“ Ihre wissenschaftliche Begabung war nur eine Seite an ihr. Das Erwachen neuer Lebenskräfte in ihrem Zusammentreffen mit Charlotte Leffler enthüllt sie uns recht eigentlich als Künstlernatur. „Künstler, Frauen und Kinder haben von jeher viel Wesensverwandtschaft mit einander gehabt.“ Man findet das oft bestätigt, wo alle Bedingungen vorhanden sind, die das Wesen einer Frau in Blüthe treten lassen.

Das Impulsive, Intuitive alles Lebenerfassens ist bei allen Dreien dasselbe. Niemand folgert daraus, daß der Künstler dieser Eigenthümlichkeiten durch Studien und Ausbildung verlustig gehen werde. Sonia ist ein Beweis dafür, daß höchste Verstandesausbildung eine reich begabe Frau nicht unweiblich, lehrhaftig oder blaustrumpfig machen wird.

Und wäre Sonia glücklicher geworden ohne ihren Beruf? ohne die Möglichkeit, die zahllosen Impulse ihrer unausgegohrnen Natur zeitweilig darin zur Ruhe zu bringen? Drängt eine so ungewöhnliche Begabung wie die ihre nicht auf allen Gebieten nach Ausbildung und Bethätigung, zunächst ganz unabhängig von der Frage nach der persönlichen Befriedigung, die darin zu finden ist? Sonia war jedenfalls die Ausbildung und Anwendung ihrer Gaben so sehr Bedürfniß wie der Gebrauch und die Bewegung ihrer Gliedmaßen, die ihr Wohl und Gesundheitsgefühl erheischte. Scheint es nicht unmöglich, eine solche Frau auf den einen Ton stimmen zu wollen, den Laura Marholms Instrument allein hergiebt? Aber genug und übergenug davon. . . .

Sonia, eine Frau, in der alle Impulse unsrer nervösen Zeit übermächtig lebendig waren, deren innerstes Empfindungsleben ihr eigen und doch unvollendet blieb; die sich heraussehnte aus der Einsamkeit des Genies, zu der sie doch Zeitlebens verurtheilt blieb; die die Gabe besaß, Andren bis auf den Grund der Seele zu blicken — selbst sollte sie immer unverstanden bleiben. Ihre Gaben waren so reich und mannichfaltig und schließlich alle so gleichmäßig stark entwickelt, nur war Niemand in ihrer Umgebung bedeutend genug, sie in ihrer Gesammtheit aufzufassen. So konnte sie Jedem nur eine Seite ihres Wesens zukehren, und diese wurde isolirt betrachtet und beurtheilt. Mit ein Grund, warum ihre Persönlichkeit so verschieden gedeutet worden ist.

Wir sehen, mit welchem Eifer, mit welcher Freude sie Sport aller Art treibt, wie reiten, tanzen, Schlittschuh laufen. Welche Wonnen sie durchlebt in dem Planen gemeinschaftlicher literarischer Arbeiten mit der Freundin. Wie sehr sie alle schweren und drückenden Erfahrungen ihres nach Licht und Klarheit ringenden Lebens in diesen Produktionen von sich loszulösen sucht; ihre sozialistischen Zukunftsträume ausbildet und die Phantasie zum Vasallen ihrer Gestaltungskraft macht. Hoffnung und Einbildungskraft überragen aber stets die Wirklichkeit. Auch die Ausführung ihrer literarischen Pläne. Und wie schmerzlich verdunkelt sich das Leben immer

auf's Neue für sie, wie sehr stört sie die Krankheit der vielgeliebten Schwester wieder und wieder aus ihrem Schaffen auf und treibt sie durch weite Länderstrecken hin und her, von und zu dem qualvollen Schmerzenslager Anjutas — bis der Tod diesem an Enttäuschungen überreichen Leben ein Ende macht. Wie sehr beschäftigt sie dazwischen ihre, in Petersburg geborne kleine Tochter, deren Erziehung sie lange Fremden überlassen mußte. Nach Frau Leffler nimmt diese Sorge keinen breiten Raum in ihrem Leben ein; nach Ellen Key, die ihr in den letzten Lebensjahren nahe stand, gab sie ihr aber während der kurzen Stunden, in denen sie sich mit ihr beschäftigte, mehr Zärtlichkeit, mehr Verständniß und geistige Einwirkung als viele der exemplarischen Mütter, die an nichts Andres denken als an ihre Kinder, ohne sie darum auch nur um einen Schritt geistig zu fördern.

Nach einiger Zeit tritt in Sonias Verhältniß zu Charlotte Leffler eine Erkältung ein. Sonias Persönlichkeit macht sich auch hier so übermäßig geltend, ringt nach so völligem Auf- und Eingehen in das andere Ich der Freundschaft, daß es die Eigenart der Freundin auch in ihren literarischen Produktionen zu verschlingen droht. Die hochgespannten Erwartungen, das Absolute auch in diesem Verhältniß zu gewinnen und dauernd zu erhalten, scheitern daran, daß keine Gefühlssaiten eine Ueberspannung vertragen. Charlotte Lefflers Schilderung ihrer gemeinsamen Reise nach Paris und ihres dortigen Aufenthalts läßt die zwischen ihnen eingetretene Entfremdung deutlich spüren. Sonias angestrengtes Streben, den prix Bordin zu erlangen, den die französische Akademie für die Lösung einer mathematischen Arbeit ausgesetzt, sollte nicht unbelohnt bleiben. Tag und Nacht sind den angespanntesten Studien gewidmet, und das zu einer Zeit, da das Schicksal bei ihr anklopft und ihr Gewährung ihres heißen Glückverlangens in Aussicht zu stellen scheint. Aber damit beginnt der Konflikt ihres Lebens, der sie aufreiben sollte. Schon einige Zeit zuvor hatte sie die Bekanntschaft eines russischen Bojaren, des „dicken M.“, gemacht und in ihm „die genialste Persönlichkeit gefunden, die ihr bisher begegnet.“ Die Schilderung der zwischen ihnen sich entwickelnden Beziehungen ist so fragmentarisch, daß der Divinationskraft voller Spielraum gelassen bleibt. Daraus erklärt es sich, daß eine schöpferische Persönlichkeit wie Laura Marholm, aus ihrer subjektiven Lebensanschauung heraus, dies Verhältniß umdichten konnte, und es nicht nur zum Brennpunkt der tragischen Konflikte

machen, die in Sonias Natur gegeben waren, vielmehr hierin allein die Tragik ihres Lebens erblicken.

Sonia liebte diesen Mann leidenschaftlich, und sie liebte eigentlich zum ersten Mal. Ihr Sinnen und Denken war von ihm erfüllt. Er war eine komplizirte Natur, die sie annähernd nur mit Mussets Versen charakterisiren kann:

> Il est très joyeux — et pourtant très maussade;
> Détestable voisin — excellent camarade;
> Extrêmement futil — et pourtant très blasé,
> Horriblement sincère — et pourtant très rusé.

Dieser Mann legt ihr seine Huldigungen zu Füßen und bietet ihr seine Hand an. Aber sie, sie ist seiner Liebe nicht sicher und kann sich nicht verhehlen, daß es unmöglich sein werde, einen derartig fragwürdigen Charakter dauernd an sich zu fesseln. Wahrscheinlich ist er gar nicht mehr im Stande so zu lieben, wie sie es vermag und verlangt. Ist doch in ihr noch die von dem Genie fast immer unzertrennliche Naivität des Kindes lebendig, die glaubt, Mond und Sterne müßten vom Himmel fallen, wenn sie es so heiß begehrt. Aber Mond und Sterne bleiben droben stehen, und ihre Strahlen allein berühren die Erde. Diesem kritisch blasirten Menschen, der Alles kennt, Alles genossen hat und der seinen Zynismus keinen Augenblick versteckt, erscheinen ihre Ideale des gänzlich in einander Aufgehens zweier Menschen wohl originell, die Art, wie sie dafür plaidirt, Ausfluß einer ihn fesselnden Individualität, mit der es anregend ist, die Zeit zu verbringen, aber unmöglich ernst zu nehmen. Er nimmt sie überhaupt nicht ganz ernsthaft. Während sie in der aufreibenden Arbeit um den prix Bordin ringt, stellt er ihr das Ansinnen, ihre wissenschaftlichen Strebungen, ihre Gelehrtenlaufbahn völlig daran zu geben, wenn sie sein Weib werden wolle. Und grade das kann sie nicht. So wenig die wissenschaftliche Arbeit sie als solche ausfüllen kann, so wenig vermag sie um der Liebe willen den Bedürfnissen ihres Geistes Schweigen zu gebieten. Weiß doch Niemand besser, welche Kraft von der Hingabe an wissenschaftliche Arbeit ausgeht: „Ich bin zu sehr herabgestimmt und habe nicht genug Lebensfreude, um etwas Literarisches zu schreiben. Alles im Leben erscheint mir so verblaßt und uninteressant. In solchen Augenblicken, taugt die Mathemathik besser: man freut sich, daß eine Welt so ganz außerhalb unser selber existirt. Man ist geneigt, von dem unpersönlichen Stoff zu reden."

Verlangte sie Unmögliches, so wurde auch ihrer Natur ein Unmögliches zugemuthet, das ihr als Widerhaken in der Seele stecken blieb, woran sie sich verblutete. In seiner Gegenwart vermochte sie nichts als diese zu empfinden. Sie sehnte sich nach voller Hingabe, nach vollem Glück. Aber sie konnte nicht Theile ihrer Natur von sich absondern und verläugnen. Dazu war das Verstandesleben, das sie in ihrer Jugend ausschließlich gepflegt, ein zu integrirender Bestandtheil ihrer Persönlichkeit geworden. Ohne dies war sie nicht mehr ganz sie selbst und konnte sich auch nicht ganz fortgeben. Und je mächtiger die Leidenschaft, um so ohnmächtiger die Möglichkeit, sich zu theilen, nur Bruchtheile ihres Wesens in der Liebe aufgehen zu lassen und sich nie völlig in dem Andern wieder zu finden. Nein, auch hier: Alles oder gar Nichts. Der Hang nach dem absoluten Glück grade in dieser Leidenschaft, die sie tiefer und zehrender gepackt als Alles, was sie bisher erlebt, gab den Ausschlag. Alle erneuten Versuche, sich gegenseitig zu überzeugen, zu überreden, schlugen fehl. Sie reisten zusammen. Sie trafen sich hier, sie trafen sich dort. Die geheimnißvolle Anziehungskraft schwächte sich nicht ab; aber obwohl sie sprachen, sprachen, einander analysirten, fast bis auf den Tod, einander auf den Grund der Seele blicken ließen: es blieb ein trennendes Moment zwischen ihnen. Sie verlangte absolute Liebe, und was er zu geben hatte, war schwach und sehr bedingter Natur. Und doch konnte sie ohne ihn nicht sein. Innerlich war sie schließlich aufgerieben. So hatte die Influenza leichte Beute an ihr. Vielleicht hat der Tod sie vor der schwersten Enttäuschung ihres Lebens bewahrt. Denn die Mittheilungen über den möglichen Ausgang ihrer Beziehungen zu dem Mann, den sie liebte, widersprechen einander. Hätte sie aber dem Verlangen ihrer Leidenschaft schließlich nachgegeben, hätte sie einen Kompromiß zwischen den absoluten Idealforderungen ihrer Natur und Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen, wie sie vorlagen, geschlossen, so wäre ein tragischer Ausgang unvermeidlich gewesen.

So steht ein Fragezeichen hinter ihrem Leben, auf das uns der Tod die Antwort schuldig geblieben ist.

Auf einsamem Krankenlager trat er, „der große Befreier", wie sie ihn früher genannt hatte — zu ihr. Der Tod, vor dem ihr doch so sehr gebangt. Sie pflegte häufig Hamlets Worte zu zitiren:

„. . . . . Denn da liegt's:
Was in dem Schlaf für Träume kommen mögen,
Wenn wir des Ird'schen Schrecken abgeschüttelt,
Das zwingt uns still zu stehen."

Abergläubisch wie alle Slaven, war ein starkes Sehnen nach dem Uebersinnlichen in ihr lebendig. Aber ihre Religiosität war nie über eine Religion der Furcht hinausgewachsen. Obwohl ihr Geist sich über alle Schranken erhob, in dem Herzen ihres Herzens hämmerte die kindische Angst weiter, die die Niäniä ihr vor dem zornigen Gott, mit dem Richtschwert in der Hand, erweckt hatte, der schon dem kleinen Mädchen von der goldenen Apsis der weihrauch-erfüllten Kirche entgegengedroht hatte. . . . Die Religion war ihr keine Lebensmacht geworden, die das tiefste Hinderniß, zur ersehnten Harmonie zu gelangen — ihre Ichsucht — hätte brechen, ihr die Möglichkeit gewähren können, einen innern Ausgleich für die Inkongruenzen des Daseins zu finden.

Und doch ging ihr tiefstes Verlangen darauf aus, einen organischen Zusammenhang zwischen den Gesetzen und Phänomenen der äußern und innern Welt zu erkennen; und wo ihr die Erkenntniß verschlossen blieb, zu hoffen und zu ahnen. Wie keine Frau vor ihr vielleicht, hat sie die Grenzen dessen, das der Intellekt zu erreichen vermag, gekannt. Die abstraktesten Denkgesetze blieben ihr kein Geheimniß. Die Tiefen und Untiefen des Lebens hatte sie durchschifft; die Menschen durchschaut, ohne sie zu verachten; oft über sich gestellt, was unter ihr lag. Aber das Absolute, das sie begehrte, wie sie die Sonne, den Mond und die Sterne begehrte — ließ sich nicht erreichen, noch erjagen. Kein Leben vermag es sich einzuordnen. Es liegt außerhalb der uns gesetzten Schranken. Unser Wissen nnd Erkennen bleibt Stückwerk und erdgebunden. Alles, was wir erreichen können ist, es als ein über uns und unserem Geschick Waltendes zu erkennen und stillschweigend zu verehren.

Verhält es sich so, daß des Menschen Schicksal auf seiner innersten Persönlichkeit beruht und mit in seine Hand gelegt ist, dann wurde Sonias tiefstes und höchstes Verlangen der Angelpunkt ihres tragischen Ausgangs. Denn was jenseit von Zeit und Raum liegt, läßt sich vielleicht ahnen, nicht aber meistern.

Zur Erhöhung der Beamtenbesoldung.

Von

Geh.=Ob.=Reg.=Rath Dr. H. Thiel.

Bei jeder Etatsberathung im Landtag oder Reichstag bildet die Durchführung der Gehaltserhöhung im Ganzen oder wenigstens für bestimmte Kategorien von Beamten einen sehr ausgiebigen Verhandlungsgegenstand. Wirkliche patriotische Sorge für die Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes vereinigt sich mit der Rücksicht auf einflußreiche Theile der Wählerschaft, um es den Abgeordneten nahe zu legen, das dankbare Thema von der endlichen Erfüllung feierlicher Versprechungen immer wieder von Neuem vorzubringen. Die dringende Nothwendigkeit der Erhaltung eines gerechten Gleichgewichts zwischen den modernen Lebensbedürfnissen und dem dienstlichen Einkommen der Beamten wird auch von keiner Seite bestritten, ebenso bereitwillig giebt man zu, daß dies Gleichgewicht jetzt vielfach gestört sei und daß es nicht wünschenswerth sei, die Beamtenlaufbahn immer mehr zu einer Domäne hungriger Streber oder von Hause aus wohlhabender oder durch glückliche Spekulationsheirathen wohlhabend gewordener Leute werden zu lassen. Die Staatsregierung hat wiederholt erklärt, sobald die allgemeine Finanzlage sich bessere, solle auch das in den unteren Beamtenklassen schon angebahnte Werk der Gehaltsaufbesserung überall durchgeführt werden. Nun scheint es ja, als ob die Staatsfinanzen, wenn keine äußeren Verwickelungen dazwischenkommen, in nicht ferner Zeit es gestatten würden, dies alte Versprechen einzulösen, es dürfte daher wohl am Platze sein, einmal die Frage aufzuwerfen, wie man hierbei am zweckmäßigsten zu verfahren habe.

Eine thörichte Frage, werden Manche sagen, es könne sich doch höchstens darum handeln, festzustellen, um wieviel Prozent man die jetzigen Gehälter erhöhen solle, wobei man vielleicht noch einige Unebenheiten zwischen verschiedenen Beamtenkategorien auszugleichen habe und wenn man für diese Zwecke nur ordentlich Geld in den Beutel thue, dann sei Alles in schönster Ordnung.

Nun ist es gewiß sehr wichtig, das Durchschnittsgehalt der einzelnen Beamtenklassen richtig festzustellen. Man wird hierbei von vornherein darauf verzichten müssen, die Staatsbeamten mit den Angehörigen anderer Erwerbsstände, wenigstens in den oberen Schichten, gleichzustellen. Wer bloß auf Geld sieht, sollte überhaupt nicht Staatsbeamter werden, von dem Beamten muß man verlangen, daß ihm das Bewußtsein, seine ganze Kraft dem Staate und damit dem Wohle seiner Mitmenschen zu widmen, höher stehe als die lukrative Stellung. Der Staat kann sich für eine solche Gesinnung dankbar erweisen durch Aufrechterhaltung der äußeren Ehrenstellung der Beamten, er kann auch die Sicherung der Lebensstellung, die freilich noch nicht genügend entwickelte Fürsorge für die Hinterbliebenen, und bei manchen Individuen die in der Ausübung einer gewissen Autorität befriedigte Eitelkeit in Gegenrechnung stellen, allein ein gutes Geschäft, verglichen mit anderen Laufbahnen, wird die Beamtenstellung nie sein und sollte es auch nicht sein. Gewiß wäre es wünschenswerth, dem Vordringen des Protzenthums aufsteigender Geldmächte in der Gesellschaft und dem damit verbundenen Materialismus in Kunst und Wissenschaft ein Gegengewicht in einer auch gesellschaftlich einflußreichen, auf höherer Bildungsstufe stehenden Beamtenschaft entgegenstellen zu können, allein dies Ziel wird man durch noch so hohe Gehälter doch nicht erreichen können, selbst wenn die Mittel für solche Gehälter zu beschaffen wären. Die wahre Bildung wird sich schließlich doch auf die Dauer Geltung verschaffen, selbst wenn sie in dem Premièren-Publikum nicht vertreten war und das Entstehen von Eintagsgrößen nicht verhindern konnte. Auf der anderen Seite müßte allerdings die Beamtenschaft so gestellt sein, daß ihr nicht in der kümmerlichen Sorge um des Lebens Nothdurft alle geistige Spannkraft untergeht und ihr auch nicht die Mittel fehlen, für sich und mit ihren Familien an den Manifestationen der modernen Entwickelung in Kunst und Wissenschaft einen, wenn auch nicht tonangebenden, so doch genügenden Antheil zu nehmen und dadurch auch ihrerseits einen berechtigten Einfluß auf diese Entwickelung auszuüben. Daß

die Beamtenschaft heute aus dieser Stellung zurückgedrängt ist, dürfte nicht zu bezweifeln sein: fraglich ist nur, ob hier eine einfache prozentuale Gehaltsaufbesserung genügend helfen kann. Jedenfalls würde sie der in vielen Kreisen der Beamtenschaft herrschenden Mißstimmung über das Mißverhältniß zwischen den Lebensansprüchen und den vorhandenen Mitteln nur momentan, nicht dauernd abhelfen.

Wenn man das jetzige Einkommen der Beamten mit den Besoldungen derselben Kategorien in früheren Zeiten oder das Gehalt der höheren Kategorien mit dem der niedrigeren Beamtenklassen oder auf ähnlicher Lebensstufe stehenden Bevölkerungsschichten vergleicht, so wird man freilich von einer absoluten Unzulänglichkeit der Besoldungen selbst heute nicht sprechen können, es ist eben nur eine relative, hervorgerufen durch die starke Steigerung der Ansprüche an die Höhe der ganzen Lebenshaltung. Diese Steigerung ist hervorgerufen durch das Anwachsen der Wohlhabenheit im ganzen Lande oder wenigstens in den Städten und die damit verbundene höhere Lebenshaltung in den modernen Erwerbsständen, hinter denen die Beamten nicht allzu sehr zurückbleiben konnten oder wollten. Man kann ihnen hieraus um so weniger einen Vorwurf machen, als doch auch in der Beamtenschaft mit steigendem allgemeinem Wohlstand mehr wohlhabende Elemente vertreten sind und es bei der großen Kollegialität unter den Angehörigen der gleichen Beamtenklassen dem Einzelnen sehr schwer fällt, sich dem Beispiele zu entziehen, welches diese Wohlhabenden geben. Insofern kann man nicht mit Unrecht sagen, daß die meisten Beamten, die nur auf ihr Gehalt angewiesen sind, heutzutage eigentlich über ihre Verhältnisse leben, ja leben müssen. Diesem unglücklichen, ja gefährlichen Zustande ein Ende zu machen, ist eine absolut dringliche Aufgabe. Am billigsten wäre sie zu lösen, wenn es ein Mittel gäbe, die Lebenshaltung der ganzen Gesellschaft, natürlich nicht der Beamten allein, auf die Einfachheit unserer Eltern oder Großeltern zurückzuschrauben. Hiervon kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht die Rede sein, solche Umwälzungen des ganzen Zustandes der Gesellschaft können nur nach den schwersten Schädigungen der gesammten Volkswirthschaft, sei es in Folge unglücklicher Kriege oder tiefgreifender industrieller und agrarischer Krisen eintreten, wie wir sie hoffentlich nicht erleben werden. Wenn aber die jetzige Entwickelung ungestört bleibt und damit wenigstens in den Städten die Vermögensanhäufung und damit die Lebens-

haltung sich fortlaufend steigert, so wird eine Gehaltsaufbesserung nur für kurze Zeit als eine Erleichterung empfunden werden. Es wird wegen der oben schon erwähnten Einflüsse nicht möglich sein, die äußere Lebenshaltung der Beamten auf ein gewisses Niveau festzulegen, die Gehaltserhöhung dauernd als einen Ueberschuß über das, was als Nothdurft empfunden wird, frei zu erhalten und damit erst eine gewisse Behaglichkeit der Existenz zu ermöglichen. Gar zu bald werden die gestiegenen Ansprüche sich dieser kleinen Ueberschußquote wieder bemächtigt haben und das alte Mißverhältniß wird wieder vorhanden sein. Nun ist es freilich ausgeschlossen, irgend einen Normalbesoldungs-Etat oder irgend ein Besoldungsschema zu erfinden, welches für alle Zeiten passend bleibt, in gewissen Zwischenräumen werden immer Neuregelungen stattfinden müssen, um das durch die Veränderung der Lebensbedingungen gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, allein wenn man einmal an dem Punkte steht, helfen zu wollen, so muß man sich doch fragen, ist das bisherige System der Gehaltsbemessung ein richtiges und sollen wir unter einfacher Erhöhung der Gehälter dabei verbleiben.

In früheren Zeiten hat man geglaubt, in der ganzen oder theilweisen Naturallöhnung einen Ausgleich zwischen den Schwankungen der Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung finden zu können. Solange, wie die Lebenshaltung noch eine so einfache ist, daß die elementaren Lebensbedürfnisse an Speise und Trank eine Hauptrolle spielen, hat die Naturallöhnung ihre großen Vorzüge. Das gilt nicht nur für die Löhnung ländlicher Arbeiter, wo man sie vielfach in ganz unwirthschaftlicher Weise aufgegeben hat, sondern auch für weitere Kreise. Der Beamte in einem ländlichen Bezirke, dessen Besoldung in dem Ertrag einer ihm überwiesenen Domäne bestand, war sicherlich mit dem Wohl und Wehe der Landwirthschaft weit inniger verwachsen als der heutige Beamte, während der in der Stadt lebende Beamte, welcher Getreide, Holz, Wein und sonstige Naturalien als Deputat empfing, von den Schwankungen der Lebensmittelpreise unberührt blieb. Erst spät haben sich die letzten Ausläufer dieses Systems verloren, ich selbst habe noch Ende der sechsziger Jahre als Professor an der technischen Hochschule in Darmstadt eine Quote meines Gehalts in einer nach dem Stande der Getreidepreise wechselnden Höhe erhalten. Wir waren durch diese Einrichtung an hohen Getreidepreisen interessirt, denn das Brod spielt in den Lebens-

bedürfnissen des modernen Menschen der oberen Gesellschaftsschichten nicht mehr die erste Rolle und außerdem pflegt bei der Tendenz des Brodpreises nach einer gewissen Stabilität in der Höhe die Differenz zwischen Getreide- und Brodpreis bei hohen Getreidepreisen geringer zu sein als bei niedrigen Getreidepreisen, höhere Gehaltsquoten und etwas höhere Brodpreise waren also immer noch vortheilhafter als niedrige Gehaltsquoten und nur weniger erniedrigte Brodpreise. Auf der anderen Seite wird bei dauernd niedrigen Getreidepreisen und entsprechend niedrigen Gehaltsquoten ein solches System dazu führen müssen, die einflußreiche Beamtenschaft für eine möglichst vollkommene Ausbildung der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten zu interessiren, denn wenn das Einkommen sich mit den Getreidepreisen verringert, wird man es doppelt hart empfinden, wenn der Brodpreis sich nicht entsprechend vermindert. Nach den Lehren der orthodoxen Volkswirthschaft soll zwar eine solche Regelung bei voller Gewerbefreiheit durch die Konkurrenz ganz von selbst eintreten, allein nirgends hat wohl dies System so bankerott gemacht als gerade bei der Bäckerei. Wenn die Konkurrenz wirklich von selbst zur besten und billigsten Produktion führte, so müßten die Zustände in der Bäckerei etwa folgende sein. Neben kleineren selbständigen Feinbäckereien Konzentration der Brodfabrikation in verhältnißmäßig wenigen großen kapitalkräftigen Etablissements, die in großen luftigen und hellen, der Inspektion durch das Publikum offenstehenden Räumen mit konsequenter Anwendung geeigneter Maschinen den ganzen Prozeß der Brodbereitung vom Mehl bis zum fertigen Brod so durchführen, daß die Waare in den Zwischenstadien der Fabrikation so wenig wie möglich mit menschlichen Händen in Berührung kommt, dabei größte Sauberkeit in Menschen und Dingen, wie sich das bei solchen zum direkten Genuß bestimmten Waaren aus Gründen der Hygiene und zur Vermeidung des Ekels von selbst verstehen sollte. Verkauf der so gewonnenen Waare in zahlreichen Niederlagen zur Bequemlichkeit der Konsumenten. Mit den Getreidepreisen in rationellem Verhältniß auf- und absteigende Preis- oder Gewichtsskala oder langdauernde Anhaltung von Durchschnittspreisen oder -Gewichten. In Wirklichkeit finden wir aber mit seltenen Ausnahmen genau das Gegentheil, dessen Einzelheiten man nicht schildern kann, ohne den Appetit am Brod gründlich zu verderben. Das wird auch unter dem System de freien Konkurrenz nicht eher besser werden, bis nicht an Stelle der zahlreichen in ganz unzulängliche schmutzige und düstere Keller ver-

drängten Zwergbetriebe große, am besten genossenschaftliche Unternehmungen getreten sind und damit das Bedürfniß nach einem der vornehmlichsten Lebensmittel auf rationelle Weise befriedigt wird. Dann wird man auch Brodtaxen entbehren können, die bei der Schwierigkeit der Qualitätsbestimmung des Brods den Zweck der Preisregulirung doch nur unvollkommen erreichen. Für solche Genossenschaftsbildung und Geschäftsführung würde aber die Beamtenschaft ein sehr werthvolles Element abgeben, wenn durch die Form der Besoldung das Interesse an gutem und billigem Brod möglichst nahe gelegt wäre.

Wie man aber auch hierüber denken möge und auch, wenn man sich aus anderen Gründen für die Form der reinen Geldentlöhnung für die Beamtenbesoldungen entscheidet, so ist damit die Frage noch nicht entschieden, ob man bei dem bisherigen System der gleichmäßigen Durchschnittsbesoldungen für große Kategorien stehen bleiben und dementsprechend auch etwaige Gehaltsaufbesserungen einfach pro rata zuschlagen soll. Wie früher schon angeführt, führen solche mechanisch vertheilte Gehaltsaufbesserungen nur zu leicht entweder zu einer Steigerung der Lebenshaltung in vielfach überflüssigen gesellschaftlichen und sonstigen Luxusausgaben, oder sie werden absorbirt durch Miethssteigerungen bei gleichbleibenden Wohnungsverhältnissen und gewähren so gar keine oder nur eine sehr vorübergehende Hilfe. Es gilt daher eine Form der Besoldung und der Gehaltsaufbesserung zu finden, welche diese Schäden möglichst vermeidet, ohne natürlich die allererste im Interesse des Charakters der Beamten unentbehrliche Grundforderung an jedes System der Besoldung staatlicher Beamten, Unabhängigkeit der festen Bezüge von Gunst und Ungunst, zu verletzen. Da die am meisten an den Beamten herantretenden Ansprüche an seine Lebenshaltung sich nach dem Durchschnittsgehalte seiner Kategorie zu richten pflegen, so liegt es in seinem Interesse, daß diese Durchschnittsgehälter nicht zu hoch sind, sein Einkommen aber auf andere Weise und zwar so gesteigert werde, daß ein ziffermäßiger Durchschnitt und darauf basirende Ansprüche an eine gewisse Höhe der Lebenshaltung nicht so leicht gewonnen werden können. Wenn diese Einkommenserhöhungen dann noch so getroffen werden, daß sie nicht unterschiedslos auf Bedürftige und Unbedürftige sich erstrecken, sondern daß sie das individuelle Bedürfniß berücksichtigen und doch den Charakter rechtlicher Ansprüche bewahren, so werden sie den Zweck der Erleichterung der Lage der

Beamten ohne Herbeiführung eines Zwangs zu erhöhter Lebenshaltung um so besser erreichen.

Zu dem System der gleichmäßigen Gehaltssteigerungen mit steigendem Bedürfniß kann man in gewisser Beziehung das System der Alterszulagen rechnen, insoweit wenigstens mit dem Heranwachsen der Kinder auch die Erziehungsausgaben zu wachsen pflegen; hören diese Ausgaben auf, was allerdings bei den kostspieligen und langsamen Laufbahnen (das Wort Karrière ist ein wahrer Hohn darauf) der Aspiranten des höheren Beamtenthums die Eltern nicht immer erleben, so könnte das System in dieser Beziehung irrationell erscheinen, wenn nicht wiederum eine höhere Entlohnung langjähriger Dienste gerechtfertigt wäre, und vielleicht die Ansammlung eines kleinen Sparpfennigs für die Zeit der Pensionirung ermöglichte. Eine gleichmäßige Einnahmevermehrung oder Ausgabeverminderung würde auch ein Erlaß der Staatssteuern für das Diensteinkommen der Beamten sein. Es ist dies jedoch nicht zu empfehlen, da es dringend wünschenswerth ist, die einflußreiche Beamtenschaft an dem Stande der Besteuerung interessirt zu erhalten. Außerdem würde die Steuerfreiheit als ein Privileg betrachtet und in einer Zeit, in der selbst die halbe Kommunalsteuerfreiheit der Beamten so stark und zum Theil nicht mit Unrecht angefochten wird, sehr mißgünstig beurtheilt werden. Bei der Größe der Gehaltsquote, welche allermeist durch die Ausgaben für Wohnungsmiethe verschlungen wird, liegt nun der Gedanke nahe, das Einkommen der Beamten dadurch zu heben, daß möglichst viele Dienstwohnungen geschaffen würden. Eine Eskomptirung einer generellen Gehaltsaufbesserung durch nachfolgende Miethssteigerung würde allerdings dadurch vermieden, und welcher Bedruck der Beamten in den steigenden Miethsausgaben liegen kann, wird Jeder wissen, der die Gründerzeit in Berlin miterlebt hat. Allein dieses System einer Gehaltsaufbesserung hat doch ganz überwiegende Nachtheile. Zunächst nimmt es nicht nur keine Rücksichten auf die individuellen Bedürfnisse, sondern verkehrt sogar häufig Wohlthat in Plage, indem es zu Ausgaben für Erhaltung und Ausstattung von Wohnungen zwingt, die in der angewiesenen Größe und Beschaffenheit freiwillig nie gewählt worden wären. Sodann kann dies System keine Rücksichten auf spezielle Lebensgewohnheiten und Neigungen nehmen, auch nicht zahlreiche Einzelhäuser in verschiedenartigster Lage bereit stellen, sondern es müssen diese Wohnungen für zahlreiche Familien in großen Häusern eingerichtet

werden mit all den Nachtheilen, die sich aus dem zwangsweisen Zusammenleben solcher auf verschiedenen Stufen der Beamtenhierarchie stehenden Familien naturgemäß ergeben. Und schließlich ist die Errichtung solcher Dienstwohnungen, abgesehen davon, daß sie für den Einen zu klein, für den Andern zu groß, für den Einen zu ruhig, für den Andern zu unruhig ꝛc. sind, wenigstens für so lange, bis wir nicht ein ganz anderes System der Staatsbauten haben, viel zu kostspielig für den Staat, der mit den Zinsen der hierfür aufzuwendenden Kapitalien den Beamten anderweitig viel erfolgreicher helfen könnte. Wer das nicht glaubt, der möge einmal die landläufigen Miethen selbst in Städten mit hohen Miethspreisen mit den Zinsen des Baukapitals und den Unterhaltungskosten entsprechender Dienstwohnungen vergleichen. Der Staat baut und unterhält eben unvergleichlich theurer als der Privatmann. Dienstwohnungen werden also auf die Fälle beschränkt bleiben müssen, wo sie unentbehrlich sind, d. h. wo die Eigenart des Amtes die Wohnung des Beamten im Diensthause erfordert, oder wo Repräsentationspflichten zu erfüllen sind, deren Erfüllung man nicht davon abhängig machen kann, daß der betr. Beamte eine hierzu geeignete Privat-Wohnung findet.

Rationeller ist schon das System der Wohnungsgeldzuschüsse. Denn wenn es auch innerhalb bestimmter Kategorien keine individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, so ist es doch nach der Verschiedenheit der Auslagen in den verschiedenen Landestheilen differenzirt und dadurch den Verhältnissen einigermaßen angepaßt. Wenn es nach einer eigenen von den vielfach auf anderen Erwägungen beruhenden Servisklassen des Militärs unabhängigen Skala aufgebaut würde und den lokalen Verschiedenheiten noch mehr Rechnung trüge, sich also als ein System von Ortszulagen repräsentirte, welches zur Ausgleichung lokaler ungünstiger Verhältnisse dienen sollte, so würde es die passendste Form für alle generellen Gehaltserhöhungen bieten können. Die Miethsentschädigung dürfte nur einen Theil dieser Ortszulagen ausmachen und müßten bei Bemessung der letzteren nicht bloß die lokale Theuerung der modernen Lebensbedürfnisse oder die höhere ortsübliche Lebenshaltung, sondern auch sonstige Nachtheile und Unannehmlichkeiten des betr. Aufenthaltsortes in Berechnung gezogen werden. Das Streben nach Versetzung, welches jetzt vielfach gerade die Verwaltungen schädigt, denen an möglichster Stabilität der Beamtenschaft wegen der dauernden Verwachsung der betr. Beamten mit den Personen und Verhältnissen ihres Amtsbezirkes viel

gelegen sein muß, würde sicher nachlassen, wenn höhere Ortszulagen den Aufenthalt in sonst weniger angenehmen Verhältnissen versüßten. Das braucht keine Spekulation auf schnöde Geldgier zu sein, sondern viele Orte bieten nun einmal wenig geistige Anregung, erschweren und vertheuern die Kindererziehung und alle Erholungsreisen, sodaß die Gewährung reicherer Mittel zur Bestreitung der höheren Kosten solcher Bedürfnisse oder auf die Dauer unentbehrlichen Anregungen ganz gerechtfertigt sein dürfte. Denselben Zweck könnte man erreichen, wenn man für bestimmte Stellen, z. B. sehr ungünstig gelegenen Einzelrichterposten, Oberförsterstellen ꝛc. besondere Zulagen gäbe, die mit dem Aushalten an solchen Orten steigen, allein dem steht das Bedenken entgegen, daß solche Wohlthaten dann auch den unfähigen Beamten zu Theil werden würden, welche länger als alle anderen an solchen Orten nur deshalb aushalten, weil man sie nirgendwo anders haben will. Unabhängig von den Ortszulagen sollten für bestimmte Beamtenstellungen besondere Zuschüsse als Repräsentationskosten gewährt werden. Daß es Beamtenstellen giebt, in welchen eine gewisse gesellschaftliche Repräsentation unerläßlich ist und nicht nur zur Würde des Amtes gehört, sondern die amtliche Thätigkeit ganz wesentlich fördert und erleichtert, dürfte nicht zu bestreiten sein. Auch das unterliegt keinem Zweifel, daß es für die Regierung eine unangenehme und dem Interesse des Dienstes abträgliche Zwangslage ist, wenn sie bei der Auswahl der Beamten für solche Stellungen, z. B. die eines Landrathes, eines Regierungs-Präsidenten, eines Gerichts-Präsidenten u. s. w. nicht ausschließlich die persönliche Tüchtigkeit, sondern auch den rein äußerlichen Umstand etwa vorhandenen Vermögens in Betracht ziehen muß und dadurch in der Auswahl behindert ist. Numerisch mag es nun einerlei sein, ob man für diese Stellungen ein entsprechend hohes Gehalt auswirft oder ein niedrigeres Gehalt und entsprechende Repräsentationskosten; letzteres System hat aber den Vorzug, den betr. Beamten die Erfüllung ihrer Repräsentationspflichten ausdrücklich nahe zu legen und erleichtert es die Versetzung in solche höhere Stellen, mit denen diese Pflichten nicht verbunden sind.

Alle diese Mittel leiden aber an dem Uebelstand, daß sie, wenn man ihre Bewilligung nicht der Diskretions-Befugniß der Vorgesetzten überlassen will, was doch die größten Bedenken hätte, Bedürftige und Unbedürftige ganz gleichmäßig treffen. Mehr Gewicht dürfte daher auf solche Gehaltszulagen zu legen sein,

welche mit dem steigenden Bedürfniß wachsen. Verheiratheten Beamten macht unstreitig die Erziehung der Kinder die größten Sorgen und Ausgaben. Nachdem wir bei der Reliktenversorgung schon die Anzahl der vorhandenen noch unerzogenen Kinder als einen Maßstab für die Höhe der Bemessung der Wittwen- und Waisengelder eingeführt und auch in dem Einkommensteuergesetze eine, wenn auch beschränkte, Berücksichtigung der Kosten der Kindererziehung vorgesehen haben, dürfte kein prinzipielles Hinderniß vorliegen, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch den noch lebenden Beamten nach der Zahl der vorhandenen Kinder zu berechnende Kindererziehungsgelder zu zahlen. Eine solche Einrichtung würde jedenfalls den Vorzug haben, daß sie, ohne von einer diskretionären Willkür der Vorgesetzten abhängig zu sein, die Zuschüsse zum Gehalt nach dem Bedürfniß abstuft; bei der immerhin geringen Höhe, die diese Zuschüsse nur werden haben können, braucht man nicht zu fürchten, daß sie einen zu reichen Kindersegen in den Beamtenfamilien begünstigen würden, wohl aber werden sie vielen Eltern ermöglichen, sich des Besitzes ihrer Kinder ohne zu große Sorgen und Nöthe zu erfreuen und wenn sich hin und wieder einer der vielen hagestolzen Beamten dadurch bestimmen ließe, seine in den Kosten der Familiengründung beruhende Scheu vor der Ehe zu überwinden, so wäre das gewiß kein Unglück. Es kann auch nicht als ein Unrecht empfunden werden, wenn der unverheirathete oder kinderlose Beamte bei gleicher amtlicher Thätigkeit geringere Bezüge aus der Staatskasse hat als der kinderreiche Beamte; das Gehalt für die amtliche Thätigkeit ist ja das gleiche und die Erziehungsgelder sind nur Zuschüsse zu den besonderen Kosten, die den kinderbesitzenden Familien erwachsen. Höchstens diejenigen Beamten könnten sich benachtheiligt fühlen, welche auf die Ehe verzichten müssen, weil sie hülfsbedürftige Eltern oder Geschwister zu unterstützen haben, es würde nichts im Wege stehen, solche Verhältnisse ebenso zu behandeln wie die Kindererziehung.

Neben diesen Kindergeldern empfiehlt sich noch eine andere Einrichtung, welche es dem Beamtenstand sehr erleichtern würde, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben. Wenn man sieht, wie sehr die Armee dadurch gefördert wird, daß den Offizieren die Kindererziehung durch die Kadettenhäuser in der billigsten und besten Weise ermöglicht wird, so kann man sich des Wunsches nicht entschlagen, es möchten doch auch für den Zivilbeamtenstand solche Einrichtungen vorhanden sein, in denen Beamtenkinder unter gleich

günstigen pekuniären Bedingungen wie Offizierskinder in Kadettenhäusern erzogen werden könnten. Die Bedenken gegen solche Internate sind bekannt, sie stammen aus Zeiten, in denen die Einrichtungen weit unvollkommener waren. Wer ein Bild froher und frischer gut erzogener Knaben und Jünglinge sehen will, braucht blos ein Kadettenhaus zu besuchen. Man kann heute dreist behaupten, daß die Erziehung im Kadettenkorps mit seiner streng geregelten Disziplin, der fortgesetzten Ueberwachung der Zöglinge, dem gesunden Wechsel zwischen körperlicher und geistiger Uebung, der Werthlegung auf Korps- und Ehrgefühl, gute Haltung und gutes Benehmen eine sehr gute und jedenfalls eine bessere ist, als sie viele Eltern ihren Kindern geben können, sei es, daß sie durch ihren Wohnsitz auf dem Lande oder in kleinen Orten gezwungen sind, die Kinder früh von Hause fortzugeben oder daß die Väter, mit Dienstgeschäften überhäuft, sich ihren Kindern nicht genügend widmen können und sie zumal im Getriebe der Großstadt allzuleicht aus der Hand verlieren. Gewiß ist eine gute Erziehung im Elternhause nicht zu unterschätzen, aber die Eltern müssen eben auch dazu befähigt und in der Lage sein. Welche Gelegenheiten stehen aber jetzt dem Beamten offen, der seine Kinder schon früh von Hause thun muß, weil sein Wohnort die nöthigen Bildungsmittel nicht bietet, oder der durch seine Dienstgeschäfte verhindert ist, für seine Kinder genügend selbst zu sorgen. In der Hauptsache ist er auf Privatanstalten und Privatpensionen angewiesen, ohne genügende Garantie, für die meist sehr erheblichen Kosten nun auch wirklich seine Kinder gut versorgt zu sehen. Wie anders könnte das in Staatsanstalten sein, in denen an den Zöglingen nichts verdient werden soll, also alle Konflikte zwischen dem Erwerbssinn der Unternehmer und den Ansprüchen der Pfleglinge wegfallen, schlechte Einflüsse fern gehalten werden und ein guter Korpsgeist gepflegt wird. Dafür, daß das Familienleben in seinen heilsamen Einflüssen nicht zu kurz kommt, daß keine Isolirung von der bürgerlichen Gesellschaft eintritt, dafür sorgen schon die langen Ferien, in denen alle diese Einflüsse durch den Gegensatz zum Anstaltsleben wohlthuender empfunden werden und kräftiger wirken als bei bloßer Familienerziehung, in welcher nur zu häufig die Beziehungen der Eltern, besonders der Väter, zu den Kindern durch die nicht zu vermeidende Anwendung wiederholter Strafen und sonstiger Disziplinarmittel zu wenig erfreulichen werden.

Wenn man ferner gegen solche Staatsanstalten eingewandt hat, daß sie viele Beamtenkinder zum Studium verleiten und da-

mit die Ueberproduktion an studirten Leuten befördern würden, so beruht das auf der nicht nothwendigen Annahme, daß solche Internate zugleich eine Schule bilden und daß diese Schulen Gymnasien sein müßten. Man kann diesem Einwand leicht entgehen, wenn solche Anstalten an passende Orte mit mehreren Schulen gelegt und auf ein eigentliches Internat beschränkt würden. Die Zöglinge könnten dann je nach Neigung und Begabung die verschiedenen öffentlichen Schulen des Ortes besuchen, ja es stände nichts im Wege und würde zur Verhütung aller Einseitigkeiten in Lebensauffassung und Bildung sogar sehr rathsam sein, das Internat auch solchen Zöglingen offen zu halten, die schon die Schule verlassen haben und in kaufmännischen oder sonstigen Geschäften als Lehrlinge etc. eingetreten sind. In gleicher Weise wie für die Beamtensöhne müßten solche Anstalten auch für die Beamtentöchter vorhanden sein, ja hier sind sie vielleicht noch wünschenswerther, um denselben eine Ausbildung zu sichern, die ihnen erlaubt, sich selbst zu ernähren, wenn sie unverheirathet bleiben, während eine solche Ausbildung jetzt vielfach an mangelnder Gelegenheit oder den zu hohen Kosten scheitert. Solche sehr einfach zu haltende Einrichtungen würden voraussichtlich von denjenigen Beamtenfamilien am wenigsten benutzt werden, welche über ein größeres Vermögen verfügen und nicht auf das Gehalt allein angewiesen sind. Der Staat brauchte also diese indirekte Gehaltsaufbesserung in der Hauptsache nur da zu gewähren, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entgegenkommt, eine Steigerung der allgemeinen Lebenshaltung, die den Gehaltszuschuß wieder wett macht, könnte durch eine solche Form der Unterstützung nicht eintreten und viele Beamten, die jetzt der Kindererziehung wegen eine Versetzung anstreben müssen, würden zum Vortheil des Dienstes länger auch an abgelegenen Orten aushalten. In ähnlicher Weise würden Vortheile wirken, die der Staat seinen Beamten dadurch gewähren könnte, daß für Beamtenkinder an Staatsanstalten Befreiungen von Schulgeld, Verleihung von Stipendien mehr als jetzt stattfänden. Auch diese Bevorzugungen würden Gehaltsaufbesserungen darstellen, welche die Ansprüche an die allgemeine Lebenshaltung der Beamten nicht steigern und damit den Beamten ganz und dauernd zu Nutze kommen würden. In gleicher Weise würde eine bessere Ausgestaltung der jetzt ganz unzureichenden Wittwen- und Waisenversorgung wirken.

Wer sich ein wenig um die Familien-Budgets in vermögenslosen und kinderreichen Beamtenfamilien gekümmert hat und den schweren Kampf

kennt, der in solchen Familien um die Aufrechterhaltung der äußeren Stellung unter gleichzeitiger Befriedigung der nothwendigsten Lebens- und Erziehungsbedürfnisse täglich gekämpft werden muß, wer weiß, welche Summe von geistiger und moralischer Kraft und Energie in diesem Ringen mit den Nöthen des Lebens nutzlos aufgebraucht oder jedenfalls der Berufsfreudigkeit und -Frische entzogen wird, und wer anderseits von der Wichtigkeit der Erhaltung der großen Vorzüge unseres Beamtenstandes in seiner hervorragenden Integrität und Leistungsfähigkeit überzeugt ist, der muß die Frage der genügenden Normirung des Beamteneinkommens als eine der wichtigsten unseres Staatslebens ansehen. Der Zweck dieser kurzen mit Absicht auf alle technischen Details und zahlenmäßigen Beziehungen nicht eingehenden Zeilen ist erreicht, wenn sie die Erkenntniß fördern, daß hier ein Problem vorliegt, welches durch die einfache Bereitstellung vermehrter Mittel und prozentuale Aufhöhung der bestehenden Gehaltsskalen nur unvollkommen gelöst werden würde.

Friedrich der Große und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges.

Von

Hans Delbrück.

Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Siebenjährigen Krieges von Albert Naudé. Erster Theil. Leipzig. Duncker & Humblot. 1895.

Rankes Auffassung von der Politik Friedrichs des Großen nach der Beendigung der ersten Schlesischen Kriege ist, daß der König sich „sein ganzes Leben hindurch damit beschäftigte, welche Erwerbungen eventuell zur Befestigung seines Staates erwünscht und nöthig sein würden". „Man darf dem König den Entschluß, auf weitere Erwerbungen Verzicht zu leisten, nicht zuschreiben". Wenn er dennoch den Siebenjährigen Krieg rein als Defensiv-Krieg begann, so lag das nur in den Umständen. „Er ermaß das Uebergewicht der Kräfte" bei seinen Feinden „und fühlte keine Anwandlung, sich in den Kampf gegen die Stärkeren zu stürzen". Was ihn zum Abschluß der Westminster-Konvention mit England und damit allmählich in den Krieg trieb, war der Wunsch, Hannover vor einer Invasion der Franzosen zu schützen, die auch seinen Staat in die englisch-französischen Kriegswirren hineingezogen hätte. Gerade dadurch aber wurden die Franzosen so gereizt, daß sie das Anerbieten der Oesterreicher, ihnen Belgien abzutreten als Entgelt für die Hülfe zur Niederwerfung Preußens annahmen. Sybel*) hat dies einmal so ausgedrückt: „Man weiß,

---

*) In der Streitschrift gegen Michiels „Deutschlands Recht auf Elsaß-Lothringen." 1871. S. 89.

daß Maria Theresia, falls man ihr Schlesien wiederverschaffte, Belgien einem bourbonischen Prinzen und Luxemburg der Krone Frankreich zugesagt hatte. Auf der andern Seite schloß Friedrich 1756 den Vertrag zu Westminster mit England zu keinem andern Zwecke, als die Invasion Rheinlands und Hannovers durch die Franzosen zu verhüten. Man kann sagen, daß Friedrich die furchtbaren Gefahren des Siebenjährigen Krieges auf sich genommen hat, damit Belgien und in Folge dessen das linke Rheinufer nicht französisch werde".

Diese Auffassung Friedrichs ist in allen Stücken von Koser und Naudé theils zerstört theils aufgegeben worden. Sie haben nachgewiesen, daß nicht um Hannover und Deutschland vor der französischen Invasion zu schützen, Friedrich die Westminster-Konvention geschlossen hat, sondern ganz umgekehrt, daß Friedrich es gewesen ist, der die Franzosen wiederholt aufgefordert hat, die Invasion in Hannover zu machen; daß Friedrich die Westminster-Konvention zum Schutze Hannovers erst schloß, als die Engländer Miene machten, zur Vertheidigung des Landes die Russen heranzuziehen, die ihrerseits bei dieser Gelegenheit die Preußen angreifen wollten. An die Stelle ferner der steten Erwerbsabsichten Friedrichs hat Koser umgekehrt (S. 561) den Satz gestellt, die preußische Politik sei mit dem Ausgang des zweiten Schlesischen Krieges andauernd die Politik eines gesättigten Staates geworden, „nur auf die Erhaltung des Erworbenen, auf die Vermeidung kriegerischer Verwicklungen bedacht". König Friedrich sei (1753) „von Angriffsgedanken ganz frei gewesen". (S. 566.)

Das Charakterbild des Königs ist hiermit von Grund aus verwandelt. Großartig und zugleich mit einem Schimmer des nationalen Idealismus verklärt erschien es bei Ranke. Durch die Erwerbung Schlesiens ist wohl Preußen auf einen Augenblick zum Range einer Großmacht erhoben, aber auf die Dauer kann es sich so nicht behaupten. Die Theile des Landes hängen entweder garnicht oder nur mit ganz schmalen Streifen zusammen. Mit klarem Blick erkennt der König die Nothwendigkeit weiterer Erwerbungen und hat sie stets im Auge behalten, obgleich zunächst die Verhältnisse nicht günstig genug liegen, um auf ein solches Ziel direkt loszugehen. Was ihn in den Siebenjährigen Krieg treibt, hängt deshalb nicht damit zusammen, ist aber noch etwas Höheres. Er empfindet bereits die Identität des preußischen und

des deutschen Interesses; um die deutschen Grenzen zugleich mit den seinen zu hüten, nimmt er die Position, die ihm endlich die allgemeine Feindschaft der großen Kontinentalmächte zuzieht.

Nach Koser und Naudé hat Friedrich von allen diesen Aufgaben keine Vorstellung gehabt oder wenn er sie gehabt hat, nicht den Willen, dafür etwas zu thun. Obgleich er erst 34 Jahre alt ist, als er aus dem Zweiten Schlesischen Kriege heimkehrt, hat er die wirkliche Ausbildung einer preußischen Großmacht seinen Nachfolgern hinterlassen wollen. Um sich selbst zu schützen, hat er die Franzosen eingeladen, in ein anderes deutsches Land einzufallen, und als diese Gefahr wieder die Russen ins Land zu ziehen droht, schließt er die Konvention, die ihm endlich die Russen und Franzosen beide auf den Hals zieht. Es wird noch schlimmer dadurch, daß nunmehr Bailleu nachgewiesen hat (D. Rundschau Februar 1895), daß diese Politik des Stellungswechsels, erst die Franzosen aufzufordern zur Invasion, dann mit den Engländern einen Vertrag zu schließen zum Schutze dagegen durch die Lage keineswegs geboten war. „Was die Zeitgenossen von der Veränderlichkeit und Unzuverlässigkeit der friedericianischen Politik zu tadeln wußten" sagt der genannte Forscher „scheint mir nur zu wohl begründet". „Sie war argwöhnisch und leichtgläubig, kurzsichtig und überstürzend". „Wo zwei fremde Staatsmänner die Köpfe zusammensteckten, vermuthete er das Werden einer Koalition; wo man von Truppenmärschen hörte, argwöhnte er einen Angriff auf Preußen". Auch Naudé in seiner neusten Schrift (S. 15) tadelt die „nicht wenigen Fehler als Diplomat und als Feldherr", die der König damals begangen und giebt zu, daß „Kaunitz auf diplomatischem Gebiet den preußischen König vollständig besiegt" habe (S. 86).

Dieses Urtheil dürfte eher noch zu milde als zu strenge sein.

Jede einzelne Maßregel, auch die militärischen, die der König vor dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges ergreift, zeugen von einer vollendeten Kopf- und Urtheilslosigkeit — unter den von Koser und Naudé angenommenen Voraussetzungen — und der König erscheint um so armseliger, als ihm nicht einmal irgend ein großes Ziel vorschwebt: nichts als Frieden, Frieden, Ruhe; man mache sich nur klar, was es heißt, daß auf der einen Seite sein in der damaligen Gestalt völlig lebensunfähiger Staat ihm als „gesättigt" erschienen sein soll und daß er auf der anderen davon, daß Preußen eine Vormacht Deutschlands sei, keinen Begriff hatte.

Noch ehe diese fürchterliche Deklassirung des großen Königs, diese capitis deminutio maxima, den Forschern selbst, noch viel weniger den weiteren Kreisen zum vollen Bewußtsein gekommen ist, ist bereits die Reaktion dagegen erschienen. Ich habe in diesen „Jahrbüchern“ (Bd. 79 2. H.) über die epochemachende Schrift Max Lehmanns „Friedrich der Große und der Ursprung des Siebenjährigen Kriegs“ berichtet, die mit einem Schlage für den gesunden Menschenverstand, der sich die großen Männer so leicht nicht nehmen läßt, Alles wieder faßbar macht.

Die Lösung ist: Friedrich hat allerdings nichts von einem idealen Vorkämpfer deutscher Interessen in sich verspürt, aber er ist sich völlig darüber klar gewesen, daß es seine Aufgabe sei, eine widerstandsfähige Großmacht Preußen zu schaffen, und zu diesem Zwecke hat er mit der tiefsten Verschlagenheit auf einen großen Krieg hingearbeitet, der seinem Staate Sachsen und Westpreußen bringen sollte. Alle die Seitensprünge und Winkelzüge, die den König „argwöhnisch und leichtgläubig, kurzsichtig und überstürzend“ haben erscheinen lassen, sind damit plötzlich in ein wunderbar feines, konsequent durchgebildetes Netz von diplomatischen Listen verwandelt, denn sie waren nicht darauf berechnet, den Frieden zu erhalten, sondern den Krieg zu entzünden.

Alle Kleinlichkeit ist verschwunden. Der Siebenjährige Krieg war von preußischer Seite nicht bloß ein Vertheidigungs-, ein Nothwehr-Krieg, sondern, wie Lehmann es ausdrückt, zwei Offensiven stießen aufeinander.

Nicht bloß durch die Noth gezwungen ist Friedrich der Held des Siebenjährigen Krieges geworden, nicht durch eine fehlerhafte Politik der Angst hat er die Situation geschaffen, die ihn endlich in diesen Krieg stürzte, sondern mit freiem und überlegtem Entschluß hat er die von Maria Theresia vorbereitete große Offensive zur Wiedereroberung Schlesiens als Anlaß genommen, um seinerseits die für seinen Staat unentbehrlichen Eroberungen zu machen.

Sein Ziel, die Eroberung Sachsens, unter Versetzung der Dynastie nach Böhmen, hat er zuletzt dennoch nicht erreicht, aber er hat es wenigstens erkannt und darum mit Heldenkraft und allem Aufgebot menschlichen Scharfsinns gerungen und das ist für weltgeschichtliche Größe genug, um so mehr genug, als dieser Kampf Preußen eine moralische Größe gab, die die Triebkraft aller seiner späteren Entwickelung geworden ist. Der Theil Sachsens, der für Preußen unentbehrlich war, ist auch thatsächlich

1815 zu Preußen geschlagen worden; Westpreußen hat in einer anderen Kombination der König selbst noch später erworben. Die ideale Vollendung hat in unserer Epoche das Jahr 1866 gebracht, indem die unauflösliche staatsrechtliche Verbindung Sachsens mit Preußen im Deutschen Reich die erforderliche militärische Sicherheit vereinigt hat mit der Erhaltung der historisch gewordenen Individualität eines besonderen sächsischen Partikularstaats.

Lehmanns Beweisführung wies in seiner ersten Schrift noch einige Lücken auf. Aber wenn das Eis erst gebrochen ist, ist es nicht so schwer, durch das Wasser zu kommen und den Fluß hinunterzufahren. Die fehlenden Beweisstücke sind von mir selbst, von Luckwaldt in diesen Jahrbüchern (Bd. 80, 2. Heft) und Wagner*) bald herangeschafft worden und Lehmann selbst hat im Verlauf der Polemik seine eigenen Anschauungen deutlicher herausgearbeitet.

Für den unbefangenen Sinn liegen die Dinge schon jetzt völlig klar. Aber neue Wahrheiten brechen sich nicht so leicht Bahn. Eine Anzahl von Historikern kämpft mit wahrer Leidenschaft gegen die Lehmann'sche Entdeckung und namentlich die von Naudé soeben herausgegebene Schrift zur Vertheidigung seiner Ansicht ist von vielen und sehr ernsthaften Leuten als eine völlige Widerlegung Lehmann's hingestellt worden. Es scheint mir daher angezeigt, auch an dieser Stelle die Einwendungen Naudé's im Einzelnen zu prüfen. Zwar ist es erst die erste Hälfte seiner Arbeit; aber die zweite steht wohl noch lange aus und vielleicht ist eine eingehende Kritik des ersten Theils noch im Stande, auf die Ausarbeitung des zweiten einen gewissen Einfluß auszuüben.

Ein Hauptbeweisstück Lehmanns, daß Friedrich die Nothwendigkeit der Erwerbung Sachsens und Westpreußens erkannt und mit Bewußtsein auf einen Krieg zu diesem Zweck hingearbeitet habe, ist das politische Testament vom Jahre 1752. Naudé beschuldigt nun Lehmann, sieben Stellen bei seiner Wiedergabe ausgelassen zu haben, die dem Ganzen einen anderen Sinn verliehen.

Friedrich sagt ausdrücklich, es paßt uns keineswegs, den Krieg wieder zu beginnen.

Er sagt, die drohende russische Macht stehe an seinen Grenzen und würde ihn in Allem hindern; deshalb könne ihm ein Krieg nicht anstehen.

---

*) Ferdinand Wagner, Friedrichs des Großen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des Siebenjährigen Krieges. Hamburg 1896.

Er sagt, Europa sei mißtrauisch gegen Preußen und sein Leben werde nicht ausreichen, um die Mächte wieder zu beruhigen.

Er sagt, bei dem Gleichgewicht der beiden großen Mächte, England und Frankreich mit ihren Allianzen sei eine große Eroberung nicht möglich.

Er sagt, nur die Allianz mit Frankreich sei für Preußen natürlich, denn in Verbindung mit England und Oesterreich könne Preußen sich keine Erwerbungen versprechen.

Er sagt, was wir auch von einem Kriege erwarten können, mein gegenwärtiges System ist, den Frieden so lange zu erhalten, als es möglich ist, ohne die Majestät des Staates zu verletzen.

Er sagt endlich, „in derartigen Lagen wie jetzt, giebt es nichts Sichereres, als im Frieden dahinzuleben und in guter Haltung neue Ereignisse abzuwarten."

Es ist schwer zu verstehen, daß Naudé nicht selbst bemerkt hat, wie dieser letzte Satz Alles, was er aus dem vorhergehenden herausgelesen hat, wieder umstürzt. Es ist völlig richtig, daß es im Jahre 1752 das System des Königs war, den Frieden so lange als möglich zu erhalten. Der Krieg, den er nicht wieder beginnen wollte, war der Krieg in der Kombination des zweiten Schlesischen, bei dem er gelernt hatte, daß für ihn nichts zu holen sei. Blieb diese Konstellation der europäischen Mächte, so konnte der König von Preußen nichts Besseres erstreben, als das Mißtrauen der Nachbarn möglichst zu beschwichtigen und den Frieden zu erhalten, so lange die Majestät des Staates es erlaubte. Ebenso wenig konnte er daran denken, im Bunde mit Oesterreich und England Eroberungen zu machen. Aber was heißt es denn, daß der König in guter Haltung neue Ereignisse abwarten will?

Im Jahre 1756 sind gewisse neue Ereignisse eingetreten und von deren Beurtheilung hängt es ab, ob alle jene Aussprüche von 1752 noch als gültig angesehen werden dürfen. Bei der Bemerkung, Rußland bedrohe ihn stets in der Flanke, macht Friedrich selbst ausdrücklich den Zusatz, es könne nur mit Hilfe englischer Subsidien agieren. Hier hat Naudé doch eine Empfindung davon gehabt, daß durch diesen Zusatz die Bemerkung für 1756 ihren Werth verliere. Er fügt eine Anmerkung hinzu, im Juni 56 habe Friedrich das als einen Irrthum erkannt. Wäre dem so, so wäre in der That Lehmanns Stellung einigermaßen erschüttert. Hier hätte Naudés Beweisführung einsetzen müssen, denn hierauf beruht der ganze Unterschied zwischen 1752 und 1756; hiervon hängt es

ab, ob jene Stellen für 1756 noch Beweiskraft haben. Naudé begnügt sich das zu Beweisende als bewiesen anzunehmen und gleitet so an der Klippe, an der seine Auffassung nothwendig scheitern muß, stille vorüber.

Alle die sieben von Lehmann angeblich tendenziös übergangenen Stellen des Testaments sind also zunächst für das vorliegende Problem völlig werthlos und von Lehmann mit Recht gar nicht erwähnt, von Naudé ohne jeden Grund in die Debatte gezogen. Erst dann würden diese Stellen zur Beweisführung herangezogen werden können, wenn der Nachweis geführt oder wenigstens versucht wäre, daß nach Friedrichs Auffassung die Verhältnisse für ihn 1756 noch immer so ungünstig lagen wie 1752.

Die Stellen des Testaments, die Lehmann als Beweise für seine Behauptung anführt, sucht Naudé dadurch zu entkräften, daß er auf die Ueberschrift des Abschnittes hinweist, die „Träumereien" lautet. Also, schließt Naudé, handelt es sich um bloße Phantasiegebilde. Die Ueberschrift „Träumereien" hat nicht bloß Lehmann, sondern auch Ranke schon gekannt, sich aber dadurch nicht abschrecken lassen, den Inhalt zu verwerthen und in solchen kritischen Würdigungen ist es immer schwer, gegen Ranke aufzukommen. Ist eine gesunde Kritik wirklich berechtigt oder verpflichtet, eine politische Auslassung deshalb ganz zu verwerfen, weil sie sich selbst als Träumerei bezeichnet? Das politische Testament ist ein so ernsthaftes und gewichtiges Aktenstück, wie es König Friedrich nur je niedergeschrieben — hier sollte er bloße Märchen zur Ergötzung eingeflochten haben? Was bedeutet dann aber seine eigene Markirung „Träume"? Das ist doch wohl nicht schwer zu sagen. Der König nennt seine zukünftigen Eroberungsgedanken „Träumereien", nicht weil er sie nicht sehr ernsthaft für sich oder für seine Nachfolger ins Auge gefaßt hätte, sondern weil er noch keine Möglichkeit der Verwirklichung vor sich sieht. Er sucht in seiner Phantasie, was Alles zusammentreffen müßte, um ihm die Durchführung zu gestatten „ein kriegerischer Sultan, eine schwache Regierung in England ꝛc. ꝛc." — nichts von dem war im Jahre 1756 erfüllt, ruft Naudé, es bleibt also bei der „Träumerei." Ich muß ihm zugeben, daß wenn seine ganze Aufgabe darin bestanden hätte, gegen Lehmann zu polemisiren, sich hier eine schwache Stelle findet. Lehmann meint einmal, die Cautelen bezögen sich auf den Nachfolger, der König selbst habe sich mehr zugetraut. Das ist zum wenigsten

nicht beweisbar und nicht stark genug. In Wirklichkeit ist dies aber auch garnicht das eigentliche und durchschlagende Argument Lehmanns, das sich vielmehr erst einige Seiten weiter (S. 74 f.) findet und von Naudé hier zum zweiten Mal wie schon vorher mit Stillschweigen übergangen wird. Es waren nämlich Umstände eingetreten, die Friedrich zum wenigsten ebenso günstig erscheinen mußten, als die in den „Träumereien“ supponirten. Ja je länger man sich mit dem Stoff beschäftigt, desto klarer wird, daß sie Friedrich noch viel, sehr viel günstiger erschienen sind. England hatte sich von Oesterreich getrennt und Friedrich glaubte, daß er durch den Westminster-Vertrag der österreichisch-russischen Allianz definitiv die englischen Subsidien entzogen habe, daß Frankreich ihnen wenig oder nichts geben werde und daß sie daher völlig unfähig seien, aus eigenen Mitteln einen längeren Krieg auszuhalten. Dies ist der Kernpunkt des ganzen Problems. Hier hätte Naudé's Widerlegung einsetzen müssen, resp. wird sie im zweiten Theil einzusetzen haben, wenn sie etwas ausrichten will. Vorläufig darf dieser Punkt, da er auch von anderer Seite nirgends ernstlich bestritten worden ist, als zugestanden gelten, und damit kommen auch die „Träumereien“ an die richtige Stelle. Unter den Verhältnissen des Jahres 1752, als das Testament niedergeschrieben wurde, waren es wirklich Träumereien. 1756 aber waren die Verhältnisse in einer Weise gewandelt, die selbst Friedrichs Phantasie nicht vorauszuahnen sich vermessen hatte; jetzt konnte das Traumhafte abfallen und das Höchstreale — nämlich das Postulat einer Vergrößerung des preußischen Staatskörpers hervortreten. Daß Ranke das noch nicht gesehen, liegt an dem ganz unzulänglichen Material, aus dem der Meister noch gearbeitet und es dadurch Lehmann vorbehalten hat, die schöne Entdeckung zu machen.

Denselben Einwand, der bloßen „Träumerei“ macht Naudé noch an einer zweiten Stelle. Wo Friedrich im Testament ausmalt, wie hoch er die Macht des Staates zu steigern wünsche: „180000 Mann &c.“, fügt er selbst hinzu, „Einfälle der Phantasie.“ Durch diesen Satz meint Naudé, werde Lehmanns ganzer Beweis umgestoßen, denn ein Phantasiegebilde sei kein Programm. Wozu schrieb der König den Satz in das Testament? Ist Programm und Phantasie ein absoluter Gegensatz oder ist es nicht ganz natürlich, daß Jemand, der als Realpolitiker gelten will, einmal ein sehr weit ausgreifendes Programm eine Phantasie nennt?

Der Ermahnung an seinen Nachfolger, die Armee stärker zu machen, schließt der König den Satz an, „ich habe aus allen meinen Kräften zur Vermehrung der Armee und der Macht des Staates beigetragen.“ Naudé legt das aus, Friedrich meine, er habe nun genug gethan und sein Werk als vollendet angesehen. Der Schluß, daß Jemand, der sich rühmt, bisher viel gethan zu haben, damit sagen will, er werde nun nichts weiter thun, scheint doch etwas gewagt, ganz besonders bei dem 40jährigen König Friedrich und es ist Naudé schwerlich zuzugeben, daß Lehmann wieder mit böswilliger Tendenz diesen Zwischensatz übergangen habe.

In dem Testament giebt der König an, daß er einen Reservevorrath von 21 000 Gewehren ꝛc. habe und fügt hinzu, daß dies erst ein Anfang sei. Im Jahre 1756 hatte er in der That 50 000 Gewehre ꝛc. Es ist schwer verständlich, wie Naudé das Fortlassen der Bemerkung, daß die Sammlung von 1752 erst ein Anfang sei, Lehmann abermals als tendenziös anstreicht.

Um die Größe der angesammelten Vorräthe zu veranschaulichen, führt Lehmann aus, daß der König damit „seine Reiterei verdoppeln, sein Fußvolk um die Hälfte vermehren konnte.“ Aus dieser Veranschaulichung macht Naudé, daß die wirkliche Vermehrung imputirt werden sollte und hält dem Verfasser der Scharnhorst-Biographie mit überlegener Ironie vor, daß dazu auch 70 000 Menschen und 20 000 Pferde gehörten.

Lehmann sucht darzulegen, daß im Juni 1756 die Hälfte der preußischen Armee mobil gewesen sei. Zu den Mobilisirungsmaßregeln gehört die Einziehung der Urlauber, die bei vielen Regimentern ohnehin um diese Zeit stattfand. Natürlich durfte Lehmann sie um deswillen bei seiner Schilderung des Rüstungsstandes nicht auslassen. Indem er sie also mit aufzählt, legt ihm Naudé unter, er habe eine Friedensmaßregel als Kriegsmaßregel dargestellt, und um das seinen Lesern zu verhehlen, wieder eine Stelle ausgelassen.

Diese unausgesetzten Vorwürfe tendenziöser Auslassung, die Naudé gegen Lehmann schleudert, haben etwas sehr Irritirendes, wenn man sich von Fall zu Fall immer wieder überzeugt, daß es sich um völlig beziehungslose oder selbstverständliche Uebergangssätze handelt, die Jedermann ausläßt, der bloß Belegsätze aus Urkunden ausschreibt. Daß Naudé noch gar immer von einer „Edition“ der Urkunden spricht, wo es sich um bloße Excerpte

handelt, geschieht [illegible]
verschärfen, ist aber [illegible]

Ganz nach [illegible]
österreichischen [illegible]
Zitaten, daß [illegible]
es beiträgt [illegible]
werden, daß [illegible]
gewesen haben [illegible]
Lehmann [illegible]
auch [illegible]
[illegible]

[illegible]

. 52), diese
eit. Ist das
)t, und eine
gen hervor=
Jahr statt=
vähnt.
eraus, „wie
remontirung
rdeankäufen
r die Kom=
er deutschen
wunderliche
hmann nach=
il der Frie=
Friedensstan=
Irreführung
i den besten
leten Stande
ine voraufge=
eußen, wo die
ten“ versehen
ischen Infan=
Krieges noch
in eine Aug=
Was heißt
schwommener
e nächstens
nicht nur den
auch Ueber=
us entnehmen
und Augmen=
Ansatz vor,
us die Armee
ver auch von
eine unmittel=
m Jahr 1755
h aber waren
rück, daß bei
ht war. Daß
Streites sei,

* [illegible]

wegen Nichtabdrucks dieser Stelle Lehmann den Vorwurf tendenziöser Auslassung macht.

Aber haben denn, mag Kaunitz es auch verschwiegen haben, in Oesterreich vor dem 6. Juli, geheime Rüstungen stattgefunden? Naudé erschwert die Untersuchung dadurch, daß er unausgesetzt die Rüstungen nach dem 6. Juli, die von Lehmann unbestritten und selbst konstatirt sind, mit den angeblichen früheren durcheinanderwirft.*) Wer beim Lesen dieser Seiten nicht sehr genau auf die Daten achtet, muß einen für Lehmann sehr ungünstigen Eindruck erhalten, der sich aber, sobald man nach den Daten geschieden hat, merkwürdig verwandelt.

Scheiden wir genau die Daten, so zählt Naudé Folgendes auf:

1) ist in den ersten Monaten des Jahres 1756 mit großer Beschleunigung an der Festung Olmütz gearbeitet worden.

Hierzu wird man bemerken dürfen, daß der weitere Ausbau einer Festung schwerlich als eine „Rüstungsmaßregel“ in dem hier zutreffenden Sinne angesehen werden darf, am allerwenigsten als eine „geheime“ oder als eine „Offensiv-Rüstung“. Man kann sich nur wundern, daß Oesterreich Olmütz nicht schon früher völlig in Stand gesetzt hat. König Friedrich hatte in Schlesien Jahr aus, Jahr ein ganz anders gebaut.

2) Ein Kavallerie-Regiment ist im Mai von Ungarn nach Böhmen verlegt worden.

3) Zu den gebräuchlichen militärischen Uebungen der Oesterreicher gehörte die Bildung von Lagern. Aus Vorsicht hatten sie bei der gespannten politischen Lage dies Jahr in Böhmen keine Lager bilden lassen und nur die ungarische Kavallerie bei Kittsee und Raab in Ungarn zusammengezogen. Wenn solche Lager einmal gebildet sind, können die Truppen, die dazu mehr oder weniger kriegsmäßig ausgerüstet einrücken, im Bedarfsfalle auch sofort anderweit verwendet werden. Das braucht garnicht erst bewiesen zu werden. Zum Ueberfluß hat Naudé auch noch ein Schreiben von Kaunitz gefunden, worin dieser, um den

---

*) Auch die Art, wie Naudé die Koch'sche Denkschrift gegen Lehmann ausnützt, beruht bloß auf einem künstlichen Spiel mit den Daten, wie Lehmann das in seiner Erwiderung (Gött. Gel. Anz. 1896 No. 2) genügend aufgedeckt hat. Daß Lehmann die Koch'sche Denkschrift nicht als Beweisstück für die österreichischen Offensiv-Absichten besonders zitirt, ist wohl sehr natürlich, da diese Absichten ja von Niemand bestritten werden und keiner weiteren Beweise bedürfen. Für Lehmann kam schlechterdings nur das Defensive der Denkschrift in Betracht.

Petersburger Hof zu beruhigen, ausdrücklich sagt (S. 52), diese Kavallerie sei zu großen Unternehmungen jederzeit bereit. Ist das nun eine Kriegsrüstung? Eine geheime jedenfalls nicht, und eine Rüstung, die nothwendig Argwohn und Gegenrüstungen hervorrufen mußte, offenbar auch nicht, da sie ja fast alle Jahr stattfand. Ueberdies ist sie von Lehmann ausdrücklich erwähnt.

4) Aus einem Protokoll v. 8. Juli liest Naudé heraus, „wie außerordentlich weit man mit der Rekrutirung und Remontirung der österreichischen Armee d. h. mit Werbungen und Pferdeankäufen vor dem 8. Juli gekommen war, soweit, daß man, über die Kompletirung hinaus sogar schon an eine Augmentation der deutschen Kavallerie herangegangen war“. Dies ist eine sehr wunderliche Beweisführung. Die österreichische Armee war, wie Lehmann nachgewiesen hat, in nicht sehr gutem Zustande, nicht einmal der Friedensstand war komplet. Ist Herstellung eines kompleten Friedensstandes schon eine Kriegsrüstung? Ist es nicht vielmehr eine Irreführung des Lesers, daß ein Protokoll, welches feststellt, daß bei den besten Infanterie-Regimentern „wenig Mannschaft vom kompleten Stande abgehe,“ vorgetragen wird in einem Ton, als ob das eine voraufgegangene direkte Kriegsrüstung bedeute? Dann war ja Preußen, wo die Regimenter stets „komplet“, sogar mit „Ueberkompleten“ versehen waren, stets mobil? Das Manquement in der österreichischen Infanterie war aber so groß, daß selbst beim Ausbruch des Krieges noch volle 8% fehlten. Und nun gar der Ausdruck „schon an eine Augmentation der deutschen Kavallerie herangegangen“! Was heißt „herangegangen“? Warum ein so unbestimmter, verschwommener Ausdruck? Das Protokoll besagt, daß die Landstände **nächstens** 4000 Rekruten stellen würden, und daß man damit nicht nur den Abgang bei der deutschen Infanterie ersetzen, sondern auch Ueberkomplete und Augmentation für die Kavallerie daraus entnehmen könne. Ebenso seien Pferdelieferungen für Ersatz und Augmentation beschlossen und bestellt. Hier liegt also ein Ansatz vor, wenn auch ein minimaler, über den Friedensstand hinaus die Armee zu vermehren und die Pferdeankäufe sind in Hannover auch von den Preußen beobachtet worden. Ist das aber schon eine unmittelbare Kriegsrüstung? König Friedrich vermehrte seit dem Jahr 1755 die Armee und stellte Ueberkomplete ein. In Oesterreich aber waren die Maßregeln in der Ausführung noch so weit zurück, daß bei Weitem noch nicht einmal der komplete Bestand erreicht war. Daß Kompletirung nicht eine Kriegsrüstung im Sinne dieses Streites sei,

hat Naudé doch nicht so ganz verkennen können und erklärt deshalb (S. 59 Anmerk.) „Kompletirung" „allsogleich", „in dem Moment, wo der Angriff beschlossen wird," sei als „Kriegsrüstung" anzusehen. Mit diesem Zirkelschluß ist natürlich jede Fürsorge für die Armee als „Kriegsrüstung" zu charakterisiren: weil Oesterreich rüstete, wollte es den Krieg und weil es den Krieg wollte, sind seine Maßregeln Rüstungen.

Dies ist Alles, was Naudé an österreichischen Rüstungen vor dem 6. Juli hat auffinden können. Daß es „Rüstungen" waren, wird Niemand bestreiten, aber hier handelt es sich um Rüstungen, die eine unmittelbare Kriegsabsicht bekundeten und davon kann offenbar keine Rede sein. Alle Vorwürfe, die Naudé auf Lehmann häuft, weil er diese „Rüstungen" in den österreichischen Akten „übersehen" habe, fallen in sich zusammen.

In den früheren Arbeiten Naudé's heißt es, König Friedrich habe im Juni 1756 detaillirte Berichte empfangen, durch welche die großen Rüstungen in Oesterreich wie in Rußland ihre Bestätigung fanden. Diese Rüstungsmeldungen sollen in dem König „die Besorgnisse eines noch im laufenden Jahre drohenden Krieges hervorgerufen" haben. (Hist. Z. 55, 456). „Während des Juni und der ersten Tage des Juli nahmen die dortigen (österreichischen) Kriegsvorbereitungen, die Truppenmärsche in Böhmen und Mähren ganz ungestört ihren Fortgang" (Hist. S. 56, 408). Auf diese Behauptungen waren früher die ganzen Untersuchungen Naudé's aufgebaut — wo sind sie geblieben? Es hätte sich doch wohl gehört, daß er mit runden Worten anerkannt, sich hier völlig geirrt zu haben und durch Lehmann's Forschungen berichtigt worden zu sein.

Aber noch mehr: die ganze Behauptung von den österreichischen Rüstungen vor dem 6. Juli d. h. vor dem Eintreffen der (wahren oder falschen) Nachrichten von den preußischen Rüstungen steht in innerem Widerspruch mit Naudé's ganzer sonstigen Darstellung. Er sagt ganz richtig, daß die Oesterreicher ihre Offensive auf das Jahr 1757 verschoben hatten. Da ist es doch von vornherein klar, daß ihre Rüstungen nicht von der Art gewesen sein können, um in Friedrich die Besorgniß vor einem Krieg „noch im laufenden Jahr" zu rechtfertigen.

Aber wenn die Oesterreicher auch in Wirklichkeit solche Rüstungen (vor dem 6. Juli) nicht angestellt haben, hatte Friedrich

Nachrichten, wenn auch falsche dieser Art, die ihn seinerseits zu den Rüstungen trieben, die endlich in den Krieg führten?

Von vornherein wäre es doch ein starkes Stück, wenn der König wirklich auf falsche Nachrichten hin ein so ungeheures Kriegsfeuer entzündet hätte, wenn er, gerade er, dessen Regimenter stets in sechs Tagen marschbereit sein konnten, nicht so viel Geduld gehabt hätte, erst seine Nachrichten zu verifiziren und die Bestätigung abzuwarten. So würde man sprechen müssen, selbst wenn seine Meldungen durch irgend welche Umstände den Schein der höchsten Sicherheit und Glaubwürdigkeit getragen hätten. Aber so ist es nicht einmal gewesen. Der König hat alle seine Nachrichten selber für den englischen Gesandten zusammenstellen lassen und wenn man sie näher ansieht, so ergiebt sich, daß es sich fast nur um Gerüchte oder ganz unverbürgte, widerspruchsvolle Notizen handelt. Für die einzige ganz positive und bedeutsame Nachricht, die der König dem englischen Gesandten vorlegte, daß nämlich alle ungarischen Regimenter nach Böhmen und Mähren in Marsch gesetzt seien und Magazine in Böhmen gebildet würden, für diese Nachricht hat bisher eine Quelle überhaupt nicht aufgefunden werden können und ich habe daher den Verdacht ausgesprochen, daß es sich um eine aus Dresdener Gerüchten zugeschnittene Fiktion des Königs handle. Naudé verspricht am Schluß seiner Abhandlung, hierüber in seinem zweiten Theil Aufklärung zu geben; wenn die Aufklärung aber nicht besser ausfällt als das, was er vorläufig dazu sagt, so ist wenig davon zu erwarten. Der König selbst soll die Nachricht nach einigen Tagen wieder zurückgezogen und Mitchell haben mittheilen lassen, daß man von dem betreffenden Marsch noch nichts wisse. Selbst wenn das richtig wäre, was würde es für den Ursprung der Nachricht beweisen? Damals, als die Nachricht vorgelegt wurde, war sie die einzige von wirklicher Bedeutung; mittlerweile hatte man andere, konnte also auf jene verzichten. Es ist aber nicht einmal wahr, daß der König sie zurückgenommen habe; Naudé giebt die Urkunde (Pol. Korr. XIII., 111) völlig unrichtig wieder. Nicht der König meldet an Mitchell, man wisse von dem Marsch noch nichts, sondern er läßt ihm nur eine Meldung (aus Schlesien) unterbreiten, deren Autor u. A. auch sagt, man d. h. bei ihm wisse noch nichts davon.*)

*) Lehmann hat schon früher in der Hist. Zeitschr. 64, 485 die Meldung eines Obersten Pflug veröffentlicht, die dem König gerade an diesem Tage zuging. Pflug kam aus Karlsbad zurück und hatte unterwegs

Mag nun noch irgendeine wirkliche Meldung hier oder da aufgestöbert werden, die der Notiz des Königs zu Grunde lag, sicher ist, daß eine zugleich wirklich bedeutende, verbürgte und wahre Meldung über österreichische Rüstungen an diesem Tage dem König noch nicht vorgelegen hat und das ist doch wohl die Hauptsache.

Von der preußischen Armee hat Lehmann behauptet, daß bereits Ende Juni weit über die Hälfte kriegsbereit gewesen sei. Naudé stellt in Aussicht, diese Behauptung widerlegen zu wollen. Es mag sein, daß er dies oder jenes von der Behauptung Lehmanns abdingt. Mag aber auch nicht die Hälfte ganz, sondern nur ein Viertel halbmobil gewesen sein, in jedem Falle wird bestehen bleiben, daß Friedrich im Juni eine Reihe sehr auffälliger Rüstungsmaßregeln traf, beurlaubte Offiziere und Soldaten einberief, Pferde ankaufte, Artillerie bespannte, Trains formirte, Palissaden auf den Festungen aufpflanzen ließ, endlich Regimenter in Marsch setzte. Der nächste Anlaß dazu war ihm eine abenteuerliche Nachricht, daß 170000 Russen und 70000 Kalmücken gegen Ostpreußen in Marsch seien. Die theilweise Mobilmachung auf diese Nachricht hin ist schon auffällig, — man denke: die Preußen machen mobil, weil 70000 Kalmücken in Anmarsch sind; noch auffälliger, daß sie nicht rückgängig gemacht wurde, als die Meldung einlief, daß die Russen wieder zurückmarschirten. Man muß im Auge behalten, daß Mobilmachung in Preußen, Oesterreich oder Rußland nicht dasselbe bedeutet. Die preußischen Regimenter waren stets bereit, in sechs Tagen auszumarschiren. Die Urlauber waren in unmittelbarer Nähe, Geld in den Kassen, die Magazine stets gefüllt. Die Oesterreicher mußten erst Geld schaffen, Magazine anlegen, die Regimenter wenigstens erst komplet machen und dann aus Ungarn, Italien und Belgien in wochenlangen Märschen heranziehen. Nichts war also bei den Preußen militärisch weniger nöthig als eine überstürzte Mobilmachung. Das hat man auch schon so ziemlich erkannt und deshalb diese plötzliche halbe Mobilisirung nicht als eine militärische, sondern als eine politische Maßregel ausgegeben:*) Der König habe dadurch seine Gegner ein-

beobachtet, daß die Sachsen anfingen zu mobilisiren. Das wird für Friedrich wichtiger gewesen sein, als was sonst Pflug von den Nachrichten der Badegäste mitbrachte: die Oesterreicher ließen die Regimenter aus Italien kommen; sie wollten 20 Regimenter Kavallerie bei Wien kampiren lassen u. dgl. Derartige Nachrichten kann eine Regierung, die danach Begehr hat, natürlich immer aufbringen, so viel sie will.

*) Berner in den „Mittheil. a. d. hist. Literat." Bd. 23 S. 368.

schüchtern, durch die kriegerische Demonstration den Frieden erhalten wollen. Gewiß sind Umstände denkbar, unter denen eine solche Demonstration wirksam sein kann. Ebenso gewiß aber ist, daß die damaligen das gerade Gegentheil davon waren. Friedrich wußte, daß Oesterreich mit Rußland und mit Frankreich bereits in festen Defensiv-Allianzen stand und nach einer Provokation von seiner Seite geradezu lechzte (Polit. Korresp. XII, 479). Diejenigen, die Friedrich unter solchen Umständen die halbe Mobilmachung zum Zwecke einer Demonstration machen lassen, machen also aus dem König das wahre Gegentheil eines Staatsmannes, einen nervösen, haltlosen Schwächling. Wollte der König den Frieden erhalten, so mußte er entweder ganz still sitzen, um den Gegnern den Vorwand zu nehmen, oder er mußte ganz mobil machen und zuschlagen, ehe sie selbst völlig einig und gerüstet waren. Es genügt nicht, mit Naudé zu sagen, der König habe aus übergroßer Friedensliebe Fehler begangen; diese Fehler würden so ungeheuer, die Kopflosigkeit der halben Mobilmachung so handgreiflich sein, daß man nicht mit einem milden Zugeständniß darüber hinwegkommen kann. Ja, um die Thorheit auf den Gipfel zu bringen, bestimmte Friedrich für den Marsch gegen die Russen noch gar Regimenter in Berlin und an der sächsischen Grenze und ließ dafür andere aus Hinterpommern zurückmarschieren. Haben wir denn das Recht, auch nur in einem einzigen Fall Friedrich für einen kompleten Narren zu halten? O nein, diese Mobilmachung hatte ihren sehr guten Sinn, sie war eine Demonstration und sollte eine sein — aber nicht um den Frieden zu erhalten, sondern um die Oesterreicher zu Gegenrüstungen zu treiben und darauf hin den Krieg erklären zu können.

In seinem Testament von 1752 giebt der König an, daß Preußen, um allen Gefahren gewachsen zu sein, 180 000 Mann gebrauche. Lehmann will berechnen, daß im Jahre 1756 die preußische Armee sich diesem Stande genähert habe und schließt auch daraus, daß der König damals auf den Krieg zugesteuert habe. Die Berechnung ist von Immich (in den Jahrb. f. Armee u. Marine Dez. 95) angegriffen worden; die von dem König selbst angegebenen Zahlen, auf die sich Lehmann gestützt hat, werden nach Immich durch die Etats nicht voll bestätigt. Es ist möglich, daß Immich recht hat, aber die politische Folgerung, die er daran knüpft, ist verfehlt. Er giebt nämlich selbst zu, daß der König Anstalten getroffen hatte, um im Jahre 1757 die volle Zahl zu

erreichen und sie thatsächlich sogar übertroffen hat. Da nun Friedrich den Feldzug von 1756 als eine bloße Einleitung ansah, hauptsächlich der Okkupation Sachsens gewidmet, und die großen Schläge für 1757 aufsparte, so ist Immich's Berechnung in dem entscheidenden Punkt nicht eine Widerlegung, sondern eine Bestätigung Lehmanns.

Lehmann hat es für „im höchsten Grade unwahrscheinlich" erklärt, daß ohne die Schilderhebung Friedrichs die große Allianz gegen ihn jemals aktiv geworden wäre. Dies ist der einzige Punkt seiner Untersuchung, wo ich ihm in meinem ersten Aufsatz widersprochen habe und Naudé hat jetzt einen ausführlichen Beweis angetreten, daß Oesterreich und Rußland in jedem Fall, auch ohne Frankreichs Hinzutreten, entschlossen gewesen seien, im Jahre 1757 den Angriff zu unternehmen. Daß dieser Beweis ihm bereits gelungen sei, kann ich nicht sagen, will aber auch nicht das Gegentheil behaupten. Die Frage bedarf noch einer sorgfältigen Nachprüfung. Zwischen der Behauptung Lehmanns, für die Oesterreicher sei es conditio sine qua non gewesen, „daß die Franzosen selber mit gegen die Preußen zu Felde zögen," und derjenigen Naudés, daß Oesterreicher und Russen auch ohne die Franzosen zum Angriff schreiten wollten, gibt es noch sehr viele Zwischenstufen z. B. daß die Franzosen nicht die Preußen selbst angriffen, aber ihre Bundesgenossen (Hannover, Hessen) beschäftigten und große Subsidien zahlten. Ich finde, daß eigentlich alle Beide, sowohl Lehmann wie Naudé, hier nicht zu einer ganz klaren und konsequenten Fragestellung gelangt sind. Auch in seiner Erwiderung gegen Naudé hat Lehmann den Punkt nicht zu völliger Evidenz gebracht.

Möge diese Frage also vorläufig auf sich beruhen. Für das Hauptproblem, nämlich die Beurtheilung Friedrichs, macht sie nichts aus. Daß Oesterreich aus allen Kräften bemüht war, eine große Offensive gegen Preußen zu Stande zu bringen und Friedrich daher durchaus im Recht, seinerseits dieser Offensive zuvorzukommen, das ist von keiner Seite bestritten. Streitig ist nur, aus welchem Grunde er von dieser völkerrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die ältere Ansicht ist: allein aus Nothwehr, weil er glaubte, daß der Krieg unvermeidlich sei und daß es strategisch vortheilhaft sei, das Prävenire zu spielen. Diese Ansicht ist quellenmäßig unhaltbar geworden. Im Anschluß an Lehmann hat Luckwaldt nachgewiesen, und Niemand hat auch nur einen Versuch gemacht, ihn zu widerlegen, daß schon das ganze Jahr 1755 hindurch Friedrich daran

gearbeitet hat, den allgemeinen Krieg zu entzünden. Die Franzosen hatten die größte Neigung, den Kolonialkrieg, in den sie mit England gerathen waren, als bloßen Seekrieg durchzuführen. Das wäre sehr wohl möglich gewesen und der Kontinent wäre dann ebenso, wie 1778—83 von dem Kriegsfeuer verschont geblieben. Friedrich gab sich die äußerste Mühe, das zu verhindern. Er rieth den Franzosen wiederholt, in Hannover einzufallen; er war außer sich, als sie nicht darauf eingehen wollten und hielt ihnen das große Beispiel Ludwigs XIV. vor. Er rieth ihnen, die Türken zu einem Angriff auf die beiden Kaiserhöfe zu hetzen, damit Europa dann vor ihnen Ruhe habe. Die Franzosen hielten ihm entgegen, daß, wenn man die Türken in einem solchen Kampf allein lasse, sie sehr bald unterliegen und die beiden Kaiserhöfe dann nur um so anmaßender werden würden. Sollte Friedrich nicht so viel Verstand gehabt haben, das selber zu begreifen?*). Er schalt über die verkehrte französische Antwort, natürlich nicht, weil sie unlogisch gewesen wäre, sondern weil sie nicht in seinen Plan paßte. Auch er wollte nicht die Türken in den Krieg hetzen, um sie dann allein zu lassen, sondern, was er wollte, das war der allgemeine Krieg, um dann den Franzosen seine Bedingungen zu stellen.

Koser in seinem „Friedrich“ trägt noch die ältere Auffassung vor, aber sobald man erst den richtigen Gedanken erfaßt hat, kann man schon aus Koser's eigener Darstellung allenthalben das Gegentheil herauslesen. Warum ist Friedrich denn so unglücklich, daß die Hofleute Ludwig XV. einreden, er habe genug für seinen Ruhm gethan? Warum klagt er, man komme mit den französischen Ministern nicht vom Fleck? Etwa um den Frieden zu festigen? Hält er ihnen Ludwig XIV. als Hüter des europäischen Friedens vor? Nein, sondern weil die Franzosen nicht in den Krieg hineinwollten. „Frankreich wünschte und brauchte den allgemeinen Krieg“, sagt Koser (S. 571) — weshalb? Vier Seiten weiter (575 und 576) ist es gerade und offenbar mit viel mehr Recht England, das „den Krieg vielmehr in Europa als auf dem Ozean führen“ will, und „Frankreich will den Kampf auf die See und die Kolonien beschränken.“ „Wir wollen die Franzosen kommen sehen,“ sagt Friedrich zu Podewils (S. 513), etwa um mit ihnen zusammen den Frieden

*) Vgl. die Depesche an Knyphausen v. 24. Juli 1756. Pol. Korr. XIII, 116, der Wiener Hof, unterstützt von Rußland, wolle Preußen und die Pforte niederkämpfen, um sich den Rücken gegen Frankreich frei zu machen.

zu erhalten? Nein, sondern wie auf den folgenden Seiten mit runden Worten gesagt ist, um, ehe man sich verpflichte, „handelnd aufzutreten,“ sich von ihnen günstige Bedingungen auszumachen.

Die Franzosen kamen nicht und kamen nicht; statt dessen erschienen die Engländer und ließen merken, daß sie mit Oesterreich auseinander seien und mit Preußen auf guten Fuß zu kommen wünschten. Der Erfolg ist die Westminster-Konvention, in der Friedrich die Neutralität Deutschlands d. h. Hannovers garantirt — zu welchem Zweck, da die Franzosen doch noch garnicht dahingehen wollten und auch die Engländer weit entfernt waren, die Russen dahin in Bewegung zu setzen? Statt der positiven Neutralitäts-Garantie, die die Franzosen auf's Schwerste verletzte und sie in's österreichische Lager trieb, hätte es völlig genügt, praktisch, durch diplomatische Einwirkung die Franzosen fern zu halten und sie in ihrer Absicht, den bloßen Seekrieg zu führen, zu bestärken. Dies hat namentlich der Herzog von Broglie sehr treffend ausgeführt.

Friedrich aber wußte sehr wohl, weshalb er die Westminster-Konvention schloß. Durch sie hatte er das alte englisch-österreichische Verständniß definitiv gesprengt und den Kaiserhöfen die englischen Subsidien entzogen. Daß die Franzosen wirklich und ernstlich gegen Preußen Partei nehmen würden, glaubte er nicht und den beiden Kaiserhöfen allein hielt er sich nicht nur gewachsen, sondern sogar überlegen; darüber lassen seine intimen Korrespondenzen, wie ich in meinem ersten Aufsatz dargelegt habe, gar keinen Zweifel. Wie kann man also die Schilderhebung von 1756 als Nothwehr erklären? Selbst Berner (a. a. O. S. 370 Anmk.) hat sich in vollem Widerspruch mit seiner Grundauffassung doch der Einsicht nicht verschließen können, daß „die Bedrohung nach Friedrichs Urtheil auch für 1757 nicht so sehr groß war.“

Man darf auch nicht etwa die Formel wählen, Friedrich habe einen letzten entscheidenden Waffengang zwischen Preußen und Oesterreich generell als unvermeidlich angesehen und deshalb unter Verhältnissen, die für Preußen günstig waren, auf den Krieg hingearbeitet. In dieser Form hat Friedrich sich die Frage niemals gestellt, sondern seine Voraussetzung ist natürlicher und nothwendiger Weise immer die gewesen: Preußen ist in seiner jetzigen Gestalt nicht lebensfähig, deshalb muß ich Sachsen erobern und deshalb ist der Krieg unvermeidlich.

Den Uebergang zu der richtigen Auffassung bildet diejenige

Bailleus. Wenn man Friedrichs Politik nicht als eine wohlüberlegte und bewußte Aggressiv-Politik auffaßt, so bleibt nur noch die Erklärung übrig, daß sie sich aus bloßer Nervosität und abwechselnder Ueberstürzung und Unentschlossenheit erklärt. Wenn wir von Friedrich II. nichts'weiter wüßten, so ließe sich darüber reden; da ihn aber die Welt bisher als Friedrich den Großen gekannt hat und er in allen anderen Perioden seines Lebens auch der strengsten Quellenforschung so entgegentritt, so erscheint es mir psychologisch unmöglich und methodisch verkehrt, gerade für die Jahre 1755 und 1756 eine Ausnahme zu machen.

Wenn sie quellenmäßig positiv nachgewiesen wird, müßten wir uns darein fügen; auch die unglaublichsten Anomalien sind ja zuletzt schon vorgekommen. Aber bisher hat noch Niemand den Beweis auch nur versucht. Man hat sich begnügt, die alte Auffassung mit Hypothesen und Hülfskonstruktionen nach Möglichkeit zu stützen, klagt, wenn alle gesunde Vernunft versagt, König Friedrich wegen seiner Fehler an und verschließt mit einer Art von Gewalt die Augen vor dem grandiosen Aufbau der Politik, die, ihr Gesetz nur aus sich selber nehmend, über Abgründen und Sümpfen schwindelnd in die Höhe steigt. Beer*) richtet an meine Adresse die Warnung, man solle Friedrich nicht größer machen wollen, als er gewesen sei. Damit bin ich ganz einverstanden — aber erst weise mir doch Jemand nach, daß meine Auffassung mit dem thatsächlichen Verhalten Friedrichs sich an irgend einer Stelle nicht vereinigen läßt.

Der einzige Punkt, an dem man sich bei dieser Auffassung stößt, ist, daß Friedrich seinen Plan in seinen Memoiren nicht hat eingestehen wollen. Das scheint in Widerspruch zu stehen mit der großartigen Offenheit, die er sonst in diesen seinen Rückblicken allenthalben bekundet. Dieser Widerspruch ist da, ich will ihn nicht leugnen. Aber ich denke, er ist sehr wohl zu erklären. Von historischen Memoiren verlangt ein Menschenkenner überhaupt nicht vollständige Offenheit; selbst dem einzigen Werk, von dem sie behauptet wird, den Rousseauschen Bekenntnissen, wird sie doch auch bestritten. Auch in Friedrichs Memoiren ist an vielen Stellen eine sehr verzeihliche Neigung zur Selbstentschuldigung nachzuweisen und Nichts erklärt sich gerade leichter als die Verhehlung des wahren Zusammenhanges bei Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.

*) Mitth. d. Inst. für Oesterreich. Gesch. Forsch. Bd. 17 S. 136.

Ich habe die Erklärung schon in meinem ersten Aufsatz ausgesprochen, aber da sie einem wunderlichen Mißverständniß zum Opfer gefallen ist, so will ich sie wiederholen.

Der Siebenjährige Krieg entstand, indem zwei Offensiven, die österreichische und die preußische, auf einander stießen. Die österreichische Offensive war bereits viel weiter entwickelt, als Friedrich Anfangs wußte; erst der Verlauf des Krieges machte die Absichten seiner Feinde völlig klar. Ganz natürlich also, daß in seiner Erinnerung sein eigener Aggressiv-Gedanke immer mehr zurücktrat. In den hundert schlaflosen Nächten, so dürfen wir es uns ausmalen, nach den furchtbaren Tagen von Kollin und Kunersdorf, in dem verzweifelten Jahr 1761, in der Einsamkeit, wo er keinen Freund mehr um sich hatte, und Alles um ihn herum Vorwürfe barg, wenn ihn da die Gedanken bestürmten: weshalb hast du diesen unseligen Krieg begonnen — dann sagte er sich immer wieder: es war ja nicht anders möglich; die Verschwörung war ja da; der Krieg wäre auch so gekommen. So hat er halb unbewußt seine eigenen Vorstellungen umgebildet und es kostete ihm endlich nicht viel, es auch so in seinen Memoiren darzustellen und seinen eigenen Aggressiv-Plan mit Stillschweigen zu übergehen. Man halte nicht entgegen, daß er ja damit seine eigene Größe verdunkelt hat. So können wir es wohl heute ansehen, aber so hat er es selbst nicht angesehen. Für ihn war der Kummer des Nicht-Erreichens und die Erinnerung der entsetzlichen Leiden, die das Land durchzumachen gehabt hatte, viel zu groß und zu schmerzlich, als daß er sich seines Antheils an der Entfachung des Kriegsfeuers hätte rühmen mögen.

Diese psychologische Erklärung ist so aufgefaßt worden, als hätte ich sagen wollen, der König habe sich nach der Beendigung des Krieges, als er seine Memoiren schrieb, „wie ein Schuljunge in hundert schlaflosen Nächten auf eine Ausrede besonnen."

Naudé beruft sich in seiner Schrift mehrfach auf die Unbefangenheit meines Urtheils und erinnert daran, daß ich auch Lehmanns Scharnhorst gegenüber, dem wir ebenfalls die herrlichsten Entdeckungen verdanken, mit meiner Kritik im Einzelnen nicht zurückgehalten habe. Das ist völlig richtig. Ich bin mir bewußt, auch dieser Schrift Lehmanns gegenüber meine volle Unbefangenheit zu besitzen und würde Alles, was ich kritisch nicht haltbar gefunden, preisgegeben haben. Einzelne Punkte, wo ich Vorbehalte gemacht oder Abweichungen gefunden, habe ich ja auch bezeichnet. Der

Hauptfehler, den Lehmann gemacht, liegt nicht in der Sache, sondern in dem Ton seiner Beweisführung, der die groteske Folge gehabt hat, daß er selbst fast wie ein Ankläger, seine Gegner als Vertheidiger Friedrichs erscheinen. Mit der Forschung selbst aber hat das Nichts zu thun. Hier darf man sich frei und rein der Freude, einem genialen Entdecker zu huldigen, hingeben.

Naudés Gegenschrift beruht hauptsächlich auf einem fortwährenden Verschieben der Daten — ich würde sagen Volteschlagen mit Daten, wenn damit nicht eine Nebenbedeutung der Absicht verbunden wäre, die es mir fern liegt, insinuiren zu wollen. Naudé macht das Alles offenbar ganz bona fide. Die Methode ist aber, da nur die wenigsten Leser so genau auf die Daten achten, äußerst wirksam, um so wirksamer, wenn eine Fluth von Akten-Excerpten darüber gegossen wird, bei denen der gemeine Leser auch wieder nicht so schnell entscheiden kann, ob sie etwas beweisen oder nicht. Die Uebertragung der Aussagen des Testamentes von 1752 auf die Entschlüsse von 1756, ohne Untersuchung der Verschiedenheit der Verhältnisse, ermöglicht es Naudé, den Vorwurf der Unterschlagung der sieben Aussagen des Testaments zu erheben. Auf Daten-Verschiebung beruht die Schilderung der österreichischen Rüstungen. Ebenso die Benutzung der Koch'schen Denkschrift. Auch für die österreichisch-französischen Verhandlungen spielt die Verwerthung zweier Kaunitz'scher Denkschriften von 1755 eine große Rolle, obgleich gerade nach Lehmann im Frühjahr 1756 ein Umschwung der politischen Ansichten eingetreten war.

Sobald diese Dinge alle einfach chronologisch zurecht gerückt sind, fällt der ganze Naudé'sche Angriff auseinander.

Der Cortegiano-Typus.

Eine Studie über Raffael'sche Charaktere.

Von

Oskar Ollendorff.

> **Motto:** „Nicht generalisieren, sondern, soweit es möglich ist, individualisieren muß man, wenn man den Künstlerboden beschreiben und den Zusammenhang der künstlerischen Thätigkeit mit der gleichzeitigen (Volks)bildung enthüllen will."
>
> „Kunstkenner und Kunsthistoriker."
>
> Anton Springer.

Raffael's Aristoteles auf der „Schule von Athen*)" ist als vollendeter Denker charakterisirt, zugleich als vollkommener, allseitiger Mensch. Eine hohe, schlanke Gestalt, in sich geschlossen und fest, so steht er vor uns. Er streckt die rechte Hand aus und scheint mit ruhiger Sicherheit: „Maß halten" zu fordern.**) Mit der Linken

*) Bei der Erklärung der „Schule von Athen" steht der Verfasser im Wesentlichen auf dem Standpunkt F. Vole's, der in seiner kleinen Schrift: „Raffael's Wandgemälde: Die Philosophie, Brixen 1891", Passavant's und Springer's Ansichten über „die Schule von Athen" vereinigt. Raffael hat nicht nur, wie dies bei Springer näher erörtert wird (Raff. u. Mich. 2. Aufl. I, 238 ff.), in den Gruppen des Bildes die 7 freien Künste angedeutet, sondern hat auch bei den Philosophen die richtige Zeitfolge innegehalten, worauf zuerst Passavant hingewiesen (Raffael ꝛc. III. 1859. 13). Wer leugnen will, daß Raffael chronologisch vorgegangen, dem bleibt nur die Behauptung übrig, dem Künstler sei die richtige Chronologie, welche doch zweifellos vorhanden ist, durch Zufall, aus Versehen passirt.

**) Von den bisherigen Deutungen der Geberde — die sich fast alle innerhalb einer Richtung bewegen — dürfte diejenige von Hettner am glücklichsten im Ausdruck sein. Aristoteles weise „fest auf den Boden der Wirklichkeit", (Hettner, italienische Studien 198). Wenn aber Raffael etwas ganz Andres

hält er fast zierlich ein Buch*), Haar und Bart sind wohlgepflegt, sein Manteltuch fällt von der rechten Schulter über den linken Arm in einer Linie herab, deren wohllautende Anmuth von großer Bedeutung für den Eindruck der ganzen Gestalt ist.**) Beide Füße stehen sicher auf dem Grund. Wohl ein Philosoph, doch kein christlicher, kein moderner, sondern ein antiker steht vor uns. Nichts von Weltabgeschiedenheit, keine Lebensscheu, kein Verschmähen des äußeren Menschen in dieser geschmeidigen, schlanken Gestalt; Können in allen ritterlichen Künsten wird man diesem Manne zutrauen, ein tadelloses Auftreten, wo immer er sei.

Als vollendeter Denker ist Aristoteles charakterisirt. Inwiefern ist dies der Fall? Die gewöhnlichen Mittel, welche die bildende Kunst zu benutzen pflegt, um einen Denker zu gestalten, hat Raffael nicht angewandt. Aristoteles erscheint nicht in tiefer Versunkenheit vor uns, lesend oder schreibend; auch wird bei ihm keineswegs — wie z. B. beim Pythagoras vorn auf dem Fresko — die Idee eines Geistesgewaltigen durch mächtige Bildung des Hauptes geweckt. Doch wenn wir in unserem Gemälde oben auf der Treppenhöhe zwei Männer im Gespräch erblicken, so sind wir schon durch das ganze übrige Bild darauf vorbereitet, bedeutende Männer über Bedeutendes reden zu sehen. Und Aristoteles erweckt den Eindruck des Weisen durch die maßvolle Ruhe und klare Sicherheit, mit der er Plato entgegnet. Wir müssen glauben, daß diese Sicherheit durch keine Gründe erschüttert, diese Ruhe, dieses innere Gleichgewicht auf keine Weise zerstört werden kann. Das ist keine gewöhnliche Art, uns Weisheit zur Anschauung zu bringen, aber sie ist so genial wie überzeugend. — Ich sagte ferner,

gedacht, wenn der Philosoph mit ruhiger Sicherheit „Maß zu halten" fordert, was bekanntlich das Grundprinzip der aristotelischen Ethik ist, so liegt darin zugleich die Forderung beschlossen, daß man sich nicht allein dem Himmlischen widmen, sondern auch mit freudiger Kraft im Irdischen wirken solle. Also auch auf diese Weise entsteht ein Gegensatz zur Geberde des Plato, nur eingeschränkter, kein Gegensatz von geradezu ketzerischer Natur, und die genannten Worte dürften der Handbewegung zum Mindesten ebenso gut entsprechen, als die seither angenommenen.

*) Auf unserer Abbildung ist die zierliche Haltung des kleinen Fingers nicht ganz klar zu sehen; in den Umrißlinien der Gestalt wurde die Taille, wenn dieser bezeichnende Ausdruck gestattet ist, nicht deutlich.

**) Man muß unterscheiden, ob einer Gestalt anzusehen ist, daß sie selbst Werth darauf legt, wie ihr Manteltuch fällt, — was zweifellos für Raffael's Aristoteles gilt — oder ob allein gemäß der Absicht des Künstlers, scheinbar zufällig, das Manteltuch bald einen schönen, bald einen charakteristischen Anblick gewährt. Für diese letzteren Fälle vergleiche man z. B. Michelangelo's delphische Sybille und seinen Propheten Joel.

man sei geneigt, diesem Aristoteles Können in allen ritterlichen Künsten zuzutrauen. Sollte mir Jemand vorwerfen, daß ich mit unberechtigtem Subjektivismus in dieses Linien- und Farbendasein Eigenschaften hineindichte, die nicht darin enthalten seien, so lautet die Antwort, warum traut man etwa dem Pythagoras oder einem von Michelangelo's Propheten in der sixtinischen Kapelle kein ritterliches Können zu? Aus dem einfachen Grunde, weil ihnen jener schlanke, geschmeidige Körperbau, jene Elastizität im ganzen Auftreten fehlt, welche mit objektivem Recht bei Raffael's Aristoteles auf körperliche Gewandtheit und ihr entsprechende Ausbildung schließen lassen. —

Neben Aristoteles steht Plato. Plato ist durchaus anders gebildet. Die Gestalt als Ganzes interessirt bei ihm weniger. Sein ehrwürdiges Haupt und der rechte Arm, der zum Himmel weist, fesseln vor Allem das Auge. Mit der Linken faßt er kräftig, ohne Zierlichkeit den Timäus. Er schreitet und durch den einen erhobenen Fuß bekommt die ganze Gestalt, immer verglichen mit Aristoteles, etwas Emporstrebendes. Seine Füße sind ohne Sandalen, seine Gewandung hat keinen Bortenschmuck. Gleichgültig, gleichsam wie Zufall und Bequemlichkeit es ergaben, ist sein Mantel drapirt. Der Bau des Körpers, dessen schlanke Geschmeidigkeit bei Aristoteles auffällt, wird uns hier durch das Manteltuch verhehlt. Also den Philosophen, dem das einzig Wirkliche fern vom Irdischen liegt, dem es nur schmerzliche Pflicht ist, am thätigen Leben theilzunehmen, hat Raffael mit allen Mitteln der bildenden Kunst als gleichgültig gegen jedes Aeußerliche dargestellt; Aristoteles dagegen, dem die Denkthätigkeit das edelste Gut des Menschen scheint, der aber das Wirken im Leben schätzt, steht nicht nur als Weiser vor uns, sondern ist auch mit Eigenschaften ausgestattet, die dem Manne des thätigen Lebens zum Schmucke gereichen.

Man kann das Verhältniß von Raffael's Charakteristik zu der Welt- und der Lebensanschauung der beiden, großen Philosophen noch viel tiefer verfolgen, namentlich bei Aristoteles. Doch ist es nicht die Absicht der vorliegenden Abhandlung, dies des Näheren zu untersuchen, etwa festzustellen, wie sich Raffael's Aristoteles zu dem Mannesideal verhält, das sich in klaren Umrissen aus der Nikomachischen Ethik entwickeln läßt.*) Vielmehr möchte ich in

*) Die Frage, in wie weit Raffael Wissen besessen, in wie weit Beziehungen zwischen seiner Kunst und seinem Wissen obgewaltet, bedarf noch einer eingehenden Erörterung.



PLATO UND ARISTOTELES
aus Raffaels Schule von Athen.

dem Folgenden auf die Verwandtschaft hinweisen, welche zwischen Raffael's idealer Männergestalt hier vor uns und einem Mannesideal der Renaissancezeit besteht, jenem, das Graf Castiglione in seinem Buche „vom Hofmann“ entwickelt.*)

Dieses Buch ist aus Kreisen hervorgegangen, mit denen Raffael nicht nur in späterer Zeit, sondern auch während und bevor er die Schule von Athen schuf in vielfachen Beziehungen stand. Castiglione spricht ziemlich am Ende seines Werkes die Ansicht aus, Plato und Aristoteles seien vollendete Hofmänner gewesen, und ich glaube nun, daß wir auch in Raffael's Philosophen Aristoteles zugleich eine Verkörperung des Cortegianoideals vor uns sehen.**) Freilich man darf, wie schon Springer geäußert hat,***) bei dem italienischen Worte „cortegiano“ nicht etwa an das deutsche „Höfling“ oder das französische „courtisan“ denken. Entspricht das Wort „cortegiano“ an sich einem reinen und edlen Begriff, so liegt in der Absicht Castigliones, den „vollkommnen“ Hofmann zu bilden (formare con parole) klar enthalten, daß es sich um ein Ideal handelt. Wenn Einige in dem „perfetto cortegiano“ nur den vollkommnen „Gesellschaftsmenschen“ finden, so heißt das, scheint mir, Castiglione arg mißdeuten. Gewiß webt er in das Bild auch rein gesellschaftliche Züge hinein, doch überall tritt das Bestreben hervor, ein Mannesideal von tief ernstem Charakter, weit erhoben über das gesellschaftliche Treiben, zu formen, und wie Raffael seinen Aristoteles als einen Mann von harmonischer Vollendung schildert, so auch Castiglione den „perfetto cortegiano.“ Indem Castiglione die Eigenschaften seines Hofmannes bestimmt, kommt natürlich gar Manches zur Sprache, was sich der Parallele

---

*) Das Buch „il Cortegiano del Conte Baldessar Castiglione“ wird in dieser Abhandlung zitirt nach der Ausgabe von Baudi di Vesme, Firenze, 1854. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des großen Werks ist für uns von Interesse. Im zweiten Buch (vier Bücher sind es) werden etwa von der zweiten Hälfte ab Witze erzählt. Diese Partie wie das ganze dritte Buch, welches der Hofdame gewidmet ist, fallen für uns fort. Das vierte, obwohl es einzelne Erörterungen von außerordentlicher Bedeutung für das Hofmannsideal enthält, handelt im Ganzen doch mehr vom vollkommenen Fürsten als vom vollkommenen Cortegiano. Das erste Buch also ist das wichtigste, wozu dann Theile des zweiten und vierten heranzuziehen sind.

**) Für Raffael's Plato kommt das Cortegianoideal nicht in Betracht. Der Gegensatz zu Aristoteles war durchaus das Maßgebende für seine Gestaltung. Man sieht, auch die Renaissanceperiode kennt das Doppelwesen Plato's, das in moderner Zeit Zeller so eindringlich geschildert hat. Bildet Raffael den „göttlichen Theologen“, so erblickt Castiglione, wenigstens an der hier in Betracht kommenden Stelle seines Buches, in Plato genau so wie in Aristoteles den allseitigen Griechen.

***) A. Springer, Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Aufl. I, 335.

mit einer Gestalt der bildenden Kunst völlig entzieht, aber Nichts nach meinem Dafürhalten, was nicht der Möglichkeit nach in Raffael's Aristoteles liegt.

Beim Beginn der Erörterung über die seelischen Gaben des Hofmannes verlangt Castiglione zuerst, daß derselbe ein guter und ganzer Mensch sei.*) Daß er ein ganzer Mensch sein soll, ist uns bekannt; darin liegt der Grundakkord dieser Abhandlung. Was die Güte betrifft, so bemerke ich wegen des Werthes, den Castiglione ihr zuertheilt, daß Raffael seinen Aristoteles auf indirektem Wege auch hiermit geschmückt hat. Wer wollte nicht aus der innigen Verehrung, mit der die jugendlichen Schüler zu ihm aufsehen, auf die Güte des hohen Lehrers schließen? Nächst der Güte fordert Castiglione vor Allem Wissen.**) Er preist die Wissenschaft „als ein höchstes von Gott verliehenes Gut, für unsre Würde nützlich und nöthig"***) und wo er von Plato und Aristoteles als Hofmännern spricht, sagt er: Auch wenn der Hofmann Philosoph im strengsten Sinne des Wortes und durchaus heilig in seinen Sitten sei, so scheine ihm dies mit den übrigen Eigenschaften, die man demselben beigelegt, nicht in Widerspruch zu stehen.†) Und es ist freilich klar, daß man sich einen Mann, der mit so überlegener Sicherheit die eigene Ausbildung und sein gesammtes Dasein leiten soll, dessen letztes und höchstes Ziel schließlich ist, mit gleicher, hoher Sicherheit einen großen Fürsten zu lenken, daß man sich einen solchen Mann nur als Philosophen und Weisen denken kann. Aber so hoch auch Castiglione die Wissenschaft stellt, er will doch, daß nicht sie, sondern

*) . . . Diremo in poche parole, attendendo al nostro proposito, bastar che egli sia, come si dice, uomo da bene ed intiero; . . . . (a. a. O. I 55). An einzelnen Tugenden nennt Castiglione an dieser Stelle „la prudenza, bontà, fortezza e temperanza d'animo, e tutte l'altre condizioni che a così onorato nome si convengano", dann später la bontà, la discrezione, il sapere, il valore (a. a. O. IV 283).

**) Ma, oltre alla bontà, il vero e principal ornamento dell' animo in ciascuno penso io che siano le lettere. . . . . . (a. a. O. I 56.)

***) E s'io parlassi con essi o con altri che fossino d'opinion contraria alla mia, mi sforzarei mostrar loro, quanto le lettere, le quali veramente da Dio son state agli uomini concedute per un supremo dono, siano utili e necessarie alla vita ed alla dignità nostra . . . . . (a. a. O. I 57.)

†) Onde non è da dir che al cortegiano o institutor del principe, come lo vogliate chiamare, il qual tenda a quel buon fine che avemo detto, non si convengan tutte le condizioni attribuitegli da questi Signori, ancora che fosse severissimo filosofo e di costumi santissimo . . . . (a. a. O. IV 283.)

das Waffenhandwerk des Hofmannes hauptsächlicher und wahrer „Beruf“ sei.*) Der Hofmann soll in jeder einzelnen Waffengattung Vollkommenes leisten und in allen anderen körperlichen Uebungen wohl bewandert sein.**) Hier scheint sich für unsern Vergleich ein Wesensunterschied zu ergeben; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Raffael's Aristoteles der Schwerpunkt in dem Weisen mit seiner klaren Sicherheit und maßvollen Ruhe liegt, während alles Uebrige nur als vollendender Schmuck hinzutritt. Wenn ich trotzdem in Raffael's Aristoteles das Cortegianoideal sehe, so giebt hierzu Castiglione selbst die Berechtigung. — Gerade der Punkt, ob für den Hofmann die Hauptsache die Waffenkunst oder die Wissenschaft sein solle, war eine umstrittene Frage. Gegen Ende des ersten Buches läßt Castiglione den gelehrten Pietro Bembo***) — der im Leben, wie Castiglione, ein Freund Raffael's war — für ein Hofmannsideal eintreten, bei dem „Waffenkunst und das Uebrige“ nur „als Schmuck der Wissenschaften“ diene.†) Weist dann auch der Sprecher des Abends, Graf Ludwig von Canossa, Bembos Ansicht mit Entschiedenheit zurück, so ist Castiglione diese Schwerpunktsfrage doch nicht wesentlich genug, um nicht selbst im vierten Buche Aristoteles und Plato als „perfetti cortegiani“ zu bezeichnen. Er hat gewiß nicht bezweifelt, daß bei ihnen Weisheit die Hauptsache war, und doch ist es ihm mit seiner Ansicht über sie als Hofmänner tiefster Ernst. Er läßt den Redner des vierten Abends, Ottaviano Fregoso, sagen: „Und ich denke nicht, daß Aristoteles und Plato den Namen des vollkommenen Hofmannes verschmäht haben würden; denn man sieht klar, daß sie die Handlungen der Cortegiania verrichteten,“ nämlich bei Alexander dem Großen und Dionysos.††)

*) Ma per venire a qualche particolarità, estimo che la principale e vera profession del cortegiano, debba esser quella dell'arme; la quale sopra tutto voglio che egli faccia vivamente e sia conosciuto tra gli altri per ardito, e sforzato e fedele a chi serve . . . . (a. a. O. I 26.)

**) a. a. O. I. 29 u. ff.

***) Castiglione's Werk ist in Form von Gesprächen abgefaßt. In jedem Buche ist ein Hauptsprecher, der durch Einwürfe der Andern in der Entwicklung seiner Ansichten unterbrochen und weiter fortgeführt wird. Castiglione tritt nicht selbst auf. Im Allgemeinen habe ich trotzdem ihn zitirt; nur wo es der Klarheit wegen zweckmäßig erschien oder wo er offenbar fremde Anschauungen aussprechen läßt, sind die figürlichen Sprecher angeführt.

†) Io non so, Conte, come voi vogliate che questo cortegiano, essendo litterato, e con tante altre virtuose qualità, tenga ogni cosa per ornamento dell'arme, e non l'arme e 'l resto per ornamento delle lettere; . . . . (a. a. O. I 60).

††) Nè penso che Aristotele e Platone si fossero sdegnati del nome di perfetto cortegiano, perchè si vede chiaramente che fecero l'opere

Ferner: „Aristoteles habe die Mittel des guten Hofmannes gebraucht, was Kallisthenes nicht verstand, trotzdem Aristoteles es ihm gezeigt hatte. Kallisthenes, weil er nur Philosoph sein wollte und so strenger Diener der nackten Wahrheit, ohne die Cortegiania hinzuzumischen, verlor das Leben“ rc.*) Darauf antwortet dann Gasparo Pallavicini, ein junger Kriegsmann: „Ich erwartete nicht, daß unserm Hofmann so große Ehre widerführe; aber da Aristoteles und Plato seine Genossen sind, denke ich, daß Niemand mehr diesen Namen verschmähen soll. Ich weiß freilich nicht, ob ich mir vorstellen kann, daß Aristoteles und Plato jemals in ihrem Leben getanzt haben oder Musiker waren oder andere rittermäßige Künste ausübten.“**) Hierauf Fregoso: Es ist kaum erlaubt, zu glauben, daß diese beiden göttlichen Geister nicht Jegliches gekonnt haben und daher darf man annehmen, daß sie Alles thaten, was zur Cortegiania gehört; weil, wo es ihnen vorkommt, sie davon in der Weise schreiben, daß selbst diejenigen, welche Meister in den von ihnen geschilderten Dingen sind, erkennen, daß sie dieselben bis auf den Kern verstanden.***) Man sieht, der Wesensunterschied, der Raffael's Aristoteles vom Cortegianoideal zu trennen scheint, findet sich eben-

della cortegiania ed attesero a questo fine, l'un con Alessandro Magno, l'altro coi re de Sicilia, ... ed Aristotele, oltre a indrizzar lui (Alessandro) a quel fin gloriosissimo, che fu il voler fare che 'l mondo fosse come una sol patria universale, e tutti gli uomini come un sol popolo, che vivesse in amicizia e concordia tra sè sotto un sol governo ed una sola legge che risplendesse communemente a tutti come la luce del sole, lo formò nelle scienze naturali e nelle virtù dell' animo talmente, che lo fece sapientissimo, fortissimo, continentissimo e vero filosofo morale, non solamente nelle parole ma negli effetti; che non si può imaginare più nobil filosofia, che indur al viver civile i popoli tanto efferati come quelli che abitano Battra e Caucaso, la Jndia, la Scizia . . . . (a. a. O. IV 281.)

*) . . . e di queste cose in Alessandro fu autore Aristotele, usando i modi di buon cortegiano: il che non seppe far Calistene, ancorchè Aristotele glielo mostrasse; che per voler esser, puro filosofo e così austero ministro della nuda verità senza mescolarvi la cortegianià, perdè la vita e non giovò anzi diede infamia ad Alessandro. (a. a. O. IV 282.)

**) Jo non, aspettava già che 'l nostro cortegiano avesse tanto d'onore; ma poichè Aristotele e Platone son suoi compagni, penso che niun più debba sdegnarsi di questo nome. Non so gia però s'io mi creda che, Aristotele e Platone mai danzassero o fossero musici in sua vita o facessero altre opere di cavalleria. (a. a. O. IV 282.)

***) Non è quasi licito immaginar che questi dui spiriti divini non sapessero ogni cosa, e però creder si può che operassero ciò che s'appartiene alla cortegiania; perchè, dove lor occorre ne scrivono di tal modo, che gli artefici medesimi dalle, cose da loro scritte conoscono che le intendevano insino alle medolle ed alle più intime radici. . . . . . (a. a. O. IV 282.)

falls in Castiglione's Buch bei Nennung des Philosophen, und Castiglione selbst trägt kein Bedenken, Aristoteles „perfetto cortegiano“ zu heißen trotz des einen Widerspruchs, der hier mit seinen eignen Anschauungen entsteht. Dies ist an sich entscheidend und beweist mit, was man überhaupt betonen muß, daß das Bedeutsamste am Cortegianoideal nicht diese oder jene Eigenschaft, sondern die Idee des aristokratischen, allseitigen Menschen ist. Legt Castiglione neben der Schätzung der Waffenkunst auf das Wissen hohen Werth, so hat Raffael andrerseits seinen Philosophen derart gebildet, daß ich eben nicht anstehe zu sagen, auch von diesem Aristoteles ist man überzeugt, daß er in allen ritterlichen Künsten wohl bewandert sein müsse. — Als wesentliche Ergänzung zu dem Bisherigen tritt nun Castiglione's Schilderung der äußeren Erscheinung. Castiglione verlangt, daß der vollendete Hofmann von der Natur begünstigt sei, schön von Gestalt und Antlitz. Sein ganzes Wesen sei von Anmuth durchdrungen. Dies sei eine Zier, die all sein Thun schmücke, und so stehe es ihm gleichsam an der Stirn geschrieben, daß er des Umgangs und der Gunst jedes großen Fürsten würdig sei.*) An andrer Stelle läßt Castiglione

*) Jl cortegiano adunque, oltre alla nobiltà, voglio che sia in questa parte fortunato, ed abbia da natura non solamente lo ingegno, e bella forma di persona e di volto, ma una certa grazia, e, come si dice, un sangue che lo faccia al primo aspetto a chiunque lo vede, grato ed amabile, e sia questo un ornamento che componga e compagni tutte le operazioni sue e prometta nella fronte, quel tale esser degno del commerzio e grazia d'ogni gran signore. (a. a. O. I 23). Das „grato ed amabile“ wäre für Raffael's Aristoteles viel zu klein gedacht. Aber man sehe, wie Castiglione über ganz dasselbe sprechend, an anderer Stelle eine neue Auffassung davon giebt. Kurz vor dem eben Angeführten sagt er: ... Vedete il signor don Ippolito da Este ...., il quale tanto di felicità ha portato dal nascere suo che la persona, lo aspetto, le parole e tutti i suoi movimenti sono talmente di questa grazia composti ed accommodati che tra i più antichi prelati (avenga che sia giovane) rapresenta una tanto grave autorità, che più presto pare atto ad insegnare che bisognoso d' imparare; medesimamente nel conversare con uomini e con donne d'ogni qualità, nel giocare, nel ridere e nel motteggiare tiene una certa dolcezza e così graziosi costumi che forza è che ciascun che gli parla o pur lo vede gli resti perpetuamente affezionato. (a. a. O. I 23.) Castiglione weist eben stets dem „perfetto cortegiano“ Allseitigkeit zu; das „grato ed amabile“ und bei Jünglingen „la dolcezza“ sind nothwendige, gesellschaftliche Vorzüge, aber auch die „grave autorità“, die er hier, interessanter Weise, direkt von der Grazie herleitet, darf nicht fehlen. Im 4. Buch, wo sich die ideale Höhe des „perfetto cortegiano“ erst ganz enthüllt, steht die „grave autorità“ durchaus im Vordergrund; dort über Aristoteles und Plato als vollkommene Hofmänner, dort auch die Stelle, wo „il danzar, festeggiar cantar e giocare“ als Nichtigkeiten hingestellt werden.

den Cesare Gonzaga sagen, der vollkommene Hofmann solle seine Handlungen, seine Geberden, seine Kleidung, in Kürze jede Lebensäußerung mit Grazie erfüllen, und ohne diesen Zusatz seien alle andern Eigenschaften von wenig Werth.*) Weiter unten: die Anmuth mache diejenigen, welche sie als Himmelsgabe besitzen, nicht nur angenehm, sondern bewundernswerth für die ganze Welt.**) Auch über die Gewandung und Körperpflege spricht sich Castiglione aus. Hier fordert er unter Anderm eine harmonisch auf das ganze Aeußere gerichtete Sorgsamkeit und tadelt die Vielen, welche sich nur um eine Einzelheit, z. B. um die Haarpflege besonders bemühten, darüber aber Anderes vernachlässigten.***) Auch Raffael's Aristoteles steht es an der Stirn geschrieben, daß er des Umgangs und der Gunst jedes großen Fürsten würdig ist, auch bei ihm ist Haltung, Geberde und Tragen der Gewandung wie von Würde, so von Anmuth durchdrungen, auch bei ihm ist die sorgfältige Pflege des Aeußeren ein bedeutsamer Faktor der Charakteristik. Hier aber dürfte es angezeigt sein, hervorzuheben, daß keineswegs allen, nicht einmal dem größeren Theil der Gestalten auf der Schule von Athen verwandte Züge verliehen sind; selbst die Grazie, die so gern als Allgemeingut Raffael'scher Kunst betrachtet wird, wendet der Urbinate in seiner Meisterzeit nur beschränkt an, nur da, wo sie seinem klaren Denken als berechtigt erscheint. Daß Plato bis in jede Einzelheit durchaus anders gebildet ist als Aristoteles, wurde bereits oben hervorgehoben. Halten wir einmal, über Plato und Aristoteles hinaus, Umschau

*) Se ben tengo a memoria, parmi, signor Conte, che voi questa sera più volte abbiate replicato che 'l cortegiano ha da compagnar l'operazion sue, i gesti, gli abiti, in somma ogni suo movimento con la grazia; e questo mi par che mettiate per un condimento d'ogni cosa, senza il quale tutte l'altre proprietà e buone condizioni siano di poco valore. (a. a. O. I 33.)

**) . . . . . perchè quel benigno favor del cielo (la grazia) quasi al suo dispetto i guida più alto che essi non desiderano, e fagli non solamente grati ma ammirabili a tutto il mondo. (a. a. O. I 33.)

***) Ma per dir ciò che mi par d' importanza nel vestire, voglio che 'l nostro cortegiano in tutto l'abito sia pulito e delicato, ed abbia una certa conformità di modesta attillatura, ma non però di maniera feminile o vana, nè più in una cosa che nell' altra, come molti ne vedemo, che pongon tanto studio nella capigliara, che si scordano il resto; altri fan professione de denti, altri di barba . . . e questo tal costume voglio che fugga il nostro cortegiano. per mio consiglio; aggiugnendovi ancor, che debba fra sè stesso deliberar ciò che vuol parere, e di quella sorte che desidera esser estimato, della medesima vestirsi, e far che gli abiti lo aiutino ad esser tenuto per tale ancor da quelli che non l'odono parlare, nè veggono far operazione alcuna. (a. a. O. II, 102.)

auf dem Gemälde, so ergiebt sich zunächst, daß sowohl Aristoteles wie Plato eine Gefolgschaft in der Charakteristik besitzen. Der Plato-Typus wiederholt sich, natürlich in freier Abwandlung, im Sokrates, Pythagoras, Heraklit, Archimedes (Bramante) und dem Stoiker, jenem apathischen, einsamen Denker rechts oben, der Cortegiano-Typus im König Ptolemäus, in dem Jüngling, der die Stufen hinansteigt, in jenem, welcher die Pythagorasgruppe nach dem Hintergrunde abschließt und endlich in demjenigen, der links neben Sokrates mit aufgestütztem Kopfe steht.*)

Die Gestalten der Platogruppe sind auf das Nachdrücklichste in ihrem Wesen von den Cortegiani's unterschieden. Es fehlt ihnen das aristokratische Element, ihren Bewegungen sowie der Linienführung ihrer Gewandung die Anmuth. Sie haben keinen schlanken, geschmeidigen Körperbau, sondern bald einen mehr vollen, wuchtigen wie Pythagoras und Heraklit, bald einen gedrungenen wie Sokrates; bald wird ihre Gestalt, — und auch damit wird etwas Charakteristisches erzielt — durch das Manteltuch verhüllt, wie dies theilweise Plato, völlig der Stoiker zeigt. Bei Plato, noch mehr bei Pythagoras ist der Schädel von sehr gewaltiger Bildung. Ihr Haarwuchs kann schon deshalb eine besondere Sorgfalt nicht verrathen, weil sie bis auf Heraklit einen mehr oder weniger kahlen Schädel besitzen. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß man irgend etwas an diesen Männern vermisse. Alle Gestalten auf der Schule von Athen sind geschlossene Individuen. Nichts wünscht man anders an ihnen. Was sie besitzen oder was ihnen abgeht, Beides entspringt gleichsam innerer Nothwendigkeit. — In hinreißender Weise von Grazie durchdrungen sind nun aber jene Männer und Jünglinge, welche ich als Cortegiano-Typen bezeichnen möchte. Was diese Gestalten mit Aristoteles verbindet, ist zunächst die auf das gesammte Aeußere gerichtete Sorgfalt – man beachte auch Kleinigkeiten wie ihren Bortenschmuck am Manteltuch, der den Männern der Platogruppe fehlt — ferner die männliche Anmuth und endlich jenes „elastische, mühelose Sein," das Castiglione mit Recht als so wesent-

*) In den Kreis unserer Betrachtung gehören nur diejenigen Gestalten, welche in ausgesprochenster Weise den Cortegiano-Typus oder den Plato-Typus veranschaulichen. So mußte unter vielen Andern auch der räthselhafte Stehende vor Pythagoras unerwähnt bleiben. Er nimmt eine eigenthümliche Zwitterstellung in der Charakteristik ein, und nicht dieser oder jener einzelne Zug, sondern nur die Fülle der einheitlich gedachten Züge darf für die Einordnung in unsre beiden Charaktergruppen maßgebend sein.

lich für die Grazie und damit also für seinen Hofmann erachtet.*) Gehört es mit zur Grazie, so muß es doch speziell genannt werden, weil in dem elastischen Stehen und Gehen ein ungemein wichtiger Faktor der Charakteristik verborgen liegt. Unwillkürlich drängt sich uns die Vorstellung auf, wer so leicht über den Boden dahinschreitet, wer so mühelos und stolz sich trägt, in dem müsse eine freie, ungetrübte Seele wohnen, ein hohes Können müsse in ihm lebendig sein, das spielend jede Aufgabe löst, sei sie nun körperlicher oder geistiger Art. Auch im Leben sind wir geneigt, bei einem ächt Anmuthigen, wenn nicht Bethätigung das Gegentheil erwiesen hat, ein hohes und vielseitiges Können vorauszusetzen; die Geschöpfe der bildenden Kunst nun sind ein für allemal in der günstigen Lage, unser schönes Vertrauen durch irgendwelche unbefriedigende Leistungen nicht stören zu können.**)

Daß König Ptolemäus, dem Aristoteles verwandt gebildet ist, entspricht wieder durchaus den Anschauungen Castigliones; denn die letzte und höchste Aufgabe des Cortegiano ist ja, seine allseitigen Eigenschaften auf den Fürsten, dem er dient, zu übertragen! Nur durch gewisse Thaten, Thaten der Gerechtigkeit, der Freigebigkeit, der Seelengröße, die dem Hofmann durch das Wesen seiner Existenz versagt bleiben, soll der vollendete Fürst sich vom vollendeten Hofmann unterscheiden, hierdurch ihn an Werth überragen.***) Man wird auch Raffael's ähnlich gedachtes Individualisiren nicht verkennen; bei Aristoteles ruhige Würde, kraftvolle Hoheit bei König Ptolemäus. Wenn auch der sogenannte Francesco Maria della Rovere, welcher die Pythagorasgruppe abschließt und die durchgeistigte, feine Gestalt rechts neben Sokrates zu den Cortegiano-Typen gehören, so spricht nichts dagegen, wenngleich ihre hohen Lehrer, Pytha-

*) Ma avendo io già più volte pensato meco onde nasca questa grazia, ..., trovo una regola universalissima, la qual mi par valer circa questo in tutte, le cose umane che si facciano o dicano, più che alcuna altra: è cio è, fuggir quanto più, si può e come un asperissimo e pericoloso scoglio la affettazione; e per dir forse una nuova parola, usar in ogni cosa una certa sprezzatura, che nasconda l'arte, e dimostri, ciò che si fa e dice venir fatto senza fatica e quasi senza pensarvi. (a. a. O. I 35.)

**) Man vergleiche Castiglione's Bemerkungen über die Grazie a. a. O. I, 35 u. 36.

***) Sono adunque molti; principi che sarian buoni, se gli animi loro fossero ben coltivati, ... non è impossibil nè maraviglia che 'l cortegiano indrizzi il principe a molte virtù, come la giustizia, la liberalità, la magnanimità, le operazion delle quali esso per la grandezza sua facilmente può mettere in uso e farne abito il che non può il cortegiano, per non aver modo d'operarle; e così il principe, indotto alla virtù dal cortegiano, può divenir più virtuoso che 'l cortegiano. (a. a. O. IV 279.)

goras und Sokrates, keineswegs als Cortegiani charakterisirt sind. Ebenso scheint es mir keiner besonderen Begründung zu bedürfen, daß der Treppensteiger, welcher fragend, nicht ohne leise Verachtung auf Diogenes, den Apostel der Bedürfnißlosigkeit, hinabzeigt, selbst zu den Allseitigen zählt. — Darf man nur im Aristoteles ein Urbild des „perfetto cortegiano" erblicken, so sind doch die übrigen Genannten als Cortegiano-Typen ihrem Wesen gemäß bezeichnet. Der Begriff der Idealgestalt ist ein sehr weiter, und gar zu viel ruht ungeschieden in seinem Schatten. Sollte es sich nicht im Interesse der Klarheit empfehlen, noch Unterbegriffe von fest umschriebener Bedeutung zu verwenden und dadurch gewisse Gestaltengruppen unter sich zu vereinen und gegen andre abzuschließen?

Der Cortegiano, im Sinne Castigliones, das ist der aristokratische Allseitige, das Mannesideal der italienischen Renaissancezeit. Den Cortegiano-Typus Raffael's könnte man — darüber ist kein Zweifel — auch schlechthin den aristokratischen Typus nennen. Aber da diese Gattung von Idealgestalten gerade bei Raffael am Tiefsten mit Leben erfüllt wird, da sich hier beachtenswerthe Verwandtschaft' mit Castigliones Mannesideal ergiebt, da die ganze Kultur der Renaissance so innig mit höfischem Leben verknüpft ist, dürfte der Begriff des Cortegiano-Typus, der inhaltreicher ist, zugleich auch charakteristischer sein. In der bildenden Kunst kommt dieser Typus schon im 15. Jahrhundert vor. Er findet sich wohl zuerst bei Ghiberti,*) dann in mehr oder minder bestimmter Ausbildung bei einer ganzen Reihe von anderen Künstlern. In der Hochrenaissance kennt Michelangelo, der beständig an den Höfen und für sie arbeitete, unser Mannesideal durchaus nicht. Unter allen Künstlern, die es kennen, hat sich Raffael, wie so oft, am klarsten und vollkommensten ausgesprochen. Nach Raffael spielt der Cortegiano-Typus in der Kunst eine weit verhängnißvollere Rolle als Michelangelo's Kontrapost-Gestalten. Der Kontrapost, seines tiefen Gehalts beraubt, geht bald an der eignen Unvernunft zu Grunde. Der Cortegiano-Typus, von den Carraccian, über Raffael Mengs bis zu Hofmann lebt noch heute als leere Hülle

*) Als Raffael den Treppensteiger auf der Schule von Athen malte, hat ihm eine Gestalt Ghiberti's in Gedanken vorgeschwebt. Man vergleiche den schreitenden Jüngling auf der Handwaschung des Pilatus (Ghiberti's erste Baptisteriumsthür). In Bildung und Haltung des Kopfes, in der Wendung des Oberkörpers, in der Bewegung namentlich des rechten Beines und Fußes, in den Proportionen und der ganzen Art anmuthsvoller Charakteristik, ist trotz des verschiedenen Maßstabes eine so frappirende Verwandtschaft, daß hier zufällige Uebereinstimmung, nach meinem Dafürhalten, nicht denkbar erscheint.

bei Künstlern zweiten und dritten Ranges fort. In ganz mißverstandener Weise auf die christlichen, heiligen Gestalten übertragen, hat er doch das große Publikum stets für sich gewonnen. Eine gewisse, gefällige Außenseite muß den schlechten Ersatz für innere Hohlheit und Unwahrheit bieten. Bei jeder matten, schön frisirten Gestalt mit sogenannter edler Gewandung, welche uns auf Gemälden und Skulpturen nach dem 16. Jahrhundert begegnet, darf man sich wohl fragen, ob dieselbe nicht in letzter Linie auf das höfische Mannesideal italienischer Renaissancezeit zurückgeht, und in vielen Fällen wird sich für solche Annahme bestimmter Beweis erbringen lassen. Wenige aber werden es berechtigt finden, wenn man, wie es in neuerer Zeit geschah, die großen Künstler anklagt, weil gleichsam in ihrem Namen, von Nachgeborenen gesündigt wurde und noch heute gesündigt wird.

Und wie erklären sich nun die Beziehungen zwischen Raffael's Kunst und dem Buche des Grafen Castiglione? Die „Schule von Athen" ist ca. 1510 entstanden, das Buch vom Hofmann wurde 1516 vollendet. Danach scheint es, als könnte Castiglione, der unter Leo X., also nach 1513, als Gesandter längere Zeit in Rom verweilte und mit Raffael intim verkehrte, eher von Raffael gelernt haben denn umgekehrt, wenn man überhaupt Eines von Beidem annehmen wollte. Doch der Graf verlegt die Gespräche seines Werkes an den Hof des Herzogs Guidobaldo von Urbino, in das Jahr 1507. Damals sei das Schloß von Urbino voll gewesen von edlen und tapferen Männern, oder wie er an anderer Stelle sagt, voll von den edelsten Geistern.*) Raffael hat, wie allgemein angenommen wird, in den Jahren 1504 – 1506 zeitweise in Urbino verweilt. Er war damals schon ein angesehener Meister. Man könnte also auch fragen: hat Raffael zu jener Zeit in seiner geistigen Entwicklung und in seiner Künstler-Phantasie eine kräftige Einwirkung durch die Hofmänner Guidobaldos erfahren, hat er damals schon Freundschaft mit Castiglione **) geschlossen? Und immerhin darf man nicht verkennen, daß ein Mensch für bestimmende Eindrücke selten empfänglicher sein wird, wie wenn er als Jüngling in seine Heimath zurückkehrt und dort Bedeutendem begegnet. Doppelt empfänglich wird er sein, wenn dies Bedeutende der eignen Natur verwandt ist. — Doch diese Fragen sind leichter gestellt als beantwortet; wir wissen über sie nichts Bestimmtes.

*) a. a. O. I. 10 u. 12.
**) Springer äußert, es sei wahrscheinlich, daß Raffael Castiglione in jungen Jahren in Urbino kennen gelernt habe. (Bilder a. d. neueren Kunstgeschichte, 2. Aufl., I, 347.)

Wäre es auch interessant, das Geben und Nehmen zwischen Raffael und Castiglione des Näheren verfolgen zu können, nothwendig ist es keineswegs, um den oben konstatirten Thatbestand festzustellen. Längst ist darauf hingewiesen worden, daß zwischen Raffael und Castiglione bemerkenswerthe geistige Beziehungen gewaltet haben. Ernst Förster führt in seinem „Raffael" einige Stellen aus dem „Cortegiano" an und sagt dann: „Wir verweilen bei ihr (der Hofgesellschaft von Urbino) um so lieber, als wir später einzelnen Mitgliedern derselben im Leben Raffaels als seinen warmen Freunden und Verehrern begegnen, und als wir sein künstlerisches Wirken mit ihren ästhetischen Anschauungen in großer Uebereinstimmung finden."*) Auch Minghetti, der letzte Raffael-Biograph, versäumt nicht, das Buch vom Hofmann zu besprechen. Bei dieser Gelegenheit findet sich die Aeußerung: „So wie er (Raffael) von seinen Meistern die Anleitung zur Kunst bekommen hatte, so empfing er hier (am Hof von Urbino) die schönen Eingebungen, die eines Tages seine Kompositionen beseelen sollten."**)

Wenn Förster und Minghetti (vor ihnen Passavant) schnell und unbestimmt über diesen Punkt fortgehen, so kommt es vielleicht zum Theil daher, weil bei der großen Gesammtaufgabe, die sich jene Forscher in ihren Biographien gestellt, die Betrachtung der Einzelgestalt noch nicht zu ihrem vollen Recht gelangen konnte. Springer hat in seinem Aufsatz „Das Ende der Renaissance"***) die Fäden zwischen Raffael und Castiglione zum ersten Male enger gezogen, in etwas anderem Sinne als es in der vorliegenden Arbeit geschehen und nur in Beziehung auf Raffaels letzte Periode. Mir scheint nun, daß die Geistesverwandtschaft der beiden Männer sich schon in Jugendwerken Raffael's, am intensivsten aber in der ersten römischen Zeit, in der Schule von Athen und im Parnaß offenbart.

Um eine Verwandtschaft der Geister handelt es sich. Raffael und Castiglione lebt das gleiche Mannesideal in der Seele. Sehr wahrscheinlich ist es zwar, daß die beiden Männer sich gegenseitig in ihren Anschauungen bestärkt haben, gleichviel wann dies geschah. Auch ist es durchaus möglich, daß Raffael, als er 1510 die „Schule von Athen" schuf, die Ansicht kannte, welche Castiglione und seine Freunde über Aristoteles als Urbild eines „perfetto cortegiano" hegten. Sehr wahrscheinlich ist aber auch, daß Raffael und Ca-

*) a. a. O. 1867. I. 31.

**) Raffael. Marco Minghetti, deutsch von Münz. 1887. p. 68.

***) A. Springer, Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Aufl. I, 335 ff.

stiglione im Wesentlichen zu denselben Resultaten gelangt wären, hätten sie sich niemals kennen gelernt. Was in weiten Kreisen dunkel gefühlt, gedacht, geschaut wird, findet bei ihnen in edelster Form erhöhten Ausdruck, literarisch und tüchtig bei dem Einen, in der bildenden Kunst und genial bei dem Andern. Auf die Einheitlichkeit ihres Mannesideals mit Nachdruck hinzuweisen, ist nothwendig und berechtigt, weil man auf diese Weise Jeden von ihnen an sich, und sie Beide im großen Zusammenhang mit ihrer Zeit klarer erfaßt. — Aber ist es erlaubt, speziell den Cortegiano-Typus als Raffael's Mannesideal zu bezeichnen? Hermann Grimm hat sicher etwas Charakteristisches gesagt, wenn er Raffael den objektiven Maler nennt. Für Raffael ist dieses Beiwort treffender, als für irgend einen anderen Künstler, dem man es gegeben. Er vergewaltigt niemals seinen Stoff, sondern schafft stets mit ruhiger Klarheit aus demselben heraus. Dies hindert aber nicht, daß eine Gestalt seiner Phantasie ihm persönlich näher steht als die andere, manche gar sehr nahe, und in diesem Sinne, meine ich, hat man das Recht, den Aristoteles und den Cortegiano-Typus überhaupt ein persönliches Ideal des Künstlers zu nennen. Castiglione war ein Cortegiano und Ariost sagt, nicht ohne liebenswürdige Uebertreibung, er lehre (in seinem Buch) den Hofmann, wie er selbst, zu sein. Auch Raffael war eine Cortegianonatur. Zwar daß er besondere, körperliche Gewandtheit besessen, darüber findet sich nirgend eine Andeutung. Doch mit Castiglione verbindet ihn nicht nur die Liebe zur Antike, Begeisterung für die Wissenschaften, der ernste, überall aufs Höchste gerichtete Sinn, sondern auch eine Anmuth der Sitten, welche alle Menschen entzückte. Wüßten wir dies nicht aus P. Giovio und Vasari, wir wüßten es genügend durch das Bild, das uns Pinturrichio in Siena von dem jungen Raffael hinterlassen. Auf dem Fresko der Seligsprechung der „heiligen Katharina" hat Pinturrichio Raffael gemalt. Mit einer Anmuth und einem sicheren Anstand steht er da, daß man eher glaubt, einen jungen, hochbegabten Fürstensohn vor sich zu sehen als den Sohn eines nicht eben bedeutenden Urbinatischen Malers. —

Wenn Raffael nun das Cortegiano-Ideal auf antike Männer überträgt, so erklärt sich das einerseits durch das von mir noch unerörtert gelassene Verhältniß des Cortegiano-Typus zur Antike, andrerseits dadurch, daß er und seine Freunde Alles, was ihnen selbst schön und erstrebenswerth erschien, im Alterthum sicher zu finden vermeinten. So hält Castiglione in seiner Zeit einen

„perfetto cortegiano“ nicht für möglich; wer dem unerreichbaren Ziel am nächsten komme, sei der Beste.*) Im Alterthum aber nennt er eben Aristoteles und Plato als „perfetti cortegiani“. —

Das Resultat der vorstehenden Betrachtungen wird an Werth gewinnen, wenn man es zu Raffael's früherer und späterer Thätigkeit in vergleichende Beziehung setzt.

Raffael zeigt sich in der „Schule von Athen“ zum ersten Mal auf der Höhe seiner Manneskraft. Es wurde häufig darauf aufmerksam gemacht, daß die Disputa technisch noch nicht volle Meisterschaft verräth. Man muß noch weiter gehen und gestehen, daß einige wenige Gestalten auf diesem Fresko nicht voll belebt, einige in der Charakteristik noch eine gewisse umbrische Befangenheit athmen. Bei den ersteren denke ich vor Allem an den Papst rechts im vollen Ornat, an die ungelenke Rückenfigur links neben dem Kirchenvater Ambrosius. Noch ein letzter Nachklang frühumbrischer Empfindungsweise spricht aus der Madonna und dem Christus, bei deren demüthiger und zarter Bildung Raffael offenbar an die gleichen Gestalten auf seiner ersten Krönung der Maria (Vatikangall.) anknüpfte. Wohl finden sich auch auf der Schule von Athen Beziehungen zur Vergangenheit und doch trotz dieser Beziehungen giebt der Künstler überall etwas ganz Neues, überall ein Höchstes. Von gewissen grundlegenden Ideen in der Charakteristik, hier zuerst konsequent durchgeführt, löst er sich nun in der Folgezeit nicht wieder und so weist die Stellung, welche unser Gemälde in Raffael's Entwickelungsgang inne hat, darauf hin, den Gestaltenkreis desselben als Ausgangspunkt für eine weitere Umschau über Raffael's Männerwelt zu nehmen. Es bleiben demgemäß im Anschluß an die vorliegende Untersuchung noch folgende Fragen zu beantworten:

1) Wie verhält sich Raffael's Cortegiano-Typus zur Antike und zwar nicht zur antiken Plastik, sondern zu antiken Schriftquellen, insbesondere zu gewissen Anschauungen der Nikomachischen Ethik?

2) Findet sich der Cortegiano-Typus bei Raffael schon vor der „Schule von Athen“ und wie war seine Entwickelung?

3) Wie verhalten sich der Plato-Typus und der Cortegiano-Typus zu dem männlichen, christlichen Gestaltenkreis aus Raffael's reifer Zeit?

---

*) a. a. O., pag. 5.

Der Gesetzentwurf über die Regelung der Richtergehälter in Preußen.

I.

Dem preußischen Landtage ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren, zugegangen.*) Lange schon hatte er seine Schatten vorausgeworfen, namentlich in Mittheilungen und Erörterungen in der Presse von unberufener und berufener Seite, in Anfragen, die sich alljährlich bei der Etatsberathung wiederholten und vor Allem in der Aufregung, mit der die Vorlage in den nächstbetheiligten Kreisen, denen der Richter selbst, erwartet — man darf sagen — gefürchtet oder erhofft wurde.

Es handelt sich bei dem Gesetzentwurfe allerdings um die zahlreichste höhere Beamtenklasse des preußischen Staatsdienstes; rund 4400 Richterstellen weist der Etat der Justizverwaltung für 1896/97 auf*). Dazu treten noch die etwa 350 höheren staatsanwaltschaftlichen Beamten,***) deren Gehaltsregelung im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzentwurfs für die Richter auf dem Wege der Verwaltungsverordnung erfolgen soll. Es ist begreiflich, daß die Interessen eines so erheblichen Bruchtheiles des gesammten höheren Beamtenthums bei dessen Bedeutung für unser gesammtes Staats- und Volksleben auch weitere Kreise lebhaft bewegen. Aber doch

---

*) Drucks. d. Abgeordnetenhauses 1896, 18. Legisl.-Per. III. Sess., S. 98.

**) Im Einzelnen 13 Oberlandesgerichtspräsidenten, 43 Senatspräsidenten, 265 Oberlandesgerichtsräthe, 93 Landgerichtspräsidenten, 228 Landgerichtsdirektoren, 3754 Land- und Amtsrichter, zusammen 4396.

***) Im Einzelnen 13 Oberstaatsanwälte, 14 Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, 93 Erste Staatsanwälte, 228 Staatsanwälte bei den Landgerichten, zusammen 348.

hat die veränderte Gehaltsregulirung für alle übrigen Beamten zusammen, denen numerisch in ihrer Gesammtzahl weit das Uebergewicht über die höheren Justizbeamten zukommt, nicht entfernt diese allgemeine Bewegung hervorgerufen.

Der Grund dieser Erscheinung dürfte tiefer liegen, als in dem bloßen Maße des allgemeinen Interesses an der Gehaltsregulirung dieser oder jener Beamtenkategorie. Es handelt sich um die Empfindung, daß die Entwickelung unseres Richterstandes selbst in anderen als den traditionellen Bahnen sich bewegt; in Fragen, die mit der Rechtspflege zusammenhängen, ist die öffentliche Meinung nervös geworden.

Zahlreiche Erscheinungen deuten darauf hin, daß der preußische, ja man darf sagen, der deutsche Richterstand nicht mehr diejenige Stellung in der öffentlichen Meinung einnimmt, die er seit langen Jahrzehnten besaß. Hat doch der preußische Justizminister selbst bald nach seinem Amtsantritte im Reichstag es offen ausgesprochen, daß das Ansehen der Justiz in weiten Kreisen nicht mehr dasselbe sei, wie früher.*) Die Kritik gerichtlicher Entscheidungen nimmt in Presse und Parlament einen Raum ein, den man früher für unvereinbar mit dem Grundgedanken der Rechtspflege gehalten haben würde. In einer Reihe von Reichs- und Landesgesetzen ist man ängstlichst bemüht gewesen, die daraus sich ergebenden Streitigkeiten dem Einfluß der ordentlichen Gerichte zu entziehen, für sie Sonderbehörden zu bilden; man denke z. B. an die sozialpolitische Gesetzgebung, an das preußische Wildschadengesetz u. a. Die Gewerbegerichte haben die Zuständigkeit der Amtsgerichte in erheblichem Maße eingeengt. Die Strömung nach Schaffung besonderer Gerichte für die Entscheidung landwirthschaftlicher Streitigkeiten bildet eine Forderung nicht der extremen agrarischen Bewegung, sondern auch maßvoller Kreise und Korporationen, wie des deutschen Landwirthschaftsraths.

In Richterkreisen bleibt die Reaktion gegen diese Bewegung nicht aus; man forscht nach den Ursachen. Die Einen suchen sie in äußerlichen Momenten: bald soll Verbesserung der Gehälter, Erhöhung der Rangstufen genügen, um Alles wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Aulus Agerius hat in diesen Blättern alles Unheil von dem Eindringen staatsanwaltschaftlicher Elemente in den preußischen Richterstand herleiten wollen. Numerius Negidius

*) Sitzung v. 18. Januar 1895, Stenogr. Bericht S. 417.

hat diese äußerliche Betrachtungsweise mit Recht bekämpft und den Grund in den persönlichen Eigenschaften der Richter gesucht, wie denn auch bereits Justizminister Schönstedt bei der erwähnten Gelegenheit im Reichstage offen aussprach, „daß es insbesondere von dem Verhalten der Justizbeamten selbst abhängen wird, ob sie die ihnen gebührende Stellung einnehmen." Wenn aber Numerius Negidius sich berechtigt glaubt, von der „juristischen Minderwerthigkeit" des richterlichen Personals zu reden, wenn er gelassen ausspricht, der deutsche Richterstand stehe heute nicht mehr auf der Höhe deutscher Bildung und an der Spitze der die Zeit bewegenden geistigen Kräfte, — dann gehört das zu den subjektiven Behauptungen, deren Richtigkeit zu beweisen wie zu widerlegen um deswillen so schwierig ist, weil sie immer nur von dem Standpunkt einer örtlich, zeitlich und persönlich beschränkten Beobachtung aus aufgestellt werden, während doch der Schluß von der einzelnen Wahrnehmung auf die Gesammterscheinung stets die große Gefahr der unberechtigten Verallgemeinerung in sich trägt. Nur auf Eines sei hingewiesen. Jene einem Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte entsprungenen Sonderbildungen, wie Schiedsgerichte, Gewerbegerichte u. s. w. werden in weitestem Maße gerade unter Heranziehung richterlicher Beamten gebildet, denen der Vorsitz bei jenen Organisationen als Nebenamt übertragen wird.*) Derselbe Mann kann aber unmöglich in seinem Hauptamt ein anderer sein, als bei seiner nebenamtlichen Beschäftigung. Befriedigt er hier — und das beweist gerade die umfassende Heranziehung —, so muß es auch um ihn als Richter nicht schlecht bestellt sein. Wenn man das unendliche Maß treuer, unscheinbarer und doch so segensreicher Pflichterfüllung betrachtet, das bei unseren Gerichten, insbesondere auch auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, dann verschwinden dagegen unerfreuliche Erscheinungen, wie sie jenen verallgemeinernden Urtheilen zu Grunde liegen mögen.

Und doch hat Numerius Negidius nicht völlig Unrecht mit der Empfindung, daß die Gründe des auch von ihm lebhaft beklagten sinkenden Ansehens des Richterstandes in allgemeinen, inneren Zeitverhältnissen liegen. Als in den Verfassungskämpfen der ersten Hälfte des Jahrhunderts überall das Ziel einer unabhängigen Rechtspflege erstritten wurde — ein Ziel, das übrigens für Preußen unter der absoluten Monarchie im Wesentlichen längst erreicht war

*) Nach dem Etat der preußischen Justizverwaltung für 1896/97 sind nahezu 800 Richter in solchen Nebenämtern thätig.

—, da erschien dies mit Recht dem damaligen Geschlechte als ein so kostbares Gut, daß sich die Verehrung, ja man darf sagen die Ehrfurcht hiervor auf die Träger dieser Rechtssicherheit, die sich, wie übrigens unverändert auch heute noch, als pflichtgetreue Hüter des ihnen anvertrauten Gutes erwiesen, mit erstreckte. Der heutigen Generation, die im ungestörten und unbedrohten Besitze der formalen Rechtssicherheit sich befindet, will diese selbstverständlich erscheinen. Gewaltige, mit einander ringende materielle Interessen verlangen Anerkennung und Gestaltung ihrer rechtlichen Existenz, das formale bestehende Recht wird hier als lästige Schranke betrachtet, die daraus entspringende Abneigung überträgt sich auf die Organe der Rechtspflege. Hier kann nur zweierlei helfen. Die Gesetzgebung stelle den Richter freier gegenüber den sozialen und wirthschaftlichen Elementen des zu beurtheilenden Rechtsstoffes; in dieser Hinsicht wird das Bürgerliche Gesetzbuch den ersehnten Fortschritt hoffentlich bringen. Dann aber verschließe der Richter sich nicht den realen Mächten der Gegenwart, er verschanze sich nicht hinter seinen Gesetzestext, er betrachte ihn vielmehr als ein Werkzeug, mit dem er allen Elementen des Rechtslebens, auch den neuen, fremdartigen, gegenüber zu treten hat, nicht als logischer Dialektiker, sondern als rechtschaffender Künstler; — denn die Rechtsprechung ist ja nach dem Ausspruch des alten Juristen ars boni et aequi. Daß es in dieser Hinsicht mitunter an der richtigen Erkenntniß der Aufgabe mangelt, ist nicht zu verkennen, und hier ist der schwache Punkt, dessen Bedeutung Numerius Negidius richtig betont hat.

Wozu aber diese Betrachtungen bei der Erörterung eines Gesetzentwurfs über preußische Richtergehälter? Um darauf hinzuweisen, wie unrichtig es ist, sich eine Hebung des Richterstandes durch eine, wenn auch noch so wünschenswerthe Verbesserung seiner äußeren Lage zu versprechen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die fieberhafte Spannung, die lebhafte Erörterung des Entwurfs in höchstem Maße übertrieben. Auch wenn der Finanzminister den Staatssäckel für die Reform weit geöffnet und statt etwas über 600000 Mk. (dauernd sogar nur 275000 Mk.) Millionen gespendet hätte, würde das Gewicht des Richterstandes in unserem öffentlichen Leben auch nicht um ein Gramm wachsen. Wohl aber enthält der Entwurf einen Paragraphen, der mit kühner Hand den Kern der Frage angreift: die Beschränkung der Ernennung von Gerichtsassessoren. Beide Seiten des Entwurfs, die Gehaltsregelung und die Ergänzung des Richterstandes, seien daher einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

II.

Der Gesetzentwurf ist in den die Gehaltsregelung betreffenden Paragraphen ein trockenes Gerippe, das dem nicht mit der Technik des sogenannten Dienstaltersstufensystems vertrauten Laien schwer verständlich ist, und das Fleisch und Blut erst durch den nicht in den Gesetzentwurf einbezogenen, sondern der Begründung beigegebenen Plan für Höhe der Gehälter und der einzelnen Zulagen gewinnt. Bieten seine Einzelheiten für den Kreis der nicht unmittelbar Betheiligten auch kein prinzipielles Interesse, so verlohnt es sich doch wohl, auf die allgemeinen dem Entwurfe zu Grunde liegenden Grundsätze einzugehen.

Die Gehälter der Beamten waren in Preußen früher allgemein nach dem System der Besoldungsverbände geregelt. Stellenzahl, Höchstgehalt und Mindestgehalt, bei den Richtern auch die einzelnen Gehaltszulagen, waren durch den Etat bestimmt; die Stellen wurden in bestimmte, der Zahl der Zulagen entsprechende Klassen von thunlichst gleicher Stellenzahl getheilt. Die Beamten rückten nach dem Dienstalter auf, wenn in der vorhergehenden Klasse eine Stelle erledigt war. Bei den Richtern vollzog sich dieses Aufrücken von Rechts wegen, bei den übrigen Beamten durch eine — allerdings bei Eintritt einer Vakanz in der Regel erfolgende — Verwaltungsanordnung. Neue Stellen wurden mit dem Durchschnittsgehalt im Etat angesetzt, so daß dadurch nicht nur die Mittel zur Anstellung eines neuen Beamten, sondern auch zur Gewährung von Zulagen an Beamte mit geringerem als dem Durchschnittsgehalt gewährt wurden.

Die Nachtheile dieses Systems liegen auf der Hand. Kein Beamter hatte irgend eine Sicherheit, wann er eine Gehaltszulage erhielt. Tod, Pensionirung oder Beförderung von Vordermännern, sowie die Errichtung neuer Stellen waren die zufälligen Umstände, von denen das Aufrücken abhing. Naturgemäß sind bei diesem System die Aussichten auf Aufrücken in den unteren Klassen größer als in den höheren; daher verlangsamte sich das Aufsteigen in den Letzteren immer mehr und die Erreichung des Höchstgehalts war vollends eine Aussicht, die für die einzelnen Beamten sich in ganz verschiedenem Maße erfüllte.

Das Dienstaltersstufensystem hingegen besteht darin, daß jeder Beamte je nach dem Dienstalter in festen Zwischenräumen im Voraus bestimmte Gehaltszulagen empfängt, auf deren Erlangung er seine wirthschaftlichen Pläne gründen darf, und die so bestimmt

werden können, daß das Höchstgehalt durchschnittlich in einem angemessenen, für die Beamten nicht wesentlich verschiedenen Lebensalter erreicht wird. Dies Gehaltssystem ist in Preußen seit dem 1. April 1892 für die unteren, seit dem 1. April 1893 für die mittleren und seit dem 1. April 1894 für die höheren Beamten durchgeführt. Für die Richter konnte es zunächst aus einem formalen Grunde nicht zur Anwendung gelangen: die Grundsätze für die Bemessung des Besoldungsdienstalters sind zur Zeit durch eine, nur durch Gesetz abänderliche Königliche Verordnung festgelegt. Der Zweck des gegenwärtigen Entwurfs ist eben die Ersetzung jener Königlichen Verordnung durch neue Bestimmungen.

Für die Land- und Amtsrichter war das Bedürfniß nach Einführung des Dienstaltersstufensystems ein besonders großes mit Rücksicht auf die Einrichtung der provinziellen Besoldungsverbände. Die Vertheilung der Gehälter erfolgte nicht durch die Monarchie, sondern in jedem Oberlandesgerichtsbezirk besonders. In jedem waren die Richter in 13 gleiche Klassen getheilt, deren jede einem um 300 Mk. höheren Gehalte, als dem der vorhergehenden entsprach, so daß sich das Aufrücken von der niedrigsten (2400 Mk.) zur höchsten (6000 Mk.) durch Verleihung von 12 Zulagen vollzog. Da die oben erwähnten, den Erwerb einer Zulage bedingenden Umstände (Beförderung, Tod, Pensionirung, Stellenvermehrung) in den einzelnen Bezirken sehr verschieden wirkten, da ferner hier noch die Stellenerledigung durch Versetzung aus einem Bezirk in den anderen die Zulagenvertheilung beeinflußte, so bildeten sich wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken aus, deren Größe eine der Begründung des Gesetzentwurfs beigegebene Uebersicht erkennen läßt. Danach hatte am 1. Oktober 1895 der jüngste Richter mit 3300 Mk. Gehalt im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg ein Dienstalter vom 2. Februar 1885, im Oberlandesgerichtsbezirk Posen vom 30. November 1887, der jüngste Richter mit 5400 Mk. Gehalt im Bezirk Kassel ein Dienstalter vom 29 September 1868, im Bezirk Königsberg vom 9. Juni 1877. Mit einem Dienstalter aus dem Jahre 1869 hatte ein Richter im Bezirk Kassel 5100, im Bezirk Köln 6000 Mk. Gehalt, mit einem Dienstalter vom Oktober 1880 im Bezirk Königsberg 4800 Mk., im Bezirk Celle 4200 Mk.; ebenso mit einem Dienstalter vom November 1887 im Bezirk Posen 3300 Mk., im Bezirk Frankfurt a. M. 2700 Mk. u. s. f. Man hatte bei Schaffung der Einrichtung gehofft, es werde dadurch sich eine gewisse

durch bedingte frühere oder spätere Anstellung auf den Gehaltsbezug im Amte einen unstatthaften Einfluß ausüben. Etwaige Härten aus der Anwendung des neuen Prinzips sollen dadurch ausgeglichen werden, daß bei den bereits angestellten Richtern, sowie bei den vorhandenen und den bis zum 1. April 1899 ernannten Assessoren, soweit alle diese Personen später als 4 Jahre nach der Assessorprüfung angestellt sind oder angestellt werden, der 4 Jahre übersteigende Theil der Assessordienstzeit auf das Dienstalter angerechnet werden soll. Später hofft die Justizverwaltung die Assessoren früher als vier Jahre nach der Prüfung anstellen zu können.

Ein anderer wesentlicher Vortheil des neuen Gehaltssystems ist, daß es die Beseitigung einer oft beklagten Härte bei Beförderungen ermöglicht. Die Gehälter der Land- und Amtsrichter betragen 2400—6000 Mk., die der Oberlandesgerichtsräthe und Landgerichtsdirektoren 4800—6600 Mk. Durch das Heruntergehen des Mindestgehalts der Letzteren unter das Höchstgehalt der Ersteren sollte, bei der geringen Zahl höherer Stellen, für die bei den Amts- und Landgerichten verbleibenden Richtern ein gewisser Ausgleich für die nicht erlangte Beförderung gewährt werden. Wenn nun aber ein Richter, der schon 4800 Mk. Gehalt oder mehr bezog, befördert wurde — ein Fall, der namentlich dann vorkam, wenn später weggefallene persönliche Gründe dem an sich tüchtigen Beamten die Annahme einer mit Ortswechsel verbundenen Beförderung unmöglich gemacht hatten —, so trat für den beförderten Beamten eine Gehaltsverschlechterung ein. Diese Konsequenz konnte man bisher nicht vermeiden, da jeder Einschub in die Reihe der bereits ernannten Oberlandesgerichtsräthe pp. einen Theil dieser Beamten geschädigt haben würde. Nach dem Dienstaltersstufensystem handelt es sich aber nur um eine Mehraufwendung aus der Staatskasse, um deretwillen anderen Richtern nichts entzogen zu werden braucht. Daher soll fortan der beförderte Richter sein Gehalt behalten und an der Erlangung der Zulage in der neuen Stelle Theil nehmen, als ob er das Gehalt in dieser Klasse erworben hätte. Da nach dem Entwurfe dieser Bestimmung auch rückwirkende Kraft auf ältere Fälle dieser Art beigelegt ist, wird sich die Vorschrift sehr wohlthätig erweisen.

Im Großen und Ganzen entsprechen die Vorschriften über das Besoldungsdienstalter den für alle anderen Beamten entsprechenden Normen. Wenn die Richter demselben System unterstellt werden, das der Landtag im Uebrigen bereits genehmigt hat, und das in

anerkannt wohlthätiger Wirkung steht, so kann es sich nicht darum handeln, die einzelnen Theile des Systems selbständig zu kritisiren. Nur das kann sich fragen, ob bei den Richtern besondere Verhältnisse obwalten, welche Abweichungen oder Sondervorschriften nöthig machen. Ein solches Bedürfniß kann aber nur in einer Hinsicht anerkannt werden, und in dieser trifft der Entwurf selbst schon die nöthige Vorsorge. Während anderen Beamten die Gehaltszulagen nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde verliehen oder vorenthalten werden können, ist, im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit und entsprechend der bisherigen Rechtsentwickelung, den Richtern ein fester Rechtsanspruch auf die Gehaltszulage nach Erlangung des dazu nöthigen Dienstalters verliehen. Im Uebrigen ist ein Grund für besondere Privilegirung der Richter kaum erfindlich.

Der Entwurf giebt, wie oben bemerkt, nur ein Gerippe: die Normen für Dienstaltersfestsetzung. Die praktischen Folgen dieser Festsetzung zu ziehen, die Gehälter zu bestimmen, ist Sache des Etats. Es besteht nach den Motiven die Absicht, im Falle der Verabschiedung des Gesetzes den Etat 1897/98 demgemäß aufzustellen. Schon jetzt aber ist der Gehaltsplan hierfür vorgelegt.

In dieser Hinsicht bringt der Entwurf eine gewisse Enttäuschung. Früher war gehofft worden, daß mit der neuen Gehaltsregelung auch eine Gehaltserhöhung verbunden sein werde. Die Motive berufen sich auf das Vorgehen bei allen anderen Beamtenkategorien, denen gleichfalls aus Anlaß der Einführung des Dienstalterstufensystems Gehaltserhöhungen nicht gewährt seien und fügen nur den Trost hinzu:

> „Es wird jedoch nicht verkannt, daß, sobald die Finanzlage eine Gehaltsaufbesserung für die höheren Beamten gestattet, eine Erhöhung der Mindestgehälter der Land- und Amtsrichter in erster Reihe in Erwägung zu ziehen sein wird."

Bekanntlich hat in Preußen durch einen Nachtragsetat für 1890/91 eine erhebliche Aufbesserung der Gehälter der Unterbeamten stattgefunden, ihr ist im Etat 1891/92 eine Gehaltsaufbesserung der Kanzleibeamten gefolgt; dann führte die Finanzlage eine Stockung der Gehaltsaufbesserung herbei. Der Plan, mit Gehaltserhöhungen von unten nach oben fortzuschreiten, war jedenfalls richtig, und den politischen Rücksichten, die ihn diktirt haben, werden sich auch die Richter vorerst fügen müssen, zumal die Gerechtigkeit es erfordert, auch für andere Kategorien höherer Beamten, vor Allem für die Landräthe, die Nothwendigkeit einer Gehaltsverbesserung anzuerkennen. Nur wäre es zu wünschen, daß

die Ueberzeugung von der völligen Unzulänglichkeit der heutigen Richtergehälter bei der Berathung im Landtage entschiedenen Ausdruck und Wiederhall am Ministertische fände. Wir sind, wie oben erwähnt, der festen Ueberzeugung, daß das Ansehen des Richterstandes nicht von der Höhe des Gehalts abhängt, allein ein Grundpfeiler gedeihlicher Geistesarbeit ist eine nicht glänzende, aber doch genügende materielle Existenzgrundlage. Und eine solche bieten die heutigen, vorläufig beizubehaltenden Gehaltssätze nicht.

Allein nicht nur absolut, sondern auch relativ wird eine Besserstellung der Richter zu fordern sein. Es ist ein durchaus verkehrter Standpunkt, für Beamte gleicher Vorbildung schlechthin gleiche Gehaltssätze zu fordern. Das Gehalt richtet sich nach der Bedeutung des Amts und nicht nach dem Studiengange. Auch soll hier das heikle, vielfach schief beurtheilte Thema einer Vergleichung der Justiz und Verwaltung nicht näher erörtert werden. Wohl aber ist es unter allen Umständen ein Mißverhältniß, wenn gegenwärtig ein Regierungsassessor etwa 7 bis 8 Jahre nach der Prüfung eine etatsmäßige Rathsstelle mit 4200 Mk. Gehalt erlangt, während nach dem Plane des Entwurfs der gleichalterige Gerichtsassessor (bei Anrechnung einer mehr als vierjährigen Assessordienstzeit) erst nach 13 Jahren 4000 Mk., nach 16 Jahren 4400 Gehalt empfangen soll.

Auf die einzelnen Gehaltssätze näher einzugehen, wäre für einen weiteren Leserkreis kaum von Interesse. Wir beschränken uns auf nachstehende tabellarische Uebersicht des Gehaltsplanes, zu dessen Erläuterung bemerkt sei, daß die Gehaltszulagen in dreijährigen Zwischenräumen gewährt werden sollen.

Beamtenkategorie	Gehalt M.	Zahl der Zulagen	Betrag der Zulagen	Höchstgehalt in Jahren	Mehrbedarf vorübergehend M.	Mehrbedarf dauernd M.
Senatspräsidenten d. Oberlandesgerichte	7500 bis 9900	4	600 M.	12	9 000	8 400
Landgerichtspräsidenten					1 800	1 800
Oberstaatsanwälte					7 200	6 000
Oberlandesgerichtsräthe	4800 bis 6600	4	2 zu 500 M. 2 zu 400 M.	12	40 600	22 900
Landgerichtsdirektoren					58 700	50 300
Erste Staatsanwälte					6 800	2 800
Land- und Amtsrichter	2400—6000	8	2 zu 600 M. 6 zu 400 M.	24	465 700	169 200
Staatsanwälte	2400—4800	4	600 M.	12	25 800	13 800
					615 600	275 200

Die Oberlandesgerichtspräsidenten und der Präsident des Landgerichts I in Berlin haben Einzelgehälter; der Erste Staatsanwalt bei letzterem Gerichte rangirt mit den Oberstaatsanwälten.

Es ist natürlich, daß eine Maßnahme, die bestimmt ist, weitgehende Verschiedenheiten auszugleichen, nicht nur Vortheile bringen kann, sondern dafür auch anderen Beamten Nachtheile zufügen muß, zumal wenn wesentliche Mehrkosten nicht erwachsen sollen. Die angestellten Richter behalten natürlich ihre Bezüge, auch wenn sie höher sind, als das ihnen nach dem Entwurf zukommende Gehalt; sie verbleiben aber auf jenen Bezügen bis dahin, wo ihnen nach dem Entwurf eine Zulage gebührt. Dadurch entstehen vorübergehende, nicht unbeträchtliche Mehrbezüge gegenüber dem Normalplan (nach der der Begründung beigegebenen Denkschrift 340 400 Mk.). Daß aber im Großen und Ganzen die Richter nicht geschädigt werden, erhellt aus der einfachen Thatsache, daß die Vorlage einen dauernden Mehrbedarf (neben jenen Mehrbezügen) von 275 200 Mk. berechnet.

Es ist menschlich, wenn Richter selbst sich zuerst zu Kritikern der Vorlage berufen glauben, und wenn diejenigen unter ihnen, die für sich individuell eine Verschlechterung der Aussichten auf die nächste Gehaltszulage ausrechnen, die Vorlage tadeln, während diejenigen, die zufrieden sind, zur Kundgebung ihrer Zufriedenheit keinen Anlaß finden. Daher darf eine abfällige Beurtheilung, ein Nachweis ungünstiger Folgen für eine größere oder kleinere Richterzahl für sich allein die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nicht beeinflussen. Entscheidend ist, ob die Maßnahmen im Großen und Ganzen wohlthätige Wirkungen äußern. In dieser Richtung möchten wir nur auf zwei Vorschläge bezüglich der Land- und Amtsrichter hinweisen: die Bemessung der beiden untersten Zulagen auf 600 Mk., so daß z. B. von vorhandenen Richtern mit einem Assessordienstalter vom 1. April 1887 Jeder spätestens am 1. April 1897 3600 Mk. Gehalt erhalten wird, während nach der Nachweisung der erwähnten Denkschrift am 1. Oktober 1895 von den 13 jüngsten Richtern in der jetzigen Klasse von 3600 Mk. nur zwei (in Köln und Königsberg) ein geringeres Dienstalter als 10 Jahre, einer (im Bezirk Naumburg) sogar schon ein Dienstalter von 13½ Jahren hatte. Die andere Thatsache ist die, daß jeder Richter, soweit die Anrechnung der Assessorendienstzeit Platz greift, fortan in längstens 24 + 4 = 28 Jahren nach der Prüfung das Höchstgehalt erreicht. Von den 13 jüngsten Richtern in der höchsten Gehaltsklasse hatte

nur ein einziger (in Köln) ein geringeres Dienstalter, während andere 31, 34, 35 und gar 36 Jahre auf das gleiche Ziel hatten warten müssen. So kommt es auch, daß, wie in der Begründung hervorgehoben wird, in Folge des Gesetzes 376 Richter in das ihnen sonst noch nicht erreichbare Höchstgehalt einrücken.

Unter Vorbehalt einer Einlösung der Zusage wegen demnächstiger allgemeiner Gehaltserhöhung halten wir daher die Vorschläge des Entwurfs wegen der Gehaltsregelung für durchaus annehmbar.

III.

Das ganze Dienstaltersstufensystem ist aber an eine in der Begründung als unerläßlich bezeichnete schwerwiegende Bedingung geknüpft. Der § 8 des Entwurfs lautet:

> Die Ernennung der Gerichtsassessoren erfolgt nach Maßgabe des für den höheren Justizdienst bestehenden Bedarfs.
>
> Die Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, aber nicht zu Gerichtsassessoren ernannt werden, erhalten ein Zeugniß über das Bestehen der Prüfung und scheiden mit der Zustellung dieses Zeugnisses aus dem Justizdienst aus; sie sind befugt, die Bezeichnung als Assessor zu führen.

Wesen und Bedeutung der Bestimmung, auf deren Zusammenhang mit dem Dienstaltersstufensystem unten einzugehen sein wird, wird in den Motiven in folgender Weise näher beschrieben:

„Diese Maßnahme soll nach § 8 des Entwurfs in der Art erfolgen, daß aus dem Kreise der Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, nur die zum Richteramt geeignetsten Kräfte nach Maßgabe des Bedarfs an höheren Justizbeamten zu Gerichtsassessoren ernannt und daß aus diesen die Stellen des höheren Justizdienstes besetzt werden." — Die erste Staatsprüfung soll nur ein Befähigungsnachweis sein, der denjenigen, der sie besteht, abgesehen von den Fällen einer Ernennung zum Gerichtsassessor, in den Stand setzt, die Rechtsanwaltschaft zu ergreifen oder ein anderes Amt oder eine andere Stellung zu erstreben, für die jene Befähigung erfordert wird." — — „Die nothwendige Folge der beschränkten Ernennung von Gerichtsassessoren ist das Ausscheiden der nicht ernannten geprüften Anwärter aus dem Justizdienst. Dem Charakter der Prüfung als eines Befähigungsnachweises entsprechend, erhalten aber auch sie ein Befähigungszeugniß. Auch scheint es billig, ihnen eine äußere Bezeichnung zu belassen, die diese Befähigung zum Ausdruck bringt. Hierzu empfiehlt sich schon aus historischen Rücksichten die Benennung als „Assessor" ohne weiteren Zu-

satz. Die bestehenden Vorschriften über Gerichtsassessoren (z. B. § 3 bis 6, 63 des Ausf. Ges. z G. V. G.) finden auf diese Assessoren keine Anwendung."

Diese Bestimmung hat bei ihrem Bekanntwerden lebhaften Widerspruch gefunden. An sich scheint es freilich in hohem Maße natürlich, daß nicht mehr Anwärter zu einem Berufe zugelassen werden, als der Bedarf daran beträgt. Der Grund zu jenem Widerspruch liegt aber in einer langjährigen bisherigen entgegenstehenden Praxis.

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung (Theil III., Tit. 4) sollten „diejenigen Referendare, welche sich durch Fleiß, Applikation, Lust zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen auszeichnen, zu wirklicher Justizbedienung nach dem Maße ihrer Talente und übrigen Kenntnisse befördert werden" (§ 19) und zwar sollten diejenigen unter ihnen, welche mit den obgedachten Qualitäten zugleich einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, praktischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntniß, Deutlichkeit und Präzision des Vortrags verbinden, bei den Landesjustizkollegien als Assessoren und Räthe bestellt werden (§ 20). Die folgenden Vorschriften (§§ 21—29) enthalten dann Näheres über die Prüfung. Es wird nochmals eingeschärft, daß die Präsidenten die Zulassung zu den Prüfungsarbeiten nur alsdann verfügen sollen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, „ob der Referendarius auch die §§ 19, 20 dieses Titels angezeigten Eigenschaften besitze." (Anhangs-§ 452.) Die Zulassung zum Assessorexamen war also von einer Beurtheilung der ganzen Persönlichkeit, nicht nur der Leistungen abhängig. Wenn dann weiter verordnet war, daß „diejenigen Referendarien, welche sich solchergestalt (d. i. durch die Prüfung) zu Rathsstellen gehörig legitimirt haben, bei erster Gelegenheit versorgt, allenfalls vorläufig zu Assessoren bestellt werden sollten, so hatte es wenig Bedeutung, ob thatsächlich nach bestandener Prüfung die Ernennung jedes Referendars zum Assessor erfolgte: für die Auswahl von Kandidaten war hier vor dem Examen Sorge getragen. Die nicht geprüften Referendare fanden übrigens Versorgung bei Untergerichten (§ 32), unter gewissen Voraussetzungen als Justizkommissarien (Rechtsanwälte und Notare — § 35) oder als Subalternbeamte (§ 36). Bei der Gerichtsorganisation von 1849 wurde alsdann angeordnet (§ 36 der Verordnung vom 2. Januar 1849):

> „Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt."

Der Satz wird in den Motiven jener Verordnung dahin erläutert:

„Es fragt sich, ob es überhaupt angemessen sei, Referendarien nach bestandener dritter Prüfung zu Assessoren zu ernennen, oder ihnen nur ein Qualifikationszeugniß zu ertheilen, indeß hat man sich für das Erstere entschieden, weil sie Anspruch darauf haben dürften, nach dargethaner höherer Qualifikation nicht wieder in die Reihe der Referendare zurückzutreten."

Das zur Zeit in Preußen geltende Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 bestimmt endlich in § 11:

„Die in der großen Staatsprüfung bestandenen Referendarien werden vom Justizminister zu Gerichtsassessoren ernannt." *)

Thatsächlich sind nun seit 1849 Referendare nach der Prüfung (abgesehen von den Advokaten in einigen Landestheilen) regelmäßig zu Gerichtsassessoren ernannt. Es ist wenigstens öffentlich nicht bekannt geworden, ob Fälle von Richterernennungen vorgekommen sind. Ferner ist es eine seit lange bestehende Uebung, jeden Gerichtsassessor nach kürzerer oder längerer Zeit schließlich in einer etatsmäßigen Stelle des höheren Justizdienstes unterzubringen. Mit dieser Uebung bricht der oben mitgetheilte § 8 des Entwurfs: er beseitigt eine Gewähr, welche zur Zeit wenigstens thatsächlich Jeder hatte, der in den Vorbereitungsdienst zum hohen Justizdienst eintrat, die Gewähr, bei genügendem Fleiße und bei Vermeidung disziplinarischer Verfehlungen schließlich sein Ziel zu erreichen.

Diese allerdings einschneidende Maßregel ist als verfassungsmäßig unzulässig bezeichnet worden. Umgekehrt stehen die Motive auf dem Standpunkte,

„daß die Justizverwaltung durch die Inanspruchnahme einer Auswahl aus dem Kreise der Richteramtskandidaten eine Befugniß nur klargestellt sehen will, die sie rechtlich bereits besitzt, und nur in der Regel thatsächlich nicht ausgeübt hat, und daß damit lediglich eine Gleichstellung dieses Zweiges des Staatsdienstes mit allen übrigen Amtskategorien erreicht wird."

Es liegt auf der Hand, daß die Annahme der Motive, es handle sich um Kodifikation bestehenden Rechts, stillschweigend die Auffassung in sich begreift, daß die Vorschrift mit der Verfassungsurkunde vereinbar sei.

*) Die Bestimmungen über Ernennung zum Advokaten in einigen Landestheilen sind jetzt nicht mehr in Geltung und auch für die obige Frage gleichgültig.

Die aus dieser hergeleiteten Bedenken stützen sich auf Art. 4, welcher lautet:

> „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigte gleich zugänglich."

Man sucht auszuführen: seien die Aemter, hier also die Aemter des höheren Justizdienstes gleich zugänglich, so sei es unzulässig, im Verwaltungswege bestimmten Personen (hier also den von der Ernennung auszuschließenden Referendaren) die Zugänglichkeit nach einer subjektiven Auswahl dadurch zu verschränken, daß man sie von dem die regelmäßige Vorstufe zu jenen Aemtern bildenden Assessorate ausschließt.

Dieser Auffassung tritt eine andere, gleichfalls auf die Verfassung gestützte, gegenüber. Davon ausgehend, daß die Stellung des Assessors ein Amt sei, beruft sie sich auf Art. 47:

> „Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet."

Ein solches Gesetz, durch das das dem König zustehende Aemterbesetzungsrecht entzogen würde, besteht nicht. Wenn das Ernennungsrecht einem Minister übertragen ist, wie es beispielsweise in dem bereits angeführten § 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 hinsichtlich der Gerichtsassessoren geschehen ist, so übt dieser es „Im Namen des Königs" (wie die Ueberschrift der Assessoren-Patente lautet) kraft Delegation aus. Da nun das Aemterbesetzungsrecht grundsätzlich uneingeschränkt ist, so steht es, wie ausgeführt wird, lediglich im Ermessen des Königs bezw. des ihn vertretenden Ministers, welchen Gebrauch er davon machen will.

Wir stehen nicht an, uns der letztern Auffassung anzuschließen; die Heranziehung des Art. 4 der Verfassungsurkunde beruht auf einer unrichtigen Auffassung seiner Bedeutung.

Die Frage ist schon einmal im Jahre 1883/84 Gegenstand eingehender Verhandlung im preußischen Abgeordnetenhause gewesen. Der Abg. Windthorst hatte die Rechtsgültigkeit einer allgemeinen Ministerialverfügung in Zweifel gezogen, durch welche die Zurückweisung von Rechtskandidaten von dem Vorbereitungsdienst als Referendar wegen Unwürdigkeit und wegen mangelnder Subsistenzmittel erlaubt war. In dem hierüber erstatteten Berichte der

Justizkommission des Abgeordnetenhauses*) ist eingehend von dem damaligen Referenten (Abg. Walther) dargelegt, Art. 4 der Verfassungsurkunde habe nur den Sinn, „daß die Geburt Niemandem ein Vorrecht auf die öffentlichen Aemter geben solle, sondern daß Jedermann ohne Unterschied des Standes, sich um die öffentlichen Aemter bewerben und dieselben erlangen könne", eine Einschränkung des Aemterbesetzungsrechts liege nicht in der Absicht des Artikels. Dies folge auch nicht aus dem Zusatz „unter Einhaltung der in den Gesetzen festgestellten Bedingungen." Hierfür nimmt der Bericht Bezug auf die Entstehungsgeschichte des Artikels. In der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 fehlt jene Einschränkung. Der Zentralausschuß der I. Kammer schlug die Fassung vor „Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dazu Befähigten gleich zugänglich", um die Rechte der Militäranwärter zu sichern. Der Revisionsausschuß der II. Kammer hingegen bezweifelte, ob der Zweck durch jene Formulirung erreicht werde, da man von Personen, die sich um Subalterndienste bewerben, ohne den Zivilversorgungsschein zu besitzen, nicht sagen könne, sie seien dazu nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen befähigt. Daher schlug die Kommission die demnächst in die Verfassungsurkunde übergegangene Bestimmung vor und erklärte ihren Sinn dahin,

> daß kein Glaubens-, Standes- oder sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von Erlangung derselben ausschließen solle — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen bezüglich der Versorgungsansprüche von Militärpersonen) vorausgesetzt.

Der Zentralausschuß der I. Kammer trat dem Vorschlage bei.

Der Bericht der Justizkommission des Abgeordnetenhauses von 1884 folgert aus diesen Entstehungsgeschichten, ebenso wie aus der Stellung des Art. 4 in dem „von den Rechten der Preußen" handelnden Titel der Verfassungsurkunde, daß die Worte „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen" allerdings eine Einschränkung für den Dienstbewerber, nicht aber eine Vinkulirung der Staatsregierung in dem Sinne enthalten, daß Alles, was mit der Zulassung zum Staatsdienst in Verbindung

*) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 15. Legisl.-Per. II. Sess. 1883/84 Nr 89.

steht, durch Gesetz geordnet werden müsse. Dann fährt der Bericht mit den auch in unserem Falle zutreffenden Worten fort:

„Eine derartige Auslegung (nämlich die der dargelegten Auffassung entgegenstehende) würde auch die im Art. 47 gewährleistete Aemterhoheit illusorisch machen und außerdem zu völlig unannehmbaren Konsequenzen führen. Denn dann könnte beispielsweise auch einem physisch untauglichen Bewerber, einem Blinden, Tauben oder Stummen der Eintritt in den Staatsdienst nur versagt werden, wenn ein Gesetz bestände, welches die Ausschließung derselben vom Staatsdienst ausdrücklich ausspricht."

Zur Berathung im Plenum ist die Angelegenheit damals nicht gekommen.*)

Wenn nun für den damals in Rede stehenden Fall auch Bedenken daraus hergeleitet wurden, daß die Ernennung zum Referendar nicht Verleihung eines Staatsamts sei, so ist dieser Zweifel hier dadurch ausgeschlossen, daß die Stellung als Assessor in Preußen zweifellos — im Unterschied von dem in andern Bundesstaaten für Kandidaten zum Richteramt geltenden Recht — sich als Staatsamt darstellt. Es folgt dies aus der Gesammtheit der für die Assessoren geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen, vor Allem daraus, daß sie, auch ohne Bestellung zu Hilfsrichtern, richterliche Funktionen in gewissem Umfange ausüben dürfen. Ausübung des Richteramts durch Nichtbeamte wäre aber ein innerer Widerspruch. Auch in der Rechtsprechung ist es unbestritten, daß die Gerichtsassessoren Beamte und sogar im Sinne der Disziplinargesetze richterliche Beamte mit deren Vorrechten sind.

Ergiebt sich sonach aus der Verfassungsurkunde ein Hinderniß für die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung nicht, so fragt es sich ferner, ob sie eine wesentliche Aenderung des jetzigen Rechtszustandes enthält; daß sie einer thatsächlichen anderweiten Uebung entgegentritt, ist schon erwähnt. Allein auch darin muß den Motiven beigetreten werden, daß zur Zeit eine rechtliche Verpflichtung, jeden geprüften Referendar zum Assessor zu ernennen, nicht besteht. Gegenüber dem Art. 47 der Verfassungsurkunde würde es zu einer solchen Beschränkung der Aemterhoheit einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen. Man könnte sie höchstens in dem Wortlaut des mehrerwähnten § 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1869:

„Die in der großen Staatsjustiz bestandenen Referendare werden von dem Justizminister zu Gerichtsassessoren ernannt"

*) Eine Erörterung bei der Etatsberathung im folgenden Jahre (Sitzung vom 12. März 1885, Stenogr. Bericht S. 100 ff.) enthält kein Material für die hier erörterte Frage.

zu finden geneigt sein. Allein einmal stammt jene Redewendung aus der oben (S. 82) angeführten Verordnung vom 2. Januar 1849, wo sie nach der gleichfalls mitgetheilten Begründung jenen Sinn nicht hat. Sodann aber findet sie sich in § 5 desselben Gesetzes hinsichtlich der Referendare, und daß sie hier nicht so verstanden werden muß, ist bei dem erwähnten Vorgange aus dem Jahre 1883/84 von der Justizkommission des Abgeordnetenhauses einstimmig ausdrücklich anerkannt worden. Ebenso heißt es von dem Gesetze, betreffend die Befähigung für den hohen Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879:

> „Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung, während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichtsbehörden nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendarius ernannt".

Bekanntlich ist diese Vorschrift nie anders aufgefaßt worden als dahin, daß der Regierungspräsident unter den sich meldenden Kandidaten die Wahl hat.

Die Rechtsauffassung, wonach Niemand ein Recht darauf hat, in einen bestimmten Zweig des Staatsdienstes einzutreten, wonach vielmehr jede Verwaltung befugt ist, Kandidaten zurückzuweisen, findet eine vollgültige Anerkennung darin, daß in allen andern Zweigen des Staatsdienstes eine individuelle Auswahl der sich meldenden Beamten erfolgt. Von dem höheren Lehrerberufe und von den Geistlichen kann abgesehen werden, da es sich bei beiden nicht um eine in sich abgeschlossene Staatsdienstlaufbahn handelt, auch zur Zeit das Angebot den Bedarf kaum deckt. Im Uebrigen aber, bei den Subalternbeamten der Justizverwaltung, bei der allgemeinen Staatsverwaltung, bei der Bauverwaltung, bei der Landwirthschaftlichen Verwaltung, bei der Eisenbahnverwaltung und wie die Dienstzweige heißen mögen: überall wird nur ein nach dem Bedarf beschränkter Anwärterkreis auf Grund individueller Auswahl angenommen. Als Letzte hat sich dieser Uebung auch die Forstverwaltung vor einigen Jahren angeschlossen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht insbesondere die neueste Regelung der Frage für die Bauverwaltung. Nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach vom 6. Juli 1886*) wird der Regierungsbauführer auf Grund des Prüfungszeugnisses von dem Minister

---

*) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung der Kgl. Preuß. Staaten. Jahrgang 1886 S. 163 ff.

der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungsbaumeister ernannt und ist als solcher, gleich dem Assessor, Beamter. Gleichwohl bestimmt § 51 Abs. 1 der Vorschriften:

> „Ob und wann ein Regierungsbaumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig".

Das heißt also: die Bauverwaltung behält sich vollkommen freie Auswahl aus den geprüften Baumeistern. Nur wird die Entscheidung über Verwendung im Staatsdienst nicht in unmittelbarem Anschluß an das Examen getroffen.

Niemals ist gegenüber der allgemeinen Uebung der Art. 4 der Verfassungsurkunde angerufen worden, um die Unzulässigkeit dieses Verfahrens darzuthun. In der That ist es höchst unnatürlich, einer Staatsverwaltung zuzumuthen, sich mit einem Anwärterpersonal zu befassen, für das sie keine Verwendung hat, und es lediglich von dem Belieben der sich Meldenden abhängig zu machen, wie viel Kandidaten sie ausbilden und beschäftigen soll. Nur die langjährige Praxis der Justizverwaltung, die aus Zeiten stammt, wo kein Ueberfluß an Kandidaten herrschte, hat an die fundamentale Abweichung ihres Verfahrens so gewöhnt, daß man hier jene „Unnatur", wie die Motive es treffend nennen, kaum empfindet, ja vielmehr die unerläßliche Einschränkung als einen Eingriff in Staatsbürgerrechte kennzeichnen zu müssen glaubt.

Man könnte Angesichts dieser Rechtslage wohl die Frage aufwerfen, warum die Justizverwaltung nicht ohne Gesetzesänderung ihre Praxis ändert, also fortan nur so viel Gerichtsassessoren ernennt, als nöthig und vor Allem — was ganz unzweifelhaft zulässig wäre — nicht mehr jeden ihr verbleibenden Gerichtsassessor zum Richter ernennt. Doch ist dies eine Frage, die in erster Reihe die Staatsregierung selbst angeht. Die Motive bemerken in Beziehung auf die zuletzt erwähnte Seite der Frage, die Richterernennung von Gerichtsassessoren zu Richtern, es scheine unbillig, den einzelnen Anwärter in dauernder Ungewißheit zu lassen, ob er auf Ernennung zu hoffen habe oder nicht; auch fehle es zur Zeit an der Möglichkeit, die für eine Anstellung nicht in Aussicht genommenen Gerichtsassessoren aus dieser ihrer Stellung, in der sie immerhin Beamten-

eigenschaft hätten, zu entfernen. Jedenfalls kann es nur als eine anerkennenswerthe Loyalität bezeichnet werden, wenn die Regierung, statt einseitig ihre seit Jahrzehnten gepflogene Uebung zu verlassen, die Modalitäten einer einschneidenden Neuerung gesetzlich festzulegen sich entschlossen hat. —

Handelt es sich sonach nur um Ausgestaltung und gesetzliche Normirung eines bestehenden Rechtes, so ist die Frage nach der Annehmbarkeit des Gesetzesvorschlags lediglich auf das Gebiet der politischen und technischen Zweckmäßigkeitsfragen gerückt. Den ersten Anstoß zu dem Vorschlag bildet die Einführung des Dienstaltersstufensystems. Die Befugniß, eine Beschränkung des Anwärterkreises durch Auswahl geeigneter Kandidaten eintreten zu lassen, bezeichnen die Motive als „die unerläßliche Voraussetzung, von der die Staatsregierung die Durchführung der neuen Gehaltsordnung für die Richter abhängig machen muß." Sie begründen diesen nothwendigen Zusammenhang mit folgenden Sätzen:

„Wenn es unmöglich ist, einen anderen Zeitpunkt als den der ersten etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Gehaltsklasse zum Anfangspunkt der Dienstaltersberechnung zu machen, so erlangt die erste Anstellung für den Landrichter und Amtsrichter eine ihr bisher nicht beiwohnende Bedeutung. Für die Besoldungsverhältnisse ist jetzt lediglich das richterliche Dienstalter, d. h. das Dienstalter als Gerichtsassessor, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung maßgebend. Demnach hat die Verzögerung der Anstellung eines Gerichtsassessors zur Zeit nur den vorübergehenden Nachtheil, daß ihm Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß u. s. w. zu einem späteren Zeitpunkte zu Theil werden, da er, wenn demnächst seine Ernennung zum Richter erfolgt, bei der Gehaltsbemessung die vor ihm angestellten jüngeren Kollegen überspringt. In Zukunft wird dagegen ein Uebergehen bei der ersten Anstellung für den Gerichtsassessor bleibende Nachtheile, mindestens so lange er in der betreffenden Gehaltsklasse sich befindet, zur Folge haben. Daraus ergiebt sich, daß die Justizverwaltung bei den Vorschlägen zur Ernennung der Landrichter und Amtsrichter in höherem Maße dem Dienstalter als Assessor Rechnung zu tragen haben wird. Eine solche Rücksichtnahme ist aber unmöglich, wenn, wie bisher, der Kreis der Anwärter für Richterstellen alle diejenigen umfaßt, welche durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ihre Befähigung dargelegt haben. Unter diesen befinden sich nicht selten Kandidaten, die ungeachtet des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung und ungeachtet einer von groben disziplinarischen Verstößen freien Dienstführung nicht die Gewähr bieten, daß sie dasjenige Maß von praktischer Lebenserfahrung, von Takt und Umsicht und von Unabhängigkeit gegenüber ihrer Umgebung besitzen, welches als Voraussetzung einer gedeihlichen, das Ansehen der Rechtspflege fördernden Ausübung des Richteramts erfordert werden muß. Solche

Gerichtsassessoren wurden bisher bei der Anstellung zurückgesetzt, bis die Justizverwaltung die Annahme für gerechtfertigt hielt, daß sie durch praktische Thätigkeit jene Mängel überwunden hatten. Schließlich kamen nach feststehender Uebung auch sie zur Anstellung, wenngleich bei einzelnen von ihnen jenes Ziel überhaupt nicht erreicht wurde. Würde es in Zukunft dem Justizminister durch die eben erwähnten Rücksichten erschwert werden, bei der Besetzung verantwortungsvoller und wichtiger Richterstellen Kandidaten der geschilderten Art zu übergehen, so würde er die Verantwortung für eine sachgemäße Aemterbesetzung nicht übernehmen können. Das Dienstaltersstufensystem ist nur durchführbar, wenn die in Betracht kommenden Anwärter zu dem Amte nicht nur im Allgemeinen nach der formalen wissenschaftlichen Seite, sondern auch nach ihrer materiellen Befähigung und ihrer gesammten Persönlichkeit zweifellos geeignet sind.

Man könnte dieser Beweisführung zwei Einwendungen entgegenhalten, die sich aber beide bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig erweisen. Zunächst könnte man sagen, Ausbildung und Prüfung seien so zu gestalten, daß jeder Assessor nach allen Richtungen hin genüge. Dabei wird aber übersehen, daß die von den Motiven geforderten Eigenschaften sich vielleicht durch Uebung entwickeln lassen, aber nun und nimmer zum Ziele einer Ausbildung in fest begrenzter Zeit oder gar zum Gegenstande einer Prüfung gemacht werden können. Mancher lernt's eben niemals. Sodann aber hat der fernere Einwand eine scheinbare Berechtigung: wenn ein Assessor ungeeignet sei, müsse er sich eben Zurücksetzung, namentlich Aufschub der Ernennung gefallen lassen. Die theoretische Richtigkeit dieses Satzes ist vielleicht zuzugeben. Praktisch aber würde es dahin kommen, daß der übergangene Assessor mit allen Mitteln auf eine Aenderung der Entschließung hinwirken und endlich einen solchen Druck ausüben würde, daß ihm, wenn nicht besondere handgreifliche Mängel und Verfehlungen zu rügen sind, kein Justizminister sich würde entziehen können. Das Ziel würde nicht erreicht werden.

Steht es sonach in der That so, daß das Dienstaltersstufensystem nur mit der beschränkten Assessor-Ernennung durchgeführt werden kann, so erübrigt nur noch die Frage, ob etwa die Nachtheile der letzteren Maßregel die oben schon geschilderten Vortheile der anderweiten Gehaltsregelung überwiegen.

Nun versprechen sich die Motive von der Auswahl der Assessoren nicht nur keine Nachtheile, sondern sie erwarten von ihr noch weitere günstige Folgen. Sie sagen in dieser Beziehung:

„Vor Allem wird durch eine Auswahl der geeignetsten Kräfte, durch Ausscheidung minderwerthiger Elemente eine größere Gewähr für

eine sachentsprechende Handhabung des Richteramts geboten. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob das Ansehen der Rechtspflege und die Autorität der Gerichte in der letzten Zeit die vielfach behauptete Verminderung in der That erfahren haben; zweifellos aber sind manche der dahin gehenden Behauptungen gerade durch einzelne, unberechtigter Weise verallgemeinerte Fälle hervorgerufen, in denen Ungeschicktheit, Taktlosigkeit und mangelnde Reife der Erfahrung bei Richtern zu Entscheidungen, welche dem öffentlichen Rechtsgefühl nicht entsprachen oder zu ungerechtfertigter Belästigung der Rechtsuchenden geführt haben. Eine Fernhaltung der zur Ausübung des Richteramts ungeeigneten Persönlichkeiten von diesem Amte wird das wesentlichste, wenn nicht das einzige Mittel sein, solche begründete Beschwerden zu verhüten und die Leistungen und damit das Ansehen der Gerichte auf der Höhe zu erhalten, welche der preußischen Ueberlieferung entspricht. Die Ueberzahl an Gerichtsassessoren ist aber ferner zu einem schweren Mißstande für die Justizverwaltung geworden. Zwar wird ein erheblicher Theil der Assessoren gegen Tagegelder als Hilfsrichter oder Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Immerhin aber sind zwischen 40 und 50 pCt. der Gerichtsassessoren gemäß § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz unentgeltlich bei einem Amtsgericht oder einer Staatsanwaltschaft thätig. Es ist nicht richtig, daß bei Bemessung der Richterkräfte auf sie gezählt wird; vielmehr ist die Justizverwaltung bestrebt, die Zahl der Richter einschließlich der Hilfsrichter so zu bemessen, daß durch sie allein die Geschäfte ordnungsmäßig erledigt werden können. Andererseits hat die Justizverwaltung die gesetzliche Pflicht, auch jene für den Geschäftsbetrieb nicht nothwendigen Assessoren zu beschäftigen. Da der häufige Wechsel und die geringere Erfahrung der jungen Assessoren dieser Beschäftigung gewisse Schranken auferlegt, so sind sie meist nur in einem hinter ihrer Arbeitskraft weit zurückbleibenden Maße thätig. Nicht alle haben zu privater wissenschaftlicher Arbeit Begabung und Gelegenheit. So entwickelt sich der Zustand, daß nach der großen Staatsprüfung, also zu der Zeit größter Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit, die Assessoren zunächst mindestens 2—3 Jahre unzureichend und ohne Entgelt beschäftigt werden, daß dann einige Jahre wechselnder kommissarischer Thätigkeit folgen und daß in der Regel erst nach mehr als 5 Jahren bei einem durchschnittlichen Alter von 33 bis 35 Jahren, die Assessoren das erste Richteramt erlangen. Es leuchtet ein, daß ein solcher Zustand (ganz abgesehen von seinen Folgen für die finanzielle Lage der Kandidaten, für die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Hausstandes und dergleichen) gerade auf den tüchtigsten Assessoren drückend lastet, und sie, oft gegen die innerste Neigung, veranlaßt, ein dankbareres Thätigkeitsfeld außerhalb des Justizdienstes aufzusuchen.

Dabei muß betont werden, daß nach der fortdauernden Zunahme der Referendare und der noch größeren Zunahme der Studirenden der Rechtswissenschaften eine Verschlimmerung dieses Zustandes in sicherer Aussicht steht, daß diese Verschlimmerung noch erhöht wird, wenn einmal die alljährliche starke Vermehrung der Richterstellen aufhören wird und wenn die schon jetzt an manchen Orten das Bedürfniß übersteigende

Zahl der Rechtsanwälte eine weitere Vermehrung nicht mehr erträgt. Endlich ist zu beachten, daß die Grundbuchanlegung in der Rheinprovinz zur Zeit etwa 150 Assessoren — ein Zwölftel der Gesammtzahl — in Anspruch nimmt, daß aber diese Gelegenheit zur Verwendung demnächst in Wegfall kommen wird. Es liegt in dieser Entwickelung eine so ernste Gefahr für die Zukunft der Rechtspflege, daß es als eine Lebensfrage für die preußische Justiz bezeichnet werden muß, ob es gelingt, die Zahl der Assessoren auf das Maß einzuschränken, welches für die vorübergehenden Hilfeleistungen erforderlich ist und eine Anstellung in erheblich kürzerer Zeit als jetzt ermöglicht. Für dieses Ziel giebt es schlechthin keinen anderen Weg, als den der Auswahl unter den Bewerbern nach Maßgabe des Bedürfnisses."

Diesen Darlegungen dürfte wenig hinzuzufügen sein. Nur scheint es zweckmäßig, die allgemeinen Andeutungen der Motive über die Lage der Assessoren noch durch einige Zahlen zu ergänzen, die bei der diesjährigen Berathung des Justizetats im Abgeordnetenhause auf eine Anfrage eines Abgeordneten vom Regierungstische aus mitgetheilt sind und nicht die Beachtung gefunden haben, die sie verdienten.*) Die Zahl der Referendare ist seit 1884 bis 1892 von 3919 auf 2973 gesunken, seitdem aber wieder im Steigen, 1895 auf 3315. Dementsprechend ist ein Steigen der Zahl der Assessoren (1. Januar 1896: 1749) zu erwarten. Nun scheiden alljährlich etwas über 500 Assessoren aus (220—230 durch Anstellung, 150—180 als Rechtsanwälte, der Rest durch Tod, Uebertritt in andere Dienstzweige u. s. w.). Im Jahre 1895 haben sich Zugang und Abgang etwa gedeckt. Steigt, wie schon erwähnt der Zugang und vermindert sich, wie in der Begründung betont wird, der Abgang, so würden die geschilderten Mißstände sich noch verschärfen. Dauert es schon jetzt 5 Jahre 5 Monate, wie bei der fraglichen Gelegenheit im Abgeordnetenhause mitgetheilt wurde, bis zur festen Anstellung eines Assessors, so wird es dann 6—7 Jahre dauern. Die überaus ernsten Folgen eines solchen Zustandes liegen auf der Hand: ein immer tieferes Sinken der Berufsfreudigkeit des Richterstandes und des Zuflusses tüchtiger Kräfte zu diesem Dienst ist die unausbleibliche Wirkung solch überlanger Wartezeit.

Nun ist gerade von warmen Freunden der Rechtspflege, so im Jahre 1888 in dieser Zeitschrift**) von Eccius, der Vorschlag gemacht, die Beschränkung nicht erst beim Assessorexamen, sondern bei

*) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1895, Stenogr. Ber. S. 443 f.
**) Bd. 61 S. 183 ff.

der Meldung zum Referendarexamen oder zum Vorbereitungsdienst zu treffen. Die Motive unseres Entwurfs erwägen auch diesen Plan, verwerfen ihn aber aus Gründen, bezüglich deren wir ihnen wieder selbst das Wort lassen, da wir nichts hinzuzufügen haben:

„Dieser Vorschlag erscheint nicht durchführbar. Zunächst ist es, da die Rechtsanwaltschaft grundsätzlich frei zugängig sein soll, zwar nicht rechtlich unzulässig, aber doch thatsächlich nicht unbedenklich, diese Zugänglichkeit dadurch einzuengen, daß der einzige zur Rechtsanwaltschaft führende Weg, nicht bloß, wie bisher, vereinzelten, völlig ungeeigneten Persönlichkeiten verschlossen, sondern allgemein nur noch für eine beschränkte Personenzahl geöffnet wird. Sodann fehlt es in dem Zeitpunkte der ersten Prüfung noch an ausreichenden Anhaltspunkten für die Entscheidung, welche unter den Kandidaten für den höheren Justizdienst geeigneter sind. Weiter mangelt es der Justizverwaltung für die Schätzung des Bedarfs an Referendaren an genügenden Grundlagen, da hierfür nicht nur die für den höheren Justizdienst nöthige Zahl in Betracht kommt, sondern ebenso darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie viel Rechtsanwälte und wie viel juristisch vorgebildete Personen für andere Zweige des Staats- und Reichsdienstes, für den Kommunaldienst und für größere Vermögensverwaltungen, Institute, gewerbliche Unternehmungen u. s. w. gebraucht werden. Endlich schließt es eine große Härte in sich, einen Kandidaten nach theilweiser juristischer Ausbildung — der Zurücklegung des Universitätsstudiums — von der Vollendung dieser Ausbildung auszuschließen, da hierdurch auch der erste Theil der Vorbereitung verloren geht. Die Justizverwaltung will sich deshalb der Aufgabe nicht entziehen, auch über ihren eigenen Beamtenbedarf hinaus in Zukunft die Gelegenheit zur juristischen Ausbildung und zur Erlangung der Befähigung zum Richteramte zu bieten."

Erscheint sonach der von dem Entwurf vorgeschlagene Weg als der einzig gangbare, so bleibt nur noch zu prüfen, ob er nicht mit Nachtheilen verknüpft ist, die schwerer wiegen, als die erhofften Vortheile, und die daher zum Verzicht auf die Maßregel nöthigen würden.

Eine der Folgen deutet die Begründung selbst an: die Verminderung des juristischen Studiums. Ein jedes Zurückdrängen der übermäßigen Hochfluth, die auf die gelehrten Berufe sich ergießt, muß aber nicht nur als kein Nachtheil, sondern geradezu als ein Gewinn bezeichnet werden.

Dann weist man darauf hin, daß von der Auswahlbefugniß ein Gebrauch im Dienste einseitiger, namentlich politischer Interessen gemacht werden könnte. Es ist nicht zu leugnen, daß jede diskretionäre Befugniß an sich die Möglichkeit des Mißbrauchs in sich schließt. Allein unser ganzer Staatsorganismus beruht auf einem System freier, individueller Entschließungen. Will man sie beseitigen, will man an ihre Stelle die feste Norm des Gesetzes

oder des Regulatives setzen, so heißt dies einfach den Geist, die Seele aus der Staatsthätigkeit verbannen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Richterstellen hat eine ungleich größere Bedeutung, als die Ernennung der Gerichtsassessoren, da es sich bei jener um konkrete Stellen, hier nur um allgemeine Qualifikation handelt. Wer erhebt über parteiische Stellenbesetzung begründete Klage? Die ganze Organisation und Ueberlieferung unseres Beamtenthums bietet eine Garantie, daß die Justizverwaltung diskretionäre Machtvollkommenheiten nur nach pflichtmäßigem Ermessen ausübt. Man hat von ähnlichen Befürchtungen bei anderen Dienstzweigen nie gehört und doch besteht in ihnen allen das zu Recht, was der Entwurf durchführen will. Oder ist etwa der Richterberuf als solcher so eigenthümlicher Art, daß bei ihm eine andere Behandlung nöthig wäre? Gewiß ist der Richterberuf, wie in der oben mitgetheilten Stelle der Motive anerkannt wird, besonderer Art, aber doch nur in dem Sinne, daß an ihn höhere, schwerere Anforderungen gerade auf dem Gebiete der persönlichen Eigenschaften gestellt werden. Man sollte daher jede Maßregel, die eine höhere Qualifikation der Richter zu gewährleisten bestimmt ist, mit Freuden begrüßen. In keinem Kulturstaate dürfte ein ähnliches System bestehen, das ungeschieden alle formell Befähigten zum Richteramte zuläßt. In dem streng konstitutionellen England mit seinen ausgeprägten Parteiregierungen hat nie Jemand an der Auswahl der Richter durch die Krone Anstoß genommen, noch hat das hohe Ansehen der englischen Gerichtshöfe darunter gelitten.

Den Gegnern des Entwurfs, denen das Mißtrauen gegen die Regierung noch ein ehrwürdiges Erbstück aus den Zeiten der politischen Kinderkrankheiten unseres Volkes ist, sei gesagt, daß genau die gleiche Vorschrift in einem unserer Kleinstaaten, den man sonst als musterhaft, namentlich in seinen Justizeinrichtungen, zu preisen pflegte, in Braunschweig, schon seit Jahren geltendes Recht ist, ohne daß man darum die staatsbürgerliche Freiheit dort für bedroht erachtet hätte. Zum Schlusse aber kann doch auch ihnen zur Beruhigung dienen, daß das Uebermaß von Kritik, in dem unsere parlamentarischen Körperschaften zur Zeit ihre vornehmste Aufgabe erblicken, eine wirksame Gewähr gegen denkbare Mißbräuche bieten würden.

Es wird dann eingewendet, das Auswahlsystem begünstige das Streberthum, mancher Referendar werde sich bemühen, sich der Justizverwaltung gefügig zu erweisen, um die Ernennung zum Assessor zu erlangen. Es hieße aber, den Justizorganen ein geringes Maß von Menschenkenntniß zutrauen, wenn sie sich durch

solche Heuchelei täuschen lassen wollten. Auch jetzt müßte die gleiche Gefahr bestehen, wenn es sich zwar nicht um das Assessorpatent, wohl aber um die viel bedeutsamere erste Anstellung handelte. Endlich aber bildet das Wort „Streberthum" im Munde Vieler nur einen Ausdruck der unbequemen Empfindung, daß gleichgestellte Kollegen durch Fleiß, Tüchtigkeit und Leistungen größere Erfolge erringen als diejenigen, welche diese als „Streber" charakterisiren zu dürfen glauben. Sollte aber der Ernst der ihnen nach der Prüfung bevorstehenden Entscheidung dahin wirken, daß unsere Referendare nicht mehr das nothdürftige Bestehen der Prüfung, sondern die bestmöglichsten Leistungen sich zum Ziele stecken, wäre dies nicht ein hoch zu schätzender Gewinn?

Endlich befürchtet man aus dem Vorschlag eine Gefährdung der Anwaltschaft: ihr Ansehen werde verlieren, wenn sie sich nur aus den von der Justizverwaltung verschmähten Anwärtern ergänze, minder tüchtige Elemente, die jetzt als Richter untergekommen seien, würden sich ihr zuwenden; die Vermehrung der Anwälte werde ein Anwaltsproletariat erzeugen. — Der erste dieser Sätze ist falsch: wer durch Neigung, Begabung oder auch durch finanzielle Rücksichten veranlaßt, früher zur Anwaltschaft überging, wird es auch in Zukunft thun; hier ändert sich nichts. Minderwerthige Elemente aber pflegten auch jetzt vielfach gerade der Anwaltschaft sich zuzuwenden. Aber angenommen, deren prozentualer Antheil würde sich vermehren, und das ohnehin bedenkliche Anschwellen der Anwaltschaft werde noch zunehmen, so steht doch hier die Alternative in Frage: wo sollen wir die minder tüchtigen Elemente lieber sehen, im Richterstande oder in der Anwaltschaft? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. In Zeiten des allgemeinen Ansturmes gegen die Staatsautorität ist, wie Numerius Negidius treffend bemerkt hat, eine tüchtige Rechtspflege eine ihrer festesten Grundpfeiler. Ihn zu stärken und zu stützen, ist die vornehmste Aufgabe staatserhaltender Politik. Sollte man aber für die Rechtsanwaltschaft üble Wirkungen befürchten, dann reformire man auch dieses Institut. Man sehe zu, ob die Einrichtung, daß jeder beliebige Assessor alsbald ohne weitere Uebung und Bewährung Anwalt werden kann, beizubehalten ist, ob nicht vielmehr hier Reformen möglich sind, die den Grundgedanken der freien Advokatur unangetastet lassen. Nicht aber hindere man eine Hebung des Richterstandes, damit nur ja die Rechtsanwaltschaft nicht Schaden leide.

Die Reform der Richtergehälter hat die Folge gehabt, daß eine der wichtigsten Fragen für die Zukunft unserer Rechtspflege aufgerollt wurde. Wir hoffen, daß dieser natürliche Zusammenhang, die Gewißheit, daß das Eine ohne das Andere nicht zu erreichen ist, einer günstigen Lösung sich förderlich erweisen werde. Gelingen muß sie, wenn anders unsere Rechtsprechung ihren alten Ruhm bewahren soll. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn diesmal die ängstliche Besorgniß einen großen Entschluß verhindern sollte, die Frage alljährlich lauter an die Pforten unserer gesetzgeberischen Körperschaften klopfen wird. Nimmt aber die Zahl der Studirenden der Rechtswissenschaft und der Referendare in bisheriger Weise zu, dann wird die Lösung alljährlich schwerer, der zu zahlende Preis, das Eingreifen in Hoffnungen und Erwartungen der jungen Juristen, alljährlich höher. Das sollten Diejenigen bedenken, die zwar empfinden, daß etwas geschehen müsse, aber sich nicht zur That aufzuraffen vermögen.

Kommt ein dem Vorschlag entsprechendes Gesetz zu Stande, so erwächst der Justizverwaltung eine schwere, verantwortungsvolle Aufgabe. Denn fortan trifft sie, wie sie in der Begründung selbst anerkennt, die Verantwortung für die Verwaltung der Rechtspflege in weit höherem Maße als jetzt. Nicht nur dafür, daß der richtige Mann an den richtigen Platz gestellt werde, sondern dafür, daß überhaupt nur der richtige Mann Recht spreche, wird sie in Zukunft Gewähr leisten müssen. Daß sie diese Aufgabe, deren Schwierigkeit der Justizminister Schönstedt bei der Etatberathung des Jahres 1895 selbst betont hat*), zu lösen sich jetzt bereit erklärt, zeigt, daß sie sich jener Verantwortung zu unterziehen gewillt ist. Dann möge sie aber auch bei der Auswahl bedenken, daß sie Männer wählt, die dafür Verständniß besitzen, daß sie nicht allein Gesetzesparagraphen anzuwenden, sondern über das Wohl und Wehe lebendiger Menschen zu entscheiden haben, die wissen, daß überall der Buchstabe tödtet, der Geist, hier der Geist des Rechts, lebendig macht. Dann könnte eine neue Gehaltsordnung für die Richter ein wichtiger Eckstein für die weitere Entwickelung der preußischen Rechtspflege werden.

—x.

*) Sitzung vom 13. Februar 1895, Stenogr. Bericht S. 581.

Florian Geyer.

Von

Max Lenz.

Man wird, denke ich, von mir nicht fürchten, daß ich mich mit der interessanten, aber unholden Dichtung abgeben werde, welche jüngst bei uns ein kurzes Bühnendasein gehabt und die Federn unserer Tagesliteraten durch ein paar Wochen in Bewegung gesetzt hat. Ich beabsichtige nichts weiter als festzustellen, was in den Quellen, soweit sie gedruckt sind, über den fränkischen Ritter überliefert ist, der seit Generationen ein Liebling unserer romantischen Poeten war. Bisher haben über ihn nur diese das Wort gehabt. Denn auch der Historiker des Bauernkrieges, Zimmermann, der in Ritter Florian und seiner schwarzen Schaar seiner kranken Zeit Idealbilder eines demokratischen Deutschlands vorhalten wollte, ist ihnen zuzurechnen, und wahrlich nicht an letzter Stelle. Er hat, kann man sagen, die Gestalt des ritterlichen Volksfreundes erst geschaffen und ihr mit der Leuchtkraft seiner farbenreichen Feder den Hauch revolutionärer Romantik verliehen, der wie über seinem Buch, so über dem Sturm und Drang seines eigenen, an Kampf und Hoffen reichen Zeitalters ruht, und die Gestalt des fränkischen Edelmannes den Poeten werth gemacht hat. Dennoch kann ich nicht unterlassen, gegen die Mähr zu protestiren, welche von den namhaften Kunstkritikern, die Hauptmanns Dichterruhm unter ihre Fittiche genommen, verbreitet wird, als ob dessen Naturalismus mit historischer Treue gleichzusetzen sei. Vielmehr zeigt seine Dichtung weder in den Persönlichkeiten noch in der Abschilderung der Zustände und Anschauungen noch auch in der Sprechweise selbst etwas

von dem Geist der Quellen, trotzdem er diese offenbar sehr viel fleißiger studirt hat als einer seiner Vorgänger, und die Redewendungen, mit denen er die Sprache des 16. Jahrhunderts nachbildet, sich vielleicht sämmtlich in der Literatur nachweisen lassen mögen. Ich kenne manche Chronik und manche Rede jenes bäurischen Zeitalters und weiß, daß unsere Vorfahren nicht zimperlich dachten und sprachen. Aber niemals benahmen sie sich, wie ich sie kenne, weder Edelleute noch Bürger und Bauern, so rüde wie Hauptmanns Helden in jeder Szene, ganz davon zu schweigen, daß die Alten ihre Derbheiten mit einem kernigen Humor vorzubringen pflegten, wovon bei ihrem Imitator nichts zu spüren ist; und nirgends fand ich in der oft ungefügen Sprache unserer Reformationszeit soviel stilistische Gespreiztheit, wie das trockene Bemühen des modernen Naturalisten, aus den gedruckten Ueberresten sich die alte Redeweise dilettantisch zurechtzumachen, naturgemäß mit sich bringen mußte.

Im Uebrigen hat Hauptmann das Schicksal seines Helden dem äußeren Verlauf nach in den Zügen dargestellt, welche Zimmermann ihm gegeben hat, und die diesem seither nacherzählt wurden. Danach gilt es als ausgemacht, daß Florian Geyer auf beiden Schauplätzen des Aufstandes, bei den Ereignissen um Weinsberg und Heilbronn ebenso wie bei den Kämpfen vor Würzburg, dabei gewesen und eine führende Stellung eingenommen habe. „Als der Ohrenbacher Haufe“, so erzählt Zimmermann, „nach dem Schüpfer Grunde zog, fanden sie unterwegs einen tüchtigen Anführer. Sie kamen nicht weit von der starken Burg Giebelstadt vorüber, die dem edlen Geschlecht der Geyer von Geyersberg gehörte. Einer dieses Geschlechtes legte, wie einst Graf Rudolph von Werdenberg unter den Appenzellern, den Rittermantel ab und trat zu den Bauern, freiwillig, als ihr Bruder. Es war Florian Geyer, der schönste Held des ganzen Kampfes.“

Die Ohrenbacher gehörten zu den Bauern in der Landwehr der Stadt Rothenburg, die in Franken zuerst die Fahne des Aufruhrs erhoben. Sie trennten sich, wie Zimmermann und mit ihm alle Anderen annehmen, im Taubergrunde von den anderen Gemeinden und zogen ins Jagstthal zum Kloster Schönthal hinüber, wo damals Georg Metzler die Bauern vom Odenwald und Neckarthal zu sammeln begann. Mit diesen wären sie nach Oehringen gekommen. Während von dort aber einige Fähnlein an die Tauber zurückgingen, soll Florian Geyer mit einer Kerntruppe, der „schwarzen

Schaar", bei Metzler geblieben sein. „Es waren," sagt Zimmermann, „meist Bauern der Rothenburger Landwehr, eingelernte Kriegsmänner, die schon mehr dabei gewesen waren, wo es galt, Mauern zu stürmen und zu brechen." Gleich die Eroberung von Weinsberg ist ihr Werk: während die Anderen die Stadt umzingeln und berennen, ziehen sie im Grünen vor das Schloß und haben es bald erstürmt und erstiegen. Nach der entsetzlichen Exekution jedoch, welche Jäcklein Rohrbach und seine Mordgesellen über die gefangenen Edelleute, Graf Ludwig von Helfenstein und die Seinen, verhängen, trennen sich die Tapferen von dem mordgierigen Haufen. Zimmermann ist im Zweifel, ob Florian dabei von der Mißbilligung der Blutrache Jäckleins als einer unpolitischen Maßregel oder noch mehr durch den Widerspruch gegen die Wahl des Ritters Götz von Berlichingen zum Obersten geleitet worden sei. Jedenfalls bezeichnet er es als die schlimmste Frucht, die aus der Blutsaat Jäckleins aufging: der helle Haufen habe mit ihm die militärische Intelligenz, den tüchtigsten, treusten und redlichsten Führer, und mit seiner Schaar ihren kriegerischen Kern eingebüßt. Dennoch blieben die Schwarzen, wenn wir ihm folgen, zunächst noch in der Nähe: sie eroberten, den Weinsbergern voranziehend, Neckarsulm, mit dessen Geschütz der feste Scheuerberg und Schloß Horneck bei Gundelsheim gebrochen wurden; und durch den Odenwald hindurchgehend, nahm Florian Geyer die 9 Städte des Mainzer Oberstiftes ein und ließ sie dem fränkischen Heere huldigen; bei Bischofsheim an der Tauber zog er zum Stift hinaus und vereinigte sich wieder mit seinen Franken.

Auch vor Würzburg haben nach Zimmermann und der allgemeinen Meinung die Schwarzen das Beste gethan: bei dem Sturm auf den Frauenberg sind sie Allen voran und erleiden die stärksten Verluste. Leider sei Ritter Florian damals nicht zugegen gewesen; er verhandelte damals neben anderen Gesandten des Heeres in Rothenburg über den Anschluß dieser Stadt an die Empörung. Und so war er auch in deu Stunden der Entscheidung, als bei Königshofen bereits die blutigen Würfel gefallen waren, wieder in dieser Stadt. Zimmermann begründet diese Entfernung von dem Schauplatz des Krieges mit der Eifersucht der bäurischen Befehlsleute gegen die sittliche und intellektuelle Ueberlegenheit des Edelmannes: „Dieser edle Geist, durch Tugend und Wort und militärische Kenntniß überlegen, hatte bei dem Bauernrath zu Würzburg genirt, und sie hatten ihn ausgeschickt auf diplomatische

Reisen und ihm das Schwert aus der Hand gewunden.“ Ein Motiv, das Hauptmann aufgegriffen, und das ihm vielleicht zu der Figur des dicken Bauernobersten Georg Kohl den Anstoß gegeben hat. Die Botschaft von dem Anmarsch des Bundesheeres unter Georg Truchseß riß, so erzählt Zimmermann, Ritter Florian wieder auf's Pferd; er ritt die ganze Nacht hindurch und war vor Tagesanbruch des 4. Juni im Lager zu Heidingsfeld. Hauptmann hat das Heldenhafte in Geyer geschickt gesteigert, indem er dem Ritt die Nachricht von der Niederlage des Weinsberger Haufens bei Königshofen vorangehen läßt. Zimmermann hält sich hier an die Quelle, wenn er sagt, daß das Heer aus dem Lager aufgebrochen sei, ohne von dem Untergange ihrer Brüder etwas zu wissen; sorglos seien sie in den sonnigen Pfingstmorgen hineinmarschirt. Mit allem Glanze seiner Farben umgiebt er aber seinen Helden in dem letzten Kampf. Geyer ordnet die Wagenburg, als die feindlichen Reiter heransprengen. Er führt die Schwarzen aus dem Getümmel der Flucht und dem Gemetzel in die Burgruine von Ingolstadt, und schlägt von hier aus mit seiner Handvoll Tapferer Sturm auf Sturm der Ritter und Knechte ab. Als die Feinde endlich über Graben und Mauer hineinbrechen, entkommt er dennoch im Dunkel der Nacht. Nicht um zu fliehen! Von Neuem setzt er sich in einem nahen Gehölz fest, an 200 der tapfersten und stärksten Männer um ihn, und schlägt sich schließlich, fast allein gelassen, noch einmal durch: bis ihn endlich, bei dem Versuch, im Rücken der Fürsten im Württembergischen die Versprengten zu sammeln und den Brand neu anzufachen, das Verhängniß ereilt; sein Schwager Grumbach selbst überfällt ihn; er sinkt fechtend und alle die Seinen mit ihm im hoffnungslosen Kampfe. „Nicht Geiz noch Ehre, Einfluß oder Beute war's“, so schließt Zimmermann eine pomphafte Charakteristik, „was ihn handeln ließ, auch der Feinde keiner hat dieses ihm nachgeredet; und ruhmlos fiel er und schlief lange fast vergessen. Einst wird auch seine Zeit und sein Lohn mit ihr kommen, wenn auf der ganzen befreiten deutschen Erde der Vater den Söhnen und Enkeln erzählen wird von denen, die mit ihrem Blute den Baum gepflanzt haben, in dessen Schatten der Landmann und der Bürger ein schöneres, ein würdigeres Dasein genießen: dann wird man auch reden und sagen von Florian Geyer, dem Hauptmann der schwarzen Schaar.“

Indem ich nun diesem poetischen Gemälde die nüchterne Wirklichkeit entgegensetze, bedaure ich dabei zunächst nur gedruckte

Quellen benutzen zu können; ohne Frage werden die Archive, zumal die der kleineren Städte und Herren in Oberdeutschland noch manche Nachricht über den Ritter und seine bäurischen Brüder liefern. Immerhin sind wir, wenigstens über die Ereignisse zu Würzburg und Rothenburg, durch die, wenn nicht unparteiischen, so doch gut orientirten und von zahlreichen Urkunden kontrolirten Chronisten Lorenz Fries von Würzburg und Thomas Zweifel, den Rothenburger Stadtschreiber, hinreichend gut unterrichtet, um die Gestalt des ritterlichen Bauernfreundes und seine Stellung in ihrem Lager einigermaßen zu bezeichnen; freilich, um es gleich zu sagen, mit dem Ergebniß, daß von dem Bilde, wie es die Poeten und die Historiker bisher entworfen haben, das Wenigste übrig bleiben wird.

Zunächst muß die schwarze Schaar als eine besondere Garde Florian Geyers aus der Ueberlieferung gestrichen werden. Bei Fries und Zweifel kommen die „schwarzen Bauern" überhaupt nicht vor, weder im Text noch in den Urkunden, geschweige denn, daß ein eigenes Korps so genannt wäre. Dort werden die fränkischen Bauern gerade so wie die vom Neckarthal und Odenwald als der helle, der gemeine helle, der helle liechte, der helle christliche Haufen und ähnlich bezeichnet. Hell ist hier zunächst in der Bedeutung von ganz (heil) zu nehmen. So hießen daher alle größeren Ansammlungen im Revolutionsgebiet südlich vom Main, der Haufen von Ellwangen-Dinkelsbühl, der um Gailsdorf, der im Bruhrain, auch die im Speirischen Bisthum und andere. So schreiben z. B. die fränkischen Bauern noch Ende April selbst von sich: „Wir, die hauptleut, veldweibel, venderich und ganz versamblung des hellen, liechten Haufen, so in Rotenburgischer landwer ausgezogen, bekennen offentlich ꝛc."

Im Mai pflegten die Franken sich jedoch offiziell nach ihrer Landschaft zu bezeichnen, deren Vertretung sie beanspruchten. So ist z. B. ein Brief vom 11. dieses Monats unterzeichnet: „Hauptleut und rethe der versamleten baurschaft im Land zu Francken itzo zu Haidingsfeld". Und damals, als beide Haufen vor Würzburg lagerten, ward der Odenwälder als der helle oder helle liechte unterschieden. „Auch, lieben herren und brudere", schreiben die Franken einer Nachbargemeinde am 16. Mai, „geben wir euch zu verstehen, das unser und der ander hauf, den man den hellen haufen nennet, einmutig und eines sinnes sein."*) In dieser

*) Fries II, 36. Entsprechend schreiben die Andern: „Wir hauptleut Götz von Berlichingen . . . sampst andern verordenten räthen des hellen lichten haufen uf dem Otenwald und am Neckertal." 16 Mai (ebd.).

Zeit mag auch der Name des „schwarzen Haufens“ aufgekommen sein, offenbar doch, um ihn dem hellen gegenüber zu stellen. Und nun wird man vielleicht mit diesem, zumal durch den Zusatz des liechten, auch den Nebenbegriff des Glänzenden verknüpft haben. Schwarz aber hat in dieser Zeit auch die Bedeutung des Grausamen. Man nannte daher so die fränkischen Bauern, die sich im Gegensatz zu dem gemäßigteren Vorgehen der Odenwälder durch ihr schonungslos verheerendes Auftreten hervorthaten; sie brannten alle Klöster und Schlösser auf ihrem Wege nieder.*)

So gang und gäbe heute nun auch diese malerische Bezeichnung sein mag, ebenso selten findet man sie in den Quellen. Ich wenigstens vermag kaum ein halbes Dutzend Stellen namhaft zu machen.**) Zwei davon finden sich in den Annalen des Rothenburger Barfüßermönches Michael Eisenhart, der unter dürftigen und z. Th. recht falschen, erst nach Jahren verfaßten Aufzeichnungen hier und da werthvollere Notizen bringt. „Item“, schreibt er das eine Mal, „die paurn vor Würzburg haben gehapt zwen haufen, der ain genant der hell hauf, der ander genant der schwarz hauf“. Ebenso werden die beiden Haufen unterschieden von Lutz, dem Herold des Truchsessen, den Holzwart in seiner lateinischen Chronik nur ausschreibt, und von Ambrosius Geyer in ihren kunstlosen Aufzeichnungen, die sie über den Zug des bündischen Heeres und die letzten Kämpfe gemacht haben. Die andere Notiz bei Eisenhart lautet: „Donerstag nach Crucis [4. Mai] sein die baurn, der schwarz hauf genant, von Haylprun gen Bischofsheim kommen, haben begert das gschoß, das zu Boxberg ist gewesen. Die Nacht davor sein sy gelegen zu Buchaim [Buchen]“. Hier liegt offenkundig eine Verwechselung vor mit den Odenwäldern, die um jene Zeit, noch ein paar Tage früher, über Buchen durch den Odenwald gezogen waren; möglich, daß eine Streifschaar von ihnen Bischofsheim einen Besuch gemacht hat, mit dem sie sich damals verbrüderten.***) Die Tauberbauern aber, an die Eisenhart, der eben nur diese als die

*) Möglich, daß auch die Kleidung mitgespielt hat. Vgl. Zweifel 459: „vil von den paumen, daruf sie geflohen und schwarz voller paurn gesessen warn, herabgeschossen wie die vogel von den paumen.“

**) Die Stelle bei Liliencron III 476 von den „dunkeln knaben, vom hellen haufen gesant“ wage ich nicht hierher zu ziehen. Auch sachlich läßt sich nichts damit anfangen.

***) Andererseits wissen wir aus Fries, daß Mitte April von dem Tauberhaufen, als er bei Lauda, nicht weit von Bischofsheim lag, ein Versuch gemacht wurde, das Boxberger Geschütz von denen von Bischofsheim zu

schwarzen kennt, allein denken kann, lagerten in diesen Tagen weit hinter Würzburg, bei Ochsenfurth am Main. Eine Verwechselung mit den Odenwäldern liegt auch zweifellos vor an einer Stelle in dem Tagebuch des Wolfgang Königstein in Frankfurt, mag sie nun von ihm erst hineingebracht sein oder dem Moment des Ereignisses selbst entstammen: am 5. Mai, erzählt er, habe sich das Gerücht in der Stadt verbreitet, die schwarzen Bauern kämen; sie lägen schon bei Miltenberg.*) Es waren in Wirklichkeit die Odenwälder, welche an jenem Tage da umher lagerten, und in der That den Marsch gegen Mainz in Erwägung gezogen haben.

Dennoch hat es, wenigstens in den Kämpfen um Würzburg, ein besonderes Korps taktisch geschulter Kriegsmänner gegeben, und sind es gerade diese gewesen, welche in der Burgruine von Ingolstadt so heldenmüthig fochten und dort bis auf den letzten Mann niedergemacht wurden; und wir sind über diese sogar recht gut, von zwei Seiten her unterrichtet, von Magister Lorenz Fries und einem andern Würzburger Chronisten, der den städtischen Kreisen angehörte und von seinem Herausgeber für den in den Aufstand verwickelten Stadtschreiber Martin Cronthal gehalten wird.**) Es waren zwei Fähnlein sogenannter freier Knechte, „Fußbuben", wie Fries verächtlich schreibt, „die vor krieg gebraucht haben mogten und itzund den burgern wider ir aigen herren umb sold dieneten". Zu Florian Geyer standen sie in keinerlei Beziehung und sind offenbar von Würzburg, außer auf ihrem Todesgang, niemals weg gewesen. Sie lagen in der Stadt und traten zu den Bauern über, mit denen sie sich nun gegen ihren alten Kriegsherrn auf Leben und Tod verbrüdern mußten.

Davon aber kann gar keine Rede sein, daß von dem Tauberhaufen jemals ein besonderes Korps, möge es geheißen haben, wie es wolle, sich abgezweigt, mit den Odenwäldern Weinsberg erstürmt, und danach vor ihnen her das Mainzer Oberstift durchzogen habe. Wir dürfen dies schon jetzt mit aller Bestimmtheit behaupten, da wir die Bildung und Marschrichtung der beiden großen Heerhaufen bis zu ihrer Vereinigung vor Würzburg am

erlangen, die es jedoch abschlugen. Vielleicht hat Eisenhart diese Thatsache mit dem Zuge der Odenwälder konfundirt. Der Boxberg selbst wurde von den Nachbargemeinden um Mitte Mai zerstört.

*) Quellen zur Frankfurt. Geschichte, II. 89. Vergl. Marstallers Aufruhrbuch, ebd. 193.

**) Die Stadt W. im Bauernkriege, herausgegeben von Dr. Michael Wieland, Würzburg 1887, S. 65, 78 f. Vgl. Fries 245. Vielleicht gehört auch die Notiz S. 247 hierhin.

8. Mai Tag für Tag verfolgen können, und nirgends einem detachirten und hin und her ziehenden Korps begegnen.

Gerade über die Ohrenbacher Bauern sind wir durch den ungemein ausführlichen Bericht Zweifels und seine Urkunden vorzüglich unterrichtet; Tag für Tag können wir sie verfolgen, seitdem sie am 21. März ihre beiden Dorfmeister in das nahe Rothenburg schickten und das Stadtvolk aufwiegeln ließen, wie sie von Dorf zu Dorf in der Landwehr umher ziehen und die Nachbaren von allen Feldern ihnen zulaufen; wir kennen ihre Hauptleute und Räthe, ihre Waibel und Profosse, und bis ins Kleinste die Forderungen, mit denen sie den Rath in Rothenburg ängstigten, und die Verhandlungen, die sie mit Stadt und Landschaft führten. Anfangs, bis Ende März, hatten sie ihr Absehen nur auf das Rothenburger Gebiet und die Befriedigung ihrer eigenen Beschwerden gerichtet. In den ersten Tagen des April aber rückten sie über die Landwehr hinaus, um die Unterthanen Zeisolfs von Rosenberg, die ihnen selbst vorher Hülfe gebracht hatten, gegen ihren Herrn zu unterstützen; auch hohenlohesche Bauern, nicht die von Oehringen, sondern die im Taubergrund, wohin sich hier die Grafschaft ausdehnte, hatten sich zu ihnen geschlagen. Ritter Zeisolf saß mit mehreren seiner Freunde und Vettern auf Schloß Haldenbergstätten, als die Bauern sich auf der Wiese am Burgberg lagerten; er ward alsbald zum Vertrage genöthigt. Von da zog der Haufe weiter zu den Bauern des von Finsterlohr und Ritters Hans von Rosenberg, da auch diese den Rothenburgern geholfen hatten, ihren Rath zu überziehen; es geschah aber bereits gegen den Willen des Hauptmanns Peter Kerner und einer Minderheit, die von den andern Hauptleuten und Bauern überstimmt wurden. Sie fielen in das Kloster Schefftersheim ein, wo sie die Keller leerten und übel hausten. Hier strömten auch die Bauern aus den würzburgischen Aemtern, von Grünsfeld, Lauda, Mergentheim, Bütthart und anderen Flecken und Dörfern rings umher zusammen, die alle umgefallen waren, der Tauberhaufe, wie ihn Zweifel kurzweg nennt. Beide schwuren einander Treue zu; aber die Tauberbauern, als die weitaus stärkeren, nahmen gleich das Regiment in die Hand, setzten die Hauptleute und Räthe der Rothenburger ab und wählten einen neuen Kriegsrath, in den auch von diesen einige, z. B. der große Lienhart, der Pfaffe von Schwarzenbronn, und Lienhart Denner, der Pfarrverweser von Leuzenbronn, eintraten. Von Florian Geyer aber und seinen Schwarzen ist in

alledem nicht ein Wort zu lesen. Allerdings trennten sich jetzt die Ohrenbacher und ihre Nachbaren aus der Rothenburger Landwehr von dem Tauberhausen — aber nicht, um Georg Metzler und den Seinen zuzuziehen, sondern um in die Heimath zurückzugehen! Es geschah auf Geheiß der Tauberbauern, die ihnen nur die Verpflichtung abnahmen, sich auf neue Aufmahnung wieder bei ihnen einzufinden. „Blieben auch still sitzen“, erzählt Zweifel, „ungefahrlich bei acht tagen.“ Um die Mitte des Monats wurden sie wieder aufgefordert, „doch nur viertelsweise“, wie unser Chronist sagt, also nicht mit der ganzen Macht; sie schickten damals trotz der Abmahnungen seitens ihrer Stadt ein Fähnlein hinaus, das dann wohl im Lager blieb. Als endlich das Geschrei von dem Anzuge der Bündischen erscholl und die Lärmglocken ringsum die Bauernschaft nach Königshofen zur Hülfe der bedrängten Brüder zusammenriefen, erhoben sich auch die Rothenburger von Neuem und kamen herbei. Unterwegs jedoch, erzählt Zweifel, „vernahmen sie den Wind von den Fliehenden und Andern, wie die Paurn zu Konigshofen geschlagen und die christlichen Brüder jämmerlich nieder gelegen wären, zugen demnach wieder zuruck, und ein jeder wieder anhaims, alda sie auch furter blieben, und kamen also derselben Schelmen keiner mehr hinaus noch sunst in einige Schlacht, das nit allein bei Fursten, Herren und gemeinem Adel, sonder auch bei ihren selbs Herrschaften nit kleinen Mißfall, Verdrieß und Neid pracht, daß sie als die Anfänger der Aufrur in dieser Art [Gegend] also ungeschlagen und ungestraft darvon komen sollten.“

Wir müssen es uns überhaupt nicht so vorstellen, als ob die Bauern, indem sie einem hellen. Haufen zuliefen, sich von ihrer Scholle ganz losgerissen hätten; von der Masse wenigstens wird man dies nicht sagen dürfen. Sie suchten den Zusammenhang mit ihren Dörfern und Flecken möglichst lange zu erhalten; schon um Weib und Kind, die daheim blieben, nicht ganz verlassen zu müssen, auch um Proviant vom eigenen Hofe bekommen und einmal selbst nach Acker und Vieh sehen zu können. Vielfach ist in den Quellen von dem „Abwechsel“ und dem „Ausschuß“ die Rede. Man ahmte damit das Landesaufgebot nach, bei dem auch nur ein „Ausschuß“ aus der wehrhaften Mannschaft gemacht wurde. Damit ward alle 14 Tage oder in längeren Fristen abgewechselt. Auch die Abgeordneten im Rath wurden meist von Zeit zu Zeit neu bestimmt. Die Nachbardörfer sammelten sich unter einer Fahne, oder größere Flecken warfen wohl ein eigenes Fähnlein auf; ein Schultheiß oder

ein Dorfwirth wurden zu Befehlsleuten erwählt und saßen mit den Ortspfarrern im Kriegsrath. Von fester Ordnung kann natürlich nicht die Rede sein; auch blieben gewiß zuweilen (wie zumal im Odenwälder Haufen, der so weit herumziehen mußte) ganze Einwohnerschaften im Lager, aber im Allgemeinen werden dies die Züge sein: die Dorfschaften bei einander, und zwischen den Haufen und ihren Heimathsorten eine rege Verbindung, ein immerwährendes Ab- und Zulaufen; undenkbar aber und unmöglich wäre es gewesen, daß bei so lockerer Verbindung sich in wenigen Wochen ein taktisch geschultes, kriegsmännisch geordnetes und gerüstetes Korps, wie die sogenannte schwarze Schaar, hätte bilden können.

Weniger gut als über die Tauberbauern sind wir über die vom Odenwald und Neckar unterrichtet, die nach der Weinsberger Gräuelthat auch als die Weinsberger bezeichnet werden. Aber ihre Zusammensetzung läßt sich doch auch zur Genüge erkennen, um einen größeren Zuzug von dem Tauberhaufen her für ausgeschlossen zu erklären; und schlechterdings keinen Platz lassen auch die Quellen von dieser Seite für ein besonderes Korps, das neben und vor dem Hauptheere weg am Neckar und im Odenwalde marschirt und gestürmt habe.

Die Aufständischen sammelten sich hier an zwei Punkten. Bei Kloster Schönthal an der Jagst liefen die Bauern aus der Zehnt von Krautheim und Ballenberg zusammen. Dies waren die Odenwälder; ihr Rädelsführer Georg Metzler, der Wirth von Ballenberg. Ihre Absicht war von Anfang an auf das Mainzer Stift, dem sie unterthan waren, gerichtet. Schon am 6. April schrieben sie an Bischofsheim und andere odenwäldische Städte und forderten sie zum Beitritt auf.*) Sie vereinigten sich hier mit den Unterthanen der Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, die in denselben Tagen um Oehringen gegen ihre Erbherren aufgestanden waren,**) und zwangen die Grafen zur Bewilligung ihrer Forderungen und

*) Das interessante Schreiben, das schon Schunke in den Mainzer Beiträgen III, 53 edirte, findet sich noch einmal in den Beiträgen zur Geschichte des Dt. Bauernkrieges von Fr. X. Kraus, Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde XII, 34, einer inhaltlich sehr werthvollen, aber unglaublich flüchtig gemachten Publikation.

**) Einer ihrer Hauptführer, ihr Hofmeister, wie die Chronik von Oehringen sagt (Wibel, Hohenl. Kirchenhistorie IV., Cod. Dipl. 78) war Albert Eisenhut, ein angesehener Wirth (nach Zweifel 212 Schultheiß). Auch vor Würzburg wird er oft genannt. „Dieser Eisenhut“, heißt es in jener Chronik, „ist wegen seines ansehnlichen Geschlechts nicht getödtet, sondern um 600 Gulden gestraft worden; man hat ihm aber hernach nicht mehr

zum Eintritt in ihren Bund. Am 10. April waren sie von Schönthal, an 8000 Mann stark, nach Neuenstein, dem Sitz der Grafen gekommen, am 11. wird schon Georg Metzler als der Oberste bezeichnet, der Haufe aber als „der helle liechte, so aus Oringau gezogen." Erst später, nachdem sie aus allen Thälern Zulauf erhalten, traten sie als die Bauern vom Odenwald und Neckarthal auf. So brachen sie, nachdem sie Weinsberg und Heilbronn, auch Neckarsulm, sowie die Schlösser der Deutschherren bezwungen hatten, gegen das Mainzer Oberstift auf, dessen südlichsten Ort, Neidenau an der Jagst, sie schon am 20. April in ihre Einung aufnahmen. Der Statthalter des Erzstiftes, Bischof Wilhelm von Straßburg, ein Graf von Hohenstein und Verwandter Bertholds von Henneberg ruhmreichen Angedenkens, hatte gehofft, von Miltenberg aus die Odenwälder in Ruhe erhalten zu können. Aber vergebens bemühte er sich um Reisige, nicht mehr als 120 Pferde brachte er zusammen. Auch Richard von Greifenklau, der Erzbischof von Trier, an den er sich um Hülfe wandte, konnte zunächst nicht aufkommen, während der Rheingau abgefallen war und das Oberstift bereits durch Sendboten der Bauern unterwühlt wurde. So sah sich Wilhelm gezwungen, nach Aschaffenburg, der bischöflichen Residenz, zurückzuweichen, während die Weinsberger von Gundelsheim und Neidenau her einbrachen und mit leichter Mühe die 9 Städte zu sich brachten. Auch in Aschaffenburg ward dem Bischof bald der Boden zu heiß. Als er aber am Freitag nach Misericordiä (5. Mai) aufbrechen wollte, ließen ihn die eigenen Bürger nicht fort; sie versperrten die Straßen mit Fässern und Karren und hielten ihren Herrn, von den Spessartbauern unterstützt, drei Tage im Schloß gefangen, bis die Weinsberger herankamen und auch ihn zum Vertrage zwangen. Er mußte versprechen, bis zum 21. Mai 15 000 Gulden zu zahlen; acht Abgesandte gingen von dem Bauernheer am Main abwärts, um die Mainzer und Rheingauer zum Beitritt aufzufordern und die Zahlung des Geldes zu betreiben. Der Vertrag von Aschaffen-

getraut." Denn man darf nicht glauben, daß es lauter arme und gequälte Leute waren, die damals von dem Taumel des Aufruhrs ergriffen wurden. „Hans Eisenhut," meldet dieselbe Quelle, „der des neuen Wirths Herberg gehabt, vornehm bei Hof und wohl angesehen, ist auch aufrührisch worden; ist zuvor allweg stolz gewesen und keinem Armen nichts gegeben, wie seine Tochter die Rinkauerin auch. Dieser ist auch gefangen worden und hat 300 Gulden Straf geben müssen." Man vergleiche die Listen über das Vermögen vertriebener Weinsberger bei Baumann, Akten z. G. des Dt. Bauernkrieges 361.

burg ist als eine der wichtigsten Wendungen in der bäurischen Revolution zu bezeichnen, denn nur so kaufte sich der Bischof von dem Zuge der Bauern an den Rhein los, wo auf dem Lande und in den Städten, Frankfurt und Mainz voran, der gemeine Mann es mit den Rebellen hielt und die Fürsten zur Zeit noch fast ungerüstet waren; indem sich die Odenwälder aber gegen Würzburg wandten, kam das Feuer der Empörung in diesen Landschaften nicht auf oder blieb isolirt und ließ sich leicht ersticken.

Wir sind über diese Ereignisse durch die Korrespondenz der genannten Fürsten, wozu noch die Apologien Götzens von Berlichingen und andere Urkunden kommen, recht gut unterrichtet, und müßten also, wenn wirklich Geyer mit einer Abtheilung der Frankenbauern vor dem Hauptheere sengend und brennend, wie seine Gesellen pflegten, durch den Odenwald hin gefegt wäre und die 9 Städte dem fränkischen Haufen verpflichtet hätte, zweifellos etwas davon hören; aber mit keiner Silbe wird von Anderm als dem Zuge des Odenwald-Neckarthaler Heeres gesprochen. Schon darum könnten wir getrost die Geschichte von der schwarzen Garde zu den Mythen werfen. Zimmermann hat seinen buntschillernden Bericht hierüber lediglich aus zwei Stellen zusammengewebt, aus der Notiz Eisenharts über den Zug des schwarzen Haufens nach Bischofsheim, die wir besprachen, und aus einer urkundlich gesicherten Behauptung Geyers oder eines Mitgesandten, die am 14. Mai in Rothenburg fiel: jener habe die 9 Städte auf dem Odenwald vor den Weinsbergern persönlich zur Huldigung an das fränkische Heer gebracht. Wann und wie das geschehen ist, ob auf einer Gesandtschaft Florians dorthin, oder ob die Städte ihrerseits die Huldigung im Lager haben aussprechen lassen, wissen wir nicht, es läßt sich schlechthin nichts darüber behaupten; möglich aber, daß es in der Zeit, als der fränkische Haufe um Mergentheim und Lauda, an der Grenze des Mainzer Stiftes lag, in der zweiten Aprilwoche geschehen ist.

Muß nun aber nicht, wenn der Mantel fällt, auch der Herzog mit? Bleibt für Florian Geyer selbst bei Weinsberg, Heilbronn und Neckarsulm überhaupt noch Platz, wenn seine schwarze Garde nie existirt hat? Soviel ich sehe, nennt ihn nur eine Quelle bei den Ereignissen im Neckarthal gegenwärtig, eine anonyme badische Chronik, die Mone in der Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte herausgegeben hat*); doch berichtet diese nur nach Hören-

*) Zweiter Band, S. 18.

sagen, und die Notiz steht mitten unter ganz irrigen Angaben und führt sich selbst unter einem „wie man sagt“ ein; wir werden sie kaum zu berücksichtigen haben. Zimmermann giebt nirgends eine Quelle an. Was er von der Ersteigung des Schlosses schreibt, hat er aus Zweifel, der aber von Florian Geyer keine Sylbe sagt. Auch hat jener seine Quelle falsch gelesen; denn statt „im Grünen“ wie er poetisch schreibt, heißt es dort: „im Grimmen erstiegen, erstürmten und eroberten die Bauern das Schloß und nahmen danach die Stadt Weinsberg ein“; wir können getrost annehmen, daß der Historiker des Bauernkrieges hier wie anderwärts lediglich seiner blühenden Phantasie gefolgt ist. Heyd in seiner Biographie Ulrichs von Württemberg zitirt, indem er dieselbe Thatsache meldet, Bensen und Oechsle, von deren Hand wir zwei größere, oft ausgeschriebene Darstellungen des Aufruhrs in den schwäbisch-fränkischen Gebieten besitzen. Von diesen beruft sich Bensen nur wieder auf die Stelle bei Zweifel, die er mit demselben Lesefehler anführt; Oechsle, der älteste von diesen Historikern (1830), weiß zwar von allen Thaten, die Zimmermann seinem Helden zuschreibt, nichts, nennt ihn aber doch im Bauernrath nach der Eroberung Weinsbergs anwesend, und legt ihm dabei ein ihm oft nachgeschriebenes Wort in den Mund, das sich in der That, wie wir sehen werden, mit dem Programm Geyers und der Tauberbauern deckt: er habe gesagt, man solle alle Schlösser ausbrennen, und ein Edelmann sollte nicht mehr als eine Thüre haben wie ein Bauer. Eine Quelle giebt aber auch dieser keineswegs kritisch feste Forscher nicht an; und wir müssen allen unsern Gegengründen gegenüber zunächst auch an dieser Angabe Zweifel hegen. Zwei Lokalhistoriker, die noch vor Oechsle schrieben, und sich auf handschriftliche Quellen berufen, Justinus Kerner und ein anderer Schwabe, ein Pfarrer Jäger, wissen von Florian Geyer nichts, obgleich sie, wie man bei Kerner wenigstens kaum zu sagen braucht, es an romantischem Beiwerk nicht fehlen lassen und so unkritisch sind wie alle Andern. Jäger hat die Ereignisse bei Weinsberg und Heilbronn später noch einmal in größerem Zusammenhang und ausführlicher dargestellt.*) Hierfür hat er die Untersuchungsakten im Heilbronner Stadtarchiv und die Schwäbischen Bundesakten im Staatsarchiv zu Stuttgart recht fleißig benutzt und manche werthvolle Notiz beigebracht; aber Florian Geyers Namen hat er nirgends gefunden. Wir besitzen

*) Gesch. der Stadt Heilbronn im 2. Bd. 1828.

mehrfach gedruckte Listen der Edelleute, Klöster und Städte, welche von den Odenwald- und Neckar-Bauern in diesen Wochen in ihren Bund aufgenommen worden sind: der Name Florians fehlt in allen. Nirgends nennt Götz von Berlichingen ihn in seinen Berichten über den Aufruhr, obgleich er ihn sehr wohl gekannt hat; denn Geyer war es, der den Ritter mit der eisernen Hand 1519, als er das Amt Möckmühl für Herzog Ulrich von Württemberg verwahrte, in dem Zuge des Schwäbischen Bundes gegen diesen mit andern Gesellen vom Adel überfallen und in den Gewahrsam des Bundes gebracht hatte. Götz hat uns selbst diese Notiz in seiner Selbstbiographie mitgetheilt — beiläufig das Einzige, was wir aus dem früheren Leben Geyers wissen. Thomas Zweifel zählt einmal die Hauptleute des Weinsbergischen Haufens auf, Götz und Metzler an der Spitze, Florian Geyer aber ist nicht darunter; und gerade diesen hätte Zweifel, der ihn persönlich so genau kannte, doch dabei aufführen müssen. In keiner der Urkunden, welche Berlichingen und Metzler ausstellten (und wir haben deren eine ganze Reihe), kommt der Name vor, keine Spur davon in allen Akten von ihrem Heerzuge. Wenn Zimmermann berichtet, daß Geyers Schwarze das Geschütz in Neckarsulm genommen und damit den Scheuerberg gebrochen hätten, so steht im Oechsle, den er hier wohl ausschreibt, nichts davon. Dieser hat aus den Untersuchungsakten die Namen der Ortschaften ausgezogen, die an der Erstürmung jenes Schlosses theilgenommen haben: es sind lauter Dörfer vom Odenwald und Neckarthal. Unverständlich endlich wäre es, was Florian Geyer überhaupt zu den Odenwäldern geführt haben könnte; nur bei seinen fränkischen Landsleuten ist er zu vermuthen.

In der That weisen ihn die Urkunden hier zuerst nach. Am 6. und 7. Mai lagerte der Tauberhaufe bei Ochsenfurth und brachte von hier aus das nahe Kitzingen, das schon markgräflich war, in den Bauernbund. Damals hat Florian Geyer mit Lienhart Denner, dem Pfarrverweser von Leuzenbronn, von der Rothenburger Bauernschaft, und zwei anderen Genossen die Verhandlung geführt;*) am 8. Mai ritt er dem Haufen, der schon am Abend vorher von Ochsenfurth aufgebrochen war, in das Lager von Heidingsfeld oberhalb Würzburgs nach; als er ankam, rückten gerade die Odenwälder in ihr Lager vor dem Würzburger Schlosse ein.**) Und

*) L. Böhm, Kitzingen und der Bauernkrieg, Archiv des historischen Vereins in Unterfranken, 36. Band, 69 ff. Vgl. Hammers Chronik des Kitzinger Aufruhrs, hersgg. von Wieland, im Anhang zu Cronthal, 147.

**) Nach dem Bericht der Rothenburger Gesandten, die mit Geyer von Ochsenfurth ausgeritten waren, vom 8. Mai. Zweifel 313.

in dieser Stellung finden wir den Ritter fortan. Gleich am nächsten Tage erschien er mit andern Botschaftern beider Haufen vor Rath und Gemeindeausschuß zu Würzburg, um sie zum Anschluß an ihre Sache zu bewegen. Es wird uns ausdrücklich bezeugt, daß er dabei das Wort geführt und das Programm der Bauernschaft entwickelt habe. Wir können daher wohl annehmen, daß er auch schon in Kitzingen den Vortrag gehabt hat, zumal da wir ihn auch später in dieser Rolle finden. Denn schon wenige Tage nachher, am 13. Mai, kam er mit den Rothenburger Gesandten, und von andern Bauern-Deputirten (darunter wieder Lienhart Denner, der ein Stadtkind, eines Rathsherrn Sohn war) begleitet nach Rothenburg, um Rath und Gemeinde auf das fränkische Programm zu verpflichten und das schwere Geschütz der Stadt für die Beschießung des Frauenbergs zu gewinnen. Hier war er wieder der Sprecher, erst vor den Räthen und dem Ausschuß, dann vor den Bauern, die man vom Lande hereingerufen hatte, und schließlich, am 15. Mai, in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Er trug die Forderungen des fränkischen Heeres vor und las die Artikel und die Schwurformel ab: zu Gott dem Allmächtigen und auf das heilige Evangelium, mit aufgereckten Fingern, schwuren die Bürger, die Artikel der Bruderschaft halten zu wollen.

Unterdessen nahte bereits von Süden her das Unheil. Am 12. Mai schlug Jörg Truchseß die Württembergische Bauernschaft vernichtend bei Böblingen; am 20. traf Weinsberg für den Frevel vom Ostertage sein schreckliches Strafgericht: es ward ausgeplündert und verbrannt, die Einwohner, nur Weiber und Kinder fand man im Städtchen, in das Elend getrieben; am 26. ward Neckarsulm, in dem sich zwei Bauernfähnlein zur Wehre setzten, erstürmt, die Bauern gefangen, zum Theil enthauptet. Nun beugte sich alles Land bis an die Jagst. Die Odenwälder, welche von Würzburg her zur Hülfe geeilt und schon bis Neckarsulm gekommen waren, wichen erschreckt zurück bis Krautheim und dann in die feste Stellung bei Königshofen. Hier ereilten die Bündischen sie am 2. Juni und vernichteten fast ohne Gegenwehr ihren Haufen; und zwei Tage darauf, am Pfingstmorgen, wurden auch die Franken bei Sulzdorf und Ingolstadt zertrennt und niedergemetzelt.

Florian Geyer aber hat an allen diesen Bluttagen keinen Antheil gehabt. Er war mit seinen Rathsfreunden in Rothenburg, als die Bauern vor Würzburg in der Nacht zum 16. Mai den ersten Sturm auf den Frauenberg wagten, bei dem sie den Kern

ihrer Leute in dem Graben liegen lassen mußten. Am 17. kehrten die andern Gesandten in das Lager zurück, mit den Rothenburger Rothschlangen, welche die Mauern der Würzburger Feste brechen sollten. Ritter Florian aber blieb in Rothenburg, auf Betreiben Stephans von Menzingen, der mit ihm zu Markgraf Kasimir reiten wollte, um womöglich den Hohenzollerfürsten in die Bruderschaft zu bringen; aber sehr gegen den Willen der andern Gesandten, die ihrem Genossen den Ritt geradezu untersagten. Er mußte erst durch einen besonderen Brief aus dem Lager heimgefordert werden, ehe er am 19. Mai sich dazu verstand, nach Heidingsfeld zurückzugehen. Ein noch bedenklicheres Licht als diese Insubordination wirft auf sein und Menzingens Treiben die Thatsache, daß dieser ihm damals ein kostbares Meßgewand aus den Kirchenschätzen, die vom Rothenburger Rath eingezogen waren und in einer Truhe auf dem Rathhause verwahrt wurden, verehrt hat; auch Hans Bezold, der Schultheiß von Ochsenfurth, mit dem Geyer viel zusammensteckte, nahm eins der Ornate an, die von Seide und Sammet, und mit silbernen und goldenen Kreuzen und Emblemen reich verziert waren.*) Menzingen suchte den Handel vor dem Bürgermeister Georg Bermeter und dem Altbürgermeister Erasmus von Musloe damit zu entschuldigen, daß man es Florian und seinen Mitgesellen im Lager zu Heidingsfeld habe versprechen müssen, da sie Geld nicht nehmen dürften. Die That ist dem Rothenburger Volksmann verhängnißvoll geworden, denn in dem Prozeß, der ihm den Hals kostete, ward ihm besonders diese Unterschlagung des Stadtguts angerechnet.

Als die Odenwälder von Würzburg an Jagst und Neckar zurückgegangen waren, schrieben die Franken zum 1. Juni einen Landtag nach Schweinfurth aus, zu dem sie auch die Nachbarn im ganzen Kreis, darunter Nürnberg und den Markgrafen Kasimir, einluden. Mit Andern ward auch Geyer von dem hellen Haufen dorthin abgeordnet. Verhandelt wurde Nichts; der Schrecken lähmte Allen die Glieder.**) Von Schweinfurth nun kam Florian Geyer mit Stephan von Menzingen, der seine Stadt dort vertreten hatte, und vielen Anderen, ohne das Lager zu berühren, am 3. Juni nach Rothenburg, wieder in der Absicht, mit dem Markgrafen, der nicht weit von der Landwehr bei Bergel mit seinen Reisigen lagerte, in

*) Zweifel 544. Die Urgicht Menzingens. Im Text der Chronik S. 378 wird Lienhard Denner als der Zweite genannt, „und sunst ander."

**) „Und redet der oberst Hauptmann Jacob Kohl ganz krenklich und verzagt" etc., heißt es in der Kitzinger Chronik. Eine der Hauptszenen in dem neuesten Trauerspiel.

Unterhandlung zu treten. Diesmal hatte man ihnen in Schweinfurth wirklich den Auftrag dazu gegeben. Sie hatten sich von Kitzingen aus an den Fürsten um Geleit gewandt, und warteten nun darauf in Rothenburg. So berichtet uns mit dürren Worten Zweifel (S. 454), und es ist durch Nichts gerechtfertigt, wenn Zimmermann, und mit ihm alle Welt, annimmt, daß der edle Ritter auf die Nachricht von der Gefahr seiner Brüder sich, kaum daß er angekommen, wieder aufs Pferd geworfen habe und die Nacht durch geritten sei, um Noth und Tod mit Jenen zu theilen. Am 4. Juni, dem Pfingst- und Schlachttage von Ingolstadt selbst, kam überhaupt erst das Schreiben der fränkischen Bauern nach Rothenburg, in dem sie von dem Anzuge der Bündischen gegen Würzburg Meldung thaten und zur Hülfe mit dem „Feldgeschoß, Reiswägen, auch Handbüchsen, langen Spießen und Hellenparten" aufforderten.*)

Am Freitag war allerdings schon das Geschrei in Würzburg verbreitet gewesen, daß die Brüder in Königshofen bedrängt wären, und daß man ihnen zu Hülfe ziehen müsse. Aber Keiner wollte recht heran, am wenigsten die Hauptleute und Pfennigmeister, die sich zum Theil schon jetzt verloren; zuletzt war ein Theil des Volkes doch aus der Stadt, wo jetzt Alles lag, in das alte Lager von Heidingsfeld hinausgezogen, aber am Samstag Morgen liefen sie schon wieder zurück. Als nun gemeldet wurde, daß die Uffenheimer kämen und schon im Lager von Heidingsfeld wären, zog man Nachmittags wieder hinaus. Erst in der Frühe des Pfingstmorgens, als das Avemaria geläutet wurde, und ein Vortrupp der Bündischen schon bis nah an die Mauern des Schlosses herangeritten war, brach das Heer auf, und von allen Seiten kamen jetzt die Nachbaren herbei, bis von Ochsenfurth und Kitzingen her. Daß bei Königshofen bereits Alles entschieden war, wußten diese armen Kriegsgesellen noch immer nicht; sie meinten nicht anders, als die christlichen Brüder, „die nunmehr längst erkalt waren", wie der Chronist schreibt, zu retten. Vor ihnen her war Jörg Spelt der Junge, der die Stadt Rothenburg zu Schweinfurth und im Lager mit vertreten hatte, an demselben Morgen von Würzburg fort und heimwärts geritten. Unterwegs sah er, wie hinter ihm auf dem Gäu um Giebelstadt her 5, 6 Feuer aufgingen; daß dort seine

*) „Datum uff samstag nach Exaudi," Zweifel 455.

bäurischen Brüder in dieser Stunde geschlachtet wurden, wußte er doch noch nicht dem Rath zu berichten, so wenig wie er von der Niederlage der Odenwälder Kunde hatte.

Doch kam an diesem Tage das Gerücht in die Stadt von dem, was bei Königshofen geschehen war; die Gewißheit konnte der Rath erst am zweiten Pfingsttage nach Außen melden. In dieser Stunde trat Menzingen noch vor Räthen und Ausschuß mit einem Bericht auf über das, was in Schweinfurth beschlossen oder vielmehr nicht beschlossen war, und noch immer hielt er an dem Plan, mit dem Markgrafen zu verhandeln, fest. Auch suchten er und die Seinen sich noch zu behaupten, als immer gewissere und schlimmere Meldungen von dem Unglück im Felde in die Stadt kamen, und unter dem Eindruck des Schreckens und der drohenden Rache des Bundes die Rathspartei wieder ihr Haupt erhob und Bürger und Bauern den Muth verloren; er forderte, denn er spielte jetzt um sein Leben, daß man Kriegsvolk bestelle und sich gegen eine Belagerung wehre, um einen guten Vertrag zu bekommen. Aber die Konservativen und die Aengstlichen trugen es über ihn davon. Am 7. Juni kamen die Abgeordneten Rothenburgs, darunter Thomas Zweifel der Stadtschreiber selbst, in das Lager von Heidingsfeld, wo es sich jetzt die Bündischen wohl sein ließen. Als sie einritten, wurden sie von etlichen Kriegsleuten, die sie kannten, angeschrieen: „Ei, kumpt ir, kriecht ir zum kreuz, es ist eben zeit, wir wöllten sunst selbst sein komen und euch daheim gesucht haben.“ Es kostete ihnen noch Mühe genug, den Groll der hohen Herren zu besänftigen, und ihrer Stadt manchen schweren Batzen. Bevor aber Rath und Gemeinde sich zu diesem schweren Schritte entschlossen, mußten sie bezeugen, daß sie mit der Bauernsache Nichts mehr zu thun haben wollten. „So ward“, heißt es daher in unserer Chronik, „Florian Geyern und andern der paurn hauptleuten darvor gebotten, sich hinwegk zu tun.“ Es ward ihnen befohlen, und sicherlich nicht eher, als Menzingen und seine Partei ihre Sache verloren hatten, das heißt also nicht vor dem 5., und wahrscheinlich erst am 6. oder gar am 7. Juni. Mithin ist das Alibi Geyers für die Schlacht bei Sulzdorf und Ingolstadt festgestellt, und alle Romantik, die Zimmermann über den letzten Kampf ausgebreitet, hat er, soweit es wenigstens seinen Helden angeht, sich aus den Fingern gesogen. In der That berichten unsere Quellen von dem Ritter in der Schlacht lediglich Nichts, und das, was sie über den Angriff auf die Wagenburg, die Erstürmung

der Burgruine und das Gemetzel im Walde erzählen, lautet überhaupt ganz anders als das farbige Gemälde, das Zimmermann daraus gestaltet hat. Von irgend welcher Ordnung oder gar von Widerstand war im Anfang nicht die Rede. Sondern, wie nur die Reisigen ansetzten, nachdem nur ein paar Geschütze abgefeuert waren, löste sich die Wagenburg, hinter der man Deckung gesucht, und ergoß sich die Menge in wilde Flucht. Hinter ihnen her die Reiter mit Schlagen und Stechen. Pardon wurde nicht gegeben. Auf dem weiten Felde war kein Entrinnen. Zu Tausenden lagen auf Wegen und Aeckern meilenweit die todten Körper.

Unterdeß irrte der verjagte Ritter zwischen den brennenden Dörfern und den Fliehenden und Verfolgern, seinen christlichen Brüdern und seinen adlichen Verwandten umher. Er hatte sich nach Norden gewandt und ist noch über den Main gekommen. Aber auf dem Felde bei Schloß Rimpar ward er von den Knechten Wilhelms von Grumbach am 9. Juni überfallen, erstochen und beraubt. Es beruht auf einem Lesefehler, wenn Zimmermann, und ihm nach viele Andere, auch Bezold noch, ihn in der Grafschaft Limburg, im Württembergischen, sterben lassen, und was Zimmermann über den letzten Kampf zu sagen weiß, entstammt nur wieder seiner Phantasie. Hauptmann hat auch hier bewiesen, daß er die Quellen kennt, wenn er das Schloß Rimpar als Schauplatz nennt.

Woher Zimmermann die Nachricht hat, die auch jener adoptirte, daß Wilhelm von Grumbach Florian Geyers Schwager gewesen sei, weiß ich nicht; die zwei Quellen, die uns seinen Tod melden, haben davon nichts.*)

Man sieht nun wohl, daß Ritter Florian kein unbedeutender Mann gewesen ist, da ihn die Bauern überall zu ihrem Wortführer gemacht haben. Die diplomatischen Missionen, von denen uns die Quellen berichten, werden wohl nicht die einzigen gewesen sein; ich denke, daß er z. B. auch Ochsenfurth zu den Bauern gebracht hat; und vielleicht war er, wie wir sahen, mit dieser Aufgabe auch bei den 9 Städten im Odenwald betraut. Militärisch tritt er nirgends hervor; es läßt sich also auch nicht sagen, ob die Heeresordnung, die sich die Bauern in Ochsenfurth gaben, auf ihn zurückzuführen

*) Eisenhart 606, Cronthal 51.

ist, und es ist baare Willkür, wenn man ihn als die militärische Intelligenz des Heeres hat ansehen und seine diplomatischen Sendungen gar mit der Eifersucht der bäurischen Kriegsleute hat motiviren wollen. Er nahm, wie es scheinen möchte, im Bauernheere ungefähr die gleiche Stellung ein, wie sein Standesgenosse Stephan von Menzingen in Rothenburg, der auch nur in Verhandlungen, nicht als Kriegsmann auftritt. Doch bleibt ganz ungewiß, was etwa oder ob irgend etwas in dem Programm des fränkischen Bauernheeres, das er zu vertreten pflegte, auf ihn speziell zurückgeht, und nur das ist sicher, daß er sich mit demselben völlig identifizirt hat.

Hierin liegt nun aber eine höchst bemerkenswerthe und bisher nie recht beachtete Differenz der Tauberbauern zu ihren Alliirten vom Odenwald und Neckarthal. Ihre Artikel waren viel radikaler. Sie wiederholen immer folgende Punkte. Erstlich soll das heilige Wort Gottes, die evangelische Lehre aufgerichtet werden; und was das heilige Evangelium aufrichtet, soll aufgerichtet sein, was es niederlegt, soll niedergelegt sein und bleiben. Dazu sollen Hochgelehrte der heiligen, göttlichen, wahren Schrift behülflich sein. Sie sollen eine „Reformation" aufrichten dessen, was man geistlicher und weltlicher Oberkeit schuldig sei zu leisten oder nicht, und danach soll sich hinfort Jedermann richten. In diesen Sätzen erschöpfte sich das geistliche Interesse des fränkischen Haufens. Das erfuhr Karlstadt, als er von Rothenburg her mit der Kolonne, die das Geschütz ins Lager führte, zu Heidingsfeld erschien: die Bauern wollten ihn weder sehen noch hören. In Rothenburg hatte er sich einen Anhang gemacht; Kaspar Christian, der Pfarrer und Kommentur vom Deutschen Hause, predigte auf seine Weise vom Sakrament, und an dem alten Ehrenfried Kumpf und Jörg Spelt besaß er hitzige Gönner. Aber in anderen Kreisen, trotzdem sie bäurisch gesinnt waren, mißfiel seine Agitation: als er damals aus der Stadt ritt, hätte ihn ein Söldner, der Schäferhans, beinahe erstochen, wenn nicht Jörg Spelt zur Hülfe gekommen wäre; und als der Professor dann, im Lager abgewiesen, nach Rothenburg bei Nacht und Nebel zurückkam, verdankte er es nur Stephan von Menzingen, daß man ihn durch das Thor einließ. Aehnlich erging es, wie es scheint, im Bildhäuser Haufen nördlich vom Main einem Münzerschen Jünger, einem Kürschner, welcher von Thüringen her erschien und seine anarchischen Lehren, daß man alle Obrigkeiten todtschlagen müsse, vortrug. Alsbald stand der Pfarrer, der im Lager war, gegen ihn auf und beeilten sich die Hauptleute, von Neustadt

an der Saale zwei Prädikanten, die als besonders schriftgelehrt berühmt waren, zur Hülfe zu rufen. Hier in den Vorbergen des Thüringer Waldes, nahe dem Kernlande der deutschen Reformation, wurden allerdings auch kirchlich-reformatorische Forderungen laut. Die Meininger wünschten z. B. Unterdrückung des Konkubinats der Priester und Ausweisung aller Ehebrecher, deutschen Gottesdienst und freien Schulunterricht, den man, wie auch das Pfarramt, von den geistlichen Gütern unterhalten müsse. So verlangten auch die von Münnerstadt, der Stadt Sylvesters von Schaumburg, daß man statt der bisherigen Pfafferei und Möncherei zwei vornehme, redliche, gelehrte Männer nach der Lehre Pauli zu Predigern und Verkündern des Wortes Gottes wähle, denen zwei „Leviten" für freien Schulunterricht zur Seite treten möchten; sie fügen den merkwürdigen Wunsch hinzu, daß die Prediger und Lehrer, wenn sie ehelich werden wollten, ihre Frauen für den Unterricht der Mädchen anweisen sollten, „domit bede, menlich und weiblich geschlegt, von Gott zugleich beschaffen, des gesatzes und glaubens desto kundiger werden mochten." An die Spitze ihrer Artikel stellten beide Städte die freie Predigerwahl. Und so forderten auch die Rothenburger Bauern im Anfang das Recht, ihre Pfarrer zu setzen und zu entsetzen.

In dem Programm des fränkischen Haufens aber steht nichts davon. Wenn Florian Geyer in Rothenburg erklärte, das Evangelium solle frei, lauter, klar, ohne menschliche Zusätze gepredigt, und nicht mehr, wie bisher, unterdrückt werden, damit der einfältige Mann zur rechten, wahren Erkenntniß desselben kommen möchte, so ging der Sinn dieser Phrase, die seit Jahren auf allen Gassen im Reich wiederholt wurde, bei ihm und seinen Freunden, zunächst wenigstens, nur auf Säkularisation. Sie wollten den Pfaffen nur an ihre Güter. Wo sie auf ein Kloster trafen, flog der rothe Hahn auf's Dach; was sich an geistlicher Habe vorfand, gehörte dem Profossen, der es verbeutete, wenigstens den Wein in den Fässern und das Getreide auf den Böden, oder dem hellen Haufen zu gut inventarisirte und verwahrte. Auch hierüber kamen Geyer und seine Mitgesandten mit den Herren von Rothenburg hart aneinander. Denn diese hatten sogleich selbst Hand auf die Güter ihrer Geistlichkeit gelegt und waren nicht gewillt, dem hellen Haufen die Verfügung darüber zu lassen; sie boten Anfangs dem Profossen 100 Gulden als Entschädigung an; und gewiß nur, weil die Bauern das schwere Geschütz der Stadt haben mußten, gaben ihre Deputirten

endlich nach, daß Räthe und Ausschuß die Güter in Verwahrung behielten, „nit zu verstören, sondern gemeiner Stadt und dem ganzen hellen Haufen damit zu gewarten". Deshalb vielleicht hat es sich der Ritter nicht Uebel genommen, jenes kostbare Kirchenornat einzustecken, da es im Grunde ja nicht der Stadt Rothenburg, sondern dem hellen Haufen zur Beute fallen müsse. Von einer religiösen Erhitzung im Sinne Münzers, oder taboritischer, oder auch nur Karlstädtischer Meinungen, wie man so oft gesagt hat, kann bei den Franken nicht die Rede sein. Auch wollten sie die Geistlichkeit nicht vertilgen; ausdrücklich bestimmten sie, daß diese, da sie auch Christenleute seien und ihre Leibesnahrung haben müßten, auch mit schnöden Worten und unbilligem Handeln nicht belästigt werden dürften, ausreichend unterhalten werden sollten.

Sonst aber sollte Niemand Renten, Zinsen, Gülten oder Zehnten geben, weder geistlichen noch weltlichen Herren, bis die Sache nach der Meinung des Evangeliums ausgeführt wäre. Denn wie den Klöstern, so war auch den Adelshäusern das Verderben geschworen. Der fränkische Haufen war hierin unerbittlich: kein Schloß, kein Wasserhaus, kein Thurm, der in ihre Gewalt fiel, blieb verschont. Sie duldeten auch nicht, daß das Gebälk und die Steine von der Nachbargemeinde zu eigenem Nutz verwandt würden: Alles wurde niedergebrochen und verbrannt. Es war wie in den alten Zeiten, als die sächsischen Bauern aufgestanden waren, um die Burgen König Heinrichs und seiner Ministerialen zu zerreißen. Das Geschütz ward dem hellen Haufen ausgeliefert. Niemand sollte fürderhin einen gerüsteten reisigen Gaul halten, jeder Edelmann sollte wie ein Bauer leben, und ungefährdet fortan der Landmann seinen Acker bestellen, der Bürger seine Straße ziehen.

Doch darf man nicht glauben, daß das Bauernprogramm die Lehre eines agrarischen Kommunismus verkündigt habe. Ausdrücklich und wiederholt erklärte Florian Geyer den Rothenburgern, daß man nicht daran denke, die geistlichen und weltlichen Bürden abzustreifen, denn das wäre nicht christlich, nicht brüderlich, billig und recht, oder das Regiment in Städten und Herrschaften völlig umstoßen wolle. Aber so lange, bis die Gelehrten der heiligen Schrift festgestellt hätten, was christlich und recht sei, sollten alle Steuern und Dienste eingehalten werden. Auch blieben den Edelleuten, im Gegensatz zu der Geistlichkeit, ihre Güter zu eigen, die liegenden sowohl, wie auch ihre fahrende Habe; und mehrfach ge-

schah es, daß der Bauernrath zu Gunsten edler Herren und Frauen eintrat, wenn sie mit der Klage kamen, daß die Bauern ihnen, nachdem ihre Häuser zerstört wären, noch ihr Vieh fortgetrieben oder Wein und Getreide verzehrt hätten. Solchen Uebelthätern galt der Galgen, der im Namen des hellen Haufens auf den Marktplätzen der Städte errichtet wurde. Nur wer sich widersetzte, ward seiner Habe beraubt.

Wir wissen nichts darüber, wann und wo das fränkische Programm aufgekommen ist, und wer es ausgedacht hat. Erwähnt finde ich den Satz von dem Evangelium, das niederlegen und aufrichten müsse, zuerst in den Artikeln der Rothenburger Bauern vom 7. April und zwei Tage darauf in den Verhandlungen, welche Bischof Konrad und seine Ritterschaft am Palmsonntag mit dem Tauberhaufen, der damals zu Mergentheim lag, führen ließ. Ob nun aber Florian Geyer oder irgend ein Pfaffe, etwa Bubenleben von Mergentheim oder Lienhart Denner, den Zweifel neben zwei andern Geistlichen aus der Rothenburger Landwehr als Kanzler und Schreiber, Prediger, Vorgeher und Verführer der Aufrührer bezeichnet, oder wer sonst immer das Schlagwort aufgebracht hat, läßt sich nicht ausmachen.

Der Gegensatz zwischen den Odenwald-Neckar-Bauern und den Franken zeigt sich besonders in ihrem Verhalten zu dem Adel. Jenen kam es darauf an, das Geschütz zu bekommen und etwa noch Geld, die Herren aber zum Stillsitzen oder zum Eintritt in den Bund gegen Sicherung ihrer Häuser und Besitzthümer zu vermögen. Wohin sie kamen, schlossen sie Verträge dieser Art mit den Edelleuten wie auch mit Städten und Geistlichen. Während die Franken von den 12 Artikeln nichts wissen wollten, nahmen Metzler und seine Gesellen sie in ihr Programm auf, so jedoch, daß sie dieselben in der Amorbacher Deklaration vom 5. Mai noch erheblich milderten; am Schluß erklären sie darin, daß die Unterthanen in allen Städten, Dörfern und Flecken ihren Obrigkeiten gehorsam bleiben und sich ihnen zu Recht stellen sollen, und drohen Jedem, der sich widersetze und rottire, im Namen des hellen Haufens „gebührende und ernstliche Leibesstrafen“ an. Man wird dies gewiß zum Theil dem Einfluß Götzens von Berlichingen zuschreiben dürfen, der Anfang Mai die Hauptmannschaft neben Georg Metzler übernahm. Er selbst hat das natürlich stets betont, schon lange vor seiner Lebensbeschreibung in der „wahrhaftigen

Verantwortung", die er am 13. Januar 1527 ausgehen ließ.*) Er klagt, daß er sich deshalb den Haß der Bauern zugezogen habe, und beschuldigt vor Andern den Hauptmann der Bischofsheimer, einen gewissen Alexius, und den „Böswicht Nisius von Schwabach" als diejenigen, welche sie zu ihren tyrannischen Handlungen verführt hätten. Seinen ganzen Groll hatte er zumal auf diesen Letzteren, Dionysius Schmidt von Schwappach im Neckarthal, geworfen; denn der war es, dessen Urgicht ihm selbst verhängnißvoll geworden ist; ihr verdankte er seine Jahre lange Haft. Dieser, behauptet Götz, habe den Vertrag, den er mit dem Adel auf dem Frauenberge schon halbwegs zu Stande gebracht, umgerissen und die Bauern gegen ihn aufgehetzt, ihn als einen Verräther ausgeschrieen, also daß er in Gefahr gerathen sei, durch die Spieße gejagt zu werden. „Und in summa", so schreibt er, „so weiß ich fürwahr, das ohn' Gottes Hilf und mich weder der Stift Mentz noch die Grafen dieser Landart oder auch der Adel des Otenwalds, Jagst, Kocher und Neckarthal im Schwabenland und Kraichgau kein Schloß unverherget behalten hätten."

Berlichingen hat aber nicht allein das Verdienst für die mildere Haltung der Odenwälder zu beanspruchen. Es ist freilich herkömmlich, gerade die Weinsberger des Blutdurstes und der Zügellosigkeit zu zeihen. Zimmermann hat das Wort, das Florian Geyer in Rothenburg bei jenem Ausfall gegen sie gebrauchte, es seien „meist zugelaufene Buben", in seiner Weise aufgeputzt und in Umlauf gebracht. Die That von Weinsberg war ein plötzlicher Ausbruch der von den Führern nur mit Mühe in Zaum gehaltenen Leidenschaft und Brutalität der Menge, welche übrigens durch das Gemetzel, das kurz vorher die Weinsberger Besatzung unter ihrem Nachzuge angerichtet hatte, schwer genug gereizt war. Die Briefe der Obersten aus den nächsten Tagen zeigen deutlich, wie deprimirt sie sich, zumal bei den drohenden Nachrichten aus dem Süden, durch die Frevelthat fühlten, die sie nicht hatten verhindern können. Schon vorher aber, in den Verträgen mit den Grafen von Hohenlohe, zeigen sich die Führer dieses Haufens durchaus gemäßigt und vertreten gerade solche Forderungen wie nachher unter Götz. Von Georg Metzler wissen wir, daß er bei Weinsberg einen Knecht vor dem Tode rettete. Vielleicht hat Wendel Hipler schon damals auf

*) Ein Exemplar fand sich in Mainzer Akten, die ich unter Akten des Bisthums Hildesheim, wohin sie durch Bischof Valentin verschleppt worden sind, im Staatsarchiv zu Hannover entdeckte.

diese Haltung eingewirkt, und diese Politik war es eben, die ihn und Metzler auf den Gedanken brachte, den Ritter von Berlichingen an die Spitze ihres Haufens zu stellen.

Dem entspricht es, daß der Plan einer Reichsreform, wie er in dem sogenannten Heilbronner Entwurf vorliegt, nur bei Hipler und seinen Freunden aufgetaucht ist. Die Franken wiesen den Gedanken an eine politische Unwälzung von sich ab. Florian Geyer erklärte den Rothenburgern ausdrücklich, ihre Bruderschaft sei allein eine Bruderschaft zur Vollstreckung des Evangeliums, des Gottesworts und der Gerechtigkeit; man denke daher nicht daran, Rothenburg vom Reich zu dringen. Nirgends kommt auf ihrer Seite der leiseste Anklang an eine Umgestaltung des Reiches vor, etwa gar an eine Zusammenfassung der nationalen Kräfte in einer starken Monarchie, wie die Poeten und Historiker davon zu phantasiren pflegen. Daß aber die Einziehung des Pfaffengutes und die Austilgung des Adels als eines besonderen Standes zu einer Umwälzung des deutschen Staates von Grund aus führen müsse, blieb ihrem blöden Blick, der über ihre Landschaft nicht hinausreichte, verborgen. Auch die politische Vernunft des „Heilbronner" Reformentwurfes, dessen Verfasser, wie ich glaube, Weigand, der mainzische Keller zu Miltenberg, und nicht Wendel Hipler war*), hat man gewaltig übertrieben. Wie eng auch sein Horizont war, zeigt z. B. der Paragraph, der die Abschaffung aller Steuern anordnet außer einer zehnjährigen Abgabe an den Römischen Kaiser, unter Berufung auf Matth. 22, und ein anderer, welcher die privilegirten Münzstätten für Oesterreich, Bayern, Schwaben, Franken „oder" Rheinstrom fordert, Niederdeutschland also garnicht in Betracht zieht; der Kurfürst von Sachsen wird zu den „ausländigen Fürsten" gerechnet. Immerhin lag in dieser Politik noch ein Moment, von dem aus, ich will nicht sagen ein Gelingen der Bewegung, aber doch ein Einlenken in gemäßigtere Bahnen denkbar schien, und war sie nicht blos, wie die fränkische Empörung, ein wüstes Aufbäumen der Unterdrückten.

---

*) Dies sind die Artikel, die Weigand Hiplern, wie er ihm am 18. Mai schrieb, früher übersandt hatte. Diejenigen, welche Oechsle dafür hielt, scheinen mir eher ein Auszug, kombinirt mit den 12 Artikeln, zu sein, und könnten wohl, wie die in ihrer Ueberschrift als Programm für Heilbronn bezeichneten Artikel, von Hipler herrühren, entsprechend dem in Weigands Brief ausgesprochenen Wunsch. Doch bleibt dies zweifelhaft. Die beweisende Stelle, daß Weigand den großen Entwurf gemacht hat, wie auch Fries annimmt, ist der Hinweis auf die Mainzer Provinzialsynode zu Aschaffenburg, im September 1524. Kopien der mehrfach gedruckten Urkunden fand ich in den genannten Mainzer Akten.

Es konnte nicht fehlen, daß dieser tiefe Gegensatz von dem Moment ab, wo die beiden Heerhaufen vor Würzburg zusammenstießen, sich in schweren Konflikten entlud. Schon in den ersten Tagen trat er hervor, als die Weinsberger, von Götz und Metzler geleitet, die Edelleute im Schloß auf die 12 Artikel verpflichten und ihnen gegen eine Geldzahlung den Abzug bewilligen, das Schloß aber unzerbrochen lassen wollten. Die Franken bestanden darauf, daß das Schloß vom Berg herunter müsse. Und selbst in ihrem eigenen Haufen fanden die beiden Obersten Widersacher, und wurden überstimmt: man versetzte sich darauf, die Zwingburg der Stadt und des Bisthums zu Boden zu schleifen und verbiß sich in die Belagerung so lange, bis die Bündischen herankamen. Die Katastrophen wären gewiß nicht abgewehrt worden, wenn die Besatzung, die im ersten Schrecken ganz bereit dazu war, sich ergeben hätte, sie wären nur um ein paar Wochen hinausgezögert; denn bei der Kläglichkeit der bäurischen Kriegführung wäre an einen Sieg ihrer Sache niemals zu denken gewesen. Mochten sie noch so gut mit Feldgeschütz und Hakenbüchsen, Spießen, Harnischen und Reiswägen gerüstet sein (und man darf sich die Masse keineswegs unbewehrt, wie auch ohne jede taktische Ordnung vorstellen), so zerstoben sie doch, wo sie sich auch stellen mochten, bei dem ersten Stoß der feindlichen Reiterei, der adlichen Waffe, die ihnen selbst ja völlig abging, der „Bauernpest", wie man sie in grimmigem Hohn nannte. Aber freilich würde der Aufstand größere Dimensionen angenommen haben, wenn man die Kapitulation angenommen hätte. Die Franken würden zunächst wohl mit den Brüdern in der Markgrafschaft sich vereinigt haben und der Stadt Nürnberg und dem Brandenburger auf den Hals gerückt sein. So erklärten es wenigstens als ihre Absicht die Gesandten des fränkischen Haufens, welche in denselben Tagen, wie Geyer in Rothenburg, in Nürnberg erschienen und dem Rath ihre Forderungen vortrugen; sie verlangten Proviant, Pulver und Geschütz, und traten zunächst recht gemäßigt auf, spielten sich auf die Freunde der Städte hinaus und wiesen auf die gemeinsame Abneigung gegen die adlichen Bedränger der freien Straßen, besonders auch den Markgrafen hin. Erst als die Herren vom Rath ihnen ihre Forderungen unter allerhand entschuldigenden Wendungen ablehnten, denn auch ihnen gebot das Verhältniß zu ihren armen Leuten drinnen in der Stadt und draußen auf den Dörfern große Vorsicht, traten die Bauern „prächtig und stolz, als ob ihnen die ganze Welt gehöre," auf und sprengten

unter dem Volk auf der Straße aus, man gedenke im Bauernlager kein Haus im ganzen Lande zu dulden, das besser sei als ein Bauernhaus. Die Weinsberger wünschten vor Allem Schwäbisch-Hall heimzusuchen, das sich im Württembergischen noch allein aufrecht in dem Tosen des Aufruhrs erhalten hatte.*) Doch würden sie vielleicht zunächst sich westwärts gewandt und das Mainzer Stift überzogen haben; so hatten sie wenigstens dem Bischof Wilhelm in Aschaffenburg gedroht, wenn die 15000 Gulden nicht zum bestimmten Termin in ihren Händen sein würden; die Mainzer und Rheingauer aber dachten gar nicht daran, so viel eigene Beschwerden sie gegen ihre Herrschaft haben mochten, das schöne Geld aus dem Lande zu lassen.

Alle diese Pläne wurden durch jenen Streit im Lager zu Würzburg und seine Folgen zu nichte. Er würde, denke ich, auch wenn die Bündischen nicht so rasch gekommen und das Schloß wirklich erstürmt wäre, für die gemäßigte Partei und die Bauernsache überhaupt unheilvoll geworden sein. Denn es ist wohl anzunehmen, daß die anarchischen Elemente auch unter den Weinsbergern die Oberhand gewonnen und die Führer mit sich fortgerissen oder überwältigt haben würden. Götz, von Argwohn stets umlauert, fühlte sich seines Lebens niemals sicher; und auch Geyer und seine Mitgesandten wiesen die Rothenburger, als diese gegen den Artikel von der Einhaltung der Steuern Einwendung machten, mit der Erklärung ab, daß sie an den Willen des gemeinen Haufens gebunden seien; man würde sie im Lager erschlagen, wenn sie dem Rath darin zu Willen wären. Das gemäßigte Programm Götzens und Metzlers hätte also schwerlich behauptet werden können. Um so weniger, da der Konflikt über das Mainzer Oberstift noch völlig ungelöst war und sich in den widersprechenden Befehlen, die aus dem Lager an die dortigen Städte und Flecken erlassen wurden, immer mehr verschärfte. Gerade Geyer finden wir auch hierbei ganz auf Seiten der Franken und als den heftigsten Gegner der Odenwälder. Ich kann mir daher nicht so unbedingt den Bericht Lorenz Fries' von seiner Haltung bei dem Streit über das Schloß von Würzburg aneignen, der bisher von Jedermann als Thatsache nacherzählt und auch von Hauptmann

*) Die herkömmliche Auffassung stellt die Dinge auch hier auf den Kopf, indem sie Götz ganz willkürlich die Absicht unterschiebt, mit den Bauern seinen alten Gegner, den Bischof von Bamberg zu überziehen. Vgl. das Programm für Heilbronn, Fries I 444.

verwerthet worden ist. Fries stellt hier Florian mit Götz auf eine Seite, indem er ihm das Wort in den Mund legt: hätte er der Tauberthalischen und derer, die von dem Gäu wären, geschwinden Sinn anfänglich gewußt, so hätte er sie lieber erstochen werden lassen, als daß er zu ihnen gekommen wäre; er sehe wohl, daß es des Teufels Bruderschaft und dem Evangelio nit gemäß wäre. Er soll mit Bubenleben, dem Pfarrer von Mergentheim, in ein „zänkisch Gefecht" gekommen sein, weil dieser den Vertrag gehindert habe. Da sei ihm das Wort entfallen: „es sollte kein Pfarrer in diesem Rath sitzen." Worauf der Pfarrer: „man sollte keinem Edelmann in diesen Sachen getrauen." Fries schrieb erst nach Jahren, und jene Stelle steht auf einem der nachträglich eingefügten Stücke. Auch darf man dem redseligen Manne, wie ein Vergleich mit Zweifel lehrt, keineswegs in jedem Satze aufs Wort glauben. Vor Allem aber steht die Angabe mit dem, was wir sonst von Florian Geyer wissen, so sehr im Widerspruch, zumal mit der Haltung, die er unmittelbar darauf in Rothenburg einnahm, daß ich nicht wagen möchte, sie nachzuerzählen.

So zahlreich nun auch die Erklärungen von Herren und Grafen für den Bund der Odenwälder gewesen sein mögen, ist es doch völlig abwegig, wenn Lamprecht von dem Nachzittern der Sikkingischen Rebellion unter dem fränkischen Adel phantasirt und von dessen Lust, noch einmal „das Haupt zu erheben und, dann freilich rettungslos revolutionär, mit Bauern und Städten Sturm zu laufen gegen die Fürsten zur Befreiung des Kaisers, zur Errichtung des geträumten neuen, glänzenden, großen Reiches deutscher Nation". Er schreibt, so scheint es, hier, wie anderswo, v. Bezold nach, dessen etwas zu weitgehende Angaben er in seiner Manier aufbauscht und verzerrt. Vielmehr müssen wir sagen, daß die Edelleute, die mit den Bauern paktirten und ihre 12 Artikel unterschrieben, gerade so wie die hohen Herren, die Grafen von Hohenlohe, die von Löwenstein, Bischof Wilhelm und der Pfalzgraf, in der Mehrzahl dazu gezwungen worden sind. Sie wurden terrorisirt, wie Tausende unter den Bauern selbst, die von der lodernden Flamme des Aufruhrs mit fortgerissen wurden. Sie kauften sich von der Rache der Rebellen los; das Schicksal der Ermordeten von Weinsberg stand ihnen vor Augen. Sie mußten sich ducken, bis das Wetter vorüber ging; und Verwegenere unter ihnen mochten denn auch wohl vorziehen den Hammer zu spielen statt des Ambosses. Doch weiß ich noch garnicht, ob die Anschuldigungen gegen

Götz von Berlichingen, die heute, seitdem Sartorius sie mit dreistem Muth ausgesprochen, trotz der wackeren Vertheidigung des Ritters durch Oechsle allgemein wiederholt werden, gerechtfertigt sind. Auch er verstand seine Verpflichtung jedenfalls nur auf Zeit, und machte, als die vier Wochen herum waren, daß er davon kam; sein Glück wollte, daß es gerade der Tag vor Königshofen war, an dem er das Weite suchte. Direkt als Rebell und Bauernhauptmann wird in der Liste, die den Adel des Neckargebiets umfaßt und noch vor Götzens Eintritt aufgesetzt ist, ein Hans von Thalheim genannt, ein alter Diener des Pfalzgrafen*). Er ward von den pfälzischen Reisigen auf ihrem Zuge nach Würzburg in einem Dorf nicht weit von Heidelberg aufgegriffen**); über sein Schicksal wird nichts gesagt, man hat ihn vermuthlich laufen lassen.

In dem eigentlichen Franken, den Landschaften am Main aber, dort in den Bisthümern, wo der Hauptanhang Sikkingens saß und jetzt die Frankenbauern hausten, wird es uns wirklich schwer außer Florian Geyer einen Edelmann namhaft zu machen, der zu ihrem radikalen Programm geschworen hätte. Unter den Hunderten von Adlichen und Beamten, die in der Frieseschen Chronik vorkommen, sind es, wenn ich recht gezählt habe, kaum ein halbes Dutzend, und diese fast sämmtlich gezwungen; im Gebiet der Tauberbauern finde ich überhaupt keinen***). Auch in Zweifels Buch begegnet uns außer Stephan von Menzingen, der ja aber längst in Rothenburg das Bürgerrecht hatte, keiner vom Adel im Bauernlager.

Gerade die Anhänger der Reformation, die Vettern und Freunde Ulrich's von Hutten, auf die er für seinen Pfaffenkrieg

*) Bei Kraus, a. a. O. 45.

**) Tagebuch des Pfalzgrafen Ottheinz bei Freyberg, Sammlung hist. Schrft. IV, 365.

***) Von allen Amtleuten des Bischofs von Würzburg nennt Fries nur Engelhart von Münster, einen „alten schwachen Mann," der dazu genöthigt worden sei; sein Sohn lag in der Besatzung auf dem Frauenberg. Ferner mußten Hans von Eich und Andere vom Adel, die auf dem Zabelstein vor den Bauern von Geroltshoven kapitulirten, sich ihnen verpflichten, um damit Sicherung zu erlangen. Endlich erwähnt Fries noch einen Christoffel von Lichtenstein, der seit Jahren in der Stadt Seslach wohnte und den Bildhäuser Hausen um Aufnahme bat; man bewilligte es ihm, erklärte aber zugleich, daß man hinfort Keinen vom Adel mehr aufnehmen werde (386. 389). Cronthal nennt unter den Gefangenen, die auf dem Frauenberge lagen, einen Edelmann, Albrecht zu Fras, doch sieht man nicht, ob dieser dort wegen des Aufruhrs war (91). Auf allgemeinere Anschuldigungen, die er an 2 Stellen (87. 92) gegen die vom Adel erhebt, ist bei seinem Groll gegen denselben und seiner städtischen Gesinnung nicht viel zu geben.

gerechnet hatte, waren jetzt die festesten Stützen Bischof Konrad's. Sylvester von Schaumburg, der im Mai 1520 Luthern ein Asyl auf seiner Burg gegen die Romanisten angeboten hatte, verhandelte Namens der Würzburgischen Ritterschaft am Palmsonntag mit den Bauern in Mergentheim*), neben ihm für den Bischof der Hofmeister und Dr. jur. Sebastian von Rotenhan, er, dem Hutten einst seine Trias Romana mit jenem herrlichen Bekenntniß für die deutsche Freiheit zugeschrieben hatte. Beide waren im Kriegsrath auf dem Frauenberg, und vor Allem die Umsicht und Energie Herrn Sebastians hat, nach dem Zeugniß des Chronisten, das Schloß dem Bischof erhalten. Auch den dritten großen Namen unter dem reformfreundlichen Adel des Mainlandes finden wir auf der Fürstenseite, Hans von Schwarzenberg, der mit Markgraf Casimir gegen die Bauern zog; und das Würzburger Schloß ward von den namhaftesten Mitgliedern des Stiftsadels, den Zobels, Thüngens, Bibras, Aufseß, Castels und vielen Anderen vertheidigt. Dort treffen wir auch Lorenz von Hutten, wahrscheinlich den Bruder Ulrich's, der ihn auf der Ebernburg um sich hatte, und Sebastian Geyer, den Amtmann von Bütthard, dessen Bauern in der Feldmark von Ingolstadt saßen; beide waren über eine Rotte im Schloß gesetzt. Ein anderer Verwandter Florian's, Ambrosius Geyer, führte die Würzburgischen Reisigen unter Jörg Truchseß und machte mit den Bündischen die Schlachten von Königshofen und Sulzdorf mit. Er hat, wie bemerkt, eine kurze Chronik von dem was er erlebt verfaßt, ohne seines rebellischen Verwandten nur mit einem Wort zu gedenken; schwerlich, weil er sich schämte, seinen Namen zu nennen, sondern weil ihm die Thatsache nicht den Eindruck machte wie uns Nachgeborenen. Auch die Senioren derer von Hutten, Frowin und Ludwig, an denen Ulrich so gute Gönner besessen hatte, standen den Bauern gegenüber; jener als Hofmeister des Mainzer Erzstiftes und Führer seiner Reisigen unter dem Truchseß, dieser unter dem Markgrafen als der mildgesinnte Amtmann von Kitzingen, der bei seinem brutalen Herrn vergebens ein Wort für die unglücklichen Amtsverwandten einlegte. Es wäre auch wirklich nicht zu begreifen, wie diese Edelleute, deren Existenz auf der Verbindung mit ihrem Bisthum in dem Kapitel und der ganzen geistlich-weltlichen Verfassung beruhte, und deren ganzer Stand von den rasenden Bauern

*) In den Artikeln der Münnerstädter figurirt auch ein Spahn mit Sylvester, der sich seiner Bedpflicht gegen die Stadt seit Jahren entzogen hatte.

mit Vernichtung bedroht war (Hunderte fränkischer Schlösser gingen in Flammen auf), dazu hätten kommen sollen, ihre Sache mit den Rebellen zu verbinden. Das wäre in der That rettungslos revolutionär gewesen.

Was schließlich Florian Geyer dazu bewogen haben mag, ein Bauernbruder zu werden, ob wirklich die idealen Ziele, die man ihm ohne Weiteres zugeschrieben hat, oder irgend welche ganz persönliche, vielleicht sehr untergeordnete Motive ihn geleitet haben — wer mag das sagen! Die Historie weiß darüber nichts zu berichten. Wohl möglich, daß er auch nur ein „Verdorbener vom Adel“ gewesen ist, wie jener „Thoma Bauer“, der den Rebellen in Bayreuth die Fahne vorantrug.

Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Rom.

Von

W. Varges.

Die Stadt Rom verdankt ihre Entstehung keinem Gründungsakte. Die Sagen, die die Entstehungsgeschichte der Tiberstadt behandeln, sind erst nach und nach und theilweise erst sehr spät entstanden. Sie zeigen nur, wie man sich zur Zeit, da sie sich bildeten, die Entstehung der Stadt dachte. Weder die Troerin Rome, oder Romos, der Sohn der Kirke, noch das Brüderpaar Romulus und Remus haben den Grundstein zu der späteren Hauptstadt der Welt gelegt; Rom, die Flußstadt, ist keine gegründete, sondern eine von selbst entstandene und gewachsene Stadt.

Rom entstand im alten Latinergebiet, das nur einen kleinen Theil der Ebene von Latium einnahm. Als die Latiner vom gebirgigen Nordosten aus in die Ebene eindrangen, setzten sie sich zunächst im Albanergebirge, das den Einwanderern wie eine sichere Burg erschien, fest. Von hier aus besiedelten sie den nördlichen Theil Latiums. Das latinische Gebiet hatte etwa einen Flächenraum von 250 Quadratkilometern; es lag größtentheils auf dem linken Tiberufer; nur ein kleiner Theil befand sich auf der rechten Seite des Stromes. Die Latiner bildeten keine politische Einheit; nur religiöse Bande knüpften die einzelnen Theile des kleinen Stammes zusammen. Die einzelnen Gaue waren völlig selbständig; die Gaugenossen, die nicht in größeren Orten, sondern in dem damals noch mit dichtem Wald bedeckten Lande in Dörfern und Weilern wohnten, ordneten ihre Angelegenheiten selbständig. An der Spitze des Gaus stand ein lebenslänglicher Leiter, ein **rex**. Wahrscheinlich vereinigte er in seiner Person das Amt des Leiters

der Gemeinde, des Richters, des Heerführers und des Priesters. Ob er besondere Insignien gehabt hat, wissen wir nicht. Die Abzeichen der römischen Könige sind erst von den Etruskern übernommen. Der Mittelpunkt der einzelnen Gaue, deren Zahl unbekannt ist — später zählte man im latinischen Bund dreißig altlatinische Gemeinden —, waren die Gauburgen, die arces oder capitolia, die auf den Tuffhügeln, die sich zahlreich in der Kampagna finden, angelegt worden waren. Diese Gauburgen dienten nur als Gerichts-, Ding- und Opferstätte und als Zufluchtsort im Kriegsfalle und bei Landesnoth. Da der Umfang der Tuffhügel sehr gering ist, so kann von einer größeren Besiedelung derselben nicht die Rede gewesen sein. Später entstanden neben den Burgen und im Schutze derselben Dörfer und Ortschaften, die aber früh spurlos untergegangen und von der Stadt Rom aufgesogen sind. Der nördlichste dieser latinischen Gaue, der auf beiden Tiberufern lag und etwa dreißig Quadratkilometer sumpfigen und waldigen Bodens umfaßte, war der Gau der Quiriten, quirites. Die Deutung des Namens ist nicht ganz klar. Die Einen leiten das Wort von quiris, curis, die Lanze ab. Quiriten würde demnach die Wehrmänner oder Speermänner bedeuten. Da aber das Wort Quiriten später einen Gegensatz zum Heer bezeichnet und mehr die Bedeutung friedliche Bürger als streitbare Männer hat, müssen wir nach einer anderen Ableitung suchen, die wir wahrscheinlich im Worte curia finden. Curia heißt, wie der mittelalterliche Sprachgebrauch der lingua rustica beweist, Hof, Bauernhof. Im Mittelalter ist curia oder curtis dominica der Herren-, Königs- oder Bischofshof. Die romanischen Weiterbildungen des Wortes cour, corte, cort bezeichnen ebenfalls den Hof. Die Quiriten würden nach dieser Ableitung die in Höfen Wohnenden, die Hofgenossen sein. Hiermit stimmt überein, daß der Gau der Quiriten in Unterabtheilungen zerfällt, die als curiae, als Höferschaften, Hofgenossenschaften bezeichnet werden. In Niederdeutschland haben wir im Mittelalter ähnliche Verhältnisse, hier bezeichnen sich die Landbewohner von ihrem Hof bur, als Buren, d. h. als Zusammenwohnende oder als Nachbaren, und ihre Gemeinschaft als burschaft oder Nachbarschaft, vicinia. Zuweilen wird eine solche bäuerliche Gemeinde auch Hofgenossenschaft, Höferschaft, hove, genannt.*) —

*) Vgl. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Teil II Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik VIII. S. 801 ff.

Die Gauburg der Quiriten lag auf dem südlichen Theile des Quirinalis, eines Hügels am Tiber, der seinen Namen vom Quirinus, dem Schutzgott oder Heros Eponymus des Quiritengaues erhalten hatte. Dieser Theil, der später vom Quirinal künstlich abgetrennt ist, wurde von der Burg, dem Capitolium, der kapitolinische Hügel genannt. Der Mauerring umschloß in historischer Zeit zwei Befestigungen, das Capitolium und die Arx. Die Wahl des kapitolinischen Hügels zum Burgfelsen erklärt sich aus der Leichtigkeit, mit der er vertheidigt werden konnte.

Das Leben der Gaubewohner war ein bäuerliches. Die Quiriten waren Landleute. Ihre Höfe lagen im Gau zerstreut, befanden sich aber wohl der Mehrzahl nach in Folge der Ueberschwemmungsgefahr, mit der der Tiber das Land stets bedrohte, auf den zahlreichen Tuffinseln und Hügeln, die sich im Gau befanden. Ackerbau und Viehzucht beherrschte das Leben der Quiriten sowohl, wie der anderen Latiner vollständig. So erklärt es sich auch, daß Religion und Kultus derselben im Wesentlichen den bäuerlichen Anschauungen entspringen und entsprechen. Im Ackerbau ist Alles national-römisch, hier findet sich kein fremder Einfluß. Das nahe Meer und der Seeverkehr hat die Latiner nicht beeinflußt. Die buchtenlose, sumpfige mit Nehrungen und Lagunen bedeckte Küste und das Meer mit seinen Untiefen, Sandbänken, Stürmen und anderen Gefahren, zu denen besonders die Seeräuber zu rechnen sind, lockte die latinischen Bauern wenig an, zumal der Italiker überhaupt kein Seefahrer ist und wenig Sehnsucht nach der See und nach dem Verkehr mit anderen Völkern zeigt. Zudem gelangte der Seeverkehr und der Handel an diesen Küsten früh in die Hände anderer Völker, der Griechen, Karthager und besonders der Tyrrhener oder Etrusker.

Lange Zeit bewegte sich das Leben der Quiriten im ausschließlich bäuerlichen Gleise. Sie saßen auf ihren im Wald gerodeten Höfen und bebauten ihre Aecker und trieben Viehzucht. An der Spitze des Gaus stand wie anderwärts der lebenslänglich gewählte Leiter, der Rex, der mit der Gemeindeversammlung die Angelegenheiten der Gemeinde ordnete.

Allmählich ging aber in einem Theile der Quiriten eine Veränderung vor. Wie die Griechen durch den Einfluß und das Vorbild der Phönicier, die an den Küsten Griechenlands Handelsfaktoreien angelegt hatten, zu Seefahrern, Seeräubern und Kaufleuten wurden, wie sich später im Mittelalter die sächsischen Bauern

zu thatkräftigen und tüchtigen Handelsleuten umwandelten, so ist ein Theil der Quiriten von dem ausschließlich bäuerlichen und ländlichen Leben abgelenkt und dem Handel und Gewerbe, und damit dem städtischen Leben, zugeführt worden.

Aehnlich wie sich im Mittelalter an unserer für den Verkehr wenig günstigen Nordseeküste der Seeverkehr auf die Flußmündungen konzentrirte und hier die verschiedensten Handels- und Seeplätze, wie Emden, Bremen, Hamburg hervorrief, so mußte sich an der buchten- und hafenlosen, mit ungesunden Sümpfen und Haffen bedeckten Küste Latiums aller Verkehr der Tibermündung zuwenden. Heute können in Folge der Versandung und Verschlammung der Küsten und des Anwachsens des unterseeischen Tiberdeltas größere Schiffe sich der Mündung nur noch auf 1200 Meter Entfernung nähern, und der Tiber ist für den Seeverkehr völlig werthlos; in älterer Zeit wurde der Fluß aber bis zur Mündung des Anio-Teverone von Kauffahrern und Kriegsschiffen, die zudem kleiner als die heutigen Schiffe waren, befahren. Die alten römischen Staatswerfte, die Navalia, lagen noch oberhalb Roms auf dem Marsfelde. Zur Zeit des Augustus konnten größere Schiffe nicht mehr nach Rom hinaufkommen, sie mußten in Ostia ihre Waaren auf Leichterfahrzeuge umladen. Als die an der Mündung angelegten Häfen, Ostia, das von dem vierten Könige Roms, Ancus Marcius begründet sein soll, und der Hafen des Trajan der Versandung verfielen, hörte der Tiber auf, eine Straße für den Welthandel zu sein. Als Hafenort Roms diente jetzt Centumcellae am Kap Linaro, wo mergelige, eocäne Kalke an die nun wieder hohe Küste herantreten und den Bau eines Hafens begünstigten. Im 16. Jahrhundert wurde dieser Hafen, der jetzt den Namen Civitavecchia trägt, verbessert und von Michelangelo stark befestigt.

Das Deltaland des Tiber, das bei Ponte Galera beginnt und heute ungefähr einen Raum von 250 □ km. umfaßt, war, abgesehen von den Dünengebieten, auf welchen Ostia, der Hafen Trajans und Fiumicino liegen, in alter Zeit namentlich im Frühling ein großes Sumpfgebiet, durch welches der Fluß in zahlreichen Armen sein Wasser zum Meer führte. Den Seefahrern bot dieses unwirthliche Gebiet, so lange nicht künstliche Häfen angelegt waren, keinen günstigen Landeplatz. Noch heute finden sich hier zahlreiche fieberschwangere Sümpfe und reichen Ertrag gebende Salzgärten. Die Schiffe mußten so im Tiber weiter hinauffahren. Die sanften

Tuffabhänge der Kampagna, die den Fluß von Ponte Galera an einrahmen, boten ebenfalls keine günstige Anlegestelle und keinen geschützten Raum zu einem Stapelplatz für die Waaren, weil sie bei den zahlreichen gefährlichen Ueberschwemmungen, die der Tiber verursacht, keine Sicherheit boten. Wie die Breite des Flußbettes zeigt, hat der Tiber, der heute sein Bett kaum ausfüllt, einst viel bedeutendere Wassermassen dem Meere zugeführt und das Land oft weit überschwemmt. Aus dem Alterthum sind dreiundzwanzig Ueberschwemmungen bekannt, die die Stadt Rom oft längere Zeit unter Wasser gesetzt haben. Günstige Landeplätze fanden sich erst 25 km. vom Meere an der Stelle, wo Rom liegt und wo sich zahlreiche Hügel bis zu 43 m. Höhe über den Tiberspiegel, bis zu 50 m. Höhe über den Meeresspiegel erheben. Die Thäler, die sich zwischen den Hügeln befinden, lagen etwa 5 m. — heute beträgt die Höhenlage in Folge der Aufhöhung des Bodens durch Schuttmassen etwa 15 m. — über dem Strome. Hier konnten die Schiffe bequem anlegen, hier auf den Hügeln waren die Waaren und die Kaufleute sicher vor Ueberschwemmungen. Zugleich boten die Hügel Schutz gegen gierige Land- und Seeräuber.

Die römischen Hügel waren für den Verkehr um so wichtiger, weil hier wichtige Straßen zusammentrafen. Die Straße und der Verkehr von Norden nach Süden durch das Chiana- und Tiberthal auf der einen, das Santo- und Lirithal auf der andern Seite, überschritt bei Rom, wo sich das Flußthal verengte und die Hügel Capitolinus und Quirinalis einerseits, Janiculus andrerseits sich nähern, den Fluß. Land- und Seeverkehr reichten sich hier die Hand.

Die römischen Hügel hatten so für den Verkehr eine große Bedeutung, sie dienten als Stapelplätze, als Brückenköpfe und als Festungen. Es war unausbleiblich, daß sich an einer solchen Stelle eine Ansiedlung und schließlich eine Stadt, die ihrer Entstehung nach zu den Flußmündungs- und Brückenstädten zu rechnen ist, entwickelte. In Deutschland sind zahlreiche Städte auf gleiche Weise entstanden; sehr ähnlich sind die Verhältnisse von Bremen.

Die älteste größere Siedelung erwuchs am Tiber nicht auf dem Quirinal neben der Gauburg, sondern naturgemäßer Weise auf dem Palatin, denn dieser Punkt bot von den Hügeln die günstigsten Bedingungen zur Anlage einer städtischen Siedelung. Eine kraftvolle Besetzung dieses Berges ermöglichte die Beherrschung der anderen Höhen; außerdem hatte er eine sehr günstige Lage zum Strome und beherrschte die Ueberfahrtsstelle. Während

der Aventin sich unmittelbar am Fluß erhob, erstreckte sich zwischen dem Palatinus und dem Strom ein Vorland, das geräumigen Platz für Waarenschuppen und Werften bot. Auf diesem Vorland, der eigentlichen Roma, erreicht die süd-nördliche Straße den Strom. Später wurde hier die Pfahlbrücke errichtet. Auf dem Gebiet der Bauernhöfe, curiae, die auch auf dem Palatinus lagen, entwickelte sich zunächst ein Dorf. Aus demselben wurde eine umwallte Stadt. Der Sage nach war diese Stadt, wie man das von allen anderen Städten annahm, künstlich gegründet. Man zeigte später auf dem Palatin das Haus des Romulus und den Feigenbaum, unter dem die Wanne mit den ausgesetzten Kindern einst hängen blieb. Der Name dieser ältesten Stadt war aber nicht Roma, sondern Palatium. Das eine der drei Stadtthore, das nach dem Tiber führte, heißt römisches Thor, porta Romana. Man leitet das Wort jetzt von Rumon, Fluß, ab; die porta Romana ist das Flußthor, was auch ihrer Lage an der dem Tiber zugekehrten Westseite des Hügels entspricht. — Später wurde die Ansiedlung von der ein unregelmäßiges Viereck bildenden Form des Hügels das viereckige Rom, Roma quadrata, genannt. Roma bedeutet Flußstadt. Die Ansiedlung auf dem Palatin hatte ungefähr einen Flächenraum von zehn Hektaren; sie entsprach also in der Größe ungefähr den zahlreichen Ansiedlungen in Kampagna. Neben dem Palatium entstand auf dem Quirinalis eine zweite Siedelung, die aber mehr dörflichen Charakter trug — und sich zuweilen im Gegensatz zu der palatinischen Stadt befand. Diese wuchs allmählich über ihre Umfassungsmauer hinaus. Es wurde der südwestliche Abhang, der Cermalus, sodann die Hügel Oppius und Cispius und die Velia, ein Hügelzug, der den Oppius mit dem Palatin verbindet, und die beiden Thäler Fagutal und Subura besiedelt. Man nannte die neue Stadt die Siebenhügelstadt, Septimontium. Es sind aber bei den sieben Bergen auch die zwei Thalmulden mitgezählt. Später erfolgte eine zweite Erweiterung. Der Quirinal mit dem Kapitol, der Viminal und Caelius wurden der Stadt angegliedert. Durch den Mauerbau, den man dem Servius Tullius zuschreibt, wurde der Aventinus und Esquilinus mit in die Stadtbefestigung einbezogen. Auch das wichtige Gebiet zwischen Palatin und Tiber, die eigenliche Roma, wurde damals befestigt. Das Kapitol war jetzt die Burg der Stadt. — Die Entwicklung Roms hat sich so in konzentrischen Kreisen vollzogen.

Sehr früh ist eine Brücke über den Tiber geschlagen. Sie muß zu einer Zeit entstanden sein, als Eisengeräthe und Eisenklammern u. dergl. in Latium noch unbekannt waren, denn nur so erklärt sich die Bestimmung, daß die Anwendung von Metall bei Reparatur der Brücke verboten war. Auch die Stellung, die die Brückenbauer, die pontifices, im römischen Kultus eingenommen haben, spricht für das hohe Alter der Pfahlbrücke.

Die Einwohnerschaft des Palatiums, der Siebenhügelstadt und Roms bestand aus Angehörigen des Quiritengaues. Die Einwohner waren Latiner. Von einer Aufnahme fremder Elemente, von Sabinern und Etruskern, in die Stadtgemeinde findet sich keine Spur. Das Anwachsen der Bevölkerung erklärt sich aus einer starken Einwanderung aus dem Gau nach der Stadt. Man darf ihre Bevölkerung nicht überschätzen. Wenn Handel, Gewerbe und Handwerk auch schon anfingen, eine Rolle zu spielen, so trieben doch alle Stadtbewohner auch Ackerbau und Viehzucht. Ein jeder Ansiedler beanspruchte einen größeren Raum im Stadtgebiet, als später erforderlich war, wo die Stadtbevölkerung rein städtischen Betrieben nachging, und große Miethskasernen vorhanden waren. Auch befanden sich im letzten Jahrhundert der Republik noch zahlreiche Haine in der Stadt, die erst allmählich dem Anbau weichen mußten. Zunächst wanderten wohl zahlreiche Angehörige der alten Bauerngeschlechter, die auf ihren Höfen im Gau saßen, nach der Stadt. Sie nahmen hier am Aufschwung und der Entwicklung der Stadt theil und erhoben sich bald über ihre bäuerlichen Angehörigen. Als sich die Stadtbevölkerung von der Landbevölkerung, die Bürger von den Bauern scheiden, und die beiden Stände der Patrizier und Plebejer entstehen, wird die alte Verwandtschaft, die sich in der Gleichheit der Familiennamen offenbart — es giebt bekanntlich zahlreiche plebejische und patrizische Familien, die den gleichen Namen führen — vergessen.

Erst spät siedelte sich die bäuerliche Bevölkerung in der Stadt, die bei den zahlreichen Fehden und Kriegen bessern Schutz, als das flache Land bot, an. Die Umgegend Roms beginnt zu veröden.

Frühzeitig ließen sich Landfremde, Griechen und Etrusker, wie der Name Tuskerstraße besagt, in Rom nieder und haben auf die Römer einen großen Einfluß gehabt. Die Hellenen wurden zunächst als Argei, Argiver, bezeichnet, wie aus der Benennung der aus Binsen geflochtenen Puppen, die alljährlich im Mai in feierlicher Prozession zum Tiber gebracht und von der Pfahlbrücke in

den Strom gestürzt wurden, zu schließen ist. In dem Versenken dieser Puppen hat sich ohne Zweifel das Andenken an ehemalige Menschenopfer erhalten, zu denen gefangene Griechen verwendet wurden. Aus der Bezeichnung Argei kann man schließen, daß die erste Berührung zu einer Zeit stattfand, als Argos die vorherrschende Macht in Hellas war, also spätestens im achten Jahrhundert. Damit würde stimmen, daß die Griechen etwa seit dem achten Jahrhundert ihre Fahrten nach den westlichen Meeren begonnen haben. Rom ist dann in engere Verbindung mit Kymä, einer der ältesten griechischen Kolonien in Kampanien, die in der Mitte des achten Jahrhunderts entstand, getreten. Die Römer bezeichnen daher die Hellenen als Griechen, Grai, Graeci, denn dieser Name war wahrscheinlich ursprünglich den Chalkidiern von Kymä eigen. Die Gegend am Euripos, wo Chalkis lag, hieß in alter Zeit Graike. Kymische Vasen wurden nach Latium schon vor Erbauung der Servianischen Mauer vertrieben, denn man fand unter der Mauer Reste derselben. Auch Metallsachen aus einer eigenthümlichen Mischung von Gold, Silber und Kupfer — metallo spinelli —, die wahrscheinlich in Chalkis verfertigt waren, wurden in Latium eingeführt. Daß die Römer und Kymäer in direktem Verkehr standen, und der Handel nicht durch die Etrusker vermittelt wurde, geht daraus hervor, daß die Römer das Alphabet selbständig von den Griechen Kampaniens und nicht, wie die Umberer und Osker, durch Vermittelung der Etrusker die Schrift entlehnten. Die Latiner und Etrusker haben ihr Alphabet unmittelbar und vollständig unabhängig von einander aus dem Griechischen abgeleitet. Frühzeitig hat auch der Kultus des Kastor und Pollux, der Retter im Seesturm, in Rom Aufnahme gefunden, wie die Latinisirung der Namen zeigt. Eine Anzahl griechischer Lehnworte, zu denen auch vinum zu gehören scheint, weist deutlich auf den großen Einfluß Griechenlands auf Rom hin. Von dem etruskischen Wesen ist ebenfalls mancherlei auf Rom übergegangen. Beispielsweise sollen die Insignien der Magistrate von Etrurien entlehnt sein.

Die Stadt Rom unterschied sich ursprünglich in politischer Hinsicht nicht vom Gau. Die Stadtbevölkerung, die sich populus Romanus nennt — das Wort populus, das durch Reduplikation entstanden ist, gehört zum Stamm Pol, der uns auch im griechischen πόλις entgegentritt, und bedeutet Stadt — und die Landbevölkerung, die im Gegensatz zu der kleinen Stadteinwohnerschaft

als Menge, plebes, oder als zur Menge gehörige, als plebeii, Plebejer, bezeichnet wurde, bildeten die Gaugenossenschaft. Beide, populus und plebeii, waren ursprünglich gleich berechtigt. In der Versammlung des Gaus wählten sie den Leiter desselben, den Rex, und die Beamten und Priester. Da die Plebejer, wie ihre Benennung als Menge zeigt, in den Wahlen ursprünglich die Majorität hatten, so ist es wohl kein Zufall, daß die älteren Könige Roms, abgesehen von dem sagenhaften Gründer Romulus — ein Geschlecht der Romilier findet sich übrigens in älterer Zeit in Rom — plebejischen Familien, Familien des Landadels angehören. Die Pompilier, die Hostilier, die Marcier sind plebejische Geschlechter. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß diese ältesten Könige rein sagenhafte Gebilde oder ätiologische Erscheinungen sind. Wenn auch die Thaten und Einrichtungen dieser Könige Erdichtungen einer späteren Zeit sind, so klingen die Namen doch viel zu alterthümlich, als daß sie reine Erfindungen sein sollten. Jedenfalls müssen die Namen aus einer Zeit stammen, wo die Römer noch einen größeren Reichthum an Vornamen hatten, und auch die Frauen noch besondere Vornamen führten, also vor der historischen Zeit gebildet sein. Sehr bald veränderte sich aber die Stellung zwischen Stadt und Land, zwischen populus und plebeii. Es bildete sich derselbe Gegensatz aus, wie er bei uns im Mittelalter zwischen Bürgern und Bauern zu beobachten ist. Ursprünglich bilden die Bürger und Bauern in Deutschland einen Stand, sie werden gemeinsam als Buren, d. h. als Zusammenwohnende, bezeichnet. In Folge der privilegirten Stellung, die Stadt und Stadtbewohner einnehmen, in Folge der Macht und des Reichthums, den sie repräsentiren, und in Folge der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen, unter denen beide leben, bahnt sich allmählich eine Trennung von Land und Stadt an, die ihren Ausdruck in Schaffung besonderer Gerichtsbezirke für die Stadt und besonderer Rechte für Stadt und Land findet. Es entstehen die zwei Stände der Bürger und Bauern.

Aehnliche Verhältnisse treten uns auch in Rom entgegen. Die Stadtbewohner, die durch Handel Reichthum erwarben und in ihrem Mauerring eine feste Macht repräsentiren, schließen sich immer mehr von den Landbewohnern ab und suchen die Letzteren in ihren politischen Rechten zu kürzen. Sie werden zu Vollbürgern, die ... r aber zu Bürgern zweiten Grades, zu Halbbürgern. All... gehen alle Regierungsrechte an die Stadtbevölkerung über.

Der Leiter des Staates wird aus dem populus genommen; die Priester, besonders die pontifices, müssen der Stadtbevölkerung angehören. Letzteres erklärt sich aus der Bedeutung, die die Brücke für die Stadt hat. Als dem Könige ein Stadtrath, senatus, an die Seite gestellt wird, werden die Plebejer von der Wahl ausgeschlossen. Diese alleinige Wahlfähigkeit zu Senatoren verschafft den Angehörigen des populus die Bezeichnung als patricii. Da die Senatoren ähnlich wie die aldermannen und wisesten des Mittelalters als Väter, als patres, bezeichnet werden, so sind die Patrizier, die zum Rathe wählbaren, die Rathsfähigen. Die Verbindung zwischen den patrizischen Geschlechtern und den plebejischen gleichen Namens wird gelöst. Den plebejischen Familien wird sogar das Recht abgesprochen, Geschlechtsverbände zu gründen. Nach altrömischem Recht giebt es keine plebejischen „gentes." Die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern gilt jetzt als Mesallianz. — Die Patrizier sind kein Stand, sondern sie sind die Vollbürger, denn es giebt keinen anderen Stand neben ihnen. Die veränderte Stellung der Stadtbevölkerung zum Gau drückt sich darin aus, daß der alte Gaugott Quirinus mit dem sagenhaften Gründer der Stadt Romulus verwächst. Der Name Rom und Römer verdrängt den alten Gaunamen. Der Gau wird als Römisches Land, ager Romanus, bezeichnet. Bei der Auswanderung der Plebejer auf den heiligen Berg erscheint der Gegensatz zwischen Stadt- und Landbevölkerung fast völkerrechtlich sanktionirt. Bei der Aussöhnung von Patriziern und Plebejern wurde der Friedensvertrag wie ein Bund, foedus, zwischen zwei fremden Völkern durch die Fetialen, das hierzu bestimmte Kollegium, abgeschlossen. Wer den Vertrag brach, war verflucht und galt als homo sacer.

Noch im Ständekampf wohnen die Plebejer auf dem Lande auf ihren Bauernhöfen. Den Bewohnern der Stadt, die durch den Handel Kapitalien angesammelt hatten, erschienen die Plebejer als etwas ebenso Verächtliches und Lächerliches, als den Bürgern und Rittern des Mittelalters die Bauern, die Dörper und Tölpel der damaligen Zeit. Aehnlich sagt Theognis von Megara von den Demoten, sie hätten in Dörfern gewohnt, ohne Gesetz und Recht zu kennen. — Noch später hielten die Plebejer ihre Versammlungen an den Markttagen, wo sie sich in Rom einfanden, ab. Der bäuerliche Charakter der Plebejer spricht sich auch darin aus, daß die Urkunden der Plebejer und die dieselben betreffenden Senatsbeschlüsse im Tempel der Ceres aufbewahrt wurden. Die

Plebejer waren keineswegs alle arm. Der Gegensatz zwischen Arm und Reich deckt sich nicht mit dem der Plebejer und Geschlechter War auch die größte Menge der Patrizier reich begütert, so fehlte es unter den bäuerlichen Besitzern, die Getreide und Vieh ausführten, nicht an wohlhabenden und reichen Familien.

Wie die Plebejer nach der Scheidung von Stadt und Land und nach der Entstehung der besonderen Stadtverwaltung nicht an dieser Verwaltung der Stadt theilnehmen, da sie nicht zur Stadtgemeinde, zum populus Romanus, gehören, so haben sie auch keinen Antheil am Heerwesen. Während in der Urzeit bei Kriegsnoth der gesammte Gau die Waffen ergriff und Heeresfolge leistete, werden die Plebejer später vom Kriegsdienst ausgeschlossen oder als minderwerthige Miliz betrachtet. Das reguläre Heer, die Tausendschaft — miles, Soldat, bedeutet ursprünglich Tausendgänger — wird vom populus, von der Stadtbevölkerung, gestellt. Die römischen Bürger bilden das Heer, exercitus, die geübte Mannschaft, sie vertheidigen die Stadt und folgen dem König in's Feld. Da die Plebejer nicht an den Kriegszügen theilnehmen, so erringen sie auch kein Anrecht an dem eroberten Gebiet, das zum Gemeindeland, zum ager publicus, gemacht wird. Das Wort publicus ist Eigenschaftswort zu populus; der ager publicus ist das Land des populus, der Stadtgemeinde. Ein Anrecht auf das Gemeindeland erlangen die Plebejer erst, als sie zum Heeresdienst herangezogen werden und sich an den Eroberungen betheiligen.

In der zweiten Hälfte der Königszeit nimmt das Wort populus eine andere Bedeutung an. Es bezeichnet nicht mehr die Stadt und die Stadtbevölkerung allein, sondern die gesammte Bevölkerung, die Patrizier und die Plebejer. Die Gebetsformel populus plebesque verliert ihre alte Bedeutung; man spricht jetzt vom populus Romanus Quiritium. Es giebt im Quiritengau nicht mehr eine besondere Stadtgemeinde, sondern alle altlatinischen Elemente werden jetzt in's Bürgerrecht aufgenommen. Die res publica Romana deckt sich jetzt mit dem Gaubegriff. Die Patrizier sind jetzt nicht mehr die Bürger an und für sich, sondern sie werden innerhalb der Bürgerschaft zu einem bevorrechteten Stande, zum Adel.

Die Aufnahme der Plebejer in die Stadtgemeinde, in den populus, ist weder auf dem Wege der Revolution geschehen, denn die Plebejer werden die Neuordnung kaum damals schon gefordert haben, noch ist sie auf ein Entgegenkommen der Stadtbevölkerung zurückzuführen. Die Verfassungsreform, die den Namen des

Servius Tullius trägt, ist wahrscheinlich durch das Königthum geschaffen. Die letzten drei römischen Könige, die die Geschichte kennt, treten viel mehr als Selbstherrscher auf als die früheren Leiter der Gemeinde. Schon äußerlich tritt das in der Annahme der königlichen Insignien hervor. Große Bauten und Eroberungen zeigen ihre Machtstellung an.

Ohne Zweifel konnten diese Fürsten ihre Herrschaft, die fast wie eine Tyrannis aussieht, zumal auch das Bestreben vorhanden ist, das Wahlkönigthum in ein Erbkönigthum zu verwandeln, der Stadtbevölkerung gegenüber nur dadurch behaupten, daß sie sich auf die Landbevölkerung, auf die Plebejer stützten. Vielleicht ist Servius Tullius, in dem wir eine historische Persönlichkeit zu sehen haben, selbst aus den Plebejern hervorgegangen. Die Tullier sind wenigstens ein plebejisches Geschlecht. Ist der Vorname Servius von servus, Diener, Knecht, abzuleiten, so liegt in dem Namen vielleicht eine Anspielung auf die plebejische Abkunft. Wir hätten dann ähnliche Verhältnisse, wie in Griechenland, wo es oft vorgekommen ist, daß sich ein hervorragender Mann auf die nicht vollberechtigten Volksklassen stützt und mit ihrer Hülfe die Herrschaft an sich reißt. Ein bekanntes derartiges Beispiel ist das des Pisistratus in Athen. Wie in letzterer Stadt würde dann auch in Rom das plötzliche Aufblühen der Stadt, die Verschönerung und Erweiterung der Macht derselben auf die Tyrannis zurückzuführen sein. Das Vorgehen in der Servianischen Verfassungsreform, das sehr radikal war, paßt zu einem Emporkömmling, der sich auf diejenigen Leute stützt, die noch keinen Antheil am Staat haben. Die Reform wendet sich gegen die Patrizier, indem sie als Grundlage aller Rechte und Pflichten das Vermögen annimmt, und so Patrizier und Plebejer gleichstellt. Sie beseitigt ferner die Vorherrschaft der Stadt dadurch, daß sie Wahlen und andere Gemeindeangelegenheiten den Curiatkomitien, d. h. den Familienverbänden der Stadt entzog und sie den Centuriatkomitien, in denen der ganze Gau nach Aushebungsbezirken vertreten war, übertrug. Bezeichnender Weise wurden die neuen Komitien nicht in der Stadt, sondern vor den Mauern auf dem Marsfelde abgehalten. Zugleich werden die Plebejer ins Heer aufgenommen, sie dienten jetzt mit den Patriziern zusammen. Wahrscheinlich sind Angehörige der Plebejer in den Senat aufgenommen, wie die Vergrößerung desselben von hundert auf dreihundert Mitglieder zeigt.

Nach Willkür der Könige wurde den Plebejern auch der Mitgenuß am Gemeindeland gestattet.

Ein vollständiger Ausgleich wurde zwischen den beiden Ständen im Königthum nicht geschaffen. Zwar werden beide unter der strammen Herrschaft der letzten Könige gleich wenig zu sagen gehabt haben, aber eine innere Einigung scheiterte am Widerstand der Patrizier, der sich auch in der merkwürdigen Sage vom Attus Navius und seinem Scheermesser zeigt. Auch ferner blieb als Hemmniß zur Verschmelzung die Einrichtung bestehen, daß Ehen mit voller Rechtsgültigkeit zwischen beiden Ständen nicht geschlossen werden konnten. Das Kind eines Patriziers und einer Plebejerin folgte der ärgeren Hand. — Als das Königthum — vielleicht war Servius Tullius der letzte König — einer patrizischen Verschwörung, an der die höchsten Stadtbeamten theilnahmen, und bei welcher sich die Plebejer, wie es scheint, theilnahmslos verhielten, erlegen war, wurde im römischen Staate eine Geschlechterherrschaft eingeführt. Die Zugehörigkeit zu einer patrizischen Familie war die Vorbedingung für Erlangung eines Amtes. Sehr bald bemühte man sich, die Plebejer in die alte rechtlose Stellung zurückzudrängen. Zwar blieben die Plebejer im Senat, aber sie wurden nur als Beigeordnete, als conscripti, geduldet; sonst waren sie Bürger ohne Stimmrecht (cives sine suffragio). Im Großen und Ganzen war die Stellung der Masse der Plebejer jetzt eine viel schlimmere als in der Königszeit. Sie hatten alle Pflichten des Bürgers zu erfüllen und besonders Kriegsdienste und Kriegssteuer zu leisten, aber sie hatten keine Rechte. Ein Anrecht an das Gemeindeland wurde ihnen versagt. Dazu kam, daß Patrizier und Plebejer unter verschiedenem Zivilrecht lebten. Die Kriegsnoth, die nach Vertreibung der Könige über das Land einbrach, führte zur Verschuldung vieler Plebejer. Sie wurden abhängig von den Kapitalisten, die hauptsächlich dem Patrizierstande angehörten. Konnten sie den hohen Zinsfuß nicht zahlen, so geriethen sie in Folge des harten Schuldrechtes in drückende Schuldknechtschaft. Die Verzweiflung trieb die Plebejer 494 zur Auswanderung auf den heiligen Berg, zur secessio. Die plebejischen Bauern wollten keineswegs eine Auswanderung im heutigen Sinn vornehmen, sie wollten ihre Aecker nicht im Stich lassen, sondern sich nur vom Zusammenleben mit Rom und vom römischen Staate lossagen. Sie beabsichtigten sich am Arno einen neuen politischen Mittelpunkt zu schaffen und dort Burg und Sitz ihrer Heiligthümer zu gründen.

Die Durchführung dieses Gedankens wäre der Ruin Roms gewesen, die Patrizier hätten die Stadt nicht halten können. So mußten die Geschlechter nachgeben. Es kommt zu Unterhandlungen und zu Abschließung eines förmlichen Vertrages, einer lex sacrata, die das erste Grundgesetz des römischen Staates ist. Die Plebejer erhielten damals in den Tribunen, deren Zahl nicht feststeht, den Aedilen und den iudices decemviri eine förmliche Organisation.

Nach der Vereinigung erscheinen die Patrizier und Plebejer als zwei durch Bündniß geeinigte Nationen, von denen jede ihre eigene Verwaltung und besondere Beamte hat. Die Patrizier wohnen in Rom, die Plebejer auf dem Lande und in den Vororten. Bald machen sich die Plebejer immer mehr in der Stadt ansässig. Die örtliche Trennung fällt; in Folge der Aufhebung der Ehehindernisse durch das Kanulejische Gesetz im Jahre 445 beginnen sich die Ständeunterschiede zu verwischen. Die Plebejer erringen immer mehr Geltung im Staate; sie setzen die Abfassung der römischen Grundrechte in dem Gesetz der 12 Tafeln durch und erlangen Anrecht am Gemeindeland und Zutritt zu den Aemtern. Die Ueberlieferung über alle diese Vorgänge ist sehr schwankend. Nach allgemein giltiger Annahme wurde ihnen im Jahre 366 das Konsulat zugänglich. Der Ständeunterschied schwindet jetzt; der Begriff Plebejer und Patrizier wird zum historischen und kommt nur noch in Betracht bei der Bewerbung um gewisse geistliche Aemter, die den Patriziern vorbehalten waren und bei welchen es auf eine Art Ahnenprobe ankam.

Jahrhunderte hat es gedauert, bis sich die altbäuerliche Bevölkerung des Gaus und die Stadtbevölkerung, die eigentlichen Römer, vereinigten. Den Sieg in diesem langen Streite haben die Bauern, die Plebejer davongetragen, aber die Stadtbewohner haben den alten Gaugenossen ihren Namen, den der Römer auferlegt. — An Stelle des alten patrizischen Adels trat, wie bekannt ist, ein Beamtenadel, die Nobilität, die sich bald ebenso abschloß, wie die alte patrizische Kaste.

Die alten patrizischen Familien sind meist verhältnißmäßig schnell ausgestorben. Schon am Ende des sechsten Jahrhunderts mußten Zweige der Fabier und Kornelier zu Adoptionen schreiten, um die Familien zu erhalten. Für die letzte Zeit lassen sich nur noch 14 patrizische Geschlechter, die in 30 Zweige zerfallen, nachweisen. —

Neben den Stadtbürgern, den Romani oder patricii, und der

bäuerischen Bevölkerung, den plebeii, wird früh eine dritte Klasse der Bevölkerung erwähnt, die sogenannten Klienten. Ueber die Herkunft dieser Einwohnerklasse sind die widersprechendsten Vermuthungen aufgestellt. Bald sind die Klienten unterworfene und hörig gemachte Ureinwohner, bald Gefolgsleute, bald Hintersassen, die die Güter der Patrizier bebauten. Einzelne Forscher machen vollends keinen Unterschied zwischen den Klienten und den Plebejern und halten dieselben für identisch. Diese Deutungen sind wohl kaum haltbar. Die Klienten sind zunächst keine Bevölkerungsklasse wie die Patrizier und Plebejer. Während diese Benennungen von der Abstammung und Geburt hergenommen sind, bezeichnet das Wort cliens einen rechtlichen Begriff. Der Name cliens bezeichnet ganz allgemein das Verhältniß zu einem Patron, patronus, mag derselbe Patrizier oder Plebejer sein. Die Klientel bezeichnet immer das Verhältniß eines einzelnen Einwohners zu einem anderen Bürger; es ist daher auch irrthümlich, wenn man sagt, die Gesammtheit der Plebejer habe in der Klientel des populus, der Patrizier, gestanden. Die Begriffe Plebejer und Klienten decken sich keineswegs; die Plebejer als Gesammtheit sind weder Klienten, noch sind sie aus den Klienten hervorgegangen. Die Verschiedenheit der Begriffe zeigt sich darin, daß Plebejer selbst Klienten haben können. Sodann stehen im Ständekampfe die Klienten auf Seite der Patrizier und nicht auf Seite der Plebejer. Drittens haben die Plebejer Rechte, die den Klienten nicht zustehen.

Das Wort cliens ist von dem Verbum cluere, das hören bedeutet, abzuleiten; wir dürfen aber das Wort nicht mit „hörig" übersetzen, denn dieser Begriff hat in unserer deutschen Verfassungsgeschichte einen ganz bestimmten Begriff, der hier nicht paßt. Cliens bezeichnet nicht den Hörigen, sondern den Hörenden, den, der nur hört, aber nicht selbst spricht. Der Klient ist ein Mann, der im öffentlichen Leben, namentlich vor Gericht, nicht selbst das Wort führen darf, sondern dazu eines Wortführers, eines patronus, bedarf, der sich seiner annimmt. Dieser Sinn des Wortes hat sich bis heute im Rechtsleben erhalten. Der Rechtsanwalt nennt noch jetzt seine Auftraggeber, die er vertritt, Klienten.

Was sind das nun für Leute, die sich vor Gericht nicht selbst vertreten können? Plebejer sind es nicht, denn der Gerichtsstand derselben ist nicht beschränkt. Sie können ihre Sache persönlich führen. Es ist auch fraglich, ob die Plebejer, die bäuerliche Be-

völkerung, in ältester Zeit ihre Gerichtsstätte in Rom gehabt haben; wahrscheinlich gab es für sie ein Gaugericht. Die Klientel ist zunächst eine patrizische, also eine städtische Einrichtung. In ältester Zeit haben nur die Patrizier, die Stadtbürger, Klienten. Die Klienten müssen also Bewohner der Stadt sein, die unter einem geminderten Rechtszustand leben. Es erklärt sich so, daß die Klienten, die Schutzbefohlenen der Patrizier und Mitbewohner, im Ständekampf auf Seite der Patrizier gegen die bäuerliche Bevölkerung des Landes, die Plebejer, stehen.

Unter gemindertem Recht wie die Klienten in Rom leben nun überall die Landfremden, die Gäste, die sich zeitweilig oder dauernd in einem Lande oder einer Stadt aufhalten, und nicht Aufnahme in die Stadt- oder Volksgemeinde erhalten haben. In allen griechischen Staaten, die nicht völlig abseits vom Verkehr lagen, oder, wie Sparta, die Ansiedlung Fremder nicht gestatteten, gab es eine oft recht zahlreiche Bevölkerung, welche diejenigen Fremden umfaßte, welche längere Zeit oder dauernd ihren Wohnsitz im Lande genommen hatten. Sie heißen Metoikoi, Paroikoi, Enoikoi, Synoikoi oder Epoikoi, also Mitwohner, Inwohner, Beiwohner oder Beisassen. In Athen mußten sich alle Fremden nach einer gewissen Zeit ihres Aufenthalts als Metoiken einschreiben lassen. Sie wurden damit Schutzverwandte des Staates, die zu bestimmten Leistungen verpflichtet waren. Sie zahlten ein Schutzgeld. Für das Recht, Handel und Gewerbe treiben zu dürfen, war ihnen eine Abgabe auferlegt. Auch als Schutzverwandter des Staates blieb der Fremde rechtlos. Er bedurfte, um ein Recht wirksam verfolgen zu können, der Vermittlung eines Einheimischen. Die Schutzverwandten mußten sich einen Bürger zum Prostates, Kurator oder Patron erwählen, der ihren Verkehr mit den öffentlichen Behörden und dem Gericht vermittelte.

Aehnliche Verhältnisse treten uns auch im deutschen Mittelalter entgegen. In den deutschen Städten ließen sich im Mittelalter zahlreiche Leute nieder, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. Diese Leute werden mit denselben Namen bezeichnet, die in Griechenland gebraucht werden. Sie heißen inwoner, biwoner, metwonere oder gäste. Das Recht dieser Gäste ist ebenfalls beschränkt, obwohl sie meist alle Bürgerpflichten erfüllen müssen. Sie leben noch „gastes wis“. Sie können z. B. in Goslar Grundstücke und Erbschaften nur unter gewissen Bedingungen antreten. Sie dürfen keine Vormundschaft übernehmen nnd nicht selbständig Zeugniß

ablegen. Nach altem deutschen Recht ist jeder Fremde recht- und friedlos, wenn er sich nicht unter den besonderen Schutz eines Gastfreundes oder unter den Schutz des Königs stellt.

Wie die griechischen Metoiken und die deutschen Mitwohner haben wir auch die Stellung der römischen Klienten aufzufassen. Es sind Fremde, die sich in der Stadt, dauernd oder für längere Zeit aufhielten, und das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, weil sie nicht von Stadtbürgern abstammten. Es waren Leute ohne eigenen Ackerbesitz, die Handel und Gewerbe trieben, Kaufleute, Krämer und Handwerker. Später treten sie auch als Erb-Pächter auf. Zu ihnen gehören Latiner, Sabiner, Etrusker und Griechen, denn jeder Nichtbürger, der sich in Rom niederließ, mußte Klient eines Patriziers — oder später eines Plebejers — werden, um so der Rechtlosigkeit zu entgehen. Die Klienten standen zu dem Patron in einem Pietätsverhältniß. Dem König zahlten die Schutzverwandten für die Erlaubniß der Ausübung von Handel und Gewerbe ein Schutzgeld (aerarium). Seit Servius Tullius werden sie auch zum Kriegsdienst herangezogen. In Bezug auf Erwerbung von Gut und Liegenschaften bestanden in Rom für die Nichtbürger keine Hindernisse. Es zeigt sich hierin der Charakter Roms als einer Handelsstadt, die ihre Bedeutung dem internationalen Verkehr verdankte. Nicht zufällig ist das Wappen der Stadt Rom die Galeere.

Zwei Briefe über Katholizismus und Protestantismus.

Vor einem Jahr, im Aprilheft 1895, brachten wir einen Aufsatz „Welches sind die religiösen Lebenskräfte des Katholizismus?“ aus der Feder des Herrn Superintendenten Gallwitz. Dieser Aufsatz ist auch in katholischen Kreisen bemerkt worden und hat zu einem Briefwechsel des Herrn Verfassers mit einem bischöflichen Seminar-Regens geführt, der mir bei gelegentlicher Einsichtnahme so interessant erschien, daß ich um die Erlaubniß bat, ihn veröffentlichen zu dürfen. In würdiger Sprache, ohne Polemik, scheinen mir hier die katholische und die evangelische Religionsauffassung zu einer in ihrer Kürze sehr eindrucksvollen Anschauung gebracht zu sein. Delbrück.

I.

Die Abhandlung, welche Ew. Hochwürden eben in den „Preußischen Jahrbüchern“ veröffentlichen, hat in einem Kreise katholischer Geistlicher dahier lebhaftes Interesse wachgerufen. So fremd dem katholischen Gefühl eine christliche Glaubenslehre ohne dogmatische Bestimmtheit und Festigkeit erscheint, so unbegründet ihm Ihre Theorie von der Verbildung wesentlicher alt- und urchristlicher Bestandtheile im Katholizismus sich darstellt, welche das: „Ich werde bei Euch sein“ für eine Zeit suspendiren würde, um so sympathischer berühren anderweitige Aufstellungen des Artikels. Euer Hochwürden treten durch richtige Schätzung der Katholizität, Kontinuität und Solidarität kühn über die Schranken des Protestantismus als christlich-orthodoxe Konfession — quatalis — hinaus. Sie inauguriren die Wiederaufnahme von alten Lebens-

kräften in Ihre Kirche, deren Bethätigung in der katholischen Kirche Sie beobachten. Ueberraschend war mir, daß Sie nicht weiter, nicht nach den konstanten Quellen dieser Kräfte fragten. Sie wären wohl auf die einfachsten Dogmen des Apostolikums gestoßen. Nach der geschichtlichen Erfahrung bedürfen diese Quellen, um offen zu bleiben, allerdings der fürsorgenden Hand einer mit Autorität lehrenden Kirche, einer Interpretationsbehörde, welche das Verrieseln und Ableiten nicht duldet, das altgewiesene Bett jedoch sorgfältig reinhält.

Doch es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, mit Ew. Hochwürden über gegensätzliche Auffassungen zu rechten, welche die Jahrhunderte erst austragen werden. Ich begrüße vielmehr mit freudigem Dank, daß von Ihnen mit so ruhigem Blick und so warmem Interesse für ein endliches, eines Reich Christi eingetreten, und dessen Vorbedingungen geprüft werden. Für Ihre Perspektive in die Zukunft, wiewohl ich sie für irrig und die gegentheilige für richtig halte, habe ich ein Verständniß und die Achtung, welche ich einer konsequenten und geschlossenen religiösen Weltanschauung zolle.

Ihre Würdigung einiger „Lebenskräfte" im Katholizismus trifft zumeist Richtiges. Sie haben dabei anscheinend dem psychologischen Momente in erster Linie Rechnung getragen, sonst möchte die Auswahl anders ausgefallen sein. Auch die Erwägung über die Wirkung disziplinärer Einrichtungen scheint zunächst die psychologische Wirkung in Rechnung zu ziehen.

Stelle ich mich nun mit Ihnen auf diesen rein natürlichen psychologischen Standpunkt, — der die katholische Auffassung religiösen Lebens nur halb deckt —, so muß ich mich wundern, daß Ew. Hochwürden ein Punkt von der wesentlichsten Bedeutung und nachhaltigsten Wirkung im religiösen Leben der Katholiken entgangen ist, und das ist: der lebendige Verkehr mit dem Allerheiligsten. Hört der katholische Bauer draußen „Wandlung" läuten, so kehrt sich instinktiv sein Gesicht der Kirche zu, woher die Glocke tönt, und sein Gebetsgedanke lokalisirt sich nicht im undenkbaren Himmel, sondern auf dem Altar, auf dem er nunmehr das Allerheiligste, „unsern Herrn", persönlich gegenwärtig, ihm örtlich gleichsam nähergekommen, denkt. Dies nur beispielsweise! Wie das Allerheiligste das Zentrum des katholischen Kultus ist, so ist die lebendige Verbindung mit dem Allerheiligsten (Messe, Andachten coram Exposito, private Anbetung in der Kirche, Kommunion, Wegzehrung) der wesentliche Faktor für das religiöse Einzeln- und

Gemeindeleben der Katholiken. Der Katholik fühlt sich als Zeitgenosse der Ersterlösten, die stete ununterbrochene Gegenwart Christi im Sakramente ist ihm die sichtliche Bürgschaft, die Vergegenwärtigung der Erlösung.

Dieses Moment ist ebenso stark für den Klerus. Zur Lebendigerhaltung pastorellen Sinnes pflegt die Kirche für den Klerus noch eine eigene Uebung von ungeheurer Wirkung, die sogenannte „Betrachtung". Die „Exerzitien" sind zusammengeschobene Meditationen. Die gewöhnliche Uebung ist täglich Morgens ½ Stunde „Betrachtung" nach der genau bestimmten ignatianischen Methode, im Anschluß an ein Buch der Heiligen Schrift oder ein asketisches Buch. Diese Uebung ist allgemein; sie ist die Hauptquelle der Erhaltung des klerikalen Eifers bei vielseitiger äußerer Thätigkeit.

Indem ich mich der angenehmen Hoffnung hingebe, Ew. Hochwürden durch den Hinweis auf diese beiden Komplemente zu Ihrer Darstellung mein sachliches Interesse bewiesen zu haben, zeichne ich in vollkommener persönlicher Hochachtung

. . . .

II.

Ew. Hochwürden

beehre ich mich für Ihr geehrtes Schreiben ergebenst Dank zu sagen. Es ist mir eine besondere Freude gewesen, aus den Reihen der hochwürdigen katholischen Geistlichkeit eine wohlwollende, sachliche Erwiderung auf meinen Aufsatz zu erhalten.

Gestatten Sie mir, daß ich, mit derselben Achtung vor einer mir fremden, geschlossenen und konsequenten religiösen Weltanschauung Ihnen meine Bedenken gegen den von Ihnen entwickelten Standpunkt darstelle und damit zugleich zu begründen versuche, weshalb ich die zwei von Ihnen herausgegriffenen Lebensmächte der katholischen Frömmigkeit: den Verkehr mit dem Allerheiligsten und die tägliche Betrachtung in meiner Schrift nicht berücksichtigt habe. Sie führen aus, daß die Quellen, aus denen die religiöse Wahrheit quelle, um nicht getrübt zu werden und zu versiegen, einer Interpretationsbehörde bedürfen, und urtheilen, daß die Theorie von der Verbildung wesentlicher alt- und urchristlicher Bestandtheile im Katholizismus die Verheißung des Heilandes: „Ich werde bei Euch sein" suspendiren würde.

Darauf muß ich nach meinen persönlichen Anschauungen ant-

worten: Es hat schon im alten Bunde Gott nicht gefallen, durch die Interpretationsbehörde, die Hohenpriester, Schriftgelehrten und den hohen Rath, die Wahrheit ungetrübt zu erhalten, vielmehr haben die Propheten, die Träger des göttlichen Geistes der Wahrheit, in der Regel im Gegensatz zu dieser Behörde gestanden, bis endlich der Sohn Gottes von ihr als Gotteslästerer exkommunizirt und den Heiden überantwortet ist. In den Worten des Herrn Matth. 23, V. 8—10 kann ich nur den göttlichen Protest gegen das Aufkommen einer solchen Interpretationsbehörde im neuen Bunde erblicken. Auch in den Worten des Apostels Petrus im 1. Brief 5, 1—3 finde ich denselben Protest ausgesprochen, und wenn ich damit den im 2. Kapitel des Galaterbriefes geschilderten Vorgang zwischen Paulus und Petrus in Antiochien vergleiche, so glaube ich darin die geschichtliche Bestätigung zu erblicken, daß es Gott nicht gefallen hat, einer einzelnen apostolischen Persönlichkeit den ausschließlichen Wahrheitsbesitz zu verleihen. Daß auch in den späteren Jahrhunderten die Konzilien nicht die vollkommenen Träger der Wahrheit geworden sind, weil sie alsdann ihre Beschlüsse einstimmig hätten fassen müssen, statt mit Majorität gegen eine oft ansehnliche Minorität, und weil sie ferner die Beschlüsse früherer Konzilien nicht hätten korrigiren dürfen, scheint mir eine ebenso sichere geschichtliche Thatsache zu sein.

Dagegen hat Jesus seinen Jüngern seinen heiligen Geist verheißen, welcher sie in alle Wahrheit leiten solle, Ev. Joh. 16, 13. Daß unter diesen Jüngern nicht etwa nur die Apostel und später die Bischöfe zu verstehen sind, folgere ich aus den Berichten der Apost. Geschichte 8, 17 und 10, 47, nach welchen auch über die Samariter und Heiden der heilige Geist ausgegossen wird. Analog der Stellung der Propheten zum alttestamentlichen Priesterthum hat es noch in der christlichen Kirche in allen Jahrhunderten Männer gegeben, die vom heiligen Geist erfüllt waren, aber von der geistlichen Obrigkeit nicht anerkannt, ja von der Kirche ausgeschlossen sind. Erst die Nachwelt hat ein gerechtes Urtheil über sie gefällt. Es ist dies sowohl in der katholischen, als auch in der evangelischen Kirche geschehen. Angesichts dieses geschichtlichen Thatbestandes wage ich keiner Kirchenbehörde, noch weniger einem einzelnen Reformator den Vollbesitz der göttlichen Wahrheit zuzuschreiben und die eine oder den anderen zur Inkarnation des heiligen Geistes zu machen. Gleichwohl verzweifele ich nicht an

der Wahrheit, sondern beziehe die Verheißung Jesu in Joh. 16, 13 auf die ganze Entwickelungszeit der christlichen Kirche, auf alle lebendigen Glieder am Leibe Christi. Irrthümer sind niemals lange lebensfähig. Die Kritik trägt, wenn man sie frei gewähren läßt, in sich selbst die Mittel, Irrwege als solche zu erkennen und zu verlassen und mehr und mehr von ihrem Subjektivismus abzukommen. Die Forschung darf nur nicht in Spezialismen stecken bleiben, sondern muß den Blick auf den ganzen Verlauf der göttlichen Heilsgeschichte richten. Je mehr die ernsten Christen verschiedener Richtung sich in heiligem Wahrheitseifer und der Achtung vor ihrem gegenseitigen religiösen Standpunkt zusammenschließen, um so mehr sind auch die Bedingungen gegeben, unter denen der heilige Geist eine einheitliche, sich durch sich selbst überwältigend bezeugende Wahrheitserkenntniß in der Kirche Christi herstellen kann. Daß dies durch Jahrhunderte je länger je mehr geschieht, und alle unchristlichen Systeme immer jäher zusammenbrechen, gilt mir als Beweis, daß Christus seiner Verheißung gemäß alle Zeit bis an das Ende der Weltgeschichte bei uns ist.

Von diesen meinen geschichtlichen Grundanschauungen aus scheint mir die Lehre von der Anwesenheit Christi im Allerheiligsten überflüssig — ja gefährlich, weil sie den Menschen gewöhnt, sich nicht zu Gott zu erheben, und ihn, entgegen den Worten Christi: Joh. 4, 23 - 24 an einer bestimmten geweihten Stelle sucht. Welche Mißbräuche sich allzu leicht einnisten, wenn das Heiligste in sinnlich greifbarer Gestalt dargestellt und durch das Wort des Priesters geschaffen und zugewendet werden kann, wird auch Ihnen, hochgeehrter Herr, aus der Praxis bekannt geworden sein. Ich halte es im Interesse der Heiligung des Christen für unerläßlich, daß er gewöhnt wird, Gott droben im Himmel zu suchen in einem Licht, da Niemand zukommen kann cf. 1. Tim. 6, 16, trotzdem dieser Vorstellung die sinnliche Anschaulichkeit fehlt, und sich seinem heiligen Willen zu unterwerfen, wenn er ihn auch nicht verstehen kann. Sollte ich mich täuschen in meinen Beobachtungen, daß gerade der sinnliche Verkehr mit dem Heiligen und dem Allerheiligsten, das auf Bestellung für geringes Geld hergestellt wird, die katholischen Christen veranlaßt, nun auch dem Willen Gottes trotzen zu wollen und geweihte Gegenstände als eine Art Zaubermittel zu gebrauchen?

Die tägliche Betrachtung endlich habe ich deshalb nicht unter

[illegible]

[illegible]

Deutschland und die Weltpolitik.

Da hat vor einigen Wochen Mr. Samuel Smith im Unterhause den Antrag gestellt, die englische Regierung möge sich mit Rußland und Frankreich über eine Theilung der Türkei verständigen. Der Gedanke ist echt englisch, denn er geht von der Anschauung aus, daß gegen den Stärkeren kein Recht gilt, und daß, wo es eine Beute zu vertheilen giebt, England seinen Antheil zu fordern habe. Ein guter Handelsmann kann ja Alles brauchen, und wenn ein Staat, wie England, Weltpolitik treibt, muß er auch in aller Welt zugreifen. Bisher hat England ja in der Praxis seiner Politik stets nach diesem Grundsatz gehandelt, und es ist dabei, bis vor wenigen Jahrzehnten, in der glücklichen Lage gewesen, seine Landerwerbungen ohne einen lästigen Geschäftstheilnehmer zu machen.

Aber die allgemeinen Verhältnisse sind seither andere geworden. Heute steht England so gut wie allein da, und es könnte, wenn man nach den Prinzipien von Mr. Samuel Smith verfährt, wohl eines schönen Tages die Frage einer Theilung Indiens aufgeworfen werden. Etwa nach einer großen Niederlage der englischen Flotte, was doch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört und schon morgen geschehen könnte, wenn die Kontinentalmächte sich dazu verstehen wollten, ihre Händel fallen zu lassen, oder auch nur aufzuschieben, um einmal gründlich aufzuräumen mit jeder englischen Vorherrschaft zur See, die, ohne alle Ausnahme, den Völkern der Erde zur Last geworden ist. Wenn auf diesem Wege die species des bescheidenen Engländers erzielt wird, wäre es ein Verdienst um die Menschheit.

Aber nicht eigentlich diesen Gedanken wollen wir heute ausführen, obgleich auch er des Schweißes der Edelen werth ist.

Jener Antrag Smith regt zu einer anderen, näher liegenden Betrachtung an.

Woher kommt es, daß Mr. Smith bei seinen Theilungsplänen nur an die Trias England, Rußland, Frankreich denkt, und Oestreich und Deutschland meint übersehen zu können? Wenn im vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts ähnliche Theilungsgelüste auftauchten, hat man es nie für möglich gehalten, Oestreich dabei zu umgehen, ein Deutschland im heutigen Sinne, mit dem Rüstzeug einer Armee sonder gleichen, aber hat es damals nicht gegeben.

Mr. Smith hat offenbar gemeint, daß nur diese drei Weltpolitik treiben, wobei er in Betreff Oestreich-Ungarns vergißt, daß, wenn dieser Staat sich von Unternehmungen in fremden Welttheilen fern gehalten hat, es eine Frage giebt, an welcher er unter keinen Umständen gleichgültig vorübergehen kann, und das ist die orientalische. Oestreich-Ungarn also würde, selbst wenn man es bei solchen Vereinbarungen nicht heranziehen wollte, sich seinen Antheil erzwingen, wenn nicht anders mit den Waffen in der Hand unter Anspannung aller Kräfte. Thäte es anders, es müßte politisch abdanken, aus einer Großmacht zu einer Lokalmacht herabsinken, deren Entwickelung dann in krummer Linie bergab führen würde. Man kann es daher ruhig den Oestreichern überlassen, selbst nach ihrem Vortheil und nach ihrem Recht zu sehen. Wie aber steht es mit Deutschland? Hat Mr. Samuel Smith nicht am Ende ganz richtig gedacht, wenn er annahm, daß, was „hinten fern in der Türkei“ geschieht, uns nicht angehe? Man erinnere sich nur des berühmten Bismarckschen Wortes von den Knochen des pommerschen Musketiers! Was hat also Deutschland im Orient zu suchen?

Auf diese Frage wäre viel zu antworten und an deutschen Interessen im Orient fehlt es wahrhaftig nicht, nur sollen sie nicht heute untersucht werden. Die Theilung der Türkei steht nicht auf der Tagesordnung und wird aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit überhaupt nicht zur Verhandlung gestellt werden, wenn die Türkei sich nicht selbst von innen heraus in die Luft sprengt. Die Knochen des pommerschen Musketiers aber sind eines jener treffenden Schlagworte, die Bismarck stets zur rechten Stunde in die politische Diskussion zu werfen verstand und die den Anspruch nicht erheben und nicht erheben können, gewissermaßen als Maximen deutscher Politik zu gelten. Nichts wäre gefährlicher, als nach den Aussprüchen des großen Mannes, die er, wie seine Pflicht war,

den Zeitereignissen anpaßte, einen Katechismus deutscher Zukunftspolitik aufzubauen, ein politisches A. B. C. wie es — si parva licet componere magnis — Herr Eugen Richter seinen Parteigenossen fertiggestellt hat, damit sie, fast könnte man sagen mechanisch, gut freisinnige Politik treiben.

Die ganze Frage stellt sich anders, sobald man erwägt, ob ein politisches Ereigniß, dessen Eintreten einen Umschwung in den Machtverhältnissen der europäischen Staaten bedeuten würde, ohne Zuthun Deutschlands entschieden werden darf? Wir haben darauf nur eine Antwort: ein rundes und entschiedenes „Nein“! Unser Ansehen nach Außen, unsere Stärke im Innern hängt daran, daß die deutsche Politik ganz ebenso zur Weltpolitik werde, wie der deutsche Handel zum Welthandel geworden ist, und es giebt kein kleinmüthigeres und gefährlicheres Wort als die Behauptung, Deutschland sei nunmehr fertig und satt. Unfertig sind wir und hungrig, gezwungen durch unsere geographische Lage, durch den ärmeren Boden, den wir bebauen, durch den erstaunlichen Zuwachs unserer Bevölkerungsziffer, durch die mit elementarer Gewalt sich vollziehende Umwandlung, die aus dem Staat mit überwiegendem Ackerbau einen Staat bildet, in welchem Industrie und Handel vorherrschen werden — kurz, durch unser Eintreten in eine neue Phasis der Entwickelung gezwungen, uns auszubreiten und Raum zu gewinnen für uns und unsere Söhne. Die deutsche Nation ist seit den Tagen der Staufen, da sie sich in weiteren Grenzen noch bequem bewegen konnte, stetig zurückgegangen, das neue deutsche Reich hat auch heute bei unvergleichlich größerer Bevölkerung den territorialen Umfang von damals nicht erreicht, und seit wir uns von dem furchtbaren Aderlaß und von der Blutvergiftung erholt hatten, die das 17. Jahrhundert brachte und die, wenn auch in geringerem Maße, in den Tagen des ersten Napoleon sich wiederholte, waren wir darauf angewiesen, den Ueberschuß unserer Kräfte dem Auslande abzugeben, zur Aufbesserung von Rassen, die sich auszuleben begannen. Diese Thatsache steht aber in der Geschichte der Gegenwart einzigartig da. England hat in Kanada, Australien nebst Annexen, und in Südafrika fruchtbare Auswanderungsgebiete, deren Menschenmaterial der Nation als solcher nicht verloren geht, in Indien und sonst in Süd-Asien Exploitationsflächen von unermeßlichem Reichthum und unermeßlicher Ausdehnung, eine Quelle des Wohlstandes für die jüngeren Söhne jüngerer Brüder, durch welche das Mutterland entlastet wird. Es kommt dabei kaum in

Betracht, was es an Menschenmaterial an Nord-Amerika abgiebt, mit dem großen Aderlaß des vorigen Jahrhunderts war es im Wesentlichen gethan, an keiner Stelle der Erde aber kommt der Engländer in die unwürdige Lage, seine Nationalität aufgeben zu müssen. Sprache und Rasse behaupten sich und finden überall Anhalt und Stütze.

Aehnlich, wenn auch minder über alle Zonen verstreut, ist die Stellung der Russen. Nach Westen hin hart an die Grenzen rein germanischen Landes vorgedrungen, zum Theil auf dem Boden skandinavischer und deutscher Kolonisation, reichen sie von Ostsee und Karpathen bis an den stillen Ozean: ein riesiges Gebiet in Nord- und Mittelasien sich reservirend und überall die Völker und Volksparzellen erst lockend, dann drohend und schließlich gewaltsam in ihr Russenthum umbildend, und zu ihrem russischen Glauben umtaufend. Schon weisen ihre Spuren nach Abessinien und nach Neu-Guinea, aber der Beweis ist noch nicht erbracht, daß sie über See kolonisiren können. Auch sie bleiben, was sie waren: Russen, denn in der Welt, in der sie hausen, sind sie die Träger der erborgten abendländischen Kultur. Daß aber ihre Politik dabei Weltpolitik ist und direkt oder indirekt Theil hat an den großen Problemen der Gegenwart tritt überall zu Tage. Sie produziren nicht, aber sie rezipiren; echt slawische Ingenia, die Alles, was das Abendland erarbeitet, mit der, nicht jedem Gaumen schmackhaften, nationalen Sauce übergießen, die dem Andern die Freude am Mitessen nimmt. So haben denn auch bei Allianzen, welche die Russen schlossen, die Anderen das Nachsehen gehabt, oder ihren Antheil verdorben erhalten. Man möchte es nicht eine „societas leonina“ nennen, es ist minderwerthig und auch die Franzosen von heute werden einst denselben üblen Nachgeschmack haben, den sie nach 1812 so lange nicht haben loswerden können. Aber Weltpolitik ist sicher, was sie treiben, nur schade um die Welt.

Weltpolitik treibt auch Frankreich nunmehr zum zweiten Mal. Als es in Kanada, Indien und Luisiana saß, war die erste große Periode des Aufschwungs — die Weltreichspolitik des ersten Napoleon kann übergangen werden, sie trug den nationalen Charakter nicht, der von der heutigen Politik untrennbar ist — die zweite Periode ist vom letzten der Bourbonen mit der Eroberung Algiers inszenirt, von Louis Philippe matt aufrecht erhalten, vom dritten Napoleon in falsche Bahnen gelenkt worden, wie drastisch das Abenteuer in Mexiko zeigt, um zu unserer Zeit,

durch einen Impuls, der vom Fürsten Bismarck ausging, plötzlich einen Aufschwung ins Großartige und Fruchtbare zu nehmen. Ob das heutige Frankreich weiß, was es dem Fürsten Bismarck schuldet, ist dabei gleichgiltig; er hat es nicht um des Dankes willen gethan, sondern um durch das Gewicht der Interessen die Franzosen von Deutschland ab in die natürliche Gegnerschaft zu England zu lenken. Das Eine steht aber heute über allem Zweifel fest, Frankreich ist aus einer europäischen Macht zu einer Weltmacht geworden, deren Interessen sich erweitern und kompliziren. Ein großartiges Kolonialreich in Nordafrika, das von Algier und Tunis aus über die Oasen der Sahara hin darauf ausgeht, Marokko zu umklammern und die Verbindung mit Senegal, Niger, Tsadsee und Kongo sucht, während anderseits der Anspruch auf die Präponderanz in Egypten nie aufgegeben wurde und die Führung des lateinischen Christenthums in der asiatischen Türkei nach wie vor beansprucht wird. Dazu kommt die große Stellung, welche der Besitz Madagaskars im indischen Ozean bedeutet, die Position in Hinterindien und endlich der neue Anlauf zu einer Stellung auf chinesischem Boden. Die Franzosen brauchen wahrlich nicht auf fremdem Boden ihr Glück zu suchen, und die es dennoch thun, kehren fast ausnahmslos in ihre alte Heimath mit den Ersparnissen zurück, die sie in der Ferne gemacht haben. Auch hat in dem Dezennium 1872—83 die gesammte französische Auswanderung nur ca. 70000 Seelen betragen gegen etwa 956000 Auswanderer, welche Deutschland über Meer schickte. Es kann aber mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß für das Dezennium 1883—94 das Verhältniß für Frankreich noch günstiger liegt. Und wie Engländer und Russen, bewahren die Franzosen überall ihre Nationalität, selbst in Kanada und Luisiana sind sie bis heute noch Franzosen geblieben. Die Perspektive, welche sich daraus für die Zukunft ergiebt, ist nicht zu verkennen. Frankreich wächst, und hat trotz ungünstiger Volkszunahme den kleinmüthigen Gedanken nie gefaßt, daß seine Rolle in der Welt nur auf Behauptung des Ererbten gehe. Es lebt in dem einer großen Nation allein würdigen Gedanken, daß es noch größer werden und den Enkeln den Raum sichern muß, für die Zeiten, die sich vorbereiten und die herannahen wie ein Verhängniß: für die Zeit, da Europa nicht mehr vermag, die eigene Bevölkerung zu nähren und zu beherbergen.

Die Zeit mag noch fern liegen, aber sie kommt wie ein Schicksal,

vor dem es kein Entrinnen giebt. Ist sie aber einmal da, so wird, wenn nicht eine neue Tendenz in unserer Politik und in unserem Volksbewußtsein inzwischen zur Herrschaft gelangte, kein Volk so übel daran sein als wir. Wenn dann die Enkel rückschauend fragen: „wo waret ihr denn, als man die Welt getheilet?“ wird die Antwort nur lauten dürfen: „wir waren satt und dachten an uns, nicht an euch, wir waren kleinmüthig — helft euch selber!“ Das sind aber keine Phantasien, sondern die nothwendigen Folgen einer Politik, die sich scheut zuzugreifen und voraus zu denken, eine Kleinmachtspolitik statt einer Weltpolitik, wie sie die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet.

Es leben heute, wenn wir die Deutschen in Rußland, über welche keine zuverlässige Statistik Auskunft giebt, auf rund 1 300 000 Köpfe schätzen, ungefähr 4 750 000 Deutsche im Auslande, davon 2 785 000 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sehen wir von den Deutschen in Oesterreich und in der Schweiz ab, die ihre Nationalität meist bewahren, so fallen die größten Verlustziffern für uns auf Frankreich, mit 83 000, Großbritannien mit 53 000, Australien mit 50 000 und Brasilien mit 44 000 Köpfen, während in unseren afrikanischen Kolonien die Zahl der Deutschen im Verhältniß kaum in Betracht kommt: Südwestafrika mit 614, Ostafrika mit 500, Westafrika mit 190 Köpfen, denen im britischen Kaplande allein 7761 englische Deutsche gegenüberstehen. Diese Zahlen aber sind, soweit das Ausland in Betracht kommt, insofern trügerisch, als sie nur angeben, was heute noch deutsch ist und die ungezählten Tausende nicht in Betracht ziehen, die ihre Nationalität aufgegeben und hier Engländer, dort Yankees, dort endlich Spanier geworden sind. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß in den Vereinigten Staaten und in England sich bereits die zweite Generation anglisirt, während in Rußland und in romanischen Ländern sich der Prozeß langsamer vollzieht. Alle diese, der Heimath und dem Vaterlande entzogenen Elemente werden über kurz oder lang unsere politischen und wirthschaftlichen Gegner und tragen durch die angeborenen Eigenschaften deutscher Nationalität, die sie unter der fremden Maske, ohne es zu wissen, trotz Allem bewahren, jenen fremden Nationen ein Element der Kraft zu, das sich in höchst verderblicher Weise gegen uns ausnutzen läßt.

Wie weit diesen betrüblichen Thatsachen durch ein besseres Auswanderungsgesetz abzuhelfen wäre, ließe sich diskutiren, würde aber gewiß nicht das Wesen der Sache treffen. Der Kern des Uebels liegt in der politischen Apathie der Nation und in der sich daraus

ergebenden Richtung unserer Politik, die den abgetrennten Sohn fallen läßt und verloren giebt, endlich in der Thatsache, daß wir trotz des gewaltigen Aufschwunges, den die Nation seit 1870 nahm, zurückgefallen sind in eine kleine Politik, die von Tag zu Tage rechnet, und uns klein machen muß, während die anderen wachsen.

Helfen kann nur eine große Politik oder, um das vielangefeindete Wort zu brauchen, das entschlossene Eintreten in eine Weltpolitik, wie unsere Nachbarn in Ost und West, sie zäh und erfolgreich betreiben. Wie das zu geschehen hat kann nur an einer Prüfung der großen politischen Fragen nachgewiesen werden, die heute ihrer Lösung harren. Sie sollen vom Standpunkte des deutschen Interesses einer ruhigen und möglichst eingehenden Erwägung unterworfen werden.

Vindex.

Ein Kapitel aus der Deutschen Frauenfrage.

(Vorsorge für Lehrerinnen und Erzieherinnen.)

Von

Dr. Gotthold Kreyenberg.

Nachstehend soll in kleinem Rahmen ein Bild von den Bestrebungen entworfen werden, welche sich mit der Altersversorgung und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Lehrerinnen beschäftigen und ohne Zweifel in das Gebiet der Frauenfrage gehören; vielleicht nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht Forderungen für den lauten Markt des Lebens gestellt, sondern nur Thatsachen, die sich mehr im Stillen vollendet haben, berichtet werden sollen. Mit dieser Art der gemeinnützigen Thätigkeit hat sich das öffentliche Interesse bisher wenig beschäftigt; und doch gehört auch zu ihrer Entwickelung und ihrem Gedeihen ein gewisser Gemeinsinn im großen Stile, noch mehr vielleicht ein gesunder Optimismus, der dem in der überreizten Stimmung des abschließenden Jahrhunderts sich überall breit machenden Pessimismus kräftig gegenübertritt.

Die im Grunde doch noch unverdorbene deutsche Volksseele läßt aber in richtiger Fühlung ihre Sympathien einer guten Sache stets zu Theil werden. Darum sind, soweit sie hervortraten, die Bemühungen, das Loos und namentlich die wirthschaftliche Lage der Lehrerinnen und Erzieherinnen zu verbessern, nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Jedermann fühlt und weiß es: diese Kämpferinnen im Leben verfechten, obwohl sie dem sogenannten schwächeren Geschlechte angehören, in unseren Tagen muthig ideale Interessen. Und die Pflege des Idealismus ist doch, trotz aller materiellen Strömungen der Gegenwart, nach wie vor eine Ehrensache der deutschen Nation.

So verdienstvoll der Lehrberuf an sich ist und so überflüssig die Worte darüber scheinen, doch recht dornenbesät ist noch in vielen Fällen der Pfad der Lehrerinnen. Wir meinen weniger solche, die in den sicheren

Hafen lebenslänglicher Anstellung eingelaufen sind. Diese erfreuen sich einer gesicherten, wenn auch bescheidenen Existenz, und beim Abschluß ihrer Wirksamkeit steht ihnen ein kleines Ruhegehalt in Aussicht. Freilich nutzt sich erfahrungsmäßig die Spannkraft der Lehrerinnen schneller ab, als die der Lehrer, und an maßgebender Stelle ist auf diesen Punkt auch schon hingewiesen worden. Leider aber ist diese Erfahrung in den Pensionsbestimmungen, soviel wir wissen, nicht zum Ausdruck gelangt; denn sonst hätten den Lehrerinnen günstigere Bedingungen als den Lehrern gewährt werden müssen. Davon ist nirgends die Rede. Nach altem, übrigens kaum recht zu begründendem Brauche beziehen die Lehrerinnen ein viel niedrigeres Gehalt und sind demzufolge bei der Normirung ihrer Pension auf Grund der gleichmäßigen Berechnung auch in dieser Beziehung ungünstiger gestellt.

In dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz des größten deutschen Staates ist das Wohlwollen des Gesetzgebers auch gegenüber den Lehrerinnen nur warm anzuerkennen. Die Sicherung eines festen Grundgehaltes, die Regelung der Alterszulagen, die Anrechnung der sämmtlichen Dienstjahre und die Gewährung einer freien Dienstwohnung, bez. einer Miethsentschädigung sind große Vortheile gegen die frühere Unsicherheit. Nur scheint das Grundgehalt für eine Lehrerin mit jährlich 700 Mark in der That unzulänglich, zumal, wenn ihr in den ersten und gewöhnlich doch schwersten Jahren ihrer (interimistischen) Anstellung noch 20 vom Hundert = 140 Mk. abgezogen werden sollen. Darnach hätte sie täglich wenig mehr als 1,50 Mk. Baareinnahme. Nun gehört die Lehrerin immerhin der Klasse der Gebildeten an und muß sich nicht nur anständig kleiden und bei ihrer geistigen Thätigkeit ausreichend nähren, sondern soll durch Beschaffung von Büchern ꝛc. doch auch für ihre Weiterbildung sorgen. Möchten folglich gerade in dieser Beziehung die Erwägungen über das Gesetz kaum als schon abgeschlossen zu erachten sein, so steht jedenfalls das Eine fest, daß die bisherigen mehr privaten Bestrebungen, für eine Verbesserung der Verhältnisse jeder Kategorie von Lehrerinnen, mit Einschluß der festangestellten, zu sorgen, auch in der Zukunft schwer zu entbehren sein würden.

Uebrigens haben schon vor länger als zwei Jahrzehnten die Lehrerinnen, durch männlichen Rath und Beistand unterstützt und von dem thatkräftigen Mitgefühl weiter, namentlich weiblicher, Kreise getragen, den empfehlenswerthen, ja, allein richtigen Weg der Selbsthilfe beschritten und so auch noch für unsere Tage manchen vielleicht weit weniger berechtigten Interessen gegenüber, die aber sehr viel begehrlicher auftreten, durch die Denk- und Handlungsweise des verschrieenen schwachen Geschlechtes eigentlich ein leuchtendes Beispiel gegeben.

Nachdem durch Schriften aus damaliger Zeit, wie „Die deutsche Lehrerin“ (von Maria Calm), durch „Ein Wort an die deutschen Frauen“ und durch Aufsätze, wie „Unsere Lehrerinnen im Alter“ in verbreiteten

Zeitschriften die Angelegenheit der Altersversorgung im Allgemeinen angeregt und der Boden nicht nur in den betheiligten Kreisen, sondern hauptsächlich auch im größeren Frauenpublikum bereitet worden war, erfolgte ein Jahr später, 1875, die Gründung der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, deren Protektorat auf die Bitte des rheinisch-westfälischen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen die damalige Kronprinzessin des Deutschen Reiches, jetzige Kaiserin-Wittwe Viktoria übernahm und noch gegenwärtig inne hat. Auch diese segensreiche Lehrerinnen-Pensionskasse beruht in ihrem Hauptheile auf dem Grundsatze der Selbsthilfe; denn die zu leistenden Pensionen werden aus den Beiträgen der Mitglieder bestritten. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind alle im Deutschen Reiche geborenen oder naturalisirten, von einer deutschen Behörde geprüften — oder auch staatlich zugelassenen — wissenschaftlichen oder technischen Lehrerinnen, Erzieherinnen und auch Kindergärtnerinnen, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht — sofern sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Höhe der später zu beziehenden Jahrespension hängt von der Beitragszahlung der Mitglieder ab. Die kleinste Pension beträgt 100 Mk.; darüber hinaus sind, und zwar ohne eine bestimmte Grenze, nur runde Zahlen mit der Steigerung um je 50 Mk. festgesetzt, also 150, 200, 250, 300 Mk. u. s. w. In ähnlicher Weise ist nachher der Pensionsbezug dem Ermessen der Mitglieder, vom 50. Lebensjahre beginnend, anheimgestellt. Es kann das 50., 55., 60., 65. Lebensjahr als Anfang der Zahlungen gewählt werden. Jedoch ist rathsam, das Lebensalter von 50 Jahren nur dann festzusetzen, wenn die betr. Lehrerin die in solchem Falle natürlich höheren Beiträge ohne Beschwerden entrichten kann. Die Beiträge werden vierteljährlich fortlaufend bezahlt. Auch eine einmalige Kapitaleinzahlung ist zulässig. Genau berechnete Tabellen bestimmen die Höhe der Zahlungen. Der Pensionsfonds beläuft sich schon auf ca. 4½ Millionen Mark. Die Zahl der Mitglieder betrug Ende des Jahres 1894 2849 Lehrerinnen. Pensionen bezogen 377 in der Höhe von jährlich 95 228 Mk.

Neben diesem festen Theil der Pensionskasse besteht aber noch ein beweglicher, ein namhafter Hilfsfonds, der bei der Gründung auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege durch Wohlthätigkeitsbazare, Konzerte, Aufführungen, Sammlungen 2c. in den mit den höheren Mädchenschulen in Verbindung stehenden Kreisen aufgebracht wurde und mit der Zeit bis zu ca. 450 000 Mk. angewachsen ist. Dieser Hilfsfonds tritt nun möglichst überall da ein, wo der streng rechnungsmäßig verfahrende eigentliche Pensionsfonds seine Hilfe selbstverständlich versagen muß, also in Fällen von Krankheit, Noth, zu Erholungsreisen 2c., namentlich auch, wenn die Beitragszahlung der Lehrerin einmal nicht möglich ist. Aus demselben Hilfsfonds wurden z. B. im Laufe des Jahres 1894 an Bei-

hilfen für die Mitglieder nahezu 10000 Mk. geleistet. Außerdem ist ein Unterstützungsfonds, die Großmannstiftung, das Vermächtniß einer edel denkenden schlesischen Schulvorsteherin, vorhanden, aus welcher in dem genannten Jahre Beitragserlasse in der Höhe von über 3000 Mk. gewährt werden konnten.

Die Geschäftsführung der Anstalt besorgt ein Zentralverwaltungsausschuß, dessen Direktor der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath, Ministerialdirektor im Kultusministerium, Dr. Kügler, dessen stellvertretender Direktor der Schulvorsteher a. D. Stäckel in Berlin ist. In einer Anzahl preußischer Provinzen und in verschiedenen deutschen Staaten sind zu wirksamer Mitarbeit Bezirksverwaltungsausschüsse vorhanden. Daneben ist ein fünfzig Mitglieder zählendes Kuratorium thätig, in welchem Frau Staatsminister Bosse Exc. den Vorsitz führt. Gesuche um gedruckte Erläuterungen der wesentlichen Punkte in den Satzungen, bez. um die ganzen Satzungen, um Aufnahmebogen sowie andere die Anstalt betreffende Drucksachen sind unter Beifügung einer Postmarke für Rückantwort an die Lehrerinnen-Pensionskasse, Berlin W., Behrenstraße 72 zu richten.

Je jünger eine Lehrerin beim Eintritt in die Anstalt ist, desto niedriger sind selbstverständlich die Beiträge bemessen. Es empfiehlt sich daher, die Mitgliedschaft recht bald nach dem Beginn der Lehrthätigkeit nachzusuchen. Auf Grund einer vor kürzerer Zeit gefällten richterlichen Entscheidung ist für eine Lehrerin nicht erforderlich, wegen Verheirathung aus dem Amte zu scheiden. Wenn nun auch in Folge davon die anstellenden Behörden Vorsichtsmaßregeln treffen werden, so hat die Lehrerinnen-Pensionskasse diesen Fall schon von vornherein erwogen und zu Gunsten ihrer Mitglieder entschieden. Die Hauptsache aber ist, daß diese auf sicherster Grundlage ruhende, durch den Hilfsfonds wesentlich unterstützte Allgemeine Deutsche Lehrerinnen-Pensionsanstalt zunächst den festangestellten Lehrerinnen die Möglichkeit bietet, auf eine nicht ungünstige Art und Weise ihr dereinstiges Ruhegehalt nach ihrer Beitragskraft zu erhöhen.

Noch größere Wichtigkeit hat jedoch eine derartige Anstalt für alle diejenigen Lehrerinnen, welche noch keine feste Anstellung auf Lebenszeit erringen konnten und deren Zukunft daher ungewiß und dunkel erscheint. Und das ist leider die Mehrzahl. Wir denken dabei nicht nur an die Lehrerinnen der zahlreichen Privatschulen, Institute und Pensionate, welche Lehrkräfte bei gewöhnlich großer Arbeitslast meist ein geringes Einkommen beziehen, was übrigens keineswegs ein Vorwurf gegen die Besitzer selbst zu sein braucht, die auch ihrerseits oft genug hart um ihre Existenz zu ringen haben. Jedenfalls können ihre Lehrerinnen, die nicht selten Angehörige zu versorgen oder wenigstens zu unterstützen haben, Ersparnisse in nennenswerther Höhe kaum zurücklegen. Jedoch läßt sich ein geringer Beitrag zu einer Pensionskasse, wenn er auch einen gewissen Zwang auferlegt, eher erschwingen. Neben den vorwiegend wissenschaftlichen Leh-

rerinnen sind dann aber die technisch gebildeten mit Rücksicht auf die Altersversorgung in der gleichen, wenn nicht noch schlimmeren Lage. Was fangen in der That Handarbeits-, Turn- und Zeichenlehrerinnen an, falls ihnen nicht ein günstiges Geschick eine feste Anstellung bescherte, was beginnen Klavier- und Gesanglehrerinnen oder Kindergärtnerinnen, wenn die Beschwerden des Alters eintreten und ihre Thätigkeit unmöglich wird?

Gerade auch für solche Fälle stiftet die Pensionsanstalt oder eine andere solide Rentenversicherung — die erstere Einrichtung ist für Lehrerinnen offenbar die vortheihafteste — bei rechtzeitiger Benutzung großen Segen.

Jedoch ist die im Alter zur Auszahlung gelangende Rente oder das dann vorhandene Kapital vielleicht nicht ausreichend, um der Lehrerin ein sorgenfreies Dasein am Lebensabend zu sichern. Aber auch in solchen Fällen hat die Vorsorge für Lehrerinnen und Erzieherinnen bereits Einrichtungen ins Leben gerufen, die sich, indem auch hier die Selbsthilfe der Berufsgenossinnen von anderen Seiten opferwillig unterstützt wird, in erfreulicher Weise mehren, so daß sie sich schon in den verschiedensten Gegenden des Reiches vorfinden und weitere Schöpfungen dieser Gattung immer neu entstehen. Es sind die Feierabendhäuser für Lehrerinnen, wie sie bereits in Steglitz bei Berlin, in Kleinburg bei Breslau, zu Gandersheim im Herzogthum Braunschweig, zu Waren in Mecklenburg-Schwerin, zu Wissen a. d. Sieg, zu Straßburg im Elsaß, in Göttingen, zum Theil seit geraumer Zeit, in reger Thätigkeit sind. Andere Feierabendhäuser, z. B. in Wolfenbüttel, in Thüringen, in Danzig u. s. w. sind im Bau oder in der Gründung begriffen. Im gemüthlichen Heim, in zwangloser Gemeinschaft, soweit nicht eine allgemeine Hausordnung regelnd eingreift, können hier die aufgenommenen Damen ihren Lebensfeierabend in wohlverdienter Ruhe, ja, mit Behaglichkeit genießen. Man hat wohl spöttelnd bemerkt, die ans Herrschen gewöhnten früheren Schulmonarchinnen würden in einem solchen gemeinsamen Heim nicht gut zusammenleben können. Ganz ohne Ursache. Es hat sich im Gegentheil auf Grund der vorhandenen gediegenen Bildung ein so feiner und liebenswürdiger Ton von selbst eingeführt und noch mehr, in Krankheitsfällen, welche mitunter an die gewiß nicht mehr unversehrten Kräfte der Mitbewohnerinnen ziemlich starke Anforderungen stellen, eine solche opferfreudige gegenseitige Hilfsbereitschaft gezeigt, daß den Lehrerinnen die Aussicht auf ein solches Leben im Stift keinerlei unangenehme Empfindungen zu erwecken braucht. Einzelne Ausnahmen erhärten ja nur die Regel. Weil aber das Experiment durchaus geglückt ist, giebt sich die Sympathie für dergleichen Anstalten in immer größeren Kreisen kund. Genannte und ungenannte Wohlthäter haben schon Freistellen für mittellose Lehrerinnen gestiftet.
m war aber möglich, durch das rege Interesse den Plan dieser Institute noch wesentlich zu erweitern.
nämlich Mitte der siebziger Jahre die Idee der Feierabendhäuser

auftauchte, geschah dies in zweierlei Gestalt. Im Osten, in Berlin, richtete die verdienstvolle Jeanne Mithène, Oberlehrerin der Königlichen Augustaschule, Gründerin und langjährige Vorsitzende des Vereins Deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin, mit Hilfe desselben 1879 das Feierabendhaus in Steglitz ein, welches den ruhebedürftigen Lehrerinnen hauptsächlich nur freie wohnliche Unterkunft gewähren sollte; für die Beköstigung aber hatten sie selbst zu sorgen. Daher wird in Steglitz auch nur ein Eintrittsgeld von 400 Mk. entrichtet. Nach demselben Grundsatze wurde in Kleinburg bei Breslau verfahren, jedoch hier noch nicht einmal ein Eintrittsgeld gefordert, da die betreffenden Damen, welche schlesische Lehrerinnen gewesen sein müssen, durch vorherige Beiträge zu einer Kasse sich das Recht des Eintritts erkauft haben. Diese beiden, übrigens mit allen Bequemlichkeiten der Neuzeit ausgestatteten, ansehnlichen Häuser waren somit eine Art Nachahmung der an verschiedenen Orten schon bestehenden Fräuleinstifte für den Adel und das Bürgerthum.

In Westfalen war aber die Idee von vornherein eine andere; deshalb erforderte auch ihre Ausführung eine etwas längere Zeit. Hier wurde nämlich geplant, daß das übrigens nicht auf der rothen Erde, sondern mehr in der Mitte Deutschlands zu errichtende Feierabendhaus für Lehrerinnen nicht allein freie Wohnung gewähren, sondern ein vollständiges Familienheim bieten sollte, dessen Oberin zugleich die Führung des ganzen Haushaltes zu übernehmen hätte. Es liegt auf der Hand, daß erst ein derartig eingerichtetes Feierabendhaus den gefühlten Wünschen und Bedürfnissen der Lehrerinnen entspricht. Deshalb ist auch das nach diesem Prinzip zuerst ins Leben gerufene Feierabendhaus in Gandersheim, die erste Schöpfung des nach dem ersten Kaiserpaar benannten Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenvereins und darum ebenfalls Wilhelm-Augusta-Stift getauft, welches am Pfingstdienstage 1883 eröffnet wurde, bahnbrechend und für die in der Folge gegründeten und geplanten Feierabendhäuser maßgebend gewesen. Natürlich haben sich die neueren Anstalten sowohl die günstigen wie ungünstigen Erfahrungen des an Hroswithas denkwürdiger Stätte errichteten Hauses zu Nutze gemacht.

Bei den in solcher Weise familienhaft eingerichteten Häusern ist das Eintrittsgeld dennoch eher niedriger als höher, gewöhnlich 300 Mk.; die jährliche Pension ungefähr in derselben Höhe. Da also für Wohnung, Heizung, Bedienung, volle sehr gute Beköstigung, auch ärztliche Behandlung und manche andere Vortheile noch nicht einmal eine Mark für den Tag bezahlt wird, so ist irgendwo anders eine derartige standesgemäße und angenehme Unterkunft, verbunden mit sorgsamer und umsichtiger Pflege, kaum möglich. Nicht selten aber werden noch Ermäßigungen gewährt. Es leuchtet ein, daß ohne Beihilfe seitens des Vereins selbst und Bethätigung wohlwollender Gesinnung von außerhalb diese Häuser weder zu bauen, noch zu unterhalten sein würden.

Einestheils um die Einnahmen derselben zu vermehren, andererseits und vornehmlich, damit auch den jüngeren Vereinsmitgliedern ein Aequivalent geboten würde, hat Gandersheim zuerst die Einrichtung getroffen, die jüngeren Lehrerinnen, namentlich in den Ferien, als „Passanten" zu einem sehr mäßigen Pensionspreise (2 Mk. täglich) gastlich aufzunehmen, welche Gelegenheit bei der schönen Lage und der waldreichen, gesunden Umgebung des Wilhelm-Augusta-Stiftes, an dessen Garten das heilkräftige Ludolfsbad grenzt, von erholungsbedürftigen Lehrerinnen gern benutzt wird. Andere Feierabendhäuser, z. B. Friedheim zu Wissen a. d. Sieg, sind diesem Beispiele gefolgt.

Eigentliche „Lehrerinnenheime" zu mehr vorübergehendem Aufenthalt bestehen schon an verschiedenen Plätzen, so in Dresden (Cranachstr. 11), in Lichtenthal bei Baden-Baden, in Friedrichshafen am Bodensee rc. Als Erholungshaus für Lehrerinnen ist noch das Heim in Norderney zu nennen, ebenfalls, gleich Gandersheim und Wissen, eine Schöpfung des westfälischen Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenvereins, welches 1890 eröffnet wurde und bereits im laufenden Jahre durch den Ankauf und Ausbau eines zweiten Hauses erheblich vergrößert wird. Der Pensionspreis in diesem Heim des fashionablen Nordseebades beträgt für die Mitglieder des Vereins nur 2 Mk. 50 Pf., für andere Damen 3 Mk. 50 Pf. täglich; dabei sind dieselben durch das Entgegenkommen der Regierung von der Zahlung der Kurtaxe befreit und genießen freie Bäder sowohl am Strande wie in einem der Warmbadhäuser.

Rechnen wir noch hinzu, daß seitens vieler Lehrerinnenvereine auch schon Kranken- und Unterstützungskassen zu gegenseitiger Hilfe ins Leben gerufen wurden und daß überhaupt die gemeinnützigen Anstalten für Lehrerinnen und Erzieherinnen einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen haben, so erschien zur weiteren Förderung derselben die Erwägung nicht unzeitgemäß, ob die Anstalten dieser Art nicht zu einem „Allgemeinen Deutschen Verbande" vereinigt werden könnten. Dadurch würde einer möglichen Zersplitterung dieser Bestrebungen vorgebeugt, vielmehr eine ersprießliche Einheitlichkeit des Wirkens angebahnt und vor Allem ein Mittelpunkt als Zentralauskunftsstelle geschaffen werden. Nach zwei im Mai 1894 und 1895 zu Berlin gepflogenen Vorbesprechungen ist dieser Verband dann auch im Oktober 1895 auf einer Hauptversammlung des Deutschen Vereins für das höhere Mädchenschulwesen gegründet worden. Die bedeutendsten Anstalten, wie derLetteverein, die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen, der Verein Deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin mit seinem Feierabendhause zu Steglitz, der Verein christlicher Lehrerinnen zu Göttingen, der Wilhelm-Augusta-Lehrerinnenverein mit seinen Anstalten zu Gandersheim, Wissen und Norderney, der Preußische Verein für das höhere Mädchenschulwesen, viele Zweigvereine des Deutschen Mädchenschulvereins rc. sind dem Verbande bereits beigetreten oder haben ihren Beitritt in nahe Aussicht gestellt.

Der Zweck des Verbandes ist, den gemeinnützigen Anstalten für Lehrerinnen (Pensionsanstalten, Feierabendhäusern, Lehrerinnenheimen, Erholungshäusern, Hospizen, Kranken- und Unterstützungskassen rc.) ein gemeinsames Arbeitsfeld zu bieten, sie in nähere Beziehung zu einander zu setzen und dadurch wieder die Einzelanstalten in ihrer Entwickelung thunlichst zu fördern. Da die Erfahrung fast täglich lehrt, daß sogar in den zunächst betheiligten Kreisen noch große Unbekanntschaft mit schon längst bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen herrscht, so will der Verband in erster Linie Auskunft ertheilen und den Zugang zu den Anstalten und Einrichtungen möglichst erleichtern. Der Anschluß an den Verband ist sämmtlichen Instituten und Vereinen gestattet, die dem Wohle der Lehrerinnen dienen. Jedoch bleibt diesen „Verbandsvereinen" ihre volle Selbständigkeit gewahrt, wie aber auch der Gesammtheit kein Opfer zu Gunsten der einzelnen Anstalten zugemuthet wird. Die Mitglieder der einzelnen „Verbandsvereine" sind ohne Weiteres auch Mitglieder des Verbandes selbst, haben demnach einen besonderen Beitrag dafür nicht zu zahlen und genießen unentgeltlich alle Vortheile der Gesammtheit (Stellenvermittlung, Bezug des Vereinsblattes rc.). Seit Januar d. J. giebt nämlich dieser „Allgemeine Deutsche Verband gemeinnütziger Anstalten für wissenschaftlich und technisch gebildete Lehrerinnen" ein alle vierzehn Tage erscheinendes Blatt, den „Lehrerinnenhort", im Verlage von Velhagen und Klasing in Bielefeld und Leipzig heraus, welches den in ausreichender Anzahl vorhandenen pädagogischen Blättern keinerlei Konkurrenz machen, sondern hauptsächlich als Stellenanzeiger für Lehrerinnen und Erzieherinnen, dann aber auch als Berichtsorgan für deren gemeinnützigen Vereine und Anstalten dienen soll. Der Lehrerinnenhort wird in Bezug auf Angebot und Nachfrage von Stellen den Schulen, namentlich jedoch auch den Familien dadurch besonders nützlich sein können, daß über sämmtliche dort angekündigte Vakanzen bei sachverständigen Persönlichkeiten unentgeltlich Auskunft eingeholt werden kann. Als Gebühr haben die Betreffenden an die Verbandskasse 5 Mk. zu zahlen, indeß nicht eher, als bis die Vermittlung Erfolg gehabt hat. Die Anzeigen sind für die Mitglieder frei.

Der Lehrerinnenhort geht seitens des Verbandes allen in demselben vertretenen Schulen und Anstalten kostenlos zu. Aber auch einzelne Mitglieder und Familien können das Blatt gegen Einzahlung von 1 Mk. für das Vierteljahr bei der Herausgeberin, Schulvorsteherin Frl. A. Sprengel in Waren (Meckl.), beziehen.

Möge der auf so durchaus gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Verband der Wohlfahrtseinrichtungen für die deutschen Lehrerinnen die bei seiner Gründung gehegten Hoffnungen erfüllen und ersprießlich wirken, um auch seinerseits auf einem praktischen Wege zur Lösung der noch vielfach verwickelten deutschen Frauenfrage beizutragen.

Notizen und Besprechungen.

Kunst.

Hans Müller, Wilhelm Kaulbach. Erster Band, 572 S. 8⁰. Berlin, Fontane 1893.

Kaulbach als Künstler zum Gegenstand einer Biographie machen, ist nach der Kritik, die die Zeit an seinen Werken geübt hat, keine allzu lockende Aufgabe. Rein historisch genommen, als ein Mann, der dem Publikum seiner Zeit entgegenkam und von ihm vergöttert wurde, ist er dagegen eine sehr merkwürdige Erscheinung. Zu beobachten, wie er sein biegsames Talent in den Dienst der damals herrschenden Bildungsinteressen stellte, nicht ohne die Einsicht, daß er das künstlerisch Wesentliche darüber verabsäume, ist höchst lehrreich. Jedenfalls aber muß die Aufgabe, dieser etwas verwickelten Sachlage gerecht zu werden, Licht und Schatten richtig zu vertheilen, als eine schwierige bezeichnet werden. Der Verfasser des vorliegenden Buches erzählt in der Vorrede, von der Familie Kaulbach sei zuerst Karl Stieler ausersehen gewesen, die Aufgabe zu lösen. Stieler ist früh gestorben, und es fehlt jeder Anhaltspunkt, wie er den Stoff angefaßt haben würde. Sicher aber hätte ihn seine litterarische Begabung und Kunst über die Schwierigkeiten weggetragen. Der Fremdere, der dann die Aufgabe übernahm, hat sich, wie es scheint, entschlossen, von jeder Kritik abzusehen, das ganze Material mit möglichstem Fleiß zu sammeln und zu ordnen und in größter Vollständigkeit vorzulegen. In der That erfährt der Leser auf diese Weise Vieles, was ihn interessirt und belehrt, und dafür hat man immer Ursache, dankbar zu sein. Da aber kaum ein Unterschied zwischen bedeutenden und unwesentlichen Dingen gemacht wird, vielmehr der Ton einer treuherzigen Chronik das Ganze beherrscht, so mag man doch fragen, ob dieser Charakter der Biographie recht zu der gewandten und geistreichen Art des Helden paßt. Ich fürchte, Kaulbach würde, wenn er dieses Buch lesen könnte, manchmal ungeduldig und des „trockenen Tones“ satt werden. Abgesehen aber von der allzu großen

Breite der Darstellung muß wiederholt werden, daß eine Fülle von merkwürdigen und charakteristischen Nachrichten aus jenen Tagen, die uns noch mehr vergangen scheinen als sie es sind, mitgetheilt wird, und so will ich mir gern vorbehalten, nach der Vollendung des Werkes auf die Gestalt des Malers zurückzukommen, wie sie dann zu erkennen sein wird.

Joseph Sattler, Bilder vom internationalen Kunstkrieg. Berlin, Stargardt.

Ein Bilderheft von dreißig Blättern, welches in allerhand lustigen Einfällen die Parteiung der Aelteren und der Jüngeren unter den Malern in Form eines Kriegsverlaufs mit all seinen Vorbereitungen, Erklärungen, Mobilisirungen, Heerführern, Kriegsplakaten bis zur Schlacht und ihren Folgen illustrirt. In der Schlacht (Blatt 24) bilden die Alten einen hellen Haufen von Landsknechten; die Jungen, von der Höhe gesehen ein Meer von glänzenden Zylindern, haben eine Artillerie von photographischen Apparaten auffahren lassen, während die Aesthetik in einem Luftballon des Ausgangs der Dinge wartet. Dem Zeichner fällt es nicht ein, Partei zu ergreifen; die Anhänger beider Richtungen werden sich gleicher Weise an seinen Witzen erfreuen. Als Witz ist Blatt 17, Verband der Kunstvereine (Fahne mit dem rothen Kreuz!) eines der besten; künstlerisch ist Blatt 27, Hyänen des Schlachtfeldes, besonders verblüffend. Im Uebrigen sind natürlich viele Anklänge und beaux restes der früheren Arbeiten Sattlers zu bemerken, dieselbe Schlagkraft der Karikatur, aber auch die übergeistreichen Dunkelheiten.

Carl Neumann.

Politische Korrespondenz.

Bedingte Verurtheilung und bedingte Begnadigung.

Im preußischen Justizministerialblatte vom 22. November 1895 ist auf Grund einer Verfügung des Justizministers ein Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, durch welchen der Justizminister ermächtigt wird, solchen Verurtheilten, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, eine längere Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen und demnächst in den dazu geeigneten Fällen wegen Erlasses der Strafe zu berichten. Gleichzeitig hiermit veröffentlichte die „Norddeutsche Allgem. Ztg." einen offiziösen Artikel, in welchem nähere Mittheilungen über den Anlaß dieser Neuerung, den dabei verfolgten Zweck und die Art ihrer Ausführung enthalten waren. In diesem Artikel wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß „die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten bedingten Verurtheilung bezweckt."

Es ist somit eine Institution, welche die öffentliche Meinung aller Kulturstaaten in dem letzten Jahrzehnt auf das Lebhafteste beschäftigt hat und nach einer soeben dem Reichstage von dem Staatssekretär der Justiz zugegangenen Drucksache bereits in 13 Staaten zur gesetzlichen Einführung gelangt ist, während in einer großen Zahl anderer Staaten diesbezügliche Gesetzentwürfe noch zur Berathung stehen, auch in Preußen zur praktischen Geltung gekommen. Freilich ist dies in einer Form geschehen, welche von den Vorschlägen der Mehrzahl der deutschen Befürworter dieser Neuerung wesentlich abweicht. Ich selbst habe bereits im Jahre 1890 auf der Versammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnißwesen auf diese Form der Einführung der Neuerung hingewiesen und erkläre offen, daß mir unter den obwaltenden Verhältnissen diese Form vor der allgemein — und auch von mir in meiner 1889 erschienenen Schrift „Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen" — verlangten sofortigen *gesetzlichen* Einführung der bedingten Verurtheilung erhebliche Vortheile zu bieten scheint. Zur Begründung dieser meiner persönlichen Ansicht und, um auch dem nicht fachkundigen Leser die Sache klar zu machen, ist es erforderlich, auf die der bedingten Verurtheilung zu Grunde liegende Idee kurz einzugehen.

Es sind zwei Momente, welche der Institution der bedingten Ver-

urtheilung das allgemeine Interesse gewonnen und zu ihrer schnellen Verbreitung geführt haben.

Zunächst die Thatsache, daß die Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, deren Zahl in Folge der durch die Entwickelung des Verkehrs- und Rechtslebens immer mehr zunehmenden Strafandrohungen eine sehr große ist, vielfach nicht zur Besserung der Bestraften führt, sondern vielmehr neue Strafthaten verursacht. Diese Thatsache findet ihre Erklärung einmal in dem Zustande der Gefängnisse, in denen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen verbüßt werden und in denen die sittlich noch unverdorbenen Insassen, deren Fehltritt lediglich auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit zurückzuführen ist, durch den Verkehr mit den ebenfalls in den Gefängnissen befindlichen wirklich gefährlichen und in allen Lastern erfahrenen Elementen der moralischen Ansteckung ausgesetzt sind, und sodann in der gesellschaftlichen Brandmarkung, die denjenigen trifft, der einmal „gesessen“ hat, und die ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Fortkommens nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß häufig erheblich erschwert.

Aber, die bedingte Verurtheilung findet ihre Begründung nicht nur in der Vermeidung dieser mit der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen häufig verbundenen Uebelstände, sondern sie hat ihren eigenen Werth. Man argumentirt psychologisch sicherlich richtig, daß der sittlich noch unverdorbene Delinquent, wenn die Strafe, welche ihn für seinen Fehltritt von Gesetzes wegen trifft, zunächst suspendirt bleibt und ihre Vollziehung davon abhängig gemacht wird, ob er sich während einer Probefrist wohl verhält, alle Energie zusammennehmen wird, um sich der ihm vor Augen gehaltenen Vergünstigung des Straferlasses würdig zu zeigen. Das durch diesen psychologischen Zwang veranlaßte Bestreben der Selbstbeherrschung hat einen hohen erzieherischen Werth und dient daher nicht nur dem Delinquenten selbst, sondern auch dem Gemeinwohle mehr, als es selbst von dem besteingerichteten Strafvollzuge zu erwarten ist.

Das sind die Gesichtspunkte, welche von den Befürwortern der bedingten Verurtheilung für diese Neuerung angeführt werden, und diese Gesichtspunkte liegen den in den erwähnten 13 Staaten bereits erlassenen Gesetzen über die bedingte Verurtheilung gleichmäßig zu Grunde. Im Uebrigen aber weichen diese Gesetze recht erheblich von einander ab. Ich habe in einem kürzlich über diese verschiedenen Gesetze in dem Juristischen Literaturblatte erschienenen Aufsatze 3 Gruppen unterschieden.

1) das in Massachusetts, dem Ursprungslande der bedingten Verurtheilung, in England und einigen kolonialen Staaten geltende System, nach welchem nicht nur die Strafverbüßung, sondern auch die Festsetzung der Strafe vorläufig ausgesetzt bleibt, dafür aber eine Kontrole über den Deliquenten während der Probezeit, sei es durch einen Beamten (Probation Officer), sei es vermittelst des Erforderns einer Bürgschaft für das Wohlverhalten geführt wird,

2) das weitverbreitete belgische System, nach welchem zwar eine bestimmte Strafe von vornherein festgesetzt wird, die Bestrafung aber unter einer Resolutivbedingung derart erfolgt, daß die Verurtheilung als nicht geschehen (comme non avenue) erachtet wird, wenn der Betreffende während der Probezeit nicht wiederum einer strafrechtlichen Verurtheilung anheimfällt.
3) das norwegische System, bei dem die bedingte Verurtheilung zu einem nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen zulässigen und eventuell an besondere Bedingungen, wie die Entschädigung des durch die Strafthat Verletzten, geknüpften Strafmittel ausgebildet ist und somit die Thatsache der erfolgten Verurtheilung mit ihren mancherlei Folgen auch im Falle des Bestehens der Probezeit aufrecht erhalten bleibt.

Aehnliche Verschiedenheiten in Detailpunkten, wie sie hier bezüglich der ausländischen Gesetzgebung hervorgehoben worden sind, traten dann auch in den Vorschlägen hervor, welche von Geheimrath Wirth, Professor Liszt, mir u. A. für die Einführung der bedingten Verurtheilung in Deutschland gemacht wurden. Diese Meinungsverschiedenheiten unter den Befürwortern der Neuerung sind von den Gegnern derselben trefflich ausgenutzt worden, und eine Zeit lang schien es, als ob die deutschen Regierungen — insbesondere die preußische unter dem Justizminister von Schelling — ganz auf der Seite dieser Gegner ständen. Es ist wohl selten über eine Frage so viel geschrieben und debattirt worden, wie in Deutschland über die bedingte Verurtheilung. Sicherlich aber ist hier nicht der Ort, auf die pro und contra vorgebrachten Argumente nochmals näher einzugehen, um so weniger, als ich nicht in der Lage wäre, denselben etwas wesentlich Neues hinzuzufügen. Nur ein Argument gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung möchte ich hier hervorheben, das nicht, wie die übrigen, theoretischer Natur ist, sondern von rein praktischen Erwägungen ausgeht.

Man hat ausgeführt, daß die bedingte Verurtheilung dem Richter eine große Machtfülle gewähre, da es von seinem freien Ermessen abhänge, ob er bedingt oder unbedingt verurtheilen wolle. Bei der in Literatur und Debatten hinreichend hervorgetretenen Verschiedenheit der Anschauungen unter den Juristen über den Werth der bedingten Verurtheilung müsse sich deshalb naturgemäß — jedenfalls in der ersten Zeit nach Einführung der Neuerung — eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit in der Anwendung der Maßregel herausstellen. Dadurch aber werde das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit der Justiz arg gefährdet.

Diesem Einwande kann ich eine Berechtigung nicht absprechen, und ich halte auch die dieserhalb von Freunden der bedingten Verurtheilung gemachten Bemühungen, dem richterlichen Ermessen durch enge Formulirung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurtheilung Schranken zu ziehen, für verfehlt. Bei derartigen formalen Einengungen ist stets die Gefahr vorhanden, daß dadurch gerade eine Reihe

von Fällen ausgeschlossen wird bei welchen nach der konkreten Sachlage die Anwendung der Maßregel unbedenklich für angebracht gehalten werden muß.

Und das ist der Grund, weshalb ich den mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. Oktober 1895 beschrittenen Weg der Einführung der bedingten Verurtheilung für die erste Zeit als den zweckmäßigsten erachte. Dadurch, daß die Entscheidung, ob und auf wie lange eine Strafaussetzung bewilligt und ob demnächst für einen Straferlaß berichtet werden soll, lediglich in die Hand des Justizministers gelegt ist, wird eine möglichst gleichmäßige Anwendung und Durchführung der Neuerung gesichert. Der Minister wird sich dabei natürlich vorzugsweise auf die Berichte der einzelnen Strafvollstreckungsbehörden — der Amtsrichter resp. der Ersten Staatsanwälte — stützen müssen, allein er kann auf diese nicht nur durch generelle Verfügungen, in denen die dem Minister für die Anwendung maßgebenden Gesichtspunkte festgelegt werden, einwirken, sondern auch, wo Mißgriffe vorzukommen scheinen, durch Anweisungen positiver oder negativer Art für die Zukunft eine richtige Anwendung der Maßregel sicherstellen. Auf diese Weise wird für die naturgemäß schwierigste Zeit der Einlebung in die Neuerung eine Wahrung gleichmäßiger Grundsätze hergestellt und gleichzeitig für eine spätere gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung, bei welcher das einzelne Gericht selbständig über die Anwendung der Maßregel zu bestimmen haben wird, die geeignete Vorbereitung und Vorbildung geschaffen.

Dadurch, daß der Allerhöchste Erlaß ferner für die Anwendung und Ausgestaltung der Neuerung weiten Spielraum läßt, ist die Möglichkeit gegeben, praktische Erfahrungen nach den verschiedensten Richtungen hin zu sammeln, und, wenn es später zu einer gesetzlichen Regelung der Sache kommt, kann man bezüglich der vielen noch streitigen Detailpunkte auf der sicheren Grundlage der Erfahrungen im eigenen Lande fußen und braucht nicht darnach zu fragen, wie sich die Dinge im Auslande bewährt haben, was doch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse niemals voll beweiskräftig sein kann.

Zu den noch streitigen Punkten gehört v. A. die Frage, für welche Personen die Maßregel prinzipiell ausgeschlossen bleiben soll? Der Erlaß bestimmt, daß von der Neuerung „vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden soll, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist.“ Er schließt also auch Personen über 18 Jahre, vorbestrafte Personen und Verurtheilte mit mehr als 6 Monaten Gefängniß nicht grundsätzlich aus. Daß der Erlaß auf einen zu mehr als 6 Monaten Verurtheilten Anwendung finden wird, ist allerdings kaum anzunehmen, da dieser Strafrahmen für die bedingte Verurtheilung schon als sehr weit gezogen erachtet werden muß. Dagegen sind recht wohl Fälle denkbar, in welchen auch bei Leuten,

die schon vorbestraft sind, die Neuerung angebracht erscheint, z. B. wenn die Vorstrafe weit zurückliegt oder nur eine geringfügige war. Die Hinzufügung der Altersgrenze von 18 Jahren, bis zu welcher die Neuerung „vornehmlich" Anwendung finden soll, erscheint mir der sonstigen Tendenz des Erlasses nicht recht zu entsprechen. Die Zahl der erwachsenen Personen „welche sich leichterer Strafthaten schuldig gemacht haben, deren Fehltritt nicht auf Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen, und bei denen auch sonst die Hoffnung begründet ist, daß sie durch gute Führung sich des Straferlasses würdig machen werden", ist sicherlich eine recht große, und es wäre sehr zu bedauern, wenn durch eine zu engherzige Interpretation des Erlasses die Neuerung bei diesen nicht ebenfalls zur Anwendung gebracht werden würde.

Sehr erfreulich ist es, daß in dem Erlasse für die Ausgestaltung der „Probe", der „Bewährung", der „guten Führung" völlig freier Raum gelassen worden ist. Hiernach kann die Dauer der Probezeit ganz den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt und insbesondere auch, was mir recht wichtig erscheint, die zunächst gesetzte Probezeit, wo das die Umstände rechtfertigen, verlängert werden. Es ist ferner die Bewährung nicht, wie nach dem belgischen Systeme, ausschließlich an das wenig beweiskräftige äußerliche Moment des Ausbleibens einer neuen Bestrafung gelegt, es soll vielmehr darauf ankommen, daß „das Gesammtverhalten des Verurtheiten ein zufriedenstellendes" ist. Dies aber ist recht wohl möglich, auch wenn der Betreffende etwa wegen einer geringfügigen Uebertretung in der Probezeit zur Bestrafung gelangt sein sollte, wie andererseits die gute Führung sicherlich häufig mit Recht verneint werden kann, auch wenn keine anderweitige Bestrafung vorliegt. Das wird z. B. auch angenommen werden können, wo der Betreffende es unterläßt, nach Möglichkeit den durch seine Strafthat angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

Soviel über den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895! Ein fast wörtlich gleichlautender Erlaß war für das Königreich Sachsen bereits unter dem 25. März 1895 ergangen. In den letzten Wochen ist ferner eine Reihe anderer deutscher Staaten dem sächsisch-preußischen Vorbilde gefolgt, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Neuerung demnächst auch in dem übrigen Deutschland in gleicher Weise zur Einführung gelangt. Ich habe auch keinen Zweifel, daß es schließlich zu einer reichsgesetzlichen Regelung der bedingten Verurtheilung kommen wird. Aber man möge, ehe man auf diesen Abschluß der Frage drängt, der Neuerung in der jetzt eingeführten Form ein Fair trial gewähren. Je mehr Erfahrungen dadurch zunächst in den Einzelstaaten gemacht werden, umsomehr ist auf eine wirklich befriedigende gesetzliche Lösung der mit mancherlei Schwierigkeiten verbundenen Frage der bedingten Verurtheilung zu rechnen.

Berlin. Landrichter Dr. Aschrott.

Berlin, März 1896.

Die Schlacht von Adua. — Der Stillstand in der internationalen Politik und die fortdauernde Bewegung der Staatenwelt.

Man darf sagen, daß, als in den ersten Märztagen die Nachricht von der italienischen Niederlage bei Adua eintraf, die ganze europäische Welt zum einen Theil schmerzlich, zum andern Theil freudig betroffen war. Am stärksten mußte die Wirkung natürlich in Italien sein. Es ist traurig zu sagen, daß die Haltung des italienischen Volkes in keiner Weise den Ansprüchen genügt hat, die man bei solchen Gelegenheiten an einen ernsten Mann wie an ein ernstes Volk stellen muß. Allerdings hat es an Aeußerungen des Patriotismus nicht gefehlt, an den Versicherungen nicht, daß man keineswegs entmuthigt sei, auch an den Anerbietungen zum freiwilligen Eintritt in das Heer nicht, noch zur Darbringung freiwilliger Geldopfer. Daneben aber hat sich die ganze gemeine Leidenschaft geregt, die bei einem eingetretenen Unglück um jeden Preis den Schuldigen herbeischleppt, sei er auch um Siriusweiten fern von jedem Antheil, jene gemeine Leidenschaft, die zur falschen Beschuldigung sogleich die barbarische Rachevollstreckung hinzufügt. Wie hat doch Shakespeare diese Italiener, diese Romanen, diese Plebs gekannt! Man erinnere sich der Szenen im Coriolan, vor Allem aber der großartig schauerlichen Szene im Julius Caesar, wo Cinna der Poet der Plebs rettungslos verfällt, weil unter den Mördern Caesars einer den Namen Cinna trug. An den Italienern sind diese Ausbrüche der gemeinen Leidenschaft um so unverzeihlicher, weil ihre Vorfahren, wie die heutigen Italiener noch immer gern die Römer bezeichnen, der Welt das erhabene Beispiel der Fassung eines edlen Volkes im Unglück gegeben haben bei jenem größten Moment der römischen Geschichte, als nach der Schlacht bei Cannae der Senat den besiegten Konsul danken ließ, daß er am Vaterland nicht verzweifelt sei. Das Opfer, das der wahnsinnige Volksgrimm sich aussuchte, mußte natürlich Crispi sein. Der kluge Staatsmann, der eben sein Land von Anarchie und Bankerott gerettet, verleugnete auch jetzt seine Klugheit nicht. Er brachte sich freiwillig dem rasenden See zum Opfer. Der Kammerpöbel vernahm das Opfer mit Beschimpfungen. Nun haben sie ein neues Ministerium. Es haben sich achtbare Männer gefunden, in dieser Zeit die Bürde zu tragen. Aber weder unter den jetzigen Ministern noch im ganzen Lande Italien wird ein Mensch behaupten, daß zur Ueberwindung einer schwierigen Lage die neuen Minister geeigneter seien, als der Minister, den man soeben gestürzt. So hat man zwei Dinge, sich daran zu halten: die Personen der neuen Minister und ihr Programm. Nichts wohlfeiler und Nichts werthloser als ein Programm, dieses unentbehrliche Nahrungsmittel der parlamentarischen Komödien. Das gegenwärtige Rudiniprogramm lautet: Herstellung der Waffenehre, Verzicht auf die Ausdehnungspolitik, Behauptung eines kleinen Landstrichs, dessen Grenzen die Meeresküste und einige natürliche Wälle nach dem afrikanischen Kontinent zu bilden. Giebt es irgendwo einen

Menschen, der dieses Programm nicht sofort machen könnte, giebt es irgendwo einen Staatsmann, der es durchführen könnte? Natürlich ist es leicht, auf jede Ausdehnungspolitik zu verzichten, aber es ist unmöglich, einen barbarischen, hochmüthigen und hinterlistigen Feind zum frommen Nachbar auch bei der mäßigsten Ausdehnung des festgehaltenen Besitzes zu bekehren. Indessen practica est multiplex. Einige Zeit kann das Programm, das dem parlamentarischen Phrasenwesen so gut angepaßt ist, immerhin vorhalten. Zunächst hat man ja Arbeit genug, die Waffenehre wieder herzustellen und auf dem kleinsten Landstrich, den man beanspruchen kann, sich zu behaupten. Nach einer kürzeren oder längeren Zeit wird sich wohl eine Situation entwickeln, die die leitenden Männer des italienischen Staates, wenn der Staat dann noch besteht, der Mühe parlamentarischer Programmredaktion überhebt. Freilich um den Preis viel schwererer Arbeit in der Arena des politischen Handelns.

Die schlimmste Nachwirkung der Niederlage von Adua, eines an sich so unbedeutenden Vorfalles, wie ihn Russen und Engländer oft viel schlimmer in den Kauf haben nehmen müssen, ist die Unreife des italienischen Volkes, die der kleine Vorfall offenbart hat. In diesem Volke sind die Franzosenfreunde, die aus dem einigen Königreich Italien die cisalpinische und parthenopäische Republik der französischen Konsularzeit machen möchten, also zwei Vasallenrepubliken der französischen sogenannten Republik und dazwischen natürlich den von der nämlichen Republik beschützten Staat des Papstes, eine wirkliche Gefahr. Die wüste Leidenschaft kennt ja keine Grenzen, am wenigsten in der Gefährdung des eigenen Vaterlandes. Aber in einem gefesteten Volkscharakter trägt diese Leidenschaft knirschend die Fessel der Ohnmacht. So ist es in Italien leider nicht, wie wir uns eben wieder haben überzeugen müssen.

Die Personen der jetzigen italienischen Minister deuten auf eine innere Politik im Sinne der parlamentarischen Rechten. Wie gefährlich eine solche Politik ist auf dem Boden einer Kammer, deren Majorität von den Parteien der Linken gebildet wird, den Parteien also, in denen bei gegebener Nothwendigkeit das momentane Opfer der Selbstsucht zum Besten des Vaterlandes am wenigsten zu finden ist, leuchtet ein.

Wir müssen uns übrigens hier erinnern, daß bis zu dem Augenblick wo wir Gegenwärtiges schreiben, nähere Nachrichten noch fehlen über den Weg, den das jetzige Ministerium Rudini in den afrikanischen Dingen einzuschlagen gedenkt. Das oben angeführte Programm entspricht den am 17. März von Rudini gegebenen Erklärungen. Unter andern Nachrichten scheint nur diejenige sicher zu sein, die zu melden weiß von ernsthaften Friedensunterhandlungen, die mit Menelik bereits angeknüpft sein sollen. Falsch ist dagegen, daß die Truppensendungen nach Afrika Angesichts dieser Unterhandlungen bereits unterbrochen worden seien. Unglaublich ist ferner, was einzelne italienische Blätter über die Anforderungen berichten, die Menelik

gestellt haben soll. Die innern Kämpfe der italienischen Parteien sind es, die sich widerspiegeln in den einander widersprechenden Mittheilungen sowohl über die kriegerische wie über die diplomatische Lage in Afrika. Wie dem auch sei, die Rückwirkung der italienischen Vorgänge auf das übrige Europa ist fast die bemerkenswertheste Folge des Unfalls der italienischen Waffen bei Adua. Am konfusesten ist die Haltung der englischen Politik, wenn man dort noch von einer einheitlichen Politik sprechen kann. Erst freute man sich über die vermeintliche Niederlage des Dreibundes, sprach davon, daß die beiden intakten Mächte des Dreibundes jetzt Italien fallen lassen müßten, welches ihnen Nichts mehr leisten könne. Daran schloß sich dann die mehr als tückische Aufforderung an Frankreich, jetzt einen Waffengang mit Deutschland zu unternehmen, wo Frankreich nicht mehr nöthig habe, einen Theil seiner Macht gegen Italien bereit zu halten. Der Verfall Italiens, den die englische Presse sich und Andern vorzuspiegeln suchte, hatte doch aber auch eine ernste Seite für England. Man erinnert sich, wie Italien zu der erythräischen Kolonie gekommen ist, durch die es nach und nach in ein so unangenehmes Abenteuer verwickelt worden. Es war England, das noch, nachdem es seinen General Gordon schmählich hatte in Khartum untergehen lassen, die Italiener herbeirief, um in Kassala Fuß zu fassen, also im Nordwesten der abessynischen Gegenden, um die seit einigen Jahren der Kampf von Italien geführt worden. Kassala sollte nach englischer Meinung die Position bilden, von der aus die Italiener den Staat der Derwische, deren Vordringen immer bedrohlicher für den Süden Egyptens wurde, in Schach halten könnten. Zwischen Kassala und der Küste des rothen Meeres mußten die Italiener aber eine Verbindung herstellen, und dies ward die Veranlassung für die Besetzung nordabessynischer Landschaften, was dann weitere Kämpfe mit Abessynien zur Folge gehabt hat. Jetzt kommt nun die Nachricht, daß England eine Expedition gegen Kassala ausrüsten will. Woher plötzlich dieser Entschluß, der zur Freude über die italienische Niederlage wenig zu stimmen scheint? Im englischen Unterhaus haben die leitenden Staatsmänner der Sache die Erklärung gegeben, sie seien bereits seit Februar im Besitz von Nachrichten gewesen, wonach die Derwische unmittelbar den Angriff auf das südliche Egypten vorbereiten. Solche Nachrichten mögen eine mehr oder minder dringliche Gefahr festgestellt haben, demungeachtet muß man annehmen, daß es doch allzu schimpflich für England wäre, die Italiener vollkommen im Stich zu lassen, die doch nur von den Engländern in das afrikanische Abenteuer gelockt worden sind. Die englisch-italienischen Unterhandlungen, die zu diesem Abenteuer geführt haben, sind allerdings bis jetzt streng unter dem Siegel des Geheimnisses gehalten worden. Längere Zeit wurde die Annahme aufrecht erhalten, England habe den Schutz seiner Flotte für die italienischen Meeresküsten im Fall französischer Landungsversuche in Aussicht gestellt. Dafür habe Italien übernehmen müssen, die Derwische

vom Vordringen gegen Egypten abzuhalten. Wenn aber freilich England zuläßt, daß die Italiener von den Abessyniern aus Afrika hinausgeschlagen werden, dann darf es sich nicht wundern, wenn die Derwische nunmehr Egypten ernstlich bedrohen.

So hängen diese Dinge zusammen. England muß sich entschließen, auf irgend einem Punkt der Welt einmal nicht bloß zurückzuweichen, sondern ernstlich Stand zu halten. Ob das gelingen wird, steht freilich dahin. Denn um der faulen, steuerunlustigen Demokratie den Plan des Vorgehens nach Kassala annehmbar zu machen, müssen die englischen Staatsmänner die Kosten der nach Kassala geplanten Expedition auf die Schultern Egyptens wälzen. Egypten hat aber die Mittel zur Expedition jedenfalls nicht bereit. Da soll nun die Genehmigung der internationalen Verwaltung der egyptischen Schuld nachgesucht werden, die erforderlichen Mittel vorläufig aus den Beständen dieser Verwaltung zu entnehmen. Darin sitzt aber unter andern Frankreich. Wird dieses seine Zustimmung geben, daß die englische Herrschaft in Egypten einen weiteren und einen sehr wichtigen Schritt zu ihrer Festsetzung thut? Offenbar wird die egyptische Frage immer akuter, und hinter ihrer unaufhaltsamen Entwickelung dürfte die italienisch-abessynische Frage in den Hintergrund treten. Die englische Habgier hat es glücklich dahin gebracht, daß sie im nördlichen Ostafrika vor einem Konflikt mit Frankreich steht, während sie im südlichen Ostafrika einen Konflikt mit Deutschland an den Haaren herbeigezogen hat.

Wir haben diese afrikanischen Dinge etwas ausführlicher dargelegt, weil darin sich der heutige politische Weltzustand spiegelt. Wir stehen in einem großen Krystallisationsprozeß, bei dem es sich darum handelt, ob und wie die riesigen Räume und Völkermassen der barbarischen Welt angegliedert werden sollen an die wenigen und äußerlich schwachen Punkte der zivilisirten Welt. Der Verlauf dieses merkwürdigen Prozesses wird vornehmlich davon abhängen, welcher der zivilisirten Staaten die meiste innere Kraft und als deren nächste Bethätigung die meiste Vorsicht, das richtigste Urtheil im Ergreifen der richtigen Gelegenheit an den Tag legt. Sucht man die innere Kraft der betheiligten europäischen Staaten abzuschätzen, so könnte man zu der Meinung kommen, es gäbe keinen ungünstigeren Moment als den jetzigen, um die europäischen Völker einer Kraftprobe zu unterwerfen. Ueberall die äußerste Zerfahrenheit im Innern, nach außen aber völlige Unklarheit über das Erreichbare und Erstrebenswerthe, daher kurzsichtige Verblendung, in jeder mitstrebenden Nation nur den Nebenbuhler zu sehen, den man überwachen und an jedem Schritt hindern muß. Dies ist der Anblick der politischen Welt, die aber noch immer die Mittel und Männer gefunden hat, sich aus dem Chaos herauszuwickeln. Nichts voreiliger als die Kurzsichtigkeit, die in ihrer Rathlosigkeit entweder verzweifeln möchte oder auch einen beliebig gewählten Punkt herausgreifen,

worauf ein Volk sich stürzen soll; was keine andere Folge haben würde, als daß alle andern sonst uneinigen Völker sich auf das vorgehende Volk stürzen würden. Das Schauspiel allgemeiner Hilflosigkeit kann demüthigend und niederschlagend sein für den, der zum Verzweifeln geneigt ist. Es ist im hohen Grade spannend und anregend für den, dem die verschiedenen Möglichkeiten befreiender Entwickelung gegenwärtig sind, und der mit Spannung darauf achtet, von wo der entscheidende Antrieb zur einen oder anderen Lösung zu kommen sich anschickt. ω.

Glossen zur Kultusdebatte im Preußischen Abgeordnetenhaus.

Die diesjährigen Kultusdebatten am Dönhoffsplatz bieten des Bemerkenswerthen viel.

Seit Jahren ist nicht mehr so angeregt, ich möchte sagen, so erregt debattirt worden; seit Jahren ist vom Ministertisch aus nicht mehr so entschieden gesprochen worden. Ein erfreuliches Zeichen.

Der Zentrumsabgeordnete Dr. Dittrich eröffnete die eigentliche Hauptverhandlung, das Kapitel von der Schule, mit einer Bekämpfung des Falk'schen Erlasses vom Jahre 1876. Ich habe die Rede zufällig mit angehört und später aufmerksam wieder und wieder durchgelesen, und ich traute meinen Ohren und Augen nicht bei dem, was ich hörte und las. Dr. Dittrich müßte seiner Stellung und Bildung nach mit römischer Lehre vertraut sein, allein ihm geht es, wie den meisten der Zentrumsabgeordneten, es sind gute Katholiken, aber herzlich schlechte römische Theologen, Philosophen und Historiker. Sie reden Dinge, die ihnen im Mittelalter Hals und Kragen gekostet hätten und die sie heutzutage, wenn sie sie drucken ließen, auf den Index librorum prohibitorum brächten.

Dr. Dittrich stellt im Eingang den Grundsatz auf: „Ich bestreite dem Staate durchaus nicht das Recht, die Grenzen seines Gebietes selbständig abzustecken" (die Zitate sind stets nach dem stenographischen Bericht). Dieser sehr schön klingende Satz ist nach römischer Lehre fast eine formale, gewiß aber eine materielle Ketzerei, denn er widerspricht direkt der in der Bulle Unam sanctam dogmatisch ausgesprochenen Lehre: „die weltliche Autorität muß der geistlichen Gewalt (dem Papst) unterworfen sein." Der ultramontane Kirchenrechtslehrer Phillips sagt von dieser Bulle, die auch heute noch zu Recht und Kraft besteht: „sie hat den Zweck, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach allgemeinen Prinzipien dogmatisch zu entwickeln" (Kirchenrecht III, 256). Ganz das Gleiche schreibt die offizielle römische Zeitschrift „Civilta cattolica": „Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist aber nicht bloß durch die Vernunft geboten, es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche . . .

Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam ausdrücklich, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse" (Serie VII, vol. V, 2. Genn. 1869, p. 148).

Dr. Dittrich fährt fort: „Zwischen Staat und Kirche giebt es ein Gebiet, auf welchem die Grenzen nicht so scharf geschieden werden können, wo sie vielfach ineinander laufen, und bei einer einseitigen Grenzregulirung wird stets die Gefahr vorhanden sein, daß der eine Theil die Grenzpfähle etwas zu weit in das Gebiet des andern hineinsteckt." Dieser Satz ist offenbar für Staat und Kirche gemeint gewesen, d. h. weder Staat noch Kirche, will Herr Dittrich sagen, können einseitig in strittigen Fällen die „Grenzregulirung" vornehmen. Der Herr Abgeordnete möge sich durch die schon genannte römische Zeitschrift „Civilta cattolica" über die wirkliche Lehre Roms belehren lassen: „Bei den Berührungspunkten ist allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar. Aber auch hier ist ein Streit zwischen Staat und Kirche unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Gegenvorstellungen und vernünftigen Erörterungen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niedern Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen" (a. a. O. p. 276).

Wie gesagt, Herr Dr. Dittrich und das Zentrum haben am 27. Februar schlagend bewiesen, daß sie die „Rechte" der Kirche, die sie vertheidigen wollen, gar nicht kennen. Sie haben von der Tribüne des Abgeordnetenhauses Anschauungen als ultramontane verkündet, die das gerade Gegentheil von ultramontan sind. Sie haben es aus Unkenntniß gethan, aber das hindert nicht, daß dadurch bei der Regierung unseres Landes und in evangelischen Kreisen Vorstellungen von Milde und Nachgiebigkeit der römischen Kirche entstehen, die absolut falsch sind. Die römische Kurie selbst wäre die erste, die Gesetze, die auf Grund solcher vom Abgeordneten Dr. Dittrich vorgetragenen Anschauungen zu Stande kämen, in den schärfsten Ausdrücken verurtheilen und für nichtig erklären würde.

Der Abg. Dr. Dittrich sagt ferner: „Auch wir gestehen dem Staate ein Aufsichtsrecht über den schulplanmäßigen Religionsunterricht zu. Der Abg. Dr. A. Reichensperger hat einmal dies Oberaufsichtsrecht als ein ganz selbstverständliches bezeichnet . . . . Ich gestehe dem Staate sogar eine gewisse Aufsicht über den materiellen Inhalt des Religionsunterrichts zu."

Soviel Worte, soviele Irrlehren vom römischen Standpunkte aus! Besonders das Zugeständniß, daß der Staat eine Aufsicht über den materiellen Inhalt des Religionsunterrichts habe, ist eine so derbe Ketzerei, daß sie ihrem Vertreter die schwersten kirchlichen Strafe de jure zuziehen müßte. Der Herr Abg. Dr. Dittrich weiß also nicht, um von anderen kirchlichen Vorschriften zu schweigen, daß Papst Pius IX. in seinen

Allokutionen In consistoriali und Maxima quidem vom 1. November 1850 und 9. Juni 1869 den Satz verdammt hat: „Die weltliche Obrigkeit kann sich in Dinge mischen, die Bezug haben auf die Religion, die Sitten und die geistliche Amtsgewalt?“ Ein „Oberaufsichtsrecht“ des Staates über den Religionsunterricht und eine „Aufsicht über den materiellen Inhalt des Religionsunterrichtes“ wäre aber doch gewiß „eine Einmischung in Bezug auf Dinge, die Bezug haben auf Religion.“

Um die echt ultramontane Lehre über Staat und Kirche und das Verhältniß des Staates zur Schule und zum Religionsunterricht kennen zu lernen, würde der Herr Abg. Dr. Dittrich gut thun, sich die Schriften des Jesuiten Hammerstein: „Kirche und Staat“ und „Das Preußische Schulmonopol“ anzuschaffen. Dort wird er finden, daß der Staat nicht nur nicht eine Spur von „Oberaufsicht“ über den Religionsunterricht und seinen materiellen Inhalt besitzt, sondern, daß „das gesammte Schulwesen des Staates, nicht blos die Volksschulen (auf die er ja eigentlich kein Recht hat), sondern auch seine Gymnasien, seine Universitäten und Kadettenhäuser (sic!) bis zu einem gewissen Grade der Kirche unterstehen, und zwar direkt in religiöser und sittlicher Beziehung, indirekt in weltlicher Hinsicht, soweit die Beziehung auf Religion und Sittlichkeit in Frage kommt.“ Dr. Dittrich möge sich den Text des Konkordats ansehen, das im Jahre 1862 zwischen Rom und der Republik Ekuador abgeschlossen wurde. Dort wird er folgende Sätze finden: „Der Unterricht in allen Stufen hat sich nach den Grundsätzen der römischen Kirche zu richten. Die Bischöfe haben das ausschließliche Recht, die Bücher zu bezeichnen, deren man sich beim Unterricht in den kirchlichen und allen jenen Wissenschaften zu bedienen hat, die mit dem Glauben und der Moral in Verbindung stehen. Ueber Universitäten, Kollegien und Primarschulen haben die Bischöfe das Oberaufsichtsrecht.“ Also nicht der Staat, Herr Abg. Dr. Dittrich! — Dr. Dittrich möge sich den von Papst Pius IX. in einem Schreiben an den Erzbischof von Freiburg (21. Dezember 1863) verdammten Satz ansehen: Non pertinet unice ad ecclesiasticam jurisdictionis potestatem proprio ac nativo jure dirigere theologicarum rerum doctrinam, und er wird finden, daß seine Theorie vom „Oberaufsichtsrecht“ des Staates über den „Religionsunterricht“, und von der staatlichen „Aufsicht“ über den „materiellen Inhalt des Religionsunterrichts“ mit diesem kirchlich verurtheilten Satz eine verzweifelte Aehnlichkeit besitzt.

Fast noch größerer Unkenntniß macht sich der Zentrumsabgeordnete Dasbach schuldig. Er sagt: „Es ist heute (3. März) auch hier behauptet worden, es sei katholische Lehre, daß der Papst die Könige absetzen könne. Meine Herren, die Gesammtheit der katholischen Lehre ist im Diözesankatechismus enthalten. Ich bitte mir irgend einen Katechismus der Neuzeit oder des grauen Alterthums vorzulegen, in dem dies als katholische Lehre steht. Wohl aber ist Folgendes wahr. Im Mittelalter ist in manchen

Ländern die Gewalt der Regierung über das Land durch Wahl der Unterthanen einer Person übertragen worden, und nach den damaligen Gesetzen galt es als Landesrecht, daß falls ein Regent, der gewählt war, dies oder jenes thue, er die ihm übertragene Regierungsgewalt verliere. Das ist etwas ganz Anderes, und wer sich darüber aufklären will, der soll die Quellen studiren".

Hätte der Abg. Dasbach diesen Rath selbst befolgt, so wäre es ihm erspart geblieben, vor dem ganzen Lande seine wahrhaft schreiende Unwissenheit römischer Lehre darzuthun. Es ist das für ihn, der doch römischer Theologe sein will, um so beschämender. Oder sollte der Abgeordnete den Theologen aus politischen Gründen außer Acht gelassen haben, d. h. sollte Herr Dasbach, die Wahrheit kennend, sie entstellt haben? Die römische Lehre von der Gewalt des Papstes ist so häufig von den Päpsten, und zwar ex cathedra ausgesprochen, wie kaum eine andere. Papst Gregor VII. schreibt am 15. März 1081 an den Bischof Herimann von Metz: „Ein anderer römischer Papst, Zacharias, setzte den König der Franken ab, nicht wegen seiner Ungerechtigkeiten, sondern deshalb, weil er einer solchen Gewalt nicht gewachsen war, und setzte Pippin, des Kaisers Karl des Großen Vater, an seine Stelle, und entband alle Franken von dem Jenem geleisteten Eide der Treue. Dies thut Kraft häufiger Auktorität (ex frequenti auctoritate) oft die h. Kirche" (Jaffé, Monum. Gregor. Berol. 1865. Biblioth. rer. germ. VIII, 21) Dogmatisch definirt wird diese Absetzungslehre in der Bulle Unam sanctam. Papst Pius V. setzt die protestantische Königin Elisabeth von England durch folgende Worte ab: „Gestützt auf die Auktorität Gottes erklären wir aus apostolischer Machtvollkommenheit, die genannte Ketzerin Elisabeth sei verfallen in das Anathem. Ja sie sei überdies beraubt des angemaßten Rechtes über jenes Reich und jeglichen Eigenthums, jeglicher Würde, jeglichen Vorrechts" (Bulle Regnans in excelsis vom 25. Februar 1570). Zu diesen Worten macht der römische Theologe Molitor, Domkapitular in Speyer, der über römische Lehre etwas besser unterrichtet ist als der Abg. Dasbach, die Bemerkung: „Pius V. beruft sich zur Begründung der Kompetenz seines richterlichen Urtheils nicht etwa auf eine ihm von Menschen übertragene Vollmacht, oder auf eine Rechtsgewohnheit von Jahrhunderten, sondern er erklärt ausdrücklich und in unzweideutigen Worten, daß er gegen die Königin Englands einschreite gemäß der Auktorität, die ihm von Christus selbst übertragen worden" (Brennende Fragen, S. 147).

Wenn Herr Dasbach sagt, die Absetzungstheorie stände nicht im Diözesankatechismus und deshalb sei es keine römische Lehre, so ist ihm zu erwidern, daß längst nicht mehr die gesammte römische Lehre im Diözesankatechismus steht. Würde der Abg. Dasbach „die Quellen studiren", so ürde er sogar finden, daß es römische Lehre ist, daß der Papst das

„Recht“ hat, nichtkatholische Länder und Völker katholischen Fürsten als Eigenthum und Sklaven zu schenken, daß er das „Recht“ hat, selbst christliche Völker, deren Fürst vom Papst gebannt ist, zu Sklaven zu machen. So zu lesen in den päpstlichen Bullen Romanus Pontifex, Nuper non (9. Januar 1454), Inter caetera (1456), Aeterni regis (1481), In omnem fere (1376 und manchen andern.

Diese „Quellen“ sind allerdings keine „Diözesankatechismen aus dem grauen Alterthum“, aber ich glaube, Herr Dasbach wird päpstlichen Bullen, trotz Diözesankatechismen, die Beweiskraft für den Katholiken nicht absprechen.

Der Abg. Freiherr von Loë kam in der Sitzung vom 2. März auf die Inquisition zu sprechen. Aber auch ihm erging es wie seinen Kollegen Dr. Dittrich und Dasbach: Völlige Unkenntniß der Sache.

„Die eine, die spanische Inquisition war gerichtet gegen die verkappten Mauren und Juden, die als Christen sich gerirten, aber im Herzen noch theils Mauren, namentlich theils Juden waren. Das war eine staatliche Institution, welche staatlich handelte und staatliche, materielle Strafen an Leib und Gut verhängte. Diese Inquisition, meine Herren, ist von der katholischen Kirche nie gebilligt worden, sondern mißbilligt worden.

„Eine andere Inquisition, meine Herren, ist diejenige, welche die Päpste ins Leben gerufen haben in Rom. Der Kirche und vornehmlich dem Papste als Oberhaupt der Kirche liegt die Aufgabe ob, den ihr von Christus anvertrauten Glaubensschatz, den Schatz der Wahrheiten, den Christus ihr anvertraut, treu zu hüten, und deßhalb haben Papst und Kirche die Aufgabe, die Erscheinungen im Leben nach allen Richtungen hin zu beobachten, und damit das geschehe, haben die Päpste eine Inquisition ins Leben gerufen, welche aber nicht mit leiblichen Strafen, mit Strafen an Geld und Gut verfährt, sondern höchstens kirchliche, geistliche Zensuren verhängt. Meine Herren, Sie werden einsehen, daß es ganz etwas Nothwendiges ist. Das ist eine Kongregation wie manche andere Kongregationen in Rom, die Kongregation der Riten, der Breven u. s. w. Es ist eine Kommission, um diese Fragen zu untersuchen, deren Resultate aber immer der Genehmigung des Papstes unterstehen.“

Daß Freiherr von Loë dies glaubt, bezweifele ich keinen Augenblick; aber richtig wird die Sache durch diesen naiven Glauben nicht.

Die spanische Inquisition war allerdings ein staatliches Institut, aber unter der Oberaufsicht der Kirche und mit ihrer formellen Billigung. Ihre Mißbilligung hat sie nur über einzelne Fälle ausgesprochen, das Inquisitionsinstitut als solches aber stets gutgeheißen. Ferner hat die römisch-kirchliche Inquisition, die von dem Herrn Abgeordneten als eine mehr oder weniger harmlose „Kongregation“, die „höchstens kirchliche Zensuren verhängt“, hingestellt wurde, geradeso wie die

staatliche Inquisition, die schwersten Strafen an Leib und Leben verhängt. Es ist das eine so bekannte Wahrheit und Thatsache, daß ich mich damit begnüge, den Wortlaut nur eines Protokolls der römisch-kirchlichen Inquisition hier abzudrucken: „Am 28. Juli 1569. Haltend an den Dekreten, die ehedem von Papst Pius IV. glückseligen Andenkens erlassen wurden, verfügte unser heiligster Herr Papst Pius V., daß alle und jede überführte Angeschuldigte, welche geständig der Ketzerei, um die fernere Wahrheit zu haben, und wegen der Genossen nach dem Belieben der Herren Richter gefoltert werden sollen“ (Thomae del Bene, cler. regul. theol. prof. Exam., S. Rom. Univ. Inquisitionis Qualificatoris . . . . de officio inquisitionis. Lugd. 1666, II, p. 647). Also obschon die Angeschuldigten geständig sind, sollen sie dennoch gefoltert werden, um „die fernere Wahrheit“ und die „Genossen“ herauszubekommen. Ein anderes Protokoll „vom letzten April 1556“ abgefaßt „im Beisein unseres heiligsten Herrn Papst Paul IV. und der Herren Kardinäle Generalinquisitoren“ verhängt noch brutalere Strafen (a. a. O. p. 645).

Freiherr von Loë wäre mit seinen Ausführungen der kirchlichen Zensur verfallen, womit Pius IX. die Vertheidigung des Satzes belegt hat: „Ecclesia vis inferendae potestatem (körperliche Strafen) non habet“ (Ad Apostolicae vom 22. August 1851).

Raummangel zwingt mich, die Bemerkungen über die Kultusdebatten hier abzubrechen; bei anderer Gelegenheit vielleicht mehr darüber.

Es ist bedauerlich, daß weder am Ministertisch, noch unter den Abgeordneten sich Männer finden, die solchen irrigen Auffassungen des Zentrums gegenüber, die wahren Lehren der römischen Kirche über Staat und Schule darzulegen wissen. Das hätte auch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß dann die Konservativen von ihrer aus Unkenntniß entspringenden Vorliebe für ein Zusammengehen mit dem Zentrum zur Durchbringung eines „christlichen Volksschulgesetzes“ zurückkommen würden. Die „christliche“ Volksschule im Sinne Roms und im Sinne der Herren Stöcker, Graf Limburg und von Heydebrand sind zwei himmelweit verschiedene Dinge.

Graf Paul von Hoensbroech.

Politischer Aberglaube. — Die Peters-Debatte.

Die alte Erfahrung, daß, wenn der Glaube geschwunden, der Aberglaube sich an seine Stelle setzt, gilt auch für die Politik. Unsere Parteien sind ideenlos, glaubenslos geworden; es sind bloß noch Verbände zur Ver-

theidigung materieller Interessen. Kommt einmal etwas, was den Anschein von Ideen oder Grundsätzen hat, zu Tage, so merkt man bald, daß es bloße Petrefakten sind; das Leben ist aus ihnen entflohen, sie werden gepflegt, angebetet, weil man nichts Anderes hat; man bildet sich noch ein, es seien Götter, in Wirklichkeit sind es Fetische.

Sehen wir einmal einige von ihnen an.

Der nationalgesinnte Deutsche begeistert sich, wenn zum Kampf gegen das Polenthum gerufen wird. Gut. Aber was für Mittel werden dazu angewandt? Die polnische Jugend soll deutsch lernen, und die deutsche Jugend soll verhindert werden, polnisch zu lernen. Vortrefflich. Das ist genau das, was die Polen sich wünschen. Wollen sie etwa nicht deutsch lernen? Im Gegentheil, dazu sind sie viel zu klug. Nicht nur jeder Gebildete, jeder Kaufmann, jeder Handwerker weiß, daß er mit einer zweiten Sprache ausgerüstet, viel besser in der Welt fortkommt als mit einer, sondern auch der letzte und dümmste Landtagelöhner hat eine Empfindung davon, daß sein Sohn, wenn er zum Militär kommt, viel besser daran ist mit einiger Kenntniß des Deutschen als allein mit dem Polnischen. Der Erfolg unseres Schulsystems ist also, daß unsere Polen zweisprachig werden, die Deutschen einsprachig bleiben. Der weitere Erfolg ist, daß allenthalben in den gemischtsprachigen Gegenden die Polen wirthschaftlich besser fortkommen, als die Deutschen. Wie die deutsche Rechtsordnung, das deutsche Wirthschaftsleben, die preußische Wohlfahrtsgesetzgebung erst die Bildung eines polnischen Mittelstandes ermöglicht haben, so sorgt auch jetzt die preußische Regierung väterlich dafür, daß ihre polnischen Unterthanen in dem wirthschaftlichen Konkurrenzkampf besser bestehen als die deutschen.

Ist es nicht wahrhaft weise, wie der preußische Staat das Polenthum bekämpft?

Weiter aber. Die Art, wie der deutsche Sprachunterricht in polnischen Schulen betrieben wird, ist derart, daß die Polen dadurch zugleich auf's Aeußerste gereizt werden. Sie haben den Eindruck, wahr oder falsch, daß sie nicht bloß mit der deutschen Sprache beglückt, sondern ihnen auch die polnische verkümmert werden soll. Die natürliche Erbitterung darüber wird potenzirt durch die Verquickung mit religiösen Empfindungen. Die polnischen Kinder erhalten vielfach den Religionsunterricht in einer Sprache, die sie nur sehr mangelhaft verstehen, und der mit dem polnischen Religionsunterricht, den ihnen für die Firmelung nachher der Pfarrer ertheilt, keine organische Einheit bildet. Die Folge ist höchste Anspannung des polnischen Nationalgefühls, Schaffung einer breiten, unüberbrückbaren Kluft zwischen Polenthum und Deutschthum, die jede Germanisirung, jeden Uebergang vom Polenthum zum Deutschthum unmöglich macht. Ist es nicht wahrhaft weise, wie der preußische Staat den Polonismus bekämpft?

Weiter. Der preußische Staat hat einen Fonds von 100 Millionen geschaffen, um polnische Großgrundbesitzer auszukaufen und deutsche Bauern

anzusiedeln. Es giebt 3 Millionen Polen im preußischen Staat. Was für ein Erfolg wird es sein, wenn wir zwischen ihnen 10000, 15000 oder mit der Zeit gar 20000, nicht etwa Bauern, nein Seelen, höher wird man im besten Fall niemals gelangen, angesiedelt haben! Aber das ist nicht genug; es hat sich herausgestellt, daß der Staat sehr gut bezahlt, und daß die bankerotten polnischen Gutsbesitzer sich mit dem vom preußischen Staat freundlichst dargereichten Gelde sich sofort wieder angesiedelt und Deutsche ausgekauft haben, sodaß die Ansiedelungskommission schleunigst selber dazu übergegangen ist, statt polnische lieber gleich deutsche Güter zu kaufen. Immerhin werden auf diese Weise einige Dutzend deutsche Bauerndörfer gegründet. Und das ist sehr gut. Aber der Preis, den man drauf giebt, ist, daß abermals den polnischen Agitatoren ein wundervoller Stoff in die Hand gegeben ist: die Polen werden als Unterthanen zweiter Klasse behandelt; für den deutschen Kolonisten sind die fetten, auf Staatskosten gegründeten Stellen da, für den polnischen, der in zahllosen Schlachten mit derselben Treue sein Blut für den König verspritzt hat, nicht. Ist das Gleichheit vor dem Gesetz? Ist das Gerechtigkeit? Könnte man einem solchen polnischen Agitator wenigstens erwidern, es ist vielleicht nicht ganz gerecht, aber es ist politisch unvermeidlich und nothwendig, denn wir schaffen auf diese Weise allmählich eine nationale Einheit in unseren Ostmarken! Aber eine solche Erwiderung wäre das Gegentheil der Wirklichkeit. Für die Germanisirung nützt diese Art der Kolonisation so gut wie nichts. Ungeheures aber nützt sie für die Anregung und Anreizung des polnischen Nationalgefühls, das die Germanisirung verhindert. In den gemischtsprachigen Bezirken ist die Polonisirung vermöge unserer verkehrten Politik in den letzten 25 Jahren gewaltig fortgeschritten, für den ganzen Staat hat sich trotzdem der Prozentsatz des Polenthums vermindert, weil alle die Polen, die in die großen Städte, namentlich nach Berlin und nach dem fernen Westen in die Industriegegenden ziehen, sich naturgemäß immer allmählich germanisiren. Auch diesen Prozeß zum Stillstand zu bringen, wird der Weisheit der preußischen Polenpolitik wohl bald gelungen sein; es gehört dazu bloß die fortwährende weitere Ermunterung des polnischen Nationalgefühls. Die letzte Kultusdebatte im Abgeordnetenhause hat sofort zur Folge gehabt, daß in Berlin neue polnische Vereine gegründet worden sind. Es genüge nicht, ist den ausgewanderten Polen gesagt worden, sich die katholische Religion zu erhalten, man müsse sich auch die angestammte polnische Nationalität bewahren.

Wenn es aber wahr ist, daß das heutige System der preußischen Polenpolitik dem Polenthum thatsächlich keinen Schaden zufügt, sondern in ihm im Gegentheil die Flamme des polnischen Nationalenthusiasmus fortwährend schürt, ja in der ganzen Million der polnischen Oberschlesier, in denen das Nationalgefühl schon völlig erstorben war, es erst künstlich

wieder angeregt hat, wenn dem so ist, warum beschweren sich denn die Polen fortwährend über diese Politik? Die Polen sind eben kluge Leute, sie wollen Beides haben, erst den Vortheil, dessen sie sich sehr wohl bewußt sind, wie ich aus mancherlei Gesprächen selber bezeugen kann, dazu aber auch noch die schmerzliche Lust der Trauer und der Klage. Das ist ja von je die Doppelseitigkeit des Martyriums gewesen, die Klage über das Leiden und der Gewinn aus dem Leiden. Wir wissen es heute, daß Preußen Niemand mehr Dank schuldet als Napoleon I., der uns durch die Schlacht von Jena zwang, uns auf unser besseres Selbst zu besinnen. Verlangt man aber deshalb, daß die preußischen Patrioten von 1813 von Dankbarkeit gegen den französischen Kaiser hätten erfüllt sein sollen?

Es ist anzuerkennen, daß die Minister Graf Zedlitz und Dr. Bosse wenigstens die gröbsten Auswüchse beseitigt haben, (für Westpreußen und Oberschlesien noch nicht) — aber das falsche System ist leider geblieben. Die Franzosen haben es verstanden, die deutschen Elsässer so zu regieren, daß sie leidenschaftliche Franzosen geworden sind und noch heute nach einem Vierteljahrhundert wiederhergestellter deutscher Herrschaft sich nicht recht entschließen können, wieder deutsch zu empfinden. Wir haben 100 Jahre lang den Polen die größten Wohlthaten erwiesen, aber eine gemeinsame Vaterlandsempfindung mit uns in ihnen zu erwecken, ist uns noch nicht gelungen und wir sind heute weiter davon entfernt als je.

Was wäre denn nun aber die richtige Polenpolitik, wenn die heutige so evident falsch ist? Das habe ich bereits in meiner 1894 im Verlage der „Preußischen Jahrbücher" erschienenen Broschüre dargelegt und bisher nicht gefunden, daß Jemand davon etwas widerlegt hätte. Alle Nachrichten, die mir aus Posen von Deutschen und Polen zugehen, bestätigen nur, daß die Erfahrung fort und fort die Auffassung, die ich schon damals entwickelt habe, mit immer neuen Thatsachen belegt.

Dies also wäre der Fetisch der Bekämpfung des Polenthums.

Ein anderer Fetisch ist die Zivilehe. Die Zivilehe ist ihrer Zeit eingeführt worden durch das Zusammenwirken einer positiv kirchenfeindlichen und einer verständig überlegenden kirchenfreundlichen Tendenz. Man wollte der Kirche die Herrschaft über ein Stück des bürgerlichen Rechtslebens, wie es die Ehe ist, entziehen. Jene wollten dies in der Hoffnung, daß, wenn dies Band gelöst sei, ein Theil der bürgerlichen Gesellschaft sich von der Kirche überhaupt ablöse und jedenfalls die Möglichkeit gewinne, ganz außerhalb des Schattens der Kirche zu leben. Die Andern wollten es ebenfalls, weil sie fanden, daß die Kirche bei diesem Stück weltlicher Herrschaft Nichts gewinne. Die Machtsteigerung, die ihr damit gegeben werde, verschwinde gegen den ungeheuren Nachtheil, daß die Kirche gezwungen sei, auch bei provozirend zur Schau getragener antikirchlichen Gesinnung den kirchlichen Akt zu vollziehen. Man erzählte von Brautleuten, die betrunken, der Mann mit der Zigarre im Munde, an den Altar getreten seien, durch

höhnische Grimassen und Zwischenbemerkungen die Trauung gestört hätten. Dadurch, daß die Ehe als Rechtsinstitut ein Zivilakt geworden ist, ist die Kirche von diesen Elementen befreit und darf nun sicher sein, daß diejenigen, die dennoch die Trauung von ihr begehren, auch eine mehr oder weniger durchgebildete und bewußte Vorstellung von ihrer Zugehörigkeit zur Kirche haben.

Man versteht es heute kaum, daß diejenigen Kreise, die sich gern im besonderen Sinne als kirchlich bezeichnen, damals so leidenschaftlich gegen die Einführung der Zivilehe eintraten. In schlagender Weise hat der Erfolg die Anschauung bestätigt, daß die Zivilehe der Kirche nicht Schaden, sondern Nutzen bringen werde. Der Radikalismus ist mit den Hoffnungen, die er an ihre Einführung knüpfte, schmählich unterlegen und die Kirche hat einen glänzenden Sieg davongetragen. Wenn in den letzten zwanzig Jahren das kirchliche Leben in Deutschland so unermeßlich an Intensität zugenommen hat, so ist das zum nicht geringen Theil der Zivilehe zu verdanken. Die Hoffnung jener Radikalen, daß ein Theil der Bevölkerung sich nunmehr außerhalb des Schattens der Kirche lagern werde, ist bis auf ganz unbedeutende Bruchtheile der Arbeiter-Bevölkerung gänzlich enttäuscht worden. Die moralische Macht der Kirche hat sich viel größer erwiesen, als selbst ihre besten Freunde damals zu hoffen wagten. Und indem diese moralische Macht fortwährend angespannt wird, ist sie auch in fortwährendem Steigen begriffen. Wage es nur einmal Jemand, der in der gebildeten Gesellschaft verkehren will, sich bloß civiliter kopuliren zu lassen, und er wird die moralische und soziale Macht der Kirche kennen lernen.

So weit wäre also Alles ganz gut, aber damit ist die Sache nicht erschöpft. Die Form, in der man 1874 die Zivilehe schuf, war naturgemäß die obligatorische. Hätte man damals nur die fakultative Zivilehe geschaffen, so hätte sie sich niemals wirklich eingelebt. Die Folge der obligatorischen Zivilehe aber ist die Verdoppelung des Aktes; in der unendlichen Mehrheit der Fälle folgt der rechtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung, die keinen Rechtsakt mehr darstellt, sondern eine bloße Segnung, die aber vom Standpunkte eines Mitgliedes der Kirche als Erfüllung einer äußeren, vorgeschriebenen Ordnung der Kirche auch wieder für das kirchliche Leben gewisse rechtliche Folgen hat. Diese Verdoppelung ist offenbar eine Unnatur. Seinem tieferen geistigen Sinn nach, ebenso wie der natürlichen menschlichen Empfindung nach handelt es sich um einen einzigen unzerreißbaren Akt. Es ist eine für jede unreflektirte Empfindung unerträgliche Zerrerei, daß man die Andacht, die zu dem wichtigsten Akt des Lebens gehört, nicht eigentlich bei diesem Akt entwickeln, sondern auf eine, einige Stunden oder einen ganzen Tag später folgende Repetition aufsparen oder bis dahin erhalten soll. Der Staatsbeamte sagt dem jungen Ehepaar, daß sie jetzt Mann und Frau sind; ihre moralische Empfindung sagt ihnen, daß sie noch nicht sind; der streng gesetzlich Denkende ärgert sich, wenn der

Pastor die junge Frau am Altar noch wieder als Fräulein mit ihrem Mädchennamen anredet; kurzum die Form der doppelten Eheschließung ist eine auf die Dauer unerträgliche, die man sich nur deshalb so lange gefallen lassen mußte, weil nicht anders als durch eine längere Uebergangsperiode der strenge und reine Begriff der Ehe als eines bürgerlichen Rechtsinstitutes herauszuarbeiten und in das Bewußtsein des Volkes hinüberzuführen war. Heute aber ist das geschehen, wir sind nicht mehr in derselben Lage wie 1874, wir können jetzt in voller Unbefangenheit und Freiheit erörtern, ob nicht eine Form zu finden ist, die die widernatürliche Zerreißung des einen Aktes in zwei Akte praktisch wieder aufhebt.

Also wohlgemerkt, nicht weil bei dem jetzigen Stande unserer Ehegesetzgebung die Kirche nicht zu ihrem Rechte käme, sondern weil die natürliche, gesunde, menschliche Empfindung nicht zu ihrem Rechte kommt, deshalb muß unser heutiges Eheschließungsrecht geändert werden.

Da haben nun die Konservativen zum bürgerlichen Gesetzbuch ein Amendement eingebracht, über das man sehr wohl in die Diskussion eintreten kann, ohne sich deshalb gleich als Verräther an den heiligen Ideen des Liberalismus verschreien zu lassen. Den Standesbeamten soll die Führung der Standesregister und die Feststellung, daß keine Ehehindernisse vorliegen, obliegen nach wie vor. Der eigentliche Abschluß aber darf auch vor einem Geistlichen stattfinden, der verpflichtet ist, darüber nach der Trauung in der Sakristei eine Urkunde unterschreiben zu lassen und diese dem Standesbeamten zuzustellen, damit er sie in das Register einträgt, ganz als ob der Akt vor ihm selber vollzogen wäre. Nach dem jetzigen Recht darf der Geistliche die Trauung nur vollziehen, nachdem ihm eine Bescheinigung vorgelegt ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten bereits geschlossen ist. Statt dieses Scheines hätte der Standesbeamte denjenigen, die es so wünschen, in Zukunft nur zu bescheinigen, daß ihrer Eheschließung kein Hinderniß im Wege steht und auf Grund dieses Scheines vollzieht dann der Geistliche in Einem den bürgerlichen Akt und die kirchliche Trauung.

So wäre also der Akt ein einheitlicher, die Autorität des Staates und das bürgerliche Recht vollkommen gewahrt und die Natur der Dinge auch. Daß der Staat, der vielfältig in so engen Beziehungen zur Kirche steht, den Funktionären der anerkannten Kirchengenossenschaften erlaubt, einen reinen Formalakt an Stelle seiner eigenen Beamten zu vollziehen, ist durchaus nichts Unnatürliches, um so weniger, wenn dieses stellvertretende Funktioniren in dem dringenden Interesse jedes einzelnen Staatsbürgers liegt.

Man wende dagegen nicht ein, daß dies die fakultative Zivilehe sei, die man schon vor zwanzig Jahren mit guten Gründen verworfen habe. Man sagte damals, daß bei dieser Einrichtung sich die Vorstellung bilden werde, daß die bloße standesamtliche Eheschließung nicht so viel Werth

habe wie die vor dem Geistlichen vollzogene. Der Einwand war damals richtig, hat aber heute seine Bedeutung verloren. Die Erfahrung hat gelehrt, und es hat sich darüber bereits eine feste Volksanschauung gebildet, daß einerseits die standesamtliche Ehe auch als eine echte und richtige Ehe angesehen wird, daß aber doch die unermeßliche Mehrheit der christlichen Bevölkerung die kirchliche Trauung nicht entbehren will. Die Möglichkeit, die 1874 noch vorschwebte, daß wirklich ein erheblicher Theil auch der höheren Schichten der Bevölkerung ganz auf die kirchliche Trauung verzichten würde, existirt heute nicht mehr. In der Werthschätzung der verschiedenen Art der Eheschließung gegen heute würde sich durch die Reform durchaus Nichts ändern. Die Kreise, die sich heute bloß civiliter zusammensprechen lassen, würden das später ebenso thun und würden dann genau eben so gut und eben so schlecht dastehen wie jetzt. Die Kirche würde genau so wie jetzt der antikirchlich gesinnten Elemente ledig sein und die Vertiefung und Verinnerlichung der kirchlichen Trauung, wie sie heute erreicht ist, würde bestehen bleiben.

Was sich widersetzt, ist Nichts als die versteinerte liberale Phrase, die man wiederholt und wiederholt, wo die Köpfe neue Gedanken zu fassen, untüchtig geworden sind.

Ein dritter Fetisch, aber diesmal einer von den bösen, die man nicht anbetet, sondern die man fürchtet und durch Opfer, in unserm Falle an Heuchelei, zu besänftigen sucht, ist das allgemeine gleiche Wahlrecht. Ich habe im vorigen Heft auf eine Provokation des Herrn von Stumm geantwortet mit der Frage, ob die Fraktion der Reichspartei, die sich früher einmal für das allgemeine Wahlrecht festgelegt hat, noch an ihren alten Grundsätzen festhalte. Darauf sind drei Antworten erfolgt: ein Leitartikel der „Post“ (Nr. 58), eine persönliche Antwort des Herrn v. Kardorff in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ und eine Antwort von Herrn v. Stumm selbst in der „Post“ (Nr. 62) unter der Einkleidung „es wird uns geschrieben“, unter der merkwürdiger Weise Herr von Stumm, wohl in der Hoffnung, dann um so weniger erkannt zu werden, versichert, man glaube, er werde nicht antworten. Die drei Antworten stimmen in allem Wesentlichen überein. Es wird zugegeben, daß die Fraktion den von mir angezogenen Beschluß gefaßt hat. Er ist auch nicht formell aufgehoben worden. Aber nichtsdestoweniger giebt man deutlich genug zu verstehen, daß man ihn nicht mehr als bindend ansehe, und Herr v. Stumm erinnert ausdrücklich daran, daß er im Reichstag bereits einmal erklärt habe, das allgemeine und gleiche Wahlrecht zwar nicht, aber das geheime abschaffen zu wollen. Damit ist der Zweck meiner Anfrage erreicht. Ich kann das Ergebniß konstatiren mit den Worten einer Zeitung, die meinen ehemaligen Fraktionsgenossen und mir gleich unparteiisch feindlich gegenübersteht, der „Germania“, die sagt, „Professor Dr. Delbrück hat darauf hingewiesen, daß nicht er, sondern die freikonservative Reichspartei in ihren sozialpolitischen Anschauungen sich geändert hat, und damit hat er Recht behalten.“

Weshalb ich das allgemeine gleiche geheime Wahlrecht als den unentbehrlichen, unzerstörbaren Grund- und Eckstein unseres Verfassungslebens ansehe, das habe ich bei früheren Gelegenheiten in dieser Zeitschrift (Bd. 72 S. 377 und 570, Bd. 78 S. 363, Bd. 80 S. 388) eingehend dargelegt. Nur durch einen Staatsstreich, wie auch Herr v. Kardorff mit runden Worten ausspricht, kann es einmal abgeschafft werden. Ein solcher Staatsstreich würde bedeuten, daß das Kaiserthum sich mit der großen Mehrheit des Volkes in einem dauernden unausgleichbaren Zwiespalt befindet. Und ein solcher Zwiespalt wäre der Tod. Weder wäre eine weitere gedeihliche Entwickelung im Innern, noch auch nur glückliches Bestehen in einem auswärtigen Kriege zu erwarten. Eine Wehrverfassung wie die unsere, kann nur dann eine brauchbare Armee ergeben, wenn das Volk in seiner großen Masse mit seinem Fürsten in Harmonie lebt. Ein Staatsstreich, der diese Harmonie unwiederbringlich zerstören würde, würde auch gleichzeitg den inneren Halt unserer Armeeverfassung zerstören und Deutschland damit rettungslos seinen äußeren Feinden überliefern.

Bei den nächsten Wahlen wird von allen patriotischen Männern darauf zu achten sein, daß die Wähler darauf aufmerksam gemacht werden, ob die Kandidaten, denen sie ihre Stimmen geben wollen, gewillt sind, ihnen ihre politischen Rechte unverkümmert zu erhalten. Ich gebe Herrn v. Stumm nunmehr zu, daß ich mit einer Fraktion, die das nicht will, eine innere Gemeinschaft nicht mehr habe.

* * *

Bei der Kolonialdebatte im Reichstage hat der Abgeordnete Bebel gegen den Begründer unserer ostafrikanischen Kolonien, Herrn Dr. Peters, eine ungeheuerliche Anklage wiederholt, die schon früher einmal von dem Abgeordneten v. Vollmar ausgesprochen worden ist. Er behauptete, Peters habe ein Negermädchen, das er sich als Beischläferin gehalten, mit einem Diener zusammen aufknüpfen lassen, weil das Mädchen sich auch mit dem Burschen eingelassen hatte. Diese Erzählung ist sehr bald, schon im Laufe der Debatte als eine absolute Verleumdung nachgewiesen worden. Es wurde festgestellt, daß die beiden Hinrichtungen, um die es sich handelt, monatelang auseinanderlagen und garnichts miteinander zu thun gehabt haben. Das Mädchen, das mit dem Diener im Verdacht gestanden, ist ohne irgend welche Schädigung zu ihrem Stamme zurückgekehrt. Zwar blieb Herr Bebel bei seiner Behauptung, Peters habe die Sache selber in einem Briefe an den englischen Missionsbischof Tucker eingestanden, aber was er von dem Inhalt des Briefes behauptete, war von einer so vollendeten Absurdität, daß jeder Unbefangene sofort sehen mußte, Peters könne dergleichen unmöglich geschrieben haben. Die Feststellung der Daten, daß die Hinrichtungen garnicht gleichzeitig stattgefunden haben, sondern mehrere Monate auseinanderliegen, beweist ja schon die Unmöglichkeit des behaupteten Zusammenhanges.

Die ursprüngliche Anklage hat sich also allmählich in eine ganz andere verwandelt. Peters hat einen schwarzen Diener wegen wiederholten Einbruchdiebstahls unter erschwerenden Umständen hängen lassen. Er hat ferner eine Negerin, die als Freudenmädchen auf der Station lebte, wegen Spionage erst zu sechsmonatlicher Kettenstrafe verurtheilen lassen; auf Flucht aus dieser Strafe war Todesstrafe gesetzt und den Gefangenen davon wöchentlich zweimal zur Warnung Mittheilung gemacht. Als das Weib dennoch einen Fluchtversuch machte, ist Peters nicht davor zurückgescheut, seine furchtbare Drohung wahr zu machen, und hat sie ebenfalls hängen lassen.

Beide Hinrichtungen sind im Kriegszustande, nach Kriegsrecht und in den unter solchen Verhältnissen üblichen Formen eines Kriegsgerichts vollzogen worden.

Eine Nachprüfung, ob die Urtheile in ihrer ganzen grausamen Härte materiell gerechtfertigt und nothwendig waren, ist heute, und man darf sagen überhaupt bei allen derartigen Vorgängen, schlechterdings ausgeschlossen. Der angebliche Brief an den Bischof Tucker, der ja einen ganz anderen Thatbestand konstatiren würde, ist handgreiflich nichts als ein Mythus. Es kann also heute schon mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß die Untersuchung nicht anders als mit Freisprechung endigen kann. Man mag über den persönlichen Charakter des Dr. Peters, über die beregten Hinrichtungen, über das Verhalten der Weißen in Afrika überhaupt, über Kriegsführung und Kriegsrecht unter den dortigen Umständen verschieden denken; wer da tadelt, wer seinen moralischen Abscheu aussprechen will, dem darf man das nicht verwehren. Aber wenn Andere dagegen sagen, daß man die Persönlichkeiten, die Kolonien erwerben und erobern sollen, nehmen muß, wie sie sind, und Charaktere, die sich in solchen Strudel stürzen, nicht nach dem Maßstabe des bürgerlichen Kulturlebens gemessen werden dürfen, daß sich das von den spanischen Konquistadoren an, von Clive und Warren Hastings bis zu Stanley und Peters immer wieder gezeigt hat, so ist auch dagegen schwerlich etwas einzuwenden.

Wie ist es denn nun aber gekommen, daß sich der deutsche Reichstag gerade diesmal drei Tage lang in die ungeheuerste Erregung versetzt hat über Dinge, die doch schon einmal in ihm vorgebracht worden sind und damals gar keine besondere Beachtung gefunden haben? Das ist nicht das Verdienst der Anklagegeschicklichkeit des Herrn Bebel, sondern das entstand allein durch die Art, wie der Vertreter der Regierung, Herr Ministerialdirektor Kayser den Angeklagten vertheidigte. Es ist schon immerhin eine eigene Sache, wenn die Tribüne des Reichstages benutzt wird zu Anklagen gegen Persönlichkeiten, die nicht selbst erscheinen und sich vertheidigen können. Der ungeheuerliche Mißbrauch, der hieraus entstehen kann, ist hier einmal recht in die Erscheinung getreten. Alles hängt davon ab, daß sich Jemand findet, der freiwillig die Gegenrede übernimmt. Das war in diesem Falle die Pflicht der Regierung, die ihren Beamten zu ver-

theidigen hatte. Herr Direktor Kayser aber führte die Vertheidigung so, daß der Thatbestand, namentlich die unermeßliche Verschiedenheit zwischen der ursprünglichen Anklage Bebels und den wirklichen äußerlichen Thatsachen garnicht deutlich wurde. Auf die Feststellung des Grafen Arnim, der sich in ritterlicher Weise des Dr. Peters annahm, daß das hingerichtete Weib garnicht mit der wegen Untreue verdächtigten Konkubine identisch sei erwiderte er mit der schlechterdings nicht zur Sache gehörigen, durch garnichts motivirten Enthüllung, daß Peters auch mit der Hingerichteten ein oder das andere Mal in Beziehung getreten sei. Es entstand also der Eindruck, daß hier noch irgend welche unbekannten Entsetzlichkeiten im Hintergrunde seien und die Regierung selbst Dr. Peters moralisch preisgebe. Seine Freunde konnten kaum noch wagen, ein Wort für ihn einzulegen, und seine Feinde, die ihn hassen, nicht wegen seiner Verbrechen, sondern wegen seines Patriotismus und wegen seiner Leistungen, stürzten sich wie eine Meute hungriger Wölfe auf ihn, um ihn zu zerreißen.

Nun ist nur zweierlei möglich: entweder die Regierung hält Peters wirklich für einen Menschen, den man moralisch abschütteln muß, oder Herr Direktor Kayser hat aus vollendeter Kopflosigkeit oder mit Absicht persönlich diesen Eindruck hervorgerufen. In jedem Fall gehört Herr Direktor Kayser jetzt neben Herrn Dr. Peters auf die Anklagebank. Denn noch vor wenigen Monaten, als alle die beregten Thaten bereits bekannt und untersucht waren, hat die Regierung Herrn Dr. Peters einen hohen Posten in Afrika angeboten. Wie konnte sie das thun, wenn sie Herrn Dr. Peters für einen moralisch unmöglichen Menschen hielt? Wenn sie es aber nicht thut, wie konnte Herr Direktor Kayser den ihm untergebenen kaiserlichen Beamten so vor dem Reichstag hinstellen? Entweder Dr. Peters ist wirklich ein moralisches Ungeheuer; dann durfte der Vertreter der deutschen Regierung ihn überhaupt nicht vertheidigen. Oder aber, er ist es nicht, dann durfte er ihn nicht unter dem Schein einer Vertheidigung mit Dingen bloßstellen, die nicht vor die Oeffentlichkeit gehören.

Das persönliche und moralische Urtheil über Herrn Dr. Peters wird schwerlich jemals sich zu einem einheitlichen abklären, auch nachdem die förmliche Untersuchung gegen ihn, wie ich als sicher annehme, wenn nicht noch ganz neue Thatsachen an's Licht kommen sollten, mit einer Freisprechung geendigt hat.

Daß Herr Ministerialdirektor Kayser aber, der einen Beamten gleichzeitig preisgiebt und vertheidigt, zur Anstellung vorschlägt und in den Sumpf stürzt, über dies Verfahren zur Verantwortung zu ziehen ist, das scheint mir eine unabweisliche Forderung.

20. 3. 96. D.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Albert. — Kant's Transscendentale Logik mit besonderer Berücksichtigung der Schopenhauerschen Kritik der Kantischen Philosophie. Von G. Albert. Wien, A. Hölder. 155 S.
Baur. — Das Leben des Freiherrn vom Stein. Von W. Baur. Berlin, Reuther & Reichard. 325 S. 2,70 M.
Blum. — Bismarcks Mahnworte an das deutsche Volk. Zusammengestellt und erläutert v. Dr. Hans Blum. Erlangen, Palm & Enke (Carl Enke) 189 S.
Bockenheimer. — Die Mainzer Klubisten v. 1792 und 1793 von K. G. Bockenheimer. Mainz, Fl. Kupferberg. 372 S.
Bödiker. — Die Arbeiterversicherung in den Europäischen Staaten. Von Dr. T. Bödiker, Präsident des Reichsversicherungsamtes. Leipzig, Duncker & Humblot. 352 S.
Burbach. — Rudolph Zacharias Becker. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte unsres Volkes. Von F. Burbach. Gotha, E. F. Thienemann. 68 S. 1,20 M.
Delbrück. — Die Sozialdemokratie in der grossen französischen Revolution. Von Dr. Hans Delbrück. (Göttinger Arbeiterbibliothek 1. Band 10. Heft) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,10 M.
Fitger. — Winternächte. Gedicht von A. Fitger. Oldenburg, Schulze. 212 S. 4,— Mk.
Fontane. — Vor dem Sturm. Roman aus dem Winter 1812 auf 13. Von Theodor Fontane. Berlin, W. Hertz. 778 S. 4,— M.
Gebhardt. — Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Von B. Gebhardt. Breslau, W. Koebner. 149 S. 4,— M.
Gitschthaler, Anton. — Wetterleuchten. Erzählungen aus den Bergen. Villach. Gebr. Gitschthaler. Preis 3 Kronen. 144 S.
Göttinger Musen-Almanach für 1896. Herausgegeben v. Göttinger Studenten. Göttingen, Dieterich. 141 S.
Habermann. — Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe. Von G. Habermann. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 34 S. 1,— M.
Harms. — Naturphilosophie. Von Dr. Fr. Harms. Herausgegeben v. Dr. H. Wiese. Leipzig, Th. Grieben. 204 S.
Harnack. — Das Christenthum und die Geschichte. Ein Vortrag von D. Adolf Harnack, ordentlicher Prof. der Kirchengeschichte in Berlin. Leipzig, J. C. Hinrichs. 20 S.
Heilborn. — Das System des Völkerrechts entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen. Von Dr. Paul Heilborn. Berlin, J. Springer. 417 S. 7,— M.
Herzl. — Das Palais Bourbon. Bilder aus dem französischen Parlamentsleben. Von Theodor Herzl. Leipzig, Duncker & Humblot. 251 S, 5,— M.
Hoensbroech. — Die römische Frage v. Graf Paul von Hoensbroech. Berlin, A. Haack. 20 S.
Hopf. — Die deutsche Krisis des Jahres 1866. Von W. Hopf. Melsungen, W. Hopf. 528 S. 5,— M.
Horsburgh. — Waterloo, a narrative and a criticism by E. L. S. Horsburgh. London, Methuen & Co. 312 S.
Hunzinger. — Das beste Dorf. Nach seinen Erfahrungen dargestellt. Von P. L. H. Hunzinger. (Die Zukunft der Landbevölkerung. I. Bd. 1. H.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,80 M
Kaftan. — Das Christentum und die Philosophie. Ein Vortrag von D. Julius Kaftan. Leipzig, J. C. Hinrichs, 26 S. 0,50 M.
Kossmann. — Die Arbeitslosigkeit und ein neuer Vorschlag zu ihrer Bekämpfung. Von A. Kossmann. Frankfurt a. M., Gebr. Knauer. 20 S. 0,35 M.
Kulemann. — Das Kleingewerbe. Von W. Kulemann. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 176 S. 2,40 M.
Liebmann, Otto. — Vier Monate vor Paris. Belagerungstagebuch eines Kriegsfreiwilligen im Gardefüsilierregiment. München L. D. Beck. 288 S.
Lohr. — Die schleswig-holsteinische Frage, ihre Vorgeschichte und Entwickelung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemarck. Mit einer Stammtafel der Oldenburger. II. Der Kampf bei Eckernförde und die koburgische Legende. Mit einer Textskizze. Von Dr. phil. Ernst Emil Lohr. Giessen, J. Richter. 111 S.
Marholm. — Laura Marholm. Karla Bühring. Ein Frauendrama in vier Akten. Paris, Leipzig, München, Albert Langen. 131 S.
Medem. — Entwurf eines Gesetzes betreffend das Irrenwesen. Von Landgerichtsrath Prof. Dr. Medem, Greifswald. (Zeitschrift für soziale Medizin Bd. 1. Heft 3. herausgegeben v. Dr. A. Oldendorff.) Leipzig, Georg Thieme.
Mendelssohn-Bartholdy und *Arnswaldt.* Schmetterlinge. Gedichte von Albrecht Mendelssohn-Bartholdy und Arnswaldt. Göttingen, Dieterich. 191 S.
Mozart-Gemeinde. — Mittheilungen für die Mozart-Gemeinde in Berlin. Herausgeg. von Rudolph Henen. 1. Heft. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 32 S.
Mühlbacher. — Deutsche Geschichte unter den Karolingern v. Engelbert Mühlbacher. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 672 S.
Münnich. — Die Memoiren des Grafen Ernst von Münnich. Herausgeg. sowie mit Einl. und Biograph. des Verfassers versehen von Arold Jürgensohn. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolg. 242 S.
Nissel. — Dramatische Werke von Franz Nissel. 3. Folge. Nebst einem Anhang: Gedichte. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 314 S.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück, Berlin W. Magdeburger Strasse 27.
Verlag von Hermann Walther, Berlin W., Kleist-Strasse 14.
Druck von J. S. Preuss, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

David Friedrich Strauß' Briefe.

Von

H. Künkler.

Ausgewählte Briefe von David Friedrich Strauß. Herausgegeben und erläutert von Eduard Zeller. Bonn, Verlag von Emil Strauß. 1895.

Professor Zeller hat sich durch die Veröffentlichung der ausgewählten Briefe von David Friedrich Strauß (608 an der Zahl) ein großes Verdienst erworben. Sowohl diejenigen Leser, welche Strauß persönlich gekannt haben, als auch die, welche ihm im Leben fern standen, überhaupt alle Freunde und Verehrer des Entschlafenen werden es dem Herausgeber Dank wissen, daß er sein Bild mit so vielen Zügen bereichert und seine Persönlichkeit der Mit- und Nachwelt näher gebracht hat. Wir leben gleichsam sein ganzes Leben noch einmal mit ihm durch, von der Zeit an, da der 22jährige als Vikar seine erste Predigt hielt (Herbst 1830), bis vier Tage vor seinem am 8. Februar 1874 erfolgten Tod.

Der Verfasser des nachstehenden Aufsatzes hat Strauß während der letzten zwanzig Jahre seines Lebens (seit Herbst 1854) nahe gestanden und glaubt sich deshalb über seine Persönlichkeit, deren Grundzüge immer noch zu wenig allgemein bekannt und vielfach verkannt sind, ein Urtheil zutrauen zu dürfen.

Straußens Gattin habe ich nicht gekannt. Ihr Leben hat sie selbst beschrieben in dem 1857 bei Ebner und Seubert in Stuttgart erschienenen Buch: „Aus dem Leben einer Künstlerin von Agnese Schebest. Meinen geliebten Kindern Georgine und Fritz Strauß herzlichst gewidmet.“ Das beigegebene Bildniß (in Stahlstich) zeigt feine, edle Züge und ein klassisches Profil. Nach allen Mittheilungen, die über sie vorliegen, muß sie von hervorragender Schönheit gewesen sein; ihre Darstellung auf der Bühne übte in

allen Rollen, in denen sie auftrat (die hauptsächlichsten waren Fidelio, Alice, Norma, Medea, Romeo, Sextus) eine außerordentliche Wirkung auf die Zeitgenossen. Dem Zweck meines Aufsatzes lag es fern, ihre künstlerischen Leistungen, die mit dem Eintritt in die Ehe, im August 1842, zu Ende waren, zu berühren; die Briefe von Strauß, besonders aus den Jahren 1837 und 1838, enthalten aber auch hierüber höchst interessante Bemerkungen. Von dem mächtigen Eindruck ihres Gesanges giebt u. A. ein Gedicht von Justinus Kerner, der von diesem, wie von ihrer ganzen Persönlichkeit entzückt war, einen sprechenden Beweis (s. die Briefe von Strauß, Zugabe zu Brief 118, S. 132 f.).

Die Briefe sind das Einzige, was uns von Strauß noch gefehlt hat, sie bilden die erwünschte Ergänzung zu den Literarischen Denkwürdigkeiten und dem Poetischen Gedenkbuch, und ihre Veröffentlichung giebt der Hoffnung Raum, daß die Zeit für die Zusammenfassung und Gestaltung des gesammten Materials zu einer ihres Namens würdigen Biographie von Strauß nicht mehr allzu fern sein wird; wobei wir allerdings voraussetzen, daß noch eine weitere Anzahl Briefe bekannt gegeben oder wenigstens dem zukünftigen Biographen die Einsichtnahme in diese gestattet wird.

Eigenthümlich berührt es auf den ersten Blick, daß neben den Briefen von Strauß nur einige von seiner Gattin, aber sonst keine Briefe an ihn mitgetheilt sind; freilich würde das Anfügen solcher vielleicht dem eigentlichen Zweck, der auf eine genaue Kenntniß speziell von Strauß abzielt, weniger förderlich gewesen sein und das Interesse des Lesers mehr auf allgemeinere Gebiete abgelenkt haben. Indessen vermißt man doch manchmal ungern ein Antwortschreiben. Z. B., um nur eine Einzelheit zu erwähnen, legt Strauß Schöll eine „Goethefrage" vor (im Brief 213 S. 225): „Ist es denn wahr, daß die Aenderung in der Bühnenbearbeitung des Faust:

Lebte nur von Milch und Käse

— — —

Als wie der gelehrtste Chinese —

von Goethe selbst ist? Dingelstedt behauptet's, und ich möcht's nicht ohne Noth auf dem Alten sitzen lassen." Man erführe doch gern, was Schöll darauf geantwortet hat.*)

*) Näheres hierüber findet sich in dem sehr lesenswerthen Buche von A. Palm: Briefe aus der Bretterwelt. Ernstes und Heiteres aus der Geschichte des Stuttgarter Hoftheaters. Zweite Auflage. Stuttgart, bei Bonz u. Comp., 1881. Dasselbe enthält einen interessanten Briefwechsel zwischen Strauß und Dingelstedt über den obigen Gegenstand.

Die weitaus größte Zahl der veröffentlichten Briefe ist an Rapp gerichtet, und dies ist schwerlich ein Zufall. Strauß sagt in einem Brief an Vischer (Brief 238 vom 1. Januar 1850, S. 252), Märklin's Briefe an Rapp seien werthvoller, als die an ihn (Strauß), Märklin schließe sich Rapp mehr auf, dies habe ihm Anfangs wehe thun wollen, allein er finde es der weiblichen, rezeptiven Natur Rapp's gegenüber natürlich; wahrscheinlich schrieben auch sie Beide (Vischer und Strauß) ihre besten Briefe an Rapp. Dies stimmt auf's Genaueste, auch nennt Strauß im Briefe 590 (vom 6. November 1873, S. 564) Rapp seinen vertrautesten Freund. Wie innig das Verhältniß von Strauß zu Rapp und seinen übrigen Freunden war, wußten wir schon, namentlich aus der Biographie Märklin's und dem poetischen Gedenkbuch, und sehen es hier in reichstem Maße bestätigt.

Die mitgetheilten Briefe sind vor Allem nach dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß wir mit Strauß' eigener Entwickelung, seinem Lebensgang und seinem Charakter noch mehr vertraut werden, als wir dies bisher schon waren.

Strauß war von Hause aus Theologe, und Niemand hat es mehr bedauert, daß er die Theologie als Beruf aufgeben mußte, als er selbst. Aufgeben mußte? Allerdings. Zunächst aus äußeren, dann aus inneren Gründen. Die äußeren Gründe liegen vor Aller Augen: seine Absetzung nach dem Erscheinen des ersten Bandes seines Lebens Jesu im Sommer 1835, die Vereitelung der Berufung an die Züricher Universität im Jahre 1839, hierauf noch vereinzelte, schwache Hoffnungsblicke, eine theologische Professur an einer Universität zu erhalten, begleitet schon von dem dazwischen auftauchenden inneren Widerstreben, eine solche anzunehmen (s. Brief 70 vom 11. Juni 1839 an Rapp, S. 89).

Die Streitschriften, die Strauß im Anschluß an sein Leben Jesu schrieb, bewegen sich, wenn auch nicht ausschließlich, doch vornehmlich noch auf theologischem Gebiet, Strauß blieb in der Theologie bis zur Vollendung seiner Dogmatik im Jahre 1841. Mit dieser, welche mit der Zersetzung und Auflösung der christlichen Glaubenssätze schloß, schließt auch Straußens erster Lebensabschnitt; er hatte nicht bloß äußerlich, sondern ebenso innerlich abgeschlossen mit der Theologie, und es war durchaus natürlich, daß er nunmehr alles Theologische bei Seite ließ. Allein so sehr entfremdet er sich auch der Theologie fühlte, so empfand er doch

wieder Sehnsucht und Heimweh nach ihr (vergl. S. 257, Brief 244 vom 30. Mai 1850 an Käferle), und dies deshalb, weil die Theologie sein erster und einziger Beruf gewesen war und weil er keinen anderen Beruf finden konnte, in dem er sich selber zu genügen vermochte (Brief 247 vom 13. Oktober 1850 an Vischer, S. 262f.): er, der eine Vielseitigkeit besaß, wie sie selten vorkommt, sah sich in allen Fächern außer der Theologie zeitlebens als einen Dilettanten an (s. u. a. schon den Brief vom 1. Oktober 1843 an Strauß' Bruder, Nr. 145, S. 154). Man kann die zahlreichen hierüber handelnden Briefe (die bedeutsamsten sind Nr. 247, S. 261ff. und Nr. 278, S. 303f.) nicht ohne das tiefste Mitgefühl lesen; hätten wir nur recht viele solcher Dilettanten unter unseren Schriftstellern!

Werfen wir nun die Frage auf, wie es wohl geworden wäre, wenn man Strauß nicht gewaltsam seinem Beruf entrissen hätte, so ist diese schwer zu beantworten. So viel aber ist sicher, daß in diesem Fall Straußens Entwickelung einen natürlicheren und regelmäßigeren Gang genommen hätte, und es ist nach unserer festen Ueberzeugung auf's Tiefste zu beklagen, daß dieser Mann, der zur Regelmäßigkeit in jeder Hinsicht beanlagt war, wie Wenige, der Unsicherheit der Beruflosigkeit ausgesetzt wurde. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“: wenn die württembergische Regierung diesem Satze getreu Strauß eine Professur an der Landesuniversität verliehen hätte, es wäre sicherlich nicht zu ihrem Nachtheil gewesen; und der Wissenschaft würde es zum Vortheil gereicht haben, wenn Strauß die Gelegenheit geblieben wäre, zu erproben, ob er auf einem akademischen Lehrstuhl, wie er noch später (s. Literarische Denkwürdigkeiten, S. 60) meinte, nach und nach alle Quelladern seines Talents in das theologische Strombett hätte leiten und auch die ästhetisch-poetischen Seiten seiner Natur für die akademische Thätigkeit hätte fruchtbar machen können.*) Wie dem nun auch sein mag, wir dürfen uns nicht dabei aufhalten, wie es hätte

*) Ueber diesen Aeußerungen von Strauß schwebt eine gewisse Unklarheit. Man ersieht nicht ganz genau, ob Strauß nur eine theologische oder überhaupt eine akademische Professur meint, und dies mag daher rühren, weil, wie wir glauben, Strauß selbst sich hierüber nicht völlig klar war. Wir sind der Ansicht, daß das theologische Strombett auf die Dauer nicht ausgereicht haben würde, um alle Ideen von Strauß aufzunehmen und flüssig zu machen, daß aber durch die Versagung einer Lehrstelle an einer Universität Straußens Entwicklung, die individuelle wie die wissenschaftliche, beeinträchtigtigt worden ist, und daß wir im entgegengesetzten Falle noch ganz andere Früchte von seiner wissenschaftlichen Thätigkeit geerntet hätten.

werden können; wir müssen nur betonen, daß Strauß an die genannte Möglichkeit glaubte, und Strauß kannte sich selbst.

Wohin wandte sich nun Strauß, als er — wie er meinte, für immer — der Theologie Valet gesagt hatte? Daß er keinen Beruf, kein Amt mehr hatte, die Klagen darüber währten fort, so lange er lebte, mündlich und schriftlich. Aber er wurde doch Schriftsteller, anerkannter Schriftsteller auf verschiedenen Gebieten: war dies kein Beruf? Wer Strauß dies gesagt hätte, wäre übel angekommen. Bin wohl gar zum Literaten avanzirt, wäre seine mildeste Antwort gewesen. Denn so war Strauß; das Schriftsteller- oder Literatenthum hielt er für keinen Beruf, schriftstellern mochte Jemand so nebenbei, aber der richtige Mensch mußte ein Amt haben, eine praktische Thätigkeit (zu vergleichen die Stellen im Brief 136 vom 5. März 1843 an Vischer S. 148: „Wie viel unsereinem mit einem akademischen Amt entgeht, wie Unersetzliches, davon kann ich sprechen," im Brief 555 vom 3. Dezember 1872 an Kuno Fischer, als dieser seinen Band der Geschichte der Philosophie über Schelling vollendet hatte: „Es ist der Segen der Berufsthätigkeit, wie Du sie hast, in geschlossener Reihe fortarbeiten zu können und nicht mit jedem Werke wieder vorn anfangen zu müssen" [S. 541], sowie viele andere Stellen). Mag man diese Strenggläubigkeit Straußens für altväterlich, altfränkisch u. dergl. halten, es war nun einmal so, und ganz Unrecht vermögen wir Strauß im Grunde nicht zu geben.

Und nun fiel gerade in jene Zeit der unglücklichste Schritt seines Lebens, seine Heirath.

Wenn Strauß es als das Unglück seines Lebens ansah, daß er in seinem Fach, der Theologie, keine Anstellung, kein Amt erhielt, so ist mit noch größerer Sicherheit seine Ehe das zweite Unglück seines Lebens zu nennen. Hierüber erhalten wir nun, wie wir zu unserem Bedauern offen gestehen müssen, aus den von Zeller veröffentlichten Briefen nur sehr geringe Auskunft, und wenn wir nicht sonst über den Verlauf von Straußens Ehe einigermaßen unterrichtet wären, die hier mitgetheilten Briefe würden uns kein Bild und theilweise sogar ein falsches Bild davon geben. Es ist natürlich schwer, über Briefe, die man nicht vor Augen hat, ein Urtheil dahin abzugeben, ob sie sich zur Veröffentlichung eignen oder nicht. Dennoch glauben wir, nicht zu viel zu behaupten, wenn wir sagen, daß Zeller höchst wahrscheinlich in der Auswahl der Straußischen Briefe für den Druck allzu ängstlich und diskret ver-

fahren hat, und stützen uns hierbei auf den Vorgang bei dem Poetischen Gedenkbuch. Dort ist nämlich außer Zweifel, daß Zeller in der Diskretion zu weit gegangen ist, indem er Gedichte, die in der für Strauß' Freunde als Manuskript ausgegebenen Familienausgabe bereits gedruckt vorlagen, bei Herausgabe der Gesammelten Werke dem größeren Publikum vorenthielt, unter diesen eine Perle der ersten Sammlung, die sieben Gedichte „Vor dem Fernrohr", deren letztes: „Ein Gottloser, fürwahr, nie bin ich's gewesen" u. s. w. für die Beurtheilung von Straußens Weltanschauung, besonders mit Rücksicht auf sein letztes Werk, den alten und den neuen Glauben, zum Mindesten nicht ohne Werth und Bedeutung ist.

Zeller sagt in der Einleitung zu der zweiten Abtheilung der Briefe (1842—1848): „Wir sehen in diesen Briefen den einsamen Gelehrten durch seine Verbindung mit einer hochbegabten Künstlerin einen in seinem Innern längst vorbereiteten Schritt wagen, der seinem Leben einen neuen Gehalt geben sollte. Wir bemerken aber aus bald, wie die frohen Hoffnungen sich doch nur theilweise erfüllen, und wir könnten, wenn wir es nicht vorher schon wüßten, auch den hier mitgetheilten Briefen (nicht alle uns vorliegende waren zur Veröffentlichung geeignet) entnehmen, daß ihr Verfasser trotz mancher, mit der Zeit immer spärlicher werdender Lichtblicke, in seiner Ehe das Glück nicht gefunden hatte, das er sich von ihr versprach. Wie damit das zeitweise Erlöschen seiner schriftstellerischen Produktivität zusammenhing, sagt uns Strauß selbst Ges. Schr. I, 15 f."

Der bedeutsamste Brief für Straußens Eheschließung ist der vom 2. Mai 1842 an Märklin (No. 117 S. 131 f.), in dem Strauß den „wesentlichen" Punkten, unter denen er außer der Gestalt den Geist und das Gemüth versteht, die in der Verschiedenheit der beiderseitigen Lebensgewohnheiten wurzelnden Bedenken gegenüberstellt, die er als „unwesentlich" bezeichnet, die sich aber schließlich als allzu wesentlich erwiesen, weil sie leider nicht blos in Lebensgewohnheiten, sondern in dem Gegensatz der Charaktere bestanden: dies Alles bei voller Klarheit, wie sie sich Strauß in allen Lebenslagen bewahrte, mit wahrhaft tragischer Verblendung; der Brief schließt ahnungsvoll mit den Worten: „Giebt's eine Tragödie, — nun so war der nicht auszuweichen. Ich habe aber im Stillen eine bessere Hoffnung."

Dieser Brief ist länger als ein Vierteljahr vor dem Eingehen der Ehe geschrieben. Die übrigen Briefe bis dahin sind voller

Hoffnung, wie dies ganz begreiflich ist, Strauß lernte seine Braut „immer mehr lieben und schätzen" (Brief 121, S. 136); beim Lesen wird man von elegischer Stimmung ergriffen, und man möchte einmal über das andere Mal ausrufen: Armer Strauß! Der letzte Brief vor der Hochzeit (Nr. 122) ist vom 6. August 1842 und an Rapp gerichtet. In ihm heißt es S. 138: „Agnes kann gründliche Prüfung wohl ertragen. Bei mir hat sie diese durchgemacht, und ich weiß mit jedem Tag mehr, daß ich das redlichste Herz und die schönste wahrhaft menschlichste Natur an ihr gewonnen habe. Ich bin vergnügt und ordentlich stolz darüber, wie über ein gelungenes Werk, daß ich hier meinem Herzen gefolgt bin, ohne mich durch die allerhand Warnungstafeln, die gerade für meine verständige und bürgerliche Natur hier zahlreich vorhanden waren, irre machen zu lassen. Es muß, es wird gut gehen — wo nicht, so müßte die Schuld mehr an mir, als an ihr liegen. Es giebt Punkte, wo wir nicht einig sind, die aber mehr zu ihren Gewohnheiten, als zu ihrer Natur gehören und daher nicht unüberwindlich sind. Und dann bin ich auch so eingebildet nicht, um nicht zu wissen, daß auch ich in manchen Stücken einer Ergänzung und Berichtigung bedarf."

Mit wachsendem Interesse verfolgen wir in den Briefen aus der Ehestandszeit die Aeußerungen von Strauß, erfreuen uns an den naiv-glücklichen Lauten, die uns den scharfen Kritiker menschlich nahe bringen, und hegen im Stillen die Hoffnung, das Schicksal möge die beiden trefflichen Menschen verschonen. Und diese Hoffnung scheint fast in Erfüllung gehen zu wollen, kein Mißton trübt das idyllische Glück des Strauß'schen Ehepaares — d. h. soweit uns die von Zeller mitgetheilten Briefe Auskunft geben. Am 18. November 1842 schreibt Strauß im Brief 127 an seinen Freund Käferle (S. 142): „Sonderbarer Weise erträgt meine Frau die hiesige Abgeschiedenheit leichter, als ich, und würde sich nicht gerne von unserem Landsitze trennen." Im Brief 128 vom 2. Dezember 1842 schreibt er (S. 143) an Rapp: „Es fehlt jetzt Deinem Freunde an nichts Gutem mehr, als an einer Arbeit, denn lesen ist nicht arbeiten, und ich kann auch das Lesen, wenn es keinen bestimmten schriftstellerischen Zweck hat, nicht mehr als Studium betreiben, sondern nur als Zeitvertreib. — — Auch hätte meine Frau ohne Zweifel mehr Respekt vor mir, wenn ich noch wie sonst arbeitete; ich lege ihr zwar öfters meine Schriften vor und sage ihr, daß ich das Alles geschrieben — aber nächstens glaubt sie's nicht mehr.

Nun, sie wird Dir ja selbst schreiben und mich zwar hoffentlich in jeder anderen Hinsicht loben, nur in derjenigen nicht, die sonst das Löblichste an mir war."

Im Brief 129 vom 9. Dezember 1842 schreibt Strauß an Vischer (S. 143 f): „Mit dieser Frau habe ich viel Gutes bekommen, und mehr als ich wissen und erwarten konnte, so wunderbar findet sie sich in die neue Rolle, die ihr mit mir angewiesen ist. Ich sehe hier, wie die weibliche Natur, wenn sie unverdorben sich treu geblieben, durch alle Abwege anderweitigen Berufs hindurch die Bestimmung zum Hausmütterlichen in sich trägt. Wir haben jetzt auch die erste Wäsche gehabt, und die hat meine Frau mit Ausnahme meiner Hemden ganz selbst gebügelt. Wie der Wäscheschrank wieder voll und eingeräumt war, hatte sie eine solche Freude über den stattlichen Vorrath, daß sie mich hinausholte, es mit anzusehen. Dagegen hatte sie gestern eine ebenso anmuthige Freude, in ihr ehemaliges Métier wieder einen Spazierritt thun zu dürfen, — es war nämlich bei Kaufmann Goppelt's eine musikalische Abendunterhaltung unter Kauffmann's Direktion, wobei sie die Hauptpartien zu singen hatte, aber auch Märklin sang im Chor mit. Zwar haben wir uns auch schon recht gezankt, wie das gar nicht anders sein kann bei zwei Leuten, die von den beiden Enden der Welt her ein sonderbarer Wirbelwind zusammengestürmt hat, allein wir haben dergleichen Mißverständnisse immer redlich offen und gründlich behandelt, und so sind die Krisen immer gutartig und Quelle reineren Wohlbefindens für künftig geworden." Hier folgt eine Klage über mangelnden Beruf im Gegensatz zu Vischer, wie der Brief mit einer solchen schon begonnen hatte; sodann der Schluß: „Meine Frau sagt immer, ich liege auf der Bärenhaut, so sehr ich mich auch bemühe, ihr diese Unterlage als eine Lorbeerstreu aufzureden."

In dem Brief an Rapp Nr. 130 vom 20. Dezember 1842 schreibt Strauß (S. 145): „Es ist eigen, wie gleichgültig meiner Frau die Gesellschaft ist, und bei mir ist's am Ende auch mehr Einbildung, als Wirklichkeit, da ich in Stuttgart selbst nicht öfter darein kam."

Im Brief 138 vom 29. März 1843 schreibt Strauß an Rapp (S. 149 f.): „Jetzt erwarten wir also bald Eltern zu werden. — — Mit dem Glück, von dem ich Dir schreiben soll, ist's eine eigene Sache. Unsereinen mag man in Abraham's Schoß hineinsetzen, so spürt er seine alten Schäden und Schußnarben, besonders wenn's ander Wetter giebt. Uebrigens ist es auch etwas Eigenes um die

Art Erwartung, wie ich jetzt darin lebe; auch der Frühling hat sein Angenehmes; überdies hat Agnes ihre Kindersächelchen mit einem Eifer und einem Geschick zusammengebestelt, daß ich sie auch in diesem Fach bewundern muß, von der Haushaltung gar nicht mehr zu reden, worin sie schon ganz in meinem Sinne thäig ist. Hier schicke ich Dir ein Gedicht, das ich meiner Frau kürzlich gemacht habe, weil Du doch partout etwas von Glück hören willst." Es folgt ein reizendes Gedichtchen, das nur in einer glücklichen Stunde gedichtet sein kann.

Beim erstmaligen Lesen dieses Briefs kam mir die Stelle, daß es mit dem Glück, von dem Strauß schreiben solle, eine eigene Sache sei, etwas bedenklich vor, offenbar deshalb, weil wir Zellers Einleitung zufolge bedenkliche Stellen zu erwarten haben und nach solchen auf der Suche sind. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber, daß die betreffende Stelle keinen andern Sinn und keine andere Bedeutung haben kann, als in Bezug auf die Erwartung eines Kindes, wie aus dem nächstfolgenden Satz unzweifelhaft hervorgeht; Straußens Verhältniß zu seiner Frau wird durch sie nicht berührt. Zudem enthält der Brief nicht das Mindeste, was auf eine Verstimmung zwischen den Beiden hinwiese.

Brief 142 vom 23. Juli 1843 S. 152 f. enthält Straußens Antwort auf Rapp's Vorhalt über seine Unthätigkeit; mit dem besten oder bösesten Willen wird man hier nicht eine Spur von Beziehung zu Straußens Frau entdecken können.

Der Brief 150 vom 10. Juni 1844 an Rapp ist der erste, der auf ein Erkalten des Verhältnisses, auf einen Zwiespalt, ein Zerwürfniß oder wie man es nennen soll, hinweist; es fehlt uns die Grundlage, um die richtige Bezeichnung zu wählen, wir sind nach Allem, was wir aus den bisherigen Briefen entnehmen konnten, in hohem Grade erstaunt, daß Strauß schreiben kann, das Kind möchte er zuweilen hier haben, es sei mit der Mutter wohl in Nürnberg (bei Agnesen's Mutter) angekommen; die „Sache" habe zu einem milden, jenseits sogar thränenreichen Abschied geführt; auch habe er einen guten Brief erhalten, der ihn Anfangs freute; wie nun die „Sache" weiter zu machen, müsse die Zeit lehren; er habe ein fast schreckhaftes Erstaunen bewirkt, als er von möglicher Ausdehnung des Aufenthalts in Nürnberg bis zum Herbst anerbietend gesprochen habe.

Weßhalb dies Alles? Da muß viel dazwischen liegen, und hierüber geben die bisherigen Briefe keine Aufklärung (was diese

von einem hier und da vorgekommenen Dissens berichteten oder andeuteten — und dies kaum —, waren Kleinigkeiten, wie sie überall, in allen Freundschaftsverhältnissen und in jeder Ehe vorkommen), und aus den späteren Briefen erfahren wir auch nicht viel mehr. Es wäre aber doch höchst wünschenswerth, über die Differenzpunkte der Ehegatten unterrichtet zu werden; wenn doch wenigstens ein Brief mitgetheilt wäre, der darüber handelt! Eine einzige Andeutung erfolgt in einem späteren Brief, worauf wir weiter unten zu sprechen kommen.

In dem Briefe 162 vom 11. März 1845 (S. 170) an Zeller spricht Strauß in liebevoller, gemüthlicher Weise von seiner Frau (man bedenke: alle diese Briefe sind an ganz vertraute Freunde gerichtet, denen Strauß gewiß nichts vorenthält), ganz die nämliche gemüthliche Stimmung herrscht in dem Brief an seinen Bruder Nr. 168, S. 174 vom 2. Mai 1846 (inzwischen ist im November 1845 die Geburt eines zweiten Kindes erfolgt) und in dem beigefügten herrlichen Prolog, der vom heitersten Humor erfüllt ist (wie köstlich ist der Reim „Schebest“ auf „gebest“!), da trifft uns wie ein Blitz aus ungetrübtem Himmel der Brief an Vischer (Nr. 174, S. 189) vom 16. August 1846. Straußens Ehre, heißt es darin, ist im Spiel; wie so? Er hat sich schämen müssen und müßte es fortwährend; worüber? Da verlangt der theilnehmende Leser, wie wir glauben mit Recht, einige Auskunft und Erklärung; allein er erhält keine, und wenn er nochmals sämmtliche Briefe von Strauß während des Zusammenlebens mit seiner Frau vom August 1842 bis August 1846 durchliest: er erfährt so gut wie nichts. Wenn es aus Rücksichten verschiedener Art nicht möglich war, mehr mitzutheilen, so wäre es richtiger gewesen, auch den Brief an Vischer vom 16. August 1846 wegzulassen; denn mit diesen Allgemeinheiten ist Niemandem, am wenigsten Strauß' Freunden, gedient. Entweder mehr oder weniger!

Auch was Strauß in dem Brief an Vischer (vom 16. August 1846) über Zeller und dessen angelische Natur schreibt, läßt uns zwar einen tiefen Blick in Straußens weiches und reiches Gemüth thun, giebt uns aber im Uebrigen keine Aufklärung.

Strauß sagt in den Literarischen Denkwürdigkeiten S. 15f. (es ist dies die Stelle, auf die auch Zeller in seiner Einleitung zur zweiten Abtheilung der Briefe verweist): „Ich rede von meiner Heirath, oder ich rede vielmehr nicht von ihr, sondern nur von den Wirkungen, die sie auf meine Schriftstellerei gehabt hat. Sie

brachte diese zum vollkommenen Stillstand. Während der vierjährigen Dauer meiner Ehe habe ich nichts, kein Buch, keine Abhandlung, keinen Aufsatz geschrieben. Von den furchtbarsten Fragen der eigenen Existenz bedrängt, wie ich jene ganze Zeit über war, lagen mir die wissenschaftlichen Fragen fern; so fern, wie dem Schiffbrüchigen, dem das Wasser bis an's Kinn geht, die Sorge für die Bewirthschaftung seiner Güter am Lande." Hiermit stimmt der Inhalt der Briefe, d. h. der von Zeller mitgetheilten Briefe nicht überein. Keine Zeile finden wir in diesen, die eine so bittere Stimmung von Strauß verriethe, wie dessen Auslässung in den Literarischen Denkwürdigkeiten. Im Brief 161 vom 4. März 1845 an Vischer spricht Strauß (S. 170) von seinem „verstimmten Widerwillen gegen das Schreiben," der sehr groß sei, ohne auf den Grund desselben einzugehen und ohne seiner Frau Erwähnung zu thun. Dagegen finden wir im Brief 158 an Vischer (vom 25. Januar 1845) auf Seite 165 f. eine Stelle, die entschieden zu Gunsten seiner Frau spricht: „Nun wollte ich das Angefangene liegen lassen, aber meine Frau ließ mir keine Ruhe und sagte, es sei nicht genug, daß einer Recht habe, man müsse dem Publikum auch sagen, daß er es habe. Da mir dies einigermaßen (!) einleuchtete, so brachte ich den Artikel doch zu Ende und schickte ihn noch gestern ab." Hieraus geht doch ohne allen Zweifel hervor, daß Straußens Frau ihn in diesem Falle zum Schreiben angeregt hat, und es ist nicht anzunehmen, daß dies der einzige derartige Fall gewesen ist. Ferner zeigt Frau Agnese eine rege Theilnahme für Straußens Freunde und ein gesundes naives Urtheil über diese und ihren Gatten. Im Brief 140 (S. 151) schreibt Strauß am 20. April 1843 an Rapp: „Auch meine Frau hat sich wahrhaft an ihm (Baur) erbaut; sie sagte, so sehr auch wir drei, Zeller, Märklin und ich, ganze Kerls seien, so merke man doch, daß er der Vater von uns allen sei."

Ihre Klagen, daß Strauß „auf der Bärenhaut liege" (Brief 129 vom 9. Dezember 1842 an Vischer s. oben) beweisen doch (zunächst wenigstens, um uns ganz vorsichtig auszudrücken) nichts gegen sie, ebensowenig wie der Umstand, daß sie, wie Strauß im Brief 143 vom 12. August 1843 an Rapp schreibt (S. 153), dessen Briefe nicht liest, wenn er ihr nicht daraus vorlese: sie sei keine lesende Natur (diese Eigenschaft theilt sie mit mancher anderen verständigen Frau), auch nicht neugierig, fast möchte er sagen: er wollte, sie wär's, denn Neugier sei weiblich.

So erscheint Strauß in ungünstigerem Licht, als bisher, seiner Frau gegenüber, lediglich, wie wir überzeugt sind, in Folge der allzu spärlichen Veröffentlichungen Zeller's, und man versteht Straußens Aeußerung in den Literarischen Denkwürdigkeiten nicht.

Die einzige Stelle, die einen positiven, freilich sehr dürftigen Anhaltspunkt für die Dissonanzen zwischen den Ehegatten bietet, findet sich in dem Briefe an Märklin, No. 215 vom 9. November 1848, S. 227. Hier hören wir von den „alten grellen Mißtönen — Selbstzufriedenheit, Scherz u. s. w." Dies ist Alles. Und nun fragen wir: ist dies ausreichend, um uns ein Bild zu geben von Straußens unglücklicher Ehe?

Wir unterlassen es, den schmerzlichen Nachklängen nachzugehen, die nach der Trennung durch Straußens ganzen Briefwechsel hindurchklingen: wie tief er gelitten, ist außer anderen unzähligen Stellen aus dem an Vischer gerichteten Brief No. 185 vom 29. Juli 1847, S. 196, zu ersehen. Zu empfehlen ist es, beim Lesen dieser Briefe zugleich das Poetische Gedenkbuch zur Hand zu nehmen.

Schmerzvoll sind diese Nachklänge, und sie eröffnen uns einen tiefen Blick in das Gemüth dieses „Verstandesmenschen". Aber nirgends zeigt sich eine Spur von Selbstanklage und von Schuldbewußtsein. Hätte sich aber Strauß Vorwürfe zu machen gehabt, so müßten sich hiervon Zeugnisse finden in den Briefen an seine vertrautesten Freunde; denn Strauß war ein Mann, der wahr in allen Verhältnissen des Lebens war, wahr vor Allem gegen sich selbst:

„Auch im Grabe noch will euer
Alter Freund kein Heuchler sein."

Darum bedürfen wir um so mehr der Aufklärung, wodurch es kam, daß diese Ehe in so hohem Grade unglücklich wurde; denn der allgemeine Grund, daß die Charaktere nicht zu einander paßten, kann uns nicht befriedigen.

Und noch Eins! Wäre nicht in Straußens Ehe ein modus vivendi zu erreichen gewesen, wie ein solcher bei so vielen Ehen vorkommt? Gewiß war dieser, wie ich wenigstens glaube, zu erreichen bei gegenseitiger — Nachgiebigkeit. Allein Nachgiebigkeit war Straußens Sache nicht — von seiner Gattin muß für uns das non liquet mit Neigung zur Verneinung gelten —, wie seinen Freunden sehr wohl bekannt war. —

Nachdem Märklin im Oktober 1849 gestorben war, schrieb

Strauß am 28. dieses Monats an Rapp (Brief 234, S. 249), er lebe ja nur von seinen Freunden. Wir glauben die zahlreichen Briefe an seine Freunde als Bestätigung dieser Aeußerung ansehen zu dürfen. Die Beziehungen zu den einzelnen Freunden hier zu verfolgen, würde indessen zu weit führen, so interessant es auch wäre, diesen nachzugehen. Statt dessen wollen wir lieber einige Charakterzüge von Strauß hervorheben, wie sie vornehmlich im Verkehr mit den Freunden sichtbar wurden.

Im Brief 226, vom 24. Februar 1849, an Vischer spricht Strauß (S. 239) von dem allzu Afficiblen seiner Natur, und im Brief 96 vom 13. November 1841 an Märklin schreibt er sich sogar die „leidenschaftliche Aeußerung einer grundlosen Empfindlichkeit" zu. Hier haben wir wieder einen Beweis, wie genau sich Strauß selbst kannte, und wie streng er sich beurtheilte. Nicht blos streng, sondern allzu streng, wie wir meinen. Gewiß, empfindlich konnte Strauß in hohem Grade sein, wie seine Freunde ohne Ausnahme werden erfahren haben, auch leidenschaftliche Aeußerungen von Empfindlichkeit erachte ich seiner Natur entsprechend, obwohl ich solche nicht kennen gelernt habe, allein, daß er sich grundlose Empfindlichkeit zuschreibt, halte ich für übertrieben, dafür war er zu gerecht.

Im Brief 219 vom 23. November 1848 an Märklin, S. 230, spricht Strauß von seinem „Urfehler", der ihm schon so viel geschadet habe, zu etwas ihm Widerwärtigen zu lange zu schweigen und dann endlich am unrechten Ort allzu heftig loszubrechen.

Im Brief 244 vom 30. Mai 1850 an Käferle, S. 257, traut sich Strauß „einiges Talent zum Stillleben" zu, und im Brief 264 an Vischer vom 13. Mai 1851 spricht er (S. 292) von seinem „ängstlichen und gedrückten Wesen". Am häufigsten aber kehren seine Klagen wieder über seinen Mangel an Lebenslust, wie schon in den Literarischen Denkwürdigkeiten; die ergreifendste Stelle ist in dem Brief an Rapp, Nr. 84 vom 10. April 1841, S. 101, wo er diesen „gänzlichen Mangel an Lebenslust, den schmerzhaften Grundton seines Lebens", physiologisch zu begründen sucht.

Wie wohlthuend berühren dem gegenüber die Züge von gesundem, heiterem Humor, die in seinen Briefen so wenig selten sind, wie sie es im persönlichen Verkehr waren. Man lese z. B. den Brief Nr. 257 vom 29. März 1851 an Rapp, S. 274f., vor Allem aber den Brief 520 vom 20. April 1870, S. 512ff., der

über Rapp's Schnurrbart handelt, sowie den Brief 590 vom 6. November 1873 an Rapp, S. 564.

Welch' liebenswürdiges Zartgefühl Strauß besaß, dafür giebt der Brief 580 vom 12. September 1873 an Kuno Fischer, S. 556 ein vorzügliches Beispiel. Strauß hatte diesem bei seinem Besuch (s. Brief 575 vom 16. August 1873 an Rapp, S. 553) das Manuskript der „Literarischen Denkwürdigkeiten" mitgegeben, „aufgedrängt", wie er meinte, und machte sich, als Kuno Fischer lange nichts von sich hören ließ, sorgenvolle Gedanken, ob derselbe ihm aus irgend einem Grunde böse geworden sei, wobei er auf die Vermuthung kam, er könne die „derberen" Striche in den Literarischen Denkwürdigkeiten, die den Gegensatz ihrer Naturen oder vielmehr den Gegensatz ihrer Art, sich zu geben, betrafen, als Dissonanzen empfunden haben. Es findet sich aber in den Literarischen Denkwürdigkeiten von „derben" Strichen, was Kuno Fischer betrifft, keine Spur; nicht ein Wort steht in ihnen, das diesen hätte kränken können, wie er sich in der That auch nicht gekränkt fühlte (s. Brief 595 vom 1. Dezember 1873, S. 567).

Und ein eminent positiver Zug in Straußens Wesen bestand darin, daß er mit dankbarer Anerkennung nicht kargte, wo sich nur immer Gelegenheit, etwas anzuerkennen, bot. Hierfür liefert wieder ein Brief an Kuno Fischer den besten Beleg. Am Schlusse des Briefes 426 schreibt Strauß am 7. Oktober 1861 an diesen (S. 437): „Die Versicherung kann ich Ihnen aus aufrichtigem Herzen geben, daß ich mit keinem selbst meiner ältesten Freunde so gerne wieder vereinigt wäre, als mit Ihnen, da mich noch Keiner so geistig verjüngt und erfrischt hat" — was buchstäblich richtig war, und womit die Aeußerung im Brief 488 vom 19. Dezember 1866 an Kuno Fischer, S. 492, übereinstimmt: „Besonders hatte ich von Dir wieder, wie einst in Heidelberg, einen ermunternden Einfluß auf meine Arbeitslust und Arbeitskraft gehofft."

Daß Strauß überhaupt in erster Linie eine positive Natur war, diesen Punkt werden wir weiter unten noch besprechen.

Auf Strauß' Vielseitigkeit haben wir bereits hingewiesen. Sie zeigt sich in Bezug auf die Kunst darin, daß er auf allen ihren Gebieten heimisch war. Vorab in der Poesie, und hier vorab bei seinem Lieblingsdichter Goethe. Gegen seinen Freund Vischer, der ein wenig — nicht in dem Maße wie Gervinus — in Shakespeareolatrie befangen war, mußte und wußte er zu wiederholten Malen die Vorzüge Goethe's geltend zu machen.

Geradezu klassisch ist Straußens Erfassen und Entwickeln einer Goethe'schen Grundidee im Brief 287 vom 4. Februar 1853 an Rapp, S. 313f. Strauß findet hierfür folgende Formel zur ungefähren Bezeichnung: „die reichen Lebenskräfte der Natur in ihrer Entfaltung, ihren Stockungen (Entwickelungskrankheiten) und ihrer Wiederherstellung

a) nach der Seite des menschlichen Gemüths poetisch darzustellen,

b) nach der Seite der äußeren Natur theoretisch zu erkennen."

Die Ausführung dieser Grundidee, deren Mittheilung hier einen zu großen Umfang beanspruchen würde, möge der geneigte Leser selbst an der zitirten Stelle nachsehen.

In hohem Grade geistvoll ist die Gegenüberstellung des „Zerbrochenen Krugs" von H. von Kleist und des „König Oedipus" von Sophokles, S. 128 im Brief 114 an Vischer vom 4. April 1842, des echt Komischen und der tiefsten Tragik, sowie die Vergleichung von Aeschylus' Choëphoren und Sophokles' Elektra im Brief 110 vom 10. Februar 1842 an Märklin, S. 124f. Und wie geistesfrisch sich Strauß bis zum Ende seines Lebens gehalten hat, beweist die treffliche Kritik von Mörike's „Schön Rothraut", die er kurz vor seinem Tod (im Brief 597 vom 17. Dezember 1873, S. 569) seinem Freunde Rapp übersandte.

Durch die Briefe von Strauß werden wir auch auf zwei kleine Aufsätze desselben aufmerksam gemacht (s. Brief 390 und 490, S. 404 und 494), die aus seinem Nachlasse in der „Deutschen Revue" veröffentlicht worden sind (1894, Februar- und Aprilheft), der erste über Goethe's Marienbader Elegie, der zweite über Schiller's Wallenstein, Beide Meisterstücke in ihrer Art; über den letzteren Aufsatz, der dadurch ein eigenthümliches Interesse erweckt, daß er ganz anders, als Strauß sonst zu schreiben pflegte, nämlich in sehr aphoristischer Form gehalten ist, und der eine Fülle von feinen Bemerkungen enthält, urtheilt einer unserer ersten Publizisten, daß er bei weitem übertreffe, was Strauß in dem Anhang zu seinem Alten und Neuen Glauben über Schiller geschrieben habe. Und wie bescheiden spricht Strauß selbst von diesen „unbedeutenden Kleinigkeiten" (die „Gedanken über Schiller's Wallenstein" hatte er im Jahre 1859 für den Rapp'schen Familienkreis, zu dem damals Strauß' Tochter gehörte, geschrieben: s. Brief 390 an Kuno Fischer vom 27. März 1859, S. 404). Einige andere Beweise von Straußens bescheidenem Wesen werden wir weiter unten bringen.

Wenn man eine Auseinandersetzung lesen will, die im engsten Rahmen einen wahren Schatz von Feinheiten bietet, so muß man den Brief 290 an Rapp vom 9. Mai 1853 aufschlagen, in welchem Strauß auf S. 316 Wieland mit Haydn, unter Heranziehung von Goethe und Mozart, zusammenstellt. Wir können uns nicht versagen, hier wenigstens die Schlußstelle mitzutheilen: „Und in dieser Hinsicht steht noch besonders der Oberon in Parallele mit der Schöpfung: dort Wieland geläutert und neu angeregt durch Goethe, wie hier Haydn vertieft und bereichert durch Mozart."

Mit Vater Haydn sind wir bei der Musik angelangt, derjenigen Kunst, welcher Strauß, wie er selbst sagte, die seligsten Stunden seines Lebens verdankte — womit die Aeußerung im Brief 500 vom 21. März 1868 an Rapp (S. 500) übereinstimmt: „Ein Quartett von Mozart machte mich mit Thränen kämpfen vor Glück."

Strauß' bekannte Vorliebe für Mozart und insbesondere für dessen letzte große Schöpfung, die Zauberflöte, geht durch eine ganze Reihe von Briefen; daß er aber Mozart nicht in so einseitiger Weise bewunderte und verehrte, wie Gervinus seinen Händel, beweist seine Würdigung andrer klassischer Werke. Wie freute ihn „der Jubel des Publikums" bei der Aufführung von Cimarosa's Matrimonio segreto (s. Brief 267 vom 16. Juni 1851 an Kauffmann, S. 295), und mit welchem Behagen erzählt er die Aeußerung eines einfachen Münchener Bürgers, der nachher in einem Biergarten seinen Bekannten das Stück beschrieb und mit dem Ausruf schloß: „Nur eine einzige Dekoration und doch so unterhaltend!"

Wenn Strauß im Brief 254 am 16. Februar 1851 Kauffmann (S. 271) mittheilt, er habe kürzlich den Oberon mit halber, das Nachtlager mit gar keiner Befriedigung gehört, so liegt die Vermuthung nahe, daß an dem ungünstigen Eindruck des Nachtlagers eine ungenügende Aufführung Schuld gewesen sein mag, vielleicht, wie dies leider oft vorkommt, die übergroße Sentimentalität — was Strauß wie wenig Anderes zuwider war — bei der Hauptperson der Oper; denn gerade für Kreutzer's Musik hatte Strauß viel Sinn und Verständniß. In Weber's Freischütz ärgerte ihn nur „der Spuk in der Wolfsschlucht". „Es ist doch etwas Verruchtes um die Romantik," schreibt er am 2. Mai 1870 (im Brief 521 S. 514) an Rapp. „Auf ihrem Boden allein können solche Gräuel erwachsen, und dieser Boden giebt auch dem Schönen und Gemüth-

lichen, das diese Oper in so reichem Maße enthält, doch einen kranken Beigeschmack."

Im Brief 249 vom 31. Dezember 1850 an Kauffmann stößt Strauß in der Eile des Briefschreibens ein kleiner Lapsus zu. Er schreibt (S. 266): „Dieser treffliche Mann (Rochlitz in seinem Buch: „Für Freunde der Tonkunst" 4 Bände) führt das Andante der A-dur Symphonie als Muster des Anmuthigen auf; auch sonst finde ich, daß A-dur die Tonart der Zufriedenheit sei, dies macht mich an meiner Empfindung irre, welche bei jenem Andante immer die des seligsten Schmerzes war; zwar selig, aber doch nur wegen der Reinheit des Schmerzes." Und wie bescheiden fährt Strauß fort (wir führen mit Absicht die ganze Stelle an): „Dabei muß ich freilich sagen, daß dieses Andante eines der ersten Stücke dieser Art war, die ich hörte (Hardegg spielte mir's auf dem Klavier) in einer Zeit, wo ich ganz ohne Uebung im Hören war; es könnte also sein, daß ich einen falschen Eindruck bekommen hätte, der nun nicht mehr weichen wollte. Sei so gut und kläre mich hierüber auf." Strauß hat hier im Augenblick nicht bedacht, daß das Andante der A-dur Symphonie aus A-moll geht. Dieses kleine Versehen können wir ihm aber um so leichter verzeihen, weil er in seinen musikalischen Sonetten ein besseres und tieferes Verständniß dieses Unikums aller Andantes bewiesen hat, als Rochlitz mit seiner einigermaßen fraglichen und jedenfalls nicht ausreichenden Bezeichnung als Muster des „Anmuthigen"; wir meinen die — mit Straußens Auffassung in dem obigen Brief in vollem Einklang stehenden — unvergleichlich schönen Verse:

„Seit Qualen kennt das Herz, das Auge Thränen,
Ward bittrer, nein! ward süßer nicht geweint."

Es mag sein, daß von den bildenden Künsten Strauß mehr für die Erfassung der plastischen, als der malerischen Schönheit organisirt war. Indessen ist zu beachten, daß er von Gemälden wenig gesehen hat; er war nur in München, Dresden, Berlin, und in Italien kam er (es war im Frühjahr 1851) nicht weiter, als bis Venedig; zu einer nochmaligen größeren Reise nach Italien war er nicht zu bestimmen: das litten seine Augen nicht, pflegte er zu entgegnen. Von Sammlungen plastischer Kunstwerke kannte er freilich auch nur die in den genannten Städten, vor Allem die Münchener Glyptothek; allein die Schätze der Letzteren, die bekanntlich so reich sind, wie keiner andern Sammlung diesseits der Alpen,

und die in ihrer Gesammtheit ein vortreffliches Bild von der Entwicklung der ganzen Plastik von den Aegyptern bis zur römischen Kaiserzeit geben, waren Strauß derart zum vertrauten Eigenthum geworden, daß er in ihnen ebenso lebte und sich frei bewegte, wie in den Dichtungen Goethe's: Beweis seine Epigramme aus der Glyptothek.

Daß aber Strauß auch über Malerei ein Urtheil hatte, wußten wir schon aus seinen Aufsätzen über die Uexküll'sche Gemäldesammlung in Karlsruhe, sowie über die württembergischen Maler Eberhard Wächter und Gottlieb Schick, und in seinen Briefen finden wir manche treffende Bemerkung, so z. B. über die Rottmann'schen Landschaften (griechische und italienische) in der neuen Pinakothek und den Arkaden des Hofgartens zu München.

In Italien (Venedig) freilich kam er kaum über Giovanni Bellini hinaus, den er in einem liebenswürdigen Brief an eine Dame nicht mit dem „Opernbellini" zu verwechseln bittet (Brief 261, S. 282, oben). Daß man sich bei Tizians Madonnen nicht aufhalten darf, versteht sich von selbst; thut man es doch, so verdirbt man sich einen Theil des Eindrucks sogar bei der herrlichen Assunta, deren Bedeutung Strauß im Uebrigen würdigt, aber, wie es uns scheint, nicht genug würdigt (S. 291 in dem ausführlichen Brief 264 vom 13. Mai 1851 an Vischer). Ein erfreuliches Gefühl zeigt Strauß für die Größe von Paul Veronese (S. 29 in dem genannten Brief), den er einen überaus flotten Kerl nennt. Sehr zu bedauern ist es, daß er nicht in Florenz und Rom war. Wie würde er sich an den Schätzen des Palastes Pitti und der Uffizien erbaut haben, und vollends an den Rafaelischen Stanzen! Gerade für die mit vollendeter idealer Schönheit gepaarte Hoheit dieser besaß Strauß kongenialen Sinn und Verständniß.

Ueber Rembrandt und dessen „nordische Häßlichkeitslust" würde Strauß anders geurtheilt haben, als er (S. 293 des obigen Briefes) thut, wenn er sein Bild in der Casseler Gemäldegallerie „Jakob die Söhne Josefs segnend" und das „Familienbild" im herzoglichen Museum zu Braunschweig gekannt hätte. —

Betrachten wir nun in thunlichster Kürze Straußens Stellung zur Politik.

Strauß darf nächst Paul Pfizer der erste Vertreter der preußischen Hegemonie in Süddeutschland genannt werden, der erste sowohl der Zeit, wie dem Range nach, wenn er auch niemals einen Anspruch als Berufspolitiker erhob und in seiner Bescheidenheit so

weit ging, daß er sich einmal (im Brief 201 vom 5./6. Mai 1848 an Vischer S. 210) dahin aussprach, für einen badischen Liberalen wenigstens habe er das Maß nicht, da fehlten ihm verschiedene Zoll, selbst wenn er sich auf die Zehen stelle. Seine politische Auffassung war in der Regel zutreffend. Wie richtig urtheilt er im Brief 303 vom 29. März 1854 an Rapp (S. 228 f.) über den Krimkrieg: „Das Recht beschützen in diesem Kampfe, wenn man ihnen glauben will, Engländer und Franzosen. Allein das Recht in ihrem Munde ist eine ebenso große Lüge, als die Religion im Munde des Czaren." — — „Der Kampf muß rein als ein Kampf der Macht und der Interessen betrachtet werden." Derartige Aussprüche kann man allerdings heutzutage in allen Zeitungen lesen; damals waren sie neu, und zum Allgemeingut sind sie erst durch Bismarck geworden.

Ueber das Frankfurter Schützenfest von 1862 schreibt Strauß im Brief 440 vom 18. Oktober jenes Jahres an Meyer (S. 448): „Wir haben uns getäuscht, es sind nicht in erster Linie die Fürsten, die unserem Heil entgegenstehen; das Volk ist noch zu dumm, d. h. nicht bloß die Massen, sondern die Volksführer selber; beim Schützenfest in Frankfurt ist's für mich aufgebrochen, wie viel Wahn- und Blödsinn noch herrscht, — es war ein wahrer babylonischer Thurmbau mit seiner politischen Sprachenverwirrung —; Oesterreich ist die babylonische Hure, die den deutschen Stämmen ihren Taumelwein einschenkt, die Circe, die die Gefährten des klugen Odysseus in Esel verwandelt, der Klumpfuß an dem sonst wohlgebildeten Körper unseres Volkes." Und ähnlich im Brief 454 vom 17. Juni 1863 an Vischer S. 461 f.

Am 9. April 1866 schreibt Strauß im Brief 476 an Vischer (S. 480): „Daß ich die Pflicht, einen Ruf nach Württemberg einem solchen nach Baden vorzuziehen, nicht ganz so hoch anschlagen kann, wie Du, beruht doch zum Theil auch darauf, daß mir, wie Dir ja sonst auch, der provinzielle Unterschied deutscher Lande wenig bedeutet" — eine Anschauungsweise, wie sie in Süddeutschland dazumal zum mindesten nicht allgemein war.

Im Brief 479 schreibt er — wieder an seinen persönlichen, aber nicht politischen Freund Vischer — (S. 483) am 3. Juli 1866, also am Tage von Königgrätz: „Auch mir erscheint dieser Krieg als ein Greuel; allein nun er einmal ausgebrochen ist, stelle ich mich mit meinen Wünschen ganz auf die Seite, der ich immer angehört habe, überzeugt, daß ein Sieg derselben uns zwar wenig

Gutes, der der andern aber nur Schlimmes bringen kann. Oder genauer meine ich, ein Sieg Preußens brächte uns im Augenblick auch Schlimmes, ließe aber für die Zukunft doch Gutes hoffen, während uns von Oesterreich jetzt und in Zukunft nur Schlimmes kommen kann." Dies war zu jener Zeit in Süddeutschland die am weitesten gehende Auffassung der politischen Lage; ich erinnere mich genau, daß die entschiedensten Verfechter der preußischen Spitze, die deutschen Freunde Preußens, sich hierauf beschränkten, und daß nur einmal ganz schüchtern die Frage aufgeworfen wurde, ob denn Preußen (man bedenke: das Preußen der Konfliktzeit von 1862—66) überhaupt ein Uebel sei.

In klassischer Weise faßte Strauß seine Anschauungsweise, die zugleich die aller verständigen Süddeutschen war, im Brief 480 vom 12. Juli 1866 an Rapp, S. 484, in folgende Formel zusammen: „Oesterreich hasse ich, die Mittelstaaten und ihre Politiker verachte ich, vor Preußen habe ich Respekt, zur Liebe langt's noch nicht; aber meine Hoffnung für Deutschland ruht auf Preußen. Entweder durch Preußen oder gar nicht ist Deutschland zu helfen."

Bereits drei Jahre vorher, am 17. Juni 1863, hatte sich Strauß (im Brief 454 an Vischer, S. 462) darüber ausgesprochen, aus welchen Gründen Oesterreich niemals an die Spitze Deutschlands treten könne: erstens weil es überwiegende außerdeutsche Anhängsel habe, und zweitens weil es katholisch sei. In demselben Brief sprach er die Ueberzeugung aus, daß es mit Deutschland auf gütlichem Wege nicht gut werden könne.

Nur zwei Mal, soweit wir sehen, ging Strauß in seinem politischen Urtheil fehl, in Uebereinstimmung mit dem größten Theil seiner Zeitgenossen. Im Jahre 1866 nach der Schlacht bei Königgrätz wollte er, daß man „weiter gehe," während Preußen (d. h., wie wir jetzt wissen, Bismarck im Gegensatz zu allen Anderen, die mit Politik zu thun hatten) „sich groß zeigte durch seine Mäßigung." Ich entsinne mich ganz genau, daß Strauß diesem Ausspruch gegenüber, als er von anderer Seite gethan wurde, u. A. geltend machte, Napoleon sei ja nicht gerüstet. Daß die halbe Arbeit mit der Mainlinie, aber mit der sicheren Aussicht auf Versöhnung und Gewinnung der süddeutschen Staaten mehr war, als die s. g. „ganze Arbeit" (welches Schlagwort, zum ersten Mal, wenn ich mich recht erinnere, von dem badischen Minister a. D. Freiherrn von Roggenbach in einem Schreiben an Bismarck kurz vor Ausbruch des Krieges gewandt, uns Allen mehr oder weniger imponirte), die doch nur

mit Gewalt hätte durchgeführt werden können (wie dies in ähnlicher Weise 1870 nach den Entscheidungsschlachten vorgeschlagen wurde), dies bedachte Strauß nicht.

Sein zweiter Irrthum bestand darin, daß er den Versailler Vertrag mit Bayern nicht billigte. Er schreibt darüber im Brief 534 (an Julius Meyer) am 9. Dezember 1870 S. 524: „Die Nachgiebigkeit, die man gegen Bayern gezeigt hat, ist mir unbegreiflich; ich würde, wäre ich im Reichstag, zu diesem Vertrage um Alles nicht ja sagen.“ Wenn ein Staat von der Größe Bayerns mit mehr als fünf Millionen Einwohnern nicht will, dann soll man ihn nicht zwingen wollen — mit dieser Weisheit, die uns jetzt nahezu trivial vorkommt, hatte vor 25 Jahren Bismarck Noth im Reichstag durchzudringen, und selbst so helle Köpfe wie Strauß verschlossen sich ihr.

Dagegen befand sich Strauß wieder im richtigen politischen Fahrwasser, als Fürst Bismarck dem Grafen Münster, der im Reichstag den Antrag gestellt hatte, nur das Bildniß des Kaisers, nicht die Bildnisse der Landesherren auf den Reichsmünzen ausprägen zu lassen, die warnenden Worte zurief: er solle ihm seine Zirkel nicht stören, und H. von Treitschke sich entschieden auf Bismarck's Seite stellte. Strauß schrieb bei dieser Gelegenheit am 25. November 1871 an Zeller (Brief 543, S. 531): „Treitschke's Rede bei der Münzberathung hat mir große Freude gemacht. Er giebt die Stellung des starren unitarischen Doktrinärs auf und zeigt sich als wirklichen Politiker.“

Auf Strauß' praktische Betheiligung an der Politik im Jahre 1848 als Abgeordneter der württembergischen zweiten Kammer wollen wir nur kurz hinweisen; die Briefe aus dieser Zeit sind von hohem Interesse, ganz besonders auch deshalb, weil man aus ihnen ersieht, welche Selbstkenntniß Strauß eigen war. —

Von verschiedenen Seiten, namentlich von Julian Schmidt, ist die Frage aufgeworfen worden, wie die innere Lage von Strauß gewesen sein möge, nachdem sein Leben Jesu ein über alles Erwarten hinausgehendes Aufsehen gemacht, gewissermaßen eine neue Epoche des geistigen Lebens in Deutschland eingeleitet und den stillen und bescheidenen 27jährigen Schwaben zum weltberühmten Manne gemacht hatte. Julian Schmidt meint, Strauß habe es später mit dem Ausspruch seiner Ansichten etwas zu wichtig genommen, er habe in der Idee, man werde jedesmal, sobald er etwas sagte, eine denkwürdige That erwarten, vielleicht mehr Feier-

lichkeit in seine Bekenntnisse gelegt, als gerade nöthig gewesen wäre.

Was die letzte Aeußerung anbelangt, so wird uns Jedermann zugeben, daß „Feierlichkeit" eine Kategorie ist, deren Anwendung auf Strauß schlechterdings nicht paßt. Aber auch, daß ihn seine angeborene Bescheidenheit verlassen habe, davon vermögen wir in seinen Briefen — und diese müssen doch die sicherste Auskunft über diese und ähnliche Fragen geben — nirgends eine Spur zu finden. Es erscheint uns nur einfach selbstverständlich, daß er sich bewußt war, mit dem Leben Jesu eine große, richtiger: eine entscheidende That vollbracht zu haben; wenn dies aller Welt klar war, warum sollte es ihm allein verborgen bleiben! Aber daß er es seitdem mit seinen Aussprüchen besonders wichtig genommen hätte, dafür finden wir kein Beispiel und keinen Beweis. Daß auch starke „Verstandesgaben" in ihm lagen, hatte Strauß bereits früher, wenn auch verhältnißmäßig spät entdeckt, und zwar so große, daß er über Altersgenossen, an denen er Jahre lang hinaufgesehen, in kürzester Zeit hinauswuchs (s. Literarische Denkwürdigkeiten S. 11 und 12). Daß durch die Wirkung seines Lebens Jesu seine Erwartungen weit übertroffen wurden, ist nicht zu bezweifeln; allein deshalb eingebildet und übermüthig zu werden, lag nicht in seiner Art, in seinen Literarischen Denkwürdigkeiten finden wir auf S. 53 sogar die Aeußerung, die sicherlich von seinem bescheidenen Wesen Zeugniß giebt, er sei oft nahe daran gewesen, seinen Gegnern zu glauben, daß sein Leben Jesu ein schlechtes Buch sei. Vollends die Eitelkeit, die gelehrten Professoren nicht eben selten anhaftet, war ihm ganz und gar fremd. Wir schlagen den Brief 51 an Vischer vom 16. Mai 1838 auf. Dort spricht sich Strauß über Vischers bekannten Aufsatz „Dr. Strauß und die Wirtemberger" in den Hallischen Jahrbüchern (später in den Kritischen Gängen von 1844, Bd. 1) folgendermaßen aus (S. 68 f.): „Wie wohlthuend mir eine solche Anerkennung gerade in den jetzigen Umständen ist, kannst Du selbst ermessen. Nur daß ich die bedeutende Stellung, welche Du mir einzuräumen geneigt bist, mir anzueignen nicht recht das Herz habe; wir wollen sehen, ob nur in Folge vorübergehender Schwäche oder richtiger Einsicht." Eine solche Aeußerung nicht ganz drei Jahre nach dem Erscheinen des Lebens Jesu wird man schwerlich anders als bescheiden nennen können, das berechtigte Selbstbewußtsein tritt in ihr sogar zurück. Aber bewußt war sich Strauß, wie gesagt, seines Werthes und seiner Bedeutung, und so glauben wir seine

Gemüthsstimmung, seine innere Verfassung am treffendsten als selbstbewußte Bescheidenheit bezeichnen zu dürfen.

In dieser Weise hat sich Strauß auch in der Vorrede zum dritten Band seines Hutten, sowie in den Literarischen Denkwürdigkeiten ausgesprochen, und selbst seine Gegner haben nicht umhin gekonnt, dies anzuerkennen.

Auch in allem dem, was er über sein Verhältniß zu Ferdinand Christian Baur geäußert hat, haben wir niemals etwas von Selbstüberhebung finden können. Zu dem, was in den Briefen hierüber vorkommt (s. die Briefe 9, 171, 412, 420, 438 [nicht 430, wie es in Zeller's Anmerkung zu S. 22 Z. 4 v. u. heißt], 459 mit den Anmerkungen von Zeller), sind wir in der Lage, ergänzend hinzufügen zu können, daß Strauß alsbald nach Baur's Tod, wenn wir nicht irren, im Herbst 1861, einmal sagte: „Baur hat mir Unrecht gethan, doch darüber ist Gras gewachsen." So war Strauß, nachzutragen vermochte er auf die Dauer Niemandem etwas.

Wie bescheiden Strauß über seine Fähigkeiten urtheilte, zeigt sich u. A. auch auf ästhetischem Gebiet. Von mehr als einer Seite ist behauptet worden, daß Strauß in ästhetischen Fragen ein treffenderes Urtheil habe, als Vischer, was in Einzelnem gewiß zuzugeben ist; es fehlte ihm aber einigermaßen, wie er sich selbst bewußt war, die sinnliche Seite der Beobachtung, die Vischer in hohem Grad besaß. Strauß selbst verwahrte sich stets entschieden dagegen, daß er Vischer in ästhetischen Dingen überlegen sei, und in seinen Briefen finden sich manche dementsprechende Stellen, so im Brief 180 vom 18. Juni 1847 an Vischer, wo es S. 193 heißt: „Was ich an ästhetischem Besitz mein nenne, sind nur einige Enclaven, welche als mediatisirte Herrschaften in Dein großes Gebiet hineinfallen, — so fehlt es mir an einem selbständigen Standpunkt Dir gegenüber." Daß Strauß sich in allen Gebieten außer der Theologie als Dilettant fühlte, haben wir bereits erwähnt; im Brief 192 vom 18. Dezember 1847 an Vischer geht er so weit, daß er sich (S. 201) einen elenden wissenschaftlich-künstlerischen Maulesel nennt, und im Brief 206 vom 7. Juli 1848 an Rapp nennt er sich (S. 215) einen Künstler von Gottes Ungnaden.

Schon in den Literarischen Denkwürdigkeiten hatte sich Strauß ausführlich darüber ausgesprochen, daß er in der richtigen Stimmung sein müsse, um eine schriftstellerische Arbeit in Angriff zu nehmen.

In seinen Briefen finden wir viele damit übereinstimmende

Stellen. So sagt er im Brief 247 an Vischer vom 13. Oktober 1850, S. 264, um eine größere Arbeit über sich zu nehmen, brauche er durchaus einen pathologischen Antrieb. Und im Brief 339 an Rapp vom 17. Dezember 1856 sagt er S. 362, auf das große Publikum habe er nie spekulirt und werde es auch nicht. Und gar von einer „Pflicht gegen Publikum oder Menschheit“ wollte er schlechterdings nichts wissen, eine solche bezeichnet er im Brief 282 vom 24. Oktober 1852 an Vischer auf S. 310 als ein Unding, von dem er nichts verstehe. Auch in mündlicher Unterhaltung liebte es Strauß, seiner Verachtung gegen das Publikum Luft zu machen, und es bedurfte manchmal der Erinnerung, daß seine Freunde und Verehrer doch auch dazu gehörten; auch befindet sich bekanntlich im Poetischen Gedenkbuch (s. Familienausgabe S. 182) ein Gedicht aus dem Jahre 1867 über das Publikum von wenig schmeichelhaftem Inhalt für dieses. Und in der Wiener „Presse“ vom 17. Juni 1874 berichtete ein Korrespondent, der während Strauß' Aufenthalt in Karlsbad im Jahre 1873 viel mit ihm verkehrt hatte, Strauß verwahre sich aufs Entschiedenste dagegen, daß er jemals bei einer seiner Arbeiten einen anderen Zweck gehabt habe, als sich selbst zu genügen, das, was ihn innerlich erregt hatte, auszuarbeiten und künstlerisch zu gestalten und sich so gewissermaßen davon als von etwas Störendem und Quälendem zu befreien. —

Daß sich eine Menge von interessanten Einzelheiten in der Briefsammlung findet, versteht sich bei der großen Zahl der aus der Feder eines so bedeutenden Mannes geflossenen Briefe von selbst. Wir wollen hier nur des Eindrucks Erwähnung thun, den die erste Eisenbahnfahrt auf Strauß machte. Justinus Kerner — mit dem, beiläufig bemerkt (ein näheres Eingehen würde zu weit führen) Strauß ohne Unterbrechung in ganz eigenthümlichen innigen Freundschaftsbeziehungen stand, man weiß nicht, ob man sagen soll: trotz oder wegen der Gegensätze, die andere, weniger gemüthvolle Naturen getrennt hätten —. Justinus Kerner war, wie wir aus S. 92 des Briefs vom 19. August 1840 an Rapp ersehen, von seiner Rheinreise wenig befriedigt zurückgekehrt. Die Dampfschiffe, sagte er, werden mir noch alle Fisch' aus dem Rhein vertreiben, und an denen ist doch gewiß mehr gelegen als an den Engländern, die auf dem Dampfschiff fahren. Die Dampfwagen erschienen ihm als brüllende Ungeheuer, die auf Einen zukommen; wenn ein Pferd sie höre, das fresse selbigen ganzen Tag nichts

mehr; wenn ein Hund in die Nähe komme, den habe sein Herr gesehen. Im Gegensatz zu Kerner regt sich nun in Strauß der Hegelianer bei Gelegenheit der ersten Eisenbahnfahrt (von Heidelberg nach Mannheim, s. Brief 87 vom 24. Mai 1841 an Rapp, S. 103, übrigens nicht 5, wie Strauß schreibt, sondern nur 4 Stunden in 1/2 Stunde), er geht der Sache auf den Grund und sucht sie begrifflich zu fassen, empfindet das Gefühl innigster Verwandtschaft des eigenen Prinzips mit dergleichen Erfindungen und schließt, nachdem er ein Mehreres über die Unmittelbarkeit des Seins und den Widerspruch desselben mit dem modernen Prinzip philosophirt hat, mit einem poetischen Erguß unter der Ueberschrift: „Auf der Eisenbahn." —

Von hohem Interesse sind Straußens Urtheile über hervorragende Vertreter von Kunst und Wissenschaft, wie Auerbach, Gutzkow, Bettina, George Sand, Heine, Hebbel, Tieck, A. W. Schlegel, Immermann, Platen, Lachner, Joachim, Schlosser, Ranke, Häusser, Sybel, Mommsen, Treitschke, Seydelmann, Rötscher, Winkelmann, Renan, Lotze, Schopenhauer, E. v. Hartmann und Andere.

Wir müssen es uns versagen, hier einige dieser Urtheile anzuführen, möchten aber unsere Lesere bitten, ganz besonders auch von diesem Gesichtspunkte aus Straußens Briefe durchzugehen. Nur eine Ausnahme wollen wir wenigstens andeutend machen: mit Gervinus. Strauß' Beziehungen zu diesem „eigenartigen" Mann (ein Lieblingswort von Gervinus, das auf ihn selbst, wie Strauß mit Recht zu sagen pflegte, am besten paßte) sind aus den Literarischen Denkwürdigkeiten bekannt, und diese finden jetzt ihre Ergänzung in den Briefen. Wenn man ein nach allen Seiten gerechtes, von jedweder Einseitigkeit sowohl in der Anerkennung wie im Tadel freies Urtheil kennen lernen will, so muß man sich dasjenige von Strauß über Gervinus vor Augen halten. Strauß hörte ich schon um die Mitte der fünfziger Jahre sagen: Wer mir auf Gervinus schilt, mit dem bin ich fertig; Gervinus hat einen Urwald gelichtet (in seiner „Geschichte der deutschen Dichtung" oder, wie der frühere Titel lautete, der „Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen"). Hiermit steht, um nur eine Stelle anzuführen, in Einklang, was Strauß kurz vor seinem Tode am 21. Januar 1874 an Rapp schrieb (s. Brief 606, S. 574): „Den Werth eines jetzigen Literaten will ich daran erkennen, wie er von Gervinus spricht; den Werth unserer Zeit in Bezug auf Literatur erkenne ich leider daran, wie sie von Gervinus sprechen läßt."

In erfreulicher Weise stimmt hiermit — im Gegensatz zu mancher anderen Beurtheilung — der Ausspruch G. Rümelin's, Straußens Landsmanns, in seinen Shakespearestudien, der, während er Gervinus großentheils mit Erfolg bekämpft, das Bekenntniß ablegt: „Man kann immer von ihm lernen, auch wo man nicht mit ihm einverstanden ist.“ Dies dürfte auch für die gegenwärtige Generation noch Geltung haben und ihr zur Beherzigung zu empfehlen sein. —

Mit vollem Recht sagt Zeller in der Einleitung zur letzten Abtheilung der Briefe (1872—1874): „Unsere Leser werden es uns Dank wissen, wenn wir sie durch eine etwas reichlichere Auswahl aus denselben in den Stand setzen, sich aus eigener Anschauung ein Bild von der Seelenstärke, der Ergebung und der Heiterkeit des Geistes zu machen, mit der unser Freund sein schweres Loos getragen, für Angehörige und Freunde, wie für das große Ganze, sich die lebendigste Theilnahme bewahrt und seinen Grundsätzen auch in der letzten Feuerprobe die Treue gehalten hat.“

Wenn noch etwas für den Beweis gefehlt haben sollte, daß Strauß ein edler Mensch, eine anima candida war, hier haben wir Alles, was wir uns dafür nur wünschen können.

Die „Heiterkeit des Geistes“, von der uns das Poetische Gedenkbuch bereits so schöne Proben gegeben, verläßt Strauß, wie wir aus den Briefen ersehen, keinen Augenblick, und wir sehen jetzt auch bei ihm selbst in Erfüllung gehen, was er in der Zueignung der dem Andenken seines verstorbenen Bruders gewidmeten Bearbeitung des Lebens Jesu diesem nachgerufen hatte: daß ihre Kinder und Enkel einst erkennen möchten, daß sie, ob auch nicht heilig, doch ehrlich gelebt, und wenn auch nicht selig, doch ruhig gestorben seien. „Ob eine Weltansicht“ — so lautet eine andere Stelle dieses Nachrufs —, „die, mit Ablehnung aller übernatürlichen Hülfsquellen, den Menschen auf sich selbst und die natürliche Ordnung der Dinge stellt, sich auch wirklich für's Volk und für's Leben eigne, ob sie im Stande sei, den Menschen nicht nur im Glück in der richtigen Bahn, sondern auch im Unglück aufrecht zu erhalten, dies insbesondere nach der letzteren Seite zu erproben, hast Du, lieber Bruder, nur allzu viele Gelegenheit gehabt. Du hast einem langjährigen Körperleiden ohne fremde Krücken, einzig auf das gestützt, was Du als Mensch und Glied dieser geist- und gotterfüllten Welt bist und wissen kannst, mannhaft widerstanden; Du hast unter Umständen, die den Gläubigsten hätten kleingläubig machen

können, Muth und Fassung behalten; Du hast selbst in solchen Augenblicken, wo jede Lebenshoffnung erloschen war, niemals der Versuchung nachgegeben, durch Anlehen beim Jenseits Dich zu täuschen."

Ganz ebenso, wie bei Wilhelm Strauß, war es bei unserm David Friedrich Strauß.

Eine wahrhaft himmlische Heiterkeit — man darf an Straußens Lieblingsklänge aus der Zauberflöte denken — athmet aus der Gesammtheit der letzten Briefe, ein „frommer Optimismus", wie Strauß selbst einmal sagt (s. Brief 573 vom 1. August 1873 an Rapp, S. 552: „Ueberhaupt wie Unrecht haben die Pessimisten; ich werde durch meine Leiden selbst in meinem frommen Optimismus jeden Tag bestärkt"), und im Brief 574 vom 7. August 1873 schreibt er an Meyer (S. 553): „Es ist genug, und ich habe genug. Ich möchte nicht noch einmal anfangen müssen, mich mit der Welt einzulassen. Ich scheide von ihr versöhnt: wir haben uns gegenseitig gegeben, was wir konnten und sollten. Und im Schooß der Kinder, unter der Theilnahme der Freunde finde ich mich sogar beneidenswerth."

Hier kann Hausrath Strauß kennen lernen, der im zweiten Band seines Buchs „David Friedrich Strauß und die Theologie seiner Zeit" ein Bild von Strauß gegeben hat, das nicht falscher sein könnte. Wo bleibt da „der traurige Pessimist Strauß", das „gespaltene Leben", „die wahrhaft schauerliche Zerklüftung seines Gemüths!"

Wie tief und innig Strauß empfand, geht m. E. am meisten aus den an Rapp gerichteten Briefen 575, 596 und 602 hervor, in denen er (in dem erstgenannten Brief nach einem Besuch von Kuno Fischer) bekennt, daß ihn so viel Liebe beschämt und ihm zugleich wohlthut, Beides in gleichem Grade (Brief 596 vom 15. Dezember 1873, S. 568), und „daß ich Euch so viel gewesen, weiß ich nicht zu finden" (Brief 573 vom 16. August 1873, S. 553), Stellen, die zugleich einen Beweis dafür liefern, daß Strauß im Grunde seines Herzens der bescheidene Schwabe geblieben ist bis an sein Ende (s. besonders noch Brief 602 vom 29. Dezember 1873).

Auch der Humor verläßt Strauß nicht, ebensowenig wie die köstlichen Bilder — bekanntlich eine Zierde seiner Darstellungsweise. Beweis: Brief 590 (S. 564) vom 6. November 1873 an Rapp, mit dem er in heiterer Weise über die Schreibart des Namens Darwin scherzt, und Brief 586 vom 14. Oktober 1873 an ebendenselben,

in welchem es, nachdem er mit großer Anerkennung von Hermann Kurz, dem Verfasser von Schiller's Heimathjahren, gesprochen und diesen in geistvoller Weise mit Mörike und Auerbach zusammengestellt hat, S. 560f., folgendermaßen heißt: „Kurz dagegen wurde von der Sache (als Pektoralpolitiker von den politischen und sozialen Ideen) gepackt, war eine Zeit lang sogar in der Redaktion des Beobachters. Damit ist einer als Dichter für Lebenslang verloren. Als die wilden Wasser der nächsten Jahre abgelaufen waren, und Kurz nach seinem poetischen Gärtchen wieder sah, waren die vorher so hübsch grünen Plätze von Sand und Kies bedeckt und unfruchtbar gemacht."

Und wie geistesfrisch (wir haben schon oben bei Erwähnung von Brief 597 vom 17. Dezember 1873, der die Kritik von Mörike's Schön Rothraut enthält, darauf hingewiesen) bleibt Strauß bis zuletzt! Man lese die Schlußbemerkung im Brief 587 vom 18. Oktober 1873 an Rapp, S. 562: „der Brief (die Antwort Kaiser Wilhelm's an den Papst) fällt noch weit mehr in's Gewicht vom Alten, als vom Jungen (dem Kronprinzen)"; ferner den Brief 589 an Rapp vom 2. November 1873, S. 563f., der sich ausführlich über Schopenhauer, Christenthum, Epicur, Plato's Phädon und Cornelius Nepos' Atticus, den ἀναγνώστης, Tischgespräche u. s. w. verbreitet.

Auch mit seiner Thätigkeit als Schriftsteller ist Strauß jetzt versöhnt, wie dies auf's Deutlichste ersichtlich ist aus den herrlichen Stellen im Brief 557 vom 16. Dezember 1872 an Rapp S. 543: „Das ist das Gute: sobald ich die Schriftstellerfeder in die Hand nehme, werde ich heiter" und im Brief 572 vom 25. Juli 1873 an Rapp S. 551: „Habe heute ein Stündchen gehabt, wo ich meine Renansbriefe wieder lesen konnte. Wem die Natur auch nur einmal so die Zunge gelös't hat, der gehört nicht zu ihren Stiefkindern und den wird sie auch, wenn's mit ihm selbst Ernst wird, nicht verlassen."

Was Strauß in seiner Krankheit am meisten bekümmerte, war der Umstand, daß sein letztes Buch nicht alsbald nach seinem Erscheinen eine zustimmende Besprechung in der Presse fand. Er schreibt darüber am 3. Dezember 1872 an Kuno Fischer im Brief 555, S. 541: „Meine Schrift wird mit Eifer gekauft, aber mit ebensoviel Eifer zurückgewiesen. Auf vielseitigen und heftigen Widerspruch war ich gefaßt, aber nicht auf das Ausbleiben fast jeder öffentlichen Zustimmung. Ich weiß, daß ich in der Haupt-

sache Vielen aus dem Herzen gesprochen habe, und wenn dies auch sehr unvollkommen geschehen ist, so meine ich, war es doch dankenswerth. Wo bleiben Deine Wir? wird man mich fragen, und ich werde beinahe lieber schweigen, als das antworten, was ich müßte."

Soweit unsere Kenntniß reicht, war Theobald Ziegler der erste, der sich offen und entschieden als einer von Straußens „Wir" bekannte. Ueber ihn schreibt Strauß im Brief 557 vom 16. Dezember 1872 an Rapp S. 543, er habe eine günstige Anzeige des Buches dem „Staatsanzeiger" geliefert, die auch schon gesetzt gewesen, aber auf höhere Weisung kassirt worden sei; ferner habe Wilhelm Lang eine Anzeige für den „Schwäbischen Merkur" schon im Hause, die indeß, um die frommen Leser nicht durch den bloßen Namen „Strauß" zu alteriren, liegen bleiben müsse und erst nach Weihnachten erscheinen solle. Ob Letzteres eintrat, wissen wir nicht; dagegen brachte das Februarheft der „Preußischen Jahrbücher" von 1873 eine Besprechung von W. Lang, die wir noch heute zu dem Gediegendsten rechnen, was über Straußens „Glaubensbekenntniß" gesagt worden ist, wenn sie auch in ihrer Kürze ein tieferes Eingehen auf den Inhalt vermied.

Aber weshalb hat Kuno Fischer, an den Strauß seine Klage über das Schweigen der Freunde richtete (s. oben!), es unterlassen, das Buch in einer Zeitung oder Zeitschrift anzuzeigen? Bei dem freundschaftlichen Verhältniß, das zwischen Strauß und Kuno Fischer seit Jahren bestand, mußte man unbedingt erwarten, daß dieser sich über die Schrift aussprechen würde; er hatte ja auch zwei Jahre vorher den Voltaire in der „Allgemeinen Zeitung" angezeigt (s. Brief 525, S. 516). Die einzige Aeußerung Kuno Fischer's über den „alten und den neuen Glauben" ist aus Straußens Brief an ihn vom 6. Januar 1873 (Brief 559, S. 544) zu entnehmen. Sie lautet dahin, daß das Buch nur aus dem Gesichtspunkte der darin sich kundgebenden Persönlichkeit recht zu verstehen sei; dies ist Alles. Auf den eigentlichen Inhalt des Buches und insbesondere auf die von Strauß in dem genannten Brief an Kuno Fischer's Aeußerung geknüpften Bemerkungen ist dieser nicht eingegangen; wenigstens suchen wir in den in der Folge von Zeller noch mitgetheilten Briefen von Strauß an Kuno Fischer vergebens nach einem Gedankenaustausch hierüber, während ein solcher mit Zeller, Rapp und Käferle stattfand. Und doch durfte sich u. E. Kuno Fischer diesem nicht entziehen, wenn er auch, wie nicht anders an-

zunehmen ist, mit Manchem in Straußens Schrift nicht einverstanden war: ihm, der die Sprache in der Gewalt hat, wie nicht viele Andere, würde es nicht schwer geworden sein, die Differenzpunkte mit zarter Schonung und ohne Strauß zu verletzen, zu berühren.

Anders Friedrich Vischer, der allezeit streitbare Jugendfreund, von dem Strauß einmal sagt (s. Brief 449 vom 3. Mai 1863 an Zeller, S. 456), er lege auch dem Freund gegenüber die Waffen (auch seine Studirstube war eine Art Rüstkammer voll Musketen und Pistolen! s. Brief 255 vom 19. Februar 1851, S. 272) niemals ganz ab, und alle Augenblicke im Gespräch glaube man zu bemerken, wie er an das Seitengewehr greife. Vischer hielt mit seinem Widerspruch gegen Einiges in dem „alten und dem neuen Glauben" nicht nur nicht zurück, sondern er trat sogar, seiner Natur getreu, etwas zu mannhaft und ohne zarte Rücksichtnahme auf, indem er den kranken Freund, der um Ausstand bezüglich Vischers Bemerkungen gebeten hatte (s. Brief 562 vom 18. Februar 1873 an Rapp, S. 546), mit diesen bedrängte und ihm das Packet übersandte, welches das Manuskript und einen Brief enthielt (s. Brief 564 vom 20. März 1873 an Rapp, S. 547: Strauß schreibt, er werde das Packet eröffnen, wenn er an diese Dinge wieder komme, er möchte eine andere Arbeit dazwischen schieben, um dem Buch objektiv gegenüber zu stehen; er werde also auf einen Brief, wenn einer dabei sei, vorerst nicht antworten und bitte, Vischer dies zu sagen. Wie objektiv! keineswegs hart und schroff). Schließlich erhielt Strauß am 26. August 1873, wie er an Rapp schreibt (Brief 578, S. 555), durch die Cotta'sche Buchhandlung resp. durch Vischer das neueste Heft der „kritischen Gänge" mit einem eigenen Artikel, nicht bloß Erwähnung in der Vorrede, des alten und neuen Glaubens; Strauß bemerkt dazu lakonisch: „Also richtig!"

Strauß kannte seine Freunde genau, wie er sich selbst genau kannte. —

Es ist viel darüber gestritten worden, ob Strauß wirklich am Ausgang seiner schriftstellerischen Laufbahn Materialist geworden sei. Ich muß die Frage auf's Entschiedenste verneinen, auf die Gefahr hin, mich in geraden Gegensatz zu einzelnen Aeußerungen von Strauß selbst zu setzen, und ich bin der Ansicht, daß diese Aeußerungen zu den größten unter den mannigfachen Widersprüchen des „alten und neuen Glaubens" gehören. Am 23. Oktober 1870 beglückwünscht Strauß (im Brief 531, S. 522) Kuno Fischer, daß

er „Muße habe, durch seine Schriften ein heilsames Gegengewicht gegen Materialismus und einseitigen Empirismus zu geben." Damit setze ich Strauß' eigene Worte seinen Aussprüchen im „alten und neuen Glauben" entgegen, und nicht mehr blos ich stehe im Gegensatz zu ihm, sondern er selber steht in direktem Gegensatz zu sich. Und wohlgemerkt! als er diese Worte an Kuno Fischer schrieb, befand er sich mitten in der Bearbeitung seines „alten und neuen Glaubens".

Und wenn ich das Poetische Gedenkbuch aufschlage, welches man gut thut nebst den Literarischen Denkwürdigkeiten zur Vergleichung mit den Briefen und zur Ergänzung derselben stets zur Hand zu haben, so finde ich außer manchem Andern auf S. 212 (in der Familienausgabe) unter der Ueberschrift Besuch oder Brief? vom 30. September 1873 folgende Verse:

„Unser geistiges Verkehren
Kann der morsche Leib nur stören;
Leichter, wenn wir ihn verneinen,
Werden sich die Seelen einen."

War, der dies schrieb, ein Materialist?

Dabei verstehe ich unter Materialismus, was man allgemein darunter versteht, und ich hege die Meinung, daß Strauß nicht viel zur Klärung dieses Begriffes beigetragen hat durch das, was er im Brief 556 an Zeller am 7. Dezember 1872, S. 542, darüber geschrieben hat. (Ich bitte den geneigten Leser, selbst nachzulesen, da die Mittheilung der Stelle zu weit führen, namentlich auch zu viel Raum in Anspruch nehmen würde.) —

Am 5. April 1838 schreibt Strauß an Rapp (Brief 45) auf S. 62: „Daß der Standpunkt jener Schrift (des Lebens Jesu) im Verhältniß zu meinem Wesen ein einseitiger war, solltest Du einsehen; so sehr waltet in meiner Natur der negative Verstand nicht vor." Es ist dies nicht die einzige Stelle in den Briefen, wo Strauß sich dagegen verwahrt, daß seine Natur vorzugsweise eine negative sei; außerdem finden sich ähnliche Aeußerungen in den Literarischen Denkwürdigkeiten und in der Vorrede zu dem ersten Band der „Kleinen Schriften" von 1862, und an einer anderen Stelle sagt er, wer ihn recht kennen lernen wolle, möge die zweite Sammlung seiner „Kleinen Schriften" von 1866 lesen. Ich muß es als meine feste Ueberzeugung aussprechen, daß alle derartige Aussprüche, die mir aus der Seele geschrieben sind, nach meiner Kenntniß von Strauß im höchsten Grad zutreffend sind.

Strauß war von Hause aus eine **positive** Natur, die vielen dahin lautenden Aeußerungen seiner Freunde Vischer und Zeller, die ihn wahrscheinlich am genauesten kannten, bestätigen dies — und jetzt, da seine Briefe vor Aller Augen liegen, wird es kaum noch Jemand bestreiten —, und das Tragische bei Strauß besteht eben darin, daß er, der ursprünglich zum Positiven geschaffen und hierzu in so hohem Grad beanlagt war, in seinen **größten** Werken im Wesentlichen nicht aus der Negation herausgekommen ist. Denn daß sein letztes Buch, trotz aller Ansätze und Versuche, hiervon keine Ausnahme macht, werden seine besten Freunde zugeben müssen; ebenso wenig wie die Schlußabhandlung zu seinem ersten Leben Jesu, von der sein Freund Vischer in dem Aufsatz über Dr. Strauß und die Wirtemberger entschuldigend sagte, Strauß sei beim Niederschreiben derselben müde gewesen, die vorgesetzte Aufgabe der „Rekonstruktion des von der Kritik Aufgelösten durch die philosophische Idee“ erfüllte.

Strauß selbst war sich dessen vollkommen bewußt, daß gerade der positive (zweite) Theil seines „alten und neuen Glaubens“ auf schwachen Füßen stand (vergl. die Aeußerungen im Brief 556 an Zeller vom 7. Dezember 1872, S. 542), und hielt die vierte Abtheilung: „Wie ordnen wir unser Leben?“ für ganz besonders verbesserungsbedürftig (s. Brief 553 an Zeller vom 17. Oktober 1872, S. 538).

Vielleicht darf man sagen: daß Strauß im Grunde nicht über die Negation hinauskam, war in erster Linie nicht seine Schuld, sondern die Schuld des kritischen Zeitalters, in dem er lebte und dessen nächste Aufgaben er, allen Anderen voranschreitend, gelöst hat; so viel steht fest: wir harren noch der positiven Schöpfungen, die **nach** Strauß eintreten sollen. —

Schließlich möchte ich noch auf zwei Aeußerlichkeiten, wie ich sie kurz nennen will, hinweisen. Zunächst auf die ganz vortreffliche Zugabe, die das von Straußens Sohn angefertigte Personenverzeichniß am Schlusse der Briefsammlung bietet; dieses sollten sich Andere zum Muster nehmen, allein so etwas erfordert Arbeit, viel Arbeit. Ich habe dabei nur den Wunsch, daß das Register noch dahin vervollständigt werde, daß nicht nur die Seiten angeführt werden, auf denen die Namen der Dichter, Komponisten u. s. w. vorkommen, sondern ebenfalls und zwar am einfachsten vielleicht gleichfalls unter den Personen-Namen die Werke derselben. Ein [Bei]spiel: in dem gegenwärtigen Verzeichniß ist es nicht möglich,

die Stellen zu finden, an denen von Strauß' Lieblingsoper, der Zauberflöte, die Rede ist, was doch ebenso wünschenswerth ist, wie die Möglichkeit, die Stellen nachzuschlagen, in denen Mozart mit Namen genannt ist. Diesem Umstand wäre leicht abzuhelfen.

Ganz vortrefflich und in höchstem Grade zweckmäßig sind ferner Zeller's Uebersetzungen der lateinischen und griechischen Ausdrücke in Straußens Briefen, der Reminiszenzen, wie sie Zeller nennt, der geflügelten Worte, wie man sie zum großen Theil auch nennen könnte. Dabei sind die Uebersetzungen der Art, daß nicht bloß jeder Philologe, sondern überhaupt Jeder, der Urtheil und Geschmack hat, seine Freude daran haben muß.

Das Tassoräthsel.

Von

Constantin Rößler.

Goetheschriften von Kuno Fischer. 3. Goethes Tasso.
Leonore von Este. Von Herman Grimm. Deutsche Rundschau, November 1892.
Goethe. Sein Leben und seine Werke von Dr. Albert Bielschowsky.

Goethes Tasso ist ein räthselhaftes Gedicht; die Räthsel entstehen erst, wenn man in die Gegenstände eindringt. Eine Zeit lang entdeckte Niemand im Tasso ein Räthsel. Seit 1815 gab es in Deutschland und in England, wie man weiß, eine Goethegemeinde, die aber anders beschaffen war, als die spätere „stille“ Gemeinde. Die erste Goethegemeinde bestand aus reinen Bewunderern, zum Theil den geistvollsten Menschen ihrer Zeit. Um von Schiller zu schweigen, nennen wir nur den Namen Carlyle. Ein Schweif, der diese Gemeinde umgab, wie den Kern des Kometen, waren die sogenannten Goethokorakes. Schade, daß diese liebenswürdig komische Gattung ausgestorben ist, daß nicht einmal einzelne Exemplare als Revenants noch umgehen. Was nun die Aufnahme des Tasso in diesen Kreisen anlangt, so wurde das Gedicht natürlich bewundert, aber die Bewunderer fanden nichts heraus, als die Perlen der Sentenzen, als die schönen Verse und als die vornehme, ideale Hofluft, worin die Gestalten athmeten. Man weiß, daß die Goethegemeinde bald durch einen Haufen von Barbaren umdrängt und belästigt wurde, der, in zwei Scharen getheilt, den Bauernführern Börne und Menzel folgte. Die Barbaren sagten von der Tassodichtung, es seien eben Verse, nichts als Verse, herumspielend um allerlei höfische Hohlheiten, Nichtswürdigkeiten.

Die erste Goethegemeinde wurde nach und nach von der „stillen" Gemeinde abgelöst, die von Salomon Hirzel gestiftet wurde. Die stille Gemeinde rief die Verehrung, die ihr den Geist und das Herz gleichmäßig bewegte, nicht mehr in den Markt hinein. Sie verhielt sich darum „still", weil die öffentliche Meinung, die sich nun unter einer leidenschaftlichen Erregung zu bilden anfing, nach politischen Zielen trachtete und für Goethe, den angeblichen Freund der Tyrannen, den Volksverächter, unter ihren Idolen keinen Platz hatte. Auch bei den Barbaren und Radikalen blieb aber der Dichter eine nationale Größe. Es bildeten sich in diesen Kreisen und darüber hinaus gewisse communes opiniones über die vornehmsten Dichtungen. Ueber den Tasso kam man ungefähr überein, daß diese Dichtung eine Zusammenfügung versifizirter Dialoge voll glänzender Gedanken sei. Eine tiefere Einkehr in den Dichter begann von dem Jahre 1848, dem Jahr, von dem ein solches Anheben am wenigsten erwartet werden sollte. Der erste Anstoß lag in der Herausgabe der Briefe an Frau von Stein durch Adolf Schöll. In den ersten funfziger Jahren erschien das Leben Goethes von dem Engländer Lewes. Durch dieses Buch wurden die Deutschen von der Schmach erlöst, ihren größten Dichter für einen schlechten Menschen zu halten. Es ist darunter natürlich nur die große Menge des oberflächlich urtheilenden Publikums zu verstehen. Aber die führenden Geister der Nation haben dafür zu sorgen, daß diese Menge nicht aus der nationalen Bildung herausfällt, daß sie wenigstens als unverstandenes Vorurtheil besitzt, was die Gebildeten begreifen. Nun konnte der Goethekultus der Rahel und Bettinen, der so viel Schönes zu Tage förderte, doch den Dichter dem großen Publikum von keiner Seite verständlich machen. Darum mußte ein Engländer den Deutschen ein Erlöser werden, indem er ihren Dichter als einen liebenswerthen und großen Charakter hinstellte. Diese That wird dem Engländer heute wenig gedankt. In den literarischen Kreisen Deutschlands ist die Dankbarkeit und die Pietät von jeher wenig gepflegt worden. Man greift den Engländer heute hauptsächlich wegen der schiefen ästhetischen Urtheile an, von denen sein Buch strotzt. Die Angreifer vergessen dabei, daß diese Urtheile sämmtlich aus deutschen Büchern entlehnt sind, sie bilden eine Anthologie dessen, was die deutsche Kritik, soweit sie in das größere Publikum drang, damals über Goethe zustande gebracht hatte. Heute findet

man diese Anthologie mit Recht beschämend, aber man thut sehr Unrecht, die Sünden, die man in den Vorfahren mitbegangen, dem wohlwollenden Ausländer in die Schuhe zu schieben, dessen Fehler nur war, daß er dem deutschen ästhetischen Urtheil zuviel vertraut hatte. Ueber den Tasso findet sich bei Lewes der zur deutschen communis opinio gewordene Ausspruch wieder: eine Reihe glänzender Verse, kein Drama.

Zunächst wirkten das Buch von Lewes und die sich nun folgenden weiteren Veröffentlichungen aus dem Goetheschen Nachlaß, nämlich aus den Akten seines Lebens, dahin zusammen, daß eine neue Goetheforschung entstand, die, auf reichlich strömende Hilfsmittel gestützt, immer inniger den Zusammenhang aufspürte zwischen der Goetheschen Dichtung und den Vorgängen seines innern und äußern Lebens. Man hatte ja längst das Wort in Dichtung und Wahrheit gelesen und, so viel man konnte, auch beachtet, daß alle die poetischen Erzeugnisse Bruchstücke einer großen Konfession, die Niederschläge einer Reihe persönlicher Erlebnisse seien; aber nun erst konnte man beginnen, ein ganz neues Verständniß der Dichtung aufzubauen auf dem sich immer mehr erschließenden Verständniß des persönlichen Lebens.

Wir meinen nicht, daß jeder Dichter nur so verstanden werden könne, wir sind auch keineswegs der Ansicht, daß jeder Dichter so aus dem persönlichen Leben heraus gedichtet haben müsse oder nur könne. Diese Erscheinung in Goethe ist eine einzige. Aeußerlich ist diese Art von Verständniß durch den Umstand ermöglicht, daß Goethes Dichtung in eine Zeit hoher Kultur fiel, in eine Zeit deren ganz auf das persönliche Leben gerichteter Mittheilungsdrang eine Anhäufung von Urkunden des Privatlebens veranlaßte, deren Durchforschung der Nachwelt eine nahezu vollständige Nachbildung der einstigen Wirklichkeit gestattet. In dieser Nachbildung erscheinen die Dichtungen als einzelne empor geworfene Wellen aus dem ununterbrochenen Strom des Lebens.

Wie dem nun sei, es ist ein großes Gnadengeschenk für das deutsche Volk, man möchte sagen für die gesammte Menschheit, daß bei der beispiellosen Durchwühlung des persönlichen Lebens, bis auf Tag und Stunde, die Forschung immer nur den großen und edlen, den immer sich ins Rechte denkenden Menschen findet. Von dieser Persönlichkeit werden die Dichtungen getragen und erhalten.
[illegible] deutung, die über die rein poetische Eroberungskraft hinaus-

reicht, sowie andrerseits die Dichtungen allerdings erst das Zeugniß geben von der Macht des Lebens, das in der Persönlichkeit ihres Schöpfers fluthete.

* * *

Wir haben Goethes Tasso ein räthselhaftes Gedicht genannt. Wo liegt das Räthsel? Zur Zeit, als man im Tasso nur Verse sah, keinen bedeutungsvollen Vorgang, konnte man freilich auf das Räthsel nicht stoßen. Seitdem Adolf Schöll eine neue Epoche der Götheforschung eröffnete, hat man allerdings die Entdeckung gemacht, daß unter dem Adel der prächtigen Sprache ein leidenschaftlicher Vorgang liegt. Nun fragt sich: wie ist der Dichter dazu gekommen, diesen Vorgang zu ergreifen, zu erfinden, zu gestalten? Auf Beziehungen zu dem eigenen Leben hat der Dichter selbst mehrfach hingewiesen, aber mehr, als worauf er ausdrücklich gedeutet, hat man auch nicht gefunden, allerdings auch nicht gesucht. Daß die Szenerie der ersten Akte des Tasso an die italienischen Prachtgärten erinnert, die der Dichter auf der Rückreise von Rom in die Heimath kennen lernte, sagt er uns selbst und noch einiges Aehnliche; auch daß die Stimmung unwiderstehlicher Sehnsucht, die den Tasso in Ferrara halten möchte, den Dichter einst in Rom festhalten wollte, gesteht er uns zu.

Aber damit, daß einzelne persönliche Eindrücke und Stimmungen in die Dichtung des Tasso hineingearbeitet sind, damit wird sie noch nicht zum Widerspiel, zur Reinigung der Leidenschaft eines epochemachenden Vorgangs in Goethes Leben. In diesem Sinn aber, daß die wichtigeren Dichtungen Epochen des Seelenlebens eines großen Dichters und Menschen darstellen, haben wir den Satz zu verstehen, daß Goethes Dichten aus seinem persönlichen Leben geflossen sei. In dem Sinne, daß einzelne Eindrücke und Stimmungen in diese oder jene Dichtung hineingearbeitet worden seien, würde der Satz nichts Eigenthümliches aussagen, sondern eine Erscheinung, die sich wohl bei allen Dichtern wiederfindet. Man darf hiergegen nicht einwenden, jener Satz, daß nur epochemachende Erlebnisse sich in den Dichtungen Goethes wiederspiegeln, sei eben noch zu beweisen. Hiergegen erinnern wir, daß Goethe in den Gesprächen mit Eckermann den Ausspruch eines französischen Kenners seiner Dichtungen bestätigt und lobt: Tasso sei ein gesteigerter Werther. Von Werther wissen wir zur Genüge, daß er die erste leidenschaftliche Disharmonie der stürmischen Jünglingsseele mit der Welt widerspiegelte und zum tragischen Ende führte und

so zur ersten Reinigung der Leidenschaft wurde, die mit verstärkten Flammen aus tieferem Grunde noch so oft die Seele des Dichters erschütterte. Das ist also das Räthsel, dessen Lösung wir suchen: der erschütternde Vorgang, den der Dichter erlebt hatte, den er in der Tassodichtung von sich ablöste und zu der befreienden, die unterirdischen Flammen niederschlagenden Lösung führte. Daß aber dieser Vorgang, wenn auch bereits geahnt, doch noch nicht in das Licht deutlicher Erkenntniß gestellt worden ist, dafür finden wir ein anderes Zeichen. Unter allen Charakteren, die der Dichter geschaffen, hat er keinen so grausam behandelt, wie seinen Tasso. Wir Deutsche besitzen ja eine höchst weise Kritik. Diese hat nichts Besseres zu thun gehabt, als sich in hochmüthiger Verurtheilung des Tasso zu ergehen: seiner Unmännlichkeit, Leidenschaftlichkeit, bis zur Kinderei getriebenen Ungeberdigkeit. Ja ihr klugen Herren, wenn nun der Dichter das Alles gerade so gewollt hat? Es ist eine Frage, deren Beantwortung noch keineswegs festgestellt ist und auch nicht haarscharf festgestellt zu werden nöthig hat, wie weit der Dichter gehen darf in der Häufung abstoßender und verwerflicher Eigenschaften in seinen Gestalten. Seitdem Aristoteles den unwidersprechlichen Satz aufgestellt hat, daß der Dichter weder den ganz vollkommnen noch den ganz verwerflichen Charakter verwenden dürfe, hat die Theorie der Dichtkunst für die Zulassung der tadelhaften Charaktere noch einige Bestimmungen aufzustellen gesucht. Das Abstoßende soll durch bedeutende, bestechende Eigenschaften erträglich gemacht werden, das Verbrecherische soll durch eine solche Bloßlegung der Wurzeln, die von einem bestimmten Punkt an die Nothwendigkeit des Verbrechens einleuchtend macht, ergreifend wirken, die Anomalie des Verbrechens soll aber auf dem Boden der menschlichen Gesittung entstehen und sich fortbilden. Weder ein Monstrum noch eine haltlose Mißbildung soll dem Betrachter sich darbieten, sondern eine aus den Bedingungen des sittlichen Lebens hervorgewachsene, nur von einem bestimmten Punkt aus entartete Existenz.

Wenn man diese Forderungen alle zugeben kann, so ist die Entscheidung doch schwer, wo ihnen zuwider gehandelt worden. In den Goetheschen Charakteren hat die Kritik alle Tonarten der Schwäche finden wollen. Von dem Eduard der Wahlverwandtschaften sagt der Dichter einmal: viele Leser wollen ihn nicht, aber ich konnte ihn nicht anders gebrauchen. Das bloße Mißbehagen der ganz naiven oder gedankenlosen Aufnahme kann allerdings

nicht die Instanz gegen eine Dichtung bilden. Sonst hätte das naive Publikum romanischer Völker in transatlantischen Gegenden Recht, das die Künstler auspfeift, die böse oder harte Charaktere vorzuführen haben. Vor einem solchen Publikum müssen die Künstler erscheinen mit der Entschuldigung: Gesinnungen, wie die vorgeführten, seien keineswegs die ihrigen, es sei aber unvermeidlich, daß zur Vorführung sich Leute hergeben, leider habe das Loos diesmal sie getroffen u. s. w. Wie weit man von solcher Naivität immer entfernt sei, vom Goetheschen Tasso wird man sagen müssen, daß dieser Charakter von der menschlichen Norm sich weiter entfernt, als gewisse bestechende Eigenschaften, die der Dichter uns wirkungsvoll genug sehen läßt, erträglich machen können; allzuweit gehen die Launenhaftigkeit, Reizbarkeit und Haltlosigkeit. Wenn der Dichter von seinem Eduard sagt: ich konnte ihn nicht anders gebrauchen, und wenn wir diese Entschuldigung ebenfalls dem Tasso wollten zu Theil werden lassen, so entsteht dennoch ein ästhetischer Zweifel. Um einen tadelswerthen Charakter poetisch lebensfähig zu machen, dürfen die Gegengewichte nicht nur in dem Zweck der ganzen Dichtung liegen, der fragliche Charakter muß Gegengewichte in sich selbst tragen. Das ist unserm Dichter nicht verborgen gewesen. Gleichwohl hat er bei der Schöpfung des Tasso die in dem Charakter wirksam zu machenden Gegengewichte derart verabsäumt, daß dieser Charakter nur aus dem Zweck des Ganzen zu verstehen und bezüglich zu entschuldigen ist. Damit hat der Dichter wahrscheinlich eine unumgängliche Regel verletzt, und um so nothwendiger ist die Erkenntniß des Zweckes, zu dem er das gethan. Hier aber liegt bis jetzt noch das Räthsel. Der Zusammenhang der Tassodichtung mit dem Leben Goethes und der Zweck der Grausamkeit, womit der Dichter den Tasso behandelt, sind uns noch ungeklärt.

Da kommt uns vielleicht der neueste Naturalismus oder Realismus — wir wollen die Namen, die sich diese Erscheinung beilegt, nicht alle aufzählen — zu Hilfe. Man weiß: dem Realismus oder Verismus ist Goethe ein ziemlich mittelmäßiger Dichter. Dennoch sucht er im Tasso ein, wenn auch mangelhaft gerathenes, Beispiel seines eigenen Strebens nachzuweisen. Für den Realismus giebt es nur zwei Realitäten: die Orgie und das Spital. Die Orgie ist im Tasso, wenn auch viel zu zimperlich, geschildert, nun muß der Mann ins Spital, der Wahnsinn ist das nothwendige

Ende Tassos. Es ist wieder nur eine Zimperlichkeit, daß die Wärter nicht kommen, den Kranken wegzuführen.

Das ist die Art, wie uns der Realismus hilft. Wir wollen jedoch sehen, ob wir uns selbst helfen können.

* * *

Goethes Tasso ist bei der wechselnden Beurtheilung von einer zahlreichen Literatur begleitet worden, die sich langsam dem Verständniß nähert. Bei Weitem die gediegenste und geistvollste aller dieser Schriften ist die von Kuno Fischer, die dritte der Goetheschriften des Verfassers. Sie erschien 1890 und war keineswegs eine Zusammenfassung etwa des Haltbaren aus der bisherigen Tassoliteratur. Gab es doch zu wenig des Haltbaren unter dem Bisherigen. Vielmehr machte Kuno Fischer, indem er die Entstehung der Tassodichtung aus Goethes Leben und Studien verfolgte, eine neue, für das Verständniß erst grundlegende Entdeckung. Goethe hatte den Tasso in Weimar vor der italienischen Reise begonnen mit einer ganz andern Absicht, als er ihn nachher ausgeführt hat. Diese Veränderung der Triebfeder des Gedichts hängt selbstverständlich zusammen mit der Veränderung im Wesen des Dichters, die sich in den letzten Jahren vor der italienischen Reise angelegt hatte und durch die Reise zum Abschluß gekommen war. Die Wirkung dieser allgemeinen Veränderung wurde aber unterstützt und äußerlich gewissermaßen erst ermöglicht durch den Umstand, daß der Dichter für das Leben seines Helden eine andere, weit reichere und zuverlässigere Quelle kennen lernte, als die für den ersten Entwurf benutzte. Dies ist die Entdeckung Kuno Fischers. Wir kommen noch darauf, wie der Entdecker diesen Fund benutzt hat. In denjenigen Theilen seiner Schrift, worauf die Entdeckung keinen Einfluß haben konnte, zeigt er die ganze Kunst begeistert liebenswürdiger und doch niemals überschwänglicher Nachempfindung, die ihm zu Gebote steht. Merkwürdig aber, daß er das letzte Wort des Räthsels noch nicht spricht. Sollte es uns gelungen sein, dieses Wort zu finden, so verdanken wir die Möglichkeit jedenfalls dem geistreichen, gründlichen Goetheforscher.

Der Aufsatz von Hermann Grimm, Leonore von Este, erschien in der Deutschen Rundschau und behandelt einen einzelnen Charakter aus dem Tassodrama. In der Erfassung poetischer Charaktere aus ihrer Wurzel bewährt Hermann Grimm eine wunderbare Kraft der Intuition. Wenn wir dieses Bild der Leonore von Este mit dem

andern uns jetzt gegebenen Schlüssel der Tassodichtung verbinden, so wird uns der Zugang zu dem Räthsel bereits sehr erleichtert.

Die beiden genannten Schriften sind die einzigen, die uns auf dem Wege zum Verständniß der Goetheschen Dichtung hülfreich gewesen sind. Wir gedenken aber noch einer dritten Schrift, nämlich der liebenswürdigen Goethebiographie von Albert Bielschowsky. Kein Wunder, daß dieses Buch sogleich einen so weit verbreiteten Anklang gefunden hat. Nicht die Popularität, die man auch als Gemeinverständlichkeit definirt, bewirkt diesen Anklang, wie man fälschlich gemeint hat, sondern die herzliche Wärme, die den Verfasser bei ungekünstelter Wahrhaftigkeit zu dem Genius emporhebt. Bielschowskys Buch ist auf zwei Bände angelegt, von denen wir bis jetzt nur den ersten besitzen, der mit der Besprechung des Tasso schließt. Dieses Kapitel ist das einzige in dem Bande, dem wir widersprechen müssen. Bielschowsky hat sich zu dem Tasso verhalten, wie es die an sich gerechtfertigte Regel ist, als zu einer objektiven, d. h. als zu einer für sich bestehenden, aus dem Lebensprozeß des Dichters losgelösten Schöpfung. Dies steht allerdings in Widerspruch mit einer Aeußerung, die Bielschowsky in einem seiner kleineren Aufsätze, soviel ich mich erinnere, gethan hat. Dort war bemerkt, daß von den zahlreichen dichterischen Entwürfen Goethes regelmäßig diejenigen unvollendet blieben, denen die unmittelbare Beziehung auf ein tiefgehendes Erlebniß aus dem Dasein des Dichters fehlte. Bei dem Tasso giebt Bielschowsky diese Beziehung nicht an und kritisirt nun die einzelnen Personen des Dramas, wobei Antonio besonders schlecht wegkommt. Bielschowsky kritisirt natürlich nicht wie die gedankenlosen hochmüthigen Tadler, die ihr Mißfallen an den Figuren auf den Dichter werfen. Er nimmt den Antonio als den Repräsentanten einer Gattung, deren Figuren im Leben ihre Stellung finden und eingreifend durchführen, für einen Charakter, wie wir die Shakespeareschen zu deuten gewohnt sind, als ein Stück angeschautes Leben, von der klugen und starken Seele des Dichters durchleuchtet und gelenkt, eine Lenkung, die die Fehler nicht beseitigt, sondern um so gefährlicher macht. Findet man aber die Beziehung des Tasso zu Goethes Lebensentwicklung heraus, so wird gerade die Beurtheilung des Antonio eine ganz andere werden, als wie sie Bielschowsky diesem Gebilde der Poesie angedeihen läßt.

Wir wollen nun zunächst an der Hand Kuno Fischers den Gehalt der Tassodichtung zu erleuchten suchen und zusehen, ob wir

das Licht solange erhalten können, um den letzten noch unverstandenen Punkt ebenfalls zu erhellen.

* * *

Mit genauester Sorgfalt stellt Kuno Fischer fast bis auf die Stunde die ersten Daten der Entstehung des Tasso fest bis zur italienischen Reise. Er kommt zu dem gegen jeden Zweifel gesicherten Resultat, daß der erste Entwurf in Prosa geschrieben war und nur zwei Akte umfaßte, wovon der erste die Krönung für die Vollendung des befreiten Jerusalem enthielt, der zweite die Veranlassung zum Zweikampf, der aber ganz anders motivirt war, als in unserm jetzigen zweiten Akt. Wenn wir nach dem Thema jenes ersten Entwurfes suchen, so können wir kein anderes finden, als das jetzt in den schönen Versen enthaltene:

Ich bin nur Einer, Einer Alles schuldig!
— — — — — — — — — — — — —
Es sind nicht Schatten, die der Wahn erzeugte,
Ich weiß es, sie sind ewig, denn sie sind.
Und was hat mehr das Recht, Jahrhunderte
Zu bleiben und im Stillen fortzuwirken,
Als das Geheimniß einer edlen Liebe,
Dem holden Lied bescheiden anvertraut?

Es ist vielleicht nicht falsch, zu vermuthen, daß die Aufforderung zum Zweikampf herbeigeführt wurde durch boshafte Anspielungen auf Tassos Liebe, ausgegangen von einem seiner Feinde am Hofe, aber nicht von Antonio Montecatino. Denn diese Gestalt fand sich nicht in der ersten, damals alleinigen Quelle zu Goethes Dichtung, und sie fand sich nicht, weder sie, noch ein Analogon, in Goethes Phantasie, als ihm der erste Entwurf aus der Feder floß. Gerade diesen Punkt hat Kuno Fischer mit unübertrefflich kritischer Genauigkeit festgestellt und zum Schluß den jeden Widerspruch vernichtenden Urkundenbeweis geliefert. Er stellt zunächst fest, daß Goethe vor der italienischen Reise nur die damals einzige Lebensbeschreibung Tassos kannte, die einst Giovanni Battista Manso, der Marchese della Villa, auf Anregung des Kardinals Aldobrandini verfaßt und die 185 Jahre lang die einzige geblieben. Aber kurz ehe Goethe nach Rom kam, war von dem Abate Pierantonio Serassi die erste auf historische Untersuchung gegründete, mit großem Fleiß und ausgezeichneter Sachkenntniß geschriebene Lebensgeschichte Tassos erschienen. Der erste Entwurf der Goetheschen Tassodichtung gründete sich auf die Tasso-

legende und den biographischen Stoff, den der Marchese G. B. Manso in seiner Lebensgeschichte Tassos geliefert hatte; die Umgestaltung und Vollendung des Werkes in den Jahren 1788 und 89 beruht auf Serassi. Manso kannte den Antonio nicht, also kann er auch in Goethes erstem Entwurf, dessen einzige Quelle Manso war, nicht vorgekommen sein. Dieser Beweis ist allein so bündig und obendrein durch so viele andere von Kuno Fischer sorgfältig ins Licht gestellte Umstände unterstützt, daß ich absolut nicht verstehe, wie Bielschowsky sagen kann, Seite 519 des ersten Bandes seiner Goethebiographie: „Ich möchte hier ausdrücklich bemerken, daß ich der Hypothese Kuno Fischers, die Figur des Antonio sei in dem Plan und der Ausführung der ältesten Tassodichtung nicht enthalten gewesen, in keiner Weise zustimmen kann.“ Es handelt sich nicht um eine Hypothese, sondern um eine exakt bewiesene Thatsache.

Der Umstand, daß Goethe in Rom eine neue Biographie Tassos von weit größerer Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit kennen lernte, als seine bis dahin einzige Quelle, die kurze von Manso verfaßte Lebensbeschreibung, hat aber allein nicht die Umgestaltung der Dichtung bewirkt. Diese Umgestaltung ist vielmehr bewirkt worden durch die völlige Umgestaltung im Wesen Goethes, die von der italienischen Reise nicht bewirkt, sondern lediglich vollendet worden ist. Welcher Art war diese Umwandlung? Kuno Fischer legt das Hauptgewicht auf das in Italien erlangte tiefere Bewußtsein der Kunst und auf die damit verbundene vollkommenere Herrschaft über das künstlerische Schaffen. Wenn nun die neue Tassodichtung erst unter den Nachwirkungen der italienischen Reise in Weimar vollendet worden ist, so hatte sich auch Goethes Umwandlung erst vollendet, als er in der Heimath, den Zustand vergeblicher Sehnsucht von sich werfend, auf seine Weise ein häusliches Glück fand. So wurde denn das Thema der Tassodichtung ein ganz anderes. Es blieb nicht mehr „das Geheimniß einer edlen Liebe, dem holden Lied bescheiden anvertraut“, sondern zum Thema wurde die Reinigung eines pathologischen Dichtergenius, der von seinen Empfindungen und Phantasien widerstandslos getrieben und hin und her geworfen wird, zu dem den Stoff des Lebens und Gemüthes und damit auch den Prozeß des eigenen Schaffens selbstmächtig beherrschenden Künstler.

Ich mache jetzt ausdrücklich aufmerksam, daß dies die Meinung Kuno Fischers ist. Mir will sich die neue Tassodichtung auf diesem

Wege noch nicht genügend erklären. Bevor ich dies begründe, mache ich noch aufmerksam, daß wir dieses Thema, die Erhebung des pathologischen Genies zum den eigenen Genius meisternden Künstler in doppelter Erscheinung vor uns haben. Einmal erscheint es als Inhalt der neuen Tassodichtung, dann aber als ihre Form, denn in der neuen Dichtung reißen die Gestalten den Dichter nicht mit sich fort, sondern unterliegen dem Gesetz, das er ihnen bald mit unerbittlicher Grausamkeit, bald mit Humor in das Herz pflanzt.

Jetzt trete ich in Widerspruch mit Kuno Fischer, dem von mir als Denker und Forscher so hochgestellten Mann. Ich hüte mich wohl, den Spruch anzurufen: amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas! Meine Lieblingsdevise ist gerade entgegengesetzt: besser mit Plato zu irren, als mit einem dunklen Ehrenmann Recht zu behalten. Wenn ich demungeachtet meinen Widerspruch kundgebe, so geschieht es nicht für die amica veritas, sondern darum, weil das, was ein Kunstwerk im willig aufnehmenden Geiste weckt, nicht die veritas simplex ist, sondern individuell verschiedene Gemüthsregungen. Darin gerade besteht die Macht und der Vorzug des Kunstwerkes. Nur davon möchte ich Zeugniß ablegen, und ich hätte wohl besser dieses Zeugniß nicht als Widerspruch, sondern als Unterschied eingeführt.

Das Tassodrama, wie es uns vorliegt, treibt den pathologischen Dichter bis auf den Gipfel des krankhaften Pathos. Die Andeutungen, daß Tasso sich über dieses Pathos erhebt, indem es seiner kranken Seele zum Gegenstand wird, hebt Kuno Fischer mit feiner und scharfer Wahrnehmung hervor. Ob sie auf den empfangenden Geist mit hinlänglicher Ueberzeugungskraft wirken, das hängt wohl ab von jener Verschiedenheit, mit der das Kunstwerk die Elemente der Seele berührt. Für mich liegt der Schlüssel der Tassodichtung ganz und gar im letzten Wort:

> So klammert sich der Schiffer endlich noch
> Am Felsen fest, an dem er scheitern sollte.

Das Räthsel, wovon das Tassodrama durchzogen, drängt sich in drei Zeilen der geistreichen Leonore Sanvitale zusammen:

> Zwei Männer sind's, ich hab' es lang gefühlt,
> Die darum Feinde sind, weil die Natur
> Nicht Einen Mann aus ihnen beiden formte.

Vortrefflich sagt Kuno Fischer am Schlusse seiner Schrift: „Die Natur hat diesen Einen Mann geformt, es war der Dichter

des Tasso.“ Aber es gab eine Zeit, wo diese beiden Männer in Goethe getrennt und darum Feinde waren. Der Prozeß ihrer Vereinigung ist der Inhalt der Antoniodichtung. Denn mit Recht nennt Kuno Fischer das nach der italienischen Reise völlig veränderte Tassogedicht die Antoniodichtung. Der erste Tasso hatte noch zum Helden den Mann, in dem die beiden Charaktere unbewußt vereinigt lagen, Antonio noch unterdrückt, überwältigt von dem ungebändigten Tasso.

Nun aber ist die Frage: wie kommt die Vereinigung zu Stande? Kuno Fischer sagt, wobei er sich auf Goethes Vorleben in Weimar, auf die Epoche von der mit dem Herzog unternommenen Schweizerreise bis zur Flucht nach Italien 1779—1786, bezieht: „Goethe hatte den Charakter und die Aufgaben eines Antonio im edelsten Sinne des Wortes in sich aufgenommen und durchlebt. Tasso und Antonio sind in ihm vereinigt und versöhnt.“ Aber von Goethes Selbstbildung zum Antonio findet sich im Drama keine Spur. Hier sehen wir den einseitigen Antonio und den weit einseitigeren Tasso, sehen, wie dieser, von den Fluthen düstrer Leidenschaft fortgerissen, sich an den Felsen klammert, woran er scheitern sollte. Bedeutet das, Tasso nimmt den Antonio in sich auf, oder bedeutet es, Tasso löst sich in Antonio auf? Kuno Fischer zeigt auf die erstere Deutung und scheint sie als selbstverständlich anzusehen. Der äußere Anblick von Goethes Lebensentwicklung scheint dasselbe zu besagen. Ist es nicht unwidersprechlich, daß er in Italien aus dem pathologischen Dichter zum Künstler geworden? Ist es nicht unwidersprechlich, daß Goethe durch den in der italienischen Reise vollendeten Gemüthsprozeß aus dem dilettirenden Staatsmann, der diesen Beruf nicht aus Liebe dazu, sondern aus Liebe zu seinem hohen Freund und dessen Nächsten ergriffen hatte, ein vollendeter Dichter, d. h. ein Künstler wurde? Ja, so sehen die Dinge aus, aber sie enthalten auch ein irreführendes Moment. Im selbstmächtigen Künstler ist das Tassoelement der Stoff, der Antoniocharakter der Meister. Zum Künstler gehört ferner auch die bestimmte Art der Behandlung des täglichen Lebens. Dies Alles muß uns der Annahme geneigt machen: das Tassodrama zeigt uns nicht, wie Tasso den Antonio in sich aufnimmt, sondern wie er sich dem Antonio unterwirft, um den Kern seines eigenen Wesens festzuhalten und sich durch diesen zu retten.

Käme es dem Tassogedicht nur darauf an, zu zeigen, wie Tasso unter Wegwerfung jedes andern Geschäfts Künstler und nur

Künstler wird, und wie er aus einem pathologischen Poeten ein selbstmächtiger Künstler wird, so hätte dieser Tasso, den uns das Drama zeigt, nicht entstehen können, oder wir wollen wenigstens sagen, nicht zu entstehen brauchen. Unter dieser Voraussetzung ließe sich ein anderer Tasso denken, und der andere wäre sogar der natürliche. Ein Tasso etwa, den edle aber widernatürliche Aufopferung in einen falschen Beruf getrieben, den der neue Anblick großer Kunstwerke von den Mängeln des eigenen bisherigen Schaffens überzeugte. Aber das leidenschaftliche Kind, der gedichtete Tasso, ließe sich unter dieser Voraussetzung nicht denken. Die Dichtung, wie sie ist, und gerade nach der italienischen Reise geworden ist, bedarf also noch einer anderen Voraussetzung, um verstanden und erklärt zu werden. Wir finden sie im Leben ihres Dichters.

Nach dem Uebermuth der ersten Weimarischen Jahre von 1775—1779, nach dem Abschluß der mit dem Herzog unternommenen Schweizerreise, hatte der Dichter im überwallenden Gefühl einer grenzenlosen Aufopferung sich dem Beruf entwendet, zu dem er die herrlichste Ausrüstung besaß, und hatte die ermüdenden Geschäfte der Verwaltung eines kleinen Staates übernommen, die mehr und mehr ihn in ihr aufreibendes Joch drückten. Für die Stimmung, worin er das gethan, besitzen wir zwei dichterische Zeugnisse. Das eine ist das Drama Iphigenie, das andere das lyrische Gedicht Ilmenau. Das erste feiert die Zaubergewalt uneigennütziger, zur sittlichen Genialität im täglichen Thun erhobener Aufopferung; das zweite zeigt uns den Dichter als die in einen bestimmten Kreis von fremden Zonen her verschlagene Gestalt, die aber voll fester Zuversicht ist, daß der Lohn des grenzenlosen Opfers eintreten und die Freundschaft, der es gebracht worden, dem Freunde die segensvollen Früchte tragen werde. Wir wissen aber, daß diese Zuversicht sich nicht erfüllte, daß der durch eigenen Willen in den Verwaltungsdienst gespannte Dichter ein vergebliches Werk that oder wenigstens ein Werk, für dessen Erfolg eine Beschränkung gezogen war, in der es von vielen Anderen an des Dichters Stelle ebenso gut gethan werden konnte. Dies mußte in dem Dichter erst Ermüdung, endlich Verzweiflung hervorrufen. Er hatte eine Freundin gefunden, deren verständnißvoller Zuspruch seine Kraft in dem Sisyphusgeschäft aufrecht hielt, andererseits ihn aber mit der von Zeit zu Zeit heftiger ausbrechenden Qual einer vergeblichen Leidenschaft peinigte. Die Verbindung dieser beiden

Qualen, der zwecklosen Ermüdung einerseits, der zwecklosen Anbetung andrerseits, war so aufreibend und naturwidrig, daß sie endlich die Empörung zur Abschüttlung hervorrufen mußte: es war die Flucht nach Italien. Der Tasso, der noch im Glück seiner Anbetung lebt, in einem der Umgebung bekannten, aber doch nicht eingestandenen Verhältniß, das war der Held des ersten unvollendeten Entwurfs der Dichtung. Der von der unleidlich gewordenen Doppelqual verdüsterte, verwilderte, jedes Urtheils über die Umgebung und die erlebten Thatsachen beraubte Tasso, er ist der Held der Tassodichtung, die wir besitzen. Der ganze Charakter, wie er empfindet und handelt, ist die leidenschaftliche Verurtheilung desjenigen Gemüthszustandes, aus dem ein solcher Lebenszustand mit Nothwendigkeit hervorgegangen. Um den einstigen Gemüthszustand zu verurtheilen, mußte der von ihm geschaffene Lebenszustand mit unerbittlicher Grausamkeit vorgeführt werden, als Zustand unheilbarer Zerrüttung einer hochbegabten, auch mit den Eigenschaften der Männlichkeit, nur daß diese Eigenschaften sich noch nicht um ein Zentrum gesammelt, ausgestatteten Seele. Allerdings von den zur Sisyphusmühe gewordenen Arbeitspflichten, die der Schöpfer des Tassodramas einst sich aufgeladen, findet sich darin nichts. In den Mittelpunkt gestellt ist nur der Widerstreit einer Liebe, die von der Frau platonisch aufgefaßt wird, von dem liebenden Manne menschlich, der aber in halb freiwilliger, halb unfreiwilliger Verblendung die geliebte Frau ewig mißversteht, in ihrem Benehmen bald Erhörung, bald Feindschaft und Verfolgung sieht. Beide Arten von Mißverständnissen deuten auf einen unzurechnungsfähigen, fast kindischen Zustand. Als er zum letzten Mal die Erhörung vernommen zu haben glaubt, will er die Geliebte in die Arme schließen und kommt nun endlich zum Bewußtsein seines Zustandes, einem Bewußtsein, das die Verzweiflung ist. Man darf aber nicht übersehen, daß der Gemüthsprozeß Tassos sich nicht nur vollzieht zwischen ihm und der geliebten Frau, sondern auch zwischen ihm und den nächsten Personen, in deren Kreis die geliebte Frau und er selbst leben. Allen, mit Ausnahme des Antonio ist er verpflichtet, Allen ist er gewohnt, eine überschwengliche Huldigung beständig darzubringen. Diese Huldigung ist keine Unwahrheit, aber als tägliches Opfer wird sie ein unerträglicher Zwang, ein Zwang auch für die Empfänger, die nicht im Stande sind, die Huldigung anders zu vergelten als mit einer beständigen Freundlichkeit, die zur leeren Form werden muß. Die Miß-

verständnisse Tassos, aus denen der Argwohn gegen seine Freundin hervorgeht, treffen daher auch die Umgebung. Er empfindet, als seien sie Alle seine Feinde, seine Verfolger. Von eigner Art ist unter dieser Umgebung die Gestalt des Antonio Montecatino. Er, der selbstsichere Staatsmann und Weltmann, kehrt von einer in Staatsgeschäften unternommenen Reise zurück, als eben der Hof von Ferrara eine Feier für Tasso improvisirt hat. Antonio tritt in die Szene mit dem kühlen Urtheil des hochgebildeten Weltmannes, der auch in die Dichtkunst als genießend reifer Urtheiler eingedrungen ist. Indem er dem begeistert Gefeierten gegenüber die Kühle seines Urtheils behält, verletzt er Tasso. Im weiteren Lauf des Dramas aber zeigt sich diese Kühle als das ruhige Wohlwollen einem unzurechnungsfähig Verirrten gegenüber, den er von der Last einer peinlichen Situation nach der andern mit klugem und aufrichtigem Rath zu befreien bestrebt ist, bis ihm zuletzt nur übrig bleibt, den Verzweifelnden vom Abgrund zurückzuhalten.

Vergleichen wir diesen Gang der dramatischen Handlung mit dem Gang, den das wirkliche Leben Goethes genommen hat. Der Dichter war nach der italienischen Reise in seinem Auftreten, in seinem Verhalten der Antonio, wie er ihn gedichtet. Die Kühle seines Benehmens verwunderte und verletzte alle Welt. Das war nicht bloß in Weimar so, auch die Freunde, die er auf kurzen Reisen besuchte, empfanden die Veränderung, und von seiner eignen Dichtung Iphigenie sprach er mit kühlem Zweifel als einem Werke, das weniger auf Lebenswahrheit, als auf einer Art von verzücktem Enthusiasmus beruhen möge. Damals konnte Niemand diese Veränderung begreifen. Wir aber wissen nachgerade, worauf sie beruhte. Der Dichter hatte erlebt, wohin schrankenlose Hingebung führt. Nämlich nicht zur Beglückung der Andern, denen man sich opfert, sondern zum Zweifel, zur Unsicherheit in sich selbst, die bis zum Abgrund des Selbstverlustes hintreiben. Darum zog er jetzt mit fester Hand die Fortifikationslinien des Daseins, wie sein eigener Ausdruck lautet. Jene Fortifikationslinien, die kein von außen kommender Wille voreilig und zudringlich passiren kann, von denen aber der Beschützte nach eigner Wahl und Urtheil doch immer, wo es nöthig ist und helfen kann, Vielen ein wohlthuender und rettender Genius zu werden vermag, ein Genius, wie es Antonio in den letzten Akten des Dramas ist. Goethe fuhr fort, in der Enge eines kleinen Hofes und einer kleinen Stadt zu leben, aber er lebte unnahbar, in die bis zur Erhabenheit gesteigerte Be-

festigung seiner Persönlichkeit eingeschlossen. Aus diesem befestigten Kreis heraus reichte er einem Schiller als einem Ebenbürtigen die Hand zum innigen Freundschaftsbund, aber von der wahl- und unterschiedslosen Dienstfertigkeit für Alle war nicht die Rede mehr. Daß der dienstfertige Staatsmann, der vor dem italienischen Aufenthalt gewesen war, der Antonio geworden, der unerbittlich von Jedem die Achtung der ihm gezogenen Schranken forderte, zeigte sich u. a. in der Angelegenheit mit Herder, der ungeduldig an dem Druck der Stellung rüttelte, der auch ihm bereitet war.

So erscheint mir das Tassodrama weit mehr als die Darstellung des Wandlungsprozesses, der in dem Menschen Goethe sich vollzog, denn als die Darstellung der Wandlung des Dichters. Mit dem Menschen konnte erst und mußte auch der Dichter sich wandeln; aber die menschliche Wandlung war es, von der die dichterische bedingt wurde, nicht umgekehrt. So ist wenigstens mein Eindruck. Ich führe noch Einiges an, was diesen Eindruck für mich nachhaltig und unabweisbar macht.

* * *

Im ersten Akt sehen wir das lieblichste und oft bewunderte Idyll, fühlen aber doch die beklemmende Luft eines auf einen kleinen Kreis beschränkten, von der Welt abgekehrten Müßiggangs, in dessen Thatlosigkeit verborgene Leidenschaften ihre Brutstätte finden. Antonio tritt hinzu, und sein Bild der weltumspannenden politischen Wirksamkeit, deren Zeuge er gewesen, hebt nur die Müßigkeit und Selbstbespiegelung des abgeschiedenen Kreises desto deutlicher hervor. Er findet den Tasso gekrönt für ein Werk, das der Welt noch unbekannt ist, so vortrefflich es sein mag. Der Spott, zu dem er sich gereizt findet, ist vielleicht unklug in seiner Aeußerung, aber in der Sache vollkommen begründet. Tasso dagegen verharrt in einer aufrichtigen, einnehmenden Bescheidenheit, deren Ausdruck in Verbindung mit den maßlosen Huldigungen, die er dem Gebieter und seinem Kreise zollt, gleichwohl eine unnatürliche Lage und Gemüthsverfassung erkennen läßt.

Der zweite Akt beginnt mit dem Zwiegespräch zwischen Tasso und der Prinzessin, das den Seelenzustand jeder der beiden Persönlichkeiten an den Tag bringt. Tasso ist von leidenschaftlicher Liebe erfaßt, die Prinzessin liebt den Dichter nicht minder, aber wie es ihrem Rang und ihrem früh zur allseitigen Entsagung genöthigten und in dieser Entsagung mit sich versöhnten Charakter

entspricht, denkt nicht an eine Verbindung, sondern weist diesen Gedanken weit von sich ab. Sie denkt nur an eine platonische Liebe.

> Viele Dinge sind's,
> Die wir mit Heftigkeit ergreifen sollen;
> Doch andre können nur durch Mäßigung
> Und durch Entbehren unser Eigen werden.
> So, sagt man, sei die Tugend, sei die Liebe,
> Die ihr verwahdt ist. Das bedenke wohl!

Tasso, der eigensinnig seinen Träumereien nachjagende Thor, vermag nicht, den wunderbar klaren Ausdruck der Worte seiner Herzensgebieterin zu verstehen. Er nimmt sie für ein nur wenig eingekleidetes Liebesgeständniß und bricht in einen Dithyrambus aus. Die Prinzessin hat ihn, den Tasso, aufgefordert, Antonios Freundschaft zu suchen, der ein Vertrauen verdiene und durch fürsorgenden Rath und Schutz vergelten werde. Im vollen Rausche seines Dithyrambus stürzt Tasso auf Antonio zu und fordert in einem Augenblick, was die Prinzessin zwar als ein schönes Werk in Kurzem zu vollbringen sich vorgenommen, wozu jedoch auch sie ihre Klugheit, von Tasso's Seite ein wenig Gehorsam für unentbehrlich gehalten hatte. Antonio weist diese Forderung, die in erneuten Anläufen sich immer ungestümer wiederholt, bei jeder Wiederholung mit größerer Festigkeit zurück. Dafür muß er Worte von Tasso vernehmen, die beleidigend sind unter Wahrung der achtungsvollen Form. Antonio erwidert darauf unter Wahrung derselben Form, aber noch verletzender in der Sache. Das Ende ist, daß Tasso den Degen zieht.

Die Szene ist ein Meisterstück dramatischer Führung und ein glänzendes Zeugniß für Goethes hohe dramatische Befähigung. Die Beurtheilung der Charaktere, wie sie Beide unfreiwillig ihr Inneres offenbaren müssen, wird verschieden ausfallen nach der Individualität des aufnehmenden Lesers oder Hörers. Die meisten Aufnehmenden sind geneigt — darin stimmen auch Kuno Fischer und Bielschowsky überein — in Antonios Benehmen die kunstvolle Tücke einer ihre natürliche Kälte zur Ueberlegenheit benutzenden Seele zu erblicken, die unter nothdürftiger Wahrung der Form den vertrauensvoll entgegenkommenden Gegner durch unerhörte Beleidigungen außer sich setzt. Ich empfinde ganz anders. Wer weiß nicht, daß ein Verliebter, zumal, wenn ihm eben Erhörung versprochen, die ganze Welt umarmen möchte, Keinen aber so stürmisch, wie den schlimmsten Feind oder den er dafür gehalten.

Allen Sündern soll vergeben und die Hölle nicht mehr sein! Das ist der Ausdruck der Freude, und der freudigste Augenblick im Leben ist der des empfangenen Liebesgeständnisses. Solch ein verliebter Thor, verpufft Euch Sonne, Mond und Sterne, sagt Mephistopheles-Goethe. Der verliebte Thor thut noch mehr. Er vergißt ganz und gar, daß der Feind, den er ans Herz drücken möchte, ganz und gar keinen Grund hat, in derselben Stimmung zu sein. Wie komme ich, wie kommt irgend Jemand dazu, sich umarmen zu lassen, sich ein Freundschaftsversprechen abnehmen zu lassen von dem Ersten, Besten, der eben eine glückliche Erfahrung gemacht hat? Das Gefühl der weltumfassenden Liebe ist menschlich, ist schön, ist aufrichtig. Aber zur reinen Menschlichkeit gehört auch die Bildung und Haltung, die sich keinem Gefühl, auch dem schönsten und wahrsten nicht, rückhaltlos überläßt. Wer gegen dieses menschliche Gebot sich vergeht, der setzt sich aus, als ein Unverschämter zurückgewiesen zu werden, oder als ein sich nicht selbst Besitzender mit Nachsicht belächelt oder bemitleidet zu werden. Antonio ist nicht in der Stimmung und konnte nicht darin sein, den seiner selbst nicht mächtigen Enthusiasten zu bemitleiden, und damit ist sein Verhalten vollständig gerechtfertigt.

Wie benimmt sich Tasso, als der Herzog zwischen ihn und Antonio getreten und die streitenden Theile vernommen hat? Im Hause des Fürsten einen Mann mit der Waffe aus Zorn anzugreifen, gleichviel wie dieser verursacht worden, ist nach Sitte und Ordnung aller Zeiten ein wenigstens formelles Vergehen. Als eine vorläufige Ahndung im denkbar mildesten Grade erfolgt ist, begreift Tasso diese Nothwendigkeit nicht, sondern geberdet sich als ungezogenes Kind, indem er auf den ihm abgeforderten Degen sogleich den Lorbeerkranz heftet. In die Worte, die ein so thörichtes Thun Tassos begleiten, hat der Dichter allerdings den schönsten Ausdruck aufrichtig empfundener schmerzvoller Kränkung zu legen gewußt, so daß wir die thörichte Handlungsweise darüber vergessen. Antonio begreift nun allerdings, daß es noch nicht die ausreichende Klugheit ist, den Gegner ins Unrecht zu setzen. Er übersieht rasch, daß er ein Unheil zu Aller Schaden angerichtet und denkt darauf, wie er schnell Einhalt thun könne. Noch schneller hat der Herzog den Vorfall übersehen und verlangt, daß Antonio den Schaden heile, der vollkommen dazu bereit ist. Nun kommt der dritte Akt mit dem Zwischenspiel der Leonore Sanvitale. Diese hält es für dienlich und unumgänglich, den Tasso auf kurze Zeit

von Ferrara zu entfernen. Obwohl vielleicht der Eigennutz den ganzen Plan eingegeben, da die Gräfin den Tasso für einige Zeit zu ihrem Begleiter zu wählen vorschlägt, so ist der Plan doch durchaus den Umständen angemessen. Die Gräfin hat nur nicht mit der ungemessenen Verblendung und Ungeberdigkeit Tassos gerechnet. Als diesem der Vorschlag einer kurzen Entfernung gemacht wird, sieht er darin nur ein Manöver, ihn aus Ferrara wegzuweisen, um ihn vom Hofe loszuwerden. Nun fühlt er sich auch in der Liebe grausam getäuscht, deren Geständniß er empfangen zu haben glaubt; er will nach Rom und dann nach Neapel gehen und erbittet sich, um den nothwendigen längeren Urlaub zu erhalten, den Einfluß Antonios auf den Herzog. Die Prinzessin ist von dem ersten Plan der kurzen Entfernung durch die Gräfin unterrichtet und zur Einwilligung bewogen worden. Sie giebt die Einwilligung mit einem Schmerzgefühl, das ein Zeugniß auch ihrer steigenden Leidenschaft ist. Aber die Worte, mit denen sie das Gespräch schließt, worin sie die Einwilligung sich mühsam abgerungen, sind eine der schönsten Melodien aus der Sprache des melodienreichsten Dichters, vergleichbar einer Melodie des Tondichters, der die ergreifendsten Melodien gefunden, Beethovens. In der Melodie, die Goethe hier der Prinzessin in den Mund legt, hallt der vor Kurzem geträumte Traum des Glücks einer platonischen Liebe wieder und zugleich die schmerzliche Ahnung des baldigen unwiederbringlichen Verlustes dieses Glückes, weil die Ungenügsamkeit der Menschen das beschränkte Glück, das einzig mögliche, nie zu erkennen, nie zu ergreifen, am wenigsten festzuhalten im Stande ist.

Wenn Kuno Fischer meint, hier trete die Schuld des einseitigen Quietismus der Prinzessin zu Tage, weil sie leicht im Stande sein sollte, das drohende Unheil der Entfernung Tassos abzuwenden, so ist doch nicht ersichtlich, wie sie das könnte, ohne zu viel von ihrem mühsam kämpfenden Innern preiszugeben. Dann aber liegt in dieser Entfernung an sich gewiß kein Unheil. Das Unheil liegt nur in dem unvernünftigen Wahn, worin Tasso durch das Ansinnen der kurzen Entfernung bestärkt und auf den Gipfel der Selbstverblendung getrieben wird. Diese Folge des Planes der Gräfin aber konnte die Prinzessin nicht ahnen. Der volle Ausbruch jenes Wahnes bildet den Inhalt des vierten Aktes. Der fünfte Akt bringt dann die Katastrophe. Die Prinzessin, deren Liebe schon durch den Gedanken der kurzen Trennung zur Steigerung, die sich aber noch in tiefer Wehmuth äußerte, gebracht worden, verliert die

letzte Widerstandskraft, als sie Tassos Absicht langer Entfernung erfahren hat und durch ihn selbst bestätigt erhält. Wie die Liebe der Prinzessin in dieser Unterredung und durch sie bis zum Schluß zur Aeußerung kommt, hat besonders fein Hermann Grimm zur Wahrnehmung gebracht. Daß Tasso, der nie die Widerstandskraft, wie sie die Natur der ganzen Verhältnisse verlangt, besessen, den nur ein willkürlicher Wahn in den letzten Stunden von der Prinzessin verscheucht hat, jetzt in einen Moment der Liebesraserei verfällt, ist ebenso natürlich, als im hohen Grade zerstörend für unser Mitgefühl und unsere Achtung mit dem Manne, dem die Knechtschaft seiner Launen den letzten Schutz vor der Raserei hinwegnimmt. Er verfällt sofort, als er das Tageslicht wiedergesehen, in eine neue Raserei, in die ungeberdige Zerstörung aller Gegenstände, die er verehrt und geliebt. Diesem Rasenden bleibt nichts übrig, als den Felsen zu ergreifen, den er gefürchtet, weil er sein eignes höheres Selbst darin nicht erkannt. In dem Felsen wird er sich selbst, wird er das Zentrum finden, um das alle Seelenkräfte gebändigt kreisen.

In dem letzten Ausbruch der Raserei ist eine einzelne Stelle oft bemerkt und wirklich die bemerkenswertheste. Es sind die Worte: die Menschen kennen sich einander nicht u. s. w. bis zum Schluß. Dies ist die stärkste Empörung gegen den Zwang ununterbrochen ehrerbietigen Verhaltens, wo doch nichts geschieht, was Ehrerbietung zu erneuen geeignet wäre. Die Galeerensklaven erscheinen nur noch im Lichte des Verbrechens, wodurch sie auf die Bank geschmiedet worden, sie können nur für Schelme sich geben und für Schelme nur die Andern nehmen. Doch solchen Abschluß grausamer Gewalt kann nur ein Verzweifelter für den Abschluß des höchsten menschlichen Bedürfens halten. Was der Mensch bedarf, ist erneute Arbeit, erneute Leistung, der erneute Ehrerbietung zu Theil werden kann. In der eintönigen Gleichförmigkeit einer täglich erneuten niedrigen Leistung erstirbt die Menschenseele.

Ueber das höhere Unterrichtswesen — Secondary Education — in England.

Von

H. Brandt.

Die von der Königin von England zu einer eingehenden Untersuchung und Begutachtung des höheren Unterrichtswesens berufene Kommission hat unter dem 23. August 1895 ihren Bericht eingereicht, der inzwischen veröffentlicht ist.*) Die umfassende Arbeit bildet ein bedeutsames Glied in der Reihe ähnlicher Unternehmungen, die, von hoher Stelle angeregt, von beliebig zusammengesetzten Kommissionen ausgeführt, Zeugniß davon ablegen, wie tüchtig und aufopfernd in England in öffentlichen Angelegenheiten auch von nichtamtlichen Kreisen mitgewirkt wird, zugleich aber auch, wie mächtig dort jetzt das Interesse für das Schulwesen belebt und wieviel dafür in den letzten Jahrzehnten geleistet ist. Der Inhalt des Berichts wird auch in Deutschland über den Bereich der Fachleute hinaus Theilnahme erregen, zumal er nicht bloß in die Schulverhältnisse, sondern auch in das Behörden- und Gemeindewesen Englands einen belehrenden Einblick gestattet.

Bei der überaus großen Verschiedenheit der englischen und deutschen Zustände würde eine bloß übersichtliche Inhaltangabe schwer verständlich sein. Außerdem enthält der Bericht aber noch so viele thatsächliche Angaben und sonstige für uns werthvolle Mittheilungen, daß ein etwas näheres Eingehen sich lohnen wird.

---

*) Royal Commission on Secondary Education Vol. I. Report of the Commissioners. Presented to Parliament by Command of Her Majesty.

Mit der Erlaubniß hierzu wolle der Leser die weitere verbinden, daß noch einige englische Einrichtungen mit in die Betrachtung gezogen werden, die der Bericht selbst zwar nicht behandelt, sondern nur streift, die aber für sein Verständniß, sowie für den Vergleich der Verhältnisse hüben und drüben von besonderer Wichtigkeit sind.

Durch Königlichen Erlaß vom 2. März 1894 wurden 27 Personen, hohe Beamte, Gelehrte, Schulmänner und angesehene Männer aus Privatkreisen sowie drei Damen berufen und mit der Aufgabe beehrt, über den gegenwärtigen Zustand des gesammten höheren Unterrichtswesens in England nach gründlicher Untersuchung Bericht zu erstatten. In dem anzuschließenden Gutachten sollten Mittel und Wege zur Verbesserung der auf diesem Gebiete ermittelten Mißstände angegeben oder in Vorschlag gebracht, zugleich aber auch die staatlichen, Stiftungs- und sonstigen Hilfsquellen festgestellt werden, die zu Gunsten des höheren Schulwesens zur Verfügung ständen oder verfügbar gemacht werden könnten.

Die Kommission erhielt die Ermächtigung, unter dem Vorsitze des Staatsrathes und Ministers James Bryce alle Personen, Behörden und Akten, die ihren Zwecken dienen könnten, nach ihrem Ermessen in Anspruch zu nehmen und alle Räume zu betreten, die zu besuchen erwünscht erscheinen würde.

Diese Aufgabe hat die Kommission in der umfassendsten Weise gelöst; sie hat dabei weder Mühe noch Arbeit gescheut. In 27 Monaten hat sie 105 Sitzungen gehalten und in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit einen neunbändigen Bericht zusammengestellt. In der Einleitung wird hervorgehoben, daß die Untersuchung sowohl wie die Gestaltung der Verbesserungsvorschläge auf die größten Schwierigkeiten gestoßen seien. Die schon theoretisch nicht feststehende Grenzlinie zwischen der Secondary und der Elementary Education hätte sich in der Wirklichkeit oft gar nicht erkennen lassen, da so manche Schuleinrichtung je nach dem Gesichtspunkte, aus dem man sie betrachte, zur einen wie zur andern Seite gestellt werden könnte.

Aber auch bei den Vorschlägen für die Zukunft hätte die Kommission fortwährend zwischen den beiden Fragen gestanden, welche Maßnahme an sich am besten sei, und was sich unter gegebenen Verhältnissen am sichersten erreichen lasse.

Ausgiebigen Gebrauch hat die Kommission von der ihr zustehenden Heranziehung geeigneter Personen gemacht. Nicht

weniger als 85 Sachverständige haben in 45 Sitzungen mündlich Auskunft geben müssen; in weitem Umfange sind auch schriftliche Gutachten eingezogen worden. Außerdem sind Hilfskommissionen, aus Herren und Damen bestehend, gebildet worden, um theils in besonderen Bezirken Englands — Bedfordshire, Devonshire, Lancashire, Norfolk, Surrey, Warwickshire, Yorkshire (West Riding), — theils in Nordamerika eingehendere Ermittelungen vorzunehmen. Diesen ihren Assistant Commissioners spricht die Kommission ihre besondere Anerkennung aus unter namentlicher Hervorhebung von vier Herren und fünf Damen, die ihre mühevolle Arbeit im öffentlichen Interesse sogar ohne jede Vergütung ausgeführt hätten. Daneben bezieht sich der Bericht wiederholt auf die Art, wie frühere Kommissionen, insbesondere die Schools Enquiry Commission von 1864, vorgegangen sind. — Vergleiche mit deutschen Zuständen finden sich nicht sehr viele, aber eine überraschende Rolle spielt auch hier Froebel und der „Kindergarten“, der infolge der großen angeblichen Unfreiheit unseres Unterrichtswesens bei uns nicht soll hoch kommen können.

Der erste von den neun Bänden, in denen das Ergebniß dieser neuesten Untersuchungen der Königin und ihrem obersten Rathe vorgelegt wird, enthält den eigentlichen, zusammenfassenden Bericht der Kommission, der in vier Hauptabschnitte zerfällt: 1. einen geschichtlichen Rückblick; 2. die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Secondary Education in England; 3. das Wichtigste aus den Gutachten der vernommenen Sachverständigen; 4. die Vorschläge der Kommission selbst.

Unter den übrigen acht Bänden ist besonders der fünfte von allgemeinerem Interesse. Er enthält eine Anzahl Denkschriften einzelner Personen und Behörden, worunter die von J. J. Findlay über die Vorbildung der Lehrer an den höheren Lehranstalten in Deutschland; ferner die vom Auslande auf ein Zirkular der Kommission eingegangenen Mittheilungen, nämlich von den Nordamerikanischen Freistaaten, von den englischen Kolonialländern, von Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Spanien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und von den deutschen Staaten Bayern, Hessen, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar und Württemberg.

Kein Theil des großen Gebiets des höheren Unterrichtswesens ist von der Untersuchung ausgeschlossen gewesen, sie hat die Angelegenheiten der Behörden wie der Lehrer, die inneren wie äußeren

Schulverhältnisse und die verschiedenen Arten von höheren Lehranstalten umfaßt, überall aber auch die finanziellen Angelegenheiten gründlich erwogen.

Zufolge des geschichtlichen Rückblicks ist diese Kommission bereits die zweite ihrer Art. Man hatte 1833 angefangen, den Staat zu Gunsten des Volksschulunterrichts (primary oder elementary education) in Anspruch zu nehmen und hatte die Bewilligung der sog. Grants of public money, Staatsbeihülfen zur Förderung einzelner Schulen, erreicht. Während dieser Gegenstand weiter verfolgt wurde, zur Berufung der Popular Education Commission von 1858 führte und dann eine gesetzgeberische Thätigkeit veranlaßte, die bis zu diesem Augenblick fast in steter Beschleunigung gewirkt hat, fanden die höheren Lehranstalten erst 1861 einige Berücksichtigung. In diesem Jahre wurde eine Königliche Kommission mit den Angelegenheiten der fundirten Public Schools befaßt, was zu einem besonderen Gesetze: The Public Schools Act — 1868 führte. Am 28. Dezember 1864, bald nach Vorlage des Berichts jener besonderen Kommission wurde sodann eine Royal Commission zur Untersuchung aller der Schulen berufen, die nicht Gegenstand der Aufgaben der vorherigen, besonders derjenigen von 1858, gewesen waren. Diese Kommission legte der Königin im Dezember 1867 einen erschöpfenden Bericht in 20 Bänden vor. Von den eingehend erörterten, allerdings auch weitgehenden Vorschlägen kam zunächst nur ein Theil zur thatsächlichen Durchführung.

Dieser Theil betraf die sog. Endowed Schools, öffentliche höhere Schulen, denen aus Fonds zu milden Zwecken ständige Unterhaltungszuschüsse zufließen. Durch das Gesetz von 1863: The Endowed Schools Act 1863 wurde für diese Schulen, jedoch nicht zu deren Beaufsichtigung in unserem Sinne, sondern behufs Verwaltung und Vertheilung dieser Stiftungsfonds die Endowed Schools Commission ins Leben gerufen, die aber schon durch das Gesetz: The Endowed Schools Act 1874 mit dem Board of Charity Commission of England and Wales vereinigt wurde. Die Wirksamkeit des Gesetzes von 1863 zeigte sich darin, daß in den wenigen Jahren 902 der endowed schools eine festere Gestalt und Ordnung erhalten hatten.

Verschiedene andere, zum Theil sehr wichtige Vorschläge der Kommission von 1864/67 blieben aber noch ohne weitere Folge. Dahin gehören die wegen neuer Unterrichtsbehörden gestellten An-

träge. Die hierauf begründete Vorlage, betr. Einrichtung eines allgemeinen Unterrichtsraths, kam für die Tagung des Parlaments 1865 zu spät und blieb damals unerledigt. Die jetzige Kommission ist, wie wir unten sehen werden, auf diese Frage zurückgekommen.

So mußte der erste Versuch, das höchst ungeregelte höhere Unterrichtswesen etwas zu ordnen, als theilweise vereitelt bezeichnet und von einer späteren Erneuerung weiterer Erfolg erhofft werden. Inzwischen wandte man sich in England wie in den meisten übrigen Kulturländern wieder der Volksschule zu, deren Einrichtung und Wirksamkeit in England geradezu darniederlag. Aus einer kräftigen Entschließung der gesetzgeberischen Gewalten ging dann das bedeutungsvolle Gesetz: The Elementary Education Act 1870 mit seinen Nachfolgern hervor, auf das wir zurückkommen müssen.

Mit Recht hebt aber unser Kommissionsbericht hervor, daß bei der allgemeinen Bewegung für die Volksschule mancherlei auch auf die Förderung des höheren Schulwesens günstig eingewirkt habe.

Zunächst gehören hierzu die Wirkungen des Volksschulgesetzes selbst. Denn die auf Grund dieses Gesetzes eingetretenen Gemeindeorgane für die Volksbildung, School Boards, Schulvorstände, haben das allgemeine Interesse für Jugendbildung belebt, besonders aber für Einrichtungen gesorgt, die in ihren Zielen bereits dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens angehören. Als solche sind die höheren Elementarschulen zu nennen, in denen Geschichte, Mathematik, Physik, Latein und Französisch betrieben wird. Die für die eigentlichen Volksschulen, Elementary Schools, bestimmten Staatsmittel dürfen für diesen weiter gehenden Unterricht nicht verwendet, sondern für diesen müssen Beihülfen aus dem Science and Art Departement angesprochen werden, soweit der Schulgeldertrag nicht ausreicht.

Die letztgenannte Behörde ist selbst ein weiteres Mittel zur Hebung des höheren Unterrichts geworden, indem sie die Aufgabe hat, mit einem Aufwande von etwa 3 Millionen Mk. jährlich den Unterricht in mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen in besonderen Reallehranstalten einzurichten und zu unterstützen.

Als ferneren Umstand, der der Entwickelung der höheren Schulen, wenigstens mittelbar, förderlich gewesen ist, führt der Bericht die zahlreichen Gründungen akademischer Anstalten an. In den

letzten 25 Jahren sind nahe an 20 University Colleges eröffnet worden, allein für Frauen hat England fünf Hochschulen neu gegründet: zu Girton (bei Cambridge), zu Somerville (Oxford), Lady Margaret Hall (ebenda), zu Halloway (in Surrey), denen sich das zu gleichem Range entwickelte Bedford College in London als sechste demnächst anschließt.

Nachdem ferner den Kommunalbehörden der Grafschaften wie Stadtgemeinden die Befugniß beigelegt war, Ueberweisungen aus Abgaben für Bier und Branntwein zu Gunsten technischer Unterrichtseinrichtungen zu verwenden, anstatt die direkten Gemeindesteuern zu ermäßigen, haben diese Behörden fast ausnahmslos hiervon Gebrauch gemacht. Der Bericht spricht hiervon mit großer Wärme, um so mehr, als man nicht engherzig rein fachtechnische Lehrgegenstände fördert, sondern auch Schulen mit Unterricht in neueren Sprachen, Geographie ꝛc. gern unterstützt. Dazu kommt noch, daß dieselben Behörden von den Gemeindegliedern Steuern bis zu 1 Penny vom Pfund für technischen und Handarbeitsunterricht zur Hebung bringen dürfen.

Aber nicht bloß Staat und Gemeinde, sondern auch der Lehrerstand selbst hat in letzter Zeit eine für das gesammte Unterrichtswesen günstige Entwicklung genommen. Er ist solidarisch geworden, was noch 1868 in England ein unbekannter Begriff war. Der 1870 gegründeten Direktorenkonferenz gehören 89 Direktoren der bedeutendsten Lateinschulen an. Auch der National-Lehrerverein mit seinen 28 000 Mitgliedern ist hier zu nennen, wenn auch die meisten dieser Lehrer den Elementarschulen angehören; aber in England besteht eine scharfe Grenze zwischen beiden Berufsarten nicht. Den genannten ersten Vereinen hat sich seit 1870 eine große Zahl anderer, auch solche für Direktorinnen, für Lehrerinnen, für Privatlehrer, angeschlossen. Hierbei ist bemerkt worden, daß, wenigstens in den Externatanstalten, immer mehr das Laienelement hervortritt, während die Leitung der Internatsschulen nach Gesetz oder Herkunft noch in den Händen von Geistlichen liegt.

Die von der Regierung veranlaßten eingehenden Untersuchungen führten zu Gesetzen, die zwar zunächst vermögensrechtliche Regelungen und Vertheilungen von Stiftungs- oder etatsmäßigen Staatsmitteln zum Gegenstande hatten, aber zugleich eine Einwirkung auf das Unterrichtswesen bezweckten und damit einem erkannten Bedürfniß entgegenkamen. Mit dem steigenden Interesse des Volkes mehrten sich die Zuwendungen aller Art an öffentliche

Schulen, wodurch besonders auch höhere Mädchenschulen ins Leben gerufen wurden, und bald entstanden zu Gunsten von Schulgründungen wohlthätige Vereine und Gesellschaften. So ist 1872 die Girls' Public Day Schools Company, 1883 die Church Schools Company entstanden, Letztere eine That der Nothwehr von orthodoxer Seite, der Schulen mit zusammen fast 10 000 Schülern ihr Dasein verdanken.

Wenn wir beim Lesen solcher Mittheilungen neben aller Anerkennung des guten, opferwilligen Bestrebens doch auch von einem Gefühle erfaßt werden, daß die Unterrichtsverhältnisse in England, wenn nicht verworren, denn doch recht verwickelt sind, so trifft dies in der That einen Uebelstand, den auch die Kommission beklagt. Alle öffentlichen und privaten Gewalten und Einflüsse gehen neben einander her, die ersteren, wie wir noch sehen werden, zuweilen zu zweien bei derselben Schule betheiligt, aber ohne organische Fühlung mit einander. Von Normalformen, wie sie beispielsweise für die Gymnasien bei uns bestehen, ist in England keine Rede; daher besteht auch kein Zusammenhang zwischen den höheren Lehranstalten und den Universitäten. Aber, wenn auch dieses Letztere beklagt wird, einheitliche Schulformen will man doch nicht.

Wie eben bemerkt, hat die gesetzliche und staatsbehördliche Fürsorge für die Schulanstalten von finanziellen Zwecken ihren Ausgang genommen. Hiermit hat man die eigentlichen Interessen des Unterrichtswesens allmählich dadurch immer enger verknüpft, daß man die Bewilligungen aus den verschiedenen Fonds an förderliche Bedingungen, in erster Linie die Zulassung von Revisionen gebunden und das Recht, solche Bedingungen vorzuschreiben, gesetzlich geregelt hat. Ursprünglich waren die Verwalter der hier in Rede stehenden Mittel nur Zentralbehörden, jetzt gehören auch schon Kommunalbehörden dazu, die County Councils und die County Borough Councils, entfernt vergleichbar unsern Kreisausschüssen und Stadtschuldeputationen.

Die näheren Angaben über den Geschäftsbereich der in Betracht kommenden Zentralbehörden, dem Education Department, einer Abtheilung des Privy Council, der höchsten englischen Staatsbehörde, ferner der Charity Commission, des Science and Art Department, des Agricultural Department, sowie der städtischen und Grafschaftsbehörden folgen später. Alle greifen fördernd ein, theilweise mit ganz bedeutenden Mitteln, aber jede für sich. Von

den Zuwendungen sind rein private und kirchliche Schulen ausgeschlossen. Diese müssen sich durch Schulgeld und, wie es bei Letzteren der Fall ist, durch freiwillige Beiträge zu erhalten suchen, sie unterliegen aber auch nicht den staatlichen Revisionen und unterrichtlichen Anordnungen.

Ein näheres Eingehen auf das Urtheil und die Vorschläge der Kommission in dem vorliegenden Berichte setzt nun zunächst eine kurze Darlegung des wesentlichsten Inhaltes des epochemachenden Volksschulgesetzes voraus, und hierzu empfiehlt sich ein Blick auf die behördlichen Einrichtungen in England, soweit sie das Schulwesen betreffen.

Ein Unterrichtsministerium in unserem Sinne — für das gesammte Unterrichtswesen und mit verantwortlichem Minister an der Spitze — giebt es in England noch nicht. Soweit das Education Department*) an ein solches erinnert, ist es aus einem Bedürfniß von unten herauf entstanden. Die Elementarschulen bedurften immer dringlicher der staatlichen Unterstützungen. Diese wurden vom Parlamente bewilligt und mußten angemessen verwaltet werden. Die Verwaltung machte wegen der an die Zuwendungen zu knüpfenden Bedingungen ein näheres Eingehen auf die inneren und äußeren Schulverhältnisse nothwendig, und so entwickelte sich eine Schulbehörde.

Sie bildet einen Theil, Department, des Privy Council, des Staatsraths der Königin, steht also nominell unter dessen Lord President. Die thatsächliche Leitung hat ein anderes Mitglied des Council als Vice-President of the Committee of the Council on Education, gewöhnlich Education Department genannt. Diese Behörde ist 1839 geschaffen, nachdem das Parlament schon 1834 die ersten 400 000 M.**) zur Förderung des Volksschul-Unterrichts — general education — bewilligt hatte. Zunächst wurden aus diesem Fonds Beihülfen, grants, zu Schulbauten gewährt, dann auch für Seminarzwecke und bald auch zu den Kosten des Unterrichtsbetriebes. Bis Ende 1862 waren für 4268 Schulhäuser mit 2654 Lehrerwohnungen etwa 26 Millionen M. aus staatlichen Mitteln bewilligt worden, neben denen aber gleichzeitig nicht weniger als 57 Millionen M. aus freiwilligen Beiträgen von Vereinen und Privatpersonen für diese Schulzwecke verwandt werden konnten.

*) Gneist, das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart.
**) Im Folgenden ist überall bei Geldangaben 1 M. für den engl. Schilling gesetzt.

In unendlich größerem Maße als in Deutschland hat in England die Privatwohlthätigkeit zur Entwickelung des öffentlichen und privaten Jugendunterrichts beigetragen. Bei uns thut ja Alles der Staat; dafür brauchten wir aber auch keine ragged schools!

Dem Vice-President of the Committee (40 000 M. Besoldung, das sog. kleine Ministergehalt) steht ein Staatssekretär (36 000 M.) ständig zur Seite. Mehrere Assistant Secretaries (je 24 000 M.), eine Anzahl Senior Examiners (je 13 000 bis 16 000 M.), Junior Examiners (je 6000—12 000 M.) und eine große Anzahl Clerks (je etwa 8000 M.) bilden das Personal dieser Behörde, die dann noch einige hundert Inspektoren, Chief-Inspectors (je 14 000—18 000 M.), Inspectors und Inspectors Assistants für die vorzunehmenden genauen staatlichen Revisionen über das ganze Land verbreitet.

Nach Gneist's Angaben erforderte vor einigen Jahren die Behörde für sich jährlich etwa 3 600 000 M. vom Staat, und die von ihr für Schulzwecke verwandte Summe betrug jährlich ungefähr 46 Millionen M. Das Education Department hat übrigens in folgenden Punkten unmittelbare Beziehungen zum höheren Schulwesen.

Eine Anzahl der Endowed Schools fällt nicht unter die Kontrole und die Aufsicht der erwähnten Charity Commission, sondern steht unter dem Education Department.

Ferner sind unter des Letzteren Thätigkeit die Lehrerbildungsanstalten, Internate wie Externate, gestellt.

Dann haben alle Endowed Schools ihre Schemes, d. h. die zur Erwirkung der weiteren Stiftungsbezüge, endowments, aufgestellten Pläne oder richtiger Statuten dem Education Department zur Prüfung vorzulegen. Ferner beziehen manche Fortbildungs- und Abendschulen grants von dieser Behörde, die nach ihren Lehrzielen zu den höheren Schulen gerechnet werden können.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die seit 1890 im Anschluß an Hochschulen gegründeten Externat-Seminare dem Education Department unterstellt sind. 1894/95 gab es in England bereits 12 solcher Anstalten mit 576 Studenten, darunter, in 6 Anstalten, 292 weibliche. Auch ein College, das eine Staatsbeihülfe, Treasury Grant bezieht, hat dem Education Department alljährlich über seine Einrichtungen und Leistungen Bericht zu erstatten.

Hat es hiernach den Anschein, als gewinne das Education Department mehr und mehr die Bedeutung einer zentralen Unterrichts-

behörde, so zeigt dagegen der vorliegende Kommissionsbericht, daß von anderer Seite das Umgekehrte, nämlich die Beschränkung des Education Department auf reine Volksschulsachen erstrebt und der Wunsch gehegt wird, daß dieses mit einem zweiten für das höhere Schulwesen bestimmten Department zu einem Unterrichtsministerium vereinigt werde.

Die ursprüngliche unmittelbare Beziehung jeder einzelnen vom Education Department grants begehrenden Schule zu dieser obersten Behörde besteht noch jetzt. Selbstverständlich vermitteln die örtlichen Behörden den Geschäftsverkehr. Sofern die absolute Bedingung für grants, ein befriedigender Betrieb der Anstalt, jedesmal erfüllt sein muß, tritt der Königl. Inspektor als Organ des Education Department ein. Dagegen fehlen die Provinzialbehörden, die in Deutschland eine so große Bedeutung für die Schulverwaltung haben, in England vollständig.

Das Volksschulgesetz von 1870. Elementary Education Act. 1870*)

1. Die Schoolboards.

Ganz England, Wales eingeschlossen, ist in Schulbezirke eingetheilt und zwar bildet London, jede Stadt — borough —, die unter die Vorschriften des Municipal Corporations' Act 1835 fällt, und jede Pfarrgemeinde je einen Schulbezirk. Ein solcher wählt für das Elementarschulwesen eine Behörde, Schoolboard, bestehend aus 5—15 Mitgliedern. Die Wahl wird in den Landgemeinden von den zur Gemeindearmensteuer Eingeschätzten, in den Städten von den selbständigen Bürgern vorgenommen. In Oxford bestimmt die Universität ein Drittel der Mitglieder.

Dieser Schulvorstand ist verpflichtet, für die Beschulung aller Kinder zwischen dem 5. und 14. Lebensjahre zu sorgen, und das Gesetz enthält eine ganze Reihe Bestimmungen, wie einer mangelhaften Arbeit des Schoolboard nachzuhelfen sein würde. Ihm obliegen alle Bauangelegenheiten, die Anschaffungen für Schulzwecke jeglicher Art und die Sorge für die sonstigen Erfordernisse eines ausreichenden, gesundheitlich tadellosen Schulbetriebs. Er hat daher eine Schulkasse zu führen und das Recht, Gemeindesteuern auszuschreiben, die nebst den Staatsbeiträgen in die Schulkasse fließen. Eine eigenthümliche Befugniß des Schoolboard ist ferner, daß er mit Genehmigung des Council sogenannte Bye-laws,

*) Ausgabe mit Einleitung und Noten von Hugh Owen, London, Knight & Co.

Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft erlassen und dadurch u. a. für seinen Bezirk Schulzwang einführen kann. So hat England einen Schulzwang erreicht, nur nicht durch den Staat; es hat thatsächlich auch eine staatliche Schulaufsicht erzielt, aber ohne ein Schulaufsichtsgesetz!

2. Die Einwirkung der staatlichen Behörden auf die Volksschule.

Ob nun der Unterricht in den vom Schoolboard eingerichteten Schulen genügend ist, das hat der staatliche Inspektor nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen zu prüfen. An diesen wird unausgesetzt gearbeitet und geändert, sodaß jetzt jährlich vom Parlament genehmigte Zusammenstellungen der neuesten Bestimmungen und Abänderungen erlassen werden. So hat das Education Department 1894 herausgegeben: Code of Regulations for Day Schools with Schedules and Appendices by the Right Honourables the Lords of the Committee of the Privy Council on Education, presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty—C. 7320. — Unter dem Aktenzeichen C 7321 erfolgen Revised Instructions issued to Her Majesty's Inspectors, and applicable to the Code of 1894, presented to both Houses of the Parliament. Auf diese Weise erhalten die detaillirtesten Anweisungen, nur mit der Unterschrift des Staatssekretärs versehene Verfügungen an die Schulinspektoren gesetzliche Kraft.

So sind die genauesten Vorschriften über die Schulgebäude, Schulzimmer, ihre Ausstattung, alle Nebengelasse mit gesundheitlichen Vorrichtungen, Lehrpläne für alle Klassen und alle Lehrgegenstände bis auf die Beschäftigung kleiner Kinder in Spielschulen und die dort vorzunehmenden kleinen Singübungen entstanden und seitens der Zentralbehörde allgemein vorgeschrieben. Wie dabei die Kommission sagen kann, der Lehrer sei in England freier Entwicklung überlassen, aber in Deutschland durch die Behörden eingeschnürt, ist wirklich nicht zu verstehen.

Dagegen ist die Lehrerbesoldung in England nicht staatlich geregelt. Zwar ist die Vertragsform genau vorgeschrieben, selbst in dem Falle, daß es sich um die Gewinnung eines Knaben als Gehülfen für eine Kleinkinderschule handelt. Aber angestellt und entlassen wird jeder Lehrer durch die Organe der Gemeinde. Um diese dreht sich in der That Alles, und die Gemeindeverwaltung ist in

England der fruchtbare Boden, in den man am liebsten die Keime für neue Gebilde einsenkt, besonders wenn sie von großer Bedeutung, wie etwa der Schulzwang, sind.

Gleichwohl enthalten die Bestimmungen des Education Department bereits Vorschriften über Einzelheiten, bei denen über dasjenige weit hinausgegangen wird, was bei uns in der Zentralinstanz geregelt wird. Ein Beispiel möge dies erläutern.

Die Volksschule kann auch für Gesangsunterricht grants beziehen, und zwar je nach dem Ergebniß der amtlichen Jahresprüfung 1 M. oder 1,50 M. für jedes der durchschnittlich am Unterricht betheiligt gewesenen Kinder. Dazu ist nur erforderlich, daß auf jeder der drei Unterrichtsstufen 5 Lieder eingeübt sind. Bei der Prüfung muß der Inspektor mindestens zwei der folgenden Uebungen vornehmen: Singen nach dem Gehör, Singen nach Noten oder Buchstaben (Solfeggien), rhythmische Uebungen und Liedersingen. Hiermit noch nicht zufrieden, ertheilt die Instruktion noch hinsichtlich der drei zuerst genannten Uebungen die allerfeinsten Vorschriften unter Beifügung von Noten. Bei der Prüfung in Handarbeiten soll der Inspektor Folgendes beachten. Wenn Mädchen während einiger Handarbeitstunden Haushaltungsunterricht besuchen, so ist es ihnen gestattet, dem Königl. Inspektor bei der Jahresprüfung statt der ihrem Klassenstandpunkte entsprechenden Handarbeiten einfachere, oder auch erst theilweise fertig gestellte vorzuzeigen.

Im 8. Appendix zu den Revised Instructions für 1894 veröffentlicht die oberste Behörde eine Rundverfügung an die Schulinspektoren, worin über den bei uns viel besprochenen Handfertigkeitsunterricht folgende Aeußerung vorkommt.

„Anlangend die Bildung von Hand und Auge, so ist zu beklagen, daß die gut erdachten, stufenweise fortschreitenden Uebungen des Kindergartens (auch im Englischen so genannt), wodurch die Schüler Sicherheit im Gebrauch von Hand und Auge gewinnen sollen, mit dem Austritte des Kindes aus der Kleinkinderschule fast ganz unterbrochen werden, um so mehr, wenn man bedenkt, daß auch der Geist durch solche Uebungen in hohem Grade gebildet wird, sofern die Letzteren die eigenen Gedanken des Kindes zur Darstellung bringen. Man hat daher das Zeichnen mit Buntstiften, das Modelliren in Thon, das Umsticken von Rändern, die Herstellung geometrischer Gestaltungen und Modelle, das Bauen mit Würfeln u. a. m. mit vorzüglichen Erfolgen und geringen Kosten

betrieben, und zwar als geeignete Mittel, um die in der Kleinkinderschule gegebene Unterweisung fortzusetzen." Die Inspektoren werden dann angewiesen, auf alles dieses die Schulvorstände aufmerksam zu machen.

Man sieht, daß die an sich berechtigte Sorge, den Jahresprüfungen durch die genauesten Vorschriften einen übereinstimmenden Maßstab zu verschaffen, doch schließlich zu einer Behandlung des Schulwesens führt, die uns zu bureaukratisch sein würde.

3. Die Bewilligung der Staatsbeihilfen, Grants.

Die Höhe der jetzt für die einzelnen öffentlichen Volksschulen verfügbaren grants entspricht in der That der ungeheuern Bedeutung, die Letztere für die Entwicklung der inneren Schulverhältnisse allmählich erlangt haben.

Zum Begriffe der Volksschule, Elementary School, gehört nach dem Gesetze von 1870, daß darin hauptsächlich Elementarunterricht — in Lesen, Schreiben, Rechnen, aber nicht in der Religion — ertheilt wird, und daß das Schulgeld nicht mehr als 9 Pence wöchentlich beträgt. Oeffentlich heißt eine solche Schule, wenn sie jeder Zeit der Revision der Königl. Inspektoren offen steht und wenn sie zugleich vollkommen konfessionslos ist. Außerdem muß die Schule einem Bedürfniß entsprechen, sie darf auch nicht dem Zwecke des Privaterwerbs dienen.

Die Lehrer müssen dem Laienstande angehörig und in Gemäßheit der staatlichen Vorschriften geprüft sein. Die Managers, d. i. entweder der Schulvorstand — Schoolboard — oder sonstige unter diesem stehende, mit der unmittelbaren Wahrnehmung der äußeren Schulverhältnisse betraute Personen, sind dem Education Department dafür verantwortlich, daß die Schule sich in aller Beziehung in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet und mit allen Erfordernissen eines normalen Betriebes ausgestattet ist. Hierzu gehören auch die nöthigen Listen, Verzeichnisse, Akten und eine Schulchronik — log-book. Das log-book muß „kräftig gebunden sein und mindestens 300 liniirte Seiten enthalten." Es soll vom Hauptlehrer geführt werden, und soll alle solche Eintragungen erhalten, die für spätere Auskunft oder sonst für Zwecke der Schule Bedeutung haben.

Die Schulzimmer müssen allen Forderungen der Gesundheitslehre und der Pädagogik entsprechen; es muß für genügende Beleuchtung, Heizung, Reinigung gesorgt, ferner der Schulbesuch der einzelnen Kinder ganz sorgfältig eingetragen sein, und schließlich müssen die Leistungen befriedigen.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so müssen grants gewährt und in Gemäßheit folgender Bestimmungen berechnet werden. Zunächst ist die Durchschnittsfrequenz — Average Attendance — der Klasse festzustellen. Dies geschieht dadurch, daß man die Zahl der verzeichneten Schulbesuche aller Kinder durch die Zahl der Besuchzeiten, Vormittags- und Nachmittagsschule, theilt. Dabei gilt nur ein mindestens zweistündiger Schulaufenthalt, so daß ein Kind, das einmal nur 1½ Stunden in der Volksschule geblieben ist, für dies Mal nicht als anwesend verzeichnet wird. Eine Volksschule muß aber mindestens 400 mal im Jahre gehalten worden sein, Vormittag und Nachmittag je für 1 gerechnet. Dies entspricht ungefähr unseren 42 Schulwochen mit 6 Vormittagen und 4 Nachmittagen, wenn man einige Festtage und sonstige Ausfälle in Anschlag bringt. Für jede nach der oben angegebenen Theilung sich ergebende Einheit des durchschnittlichen Schulbesuchs*) werden für das abgelaufene Schuljahr die gesetzlichen Parliamentary Grants gewährt, und zwar nach folgenden Sätzen:

a) Ein Hauptbeitrag von 12½ oder 14 M.; der höhere von 14 M. nur, wenn die Kinder auch Gedichte auswendig gelernt haben, und zwar in den 7 Klassen von unten auf, je 20, 40, 60, 80, 100 und — in den beiden obersten Klassen je — 150 Zeilen aus Milton oder Shakespeare, wobei der Inspektor sich aber auch von dem vorhandenen Verständniß bei den Kindern überzeugen muß. Mindestens ein Drittel der Kinder in einer Klasse muß jedesmal geprüft werden. Nothwendige Unterrichts- und Prüfungsgegenstände sind unter allen Umständen Lesen, Schreiben und Rechnen und Handarbeiten für Mädchen. Zeichnen für Knaben ist zwar auch vorgeschrieben, untersteht aber einer anderen Behörde, dem Science and Art Department.

Der Hauptbeitrag würde sich also für eine einklassige Landschule, die von 60 Kindern — nach der Durchschnittsfrequenz der einzelnen Tage — besucht worden ist, auf 750 M. oder 840 M. belaufen, je nachdem die Kinder Gedichte kannten oder nicht. Eine siebenklassige Stadtschule würde bei gleicher Größe der Klassen das Siebenfache beziehen, also 5250 M. oder 5880 M., soweit nicht die folgenden Beiträge noch hinzutreten:

*) Hierauf beruht, daß jedes Gemeindemitglied Grund hat, auf einen allgemeinen pünktlichen Schulbesuch hinzuwirken: It is obviously the interest of all concerned in the pecuniary result of the annual examination to encrease the average yearly attendance by diminishing daily irregularities.

b) Ein Beitrag von 1 M. für Handarbeiten, berechnet nach der Durchschnittsfrequenz der Mädchen,

c) ein solcher für gute Ordnung und Disziplin. Dieser Beitrag kann auf 1,50 M. erhöht werden, falls Turnunterricht vorkommt,

d) ein solcher für Singunterricht,

e) ein grant von 1 oder 2 M. für zwei der Nebenfächer — class subjects —, nämlich Sprachlehre (Englisch, oder in Wales Gälisch oder am Kanal Französisch), Geographie, Geschichte, Naturkunde,

f) ein grant von 2 oder 3 M. für fakultative Fächer — specific subjects — nämlich Algebra, Geometrie, Meßkunst, Mechanik, Chemie, Physik, Gesundheitslehre, Botanik, Ackerbaukunde, Gartenbaukunde, Seekunde, Latein, Französisch, Deutsch, Buchführung, Stenographie, Haushaltskunde für Mädchen. Die Berechnung geschieht hier nicht nach der Durchschnittszahl der Schüler in der Klasse, sondern nach der der geprüften Kinder, von denen jedes aber nur in zwei specific subjects geprüft werden darf.

Ob der höhere oder der geringe Betrag vergütet wird, entscheidet in jedem einzelnen Falle das Department auf Grund des gutachtlichen Berichtes des Inspektors.

Neuerdings sind noch Kochen, Waschen, Milchwirthschaft - für Mädchen mit hohen Vergütungen hinzugekommen.

Für die Gesammtsumme aller grants einer Klasse besteht übrigens das Maximum von 17½ M. für jedes Kind der Durchschnittsfrequenz. Geht jedoch das sonstige Einkommen der Schule an Schulgeld, Geschenken u. s. w. über diesen Betrag hinaus, so kann die Summe der grants bis zu dem gleich hohen anderen Betrage erhöht werden. — Umgekehrt kann auch bei armen Schulen eine Erhöhung der grants eintreten und zwar um jährlich 300 M., wenn die Bewohnerzahl des Schulbezirks nicht über 200 beträgt, und um jährlich 200 M., wenn 200—300 Bewohner dem Bezirke angehören. Es muß aber nachgewiesen sein, daß ein solcher kleiner Bezirk eine eigene Schule wirklich nöthig hat.

Fällt der Inspektionsbericht ungünstig aus, so kann seitens des Education Department, abgesehen von der Zubilligung des jedes Mal niedrigsten grant auch die Zurückziehung der grants angedroht und im Wiederholungsfalle im folgenden Jahre vollzogen werden. Die Strafe kommt aber doch eigentlich an die unrichtige Adresse.

Die Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrerseminare, Training Colleges, stehen in England unmittelbar unter dem Education Department und erhalten durch dieses in ähnlicher Weise wie die Volksschulen staatliche Beihilfen, parliamentary grants. Es giebt Externate — Day Training Colleges — neben Internaten — Residential Colleges*). — Sie müssen an eine Universität oder sonstige akademische Anstalt angeschlossen sein, werden durch besondere Königliche Inspektoren revidirt und durch eine örtliche Kommission überwacht, deren Kontrole sich bis auf den Unterrichtsbesuch der Jünglinge erstreckt. Der eigentliche Seminarist, Queen's Scholar, gehört zu den Studenten. Zum „Seminarunterricht" zugelassen werden außer Universitätsstudenten und Lehrern, die nach mindestens zweijähriger Schularbeit noch ein Jahr das Seminar zu besuchen wünschen, besonders solche junge Leute, die in der Prüfung für die Queen's Scholarship den ersten oder zweiten Grad erreicht haben. Unter Scholarship wird im Allgemeinen die Berechtigung zum Genuß eines Stipendiums verstanden. Daneben müssen die aufzunehmenden Seminarbewerber ein Gesundheitszeugniß beibringen und bona fide die Erklärung abgeben, daß sie zur Verwendung als Lehrer an Volksschulen, Seminaren, Armenschulen, Besserungsanstalten, Fortbildungsschulen oder an einer Schule bei Heer oder Marine bereit sind. Der Seminarkursus ist zweijährig.

Im Seminar selbst oder in hinreichender Nähe muß eine Schule für die Uebungen der Seminaristen im Unterrichten zur Verfügung stehen. Man vergleiche aber die im Folgenden dargestellte Lehrerbildung!

Im Geschäftsbereiche des Education Departement befinden sich folgende Klassen von Elementarlehrern:

1. Probekandidaten, Knaben im Alter von mindestens 13 Jahren, die in der Volksschule die 5. und 6. Klasse mit Erfolg besucht und eine Prüfung vor dem Schulinspektor bestanden haben. Diese dienen als Gehilfen in Kleinkinderschulen.
2. Pupil-Teachers, Knaben oder Mädchen, wenigstens 14 Jahr alt, zur Aushilfe in Knaben- oder Mädchenklassen der Klein-

*) Im allgemeinen wird der Internatcharakter einer Anstalt durch das davorgesetzte Boarding bezeichnet. Eine Boarding School ist nicht zu verwechseln mit Board School, nämlich einer unter dem School Board stehenden Schule. Steht Day vor dem Namen der Schule, so bedeutet das ein Externat.

kinderschulen, die mit Volksschulen verbunden zu sein pflegen. Die Beschäftigung dauert bis zu 4 Jahren, während welcher die jungen Leute vom Hauptlehrer (der Hauptlehrerin) der Schule unterwiesen werden und verschiedene Prüfungen ablegen müssen. Nach dem 4. Jahre sollen sie die Aufnahmeprüfung für das Seminar ablegen (Queen's Scholarship's Examination) an einer Universität, wo sie zugleich eine weitergehende Ausbildung erlangen können.

3. Hilfslehrer — Assistant Teachers — können 18jährige junge Leute werden, wenn sie die zuletzt genannte Prüfung bestanden haben. Zu dieser Stellung können auch Personen unmittelbar nach gewissen Prüfungen an Universitäten gelangen.

4. Provisorische Lehrer — Provisionally Certificated Teachers — können Pupil-Teachers werden, wenn sie in der vorgenannten Prüfung in die erste Klasse gekommen und vom Königl. Inspektor wegen ihres Lehrgeschicks empfohlen sind. Ihre Lehrberechtigung endet mit ihrem 25. Lebensjahre.

5. Geprüfte Lehrer — Certificated Teachers — müssen zwei Seminar-Prüfungen bestanden und praktische Uebung erlangt und nachgewiesen haben.

Die Bestimmungen über die Prüfungen, die erlangten Berechtigungen sind wegen der Beziehungen der Training Colleges und der Universities zu den Elementarschulen sehr verwickelt. Das Ganze leitet wieder ausschließlich die Zentralbehörde, d. h. jedoch ohne die Universitätsangelegenheiten und Prüfungen selbst.

Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand des höheren Schulwesens (Secondary Education) in England.

Es handelt sich hierbei, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, um das gesammte zwischen Universität und Volksschule liegende Unterrichtsgebiet. Bei dem Mangel einer einheitlichen Leitung und der in Folge dessen bestehenden Unklarheit und Unbestimmtheit der Formen und technischen Begriffe hat die Kommission für die Darstellung des Thatbestandes einen überaus umfangreichen Bericht abfassen müssen, dem wir hier in seinen Einzelheiten nicht folgen können. Für unsere Zwecke werden einige Uebersichten genügen, und zwar über die wichtigsten Arten der höheren Unterrichtsanstalten, über die an ihrer Verwaltung und Unterhaltung be-

theiligten Behörden und über die ihnen aus öffentlichen Fonds zufließenden Mittel.

1. Arten von höheren Unterrichtsanstalten in England.

Die Kommission stützt sich bei ihrer Eintheilung auf das Vorgehen der Schools Enquiry Commissioners von 1864/67 — und unterscheidet nach dem Alter der Schüler drei Gruppen.

I. Schulen ersten Grades (Schüler bis 19 J. alt)

a. Die höheren Endowed Schools, öffentliche aus alten Fonds ständig unterstützte Anstalten, einschl. der sieben great public schools zu Eton, Winchester, Westminter, Charterhouse, Harrow, Rugby, Shrewsbury.

b. Höhere Proprietary Schools — von Vereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung eines öffentlichen Bedürfnisses gegründete Schulen —, hierher gehörig, soweit sie zur Universität vorbereiten.

c. Privatschulen mit entsprechend weitgehenden Zielen.

II. Schulen zweiten Grades (Schüler bis 17 J. alt).

a. Mittlere Endowed Schools.

b. Proprietary und Private Schools, die für die Zeugnisse höherer Grade bei den Lehrerprüfungsanstalten*) oder zur Lokalprüfung in Oxford und Cambridge vorbereiten.

c. Einzelne Externatschulen an technischen Instituten.

d. Die obersten Klassen einiger höherer Elementarschulen.

III. Schulen dritten Grades (Schüler bis 15 J. alt).

a. Niedere Endowed Schools.

b. Privatschulen mit dem Lehrziele für das Zeugniß der Lehrerprüfungen dritter Klasse.

c. Höhere Elementarschulen.

Die Endowed Schools schließen unsere Gymnasialanstalten, höhere und niedere Lateinschulen, ein, sind jedoch, wenigstens in ihren größern Vertretern, Internate und daher nicht auf einen begrenzten Bezirk angewiesen. Dies erschwert ihren Anschluß an

*) Die Ansichten über die beste Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten bei den Universitäten sind in England noch ebenso verschieden wie die vorhandenen Einrichtungen selbst. Man strebt dahin, dem angehenden Lehrer nach Erledigung seiner allgemeinen Ausbildung noch dreierlei von der Universität zugänglich zu machen: Theorie und Geschichte der Pädagogik, Methodik und praktische Lehrübung. Zur Zeit geht ein Teil der Lehrer aus der Elementarpraxis (s. S. 261), ein Theil aus höheren Schulen zur Lehrerprüfung an Universitäten. Eine strenge Trennung zwischen beiden Berufsarten besteht nicht.

städtische oder Graffschaftsorgane. Sie sind der Gegenstand der Endowed Schools Acts und werden verwaltet theils auf Grund eigener Verfassungen, theils vom Court of Chancery oder der Charity Commission. Die in der Sache nicht begründete, nur geschichtlich gewordene Verschiedenheit wird durch die besondern Stellungen der sieben Great Public Schools noch verwickelter. Der Kommissionsbericht beklagt dies wiederholt.

Die Proprietary Schools gelten auch als öffentliche Schulen, obgleich sie grundsätzlich an Unterstützungen aus staatlichen oder kommunalen Mitteln nicht theilnehmen. Da sie nicht selten aus wohlthätigen oder idealen Zwecken hervorgegangen sind, erfreuen sie sich der kräftigen Förderung der betreffenden Parteien. Auch die konfessionellen Anstalten der Church Schools Company, die Westleyan Schools, die Woodard Schools der Kongregationalisten werden hierher gerechnet. Höhere wie elementare Kirchschulen sind von allen grants ausgeschlossen.

Je mehr das öffentliche Schulwesen durch staatliche Mittel gehoben wird, desto schwieriger wird die Lage der früher so einflußreichen Kirchen- und Privatschulen. Gleichwohl sind letztere zur Zeit noch in der Anzahl von 10000—15000 über England verbreitet. In der Regel sind sie kleine Pensionate, man rechnet 40—50 Schüler durchschnittlich auf jede. Uebrigens hat die Kommission nur von etwa 2000 dieser Schulen selbst Nachrichten erhalten. Im Ganzen hält man nicht mehr viel von ihrer Wirksamkeit, wenn auch in einzelnen kleinen Städten, zum Theil in Folge des sozial besseren Schülermaterials, die Erfolge gut sind.

Wenn oben die Rede davon war, daß auch die Schulvorstände, School Boards, bei dem höheren Schulwesen betheiligt sind, nämlich durch die ihnen unterstehenden höheren Elementarschulen, so zeigt Folgendes die Bedeutung hiervon näher. Die Kommission hat Kenntniß von 60 solcher Schulen in England außer Wales etc., und zwar solchen der beiden ersten Grade; 39 waren vollständige Science Schools, etwa Realschulen. Dazu kommen noch 14 Elementarschulen, denen Klassen für höheren Unterricht angeschlossen sind. In 74 solcher Anstalten werden 4606 Knaben und 2023 Mädchen unterrichtet. Merkwürdig ist die Vertheilung über das Land; 23 von den 40 Graffschaften haben keine Schule dieser Art, dagegen liegen 35 von ihnen in den drei Graffschaften York, Lankaster und Durham.

Nicht weniger als 49 dieser Schulen sind mit chemischen Labo-

ratorien ausgestattet, aber auch 54 mit Kochschulen und sogar 7 mit Wäschereien.

Mit besonderer Anerkennung hebt die Kommission den Erfolg der neuen Einrichtung der sog. University Extension hervor, die darin besteht, daß Hochschullehrer auswärts Unterrichtskurse abhalten. Dabei wird von Vorträgen ausgegangen; es schließen sich aber daran Besprechungen und selbst schriftliche Arbeiten. Eine nicht obligatorische Prüfung macht den Schluß. 1893/94 haben 60000 Personen an solchen Kursen theilgenommen. Eine Schwierigkeit steht der ferneren Entwickelung in dem Mangel ausreichender Mittel zur Zeit noch im Wege.

Hiermit sind die von der Kommission behandelten Anstalten aus dem Bereiche der Secondary Education aufgezählt. Man sieht, daß die Lehrerbildung ein eigenthümliches Bindeglied bildet, das mit dem einen Ende von der Volksschule ausgeht und mit dem anderen an die Universität geknüpft ist. Der dreizehnjährige Präparand kann es soweit bringen, daß er seine Bildung auf der Universität abschließt, wo es dann von den erlangten Graden abhängt, welchem niederen oder höheren Unterrichtsgebiete er sich zu widmen hat.

2. Die Hilfsquellen aus öffentlichen Mitteln zur Unterstützung höherer Schulen.

a) Aus den alten Stiftungen werden in Gemäßheit der Endowed Schools Acts für Schulen verwendet etwa	13 000 000	M.
b) Im Anschluß an das Elementarschulwesen werden aus den Stiftungen für höheren Unterricht verausgabt etwa	2 000 000	„
c) Beiträge des Science and Art Department für Realschulen und Klassen etwa	3 400 000	„
d) Beiträge des Board of Agriculture (gegenwärtig für Hochschulzwecke) etwa	1 600 000	„
e) Aus Ueberweisungen und den Erträgen der Bier- und Branntweinabgaben nach der Local Taxation Act 1890 von insgesammt 15 Mill., für Schulen verwandt etwa	10 000 000	„
f) Beiträge des Education Department für Zwecke höherer Unterrichts- und Abendschulen etwa	1 800 000	„
Im Ganzen etwa	32 000 000	M.

Bei diesen Zahlen sind die Nachweisungen des Jahres 1892/93 zu Grunde gelegt; übrigens nimmt nicht überall Wales Theil.

3. Die an der Verwaltung des höheren Unterrichtswesens betheiligten Behörden.

a) Die Charity Commissioners verwalten als Zentralbehörde für England und Wales sowohl die mehrgenannten endowments für höhere Schulen, als auch sonstige Fonds zu wohlthätigen Zwecken nach dem Charitable Trusts Acts 1853 bis 1891, von welchen Letzteren etwa ein Viertel den Schulen zu Gute kommt. Bei den Bewilligungsanträgen hat das Education Department mitzusprechen, sodaß der Geschäftsgang äußerst schleppend ist. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem Sekretär und 5 weiteren Mitgliedern. Das eine unbezahlte Mitglied gehört dem Unterhause des Parlamentes an.

Da auch hier die Bewilligung der beantragten Beihilfen von der Erfüllung angemessener Bedingungen seitens der Schulen abhängt, so bilden die endowments den „Boden oder die finanzielle Hauptgrundlage der Organisation“. Dabei treten die rein erziehlichen Rücksichten in den Hintergrund, und es ist deshalb erklärlich, daß der Kommissionsbericht eine gründliche Aenderung wünscht.

b) The Department of Science and Art ist eine andere Zentralbehörde, die grants für höhere Schulen — Reallehranstalten — gewährt, wie das Educational Department für Volksschulen. Der Wirkungsbereich dieser Behörde schließt nicht nur Irland und Schottland, sondern auch einen Theil der Kolonialländer ein. Sie steht zwar seit 1884 mit eigenem Vorsitzenden und Sekretär selbständig, doch noch immer unter dem Lord President und dem Vicepresident of the Council. Die von dieser Behörde unterstützten und in Folge dessen auch von ihr beaufsichtigten Schulen sind vorwiegend städtische — zum Theil Abendschulen — mit den verschiedensten Lehrgegenständen. Auch fachtechnische Veranstaltungen werden unterstützt, in denen folgende Lehrfächer betrieben werden: Grundzüge der Bankgeschäftsführung, der Finanzwissenschaft, Buchführung, Gesang, Instrumental- und Orchestermusik, Volkswirthschaftslehre, Schifffahrtskunde, Pädagogik, Thierarzneikunde, — Abwechslung genug! Auch erhielten 265 Endowed Schools Unterstützungen aus diesem 13 Millionen-Fonds. Der Bericht, der diese Verwaltung als diejenige der eigentlichen staatlichen Einwirkung — durch Hilfe von grants natürlich — auf das

höhere Schulwesen hinstellt, wie sie auch Stipendien, Prämien, Prüfungspreise, persönliche Unterstützungen, Baubeihilfen gewährt, hebt hervor, daß die Städte den Löwenantheil erhalten.

c) Wieweit das Education Department hierher gehört, ist im Vorhergehenden an geeigneter Stelle angegeben worden.

d) Dasselbe gilt von der aus dem früheren Agricultural Department des Council 1889 entstandenen Behörde zur Förderung der Ackerbauverhältnisse, dem Board of Agriculture. Hier wäre noch zu erwähnen, daß diese Behörde alle Schulen, in denen der Unterricht zu Ackerbauverhältnissen in Beziehung steht, prüfen darf mit einziger Ausnahme der öffentlichen Volksschulen. In ihrer hervorragend schultechnischen Wirksamkeit stellt sie sich den county councils zur Verfügung und wird von verschiedenen auch dafür in Anspruch genommen.

e. County Councils und County-borough Councils. Vertretungen der Grafschaften und der selbständigen Städte. Diese verfügen seit 1890 über die erwähnten Ueberweisungen aus dem Ertrage der Bier- und Branntweinabgaben, die in erster Linie zum Besten des technischen Unterrichtswesens verwandt werden können. Diese Grafschafts- und Stadtausschüsse bilden den School Boards entsprechende Gemeindebehörden, denen die Engländer ja mit Vorliebe große Befugnisse in die Hände legen. In dem mit dem 31. Mai 1894 ablaufenden vierjährigen Zeitraume hatten die 48 Grafschaftsausschüsse von den ihnen überlassenen 33 Millionen M. aus jenen Abgaben bereits über 20 Millionen M. für Unterrichtszwecke verausgabt und noch weitere $8^1/_2$ Millionen M. dafür bestimmt. Aber die Bedingungen, unter denen die einzelnen sehr selbständigen Ausschüsse Schulbeihilfen bewilligen, sind außerordentlich verschieden. So lehnten 20 Grafschaften bisher überhaupt Unterstützungen für eigentliche höhere Schulen (grammar and other secondary schools) ab. Jedoch von den übrigen sind 17 höhere Schulen begründet worden. Auch in der Wahl der Behörden oder Organe, deren sie sich für den Verkehr mit den Schulen bedienen, verfahren die Grafschaftsausschüsse sehr verschieden. Obgleich nicht eigentlich mit dem Betriebe der höheren Schulen befaßt, haben doch verschiedene Ausschüsse in Folge ihrer mehr oder minder reichen Zuwendungen einen entsprechenden, theilweise recht großen Einfluß auf die Anstalten gewonnen.

Von den 61 Stadtausschüssen widmeten 51 den gesammten

Betrag der Ueberweisungen dem technischen Unterrichtswesen, und von im Ganzen 3350000 Mk. wurden für dieses 3200000 Mk. verwandt.

Das Vorstehende darf nur als eine flüchtige Skizze eines Bildes angesehen werden, das der Kommissionsbericht in großer Anlage entworfen, aber selbst noch nicht vollständig ausgeführt hat. Nach Zeit und Ort ändern sich die Formen in England, denen derselbe Name gegeben ist; deshalb hat die Kommission soweit auf Einzelberichte eingehen müssen und hat da, wo diese fehlten oder versagten, vor einer Lücke gestanden. Die großen Public Schools sind im Wesentlichen geblieben, wie sie waren, aber gegenüber den zahllosen neueren höheren Lehranstalten nicht mehr, was sie waren, der eigentliche Kern für die höhere Jugendbildung in England. Frühere Lateinschulen haben durch Aufnahme von Mathematik, Neusprachen, Naturkunde mehr oder weniger den Charakter von Realschulen angenommen und umgekehrt haben realistische Anstalten je nach Bedarf Sprachen, selbst Latein, in den Lehrplan aufgenommen.

Die Vertheilung der grants geschieht nicht mehr in der starren unpädagogischen Weise by results, wie sonst, sondern nach dem oben dargestellten, wohl umständlichen, aber doch nicht mehr rein mechanischen Prüfungsverfahren, das von oben herab fortwährend verbessert wird.

Während in Deutschland zu einer Gründung auf dem Schulgebiete die vorherige Erlaubniß der zuständigen Behörden erforderlich und durch deren nothwendige Mitwirkung die thatsächliche Uebereinstimmung unserer Schulformen in Nord und Süd, in Ost und West entstanden ist, befindet sich in England Alles in stetem Fluß. Denn Jeder kann machen, was er will, sofern nicht etwa eine gesetzliche Bestimmung in dem einen oder andern Punkte im Wege steht. Dies ermöglicht aber auch die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Gegend, jeder Stadt, jeder Zeit. Damit erklärt sich ferner auch die bestehende Regellosigkeit und die Unklarheit, in der sich selbst die Regierung bis in die letzte Zeit über das Schulwesen befunden hat. Man zählt die Endowed Schools, Proprietary Schools und andere zu den Public Schools; das Gesetz über die Public Schools betrifft aber nur die oben genannten sieben alten Internatsschulen. So giebt es jetzt Endowed Schools ohne Endowements, Grammar Schools ohne alte Sprachen; der Name

ist geblieben, der Gegenstand ist ein anderer geworden. Hierin liegt auch der Grund, weshalb ein Bericht wie dieser nicht mit begrifflichen Erläuterungen beginnen kann, sondern versuchen muß, mittels vieler einzelnen Angaben schließlich zu einer möglichst deutlichen Vorstellung zu führen, von der Sache zur Definition zu gelangen.

Unser Urtheil über den Werth der englischen Einrichtungen im Vergleich mit den deutschen kann nur ein sehr zurückhaltendes sein, denn wir sind noch nicht in der Lage, die ersteren auf ihre Erfolge zu prüfen. Manches hierüber enthält wohl der dritte Theil des vorliegenden Kommissionsberichts in den mitgetheilten Gutachten der gehörten Sachverständigen, allein diese sind so umfangreich und zahlreich, dabei auch so vielfach untereinander abweichend, daß eine Darstellung des Inhalts wegen der hier gebotenen Kürze nicht möglich ist.

Nur über die bei uns viel besprochene Coeducation in Schools, den gemeinsamen Unterricht für Knaben und Mädchen, möge ein kleiner Auszug folgen, der zugleich für den vorsichtigen Ton der Gutachten bezeichnend ist.

„Gemischte Schulen für Knaben und Mädchen sind bekanntlich in den Vereinsstaaten von Nordamerika und theilweise auch in Kanada ganz gewöhnlich. Knaben und Mädchen jeder Altersstufe werden gemeinschaftlich unterrichtet und dies bewährt sich nach allgemeiner Ansicht gut. In Schottland besteht der gemeinsame Unterricht für Knaben und Mädchen schon lange und mit Erfolg. In England sind gemischte Schulen vorzugsweise öffentliche Volksschulen, dann aber auch manche aus diesen entwickelte höhere Schulen. In diesen erst vor kurzer Zeit entstandenen höheren Schulen scheint das System des gemischten Unterrichts gleichwohl sich schon bewährt zu haben. Mehrere unter ihnen, wie die Zentralschulen zu Leeds und zu Manchester sind jedoch nur insofern gemischte Schulen, als Knaben und Mädchen zwar von demselben Lehrerkollegium, aber doch in der Regel in getrennten Klassen unterrichtet und nur in einzelnen Fällen kombinirt werden. Die meisten der gemischten Schulen in England sind Privatschulen."

Hiernach darf wohl noch eine Aeußerung folgen, die zur Frauenfrage in Beziehung steht:

„Die Verbesserungen, von denen wir Kenntniß genommen haben, sind zumeist wohl den Mädchenschulen aller Art, öffentlichen wie privaten, zu Gute gekommen. Daß Damen Schulen inne

haben, ist heut zu Tage weniger als früher dem Umstande allein zuzuschreiben, daß sie sonst nicht leben können. Einen weit größeren Antheil an der Heranziehung der Frauen zum Lehrerinberuf hat die Entwicklung der höheren Lehranstalten für Damen, — Women's Colleges —, ferner die Neuerung, daß Oxford und Cambridge, wenn auch erst theilweise, den Frauen geöffnet und daß ihnen in den neuen Hochschulen Klassen zugänglich gemacht sind. Keine Veränderung in den Unterrichtsverhältnissen unserer Zeit tritt stärker hervor, aber auch keine ist segensreicher als diese. Geht man den Ursachen eines solchen Fortschrittes nach, so soll man nicht übersehen, daß dabei die Zulassung der Frauen zu akademischen Graden nach dem Vorgange der Universität zu London wesentlich mitgewirkt hat."

Die Vorschläge der Kommission.

Wenn die Auffassung dieser Kommission diejenige des Publikums ist, so weicht die Letztere in England von der in Deutschland herrschenden freilich erheblich ab. Vergleicht man die Entwickelung der Vorschläge in dem vorliegenden Bericht mit der Art, wie ähnliche Gutachten bei uns begründet werden — z. B. bei den Berathungen über die Volksschulen unter dem Minister Falk 1872, oder über die höheren Schulen unter dem Minister v. Goßler 1889, — so findet man auch hier einen bezeichnenden Unterschied. Bei uns wird gefragt, was wollen wir, in England dagegen, was können wir; bei uns ist der Zielpunkt durch das bestimmt, was am besten zu sein scheint, in England dagegen in erster Linie durch das, was erreichbar ist. Daher steht bei den in England aufgestellten Vorschlägen nicht immer fest, ob damit den Wünschen des Vorschlagenden selbst Genüge geschieht. Eine Folge der englischen Anschauung ist ferner, daß bei den Vorschlägen nicht die Schule mit ihren Zwecken und Bedürfnissen die Richtschnur bildet, sondern die Gemeinde, der die Schule zu dienen und zu entsprechen hat. Aus diesem Unterschiede erklärt sich, daß in Deutschland die Pläne für den Augenblick oft zu hoch gegriffen werden, aber auch, daß in England die bestehenden Einrichtungen sich überleben können.

I. Die obersten Schulbehörden.

Das höhere Schulwesen soll einem dem Parlamente verantwortlichen Minister unterstellt werden, wie es bei den Elementarschulen schon jetzt der Fall ist. Im Interesse einer zweckmäßigen

Geschäftsführung soll dem Unterrichts-Minister ein ständiger Staatssekretär zur Seite stehen. Damit aber der Minister auch von unabhängigen, nicht unter ihm stehenden Männern berathen werde, ist ein Unterrichtsrath zu berufen. Letzterer soll jedoch nicht etwa dem Minister einen Theil der Verantwortlichkeit abnehmen, sondern den Bedenken aller derjenigen begegnen, die das höhere Unterrichtswesen nicht unter die Entscheidung der Staatsgewalt gestellt sehen wollen.

Der Unterrichtsrath, Education Council, bestehend aus höchstens 12 Personen, ist zu einem Drittel der Mitglieder von der Königin zu berufen, zu einem andern Drittel seitens der vier Universitäten Oxford, Cambridge, London und Viktoria, während diese zwei Drittel sich durch Kooptation aus den Kreisen erfahrener Schulmänner zu vervollständigen haben. Im Allgemeinen soll die Amtsdauer sechs Jahre betragen, doch soll Vorsorge getroffen werden, daß nicht alle Mitglieder gleichzeitig ausscheiden. Der Unterrichtsrath tagt mindestens viermal im Jahre unter dem Vorsitze des Ministers; die Mitglieder beziehen kein Gehalt, wohl aber Tagegelder neben einer Vergütung der Reisekosten.

Die Zentralverwaltung der stiftungsmäßigen Schulfonds — endowments — geht von der Charity Commission auf das Unterrichtsministerium über. Ebenso wird es hinsichtlich des Science and Art Department zu halten sein, damit alle schon jetzt zentralisirten Bewilligungen für Unterrichtszwecke in der Hand einer Behörde liegen.

Zu den Befugnissen der obersten Schulbehörde gehört selbstverständlich zunächst die Beaufsichtigung der nachgeordneten Behörden. Da aber diese nach den weiteren Vorschlägen der Kommission nicht aus staatlichen Beamten, sondern aus gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen sollen, so ist die Disziplinargewalt ihnen gegenüber beschränkt, weshalb die Kommission in ihrer weitläufigen Erörterung hierüber der Erwartung Ausdruck giebt, daß es niemals bis zum Aeußersten kommen werde. Ferner wird dem Ministerium die Genehmigung aller Neugründungen und wesentlichen Umgestaltungen von höheren Lehranstalten aller Art, die Bestellung von Kommissarien für seine Zwecke, ferner eine Betheiligung bei der Ernennung von Mitgliedern der unten genannten Schulbehörden im Lande, die Ertheilung von Rathschlägen auf Ersuchen der Gemeindebehörden, die Aufstellung allgemeiner hygienischer Vorschriften u. a. m. zugedacht.

Den Unterrichtsrath hat der Minister zur Vermehrung des öffentlichen Vertrauens zu seinen Entscheidungen in allen Fällen zuzuziehen, wo es sich um Beschwerden, Berufungen gegen Maßnahmen der Gemeindebehörden handelt, ebenso bei der Ernennung gewisser Mitglieder kommunaler Schulbehörden und bei dem Erlasse allgemeiner Bestimmungen über die von diesen Behörden zu veranlassenden Schulrevisionen.

In einzelnen Fragen soll der Unterrichtsrath sogar unabhängig vom Unterrichtsminister vorgehen. Dahin gehört vorzugsweise die Führung der Stammrolle der Lehrer, indem namentlich die Streichung ungeeigneter Personen aus dem Verzeichniß nicht Sache des Ministeriums sein soll.

Man denkt sich den Beirath dieses Kollegiums auch sehr werthvoll bei allgemeinen Vorschriften über innere Schulangelegenheiten. Indem der Bericht sich aber wiederholt gegen ein zu weit gehendes Reglementiren von oben herab ausspricht, schließt er diesen Abschnitt mit der Bemerkung, daß ein derartiges Regulativ und ein solches System von Prüfungen und Revisionen, wie das Education Department bei den Elementarschulen zur Anwendung bringe, für das höhere Unterrichtswesen nicht bloß ungeeignet, sondern geradezu schädlich sein würde.

2. Die Ortsschulbehörde.

Diese Uebersetzung von Local Authority deckt zwar nicht ganz den Sinn dieses Ausdrucks, sie möge aber vorbehaltlich genauer Erklärung der Kürze wegen gestattet sein. In der Ortsbehörde liegt der Schwerpunkt der Schulverwaltung, in ihrer Wirksamkeit kommt das self-government zur vollen Geltung. Für jede Grafschaft und für jede selbständige Stadt (county borough) ist eine Ortsschulbehörde einzurichten. Die county boroughs zählen bis auf einige wenige über 50 000 Einwohner, und Ortschaften von dieser Größe, die nicht county boroughs wären, kommen kaum vor.

Die Zahl der Mitglieder der Behörde für eine Grafschaft ist auf 14—42, je nach der Größe des Bezirks, zu bemessen. Nimmt man den Durchschnitt von 28 zum Beispiel, so ist die Zusammensetzung etwa so zu denken, daß 16 vom Grafschaftsrath, county council, 4 vom Minister und 8 durch Kooptation jener 20 bestimmt werden. Man hält es für wünschenswerth, daß unter den letzteren 12 Mitgliedern einige schulkundige sind.

In den Städten wird von 22—24 Mitgliedern der Ortsschulbehörde je ein Drittel vom Stadtausschuß, county borough council, und vom Schulvorstande – school board — der Elementarschulen gewählt. Das fünfte Sechstel soll der Minister nach Anhörung einer Universität oder eines benachbarten College ernennen und das letzte Sechstel wird durch Kooptation hinzugefügt.

Die für London besonders vorgeschlagenen, übrigens ähnlichen Anordnungen dürfen hier übergangen werden.

Frauen sollen von der Wahl nicht ausgeschlossen sein. Die Schulinspektoren dürfen den Sitzungen ohne Stimme beiwohnen.

Diesen Ortsbehörden ist die Sorge für ausreichenden Unterricht, Secondary Education zu übertragen, und nicht allein soweit es auf die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Schuleinrichtungen ankommt, sondern auch hinsichtlich aller bestehenden öffentlichen, Privat-, wie Vereinsschulen. Demgemäß sollen sie auch die zur Förderung des höheren Unterrichts verfügbaren Mittel verwalten und zur Verwendung bringen.

In der Besorgniß, den Privatinteressen zu nahe zu treten, sagt aber die Kommission: Uns liegt der Wunsch fern, das höhere Unterrichtswesen ausschließlich unter öffentliche Aufsicht zu stellen und ganz von Leuten abhängig zu machen, die thatsächlich öffentliche Beamte sind, so wie es bei den Elementarschulen geschehen ist. Wo Vereins- oder private Schulen ihre Schuldigkeit thun, würde es nach unserer Meinung thöricht und auch nicht wohlanständig sein, wenn man ihre Beseitigung betreiben wollte. Die Ortsbehörden sollen es vielmehr sich angelegen sein lassen, mit den genannten Schulen sich zu einigen, damit diese als genügende Lehranstalten solange förmlich anerkannt werden, wie sie gewisse Bedingungen erfüllen.

Eine weitere und charakteristische Einschränkung soll gegenüber der Revisionsbefugniß der Ortsbehörde bestehen bleiben. Unbeschränkt für alle Schulen ihres Bezirks ist nur ihre hygienische Aufsicht; im Uebrigen hat sie sich um die Schulen, die wegen ihrer Mängel nicht zu den anerkannten gehören, überhaupt nicht zu kümmern! Bei den anerkannten Lehranstalten dagegen erstreckt sich die Aufsicht nur auf die Gebiete, die im Vertragswege festgesetzt sind; receiving certain benefits in return heißt es von diesen Schulen. Und auch bei den öffentlichen, endowed, und anderen Schulen ist die Aufsicht durch die den Schulvorständen statutenmäßig eingeräumten Rechte noch beschränkt.

Um ihr Aufsichtsrecht ausüben zu können, sollen die Ortsschulbehörden zur Anstellung von Schulinspektoren befugt sein. Ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen *müssen*, ist nicht gesagt. Damit sie aber geeignete Personen finden können, führt das Ministerium über solche fortlaufende Register, die von den Ortsbehörden benutzt werden können.

Mit der Inspektion der höheren Schulen soll es selbstverständlich wesentlich anders gehalten werden, als bei den Elementarschulen. Worüber die Ortsbehörde von zuverlässiger Seite Auskunft erhalten muß, ist nur die allgemeine Beschaffenheit und Ausstattung der Anstalt einschließlich der Zahl und der Befähigung der Lehrer.

Im Ganzen soll an der Art und Verfassung der jetzigen Schulen nichts geändert werden. Etwa nöthige Verbesserungen erwachsen mit der Zeit aus dem Bedürfniß von selbst. Die Kommission räumt ein, daß diese Nachsicht gegen das Bestehende Manchen als Zaghaftigkeit erscheinen und ihr jetzt vielleicht heftige Angriffe zuziehen werde. Demgegenüber meint sie aber, in einem Lande wie England sei es nicht wohlgethan, mit Reformen rascher vorzugehen, als die öffentliche Meinung folgen könne. Wenn diese zur Zeit auch noch etwas schwerfällig (sluggish) auf diesem Gebiete erscheine, man werde doch in nicht zu langer Zeit erhebliche Verbesserungen auch bei einem behutsamen Vorgehen erzielen.

Abendschulen, Fortbildungs- und niedere technische Fachschulen sollen den Ortsschulbehörden gleich den eigentlichen höheren Schulen unterstellt werden. Dasselbe soll bezüglich der höheren Elementarschulen und solcher Klassen gelten, die den Volksschulen angefügt sind, aber höhere Lehrziele als diese verfolgen.

Die für die einzelnen Schulen statutenmäßig eingerichteten Kuratorien (Governing Bodies) bleiben bestehen, es ist aber bei höheren Mädchenschulen und solchen Lehranstalten, die von Schülern und Schülerinnen besucht werden, für eine angemessene Anzahl weiblicher Mitglieder der Kuratorien zu sorgen. Der Direktor oder die Direktorin der Anstalt muß Sitz im Kuratorium haben, jedoch keine Stimme, denn er (sie) ist nicht Vorgesetzter, sondern Mitglied des Lehrerkollegiums.

Ausführliche Bestimmungen werden hinsichtlich des Stipendien- und Prämienwesens in Vorschlag gebracht. Unbemittelten Kindern soll bei hervorragender Begabung die Verfolgung weitergehender Studien in allgemein geregelter Weise ermöglicht werden. Dafür

sollen dreierlei Stipendien vorhanden sein, a) zur Deckung der eigentlichen Unterrichtskosten, mit oder ohne Reisevergütung, b) zur Deckung dieser und außerdem der Kosten für Wohnung und Beköstigung, c) solche, die neben den erwähnten Unterhaltungskosten, oder auch einschließlich dieser, in einer jährlichen baaren Unterstützung bestehen. Die Bedeutung dieser Form der öffentlichen Wohlthätigkeit in England ist viel größer als irgendwo in Deutschland; man scheint dort noch nicht vor der Gefahr einer Ueberproduktion auf diesem Gebiete zu stehen.

Etwas befremdlich klingt dem deutschen Schulmann die Begriffsbestimmung der Schulrevision in England. Wir unterscheiden zwischen Prüfung und Revision so, daß die erstere den jeweiligen Standpunkt der Schule oder Klasse feststellen soll, während die eigentliche Revision besonders die Thätigkeit der Lehrer im Auge hat. Die Prüfung berechtigt zu einem Schluß auf den Werth der letzteren nicht immer, sondern nur unter völlig normalen Voraussetzungen, wie gute Gesundheitsverhältnisse bei Lehrern und Schülern, regelmäßiger Schulbesuch, hinreichend langes Zusammensein des betr. Lehrers mit denselben Schülern oder doch ein ganz normaler Zustand der Klasse bei ihrer Uebergabe an den jetzigen Lehrer u. a. m. In Anerkennung dessen beschränkt der deutsche Revisor sein Augenmerk nicht auf den augenblicklichen Standpunkt der Klasse, sondern beobachtet das gesammte Lehr- und Erziehungsverfahren des Lehrers. Anders in England. Die Kommission wünscht für die vorschriftsmäßige Jahresrevision die Prüfung der Klassen, oder einer angemessenen Anzahl solcher in mündlichen wie schriftlichen Aufgaben als ein Mittel, die Behörden von der erfolgreichen Arbeit der Anstalt in Kenntniß zu setzen. Sie verwirft dabei ausdrücklich unser deutsches Abiturientenexamen, als wenn dieses bei uns den ebengenannten Zweck hätte. Unsere Abgangsprüfungen entscheiden nur über die erlangte Reife jedes einzelnen Schülers, aber nicht über den Zustand der Anstalt. Zwar unterscheidet die Kommission zwischen solchen Examinationen, wie sie hier in Rede stehen, und Inspektionen, die besonderen Sachverständigen anzuvertrauen sind. Aber auch diese betreffen anscheinend nicht die Methodik, Erziehung und Disziplin, worauf wir das größte Gewicht legen, sondern alle äußeren und inneren Einrichtungen, worunter allerdings die Innehaltung des vorgeschriebenen Lehrplanes. Der Inspektor darf zu diesem Ende zuhören, aber nicht in den Unterricht eingreifen. Sein Bericht geht an die Ortsbehörde und kann zu Maßregeln

gegen die Anstalt führen, in erster Linie zur Entziehung von Beihilfen; der Inspektor hat aber keinerlei Vorgesetzten-Stellung und giebt weder Rathschläge noch Vorschriften zur Verbesserung des Unterrichts.

Wie Eingangs bemerkt, gehörte von vornherein zu den Hauptaufgaben der Kommission die Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. In dieser Beziehung gelangt nun die Kommission zu völlig klaren Ergebnissen. Sie unterscheidet folgende fünf Quellen:

1. Die stiftungsmäßigen Fonds. Von solchen werden im Interesse des höheren Unterrichtswesens auf Grund der Endowed Schools Acts etwa 25 Millionen M. verwandt. Diese Fonds sind jedoch überaus ungleich vertheilt und sollen behufs gerechter und gleichmäßiger Verwendung einheitlich verwaltet werden. In Devonshire betragen zur Zeit die Fondsmittel jährlich über 340 000 M. bei nur 651 000 Einwohnern; das bedeutet etwa 200 M. für jedes eine höhere Schule besuchende Kind.

2. Die den Grafschaften und selbständigen Städten überwiesenen Summen aus den Bier- und Branntweinabgaben. Sie betrugen 1893/94 rund 15 Millionen M. und wurden zu mehr als zwei Dritteln für technische — niedere — Fachschulen verwandt. Sie sollen in Zukunft den Ortsschulbehörden für die Zwecke des gesammten höheren Unterrichts überwiesen werden.

3. Schulsteuern, die zur Zeit erst zum Betrage von 300 000 M. gehoben werden, bei gleichmäßiger Hebung nach dem gesetzlichen Satze aber etwa 13 Millionen M. bringen würden.

4. Das Schulgeld. Die Kommission erinnert an die ganz verlassene Lehre, daß bei Schulen für die besser gestellten Kreise das Schulgeld für sämmtliche Bedürfnisse völlig ausreichen müsse. Die Schulgeldhebung soll von dem Kuratorium, oder — von den an dessen Stelle tretenden Organen des Vereins oder des Eigenthümers (bei nicht öffentlichen Schulen) festgesetzt und gehoben werden, aber innerhalb statutarischer Grenzen und unter Aufsicht der Ortsbehörde. Uns muß die Bemerkung interessiren, man önne die Befürchtung hegen, daß Geschenke, Legate und sonstige Privatzuwendungen an die höheren Schulen unterbleiben würden, wenn künftig eine öffentliche Behörde für deren Bedürfnisse sorge. Die Kommission meint aber, die Gönner der Schulen würden wohl erst recht zu Schenkungen geneigt sein, wenn sie der Ueberzeugung sein könnten, daß durch diese Behörden gerade die beste Verwendung der Schenkungen sicher gestellt würde.

Es hat den Anschein, daß das Schulgeld bei den höheren Schulen in England eigentlich nur subsidiär für die Bedürfnisse in Anspruch genommen werden soll, was wir von unseren Gymnasien und vollends von den Real-Lehranstalten gewiß nicht sagen können.

5. Die fünfte und letzte Hilfsquelle besteht in den mehrerwähnten etatisirten staatlichen Mitteln, die theils von dem Science and Art Department, theils von dem Education Department für bestimmte Verwendungszwecke verwaltet werden. Selbstverständlich handelt es sich bei der letztgenannten Behörde nur um Abend-, Fortbildungs- und sonstige, höheren Lehrzielen dienende Schulen. Alle diese reichen Mittel sollen unter Oberaufsicht des Ministeriums den Ortsschulbehörden zur Verwaltung und Verwendung übergeben werden.

Ueber die Tragweite der so verfügbaren Fonds gegenüber ihrem zukünftigen Gesammtzwecke spricht die Kommission sich erklärlicher Weise nicht bestimmt aus. Wenn sie aber im Ganzen die Finanzlage als günstig bezeichnet, so können wir das Angesichts unserer eigenen Mittel nur berechtigt finden. Nach dem Etat des preußischen Unterrichtsministeriums für 1895/96 werden für Realschulen, Gymnasien und die übrigen höheren Lehranstalten für allgemeine Bildung 8 189 900 M., für höhere Mädchenschulen 170 000 M., für Seminare 6 129 373 M. aufgewandt, sodaß gegenüber unseren 14—15 Millionen in England für nahezu dasselbe Gebiet über 40 Millionen verfügbar gemacht werden können, falls die unter Nr. 3 oben erwähnten Steuern erhoben werden. Dabei sind jedoch alle Stiftungen bei uns außer Betracht gelassen, ebenso die vom landwirthschaftlichen und Handelsministerium unterhaltenen Fortbildungs- und Fachschulen, sodaß ein direkter Vergleich nicht passen würde; es sollte auch nur eine ungefähre Orientirung gegeben werden.

Was die Kommission schließlich über die Stellung und über die fachliche Vorbildung der Lehrer sagt, besteht mehr in Resolutionen als in eigentlichen Vorschlägen. In Betreff der Anstellung und Entlassung der Lehrer will sie diesen zwar mehr Sicherheit geben lassen, als ihnen von der früheren Kommission zugebilligt war, aber allgemeine Vorschriften werden für jetzt noch nicht für zeitgemäß gehalten. Bei Schulen ersten und zweiten Grades mögen die Direktoren die Befugniß zur Berufung wie zur Entlassung der Lehrer behalten, jedoch an die Genehmigung des Kuratoriums

gebunden sein. Diese Genehmigung soll bei zeitweilig oder auf Probe beschäftigten Lehrern nicht erforderlich sein. Bei sonstigen höheren Schulen sei angemessen, Anstellung und Entlassung der Lehrer von dem Kuratorium abhängen zu lassen, wobei die Zuziehung des Direktors zu empfehlen und geeigneten Falls einem zu entlassenden Lehrer auch zur Aeußerung Gelegenheit zu geben sei.

Die Besoldung des Direktors soll nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen festgesetzt werden und aus zwei Theilen bestehen, wie es in England hergebracht ist, einem Grundgehalt und einem Kopfgelde nach der Zahl der Schüler. Die Besoldung der Lehrer soll entweder vom Kuratorium oder unter dessen Zustimmung vom Direktor in Gemäßheit des Besoldungsplans festgesetzt werden. Die Besoldungen der Lehrerinnen, die anerkanntermaßen zu niedrig bemessen gewesen wären, müßten erhöht werden.

Die Wahl der Lehrer wird den Direktoren und Kuratorien erleichtert und zugleich in den ordnungsmäßigen Grenzen gehalten durch die vom Unterrichtsrathe künftig geführten Register. In diesen sind auf Antrag alle geprüften und unbescholtenen Bewerber einzutragen, auch wenn sie Hauslehrer sind. Erforderlich soll aber jedesmal sein:

> ein von der Zentralbehörde als genügend anerkannter Nachweis einer Universität über die von dem Bewerber erlangte Ausbildung, bemessen nach Prüfungen; ein Zeugniß oder Diplom über ausreichende theoretische und praktische Bekanntschaft mit der Pädagogik, ebenfalls von einer Universität in genügender Form ausgestellt.

Wie sehr auch die pädagogische Thätigkeit als eine fachliche anerkannt wird, die einer besonderen Vorbildung bedarf, so verwirft die Kommission doch Fachschulen für diese Lehrer. Sie sollen vielmehr in ungehinderter akademischer und rein wissenschaftlicher Ausbildung stehen und ihren Entschluß, Lehrer zu werden, dort ausreifen lassen. Aber die Universitäten sollen für Gelegenheit sorgen, daß die jungen Leute nicht nur die nöthigen pädagogischen Vorträge aller Art hören, sondern sich auch im Unterrichten selbst üben können. In welcher Weise zu diesem Ziele zu gelangen sein wird, läßt sich im jetzigen Stadium der Versuche noch nicht übersehen. Auf alle Fälle wird davon abgerathen, den Zentralbehörden die Leitung der Lehrerbildung zu überlassen; auch hier fürchtet man eine Uniformirung.

Man sieht, für die Lehrer wird für unsere Begriffe noch mit einer gewissen Zurückhaltung gesorgt. Und doch erkennt die Kommission ausdrücklich an, daß unter allen Maßnahmen zur Hebung des Unterrichtswesens die Gewinnung tüchtiger Lehrer die wirksamste ist. Sie räumt ferner ein, daß die Besserstellung der Lehrer hierzu ein wichtiges Mittel sei, weil dadurch der Stand begehrenswerth gemacht werde. Es wird aber für England von Bedeutung sein, daß erst neuerdings durch die Zunahme der Day-schools gegenüber den alten Internaten, durch das Zurücktreten der Geistlichen aus den öffentlichen Schulen und durch das Hervortreten dieser Letzteren gegenüber den Privatschulen als rein geschäftlichen Unternehmungen ein unabhängiger, sozial zu einer gewissen Stellung berechtigter Stand zur Entwicklung gelangen wird. Im Uebrigen faßt die Kommission die vorliegende Frage der Hebung des höheren Unterrichts ernst genug auf, wenn sie darin eine der bedeutsamsten Aufgaben der sozialen Gesetzgebung unserer Zeit erblickt.

Um noch zum Schluß zu zeigen, in welchen Punkten in der Hauptsache die Uebereinstimmung der englischen Auffassung mit der deutschen besteht und worin beide auseinandergehen, möchten wir die Kommission selbst sich äußern lassen: „Es wird gegenwärtig wohl allgemein anerkannt, daß neben der humanistischen Bildung, begründet auf den Sprachen des klassischen Alterthums, deren unvergleichlichen Werth kein denkender Mensch bestreiten wird, doch auch in weitem Maße für eine realistische Bildung gesorgt werden muß, die womöglich mit Naturgeschichte und andern Beobachtungswissenschaften beginnt und bis zur Chemie und Physik fortschreitet. Ferner wird anerkannt, daß die Mathematik, obgleich sie den Naturwissenschaften näher steht, doch auch in den humanistischen Unterricht gehört, daß die wichtigsten neuern Sprachen Europas nicht bloß als Mittel zur sprachlichen Ausbildung, sondern auch als die Schlüssel zu kostbaren Literaturschätzen anzusehen sind, daß endlich den Mädchen wie den Knaben ausreichende Gelegenheit gegeben sein muß, sich für einen besonderen Lebensberuf vorzubereiten." Hieraus schließt man in Deutschland auf die Nothwendigkeit von drei verschiedenen Arten von Bildungsanstalten. Die Kommission kommt aber zu folgendem ganz andern Ergebniß: „Diese drei Elemente, die wir als das literarische, das realistische — scientific, eigentlich naturwissenschaftliche — und das technische bezeichnen können, lassen sich zu einer großen Manichfaltigkeit der Formen

und Verhältnisse miteinander verbinden. Die Erfahrung allein kann zeigen, welche Formen und welche Verhältnisse die besten sein werden, und zwar nicht nur als Musterform für allgemeine Bildung gedacht, sondern auch für die Bildungsbedürfnisse der verschiedensten gesellschaftlichen und Berufsklassen. Nachdem wir Euer Majestät die Einrichtung örtlicher und zentraler Schulbehörden empfohlen haben, die nach unserer unvorgreiflichen Ansicht in gleichem Maße die öffentliche Meinung beachten, wie aus allen Quellen Belehrung schöpfen, die ebenso befähigt sein würden, Versuche anzustellen, wie deren Ergebnisse zu prüfen, halten wir es für unrathsam, deren Beschlußfreiheit irgendwie durch starre Vorschriften einzuengen; wir würden die durch solche Vorschriften verursachte Einheitlichkeit der Gestaltung als eine unzweifelhafte Beeinträchtigung des Fortschrittes im Unterrichtswesen beklagen."

Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung.

Von

Dr. jur. **Richard Freund**,
Vorsitzendem der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

In der Zeit vom 4. bis 9. November vergangenen Jahres tagte im Reichsamt des Innern eine Konferenz, in welcher, nach dem Bericht des Reichsanzeigers vom 15. November, auch die „Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer organischen Zusammenlegung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung“ zur Erörterung gestellt wurde. Die Berathungen waren vertraulich und ich muß es mir deshalb versagen, auf dieselben in weiterem Umfange einzugehen, als dies in dem offiziellen Berichte des Reichsanzeigers geschehen ist. Es ist mir jedoch erwünscht, über diejenigen Vorschläge, welche ich der Konferenz bezüglich der Vereinfachung der Arbeiterversicherung unterbreitet habe, einige Ausführungen zu machen.*)

Den Gedanken der Zusammenfassung der gesammten Arbeiterversicherung in einer Organisation habe ich schon vor zehn Jahren in Schmoller's Jahrbüchern (N. F. 11. Jahrg. 2. Heft) in einem Aufsatze über das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze zum Ausdruck gebracht und im Jahre 1888 in einer besonderen Broschüre über die „Zentralisation

*) Bei der großen Anzahl der Theilnehmer an dieser Konferenz war es unmöglich das Für und Wider der — auch von andern Seiten — gemachten Vorschläge eingehend zu erörtern. Eine Wiederholung der Konferenz, mit geringer Theilnehmerzahl und unter Zuziehung von Arbeitervertretern, zum Zwecke der eingehendsten Durchberathung der Reorganisationsfrage, wäre durchaus erwünscht.

der Arbeiterversicherung“ weiter ausgeführt. Seitdem habe ich in zahlreichen Aufsätzen fortgesetzt auf die Nothwendigkeit der Zentralisation hingewiesen und verschiedene Vorschläge für die Durchführung derselben gemacht, von deren Erörterung ich hier absehen will. Vielmehr will ich mich lediglich mit den „Grundsätzen für eine Vereinfachung in der Organisation der Arbeiterversicherung“ befassen, wie ich sie der Konferenz vorgelegt habe.

Die Quintessenz dieser Grundsätze ist:

> Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invaliditätsversicherung*) in den Invaliditäts-Versicherungsanstalten und Schaffung eines gemeinschaftlichen territorialen Hilfsorgans für die gesammte Arbeiterversicherung.

Die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung von Invaliditäts- und Krankenversicherung ergiebt sich aus den folgenden Erwägungen: Invalidität ist in den weitaus meisten Fällen der Abschluß einer Krankheit, mag dieselbe längere oder nur kurze Zeit gedauert haben. Die Invaliditätskandidaten sind jeder Krankenkasse genau bekannt; sie nehmen Jahre lang in regelmäßigen Zwischenräumen die Krankenkasse in Anspruch, sie sind die Stammgäste der Kasse. Diejenige Organisation, welcher die Durchführung der Krankenversicherung obliegt, ist somit am meisten befähigt zur Entscheidung über die Invalidisirung. Des Weiteren hat die Invaliditätsversicherung das größte Interesse an einer sorgfältigen umfassenden und durchgreifenden Krankenfürsorge, weil dadurch künftigen Invalidisirungen vorgebeugt, mithin die Invaliditätsversicherung entlastet wird. Jede Ausgabe für Krankenfürsorge kommt der Invaliditätsversicherung zu Gute. Dieses Interesse der Invaliditätsversicherung an einer möglichst vollkommenen Krankenfürsorge gereicht aber in erster Linie auch den Arbeitern selbst zum Vortheil und was wäre natürlicher, als dieses Interesse in den Dienst der Arbeiter-Krankenfürsorge zu stellen? Gegenwärtig ist die Durchführung der Krankenfürsorge einer besonderen Organisation, den Krankenkassen, übertragen; daneben ist der Organisation für die Invaliditätsversicherung, den Versicherungsanstalten, die Befugniß zur Krankenfürsorge gegeben, allerdings unter gewissen Beschränkungen, welche indeß in der Praxis keine wesentliche Be-

*) Der Kürze halber werde ich nur von Invaliditätsversicherung statt Invaliditäts- und Altersversicherung sprechen, da sie den Hauptbestandtheil dieses Zweiges der Versicherung bildet.

deutung erlangt haben. Die Krankenfürsorge-Organisation der Invaliditätsversicherung ist noch in der Entwickelung begriffen, die Versicherungsanstalten haben aber ihre große Bedeutung bald erkannt und es werden mit der Zeit zwei Organisationen nebeneinander thätig sein, die im Wesentlichen dieselben Endzwecke verfolgen. Zu diesen beiden Organisationen tritt dann noch eine dritte, nämlich die Krankenfürsorge der Unfallversicherung, die gerade in letzter Zeit in den Unfallkrankenhäusern und Unfallstationen einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Diese Zersplitterung der Krankenfürsorge-Organisation ist unwirthschaftlich und unzweckmäßig, die Interessen aller betheiligten Faktoren: Staat, Versicherungsverband, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, würden bei einer Konzentration weit besser gewahrt sein.

Zu dieser Zersplitterung der Krankenfürsorge im Allgemeinen kommt im Besonderen die Zersplitterung derjenigen Organisation, welcher in erster Linie die Krankenfürsorge obliegt, der Krankenversicherung. Das im Krankenversicherungsgesetze enthaltene berufsgenossenschaftliche Prinzip bedingt die Bildung einer oft sehr großen Anzahl von Kassen innerhalb eines kleinen Bezirks. Auf die Mängel dieser Organisationsform habe ich in dem oben erwähnten Aufsatz in Schmoller's Jahrbüchern ausführlich hingewiesen und als Forderung für eine intensive und wirthschaftliche Ausgestaltung der Krankenfürsorge die Zentralisation der Krankenversicherung aufgestellt, d. h. die Errichtung *einer* großen Kasse für einen Bezirk, in welcher sämmtliche dem Gesetze unterliegenden Personen zur Versicherung gelangen. Die Nothwendigkeit dieser Zentralisirung wird jetzt von Theoretikern und Praktikern fast allgemein anerkannt, und ich kann es mir deshalb versagen, auf diesen Punkt des Weiteren einzugehen.*)

Alle Vortheile einer zentralisirten Krankenversicherungs-Organisation kommen bei der Verschmelzung von Invaliditäts- und Krankenversicherung zur Geltung, wenn die *lokale* Organisation aufrecht erhalten bleibt. Diese lokale Organisation ist nicht nur für die Krankenversicherung, sondern ebenso für die Invaliditäts- und Unfallversicherung nothwendig, *und dieses allen drei Versicherungen gemeinsame Moment bildet den Ausgangspunkt und die Grundlage der Organisationsreform.*

---

* Der mir soeben zugegangene Geschäftsbericht für 1895 der zentralisirten Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend bestätigt mir von Neuem die außerordentlichen Vorzüge dieser Zentralisation.

Jeder Zweig der Arbeiterversicherung bedarf zu seiner ordnungsmäßigen Durchführung einer lokalen Organisation. Schnelligkeit und Sicherheit in der Erledigung der Geschäfte, wodurch gleichzeitig das Interesse der Entschädigungsberechtigten und der Verwaltung gewahrt wird,*) kann nur durch eine lokale Organisation erzielt werden. Die Krankenversicherung ist lokal organisirt, aber durch das berufsgenossenschaftliche Prinzip zersplittert und zur vollen Kraftentfaltung unfähig gemacht, Invaliditäts- und Unfallversicherung behelfen sich mit höchst unvollkommenen Organen, den Sektionen und Vertrauensmännern. Da die Schaffung einer vollkommenen lokalen Organisation für jeden Zweig der Versicherung zu kostspielig wäre, so muß die Schaffung einer gemeinschaftlichen lokalen Organisation für sämmtliche Zweige der Arbeiterversicherung angestrebt werden.

Diese gemeinschaftliche lokale Organisation soll in den Arbeiterversicherungsämtern entstehen.

Das Arbeiterversicherungsamt ist eine Behörde, die zu gleichen Theilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einem unparteiischen Vorsitzenden besteht, und welcher für die gesammte Arbeiterversicherung die lokalen Hilfsgeschäfte obliegen, also insbesondere: die Gewährung der Krankenfürsorge, Kontrole über die Verwendung der Beitragsmarken, Ausstellung der Quittungskarten, Entgegennahme der Anmeldung der Betriebe und Unfälle, Unfalluntersuchung, Entgegennahme der Anträge auf Rentenbewilligung, Vorbereitung und Prüfung dieser Anträge, sowie Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung über dieselben. Es sollen also sämmtliche bisherigen Hilfsorgane und Hilfsbehörden der Arbeiterversicherung in Wegfall kommen und die gesammten Geschäfte sich in den Arbeiterversicherungsämtern konzentriren, sodaß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Sachen der Arbeiterversicherung lediglich mit dieser einen Behörde zu thun hätten.

Das bedeutet die Vereinfachung des gesammten Arbeiterversicherungs-Apparates, die Durchsichtigkeit der Verwaltung, die Reduzirung des vielgestaltigen Behördenorganismus auf eine Behörde, und die Erreichung dieses Zieles muß vor Allem angestrebt werden, wenn man überhaupt an eine Vereinfachung der Arbeiter-

---

*) Vergleiche die gleichlautenden Ausführungen in den Motiven zum [zw]eiten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes.

versicherung denkt. Die Klagen der Interessenten sind doch in erster Linie auf die bunte Vielgestaltung in der Organisation zurückzuführen, auf die Unkenntniß über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden, auf die dadurch entstehenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten. Unzählige Streitigkeiten und Mißhelligkeiten würden aus der Welt geschafft und damit der ganzen Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine Schaar von Anhängern zugeführt werden, deren Blick für die Vorzüge dieser Gesetzgebung jetzt noch in Folge der geschilderten Mängel getrübt ist.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf die Einzelheiten der Organisation näher einzugehen; es sollen zunächst nur einige Einwendungen berührt werden, welche gegen den Vorschlag erhoben worden sind. In dem oben erwähnten offiziellen Berichte des Reichs-Anzeigers wird der Einwand betont, die Organisation sei auf die großen Städte zugeschnitten und trage den Verhältnissen der kleinen Städte und der ländlichen Distrikte zu wenig Rechnung. Auch die Kostspieligkeit und der bureaukratische, die bisherige Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung vernichtende Geist der Organisation wurden erwähnt.

Es ist richtig, daß die neue Organisation sich in den großen Städten am leichtesten einführen läßt, daß hier auch die Vortheile am stärksten hervortreten werden; daß dieselbe aber für die kleinen Städte und das platte Land ungeeignet sein sollte, ist in keiner Weise zugegeben. Es kommt hier Alles auf die Abgrenzung der Bezirke der Arbeiterversicherungsämter an. Für Städte von mehr als 10000 Einwohnern wird man unbedenklich und grundsätzlich ein eigenes Amt zulassen können. Im Uebrigen wird z. B. für Preußen der Kreis als Bezirk grundsätzlich festzusetzen sein; doch sollen wegen besonderer lokaler Verhältnisse Abweichungen hiervon zulässig sein. Insbesondere würde Nichts im Wege stehen, eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern mit umliegenden kleinen Ortschaften zu einem Amtsbezirk zu vereinigen. Die Dichtigkeit der Arbeiterbevölkerung und die Entfernungen vom Sitze des Amtes werden bei der Abgrenzung der Bezirke in erster Linie maßgebend sein müssen. Werden dann in dieser Weise die Bezirke unter vernünftiger Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen gebildet, so ist nicht abzusehen, warum die Einrichtung nicht eben so gut für das platte Land wie für die Stadtbezirke geeignet sein sollte. Es wird eine stärkere Konzentration der Organisation und Verwaltung erreicht, die unzweckmäßige Bildung kleiner,

nicht lebensfähiger Versicherungsverbände, wie sie jetzt so vielfach vorhanden sind, verhütet und die hieraus entstehenden klar zu Tage liegenden Vortheile für Versicherte und Arbeitgeber werden den Landbewohnern ebenso zu Gute kommen wie den Städtern. Ja es ist anzunehmen, daß bei zweckmäßiger Verbindung von städtischen und ländlichen Distrikten das platte Land die größeren Vortheile haben wird.

Diese Ausführungen betreffen zunächst die Krankenversicherung, die Gewährung der Krankenfürsorge, welche ja in erster Linie den Aemtern obliegen soll. Für die Invaliditätsversicherung und Unfallversicherung wird in den Aemtern an Stelle des mangelhaften und inhaltslosen Instituts der Vertrauensmänner eine feste lokale Organisation geschaffen, welche das nothwendige Bindeglied mit den Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften bildet, eine schnelle und intensive Gewährung der Versicherungsfürsorge, die umfassende Heranziehung der Verpflichteten zur Versicherung ermöglicht und eine stärkere Betheiligung des Arbeiter-Elements bei der gesammten Durchführung der Versicherung schafft. Hier kommt aber die neue Organisation den kleinen Städten und dem platten Lande in erster Linie zu Gute, da die großen Städte als Sitz der Zentral- oder Sektions-Vorstände bereits in engerer Verbindung mit diesen Hauptorganen der Versicherung stehen.

Hiernach kann ich den oben erwähnten Einwand in keiner Weise gelten lassen, noch weniger aber den Einwand der Kostspieligkeit. Zuvörderst würden durch die Beseitigung der zahlreichen Krankenversicherungs-Organisationen ganz enorme Ersparnisse an Verwaltungskosten erzielt werden. Des Weiteren ist es klar, daß die Konzentration der lokalen Geschäfte der beiden anderen Versicherungen auf eine Behörde keine Vermehrung, sondern nur eine Verringerung der Kosten verursachen kann. Diese letztere Ersparniß wird allerdings zu einem großen Theile den Kommunalverbänden zu Gute kommen, die Entlastung trifft jedoch schließlich denselben Personenkreis, die Gemeindeeingesessenen. Zu allen diesen Ersparnissen kommen dann noch die Mehreinnahmen, welche zweifellos bei der Invaliditätsversicherung dadurch erzielt werden, daß die Beitragsleistung in weit schärferer Weise wird kontrolirt werden können, als das bisher durch Kontrolbeamte geschehen ist. Auch die Prüfung der Rentenanträge wird sorgfältiger geschehen und die Erschleichung von Renten durch unredliche Machenschaften leichter verhütet werden können. Ueberhaupt sind alle diejenigen Vortheile in Anschlag zu

bringen, welche durch eine gut organisirte Verwaltung für die gesammte Durchführung der Arbeiterversicherung erzielt werden. Weit entfernt also, daß die vorgeschlagene Organisation größere Aufwendungen erfordern wird, als sie bisher gemacht worden sind, wird dieselbe, nach meiner Ueberzeugung, Ersparnisse an Verwaltungskosten, Verminderung anderer Ausgaben und Mehreinnahmen zur Folge haben.

Der gegen die innere Organisation erhobene Einwand betrifft die Bureaukratisirung der Verwaltung, die Beeinträchtigung des Prinzips der Selbstverwaltung. Der Einwand kann sich nur auf die Gestaltung der Krankenversicherung beziehen, da ja bei der Invaliditäts- und Unfallversicherung, die Zentral-Organisation dieselbe bleibt.

Die Organisation der Krankenkassen giebt der Gesammtheit der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) eine Repräsentation in der Generalversammlung, welche die eigentliche Exekutive den Vorstand wählt.

Nun ist aber die Vertretung der beiden Interessenten-Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowohl in der Generalversammlung, als im Vorstande keine gleiche, sondern dieselbe ist entsprechend der Betheiligung an den Lasten der Versicherung geregelt: Die Arbeitgeber dürfen höchstens ein Drittel der Stimmen haben, die übrigen zwei Drittel entfallen auf die Arbeiter. *Diese Vertheilung ist sozialpolitisch unbedingt zu verwerfen.* Der unseren neueren sozialpolitischen Organisationen zu Grunde liegende Gedanke, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre gemeinschaftliche Thätigkeit bei der Durchführung der sozialpolitischen Aufgaben inniger zu gestalten, die beiden sich vielfach feindlich gegenüberstehenden Gruppen einander näher zu bringen, ist ein durchaus gesunder und richtiger. Das ungleiche Stimmenverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bringt aber die völlige Ohnmacht der Arbeitgeber mit sich, hat in Folge dessen vielfach zu schweren Konflikten innerhalb der Verwaltung geführt, öfters mit dem gänzlichen Rücktritt der Arbeitgeber von der Verwaltung geendet und so die bestehenden Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch mehr verschärft. Eine Organisation, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam erfolgreich wirken sollen, in welcher dieses gemeinsame Wirken zugleich einen versöhnenden Einfluß ausüben soll, kann nur auf der Basis der Gleichheit des Stimmenverhältnisses und des vermittelnden Vorsitzes eines Un-

parteiischen begründet werden. Die auf diesem Prinzipe beruhende Organisation der Gewerbegerichte und Einigungsämter hat sich denn auch vollkommen bewährt. Die vorgeschlagene Organisation der Arbeiterversicherungsämter hat dieselben Grundlagen: Gleichheit der Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Vorsitze eines Unparteiischen. Dieser Unparteiische braucht durchaus kein „höherer Beamter" zu sein; vielmehr wird Geschäftsgewandtheit und Vertrautheit mit der Bearbeitung von Verwaltungsgeschäften, Verständniß und Interesse für die sozialpolitische Bedeutung des Amtes, Milde und Versöhnlichkeit im Charakter eine weit bessere Qualifikation für diese Stellung abgeben, als die Absolvirung des Assessorexamens. Die Bearbeitung der Geschäfte wird nach einer vom Amte selbst zu beschließenden Geschäftsordnung zu erfolgen haben, das Gesetz wird aber auch Bestimmung darüber treffen, welche Angelegenheiten der Beschlußfassung des Kollegiums vorbehalten werden *müssen*. Und hier würde es durchaus empfehlenswerth sein, wenn ein solcher Vorbehalt für die Wahl der vom Amte anzustellenden *Beamten* gemacht würde, damit dieselben von dem beiderseitigen Vertrauen der Interessenten getragen werden. Daß bei einer solchen Gestaltung der neuen Einrichtung die Geschäfte bureaukratischer gehandhabt werden würden, wie bisher, dafür liegt nicht der mindeste Grund vor, da doch jetzt die laufenden Geschäfte der Krankenversicherung fast ausschließlich in den Händen besoldeter Kassenbeamten liegen. Auch wird man in dem Umstande, daß der vorsitzende Unparteiische nicht aus der Wahl der Betheiligten hervorgeht, kaum eine *Beschränkung* der Selbstverwaltung finden dürfen, zumal, da die Bestellung dieser Persönlichkeit durch einen anderen Selbstverwaltungskörper erfolgt, nämlich denjenigen Kommunalverband, für dessen Bezirk das Amt errichtet ist, d. h. indirekt durch denselben Interessentenkreis. Wie nun bislang die Vertheilung des Stimmenverhältnisses in den Vertretungen der Krankenkassen der Vertheilung der Lasten entsprach, so müßte allerdings der vorgeschlagenen Aenderung des Stimmenverhältnisses eine Aenderung in der Vertheilung der Lasten entsprechen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müßten zu gleichen Theilen zu den Lasten der Krankenversicherung beisteuern. Dieser Grundsatz wäre auch nur eine nothwendige Konsequenz der Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invaliditätsversicherung.

Aber eben diese Verschmelzung wird durch die zu erzielende Ersparniß die Mehrbelastung der Arbeitgeber nicht unerheblich ver-

ringern, sodaß unter Berücksichtigung der Vortheile, welche insbesondere auch für die Arbeitgeber durch die Vereinfachung der Organisation entstehen, die Steigerung ihres Einflusses bei der Gewährung der Krankenfürsorge nicht zu theuer erkauft ist. Man könnte vielleicht auch daran denken, zum weiteren Ausgleich die Gewährung der Krankenfürsorge bei Unfällen noch in weiterem Umfange als bisher an Stelle der Berufsgenossenschaften der neuen Organisation zu übertragen.

Da die Verschmelzung der Invaliditäts- und Krankenversicherung eine nicht nur äußerliche organisatorische, sondern eine vollkommene innere sein soll, so wird man füglich von einer besonderen Krankenversicherung nicht mehr sprechen können, sondern von der Arbeiterversicherung, welcher die Fürsorge für die Fälle der Erkrankung, der Invalidität und des Alters obliegt. Der eine Beitrag, welcher zur Deckung der Gesammtkosten erhoben wird, ist dann vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte aufzubringen. Die Einziehung des Beitrages geschieht durch das Markensystem.

Die Frage des Markensystems ist im Anschlusse an die November-Konferenz derartig in den Vordergrund gedrängt worden, daß man diese Frage mit der Frage der Vereinfachung der Arbeiterversicherung vollkommen identifizirte, meines Erachtens gänzlich mit Unrecht. Zunächst scheint mir die Frage des Markensystems für die Lösung der Hauptfrage, der organischen Vereinfachung der Arbeiterversicherung, von keiner ausschlaggebenden Bedeutung; dann halte ich aber das Markensystem für so gut und zweckentsprechend, daß ein Bedürfniß für eine Aenderung des Systems garnicht vorhanden ist. Freilich, die Art der Durchführung des Systems, wie sie jetzt besteht, ist geeignet, dem System als solchem viele Gegner zu verschaffen; hier ist Abhilfe dringend erforderlich und auch möglich.

Bekanntlich giebt es vier verschiedene Marken für die vier Lohnklassen, und der Arbeitgeber hat darauf zu achten, daß für den Arbeitnehmer die richtige Marke verwendet wird. Nun sind aber die im Gesetze vorgesehenen Grundsätze für die Einreihung der Versicherten in die einzelnen Lohnklassen auf Grund eines fingirten Jahresarbeitsverdienstes, der großen Masse der Interessenten durchaus unverständlich. Der Arbeitgeber ist nur zu leicht geneigt, für die Einreihung in die Lohnklasse den wirklichen Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen; die Irrthümer, welche hierdurch in der Verwendung der richtigen Marken veranlaßt werden, die hieraus für

den Arbeitgeber entstehenden Unannehmlichkeiten und Weitläufigkeiten haben nicht zum Mindesten dazu beigetragen, das Kleben in Verruf zu bringen. Der Einführung der Lohnklassen liegt der Gedanke zu Grunde, die Höhe der Beiträge und der Rente in ein gewisses Verhältniß zu der Höhe des Lohnes zu bringen. Dieser Grundsatz würde am vollkommensten zur Durchführung gelangen bei Lohnklassen, welche auf dem wirklichen Arbeitsverdienst basiren. Hier werden sich aber erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben, und so hat man als Grundlage die für die Krankenversicherung maßgebenden Lohnsätze angenommen. Abgesehen davon, daß man bei dieser Grundlage in vielen Fällen mit den thatsächlichen Verhältnissen in den größten Widerspruch kommt — der höher gelohnte Versicherte gehört oft in eine niedrigere Lohnklasse als der geringer gelohnte — so entstehen auch, wie erwähnt, für den Arbeitgeber durch die mißverständliche Auffassung der Bestimmungen Schwierigkeiten. Die Frage, welche Marke zu verwenden ist, muß für den Arbeitgeber vollkommen klar liegen. Diese Forderung muß bei dem Markensystem an die Spitze gestellt werden. Die Erfüllung dieser Forderung ist unbedingt gesichert bei dem von mir gemachten Vorschlage: unter Beseitigung des Lohnklassensystems nur zwei Marken einzuführen, eine für männliche und eine für weibliche Versicherte.

Ueber die enorme Vereinfachung, die hierdurch für die Durchführung der gesammten Versicherung entstehen würde, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Die Konsequenz dieses Grundsatzes bei der Rentenfestsetzung bedarf indeß der Erörterung. Gegenwärtig bestimmt sich die Höhe der Rente nach zwei Faktoren: Der Anzahl der verwendeten Marken und der Höhe derselben. Jede Marke stellt einen Bruchtheil Rente dar und die Höhe dieses Bruchtheils richtet sich wiederum nach der Höhe der Lohnklasse. Nach dem neuen Grundsatze würde nur der erste Faktor, die Anzahl der Marken, variabel sein, während der zweite Faktor konstant bleibt und nur noch durch das Geschlecht der Versicherten beeinflußt wird. Die Einführung je einer Einheitsmarke für männliche und weibliche Personen würde in vielen Gegenden die Beitragslast der Arbeitgeber und Versicherten steigern. Aber dieser erhöhten Beitragslast steht als Aequivalent die erhöhte Rente gegenüber. Diese Erhöhung der Rente wird als ein dringendes Bedürfniß anerkannt und um ihretwillen wird die erhöhte Beitragslast von Arbeitgebern und Versicherten gern getragen werden.

Dazu kommt aber, daß zweifellos bei der überwiegenden Zahl der deutschen Versicherungsanstalten die derzeitigen Beiträge weit über das Bedürfniß hinausgehen, so daß eine Herabsetzung unumgänglich ist. Die Mehrbelastung dürfte daher durch die Herabsetzung der Beiträge einen erheblichen Ausgleich erfahren.

Als bei der Kommissionsberathung des Gesetzes das System der Lohnklassen bekämpft und die Einführung einer einheitlichen Rente mit einem einheitlichen Beitrage angestrebt wurde, sind Seitens der verbündeten Regierungen (vgl. Kommissionsbericht S. 37, 38) zwei Einwände gemacht worden, auf welche noch kurz eingegangen werden soll, weil sie auch meinem Vorschlage entgegengesetzt werden könnten. Der erste Einwand betrifft die Möglichkeit, daß die Rente sich höher belaufen könnte, als der Arbeitslohn gewesen sei, den der betreffende Arbeiter bezogen habe, und daß dadurch die Gefahr der Simulation gesteigert sei. Hierzu ist zu bemerken: Die Gefahr der Simulation ist bei der Altersrente ausgeschlossen und bei der Invalidenrente sehr abgeschwächt. Ueber das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit den Arzt zu täuschen, ist jedenfalls viel schwieriger als über das Vorhandensein vorübergehender Erkrankung. Des Weiteren ist die Möglichkeit, daß die Rente den Arbeitslohn übersteigt, nur bei dem Theil der ganz gering gelohnten Arbeiter und nur nach sehr langer Beitragszahlung vorhanden. Endlich ist aber diese Möglichkeit auch nach dem bestehenden Rechte vorhanden, da die Höhe des Beitrages und damit die künftige Höhe der Rente durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden kann. Der zweite und Haupteinwand solle in der „schreienden Ungerechtigkeit“ des Einheitsbeitrages liegen: Ein Wochenbeitrag von 20 Pfennig bilde bei 1 Mark Tagelohn fast drei Prozent, bei 2,25 Mark Tagelohn nur etwa 1,4 Prozent des Jahreslohns. „Der Aermere würde seine Rente unverhältnißmäßig theurer erkaufen, als der besser Situirte.“ (vgl. v. Woedtke's Kommentar S. 121). Indeß nicht nur die Ausgabe für die Versicherungsprämie, sondern schlechtweg jede Ausgabe belastet den Aermeren stärker, als den besser Situirten. Man kann noch weiter gehen und zugeben, daß selbst die gleiche prozentuale Belastung doch den Aermeren mehr drückt, als den besser Situirten. Derartige Erwägungen können aber hier nicht Platz greifen, es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob der Versicherte überhaupt zur Leistung des Beitrages wirthschaftlich im Stande ist und

ob die Höhe der Rente der Höhe der Belastung entspricht. Nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Grundsätzen kommt allerdings in der Regel der niedrig gelohnte Arbeiter in eine niedrigere Lohnklasse als der besser gelohnte; aber der niedrigeren Lohnklasse entsprechend, ist auch die künftige Rente niedriger.

Wenn jetzt vorgeschlagen wird, die niedrig gelohnten Versicherten in eine höhere Lohnklasse zu versetzen und der erhöhten Belastung genau entsprechend auch die künftige Rente zu erhöhen, so kann von einer Ungerechtigkeit nicht im Entferntesten die Rede sein. Wie hoch die beiden Einheitsbeiträge und die jedem Beitrag entsprechende Rentensteigerung zu normiren sein werden, wird von Berechnungen abhängen müssen, welche man auf Grund der unter der Herrschaft des Gesetzes gemachten Erfahrungen mit größerer Zuverlässigkeit wird aufstellen können, als dies vor Emanation des Gesetzes der Fall war. Diese Revision der rechnerischen Grundlage des Gesetzes wäre sehr erwünscht; hierbei wird auf möglichste Erhöhung der Durchschnittsrenten Bedacht zu nehmen sein. Die Geringfügigkeit der Renten ist eines derjenigen Momente, welche der Popularität des Gesetzes entgegenstehen und die Durchführung der Versicherung erschweren. Wie oft hört man nicht klagen, daß der geringe Rentenbetrag, der zum Unterhalt des Rentners nicht ausreiche, in keinem Verhältniß stände zu dem Aufwande an Geld und Arbeit für die Durchführung des Gesetzes. Zu den Alltäglichkeiten gehören die Nothschreie der Rentenempfänger an die Vorstände der Versicherungsanstalten um Erhöhung der Rente. Diese Klagen sind zwar berechtigt; man muß indeß beachten, daß wir uns zur Zeit noch im Uebergangsstadium befinden, daß das Gesetz erst dann seine volle Wirkung äußern kann, wenn jeder Arbeiter während seiner gesammten Arbeitszeit auch versichert gewesen ist. Wenn jetzt ein Arbeiter, welcher 20 Jahre gearbeitet hat, invalide wird, so hat er doch nur 5 Jahre Beiträge geleistet: seine Rente ist daher entsprechend der geleisteten Anzahl Marken noch niedrig. Ist das Gesetz 20 Jahre in Kraft, so wird die Rente desselben Arbeiters weit höher sein; sie wird in der vierten Lohnklasse ca. 245 Mark betragen, während sie jetzt nur ca. 143 Mark beträgt. Wie viele Tausende von Versicherten sind in den Genuß der Rente getreten, welche nur Beiträge für wenige Pfennige geleistet hatten. Nun wird zwar von mancher Seite diese Aequivalenztheorie, d. h. die Berechnung der Rente nach den geleisteten Beiträgen, bekämpft und deren gänzliche Beseitigung verlangt. Auf

diese Frage möchte ich indeß nicht weiter eingehen; hier mag nur hervorgehoben sein, daß diese Aequivalenztheorie ein ganz unentbehrliches Kontrolmittel für die Leistung der Beiträge ist. Die wirksamste Kontrole über die Leistung der Marken kann nur von dem Arbeiter selbst ausgeübt werden. Ist die Höhe der Rente von der Zahl der verwendeten Marken unabhängig, so verliert der Arbeiter das Interesse an der Verwendung der Marken. Andererseits wächst das Interesse mit der Höhe der zukünftigen Rente; es bildet somit die Erhöhung der Rente ein wichtiges Mittel für die vollkommene Durchführung des Gesetzes. Die Erhöhung der Rente findet ihre Grenzen in der Leistungsfähigkeit der Interessenten. Die hier erörterten Vorschläge werden eine Erhöhung der Rente für einen großen Theil der Versicherten zur Folge haben, ohne daß diese Leistungsfähigkeit in Frage gestellt wird.

Es soll aber auch weiter den Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, die gesetzliche Rente durch eine freiwillige Versicherung zu erhöhen. Zu diesem Zwecke habe ich die Aufnahme der schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes von dem Abgeordneten Oechelhäuser angeregten Zuschußversicherung vorgeschlagen. Bislang ist von der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Zwangsversicherung sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß auch die Zuschußversicherung keine Anhänger finden werde, ist verfehlt. Die Geringfügigkeit der Rente mußte jeden Anreiz zur Selbst- und freiwilligen Versicherung nehmen; die Zuschußversicherung setzt indessen die Zwangsversicherung voraus und es handelt sich nur darum, die aus der Zwangsversicherung resultirende gesetzliche Rente so zu erhöhen, daß sie den Lebensbedürfnissen des Versicherten mehr entspricht. Die Möglichkeit der Zuschußversicherung wird die Versicherten mit der Zwangsversicherung mehr aussöhnen und ihr mehr Freunde machen: Die Zuschußversicherung bildet ein wichtiges Korrektiv gegen die Mängel der Zwangsversicherung. Schon jetzt konnte der in eine niedrige Lohnklasse gehörige Versicherte die Versicherung in einer höheren Lohnklasse bewirken, aber nur im Einverständniß und unter finanzieller Beihilfe des Arbeitgebers. Die Zuschußversicherung soll lediglich in den Händen des Versicherten liegen; ihm allein liegen die Leistungen für dieselbe ob, von seinem Willen allein hängt dann aber auch die Versicherung ab. Was die Durchführung der Zuschußversicherung anlangt, so möchte ich folgende Vorschläge machen: Die Ver-

sicherung erfolgt durch Verwendung von Marken in besonderen Quittungskarten. Jede Versicherungsanstalt giebt besondere Zuschußmarken aus und zwar in möglichst zahlreichen Abstufungen. Der Versicherungswerth der Zuschußmarken wird, wie bei den gewöhnlichen Marken, durch das Gesetz festgestellt, so daß die Verwendung jeder einzelnen Zuschußmarke eine Erhöhung der künftigen Rente um einen bestimmten, im Voraus für den Versicherten berechenbaren Betrag bewirkt. Für jede verwendete Pflichtmarke darf nur eine Zuschußmarke und nur derjenigen Anstalt verwendet werden, auf deren Namen die Pflichtmarke lautet. Dementsprechend können für jede Quittungskarte korrespondirende Zuschußkorten ausgestellt werden, welche mit der Quittungskarte gleichzeitig zum Umtausch eingereicht werden müssen und höchstens nur soviel Marken enthalten dürfen, als die Quittungskarte. Die Verwendung der Zuschußmarken muß also spätestens zur Zeit des Umtausches der gesetzlichen Quittungskarte erfolgen.

Die Durchführung der Zuschußversicherung dürfte sich demgemäß ohne die mindesten praktischen Schwierigkeiten in einfachster Weise vollziehen.

Es soll aber auch weiter dem Zuschußversicherten das Recht zustehen, jeder Zeit die Rückerstattung des Werthes der verwendeten Zuschußmarken zu verlangen.*) Durch diese Bestimmung erhält die Zuschußversicherung den Charakter einer Sparkasse, die Zuschußkarte wird zum Sparbuch. Dadurch wird aber der Anreiz zur Benutzung der Zuschußversicherung ganz bedeutend erhöht werden; die Arbeiterbevölkerung wird zum Sparen erzogen und es eröffnet sich die Möglichkeit, die Frage der Arbeitersparkassen in befriedigender Weise der Lösung nahe zu bringen.

Die Rückerstattung kann für sämmtliche Zuschußmarken oder einen Theil derselben erfolgen. Auch steht der Rückerstattungsanspruch den Hinterbliebenen (Frau und Kindern) zu, falls der Versicherte, ohne in den Genuß der Rente zu gelangen, verstorben ist. Das Bedenken, durch die Rückerstattung könnte der ursprüngliche Zweck der Zuschußversicherung illusorisch gemacht werden, ist unbegründet. Der Vortheil, welcher die Erhöhung der zukünftigen Rente bewirkt, ist so groß, daß der Versicherte sich nur in dringendsten Nothfällen zur Geltendmachung des Rückerstattungs-

*) Die hierdurch bewirkte Vergrößerung des Risikos wird bei der Feststellung des Versicherungswerthes der Zuschußmarken zu berücksichtigen sein.

anspruchs entschließen wird. Zudem würde ich es nicht für angemessen halten, in dieser Beziehung den Versicherten zu bevormunden und ihn in der Verfügung über das doch durchaus freiwillig Geleistete zu beschränken. Gerade durch die Gewährleistung der Verfügungsfreiheit wird das ganze Institut der Zuschußversicherung zu einem sehr populären werden können. Um eine schnelle Realisirung des Rückerstattungsanspruchs zu ermöglichen, wird den Arbeiterversicherungs-Aemtern, bei denen der Antrag zu stellen ist, die Befugniß zu geben sein, auf Grund der vorgelegten Aufrechnungsbescheinigungen Vorschüsse zu gewähren.

Nach diesen Erörterungen über die Rentenverhältnisse, welche in inniger Verbindung mit der angestrebten Reform des Markensystems durch Einführung der Einheitsmarke stehen und darum hier einzuschalten waren, wende ich mich wieder zu dieser Reform. Die Einführung der Einheitsmarken wird den wichtigsten und fundamentalsten Bestandtheil der Reform bilden; daneben kommen noch zwei allgemein als wünschenswerth bezeichnete Maßnahmen in Betracht, welche die praktische Handhabung der Markenverwendung außerordentlich erleichtern werden, nämlich: die Einführung von größeren Marken-Appoints (etwa 4- und 12-Wochen-Marken) und die Hinausschiebung des Termins für die Markenverwendung bis zum Schlusse des Kalenderjahres bezw. bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für einen Dienstboten z. B., welcher das ganze Kalenderjahr ununterbrochen bei derselben Dienstherrschaft beschäftigt gewesen ist, wird die Durchführung der Versicherung sich auf einen Akt beschränken, auf die Verwendung von 5 Marken (vier 12-Wochen- und eine 4-Wochen Marke) am Schlusse des Jahres. Die Nothwendigkeit der Markenverwendung an jedem Lohnzahlungstage, die Möglichkeit, sich durch die Unterlassung straffällig zu machen, die Unannehmlichkeit, welche das Einkleben zahlreicher Marken mit sich bringt, alle diese Schwierigkeiten fallen weg oder werden doch auf ein Mindestmaß reduzirt.

Nun ist es richtig, daß durch die vorerwähnten beiden Maßnahmen, die von den Versicherungsanstalten bezüglich der Markenverwendung durch besondere Beamte geübte Kontrole erschwert werden wird; indeß diese Art der Kontrole, welche sich immer nur auf Stichproben beschränken kann, wird stets ein Nothbehelf bleiben, eine vollkommene Kontrole wird durch sie nie erzielt werden können. Die schärfste Kontrole wird nur durch den Arbeiter selbst dadurch ausgeübt werden können, daß er bei Beendigung des Arbeitsverhält-

nisses auf die ordnungsmäßige Verwendung der Marken achtet. Hierzu ist es aber, wie ich schon oben angeführt habe, nothwendig, daß der Arbeiter an der Versicherung selbst ein reges Interesse gewinnt, und dieses Interesse wiederum wird nur dann in ihm erregt werden, wenn die zukünftige Rente eine angemessene Höhe erreicht. Gegenwärtig verhält sich der Arbeiter wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Rente gegen die Versicherung als solche und gegen die Markenverwendung im Allgemeinen gleichgültig. Wenn Anzeigen wegen Nichtverwendung der Marken einlaufen, so stellen dieselben meistens einen Racheakt gegen den Arbeitgeber dar. Ist aber erst die künftige Rente derart normirt, daß der Arbeiter mit ihr als einem wichtigen wirthschaftlichen Faktor rechnet, so wird ihm bei jeder Unterlassung der Markenverwendung die hieraus resultirende Verminderung der künftigen Rente zum Bewußtsein kommen und die von ihm zu ergreifenden Schritte, behufs Erlangung der ihm zustehenden Marken, werden den gehässigen Charakter verlieren. Gegenwärtig betrachten beide Interessentengruppen die Markenverwendung mehr als eine lästige Verpflichtung; es muß aber darauf hingearbeitet werden, daß wenigstens der Arbeiter in der Markenverwendung ein werthvolles ihm zustehendes Recht erblickt. Die Zuschußversicherung wird geeignet sein, diesen Gesichtspunkt noch schärfer hervortreten zu lassen.

Der Widerwille der Arbeitgeber gegen die ihnen durch das Markensystem auferlegten Pflichten ist psychologisch leicht zu erklären. Das unsere ganze Gesetzgebung, unser ganzes öffentliche Leben durchdringende Prinzip der staatlichen Fürsorge alias Bevormundung ist nicht geeignet, das Gefühl und Bewußtsein der Selbständigkeit im Volke zu heben. Man verläßt sich auf die Behörde, auf die Polizei und traut sich selbst wenig zu. Nun wird durch die Invaliditäts-Versicherung eine die breitesten Schichten des Volkes berührende wichtige Einrichtung geschaffen und bei Durchführung dieser Einrichtung wird in der Markenverwendung dem Volke eine bedeutsame selbständige Rolle zugewiesen. Bislang war man daran gewöhnt, daß öffentliche Beiträge einkassirt wurden; man fühlte das Ungewohnte der neuen Maßnahme, man fand sie lästig und unbequem und ging widerwillig an die zugewiesenen Aufgaben. Dazu kam, daß Kreise von der Maßnahme ergriffen wurden, welche bislang derartigen Angelegenheiten ziemlich fern standen, nämlich der Familienhaushalt.

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß unsere liebe gute deutsche Hausfrau, im höchsten Grade erregt durch die Schwierigkeiten, welche ihr die Versicherung ihrer Dienstboten, Köchinnen, Aufwärterinnen u. s. w. machte, nicht wenig dazu beigetragen hat, das Gesetz zu „verlästern“. Nicht aus diesen, sondern aus anderen Gründen bin ich von vornherein dafür eingetreten, diese Kreise aus der Versicherung herauszulassen und man hätte gut daran gethan. Nun ist es aber weiter pädagogisch falsch, den Anfänger vor schwierige, komplizirte Aufgaben zu stellen. In diesen Fehler ist man aber hier verfallen und darum ist man auf Widerwillen und Störrigkeit gestoßen. Das Markensystem verkörpert das höchste Selbstverwaltungsrecht in sich und nicht mit Unrecht ist diesem System ein wichtiger volkserziehlicher Werth beigemessen worden. Es ist mit Sicherheit zu hoffen, daß die vereinfachte Form des Systems dem Volke zum Bewußtsein bringen werde, daß es sich hier nicht um eine lästige Verpflichtung, sondern um ein wichtiges Recht handelt, dessen verständige Ausübung die „Emanzipation von der Behörde“ bedeutet.

Die Beschwerden über Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Aufbewahrung der Quittungskarten sind stark übertrieben und beruhen zum Theil auf Unkenntniß der Verhältnisse. Es läßt sich eine ordnungsmäßige und übersichtliche Aufbewahrung der Karten mit einem verhältnißmäßig geringen Raumbedürfniß erzielen. So hat die Berliner Versicherungsanstalt ihre gesammten Quittungskarten in einem mäßig großen Saale untergebracht, der in der Höhe nur zur Hälfte benutzt wird, so daß die andere Hälfte noch disponibel bleibt. Eine weitere Ausdehnung der bisher von den Versicherungsanstalten benutzten Räume ist aber nicht zu erwarten, wenn das von allen Seiten befürwortete System der Sammelkarten eingeführt wird. Hiernach wird der Inhalt der zur Aufbewahrung eingehenden Karten in eine Sammelkarte übertragen, so daß für jeden Versicherten nur diese eine Karte zur Aufbewahrung gelangt.

Wenn ich in den vorstehenden Ausführungen dem Markensystem und seinen Folgeerscheinungen einen etwas breiten Raum gewährt habe, so geschah dies mit Rücksicht auf die Unpopularität, welche gerade diese Einrichtung genießt Es war nothwendig, zu zeigen, daß diese Unpopularität nicht in dem System als solchem, sondern in seiner unzweckmäßigen und komplizirten Durchführung begründet ist. Nach zweckmäßiger Ausgestaltung wird dieses System die denkbar einfachste Form

der Beitragserhebung darstellen, welche den unbedingten Vorzug vor allen anderen bis jetzt gemachten Vorschlägen verdient.

Die hier erörterte Organisationsreform läßt die bestehende Organisation der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, unberührt. Damit habe ich indeß meinen früheren grundsätzlichen Standpunkt, wonach auch die Unfallversicherung, unter Auflösung der Berufsgenossenschaften, der territorialen Organisation zu übertragen ist, keineswegs aufgegeben. Ich halte vielmehr nach wie vor die Zusammenfassung der gesammten Arbeiterversicherung in einer territorialen Organisation für das erstrebenswertheste Ziel der Reform. Nur glaube ich, daß zur Zeit für die Durchführung dieser radikalen Reform keine Aussicht vorhanden ist und daß man sich daher vor der Hand auf das Erreichbare beschränken muß. Der in den Arbeiterversicherungsämtern zu schaffende gemeinsame Unterbau für die gesammte Versicherung bringt die Unfallversicherung in enge Beziehungen zu der territorialen Organisation; der Schritt zur vollständigen Vereinigung wird dadurch vorbereitet.

Die verschiedenartige Behandlung der Invalidität, je nachdem sie auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückzuführen ist, wird — darauf habe ich wiederholt hingewiesen — nicht aufrecht zu erhalten sein. Der Arbeiter, welcher sich durch jahrelange Beschäftigung im Betriebe eine Blei-, Phosphor- oder Quecksilber-Vergiftung zugezogen hat, erhält eine bei Weitem niedrigere Rente als der Arbeiter, welcher das „Glück" hat, durch irgend einen Unfall Invalide zu werden. In den meisten Fällen ist die Krankheit, welche zur Invalidität führt, in ihren ersten Anfängen auf die Thätigkeit im Betriebe zurückzuführen oder doch mindestens durch diese Thätigkeit in ungünstigster Weise beeinflußt. Die Unterscheidung von Unfall- und Krankheits-Invalidität muß daher dem Arbeiter völlig unverständlich erscheinen und Unzufriedenheit erregen. Dazu kommt noch der große Uebelstand, welcher in Folge der Doppelversicherung entsteht: Ein Arbeiter, welcher in Folge eines Unfalls invalidisirt ist, hat keinen Anspruch an die Invaliditätsversicherung, die zu der letzteren geleisteten Beiträge gehen ihm also verloren.*)

Als sozialpolitischer Fehler in der gegenwärtigen Organisation der Unfallversicherung muß auch der Ausschluß der Arbeiter

*) Abgesehen von den Fällen, in denen nach dem Tode des Versicherten die Voraussetzungen für einen Rückerstattungsanspruch auf die Hälfte der Beiträge vorliegen.

von der Verwaltung bezeichnet werden. Der Umstand, daß die Kosten der Versicherung lediglich von den Arbeitgebern aufgebracht werden, rechtfertigt keineswegs diese Ausschließung. Denn es handelt sich hier, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, um eine Fürsorgepflicht, welche dem Bereich der öffentlich rechtlichen Verpflichtung angehört und nicht um die gesetzliche Regelung von Privatansprüchen. Der Arbeiter hat das größte Interesse an der ganzen Art der Durchführung der Versicherung, und sein Ausschluß von der Verwaltung begründet die befremdliche Erscheinung, daß die Arbeiterschaft der Organisation wenig sympathisch gegenübersteht, trotzdem die durch diese Versicherung geschaffene Fürsorge die der anderen Versicherungen weit überragt. Die Organisation der Arbeiterversicherungsämter sichert die Mitwirkung der Arbeiter bei mannigfachen Geschäften der Unfallversicherung, insbesondere auch bei der Vorbereitung der Rentenansprüche. Man könnte indeß vielleicht noch weiter gehen und den Aemtern überhaupt die Rentenfestsetzung in erster Instanz übertragen. Dies würde keineswegs eine tiefgreifende prinzipielle Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand, sondern lediglich eine wesentliche Vereinfachung bedeuten. Denn schon jetzt ist der mit der Entscheidung über den Rentenanspruch unzufriedene Arbeiter in der Lage, die Sache vor das Schiedsgericht zu bringen, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich wirken. Die Arbeiter machen von diesem Berufungsrecht den umfassendsten Gebrauch, so daß die Entscheidung der ersten Instanz ihre Bedeutung fast gänzlich verliert. Es würde also weit einfacher sein, gleich die erste Entscheidung der aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Behörde zu übertragen und gegen diese Entscheidung den Versicherungsanstalten bezw. Berufsgenossenschaften und den Versicherten einen Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu geben. Damit wäre der ganze Schiedsgerichtsapparat beseitigt und den Arbeiterversicherungsämtern ein noch größerer Inhalt gegeben. Da die Aufsicht über die Aemter den Versicherungsanstalten zusteht, so würden dann allerdings der gänzlichen Auflösung der Berufsgenossenschaften keine großen Hindernisse mehr im Wege stehen, und das Aufgehen derselben in den Versicherungsanstalten würde sich mit Nothwendigkeit vollziehen. So würde die Kompetenz-Erweiterung der Aemter den vorbereitenden Schritt zu der einheitlichen territorialen Organisation der gesammten Arbeiterversicherung bilden.

Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst.

Die besondere Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst, die in Preußen so lange besteht, als besondere Justiz- und Verwaltungsbehörden existiren, hat sich bisher als ein Problem erwiesen, für das eine zufriedenstellende Lösung noch nicht gefunden worden ist. Die Regulative haben wiederholt gewechselt, aber immer mußte man sich nach einiger Zeit gestehen, daß die daran geknüpften Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen seien.

Bereits lange vor den Stein-Hardenbergschen Reformen war eine Scheidung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden eingeführt und die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Hauptsache nach besonders dazu verordneten Gerichten übertragen. Aber erst die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, welche die Jurisdiktion von den Magistraten trennte und Königlichen Untergerichten zuwies, sowie die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, welche die den Kriegs- und Domänen-Kammern beigelegte Gerichtsbarkeit über Gegenstände, die mit der Finanzverwaltung und Landespolizei in Verbindung standen, aufhob und den kompetenten Gerichtsbehörden übertrug, haben die grundsätzliche Trennung zwischen Justiz und Verwaltung eingeleitet, deren vollständige Durchführung allerdings wegen der Verschiedenartigkeit der Gerichtsverfassung in den nach den Freiheitskriegen mit dem Staate theils wieder, theils neu vereinigten Landestheilen erst später erfolgte.

Dementsprechend bestand schon am Anfange dieses Jahrhunderts eine getrennte Vorbildung der Justiz- und Verwaltungsbeamten. Der Rechtskandidat, der die erste juristische Prüfung bestanden hatte,

wurde zum Auskultator ernannt; dann folgte das Referendariats-Examen und endlich die große juristische Staatsprüfung, deren Leitung der bereits durch das Reglement vom 12. und 19. November 1755 eingerichteten Immediat-Justiz-Examinationskommission oblag.

Die Anstellung und Entlassung der Regierungsreferendarien war lediglich Sache des Regierungspräsidiums. Um als Regierungsreferendar angestellt zu werden, mußte nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (§ 49) der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neueren Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher womöglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem anderen Hauptgewerbe erlangt und, insofern es sein konnte, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben. Waren diese Bedingungen erfüllt, so hatte sich der Kandidat einer „strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung“ zu unterwerfen, wegen deren Einrichtung sich die Ober-Examinations-Kommission in Berlin mit den Regierungspräsidien in nähere Verbindung setzen sollte.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien lag im Allgemeinen dem Präsidium, insbesondere aber den Räthen ob, welchen sie zugeordnet wurden. Der Referendarius war verbunden, diesen Räthen Folge zu leisten; er konnte von ihnen zurechtgewiesen und nach Befinden in Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern genommen werden. Sobald er mit der ganzen Verwaltung praktisch genügend vertraut geworden war, meldete er sich bei der Ober-Examinationskommission zur höheren Prüfung, nach deren Bestehen er zum Regierungsassessor ernannt wurde. Charakteristisch für diese Prüfung war der Werth, welcher auf eine allgemeine wissenschaftliche Bildung gelegt wurde. Neben einer Aufgabe über einen staatswissenschaftlichen oder polizeilichen Gegenstand mußte nämlich auch ein allgemein wissenschaftliches Thema ausgearbeitet werden. Als solches wurde z. B. gestellt: über die Gründe für und wider eine Bevorzugung der Mathematik auf den Gymnasien, über die von Aristoteles als Aufgabe der Tragödie hingestellte Reinigung der Leidenschaften, über das Theater als Volksvergnügen und öffentliche Anstalt, über die Berechtigung des Catonischen Ausspruchs Carthaginem delendam esse censeo, über die Beweg-

gründe der Feindseligkeit der römischen Kaiser gegen das Christenthum, über den Unterschied von Anschauung, Begriff und Idee, über das Kastenwesen der alten Egypter, über den Einfluß der Wissenschaften auf die Entwickelung der Menschheit in ihrer reinen Idee, über die unterscheidenden Merkmale der epikurischen und stoischen Sittenlehre. Auch die mündliche Prüfung erstreckte sich neben der positiven Gesetzgebung und den Staatswissenschaften auf die sogenannten allgemein wissenschaftlichen Gegenstände.

Aber gerade die bevorzugte Rolle, welche allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse bei dieser Prüfung spielten, gab in der Mitte der zwanziger Jahre mit den Anstoß dazu, eine andere Gestaltung der Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Erwägung zu nehmen. Man fand, daß die Prüfungen eine zu theoretische Richtung erhalten hätten und daß mehr darauf geachtet werde, ob der Examinand sich mit den einzelnen philosophischen Systemen und mit den Unterschieden in den Doktrinen der verschiedenen Staatswirthschaftslehrer bekannt gemacht habe, als darauf, ob er seine historischen, philosophischen und staatswissenschaftlichen Kenntnisse in das wirkliche Leben überzuführen und die nöthigen Folgerungen daraus für den praktischen Staatsdienst zu ziehen verstehe. Daneben gab auch die Art und Weise, wie über die positive Gesetzgebung examinirt wurde, zu Ausstellungen Veranlassung; man klagte, daß die Examinatoren sich häufig auf ein spezielles, gewissermaßen mechanisches Abfragen der einzelnen Gesetzesvorschriften beschränkten und hierzu Theile der Gesetzgebung wählten, die in ihrer Anwendung den Verwaltungsbeamten sehr selten oder garnicht näher träten und deren Kenntniß daher bei ihnen auch nicht vorausgesetzt werden könne.

Die Erörterungen über eine Umgestaltung der Verwaltungsvorbildung haben die Staatsregierung nicht weniger als zwanzig Jahre hindurch beschäftigt und erst durch das vom König bestätigte und in der Gesetzsammlung verkündigte Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 ihren Abschluß gefunden.

Dieses Regulativ hatte zunächst das Verdienst, daß es die Prüfung, Anstellung und Ausbildung der Regierungsreferendarien einheitlich regelte und die Prüfungs- und Anstellungsbedingungen gegen früher nicht unerheblich verschärfte. Wer als Referendarius zu einer Regierung übertreten wollte, mußte nachweisen, daß er bei einem Gericht als Auskultator gearbeitet und entweder die zweite

juristische Prüfung genügend bestanden oder doch das Zeugniß der Reife zu dieser Prüfung erlangt habe. Er mußte ferner durch eine, bei der Regierung noch mit ihm vorzunehmende, mündliche Prüfung darthun, daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre, erlangt habe. Die vor der Ober-Examinations-Kommission abzulegende große Staatsprüfung wurde zwar ihres allgemein wissenschaftlichen Charakters im Wesentlichen entkleidet, jedoch legte auch das neue Regulativ den Schwerpunkt auf die theoretische Durchbildung der Examinanden. Zur schriftlichen Prüfung gehörten drei Arbeiten: eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand, eine Ausarbeitung über einen polizeilichen und eine über einen finanziellen Gegenstand. Die zweite und dritte Arbeit sollten mehr praktischer Natur sein; dagegen sollten im mündlichen Examen neben den natürlichen Anlagen und der praktischen Gewandtheit des Kandidaten hauptsächlich seine theoretischen Kenntnisse sowie die Gründlichkeit und Tiefe seiner wissenschaftlichen Auffassung des Erlernten in Betracht gezogen werden. Daß der Kandidat bestanden habe, so heißt es in dem Regulativ, sei nur dann anzunehmen, wenn derselbe, neben einer soliden wissenschaftlichen Bildung überhaupt, ein gewandtes, eindringendes Urtheil und gründliche, zusammenhängende theoretische Kenntnisse in den Gegenständen seines künftigen Berufs an den Tag gelegt habe. Freilich muß die Wirklichkeit sich von dem Ideal, welches den Autoren des Regulativs vorgeschwebt hat, allmählich sehr entfernt haben: sonst hätte nicht die seiner Zeit sehr bekannte Preßanstalt in Baumgartenbrück sich zu einer, so gut wie unerläßlichen Vorschule für die dritte Prüfung herausbilden können.

Nachdem das Regulativ etwa 20 Jahre in Kraft bestanden hatte, wurden die Klagen über die Unzulänglichkeit der Regierungsassessoren und der aus ihnen hervorgegangenen Räthe so allgemein, daß im Jahre 1868 die Staatsregierung über Maßregeln zur Beseitigung der bei der bisherigen Einrichtung hervorgetretenen Uebelstände in Berathung trat. Da auch mit Rücksicht auf den Hinzutritt einer überaus großen Zahl von Verwaltungsbeamten in den neuen Landestheilen eine einstweilige Beschränkung weiteren Zuflusses zu den Verwaltungskollegien wünschenswerth erschien, so wurden im

Frühjahr 1868 die Regierungspräsidenten angewiesen, fernerhin Regierungsreferendarien nicht mehr anzunehmen.

Gegen Schluß desselben Jahres legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzentwurf über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vor, in welchem anstatt der bisherigen drei Prüfungen deren nur zwei vorgeschrieben und außerdem bestimmt war, daß von den zwischen beiden Prüfungen liegenden vier Vorbereitungsjahren eins zur Vorbereitung im Verwaltungsdienste verwendet werden sollte. Der Justizminister Leonhardt erklärte im Herrenhause ganz offen, daß es durch dieses Verwaltungsjahr ermöglicht werden sollte, eine besondere Karriere für den höheren Verwaltungsdienst in Wegfall kommen zu lassen. Der damalige Ministerpräsident Graf Bismarck drückte sich vorsichtiger aus und gab auf Befragen nur zu, daß eine Aenderung in Betreff der Verwaltungsbeamten geplant und dabei ein stärkeres Zurückgreifen auf die Kräfte, welche der Justizdienst für die Verwaltung vorbereiten könne, beabsichtigt werde. Wie sehr er aber im Uebrigen von der Unhaltbarkeit des Regulativs von 1846 durchdrungen war, beweist eine Stelle in seiner Rede vom 19. Dezember 1868, welche, anknüpfend an die Thatsache, daß die damalige Einrichtung der Verwaltungskarriere vielfach als ein Palladium, als eine der Unterlagen der Größe der preußischen Monarchie dargestellt worden sei, die bemerkenswerthe Aeußerung enthält: „Nach meinen Eindrücken muß ich behaupten, daß trotz dieser Einrichtung die preußische Monarchie den Weg genommen, den sie, wie wir sehen, zurückgelegt hat, und es wesentlich für die Tüchtigkeit der Menschenrace spricht, die Preußen bewohnt, wenn die aus ihr hervorgehenden Beamten durch die bestehenden Einrichtungen nicht verhindert worden sind, dem Staate so wesentliche Dienste zu leisten, wie sie geleistet haben."

Bei den Debatten im Landtage stand das Verwaltungsjahr im Vordergrunde der Diskussion. Es fand dort nicht viele Vertheidiger. Graf Bismarck erklärte, nach der Ansicht der Regierung sei es von hohem Werthe, daß der Richter die Administration, die Administration den Richter kennen lerne. Windthorst erwiderte, man könne auf diese Weise leicht dahin kommen, daß die Justiz administrirt und nicht mehr gesprochen werde. Reichensperger warnte davor, den angehenden Richter „in die Schule des Ermessens zu verweisen," und der alte Waldeck meinte, man müsse den Richter fern halten „von jeder Berührung mit der Willkür." Andererseits

wurde befürchtet, das Verwaltungsjahr werde Oberflächlichkeit in die Aspiranten des Richteramts hineintragen, dieselben würden eine „Konfusion der Materie“ in ihrem Kopfe erleiden und in Folge dessen weder gute Juristen noch gute Verwaltungsbeamten werden; man schaffe „geistige Krüppel“, wenn man von den Juristen noch verlange, daß sie das ganze große Gebiet des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsmechanismus kennen lernten. Von vielen Seiten wurde auch die Einführung eines Verwaltungsjahres für die Juristen als thatsächlich unausführbar bezeichnet, da keine ausreichende Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung vorhanden sei. Man beharrte auf diesem Einwande, obwohl Graf Bismarck erklärte, er könne höchstens dann zutreffend sein, wenn man bloß die Regierungskollegien im Auge habe; die Regierung sei aber davon ausgegangen, daß die größeren und kleineren Kommunalbehörden, Magisträte, Landrathsämter u. a. ebensogut unter diejenigen Stellen gehörten, die geeignet seien, den jungen richterlichen Kandidaten eine vielseitigere Ausbildung und ein klareres Bild von dem ganzen Räderwerk des preußischen Staates zu geben, wie der reine Justizdienst.

Wie hiernach vorauszusehen war, wurde das Verwaltungsjahr durch den Landtag aus dem Gesetzentwurf entfernt. Zweifellos war hierbei neben den schon angeführten Bedenken wesentlich auch die Absicht maßgebend, zu verhüten, daß die Staatsregierung im Anschluß an das neue Gesetz einseitig über die Verwaltungsexamina Verfügung treffe. Da dieses Gesetz vom 6. Mai 1869 die frühere zweite juristische Prüfung in Wegfall brachte und somit die Erwerbung der für die Regierungsreferendarien in dem Regulativ von 1846 vorgeschriebenen Qualifikation unmöglich machte, so wurde in den darauf folgenden Jahren die Staatsregierung wiederholt vom Abgeordnetenhause aufgefordert, eine anderweitige gesetzliche Regelung der bestehenden, aber nicht mehr ausführbaren Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung durch eine dem Landtage zu machende Vorlage herbeizuführen. Die Staatsregierung entsprach nach längerem Zögern dieser Aufforderung, und es kam das noch heute in Geltung befindliche Gesetz vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, zu Stande. Vergegenwärtigen wir uns kurz die Verschiedenheiten, welche sich danach zwischen der jetzigen Vorbildung der Justizbeamten und derjenigen der Verwaltungsbeamten ergeben. Für die Ersteren wird ein dreijähriges

Rechtsstudium, für die Letzteren ein dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften verlangt. Das Studium der Staatswissenschaften umfaßt nach dem Regulativ zu dem Gesetze vom 11. März 1879 die Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) sowie das Staats- und Verwaltungsrecht. Die erste Prüfung ist auch für die künftigen Verwaltungsbeamten die erste juristische, deren Gegenstand nach dem Gesetze von 1869 die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften bilden sollen. In der Regierungsvorlage war der Ausdruck „Grundbegriffe der Staatswissenschaften" gewählt; auf den Antrag des Professors Tellkampf wurde er im Herrenhause durch den Ausdruck „Grundlagen der Staatswissenschaften" ersetzt, da der unbestimmte Ausdruck „der Grundbegriff" es zweifelhaft lasse, auf welche Disziplinen und wie weit sich die Prüfung erstrecken solle. Als „Grundlagen der Staatswissenschaft" wurden von dem Antragsteller die Nationalökonomie und das allgemeine Staatsrecht bezeichnet, unter welchem letzteren er Verfassungs- und Verwaltungslehre mit Inbegriff der Polizeiwissenschaft im engeren Sinne verstanden wissen wollte. Zur zweiten Prüfung — großen Staatsprüfung — ist bei den richterlichen Beamten eine Vorbereitung von vier Jahren im praktischen Justizdienst, für die höheren Verwaltungsbeamten eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich. Die große Staatsprüfung selbst ist bei den Juristen darauf zu richten, ob der Kandidat sich „eine gründliche Kenntniß des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts" erworben habe, während sie bei den Verwaltungsbeamten sich auf „das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik" erstrecken soll.

Auch das Gesetz vom 11. März 1879 hat nach der Ansicht kompetenter Beurtheiler die Erwartungen nicht erfüllt, die seiner Zeit auf dasselbe gesetzt worden sind. Die Klagen über unzureichende Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten sind vielfach verbreitet und scheinen in neuerer Zeit der Staatsregierung den Gedanken an eine Abänderung des Gesetzes nahe gelegt zu haben. Wenigstens ging vor einigen Monaten durch die öffentlichen Blätter die später im Landtage im Wesentlichen bestätigte Nachricht, daß

im Ministerium des Innern Konferenzen von Ministerialkommissarien stattfänden, um eine Reform der Vorschriften über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste zu berathen. Wir begrüßen den Entschluß der Regierung, einer Reform dieser Vorschriften näher zu treten, auf das Freudigste, jedoch nur in der Voraussetzung, daß nicht bloßes Flickwerk geschaffen, sondern ganze Arbeit gemacht werden soll, und diese kann nach unserer Ansicht in nichts Anderem bestehen, als in der Rückkehr zu dem Wege, welchen die Regierung in den Jahren 1868 und 1869 einschlagen wollte, der ihr aber Seitens des Landtages durch die Streichung des Verwaltungsjahres aus dem Gesetzentwurfe über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst verlegt worden ist. Auch die äußeren Verhältnisse, welche der Regierung jenen Weg nahe legten, glichen den heutigen, denn heute wie damals herrscht ein solcher Ueberfluß an angehenden Verwaltungsbeamten, daß die Regierungspräsidenten sich des Andranges von Regierungs-Referendarien kaum mehr erwehren können.

Wenn man sich aber zur Unterstützung des Verlangens, daß eine gemeinsame Vorbildung für Juristen und Verwaltungsbeamte eingeführt werde, darauf beruft, daß die Staatsregierung selbst früher eine derartige Absicht verfolgt habe, so begegnet man dem Einwande, daß das, was vor 30 Jahren vielleicht angängig gewesen sei, für die heutigen Verhältnisse nicht mehr passe. In der Zwischenzeit habe der Staat so zahlreiche, von seiner Machtsphäre bisher unberührt gebliebenen Gebiete des öffentlichen Lebens an sich gezogen, sei der ganze Verwaltungsapparat so komplizirt geworden, daß es schlechterdings nicht möglich sei, neben einer gründlichen juristischen Bildung sich noch die Kenntnisse und die praktische Erfahrung anzueignen, die bei der Uebernahme einer selbständigen Stellung im Verwaltungsdienste vorausgesetzt werden müßten. Deshalb sei eine reinliche Scheidung geboten.

Die Erfahrungen, die man bisher mit dieser Scheidung gemacht hat, sind aber schwerlich dazu angethan, ihre fernere Aufrechterhaltung empfehlenswerth erscheinen zu lassen; im Gegentheil, sie mahnen dazu, die besondere Vorbildung der Verwaltungsbeamten endlich aufzugeben und in die Bahnen einzulenken, die Bayern und andere deutsche Staaten längst mit gutem Erfolge beschritten haben. Vergegenwärtigen wir uns in Kürze diese Erfahrungen! Wie oben hervorgehoben, sah die Staatsregierung im Jahre 1868, also zu einer Zeit, wo noch der Verwaltungsmechanismus weniger

komplizirt, das Gebiet des Verwaltungsrechts nicht so umfangreich war, wie heute, sich genöthigt, das Regulativ von 1846 stillschweigend außer Kraft zu setzen und von der Abhaltung besonderer Verwaltungsexamina abzusehen. Von 1868 bis 1879 ergänzte sich der erforderliche Nachwuchs in der Allgemeinen Verwaltung hauptsächlich aus dem Stande der Juristen; andere Verwaltungen, allen voran die Eisenbahn-Verwaltung, folgten diesem Beispiele und inaugurirten -- nicht zu ihrem Schaden, wie wir meinen — die Herrschaft des vielgeschmähten „Assessorismus". Im Jahre 1879 legte dann die Staatsregierung — nicht etwa, weil sich die bisherige Praxis nicht bewährt hatte, sondern in Folge des wiederholten Druckes des Landtags, also der „Noth gehorchend, nicht dem eigenen Trieb" — das Gesetz über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vor. Nach 16jähriger Geltungsdauer dieses Gesetzes erneuern sich die niemals ganz verstummten Klagen über unzureichende Qualifikation der Verwaltungsbeamten mit solcher Dringlichkeit, daß die Staatsregierung sich wiederum vor die Nothwendigkeit gestellt sieht, eine Reform der bestehenden Vorschriften ins Auge zu fassen. Heute wie damals zeigt sich bei vielen Beamten die Erscheinung, daß sie zwar allerlei wissen, aber nicht im Stande sind, in den inneren Zusammenhang des Wissens einzudringen. Sie kennen eine Menge gesetzlicher Bestimmungen, aber es fehlt ihnen die Fähigkeit, deren Zweck und Bedeutung zu erfassen und sie auf die vielgestaltigen Verhältnisse des praktischen Lebens anzuwenden. „Sie haben die Theile in ihrer Hand — Fehlt leider nur das geistige Band!" Wenn man also den Baum an den Früchten erkennen soll, so wird man einräumen müssen, daß die besondere Vorbildung der Verwaltungsbeamten sich nicht bewährt hat. Erwägt man aber weiter, daß gerade das, was bei den Letzteren vielfach vermißt wird, anerkanntermaßen durch die juristische Ausbildung besonders gefördert wird, nämlich Klarheit der Auffassung, Schärfe des Urtheils und die Fähigkeit, sich auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts ohne Mühe zurecht zu finden, so wird man zu der Ueberzeugung gedrängt, daß das Heilmittel für die bezeichneten Uebelstände in der Einrichtung einer gemeinsamen Vorbildung für Juristen und Verwaltungsbeamte zu suchen ist.

Die Nothwendigkeit einer solchen, wenigstens nach der wissenschaftlichen Seite hin, hat übrigens auch schon die bisherige Gesetzgebung stillschweigend anerkannt, indem sie als Gegenstand der

ersten juristischen Prüfung neben den juristischen Disziplinen auch die Grundlagen der Staatswissenschaften und als Gegenstand der zweiten Verwaltungsprüfung neben Volks- wirthschafts- und Finanzpolitik auch das in Preußen geltende Privatrecht bezeichnete. Aber wie dort die staatswissenschaftlichen, so sind hier die juristischen Disziplinen leider bisher nur als quantité négligeable behandelt worden. Die erste juristische Prüfung pflegt ausschließlich auf die Rechtswissenschaften im engeren Sinne beschränkt zu werden; in den Staatswissenschaften findet eine Prüfung meist garnicht, jedenfalls aber sehr oberflächlich statt; ein Dozent der Staatswissenschaften wird überhaupt nicht als Examinator zugezogen. Mit der Prüfung der Rechtswissenschaften im zweiten Verwaltugsexamen verhält es sich sicher ähnlich.

Aber auch die Funktionen der Justiz- und der Verwaltungs- beamten sind in ihrem Wesen nicht so verschieden, daß sie eine getrennte Vorbildung erforderten. Man pflegt zwar zu sagen, daß die Justizsachen nach rechtlichen Grundsätzen, die Verwaltungs- sachen aber nach den Grundsätzen des Nutzens oder der Zweck- mäßigkeit und der faktischen Nothwendigkeit behandelt werden müßten. Die Justiz, so heißt es, habe vorzugsweise die Aufgabe, Recht zu sprechen, d. h. die einzelnen Fälle des praktischen Lebens nach bestimmten klaren und präzisen Rechtssätzen zu entscheiden. Aber ist denn wirklich das Rechtsprechen ein Gegenstand, der von dem eigentlichen Verwaltungsdienste so ganz disparat ist? Je länger je mehr sieht man ein, daß sich das richterliche Denken nicht in strenge Regeln bannen läßt, daß die menschliche Sprache zu unvollkommen, die Verhältnisse des Lebens zu vielseitig sind, als daß es immer möglich wäre, einen bestimmten Rechtssatz ohne Weiteres auf einen gegebenen Fall anzuwenden. Dem freien richterlichen Ermessen, der freien Würdigung des einzelnen Falles wird ein immer größerer Spielraum zugestanden, wovon ja auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein sprechender Beweis ist. Und darf etwa der Strafrichter die Frage der Zweck- mäßigkeit, die Rücksicht auf das, was das öffentliche Interesse fordert, außer Acht lassen? Nur der unverständigen Menge kann man einreden, daß seine Thätigkeit sich in der Sphäre von Schuld und Sühne zu erschöpfen habe.

Sieht man aber von der eigentlichen Rechtsprechung ab, so stößt man auf eine ganze Anzahl von richterlichen Geschäften, die fast ausschließlich administrativer Natur sind. Das ganze Vor-

mundschaftswesen ist Verwaltungssache und könnte sehr wohl der Verwaltung überwiesen werden. Das Grundbuchwesen, das Exekutions- und Konkurswesen ist gleichfalls größtentheils Verwaltung. Justiz und Verwaltung haben also jedenfalls viele Berührungspunkte. Uebrigens fehlt es an einer allgemeinen gesetzlichen Feststellung des Unterschiedes zwischen Justiz- und Verwaltungs-Sachen. Die Verfassungsurkunde verheißt zwar im Artikel 96 eine gesetzliche Regulirung der Frage, was Justiz- oder Verwaltungssache sei, aber die Lösung dieser Frage wird je länger je schwieriger, denn wer sieht nicht, daß sich die Grenzen immer mehr verwischen? Durch Nichts kommt dies deutlicher zum Ausdruck, als durch die immer zahlreicher werdenden Gebiete, auf welchen Verwaltungsbeamte mit Juristen, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, zusammenzuwirken haben. Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man behauptet, daß der Hauptunterschied zwischen der richterlichen und der Verwaltungsthätigkeit heute nur noch in gewissen Garantien, wie Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit u. s. w. liege, mit denen die Erstere zur Sicherung der Unbefangenheit des richterlichen Urtheils umgeben ist.

Wenn sonach Alles darauf hinzuweisen scheint, eine gemeinsame Vorbildung der Juristen und der Verwaltungsbeamten einzuführen, so entsteht die weitere Frage, wie diese Vorbildung zu gestalten sei.

Wir unsererseits legen, wie oben schon angedeutet, auf die formale Schulung des Geistes, wie sie durch das Studium der Jurisprudenz und die Bekanntschaft mit der juristischen Praxis gewonnen wird, einen so hohen Werth, daß wir keinen Anstand nehmen, sie auch als die Grundlage und den Angelpunkt der Verwaltungsvorbildung anzusehen. Gerade jetzt, wo auf ökonomischem, sozialem und politischem Gebiete eine früher nicht geahnte Rührigkeit entfaltet wird, wo die Oeffentlichkeit in alle Bahnen des Wirkens eindringt und die Gesetzgebung selbst eine viel komplizirtere geworden ist, bedarf die ganze Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörden mehr als früher einer juristischen Basis. Alle bedeutenderen Verwaltungsfragen gewinnen jetzt eine juristische Seite, und diese scharf zu beurtheilen, fühlt sich der Verwaltungsbeamte nicht im Stande, bei dessen Vorbildung die Jurisprudenz nur die Rolle des Aschenbrödels gespielt hat. Nur ein juristisch geschulter Kopf vermag die schwierigen Probleme, welche der immer heftiger werdende wirthschaftliche Interessenkampf aufwirft,

in ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu erfassen und auf ihre Verträglichkeit mit der allgemeinen Rechtsordnung hin zu untersuchen. Nichts lehrt besser als die juristische Wissenschaft. die Erscheinungen und Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens in ihren rechtlichen Beziehungen zu verstehen. Diese Kunst ist es, die dem Wirken des Verwaltungsbeamten erst die nöthige Sicherheit, seiner praktischen Befähigung erst ihren Werth verleiht, denn sie zeigt ihm die Schranken, die seinem Handeln durch die Gesetze oder durch entgegenstehende Rechte Dritter gesetzt sind; ohne sie tappt er bei seinen Maßregeln im Dunkeln und gleicht einem steuerlosen Schiffe, das jeden Augenblick auf Untiefen und Klippen gerathen kann.

Dennoch glauben wir, daß die ausschließliche juristische Bildung nicht ausreicht, weder um den angehenden Verwaltungsbeamten noch auch um den angehenden richterlichen Beamten zu der für eine ersprießliche Wirksamkeit in ihrem künftigen Berufe nothwendigen Qualifikation zu verhelfen. Der Satz, daß aus einem guten Juristen Alles werden könne, ist nur cum grano salis zutreffend. Mit Recht wird von demjenigen, der eine selbständige Stelle im Verwaltungsdienst bekleidet, auch der Besitz einer entsprechenden staatswissenschaftlichen Bildung verlangt, zu deren Aneignung indessen der lediglich als Jurist Vorgebildete im reiferen Alter sicher weder Fähigkeit noch Neigung haben wird; der künftige Verwaltungsbeamte muß darum schon zeitig in das spezielle Gebiet seiner späteren Thätigkeit eingeführt werden. Jedoch auch der künftige Richter soll genöthigt werden, sich außer mit den eigentlich juristischen Studien auch noch mit solchen Disziplinen zu beschäftigen, die ihm die Erkenntniß des realen Lebens erschließen, also namentlich mit Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Man wirft ja vielleicht nicht mit Unrecht den Juristen vor, daß sie dazu neigen, die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts nach einseitigen privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen und die Hauptsache aus den Augen zu verlieren, daß sie sich überwiegend in einem abstrakten Formalismus bewegen, dem „die Logik des Buchstabens das Höchste ist.“ Kein Geringerer, als der frühere Justizminister Leonhardt klagte einst im Landtage, daß die Jurisprudenz sich immer mehr dem wirklichen Leben entfremde und in Gefahr stehe, zur Juristerei herabzusinken, daß das Wort des römischen Juristen, die Jurisprudenz sei eine Kenntniß der göttlichen und menschlichen Dinge, je länger

desto mehr zur Unwahrheit werde. Darum muß die Gesetzgebung den jungen Juristen auf die ihn umgebenden realen Verhältnisse verweisen, wie sie ihm bei den Verwaltungsbehörden unmittelbar entgegentreten. Er muß Kenntniß und Verständniß erlangen von den Bedürfnissen und Rechten der Verwaltung und aus eigener Erfahrung diejenigen Lebenselemente des Staates kennen lernen, die er nicht antasten darf, ohne daß der an sich vollkommen richtige Grundsatz fiat justitia pereat mundus zur Karikatur wird.

Es giebt nun aber Viele, welche die formelle juristische Ausbildung mit einer gleichzeitigen sachlichen Ausbildung für den Verwaltungsdienst für unvereinbar halten, weil sie glauben, daß aus einer solchen gemeinsamen Ausbildung schließlich weder tüchtige Juristen noch tüchtige Verwaltungsbeamte hervorgehen würden. Wir werden uns bemühen, bei der nachfolgenden Erörterung der Frage, wie die gemeinsame Vorbildung des Juristen und des Verwaltungsbeamten im Einzelnen zu gestalten sei, diese Besorgniß zu entkräften.

Studium und erste Prüfung.

Studium und erste Prüfung stehen in enger Wechselwirkung. An und für sich ist das Examen nur ein unvollkommener Maßstab für die wissenschaftliche Bildung, denn sein Erfolg ist immer abhängig von der Qualifikation der Examinatoren. Weil aber Examiniren eine schwere Kunst ist, die nur selten angetroffen wird, so ist das Examen nur wirksam in Verbindung mit einem geregelten Studienkursus.

Umgekehrt sind aber auch die theoretischen Studienkurse nur wirksam in Verbindung mit einem ernsten Examen. Denn die große Mehrzahl der Studenten richtet ihre Studien ein nach der Beschaffenheit des Examens. Will man verhindern, daß die Studenten die besten Jahre ihres Lebens „versimpeln", will man dem „ruchlosen Verlottern der Semester", wie es vor allen anderen den Studenten der Jurisprudenz vorgeworfen wird, wirksam zu Leibe gehen, so muß man das Examen so einrichten, daß alles sogenannte Einpauken vergebens ist. In den goldenen Jahren der akademischen Freiheit entschließt sich der jugendliche Sinn nur schwer zu derjenigen Konzentration des Geistes, die die Voraussetzung einer ernsten Beschäftigung mit den Wissenschaften bildet. Dazu bedarf es für die Meisten des starken Antriebs eines Examens, das allen Denjenigen rücksichtslos die Pforten des Staatsdienstes

verschließt, die sich auf der Universität nicht eine gründliche wissenschaftliche Bildung angeeignet haben. Treffende Bemerkungen über den Segen eines ernsten Examens hat einmal vor Jahren der gegenwärtige Finanzminister Miquel als Abgeordneter gemacht, indem er sagte: „Der wissenschaftliche Sinn ist in der Regel nicht von vornherein vorhanden, er kommt erst mit dem Wissen. Erst muß man die Jugend zum Lernen zwingen, hinterher werden sie von selber lernen. Man kann daher auch nicht sagen, daß man durch strenge Examina lediglich dahin käme, zu befördern, daß nur für das Examen gelernt, also ein mechanisches Lernen ohne wissenschaftlichen Sinn getrieben würde. Nein, umgekehrt: das positive Wissen befördert das Bedürfniß nach Wissen und befördert den wissenschaftlichen Sinn." Diesen wissenschaftlichen Sinn, der, einmal geweckt, schwerlich je wieder ganz zerstört werden kann und in sich selbst den Drang nach immer weiterer Vertiefung in sich trägt, mit allen Mitteln zu befördern, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Staates. Denn nur die wissenschaftliche Beherrschung der Materien, mit denen die spätere Berufsthätigkeit im Zusammenhange steht, giebt die Sicherheit des Auftretens, die weite Auffassung und die Selbständigkeit, die den hervorragenden Beamten kennzeichnet. Keine größere Wohlthat kann der Staat seinen künftigen Beamten erweisen, als wenn er sie zwingt, in den Jahren, wo der Geist am empfänglichsten und das Gedächtniß noch ungeschwächt ist, sich diejenigen grundlegenden theoretischen Kenntnisse anzueignen, die das unentbehrliche Rüstzeug für die spätere Laufbahn bilden! Wer diese Jahre redlich benutzt hat, wird auch im Drange der Amtsgeschäfte nicht aufhören, sich wissenschaftlich fortzubilden; aber diejenigen sind zu zählen, die noch Lust und Willensstärke haben, ab ovo anzufangen, wenn sie erst hinter dem Aktentische sitzen!

Unsere Wünsche in Betreff des Examens beschränken sich im Wesentlichen darauf, daß die jetzigen gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung der ersten Prüfung endlich zur vollen Wahrheit gemacht werden. Wir verlangen demnach, daß neben den Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts sowie der Rechtsgeschichte auch die Grundlagen der Staatswissenschaften ernsthaft geprüft werden und daß kein Kandidat die Prüfung besteht, der nicht dargethan hat, daß er sich die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe. Bisher ist man davon ausgegangen,

daß das Verlangen, es solle in der ersten Prüfung über die Grundlagen der Staatswissenschaften examinirt werden, nur insoweit gestellt sei, als die letzteren zur Erklärung der Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts mit diesen einen Zusammenhang haben. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1869 läßt aber keinen Zweifel darüber, daß der Nachweis einer allgemeinen staatswissenschaftlichen Bildung sich erstrecken sollte auf die Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre in ihren allgemeinen Umrissen.

Dementsprechend ist auch das Universitätsstudium einzurichten. Studirende, welche sich zur ersten Prüfung melden, würden also den Nachweis zu führen haben, daß sie sowohl über die juristischen Disziplinen im engeren Sinne (Zivilrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Staatsrecht), als auch über die vorgedachten staatswissenschaftlichen Disziplinen Vorlesungen gehört und dabei einen geordneten Studiengang eingehalten haben. Den Prüfungskommissionen würde einzuschärfen sein, in allen Fällen, in welchen der Studiengang der Kandidaten ein ungeordneter oder lückenhafter ist, bei der Prüfung mit besonderer Genauigkeit und Strenge zu verfahren. Besonderes Gewicht ist ferner darauf zu legen, daß die Kandidaten sich an den bei den Universitäten eingeführten rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien und sonstigen Uebungsvorlesungen fleißig betheiligen. Die über den Besuch derartiger Uebungsvorlesungen ausgestellten Zeugnisse werden den Gesuchen um Zulassung zur ersten Prüfung beizufügen sein; auch kann den Kandidaten anheimgestellt werden, die in den Seminarien von ihnen verfaßten Arbeiten, sofern sie mit der Zensur eines Universitätslehrers versehen sind, mit einzureichen.

Es ist aber noch ein Schritt weiter zu gehen. Für die höheren Beamten im Justiz- sowohl wie im Verwaltungsdienst ist zweifellos auch ein größeres Maß allgemeiner Bildung und Weltkenntniß wünschenswerth, als es jetzt im Allgemeinen angetroffen wird. Auch hier aber muß der Grund auf der Universität gelegt werden; die Studirenden der juristischen Fakultät müssen dazu angehalten werden, die Beschäftigung mit der neueren Geschichte, der Länder- und Völkerkunde, vielleicht auch der Philosophie, nicht zu vernachlässigen. Schon im Jahre 1892 ist ihnen durch Ministerialerlaß empfohlen worden, neben den üblichen juristischen und staatswissenschaftlichen Vorlesungen auch einige allgemeine wissenschaft-

liche Vorlesungen zu hören; auch wird in diesem Erlaß bezüglich des Besuchs geschichtlicher Vorlesungen bemerkt, daß die Prüfungsbehörden angewiesen seien, bei der Prüfung der deutschen Rechtsgeschichte auch die preußische Rechtsgeschichte gebührend zu berücksichtigen und den Kandidaten zugleich Gelegenheit zu dem Nachweise zu geben, daß ihr rechtsgeschichtliches Wissen auf dem Grunde einer eingehenden Kenntniß der allgemeinen deutschen und preußischen Geschichte beruhe. Ob jene ministerielle Empfehlung viel genutzt haben mag? Wir glauben es kaum, denn aus der deutschen und preußischen Geschichte wird doch wohl nur dann und wann einmal beiläufig eine Frage gestellt.

Die Dauer des Universitätsstudiums wünschen wir von drei auf vier Jahre erhöht zu sehen. An und für sich läßt sich nicht gut darüber streiten, in wieviel Jahren ein normal veranlagter Student ohne Beeinträchtigung eines vernünftigen Genusses der akademischen Freiheit im Stande ist, sich diejenige wissenschaftliche Bildung anzueignen, deren Besitz für das Bestehen der ersten Prüfung vorausgesetzt werden muß. Die Meinungen darüber gehen sehr auseinander. Gneist war der Ansicht, daß für ein fleißiges, gleichmäßiges Studium der Jurisprudenz drei Jahre ausreichen könnten. Es ist aber auch schon, und zwar gleichfalls von hervorragender Seite, behauptet worden, daß zur Aneignung der Jurisprudenz, um es nur bis zur Befähigung zum Referendariat zu bringen, als Regel ein fünfjähriges ausschließliches und angespanntes Studium erforderlich sei. Wir unsererseits meinen, daß, wenn bei der gegenwärtigen Einrichtung der ersten Prüfung ein dreijähriges Universitätsstudium erforderlich gewesen ist, sich aus den wesentlich vermehrten Anforderungen an diese Prüfung, sowie aus der damit zusammenhängenden Erweiterung der Studienkurse die Nothwendigkeit einer Verlängerung der Universitätszeit um ein Jahr von selbst ergiebt. Auch die jetzt verlangte größere Betheiligung an seminaristischen Kursen, die mit Erfolg erst in späteren Semestern, nachdem bereits eine genügende wissenschaftliche Grundlage vorhanden ist, besucht werden können, spricht für ein vierjähriges Studium. Besonders Begabte oder Fleißige werden vielleicht in kürzerer Frist ans Ziel gelangen können: der Staat aber kann sich nur an das Mittelmaß halten!

Der Erwägung werth erscheint die Einführung einer Zwischenprüfung nach zurückgelegtem zweijährigem Studium, denn sie würde am besten geeignet sein, das nie wieder gut zu machende

„Verbummeln“ der ersten Studentenjahre zu verhindern; die Neigung hierzu ist bei den Studenten der juristischen Fakultät so tief eingewurzelt, daß man zu ihrer Bekämpfung auch vor ungewöhnlichen Mitteln nicht zurückschrecken darf. Die Zwischenprüfung soll aber nicht weiter ausgedehnt und nicht mit weiteren Folgen verknüpft werden, als zur Erreichung jenes Zweckes unbedingt erforderlich ist; das Nichtbestehen der Prüfung soll daher keineswegs eine Wiederholung derselben zur Folge haben; es wäre unerwünscht, wenn sie dazu beitrüge, die Zahl der bemoosten Häupter auf den Universitäten zu vermehren. Vielmehr wird die Prüfung ihren Zweck schon dann erfüllen, wenn sie den künftigen Examinatoren bei der ersten Staatsprüfung einen Fingerzeig für die Beurtheilung des Kandidaten an die Hand giebt und sie nöthigt, denjenigen Kandidaten besonders scharf auf den Zahn zu fühlen, die in der Zwischenprüfung gewogen, aber zu leicht befunden worden sind. Gegenstand der — lediglich mündlichen — Prüfung müßten Zivilrecht, Zivilprozeß und, nach freier Wahl des Kandidaten, entweder eine staatswissenschaftliche Disziplin oder eine Disziplin aus dem Bereiche der philosophischen Fakultät sein.

Auf diese Weise würde, ohne die akademische Freiheit zu beeinträchtigen, der Zwang ausgeübt, dessen der Mensch in der Jugend zu seinem Glück bedarf. Selbst ein Bismarck bekannte beim Empfang alter Korpsstudenten, daß einer der schwarzen Punkte, die er beim Zurückblicken in die Jugend finde, darin liege, daß er in seinem Korpsverhältniß zu wenig gearbeitet habe! Nachdem der Staat einmal erkannt hat, daß die unzulängliche Qualifikation eines großen Theils der höheren Beamten auf das Fehlen einer gründlichen theoretischen Vorbildung zurückzuführen ist, hat er auch die Pflicht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln diesem Mangel für die Zukunft abzuhelfen. Wenn er aber das Uebel nicht an der Wurzel anfaßt und einsieht, daß vor allen Dingen ein planmäßiges wissenschaftliches Studium auf der Universität erzielt werden muß, dann wird im Wesentlichen Alles beim Alten bleiben, man mag sonst reformiren, soviel man wolle.

Daß im Uebrigen das größte Gewicht auf Strenge der ersten Prüfung zu legen ist, wird von Allen zugegeben, die über die hier behandelten Fragen ein kompetentes Urtheil haben. Im Interesse eines schärferen Examens erscheint aber vor Allem eine Aenderung in der Art der schriftlichen Prüfung geboten, die

gegenwärtig darin besteht, daß dem Kandidaten aus einer von ihm zu wählenden Disziplin eine Aufgabe zu einer wissenschaftlichen Arbeit ertheilt wird, die binnen einer sechswöchigen Frist abzuliefern ist. Statt dessen wünschen wir, daß dem Kandidaten aus den verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt werde, die sofort in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten sind. Einen besseren Prüfstein für das Wissen eines Examinanden als derartige Klausurarbeiten giebt es kaum. Von den Militärbehörden ist dies längst anerkannt, denn das Examen zur Kriegsakademie besteht z. B., soviel wir wissen, nur in Klausurarbeiten, die in Fristen von verschiedener Dauer (1—5 Stunden) anzufertigen sind. Daß zum mündlichen Examen auch Dozenten der Staatswissenschaften zugezogen werden müssen, erscheint selbstverständlich; es empfiehlt sich aber, dabei namentlich auch auf diejenigen Dozenten das Augenmerk zu richten, welche mit ihren staatswissenschaftlichen Studien allgemeine historische Forschungen verbinden.

Wir könnten nunmehr diesen Abschnitt verlassen, wenn wir uns nicht noch mit beachtenswerthen Gegnern auseinander zu setzen hätten, die in der Einbeziehung der Staatswissenschaften in die erste Prüfung eine unzulässige Ueberladung dieses Examens und in der Forderung einer dementsprechenden Ausdehnung der Universitätsstudien die Verleitung zu einer verderblichen Oberflächlichkeit erblicken. Hervorragende Fachmänner haben in früherer Zeit davor gewarnt, daß der junge Mann sich auf der Universität einer großen Mannigfaltigkeit der Studien hingebe, da dies leicht zu Vielwisserei und zum Nichtswissen führen könne; insbesondere ist in Bezug auf das Studium der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft von dem früheren Finanzminister Camphausen vor Jahren im Landtage bemerkt worden: es lasse sich nicht blos so nebenbei, als Anhängsel einer anderen in allen ihren Zweigen zu studirenden Wissenschaft abmachen; wer auch nur die Grundbegriffe dieser Wissenschaften kennen lernen wolle, müsse darauf ein weitgehendes Studium verwenden. Wir unsererseits vermögen uns indessen diese Bedenken nicht anzueignen. Das Studium der streng juristischen Disziplinen und das Studium der Staatswissenschaften dürfen heute nicht mehr von einander getrennt werden; beide gehören zusammen, und eines soll das andere befruchten. Es ist einer der größten Fortschritte der neueren Jurisprudenz, daß der unlösliche Zusammenhang des formellen Rechts mit dem wirthschaftlichen Leben der Nation mehr

und mehr erkannt und ausgebildet wird. Der Jurist, dem nicht durch eine ernsthafte Beschäftigung mit Nationalökonomie und Finanzwissenschaft die Kenntniß des realen Lebens erschlossen ist, ist in seiner praktischen Berufsthätigkeit ebenso hülflos wie der Verwaltungsbeamte, der nicht durch das Studium der Rechtswissenschaften juristisch zu denken gelernt hat. Seine Lage wäre ziemlich trostlos, wenn ihm nur die Wahl bliebe zwischen Einseitigkeit im einen und oberflächlicher Vielwisserei im anderen Falle. Ist es aber wirklich wahr, daß man, um die Charybdis der Einseitigkeit zu vermeiden, in die Scylla der Oberflächlichkeit gerathen muß? Wir glauben es nicht. Denn oberflächlich sein, heißt: das obenhin Liegende ergreifen, nur dasjenige sich aneignen, was ohne ernstere geistige Arbeit gewonnen werden kann. Gerade das Gegentheil aber wird von dem Kandidaten der ersten Prüfung verlangt: er soll sich die Grundlagen der Staatswissenschaften zu eigen gemacht, soll ihre Grundlehren sich zum Verständniß gebracht haben! Wer bezweifelt, daß dieses Ziel neben gründlicher Ausbildung in den Rechtswissenschaften während eines vierjährigen Studiums erreicht werden könne, scheint uns einen zu geringen Begriff von der Potenz des menschlichen Geistes gerade in den Jahren zu haben, wo er am entwickelungsfähigsten ist. Um so weniger darf jenem Zweifel Raum gegeben werden, als die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches das juristische Studium unserer Auffassung nach erleichtern und vereinfachen wird.

Der praktische Vorbereitungsdienst.

Bekanntlich schreibt das Gesetz von 1869 für die Juristen eine Vorbereitungszeit von vier Jahren im praktischen Dienste vor. Nach dem Regierungsentwurfe sollte von diesen vier Jahren eins der Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden gewidmet werden. Nachdem das Verwaltungsjahr vom Landtage gestrichen worden war, ließ die Regierung gleichwohl erklären, daß sie eine dreijährige Vorbereitungszeit im praktischen Justizdienst nicht für ausreichend erachten könne. Dieser Standpunkt erscheint wenig konsequent.

Für die höheren Verwaltungsbeamten verlangt das Gesetz von 1879 einen zweijährigen Vorbereitungsdienst bei den Gerichtsbehörden und einen wenigstens zweijährigen bei den Verwaltungsbehörden. Es liegt aber wohl auf der Hand, daß ein Referendar, der schon seinen demnächstigen Uebertritt zur Verwaltung im Sinne

hat, der Beschäftigung bei den Justizbehörden schwerlich besonderes Interesse entgegenbringen und nur mit geringem Nutzen arbeiten wird.

Wenn wir unsererseits für die richterlichen und Verwaltungsbeamten eine Vorbereitungszeit von drei Jahren, von welchen zwei Jahre auf die Beschäftigung bei Gerichtsbehörden, ein Jahr auf den Dienst bei Behörden der inneren Verwaltung zu verwenden sind, für ausreichend erachten, so sind wir uns wohl bewußt, mit diesem Vorschlage auf den Widerstand aller derjenigen zu stoßen, die das Hauptgewicht auf eine größere wirthschaftliche und finanzpolitische Ausbildung der Verwaltungsbeamten legen und dementsprechend den Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung eher verlängert als verkürzt sehen wollen

Es kommt aber darauf an, sich über die Zwecke klar zu werden, welche durch die praktische Vorbereitungsdienstzeit erreicht werden sollen und auch nur erreicht werden können. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß durch den Vorbereitungsdienst eine wirkliche praktische Durchbildung erzielt werden könne. Niemand erwirbt eine wirkliche Praxis in der Vorbereitungszeit; dazu gehört, daß er sich selbst im Leben bewege und versuche. In den Jahren der Vorbereitung handelt es sich vielmehr nur darum, so viel von den äußeren Formen und dem inneren Wesen der Geschäfte zu lernen, daß man später nothdürftig selbständig dastehen kann. Ein allen praktischen Anforderungen gewachsener Jurist wird man weder in drei noch in vier Jahren, und ebensowenig ist es bei dem ausgebildeten Mechanismus und der verschiedenartigen Verzweigung der Verwaltung möglich, sich während der Vorbereitungszeit von dem wirklichen Inhalt der Verwaltung, von dem eigentlich praktischen Leben und von der Handhabung des öffentlichen Rechts eine einigermaßen gründliche Kenntniß zu verschaffen. Wenn der Referendar sich bei den Kollegialbehörden einen Ueberblick über Bedeutung und Umfang der verschiedenen Verwaltungszweige verschafft, wenn er bei den Lokalbehörden eine unmittelbare Anschauung der Verhältnisse gewinnt und mit Menschen umzugehen lernt, so ist damit der unmittelbare Nutzen für die berufsmäßige Ausbildung, den man sich von dem Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden versprechen darf, im Wesentlichen erreicht. Ein Jahr dürfte aber hierfür ausreichen.

Im Uebrigen liegt der Werth des Vorbereitungsdienstes darin, daß er die Gelegenheit bietet, die auf der Universität erworbenen Kenntnisse praktisch zu verwerthen und in ihrer Bedeutung für das

wirkliche Leben zu erkennen. Um aber diese Vermittelung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen, dazu bedarf es einer fortgesetzten sachkundigen Anleitung. Schon nach den jetzigen Bestimmungen sollen die Referendarien während des Vorbereitungsdienstes bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten einem oder mehreren Richtern zur Ausbildung im praktischen Dienst überwiesen werden, während die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden den Vorständen derselben übertragen ist. Indessen findet eine wirklich systematische Anleitung der Referendarien thatsächlich nur selten statt, und es wäre dringend zu wünschen, daß sie in Zukunft weniger der Gunst des Zufalls überlassen bliebe, als bisher.

Daß für die künftigen richterlichen Beamten eine einjährige Beschäftigung in der Verwaltung von höchstem Werthe sein würde, braucht hier nicht nochmals ausgeführt zu werden. Die „Verflachung" der juristischen Ausbildung, die Viele als unausbleibliche Folge prophezeien, befürchten wir nicht, da das Beispiel Bayerns beweist, daß die Dauer des Vorbereitungsdienstes bei den Justizbehörden ohne Nachtheil auf zwei Jahre beschränkt werden kann. Die hier und da ausgesprochenen Zweifel, ob es sich überhaupt ermöglichen lasse, sämmtliche Referendarien im Verwaltungsdienste angemessen zu beschäftigen, müssen gegenüber der Thatsache verstummen, daß die Regierung selbst vor Jahren eine derartige Maßregel vorgeschlagen und ihre Ausführbarkeit ausdrücklich bestätigt hat. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse durch Einführung der Selbstverwaltung noch erheblich günstiger gestaltet, da deren Organe vorzugsweise geeignet sind, die Referendarien mit den Angelegenheiten der Verwaltung bekannt zu machen.

Uebrigens kann nur dringend davon abgerathen werden, die Referendarien länger als unbedingt nothwendig im Vorbereitungsdienste festzuhalten. Sowohl ihr eigenes Interesse wie dasjenige des Staats weisen darauf hin, die in vielfacher Hinsicht unerfreuliche Uebergangsperiode thunlichst abzukürzen und die Referendarien frühzeitig einer selbständigen Thätigkeit in ihrem Berufe zuzuführen, die allein Befriedigung gewähren kann. Auch aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt sich der Vorschlag, die Dauer der Vorbereitungszeit auf nicht länger als drei Jahre zu bemessen. Diese Verkürzung der Vorbereitungszeit erscheint um so weniger bedenklich, als neuerdings bereits auf der Universität die Lehrmethode in den Rechts- und Staatswissenschaften einen mehr

praktischen Charakter angenommen hat und nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs voraussichtlich in noch verstärktem Maße zeigen wird.

Für einen verhängnißvollen Fehler würden wir es dagegen ansehen, wenn die Wünsche Derjenigen Gehör fänden, die eine spezielle fachwissenschaftliche Ausbildung der Referendarien auf dem Gebiete der Finanzen der Bergwerks-, Domänen- und anderer mehr technischer Verwaltungen verlangen. Es ist ja eine alte Klage, daß sich zu wenig Kapazitäten für die Finanz-, Eisenbahn-, Handels-, Gewerbe-Politik entwickelten. Um dieser Klage abzuhelfen, hat man vorgeschlagen, die Vorbildung der Referendarien durch eine Beschäftigung bei großen Bankinstituten, in größeren landwirthschaftlichen oder industriellen Betrieben zu erweitern. Auch im Abgeordnetenhause wurde vor einiger Zeit eine praktischere Ausgestaltung der Verwaltungsvorbildung nach dieser Richtung hin empfohlen und dabei zum Beweise, wie es bei jungen Beamten „mit Bezug auf das Praktische manchmal schlimm stehe“, von einem zum Domänendepartementsrath ernannten Regierungs-Assessor erzählt, der einem alten renommirten Domänenpächter auf dessen Feldern in eindringlichster Weise eine Frucht zum Anbau empfohlen habe, ohne zu erkennen, daß diese Frucht gerade an der Stelle, wo beide standen, bereits angebaut war. Indessen hier fehlte es doch, wie schon der Regierungskommissarius treffend andeutete, an einer Eigenschaft, zu der keine wie auch immer geartete Vorbildung verhelfen kann und die doch das unentbehrlichste Rüstzeug für jeden praktischen Verwaltungsbeamten ist, nämlich am gesunden Menschenverstande. Dieser hätte dem Regierungsassessor gesagt, daß, bevor man über eine Sache urtheilen kann, man sich zunächst die zu ihrem Verständniß erforderlichen technischen Kenntnisse angeeignet haben muß. Die Aneignung spezieller technischer Kenntnisse kann aber nicht Aufgabe der für den Dienst in der allgemeinen Verwaltung bemessenen Vorbereitung sein, denn sie würde eine Verflachung und Zersplitterung der ganzen Ausbildung zur Folge haben, vor der nicht ernstlich genug gewarnt werden könnte — ganz abgesehen davon, daß es sehr zweifelhaft ist, ob z. B. die mehrmonatliche Beschäftigung in einem großen Bankhause überhaupt einen tieferen Einblick in das innere Getriebe eines solchen Instituts verschaffen kann. Nach bestandener großer Staatsprüfung ist es dagegen unbedenklich, sogar erwünscht, wenn denjenigen, die den Beruf dazu fühlen, zumal solchen, deren Neigung oder Begabung sich nach einer

bestimmten technischen Richtung hin entwickelt hat, die Gelegenheit eröffnet wird, sich in industriellen, landwirthschaftlichen oder kaufmännischen Betrieben für bestimmte Zweige der Verwaltung besonders auszubilden.

Die große Staatsprüfung.

Die große Staatsprüfung wird sich neben den Disziplinen des Privat- und öffentlichen Rechts vorzugsweise auf Volkswirthschaftslehre, Staatsfinanzpolitik und Sozialpolitik zu erstrecken haben. Sie soll den Nachweis liefern, daß der Kandidat das auf der Universität erworbene Wissen an der Hand der Praxis vertieft hat, daß er praktische Fälle wissenschaftlich zu behandeln versteht und daß er sich eine Kenntniß der Grundzüge der Gesetzgebung auf den verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung angeeignet hat.

Somit liegt der Schwerpunkt auch dieser Prüfung in der Erforschung der theoretischen Durchbildung des Kandidaten, und es ist charakteristisch, daß nach dem letzten Berichte des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission, gerade diese Seite der Ausbildung erheblich zu wünschen übrig läßt. Der Präsident konstatirt nämlich, daß den schriftlichen Arbeiten auch solcher Kandidaten, die in der mündlichen Prüfung erfreuliche Kenntnisse zeigten, merkbare, bisweilen geradezu unbegreifliche Mängel anhafteten; es werde verhältnißmäßig mehr geleistet im positiven Wissen und mündlichen Vortrag, als in der wissenschaftlichen Erörterung einer Rechtsfrage und namentlich als in der wissenschaftlichen Behandlung eines in den Akten niedergelegten Rechtsfalles; es sei unglaublich, bis zu welchem Grade die Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit der Kandidaten gehe. Ueber die Erfahrungen der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte ist nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Was die Einrichtung der Prüfung im Einzelnen betrifft, so besteht gegenwärtig die schriftliche Prüfung der Verwaltungsreferendare in der Anfertigung zweier wissenschaftlichen Arbeiten über Aufgaben aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Volks- und Staatswirthschaftslehre. Wir befürworten dagegen den Wegfall jeder wissenschaftlichen Arbeit. Einmal deshalb, weil sie dazu beiträgt, daß die Kandidaten eine unverhältnißmäßige Zeit auf das Examen selbst verwenden. Sodann aber auch, weil die Auswahl geeigneter Aufgaben zu schwierig ist. Mit-

unter verlieren sich diese Aufgaben derartig in gesetzgeberische Details von geringem allgemeinem Interesse, daß der Kandidat seine Fähigkeit, ein größeres Gebiet wissenschaftlich zu beherrschen, nicht zu zeigen vermag. Auf der anderen Seite werden zuweilen Aufgaben gestellt, deren Bearbeitung eine praktische Erfahrung voraussetzt, über die ein Prüfungskandidat noch nicht verfügen kann. Wollte man dagegen vorschreiben, daß nur einfache Aufgaben ertheilt werden sollen, so würde dies wieder dem Ernste, mit dem die dritte Prüfung behandelt werden muß, nicht angemessen sein. Die Kandidaten selbst würden auch dann nur schwer das richtige Maß zu finden wissen.

Wir schlagen vor, die schriftliche Prüfung auch in Zukunft auf zwei Arbeiten zu beschränken, welche die wissenschaftliche Behandlung je eines praktischen Rechtsfalls und eines Verwaltungsstreitfalls zum Gegenstande haben müßten. Für die Auswahl von Fällen der letzteren Art wären die Akten des Oberverwaltungsgerichts vorzüglich geeignet.

Die mündliche Prüfung würde von höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten gemeinsam abzuhalten sein. Wir empfehlen aber außerdem die Zuziehung von Dozenten der Staatswissenschaften, ohne uns dabei an das Bedenken zu stoßen, daß die Berliner Universität dadurch eine Art Monopol erhalten würde.

Zu wünschen wäre, daß in Zukunft bei der zweiten Prüfung mit größerer Strenge, als bisher, verfahren und daß ferner bei der Auswahl der Examinatoren mehr Gewicht auf wissenschaftliche Qualifikation und Begabung für das Examiniren gelegt würde, als es mitunter zu geschehen scheint. Die Examinirtalente würden sich leichter herausstellen, wenn ein häufigerer Wechsel der Examinatoren einträte, der indessen durch die jetzige Einrichtung einer ständigen Prüfungskommission ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Erörterungen haben sich darauf beschränken müssen, die allgemeinen Gesichtspunkte hervorzuheben, nach welchen eine gemeinsame Vorbildung der Justiz- und Verwaltungsbeamten zu gestalten sein würde. Es würde uns mit Genugthuung erfüllen, wenn unsere Ausführungen dazu beitragen sollten, dem Gedanken einer solchen gleichartigen Vorbildung einige Freunde zuzuführen. Noch während wir diese Zeilen schrieben, ist dem Landtage ein Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Richtergehälter und die Ernennung der Gerichtsassessoren, vorgelegt worden, welcher eine Beschränkung in der Ernennung von Gerichts-

assessoren vorsieht und bestimmt, daß die Ernennung fortan nur nach Maßgabe des für den höheren Justizdienst bestehenden Bedarfs stattfinden soll. Ohne auf eine Kritik dieser Vorschläge einzugehen, wollen wir hier nur darauf hinweisen, daß sie mit zwingender Nothwendigkeit dazu führen müssen, dem Gedanken einer gemeinsamen Ausbildung der Referendare für den Justizdienst und für den Verwaltungsdienst ernstlich näher zu treten. Denn was der Justiz Recht ist, muß auch der Verwaltung billig sein. Es geht unserer Ansicht nach schlechterdings nicht an, daß zwar die Justiz die „nach Lebenserfahrung, Takt, Umsicht und Unabhängigkeit“ weniger geeigneten Referendare nach bestandener großer Staatsprüfung vom höheren Justizdienste fern halten und Assessoren nicht in größerer Zahl ernennen darf, als wirklich in letzterem Verwendung finden können, die Verwaltung dagegen Jeden, der einmal das Glück gehabt hat, von einem Regierungspräsidenten als Regierungsreferendar angenommen zu werden, nach bestandener großer Staatsprüfung durch Ernennung zum Regierungsassessor zum höheren Verwaltungsdienste zulassen muß. Hier müßte auf jeden Fall ein Ausgleich geschaffen werden, und welcher wäre natürlicher, als daß die Justiz in gleicher Weise wie die Verwaltung in die Lage gebracht würde, sich aus den Referendarien, welche eine gemeinsame Prüfung für den Justiz- und den Verwaltungsdienst bestanden haben, nach Maßgabe ihres Bedarfs die geeigneten Elemente auszuwählen?

Cassius.

Deutschland und die Weltpolitik.

II.

Anno 1831 erschien in Paris Michelet's „Einführung in die Weltgeschichte", ein merkwürdiges Buch, das unter den Eindrücken der Julirevolution Frankreich als den Träger des historischen Weltprozesses feierte. Der französische Historiker war von Hegelschen Anschauungen ausgegangen und hatte sich schließlich in Theorien eigener Mache verirrt, die darin gipfelten, daß Frankreich bestimmt sei, die soziale Frage zu lösen.

Dabei ist Michelet's Buch voll geistreicher Einfälle und bei oft abenteuerlichen Mißgriffen doch lehrreich und noch heute sorgfältiger Beachtung nicht unwerth. So läßt sich aus der Charakteristik, die Michelet von dem „génie" der historischen Begabung der verschiedenen Nationen entwirft, jedenfalls das Eine lernen, wie diese Nationen sich dem gebildeten Franzosen jener Tage als Ganzes darstellten. Wir Deutschen kommen, trotz einer gewissen Sympathie die der Verfasser für uns hegt, in seiner Charakteristik übel weg. Wenn er die Verdienste Deutschlands um die Welt auch hoch schätzt, so will er uns doch nicht einmal die Merkmale einer Nation zuerkennen. „Une tribu," ein Stamm, mehr sei von uns nicht historisch in die Erscheinung getreten. Er findet kein Nationalgefühl, sondern nur Stammesbewußtsein und meint, daß man politisch Deutschland wohl das Land der Unentschlossenheit nennen könne und daß als Resultat der deutschen Geschichte sich die nationale Lethargie ergeben habe. Der französische Genius dagegen „c'est l'action" und deshalb gebühre die Führung auch ihm.

Können wir heute solche Urtheile nicht ohne Lächeln hören, und ist selten ein Prophet durch die späteren Ereignisse mehr widerlegt worden als Michelet, so liegt doch auch heute noch ein Kern von Wahrheit seinen Behauptungen zu Grunde.

Die deutsche Nation zeigt sich dem Auslande als Ganzes nur, wenn ein starker Wille die divergirenden Kräfte zusammenzufassen versteht, und sie ist immer nur zu sehr geneigt, in einen Zustand der Apathie oder, um das Michelet'sche Wort zu brauchen, in nationale Lethargie zu versinken. Die von unten hervorquellende nationale Triebkraft, das Nationalgefühl als selbstverständliche Grundlage alles Thuns und Denkens, ist scheinbar schwächer bei uns als bei den Nachbarn rings umher: Franzosen, Russen, Engländern, Polen, Dänen, Italienern, Spaniern und Madjaren. Diese Schwäche kommt in doppelter Weise zum Ausdruck, in der steten Bereitschaft über die Interessen Fremder, selbst politischer Gegner, die eigenen vitalen Interessen zu vernachlässigen und hintanzustellen, die „Fremdbrüderlichkeit", wie Heinrich von Treitschke sagt, und in der Unfähigkeit, sich die eigene Nationalität in fremder Umgebung zu wahren. Es ist aber, so lange diese Krankheiten nicht überwunden werden, an eine Weltpolitik Deutschlands, die mehr als bloßer Welthandel ist, nicht zu denken. Als Fürst Bismarck mit eherner Faust die Leitung der Geschicke Deutschlands übernahm, hat er vor Allem dahin wirken müssen, die Nation aufzurütteln aus der politischen Lethargie, in welche sie zu versinken drohte, und dabei jene beiden Erscheinungsformen derselben besonders nachdrücklich bekämpft. Aber die heroischen Tage der Aufrichtung des Reiches gingen hin, die Jahre des Kulturkampfes brachten einen tiefen Riß in den eben erst geschaffenen Einheitsbau, die Parzellirung der nationalen Kraft durch Parteibildungen, die in buntem Durcheinander auf konfessionelle, politische, wirthschaftliche und nackte Interessengegensätze zurückgehen, minderten den Zusammenhalt und ließen in entscheidenden Momenten unseres politischen Lebens die Vertretung der deutschen Nation, wie sie im Reichstage sich darstellt, eher als ein hinderndes denn als ein förderndes Element erscheinen. Man braucht nur auf den Gang unserer Kolonialpolitik hinzuweisen, um sich sofort der Schwierigkeiten klar zu werden, welche einer kühnen und entschlossenen Politik, wie sie die Reichsregierung in den 80er Jahren verfolgte, entgegentraten. Fürst Bismarck hat sich darüber mehr als einmal mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit ausgesprochen. „Ich habe," sagte er im März 1885, „vor Allem betont, daß eine Kolonialpolitik überhaupt dann erst möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Ueberzeugung getragen wird .... Ich muß mich nun fragen, ob eine

solche Stimmung im deutschen Volke überhaupt vorhanden ist; ich habe den Eindruck gehabt, daß durch das Volk selbst ein frischer Zug nach dieser Richtung ging; aber ich habe nicht gefunden, daß er in der Majorität des Reichstags Wiederklang gefunden hätte. Wenn wir dahin kämen, daß der Reichstag eine Kolonialpolitik, zu der die Regierung zögernd und vorsichtig schreitet, seinerseits ihr empfiehlt, darauf drängt, sie mahnt, ja dann wäre unsere Situation eine ganz andere.“ Setzen wir hier überall an die Stelle der Kolonialpolitik „Weltpolitik“, so ist genau die Lage gezeichnet, in der wir uns gegenwärtig befinden. Unsere Regierung hat seit dem Sturz des Grafen Caprivi mehrfach den Anlauf genommen, Deutschland in die Bahnen einer Weltpolitik wieder einzuführen, aber stets ist sie genöthigt gewesen, dem Reichstage gegenüber ihren Ehrgeiz und ihre weiteren Ziele zu verläugnen, wie Petrus den Herrn: „Ich kenne ihn nicht!“ Und wie im Jahre 1885 läßt sich auch heute sagen, daß zwar durch das Volk selbst ein frischer Zug in dieser Richtung geht, daß er aber in der Majorität des Reichstages keinen Wiederklang findet.

Der Rückschlag dieser Dinge hat sich wohl zuerst darin gezeigt, daß der erwartete Umschlag in der Haltung der Deutschen im Auslande nicht eingetreten ist. In den Jahren, die dem großen Kriege folgten, wollte es scheinen, als werde die Freude über die endlich vollzogene Einigung Deutschlands dahin führen, daß die deutsche Nationalität jenseits des Meeres, in Nord- und Süd-Amerika und in den englischen Kolonien, in Australien und Canada, den geistigen und materiellen Zusammenhang wieder zu gewinnen und sich ihr Volksthum zu wahren, bemüht sein würde.*) Die enthusiastischen Stimmen der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ließen eine solche Hoffnung keineswegs als chimärisch erscheinen. Aber wie schnell ist das Alles verpufft, fast spurlos hingegangen, es fehlte die Führung bei uns wie bei ihnen und so ist alles wieder geworden, wie es vor 1870 war. Die $2^3/_4$ Millionen Deutscher in der großen Republik bedeuten für uns

*) conf. den aus gleicher Gesinnung mit uns hervorgegangenen Aufsatz von Wilhelm Weber „Die Deutschen in den Vereinigten Staaten“ (Preußische Jahrbücher Bd. 79 I.) und die Zuschrift eines Deutsch-Amerikaners in Band 81 I. der Jahrbücher, die in Widerlegung der Ausführungen Webers, sich, wie die Redaktion treffend bemerkt, von der Deutschen Nationalität entschlossen lossagt. Die Kombination beider Anschauungen, zu denen noch als dritte Gruppe die nicht mehr discutirenden völlig zu Yankees gewordenen Deutschen kamen, scheint uns die Nothwendigkeit unserer Erwägungen erst recht zu bestätigen.

nichts als eine Stärkung jener feindseligen Elemente, die als Yankeethum mit unendlichem Hochmuth auf Alles herabsehen, was nicht mit ihnen eins ist. Hier aber möchten wir anknüpfen.

Man suche sich die Bedeutung klar zu machen, welche jenen 2 784 894 Deutschen in den Vereinigten Staaten zukommt. Gezählt sind dabei nur die im deutschen Reich Geborenen, so daß, wenn wir die in Amerika von deutschen Eltern Geborenen mitrechnen dürften, die Zahl sich mindestens verdreifachen, also ca. 8 Millionen betragen möchte. Aber dazu ist leider in den Verhältnissen, wie sie wirklich sind, kein Anhalt geboten. Die zweite Generation geht fast ausnahmelos im Yankeethum über und hört damit auf, für uns mitzuzählen. Die Frage liegt daher nur so, wie die deutsche Politik ihre Aufgaben zu fassen hat, damit jene $2^3/_4$ Millionen und ihre Nachwanderer der nationalen Kraft Deutschlands nicht verloren gehen. Nun liegt auf der Hand, daß dem Reich und der Diplomatie des Reiches jede Agitation auf dem Boden der Vereinigten Staaten untersagt ist und untersagt bleiben muß. Wer Bürger der Vereinigten Staaten geworden ist, entzieht sich unseren offiziellen Einflüssen; genug, wenn das Reich Diejenigen, welche ihre Reichsangehörigkeit nicht weggeworfen haben, in Zusammenhang mit dem Vaterlande hält. Und auch von der Agitation Privater, Schulvereinen und dergleichen erwarten wir nur wenig für die Erhaltung deutschen Volksthums in anglo-amerikanischer Umgebung. Wo die nationale Kraft nicht von innen heraus quillt, ist von außen her nicht zu helfen, und ein Gefühl für die Ehre des Deutschthums läßt sich dort nicht hervorrufen, wo es so wenig vorhanden ist, daß man die eigenen Kinder zu Fremden werden läßt.

Zu retten wären diese Deutsch-Amerikaner nur, wenn sie die Einsicht hätten, sich in zusammenhängenden Niederlassungen aneinanderzuschließen; einen oder mehrere deutsche Staaten in der Union zu bilden und so als geschlossene Masse sich Einfluß und Volksthum zu sichern. Nichts in der Verfassung der Vereinigten Staaten steht einem solchen Unternehmen entgegen und auch an Raum dazu fehlt es nicht. Sobald sich ein Führer fände, ist die Ausführung möglich; das Weitere aber wäre der Zukunft zu überlassen, die dahin führen muß, daß allmählich staatliche Dissenzirungen sich aufzwingen, durch welche die immer künstlichere und unnatürliche Einheit der großen Republik durchbrochen wird. Heute ist das deutsche Element für die Richtung, welche die Politik der Republik

nimmt, fast gleich Null zu setzen, geringfügiger als der Einfluß der Iren, die weder wirthschaftlich noch geistig den Vergleich mit ihnen ertragen können. Die Lage ist in der That nach allen Richtungen hin in höchstem Grade beschämend und unwürdig.

Wir haben jedoch, wenn wir den Blick auf diese Verhältnisse werfen, noch etwas Anderes im Auge.

Die jüngste Volkszählung in Deutschland hat ergeben, daß wir im deutschen Reiche über 52 Millionen Köpfe stark sind, das heißt und darauf kommt es an, mehr als 14 Millionen Köpfe stärker als Frankreich. Bekanntlich ist das Stehenbleiben der französischen und das rapide Anwachsen der deutschen Bevölkerungsziffer eine Thatsache, die den Charakter eines Gesetzes trägt und der eben deshalb eine große politische Tragweite innewohnt. Je ungleicher das Verhältniß sich zwischen uns und unseren französischen Nachbarn gestaltet, um so mehr schwindet die Wahrscheinlichkeit eines Revanchekrieges. Schon jetzt machen einsichtige Franzosen kein Hehl daraus, daß es nichts Unnatürlicheres und Schädigenderes für Frankreich geben könne, als die künstliche Aufrechterhaltung eines Nationalhasses, der, da Elsaß und Lothringen nun einmal nicht anders als um den Preis eines Kampfes auf Leben und Tod zu haben sind, dessen Chancen, wenn es von Nation zu Nation ginge, alle auf deutscher Seite wären, sich kurz gesagt nur als eine Thorheit bezeichnen lasse. Allianzen aber werden ad hoc geschlossen und tragen nur so lange die Gewähr innerer Festigkeit, als sie den Interessen der Vertragschließenden entsprechen. Seit dem Abschluß der alliance Franco-Russe, denn daß die Allianz wirklich besteht und urkundlich fixirt ist, bezweifeln wir nicht, hat die gesammte Weltlage sich durchaus verändert und die ursprünglich gegen Deutschland gerichtete Spitze der Allianz eine andere Richtung genommen.

Weil heute kein vernünftiger Mensch mehr daran zweifeln kann, daß es Niemanden in Deutschland giebt, der einen Angriffskrieg auf Frankreich wünscht, und weil namentlich auch in Rußland die Vorstellung in den leitenden Kreisen nicht mehr vorhanden ist, daß Deutschland der russischen Orientpolitik in Europa und Asien entgegentreten will, ist jene Allianz auch für Deutschland momentan keine Bedrohung mehr. Das hat sich schon darin gezeigt, daß ein gemeinsames deutsch-russisch-französisches Vorgehen in Asien möglich war, daß in der armenischen Frage die drei Mächte wiederum Hand in Hand gingen, und, was kaum zweifelhaft ist, daß auch in anderen Fragen der großen Politik dieses Verhältniß

fortdauern wird. Die Differenzen traten vor dem größeren gemeinsamen Interesse zurück. Es sind aber noch lange nicht alle gemeinsamen Interessen Frankreichs und Deutschlands zur Geltung gekommen. Der wirthschaftliche Gegensatz wird noch aufrecht erhalten, obgleich auch auf diesem Boden in Frankreich wie in Deutschland Stimmen laut geworden sind, welche den Zusammenschluß predigen. Aeltere Politiker werden sich der Schriften des Grafen Paul de Leusse erinnern, der schon 1888 und 1890 dafür plaidirte, für landwirthschaftliche Produkte begünstigte Zwischenzölle zwischen Frankreich und Deutschland festzusetzen und so die fremde, besonders aber die amerikanische landwirthschaftliche Konkurrenz wesentlich einzuschränken. Die damals in Deutschland, namentlich in agraren Kreisen, sehr wohl aufgenommene Anregung hat leider keine Früchte getragen, obgleich wir hier eines der sogenannten „großen Mittel" zur Hebung der landwirthschaftlichen Nöthe hatten; in dem Taumel, den die ersten Jahre der Allianz in Frankreich hervorriefen, ist dieser zukunftsreiche Gedanke mit anderen verschüttet worden. Aber er kann wieder lebendig werden, und wenn wir die Resultate dieser Erwägungen ziehen, können wir wohl schließen, daß zur Zeit der deutsch-französische Krieg die unwahrscheinlichste aller Zukunftskombinationen ist, daß vielmehr das lebhafte Interesse beider Staaten eine stetig zunehmende wirthschaftliche und politische Verständigung verlangt. Denn ganz wie Deutschland ist Frankreich darauf hingewiesen, in die Bahnen einer Weltpolitik einzulenken, die gegen den Tyrannen der Welt, gegen England, ihre Schärfe kehrt.

Geben unsere Leser diese Prämissen zu, so erscheint auch die verzweifelte Lage der Deutschen in Amerika weniger trostlos als sie sich uns, vom nationalen Standpunkte aus, in ihrer Vereinzelung sonst darstellt. Der englisch-französische Gegensatz, der heute in Afrika und Asien kulminirt, hat sich im 17. und 18. Jahrhundert auf amerikanischem Boden abgespielt. Wir wollen nicht vergessen, daß die Franzosen es waren, die als Erste das Gebiet des Lorenzstromes kolonisirten, daß die Entdeckung von Mississippi, Ohio, Illinois einem der Ihrigen, dem Grafen Frontenac, zu danken ist und es ist gewiß kein Zufall, daß gerade jetzt, in den Tagen des immer weiter werdenden englisch-französischen Gegensatzes die Erinnerung an jene Tage wieder lebendig geworden ist. Das vortreffliche Buch von Loreu: „Le comte de Frontenac, étude sur le Canada français à la fin du XVII siècle", Paris

1895, muß jeden französischen Leser mit Wehmuth und patriotischem Schmerz erfüllen. Die Fehler, erst des Regenten von Orleans, dann Ludwig des XV., haben hier ein großes nationales Werk zu Grunde gehen lassen, aber ganz verloren ist die damals ausgestreute Saat doch nicht. Im heute britischen Dominion of Canada leben in runder Zahl 1 300 000 Franzosen und von 211 Vertretern des kanadischen Parlaments sind nicht weniger als 55 französischer Herkunft und französischer Sprache. Auch haben die Aufstandsversuche von 1838, 1869 und 1885 bewiesen, daß dieser französischen Bevölkerung das Bewußtsein der Vergangenheit und ihrer nationalen Rechtsansprüche keineswegs verloren gegangen ist. Rechnen wir die ca. 500 000 Franzosen hinzu, die in den Vereinigten Staaten verstreut als Franzosen leben, so giebt das für den Fall eines französisch-englischen Konfliktes ein Fundament französischer Kraft, auf welches jede entschlossene französische Politik mit Aussicht auf Erfolg weiterbauen kann. Dann aber wäre der Augenblick gekommen, wo von deutscher Seite der Versuch zu machen wäre, in Kooperation mit Frankreich, dessen Feld der östliche Theil von Britisch-Amerika sein würde, von Westen her in den Regionen am Stillen Ozean Fuß zu fassen und zu versuchen, ob es nicht möglich ist, die 2¾ Millionen Deutscher in den Vereinigten Staaten aus ihrer „nationalen Lethargie" zu erwecken und sie zu veranlassen, auf britischem Boden mit Unterstützung des Vaterlandes den Grund zu einer Kolonie am Stillen Ozean zu legen.

Doch, wird man einwenden, das sind Träume und nichts weist darauf hin, daß dieses Zukunftsbild je zur Wirklichkeit wird. Dagegen spricht vor Allem der Umstand, daß zwischen dem gelegentlichen diplomatischen und politischen Zusammenwirken von Frankreich und Deutschland und einer solchen Politik noch ein weites Feld, fast möchte man sagen, ein Abgrund von Gegensätzen liegt, der überwunden werden muß: die trotz Allem noch frische Wunde von 1870, die Macht der chauvinistischen Phrase, die tausend Schwierigkeiten, die sich einer gemeinsamen Aktion ehemaliger Gegner entgegenstemmen; dagegen spricht die Macht Englands zur See, dagegen die räumliche Entfernung Kanadas, dagegen die Eifersucht der Vereinigten Staaten, die immerhin noch lieber Engländer als Franzosen und Deutsche zu Nabaren haben.

Das Alles geben wir zu, und wir stehen auch nicht an zu erkennen, daß von allen Gebieten, welche sich einer deutschen Weltpolitik öffnen können, dieses das schwierigste ist. Aber Niemand wird sagen können, daß es sich hier um unerreichbare Phantome

handelt, und noch hat Keiner einen Weg anzugeben gewußt, der dem Ziel, das wir verfolgen und verfolgen müssen, jene der Anglisirung preisgegebenen Deutschen der deutschen Nation zu retten, sonst entgegenzuführen geeignet wäre.

Wir behaupten aber, daß diese 8 Millionen Deutsche und Kinder von Deutschen der Nation zu retten, nicht nur eine Ehrenpflicht, sondern zugleich eine Pflicht der nationalen Selbsterhaltung ist.

Es ist nicht wahr, daß der amerikanische Kontinent prädestinirt ist, entweder englisch oder spanisch zu sein!

Es ist nicht nothwendig, daß England sich ein Gebiet von fast 8 Millionen Quadratkilometer für alle Zukunft reservirt. Diese Art der Vorwegnahme großer unbesiedelter Strecken entspricht der bis in die Tage des Pariser Kongresses von England aufrechterhaltenen Theorie der Blokade auf Papier, die durch den entschlossenen Widerspruch Europas völkerrechtlich beseitigt worden ist. England blokirt das Dominion of Canada ohne es faktisch zu besitzen. Eine Machtfrage wird in Zukunft einmal das Problem lösen, aber, wenn die Entscheidung naht, haben die Leiter unserer Politik die Pflicht, ihr im großen Sinne gegenüberzutreten. Ob auf dem von uns vorgeschlagenen Wege oder auf einem anderen, ist dabei gleichgiltig. Der besseren Kenntniß und der weiteren Erwägung gebührt der Vorzug. Das Problem aber aufzustellen halten wir für eine patriotische Pflicht, denn der nationale Verlust, den wir durch jene unfruchtbare amerikanische Auswanderung erleiden, ist eine eiternde Wunde an unserem Leibe, die des Arztes harrt, der sie heilen soll. Das ähnliche Verhältniß, welches die deutschen Ansiedler in Brasilien zu den Portugiesen eingehen, zeigt doch auch wesentliche Unterschiede. Die jetzt von Brasilien erstrebte Erleichterung der deutschen Auswanderung nach Brasilien aber sollte unsere Regierung nur in dem Fall begünstigen, daß Brasilien staatliche Garantieen dafür bietet, daß den Einwanderern die Mittel geboten werden in Schule und Kirche sich ihre Sprache zu erhalten und daß für zusammenhängende deutsche Siedlungen Sorge getragen wird. Meint die brasilianische Regierung darauf nicht eingehen zu können, so ist es weit besser, daß wir bei unserer ablehnenden Haltung beharren.

Und damit mag jenes amerikanische Feld einer deutschen „Weltpolitik“ vorläufig ruhen. Wir wenden uns den zeitlich und räumlich näher liegenden Problemen in Asien, Afrika und Europa zu.

Vindex.

Hermann Walther †.

Am Gründonnerstag starb, noch nicht 45 Jahr alt, der Verleger der „Preußischen Jahrbücher", Hermann Walther. Wenig über drei Jahre hat er die geschäftliche Leitung unserer Zeitschrift in Händen gehabt, aber wenn die „Preußischen Jahrbücher" einmal in der Geschichte des geistigen und politischen Lebens Deutschlands eine Rolle spielen, so wird sein Name dabei nicht übergangen werden dürfen. Verdoppelung des Umfanges und Erweiterung des Leserkreises um die Hälfte bezeichnen die Epoche seiner Thätigkeit, und wenn seiner geschäftlichen Energie dabei nicht das Wenigste zu danken ist, so rührte das wieder daher, daß er für das Wesen unserer Zeitschrift ein Verständniß hatte, das seine Thatkraft und Rührigkeit auch die richtigen und passenden Wege finden ließ.

Auch unser Leserkreis wird diese Persönlichkeit gerne kennen lernen wollen; es ist ein Stück modernen deutschen Kulturlebens, wie diese Natur sich in dem Getriebe der sozialen Gegensätze entwickelt hat, und mir ist es der letzte Dienst an meinem lieben Freunde, ihm an der Stelle unseres gemeinsamen Wirkens den Nachruf zu widmen.

Hermann Walther stammte aus einer althessischen Beamtenfamilie. Sein Vater, der sich Hassenpflug als Bezirksdirektor versagt hatte, war zur Zeit seiner Geburt Amtmann in Witzenhausen, wurde später Stadt-Gerichtsdirektor in Kassel, zuletzt General-Auditeur der hessischen Armee und 1866 von Preußen als solcher pensionirt. Seine Mutter war eine Tochter des Kapellmeisters Guhr, den Riehl „das musikalische Genie des Leichtsinns" genannt hat. Von diesem Großvater, der zuletzt die Oper in Frankfurt dirigirte, soll er viel Eigenschaften geerbt haben. Freilich weder den Leichtsinn, noch die Musik, noch die Liebe zu äußerem glänzenden Auftreten, wovon der Enkel öfter mit einer gewissen

Ironie selber erzählte, aber die Thatkraft, den ästhetischen Sinn, die Lebendigkeit zugleich und Feinfühligkeit des Geistes. Obgleich von je zarten Körpers, so war sein Jugendmuth ursprünglich auf die Soldatenlaufbahn gerichtet — ein Vorfahr hatte als Oberstlieutenant bei Belle-Alliance gefochten —, sein Vater hatte ihn zum Juristen bestimmt, aber er war noch auf der Schulbank, als der Tod des Ernährers 1867 allen Plänen auf höhere Karriere plötzlich ein Ende bereitete. Die Mutter als vermögenslose Beamtenwittwe war nicht im Stande, den Kindern viel abzugeben; da entschloß sich Hermann, der Jüngste, ganz selbständig seinen eigenen Weg einzuschlagen. Er verließ die Obersekunda des Gymnasiums und damit die Traditionen seiner Familie, ernährte sich durch Stundengeben und trat, sobald er eine Stelle gefunden, in ein Bankgeschäft. Nach zwei Jahren glückte es ihm, ohne eigentliche Empfehlungen, in einer großen Berliner Bank eine sehr auskömmlich dotirte Stellung zu erhalten und da ja gerade die goldenen Zeiten des Geschäfts eintraten, so war er in der Lage, eine Reise nach Italien zu machen und noch einige Ersparnisse zurückzulegen. Das Bank- und Börsenleben aber sagte seiner Natur auf die Dauer schlechterdings nicht zu. Er ging in die Museen und studirte namentlich die plastischen Werke; er vertiefte sich in religionsphilosophische Studien. Er lebte nicht, wie sonst meist die jungen Leute, in einem möblirten Zimmer und hatte daneben seinen Mittagstisch, sondern er trat in Pensionen ein, wo er mit den verschiedensten Menschen, namentlich Ausländern, in Berührung kam, Lebensanschauungen austauschte und Beziehungen, darunter sehr werthvolle, anknüpfte. Seine eigene Tisch-Unterhaltung hatte eine solche Anziehungskraft, daß, wo er lebte, sich der Tisch bald verlängerte und die pensionshaltenden Damen von einer dankbaren Freundschaft für ihn erfüllt wurden.

Um nun zu einem befriedigenden Dasein zu gelangen, mußte er einen Beruf wählen, in dem der Geschäftsmann in ihm, was er nun einmal war, sich mit seinen ererbten und selbst anerzogenen geistig-literarischen Tendenzen vermählen konnte. Er sattelte um, gab seine gutbezahlte Komptorstellung auf und trat als Volontär ein in die Stuhr'sche Buchhandlung Unter den Linden (1876). Sehr schnell arbeitete er sich in das neue Gebiet ein, da es dem Chef, wie dem Geschäftsführer ein Vergnügen war, einen Mann von solcher Intelligenz zu unterrichten. Bücher-Kenntniß auf einigen Gebieten brachte er bereits mit, Buchführung kannte

er, Wesen des Verlages, der Druckerei, Papier-Kenntniß, Bedürfnisse des Publikums gingen ihm bald auf.

Aber wie mit den geringen Ersparnissen, die er in seiner Bank-Thätigkeit hat machen können, je zur Selbständigkeit gelangen? Ein reicher Kaufmann, in dessen Haus er durch einen Neffen eingeführt war, bot ihm, als er von seinen Wünschen hörte, aus freien Stücken Kapital an. Er suchte sich einen Socius und eröffnete eine Buchhandel in der Markgrafenstraße (1879).

Nun galt es dem Sohn des General-Auditeurs, dem Enkel Guhrs durch die Arbeit hinter dem Ladentisch die Grundlagen für ein Verleger-Geschäft zu gewinnen. Mit der Ironie des wahren Menschenkenners nahm er die Thatsache hin, daß es nicht die guten Bücher sind, die das Geschäft machen, aber nur um desto mehr wußte er zu unterscheiden, was ein wirklich gutes Buch, wirkliche Bildung und eine ernste Persönlichkeit sei. Sein Laden und das kleine Hinterstübchen, daß sein Komptor bildete, war ein Platz, wo die entgegengesetzten Naturen und Bestrebungen zusammentrafen und direkt oder durch die Vermittlung seiner Unterhaltung mit einander in Austausch traten. Seine Intelligenz machte es ihm möglich jeden Standpunkt zu würdigen; sein Takt, seine Selbstbeherrschung vermied den Zusammenstoß, wo er nicht übereinstimmte. Sein Verlag wurde ein vorwiegend politischer; er selbst aber stand jeder Politik kühl und skeptisch gegenüber. Er hatte sich selber gezwungen ein Geschäftsmann zu werden; so betrachtete er auch seinen politischen Broschüren-Verlag vom Standpunkt des Geschäfts. Sehr selten, daß ihn selber einmal die Leidenschaft packte, und dann war es nicht eine Partei-Tendenz, die ihn ergriff, sondern Entrüstung über irgend eine gar zu große Thorheit oder Bewunderung für eine Persönlichkeit. Das Objektive an der Politik interessirte ihn nicht; was er wog, waren die Personen. Die Politik des Fürsten Bismarck war ihm gleichgiltig oder gar zuwider, aber vor dem „Reckenhaften„ beugte er sich.

Der sachliche Maßstab, den er anlegte, war der ästhetische, der des Geschmacks; er hatte ein überaus feines Stilgefühl: selbst eine wissenschaftliche Monographie, wie meine „Perser- und Burgunderkriege“, die er verlegte, hat er mir auf Stilfehler hin durchkorrigirt. Sehr mit Recht ist Otto Schroeders Buch „Vom papierenen Stil“ in seinem Verlage erschienen.

Das Sortimentsgeschäft schlug so gut ein, daß Walther sich allmählich mehr und mehr dem Verlage zuwenden und endlich sich

ganz aus dem Sortiment zurückziehen konnte. Jetzt hatte er ganz, was er sich wünschte: er war glücklich verheirathet, er war ein unabhängiger erfolgreicher Geschäftsmann in einem Beruf, der die geistige Welt zu seinem Objekt machte, in fortwährender Berührung mit den Menschen, nicht mit der Menge, sondern mit den Individualitäten in der Menge, an denen sich seine Menschenkenntniß übte und vertiefte, um daraus Kräfte zu weiteren Erfolgen zu schöpfen.

Wir kannten uns seit dem Jahre 1881, als ich im Herbst 1892 zufällig mit ihm auf Helgoland zusammentraf und ihm hier auf der Düne meinen Plan einer Reform der „Preußischen Jahrbücher" vortrug, der endlich dazu führte, daß er sie selbst in seinen Verlag nahm und wir nunmehr in die engste, nie von irgend einer auch nur vorübergehenden Mißhelligkeit getrübten Arbeitsgemeinschaft eintraten. Selten haben gewiß der Redakteur und der Verleger einer Zeitschrift so zusammengearbeitet wie wir Beide diese drei Jahre. Es sind buchstäblich wenige Tage vergangen, wo wir nicht wenigstens ein telephonisches Gespräch darüber hatten. Wenn je das Wort von gegenseitiger Ergänzung berechtigt war, so traf es bei uns Beiden zu.

Wie wenig dachten wir Beide an Sterben, als wir unseren Vertrag schlossen und noch als wir ihn im vorigen Dezember erneuerten! Wie freuten wir uns der gemeinschaftlichen Erfolge! Den Tagen der Arbeit folgten jetzt die Tage der Ernte. Eine trübe Wolke war über seinem Lebenshimmel dahingezogen, als das einzige Kindchen, das ihnen nach mehrjähriger Ehe beschieden, bald nach der Geburt den Eltern wieder entrissen wurde. Aber die innige Lebensgemeinschaft mit einer liebevollen Frau ließ den Mangel an Kindern kaum empfinden. In breiten Auen lag das Leben vor ihm.

Da klopft das Schicksal an die Pforte — ein Leberleiden, harmlos angeblich: binnen Kurzem erfahre ich, es ist Krebs.

Reißend schnell verfielen die Kräfte; keine Sorgsamkeit der Pflege konnte retten. Ihn selbst verließ bis zuletzt die Hoffnung nicht. Wir Freunde beweinten ihn schon vor dem Tode und was kann trauriger stimmen, als eine edle Natur mitten in freudig-fruchtbarem Schaffen niedergeworfen und dahingerafft zu sehen?

Hans Delbrück.

Notizen und Besprechungen.

Literarisches.

Einsiedler und Genosse. Soziale Gedichte nebst einem Vorspiel von Bruno Wille. Vorwort von Julius Hart. Berlin. S. Fischer 1895.

Diese Gedichtsammlung zerfällt in zwei Theile, an denen wir, im Gegensatz zu dem Autor des Vorworts, den ersten höher schätzen als den zweiten. Der erste ist der „einsiedlerische", welcher beweist, daß Bruno Wille wahre poetische Empfindung und bemerkenswerthe Herrschaft über die poetische Form besitzt. Der zweite Theil, der „genossenschaftliche" läßt erkennen, wie die trüben Fluthen der sozialistischen Verbitterung auch die künstlerische Zuversicht des Dichters weggeschwemmt haben; die Form ist ebenso unklar und haltlos wie der utopische Inhalt. In dem ersten Theil findet sich eine Anzahl von Gedichten, welche aufrichtig bedauern lassen, daß dieses schöne poetische Talent sich selbst nicht mehr kennen will und nicht mehr glaubt, künstlerisch schaffen zu dürfen. Der zweite Theil giebt durchweg bloßen Rohstoff von Stimmungen, welchen der Dichter künstlerisch zu gestalten verschmäht. Was die Tendenz angeht, so wollen wir mit ihm nicht darüber streiten, ob sie, wie er behauptet, aus „Menschenliebe" entspringe; wir müssen aber leider den Mangel an Wahrheitsliebe konstatiren, welcher ihn seine Heimath ungefähr als einen Sumpf schildern läßt, in welchem verkommene Proletariermassen ersticken, während einige höhnisch grinsende Zuschauer am Rande stehen. Wer im Auslande lebt, weiß, wie sehr Deutschland wegen seiner ökonomischen Zustände beneidet wird.

Gedichte von Gustav Renner. 2. Aufl. Rixdorf-Berlin. Selbstverlag.

Auch diese Gedichte zerfallen in zwei sich schroff entgegenstehende Theile; einen rein poetischen und einen reflectirenden, der aber keine Spur „sozialer" Färbung trägt, sondern den Einzelnen entweder als völlig isolirt betrachtet oder ihn dem unerforschlichen Weltganzen fragend und endlich verzweifelnd gegenüberstellt. Ein leidenschaftlicher, ingrimmiger Pessimismus

spricht aus diesem zweiten Theil, läßt aber dabei nicht die Spuren einer ehemaligen, glaubensfreudigen Weltanschauung verkennen, gegen welche sich der Dichter nun trotzig auflehnt. Einen wohlthuenden Eindruck können auch diese Gedichte nicht hervorrufen, obgleich in den meisten die Form unter der Herrschaft des Dichters geblieben ist und in einigen von großer künstlerischer Sicherheit zeugt. Auch hier müssen wir den Gedichten des ersten Theils den Vorzug geben. Unter ihnen sind einige, besonders die Sonette, welche sich tief in die Seele graben und dem Dichter eine dauernde dankbare Erinnerung gewinnen müssen.

Neugriechische Volks- und Liebeslieder in deutscher Nachdichtung von Hermann Lübke. Berlin 1895. S. Calvary & Co.

Diese Lieder können Jedem empfohlen werden, der sich von der Betrachtung der Erde als eines Jammerthals einmal gründlich erholen will. Hier spricht ein ganzes Volk, dessen Schicksale wahrlich keine leichten gewesen sind, und das dennoch im Leben und Dichten beständigen Anlaß zu Freude und Scherz gefunden hat. Von dem Humor deutscher Volkslieder unterscheidet sich der Ton durch eine Zartheit und Feinheit, welche ein Geschenk des glücklichen Himmels scheint, während sie im Norden nur durch Kultur zu erringen ist. Es fehlt dabei auch nicht an elegischen Liedern; aber auch in ihnen ist der Schmerz durch eine gewisse Sanftheit der Empfindung gemildert. Einen ganz anderen Ton schlagen natürlich die historischen Kampfeslieder an, welche eine eigene, auch schon durch das Versmaß unterschiedene Gruppe bilden; sie sind kraftvoll und willensstark, ohne doch in das Wilde und Grausame zu verfallen, was die Erinnerung an so erbitterte Kämpfe erwarten lassen könnte. Die Uebersetzung liest sich sehr leicht und fließend; sie ist augenscheinlich ziemlich frei. Ueber die Grundsätze, die ihn leiteten, hat sich der Uebersetzer in einer Einleitung ausgesprochen, welche auch über die Geschichte des neugriechischen Volksliedes und frühere Nachdichtungen in Deutschland (durch Goethe, Chamisso u. a.) orientirt.

O. Harnack.

Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Von Hermann Hettner. III. Theil. Die deutsche Literatur. 3. Buch. Das klassische Zeitalter der deutschen Literatur. 1. Die Sturm- und Drangperiode. 2. Das Ideal der Humanität. Vierte verbesserte Auflage (besorgt von Otto Harnack). Braunschweig, Fried. Vieweg u. Sohn. 1894.

Noch mehr als in den ersten beiden Bänden, deren rühmlich zu gedenken wir früher (Pr. Jahrb. Bd. 75, 371) Gelegenheit hatten, tritt in vorliegenden der rasche Fortschritt der Literaturwissenschaft und der

Wandel der Anschauungen in der verhältnißmäßig kurzen Spanne von 15 Jahren (1879—1894) zu Tage. Es war ein großes Stück Arbeit, das Harnack zu bewältigen hatte, aber er ist mit Glück ihrer Herr geworden. Überall sehen wir die Spuren seiner bessernden Hand, und trotzdem ist der einheitliche gefällige Fluß, der die Hettner'sche Darstellung auszeichnet, nirgend durchbrochen. Mit welchem Geschick und weicher Sachkenntniß Harnack seines Amtes gewaltet hat, läßt sich hier nur mit einigen Andeutungen belegen. Wir wählen dazu die Abschnitte über Herder, Lenz und Goethe.

Bei Herder waren die bedeutenden Leistungen Hayms und Suphans zu berücksichtigen. Wenn Suphans Ausgabe vor Allem der korrekten Gestaltung der vielen umfangreichen Zitate zu Gute kam, so Hayms Biographie der Besserung und Vertiefung der sachlichen Ausführungen. Hieß es z. B. in der dritten Auflage noch: „Leider ist die biographische Kunde von Herder zu knapp und lückenhaft, als daß wir von den ersten Anlässen seiner Spinozistischen Studien hinlänglich unterrichtet wären. Doch kann kein Zweifel sein, daß hier die Einwirkung Goethes (in den achtziger Jahren der weimarischen Zeit) bestimmend wurde", so konnte Harnack jetzt unter Verweisung auf Haym bemerken, daß Herder Spinoza schon in Bückeburg kennen gelernt zu haben scheine. Nur hätte er anstatt „scheint" ruhig „hat" setzen können; denn das Haym'sche „scheint" bezeichnet keinen Zweifel an den Bückeburger Spinozastudien Herders, sondern nur an dem Jahre: ob erst 1775 oder schon eher.

Lenz hat nicht weniger als Herder die Forschung seit dem Erscheinen der dritten Auflage beschäftigt. Auf der einen Seite der enthusiastische, aber unkritische oder tendenziöse Eifer eines Falck und Froitzheim, auf der anderen die besonnenen und gründlichen Arbeiten Weinholds und Erich Schmidts. Nicht der erhitzte Eifer Jener, sondern die ruhig abwägende Würdigung Dieser haben Harnack dazu geführt, die allzu harten Urtheile Hettners über Lenzens Charakter und Dichtungen zu mildern. Auf Grund der 1889 erfolgten Veröffentlichung eines seltsamen Lenzischen Romanfragments „Moralische Bekehrung eines Poeten" konnte Harnack von der Phantasieliebe Lenzens zu Goethes Schwester Kunde geben. Auch Lenzens vermuthlicher Antheil an den Sesenheimer Liedern, die lange Zeit sämmtlich als Goethische galten, konnte ausgesprochen werden. Schade ist, daß Harnack nicht mehr in der Lage war, die neueste Lenzarbeit Erich Schmidts, die prächtige Ausgabe des Pandaemonium Germanicum*) zu benutzen. Er hätte dann nicht bloß das breite Zitat aus dem Pandämonium von

*) Leider ist sie an einer sehr wenig zugänglichen Stelle erschienen, in der Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum Karl Weinholds. Vielleicht kann sich Schmidt entschließen, seine Ausgabe der interessanten Kuriosität, die durch seinen Kommentar neues Leben gewonnen hat, noch gesondert dem Buchhandel zuzuführen.

manchen Fehlern reinigen (so muß es z. B. an Stelle des nichtssagenden „ausrufend" „ausruhend", an Stelle des unlenzischen „jetzt" echtlenzisch „itzt" heißen u. s. w.), sondern auch manche wirksame Farbennüance in das Charakterbild des eigenthümlich komponirten Menschen hineintragen können.

Ein fast unübersehbares Material hatte Harnack bei Goethe in den Hettner'schen Text zu verarbeiten, und es erheischte besondere Umsicht, wenn nicht bei dieser Operation das ursprüngliche Gewebe völlig aufgelöst werden sollte. Die einschneidendsten Veränderungen erlitt der „Faust". Hettner besprach seiner Zeit nicht ohne Grund den 1. Theil schon am Ende der Frankfurter Aera. Heute, wo wir durch die Auffindung des „Urfaust" über den Bestand des Frankfurter Faust besser unterrichtet sind, wäre eine solche Vorwegnahme des ganzen 1. Theils ein unleidliches Verfahren.

Harnack beschränkt sich daher an dieser Stelle auf eine Charakteristik des „Urfaust", schiebt dann Wilhelm Meisters Lehrjahren einen kurzen Abschnitt vor, der die Arbeit darlegt, die vom Urfaust zum Fragment des Jahres 1790 führte, und giebt hinter Hermann und Dorothea die kritische Analyse der endgültigen und vollständigen Fassung, wie sie 1797 in Angriff genommen, 1808 durch den Druck veröffentlicht wurde. Dabei nimmt Harnack auch Stellung zu der Einheitsfrage und erklärt sich für die Einheit im Sinne Loepers und Baumgarts. Betrafen die Aenderungen, die Harnack an der Darstellung des 1. Theiles vornahm, die Entwickelungsgeschichte, so beziehen sie sich beim 2. Theil auf die poetische Werthschätzung. Harnack hat Alles, was Hettner Absprechendes über den 2. Theil äußerte, getilgt und an Stelle dessen in warmen Worten die künstlerische Bedeutung auch dieses Theils hervorgehoben. In dieser Umgestaltung des Textes scheint er mir zu weit gegangen zu sein. Er war gewiß berechtigt, dort, wo neue Thatsachen das alte Urtheil unhaltbar machten, ein anderes einzusetzen. Aber solche Thatsachen liegen beim 2. Theil des Faust nicht vor. Wenn Harnack sich auf die große Wirkung beruft, die Inszenirungen dieses Theils gehabt haben, so wird diese Thatsache theils bestritten, theils in ihrer Beweiskraft dadurch abgeschwächt, daß es stark zusammengestrichene Texte waren, die zur Aufführung gebracht wurden. Es steht deshalb subjektives Urtheil gegen subjektives Urtheil. Da es sich aber um ein Werk Hettner's handelt, so mußte Harnack mit dem seinigen zurücktreten. Um trotzdem den Leser nicht in Unkenntniß über die tiefe Umwandlung zu lassen, die sich in der ästhetischen Würdigung dieses Theiles des Faust vollzogen, hätte Harnack hier, wie in einigen andern ähnlichen Fällen, zur Form der Note greifen sollen. — Erhebe ich an diesem Punkte Widerspruch, so kann ich um so lebhafter den Zusatz billigen, den Harnack unmittelbar darauf macht, um die großartig gesteigerte Goetheforschung zu skizziren. Mit Recht zieht er daraus gegenüber abweichenden Klagen den Schluß, daß „die Wirkung unseres größten Dichters beständig noch zunimmt und sich vertieft."

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß Harnack Wilhelm von Humboldt ganz neu dem Hettner'schen Werke eingefügt hat. Es war eine auffallende Lücke, daß dieser im engsten Bunde mit Goethe und Schiller nach der Verwirklichung des griechisch-germanischen Bildungsideales strebende Mann in dem Buche, das dem „Ideal der Humanität" gewidmet war, fehlte. Harnack hat in knapper Form diese Lücke ebenso schön wie gehaltreich ergänzt.

Demnach seien auch diese Schlußbände der Hettner'schen Literaturgeschichte, die ein ausführliches von Dr. Rud. Grosse gearbeitetes Register begleitet, in ihrer neuen Gestalt aufs Beste empfohlen.

Berlin. Albert Bielschowsky.

Reisen.

Georg Wegener, Herbsttage in Andalusien. 2. Auflage. Mit 21 Vollbildern. Berlin 1895. Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur. 322 S. Preis 6 Mk.

Der Verfasser hat seinerzeit die spanischen Festlichkeiten bei Gelegenheit der Columbusfeier von 1892 mitgemacht und die gebotene Gelegenheit zu allerlei Kreuz- und Querfahrten in Spanien benutzt. Einen Ausschnitt aus diesen bietet er in einem Buche von eigenthümlichen Reize dar, auf das wir die Leser dieser Jahrbücher mit einigen Worten hinweisen möchten. Seine Besonderheit liegt nicht nur in der angenehmen Art zu erzählen, in der Fähigkeit, plastisch und anschaulich zu schildern — diese nothwendigen Erfordernisse einer Reisebeschreibung für das größere Publikum sind zwar ebenfalls in hohem Maße bei ihm vorhanden, aber interessanter ist die Art des Verfassers, an gewissen Stellen zu reflektiren, und weiter, das Land physikalisch und historisch von der Höhe des modernen Wissens anzuschauen. Beides, die Reflexion und die moderne Bildung, speziell geographisch-geschichtliche Fachbildung, wenn wir uns nicht täuschen, vereint sich mit starker Empfänglichkeit des Temperaments für die sinnlichen Reize von Form und Farbe — nicht zuletzt fürs ewig Weibliche — zu einer sehr wirksamen Art zu schreiben.

Für uns ist die große Klarheit der landschaftlichen Schilderung, die eine Gegend von ihrer geologischen Entstehung an vor dem Leser aufbaut und dabei den subjektiven Eindruck, den der Erzähler von dem unmittelbaren fertigen Anblick hat, sehr gut zur Nachempfindung zu bringen weiß, das Anziehendste an dem Wegenerschen Buch. Der mehrfach wiederkehrende Anblick der Sierra Morena, die gar kein Gebirge ist, sondern der steile Absturz der sogen. iberischen Scholle ins Tiefland von Andalusien, die Beschreibung der Straße von Gibraltar mit den beiden Herkulessäulen, dem

Tarik- und dem Musaberg, die Schilderung von Granada und der merkwürdigen Gegend von Baza — das Alles ist ganz vortrefflich gerathen.

Für die größte Leistung der darstellenden Kunst des Verfassers halten wir das Kapitel über die Kupferminen von Rio Tinto — der Höllendunst steigt dem Leser förmlich in die Nase und man greift fast nach dem Taschentuch, aber — Scherz bei Seite, man erfährt eine ganze Menge sehr wissenswerther Dinge dabei. Mancher Leser wird sich vielleicht von dem etwas verdächtigen Kapitel „Ein Idyll in Murcia“, bei dem es anscheinend einiges zu errathen giebt, lebhafter interessirt fühlen.

Manchmal fühlen wir mit dem Verfasser auch aufrichtig mit: eine Nachtfahrt auf gemiethetem Fuhrwerk in der Sierra mit anhaltendem Galopp über Felsblöcke, muß trotz Andalusien schrecklich sein, wenn sichs nachher auch recht heiter erzählt und liest. Ein — nicht zu seinem Schaden — etwas Berlinisch angehauchter Humor ist überhaupt ein angenehm empfundener Zug durch das ganze Buch hindurch. P. R.

Koloniales.

Südafrikanische Auswanderung.

England besitzt in dem Emigrants' Information Office ein vortreffliches Mittel, die brachliegenden Volkskräfte jederzeit nach demjenigen Punkte seines ausgebreiteten Weltreichs zu leiten, wo für sie augenblicklich die besten Aussichten zum Vorwärtskommen vorhanden sind. Das Amt besteht unter dem Vorsitz des Staatssekretärs der Kolonien aus 15 Mitgliedern, von denen 6 einen engeren Ausschuß zur Leitung der Geschäfte bilden. Es empfängt durch die diplomatischen und konsularischen Agenten des Reichsdienstes, sowie durch eigne Vertrauenspersonen regelmäßige Berichte über die Verhältnisse der Auswanderungsgebiete auf dem ganzen Erdenrund. Auf Grund dieser Berichte veröffentlicht es nach Ländern geordnete und stets auf dem Laufenden erhaltene Uebersichten über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes, die Beförderungsbedingungen, Rathschläge, Warnungen und was sonst dem Auswanderungslustigen zu wissen nöthig ist. Diese Veröffentlichungen liegen in den überall bestehenden vortrefflich eingerichteten Volksbibliotheken aus und werden dort fleißig studirt. Auch die monatlich erscheinende, für nur einen Penny käufliche amtliche Labour Gazette bringt unter den Rubriken Labour in the Colonies und Labour abroad regelmäßig kurze Mittheilungen des Amtes. Es geht endlich auch den einzelnen Auswanderungslustigen, die sich unmittelbar an das Amt oder an eine der 15 durch das Land verbreiteten Auskunftsstellen wenden, mit Rath und That zur Hand.

Der jüngst veröffentlichte Jahresbericht des Amtes lehrt, daß es diese

außerordentlich werthvolle und erfolgreiche Arbeit mit einer Staatsunterstützung von nur 20000 Mk. leistet. Es empfing im Jahre 1895 8831 Briefe, darunter 7734 Anfragen von Auswanderungslustigen, beschied 2282 persönlich vorsprechende Gesuchsteller und gab 35642 Auskünfte und Drucksachen heraus.

Was uns als Nachbarn und Rivalen Englands besonders interessirt, sind die Mittheilungen des Berichts über die Auswanderung nach Südafrika. „Ohne alle Frage ist der charakteristische Zug des vergangenen Jahres der Andrang (rush) nach Südafrika gewesen.“ Die Zahl der Auswanderer nach dem Kap und Natal, und zwar mit dem Endziel Transvaal und den Ländern der Britischen Südafrikagesellschaft ist von 17000 im Jahre 1894, auf 26000 im Jahre 1895, sonach um 50% gestiegen. In einem dem Bericht beigefügten Anhang, der sich ausführlich über die Aussichten der südafrikanischen Auswanderung verbreitet, bemerkt das Mitglied des Amtes Mr. Lawson, daß die Zahl der nach Transvaal einströmenden weißen Einwandrer sich auf wöchentlich im Durchschnitt 200 belaufen habe. Augenblicklich gebe es kein Gebiet in der ganzen Welt, wo für gewisse Klassen von Einwanderern die Aussichten verheißender seien. Freilich muß sich Charakter und Betragen des Ankömmlings den besonderen Bedürfnissen des Landes anzupassen verstehen. Ueber jeder Thür steht geschrieben: „Ein Wüster (waster) braucht nicht erst nachzufragen“ und diese Bezeichnung gielt allen Denen, die nach Transvaal kommen, als wäre dort der Zufluchtsort für unnütze, unfähige und lasterhafte Elemente, die zu Hause alle Hoffnungen haben aufgeben müssen. Auch muß der Einwanderer Mittel genug besitzen, um sich über die erste Zeit des Suchens nach einem geeigneten Arbeitsplatz hinwegzuhelfen, wenn er nicht schon von der Heimath her feste Arbeitskontrakte sich gesichert hat. Gesucht sind hauptsächlich Bergarbeiter und gelernte Handwerker, besonders Maurer und Zimmerleute. Dringend empfohlen wird, sich mit zuverlässigen Zeugnissen über die gewerbliche Leistungsfähigkeit auszurüsten. Der Unternehmer verlangt für sein Geld auch gute Arbeit und setzt den ungeschickten und unwissenden Arbeiter ohne Weiteres an die Luft. Ein tüchtiger Bergarbeiter bringt es aber im Gebiet der Chartered Company auf 600 Mk. den Monat, denen nur etwa 160 Mk. an Ausgaben für Lebensunterhalt gegenüberstehen. In Buluwayo verdient ein geschickter Zimmermann 30 bis 35 Mk. und nirgends weniger als 25 Mk. den Tag, also ebenfalls etwa 600 Mk. monatlich, während er seinen Unterhalt einschließlich eines Betrags von 40 bis 60 Mk. für Wohnung und Bett mit etwa 200 Mk. monatlich bestreiten kann. In Transvaal ist der Verdienst nicht ganz so hoch, dafür ist dort auch die Civilisation schon soweit vorgeschritten, daß z. B. Johannesburg bereits die gewöhnlichen Lebensannehmlichkeiten bietet. Mit 800 Mk. Reisegeld kann man von einem englischen Hafen aus Buluwayo, mit etwa 400 Mk. Johannisburg oder Mafeking, mit 168 Mk.

Kapstadt erreichen. Lawson glaubt, daß diese günstigen Bedingungen mindestens für Bergarbeiter noch geraume Zeit andauern werden. Für Handwerker sind die Aussichten vielleicht nicht ganz so günstig, aber immer noch schießen überall neue Städte in die Höhe und ganz gewiß ist auch für Handwerker Südafrika so hoffnungsvoll als irgend ein andrer Theil der neuen Welt.

Weniger zuversichtlich spricht Lawson von den Aussichten der Landwirthschaft. In Kapland vollzieht sich gegenwärtig ein vollkommener Umschwung der Betriebsweise. Man kommt von der Wollzucht und dem Weinbau mehr und mehr zurück und widmet sich mit allem Fleiß der schwer vernachlässigten Bewässerungsfrage. Der Landwirth kann auch in Südafrika heute nur vorwärts kommen, wenn er eine tüchtige berufswissenschaftliche Vorbildung und zugleich die Fähigkeit mitbringt, sich den Landesbedürfnissen anzupassen. Besondere Erfolge hat neuerdings der Obstbau erzielt, der jedoch eine beträchtliche Kapitalanlage voraussetzt. Aber auch der gewöhnliche Landbau bietet für den genügsamen und fleißigen Bauern selbst ohne großes Kapital gute Aussichten. Auch der Landwirthschaft hat die stark zuströmende industrielle Bevölkerung einen stetig wachsenden gesicherten Absatz verschafft, nur die Trockenheit und die Heuschrecken sind immer noch ihre gefährlichsten Feinde.

Lawson rühmt in Ausdrücken höchster Bewunderung eine deutsche Ansiedelung, die von der Kapregierung vor etwa 20 Jahren auf den Niederungen in der Nähe von Kapstadt ins Leben gerufen worden ist. „Bessere Landwirthe sind nirgends zu finden." Obwohl der ihnen zugewiesene Boden nicht besonders günstig war, versorgen sie doch von ihren sauberen und freundlichen Heimstätten aus die ganze Kapstadt mit Gemüse und Gartenfrüchten. Mit einer ebenso intelligenten und fleißigen Bevölkerung wie diese deutschen Ansiedler, müßten auch anderwärts in der Umgebung der vielen neu entstandenen Industriezentren gleiche Erfolge zu erreichen sein. Lawson schließt: Die günstige Entwickelung Afrikas schreitet jetzt sprunghaft vorwärts. Wer dorthin geht und es nicht zu einem anständigen Auskommen für sich und zu einem mäßigen Auskommen für seine Familie mit der jederzeitigen Möglichkeit recht guter weiterer Erfolge bringt, an dem muß selbst die Schuld liegen.

Eine amtliche Auskunftsstelle der Auswanderung kann für Deutschland noch nicht die Bedeutung haben, wie für England. Kolonien, die uns heute schon die Ableitung überschüssiger Volkskraft ermöglichen, ohne daß sie doch dem Vaterlande verloren gehen, haben wir noch nicht. Die englischen Mittheilungen über die ausnehmend günstigen Verhältnisse des Arbeitsmarktes in Transvaal, die nach ihrer Quelle für unbedingt zuverlässig gelten dürfen, sollten aber doch für die Reichsregierung sowohl, als für die deutschen Kolonialgesellschaften ein Antrieb sein, die deutsche Auswanderung nach den Burenstaaten schon jetzt mit aller Energie zu fördern.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß der ohnehin schon so starke Strom der englischen Auswanderung in diese Gebiete in Folge der Mittheilungen des Emigrant's Information Office noch weiter gewaltig anschwellen wird. Wir müssen Werth darauf legen, diese wirthschaftlichen Chanzen auch für unsre Volksgenossen auszunutzen. Wir haben aber auch politisch das höchste Interesse daran, unsre Freunde, die Buren, von den englischen Uitlanders nicht völlig überschwemmen und erdrücken zu lassen. Ein starker Grundstock deutscher Ansiedler, Bergarbeiter und Handwerker in der südafrikanischen Republick, den Buren hochwillkommen und nicht daran gehindert, den nationalen Zusammenhang unter sich und mit dem Mutterlande aufrecht zu erhalten, ist das beste Paroli, das wir englischen Vergewaltigungsgelüsten bieten können. Die englischen Urtheile über Südafrika erwecken aber auch hoffnungsvolle Ausblicke auf eine schließliche gedeihliche Entwickelung unsrer eignen großen südwestafrikanischen Besitzung. Auch Kapland, Natal, Transvaal u. s. w. galten einst als fast werthloser Besitz und sind dennoch heute die augenblicklich verheißendsten Kolonialgebiete der Welt geworden. Von Südwestafrika wird immer allgemeiner zugestanden, daß hinter den unwirthlichen Sanddünen der Meeresküste ein Boden vorhanden ist, der, sobald er einmal durch Eisenbahnen erschlossen und methodisch bewässert ist, einer großen Entwickelung fähig ist. Es kommt nur darauf an, auch dort, wo sie vor allen Dingen hingehört, allmählich eine deutsche Bevölkerung ansässig zu machen, wie sie Lawson mit Ausdrücken der höchsten, bei einem Engländer gewiß unparteiischen Bewunderung von Kapland rühmt. An Menschenmaterial können wir es, was Zahl und Güte betrifft, mit den Engländern spielend aufnehmen.

Colonus.

Geschichte.

Seraphim, Ernst. Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufsegelung" des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Eine populäre Darstellung. I. Band: Die Zeit bis zum Untergange livländischer Selbständigkeit. II. Band: 1. Abtheilung: Die Provinzialgeschichte bis zur Unterwerfung unter Rußland. 2. Abtheilung: Kurland unter den Herzögen. (Von Dr. August Seraphim.) Reval 1895 und 1896. Verlag von Franz Kluge. Bd. I 425 S. Bd. II 715 S. Mit Bildern, Registern und einer Karte.

Livländische Dinge sind den Lesern dieser Jahrbücher weniger etwas Fremdes, als es im deutschen Publikum gewöhnlich der Fall ist. Hier tritt nun eine ausführliche Darstellung der Geschichte jener deutschen Kolonialgebiete an der Ostsee, denen es nicht beschieden gewesen ist, mit dem Mutterlande vereint zu bleiben, an die Oeffentlichkeit. Eine sonderbare Eigenthümlichkeit der Balten, auch einem größeren Kreise gegenüber nicht von der konsequent festgehaltenen Theilung in „Livländer", „Estländer"

und „Kurländer“ und natürlich auch die entsprechenden drei „Lande“, abzulassen, spricht sich gleich in dem Titel des vorliegenden Werkes aus. „Geschichte Liv-, Est- und Kurlands!“ Vielleicht hat die russische Zensur diese Aufschrift gefordert; wer aber mit baltischen Besonderheiten vertraut ist, kommt leicht auf den Gedanken, daß dem provinziellen Partikularismus von Bruder Kurland oder Estland zu Liebe, diese Dreiteilung des Titels für nöthig gehalten wurde. „Livländische Geschichte“ wäre unseres Erachtens der einzig gegebene Titel, besonders wenn man, wie hier, auch auf ein Lesepublikum außerhalb der drei Provinzen rechnet. Damit wird klar und bestimmt die bis heute vorhandene geschichtliche Einheit und das untrennbare Zusammengehören des ganzen Gebietes von der Memel bis zur Narowa ausgedrückt uud zugleich der historisch einzig mögliche Standpunkt festgehalten, denn „Livonia“, „Livland“, hat das ganze Land insgesammt geheißen, seit es eine Geschichte hatte. Estland und Kurland sind daneben von jeher als Provinzialnamen in Geltung gewesen und sollten auch heute für die Balten keine andere Bedeutung haben, als etwa die Namen der vier sächsischen Kreishauptmannschaften für das Sonderbewußtsein eines Sachsen innerhalb des deutschen Reiches. Man wird indes hierin den Livländern wohl ihren Geschmack lassen müssen; den Schaden hat weiter Niemand davon, als sie selbst, wenn man im deutschen Reiche, wo die Geographie auch der Gebildeten hinter Eydtkuhnen und Alexandrowo ohnehin etwas vom Wesen „lückenhafter Stofftheile“ anzunehmen pflegt, nun vollends daran verzweifelt, über die Stammesbrüder „da oben“, die merkwürdiger Weise als „Russen“ so gut deutsch verstehen, ins Reine zu kommen — welche Bemerkung, dank auch der Haltung dieser Jahrbücher, für ihre Leser allerdings gegenstandslos ist.

Doch nun zu dem eigentlichen Gegenstand. Der Autor will ausdrücklich eine populäre Darstellung geben; er sieht also von einem spezifisch-wissenschaftichen Gewande des Werkes ab und baut seine Darstellung in erster Linie auf den vorhandenen Beabeitungen des Stoffes auf, ohne freilich auf eigenes Hinabsteigen in die Quellen zu verzichten. Eigene Detailforschung auf noch nicht betretenen Pfaden soll hier im Prinzip nicht gegeben und darf daher in diesem Werke, das dem Landeskinde ein Hausbuch sein soll, auch nicht gesucht werden.

Dem Landeskinde, dem Livländer — wohl, aber was ist uns denn Livland? Und was ist uns vollends seine Geschichte? Nun, es ist die reichste deutsche Territorialgeschichte, die es giebt; es ist die Geschichte unserer einzigen alten überseeischen Kolonie, die vor nun 700 Jahren deutsch wurde und es bisher aus eigener Kraft geblieben ist; es ist endlich die Geschichte desjenigen Landes, um das im ganzen Norden am meisten mit Blut geworben ist. An Livland ist dreimal eine Großmacht verblutet — und es könnte sein, daß noch eine vierte dazukommt. Die Sache also verdient es, daß man um ihretwillen den Autor zur Hand nimmt, und seine Darstellung der Sache verdient es auch.

Welches sind die Umstände, die zur Gründung der deutschen Kolonie in Livland geführt haben? Zunächst müssen wir auf die Verdrängung des ostelbischen Slaventhums durch Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären und das Emporkommen der deutschen See- und Handelsherrschaft in der südlichen Ostsee zurückgehen. Bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts beherrschten Slaven und Dänen das untere, die Skandinavier das obere Becken des nordischen Mittelmeeres mit ihren Handels- und Raubschiffen. Wisby auf der Insel Gotland war der kommerzielle Mittelpunkt des ganzen Ostseegebiets: vor allen Dingen bedeutsam als Stapelplatz der russischen Waaren, die nur ganz vereinzelt direkt zu den Deutschen nach Schleswig gelangten. Der russische Handel war bei Weitem der wichtigste; mit aller Bestimmtheit suchte daher Wisby das Monopol seiner Stellung als Vermittler zwischen den Russen und Deutschen aufrecht zu erhalten. Das war möglich, so lange es keine eigentliche breite Basis für das Deutschthum an der Ostsee selbst gab — seitdem aber in Lübeck eine beherrschende deutsche Position für den baltischen Handel geschaffen war, konnte es auf die Dauer nicht mehr so bleiben. Zunächst erschien die deutsche Kaufmannschaft in Wisby selbst als mächtige Korporation, die sich Berücksichtigung ihrer Interessen erzwang, bald aber strebte sie energisch nach Brechung des Stapelrechtes von Wisby für den Handel mit den Emporien am „großen Wasserweg“ durch Rußland, von der Newa- bis zur Dnjeprmündung, insbesondere Nowgorod und Smolensk. Als eine Etappe in diesem Kampfe des deutschen Handels um den russischen Markt stellt sich die „Aufsegelung“ Livlands, und als unausbleibliche Folge davon die Gründung der Kolonie dar. Dieser Zusammenhang der Dinge tritt bei Seraphim deutlich hervor, und es hat gerade für unsere Zeit, wo Deutschlands Stellung im Welthandel wiederum machtvoll in die Höhe wächst, ein besonderes Interesse, zu sehen, wie diese erste und bis auf unsere Tage letzte deutsche überseeische Kolonie ein Produkt der gebieterischen Nothwendigkeit war: sich eine feste Basis unmittelbar vor der Pforte des Absatzgebietes zu schaffen, in das die deutsche Waare ging, des Landes, aus dem zugleich auch ein großer, und für die Deutschen gewinnbringender Import nach Deutschland erfolgte. Seit der Zeit, wo die deutsche Kolonie sich vom finnischen Meerbusen bis zum kurischen Haff gesichert ausdehnt, ist auch das handelspolitische Uebergewicht Norddeutschlands im Gebiet des Baltischen Meeres entschieden — und so lange Livland ein autonomes deutsches Land war, ist dies Uebergewicht nicht erschüttert worden. Der Niedergang der Hansa und die Katastrophe Livlands fallen durchaus nicht nur zeitlich zusammen.

Diese rein handelspolitische Seite der Kolonisation Livlands hat Seraphim wohl erkannt; es ist sehr nöthig, sie neben der sonst allgemein herrschenden Auffassung, daß hier eine einfache Fortsetzung des „Dranges nach Osten“ im Deutschthum jener Tage vorliege, ganz bestimmt zu betonen. Hier, bei der Eroberung von Livland ist zum ersten Male im

Kampfe um die Ostsee große Politik gemacht worden. Wer Livland hat, der hat das dominium maris baltici, und damit die vorwaltende Stellung im ganzen Norden: diese unzweideutige Beobachtung hätte unseres Erachtens auch späterhin noch zentraler die Darstellung des Seraphimschen Werkes beeinflussen sollen, als es der Fall ist, zumal sie dem Autor keineswegs entgangen ist. Für die Lektüre einer Provinzialgeschichte, zumal wenn sie einem zwar historisch interessirten, aber nicht durch Geburt jenem Erdreich angehörigen Leser vorliegt, ist es ebenso fruchtbringend wie dem Interesse des Autors entsprechend, wenn die universalhistorischen Beziehungen so intensiv als möglich verfolgt werden — und im Allgemeinen läßt sich auch gerade diese Tendenz bei Seraphim finden.

In Anbetracht der Absicht des Werkes, eine „populäre Darstellung“ zu sein, halten wir es auch für einen glücklichen Gedanken, daß stellenweise größere Parthien fremder mehr oder weniger mustergültiger Darstellungen in den Text aufgenommen sind, ebenso zahlreiche Zitate aus den Originalquellen. Wir können es uns nicht versagen, bei dieser Gelegenheit ein Wort von der livländischen Reimchronik zu reden, jener naiven, lebendigen und oft in ihrer Einfachheit ergreifenden Schilderung, wie Livland von dem deutschen Ritterthum in hundertjährigem blutigem Ringen erobert worden ist; sei es, daß die Erstürmung der mit verzweifelter Tapferkeit vertheidigten Heidenburgen, das Kampfgetümmel der Lithauerschlacht, das Emporwachsen der deutschen Zwingfesten geschildert wird — oder sei es, daß ein kurzes Wort des streitbaren Ritterbruders, der wohl in seinen alten Tagen die Chronik schrieb, für uns Nachlebende eine große geschichtliche Perspektive entrollt:

„Were Plezkow da behiût
Daz were nu dem cristentume gut
Bis an der werlde ende“ —

mit diesen Zeilen zeigt uns der Chronist, daß er nicht nur Schwert und Feder zu führen wußte, sondern auch großes politisches Verständniß besaß! Daß Pleskau — heute russisch Pskow — 1242 nicht von den Deutschen behauptet werden konnte, ist im letzten Grunde entscheidend dafür geworden, daß Livland doch nur ein Vorposten germanischer Kultur blieb, daß die Hineinziehung von ganz Nordwestrußland in den abendländischen Staaten- und Völkerkreis nicht erfolgte, sondern diese Länder als eine Brücke, um über sie in Europa einzutreten, für Moskovien aufbehalten ward. Dieser Zusammenhang ist von Seraphim in dankenswerther Weise hervorgehoben.

Wir haben bei diesen Anfängen der Geschichte Livlands länger verweilt, weil der Historiker an diesem ersten und wichtigsten Punkte der Verknüpfung von territorialer und Universalgeschichte am ehesten seine Gestaltungskraft dem Stoffe gegenüber zu zeigen hat — und es sei gerne dem Gefühl der Genugthuung darüber Ausdruck gegeben, daß in dem Seraphim'schen Werke dem Kreise der Gebildeten eine in allem Wesent-

ichen gelungene Darstellung dieses Stoffes empfohlen werden kann. Ueber Detailfragen mit dem Autor in Kontroversen einzutreten, dazu ist hier nicht der Ort — und was die Frage der Quellenbenutzung betrifft, so gesteht er es ja unumwunden ein, daß er vor Allem Theodor Schiemanns und Schirrens Darstellung gewürdigt und umfassend benutzt hat. Daß solches seinem Buche nicht zum Mangel gereicht hat, beweist am besten die Lektüre.

Wenn es, wie in diesem Falle, der ausgesprochene Zweck einer Anzeige ist, ein geschichtliches Werk weniger zu kritisiren, als dazu anzuregen, es mit eigenem Urtheil zu lesen — weil es die Dinge, die darin behandelt sind, und ihre Darstellung verdienen — so ist es am besten, wenn man die Brennpunkte der Ereignisse aufsucht und vor dem Leser selbst die großen Fragen, um die es sich handelt, als zu erfassende Probleme in bestimmter Beleuchtung herausarbeitet. Wir haben bereits gesagt, daß an dem Besitze Livlands die Stellung einer Großmacht im Norden hängt. So konnte es nicht anders kommen, als daß die drei Aspiranten auf diese dominirende Position: Moskovien, Schweden und Polen, sobald sie an den kritischen Punkt ihrer staatlichen Entwickelung gekommen waren, nach dem Besitz des Landes strebten. Fast gleichzeitig trat bei allen dreien der Moment ein, wo es sich um die Herrschaft über dieses Gebiet handelte, um dadurch unweigerlich an den ersten Platz zu gelangen. Einst zwar, als Waldemar der Däne sich mit baltischen Großmachtsplänen trug, war auch Dänemark ein Mitbewerber im Kampf um Livland gewesen; anderthalb Jahrhunderte wehte der Danebrog über der Felsenküste Estlands und noch heute trägt Reval den rothen weißgekreuzten Schild im Wappen — indeß die Zeiten waren vorüber. Moskau hatte unter Iwan III. die Städterepubliken Nowgorod und Pskow annektirt; nur Livland trennte es noch vom baltischen Meer, mithin war den Zaren ihre Politik vorgezeichnet! Genau bis zu demselben Zeitpunkte hin hatten die polnisch-lithauische Union und die Bezwingung des preußischen Zweiges der Deutschritter durch die Jagellonen einen Staat entstehen lassen, der Livland nicht in fremden Händen sehen konnte, ohne sich in seiner Machtstellung gefährdet zu wissen — und ein halbes Jahrhundert später lenkte Schweden in jene Bahnen ein, die es zum dominium maris baltici, nach Lützen und — Poltawa führen sollten. So steht im XVI. Jahrhundert Livland wiederum im Mittelpunkt einer großen universal-historischen Entwickelung. Noch vor Kurzem ist in diesen Jahrbüchern bei einer ganz anderen Gelegenheit*) dieselbe Erkenntniß deutlich zum Ausdruck gelangt: „Es ist die Zeit (die zweite Hälfte des XVI. Jahrh.), in der auch Livland den Fremden preisgegeben und damit der Niet aus dem Staatengefüge Mitteleuropas gezogen wurde. Denn indem der baltische Ordens-

*) In dem Aufsatz von Dietrich Schäfer: Deutschland und England im Welthandel des XVI. Jahrhunderts.

staat aus der Reihe der selbständigen Mächte verschwand, weckte er jenen Gegensatz zwischen zwei bisher nie in Feindschaft gerathenen Staaten, Schweden und Polen, der dem Moskowiter den Weg in die abendländische Welt öffnete."

Diese Sätze bezeichnen genau den Gesichtspunkt, unter dem die Geschichte Livlands seit dem Beginn des XVI. Jahrhunderts gelesen und verstanden werden will; sie enthalten auch die Begründung dafür, daß Seraphims Werk mit der Kapitulation von Riga am 15. Juli 1710 und dem Subjektionsvertrag zwischen Livland und dem Zaren schließt. Das weltgeschichtliche Interesse an dem Schicksal Livlands endigt keineswegs schon bei jener Szene im Ordensschloß zu Riga am 5. März 1562, wo Gotthard Kettler die Ritter aus Pflicht und Gehorsam des Meisters unter Ablegung des Kreuzes entließ: „Aus unüberwindlicher Noth müsse er den Sachen also helfen, damit diese Lande bei Königlicher Majestät zu Polen bleiben möchten, der sie als ein christlicher Potentat ohne Zweifel beschirmen und beschützen werde". Noch anderthalb Jahrhunderte hindurch dauerte der Kampf der nordischen Mächte um das Gebiet des einstigen livländischen Bundesstaates und diese Periode in der Geschichte des Landes behandelt der II. Theil des Seraphimschen Werkes in seiner ersten Hälfte. Wenn man diese beiden Zeitabschnitte, den hundertjährigen Kampf der Deutschen mit den Eingeborenen um das Land, zu Beginn der Kolonisation, und die hundertfünfzig Jahre, die der Streit um die Trümmer des Ordensstaates, der bischöflichen und städtischen Territorien, in Livland dauerte, wohl ermißt, so ergiebt sich eine doppelte Blutwelle, die über diese Gebiete hinweggezogen ist, von solcher Mächtigkeit, daß wohl kaum in Europa ein Land gefunden werden kann, das ein gleiches Schicksal erlebt hat — ausgenommen vielleicht die romanisch-germanischen Gegenden an der Schelde und unteren Maas, die überhaupt in mehrfacher Hinsicht eine gewisse Parallele zu dem baltischen Küstenlande bilden, und die lombardische Ebene.

Wir haben mit diesen Ausführungen versucht, die grundlegenden Voraussetzungen klar zu stellen, unter denen die Kenntniß der livländischen Geschichte außerhalb jenes Landes selbst überhaupt von Werth und Interesse ist. Die gegenwärtige Zeit ist freilich einer besonders liebevollen Beschäftigung seitens der Angehörigen des Deutschen Reiches mit Livland und den Livländern nicht günstig. Erstens ist es nur ein sehr enger Kreis von Gebildeten, der eine zutreffende historische, ethnographische, politische oder selbst nur eine ganz simpel genügende geographische Vorstellung von den dortigen Verhältnissen besitzt. Dazu kommt, daß die Livländer in ihrer jetzigen politischen Bedrängniß es mit einer ganz bemerkenswerthen Geschicklichkeit nicht nur verstanden haben, keine Sympathien im Deutschen Reiche neu für sich zu erwecken, sondern daß sie es den vorhandenen auch recht schwer gemacht haben, sich wirksam zu äußern. Die ganze Fluth von Livonicis, die aus den verschiedensten Federn sich seit einer Reihe von [illegible]en auf den Büchermarkt ergossen hat, ist mit wenigen Ausnahmen

ungeeignet, dem nichtlivländischen Leser den wirklichen Kernpunkt der „baltischen Frage“ klar zu machen.

In dieser baltischen Frage läßt sich mutatis mutandis nichts treffender auf die Sachlage anwenden, als das Wort eines berühmten Kirchenhistorikers über den theologischen Wirrwarr der Gegenwart: die eigentliche Großmacht darin ist die Unwissenheit. Wer von den Livländern wirkliches und fruchtbares Interesse für seine Heimat in Deutschland wecken will, der muß von der Erörterung aktueller Details der inneren russisch-baltischen Politik, von den Leiden, Bestrebungen und Vergewaltigungen der „Stammesbrüder“ — „dort oben!“ — in der Hauptsache ganz absehen. Die Grundvoraussetzung für die Theilnahme: das Verständniß des geschichtlichen, politischen, nationalen und wirthschaftlichen Zusammenhanges der livländischen Verhältnisse unter sich sowohl, als mit den deutschen und allgemeinen historischen Dingen — das fehlt hier sehr begreiflicher Weise so gut wie ganz. Begreiflicher Weise, denn Deutschland hat seit dem Wiener Kongreß wahrhaftig genug mit seinen eigensten Angelegenheiten zu thun gehabt, und wie es mit uns Menschen nun einmal steht, wäre es nur ein Zeichen bedauerlicher Unklarheit des Wollens gewesen, wenn das Interesse des deutschen Publikums neben der unmittelbaren, ohnehin nur in bedauerlicher Beschränkung durchzuführenden Aufgabe nationaler Einigung auf dem Boden des Erreichbaren, sich besonders eifrig auf die livländischen Dinge geworfen hätte.

Das Bewußtsein der inneren Zusammengehörigkeit mit allem Deutschen, das auf Seiten der Livländer nie zu bestehen aufgehört hat, trotz aller Loyalität gegen das russische Kaiserhaus bis auf die Tage Alexanders III., ist eben durch die Natur der Umstände auf reichsdeutscher Seite verloren gegangen. Das ist für die Livländer sehr schlimm, aber noch viel schlimmer ist es, wenn sie einfach auf die Pflicht aller Deutschen pochen, aufs Innigste mit ihnen zu fühlen, und wenn sie in dieser Weise ihre heimischen Angelegenheiten mit allen Details, in unendlicher Wiederholung und in lauter kleine zum Theil nicht vollkommen zutreffende Aufsätze und Broschüren zersplittert, vor dem deutschen Auslande hinbreiten, nunmehr erwartend, daß ihnen Verständniß und Sympathie entgegenfliegen. Eine solche Forderung kann natürlich unter den dargelegten Umständen nur auf kühle Ablehnung stoßen. Man verlangt von den Reichsdeutschen, sie sollten sich für Leute und Dinge interessiren, die sie nicht kennen, und begnügt sich dann mit großer Entrüstung über diese — in der That ja nicht schöne aber sehr erklärliche — Unkenntniß, statt ihr energisch abzuhelfen.

Das Klügste, was die Livländer in dieser Beziehung thun können, wäre, daß sich einer von ihnen hinsetzt und eine gute Landeskunde von Livland schreibt, eine Landeskunde im weitesten Sinne, für deutsche Leser im Reiche berechnet, mit lebendiger Charakterisirung und prägnantester Darstellung Land und Leute behandelnd. Die ganze eigenthümlich geschichtliche Bedingtheit der deutschen Kolonialkultur, die ethnographisch-

nationalen und die für weiteste Kreise außerordentlich lehrreichen ökonomischen und agraren Verhältnisse: das Alles auf dem Hintergrunde der großen Stellung Livlands in der Geschichte, speziell des germanischen Europa — das wäre eine Aufgabe; und die Probe auf ihre Lösung wäre es weiter, wenn am Schlusse aus dieser Darstellung in politisch denkenden und national empfindenden Männern die Anschauung erwächst: Es giebt wirklich noch eine baltische Frage, die mit dem Leiden oder Nichtleiden etlicher hunderttausend livländischer Deutscher wenig zu thun hat, nämlich die Frage, ob Deutschland überhaupt dauernd auf den Besitz dieses Küstenlandes am nordischen Mittelmeer verzichten kann? Die Erörterung hierüber kann natürlich nicht am Schlusse dieser Buchanzeige erledigt werden. Dem Autor, oder eigentlich den Autoren, denn die Abtheilung über das Herzogthum Kurland hat nicht Ernst, sondern August Seraphim bearbeitet, sagen wir für die gegebene Anregung nochmals herzlichen Dank. P. R.

Nationalökonomie.

Neumann, Fr. J.: Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse. Tübingen 1895. H. Laupp. 8⁰. X und 303 S.

Neumann hatte den Auftrag übernommen, im Sommer 1894 auf dem sächsischen Gemeindetage, welcher am 6. und 7. Juni in Meißen abgehalten worden ist, über Kommunalbesteuerung zu sprechen. Für diesen Zweck veranstaltete er eine Erhebung über die Finanzverhältnisse der sächsischen Gemeinden, bei welcher ihm die Letzteren bereitwilligst entgegengekommen sind. Die Ermittelung erstreckte sich auf die Städte und größeren Landgemeinden (mit mehr als 2000 Einwohnern). Ein reiches Material an Etats, Verwaltungsberichten, Steuerregulativen ꝛc. ging ihm von allen Seiten zu. Diesen werthvollen Stoff hat Neumann zu einem lebendigen Bilde des sächsischen kommunalen Steuerwesens im zweiten Theile der uns vorliegenden Schrift (S. 79—248) meisterhaft verarbeitet. Wir wollen uns an dieser Stelle — hinsichtlich des Thatsächlichen — darauf beschränken, das Ergebniß der Untersuchung mit Verfassers eigenen Worten mitzutheilen:

„I. Wir erkennen, daß sich trotz der seit Alters bestehenden ‚Freiheit‘ in den sächsischen Gemeinden sehr vieles gleichartig und anderen Gemeinden gegenüber eigenthümlich gestaltet hat. Dahin gehört:

1) Die sehr allgemeine Verbreitung und besonders große Bedeutung direkter Einkommen- und indirekter Besitzwechselsteuern, sowie

2) die ebenfalls große Verbreitung, wenn auch natürlich viel geringere Bedeutung direkter Hunde- und indirekter Lustbarkeitssteuern. Es gehört dahin aber auch,

3) daß indirekte Steuern vom Verbrauche, außer vom Biere, fast gänzlich fehlen. desgl. von den direkten solche von Grund und Boden und von der Person als solcher (Personalabgaben i. e. S.) im allgemeinen wenig. und jene von Gewerben (außer von Schank- und Gasthofsbetrieben), vom Arbeitslohn und vom Kapital oder Vermögen fast gar nicht zur Entwickelung gebracht sind. Und es gehört dahin endlich auch

4) daß jene fundierte und unfundierte Einkünfte regelmäßig in gleicher Höhe belastenden Einkommensteuern hiernach im allgemeinen hoch, fast durchweg progessiv und zugleich so gestaltet sind, daß sie bei besonders niedriger Normierung der Steueruntergrenze oder vollständigem Absehen von solcher überhaupt — die untersten Klassen stark belasten, während es

5) an einer gerechten höheren Belastung fundierter Bezüge als solcher fast überall mangelt.

Daneben erwies sich denn

II. als nur den großen Städten einerseits und den besonders kleinen, namentlich ländlichen Orten andererseits eigenthümlich: eine den andern sächsischen Gemeinden gegenüber besonders große Bedeutung sowohl

1) der Grund- und Gebäudesteuer als auch

2) jener Personalabgaben i. e. S., von denen freilich die letzteren in den großen Städten die Einkommensteuer nur zu ergänzen, auf dem Lande aber sie vielfach auch zu ersetzen haben. Und endlich stellt sich

III. als der Klasse der besonders großen Orte allein eigenthümlich heraus:

1) eine relativ große Selbständigkeit in der Gestaltung jener Grund- und Gebäudesteuern (unabhängig von der Staatssteuer) bei

2) besonders geringer Neigung zu selbständiger Gestaltung auch der Einkommensteuern; sodann

3) eine besonders starke Progression der Einkommensteuersätze und endlich auch

4) eine mehr als im übrigen verbreitete Neigung zur Ausbildung indirekter Verbrauchsabgaben." (S. 247 f.)

Hinsichtlich des Gesichtpunktes, unter welchem Verfasser das Material behandelt hat, äußert er sich dahin, er habe zu zeigen versucht: „wie auf

die Entwickelung aller dieser Dinge nicht nur das Vorbild der Staatssteuern und manche die sächsische Gemeinde betreffende Gesetzesvorschrift, sondern namentlich auch größere oder geringere Steuerlast und andere thatsächliche Umstände von Einfluß gewesen sein möchten." (S. 248.) Wer sich für kommunale Finanzpolitik und für die technische Ausgestaltung der einzelnen Steuern interessirt, wird in diesem zweiten Theile des Neumann'schen Werkes Vieles lernen können.

Ganz anderen Charakter als dieser darstellende Theil — mit seiner Sichtung und Verarbeitung des statistischen Materials unter dem Gesichtspunkte eines das Finanzwesen beherrschenden Theoretikers und Politikers — trägt der erste Abschnitt (S. 1—78): „Zur Reform deutscher Gemeindesteuern." Es ist der auf dem Städtetage gehaltene Vortrag. Unter Zugrundelegung der sächsischen Verhältnisse prüft Neumann, wie den Gemeinden durch eine Reform der Staatssteuern eine rationelle und gerechte Ausbildung ihrer Steuersysteme ermöglicht werden kann, und in welchen Richtungen diese zu erfolgen hätte. Die stete Bezugnahme in den einzelnen Ausführungen auf die obersten Finanzprinzipien, die Berücksichtigung der durch die Reichsbesteuerung geschaffenen Belastung der einzelnen Bevölkerungsklassen, die Erwägungen über die Zusammenhänge zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern, erheben den Vortrag weit über die spezifisch sächsischen Interessen. Von besonderem Werth ist die Ausführung gerade zu einer Zeit, in welcher die Ideengänge eines Neumann angeregt und befruchtet sind von der Durchführung der großen preußischen Reform und der zum Theil ganz vortrefflichen Fachliteratur, die sich an dieselbe angeschlossen hat. Aus dem reichen Inhalte seien einige Materien, die weitere Interessen erregen dürften, hier berührt.

Die sächsische Einkommensteuer mit ihrem indirekten Deklarationszwange, mit ihrer Fassion der einzelnen nach den Quellen zu scheidenden Einkommensarten, auf welche man so große Hoffnungen gesetzt hatte, und welche ja bekanntlich als Vorbild der preußischen Einkommensteuerreform gedient hat, ist in der Ausführung auf bisher nicht zu beseitigende Schwierigkeiten gestoßen; mit Recht sieht Neumann den Grund hierfür in der zu tiefen Untergrenze der sächsischen Steuer (400 Mk.). Die Hebung dieser Grenze ist durch die Schwierigkeit in der Veranlagung und Erhebung dieser feinen Steuer geboten: sie würde gleichzeitig eine gerechtere Lastenvertheilung zur Folge haben. Hochinteressant sind die Berechnungen, welche Neumann zum Beweise hierfür auf Grund von 526 Haushaltungsbudgets über die Belastung der verschiedenen Einkommenklassen (Einkommen bis 800, bis 1200, bis 2000, bis 4000, bis 10 000 Mk. und drüber) durch die Zölle und Verbrauchsabgaben des Reiches vornimmt; sie stellen die außerordentliche Prägravation der unteren Klassen durch diese Steuern außer Zweifel. (cf. S. 16 ff. und 255—263.)

Durch diese Nachweisungen wird Referent auf's Neue in seinem Ver-

langen bestärkt, daß es denjenigen preußischen Städten, welche noch Schlachtsteuern oder gar Mahlsteuern haben, und welche hierdurch die Prägravation der wirthschaftlich Schwachen noch verschlimmern, gesetzlich verboten werden soll, mit der kommunalen Einkommensteuer Einkommen unter 900 Mk. zu erfassen. Soweit es sich dabei um größere Orte handelt, kommt noch dazu, daß die steuertechnischen Schwierigkeiten der (Veranlagung und) Erhebung bei der kommunalen Einkommensteuer nicht geringer sein dürften als bei der staatlichen, daß der Steuerdruck, die Schwierigkeit der Steuerzahlung, die Zahl der Mahnungen, die Bedrückung der Pflichtigen durch Exekutionen in beiden Fällen die gleichen sind. Es war ein großer Fehler, daß man es in Preußen s. Z., als man die Staatssteuer für die Klassen bis 900 Mk. wegen dieser schweren Mißstände außer Hebung setzte, unterließ, den Großstädten die gleiche Besteuerungsgrenze vorzuschreiben: waren in ihnen doch gerade die meisten Mahnungen und Pfändungen vorgekommen, und brauchte man bei ihnen doch nicht zu befürchten, daß eine solche Bestimmung das Gleichgewicht ihres Etats gefährden würde. Wo man gar die kommunale Schlachtsteuer hat bestehen lassen, die ja ursprünglich ein Surrogat für die Klassensteuer gewesen war, dort ist die Zulassung tief greifender kommunaler Einkommensteuern ein schlimmes Unrecht. — Die Verhältnisse Breslaus bis 1892 sind für beide Fragen lehrreich und werth, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. 1891/92 wurden an indirekten Gemeindesteuern erhoben 1,6 Millionen Mk., davon 1,3 an Schlachtsteuer — gegenüber 3,9 Millionen direkter Steuern (3,2 Gemeinde-Einkommensteuer)! Dabei sind zur der indirekten Steuerbelastung nicht gerechnet die circa ³/₄ Millionen Mk., welche Gas- und Wasserwerke als Ueberschuß ergeben. Trotz dieser starken Belastung mit indirekten Abgaben griff die kommunale Einkommensteuer bis 1889/90 hinunter bis auf ein Einkommen von 300 Mk. und zwar mit Steuersätzen von 4,56, 9 und 15 Mark für die drei untersten Stufen mit Einkommen von einschließlich 300, bezw. 420 und 660 bis 900 Mk.! In den Jahren 1890/91 und 1891/92 wurden nur die Stufen von 420 und 660—900 Mk. herangezogen und diese auch nur mit 3,60 bezw. 7,20 Mk.*) Es haben sich die Verhältnisse also schon erheblich gebessert, wenn sie auch noch keineswegs befriedigen: die 320 000 Mk. Steuer, welche diese Stufen 1891/92 aufbringen mußten, sollten den oberen Klassen auferlegt werden. Alsdann würde sich die Zahl der Zensiten (91 000) um 61 000 vermindern. Ein grelles Licht auf den Druck, welchen die direkten

*) Seit 1892/93 wird die Kommunaleinkommensteuer als Zuschlag zur Staatseinkommensteuer erhoben u. z. für 1892/93 mit 110%. Für die beiden untersten Stufen kommen dabei nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1881 die fingirten Normalsteuersätze von 2,40 und 4,00 Mark in Ansatz. — Eine weitere, erhebliche Entlastung der bisher unverhältnißmäßig hart belasteten kleinen Einkommen.

Steuern auf Einkommen unter 900 Mk. ausüben, werfen die Nachweisungen des Vollziehungsamtes.

	Es betrug 1891/92 die Zahl der			
	dem Vollziehungsamt zugegangenen Aufträge		stattgefundenen Pfändungen von	
bei der	Kontribuenten	Mark	Mobiliar	Lohn rc.
Klassifizirten Einkommensteuer:	1 363	17 536	335	7
Klassensteuer:	19 555	34 025	2 337	936
Kommunal-Einkommensteuer:	129 963	114 583	4 504	9 833

Die Differenzen zwischen der staatlichen und kommunalen Steuer dürften den Steuerpflichtigen mit Einkommen unter 900 Mk. anzurechnen sein. Weitere Details sind leider dem Verwaltungsbericht der Stadt Breslau nicht zu entnehmen; aber schon diese Zahlen genügen, um obige Forderungen zu begründen.

Wiederholt kommt Verf. bei seinem Verlangen, die unteren Klassen wegen ihrer Prägravation durch die Reichssteuern in der Staats- und Gemeindebesteuerung zu entlasten, auf das (theoretische) „Lohngesetz“ zu sprechen. Leider ist er in seinen diesbezüglichen vortrefflichen Aufsätzen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik noch nicht über die Beibringung von Thatsachenmaterial hinaus gediehen; man muß ihm darin vollkommen beistimmen, daß es vor Allem zu prüfen gilt, „ob überhaupt ‚Lohngesetze‘ anzunehmen und wie sie zu denken, wie zu formuliren sein möchten.“ Die einschlägigen Aeußerungen in seinem Vortrage lassen nicht mit Sicherheit erkennen, wie sich Neumann die Beantwortung dieser Frage denkt. An der einen Stelle spricht er von dem „Umstande, daß der Lohn nach gewissen, durch den mittleren Familienstand resp. den mittleren Klassenbedarf bestimmten Minimalbeträgen gravitirt“ (S. 20). An anderem Orte (S. 61 f.) erklärt er das „Lohngravitationsgesetz“ als ein „im Grunde bedeutungsvolles“, „insofern es ja — wo ausschließliche Beschäftigung Lediger in der bezüglichen Stellung nicht etwa hergebracht oder durch die Verhältnisse geboten ist — dahin tendirt, den Lohn mit demjenigen Betrage in Harmonie zu setzen, der nach ‚orts- und klassenüblichen Ansprüchen‘ zum Unterhalt der bezüglichen ‚Durchschnittsfamilie‘ etwa ausreicht.“ — Greifen wir obige Frage auf, und prüfen wir im Hinblick auf dieselbe zunächst: was hat das sogen. Lohngesetz — in seinen verschiedenartigen Formulirungen — thatsächlich leisten wollen? Darüber dürfte wohl kein Streit sein: es will etwas Gesetzmäßiges über die Quantität des Lohnes ausmachen. Sieht man sich die beiden jüngsten Aeußerungen Neumanns über den Inhalt des Lohngesetzes an, so kann man sich des Eindruckes kaum erwehren, daß er der Absicht desselben nicht voll gerecht wird; doch ist es möglich, daß er in seinem Vortrage nur diejenige Seite berührt hat, welche für die vorliegende Besteuerungsfrage ein praktisches Interesse bot. Er betont nur das Gravitationsgesetz. Ein Lohngesetz will und müßte mehr leisten. Die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, welche uns in den einzelnen, individuellen Lohnsätzen

entgegentritt, wird zunächst in Einheiten gefaßt, die wir als marktmäßige Löhne oder auch als Löhne schlechtweg für die Arbeiter oder für einzelne Arbeiterklassen bezeichnen. Diese Massenerscheinung Lohn ist Gegenstand der Untersuchung. Sie zeigt selbst Veränderungen. Und es fragt sich: 1. lassen sich diese Veränderungen als gesetzmäßige einsehen? und 2. ist die Quantität des Lohnes selbst zufällig, oder läßt sich für sie eine Gesetzmäßigkeit ermitteln? Das Lohngesetz antwortet:

1. Der Lohn gravitirt nach einer ideellen — vielleicht bestimmbaren — Größe (wir wollen sie mit Smith den natürlichen Lohn nennen) unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage nach Arbeit. Das ist das Gravitationsgesetz, dessen Charakter und Geltungswerth allerdings noch sehr der wissenschaftlichen Bestimmung bedarf. Dieses Gravitationsgesetz wäre aber ganz leer, wenn das Lohngesetz nicht

2. die Quantität des natürlichen Lohnes und die besonderen Gesetze seiner Veränderung bestimmen würde. Das Lohngesetz setzt hierfür, wenn wir dabei Neumann folgen: denjenigen Betrag, welcher nach orts- und klassenüblichen Ansprüchen zum Unterhalt der bezüglichen Durchschnittsfamilie ausreicht.

Nunmehr erhebt sich die Frage: Was ist das für eine Größe? Ist sie unabhängig vom Lohn? Bedingt etwa lediglich durch natürliche Verhältnisse und die objektiv gegebenen Marktpreise der Waaren? So daß es also dem Lohngesetz gelungen wäre, eine gesetzmäßige Abhängigkeit der Quantität des Lohnes von natürlichen Phänomenen in Kombination mit den sozialen Phänomenen der Marktpreise von Arbeiterkonsumtibilien darzuthun? Ja, wenn es sich um das „physisch Nothwendige" handelte! (Die Rolle, welche dieses im Lohngesetz von Steuart spielt, ist freilich eine wesentlich andere: es ist nicht der Anziehungspunkt der sich frei bildenden Löhne, sondern das Ziel seiner merkantilistischen Politik.) Hier soll aber die Gravitation erfolgen nach Quantitäten, welche bedingt sind von den „orts- und klassenüblichen Ansprüchen". Wovon hängen denn diese ab? Zweifellos vom bisherigen, ortsüblichen Lohn, einem Durchschnitt aus den individuellen Löhnen, und den bisherigen örtlichen Preisen der Güter: denn der einzelne Arbeiter vermag allein unter Entgegennahme dieser beiden, ihm als objektiv gegebenen Größen gegenüberstehenden Erscheinungskomplexen unter Berücksichtigung seiner subjektiven Neigungen (das Wort im weitesten Sinne genommen) das Quale und Quantum seines Konsums zu bestimmen; aus solchen Bestimmungen der einzelnen Arbeiter ergiebt sich als Durchschnitt der gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt des Arbeiters, bezw. der betr. Arbeiterklasse.

Das Lohngesetz führt also mit den orts- und klassenüblichen Ansprüchen ein Phänomen ein, welches eine Funktion von Güterpreisen und — Lohn ist. Es läßt sich nach unserer Betrachtung auflösen in folgende Sätze: Vorausgesetzt, daß sich in den Bedarfsrichtungen der Arbeiter, in

der Staffelung ihrer Bedürfnisse und in dem Bestande der als solche erkannten Befriedigungsmittel keine Aenderungen vollziehen (auf die Modifikationen des folgenden, wenn man diese Voraussetzung fallen läßt, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; sie ergeben sich ohne Schwierigkeit aus dem Gesagten), so gravitirt der Lohn

1. wenn in den Güterpreisen keine Aenderung eingetreten ist, nach dem Durchschnittslohn der letzten Zeit (die Spanne Zeit, die in Betracht zu ziehen ist, wird zwar nicht näher bestimmt, doch soll sie wohl so lang sein, daß sich in ihr die einzelnen Bedürfnißbefriedigungen zu Klassengewohnheiten verhärtet haben);
2. bei veränderten Güterpreisen, nach einem Satz, welcher bei den neuen Preisen denselben Konsum ermöglicht, wie der Durchschnittslohn der letzten Zeit bei den damaligen Preisen.

Es dürfte kaum anzunehmen sein, daß Jemand die Richtigkeit des so zergliederten Lohngesetzes anerkennen wird; die Uebertragung der Methode, nach welcher die Preisgesetze der Waaren ermittelt werden, auf die Bestimmung der Löhne ist unzulässig; überdies werden in der Herleitung des Lohngesetzes die beiden Begriffe des physisch Nothwendigen und des gewohnheits- bezw. standesgemäß Nothwendigen nach Bedarf mit einander vertauscht. Doch dürfen diese Fehler in der Ableitung nicht das Urtheil über das Lohngesetz selbst bestimmen; es könnte ja vielleicht demnächst gelingen, sie zu vermeiden und das Resultat zu berichtigen. Ein Anderes erscheint von weit größerer Bedeutung. Wenn der gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt bedingt ist durch Güterpreise und Löhne, kann es dann befriedigen, wenn man die Gesetzmäßigkeit für die Quantität der Löhne in einer Beziehung zum gewohnheitsmäßigen Lebensunterhalt sucht? Wenn man also die Löhne zurückführt auf die bisherigen Löhne? Die Versuche, Preisgesetze zu erforschen, welche eine gesetzmäßige Abhängigkeit der Preise von objektivirbaren Erscheinungen darthun sollen, die selbst nicht andere Preise als Elemente in sich enthalten, sind zwar verfehlt. Es zeigt vielmehr von kritischer Selbstbeschränkung, wenn man von den Preisgesetzen nichts weiter verlangt als einen Einblick in die gesetzmäßige Abhängigkeit bestimmter Preise von den Preisen anderer Gegenstände. Bei Herleitung derselben für die Verkehrswirthschaft muß man sowohl die Produktions- als auch die Nachfrageverhältnisse in's Auge fassen. Nach der einen Seite führen die Produktionskosten auf Preise zurück. Nach der andren Richtung gelangt in der „wirksamen Nachfrage" der Einfluß, den das begehrende, einzelne Individuum auf die Preisbildung eines Gutes unter gewissen Voraussetzungen ausübt, zur wissenschaftlichen Erfassung, und zwar kommt es dann, wie Mill richtig betont hat, auf das Quantum derselben an. Die wirksame Nachfrage, mit welcher A. auftritt, und welche einen konstituirenden Bestandtheil der Nachfrage überhaupt bildet, hängt in der Verkehrswirthschaft ab: von der Größe des Einkommens des A.; von seinem subjektiven Begehren nach Gütern; von den

Preisen, zu welchen diese Güter erhältlich sind. Das subjektive Begehren selbst verschließt sich der wissenschaftlichen Erkenntniß; A. kann dasselbe nur zu erkennbaren Ausdruck bringen, indem er Art und Umfang seiner Nachfrage in Erwägung der genannten Momente bestimmt. Also auch auf Seiten der Nachfrage stoßen wir auf das bestehende System der Preise als Bedingung für ein quantitativ bestimmtes Auftreten der Nachfrage. Preise und wirksame Nachfrage sind also die letzten Elemente, auf welche ein Preisgesetz die Preise eines Gutes vernünftiger Weise zurückführen kann. Damit ist nun aber natürlich nicht gesagt, daß der Preis eines Gutes auf den Preis eben dieses Gutes zurückzuführen ist; hierdurch würde man keine Einsicht in die Gesetzmäßigkeit des Preises erlangen. Weiter leistet aber das besprochene Lohngesetz nichts. Erkenntniß über die Quantität des Lohnes gewährt es nicht. Das hat auch bereits Lassalle — wenigstens empfunden. In dem „Offenen Antwortschreiben", in welchem er das sogenannte eherne Lohngesetz verkündet, verwandelt er dasselbe alsbald in folgende Bedeutung: „Dies also, daß Arbeiter und Arbeitslohn immer herumtanzen um den äußersten Rand dessen, was nach den Bedürfnissen jeder Zeit zu dem nothwendigsten Lebensunterhalt gehört .... das ändert sich nie." Nicht mehr die Quantität des Lohnes, sondern das Verhältniß von Lohn und anderen Einkommenszweigen zu einander wird hier behandelt. Das Nachrechnen, ob es eine Klasse Menschen im Leben etwas besser oder etwas schlechter habe, als andere Klassen, dürfte aber kaum von wissenschaftlichem Interesse sein. Erst die Bestimmung der Quantität dieses Verhältnisses, welche Rodbertus als „Höhe des Lohnes" begrifflich fixirt hat, wäre bedeutsam; sie setzt eine Bestimmung der Quantität des Lohnes voraus, um welche sich das eherne Lohngesetz vergebens bemüht hat.

Die für die Steuerfrage praktische Bedeutung der Neumann'schen Formulirung des Lohngesetzes beruht darin, daß sich der im freien Verkehr bildende Lohn nicht regulirt nach der besonderen Lage des einzelnen Arbeiters, nach der Größe der von ihm zu unterhaltenden Familie u. dgl. m. Es dürfte nicht erforderlich sein, für diese beschränkte Einsicht in die Gesetzmäßigkeit der Lohnbildung den verdachtigen Apparat in Bewegung zu setzen, welcher für das eherne Lohngesetz geschaffen worden ist.

Bezüglich der Theorie der Besteuerung, im Besonderen in der Lehre von der gerechten Vertheilung öffentlicher Lasten hat Neumann eine Weiterbildung seiner Gedankengänge vollzogen. Erschien ihm früher die „Besteuerung nach der Steuerfähigkeit" als Ziel gerechter Besteuerung, nahm er Identität zwischen ihr und „thunlichster Opferausgleichung" an, so haben ihn Untersuchungen auf dem Gebiete der Erbschafts- und Konjunkturgewinnsteuern davon überzeugt, daß diese Identität nicht besteht. Aus dem Wesen des „öffentlichen Interesses" leitet er her, daß thunlichster Opferausgleich das Ziel, Belastung nach der Steuerfähigkeit nur ein Mittel zur Anstrebung dieses Zieles sei, und daß letztere daher nur soweit zu billigen, als sie

jenem Ziele näher bringt. Aber freilich, auch der Opferausgleich stellt sich nicht als oberstes Ziel dar: „thunlichst“ ist hinzugefügt, um anzudeuten, daß noch ein anderes Postulat der Gerechtigkeit mit diesem rivalisirt; dieses geht dahin „allem Wohlerworbenen den ihm gebührenden Schutz zu gewähren“. Zwischen beiden gelte es, zu vermitteln. So sehen wir Neumann sich ernst um die hohe Frage bemühen, wie eine Besteuerung ausgebildet werden müsse, um „gerecht“ befunden zu werden. Freilich kommt er nicht darüber hinaus, Einzelurtheile über gerechte Besteuerung, wie sie uns ja der Vernunftgebrauch im Praktischen vielfach an die Hand giebt, zusammenzupassen, ob sie sich nicht zu einer Einheit zusammenfügen lassen, und es berührt uns fast wie Resignation des eifrigen Arbeiters auf diesem Gebiete, wenn er (S. 10) erklärt: „Nun darf das allerdings nicht übertrieben werden, als ob es das *einzige* Ziel wäre (sc. Opferausgleich), wie man ja im öffentlichen Leben überhaupt nichts bis zum Aeußersten zu verfolgen, sondern zwischen sich entgegenstehenden Forderungen regelmäßig Kompromisse zu schließen hat.“ Für die Frage, ob eine Forderung oder ob ein gesetzgeberischer Akt das Prädikat „gerecht“ verdient, dürfte solch’ unsicherer Standpunkt jedwede Antwort unmöglich machen. Neumann ist selbstverständlich — nach seinen gesammten wissenschaftlichen Bestrebungen — weit entfernt von einer radikalen Skepsis in Sachen der „Gerechtigkeit“. Wer da behauptet, das Urtheil „gerecht“ oder „gut“ sei eine Illusion, ein Nichts, wolle uns mit einer Begründung seiner Handlungen, seines Wollens, seines Programms ꝛc. verschonen; das wäre ja dann nur leeres Gerede. Wenn man aber die Möglichkeit solchen Urtheils anerkennt, wenn man soziale Bestrebungen billigen oder mißbilligen will — und das thut Neumann —, dann muß für das menschliche Wollen, sowie für soziales Streben eine Gesetzmäßigkeit angenommen werden, welche wissenschaftlich bestimmt werden kann, da es sich ja um die Vernunft selbst in ihrem Urtheilen handelt. Stimmt ein besonderes Bestreben mit dieser Gesetzmäßigkeit überein, so beurtheilen wir es als *objektiv richtig*, als *gerecht*, d. h. erkennen es als ein *gesetzmäßiges*. So lange man aus inhaltlich ausgefüllten Einzelurtheilen ein oberstes Ziel zusammenflicken wollte, konnte freilich der Versuch nicht gelingen. Seitdem aber *Stammler* in seinem Werk „Recht und Wirthschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung“ die Untersuchung auf die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens scharf eingestellt und durchgeführt hat, steht zu erwarten, daß auch die Untersuchung über gerechte Lastenvertheilung bei der Besteuerung in sicherere Bahnen einlenken wird.

Eine umfangreiche und sehr interessante Ausführung widmet Neumann der *Steuer vom Konjunkturgewinn*. Darüber dürfte heute wohl kein Streit mehr sein, daß ein *Vermögenszuwachs*, welcher sich nicht unter den Begriff des Einkommens subsumiren läßt, in Ländern mit Einkommensteuern von einer mindestens eben so hohen Steuer getroffen werden müßte, abgesehen von Vermögenszuwachs durch Beerbung nächster Verwandten,

für welche ein geringerer Satz zu wählen wäre: im Besonderen gilt das auch von den sogenannten Konjunkturgewinnen. Die Frage, welche bisher nicht befriedigend gelöst worden, ist nur: wie soll man solchen Vermögenszuwachses habhaft werden, wie soll er steuerlich erfaßt werden?

Neumann tritt uns hier mit sehr praktischen Vorschlägen für die kommunale Besteuerung der Werthsteigerung von städtischem Grundbesitz entgegen. Zur Illustration der Bedeutung dieser Werthsteigerung berechnet er, daß sich von 1870 zu 1890 in Berlin die Differenz zwischen Miethsertragswerth und Feuerversicherungswerth von 560 auf 2010 Millionen Mark gehoben hat! Besitzwechselabgaben sind für das hier gesteckte Ziel untauglich; — vom Erfassen nur des Werthzuwachses beim Besitzwechsel, das Wagner befürwortet, handelt Neumann nicht: die Schwierigkeiten, welche sich hierbei ergeben würden, sind übrigens nicht gering anzuschlagen. Neumann schlägt vor, daß in 10—15jährigen Perioden Katastrirungen des Ertrages städtischer Grundstücke — für eine rationelle Entwickelung der Ertragssteuern — stattfinden sollten. Nach diesen Katastrirungen ließe sich nicht für die einzelnen Grundstücke, wohl aber für Straßen und Straßenviertel ermitteln, um wieviel Prozent die Grundrente gestiegen ist, wenn man die Ertragssteigerungen in Folge von Neu- und Umbauten ausscheidet. Bei vorsichtiger Schätzung soll dann eine der Grundrentensteigerung entsprechende Werthsteigerung der einzelnen zu dem betr. Komplex gehörigen Grundstücke als Steuerobjekt präsumirt werden, wobei dem einzelnen Eigenthümer der Nachweis überlassen bleibt, daß sein Grundstück diese Werthsteigerung nicht erfahren hat. Die Steuer vom Werthzuwachs kann ziemlich hoch sein — Neumann spricht beispielsweise in Analogie zur Erbschaftssteuer von 8 % —: sie könnte auf die einzelnen Jahre bis zur nächsten Katastrirung vertheilt werden, ein Vorschlag, der sowohl dem Interesse der Steuerpflichtigen als auch dem Interesse der Gemeinde an gleichmäßigen Einnahmen gerecht würde. Bei Baustellen könnte diese jährliche Steuer bis zur Bebauung kreditirt werden, — das wäre nebenbei ein nicht wirkungsloses Mittel gegen die oft beklagte Baustellenspekulation.

Zum Schluß noch einen Blick auf die Gesammtheit der Neumann'schen Vorschläge. Der Vortrag ist offenbar gehalten unter dem Eindrucke der gewaltigen preußischen Steuerreform in Staat und Gemeinden, für welche zu einem nicht unerheblichen Theile ja Neumann die geistige Urheberschaft in Anspruch nehmen kann. Er steht dieser Reform im Ganzen sympathisch gegenüber, was auch in seinen Vorschlägen für die sächsischen Gemeinden zum Ausdruck kommt. Den wichtigsten Theil derselben faßt er (S. 54 f.) in folgenden Worten zusammen: „Es ist zu zeigen versucht, daß den zu großer Steuerlast verurtheilten Gemeinden zu helfen sei erstens dadurch, daß die unteren Klassen bezüglich der Staatssteuer zum Theil entlastet werden, und zweitens dadurch, daß die Staatskasse in die Lage versetzt

werden könnte, etwa auf Grund einzuführender Vermögenssteuer (die an sich in gewissem Sinne ein Gebot der Gerechtigkeit wäre) den Gemeinden ebenso, wie es anderen Orts geschehen, jene sog. Grund-, d. h. Grund- und Gebäudesteuern zu überweisen, die eben nur innerhalb der Gemeinde als entwickelungsfähige Steuern zu erhalten sind und ihrer ganzen Natur nach vorzugsweise jenen angehören sollten. Weitere Hilfe wäre dann von intensiverer Ausgestaltung der Adjazentenbeiträge und jener anderen Beiträge und Gebühren zu erwarten, die für Benutzung kommunaler Anstalten zu zahlen sind. Namentlich aber würde eine Fortentwickelung eben jener Ertragssteuern selbst mit Einschluß der Abgabe von Konjunkturgewinnen wesentliche Erleichterung bringen, sodaß schon hiernach auch innerhalb mancher Gemeinden an eine Befreiung der untersten Klassen von kommunaler Einkommensteuer gedacht werden könnte." Hinsichtlich der indirekten kommunalen Steuern verwirft Neumann bei der bereits bestehenden Prägravation der unteren Klassen durch die Reichsbesteuerung Abgaben von Verbrauchsobjekten allgemeinen Charakters, einschließlich des Bieres. Er verweist auf Besitzwechselabgaben und Lustbarkeitsabgaben. Luxussteuern könnten ergiebig ausgebildet werden, wenn es gelänge, auch die unteren Klassen theilweise heranzuziehen: sie könnten die Einkommensteuer der letzteren ersetzen. Besonders erscheinen sie dann angezeigt, wenn man die Verheiratheten schonen, die Ledigen stärker belasten könnte; hierher würden gehören: eine stärkere Belastung (neben den bestehenden Wirthschaftsabgaben) derjenigen Wirthschaften, welche noch nach 11 oder 12 Uhr geöffnet sein dürfen; Steuern von geselligen Vereinen, Tanzvergnügungen, Billards, Kegelbahnen 2c. Daneben wären „wirkliche Luxusabgaben", welche vorzugsweise die Wohlhabenden und Reichen treffen, auszubilden. Unter ihnen betont Neumann besonders die Besteuerung von Gas- und elektrischen Anlagen, auf deren Nothwendigkeit bei der Entwickelung privater Elektrizitätswerke für Beleuchtungszwecke neben den städtischen Gasanstalten bereits Adickes hingewiesen hat.

Königsberg i. Pr., im Februar 1896. Prof. Otto Gerlach.

Römische Berichte von Dr. Th. R. v. Sickel. Erstes Heft. Wien 1895. In Kommission bei F. Tempsky.

Wie eifrig seit der Freigebung des vatikanischen Archivs dort von deutschen Gelehrten gearbeitet wird, ist allgemein bekannt. Das Preußische historische Institut hat zwei verschiedene Editions-Unternehmungen in Gang gebracht; die Görres-Gesellschaft ist mit einer dritten beschäftigt; über die Arbeiten des Oesterreichischen Instituts referirt dessen Leiter in dem

vorliegenden Bericht. Es ist ein hochwichtiges und interessantes Thema, welches zur Bearbeitung steht: die Akten des Trientiner Konzils, aber nicht die eigentlichen Sitzungsprotokolle, sondern die sich darauf beziehenden Korrespondenzen und Berichte, insbesondere der Schriftwechsel zwischen der Kurie und ihren Bevollmächtigten in Trient, den Konzilslegaten. Ueber die merkwürdige Verstreutheit dieses Materials und die Schwierigkeit, seiner habhaft zu werden, berichtet das erste Heft Sickel's. Man möchte erwarten, daß in damaliger Zeit, wo das politische Leben schon so entwickelt war und schon in so festen Formen verlief, auch die Dokumente desselben schon nach festen Grundsätzen gesammelt und aufbewahrt worden wären. Allein das Gegentheil ist der Fall. Nicht nur, daß die Betheiligten selbst ohne Hinderniß und ohne Skrupel viele Schriftstücke als ihr Privateigenthum an sich genommen haben, die dann mit der Zeit vererbt oder verschenkt oder veräußert worden sind; auch für das, was der Kurie verblieb, existiren keine festen Normen der Einordnung und Konservirung. Es gab überhaupt noch kein einheitliches päpstliches Archiv. Sickel referirt über die Versuche von Pius IV. und Marcellus II., ein solches zu schaffen, — Versuche, die ziemlich erfolglos blieben. Er unterrichtet uns weiter über die amtlichen Stellen, die für die Korrespondenz in Betracht kommen, über die Namen derselben, über Geheimhaltung und Veröffentlichung, über Auszüge und Vermerke. Ein sehr instruktives Bild des Geschäftsganges, und man könnte sagen der politischen Technik der Kurie kommt dadurch zu Stande. Endlich werden wir auch über die hauptsächlichsten Persönlichkeiten orientirt, die in der Zeit des Trientiner Konzils in diesem Dienstzweige thätig waren, und unter denen besonders der Konzilssekretär Massarello in Betracht kommt. Siebzehn Briefe aus den Jahren 1561—1574, welche theils für die Erkenntniß des Geschäftsganges, theils für die Feststellung der persönlichen Schicksale der Betheiligten von Werth sind, folgen dem Bericht als Anhang. Sie stammen (zwei ausgenommen) aus der Abtheilung „Konzilsakten" des vatikanischen Archivs.

H.

Politische Korrespondenz.

Glossen zu den Landtagsverhandlungen über die nordschleswigsche Unterrichtsfrage.

Wenn man den Bericht über die Landtagsverhandlungen vom 14. d. Mts. liest, sollte man glauben, die nordschleswigsche Frage sei für Preußen und das Deutsche Reich die allergleichgiltigste Sache von der Welt. Da wird, nachdem der Abgeordnete Johannsen den dänischen auf den Sprachunterricht bezüglichen Antrag begründet hat, die von den Dänen gestellte Forderung von dem Vertreter der Regierung in schroffer Weise und ziemlich mit den bei den nordschleswigschen Chauvinisten üblichen Ausdrücken zurückgewiesen. Die Regierung hält eine Aenderung des Schulplanes in den nordschleswigschen Schulen nicht für nöthig, weil nach ihrer Ansicht die Wirkungen des Unterrichts vortrefflich sind und weil der dänische Antrag nur einen agitatorischen Zweck hat. Die Sachverständigen des Abgeordnetenhauses in nordschleswigschen Fragen, nämlich die deutschgesinnten Abgeordneten aus Nordschleswig, erklären, daß alle dänischen Beschwerden nur unnütze Lärmmacherei, die behaupteten ungünstigen Wirkungen des deutschen Schulunterrichts nicht vorhanden seien. Danach hatte der dänische Antrag nichts Besseres verdient, als daß über ihn zur Tagesordnung übergegangen wurde, wie die Mehrheit des Abgeordnetenhauses für gut befand.

Das ist nicht eine unbefangene Prüfung der Angelegenheit; es ist ein Aburtheilen von einer vorgefaßten Meinung aus, die man nicht durch unbequeme Gegengründe erschüttern lassen will. Freilich entspricht diese Behandlungsart dem System, das in den letzten Jahren in Nordschleswig bestanden hat; es ist dieselbe ausgesprochene Geringschätzung der Gefühle und Wünsche der dänisch redenden Bevölkerung. Das Schlimme ist nur, daß in Nordschleswig selbst die Angelegenheit nicht so leicht erledigt wird, wie im Abgeordnetenhause in Berlin. Wer etwa glaubt, daß die Dänen durch solche Mittel eingeschüchtert und entmuthigt werden, kennt die Dänen nicht. Auch kann es im Ernst doch nicht die Ansicht der Regierung und [illegible]rheit des Abgeordnetenhauses sein, daß es für uns gleichgültig sei.

welche Gesinnung die Dänen Nordschleswigs gegen uns hegen. Wird doch gerade von dieser Seite her, wie auch neulich wieder im Abgeordnetenhause, geklagt über die maßlose Heftigkeit der dänischen Agitation, die Deutschfeindlichkeit der dänischen Presse. Ueber diese Agitation, diese Presse, „ärgert" man sich und sucht sie durch Strafen mundtodt zu machen. Nur darauf verfällt man nicht, die Quellen des Deutschhasses im Volksgeist mit den geeigneten Mitteln zu verstopfen. Bei einiger Unbefangenheit ist es nicht schwer, die ursächliche Verbindung zwischen der Sprachverfügung von 1888 und dem Anwachsen der dänischen Agitation zu entdecken.

Wenn daher die Rathgeber des Abgeordnetenhauses in nordschleswigschen Angelegenheiten, die Herren Bachmann und Jürgensen, das Bedürfniß nach einer Aenderung jener Sprachverfügung verneinen, so ist die Gegenfrage am Platz, ob ihre Einführung eine dringende Nothwendigkeit war. Der Abgeordnete Johannsen war in der Lage, durch Zitate nachweisen zu können, daß der Kultusminister selbst das Maß der bei dem früheren Schulplan erworbenen deutschen Sprachkenntnisse als völlig genügend erklärt hat. Nicht schultechnische Erwägungen haben bei der Verfügung von 1888 den Ausschlag gegeben, sondern der Wunsch, ein rascheres Tempo in die Germanisirung zu bringen. Daß dieser Zweck nicht erreicht worden ist, dürften auch viele von denen sich nicht verhehlen können, die sie damals warm empfohlen haben und sie noch jetzt in Schutz nehmen. Die germanisirenden Einflüsse liegen auf anderem Gebiet, als auf dem des Schulunterrichts; diese Maßregel aber ist als eine Kampfmaßregel zur Verdrängung des Dänenthums aufgefaßt worden und hat dem entsprechend Gegenwehr hervorgerufen. Nun würde ja selbst eine vollständige Wiederaufhebung der Maßregel nicht genau dasselbe sein, als wenn sie damals unterblieben wäre. Wir können die Vergangenheit nicht wieder aufrollen, das Geschehene nicht ungeschehen machen. Die schädlichen Wirkungen der Verdrängung des Dänischen aus der Schule lassen sich nicht rasch wieder beseitigen, und es wäre Thorheit, zu meinen, daß irgend welche mit unseren staatlichen Interessen vereinbaren Zugeständnisse die Dänen veranlassen könnten, alsbald ihre Agitation einzustellen und dem Wunsch nach Wiedervereinigung mit Dänemark zu entsagen. Dennoch glaube ich, daß, wenn die neulich von den Dänen gestellte Forderung gewährt würde, eine versöhnende Wirkung nicht ganz ausbleiben, daß es namentlich auf die Gemäßigteren als Zeichen von Wohlwollen und Verständniß für ihre Bedürfnisse einen günstigen Eindruck machen würde, während die Art, wie der dänische Antrag neulich abgefertigt wurde, auch schwankende Elemente der Dänenpartei zutreiben wird.

Schultechnische Bedenken können wiederum nicht der dänischen Forderung, die sich doch in recht bescheidenen Grenzen hält, entgegenstehen. Zwei Stunden wöchentlich dänischen Sprachunterrichts können nicht die Erwerbung deutscher Sprachkenntnisse oder die anderen Lehrfächer wesentlich beeinträch-

tigen. Andere Gründe sind für die Ablehnung des Antrags maßgebend. Wir dürfen, bemerkte der Regierungsvertreter, die dänische Agitation nicht bestärken. Es wird befürchtet, daß jedes derartige Zugeständniß als ein Zurückweichen vor der dänischen Agitation, ein Eingeständniß der eigenen Schwäche aufgefaßt werden und die moralische Kraft der Gegner erhöhen würde. Wenn dieser Grundsatz richtig wäre, so dürfte nie die Gesetzgebung ein von ihr begangenes Unrecht eingestehen und wieder gut zu machen suchen, ob es auch noch so klar als solches erkannt würde; es dürften nicht einer Partei, deren Tendenzen im Allgemeinen zu mißbilligen sind und staatlichen Interessen zuwiderlaufen, irgend welche von ihr gestellten Forderungen bewilligt werden, ob sie auch noch so gerecht wären. Das ganze Bemühen, durch Abstellung von Uebelständen der Sozialdemokratie den Boden abzugraben und Zufriedenheit im Arbeiterstande zu schaffen, wäre von diesem Standpunkt aus als unheilvolle Schwäche zu betrachten, die nur antistaatliche Bestrebungen stärken könne. Wenn auf sozialem Gebiet der Gerechtigkeit eine, ob auch langsam wirkende, überzeugende Kraft beigemessen wird, sollte es denn anders sein mit Bezug auf die fremdnationalen Bevölkerungselemente?

Das Unglück ist, daß wir uns zu sehr auf die Macht verlassen, zu sehr auf dem Standpunkt des Herrschenden stehen und unsere eigenen Bedürfnisse und Anschauungen glauben maßgebend machen zu können für die der unterworfenen Bevölkerung. Solcher Gesinnung entspricht es, wenn der Wunsch dänisch redender Eltern, die an sie gerichteten Briefe ihrer Kinder möchten nicht allzu deutlich eine mangelhafte Ausbildung in der Schriftkenntniß der eignen Muttersprache verrathen, als lediglich einem agitatorischen Bedürfniß der Dänenpartei entsprungen bezeichnet wird. Den Herren Bachmann und Jürgensen kann gewiß Kenntniß der nordschleswigschen Bevölkerung nicht abgesprochen werden. Aber ihre Stellung befähigt sie nicht besonders dazu, den für diese Fragen maßgebenden Gesichtspunkten gerecht zu werden. Der Beamte ist leicht zu der Ansicht geneigt, die Autorität des von oben her Befohlenen habe für die Bevölkerung dieselbe Bedeutung wie für ihn selbst. Das trifft nun am wenigsten zu für eine Bevölkerung, die, wie die nordschleswigschen Dänen, die bestehenden staatlichen Verhältnisse nicht anerkennen will, zur Regierung in scharfer Opposition steht und alles von oben her Angeordnete mit Mißtrauen betrachtet. Daß aber die Regierung und die Landtagsmehrheit in ähnlichen Irrthümern befangen sind, hat neulich der Verlauf der Verhandlungen bewiesen. Da erklärt unter dem Beifall der Mehrheit der Vertreter der Regierung, die Nordschleswiger sollen zu deutschen Staatsbürgern erzogen werden, daher sei Unterricht im Dänischen nicht nöthig, das Belassen des dänischen Religionsunterrichtes das Aeußerste der zulässigen Zugeständnisse. Und von den nationalliberalen Parteifreunden des Herrn Bachmann schien es als ein besonders schlagendes Argument betrachtet zu werden, daß man die

Deutschgesinnten Nordschleswigs nicht durch Zugeständnisse an die Dänen kränken dürfe.

Zu deutschen Staatsbürgern in dem Sinne, wie das Wort offenbar gemeint war, daß sie sich als Deutsche fühlen und auf ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reich stolz sind, werden die heranwachsenden Nordschleswiger nicht durch ein Machtwort der Regierung, auch nicht durch äußerliche Beherrschung der deutschen Sprache. Wie viel Werth diese Sprachkenntniß im späteren Leben für die nordschleswigsche Jugend haben wird, hängt ganz davon ab, wieviel Gelegenheit ihr zum Gebrauch des Deutschen geboten wird und ob sie sich mit Vorliebe dieser Sprache bedient. Ein germanisirender Einfluß der Schule auf die Gesinnung der Jugend aber wird so lange ausbleiben, als die Erregung in Nordschleswig fortdauert und das Elternhaus solche Wirkungen des Schulunterrichts nicht aufkommen läßt.

Die Forderung aber, daß aus Rücksicht auf die Deutschgesinnten Nordschleswigs jede Aenderung der betreffenden Sprachverfügung unterbleibe, ist bezeichnend für einen Grundirrthum der führenden Kreise des Deutschthums in Nordschleswig. Pochend auf das Recht der herrschenden Nation suchen diese Deutschgesinnten ihr Bedürfniß maßgebend zu machen für die Gesammtheit der dortigen Bevölkerung. So haben sie nach und nach das Dänische aus der Schule zu drängeln gesucht, so suchen sie weiter auch das Dänische aus der Kirche zu vertreiben. Eben dies Herrschgelüste einer Minderheit, diese Rücksichtslosigkeit gegen die Empfindungen derjenigen Bevölkerung, die sich als alteingesessen im Rechte fühlt, wenn sie ihre Nationalität festzuhalten sucht, wirkt so erbitternd. Vom Standpunkt des staatlichen Interesses aus verdienen die Wünsche und Bedürfnisse einer zum Staat in Opposition stehenden Bevölkerung viel sorgfältigere Beachtung, als die der treuen und überzeugten Anhänger des Staates. Denn in dieser Opposition liegt eine Gefahr, die dazu auffordert, ihren Ursachen nachzuspüren. Es ist bedauerlich, daß die Regierung nur den Rathschlägen der Vertreter von einseitigen Parteianschauungen in dieser Frage Gehör giebt, daß sie dazu ihre ganze Autorität dafür einsetzt, jede abweichende Anschauung in den Reihen ihrer Beamten zu ächten, jeden wohlgemeinten, auf eine Aenderung der bestehenden Sprachverfügung abzielenden Vorschlag zu unterdrücken. Jeder Kenner unserer Verhältnisse weiß, welche niederhaltende Kraft für entgegenstehende Anschauungen das „non possumus" der Regierung hat und daß, so bald die Regierung eine andere Haltung einnähme, die Ansicht von der Unzweckmäßigkeit des Sprachzwanges sich viel freier hervorwagen würde.

Unter diesen Umständen verdient es besondere Anerkennung, daß eine Anzahl von Geistlichen mit dieser ihrer abweichenden Ansicht nicht zurückgehalten hat. Man sollte glauben, daß die von diesen Predigern gehegte Besorgniß vor Schädigung der Kirchlichkeit durch die nationalen Gegensätze

auf dem Gebiete der Schule und Kirche auch von der Regierung und der Mehrheit des Abgeordnetenhauses empfunden werden müsse. Grade in der letzten Zeit haben mehrere Vorgänge in Nordschleswig das Bestreben der Dänen, sich von der Landeskirche abzusondern und ihre kirchlichen Bedürfnisse in ihrer besonderen Weise zu pflegen, deutlich hervortreten lassen. Die Vornahme kirchlicher Handlungen von Seiten der sogenannten Freigemeindeprediger bei Dänischgesinnten hat zu Streitigkeiten mit der Kirchenbehörde geführt.

Diese Bestrebungen der Dänen werden zunehmen, je mehr von deutscher Seite die Absicht bekundet wird, die Germanisirung auf dem Wege des Zwanges allmählich weiter zu treiben. Und von dem Standpunkt aus, daß man die Dänen möglichst bald zu Deutschen machen solle, wäre das nur konsequent. Aber nur den äußeren Schein der Germanisirung würde man auf solche Art erreichen. Denn das Herz der unterworfenen Bevölkerung ist die Stätte, wo kein von oben her gesprochenes Machtgebot hineindringt. Theodor Brix.

Aus Oesterreich.

19. April 1896.

Die Wahlreform des Grafen Badeni, erfunden von seinem Landsmanne und Ministerkollegen Dr. v. Rittner, früher Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht, wird in den nächsten Wochen unser Abgeordnetenhaus beschäftigen, da der mit der Vorberathung beauftragte Ausschuß eine Vorlage zu Stande gebracht zu haben glaubt, die er dem Hause zur Annahme empfehlen kann. Sie besteht aus zwei Gesetzen: mit dem einen wird das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, eines der berühmten Denkmäler des sogenannten Bürgerministeriums, abgeändert und ergänzt, das andere ist eine Novelle zu den Gesetzen über die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 und vom 4. Oktober 1882.

Das österreichische Abgeordnetenhaus, nach modernem österreichischen Staatsrechte richtiger „das Abgeordnetenhaus des Reichsrates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, besteht gegenwärtig aus 353 Mitgliedern, die durch die 4 Wählerklassen des Großgrundbesitzes, der Landgemeinden, der Handelskammern und der Städte und Märkte theils direkt, theils indirekt (durch Wahlmänner) gewählt werden. Zu diesen hat nach dem Rittner'schen Entwurfe eine fünfte „allgemeine Wählerklasse“ von 72 Mitgliedern zu treten, in welcher alle österreichischen Staatsbürger vereinigt sein sollen, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind und den sonstigen durch die Reichsrathswahlordnung festgestellten Er-

fordernissen entsprechen. Zu diesen gehört, daß der eigenberechtigte Staatsbürger vor der Ausschreibung der Wahl wenigstens sechs Monate im Wahlbezirke wohnhaft sei, daß er nicht im Gesindeverbande stehe und nicht mit dem Dienstherrn in Hausgemeinschaft lebe. Zur Charakteristik dieser wesentlichsten Bestimmung der beiden Gesetze wird in den erläuternden Bemerkungen erklärt, „daß das allgemeine Wahlrecht nicht die ausschließliche Grundlage unseres Wahlsystems bilden, aber in demselben auch nicht gänzlich (!) unberücksichtigt bleiben solle. Die allgemeine Wählerklasse soll die bestehenden vier Wählerklassen nicht ersetzen, sondern an diese angegliedert werden.“

Bei der Festsetzung der Zahl der Mandate in der neuen Wählerklasse galt als Grundsatz, daß jedes Land (Provinz) mindestens einen Abgeordneten aus derselben zu entsenden habe. Deshalb erhält auch Voralberg mit seinen 107 956 Einwohnern schon einen neuen Abgeordneten, ebenso Triest mit 133 512, Salzburg mit 167 365, Görz und Gradika mit 212 292, Istrien mit 302 491, obwohl bei den übrigen Ländern erst auf 350 000 Einwohner ein Mandat in der allgemeinen Wählerklasse entfällt. Die Einwohnerzahl ist jedoch nicht allein maßgebend für die Ausmittelung der auf jedes Land entfallenden Abgeordnetenzahl, auch die Steuerleistung wird dabei berücksichtigt. Galizien würde nach der Volkszahl 20, nach der Steuerleistung 8 Abgeordnete beanspruchen können, es erhält aber 15, Niederösterreich nach der Volkszahl 8, nach der Steuerleistung 22, es erhält 9. In welcher Weise diese „ausgleichende Berechnung“ angestellt wurde, läßt sich nicht durchschauen; der Durchschnitt wurde nicht gezogen, sonst müßte Galizien 14, Niederösterreich 15 Mandate erhalten haben, es müssen daher wohl noch besondere Erwägungen maßgebend gewesen sein, deren Ursprung nicht schwer zu errathen ist.

In dem nach den neuen Gesetzen zu wählenden Abgeordnetenhause von 425 Mitgliedern würden der Großgrundbesitz 20 Prozent, die Landgemeinden 30, die Städte 28, die Handelskammern 5, die allgemeine Wählerklasse 17 Prozent der Mandate besitzen. Die Zahl der Wahlberechtigten steigt von 1 732 257 auf 5 333 481, es wird daher das Wahlrecht 3 601 224 Staatsbürgern verliehen, die es gegenwärtig nicht auszuüben in der Lage gewesen waren.

Große Schwierigkeiten macht der Wahlmodus: 7 Wahlbezirke sind ausschließlich aus städtischen Orten gebildet und zwar 5 in Wien, je 1 in Prag und Triest; in diesen wird direkt gewählt, 3 Wahlbezirke sind aus Städten und Gerichtsbezirken (mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung) gebildet, das sind Lemberg, Graz und Brünn, in welchen ebenfalls die unmittelbare Wahl eingeführt wird; 62 Wahlbezirke bestehen ausschließlich aus Gerichtsbezirken, in welchen einerseits die Städte Wahlorte sind, andererseits aber aus den mit ihnen verbundenen Gerichtsbezirken kleinere Wahlkreise mit besonderen Wahlorten im administrativen Wege festgestellt werden sollen.

Für den Wahlmodus in diesen Bezirken ist es maßgebend, wie die Landtage den Wahlmodus der Landgemeinden bei den Landtagswahlen einrichten. Wählen die Landgemeinden durch Wahlmänner, so wird auch bei den Wahlen der allgemeinen Wählerklasse mittelbar (indirekt) gewählt.

Das künftige österreichische Abgeordnetenhaus wird demnach nicht mehr ausschließlich auf dem Prinzipe der Interessenvertretung beruhen, obwohl dies ganz gut hätte erreicht werden können, wenn die Wahlberechtigung für die neue, fünfte, Gruppe auf die organisirte Arbeiterschaft beschränkt worden wäre; noch weniger wird es den Charakter eines auf Grund allgemeiner und direkter Wahlen entstandenen Volkshauses haben. Es werden sich in demselben Wählergruppen von so verschiedenartiger Bedeutung gegenüberstehen, daß die Gleichwerthigkeit der Stimmen ihrer Vertreter als Ungerechtigkeit empfunden werden muß; man denke nur an den Abgeordneten von Krain aus der allgemeinen Wählerklasse, der 498 958 Einwohner zu vertreten hat, und an die 5 Abgeordneten des fideikommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen, von denen jeder nur seine Verwandten und nächsten Bekannten vertritt.

Die unnatürliche Bevorzugung der unter dem Titel „Großgrundbesitz" vereinigten Wählerklasse wird in dem neuen Hause noch drückender empfunden werden, als unter den bisher geltenden parlamentarischen Einrichtungen: die Folge davon wird darin bestehen, daß die Wahlbewegung nicht zur Ruhe kommen kann, daß sich vielmehr in dem nach den neuen Gesetzen gewählten Vertretungskörper sofort das Verlangen nach neuerlichen Aenderungen der Verfassung sehr nachdrücklich geltend machen wird. Das Wahlrecht des Großgrundbesitzes war so lange ziemlich fest begründet, als dessen Vertreter als nationaler Adel zu den Schirmern der nationalen Interessen der einzelnen Volksstämme gezählt werden konnten. Dies gilt aber heutzutage nur noch in Galizien, wo der gesammte Adel ausschließlich polnisch gesinnt ist und sich außer der Beförderung seiner eigenen materiellen Verhältnisse kein anderes Ziel setzt, als die Vermehrung und Kräftigung des Einflusses der Polen. Der böhmische Adel hat bei den Tschechen längst alle Sympathie eingebüßt, da deren nationale Bestrebungen gegenwärtig von den demokratisch-radikalen Tendenzen, die zu den unerläßlichen Agitationsmitteln der Jungtschechen gehören, nicht getrennt werden können. Einen deutschen Adel im nationalen Sinne kennt Oesterreich nicht, unser Volk fühlt sich von den Trägern der großen historischen Namen eben so verlassen, wie von den Besitzern jener alten Dominien oder „landtäflichen Güter", die berufen wären, die Landwirthschaft zu heben, dem Bauer mit gutem Beispiel in wirthschaftlichen Einrichtungen voranzugehen und durch nationale Gesinnung ein kräftiges Bewußtsein in die dahinsiechenden Massen der Landbevölkerung zu bringen. Es giebt daher für die Vertreter der deutschen Landgemeinden so wenig eine Veranlassung den Großgrundbesitz zu erhalten, als für die Bürger unserer Städte, deren nationalgesinnte Abge-

:dnete kaum irgend einen erbitterteren und mit gefährlicheren Waffen mpfenden Gegner finden als die gegenwärtigen Vertreter des sogenannten :rfassungstreuen Großgrundbesitzes. Wenn sich die nächsten Nachfolger :rselben nicht enger an ihre Volksgenossen anschließen und eine aufrichtige ebereinstimmung mit den national-patriotischen Gefühlen ihrer Mitbürger Stadt und Land beweisen, werden diese kein Bedenken tragen, im Ver- ne mit den aus der allgemeinen Wählerklasse hervorgehenden Abgeord- :ten, von denen kaum eine besondere Vorliebe für die Großgrundbesitzer :wartet werden kann, diese Wählerklasse aus der Verfassung verschwinden ı lassen.

Darüber, daß die Wahlreform des Ministeriums Badeni nur ein rovisorium darstellt und als Uebergang zu einer weiteren Reformation ıgesehen werden muß, dürfte sich wohl Niemand im Zweifel befinden. :rotzdem muß die Geschicklichkeit anerkannt werden, mit welcher die in :erhandlung stehende Vorlage ausgearbeitet wurde; denn es ist den meisten :arteien des Hauses möglich gemacht, für dieselbe zu stimmen, ohne sich ı weit von den eigenen Tendenzen und von den parteipolitischen Grund- ıtzen zu entfernen. Der Verlauf der Ausschußberathungen läßt die An- nahme der beiden Gesetzentwürfe mit einiger Sicherheit erwarten.

Die Frage liegt nahe, warum das Koalitions-Ministerium eine ähn- che Vorlage nicht zu Stande zu bringen vermochte? Die Antwort kann ur in einem Hinweise auf die Unfähigkeit unseres Parlamentes bestehen, as sich lieber von einem Beamtenministerium eine gebundene Marschroute eben läßt, als daß es einer aus seiner Mitte hervorgegangenen Regierung ie nöthige Unterstützung gewährt hätte, um eine der dringendsten For- erungen des Volkes zu befriedigen. Die zentralistische Verfassung hat die :räfte der Volksvertretung so vollständig unterbunden, daß dieselbe keiner efriedigenden Leistung in der Gesetzgebung mehr fähig ist. Das deutsche :lement, das in der Blüthezeit des Liberalismus durch seine geistige leberlegenheit zur Führung geeignet war und seine Ideen durchgesetzt hat, :t gänzlich machtlos geworden, nachdem es sich erwiesen hat, daß die von)m getroffenen Staatseinrichtungen weder in nationaler noch in wirth- :haftlicher Hinsicht den Lebensbedingungen der österreichischen Völker ent- prechen. Die nichtdeutschen Nationen haben sich auf Kosten der Deutschen rhoben, die Polen erfreuen sich schon heute einer übermächtigen Stellung ınd eines Einflusses auf die Leitung der Staatsgeschäfte, den die Schöpfer ınserer Verfassung nie für möglich gehalten hätten, die Tschechen arbeiten uf eine Loslösung des Königreiches Böhmen aus der Verfassungs- und Verwaltungseinheit des Reiches hin, ohne den Deutschen Gegenleistungen zu- jestehen zu wollen, und die kleinen Natiönchen werden von der Regierung und von :en Katholisch-Konservativen umworben und mit Konzessionen geködert, veil man sie zur Majoritätsbildung und zu klerikalen Sonderbestrebungen :raucht. Trotzdem glauben die Deutschen, ob sie nun dem judenfreund-

lichen Liberalismus anhängen oder das antisemitisch-nationale Programm aufstellen, noch immer mit den alten Schlagworten von Solidarität, Verfassungstreue und Staatseinheit den Ansturm bestehen und in dem Kampfe Aller gegen Alle siegen zu können.

Für die Lösung unserer inneren Wirren durch die Rückkehr zu der unserem Staate allein entsprechenden föderativen Gestaltung zeigt sich unter den Deutschen noch wenig Verständniß. Dies erwies sich neuerdings in der Aufnahme, die das in der „Neuen freien Presse" veröffentlichte „Wort über das böhmische Staatsrecht" von Julius Lippert, einem der hervorragendsten Vertrauensmänner der Deutschen in Böhmen, gefunden hat. Lipperts historischer Blick und politischer Sinn hat ihn zu der Ueberzeugung geführt, daß der seit Jahrzehnten in Böhmen geführte Streit zwischen den zwei Nationen nicht durch Gewaltakte oder wunderwirkende Regierungsmaßregeln beendigt werden, daß es für denselben keinen anderen Abschluß geben könne, als eine von aufrichtiger Friedensliebe getragene Verhandlung von Nation zu Nation. Er hat die Ausgleichsfrage für diskussionsfähig erklärt, als „nothwendige Voraussetzung ehrlicher Vereinbarungen" jedoch die Anerkennung des deutschen Territoriums in Böhmen verlangt. Böhmen darf nicht als das angestammte Erbe der Tschechen angesehen werden, in welchem die Deutschen als fremde Gäste „auf Kündigung" leben, die Deutschen sind gleichberechtigte Besiedler des Landes und wenn sie mit ihren tschechischen Landesgenossen einen Vertrag schließen, so muß in denselben auch der deutsche Landbesitz, das Territorium, aufgenommen werden. Nehmen die Tschechen diese Auffassung an, so hält Lippert eine neue Organisation der Verwaltung in Böhmen nicht für unmöglich und glaubt, daß die Deutschen an derselben mitwirken können. So einfach, natürlich und stichhaltig diese Auseinandersetzungen Lipperts auch waren, sie haben bei den Deutschen keinen Anklang gefunden, bei den Liberalen nicht, weil der Ausgleichsgedanke zuerst von den Nationalen, die zugleich Antisemiten sind, angeregt worden war, bei ihren Gegnern nicht, weil Lippert ein Liberaler ist und sie aus Parteipolitik einem Liberalen, der noch dazu als Oberstlandmarschall-Stellvertreter größeres Ansehen genießt, nicht zustimmen zu dürfen meinen. So stellt man sich in Böhmen nach dreißigjährigen Erfahrungen über die Mißerfolge des Zentralismus aus Rechthaberei und Mangel an Klarheit des politischen Denkens neuerdings auf den Verfassungs-Standpunkt, obwohl man weiß, daß heute nur die Gegner der Deutschen von dieser Verfassung Vortheile genießen, während die Deutschen ganz verfassungsmäßig im Reichsrathe ebenso wie im böhmischen Landtage niedergestimmt werden. Die Deutschen der Alpenländer müssen das Schicksal ihrer Brüder in Böhmen theilen, ohne ihnen irgend eine Hilfe bringen, ohne ihnen als Stütze dienen zu können. Wir behalten uns vor, diesen Gegenstand, der nach unserer Auffassung die Lebensfrage unseres Staates berührt, noch eingehender zu behandeln und uns

nn auch mit den Aeußerungen der tschechischen Abgeordneten Kramarz .d Kaizl zu beschäftigen, deren maßvollem Auftreten und ehrlichen iedensbemühungen kein Unparteiischer seine Anerkennung wird versagen ınen.

Die Wahlen in den Wiener Gemeinderath haben abermals zu ıem glänzenden Siege der Antisemiten und Deutschnationalen geführt: Antiliberalen, wie man die verbündeten Parteien am richtigsten be= chnen kann, stehen im neuen Gemeinderathe nur 42 Vertreter der so= nannten Fortschrittspartei gegenüber; erstere sind im sicheren Besitze der alifizirten Majorität und können den Gemeinderath in allen seinen Auf= ben vollkommen beherrschen. Die Zahl der antiliberalen Stimmen hat t den letzten, im Herbste des verflossenen Jahres abgehaltenen Wahlen n 5887 zugenommen; unsere Befürchtung, daß das rohe Treiben einiger ntisemiten im niederösterreichischen Landtage der Gesammtpartei Schaden ingen würde, hat sich als nicht begründet erwiesen, der Haß gegen Liberale ıd Juden überwiegt in Wien, und zwar in allen Schichten der Be= lkerung über die Rücksicht auf Umgangsformen und parlamentarischen nstand — eine Erscheinung, die zwar nicht erfreulich, aber sehr bedeutungs= ll ist. Die Sünden der Väter, die von den gegenwärtigen „Fortschritts= innern" gebüßt werden müssen, sind doch schwerer gewesen, als man meiniglich annimmt, und die Wunden, die dem Volke in seiner Ge= mmtheit geschlagen worden, brennen schmerzlicher, als die Herren spüren, e in den Fauteuils der Verwaltungsräthe ihr kostbares Dasein fristen.

Die gestern abgehaltene Bürgermeisterwahl ergab das nach dem Aus= lle der Wahlen zu erwartende Resultat: Dr. Lueger wurde mit 96 gen 42 Stimmen, die sich auf Dr. Grübl vereinigten, zum Bürgermeister n Wien gewählt. Die Deutschnationalen, die über ungefähr 30 Stimmen rfügen, haben im Sinne des mit den Christlich=sozialen geschlossenen ündnisses für den Kandidaten der letzteren gestimmt und damit der ganz chtigen Erwägung Folge gegeben, daß unter den gegebenen Verhältnissen r Kampf gegen die Liberalen ihre erste Aufgabe sein müsse. Das na= onale Interesse der Deutschen wird und kann von den Christlich=sozialen cht mehr geschädigt werden, als es von den Liberalen schon geschehen ist nd auch in Zukunft erwartet werden muß; denn das größte Hinderniß ir die Erstarkung des deutschen Nationalbewußtseins in Oesterreich ist der ın den Liberalen zum Grundprinzip der Verfassung erhobene Zentralis= ıus. In allen wirthschaftlichen Fragen aber laufen die Bestrebungen der eutschnationalen und Christlich=sozialen parallel; es ist daher von der ereinigung ihrer Kräfte ein wesentlicher Fortschritt in den wichtigsten ebensverhältnissen des deutschen Volkes zu erwarten. Zunächst wird sich ies in der Haltung der beiden Parteien bei den Verhandlungen mit Un= arn wegen der Erneuerung des Ausgleiches zu erweisen haben, in denen s sich, wie Lueger in seiner Rede nach der Bürgermeisterwahl hervorge=

hoben hat, um die Rettung der Deutschen vor unerträglicher Benachtheiligung handelt. Es ist daher sehr begreiflich, daß die patriotisch gesinnten Deutschen in Oesterreich der unter dem Namen „Milleniumsfeier“ angekündigten Nationalfeier der Magyaren keine Sympathie entgegenbringen können und sich von derselben fernhalten müssen, solange sich auf Seiten der Magyaren keine Neigung zeigt, den berechtigten Forderungen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entgegenzukommen. In dieser das materielle Wohl unserer Bevölkerung so nahe berührenden Angelegenheit sind Deutsche und Tschechen als die großen Steuerträger gleichmäßig berührt, der Gegensatz gegen den Egoismus der Magyaren ist ein gemeinsamer. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Thatsache auf die weitere Entwickelung unserer Verfassung ohne Einfluß bleiben könnte.

Die den Deutschen in Oesterreich der Milleniumsfeier Ungarns gegenüber gebotene Haltung sollte auch von den Deutschen im Reiche nicht ignorirt werden. Eine Parteinahme dieser für Ungarn entspricht wohl kaum den noch immer allen Deutschen gemeinsamen Kulturinteressen.

Ueber die Stellung, welche das Ministerium Badeni in der Bürgermeisterfrage einehmen wird, läßt sich bis jetzt nur sagen, daß die Bestätigung Lueger's nicht wahrscheinlich ist, eben so wenig scheint es entschieden zu sein, ob dieser noch eine neuerlich auf ihn fallende Wahl — es wäre dies im Verlaufe eines Jahres die fünfte — anzunehmen und dadurch den Konflikt mit der Regierung auf die Spitze zu treiben gesonnen ist. In Machtfragen entscheidet der Erfolg und dieser läßt sich schwer vorausberechnen. Für die Mehrheit des Gemeinderathes bleibt es immerhin eine schwere Verantwortung, wenn sie den Kampf für die Autonomie der Reichshauptstadt fortsetzt, ohne sich in den thatsächlichen Besitz der Macht zu setzen, welche die Bevölkerung in ihre Hand gelegt hat. Andererseits setzt sich das Ministerium Badeni durch die fortgesetzte Nichtbeachtung des mit aller Entschiedenheit ausgesprochenen Willens der christlichen Wiener in einen Gegensatz gegen die Grundlagen des Konstitutionalismus, der auch einem christlichen Liberalen Bedenken erregen sollte. Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses hat keine Aussicht, bei der Regierung mehr Beachtung zu finden als die Mehrheit der Wiener. Darüber könnte sie durch die Verhandlung des Pensionsgesetzes für die Wittwen und Waisen der Beamten und des Patentgesetzes über allen Zweifel erhoben worden sein. In beiden Fällen hat sie hören müssen, daß die Regierung keine Veranlassung findet, den Beschlüssen des Hauses Rechnung zu tragen und sie der allerhöchsten Sanktion vorzulegen.

*

Die öffentliche Apathie. Die Duell-Frage. Die Bäckerei-Verordnung. Herr von Stumm.

Reichstag und Landtag sind mit einer Reihe von Gesetzesvorlagen beschäftigt, die alle auf ihren Gebieten die größte Bedeutung beanspruchen. Da ist das Gesetz über das Gehalt der Volksschullehrer, das nicht bloß für diesen Stand und diejenigen, die neue Saiten übernehmen sollen, wichtig ist, sondern auch indirekt das Volksschulwesen selber berührt. Die größeren Städte bildeten sich bisher so zu sagen einen eigenen Volksschullehrerstand, der von dem Geist der Stadtverwaltungen stark beeinflußt wurde. Diese Macht wird nunmehr eingeschränkt und unter der vorwiegenden Leitung der Staatsregierung ein einheitlicher Volksschullehrerstand geschaffen. Da sind ferner: Das Börsengesetz, Reformen der Gewerbeordnung, Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Zuckergesetz, Margarinegesetz, das Assessorengesetz, und endlich über Allem stehend das Bürgerliche Gesetzbuch. Wer aber interessirt sich im Volke für alle diese Dinge? Der Eine für dies, der Andere für das. Aber eine öffentliche Meinung, die Stellung nähme, giebt es nicht. Wie viele Personen giebt es auch, die im Stande wären, ein eigenes Urtheil darüber auszusprechen, wie die Einführung des Börsen-Registers oder das Verbot des Terminhandels auf unser ganzes wirthschaftliches Leben wirken wird? Wer will das Für und Wider bei der legislatorischen Behandlung von Zucker und Margarine entscheiden? Früher nahm man in solchen Fragen allerdings ein Urtheil in Anspruch oder hatte, besser ausgedrückt, wenigstens eine Meinung darüber, nämlich die Meinung der Partei. Aber wer glaubt heute noch an seine Partei? Eine Folge der Abstumpfung der Parteigegensätze und der Auflösung der Parteien ist es, daß die öffentliche Meinung an den Fragen der Politik überhaupt kaum noch theilnimmt. Daß der Reichstag oder der Landtag, sei es in einer so oder so zusammengesetzten Majorität, jeden Nonsens zu machen im Stande ist, daran zweifelt Niemand. Daß es nicht gar zu schlimm wird, darin verläßt man sich, ohne sonst gerade viel für sie übrig zu haben, doch noch immer am meisten auf die Regierung. Im Uebrigen läßt man die Dinge laufen. Das, wofür die öffentliche Meinung sich wirklich interessirt, ist in diesem Augenblick z. B. die Duellfrage. Die lange Debatte des Reichstages hat das Problem des Duells weder theoretisch noch praktisch wirklich in der Tiefe gefaßt und erschöpft. Es ist gar zu billig, die Erscheinung einfach damit abthun zu wollen, daß sie unchristlich oder von dem Gesetz mit Strafe bedroht sei. Das Duell ist ebensowenig unbedingt unchristlich wie der Krieg, und es ist eine sehr platte Anschauung, zu sagen, daß etwas unbedingt unerlaubt sei, weil das Gesetz es mit Strafe bedroht. In gewissen Fällen ist eine Auflehnung gegen das Gesetz nicht nur erlaubt, sondern geboten. Selbst in der Armee, deren heiligster Grundsatz doch die Disziplin, der Gehorsam ist, gilt der Satz, daß unter gewissen Um-

ständen, unter höchster eigener Verantwortung der Soldat berechtigt und verpflichtet ist, einem Befehl zuwiderzuhandeln und auch die Strafe dafür auf sich zu nehmen.

Der Ursprung des Duells ist historisch noch nicht genügend erforscht. Nach einer neueren Untersuchung des Professors von Below*) soll es zuerst im fünfzehnten Jahrhundert in Spanien nachweisbar und erst Ende des sechszehnten nach Deutschland gekommen sein. Aus welchen Anschauungen und Institutionen des romanisch-germanischen Mittelalters es erwachsen ist, bleibt noch zu untersuchen. Nach Below ist die Annahme, es sei aus dem Fehderecht oder aus dem Gottesurtheil, dem gerichtlichen Zweikampf entsprungen, unrichtig. Mir will demnach folgender Zusammenhang am wahrscheinlichsten dünken. Im Mittelalter schlugen die Kriegsknechte und Ritter einfach aufeinander los, wenn sie in Konflikt geriethen. Die verfeinerte Sitte schuf dafür konventionelle Formen, die allmählich als unverbrüchlich für einen Mann von Stande anerkannt wurden. Das Duell ist also regulirt, verernstlicht und dadurch veredelt, doch im Grunde dasselbe, was beim gemeinen Mann das Raufen ist. Die psychologische Grundstimmung ist jedenfalls die, daß zur vollen männlichen Persönlichkeit auch der Muth gehört, sich selbst für seine Sache einzusetzen. Diesen Muth zu haben ist die Ehre des Mannes. Soweit darf der Gedanke Allgemeingültigkeit beanspruchen. Die Einsetzung der Persönlichkeit kann aber auf verschiedene Arten geschehen. Nur eine unter diesen verschiedenen Arten ist die Einsetzung im aktiven persönlichen Kampf. Den Beruf, sich in dieser Art zu bewähren, hat der Kriegerstand. Ein Krieger, dessen Kampfesmuth anzweifelbar ist, ist mit Recht ehrlos. Einem Krieger zu nahe zu treten, etwa auch durch Beleidigungen, ist eine indirekte Anzweifelung seines kriegerischen Muths und seiner kriegerischen Tüchtigkeit: er wehrt diesen Zweifel ab, er stellt seine Ehre wieder her, indem er den Beleidiger zwingt, die praktische Probe zu machen, ihn herausfordert. Das Duell ist daher die Sitte des Adels, der sich aus dem Ritterthum entwickelt. Ohne das Duell hätte die strenge ständische Scheidung zwischen Adel und Bürgerthum, die nach dem Aufhören der ritterlichen Kriegsweise ihren ursprünglichen Existenzgrund eingebüßt hatte, sich sicherlich viel schneller ausgeglichen. Dem Bürger wurde nicht nur die Pflicht des Duells nicht auferlegt, sondern nicht einmal das Recht zuertheilt. Er sollte eine sozial niedrigere Kaste bilden. Auch der Geistliche duellirt sich nicht, aber nicht, weil das Duell gegen die Religion wäre und Geistliche frömmer sein sollen als andere Menschen, sondern weil der Muth, der vom Geistlichen verlangt wird, nicht der Muth des Kriegers, vielmehr der des Märtyrers ist.

Der Zusammenhang mit den natürlichen Begriffen eines Kriegerstandes ist es, was die üblichen Betrachtungen über das Duell zu verkennen

*) Das Duell und der germanische Ehrbegriff. Von Dr. Georg v. Below, o. Prof. d. Geschichte, Kassel, Max Brunnemann. 1896.

und weshalb sie zu dem Schluß, daß es eine einfache Absurdität sei, zu kommen pflegen. Hört man als Wesen des Duells aussprechen: „Jemand ist von einem Stärkeren beleidigt; jetzt muß er sich von diesem auch noch zusammenhauen lassen, dann ist die Ehre wiederhergestellt" — so klingt das allerdings wie eine Absurdität. Verständlich wird es nur durch die Einschiebung der Zwischenstufe, daß die Beleidigung eine Anzweifelung des persönlichen Muthes und der kriegerischen Tüchtigkeit involvirt, und daß diese Eigenschaften den Beruf und deshalb die Ehre des Kriegers ausmachen. Erbe und Fortpflanzer des mittelalterlichen Krieger- und Herrenstandes war der Adel.

Mit der Ueberbrückung der Grenze zwischen Adel und Bürgerthum hat sich nun der Charakter und die Berechtigung des Duells verändert. Satisfaktionsfähig ist heute jeder Gebildete. Persönlicher aktiver Muth und physische Tüchtigkeit sind auch noch heute sehr hochgeschätzte männliche Eigenschaften, aber durch die Vermischung der Stände treten sie in Komplikation mit anderen Eigenschaften, die die Erprobung durch den Zweikampf als ein sehr ungeeignetes Mittel erscheinen läßt. Schon in einer vorwiegend kriegerischen Korporation, wie es ehedem der Adel war, war doch die böse Nebenwirkung des Duells, daß Raufbolde von einer gewissen natürlichen Robustheit, aber sonst ohne jede menschliche Tugend ein unnatürliches Uebergewicht über feiner organisirte, aber physisch schwächere Naturen gewannen. Die Einführung der Pistole als Waffe, die dem Zufall mehr als der körperlichen Kraft einräumt, gleicht das einigermaßen aus, aber noch lange nicht vollständig. Welche Barbaren! ruft man aus, wenn man liest, daß die Russen die beiden größten dichterischen Genien, die sie hervorgebracht, durch Menschen, die nichts als ihre eigenen Knochen zu Markte zu tragen hatten, haben morden lassen. Ein Dichter kann auch zugleich ein Krieger sein, aber er braucht nicht zugleich ein Krieger zu sein, und von ihm zu verlangen, daß er ein Krieger sei, ist eine Barbarei. Eine solche Anschauung liefert die höchsten und geistigsten Kräfte der Nation einer Potenz aus, die als kriegerischer Muth wohl immer schätzbar, doch auch häufig eine Eigenschaft der bloßen Rohheit ist.

Je weiter also der Kreis der Duellfähigen sich ausdehnt, desto weniger berechtigt wird das Duell, denn desto mehr andere werthvolle menschliche Eigenschaften werden in Mitleidenschaft gezogen, die beim Duell nicht mitgewogen werden. Durch die allgemeine Wehrpflicht ist das Kriegerthum wieder auf das ganze Volk ausgedehnt. Aber nicht in dem Sinne, daß nun das ganze Volk einen spezifisch kriegerischen Charakter in sich ausbilden soll, sondern nur in dem Sinne, daß der Bürger, erfüllt von dem höchsten Pflichtbewußtsein für die heilige Idee des Vaterlandes, nöthigenfalls auch die Pflichten des Kriegerstandes auf sich nimmt. Der Adel, der seiner Zeit den Begriff des Duells ausbildete, kannte den Begriff des Vaterlandes kaum. Die Idee, der er sich widmete, war die Idee der kriegerischen Ehre als solcher.

Deshalb mußte er bereit sein, für diese Idee, die sein Alles war, jeden Augenblick die Probe zu bestehen. Der heutige Bürger kennt auch andere Werthe und setzt deshalb sein Leben nur für das Vaterland selber ein. Nun entsteht der Konflikt, daß für eine Korporation von Berufskriegern, wie unser Offizierkorps, das Duell schwer ganz zu entbehren, durch die Angliederung des gesammten höheren Bürgerstandes im Reserve- und Landwehr-Offizier-Korps aber die Ausdehnung dieses Begriffs auf die bürgerlichen Kreise nicht zu vermeiden ist. Der ausgezeichnete Geist und die geläuterten gesellschaftlichen Formen unseres Offizierkorps haben es dahin gebracht, daß die Duelle sehr selten sind; es ist beobachtet worden, daß sie unter den Reserve-Offizieren häufiger sind als unter Linien-Offizieren. Das ist ganz natürlich, da diese unter strengerer und kontinuirlicher Erziehung stehen. Auf jeden Fall ist durch die Verwischung der Grenzen zwischen Adel und Bürgerthum sowie durch die Ausdehnung der Offiziers-Eigenschaft auf die bürgerlichen Klassen die Sitte des Duells und der Duellzwang in Kreise übertragen worden, aus denen ihrer Natur nach der stärkste moralische Widerspruch dagegen sich erheben muß. Wenn heute von allen Seiten der Ruf ertönt, daß die Idee des Duells überhaupt eine unsinnige sei, so ist dem zu widersprechen. Wahr aber ist, daß das Duell sich überlebt hat und daß es unter den heutigen sozialen Verhältnissen zu Konflikten führt, die das moralische Gefühl empören, und daß es deshalb zu den Aufgaben der Regierung gehört, ernstlicher als bisher diese Sitte zu bekämpfen.

An eine plötzliche und absolute Unterdrückung der Duelle ist, wie die Dinge in Deutschland liegen, nicht zu denken. Es kann sich nur um eine stärkere und möglichst immer weiter gehende Beschränkung handeln. Die Mittel, die dazu führen können, sind im Reichstag schon im Ganzen richtig angegeben. Eine Hauptquelle aber ist vorhanden, die nicht genügend behandelt worden ist, das sind die studentischen Korps. Herr Richter ist es gewesen, der darauf hingewiesen hat; Herr v. Bennigsen lehnte das ab mit der Bemerkung, daß studentische Mensuren mit Duellen nicht zu vergleichen seien. Aber Herr v. Bennigsen hatte überhaupt keinen sehr glücklichen Tag. Er warf Herrn Bebel vor, er habe nicht das Recht, sich hier als Vertreter der Moralität zu geriren, da er seiner Zeit die Gräuel der Pariser Kommune vertheidigt habe. Das Zitat aber, womit er das zu belegen suchte, enthielt nichts weniger als eine Vertheidigung der Gräuel der Kommune, sondern war eine einfache Erklärung für das politische Prinzip der Kommune. Ganz ebenso verfehlt war seine Unterscheidung zwischen Mensur und Duell. Gewiß sind sie nicht dasselbe, aber die Korps und die ihnen ähnlichen Korporationen pflegen und erziehen das Prinzip, daß es zur Ehrenhaftigkeit eines Mannes gehöre, sich zum Duell zu bekennen, und es auch praktisch anzuwenden. Die ganze Einrichtung dieser Verbindungen steht und fällt mit dem Duell. Grade diese Verbindungen aber werden wieder von oben her geschützt und gefördert, so sehr, daß z. B.

zweifellos bei der Einrichtung der juristischen Studien- und Prüfungs-Ordnung auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Korps Rücksicht genommen wird:

Ich sage das nicht in dem Wunsche, daß diesem ganzen Wesen nun mit einem Schnitt der Garaus gemacht werden soll. Das Verbindungsleben wurzelt so tief in unserem ganzen Universitäts- und Studenten-Dasein und es hängt auch so viel Schönes und Tüchtiges daran, daß ein gewaltsamer Eingriff große Bedenken hat. Aber wie man sich auch dazu stelle, das, was ist, muß auch offen zugestanden und ausgesprochen werden, und das heißt in diesem Falle: will man wirklich die Sitte des Duells ernstlich bekämpfen, so muß man ebensowohl bei den studentischen Korps wie bei den Ehrengerichten der Armee einsetzen.

* * *

Neben der Duellfrage dürfte heute ein allgemeines Interesse der Kampf in Anspruch nehmen, der im Saargebiet zwischen Besitz und Bildung ausgebrochen ist. Die kapitalistisch gesinnten Zeitungen berichten darüber aus guten Gründen sehr wenig; wer darüber etwas erfahren will, muß sich schon das „Volk“ oder die „Hilfe“ halten. Man könnte meinen, daß es sich hier doch eigentlich nur um eine bestimmte Persönlichkeit, Herrn v. Stumm, handele, dessen Gewaltherrschaft die unabhängig gesinnten Leute seines Kreises nicht länger ertragen wollen. Aber so ist es keineswegs. Soeben hat eine Reichstagssitzung wieder gezeigt, daß Herr v. Stumm mit seinen sozialpolitischen Anschauungen wirklich nicht bloß ein Individuum, sondern ein Typus ist. Mit andern Worten, daß die große Majorität unserer bürgerlichen Parteien, schlechterdings jede, auch die kleinste, mit unabweislichen Gründen geforderte Fortsetzung der Sozialreform verweigert. Seit längerer Zeit ist von den Sozialpolitikern festgestellt, daß im Bäckereigewerbe nach dem Ausdruck des Ministers v. Berlepsch haarsträubende Zustände herrschen, die zu höchst ekelhaften Folgen für die Herstellung des Gebäcks führen. Selbst Staaten, die sonst in der Sozialpolitik weit hinter Deutschland zurückstehen, wie England und Nord-Amerika, sind hier deshalb mit scharfen gesetzlichen Bestimmungen eingeschritten. Nach zweijährigen sorgfältigen und wiederholten Erwägungen hat jetzt auch der Bundesrath eine sehr gemäßigte und geschickt abgefaßte Verordnung erlassen. Sofort haben sich in rührendem Verein Freisinnige, Konservative und Freikonservative dagegen erklärt. Der nationalliberale Redner machte wenigstens einige Konzessionen und griff nur einzelne der Bestimmungen als unpraktisch an, während der Vertreter des Zentrums wieder einmal die richtigste sozialpolitische Einsicht zeigte. Der letzte Grund der Opposition ist der prinzipielle, daß man eine sozialpolitische Gesetzgebung, die man vor wenigen Jahren noch mit Enthusiasmus begrüßte, seitdem man erfahren, daß sie Opfer verlangt, nicht mehr will. Von den für die höheren nationalgesinnten Kreise berechneten Zeitungen ist es eigentlich nur noch die

„Tägliche Rundschau“, die hier einen gesunden Standpunkt vertritt. Der evangelische Oberkirchenrath hat ja das edle Beispiel gegeben, die Prinzipien, die er vor Kurzem verkündet, mit Salbung wieder einzupacken. Bei den Konservativen spielt dabei noch eine unklare Vorstellung mit, die rückständigen kleinen Handwerksbetriebe, die sich gegenüber der modernen Technik nur durch eine unerhörte Anspannung und Ausnutzung der Menschenkräfte halten und auf die Dauer doch nicht bestehen können, zu schützen. Das wahre sozialpolitische Verständniß darf aber nicht auf Erhaltung solcher abgestorbenen Betriebsformen ausgehen, sondern muß die Schaffung eines neuen politisch brauchbaren und kräftigen Kleinbürgerstandes in den höheren Fabrikarbeitern im Auge haben, und daneben für einen möglichst schonenden und schmerzlosen Uebergang sorgen. Dieser allein richtigen Auffassung gegenüber steht das Bündniß der absterbenden Betriebe, die noch nicht an ihr Ende glauben wollen, und der Großindustriellen, die den neuerstandenen höheren Fabrikarbeiterstand nicht selbständig werden lassen wollen. Der Vertreter dieser letzteren Richtung ist Herr v. Stumm, und deshalb ist der Kampf, in den er in seinem eigenen Bezirk gerathen ist, so interessant. Herr v. Stumm hat versucht, den ihm feindlichen Ideen jede Möglichkeit einer Diskussion und einer eigenen Vertretung abzuschneiden, und sich zu dem Zwecke des alten Kunstgriffes bedient, Alles, was ihm überhaupt widerspricht, für eine gleiche revolutionäre Masse zu erklären. Pastoren, die vielleicht noch nicht einmal einen sozialpolitischen Standpunkt wie wir etwa vertreten, sondern sich eigentlich nur gegen das Duell erklärt haben, sind sofort von ihm mit Naumann auf eine Stufe gestellt, und Naumann wieder mit den Sozialdemokraten. Göhre's sozialpolitisch ebenso werthvolles wie literarisch prächtiges Buch ist Herrn v. Stumm eines der frivolsten aller Bücher. In der Nummer der „Post“ vom 18. April ist die ganze Rede des Herrn v. Stumm dankenswerther Weise abgedruckt. Wenn man diese Rede liest, versteht man die Empörung, mit der sich die Saarbrücker Bürgerschaft gegen diesen Mann und seine Anhänger aufgelehnt hat. Wie mir von dort berichtet wird, unterliegt es schon jetzt keinem Zweifel mehr, daß weder Herr v. Stumm in Neunkirchen, noch sein Gesinnungsgenosse Herr Boltz in Saarbrücken wiedergewählt wird.

Wir wollen uns nicht unbedingt darüber freuen. Es bleibt doch immer der Punkt der nationalen Politik, bei dem unsere Gesinnungsgenossen mit denen des Herrn v. Stumm zusammengehen können und müssen. Niemals soll es Herrn v. Stumm vergessen sein, daß bei der Einbringung der Caprivi'schen Armeevorlage, als die Konservativen hier, die Nationalliberalen dort nörgelten und feilschten, Herr v. Stumm von Anfang an entschlossen für die volle Bewilligung eintrat. Aber die heutige Scheidung ist doch auch wieder unvermeidlich und wenn sie im Saarrevier zur Bildung einer nationalen Arbeiterpartei (das, was Herr v. Stumm offenbar mehr fürchtet als die Sozialdemokratie) führte, so wäre das ein

großes Glück. Ob diese günstige Entwickelung eintritt, wird wesentlich von der Haltung der Königlichen Behörden abhängen, und hier lauten die bisherigen Berichte höchst betrübend. Die Behörden unterstützen vielfältig die Bestrebungen des Herr v. Stumm ganz offen, und man ist im Saarrevier überzeugt, daß zwei Gymnasiallehrer, die es gewagt haben, ihm Opposition zu machen, auf das Betreiben Herrn von Stumms versetzt worden sind. Da von anderer Seite bestritten wird, daß dies der Zusammenhang sei, so wäre eine öffentliche Feststellung höchst wünschenswerth. Preußen hat es ja leider schon einmal erlebt, daß in einem sozialen Kampf durch die falsche Parteinahme der Regierung die ganze innere Entwickelung aufgehalten wurde, und endlich eine gewaltsame Lösung, die Revolution von 1848, erfolgte. Die reaktionäre Wendung nach den Freiheitskriegen, die die konsequente Durchführung der Stein-Hardenbergschen Ideen verhinderte, hat zweifellos eine gewisse, freilich sehr abgeschwächte Aehnlichkeit mit den heutigen Zuständen, und wenn Herr von Köller am Ruder geblieben wäre, würde die Aehnlichkeit noch viel größer sein. Auch damals gebrauchte man den Kunstgriff, die großen Reformer mit den Revolutionären für identisch zu erklären. Auch damals hieß es, die wahren Jakobiner (heute Sozialdemokraten) säßen in den Bureaux des Staatskanzlers. Auch damals fielen Worte wie das uns von Varnhagen aufgehobene „die schlimmsten Demagogen seien Gneisenau, Grolman, Schleiermacher und Eichhorn“. Die wackeren evangelischen Geistlichen des Saargebiets, die Herr v. Stumm jetzt als Revolutionäre brandmarkt, mögen sich das zum Trost gesagt sein lassen.

Derjenige Beamte, der die politische Aufsicht über diese Dinge zu führen hat, und von dem wesentlich die Entwickelung abhängen wird, ist der Oberpräsident der Rheinprovinz. Es ist kaum anzunehmen, daß Herr Nasse einmal wünschen wird, seinen Namen in der Reihe der Wittgenstein, Kamptz, Tzschoppe aufgeführt zu sehen. Auf welcher Seite die wahre Einsicht, die moralische Ueberlegenheit und damit die Zukunft liegt, kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn auch die Thätigkeit unserer Regierung heute durch mancherlei in der Sache liegende und sehr gewichtige Umstände gehemmt ist, so geben wir doch die Hoffnung nicht auf, daß die wahre und große preußische Tradition endlich die Oberhand gewinnen, und das preußische Königthum seinen Ruhm als Reform-Königthum bewahren wird.

24. 4. 96. D.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Nöldechen. — Die goldene Leiter. Novelle v. W. Nöldechen. Leipzig, G. Wigand. 212 S. 2,40 M.

Oberholtzer. — Die Beziehungen zwischen dem Staat und der Zeitungspresse im Deutschen Reich. Von Dr. Ellis Paxson Oberholtzer. Berlin, Mayer & Müller. 180 S. 3,60 M.

Oettingen. — Daniel Chlodowiecki v. Wolfgang v. Oettingen. Berlin, G. Grote. 314 S.

Peters. — Das goldene Ophir Salomo's. Eine Studie zur Geschichte der phönikischen Weltpolitik. V. Dr. Carl Peters. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 64 S. 1,50 M.

Proelss. — Bilderstürmer! Roman aus der Gegenwart. Von Johannes Proelss. Stuttgart, J. G. Cotta. 426 S. 4,— M.

Reuss. — Thing! Kurt Reuss in öffentlicher Audienz beim deutschen Kaiser. Gera, Julius Becker. 29 S.

Riehm. — Schöpfung und Entstehung der Welt. Von Dr. Gottfr. Riehm. (Göttinger Arbeiterbibliothek. I. Bd. 8 H.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,10 M.

Riehm. — Darwinismus und Christentum Von Dr. Gottfr. Riehm. (Göttinger Arbeiterbibliothek. I Bd. 9. H.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,10 M.

Scherer. — Karl Müllenhoff. Ein Lebensbild. Von W. Scherer. Berlin, Weidmann. 173 S. 4,— M.

Sohm. — Ueber die Entwickelung eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich in 2. Lesung. Vortrag v. Rud. Sohm, Prof. in Leipzig. Sonderabdruck aus „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts." XXXIX. 2. Abdruck. Berlin, Franz Vahlen. 31 S.

Sondermann. — Adolph Menzel. Von F. Sondermann. Magdeburg, A. Rathke. 55 S.

Schuchard. — Sind unsere Personennamen übersetzbar? Von Hugo Schuchardt. Graz. Selbstverlag. 11 S.

Schultze. — Die Studentenschaft und die soziale Frage. Festrede, an der Eröffnungsfeier des sozialwissenschaftlichen Studentenvereins zu Berlin am 1. November 1895. Von Ernst Schultze. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 32 S. 0,40 Mk.

Sievers. — Shakespeare's zweiter mittelalterlich. Dramen-Cyclus. Von Dr. E. W. Sievers. Mit einer Einleitung v. Dr. W. Metz. Berlin, Reuther & Reichard. 256 S. 5,— M.

Ausgewählte Briefe von David Friedrich Strauss. Herausgegeben und erläutert v. Eduard Zeller. Bonn, E. Strauss. 586 S. 8,— M.

Stutz. — Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I. Bd. 1. Hälft. 371 S. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Antrittsvortrag v. Dr. Ulrich Stutz, Privatdozent für deutsch. und Kirchenrecht in Basel. 45 S. Berlin, H. W. Müller.

Thielmann-Jacobsdorf. — Deutsch. Volkswirtschaft oder Weltwirtschaft? Von Freiherr v. Thielmann-Jacobsdorf. Breslau, C. Dülfer. 109 S. 1,— M.

Tucker. — Staatssozialismus und Anarchismus: in wieweit sie übereinstimmen und worin sie sich unterscheiden. Von Benj. R. Tucker, Herausgeber der Liberty in New-York. Ins Deutsche übertragen v. Georg Schunn. Mit 1 Anhang: Die Litteratur des individualistischen Anarchismus. 1. Tausend. Preis 0,20 M. Berlin, B. Zack. 14 S.

Ueberhorst. — Das Komische. Eine Untersuchung von Dr. K. Ueberhorst. Bd. I. Leipzig, G. Wigand. 562 S. 12,— M.

Waetzoldt. — Nationale Züge der Frauenbildung. Rede bei der Eröffnung des Studienjahres im Viktoria-Lyceum zu Berlin, gehalten am 18 Oktober 1895 von Prof. Dr. Waetzoldt, Regierungsrath und Schulrath. Sonder-Abdruck aus dem 11. Hefte des Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung. Jahrgang 1895.

Waldhecker. — Die preussische Rentengutsgesetzgebung, eine Wohlfahrtsbestrebung für den kleinen Grundbesitz Von Reg.-Rath P. Waldhecker. (Die Zukunft der Landbevölkerung, I. Bd. 2. H.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,80 M.

Weitling. — Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte. Von Wilh. Weitling. Nebst einem Anhang: Nachtrag zu: das Evang. eines armen Sünders v. Wilh. Weitling. München, Verl für Gesellschaftswissensch. (M. Ernst.) 28 S. 0,60 M.

Wittenberg. — Was kann in sozialer Beziehung zur Hebung der Sittlichkeit a. dem Lande geschehen? Von Haus Wittenberg. (Die Zukunft der Landbevölkerung, I. Bd. 3 H.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 0,60 M.

Aus Deutschlands Vergangenheit nach 1870 für Deutschlands Zukunft. Epigramme. München, Staegmeyr. 100 S.

Bibliographia sociologica. — 5. anné. I. II. Sociologie et droit. Sommaire méthodique des traités et des revues par Mm. H. la Fontaine et P. Otlet, avocats à. Bruxelles. Bruxelles, Rumlot.

Das deutsche Recht und die deutschen Frauen. — Kritische Beleuchtungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. (2. Lesung. Buch IV. Familienrecht.) Her. vom Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden. Frankenberg, L. Reisel. 40 S.

Geschichte der freien evangelisch-katholischen Gemeinde zu Königsberg i. Pr. (1846—1896). Zum Gedenktage ihres fünfzigjährigen Bestehens. Her. v. Vorstand. Königsberg, Hartung. 140 S. 1,— M.

Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Conkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. IV. Bd. Königr. Preussen, II. Theil. Leipzig, Duncker & Humblot. 562 S.

…ers. — Aus längst und jüngst vergangener Zeit. Von Hermann Allmers. Oldenburg, Schulze. 279 S. 3,— M.
…gger. — Die Eruptivgesteine des Kristianiagebietes. II. Die Eruptionsfolge der triadischen Eruptivgesteine bei Predazzo in Südtyrol. Von Dr. W. E. Brögger. Kristiania, J. Dybwad. 183 S.
…ugh. — The natural law of moneyby William Brough. G. P. Putnam & Sons. New-York, London. 168 S.
…us. — Das Evangelium Buddhas. Nach alten Quellen erzählt von Paul Carus. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt v. E. F. L. Gauss. Leipzig, W. Friedrich. 352 S.
…usen. — Neues Skizzen-Buch in Versen. Von P. P. Chrusen. Berlin, Ferd. Dümmler. 96 S.
…r. — Der verlorene Gott. Von Erich Dürr. Klöpperfier, E. Dörr. 92 S. 1,50 M.
…r. — Homers Ilias in niederdeutscher poetischer Uebertragung. Von A. Dühr. Kiel, Lipsius & Tischer. 656 S. 4,— M.
…arius. — Die allgemeine weibliche Dienstpflicht. Ein Vorschlag und Beitrag zur Lösung der Frauenfrage. Von E. A. Fabarius. Essen, G. D. Baedeker. 46 S. 1,20 M.
…z. — Die Welt wie sie ist, nicht wie Du sie träumst! Von O. R. Feltz. Grossenhain, Herrm. Starke. 76 S.
…tleben. — Angelus Silesius, v. Otto Erich Hartleben. Dresden, Georg Bondi. 140 S. Preis 2,— M.
…sch. — Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine in Grossbritannien und Deutschland. Von Dr. M. Hirsch. Berlin, Herm. Bahr. 75 S. 1,20 M.
…tsch. — Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirthschaft. Eine populäre Volkswirthschaftslehre von C. Jentsch. Leipzig, Fr. W. Grunow. 446 S. gbd. 2,50 M.
…oetsveld. — Die Gleichnisse des Evangeliums als Hausbuch für die christliche Familie. Von C. E. v. Koetsveld. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Holländischen übersetzt v. O. Kohlschmidt. Mit einem Vorworte v. F. Nippold. Leipzig, Fr. Jansa. 816 S. 3,— M.
…aepelin. — Naturstudien im Hause. Plaudereien in der Dämmerstunde. E. Buch für die Jungend von Dr. K. Kraepelin. Leipzig, B. G. Teubner. 174 S.
…ghans. — Justus Perthes' Staatsbürger-Atlas. 24 Kartenblätter mit über 60 Darstellungen zur Verfassung und Verwaltung des deutschen Reichs und der Bundesstaaten. Von P. Langhans. Gotha, Justus Perthes. 2,— M.
…riano. — Gli Evangelii ,Sinottici. Reoltà o invenzione? Studii di Raffaele Mariano. 2. Edizione. Roma Ermanno Loescher & Co. 206 S.
…pold. — Die internationale Seite der päpstlichen Politik und die Mittel der Abwehr. Von Prof. D. Nippold. Vortrag gehalten auf der Generalversammlung des Evang. Bundes in Zwickau in S. am 2. Oktober 1895. Leipzig, Carl Braun. 88 S. 0,75 M.
…rdhausen. — Sonnenwende. Eine epische Dichtung von R. Nordhausen. Leipzig, C. Jacobsen. 229 S,
…ul. — Deutsches Wörterbuch. Von Hermann Paul. I. Lieferung. (A. Gebühr.) Halle a. S., M. Niemeyer. 160 S. 2.— M.
…ungst. — Laskaris. Eine Dichtung v. Arth. Pfungst. II. Teil: Der Alchymist. Leipzig, W. Friedrich. 166 S. 2.— M.
…nner. — Gustav Renner. Gedichte. 2. Aufl. 84 S.
…iefe v. Fritz Reuter an seinen Vater aus der Schüler-, Studenten- u. Festungszeit (1827—1841). Herausgegeben von Dr. Fr. Engel. In 2 Bänden. I.—II. Bd. Braunschweig, G. Westermann. 6, - M.
…schl. — Albrecht Ritschls Leben. Dargestellt v. Otto Ritschl. II. Bd. 1864—1889. Freiburg i. B., J. C B. Mohr 544 S. 12,-M.
…lomon. — Deutschlands Leben und Streben im 14. Jahrhundert. Von Ludwig Salomon. Stuttgart, Levy & Müller. 326 S.
…mmerfeldt. — Der Reichsnationalkurs in Vergangenheit und Gegenwart. Ueber Bethätigungen von Nationalitätsgefühl und Stammespartikularismus der Deutschen im Mittelalter. Von Dr. Gustav Sommerfeld. Königsberg i. Pr. Selbstverlag, Fliessstr. 12. 70 S. Preis 1,00 M.
…udel. — Der religiöse Jugendunterricht. Auf Grund der neuesten wissenschaftlichen Forschungen für die Hand der Lehrer und Schüler sämtlicher evangelischer Lehranstalten. Von Fr. Steudel. I. Hauptteil: Die geschichtliche Grundlage. 1. Heft: Die göttliche Offenbarung im Alten Testament. 2. Heft: Die christliche Verkündigung im Neuen Testament. Heilbronn, M. Kielmann.
…ode. — Der Ring des Frangipani. Ein Erlebniss von Henry Thode. Frankfurt a. M., H. Keller. 2. Auflage 185 S. 12,00 M.
…rgha. — Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Studien zur Strafrechtsreform von J. Vargha. I. Theil. Graz, Leuschner & Lubensky 609 S. 12,00 M.
…agner. — Friedrichs d. Grossen Beziehungen zu Frankreich und der Beginn des 7 järigen Krieges. Von Ferd. Wagner. Hamburg, Gustav W. Seitz Nachf. Gebr. Besthorn. 157 S.
…egener. — Herbsttage in Andalusien. Von Georg Wegener. Berlin, Allgem. Verein für Deutsche Litteratur. 322 S. 6,00 M.
…hitman. — Teuton Studies by Sidney Whitman. London. Chopman and Hall. 255 S.
…ie leitet man eine Versammlung? — Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende Berlin, J. J. Heine. 88 S. 1,00 M.
…ns. — Das Anerbenrecht für die Rentengüter. Von Julius Zuns, Dr. der Staatswissenschaften. Frankfurt a. M., H. Bechhold. 56 S.

Aulus Agerius und Numerius Negidius ü. d. Preussische Stra(justiz. Zwei Aufs. a. d. „Preussischen Jahrbüchern". Berlin, H. Walther. 49 S. 1,— M.

Beyschlag. — Bischof D. Reinkens u. d. deutsche Altkatholizismus. Von D. W. Beyschlag. Berlin, H. Walther. 21 S. 50 Pf.

Brandstetter. — Malaio-polynes. Forschg. Von R. Brandstetter. IV. D. Gesch. v. König Indjilai. E. bug. Erzählg. ins Deutsche übersetzt. Zugl. e. Hilfsmittel f. d. Stud. d. bug. Sprache. Luzern, Geschw. Doleschal. 27 S. 2,— M.

Büchner. — Der hessische Landbote. Von Georg Büchner. Sowie des Verfassers Leben und polit. Wirken v. Dr. Eduard David. München, M. Ernst. 74 S.

Conrad. — Heinrich v. Kleist als Mensch u. Dichter. Von Prof. Dr. Herm. Conrad. Berlin, Hermann Walther. 40 S. 80 Pf.

Cordes. — Die Reform d. Schwurgerichte, e. brennende Frage unserer gegenw. Gesetzgebung. Von A. Cordes. Bremen, M. Heinsius Nf. 39 S. 1,— M.

Dernburg. — Persönliche Rechtsstellung nach dem Bürgerl. Gesetzbuch besprochen v. Dr. Heinrich Dernburg, Prof. in Berlin, Mitglied d. Herrenhauses. Berlin, Z. W. Müller. 31 S.

Eckert. — Der Mainzer Rath vom 13. Nov. 1244 bis 28. Okt. 1462. Verfassungsgeschichtl. Studie v. Christian Eckert. Sonderabdr. aus d. Arch. f. hess. Gesch. und Alterthumskunde. Darmstadt, L. B. Wittich. 352 S.

Fester. — Markgr. Bernhard I. u. d. Anfänge d. bad. Territorialstaates. Von Ric. Fester. (Bad. Neujahrsblätter her. v. d. bad. hist. Kommission VI. Blatt 1896). Karlsruhe, G. Braun. 138 S. 1,— M.

Fisk. — Stimmrecht u. Einzelstaat i. d. vereinigten Staaten v. Nordamerika. Von Otis Harrison Fisk. (Staats- u. völkerrechtl. Abhandlg. Her. v. G. Jellinek und G. Meyer. Bd. I H. 4). Leipzig, Duncker & Humblot. 221 S. 4,60 M.

Friedrich. — Die Erwerbung d. Herzogthums Preussen u. deren Konsequenzen. Hist. Studie von Siegm. Friedrich. Berlin, Alex. Duncker. 92 S. 3,— M.

Guidotti. — Selika di Kartum. Romanzo politico. Von G. Guidotti. Palermo, C. Clausen. 264 S.

Guidotti. — Ebe. Romanzo politico. Von G. Guidotti. Palermo, C. Clausen. 254 S.

van Horst. — Die Apostelfürsten. Hist. Roman von H. van Horst. Wismar, Hinstorff. 354 S. 4,— M.

Kirchner. — Neue Gedichte. Von Friedr. Kirchner. Berlin, Bernh. Paul. 198 S. 1,50 M.

Kvacsala. — Fünfzig Jahre im preussischen Hofpredigerdienste. D. E. Jablonski. Vortrag, gehalten in d. Aula d. Universität v. Prof. Dr. J. Kvacsala. Dorpat, E. Mattiesen. 23 S.

Landsberg. — Bettelei, Landstreicherei, Armenpflege. Ein Reformvorschlag v. J. Landsberg, Gerichtsassessor. Düsseldorf, L. Schwann. 66 S.

Lassar-Cohn. — Die Chemie i. tägl. Leben. Gemeinverständliche Vorträge von Dr. Lassar-Cohn. Hamburg, Leop. Voss. 258 S. 4,— M.

Malthus. — Drei Schrift. ü. Getreidezölle a. d. Jahrg. 1814 u. 1815. Von Rob. Malthus. Uebers. u. her. v. Emanuel Leser. (Brentano u. Leser, Sammlg. älterer u. neuerer staatswissenschaftl. Schrift. d. In- u. Auslandes. Nr. 6.) Leipzig, Duncker & Humblot. 129 S. 2,60 M.

Menzel. — Adolph Menzel. Monographie bearb. v. Fritz Sondermann. Magdeburg, Albert Rathke. 55 S.

Michel. — Henry Michel, agrégé de l'Université, docteur des lettres. L'Idée de l'État. Essai critique sur l'é histoire des théories sociales et politiques en France depuis la révolution. 2ième édition. Paris, Hachette & Co. 659 S.

Mühlhausen. — Luther. Ein dramatisches Gedicht mit einem Vorspiele. Von Fr. Mühlhausen. Leipzig, G. Wiegand. 126 S. 2,— M.

Olberg. — Das Elend i. d. Hausindustrie d. Konfektion. Von Oda Olberg. Leipzig, Fr. Wilh. Grunow. 94 S. 1,— M.

Ortloff. — Für oder Wider die Berufg. i. Strafsachen? Zur Erwägung i. hoh. Reichstage. Von Hermann Ortloff. München, J. Schweitzer. 87 S. 1,20 M.

Reuling. — Sind Zeitungstitel Waarenzeichen? Von Dr. W. Reuling, Kaiserl. Justizrath. Berlin, Herm. Bahr (K. Hoffmann). 31 S.

Riehm. — Christenthum u. Naturwissenschaft. Apologet. Vortrag, geh. i. Zweigverein d. Ev. Bundes z. Berlin am 4. Nov. 1895. Von Dr. G. Riehm. Leipzig, J. C. Hinrichs. 31 S. —,50 M.

Schwetschke. — Aus Bismarcks Zeit (1874—1895). Vaterl. Gedichte v. Eugen Schwetschke. Heidelberg, Otto Petters. 193 S.

Semmig. — Friede! E. Nachwort zur 25jährigen Gedenkfeier des Sedantages. (Ein deutsch-französische Konflikt in unparteiischer Beleuchtung.) Von Herm. Semmig. Leipzig, Opitz & Böhme. 96 S.

Slutschewsky. — Der Professor der Unsterblichkeit. Eine Erzählg. v. Konst. Slutschewsky. Aus d. Russischen übers. v. Al. Lupies. Leipzig, Carl Ricker. 177 S. 2,— M.

v. Suttner. — „Wohin?" Die Etappen d. Jahres 1895. Von Bertha v. Suttner. Berlin, „Guttenberg". 132 S. 1,— M.

Thieme. — Richard Wagner im Dienste französischer Maler. Eine kritische Studie v. Carl Ludwig Thieme. Leipzig, Constantin Wild. 85 S. 1,— M.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück, Berlin W. Magdeburger Strasse 27.

Verlag von Hermann Walther, Berlin W., Kleist-Strasse 14.

Druck von J. S. Preuss, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

Die Napoleonische Weltpolitik und die Idee des französisch-russischen Bundes.

Von

Gustav Buchholz.

Von dem naiven Glauben unserer Väter, als könne die Geschichte unmittelbar den Politiker lehren und leiten, sind wir heute zurückgekommen. Wir denken bescheidener von der Wirkung der Historie auf das Leben und wenn wir beide mit einander in Verbindung setzen, so geschieht es nicht, um die Gegenwart aus der Vergangenheit zu meistern, sondern um Vergangenheit und Gegenwart eine aus der andern wechselweis zu begreifen. Denn darüber sind wir uns klar: all unser historisches Denken bewegt sich bewußt oder unbewußt im Grunde doch in den Analogien, die wir der uns umgebenden Welt entnehmen und selbst unser historisches Interesse erweist sich in überraschender Weise von den Fragen abhängig, welche die Gegenwart bewegen. Aber auch dessen sind wir uns bewußt, daß gerade in dieser Abhängigkeit von den Ideen, den Interessen, den Kämpfen des Zeitalters unsere Wissenschaft eine große praktische Aufgabe innerhalb der Gegenwart erfüllt: — nicht als Lehrmeisterin der Völker, wohl aber, indem sie die sich vorbereitenden und in die Erscheinung tretenden Ereignisse vorschauend und rückblickend begleitet, ihre Wurzeln in der Vergangenheit aufdeckt und sie so dem Verständniß der Mitwelt näher bringt. Es ist ihr großes und lohnendes Vorrecht, dem, was sich heute ereignet, seinen Platz im Zusammenhange des allgemeinen menschlichen Geschehens anzuweisen und zugleich für sich selbst dabei aus

der steten Berührung mit dem flutenden Leben des gegenwärtigen Tages Anregung über Anregung, Belehrung um Belehrung zu schöpfen.

Eine der jüngsten Wendungen der europäischen Politik hat uns diese Thatsache besonders lebhaft wieder in's Gedächtniß gerufen.

Schon ehe im Juli 1891 auf der Rhede von Kronstadt die längst vorbereitete Annäherung Rußlands und Frankreichs im Angesichte Europas ihre offizielle Weihe erhielt, hatte sich das historische Interesse der Frage bemächtigt, wann und unter welchen Umständen sich die ersten freundschaftlichen Verbindungen zwischen Frankreich und Rußland anknüpften und wieder lösten. Man hatte sich daran erinnert, daß schon die Republik des Jahres 1848 die russische Allianz in Frankreich populär zu machen suchte und daß Lamartine, damals Minister des Auswärtigen, sie als „Forderung der Natur" — cri de la nature — in sein Programm aufnahm. Man war dann weiter zurückgegangen bis auf die Ursprünge der Idee im Kabinet Napoleons und hatte das große franko-russische Bündniß zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Gegenstand eindringender historischer Untersuchungen gemacht. Nahezu gleichzeitig hatten — Ende 1890 — der Franzose Vandal*) und der Russe Tatistscheff**) den Versuch unternommen die Beziehungen Rußlands und Frankreichs unter Napoleon und Alexander in ihrem ganzen Verlauf zu verfolgen. Ihnen voran hatte im Auftrag der kaiserl. russischen historischen Gesellschaft in Petersburg Alexander Tratschewski eine große Aktenpublikation begonnen, die, inzwischen zu Ende geführt, das diplomatische Quellenmaterial für die Geschichte dieser Beziehungen aus den Archiven von Petersburg und Paris fast vollständig darbietet und uns ihre lückenlose und tiefer gehende Kenntniß erst ermöglicht***). Allen diesen Werken lag, hier unausgesprochen, dort ausdrücklich betont, der Allianzgedanke, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Erneuerung der ersten Verbindung zwischen Frankreich und Rußland zu Grunde: sie arbeiteten

*) A. Vandal, Napoléon et Alexandre I. L'alliance russe sous le premier empire. T. I — III Paris 1891—1896.

**) S. Tatistcheff, Alexandre I et Napoléon d'après leur correspondance inédite. 1801 — 1812. Paris 1891.

***) Diplomatische Verhandlungen Rußlands mit Frankreich zur Zeit Napoleons I. Herausgegeben von A. Tratschewski. Bd. 1 — 4 Petersburg 1890 ff. (In russischer Sprache. Die mitgetheilten Dokumente zumeist französisch, zu kleinerem Theil russisch. Das Werk bildet einen Theil der Publikationen der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft in Petersburg.)

dem kommenden Ereigniß wissenschaftlich vor, indem sie auf die Vergangenheit zurückgriffen, und zeigten, wie damals jener Gedanke zur That geworden. Bezeichnend genug, daß sie, um das Bündniß von heute zu motiviren, sich ohne Weiteres die Formel zu eigen machten, welche die napoleonische Diplomatie einst nicht müde wurde zu wiederholen, — daß Rußland und Frankreich, zu entfernt von einander, um Interesse zu haben, sich gegenseitig zu schaden, in ihrer Vereinigung die Ruhe Europas verbürgten.

Niemand wird trotzdem behaupten wollen, daß diese Werke praktischen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge geübt hätten, ja, daß das überhaupt nur in ihrer Absicht lag. Hatte hier wirklich der Historiker dem Politiker eine Lehre zu geben? Ruhte nicht vielmehr die Gleichsetzung der neu sich anbahnenden mit der alten Allianz, wie sie das populäre Bewußtsein hüben wie drüben vornahm, ersichtlich auf reinen Gefühlsimpulsen, angeregt durch eine seit langem in Spannung gehaltene öffentliche Meinung? Gewiß, Stimmung machend, vorbereitend haben diese Bücher an ihrem Theile mitgewirkt, sie haben mit ihrer historischen Analogie den neu erwachenden Allianzgedanken arabeskenhaft umschlungen, aber der Kern des Gedankens ist original und von gelehrter Reflexion unabhängig. Die Geschichte hat sich auch diesmal nicht kopirt und der neue Bund ist mit nichten eine Wiederholung des alten. Eine andere Weltlage hat ihn geschürzt, andere Bedingungen weisen ihm die Richtung, von einem mehr als gefühlsmäßigen Einfluß historischer Reminiscenzen auf seine Genesis kann nicht die Rede sein.

Um so lebhafter und fruchtbarer sind die Impulse gewesen, welche die historische Forschung ihrerseits bei dieser Gelegenheit von der Politik des Tages empfangen hat. Nicht bloß eine wesentliche Vertiefung ihrer Kenntniß von der ersten Allianz zwischen Frankreich und Rußland verdankt sie dieser Anregung, sondern mehr als das, den Schlüssel für das Verständniß der Napoleonischen Politik überhaupt. Vandal hat die Grundlinien der neuen Auffassung gezogen, Tratschewski ihr die aktenmäßige Unterlage geliefert. Ich selbst möchte in den Mittelpunkt der folgenden Betrachtung ein Dokument stellen, das, wie mir scheint, die Ergebnisse dieser neusten Forschung nach einer bestimmten Richtung hin bestätigt und weiter führt.

Ueber den leitenden Grundgedanken und das letzte Ziel der Napoleonischen Politik haben die historischen Anschauungen lange hin und her geschwankt. Genauer gesagt: sie haben sich erst all-

mählich von der populären Auffassung, die Allen geläufig war und darum auch Alle beherrschte, losgelöst und zu einer klareren tieferen Erkenntniß hindurchgearbeit. Die populäre Auffassung sah in Napoleon nur den großen Eroberer, sie machte seinen Ehrgeiz für seine Thaten verantwortlich und schrieb ihm den vagen uferlosen Plan der Aufrichtung eines neuen Weltreiches zu. Einer Geschichtsschreibung, der der Heroenkultus im Blute steckte und welche die Weltgeschichte als handelnde Bethätigung menschlicher Persönlichkeiten zu definiren liebte, mußte diese Auffassung ganz besonders kongenial sein. Sie suchte und fand die Erklärung der weltgeschichtlichen Bewegung, die sich in Napoleon verkörperte, in dem unersättlichen Eroberungsdrange des dämonischen Mannes. Dem gegenüber bedeutete es schon einen wesentlichen Fortschritt, als man erkannte, daß dieselben Pläne, welche den ersten Konsul und Kaiser erfüllten, bereits die Männer der Direktorialregierung nicht ruhen ließen, und daß Napoleon Alles in Allem nur der Vollstrecker der revolutionären Ideen war. Aber noch Sybel, dem wir diese reifere Erkenntniß verdanken, hielt doch im Uebrigen an der alten Anschauung fest: das Grenzenlose und Unersättliche war auch ihm die Seele und das Verhängniß der Napoleonischen Politik. Das lösende Wort hat auch in dieser Sache erst Ranke gesprochen.*) Mit jener divinatorischen Gabe, die ihm so oft den rechten Weg gewiesen, wo Andere in der Irre gingen, hat er die große und entscheidende politische Triebfeder Napoleons klar gelegt. Er fand sie nicht in chimärischen Träumen von Welteroberung und Weltherrschaft, sondern in dem schon von der Revolution begonnenen Kampfe gegen England, den Napoleon mit Leidenschaft aufnahm und der ihn dann freilich von Etappe zu Etappe weiter führte. Der Beweis für diese Auffassung liegt nunmehr in den neuen französisch-russischen Publikationen vor.**) Auch was ich selbst dem hinzufügen kann, bewegt sich in der gleichen Richtung.

Napoleon hatte, wie gesagt, den Krieg gegen England von der Revolution überkommen. Die Revolution ihrerseits knüpfte auch in dieser Beziehung nur an die Traditionen des ancien régime an. Schon damals, als Frankreich zum ersten Mal die Hand nach der Suprematie auf dem Kontinent ausstreckte, hatte es England

*) In der von Hinneberg i. J. 1892 veröffentlichten „Recension der Recension Dunckers" (Forschungen z. brandenb.-preuß. Geschichte V, 485—86).

**) Auf deutscher Seite ist ihr Delbrück in der Neuauflage seiner Gneisenau-Biographie beigetreten.

auf dem Plan gefunden. Ein englischer König war die Seele der europäischen Koalition gegen Ludwig XIV gewesen, englisches Gold hatte gegen ihn geworben, englische Heere und englische Feldherren hatten gegen ihn gekämpft. Im Bunde mit dem habsburgischen Oesterreich war England das große Bollwerk gewesen, an dem Frankreichs militärisches Uebergewicht, sein politischer Vorrang in Europa in Trümmer ging. Seitdem hatte die Rivalität hüben und drüben nicht geruht. Fast jede größere europäische oder außereuropäische Verwickelung hatte England und Frankreich in feindlichen Lagern einander gegenüber gesehen. Die Revolution verschärfte und vertiefte diesen Gegensatz. Die Sympathie, welche sie bei ihren Anfängen auf englischem Boden fand, schlug bald unter dem Eindruck der jakobinischen Greuelthaten in ihr Gegentheil um: Burke rief zu einem Kreuzzug gegen die Revolution auf und England ward wieder der „Zahlmeister der Koalition“ gegen Frankreich. Und mehr als das. Einsichtige Politiker in Frankreich erkannten bald, daß England unter allen Feinden der Republik der gefährlichste sei. Eine wirthschaftliche Entwickelung ohne gleichen hatte es in den letzten Jahrzehnten zu dem großen Industriezentrum der Welt gemacht: Kohle, Dampfmaschine und Webstuhl sicherten ihm auf diesem Gebiet noch für lange ein unbestrittenes Monopol. Sein Handel war noch immer der erste der Welt. An dieser Thatsache hatte die politische Losreißung der amerikanischen Kolonien nichts geändert, wirthschaftlich war Amerika der Vasall des Mutterlandes geblieben. Vollends aber hatte die Bezwingung und kommerzielle Erschließung Indiens England einen ungeheuren Vorsprung vor allen übrigen handeltreibenden Nationen gegeben. Der Krieg bot ihm nun auch die erwünschte Möglichkeit, den Handel Frankreichs und der von ihm abhängigen Staaten zu vernichten, den der Neutralen rücksichtslos zu unterbinden und den reichen Kolonialbesitz seiner Feinde eigener Ausbeutung unterthänig zu machen. Welthandel und Weltindustrie in seiner Hand, nahm es eine Stellung ein wie nie zuvor.

Diesem Feinde zu begegnen, waren in Frankreich schon früh alle jene Ideen aufgetaucht, die später Napoleon zu verwirklichen unternahm: die Landung in England, die Ausschließung englischer Waaren von den Häfen des Kontinents, die Losreißung Indiens, — keiner dieser Gedanken ist das Eigenthum Napoleons gewesen, er trat auch hier nur das Erbe der Revolution an. Dennoch sind sie in der historischen Erinnerung auf immer mit seinem Namen

verknüpft, denn er war es, der sie in den Mittelpunkt der französischen Politik gerückt, der die Bekämpfung Englands zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat.

Wie die Dinge lagen, war ein Entscheidungskampf zwischen Frankreich und England damals unvermeidlich. Beide beanspruchten gleichermaßen eine Suprematie über Europa. Wenn die Ideen der revolutionären Propaganda Frankreich auf eine aggressive Politik geführt hatten, deren maßlose Ziele sich immer mehr enthüllten, so lastete die englische Monopolisirung von Handel und Industrie nicht minder drückend auf Europa: Frankreich bedrohte seine politische, England seine wirthschaftliche Selbständigkeit. Ein Interessenkonflikt mußte zwischen beiden Rivalen ausbrechen und wer wollte leugnen, daß dieser große Zweikampf ein Kampf um die Weltherrschaft war? Nur war es kein Kampf, den die Leidenschaft eines Ehrgeizigen über die Welt verhängte, sondern im letzten Grunde das Ringen zweier Kulturen, der germanischen und der romanischen, um ihre einseitige Vorherrschaft auf dem Erdboden. Gelang es Napoleon damals, auch England niederzuwerfen, wie er das kontinentale Europa bezwungen hatte, so stand der Welt eine Epoche der absoluten Despotie des französischen Geistes bevor. Gelang es England, das Monopol seiner wirthschaftlichen Präponderanz dauernd zu behaupten, so war damit die materielle Kultur der übrigen Völker lahm gelegt. Indem der Kampf beide Nationen bis in ihre Tiefen erschütterte und in fruchtlosem Ringen erschöpfte, rettete er die Freiheit der Welt.

Für Napoleon stand der Kampf mit England von vornherein im Hintergrund aller seiner politischen Konzeptionen. Seine Siege auf dem Kontinent sollten ihm nur die Arme frei machen zu diesem Unternehmen. Als er Oesterreich zum ersten Male niedergeworfen und ihm den Frieden von Campo Formio diktirt hatte, gerade einen Tag nach Abschluß des Friedenstraktats, schrieb er an Talleyrand: „Oesterreich ist Frankreich nicht gefährlich. Unser wahrer Feind ist England. Wir müssen es vernichten, damit es uns nicht vernichtet. Der gegenwärtige Augenblick ist uns günstig. Werfen wir uns angespannt auf die Vermehrung unserer Marine und vernichten wir England. Ist das geschehen, dann liegt Europa zu unsern Füßen."*) Das Direktorium, in dessen Schooße damals ganz dieselben Pläne erwogen wurden, kam ihm bereitwillig ent-

*) Bonaparte an Talleyrand 27. vendémiaire an VI (18. Oktober 1797), Corresp. de Napoléon Nr. 2307.

gegen, es ließ an der Nordküste eine Landungsarmee zusammenziehen und ernannte den Besieger Oesterreichs zu ihrem Oberbefehlshaber. Aber die Armee von England, wie sie sich kühn nannte, hat niemals englischen Boden betreten. Heimgekehrt erkannte Napoleon bald die Unausführbarkeit des Unternehmens, zu dem nach der eben in dieser Zeit erfolgten Vernichtung der holländischen Flotte durch die Engländer alle Mittel fehlten.

Damals eben — zu Anfang des Jahres 1798 — kam ein anderer Plan in ihm zur Reife, der seine Phantasie schon längere Zeit beschäftigt hatte. Seine Vertrauten kannten ihn bereits. „Erscheint mir", so hatte er zu Bourienne gesagt, „der Erfolg einer Landung in England zweifelhaft, wie ich fürchte, so wird die englische Armee zur orientalischen gemacht, und ich gehe nach Aegypten." Dazu eben war er jetzt entschlossen. Er wollte England in Aegypten treffen, seinen Levantehandel zerstören und das Mittelmeer in einen französischen Binnensee verwandeln. Seine Gedanken schweiften noch weiter. Er wollte die Landenge von Suez durchstechen, die Engländer aus dem Rothen Meer vertreiben, den Weg nach Indien offen legen.

Es ist bekannt, wie alle diese Pläne und Hoffnungen vernichtet wurden. Als ein Flüchtling, das eigene Heer im Stiche lassend, kehrte Napoleon nach Europa zurück. Aber den Gedanken, England zu vernichten, gab er nicht auf. Er ist der Angelpunkt seiner Politik geblieben. Nur Mittel und Wege seiner Durchführung haben gewechselt, das Ziel stand ihm unverrückt fest. „Ich habe stets zwei Sehnen auf meinem Bogen", hat Napoleon von sich gesagt. War sein Versuch, die englische Macht in Aegypten zu treffen, gescheitert, so trat nunmehr ein neuer Plan vor seine Seele. Er gründete sich auf die Idee der Allianz mit Rußland.

Als Napoleon, einen Monat nach seiner Landung in Fréjus als erster Konsul der Republik die Geschicke Frankreichs in seine Hand nahm, sah er sich einer veränderten politischen Konstellation gegenüber. Wiederum hatte sich, während er in Aegypten weitschauenden Zielen nachjagte, das alte Europa in einer großen Koalition gegen das republikanische Frankreich zusammengeschlossen, dem englisch-österreichischen Bunde hatte sich nun auch Rußland thätig beigesellt und Suworoffs Siege erfüllten die Welt. Aber die Gebrechen aller Koalitionen: Eifersucht, Mißtrauen und gegenseitige Verstimmung unter den Verbündeten waren auch das Verhängniß des neuen Bundes geworden. Erbittert über Thuguts

hinterhaltige und ländersüchtige Politik, aufgestachelt durch die Berichte seines polternden Generals hatte sich Kaiser Paul immer mehr mit leidenschaftlichem Haß gegen den österreichischen Waffengenossen durchdrungen. Als Napoleon am 9. Oktober französischen Boden betrat, befand sich die zweite Koalition bereits in voller Auflösung; als er am 9. November sein persönliches Regiment über Frankreich aufrichtete, war ihre Katastrophe weltkundig geworden. Paul I. hatte sich in aller Form von seinem österreichischen Verbündeten losgesagt, die russischen Truppen hatten den Befehl zur Rückkehr empfangen. Der Bruch mit England folgte bald nach. Eine Wendung, die Niemand hatte voraussehen können, hatte Frankreich von dem für den Moment gefährlichsten Gegner befreit und eine ganz neue politische Perspektive eröffnet.

Der Gedanke eine Verständigung zwischen dem revolutionären Frankreich und Rußland herbeizuführen, war nicht neu. Gleich nach dem Tode Katharinas II., die ganz Europa gegen die Revolution hatte in Bewegung setzen wollen, war er aufgetaucht. Mit lebhafter Spannung hatte man in Paris die Anfänge des neuen Kaisers verfolgt. Und sofort hatten sich auch, wie uns Tratschewski aus den Akten des Pariser Archivs mittheilt*), Hoffnungen und Wünsche zu Plänen verdichtet. Vor Allem der Bürger Guttin, ein Mann, der 12 Jahre lang in Rußland gelebt und sich als Inspektor der kaiserlichen Manufakturen eine genaue Kenntniß der russischen Verhältnisse verschafft hatte**), war nicht müde geworden, dem Direktorium die Vortheile einer engen Verbindung mit Rußland auseinanderzusetzen, er hatte bereits die Grundlinien eines solchen Allianzvertrages gezogen. Diplomaten von Fach hatten sich in ähnlichem Sinne hören lassen. In der That hatte das Direktorium den Gedanken aufgenommen. Durch preußische Vermittlung hatte es Anknüpfung mit Rußland gesucht. Aber seine Bemühungen waren erfolglos geblieben. So lebhaft Paul im Uebrigen die Politik seiner Mutter verabscheute und so ostentativ er seine eigenen Wege zu gehen liebte, die Abneigung gegen die revolutionären Ideen hatte er doch von Katharina überkommen. Ja, er war weiter gegangen als sie und schließlich mit bewaffneter Hand als ritterlicher Vertheidiger des angestammten Rechtes auf den Plan getreten.

Jetzt nun, in dem Momente, wo Paul sich von seiner bisherigen Politik in so unzweideutiger Weise lossagte, tauchte die

*) Tratschewski I, S. IV und 632 (Anm. 4).
**) Vgl. Tratschewski a. a. O. und S. 651 f. (Anm. 46).

Möglichkeit einer Verständigung mit Rußland von Neuem am politischen Horizonte Frankreichs auf. Diese Möglichkeit zur Wirklichkeit zu machen, darauf kam es an. Frankreich bedurfte des russischen Bündnisses und es verlangte nach demselben. Der Gedanke war geprägt, das Bedürfniß ward empfunden. Indem Napoleon sich zum Träger dieses Gedankens machte, ward seine Politik die Vollstreckerin des nationalen Empfindens. Mit Recht hat Tratschewski auf diese Thatsache den Nachdruck gelegt. *)

Aber ich meine, wir dürfen noch einen Schritt weiter gehen. Ich glaube zeigen zu können, daß auch die charakteristische Fassung, in welcher die Allianzidee bei Napoleon von vornherein auftritt, ihre Verknüpfung mit der Aggressive gegen England, nicht sein individuelles Eigenthum ist. Auch dieser Gedanke ist vor ihm gedacht, ja bis in seine letzten Konsequenzen hinein verfolgt, auf die Möglichkeiten seiner Ausführung kühl und besonnen geprüft. Soll damit bewiesen werden, daß Napoleon das Programm seiner Politik einem Andern entlehnt habe und daß es nun darauf ankomme, diesem Andern wieder zu seinem Autorrechte zu verhelfen? Mit nichten. Es soll nur gezeigt werden, daß die Ideen, welche der Politik Napoleons zu Grunde liegen, nicht das Produkt seines persönlichen Ehrgeizes sind, daß sie vielmehr auf eine Gedankenarbeit zurückgehen, an der die politischen Köpfe Frankreichs, an der die Nation selbst in intensivster Weise theilgenommen hatten. Gewiß, Napoleon hat diese Ideen nicht geschaffen, sie waren unabhängig von ihm da. Er hat ihnen nur seinen mächtigen Arm geliehen, um sie aus der Abgezogenheit der politischen Reflexion in die Wirklichkeit der Dinge überzuführen. Das war seine weltgeschichtliche Leistung, darin beruht seine Originalität. Indem wir uns diese Thatsache klar machen, streifen wir von seinem Werke all das Zufällige und Willkürliche ab, das ihm in der populären Auffassung so lange angehaftet hat.

Das Archiv des Auswärtigen Ministeriums in Paris bewahrt eine Reihe von Denkschriften, welche sich mit dem Verhältniß der Republik zu Rußland und den russischen Zuständen überhaupt beschäftigen. Wir verdanken dem Buche Tratschewskis den erstmaligen Hinweis auf sie. *) Sie spiegeln nach Zahl und Reichhaltigkeit

*) a. a. O. S. XIII, und in der Revue d'histoire diplomatique III (1889) 283.

*) S. IV, XIII, XIV, XVII und Anm. 4, 33—35, 39, 46. Vgl. auch Tratschewski's Aufsatz in der Rev. d'hist. dipl. a. a O. Anm. 1.

das lebhafte Interesse wieder, mit dem man in Paris seit den Tagen der Thronbesteigung Pauls nach Petersburg ausblickte. Die erste Stelle unter ihnen nehmen die Memoires jenes Guttin ein, der schon gleich nach dem Tode Katharinas dem Direktorium die Skizze eines russisch-französischen Allianzplanes vorlegte. Er war auch inzwischen nicht müßig gewesen. Mit immer neuen Entwürfen hatte er sich der Regierung angeboten, gelegentlich auch von dieser eine Mission erhalten. Man schätzte ihn offenbar wegen seiner Kenntniß der russischen Sprache und der russischen Verhältnisse. Er war einer jener Agenten, die der Regierung vornehmlich den Kontakt mit der öffentlichen Meinung vermittelten. Sobald nur die ersten Zeichen einer Verstimmung zwischen Paul und den Oesterreichern in die Oeffentlichkeit drangen, war dieser Mann schon wieder mit einer Denkschrift auf dem Platz (3. brumaire an VIII, 25. Oktober 1799). *) Sie stellt sich dar als den ersten rasch hingeworfenen Entwurf eines neuen politischen Systems für Frankreich. Ihr Grundgedanke ist: Wir müssen die Allianz einer Großmacht suchen. Nur die russische Allianz kann unsere Stellung dauernd sichern. Rußland und Frankreich werden vereinigt Europa Gesetze diktiren, sie werden den Krieg gegen England gemeinsam bis nach Indien tragen. Einen Monat später — inzwischen war der Staatsstreich des 18. Brumaire erfolgt und Napoleon unbeschränkter Gebieter in Frankreich geworden — kam Guttin auf seinen Vorschlag zurück. Seine neue Denkschrift, der eine spätere Hand das Datum des 5. frimaire an VIII (26. November 1799) beigeschrieben hat, ist durchgearbeiteter als die frühere, geschlossener im Aufbau, im Einzelnen mehrfach modifizirt, in den leitenden Gedanken aber nur die Wiederholung der vorigen. Sie ist gedacht als die Unterlage einer förmlichen Allianzwerbung am russischen Hofe, betont daher ausführlich die Momente, welche Rußland zum Anschluß an Frankreich bewegen mußten, verhüllt dagegen absichtlich Alles, was am Petersburger Hofe unangenehm berühren oder gegen die französischen Absichten mißtrauisch machen konnte. Ihr Titel lautet: „Précis d'un plan d'alliance qu'on pourrait présenter à Paul I."**)

---

*) Gedruckt bei Tratschewski Anm. 33 (S. 644—645).

**) Paris, Archiv des Auswärtigen Ministeriums. Bisher ungedruckt und Tratschewski entgangen. In welchem Verhältniß diese Denkschrift Guttins zu seinem früheren Allianzplan steht (Tr. Anm. 4), vermag ich noch nicht zu sagen, hoffe aber die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen in größerem Zusammenhange künftig nachholen zu können.

Die beiden Denkschriften Guttins nehmen ein mehr als gewöhnliches Interesse in Anspruch. Sie ziehen die Grundlinien der kommenden Napoleonischen Politik mit einer Sicherheit, die in Erstaunen setzt. In ihnen hat diese Politik, ehe sie noch inaugurirt war, ihren erstmaligen schriftlichen Niederschlag gefunden, der beste Beweis, daß sie auf Gedanken ruht, die nicht als das Eigenthum eines Einzelnen angesprochen werden können, sondern die das Erzeugniß und der Besitz einer Epoche sind.

Ich versuche kurz den Gedankeninhalt der beiden Denkschriften zu skizziren, indem ich die jüngere, über die hier zum ersten Male berichtet wird, zu Grunde lege, die ältere aushülfsweise heranziehe.

Liegt es im wahren Interesse Rußlands, an dem Kriege gegen Frankreich theilzunehmen? Welche Vortheile kann es erwarten, im Falle die Koalition siegt, welche Nachtheile, wenn sie unterliegt? So beginnt Guttin und wirft damit sofort die entscheidende Frage auf. Die Allianz mit Oesterreich und England, lautet die bündige Antwort, ist für Rußland unnatürlich und Gefahr bringend. Ein Sieg der Koalition legt in demselben Maße, wie er Oesterreich und England stärkt, Rußland Fesseln auf: England wird nie zugeben, daß sich Rußland im Mittelmeer festsetzt, Oesterreich seinem Vordringen in der europäischen Türkei nicht minder wie seiner Ausdehnung nach dem Westen hin entgegentreten. Alle Mächte, die ein Interesse haben, den alten Zustand in Europa wieder herzustellen, sind die natürlichen Feinde der Expansion Rußlands.

Und nun das Gegenbild. Wenn Frankreich siegreich und gekräftigt aus dem Kampfe mit Oesterreich-England hervorgeht, so liegt das nur im Interesse Rußlands. Ihm vor Allem kommt es zu Gute, wenn einmal der Ehrgeiz des Hauses Oesterreich, das seit Karl V. nicht aufgehört hat, die Ruhe Europas zu stören, gründlich gedemüthigt wird. Je mehr Niederlagen und Verluste Oesterreich in Italien und Deutschland erleidet, desto freiere Hand erhält Rußland.

Was folgt daraus? Daß die Interessen beider Länder sich decken, daß sie gemeinsame Feinde haben, denen es gilt, gemeinsam entgegenzutreten. Der Autor ist am entscheidenden Punkte angelangt, er geht nun direkt aufs Ziel los. Im Interesse Rußlands wie im Interesse der Ruhe Europas, sagt er, liegt eine Allianz beider Länder. Beide haben sich gegenseitig nicht zu fürchten, sie sind durch ihre Entfernung vor einander gedeckt, in ihrer Vereinigung aber sind sie allmächtig. Was würde z. B. aus Deutschland werden, wenn diese beiden Mächte es von Osten und Westen

zwischen ihre Flanken nähmen? Aber der Autor besinnt sich. Der Bund würde niemals zu Zwecken der Eroberung mißbraucht werden, versichert er, einzig die Ruhe Europas hätte er wieder herzustellen und zu verbürgen. Freilich e i n Opfer müsse man diesem hohen Ziele bringen, das allgemeine Interesse verlange es, — nämlich die Auftheilung der Türkei, oder, wie sich der Verfasser ausdrückt, die Vertreibung der Türken nach Asien.

Die Denkschrift verräth nicht, was Frankreich aus der türkischen Erbschaft für sich zu beanspruchen in der Lage sein würde. Freigebig stellt sie dem russischen Freunde anheim, zu nehmen, was ihm konvenire. Einige Stücke des Raubes möchte sie auch Oesterreich zuweisen zur Entschädigung für seine Verluste in Italien und — davon nachher — in Polen. Unschwer läßt sich doch errathen, welches Loos Frankreich zufallen sollte. Nicht ohne Absicht war von der Vertreibung der Türken nach Asien die Rede. Natürlich, daß der a f r i k a n i s c h e Besitz des Sultans, daß Aegypten dann der Macht zufiel, die es in diesem Augenblick noch militärisch besetzt hielt. Wir verstehen: das russische Bündniß sollte Frankreich den Besitz dieses Landes sichern. So geflissentlich die Denkschrift auch den österreichischen Gegner in den Vordergrund stellte, nicht gegen diesen, sondern gegen England sollte die Spitze des neuen Bundes sich richten.

Eine offenere Sprache als der Plan, der dem russischen Kaiser die französische Allianz mundgerecht zu machen bestimmt war, redete die Eingabe vom 25. Oktober, die sich an Talleyrand wandte. Hier war nicht bloß Aegypten für Frankreich mit Beschlag belegt, sondern ebenfalls ein Stück Landes auf dem asiatischen Ufer der Dardanellen und des Bosporus in Anspruch genommen, das Frankreich die Beherrschung dieser Meerengen sichern sollte: un terrain assez étendu pour y former un établissement propre à lui assurer le commerce exclusif de la Mer Noire. Vor Allem aber war hier das letzte Ziel des russisch-französischen Bundes zu unverhülltem Ausdruck gelangt, die Vernichtung der Weltstellung Englands durch einen gemeinsamen Angriff auf seine Besitzungen in Indien: Frankreich, so dachte Guttin, würde von Aegypten aus vorgehen, Rußland ihm vom Kaspischen Meer her die Hand reichen. Wenn er in dem ostensiblen Plan diesen Vorschlag fallen gelassen hat, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß zur Zeit seiner Abfassung der Bruch Pauls mit England noch nicht vollzogen war, es also gerathener schien, mit diesem letzten Hintergedanken noch zurückzuhalten.

Um so lebhafter hat Guttin in der für russische Leser berechneten Fassung dem künftigen Bruch Rußlands mit England vorgearbeitet. Er begnügt sich nicht, in allgemeinen Wendungen die englischen Absichten gegenüber Rußland zu verdächtigen. Er weist auf die jonischen Inseln hin, welche die Russen im Laufe des letzten Krieges den Franzosen abgewonnen haben. In russischem Besitz würden sie dem russischen Handel einen unerhörten Aufschwung geben. Aber England würde niemals gutwillig zugestehen, daß sich Rußland im Mittelmeere festsetze. Nur im Bunde mit Frankreich kann es sich Hoffnung machen, die Inseln dauernd zu behalten. Neidlos würde sie Frankreich dem Verbündeten überlassen,*) es würde in der Ausbreitung des russischen Handels in der Levante nur einen Wall gegen das exklusive räuberische System Englands erblicken. Das Leitmotiv der künftigen Napoleonischen Politik klingt hier mächtig an. „Hätte nicht schon längst," so ruft der Verfasser, „das bedrohliche Anwachsen der englischen Marine und des englischen Handels den anderen europäischen Mächten die Augen öffnen müssen? Will man denn warten, dem schrankenlosen Ehrgeiz dieser Nation einen Zügel anzulegen, bis sie Herrin aller Meere, aller Schiffe, aller Kolonien Europas geworden ist?"

Von diesem Ausblick auf einen einstigen gesammteuropäischen Bund gegen England kehrt die Denkschrift zu den Verhältnissen des Kontinents zurück. Als Gegenleistung für den gewaltigen türkischen Erwerb muthet sie dem kaiserlichen Verbündeten die Wiederherstellung Polens im Zustande vor der ersten Theilung und mit der Konstitution des Jahres 1791 zu. Doch ist sie bereit, ihm dieses Opfer nach Möglichkeit zu versüßen. Nur als russische Sekundogenitur soll Polen seine Selbständigkeit wieder erlangen und Pauls zweiter Sohn, Constantin, seinen Thron besteigen.**) Oesterreich mag, wie schon angedeutet, für seinen Verlust auf Kosten der Türkei entschädigt werden, Preußen das österreichische Schlesien und einige deutsche Bisthümer, z. B. Münster und Bamberg, erhalten.

---

*) Nach der Denkschrift vom 25. Oktober dachte Guttin doch auch im Mittelmeer Frankreich den Löwenantheil zu sichern: nicht bloß Corfu, die wichtigste der jonischen Inseln, auch Kreta, Samos, Mytilene, Cypern und Sizilien sollten ihm zufallen.

**) Wie die Denkschrift vom 25. Oktober verräth, ging Guttin dabei von der Voraussetzung aus, daß der russische Einfluß in dem neuen Polen in Zukunft ebenso gering sein werde, wie es der französische in dem von Bourbonen beherrschten Spanien des 18. Jahrhunderts war.

Damit ist denn schließlich auch die deutsche Frage, d. h. die große Angelegenheit der Säkularisation der deutschen Kirche, berührt. Hier bricht die Denkschrift ab. Der Verfasser nimmt Bezug auf das vorangehende Memoire, in dem er Preußens Antheil viel reichlicher bemessen hat. Aber so sehr er ein gekräftigtes Preußen als Gegengewicht gegen Rußland wünscht, so fürchtet er doch, für den völligen Umsturz der Reichsverfassung werde Pauls Zustimmung nicht zu haben sein, auf eine allgemeine Säkularisation werde man daher in Deutschland unter diesen Umständen wohl verzichten müssen. —

Soweit die Denkschrift vom 26. November 1799. Sie enthält, sobald man ihr das umhüllende diplomatische Beiwerk abstreift und ihre Lücken an der Hand der Denkschrift vom 25. Oktober ausfüllt, ein vollständiges Programm für den Ausbau der französischen Politik, — das künftige Programm Napoleons. Kampf gegen Oesterreich und England ist ihr Thema. Oesterreich soll aus Italien vertrieben und womöglich durch die Säkularisation der deutschen Kirche auch um seinen Einfluß im Reiche gebracht werden. Es wird als ein vorwiegend slavisch-magyarischer Staat sein Schwergewicht künftig im Südosten finden. Der Kampf gegen England soll im Mittelmeer eröffnet werden. Frankreich rückt als Beherrscherin dieses Meeres in die bisher von England eingenommene Stelle, es setzt sich in Aegypten dauernd fest, um von da aus später nach Indien hinüberzugreifen. Ein allgemeiner europäischer Bund endlich wird — natürlich unter französischer Führung — (wir denken an die spätere Kontinentalsperre) der britischen Herrschaft auf den Meeren ein Ende machen. Auf die Höhe dieser Erfolge soll Frankreich die Allianz mit Rußland führen. Der Vereinigung dieser beiden Massen muß sich Europa unterwerfen. Als Lohn winkt Rußland das alte Ziel seiner Wünsche, die europäische Türkei, damit zugleich der Zugang zum Mittelmeer und ein Antheil an seiner Beherrschung. Aber freilich, das sind Alles nur Anweisungen auf die Zukunft, den Weg nach Konstantinopel muß sich Rußland erst noch bahnen, während Frankreich seinen Antheil an der Beute bereits in der Hand hat. Auch werden ihm auf der andern Seite die lästigsten Opfer auferlegt. Es soll Oesterreich einen Antheil an der türkischen Erbschaft gönnen und Polen wiederherstellen, mit anderen Worten seinen alten Rivalen an der Donau stärken und im Westen sich selbst einen neuen an die Seite setzen. Man erkennt leicht die zu Grunde liegende Absicht: damit Ruß-

land niemals nach Westeuropa übergreifen kann, sollen ihm Oesterreich und Polen das Gegengewicht halten. Nur das Vehikel der französischen Größe, nicht aber der Theilhaber seiner Weltstellung soll es sein.

Es lohnt sich zu überblicken, wie weit das Programm Wirklichkeit geworden ist. Fast ohne Abzug ist es Oesterreich gegenüber zur Durchführung gelangt, das in den Friedensschlüssen von 1805 und 1809 nahezu auf seine slavisch-magyarischen Besitzungen zurückgeworfen wurde. Nicht so rein hat es sich dem britischen Gegner gegenüber verfolgen lassen, doch sind auch hier seine Grundgedanken festgehalten. Zwar der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer mußte aufgegeben werden, nachdem Aegypten einmal verloren gegangen war, aber der Plan, Englands Weltstellung durch einen gemeinsamen franko-russischen Angriff auf Indien in der Wurzel zu treffen, blieb bestehen. Nur war selbstverständlich jetzt auch das französische Heer auf den Landweg gewiesen. Zweimal ist der Zug nach Indien in den Bereich der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit gerückt. Das eine Mal, Anfang 1801, rechnete Napoleon auf Pauls Theilnahme, er war im Begriff, seinen Adjutanten Duroc mit dem Entwurf einer gemeinsamen indischen Expedition nach Petersburg zu senden. Wie richtig er Paul beurtheilt hatte, zeigt der Umstand, daß dieser auf eigene Hand inzwischen schon die Vorbereitungen zu einem selbständigen russischen Unternehmen gegen Indien getroffen hatte.*) Aber Pauls Ermordung trat dazwischen und der Plan fiel in sich zusammen. Jahre lang ruhte er nun. Die Beziehungen zwischen Rußland und Frankreich nahmen einen immer gereizteren Charakter an. Es kam zum offenen Kampf. Zweimal trat Alexander in einen Krieg gegen Frankreich ein, das eine Mal im Bunde mit Oesterreich, das andere Mal mit Preußen. Dennoch gab Napoleon die Allianzidee nicht auf, er wartete nur den Augenblick zu ihrer Verwirklichung ab, gewiß, daß er kommen werde. Im Juli 1807 schloß Alexander das Schutz- und Trutzbündniß mit seinem bisherigen Gegner, das ihn zu Frankreichs Bundesgenossen in dem Weltkampf mit England machte. Und sofort tauchte nun bei Napoleon der Gedanke des indischen Zuges wieder auf. Er bereitete im Jahre 1808 Alles zu demselben vor, sein Plan war, auf dem Landwege über Konstantinopel zu ziehen,

*) Vgl. die auf die Mobilisirung des Kosakenheeres bezüglichen Reskripte Pauls aus dem Januar und Februar 1801 bei Miliutin, Geschichte des Krieges Rußlands mit Frankreich i. J. 1799. Deutsch von Schmitt. Bd. 5, 451 f.

aber wieder vereitelte ein unvorhergesehenes Ereigniß, der spanische Aufstand, seine Absichten.*)

Wir sahen, mit wie viel mala fides Guttin den russischen Verbündeten behandeln wollte. Die Ausführung ist hier nicht hinter dem Programm zurückgeblieben. Schon die Verhandlungen mit Paul, wie sie uns in den von Tratschewski publizirten Akten nunmehr vorliegen, legen Zeugniß davon ab. Man war in Paris mit guten Worten und Versprechungen ungemein freigebig, mit ihrer Einlösung mehr als säumig. Die Lage des neu ernannten russischen Gesandten bei der Republik Kolytscheff gestaltete sich in Folge dessen gleich vom ersten Tage ab höchst unerquicklich. Er begriff sofort und schrieb es in seiner ersten Depesche nach Haus, daß Napoleon Rußland nur zum Instrument seiner Pläne machen wolle.*) In weit empfindlicherer Weise mußte Alexander später dieselben Erfahrungen machen. Die Theilung der Türkei, die zwischen den Bundesgenossen verabredet war, blieb für ihn stets nur eine schöne Aussicht, der er nicht näher rückte, während sein Alliirter gegen ihn in Wien intriguirte und für den Ernstfall entschlossen war, ganz wie es die Denkschriften anriethen, sich in Oesterreichs Antheilnahme an der Theilung ein wirksames Gegengewicht gegen die russische Vorherrschaft auf der Balkanhalbinsel zu schaffen. Es entsprach nicht minder dem Programm Guttins, daß Napoleon in einem wenigstens theilweis wiederhergestellten Polen seinem Bundesgenossen einen Nachbarn an die Seite schob, dessen bloße Existenz für diesen eine stete Drohung war.

In den Guttin'schen Denkschriften, ich darf es hier wiederholen, ist die Napoleonische Politik in ihren Zielen und den wichtigsten ihrer Mittel vorgebildet. Für eine Anschauung, welche diese Politik in ihrer genetischen Bedingtheit zu verstehen sucht, bieten sie, wie mir scheint, kein unwillkommenes Beweisstück. Sie würden allein genügen, die Meinung derer zu widerlegen, welche das Napoleonische System aus dem unersättlichen Eroberungsdrange eines einzelnen Mannes abzuleiten unternehmen. Nicht daß wir ohne sie dieser Anschauung hilflos gegenüberständen, wohl aber läßt sich behaupten, daß so prägnant, so überzeugend klar, so bis ins Einzelne gehend kaum irgendwo sonst die Abhängigkeit Napo-

*) Vgl. Roloff in den „Preußischen Jahrbüchern" 68, 481 ff.

*) Kolytscheff an Rostopschin 9. März 1801 (Tratschewski I 44): Ils ne veulent de nous qu'un instrument, afin de nous tromper et mieux parvenir au but qu'ils se proposent.

leons von Ideen zu Tage tritt, die damals das Gemeingut des politisch denkenden Theiles der französischen Nation waren, als bei der Lektüre der Guttin'schen Denkschriften.

Das System, dessen Programm Napoleon vorfand und dessen Träger er geworden ist, hat Schiffbruch gelitten. Der nationale Gedanke, lange genug unerhört mißhandelt, hat sich endlich gegen seinen Tyrannen empört und ihn zu Boden geworfen. Auch die Allianz mit Rußland, auf die Alles gebaut war, hat nicht Stand gehalten. Ihr fehlte das Band einer wahren Interessengemeinschaft, das allein Bündnissen Dauer verleiht. So ist aus dem großen Weltkriege zwischen Frankreich und England schließlich doch England als Sieger hervorgegangen. Napoleon selbst hat es auf St. Helena ausdrücklich anerkannt, daß für Frankreich die Zeit vorüber sei, England den Welthandel streitig zu machen. Er wünschte, daß sein Sohn, wenn ihn Frankreich zurückrufe, den Kampf nicht wieder aufnehme, sondern Englands Freundschaft suche. An Stelle des combattre l'Angleterre sollte für ihn die Losung gelten: partager avec elle le commerce du monde.*)

Es ist die Resignation des Besiegten, die aus diesen Worten spricht, aber die Geschichte hat ihnen bisher Recht gegeben. Keine der Regierungen, die sich in Frankreich seit Napoleons Sturze gefolgt sind, hat es gewagt, England die Stirn zu bieten. Vor Allem seit dem Jahre 1870 hat die Konzentrirung aller Kräfte gegen Deutschland die Franzosen England gegenüber wehrlos gemacht. Und während die Völker Europas in wechselseitiger Eifersucht sich selbst in Schach hielten, hat England da draußen immer weiter um sich gegriffen und steht jetzt am Ende des Jahrhunderts in einer Weltstellung da, an die keine der anderen Nationen hinanreicht. Nur e i n Rival ist ihm erwachsen: Rußlands Expansion hat mit der englischen annähernd gleichen Schritt gehalten, es ist England in Europa und Asien auf Schritt und Tritt gefolgt, schon greift sein Einfluß auch auf Afrika hinüber.

Merkwürdig genug haben sich doch im Laufe des Jahrhunderts die Rollen vertauscht. Am Anfang desselben war es Frankreich, das Rußland im Gefolge England

*) Correspondance de Napoléon XXXII, 374 (in den Auszügen aus Montholon's récits de la captivité de l'Emp. Napoléon à Sainte-Hélène).

zu zertrümmern unternahm. Jetzt steht Rußland als der große Gegner Englands da und Frankreich ist es, das die Bewegungen seiner Politik mitzumachen beginnt. Noch zögert es und hält seine Blicke auf Deutschland gerichtet, aber die Stimmen jenseits der Vogesen mehren sich, welche als den wahren Gegner Frankreichs die britische Weltmacht bezeichnen. Nicht eher, als bis diese Ueberzeugung in die Massen gedrungen ist und die öffentliche Meinung in Frankreich beherrscht, wird der neue antienglische Bund unter russischer Führung perfekt sein und der Entscheidungskampf beginnen können. Wird dieser Augenblick kommen und auf wessen Seite wird er Deutschland finden? Das sind Fragen, von denen die Zukunft abhängt.

Aus Alterthum und Gegenwart.

Von

Adolf Bauer.

Die Ansicht, daß neben dem Staat und seinen Einrichtungen, die Gliederung der Gesellschaft und die Ermittelung der wirthschaftlichen Verhältnisse das wichtigste Objekt historischer Forschung seien, gewinnt auch unter denjenigen, die sich mit der Geschichte des Alterthums beschäftigen, immer mehr Anhänger. Von vereinzelten Versuchen, sozial-geschichtliche Probleme zu erörtern, abgesehen, sind in letzter Zeit als zusammenfassende Arbeiten die „antike Bevölkerungslehre" von Julius Beloch und die „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus" von R. Pöhlmann zu nennen. In J. Beloch's griechischer Geschichte und ebenso in dem zweiten Bande von E. Meyer's „Geschichte des Alterthums" nehmen ferner die die Wirthschaftsgeschichte behandelnden Abschnitte bereits einen beträchtlichen Raum ein.

Unter dem Titel „Aus Alterthum und Gegenwart" ist kürzlich wiederum von R. Pöhlmann, Professor der Geschichte an der Universität Erlangen, ein Buch ausgegeben worden (München C. H. Beck, 1895), das vorwiegend Fragen dieser Art gewidmet ist. Es enthält zwölf Abhandlungen, die in dem Dezennium 1884—1895 entstanden, bisher in verschiedenen Zeitschriften zerstreut, nunmehr bequemer zugänglich gemacht wurden und daher auch von einem größeren Publikum verdientermaßen gewürdigt werden können. Sie behandeln entweder geradezu Wirthschaftsgeschichte und die soziale Frage im Alterthum oder enthalten doch anläßlich der Erörterung verwandter Stoffe die Mahnung, diese Seite der historischen Forschung mehr als bisher zu berücksichtigen.

Diese Mahnung findet sich in der Besprechung von Ranke's Weltgeschichte, sie wiederholt sich in einem Aufsatz über Mommsen's fünften Band der römischen Geschichte, die geringe Berücksichtigung dieser Probleme tadelt Pöhlmann an der Neuausgabe der Pauly-schen Real-Encyklopädie des klassischen Alterthums, er findet bei den meisten neueren Geschichtsschreibern den politischen Charakter der Parteien zu einseitig betont und vermißt eine Darlegung des Zusammenhanges zwischen ihnen und den sozialen Schichten der Gesellschaft.

Im Folgenden soll versucht werden, den Hauptinhalt der einzelnen Abhandlungen kurz darzulegen und daran einige Bemerkungen zu knüpfen, die mit deren Gegenstand zusammenhängen.

Der erste Aufsatz ist durch die preußische Gymnasialreform veranlaßt. „Das klassische Alterthum in seiner Bedeutung für die politische Erziehung des modernen Staatsbürgers“ betitelt, enthält er den Nachweis, daß gerade das Studium der alten Geschichte, recht betrieben, der aus dem Gymnasium hervorgehenden Generation die Kenntniß lehrreicher Thatsachen und ganz ungezwungen Urtheile und Ansichten vermittelt, die sie einerseits befähigen gegenüber dem laisser faire und laisser aller des doktrinären Liberalismus die sozialen Aufgaben des Staates und der Gesellschaft richtig zu erfassen, sie aber andererseits zugleich belehren, daß jene Emanzipation der Gesellschaft vom Staate, die der extreme Sozialismus fordert, völlig undurchführbar und unheilvoll ist.

Die große Mannigfaltigkeit abgeschlossener politischer Entwickelungen, die in der Geschichte des Alterthums vollständig überschaut werden können, der Umstand ferner, daß, von den Zeiten des Cäsarismus abgesehen, die politischen und sozialen Kämpfe der antiken Welt sich im hellen Lichte des Tages abgespielt haben, machen das Studium dieses Abschnittes der Geschichte vor anderen geeignet, allgemeine politische Bildung zu erwerben und die Schattenseiten der extremen Demokratie, wie die Vorzüge einer wahrhaft freiheitlichen Gestaltung des Staatslebens, die Gefahren einer einseitigen Klassenherrschaft ebenso wie die Nothwendigkeit einer kräftigen Staatsgewalt und eines den egoistischen Interessen das Gleichgewicht haltenden unabhängigen Beamtenthums zu erkennen. Auf engem Raum und in leicht zu übersehender Weise haben sich bei den beiden klassischen Völkern alle überhaupt denkbaren Grundformen des staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens entwickelt und ausgelebt, das Studium ihrer Geschichte lehrt die

Vorzüge und Schattenseiten aller Verfassungsformen kennen, und ein weises Maßhalten im Urtheil stellt sich daher von selbst als dauernder Gewinn dieser Beschäftigung mit der alten Geschichte ein. Zurückhaltung und Bedachtsamkeit ist aber als konservatives Gegengewicht gegenüber den Bestrebungen der mitten im politischen und sozialen Kampfe Stehenden auch in Zukunft nöthig; von diesen kann allseitig abwägende Gerechtigkeit und Vorsicht im Urtheil nicht verlangt werden, hier müssen die Gebildeten mäßigend und aufklärend eingreifen. Schöpferisch werden freilich die Vertreter des juste milieu in politischen Dingen, dem der Verfasser so beredte Worte widmet, und wozu er die Grundlagen durch den Unterricht aus der alten Geschichte schon im Gymnasium schaffen will, keineswegs wirken, allein die erhaltende Kraft, die von den überzeugten Anhängern dieses Standpunktes geleistet wird, ist für das Gleichgewicht der Kräfte doch unentbehrlich und gerade die gebildete Minderheit im Staate bedarf jener Eigenschaften und solcher Einsicht, weil sie berufen ist, frei von Willkür und Parteileidenschaft dem Staate zu dienen.

Dieser Erfolg kann aber, wie Pöhlmann mit Recht bemerkt, nur dann durch das Gymnasium erreicht werden, wenn sowohl der philologische Unterricht als der aus der alten Geschichte so eingerichtet sind, daß sie eine lebendige Anschauung vom Alterthum vermitteln. Gerade, weil der Verfasser von dem allgemeinen Bildungswerth der Antike eine so hohe Meinung hat, gesteht er willig zu, daß in dieser Hinsicht die Praxis Manches zu wünschen übrig läßt, woraus die Abneigung gegen das Studium der Alten überhaupt und die Verkehrtheit mancher Reformversuche ihren Ursprung nehmen. Es wird sich bei Besprechung des nächsten Aufsatzes noch die Gelegenheit bieten, auf diese Nutzanwendung für die Schule zurückzukommen.

Dieser handelt von der Methodik der Geschichte des Alterthums und wendet sich sehr entschieden gegen die Einseitigkeiten der philologisch-antiquarischen Betrachtungsweise. Insbesondere tritt Pöhlmann mit vollem Recht der jüngst gestellten Forderung entgegen, die alte Geschichte von der allgemeinen Geschichte loszulösen, da sie in das Bereich der philologischen Disziplinen gehöre. Er verlangt vielmehr von den Philologen, die Gegenstände der alten Geschichte behandeln, daß sie sich universalhistorische, staatswissenschaftliche und wirthschaftsgeschichtliche Kenntnisse erwerben sollen.

Damit hat der Verfasser in einem Streit Stellung genommen, der zwischen einzelnen Philologen und Historikern in den letzten Jahren entbrannt ist und in dem Philologie auf der einen und Historie auf der andern Seite, wie mir scheint, nicht mit Recht zu Schlagworten umgeprägt worden sind. Im letzten Ende kommt es auf das Ersprießliche der Leistung und nicht auf die Bezeichnung des Faches, das die einzelnen Forscher vertreten, sondern auf diese selbst an. Nicht nur Philologen und Historiker, sondern auch Epigraphiker haben rüstig an der wissenschaftlichen Arbeit der letzten Jahre theilgenommen und unsere Kenntniß und Einsicht wesentlich gefördert, einzelne Vertreter aller drei Disziplinen haben aber auch geirrt oder wenig Förderliches vorgebracht.

Geschichte des Alterthums lehren auf deutschen Universitäten, wo Lehrkanzeln für dieses Fach bestehen, — was mit Ausnahme von München, wo eine solche nie vorhanden war, und von Tübingen, wo seit Alfred v. Gutschmid's Tod dasselbe nicht mehr vertreten ist, an allen, auch den kleinsten Hochschulen der Fall ist — theils solche, die von dem Geschichtsstudium, theils solche, die von der Philologie ausgegangen sind. Dazu kommt seit einer Reihe von Jahren noch als dritte die Gruppe derer, die als Epigraphiker begonnen haben.

Das massenhafte Urkundenmaterial aus dem Alterthum nämlich, das in den Inschriften und nach allerneuesten Funden auch in ägyptischen Papyri vorliegt, erfordert ein Studium, das dem der mittelalterlichen Paläographie, Diplomatik und historischen Chronologie vollständig nach Inhalt und Umfang gleichkommt. Nach der Ansicht Einiger haben diese sogenannten Hilfswissenschaften der mittelalterlichen Geschichte sogar den Anspruch, als selbständige wissenschaftliche Disziplinen zu gelten, und in der That giebt es hie und da auch besondere Lehrkanzeln für dieselben. Auch die Epigraphik hat man als eine besondere Wissenschaft auf einem eigenen Thron installirt, was keineswegs begründet ist, wohl aber hat man mit Fug und Recht für verschiedene ihrer Jünger, die nach eifriger Mitarbeit an den großen Inschriftwerken sich ein Anrecht auf akademische Lehrthätigkeit erworben hatten, Vorsorge getroffen. Nur wenige der so Vorgebildeten haben jedoch in den Augen der Philologen Gnade gefunden und sind, was an sich berechtigt wäre, Professoren der Philologie geworden; nur in ganz wenigen Fällen ist diese abermalige Spezialisirung des wissenschaftlichen Betriebes durch die Ertheilung eines Lehrauftrages für Epigraphik zum Ausdruck gekommen, zumeist mußte die alte Geschichte Gevatter stehen.

Soweit wäre nun Alles schön und gut, und es kann auch von denen, die der Epigraphik und den Hilfswissenschaften der mittelalterlichen Geschichte weder den Rang selbständiger Disziplinen noch den Anspruch auf besondere Lehrkanzeln zugestehen, nur gebilligt werden, daß man der Erkenntniß der Antike nunmehr statt auf zwei, auf drei Wegen zustrebt.

Nun verficht aber v. Wilamowitz, einer der Wortführer der klassischen Philologie in Deutschland, gegen den Pöhlmanns Darlegungen sich wenden, seit geraumer Zeit die Ansicht, daß nahezu Alles und Jedes, was die historisch Vorgebildeten über Geschichte der Griechen und Römer sagen, eine Gewerbestörung für die Philologie sei, daß die Geschichte der klassischen Völker und die Epigraphik nur der Philologe mit Erfolg betreiben könne. Die Anschauung, daß für das Verständniß des antiken Staates und der politischen Geschichte der alten Völker Vertrautheit mit den Erscheinungen des Staatslebens im Mittelalter und in der neueren Zeit erforderlich sei und daß die Geschichte aller Zeiten ein einheitliches und zusammenhängendes Wissensgebiet bilde, wird auf das Heftigste befehdet. Wilamowitz hat seine Ansicht jüngst auf die Formel gebracht, daß die Loslösung der Historie von der Sprache und Literatur zwar für das Mittelalter und die neuere Zeit berechtigt, für die klassischen Völker aber unerträglich sei, „weil die Einheit der antiken Kultur so ausgeprägt ist, daß jede ihrer Erscheinungen in ihrem individuellen Leben nur vom Ganzen her verstanden werden kann. Da also das Objekt eins ist, ist die Philologie eine Einheit.“ Das heißt also, anders ausgedrückt, nur der Philologe besitzt den Befähigungsnachweis, vom antiken Staat und von der politischen Geschichte der Griechen und Römer etwas zu verstehen und zu lehren.

Es kommt zunächst nicht viel darauf an, daß es mitunter einem historisch Vorgebildeten ebenso unerträglich ist, wenn Philologen, die sich mit Staatsrecht und wirthschaftlichen Fragen oder mit Kriegswesen niemals näher befaßt haben, denen vielleicht Ranke, Waitz, L. v. Stein und so manch' andere berühmte Historiker nicht viel mehr als dem Namen nach bekannt sind, über den antiken Staat und die Gesellschaft oder über antike Kriegsgeschichte völlig Verkehrtes behaupten. Allein sehr wesentlich ist, daß durch diese Darlegungen v. Wilamowitz eine persönliche Abneigung gegen die Historiker des Alterthums, die nach seiner Ansicht von der epischen, lyrischen und dramatischen Dichtung der Alten und von deren

Ueberlieferung zu wenig verstehen, in eine Fassung gebracht hat, durch die eine Schuld auf die historische Wissenschaft abgeladen wird, die, wenn sie eine ist, nur die Schuld dieses oder jenes ihrer Vertreter sein kann. Wir wollen daher gerecht sein, und wenn wir in den Werken von Philologen Dinge finden, die dem Historiker ungeheuerlich erscheinen, die einzelnen Philologen, nicht aber die Philologie dafür verantwortlich machen. Denn darin befinden sich ja die Historiker auch mit v. Wilamowitz in Uebereinstimmung, daß es eine Art des Betriebes der Philologie giebt, die für die Erkenntniß der Antike gänzlich unfruchtbar ist.

Allein auf das durch Niebuhr erworbene Recht können die Historiker trotz v. Wilamowitz nicht Verzicht leisten, sie werden auch in Zukunft die Geschichte des Alterthums als einen Theil der Historie überhaupt betrachten und sie können die Richtigkeit der Gründe nicht zugeben, auf die hin die Geschichte der Griechen und Römer als ein Monopol der Philologie oder besser gesagt der Philologen beansprucht wird.

Und dieser letzte Punkt ist der wesentlichste; auch Pöhlmann ist mit v. Wilamowitz eines Sinnes, daß die antike Kultur durch eine ganz besondere und größere Einheitlichkeit ausgezeichnet sei als die des Mittelalters und der neueren Zeit. Das kann ich als Historiker nicht zugeben.

Wir wollen uns doch darüber nicht täuschen, daß die so oft gerühmte Einheitlichkeit und Einfachheit der staatlichen und gesellschaftlichen, literarischen und künstlerischen Erscheinungen bei den Alten, lediglich dem konventionellen Bilde eigen sind, das wir von diesen entlegenen Zeiten in der Schule und durch die Hilfsmittel der sogenannten allgemeinen Bildung in uns aufnehmen. Zum Theile fällt es sogar der ernsten, wissenschaftlichen Forschung schwer, durch diese Hülle hindurch zur Erkenntniß des individuellen Lebens im Alterthum vorzudringen. Das kann aber daran Nichts ändern, daß in Wahrheit die Geschichte und die Politik, die Menschen und die Verhältnisse im Alterthum, eben weil eine reiche Kultur bestanden hat, eben so komplizirt und mannigfaltig gewesen sind, wie im Mittelalter und in der neueren Zeit. Wie oft ist nicht gerade auch vom Mittelalter behauptet worden, daß ihm durch die alles Leben erfüllende dogmatische Religiosität der Charakter einer ganz besonderen Einheitlichkeit zukomme. Wenn v. Wilamowitz für die antike Kultur diese Eigenschaft in Anspruch nimmt, so ist das gerade so falsch, wie wenn deutsche Literarhistoriker gelegentlich behaupten,

in der Literatur des Mittelalters habe man es mit Typen, in der der neueren Zeit mit Individuen zu thun. Richtig ist daran nur, daß die Individuen aus der viel reicheren Ueberlieferung späterer Zeiten leichter zu erkennen sind, als aus der dürftigen des Mittelalters und des Alterthums. Und giebt es denn irgend eine Periode der Geschichte, von der man nicht sagen müßte, „daß jede ihrer Erscheinungen in ihrem individuellen Leben nur vom Ganzen her verstanden werden kann und jede kleinste Erscheinung ihren Zug zum Verständniß des Ganzen beiträgt?“ Wenn also für das Mittelalter und die Neuzeit die Loslösung der Geschichte von der Sprache und Literatur als berechtigt und begründet zugestanden wird, so muß dies auch für das Alterthum gelten. Und schließlich braucht der Historiker für das Verständniß von Mittelalter und Neuzeit auch die alte Geschichte und es möchte doch zweifelhaft sein, ob er bei den Philologen, die v. Wilamowitz zu deren allein befähigten Interpreten machen möchte, seinen Bedarf decken kann.

Die Zuweisung der alten Geschichte an die Philologen kann also mit der irrthümlich gerade der antiken Kultur zugeschriebenen Einheitlichkeit nicht gerechtfertigt werden. Der typische Charakter der alten Geschichte und ihre Einfachheit wird aber auch immer und immer wieder als Empfehlung angeführt, daß sie für Belehrung und Bildung überhaupt ganz besonders geeignet sei. Und darin liegt auch in der That ihr ganz unbestreitbarer, pädagogischer Vorzug, eben daraus ist aber auch die Richtschnur zu nehmen, wie die alte Geschichten an der Schule gelehrt werden muß.

So wenig sich nämlich die wissenschaftliche Forschung darüber im Zweifel befinden kann, daß dieser Vorzug der Einheitlichkeit und Einfachheit eben nur dem konventionellen Bilde anhaftet, das so entlegene Zeiten hinterlassen, so sehr muß die Schule darauf bedacht sein, dieses konventionelle Bild, unbekümmert um dessen wissenschaftliche Wahrheit ihren Schülern recht anschaulich und lebendig zu machen. Was für die Wissenschaft Schwierigkeiten bietet, kommt für die Schule nicht in Betracht; sie hat eine Gesammtanschauung zu gewähren, die jene als unzutreffend bezeichnen wird. Für die Schule ist es ein Glück, daß es eine Periode der Geschichte giebt, die von uns durch einen weiten Zwischenraum getrennt ist und deren Ueberlieferung so beschaffen ist, daß wir fast nur mehr typische Umrisse zu erkennen vermögen. Die Schule muß sich auf den Standpunkt der Kinder und Bauersleute im Theater stellen und die Fiktion festhalten, daß der poetisch gesteigerte Abglanz des

Lebens, den wir aus der antiken Ueberlieferung entnehmen, Wirklichkeit sei.

Diese Idealisirung herrscht ja nicht nur in den Werken der Dichter, sondern auch in den Büchern jener antiken Künstler, aus denen wir die Geschichte der Griechen und Römer kennen lernen.

Die Wissenschaft freilich hat andere Aufgaben. Als ägyptische Statuen und Bildwerke zuerst in größerer Anzahl bekannt wurden, überwog der Eindruck des Fremdartigen dieser Kunst derart, daß die Meinung entstehen konnte, die Könige und Vornehmen bei den Aegyptern hätten sich alle ähnlich gesehen. Erst Lepsius hat das Auge dafür geschärft, daß hier trotz aller scheinbaren Einheitlichkeit eine große Mannigfaltigkeit herrscht, und daß bei näherem Zusehen auch das Individuelle der Gesichtszüge zu erkennen sei. Gerade so stellt uns aber auch die literarische Ueberlieferung der Griechen und Römer die Wirklichkeit von einst im stilisirten Gewande vor Augen; wenn dieses auch naturwahrer und schöner ist als der Kanon der alten Aegypter, so sind doch die Falten etwas künstlich gelegt, absichtlich angeordnet und sie fallen nicht ganz zufällig und natürlich. So wenig als die Erzeugnisse des Kunsthandwerkes, die schwarz- und rothfigurigen Vasen oder die Figuren von Tanagra von künstlerischer Steigerung der Wirklichkeit völlig frei oder unberührt von jeder Konvention sind, eben so wenig ist dies in der hohen Kunst und in der Literatur der Fall. Dies gilt vom Epos, der Lyrik und dem Drama eben so gut wie von der Geschichtsschreibung und der Prunkrede bei den Griechen und Römern. Selbst Gerichts- und Staatsreden kennen wir meist nur in der für die literarische Verbreitung nachträglich gewählten Redaktion, das politische Pamphlet, ja selbst praktischer Unterweisung dienende Schriften unterliegen ähnlichen künstlerischen Anforderungen und suchen ihnen, so gut es geht, gerecht zu werden.

So oft daher neue Werke auftauchen, die dieser künstlerischen Stilisirung entweder ganz entbehren, wie z. B. manche Briefe, die jetzt die ägyptischen Funde kennen gelehrt haben oder die einer anderen als den bisher bekannten Stilarten angehören, wie die Skulpturen des pergamenischen Altars oder die Mimiamben des Herondas, ist allemal die Ueberraschung groß, und es werden Urtheile laut, das sei ja gar nicht antik, es muthe ganz modern an.

Die Stubengelehrsamkeit alter und neuer Zeit hat überdies noch das Ihrige dazu beigetragen, das Konventionelle in dem Bilde, das wir uns von den Griechen und Römern machen, zu

steigern, und häufig ist die Wahrheit auch dort verschleiert, wo sie noch zu erkennen ist.

Es handelt sich also gar nicht um einen Streit zwischen Philologie und Geschichte, sondern man hat nur eine falsche theatralische Pose angenommen, persönliche Meinungsverschiedenheiten sind so gefaßt worden, als ob wichtige theoretische Fragen über die Abgrenzung verschiedener Wissensgebiete auf dem Spiele stünden. Die Meinung, daß die Forschung über den antiken Staat und die politische Geschichte der alten Völker Sache des Historikers sei, der mit den Erscheinungen des Staats- und Wirthschaftslebens im Mittelalter und in der Neuzeit sich befaßt hat, wird durch die Anschauung, daß die antike Welt ganz besonders einheitlich sei, nicht erschüttert. Die Philologen haben daher kein Recht, die alte Geschichte als Domäne für sich zu beanspruchen. Der weitverbreitete Glaube, daß man in der alten Geschichte es mit besonders einfachen Verhältnissen zu thun habe, ist irrig. Es ist die Aufgabe der Philologie wie der Geschichte, aus der konventionellen Ueberlieferung das Bild des wahren und individuellen Lebens im Alterthum zu gewinnen. Die Einführung dieser wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Schule können aber den pädagogischen Werth des Unterrichtes aus der alten Geschichte nur verringern. Was der Wissenschaft nicht genügt, ist für die Schule gerade das Beste.

Durch die treue und begeisterte Wiedergabe gerade dieses konventionellen Bildes des Alterthums, das uns die Ueberlieferung vor Augen stellt, bietet die Schule, unbekümmert um Wege und Aufgaben der Forschung, einen Besitz von unübertrefflichem allgemeinen Bildungswerth. Die Schöpfung dieses Bildes ist an und für sich eine der größten künstlerischen Leistungen der Alten, es einmal im Leben und gerade in der Jugend in naiver Hingabe bloß anschauend auf sich wirken zu lassen, gewährt reinen Genuß, veredelt und bildet. Ein wirkliches Verständniß der Antike vermag die Schule überhaupt nicht zu gewähren. Und wenn es tausendmal wahr ist, daß Zweifel und Bedenken, auch übertriebene, das Verständniß der Sache mehr fördern, als kritiklose Bewunderung und schöngeistiger Genuß, so ist es doch ein schönes Vorrecht der Schule, daß sie sich mit dem Standpunkt der Geschichtsbetrachtung begnügen darf, den Herodot und Plutarch, Livius und Tacitus einnehmen. Die Kritik, welche die Ideale zerstört, die diese Meister geschaffen haben, kommt für den, der die Wahrheit sucht, noch früh genug. —

Der dritte Aufsatz, der den Titel führt „zur geschichtlichen Beurtheilung Homers“, ist ursprünglich in der Sybel'schen Zeitschrift erschienen. Ihm ist eine Einleitung vorausgeschickt, die seine Einfügung rechtfertigt. In der historischen Zeitschrift bedurfte er einer solchen Einführung nicht, da kein Historiker von etwas weiterem Blick an der homerischen Frage vorübergegangen ist und besonders seit Schliemanns Ausgrabungen in allen Werken über griechische Geschichte die Funde aus prähistorischer Zeit und die Ueberlieferung des Epos einen breiten Raum einnehmen. In der vorliegenden, „aus Alterthum und Gegenwart“ betitelten Sammlung bedarf diese Abhandlung, die an Erhardts Buch über die Entstehung der homerischen Gedichte anknüpft, erst recht keiner Vertheidigung. Sie entspricht dem Gesammtcharakter der darin vereinigten Aufsätze, indem der Verfasser die Entstehung der epischen Ueberlieferung bei den Griechen mit Bezugnahme auf Erhardts Theorie über die Entstehung des Volksepos mittelst der Analogie deutlich zu machen sucht, die das im Volksmunde noch lebendige Epos der Finnen und Esthen, der Serben, Großrussen und Karagirgisen bietet. Dies Verfahren, die Anfänge der Kulturentwickelung überhaupt durch das Heranziehen von Erscheinungen kennen zu lernen, die wir bei in der Kultur zurückgebliebenen Völkern noch beobachten können, hat zuerst ein Historiker, der Grieche und Athener Thukydides, gelehrt und mit Erfolg angewendet.

Dagegen giebt es nicht wenige Philologen, welche die homerische Frage bis heute noch als ein auf Ilias und Odyssee und allenfalls noch den erhaltenen Auszug aus dem epischen Kyklos zu beschränkendes Problem fassen und von der Hilfe, die die Archäologie und vergleichende Literaturgeschichte ihnen bieten könnte, nichts wissen wollen, ja es giebt sogar solche, die jede Berücksichtigung der Schliemann'schen Funde mit vornehmer Handbewegung ablehnen. Manche betrachten es wieder geradezu als ein Verbrechen an Homer und den Griechen, wenn irgend etwas außerhalb der hellenischen Welt Liegendes zu deren Verständniß herangezogen wird. Trotzdem zuerst Thukydides diesen Weg vorgezeichnet hat, ist die Nachfolge auf demselben doch von solchen, die das ganz besondere und ausschließliche Verständniß hellenischer Eigenart für sich beanspruchen, verspottet und verurtheilt worden als das Suchen und Wiederfinden Homers im Jurukenschmutz Anatoliens. Ueber Schliemanns Funde ist mit der kurzen Be-

ründung zur Tagesordnung übergegangen worden, daß Prä-
storisches in der Regel zunächst für zu alt gehalten zu werden
lege. Selbst in dem Buche von P. Cauer „Grundfragen der
omerkritik", das in vielen Dingen einen sehr wesentlichen Fort-
hritt bezeichnet, sind der Besprechung des archäologischen Materials
ur ein paar Seiten eingeräumt und der Verfasser vertritt schließ-
ch ebenfalls die Meinung, daß zur Feststellung des historischen
intergrundes der Ilias die Ausgrabungen nichts Wesentliches bei-
tragen hätten, da die Beurtheilung der Funde noch zu umstritten
nd im Fluß begriffen sei. Sie ist nicht mehr aber auch nicht
eniger umstritten als die Ergebnisse irgend einer kritischen Analyse
r Ilias und Odyssee, oder als die Umschrift des Homertextes
nd ihre Folgen, die pisistrateische Redaktion oder das Verhält-
ß der beiden großen Epen zum Kyklos.

Pöhlmann stellt an die Spitze seiner Darlegungen eine Reihe
n Stellen aus dem Epos, denen zufolge es auch bei den Griechen
ne Zeit gegeben habe, in der „sozusagen Jedermann die Thaten
r Helden aus der Vorzeit zu besingen verstand". Ein Stand
rufsmäßiger Sänger sei erst mit der sozialen Differenzirung der
esellschaft aufgetreten und habe sich in den Dienst der Fürsten
nd Adeligen gestellt, in deren Palästen die Lieder vorgetragen
urden. Obschon aber die Sänger ganz in den Interessen dieser
lasse aufgingen, so haben sie dennoch die Fühlung mit dem
lythos und der Sage nicht verloren, denn im Epos sind mythische
nd historische, also volksthümliche Elemente vereinigt. Sie nun
ilden die einheitliche Grundlage, auf der die Lieder der Aöden
ı großen Epen, wie Ilias und Odyssee, zusammengefaßt werden
nnten. Ein besonders bedeutsamer Stoff wird zum Mittelpunkt
nd um ihn gruppiren sich alle anderen Begebenheiten. Diese
änger wurden dann aus Dichtern allmählich bloße Rezitatoren;
e haben auch den konventionellen Formelapparat geschaffen, den
ir bei Homer überall finden. Der Verfasser findet, daß Erhardt
Entstehung der homerischen Gedichte) wie Alle, welche vom Volks-
pos sprechen, den Antheil der Individuen zu gering veranschlagt,
nd auch diese neue Theorie über das Entstehen volksthümlicher
pik ist ihm ein Beispiel der demokratischen, Alles nivellirenden
eschichtsauffassung, die den Persönlichkeiten nicht gerecht wird.
llein auch Pöhlmann betrachtet, Erhardts Gedanken aufnehmend,
ls den wichtigsten Grund, weshalb der Historiker sich mit der
omerischen Frage befassen müsse, die Gelegenheit, sich dabei mit

dem Verhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit, des Individuums zum Volksgeist zu beschäftigen. Erhardt hinwiederum, obschon er sowohl die Existenz des Dichters Homer wie der Lieder im Sinne Lachmanns und seiner Nachfolger bestreitet, worin Pöhlmann beipflichtet, und obschon er aufs Entschiedenste dafür eintritt, daß die „Einheit" der epischen Dichtung nicht das Werk eines oder mehrerer Dichter, sondern der volksthümlichen Epik sei, was Pöhlmann bestreitet, hat doch auch den Antheil der Individuen sehr nachdrücklich betont und daher den Vorwurf nicht verdient, zu einer extrem sozialistischen Auffassung gelangt zu sein. Seine Ansicht ist, daß die Thätigkeit dieser Dichterindividuen einer ununterbrochenen Kontrole durch ihr Publikum ausgesetzt war, so daß also auch die Schichten des Volkes, aus denen ihre Zuhörer bestanden, an der Schöpfung dieser Dichtungen betheiligt sind. Sie waren also bis zu ihrer literarischen Fixirung Gemeingut der Sänger und ihrer Zuhörer, und die Zeit, in der diese Kernstücke des Epos entstanden, die aber nicht Lieder im Sinne Lachmanns sind, ist dessen eigentliche Blüthe. Eine solche Wechselwirkung und Gemeinsamkeit zwischen Vortragenden und Hörern wird man gerade in südlichen Ländern für wahrscheinlich halten dürfen. Als Erzeugniß des unfaßbaren Volksgeistes, dessen bloße Interpreten die Aöden gewesen seien, hat Erhardt das griechische Epos keineswegs bezeichnet. Der Unterschied in der Auffassung beider Forscher liegt vielmehr darin, daß Pöhlmann dem Epos vorwiegend höfischen Ursprung zuschreibt, was ich für richtig halte, ohne deswegen Erhardts Grundgedanken aufzugeben. Eine Wechselwirkung, wie sie Erhardt annimmt, ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn fahrende Sänger die Vortragenden und Fürsten und Adelige die Zuhörer waren. Der Antheil des Individuums wird darum noch nicht unterschätzt, wenn man diesen Vorgang als volksthümliche Epik bezeichnet und er muß deshalb nicht höher veranschlagt werden, wenn man sich Adelige als Publikum denkt.

Für die Entstehung der uns vorliegenden Epen aber, die wesentlich das Produkt kunstmäßiger Dichtung sind, kommt der primitive Zustand epischen Sanges nicht in Betracht. Die Dichtungen selbst bezeugen die hohe Schätzung einzelner Künstlerpersönlichkeiten unter den fahrenden Sängern und vollends diejenigen, die das erhaltene Epos geschaffen haben, müssen hochbegabte und bewußt schaffende Dichter gewesen sein. Durch den Antheil verschiedener Künstler, deren Namen uns für immer verloren sind, wurden also

zuerst einzelne Lieder in größeren Kompositionen zusammengefaßt, aus denen dann im weiteren Verlaufe unsere Ilias und Odyssee entstanden sind. Beide Epen sind also relativ junge Schöpfungen; ihre Entstehung darf daher allerdings nicht von dem extrem sozialistischen Standpunkt aus beurtheilt werden, auf den jene Forscher meist gedrängt werden, die sich mit den Anfängen der Kultur überhaupt beschäftigen.

Man wird übrigens auch von jener theoretisch konstruirten Vorstellung wieder abkommen, die Pöhlmann noch festhält, daß nämlich vor den Zeiten, in denen die Persönlichkeiten bereits eine erkennbare Rolle spielen, ein Zustand geherrscht habe, in dem der Bethätigung des Individuums kein Raum gewährt war, in dem es nur Kollektiverscheinungen gegeben hat. Denn wo immer die Nachrichten nur einigermaßen reicher fließen, sehen wir, daß alle wesentlichen Leistungen von Individuen herrühren. Und das Wesentlichste, die ersten Grundlagen des Gesellschaftslebens, die ersten Anfänge der Dichtung, sollten nicht von Individuen herrühren, blos deshalb, weil wir ihr Wirken nicht mehr zu erkennen vermögen? Dieses Wesentlichste, das der Erfindung des Hebels oder des Rades verglichen werden kann, sollte eine Leistung der Gesammtheit sein? Man wird diese Meinung meines Erachtens ebenso fallen lassen, wie die Naturwissenschaft heute nicht mehr mit dem Bathybius rechnet; keinesfalls hilft sie uns zu einem besseren Verständniß der Erscheinungen in den Zeiten, über die wir direkte oder indirekte Kunde besitzen.

Mit der folgenden Abhandlung: die Feldgemeinschaft bei Homer, wendet sich der Verfasser gegen diejenigen, die Homer als Zeugen für den Kollektivbesitz an Grund und Boden in vorgeschichtlicher Zeit anführen. Nach der Ansicht von Laveley, Maine, Viollet, Engels und Morgan wäre bei allen Völkern, also auch bei den Griechen, dem Privatbesitz ein Zustand vorangegangen, in dem die Gemeinwirthschaft allgemein verbreitet war. Diese Verallgemeinerung hält Pöhlmann für einen irrigen Schluß, der auf der Gleichsetzung sehr verschiedenartiger und ganz verschiedenen Zeiten angehöriger Einrichtungen, wie der mittelalterlichen Allmende, der slavischen Hauskommunion, beruht. Von Gemeinbesitz der Ackerflur könne erweislich nur dort die Rede sein, wo der Stamm noch nicht zur Seßhaftigkeit gelangt ist, und nur hier und da komme es vor, daß ein Theil von Grund und Boden gemeinsam bewirthschaftet werde, während daneben Privateigenthum von bereits seßhaft gewordenen Ansiedlern bebaut wird.

Allein die Angaben des griechischen Epos über Hausgemeinschaften, wie sie die Schilderungen der Paläste des Priamos und Nestor enthalten, wonach ein über den engeren Kreis der Familie hinausgehendes Zusammenwohnen stattfand, können nach den Auseinandersetzungen des Verfassers schon darum nichts für den Kollektivbesitz in homerischer Zeit beweisen, weil diese Schilderungen keineswegs primitive Verhältnisse betreffen. Diese Verwerthung der homerischen Angaben scheint mir auch aus dem Grunde unzulässig, weil es sich dabei um fürstliche Haushaltungen handelt, die uns für die beim Volke herrschenden Zustände nichts lehren können. Man hat aber auch noch andere Stellen als Zeugnisse für die Existenz des Gemeinbesitzes in homerischer Zeit angeführt und aus ihnen theils auf der mittelalterlichen Feldgemeinschaft vergleichbare Einrichtungen geschlossen, bei der nach eingebrachter Ernte die Grenzen der Aecker fallen und das Recht gemeinsamen Viehauftriebes allen Gemeindeangehörigen zusteht, theils sogar eine wirklich gemeinsame Bearbeitung des Bodens durch die Gesammtheit der Dorfbewohner auf Grund von Schilderungen angenommen, wie sie die Pflügerszene in der Beschreibung des Achillesschildes bietet. Mit Recht zieht Pöhlmann zur Widerlegung dieser Schlußfolgerungen die Ernteszene heran, die an und für sich dieselbe Deutung zulassen würde, wenn nicht dabei ausdrücklich der Grundherr erwähnt wäre. Es steht also nichts im Wege und es liegen auch dafür mehrere Anhaltspunkte vor, daß die Pflüger ebenso wie die Erntenden im Herrendienst thätig zu denken sind.

Nur durch gewaltsame Interpretation ist es ferner möglich, die Stellen des Epos, welche Rechtsverhältnisse betreffen, als Beweise für die Existenz des Gemeinbesitzes zu verwenden und all diesen höchst problematischen Gründen steht eine große Anzahl von zusammenhängenden Schilderungen und vereinzelten Nachrichten entgegen, die ganz unzweifelhaft in der Welt des Epos den privaten Grundbesitz erweisen. Die Herrschaftsstellung eines zahlreichen ritterlichen Adels, die in der homerischen Dichtung die Grundlage bildet, ist ja überhaupt gar nicht denkbar ohne das Vorhandensein starker Verschiedenheiten des privaten Grundbesitzes und einer weitgehenden Differenzirung der Gesellschaft, in der sich bereits verschiedene soziale Klassen entwickelt hatten. Die von einigen Vertretern der Wirthschaftsgeschichte verfochtene Ansicht, als ob in homerischer Zeit vorwiegend Viehzucht auf der Gemeindeweide betrieben worden wäre und die Heerden den einzigen Privatbesitz

gebildet hätten, ist also ganz verkehrt und mit der Thatsache unvereinbar, daß die hellenischen Staaten im Zeitalter des Heldensanges bereits eine ausgebreitete Kolonisation betrieben haben, die eine reiche Kultur und einen zur Auswanderung drängenden Bevölkerungsüberschuß zur nothwendigen Voraussetzung hat. Homer ist also aus der Reihe der Zeugen zu streichen, die für die Existenz der Besitzesgemeinschaft an Ackerland oder an der Weideberechtigung in den Anfängen des Griechenthums angeführt zu werden pflegen. Soweit unsere Kenntniß von den Griechen zurückreicht, erscheinen sie als ein Volk, bei dem der Privatbesitz besteht.

In dem Titel des folgenden Aufsatzes; „aus dem hellenischen Mittelalter" wird, dem Beispiele E. Meyers folgend, auf die vorgeschichtliche Zeit von Hellas eine Bezeichnung übertragen, die uns aus der deutschen Geschichte geläufig ist. Der Ausdruck „Mittelalter," den O. Lorenz, auf die allgemeine Weltgeschichte angewendet, als ein übles Verlegenheitswort bezeichnet hat, wird von Pöhlmann wie in Lamprechts deutscher Geschichte als wirthschaftsgeschichtlicher Terminus zur Bezeichnung jenes Zeitraumes verwendet, der mit den Anfängen des seßhaften Ackerbaues anhebt und mit der Zeit abschließt, da die Geldwirthschaft daneben als gleichberechtigt oder überlegen auftritt. Pöhlmann rechnet die mykenische Periode in diesen Zeitraum ein, E. Meyer hatte sie ausgeschlossen.

Aus der epischen Ueberlieferung, aus den bis in geschichtliche Zeit hineinreichenden inneren Kämpfen und aus den hierdurch geschaffenen Zuständen im historischen Hellas sucht der Verfasser die Gründe aufzudecken, die eine Differenzirung der Gesellschaft: auf der einen Seite die Entstehung eines Adels mit großem Grundbesitz und auf der anderen einer unfreien, vom Adel abhängigen Klasse ländlicher Arbeiter bewirkt haben, wobei die gesellschaftliche Ungleichheit zugleich in einer verschiedenen rechtlichen Stellung beider Klassen ihren Ausdruck fand. Pöhlmann lehnt es ausdrücklich ab, daß für die Betrachtung der ältesten griechischen Geschichte ein Zustand ökonomischer Gleichheit in Frage kommen könne, wie ihn die romantische Auffassung der Griechen selbst und vieler Neuerer konstruirt hat, die von idyllischen Zeiten eines Daseins der Hellenen bei gleichem Besitz und gleicher Macht der Besitzer schwärmen.

Die Angaben, die in alter und neuer Zeit die eigentliche Grundlage derartiger Vorstellungen gewesen sind, braucht man nur etwas schärfer in's Auge zu fassen, um einzusehen, daß sie zur Begründung solcher Annahmen nicht hinreichen: es sind die Nach-

richten über Vertheilungen von Grund und Boden in gleiche Antheile durch's Loos. Solche Vertheilungen, mögen sie in Folge friedlicher Besitzergreifung des Landes oder im Gefolge einer Eroberung stattgefunden haben, beweisen nämlich dasjenige gar nicht, wofür sie stets angeführt zu werden pflegen: die faktische Gleichheit des Besitzes der Betheilten. Man hätte das Auskunftsmittel des Looses nicht nöthig gehabt, wenn man Grund und Boden in wirklich gleichwerthige Stücke zerschlagen könnte. Das Loos wurde eingeführt als Gottesurtheil, weil man den Boden nur in gleich große Stücke zertheilen kann, um so dem Streit über die verschiedene Qualität der einzelnen Antheile vorzubeugen. Ob also unbesetztes Gebiet von einem einwandernden Stamm aufgetheilt wird, oder ob dies das Ergebniß einer Eroberung ist, immer wird eine faktische Ungleichheit des Besitzes geschaffen, die sich durch die verschiedene Begabung, den ungleichen Fleiß und die verschiedene Leistungsfähigkeit der Besitzer und durch die verschieden vertheilte Gunst des Himmels, die ihnen zu Theil wird, schon im Verlaufe einer Generation noch erheblich verschärft. Derartige Vertheilungen, ob auch durch's Loos, setzen aber endlich eine Autorität voraus, die sie vornimmt und über deren Durchführung wacht, also eine Verschiedenheit an Macht und Einfluß unter den ersten Ansiedlern oder Eroberern.

Bei der Betrachtuug vorgeschichtlicher Zustände kommt also die Annahme ursprünglicher Gleichheit des Besitzes als Ausgangspunkt überhaupt garnicht in Betracht, sondern es handelt sich nur um die Ursachen, die von einer erträglichen und lange willig ertragenen Verschiedenheit der irdischen Güter zu einer unerträglichen Ungleichheit ihrer Vertheilung geführt haben. Der König und Heerführer wie der Adel als bevorrechtete Klasse sind daher für die historische Betrachtung gerade wie die unfreie oder mit geringen Rechten ausgestattete Arbeiterschaft und die Diener des Fürsten und der Vornehmen etwas Gegebenes und nicht etwas Gewordenes. Die Auffassung der Griechen, die in der göttlichen Abkunft des Königs und der Vornehmen den Ursprung des Adels und der Macht im Staate erkennt, drückt die thatsächlichen Verhältnisse weit zutreffender und richtiger aus als die moderne Lehre, die aus dem Stamme, der undifferenzirten Gemeinschaft sozial und rechtlich gleichstehender Thinggenossen, einerseits Königthum und Adel und die von ihnen abhängigen Massen der ländlichen Arbeiter, Theten und Häusler andererseits, sich allmählich ablösen und entwickeln

ßt. Diese moderne Lehre ist in ihrem letzten Ende und in all' ihren annigfachen Abstufungen eine Konsequenz jener irrigen Vorellungen über die Glückseligkeit der Urzustände und die Ursprüngchkeit der Volkssouveränität, die sich durch die revolutionären ewegungen am Ende des vorigen und in diesem Jahrhundert eltung verschafft haben. Die sentimentalen Klagen ferner, die ber den harten Druck angestimmt werden, der in den Zeiten der delsherrschaft zweifellos auf dem Volke gelastet hat, lassen die Wahrheit nicht genügend zum Ausdruck gelangen, daß alle und jede ultur das Ergebniß solcher Besitz- und Rechtsungleichheit ist. uch das hat Thukydides bereits richtig erkannt.

Der historischen Forschung über die „homerische“ Zeit, der auch ie Abhandlung über das hellenische Mittelalter gewidmet ist, ellen sich nun Schwierigkeiten ganz besonderer Art entgegen. Sie iegen darin, daß weder die epische Ueberlieferung noch auch die rähistorischen Funde uns ein einheitliches Bild gewähren. Das rhaltene Epos enthält Dichtungen aus sehr verschiedenen Zeiten ınd repräsentirt daher Kulturschichten von ganz verschiedenem Alter. Das läßt sich überall erkennen, wo einigermaßen eine Kontrole urch die prähistorischen Funde möglich ist. Allein auch diese selbst ehören wieder verschiedenen Schichten und Zeiten an. Nun übt ber der Name Homer noch immer eine solche Wirkung und „homeisch“ gilt so sehr als die Bezeichnung eines bestimmten, nicht allzu weit ausgedehnten Zeitraumes, daß bei dieser Vergleichung des Epos mit den prähistorischen Funden bewußt und unbewußt als Endziel festgehalten wird, die eine oder andere Gruppe von Fundgegenständen als der homerischen Zeit angehörig zu erweisen. Helbig hat diesen Versuch zuerst unternommen und, um die Bewaffnung als Beispiel zu wählen, als Rüstung der homerischen Zeit die der Hopliten auf den schwarzfigurigen Vasen bezeichnet, für die der ungefüge Bronzepanzer, Beinschienen und der Rundschild die charakteristischen Schutzwaffen sind. Dagegen nennt nun neuestens Reichel „homerisch“ jene Rüstung, die auf den mykenischen Dolchklingen dargestellt ist, wonach der Schild, der den ganzen Mann deckt, die eigentliche Schutzwaffe bildet; zum Schutze der Beine trägt der Krieger die Beinschienen, aber nicht, um sich vor Hieben des Gegners, sondern um sich vor den Stößen des Schildes an den Schienbeinen zu bewahren, des Panzers bedarf er nicht, und die Stellen im Epos, an denen er erscheint, sind spätere Interpolationen. Dieser Gegensatz und die Uebertreibung, wie sie in der letzten Annahme

27*

Reichels gelegen ist, rühren lediglich daher, daß man mit der Benennung homerisch einen zu engen und zu einheitlichen Begriff verbindet, weil Homer immer noch wie ein Schriftsteller aus geschichtlicher Zeit betrachtet wird. Der wahre Sachverhalt sowohl als auch die Verlegenheit, die der Name „Homer“ bereitet, ist in dem Titel eines jüngst in einer philologischen Zeitschrift erschienenen Aufsatzes drastisch zum Ausdruck gekommen: „Vorhomerische Kampfesschilderungen in der Ilias“. Das bedeutet dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gemäß eben so viel wie „Vorhomerische Kampfesschilderungen im Homer“. Es finden sich eben im Epos sowohl Schilderungen, welche, wie die des Aias, den Darstellungen auf den Dolchklingen von Mykene entsprechen, als auch wiederum andere, die die Hoplitenrüstung mit dem Panzer zur Voraussetzung haben. In der griechischen Heldensage sind durch Raum und Zeit weit von einander getrennte Erinnerungsbilder zu einer künstlerischen Einheit zusammengefaßt. Um dieser angestrebten Einheitlichkeit willen, die aber doch nicht vollkommen erreicht worden ist, haben sie manchen charakteristischen Zug eingebüßt. Diesen Thatbestand vermögen wir gerade mit Hülfe der prähistorischen Funde zuverlässig festzustellen. allein Wahrheit und Dichtung ganz scharf auseinander zu halten, die ursprüngliche Beschaffenheit und zeitliche Aufeinanderfolge der verschiedenen Schichten ganz genau festzustellen, wird eben so wenig gelingen, als die Ermittelung der Individuen aus einer Durchschnittsphotographie die dazu in Einzelaufnahmen gesessen haben.

Der nächste Aufsatz des Pöhlmannschen Buches schildert die irrthümlichen Vorstellungen, die sich bei den Griechen während der großen wirthschaftlichen Kämpfe seit dem Ende des fünften Jahrhunderts v. Chr. über die Anfänge ihrer Geschichte und des gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt gebildet haben. Diese Lehren wurden damals mit der Absicht vorgetragen, eine Reform der bestehenden unerträglichen Verhältnisse herbeizuführen, sie sind gelegentlich auch in die Form des phantastischen Romanes gekleidet worden. Darum hat Pöhlmann für diese Abhandlung den Titel: „Das romantische Element in dem Kommunismus und Sozialismus der Griechen“ gewählt. In diese Erörterungen sind nun damals von den Verfechtern der Reformideen auch geschichtliche Zeiträume mit einbezogen worden. So ist z. B. ein guter Theil dessen, was man lange für historische Ueberlieferung über die Anfänge des spartanischen Staates gehalten hat, nichts Anderes als auf einen historischen Stoff angewandte Sozialethik.

die in diesem Stoff ihre Ideale theils verwirklicht sieht, theils sich bemüht, durch freie Erfindung und Erdichtung dieselben als wirklich zu erweisen. Da sich die sozialen Reformatoren im Gegensatz zu den in ihrer Zeit herrschenden Verhältnissen befanden, so sind auch ihre Staatsromane und die phantastischen Erzählungen über die im „Naturzustand" an den äußersten Grenzen des Erdkreises wohnenden Völker von kommunistischen und sozialistischen Anschauungen erfüllt. Auch damals schon sind die ehrlichen und überzeugten Anhänger des Altruismus angesichts der bestehenden schroffen Ungleichheit der Gütervertheilung und des herrschenden Egoismus Einzelner wie der bevorzugten Klassen nach diesem Extrem hin gedrängt worden. So ergeben sich die Parallelen zur Gegenwart ungesucht, die Pöhlmann am Schlusse dieses Artikels angedeutet hat.

Unter der Ueberschrift: „Die Entstehung des Cäsarismus" giebt der Verfasser hierauf eine Darstellung der Gebrechen, an denen die Demokratien des fünften und vierten Jahrhundertes in Griechenland krankten. Das rücksichtslos tyrannische Gebahren der besitzlosen Mehrheit rief die verschiedenartigsten Wünsche nach einer Aenderung der unhaltbaren Zustände hervor, die immer deutlicher in dem Verlangen nach der Herrschaft eines Einzelnen zusammenstimmten. Die Tyrannen von Syrakus, Dionysios und Agathokles, Klearchos in Herakleia am Pontus, Nabis in Sparta und andere solche um das Ende des vierten Jahrhundertes auftretende Gewaltherrscher, sowie die durch Alexander den Großen und seine Nachfolger verwirklichte cäsarische Herrschaft bilden die Grundlage der Entstehungsgeschichte des Cäsarismus bei den Griechen, wie sie Pöhlmann dargestellt hat. Die sogenannte „ältere Tyrannis," die Herrschaft des Polykrates, der korinthischen, sikyonischen und megarischen Tyrannen, sowie die des Peisistratos und seiner Söhne hat der Verfasser absichtlich von seiner Betrachtung ausgeschlossen.

Nun knüpft allerdings der Cäsarismus in Rom direkt an die Herrschaftsansprüche an, wie sie von Alexander und seinen Nachfolgern zuerst erhoben worden sind. Allein die Tyrannenfurcht sind die griechischen Demokratien seit den Tagen jener „älteren" Tyrannen nicht mehr los geworden und diese erste Entstehung des Cäsarismus, um das von Pöhlmann gewählte Wort anzuwenden, im siebenten und sechsten Jahrhundert vor Chr. steht also doch nicht ganz außer Zusammenhang mit der späteren Entwickelung. Auch die Ursachen seines damaligen Entstehens sind dieselben wie

später. Dieselbe Zerklüftung der Gesellschaft, ihre plutokratisch-proletarische Spaltung, welche die Militär-Despotie Alexanders und der Diadochen gezeitigt hat, ist schon früher einmal in gleicher Weise eingetreten. Die Nichtbesitzenden hatten dieselben gewaltsamen Umsturzversuche theils wirklich ins Werk gesetzt, theils ins Werk setzen wollen und den herrschenden reichbegüterten Adel bekämpft. Wie später, so stützten auch damals die Tyrannen, die aus diesen Gegensätzen als Sieger hervorgegangen sind, ihre Macht auf die Soldtruppen. Und selbst darin äußert sich beide Male die Wirkung der militärischen Tyrannis ganz gleichartig, daß sie ihre Kraft in einem größeren Staatsgebiet zur Geltung zu bringen gesucht hat. Zu der weitschauenden auswärtigen Politik, die Athen im fünften Jahrhundert getrieben hat, haben die Peisistratiden den Grund gelegt, die zuerst die engen Grenzen kantonaler Beschränkung und bloßer Fehden mit den nächsten Nachbarn durchbrochen haben und Athen zum Mittelpunkt des Staatensystems im östlichen Mittelmeer zu machen bestrebt waren.

Ferner ist doch in dem cäsaristischen Wesen Alexanders des Großen etwas Fremdartiges und Ungriechisches enthalten, was ihn von den Tyrannen der Griechen unterscheidet. Alexanders Herrschaftsansprüche sind eine Frucht seiner Berührung mit dem Orient, und der Orient mit seiner Anschauungsweise hat auch auf die Entwickelung des Cäsarismus in Rom abermals Einfluß geübt. Dem makedonischen Königthum, dem die griechischen Republiken unmittelbar erlegen sind, ist diese Art der Despotie von Hause aus nicht eigen gewesen; die altmakedonische Partei am Hofe Alexander's hat darin ebenso etwas Neues und Fremdartiges gesehen wie die Griechen. Allerdings tritt der fremde Einfluß nicht in der Weise zu Tage, daß Alexander sich den Sitten und Bedürfnissen seiner neuen orientalischen Unterthanen anbequemt, sondern er hat auf seinen Eroberungszügen in der Stellung des Perserkönigs, in dem orientalischen Despoten- und Gottkönigthum, eine Herrschaftsform kennen gelernt, die seinen eigenen, ganz persönlichen Herrscherneigungen entsprach, die aber aus ganz anderen Ursprüngen hervorgegangen ist, als die sogenannte „jüngere“ griechische Tyrannis. Zwischen dem Königthum Philipps und der jüngeren Tyrannis einerseits und dem Despotismus Alexanders andererseits besteht trotz Aller der von Theopompos an Ersterem gerügten Gewaltthätigkeit und Rohheit ein ähnlicher Unterschied wie zwischen dem

deutschen Landesfürstenthum, dessen Inhaber ebenfalls mehr als einmal rücksichtslose Gewaltmenschen gewesen sind und dem in deutschen Landen immer als fremdartig empfundenen romanischen Königthum mit der strengen Hofetikette.

In dem folgenden Aufsatz über die Wohnungsnoth der antiken Großstädte, in dem naturgemäß Rom am ausführlichsten bedacht ist, werden wir über den Baustellen- und Häuserwucher, über Keller- und Dachwohnungen, über die unverhältnißmäßig hohen Miethserträgnisse kleiner Wohnungen in großen Zinskasernen, über die Neigung der Großstädter, so lange als möglich ihre Wohnungen im Mittelpunkte der Stadt festzuhalten, endlich über die Begünstigung des Vermiethers als des wirthschaftlich Stärkeren durch das geltende Recht in höchst anschaulicher Weise belehrt. Der Verfasser hat hier in Kürze die Ergebnisse einer umfangreicheren älteren Arbeit zusammengefaßt und vertheidigt sie gegen Angriffe, denen sie ausgesetzt war. Mit Recht wird zur richtigen Beurtheilung der ganzen Frage in der Einleitung darauf aufmerksam gemacht, daß der Südländer an und für sich geringere Ansprüche an seine Wohnräume stellt als wir. Da das Leben sich auf dem Markt und in den Straßen abspielt, so begnügt sich ein großer Theil der Bevölkerung mit bloßen Schlafstellen und bedarf gar nicht der Wohnungen in unserem Sinne.

Pöhlmann vergleicht in diesem Aufsatz auch die von der Baupolizei in antiken und modernen Großstädten gestatteten Häuserhöhen und Straßenbreiten. Dabei ergiebt sich, daß das in Wien zulässige Ausmaß gegen das im alten Rom erlaubte um 30, und gegen das von der Baupolizei in dem Konstantinopel der Kaiserzeit erlaubte um 50 Prozent niederer beziehentlich höher ist. Daraus darf nun aber nicht geschlossen werden, daß die Wohnungsverhältnisse in diesen alten Städten im gleichen Maße ungünstiger waren. Auch hier ist ein ähnlichen Erwägungen wie den oben angegebenen entspringender Milderungsgrund für unser Urtheil geltend zu machen. Es besteht nämlich auch in dieser Hinsicht ein Unterschied der Bedürfnisse in südländischen und nördlicher gelegenen Großstädten, so daß, was hier als Plage empfunden wird, dort im gewissen Sinne sogar zur Wohlthat werden kann. In Rom, Tyros, Antiochia, Neapel und Karthago brachten die übermäßig hohen Häuser und die für unsere Begriffe unter der Norm bleibenden Straßenbreiten neben manchen unbestreitbaren Uebelständen auch nicht zu ver-

achtende Annehmlichkeiten: vor Allem Schatten und Kühle während der im Süden so viel längeren heißen Jahreszeit.

Die uns bekannten Vorschriften der Baupolizei in Athen im vierten Jahrhundert v. Chr., eine Anzahl von Nachrichten aus derselben Zeit besonders bei den attischen Rednern und was wir über die regelmäßigen Stadtanlagen des Hippodamos von Milet wissen, gestattet eine Ergänzung des von dem Verfasser entworfenen Bildes für die Zeit, ehe die Großstädte der Diadochen eine Rolle gespielt haben und bevor Rom so groß angewachsen war, wie am Ende der republikanischen Periode. Das in den griechischen, in Aegypten aufgefundenen Papyrusurkunden verborgene Material zu diesen Fragen wird ferner, wenn jene erst einmal vollständig zugänglich gemacht sind, noch reiche Aufschlüsse über die Wohnungs- und Miethverhältnisse, wenn auch nicht gerade für große städtische Niederlassungen bieten.

Die drei nächsten: „Zur Beurtheilung Georg Grotes und seiner griechischen Geschichte", „Zur Kritik von Mommsens Darstellung der römischen Kaiserzeit" und „Rankes Weltgeschichte" betitelten Aufsätze würdigen drei hervorragende Werke neuerer Geschichtschreiber. Bei den zwei Letztgenannten vermißt Pöhlmann eine entsprechende Behandlung der sozialen Fragen neben den politischen; bei Grote weist er eine irrige, durch dessen Abhängigkeit von der herrschenden Manchesterdoktrin bedingte Auffassung der attischen Demokratie nach. Von den liberal-individualistischen und kapitalistischen Anschauungen Grotes aus ließ sich eine richtige Beurtheilung der sozialen Mißstände im vierten Jahrhundert nicht gewinnen und sein wirthschaftliches Glaubensbekenntniß mußte zu einer Ueberschätzung der demokratischen Verfassung von Athen als einer wahren Mustereinrichtung führen. „Vom Standpunkt der Bourgeois-Nationalökonomie konnte das Athen des vierten Jahrhunderts mit seinem glänzenden gewerblichen Aufschwung und seinem steigenden Reichthum in wirthschaftlicher Hinsicht nur günstige Vorstellungen erwecken. Daß gerade an diesem Athen das manchesterliche Ideal der schwachen Regierung und des wohlhabenden Volkes, der Atomisirung der Gesellschaft und der Anarchie des wirthschaftlichen Wettbewerbes seine verhängnißvollen Wirkungen gezeigt hat, das kommt der Grote'schen Geschichtschreibung nicht zum Bewußtsein."

In dem letzten Aufsatz setzt sich Pöhlmann einerseits mit der

doktrinären Auffassung der „bürgerlichen“ Geschichtschreibung auseinander, die den Zusammenhang der sozialökonomischen Erscheinungen mit der Entwickelung des politischen Parteilebens nicht gelten lassen will, andrerseits aber auch mit dem Doktrinarismus der Sozialisten auseinander, die Alles ganz ausschließlich von ökonomischen Gesichtspunkten aus beurtheilen wollen. Angriffe, denen seine Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus von beiden Seiten ausgesetzt war, haben dazu die nächste Veranlassung gegeben. Insbesondere bekämpft der Verfasser die aprioristische Konstruktion, daß die menschliche Entwickelung von ursprünglicher Gütergleichheit und glückseligen Zuständen zu einem Verfallszustand sozialer Noth geführt habe, wofür in dem kürzlich erschienenen Buche von Kautsky: „Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen“ abermals leichtfertige Beweise aus mißverstandenen und mißbrauchten Ueberlieferungen über den platonischen Staat und das Urchristenthum ins Treffen geführt worden sind.

Der kurze Ueberblick über den mannigfaltigen Inhalt dieser Sammlung von Abhandlungen dürfte den Beweis erbracht haben, daß für Alterthum und Gegenwart daraus Vieles zu lernen ist. Es giebt nicht Wenige, darunter auch solche, die Philologen und Historiker heißen, welche das Alterthum nur in dem matten Glanz einer unanschaulichen und wesenlosen Vergangenheit sehen. Da treiben edle Männer, große Dichter und Könige oder auch schlechte Subjekte wie im Märchen ihr Wesen und wandeln, von ihrem Volke bewundert oder verkannt, geliebt oder gehaßt, auf einer Erde dahin, die mit der jetzigen angeblich nichts gemein hatte, als die Kugelgestalt, wovon zum Ueberfluß Griechen und Römer nichts gewußt haben. Sie können aus Pöhlmanns Buch die Belehrung schöpfen, daß nur ihre mangelhafte Auffassung daran Schuld trägt, wenn in der Gegenwart die Meinung entstanden ist, daß die Geschichte der klassischen Völker für uns keinen Werth mehr habe und daß man ihrer sammt der Schule, an der sie immer noch wöchentlich mehrere Stunden lang gelehrt wird, füglich entrathen könne. Gegen diese weitverbreitete Ansicht hilft dasjenige freilich nichts, was neuestens als die Panacee betrachtet wird: die Darstellung in Wort und „Bild“, der Anschauungsunterricht, die Münzsammlungen für den Schulbedarf oder die Farbendruckbilder des Hopliten und des Legionars in den Schulbüchern. Dieses Streben nach

Anschauung geht nicht tief genug, es fügt vielmehr dem ohnedies schon sehr reichlich bemessenen Wissensstoff nur noch neues todtes Material hinzu, das sich die Jugend wiederum nur äußerlich zu eigen macht. Nachdenken und Bildung müssen an Stelle des bloßen Anschauens und Wissens treten, dann wird auch die Antike wieder richtiger geschätzt werden und das kommende Jahrhundert zur Einsicht gelangen, daß wir nicht nur in der Schule, sondern auch darüber hinaus von den Alten sehr viel zu lernen haben.

Staat und Kirche in Großbritannien.

Von

Ed. von der Goltz.

Die großen politischen Umwälzungen am Anfang unsres Jahrhunderts, die Verschiebung der staatlichen Grenzen und die große Entwicklung des Verkehrs, welche die Mischung und Beweglichkeit der Bevölkerung so erheblich gesteigert hat, haben auch in dem Verhältniß von Staat und Kirche allenthalben große Umwandlungen hervorgerufen. Zumal in Deutschland ist dies der Fall gewesen und die Frage nach seiner zukünftigen Gestaltung ist immer wichtiger geworden. Dabei kann es einer historischen Beurtheilung nicht verborgen bleiben, daß die Gesammtrichtung der Entwickelung auf eine immer größere Selbständigkeit der Kirchen gegenüber dem Staate hinweist. Für jene sowohl wie für diesen hoffen konservative und liberale Politiker von sehr verschiedenen Motiven aus auf bessere Zeiten, wenn eine Scheidung noch reinlicher vollzogen sein wird. Ueber die Bedingungen und Folgen einer solchen ist man sich oft wenig klar. Um Klarheit darüber zu gewinnen, ist es jedenfalls nützlich, wenn man sich das Beispiel anderer Länder vergegenwärtigt, wo kirchliche Systeme, von deren Durchführung bei uns man sich Erfolg verspricht, bereits thatsächlich durchgeführt sind. Nur muß der Vergleich mit vorsichtiger Rücksicht auf die Verschiedenheit der die Verhältnisse bedingenden geschichtlichen Entwickelung gemacht werden. Und mit dieser Einschränkung ist für uns das Beispiel des vorwiegend protestantischen Großbritannien besonders lehrreich, da es uns eine große Mannigfaltigkeit kirchlicher Bildungen innerhalb desselben Staates bietet. Staatskirchen und

Freikirchen haben sich dort beide in verschiedenen Formen lebenskräftig erwiesen, haben aber auch beide in einer schon mehrhundertjährigen Entwickelung ihre Schattenseiten gezeigt. Die Betrachtung der gegenwärtigen Beziehungen des englischen Staates zu diesen verschiedenen Kirchengemeinschaften Englands und Schottlands, welche das Produkt der bisherigen geschichtlichen Entwickelung sind, kann daher dazu helfen, auch in unseren deutschen Verhältnissen klarer zu sehen; deßhalb soll auf den folgenden Blättern der Versuch gemacht werden, eine Darstellung jener Beziehungen zu geben.

I. England.

Um mit England zu beginnen, so steht dort die alte Staatskirche, die ihre Geschichte bis zu Augustin, dem ersten Erzbischof von Canterbury zurückführt, im Vordergrunde des Interesses. Sie ist in irgend einer Weise seit jenen Anfängen bis heute mit dem Staate verbunden gewesen und hat mit demselben im Wesentlichen dieselbe Geschichte. Noch heute ist sie im Besitz der alten Kathedralen, der alten Stifter und eines großen Theils des alten Grund und Bodens, welche ihr zur Zeit der normannischen Könige und früher gestiftet worden waren. Noch heute werden die beiden kirchlichen Provinzen Canterbury und York von ihren beiden Erzbischöfen und den unter ihnen stehenden Bischöfen regiert. Archidiakone und Landdekane, geistliche Kapitel und Kanoniker stehen noch heute den Bischöfen bei der kirchlichen Verwaltung zur Seite und gleichzeitig mit der Eröffnung des Parlaments treten die Bischöfe und höheren Geistlichen jeder Provinz unter dem Vorsitz ihres Erzbischofs in ihrer „Konvokation" zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten zusammen. Laien haben verfassungsmäßig heute so wenig mitzureden als im Mittelalter und die Ideen von der einen katholischen Kirche, der apostolischen Succession ihrer Bischöfe und dem Alleinrecht der geweihten Priester auf Verwaltung der Sakramente gelten noch heute bei Vielen als unveräußerliche Wahrheiten der Kirche Englands. Und doch kann kein Satz falscher sein als der, welcher sich in einem Flugblatt der Church Defence Institution findet: die Kirche von England sei heute in allen wesentlichen Punkten genau dieselbe als vor 1500 Jahren!*) Alles ist anders geworden und auch die äußeren Formen, die alten

*) **Leaflets of the Church Defence Institution (London 9, Bridge-Street, Westminster) No. 30, 1.**

Dogmen haben eine ganz andere Bedeutung bekommen. Der Einfluß Roms, der schon seit dem 14. Jahrhundert von den Königen sehr eingeschränkt worden war, ist seit Heinrich VIII. definitiv beseitigt und wenn heute davon geredet wird, die englische Staatskirche könne nach Rom zurückkehren, so denkt dabei kein verständiger Mensch in England an eine aktuelle Gefahr. Die Antworten der beiden Erzbischöfe auf den Brief des Papstes haben deutlich genug geredet;*) eine Annäherung dem innern Charakter nach findet ja freilich in hochkirchlichen Kreisen statt; aber bis nach Rom wird der Weg immer nur für Einzelne führen.

Was den königlichen Supremat betrifft, so bestehen ja formell noch die alten Grundgesetze, welche die staatliche und kirchliche Gewalt abgrenzen, und die Suprematsgesetze Heinrichs VIII., Eduards VI. und Elisabeth's bilden noch heute den Rechtsboden für die königliche Gewalt.**) Aber von der absoluten Gewalt, welche die Häuser Tudor und Stuart über die Kirche ausübten, sind nur wenige spärliche Hoheitsrechte übrig geblieben. Die staatliche Gewalt, soweit sie sich der Kirche gegenüber äußert, liegt jetzt thatsächlich in den Händen des Parlaments und auch das letztere ist in unserm Jahrhundert ein anderes geworden, da es aufgehört hat, nur eine Vertretung der wesentlich aristokratischen Stände zu sein, seitdem das Wahlgesetz von 1832 auch den anderen Klassen, vor Allem aber dem Mittelstand eine wirksame Vertretung im Parlamente gesichert hat.***)

Mehr aber als alle Modifikationen der inneren kirchlichen Verfassung, mehr als alle politischen Veränderungen hat die Ausbildung freier, von der Staatskirche losgelöster Kirchengemeinschaften die Beziehungen derselben zum Staate umgewandelt und ihre Stellung im Gesammtleben der Nation, dessen einzige Kirche sie früher gewesen war, verändert. Die Dissentergemeinschaften, deren Bedeutung gegenwärtig weit über die von gewöhnlichen Sekten

*) Vgl. den Brief des Erzbischofs von Canterbury (vgl. Chron. d. christl. Welt 1895 S. 151 ff. S. 380 ff.), die Predigt des Erzbischofs von York und die Rede des Bischofs von Norwich auf dem letzten Church-Congress in Norwich, Oktober 1895. (Church Times 11. Okt. 1895) Chronik der christl. Welt S. 398 ff.

**) Vgl. Statute of Praemunise 16 Richard II c. 5 (1393/94), Statute of Provisors 25 Edward III st. 6 (1331), Suprematsgesetz Heinr. VIII von 1534 ersetzt durch 1 Elizabeth cap. 1 vgl. F. Makower, Verfassung der Kirche von England S. 46; S. 240 Anm.; 11 S. 261 ff.

***) Vgl. über die Veränderung der alten englischen Parlamentsparteien: H. Delbrück, „Whigs und Tories" in den Preuß. Jahrbüchern 1876 Bd. 38; Historische und politische Aufsätze, Berlin 1887 S. 89 ff.

hinausgeht, haben ihren Ursprung in der seit Edward VI. sich langsam fortentwickelnden reformatorischen Bewegung, welche, nicht zufrieden mit der Lostrennung von Rom und der schonenden Reformirung des Gottesdienstes und der Lehre, eine radikale Erneuerung der ganzen Kirche im Sinne des Evangeliums wünschte. Unter Elisabeth noch unter starkem Drucke gehalten, blieb man vorläufig bei der Forderung bestimmter Reformen im kalvinischen Sinne. Aber der Bund des Hauses Stuart mit den Bischöfen zur Befestigung des königlichen Absolutismus führte die Verbindung der kirchlichen Reformpartei mit der antiabsolutistischen Parlamentspartei herbei. Nach dem Fall des Königthums traten dann auch die Gegensätze, die schon in der einen Oppositionspartei gelegen hatten, deutlich hervor: die Aristokratie der ständischen Selbstverwaltung im Bunde mit dem Presbyterianismus und die Volkspartei, verkörpert im Cromwell'schen Heere, im Bunde mit dem kirchlichen Independentismus.*) Letzterer, in der Richtung des religiösen Individualismus, das autonome Recht der Einzelgemeinde vertretend, behielt unter Cromwell's gewaltigem persönlichen Regiment die Oberhand. Der Presbyterianismus verschwand von Englands Boden und die, welche ihn bisher vertraten, machten ihren Frieden mit den Bischöfen und dem Könige oder verloren sich unter den Independenten. Der Enthusiasmus und Individualismus des Cromwell'schen Heeres fand seinen extremsten Ausdruck in der Gemeinschaft der Quäker, die Reaktion des Hauses Stuart unterdrückte aber die heftige Bewegung, und, als durch die Indulgenzakte Nachsicht (1672), dann von Wilhelm von Oranien Duldung gewährt wurde (1689)**), konsolidirten sich die Revolutionsparteien, soweit sie nicht als niederkirchliche Partei in der Bischofskirche blieben, als freie Kirchengemeinschaften neben der Kirche.***) Ihre Zahl wuchs im 18. Jahrhundert beträchtlich durch neue Separationen und Unterseparationen. Von den Independenten (od. Kongregationalisten) lösten sich sowohl baptistische als unitarische Gemeinden ab; die übrig gebliebenen presbyterianischen Gemeinden

*) Vgl. H. Delbrück, „Anglikanismus und Presbyterianismus." Historische Zeitschrift 1876 Bd. 36 und Historische und Politische Aufsätze, Berlin 1887 S. 65 ff.

**) Toleranzakte von 1689 unter Aufrechterhaltung der Korporationsakte von 1661 und der Testakte von 1673.

***) Eine vorzügliche Schilderung der innern Entwicklung der englischen Revolutionskirchen giebt: Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands, Leipzig 1868.

verbanden sich meist mit den letztgenannten.*) Die neue methodistische Bewegung, die der pietistischen in Deutschland analog ist, führte, als die Staatskirche sich nicht lebenskräftig genug zeigte, dem Bedürfniß, das sie hervorgerufen, Rechnung zu tragen, später zu einer neuen größeren Abspaltung, die wieder mannigfaltige Theilspaltungen zur Folge hatte.

Eine ernste Gefahr waren diese zahlreichen Dissentergemeinschaften für die Staatskirche nicht, solange Schulen, Universitäten, öffentliche Aemter und Rechte den Mitgliedern derselben vorbehalten waren. Aber die geistige und politische Bewegung der Zeit führte die Aufhebung dieser Beschränkungen herbei. Schon 1779 fiel die Verpflichtung zur Unterschrift der 39 Artikel fort, 1798 wurde den Dissentern das Recht eingeräumt, eigene Schulen zu gründen, 1813 wurde auch den Unitariern Duldung gewährt, 1828 die Korporations- und Testakte aufgehoben, 1836/37 durch Einführung der fakultativen Zivilehe die Pflicht zur Eheschließung in der Staatskirche beseitigt. Auch das neue Wahlgesetz von 1832 brachte das Dissenterthum, das gerade im Mittelstand besonders tief wurzelte, zu größerem politischen Einfluß. Von nun an traten die Nonkonformisten in sehr energische Konkurrenz mit der Staatskirche, und besonders die Methodisten thaten ihr großen Abbruch.**)

Schon während der Revolution und im 18. Jahrhundert hatten alle diese Bewegungen einen Einfluß auf den inneren Charakter der Staatskirche selbst ausgeübt und dem evangelischen Geist innerhalb derselben nachhaltige Wirkungskraft verschafft; nun übte vollends die öffentliche Anerkennung der Dissenters belebend und anregend auf jene ein. Hatte doch auch die methodistische Bewegung innerhalb der Staatskirche selbst begonnen und fand auch in der niederkirchlichen Partei nach der Abspaltung der konsequenten Methodisten ihre Fortsetzung. So entwickelte sich eine starke evangelikale Partei, welche einen erheblichen Einfluß auf den Gesammtcharakter der Kirche ausübte. Aber auch die altanglikanischen Ideen wurden in den hochkirchlichen Kreisen durch Newmann und Pusey neu belebt; diese von Oxford ausgegangene Bewegung wirkt gerade noch heute nach, nicht nur in einer kleinen ultraritualistischen

*) Die jetzigen Presbyterianischen Gemeinden in England haben keinen unmittelbaren geschichtlichen Zusammenhang mit den alten, sondern sind von Schottland her in unserem Jahrhundert neu gegründet.

**) Vgl. über das schnelle Wachsthum der Dissenters den Zensus des Jahres 1851 (Art. England in Herzog's R.E.2 Aufl. Bd. 4 S. 230 ff.)

romfreundlichen Partei, sondern auch in evangelisch-modifizirter Form in den herrschenden, hochkirchlichen Kreisen. Alle Parteien haben aber von einander gelernt, und die Gegensätze sind heute ohne Zweifel weniger schroff als noch in der Mitte des Jahrhunderts. Die Staatskirche ist ihrem inneren Charakter nach eine ganz andere geworden, und man darf sagen, eine immer mehr protestantische; aber auch die Dissenters sind nicht mehr dieselben, zeigen mehr Verständniß für die kirchlichen Gesichtspunkte und den Werth einer größeren kirchlichen Gemeinschaft. Die Hochkirche ist nur noch eine Partei innerhalb der ganzen Staatskirche und der alte beschränkte Sekterianismus, der nichts anerkennt als die eine Wahrheit, von der er selbst lebt, ist nur noch eine der geistigen Erscheinungen des Nonkonformistenthums. Welches das angemessenste Verhältniß dieser so gearteten Kirchengemeinschaften zum Staate ist, das ist die Streitfrage der Gegenwart.

Für Irland, wo eine bei weitem überwiegende Majorität der römischen Katholiken existirt*), hat die Frage bereits 1870 durch eine völlige Trennung von Staat und Kirche eine Entscheidung gefunden. Für Wales, wo besonders die Methodisten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Staatskirche sehr zurückgedrängt haben, hatte das Unterhaus im Sommer 1895 bereits das Gleiche beschlossen.**) Der Wahlsieg der Konservativen hat dann die Lage geändert. Angesichts der drohenden Gefahr haben die Bischöfe eine lebhafte, seit Juni 1894 von einem Central Church Committee geleitete Agitation zum Schutz der Integrität der Staatskirche eingeleitet und seit der großen öffentlichen Versammlung, welche der Erzbischof von Canterbury im Mai 1893 in Albert-hall zu London abhielt, sind dem Parlament schon über 5000 Petitionen um Erhaltung der Staatskirche in Wales eingesandt worden.

Unsere Aufgabe ist es nun, die jetzt thatsächlich bestehenden Beziehungen des Staates und der englischen Kirchengemeinschaften im Einzelnen darzustellen.

---

*) In Irland giebt es:

3 547 307	röm. Katholiken
600 000	protest. bischöfl. Kirche
444 974	Presbyterianer
55 500	Methodisten
17 017	Independenten
5 111	Baptisten
3 032	Quäker
1793	Juden

**) Vgl. Church Year Book 1895.

Zuerst interessirt uns hier die Frage, in welchem Verhältniß die Stärke der verschiedenen Kirchengemeinschaften zu einander steht. Leider lassen sich darüber schwer sichere, zahlenmäßige Angaben machen. Der einzige öffentliche Zensus hierüber hat im Jahre 1851 stattgefunden; derselbe ergab für Baptisten und Kongregationalisten eine dem Gesammtwachsthum der Bevölkerung leidlich angemessene, dagegen für die Wesleyaner eine sehr viel größere Zunahme; aber die damals ermittelten Zahlen dürfen schwerlich noch als charakteristisch gelten.*) Die Anhänger der Staatskirche werden jetzt auf ca. 13 750 000 geschätzt; die Zahl der protestantischen Nonkonformisten beträgt etwa 11 Millionen, die der Katholiken 1 500 000. Nach den Ehestandsregistern kommen 71,6 % der Ehen auf die Staatskirche. 4,4 % auf die römischen Katholiken, 24,4 % auf die protestantischen Nonkonformisten.**) Dagegen beträgt die Zahl der Kommunikanten in der Staatskirche nur 1 701 499; in dieser Hinsicht ist das Verhältniß in den Freikirchen jedenfalls günstiger. Die Staatskirche hat aber sonst in den letzten Jahrzehnten einen besonderen Aufschwung erfahren und hat z. B. auch in den freiwilligen Leistungen Englands für Heidenmission entschieden den Vorrang behauptet. Trotzdem ist die Menge der Dissenters so groß geworden, daß der Staat auf wichtigen Gebieten die Gesetzgebung auf das Freikirchenthum hat einrichten müssen. Wir führen im Folgenden die wichtigsten Punkte an:

1. Jede dissentirende Kirchengemeinschaft hat das Recht, ihre Kirchen und Kapellen öffentlich registriren zu lassen unter Angabe ihres religiösen Charakters. Dieselbe hat damit die Rechte einer juristischen Person, genießt Freiheit von Ab-

*) Vgl. Herzog R.E. Bd. 4, S. 230 ff. Danach gab es im März 1851:

	Kirchen und Versammlungsorte	Kirchensitze	Kirchgänger
Alle Kirchen . . .	34 467	10 212 563	7 261 034
Staatskirche . . .	14 077	5 317 915	3 773 474
Nonkonformisten .	20 390	4 894 648	3 487 558

Vgl. dort die übrigen Tabellen und Angaben.

Jetzt besitzt die Staatskirche: über 14 700 Kirchen und 24 232 Geistliche; die Methodisten: 15 000 Kapellen ca. 800 000 wirkl. Mitglieder und 3919 Geistliche. Die Independenten: 4 610 Kapellen resp. Säle, 360 000 wirkl. Glieder, ca. 1 200 000 Kirchgänger und 2782 Geistliche. Die Baptisten: 2803 Kirchen, 3793 Kapellen, 1874 Pastoren und 4600 Lokalprediger, 337 409 Mitglieder. Englische Presbyterianer: 385 Kirchen, 65 841 wirkliche Glieder, 290 Geistliche; im Ganzen giebt es 27 523 öffentlich registrirte nonkonformistische Kapellen und 10 057 nonkonformistische Geistliche.

**) Vgl. The Statesman's Yearbook 1895.

gaben, denen nichtkirchliche Gebäude und Grundstücke unterworfen sind, und steht unter öffentlichem Schutz gegen jede Störung ihres Gottesdienstes.*) Die neuesten Gesetze machen auch den freihändigen Erwerb für kirchliche Zwecke bestimmter Grundstücke auf dem Wege der Expropriation möglich.**) Alle diese Rechte und Privilegien haften aber an der Kapelle, nur unter der Voraussetzung des für sie registrirten religiösen Charakters. Bei einer wesentlichen Aenderung dieses letzteren verliert die Gemeinde das Recht auf das kirchliche Gebäude und seine Privilegien.

2. Die öffentlichen Begräbnißplätze sind allen Kirchengemeinschaften ohne Unterschied zugänglich. Nur wenn der Begräbnißplatz der alte Kirchhof der Nationalkirche ist, muß das Begräbniß vom Ortspfarrer genehmigt werden. Jedoch hat dieser in der Regel nicht das Recht, diese Erlaubniß zu verweigern. Der Ritus jeder öffentlich registrirten religiösen Gemeinschaft darf zur Anwendung kommen, der staatskirchliche auch in nonkonformistischen Kirchhofskapellen.***) Das Glockenläuten ist Privilegium der Staatskirche; derselben ist auch Konsekration, jedoch nicht äußerliche Abtrennung eines Theils des Kirchhofs gestattet.

3. Alle Geistlichen sind vom Miliz- und Geschworenendienst befreit.

4. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, giebt es seit dem Jahre 1868 keine Zwangsvollstreckung zur Einziehung kirchlicher Steuern mehr.†) Die Verpflichtung zur Zahlung der Zehnten (tithes) an einzelne Pfarreien, Bischofsitze oder Kathedralen mit welcher noch viele Grundstücke belastet sind, kann nicht als Kirchensteuer angesehen werden.††)

5) Die Verwaltung aller kirchlichen Vereine und wohlthätigen Stiftungen untersteht behufs Kontrole stiftungsgemäßer Ver-

*) 23 und 24 Vict. cap. 32 sect. 2. — 18 und 19 Vict. cap. 81; 24 und 25 Vict. cap. 100 sect. 3. — Befreiung von der Armensteuer 3 und 4 Wilh. IV cap. 30, 31 und 32 Vict. cap. 109; 38 und 39 Vict. cap. 35.

**) Places of Worship Enfranchisement - Bill und The Places of Worship Siles Bill 1894, vgl. Year Book of the Congregational Union 1894, Seite 54.

***) Burial Law Amendment Act. 1880.

†) 31 und 32 Vict. cap. 109 (68).

††) Vgl. Church Defence Institution — Leaflets No. 23, 93, 109, 110, 118, 153.

wendung der ihr anvertrauten Kapitalien der Aufsicht der Charity Commissioners, einer eigens dazu errichteten staatlichen Behörde. *)

6) Die Ehe kann nach Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen entweder ziviliter vor dem Notar oder durch kirchliche Trauung geschlossen werden. Solche bei Zeugenschaft eines Notars rechtsgültige kirchliche Trauungen können in jeder Kapelle stattfinden, in welcher bereits ein Jahr öffentlicher Gottesdienst gehalten worden ist, und welche in das Register der Trauungs-berechtigten Kapellen eingetragen worden ist. Die Geistlichen der Staatskirche gelten selbst als Registrare, müssen aber der staatlichen Registratur eine Abschrift der Register einsenden.**)

Soweit herrscht wenig Streit und sowohl Staatskirche als Freikirchen sind im Ganzen mit der Ordnung der Dinge zufrieden. Sehr umstritten dagegen ist begreiflicher Weise die Ordnung der Schulverhältnisse.

In älteren Zeiten hatte die Staatskirche die Errichtung von Schulen allein in der Hand gehabt; aber es war sehr wenig dafür gethan worden. Im Jahre 1803 wurde dann die British and Foreign School Society gegründet, welche für nonkonformistische Schulen sorgte. Mit ihr wetteiferte dann seit 1811 die National School Society durch Gründung von church-schools d. h. staatskirchlichen Volksschulen und seit 1837 trat beiden Schulvereinen die Ragged School Society zur Seite, um der verwahrlosten, keiner Kirche angehörigen Bevölkerung der großen Städte zu dienen. Alles dies waren freie Unternehmungen, die ihre Einrichtungen nach eigenem Ermessen treffen durften. Daher war auch der Charakter des Religionsunterrichts durch die einzelne Denomination bestimmt, welche die Schule gründete und unterhielt. Erst 1833 griff der Staat ein durch Bewilligung staatlicher Unterstützungen an bestehende oder neu zu gründende Schulen. Die gegenwärtige Ordnung eines obligatorischen Volksschulunterrichts und Schulzwanges (von 5—14 Jahren) wurde erst im Jahre 1870 durch ein grundlegendes

---

*) Vgl. Charity Trust Acts 16 und 17 Vict. cap. 137; 18 und 19 Vict. cap. 134; 23 und 24 Vict. cap. 136; 25 und 26 Vict. cap. 112, 32 und 33 Vict. cap. 110.

**) 6 und 7 Wilh. IV cap. 85; 1 Vict. cap. 22; 3 und 4 Vict. cap. 32, 19 und 20 Vict. cap. 119 und Houses of Solemnisation Act 1886.

Schulgesetz geschaffen. *) Darnach blieben die freiwilligen Schulen (voluntary-schools) bestehen, behielten ihren bisherigen kirchlichen Charakter, traten aber unter genaue staatliche Inspektion; soweit sie Zuschüsse vom Staat erhalten, dürfen dieselben nicht für den Religionsunterricht verwendet werden. Genügen diese Schulen aber nicht den staatlichen Anforderungen oder wünscht es die Majorität einer bürgerlichen Gemeinde, so wird von der letztern ein Schulkomité (board) gewählt, welches eine öffentliche Volksschule einrichtet resp. die alte Schule in eine solche verwandelt. Kein Kind ist verpflichtet, am öffentlichen Religionsunterricht dieser Schulen theilzunehmen (gemäß der sog. conscience-clause). Andrerseits soll in diesem nur der christliche Glaube im Allgemeinen, aber keinerlei Partikularlehre oder Katechismus einer einzelnen Denomination gelehrt werden. (Cowper-Temple Clause.) Der einzelne School-board ist befugt, dieser allgemeinen Regel für seine Schulen genauere Ausführungsbestimmungen zu geben; dieselben lauten sehr verschieden, je nachdem das Schulkomité zusammengesetzt ist: bei liberal-nonkonformistischer Majorität so farblos wie möglich, etwa dahin, daß nur die Bibel gelesen, aber jeder Kommentar verboten ist; auf staatskirchlicher Seite so bestimmt wie möglich, indem die wichtigsten Lehren der Kirche als selbstverständlich zum christlichen Glauben gehörig betrachtet werden, so auch die anglikanische Lehre von der Kirche und die Dreieinigkeitslehre. In letzterem Sinne hat sich speciell das Londoner Schulkomité in einem Zirkular an seine Lehrer vom 13. April 1894 ausgesprochen,**) was einen heftigen Streit hervorgerufen hat, da man auf nonkonformistischer Seite von den freiesten Unitariern bis zu den orthodoxesten Baptisten in dem Zirkular eine Verletzung jener allgemeinen Bestimmung sah. Als das Schulkomité sein Zirkular aufrecht erhielt, baten 3127 Lehrer in einem gemeinsamen Schreiben um Befreiung von der Pflicht des Religionsunterrichts. Eine an die Einzelnen gerichtete bestimmte schriftliche Anfrage des School-Board, ob sie diese Stellungnahme wirklich festhalten wollten, ließen 2886 derselben einfach

*) Elementary Education Act 1870 und 33 u. 34 Vict. cap. 75 (1873); 36 und 37 Vict. cap. 86 (1876), 39 u. 40 Vict. cap. 79; 42—43 Vict. cap. 48 (1879) vgl. auch Gneist, Englisches Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1884 Bd. 2, §. 128, S. 867 ff. und den Report of the Commissioners on secondary education, presented to Parliament by Command of Her Majesty. 1895.

**) Vgl. hierüber z. B. den 69. Annual Report der British and foreign Unitarion Association S. 37 und die Nummern des Standard vom Oktober 1895.

unbeantwortet, da das Schulkomité nach einer seiner Regeln (rule 15) nicht das Recht habe, solche Anfragen an die Lehrer zu richten, wie denn auch Anstellung und Beförderung der Lehrer von ihrem religiösen Bekenntniß unabhängig zu halten sei. Der Streit über diese Fragen ist gegenwärtig noch nicht geschlichtet, zeigt aber die Schwäche jenes unbestimmten Kompromiß-Paragraphen. Auf nonkonformistischer Seite wünscht man meist die völlige Loslösung des Religionsunterrichts von der Schule, jedenfalls die Durchführung des board-school-Systems. Seitens der Staatskirche wünscht man die Gestattung bestimmt kirchlichen Unterrichts auch in den board-schools oder, wenn das nicht erreichbar, eine wirksame staatliche Unterstützung der voluntary-schools, denen es immer schwerer wird, den gesteigerten Anforderungen zu genügen oder die Konkurrenz mit den board-schools auszuhalten Die den freiwilligen Schulen noch gewährten staatlichen Zuschüsse wollen nicht mehr genügen und die Einforderung von Schulgeld ist da fast unmöglich gemacht, wo freie board-schools daneben bestehen. Jedoch ist es der Staatskirche bisher gelungen, mit Hülfe von staatlichen Zuschüssen von Lstr. 1535685 (1833—1890) eine beträchtliche Zahl freiwilliger Kirchenschulen zu gründen und zu erhalten. Hat sie doch in dem Zeitraum von 1811—1890: Lstr. 20 680 000 aus eigenen Kräften für ihre Schulen aufgebracht. Bis 1870 wetteiferten die Nonkonformisten darin mit ihr; seit dem Erlaß des Schulgesetzes sind viele der nonkonformistischen Schulen eingegangen oder in board-schools umgewandelt. Die Staatskirche verwandte seitdem bis 1893: Lstr. 13 144 775 für ihre eigenen Schulen, die Nonkonformisten nur Lstr. 4 078 489.

Das Wachsthum der board-schools und das Verhältniß der verschiedenen Schularten zu einander ergiebt sich aus folgenden Angaben des Church Year book 1895 für die Jahre 1892 und 1893.

Es waren

	eingerichtet für		thatsächlich besucht von durchschnittlich		
	1872	1893	1872	1893	
Board-schools	17 156	2 108 319	8 726	1 688 668	Kinder
Church-schools (staatskirchliche)	1 606 621	2 693 891	950 813	1 806 207	„
Prot. Nonconformist-schools	531 518	602 806	296 464	390 502	„
Roman Catholic-schools . .	140 599	357 651	80 155	214 653	„

Nach einem Zensus von 1891*) gab es in England: 4904 Board-Schools, 11894 (jetzt 11928) Church-Schools, erhalten von der

*) Vgl. The Statesman's Yearbook 1895.

National School Society, 1293 Schulen der Brit. a. For. Sch. Soc. (freikirchlich, verschiedener Denomination) 525 Wesleyan Scho... und 961 Roman-catholic Schools. Diese Zahlen zeigen dem... die schnelle Zunahme der board-schools, aber auch ... noch bestehende Uebergewicht der staatskirchlichen Schulen, we... natürlich auch von vielen Dissenter-Kindern besucht sind. ... diesem Stand der Dinge ist es zu verstehen, daß die Nonkon... misten die völlige Durchführung des board-school-Systems ... völlig farblosem*) oder besser mit gar keinem Schul-Religio... Unterricht anstreben, während die Staatskirche ihren Traditionen ... mäß den bestimmt konfessionellen Charakter der Volksschule vert... digt und vom Staate noch energischere Unterstützung desselben ... langt. Die Frage wird in politischen und kirchlichen Versammlun... häufig in heftigen Debatten besprochen und bildet gegenwärtig ... leicht den empfindlichsten Streitpunkt zwischen der Staatsk... und den Dissentern; sie giebt auch viel Anlaß, zu der leid... Verquickung von christlichen und politischen Dingen. Der ... hat einstweilen die Entscheidung von der selbständ... Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinschaft abhängig ... macht und so lange hat die Staatskirche mit ihren reichen Mi... einen Vorsprung; nur wird es ihr immer schwerer werden, ... den Anforderungen zu genügen, welche sich durch die freie En... wicklung der öffentlichen board-schools schnell steigern.**)

Das übrige Schulwesen untersteht nur einer gewissen ... lichen Aufsicht, während der Charakter des Religionsunterrichts ...

*) Der Wesleyaner Hughes Price Hughes hat auf der Grindelwald-Konf... neuerdings das Apostolikum als gemeinsame Grundlage für allen Relig... Unterricht vorgeschlagen, ohne damit großen Anklang zu finden.

**) Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes hat der englische Minister Sir J... Gorst am 3. März 1896 ein umfangreiches neues Schulgesetz dem H... of Commons vorgelegt. Dasselbe will den Grafschaftsräthen resp. ... Comité derselben weitgehende Vollmachten im Schulwesen geben, ... bisher die Centralbehörde hatte und so die ganze Schulverwaltung ... ihren finanziellen Aufgaben decentralisiren. Es dehnt die Schulpflicht ... zum 12. Jahre aus, hebt die Steuerpflicht der Elementarschulen auf und ... finanzielle Unterstützungen in Aussicht, welche wesentlich den Kirchenschulen ... Gute kommen werden; überhaupt begünstigt es die Aufrechterhaltung ... selben und stellt die finanzielle Verwaltung der school-boards unter ... Aufsicht. Die Verwandlung einer Elementarschule in eine Mittelschule ... erleichtert und endlich in jeder Volksschule die Einrichtung eines fakult... speziell-konfessionellen Religionsunterrichts angeordnet, sobald eine genüg... Anzahl von Eltern einen solchen verlangen (Aufhebung der Cowper-Te... Clause für Boardschools). Damit würden wesentliche Wünsche der k... servativen und staatskirchlichen Partei erfüllt werden (vgl. Liverpool Cour... Thursday 2. April 1896.)

Inhaber der Schule frei bestimmt wird. Für die alten Stiftsschulen und Colleges, welche unsern Gymnasien und Ritterakademien entsprechen, hat der Staat den alten konfessionellen Charakter aufgehoben,*) wenn auch in den alten Einrichtungen die Rücksicht auf die Staatskirche noch vorwiegt. Ebenso haben die Universitäten im Wesentlichen ihren konfessionellen Charakter verloren. Alle Aemter und Würden derselben, abgesehen von den theologischen, sind auch Dissentern zugänglich. Nur bei der Zusammensetzung der University-Commission und in den öffentlichen Gottesdiensten der inkorporirten Colleges und der Gesammtuniversität wird die Staatskirche allein berücksichtigt.**) Damit ist natürlich auch der geistliche Charakter der Fellowships und das Uebergewicht der Theologie im Studium beseitigt. Werden auch theologische Studien getrieben, so liegt doch die eigentliche Fach- und Berufsvorbildung der Geistlichen aller Denominationen außerhalb der Universitäten. Die Professoren der Theologie, welche der Staat an den Universitäten anstellt, sind mehr privilegirte Privatgelehrte und Lehrer für die fortgeschrittenen speziellen Studien als für die Studenten. Wenn sie neuerdings auch an dem Unterricht dieser reger theilnehmen, so ist das eine freiwillige Thätigkeit. Die Nonkonformisten und die Staatskirche unterhalten selbständige Colleges zur Ausbildung ihrer Geistlichen, theils an den Universitätsorten, theils außerhalb derselben.***) Die Zöglinge dieser freien theologischen Bildungsschulen, welche, sofern sie der Staatskirche dienen, unter bischöflicher Aufsicht stehen, haben nur zum kleineren Theil die Universität besucht und dort einen akademischen Grad erworben. Die Ausbildungszeit beträgt gewöhnlich zwei Jahre, für Graduates nur ein Jahr. Alle Bestimmungen hierüber trifft allein die kirchliche Autorität, bei den Dissentern Gemeinde oder Synode, in der Staatskirche die Bischöfe. Diese haben für solche, die nicht von der Universität kommen, neuerdings gemeinschaftlich ein Aufnahmeexamen vorgeschrieben und auch für die Prüfungen vor der Ordination einige gemeinsame Grundsätze vereinbart.†)

---

*) Endowed Schools-Act 1869 (31 und 32 Vict. cap. 56)

**) Oxford University Act 17 und 18 Vict. cap. 81 und University Amendment Act 1877.

***) Vgl. die Liste der 16 staatskirchlichen Colleges mit den Angaben über ihren Charakter im Church-Year-Book 1895 S. 8 u. 9; die Baptisten haben 7 Colleges (vgl. Baptist-Handbook 1895, S. 111) die Independenten 12 (vgl. Congregational Yearbook 1893, S. 78 ff.) die Wesleyaner 3, die Presbyterianer 1.

†) Vgl. Church Year Book 1895, S. 4, 5 ff.

Aber die ganze Ausbildung gilt als reinkirchliche Angelegenheit und ist deshalb eine sehr ungleichmäßige und oft recht geringe. Eine hinreichende Kenntniß der hebräischen Sprache z. B. wird nur etwa von einem Drittel der staatskirchlichen Geistlichen erworben, die Geistlichen der Independenten und Baptisten sind zuweilen überhaupt nicht theologisch vorgebildet. Einzelne Colleges (z. B. Mansfield (congregational) college in Oxford) geben ja eine durchaus wissenschaftliche Vorbildung. Es kann aber kein Zweifel sein, daß im Ganzen die Durchführung der Trennung von Staat und Kirche auf die Wissenschaft wie auf die Kirche einen schädlichen Einfluß hat, weil die Einzelkirche aus der Engigkeit ihres Horizonts nicht herauskommt, die theologische Wissenschaft aber entweder den christlichen oder den wissenschaftlichen Charakter verliert. So ist es auffallend, daß von neuerdings an Zahl zunehmenden Ausnahmen abgesehen, die theologische Literatur in England entweder einen mehr populär-kirchlichen, wenig wissenschaftlichen Charakter trägt, oder, wo letzteres der Fall ist, auf dem mehr kirchlich indifferenten Gebiete philologischer Textkritik oder allgemein philosophischer Erörterungen verweilt. Mit dem national-kirchlichen Prinzip ist aber die geregelte wechselseitige Beziehung und das gemeinsame Wachsthum der allgemeinen Wissenschaft und der protestantischen Theologie aufgegeben.

Damit sind die wichtigsten Punkte genannt, an welchen die Trennung von Staat und Kirche allgemein durchgeführt ist. Nur muß bezüglich eines Vergleichs mit unsern Verhältnissen daran erinnert werden, daß es noch viele Dinge giebt, um welche sich unsere Staats- und Kirchenbehörden kümmern, welche in England immer der völlig freien Vereinsthätigkeit überlassen waren resp. allein aus dieser heraus entstanden sind. So z. B. auch die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, für Diaspora und Kurorts-Gemeinden, für die Gefangenen und Anderes. Wie das verschiedene Verhältniß zum Staat indirekt auf diese freie Thätigkeit einwirkt, werden wir später sehen. Wir vergegenwärtigen uns vorerst:

das besondere Verhältniß des Staates zur „Kirche von England."*)

Wenn die Kirche von England daran festhielt, prinzipiell alle Glieder der Nation als die ihrigen zu betrachten, so war dies mehr

*) Für die folgende Darlegung sind besonders „Die Verfassung der Kirchen von England" von F. Makower, R. Gneist's Englisches Verwaltungsrecht Bd. 2 und Official Yearbook of the Church of England 1894 und 1895 benutzt.

wie eine Abstraktion, als die Grenze der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden sich deckten und wichtige bürgerliche Verwaltungsangelegenheiten in den Händen des Pfarrers oder eines unter seiner Leitung gewählten Gemeinderaths lagen. Aber auch hier hat die Staatsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts allmählich die Trennung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde herbeigeführt. Zuerst bewilligte der Staat eine größere Summe zum Bau neuer Kirchen und zur Bildung neuer Parochien, ohne daß dadurch neue bürgerliche Parochien gebildet wurden. Dann wurde das Armenwesen selbständig geregelt und 1868 wurde die Erzwingbarkeit der Kirchensteuer aufgehoben. So verschoben sich die Grenzen der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde immer mehr, sodaß sie im Jahre 1893 nur noch in einem Drittel der Fälle zusammenfielen. Fast völlig durchgeführt wurde aber diese Trennung des bürgerlichen und kirchlichen Gemeinderaths, der Verwaltung und des Vermögens durch die neue Landgemeindeordnung (Parish-Council-Act.) von 1894, deren Bestimmungen zum Theil auf städtische Bezirke Anwendung finden dürfen.*) Darnach ist der Pfarrer nicht mehr als solcher Mitglied des Gemeinderaths, die churchwardens haben nur noch für kirchliche Dinge zu sorgen, und alles Vermögen, welches nicht durch ausdrückliche Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, ist der Verwaltung der bürgerlichen Gemeinde überwiesen worden. Das zurückbleibende kirchliche Vermögen wird von den Churchwardens verwaltet und bleibt von dem Pfarrervermögen getrennt. Soweit ist also die Trennung der Kirche und des bürgerlichen Gemeinwesens auch auf dem Gebiet der Lokalverwaltung durchgeführt, daß die Mitglieder der Staatskirche keinen Vorzug vor andern Bürgern haben und Nonkonformisten für diese keine Lasten zu tragen brauchen. Nur die Zehnten (tithes), welche noch nicht abgelöst sind, sind nach wie vor ohne Unterschied des Bekenntnisses an die Pfarreien oder kirchlichen Stiftungen von den Besitzern derjenigen Grundstücke zu zahlen, welche von Alters her mit dieser Abgabe belastet sind. Früher waren es Naturalabgaben. Im Jahre 1836 wurden dieselben in Rentenzahlungen umgewandelt, deren Höhe nach den Kornpreisen jedes Jahres am Donnerstag vor Weihnachten berechnet wird. Die an geistliche Stellen gezahlten Rentenbeträge belaufen sich gegenwärtig noch auf

---

*) Vgl. die Abhandlung von F. Makower „Die englische Kirchengemeinde und die Landgemeindeordnung von 1894" in der Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, 4. Heft 1894 S. 171 ff.

Lstr. 3 092 142, während weitere Lstr. 962 262 an Schulen, Colleges und Private zu entrichten sind. Die Möglichkeit der Ablösung ist vorgesehen. Es giebt eben noch viele Pfarreien, deren Einkommen wesentlich von diesen Abgaben abhängig ist.*) Die Angriffe der Nonkonformisten richten sich gegenwärtig heftig gegen diese Verpflichtungen als gegen eine Besteuerung nonkonformistischer Staatsbürger durch die priviligirte Staatskirche. Letztere wehrt diese Darstellung mit Recht als unrichtig ab, da es sich nicht um Steuern, sondern um eine alte, auf dem Grund und Boden lastende Vermögensverpflichtung handelt, welche auch in anderen Verhältnissen häufig vorkommt und durch Ablösung stets aufhebbar ist.**) Andererseits darf man sich nicht wundern, wenn das Fortbestehen dieser unter der Voraussetzung einer einheitlichen Kirche entstandenen Verhältnisse, von den Gliedern der Nation, welche der Staatskirche nicht mehr den ausschließlich nationalen Charakter zuerkennen, als lästig und unzeitgemäß empfunden wird.

Was die inneren Angelegenheiten der kirchlichen Einzelgemeinde selbst anbetrifft, so liegt der wesentliche Einfluß staatlicher oder bürgerlicher Gewalt in dem Patronatsrecht.

Es giebt noch ca. 1000 Stellen Königlichen resp. Staatlichen Patronats, ca. 8500 Privatpatronate und viele, die von Erzbischöfen, Bischöfen, Colleges oder Kapiteln ausgeübt werden. Zumal kein Einfluß der Gemeinde auf die Pfarrwahl besteht, sondern die Anstellung des Geistlichen durch den Bischof geschieht, so liegt in der Präsentation des Pfarrers durch den Patron noch ein starker Einfluß des Staates resp. nur durch äußere Verhältnisse dazu berechtigter Personen.***) Die Patronatsrechte sind daher, soweit sie nicht noch private Vermögensansprüche enthielten, bei der Entstaatlichung der Kirche von Irland für dieses Land aufgehoben worden. Was für eine wichtige Rolle diese Frage in Schottland gespielt hat, werden wir später noch sehen.

Abgesehen von den Verwaltungsrechten der churchwardens,

*) Tithe Commutation Act. 6 u. 7 Wilh. IV (1836) c. 71, vgl. nähere Angaben in Leaflets of the Church Defence Institution No. 109, 110 und Church Year Book 1894 S. 573 ff.

**) Vgl. Church Defence Institution Leaflets No. 23, 93, 109, 110, 118 und 153.

***) Ein Reformgesetz, welches die Veräußerung des Patronatsrechts erschweren und die Ausübung des Präsentationsrechts einem neuen Besitzer für die ersten 2 Jahre nach dem Erwerb des Patrionats verbieten sollte, lag dem Parlament 1894 vor, wurde aber fallen gelassen, vgl. Church Year Book 1895, S. 477 und 478.

deren einer vom Pfarrer, der andere von der Gemeinde gewählt wird, haben die Laien in der Kirchengemeinde keinerlei Rechte auszuüben. Wo der Pfarrer sie zu Gemeindeangelegenheiten heranzieht, wie das häufig geschieht, so thut er das aus persönlichen Erwägungen, ist aber, sofern er nicht in pekuniärer Abhängigkeit von der Gemeinde steht (z. B. angewiesen auf die durch Vermiethung der Kirchenstühle erzielten Einkünfte), ziemlich freier Herr innerhalb derselben. Vorgesetzter der Pfarrer ist allein der Bischof, der seine Aufsicht durch Visitation persönlich oder durch den Archidiakon resp. den Landdekan (Rural Dean) vermittelt ausübt. Klagen gegen Pfarrer bezüglich liturgischer oder dogmatischer Abweichungen können von wenigstens 3 Mitgliedern der Staatskirche beim Bischof eingereicht werden. Dieser kann den Pfarrer absetzen, ebenso, wie er ihn bestätigen muß, kann sich aber wenig in die Einzelverwaltung desselben einmischen. Die Bischöfe wiederum stehen ziemlich unabhängig da gegenüber ihren Vorgesetzten, den beiden Erzbischöfen von York und Canterbury. Auf die Einzelheiten der kirchlichen Organisation und Verwaltung*) brauchen wir hier nicht einzugehen; wir erinnern nur daran, daß sie in den Grenzen der bestehenden Gesetze von staatlicher Einmischung durchaus frei ist. Das wichtigste Vorrecht der Krone ist die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe, ebenso wie zahlreicher Kapitelmitglieder. Das Kapitel zeigt die Vakanz der Königin an und bittet um die Erlaubniß, die Neuwahl vorzunehmen. Zugleich mit der Ertheilung derselben nominirt die Krone einen Kandidaten, das Kapitel wählt denselben, der Erzbischof und die Königin bestätigen die Wahl und ersterer vollzieht mit 2 anderen Bischöfen die Konsekration. Diesem Ernennungsrecht der Krone entsprechen aber auch wichtige Vorrechte der Bischöfe im Staatswesen. Die größere Zahl derselben (26) hat Sitz und Stimme im Oberhaus. So klein diese Stimmenzahl in einer Körperschaft von 569 Mitgliedern auch ist, so ist doch das Recht der Mitberathung, der Abstimmung und der Antragstellung in allen öffentlichen Angelegenheiten ein wichtiges Mittel für die Kirche, ihre Macht im Leben der Nation hemmend und fördernd geltend zu machen. Außerdem sind die Erzbischöfe und einige Bischöfe Mitglieder des Königlichen Geheimraths (Privy Council), welcher gerade für kirchliche Angelegenheiten noch Bedeutung hat. Im Unterhaus dagegen hat die Geistlichkeit keine Vertretung; ja es ist allen Geistlichen der Staatskirche

*) vgl. Makower § 33—53.

gesetzlich verboten, in dasselbe einzutreten.*) So ist die Kirche im Staatsleben nur durch ihre Bischöfe repräsentirt. Dieselben nehmen auch im Staatsrang eine sehr hohe Stellung ein. Der Erzbischof von Canterbury folgt direkt dem Königlichen Hause; hat den Vortritt vor dem höchsten Staatsbeamten; letzterem folgt unmittelbar der Erzbischof von York; die anderen Bischöfe gehen den übrigen Mitgliedern des Oberhauses voran. Infolge dieser hohen gesellschaftlichen Stellung kann die moralische Macht und Bedeutung eines englischen Bischofs, zumal wenn er ein persönlich hervorragender Charakter ist, im öffentlichen Leben noch recht groß sein. So hat z. B. Westcott, der Bischof von Durham, einem großen Grubenarbeiterstrike in seiner Diöcese ein Ende gemacht, indem er Arbeiter und Arbeitgeber in seinen Palast einlud und durch die Autorität seiner Persönlichkeit in wenigen Stunden eine Vermittlung zu Stande brachte. Auch in der Presse wird jeder Rede und Meinungsäußerung eines Bischofs über eine öffentliche Frage eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Was diejenigen Verwaltungsangelegenheiten betrifft, welche sowohl die kirchlichen als die staatlichen Behörden interessiren, so finden dieselben, da ein „Kultusministerium" nicht existirt, durch eine „Korrespondenz" der Bischöfe mit den jedesmal zuständigen staatlichen Behörden statt.**) Dadurch ist die Gefahr der Uebergriffe des Staates in das kirchliche Gebiet sehr viel geringer als bei einer Einzelbehörde, welche ihrem Ursprung nach rein staatskirchlichen Charakters ist. Aber mit dieser einseitigen nur klerikalen Repräsentation hängt es auch zusammen, daß diese Freiheit auf die innere regelmäßige Verwaltung beschränkt ist, die kirchliche Gesetzgebung aber noch ganz in den Händen des staatlichen Parlaments liegt. Dies konnte und kann nicht geändert werden, solange die Bischöfe oder die auch nur aus Geistlichen bestehenden Konvokationen die einzigen Organe der Kirche sind. Die oberste Kontrole der kirchlichen Gerichtsbarkeit, der kirchlichen Vermögensverwaltung und aller wesentlichen Neuordnungen berührt zu sehr das allgemeine öffentliche Interesse, als daß es der Staat der Geistlichkeit allein überlassen könnte. Hier muß eine neutrale Macht

*) 41 Geo III (1801) c. 63 und Clerical Disabilities Act 33 und 34 Vict. (1870) c. 91; in diesen Gesetzen sind auch Ausnahmebestimmungen gegeben, wie nicht mehr amtirende Geistliche das passive Wahlrecht wieder erwerben können; es wird also nicht mehr der unverlierbare Weihegrad als solcher als Hinderniß angesehen.

**) So z. B. behufs Erneuerung der Militär- und Marine-Geistlichen.

sein, welche regulirend und bessernd eingreift. Dies hat das englische Parlament gethan und damit der Kirche selbst den größten Dienst geleistet.

Dies gilt zunächst von der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Dieselbe erstreckte sich früher im Sinne einer sittlichen und religiösen Disziplin auf alle Glieder der Nation. Das hat mit der Aufhebung des alten Staatskirchenthums von selbst aufgehört, obwohl die betreffenden Gesetze nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Aber die geistlichen Gerichte waren auch belastet mit der Entscheidung vieler weltlicher Angelegenheiten. Mit der Umwandlung und theilweisen Ablösung der Zehnten*) und der Aufhebung der Kirchensteuer**) fiel das Gebiet der Einforderung der Kirchenabgaben fort. Im Jahre 1857 wurde auch die Zuständigkeit der bischöflichen Gerichte in Testaments-, Nachlaß- und Ehesachen aufgehoben.***) Gegenwärtig steht ihnen nur noch die Entscheidung in Streitigkeiten über Unterhaltung und Ausschmückung der Kirchengebäude, des Kirchhofs, Angelegenheiten der Churchwardens und Vermiethung der Kirchenstühle zu — außerdem Disziplinarsachen von Geistlichen, soweit dieselben der Bischof nicht persönlich in der Hand hat. Der Instanzenweg für Disziplinarvorgehen in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes und der Lehre ist ebenfalls in Folge lebhafter Streitigkeiten durch Staatsgesetze†) geregelt worden. Die richterlichen Funktionen der Landdekane und Kapitel haben aufgehört zu existiren; dagegen gilt das Gericht des Archidiakons als erste Instanz; in andern Fällen geht die Sache direkt an das bischöfliche Gericht, welches von einem bischöflichen Beamten (Chancellor) ausgeübt wird, soweit die neueren Gesetze die Sachen nicht dem Bischof selbst oder bestimmten Kommissionen zugewiesen haben. Die nächste höhere Instanz sind die erzbischöflichen Provinzialgerichtshöfe (Court of Arches für Canterbury, Chancery-Court für York und Court of faculties). Die Funktionen dieser früher getheilten Appellationsgerichte werden gegenwärtig von einem einzigen Richter (Iudge of the Provincial Courts of Canterbury and York) ausgeübt. Derselbe wird von beiden Erzbischöfen gemeinsam ernannt und von der Krone bestätigt. Ihm liegt speziell die Entscheidung liturgischer Streitig-

*) 6 und 7. Guil. IV (1836) c. 71.
**) 31 und 32 Vict. (1868) c. 109.
***) 20 und 21 Vict. (1857) c. 77.
†) Church Discipline Act 3 und 4 Vict. (1840) c. 86. Public Worship-Regulation-Act 37 und 38 Vict. (1874) c. 85. Clergy Discipline Act 55 et 56 Vict. (1892) c. 32.

keiten ob. Aber er ist nicht die letzte Instanz. Diese bildet vielmehr die Justizabtheilung des Königlichen Geheimraths unter Zuziehung der demselben zugehörigen Bischöfe (Iudicial Committee of the Privy Council). Diese Abtheilung ist nicht etwa der höchste Gerichtshof auch der weltlichen Landesgerichtsbarkeit, sondern nur für Kolonial- und Marinesachen, überhaupt für alle Gebiete zuständig, welche von dem englischen Landesrecht eximirt sind. Wenn gerade diesem Gerichtshof die Kirchensachen überwiesen sind, so erkennt damit der Staat ihren besonderen Charakter ausdrücklich an. Die Kirche hat es diesem Gerichtshof bereits mehr als einmal zu verdanken gehabt, daß einseitige Urtheile kirchlicher Gerichte aufgehoben worden sind.*) So dient hier der staatliche Einfluß entschieden zur Erhaltung des Gleichgewichts innerhalb der Kirche.

Noch eingreifender hat die kirchliche Gesetzgebung des Parlaments ausgleichend und regulirend in das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung eingegriffen. Während die Bischöfe und einzelnen Pfründen sich eines immer wachsenden reichen Einkommens erfreuten, waren viele Pfarreien nur sehr dürftig gestellt oder die Einkünfte wurden von Sinekuren-Inhabern und nicht amtirenden Geistlichen genossen, während der eigentliche Pfarrverweser leer ausging. In diesen Nothstand griff zuerst die Königin Anna ein, indem sie die Zehntel und firstfruits (Erstlinge), welche früher dem Papste, später dem Könige von den reichen Pfründeninhabern gezahlt werden mußten, einer kirchlichen unter staatlicher Aufsicht verwalteten Stiftung zuführte, welche durch einmalige Zuwendungen oder durch Darlehen schlechtgestellte Pfarreien aufbesserte.**) Die dem Königlichen Geheimrath und dem Parlament verantwortliche Verwaltungsbehörde übernimmt auch die kommissarische Verwaltung aller zu gleichem Zwecke gemachten privaten Stiftungen. Vom Jahre 1809—1820 hat sie noch staatliche Zuschüsse im Gesammtwerth von Lstr. 1100 000 erhalten. Die jährlich verfügbaren Mittel betragen gegenwärtig Lstr. 80000 und in der Zeit von 1882—1892 sind z. B. 804 Aufbesserungen***) im Werthe von Lstr. 469513 erfolgt. Viel durchschlagender aber waren noch die Reformen, welche

*) Vgl. z. B. die Fälle von Gorham und Denison und den des Bischofs Colenso v. Natal und der Verfasser der Essays and Reviews. Vgl. Kurtz, Kirchengesch. § 205, 2a, b, und 4.

**) 2 u. 3 Anna (1703) c. 20 u. Patente vom 3. November. 1704 u. 5. März 1714. Gesetzliche Aenderungen durch 1 Geo I (1714) c. 10 und 1 und 2 Vict. (1836) vgl. Makower § 37 S. 275 ff.

***) Vgl. Church Year Book 1895, S. 529.

am Anfang unsers Jahrhunderts vom Staate durchgeführt wurden. Zuerst bewilligte das Parlament als Dankesopfer für den von Gott geschenkten Frieden im Jahre 1818: Lstr. 1 000 000 zum Bau neuer Kirchen und zur Bildung neuer Parochien, eine Summe, welche im Jahre 1824 noch um Lstr. 500 000 vermehrt wurde. *) Zur Verwaltung dieses Geschenkes wurde eine Königliche Kirchenbaukommission eingesetzt,**) welche auch das Recht bekam, Theilungen und Neubegrenzungen von Pfarreien vorzuschlagen. Im Jahre 1836 wurde eine zweite Kgl. Kommission mit Korporationsrechten geschaffen (Ecclesiastical Commissioners for England), deren Zusammensetzung 1840 dahin neu geregelt wurde, daß derselben alle Bischöfe, 3 Dekane, einige der höchsten Staatsbeamten kraft ihres Amtes und 7 durch königliche, 2 durch erzbischöfliche Ernennung bestimmte Laien angehören sollen.***) Aus der Zahl derselben wählt die Krone 2 Laien, der Erzbischof von Canterbury eine Person und die Kommisssion selbst 2 ihrer Mitglieder zur Erledigung der laufenden Geschäfte (The Estates Committee). †) Mit dieser Behörde wurde dann 1855 auch die Kirchenbaukommission verschmolzen; sie ist der Regierung und dem Parlament Verantwortung schuldig und führt die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des kirchlichen Vermögens, welches einen Gesammtwerth von Lstr. 5 753 557 Jahres-Einkommen repräsentirt.††) Die Hauptaufgabe der Behörde war zuerst, eine gerechtere Vertheilung dieses reichen Erbes herbeizuführen. Die übergroßen Bischofseinkommen wurden auf die Hälfte reduzirt, die Sinekuren und überflüssigen Kapitelstellen aufgehoben und mit den neu gewonnenen Mitteln arme Pfarreien dauernd aufgebessert und viele neu gegründet. Zahlreiche neue Gesetze in dieser Richtung sind durch die Kommission vorgeschlagen und nach Beschluß des Parlaments ausgeführt worden. Auch übernimmt die Kommission zeitweilig die Verwaltung des gesammten Vermögens von Bisthümern und

*) 58 Geo III (1818) c. 45 und 5 Geo IV (1824) c. 103.

**) 59 Geo III (1819) c. 134 vgl. Makower § 32, 1.

***) 6 und 7 Guil. IV (1836) c. 77; 3 und 4 Vict. (1840) c. 113 vgl. Makower § 32, 2 S. 281 ff.

†) Nach 13 und 14 Vict. (1850) c. 94.

††) Vgl. Church Year Book 1894 S. 570, 1895 S. 561.

Erzbischöfl. und bischöfl. Stühle	Lstr.	87 827
Kathedral u. Kollegiat-Kirchen. .	„	192 460
Alte kirchliche Vermögensansprüche		
aus benefices, tithes, rents etc. .	Lstr.	3 941 057
Ecclesiastical Commissioners .	„	1 247 827
Von privaten Stiftungen seit 1703 .	„	284 386

Pfarreien oder dauernd für Kapitel und Archidiakonate gegen Zahlung fester Gehälter. Die selbständige Verwaltung wird von ihr, namentlich was Verpachtung anbetrifft, beaufsichtigt und für Gründung und hinreichende Ausstattung neuer Stellen Sorge getragen.*) Neue Dotationen des Staates sind seit der genannten im Jahre 1824 nicht wieder erfolgt, aber durch diese gesetzgeberische Thätigkeit hat der Staat der Kirche einen Dienst geleistet, den sie sich selbst nicht so unparteilich und energisch hätte leisten können. Freilich ist zu beklagen, daß durch die größere Konzentration der ursprünglich nur lokalen Vermögenstheile in einer Hand, die Konfiskation derselben durch ein antistaatskirchliches Parlament sehr erleichtert ist, um so mehr, als auch hier wieder Klerus und Kirche nur zu sehr identisch sind. Das gesetzliche Recht auf diese Einkünfte wird der Kirche nie bestritten werden können; aber das moralische Recht auf dieselben hängt ab von der geistlichen Kraft der Kirche, die religiösen Bedürfnisse wenigstens der Majorität der Nation zu befriedigen; gelingt ihr das nicht, macht sie sich zur Kirche einer einzelnen Partei, so wird keine Macht auf der Welt ihr das Vermögen auf die Dauer sichern, welches ihr doch nur unter der Voraussetzung, daß sie die Kirche der ganzen Nation sei, anvertraut worden war. In einer protestantischen Kirche, zumal im 19. Jahrhundert, liegt aber solche Einseitigkeit schon in einer klerikalen Repräsentation. Es kann daher nur gerechtfertigt erscheinen, wenn die kirchliche Gesetzgebung, betreffend den öffentlichen Gottesdienst und ein so großes Vermögen, in den Händen der staatlichen Volksvertretung bleibt, so lange die Kirche nur durch ihre Bischöfe vertreten ist. Die von denselben abhängigen Konvokationen sind kein Ersatz für eine kirchliche Vertretung und dieselben haben kein Recht, die Befugnisse einer solchen vom Staat zu verlangen.

Das Bestreben, eine solche zu schaffen, ist daher begreiflicher Weise gegenwärtig lebendig. Es zeigt sich zuerst in dem Wiederaufleben der Konvokationen selbst. Dieselben hatten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr getagt. Erst 1847 wurden sie wieder berufen, 1861 erhielten sie zum ersten Mal wieder die königliche Erlaubniß zum Beschluß von canones und solche sind

*) Ueber die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen vgl. Makower S. 282 und 283: eine Uebersicht über die gewährten Unterstützungen und Aufbesserungen — in 10 Jahren Lstr. 1746, 489, — vgl. Church Year Book, 1896 S. 528.

dann 1865, 1887 und 1892 wieder beschlossen worden und haben durch erzbischöfliche und königliche Bestätigung kirchliche — aber rechtsunverbindliche — Geltung erhalten.*) Zum Gegenstand der Berathung werden alle kirchlichen Angelegenheiten gemacht; aber über den Beschluß von Resolutionen und Petitionen kann man nicht hinaus und selbst hierfür fällt dem aus den Bischöfen allein bestehenden Oberhaus die entscheidende Rolle zu. Die Arbeit der ständigen Kommissionen des Hauses und ihre Berichte sind wohl die wichtigsten Leistungen dieser klerikalen Versammlungen. Tüchtigen Bischöfen werden sie eine werthvolle und wichtige Hilfe sein, aber das Fehlen der Laien nimmt ihnen den Charakter wirklicher kirchlicher Vertretungen. Es darf schwerlich als ein genügender Ersatz dieses Mangels gelten, wenn seit 1886 in Canterbury, seit 1882 in York, jeder Konvokation ein Anhängsel in Gestalt eines Hauses der Laien gegeben worden ist, welches noch einflußloser ist als die Konvokation selbst. Der über sie vom 7./8. Juli 1885 gefaßte Konvokationsbeschluß ermangelt ja selbst der eigentlichen rechtlichen Giltigkeit. Immerhin giebt diese Einrichtung einem wichtigen Bedürfniß Ausdruck und mag eine Grundlage für die Bildung einer kirchlichen Gesammtvertretung abgeben.

Wichtiger in dieser Richtung sind aber noch die jetzt überall eingerichteten Diöcesan-Konferenzen, Versammlungen von Geistlichen und Laien unter bischöflichem Vorsitz von halboffiziellem oder privatem Charakter, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese und der Gesammtkirche berathen, bestehende Vereine und das ganze kirchliche Leben fördern und anregen.**) Im Anschluß an dieselben haben sich an den einzelnen Orten Lay-Helpers-Associations gebildet und die Betheiligung der Laien am kirchlichen Leben und pastoraler Arbeit ist intensiv und rege geworden.***) Auch haben sich die Diöcesan-Konferenzen eine Zentralstelle in dem Central Council

*) Dieselben betreffen einige Aenderungen der Canones von 1604 über Eheschließung, Ordination, und Disziplin gegen Sittlichkeitsvergehen der Geistlichen, welche sich infolge der neueren Gesetzgebung nothwendig gemacht haben. Auch sind Vorschriften über Diakonissen und ihre Gelübde gegeben worden, vgl. Makower § 55 und Anhang XII Anm. 1; Church Year Book, 1893 und 1894.

**) Eine gute, nach Materien geordnete Uebersicht über die in den letzten Jahren von den Konvokationen, von den Häusern der Laien und von den Diöcesan-Konferenzen gefaßten Beschlüsse, vgl. im Church Year Book 1894 S. 407 ff. 1895 S. 391 ff.

***) Die Statistik von 1895 zählt bereits 3 616 männliche und 61 838 weibliche district-visitors in den Gemeinden; außerdem 194 333 Sonntagschullehrer.

of Diocesan Conferences geschaffen, welche den Berathungen der Einzelkonferenzen eine gemeinsame Richtung giebt. Gerade diese freiwillige von Geistlichen und Laien geschaffene Organisation ist eine wichtige Unterlage für die eventuelle Errichtung einer rechtlich anerkannten kirchlichen Gesammtvertretung. Auch die großen Versammlungen mehr demonstrativen Charakters, wie der jährlich stattfindende Church-Congress oder kirchliche Volksversammlungen wie die, welche am 16. Mai 1893 vom Erzbischof von Canterbury zum Protest gegen die geplante Entstaatlichung der Kirche von Wales abgehalten wurde,*) dienen dazu, den Gedanken einer kirchlichen Vertretung vorzubereiten. Die Bildung eines central church committee**) zur Agitation gegen die Entstaatlichung welches sich im Juni 1894 Angesichts der Haltung der liberalen Regierung konstituirte und seitdem zahlreiche Diöcesan-, Bezirks- und Lokalkommittees hervorgerufen hat, beweist auch das genannte Bedürfniß. Ein liberales, die Entstaatlichung der Kirche wünschendes Parlament würde allerdings allen Grund haben, die Bildung einer solchen offiziellen kirchlichen Vertretung zu verhindern; denn je breiter die Basis ist, auf welche die Kirche sich stellt, desto fester steht sie da, desto gefährlicher wird sie den Nonkonformisten, welche gerade durch die Mitregierung der Laien ihre Stärke haben.

So zeigt es sich auf allen Gebieten, daß der eigentliche Mangel der englischen Kirchenverfassung nicht in einer zu großen Bevormundung durch den Staat besteht, sondern in dem einseitig klerikalen Charakter der Kirche in ihren rechtlichen Organen.

Bestände für den Staat durch das Vorhandensein einer kirchlichen Gesammtvertretung, gewählt auf Grund eines verständigen Wahlgesetzes, eine größere Garantie für das Gleichgewicht der Kräfte innerhalb der Kirche, so hätte er keinen Grund, auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit, der Vermögensverwaltung und der reinkirchlichen Gesetzgebung der Kirche volle Freiheit zu lassen. Die staatlichen Aufsichtsrechte und die königliche Ernennung der Bischöfe würden, so lange überhaupt die Privilegien einer Nationalkirche noch bestehen bleiben, nothwendige und durchaus heilsame Institutionen sein, um Kirche und Staat in wechselseitigem Kontakt zu halten.

*) vgl. Report of the Proceedings at the Great Representation Meeting of Churchmen in the Royal Albert Hall, Kensington, on Tuesday May 16th. 1893, veröffentlicht von Church Defence Institution, (9 Bridge-Street, Westminster, London S.W.).

**) Vgl. Church Year Book 1895 S. 471.

Eine Klerus-Kirche aber ließe sich in einem Staat wie England auf die Dauer ebensowenig als privilegirte Nationalkirche halten, wie eine alleinberechtigte gebundene Staatskirche es konnte. Aber unter der Voraussetzung, daß die rege Theilnahme aller Volkskreise, auch der Laien, welche sich im Leben der englischen Staatskirche unter dem Einfluß der Nonkonformisten schon gebildet hat, auch in den rechtlichen Institutionen ihren Ausdruck finden wird, ist zu hoffen und zu wünschen, daß die große und blühende Kirche noch lange ihre Verbindung mit dem Staate behält.

Eine große Schwierigkeit für solche Weiterentwickelung liegt freilich in den anglikanischen Ueberlieferungen über das bischöfliche und priesterliche Amt. Die Fiktion der apostolischen Succession und der besonderen sakramentalen Weihe des Priesterstandes richtet zwischen Klerus und Laien eine Schranke auf, die nicht so leicht zu beseitigen ist. Zwar wird dieser Stellung des Klerus auch jetzt meist eine Motivirung gegeben, die mehr an die Nothwendigkeit der Ordnung und der Sicherheit der Sakramentsverwaltung erinnert, als an besondere göttliche Institution. Aber, soviel man auch bereit ist, die Laien zur kirchlichen Mitarbeit heranzuziehen, so hält man doch die Bischöfe und ihre Konvokationen in Allem für die einzige richtige Vertretung der Kirche. Besonders die Oxforder Bewegung hat diese Ideen wieder belebt und der Kirche die Ueberzeugung wiedergegeben, die reinste, wenn auch nicht die einzige Repräsentation der katholisch-apostolischen Kirche zu sein, und thatsächlich stellt ja die pananglikanische Kommunion aller Bischofskirchen Englands, seiner Kolonien und Amerikas, wie sie in der 1867 und 1878 stattgehabten und für 1897 wieder geplanten Lambeth-Konferenz unter dem Ehrenvorsitz des Erzbischofs von Canterbury vertreten ist, eine der größten äußeren Kirchengemeinschaften der Welt dar, die sich auch in äußerem Glanz mit Rom messen kann.*) Der Grad einer mehr äußerlich-katholischen oder einer mehr evangelisch-innerlichen Auffassung dieses Kirchenbegriffs ist bei Laien und Geistlichen ein sehr verschiedener; die leitenden Kreise begünstigen ein tolerantes Nebeneinanderbestehen beider Richtungen, selbst meist mehr zur high-church geneigt. Diese

*) Die pan-anglikanische Kommunion zählt jetzt in England: 2 Erzbischöfe, 32 Diözesanbischöfe, 23 Assistant- resp. Suffraganbischöfe; in Irland 2 Erzbischöfe und 11 Bischöfe; in Schottland 7 Bischöfe (darunter 1 Primus); in den englischen Kolonien und Missionen 86: und in den Vereinigten Staaten von Amerika 79 Bischöfe, im Ganzen 242 Bischöfe.

Repristination des alt-anglikanischen Kirchenbegriffs in weiten Kreisen und eine damit zusammenhängende starke Betonung des Sakramentalen und Liturgischen im gottesdienstlichen Leben sind nun nicht nur ein Hinderniß für eine Reform der Verfassung, die als eine Voraussetzung für den dauernden Fortbestand der Verbindung mit dem Staate zu betrachten ist, sondern überhaupt eine Störung der weiteren Ausgleichung der alten Gegensätze mit den Nonkonformisten. Würde die Staatskirche den christlichen Charakter der Nonkonformisten und ihres geistlichen Standes anerkennen, so würde man sich in vielen Punkten einigen und auch auf nonkonformistischer Seite zur Nachgiebigkeit bereit sein. Die Beurtheilung der Vergangenheit ist längst eine ruhigere geworden und die extremen Ansichten sind auf keiner Seite in der Majorität. Aber trotz der großen innerlichen Annäherung, welche bereits gemeinsame praktische Arbeit und auf gegenseitiger Achtung beruhenden freundschaftlichen Verkehr möglich gemacht hat, bleibt die Hoffnung auf Reunion ein frommer Wunsch, solange gerade in den religiös lebendigsten Kreisen die alten Einseitigkeiten weiter gepflegt und in der gewaltsamen Aufrechterhaltung gerade der trennenden Wahrheitsmomente die wahre Bekenntnißtreue gesucht wird.*) So denkt denn in England vorläufig Niemand an eine nahe bevorstehende Union der Nonkonformisten und der Staatskirche, so versöhnlich auch die allgemeinen Reden über geistlichen Frieden und Einigkeit klingen. Es ist auch den Gliedern der Staatskirche nicht zu verdenken, daß sie nichts von Union wissen wollen, solange die Nonkonformisten ihr ganzes politisches Bestreben darauf gerichtet haben im Parlament die Entstaatlichung der Bischofskirche durchzusetzen. Wenn sie dabei behaupten, die letztere aus schweren staatlichen Fesseln zu befreien, so haben wir gesehen, daß solche Fesseln thatsächlich nicht existiren.

Auch die in den Freikirchen verbreitete Meinung, die Verbindung mit dem Staate bringe einen fremden Einfluß in die Kirche, welchem die freien Kirchen nicht unterworfen seien, kann ich in den englischen Verhältnissen nicht bestätigt finden. Grade

*) In diesem Sinne hat sich auch der Erzbischof von York in einer gedankenreichen Predigt auf dem letzten Church-Congress in Norwich, Oktober 1895 ausgesprochen. Besonders bemerkenswerth ist darin der Satz: „If we are ever to occupy a prominent place in promoting the reunion of Christendom, we must have courage to deliver ourselves from all that is narrow and unnecessarily exclusive, either in our belief or in our practice, else we shall certainly fail.

der jetzige Kampf um die Schule zeigt, wie sehr auch in den Freikirchen Politik und Christenthum miteinander verquickt wird, wie viel der Name des Herrn für einseitige Parteiintressen mißbraucht wird. Werden doch in London z. B. von den Methodisten die Helfer der innern Mission gleichzeitig zur politischen Wahlagitation benutzt. Die Lebensgebiete von Staat und Kirche greifen nun einmal nothwendiger Weise ineinander über und man darf billig bezweifeln, ob die geregelte Wechselwirkung geordneter kirchlicher und staatlicher Behörden der uneingeschränkten Wirksamkeit innerlicher und christlicher Motive im christlichen Gemeinwesen wirklich gefährlicher sind, als die willkürliche demokratische Beeinflussung nur durch politische oder kirchliche Agitation. Die Vermischung nonkonformistischer Propaganda und politisch-liberaler Agitation in England zeigt, wie wenig das Freikirchenthum an sich Garantien für wahre innere Freiheit in sich trägt. Auch die Freiheit des einzelnen religiösen Individuums, der einzelnen Geistlichen und Theologen ist in den in sich abgeschlossenen Dissenterkirchen sehr viel geringer, als in der Staatskirche, wovon die zahlreichen Unterseparationen, besonders unter den Baptisten, Zeugniß ablegen. Der Spielraum sowohl für die Verschiedenheit als für eine gesunde Weiterentwickelung der Lehranschauungen ist in der großen Staatskirche weiter, als in den engen Pfählen der Dissenterkirchen, in welchen die Synoden, die Einzelgemeinden oder einzelne Persönlichkeiten eine viel größere Tyrannei ausüben können, als sie je einem englischen Bischof möglich wäre.

Ein unzweifelhafter, den Freikirchen eigener Vorzug ist dagegen deren energische Pflege des individuellen kirchlichen Lebens und des engeren Gemeinschaftswesens; die Erweckung eines kirchlichen Verantwortungsgefühls in allen Schichten des Volkes. Zumal die Methodisten haben sich in unserm Jahrhundert ein unbestreitbares Verdienst in dieser Richtung erworben und die englische Heidenmission verdankt ihren verdienten Ruhm nicht zum wenigsten dem Eifer nonkonformistischer Gesellschaften. Auch für Schulwesen, Armenpflege und innere Mission haben die Dissenters entscheidende Anregung gegeben. Die außerkirchliche Erweckung hat dann aber auch innerhalb der Staatskirche gleichen Eifer hervorgerufen. Daraus ist ein edler Wettstreit entstanden, der schließlich in methodistischer Betriebsamkeit auch recht bedenkliche Folgen, zumal bei den Nonkonformisten, gezeitigt hat. Nicht nur ist die Evangelisations- und Bekehrungsmethode zum Theil eine recht äußerliche und oberflächliche geworden, sondern

auch die Propaganda ist seitens der Freikirche im Bau von Kapellen und Missionsstationen sowohl als in Neugründung von Gemeinden so übertrieben worden, daß an vielen Orten eine weit über das Bedürfniß hinausgehende Konkurrenzmacherei herrscht. So hat z. B. Burnham in Essex 7 verschiedene Kirchen für 2 058 Einwohner, der Manningtree-district 7 Kirchen für 3500 Einwohner.*) London allein 1400 bischöfliche und über 800 nonkonformistische Kirchen. Hat die Staatskirche früher zu wenig gethan, so ist sie jetzt eher in der Gefahr, in eine zu fieberhafte methodistische Thätigkeit zu gerathen, wie mir denn ein angesehener evangelikaler Geistlicher in London erzählte, daß er wöchentlich für mehr als 100 Redner in den verschiedenen Versammlungen seiner einen Gemeinde zu sorgen habe. Jedenfalls aber bleibt es bewundernswerth, daß die Staatskirche zu den 5 Millionen Lstr. jährlichen Einkommens aus Stiftungen und Zehnten noch weitere 5½ Millionen durch Einsammlung freiwilliger Beiträge zu kirchlichen Zwecken jährlich aufbringt.**) Einen Begriff, was dort, wo keine offizielle Kirchensteuer existirt, geleistet wird, giebt folgende im Church Year Book 1895 enthaltene Uebersicht über die innerhalb der Staatskirche im Zeitraum von 1860—1884 gesammelten freiwilligen Beiträge:

1.	Für	theologische Colleges . . .	Lstr.	528 653
2.	„	Bau und Restauration kirchlicher Gebäude und Pfarrhäuser . .	„	35 175 000
3.	„	Home Mission: Evangelisation, Vermehrung der geistl. Kräfte und dergl.	„	4 426 478
4.	„	Heidenmission der zur Staatskirche gehörigen Gesellschaften .	„	10 100 000
5.	„	Schulen	„	21 362 041
6.	„	Werke der Barmherzigkeit, Rettungs-, Waisen-, Magdalenen- u. dergl. Häuser, Diakonissen	„	3 818 200
7.	„	Unterstützung von Geistlichen .	„	2 103 334
8.	„	Kirchliche Institute	„	987 841
		und Vereine	„	71 650
			Summa Lstr.	81 573 237
			= Mark	1 631 464 740

*) Vgl. Christian World 26. November 1891 abgedruckt in Leaflet No. 136 der Church Defence Institution.

**) 1892/93 Lstr. 5 401 982; 1893/94 Lstr. 5 591 141.

Um nun einen Vergleich zu ermöglichen zwischen dem, was von den Nonkonformisten und dem, was von der Staatskirche geleistet wird, mögen noch folgende Angaben folgen:*)

1. Von den in Großbritannien im Jahre 1892 für Heidenmission gesammelten Beiträgen kommen auf:

	1892	1893
Vereine der englischen Staatskirche	Lstr. 584 615	Lstr. 518 663
Vereine der Nonkonformisten von England und Wales	„ 354 396	„ 345 918
Vereinigte Gesellschaften aller Denominationen	„ 204 655	„ 211 510
Schottische und irische Presbyterianer	„ 207 327	„ 203 999
Römische Katholiken	„ 12 160	„ 8 167
Summa	Lstr. 1 363 153	Lstr. 1 288 257

2. An dem Sonntag, an welchem im ganzen Land in Kirchen aller Denominationen eine Kollekte für Hospitäler gesammelt wird, kamen in London von 1873—1884 auf

die Staatskirche . . .	Lstr. 519 086
die Nonkonformisten . .	„ 160 509

In der Provinz kamen in demselben Zeitraum auf

die Staatskirche . . .	Lstr. 529 521
die Nonkonformisten . .	„ 273 532

Vielleicht geben diese Zahlen für die Nonkonformisten, deren Anhänger zum größten Theil dem Mittelstand oder den ärmeren Klassen der Bevölkerung angehören, ein im Ganzen noch zu ungünstiges Bild. Aber darüber kann kein Zweifel bleiben, daß die mit dem Staate verbundene Kirche auch in rein freiwilliger Opferwilligkeit jetzt um nichts mehr hinter den Freikirchen zurücksteht, von denen sie die Anregung empfangen hat. Fährt sie so fort in der Pflege des individuellen kirchlichen Lebens und könnte sie sich entschließen, auch auf Kosten einer formellen Uniformität, die so leicht mit der kirchlichen Einheit verwechselt wird, in ihrer Verfassung, ihrem Kultus und ihrer Lehre den gegenwärtigen religiösen Bedürfnissen des englischen Volks noch vielseitiger Rechnung zu

*) Ich unterlasse es hier, noch mehr statistisches Material zusammenzustellen, weil die in den Yearbooks der verschiedenen Denominationen gemachten Angaben von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegeben sind und es daher ein falsches Bild geben würde, sie direkt miteinander zu vergleichen.

tragen, so würde sie den Dissentern die Nahrung entziehen und durch eine allmähliche Absorption derselben wieder die Nationalkirche des größten Theils des englischen Volkes werden. Ihr fiele dann wieder die langsame stetige kirchliche Erziehung des ganzen Volkes zu, für welche der methodistische Propagandaeifer der Freikirchen auf die Dauer ein schlechter Ersatz ist. Beharrt sie aber in ihrer klerikalen anglikanischen Einseitigkeit und entwickelt mehr ihre katholischen als ihre evangelischen Elemente weiter, so wird alle Berufung auf ihr ehrwürdiges Alter, ihren angestammten Besitz und ihr historisches Recht als eindruckslose Deklamation verhallen gegenüber dem festen Willen einer großen Partei, den Staat freizumachen von der Verbindung mit einer einzelnen einseitigen Kirchengemeinschaft, die nur einer Partei, nur einem Theil des Volkes dient. Für die allernächste Zeit ist weder eine durchgreifende Reform der Staatskirche noch die Entstaatlichung derselben zu erwarten. Die Entwicklung will ihre Zeit haben und der gegenwärtige Zustand läßt noch den einen oder den andern Gang der Dinge als möglich erscheinen. So lange das Oberhaus, wie es ist, fortbesteht, wird es die Bischofskirche gegen die Angriffe liberaler Majoritäten schützen. Bedenkt man aber, daß auch neue Gegensätze sich geltend machen und daß es immer leichter ist, in der bisherigen Richtung der Auflösung in Freikirchen, an die man einmal gewöhnt ist, fortzufahren, als Getrenntes wieder zu vereinigen, so bildet auch ein Oberhaus, das selbst seines Lebens nicht einmal sicher ist, keinen hinreichenden Schutz für die angegriffene Kirche. Sie selbst hat die wirksamsten geistigen Waffen in der Hand, um ihr Leben zu retten; sie hat die Wahl, entweder ihren Charakter unverändert als altanglikanische apostolisch-katholische Bischofskirche oder den als protestantische Landeskirche zu bewahren. Wählt sie das Zweite, so erwiese sie sich als wirklich evangelisch, ohne doch, abgesehen von nothwendigen Modifikationen, ihre historischen Formen aufgeben zu müssen; wählt sie dagegen das Erste, so würde sie bald vom Staat getrennt, als freie Kirche auch ihre Einheit nicht in demselben Umfang aufrecht erhalten können. Die weitherzige Duldsamkeit, die sie jetzt noch auszeichnet, würde aufhören und die bisher aufrechterhaltene Kirchengemeinschaft der low- und der high-church würde bald aufgehoben sein. Die protestantischen und die katholischen Elemente würden sich auch äußerlich scheiden, und neue Gegensätze würden, wenn nicht römische Regierungsmethoden Platz griffen, neue Spaltungen und Theilspaltungen hervorrufen. Die Einheit

der wahren christlichen Kirche ist ja freilich durch die Auflösung der äußern Einheit nicht aufgehoben. Lebendiger christlicher Glaube und wirkliche christliche Liebe finden, wie auch die Gegenwart in England schon zeigt, doch Wege zu gegenseitiger Förderung und gemeinsamer Arbeit. Ja, unter bestimmten geschichtlichen Bedingungen, zumal in einem kleinern Lande, kann ein christliches Volk sein äußeres kirchliches Gemeinwesen zu nicht geringerem Segen in vorwiegend freikirchlicher Form einrichten. Das kann uns das Beispiel von Schottland lehren.

II. Schottland.*)

Für einen Ausländer hat es zunächst etwas sehr Befremdendes, in Schottland außer einer kleineren bischöflichen Freikirche und einigen unbedeutenden ursprünglich aus England oder Irland stammenden Gemeinschaften drei große lebenskräftige presbyterianische Kirchen nebeneinander zu finden, welche eingestandenermaßen ihrem innern Charakter nach weder in der Verfassung, noch im Bekenntniß, noch in den Gottesdienstformen von einander verschieden sind. Der Differenzpunkt betrifft lediglich die verschiedene Stellung zum Staate; wie diese zu regeln sei, ist seit der Reformation die Streitfrage, welche in wechselnden Formen im Mittelpunkt aller kirchlichen Fragen gestanden hat. Von der Reformation bis zur Neuordnung der Verhältnisse unter dem Oranier war es im Wesentlichen ein Kampf der einheitlichen neuen protestantisch-presbyterianischen Kirche gegen katholische oder anglikanische Reaktionsversuche, ein Kampf zugleich zwischen den Ständen des Landes und dem mit Hülfe der bischöflichen Kirche nach dem Absolutismus strebenden Königthum. Als dann der Presbyterianismus endgültig gesiegt hatte und der neue König ihn hatte bestätigen müssen, begann innerhalb der presbyterianischen Staatskirche selbst der Kampf gegen die presbyterianisch-ständische Oligarchie, welche die kirchliche und staatliche Gewalt inne hatte und durch das wieder-

*) Für die folgende Darstellung sind besonders benutzt: Rankin, Handbook of the Church of Scotland 4th ed. London 1888. Th. Brown, Church and State in Scotland 3d. ser. of Chalmers Lectures. M'Adam Muir, History of the Church of Scotland. Blair, A Handbook of History and Principles of the United Presbyterian Church. Wm. Wilson, Free Church Principles Chalmers Lectures 1887. Norman Walker, Scottish Church History; Religious life in Scotland from the Reformation to the present day. London 1888; Chapters from the history of the free Church, Chalmers-Lectures 1895.

eingeführte Patronatsrecht entscheidenden Einfluß auf die Kirche ausübte. In den Zeiten der Verfolgung war aber auch im Volk die religiöse Energie und der Sinn für kirchliche Freiheit und Unabhängigkeit so geweckt worden, daß, als dogmatische und persönliche Gegensätze hinzutraten, eine Reaktion gegen die geistliche Aristokratie der Presbyterien und Synoden eintrat, welche zu Abspaltungen einzelner Gemeinden führte, welche sich dann am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts als kleine Freikirchen konsolidirten. Die Trennung, welche erst Noth gewesen war, wurde nun zur Tugend und es bildete sich mit unter dem Einfluß der demokratischen Zeitströmung ein prinzipielles Freikirchenthum heraus (Voluntaryisme), welches jede Verbindung mit dem Staate für unchristlich erklärte. Dieser Prozeß wiederholte sich dann mit etwas geringerer prinzipieller Schärfe aber in größerem Maßstabe noch einmal in der Lostrennung und Entwickelung der free Church, welche in ihrem Kampf für die Wahlrechte der Einzelgemeinde trotz wesentlicher Beibehaltung des alten aristokratisch-presbyterianischen Charakters dem demokratischen Geiste der Zeit Rechnung trug. Der starke Einfluß der allgemeinen politischen Faktoren,*) des Kampfes der Stände und Parteien um die Regierungsgewalt, auf diese Entwicklung ist nicht zu verkennen; trotzdem wäre es falsch, sie daraus allein erklären zu wollen, denn alle Helden dieser großen Kämpfe auf kirchlicher Seite sind überzeugt gewesen, nicht nur für politische Ideen oder politische Rechte, sondern für ihren Herrn und Meister Jesus Christus, die Freiheit und die geistigen Güter der Kirche zu kämpfen. Von John Knox bis auf Thomas Chalmers hat die lebendigste religiöse Energie der Geistlichen und des Volkes im Kampf gestanden gegen jeden Angriff auf die geistliche Unabhängigkeit der Kirche, ob derselbe vom König oder vom Parlament ausging. In der ersten Periode, im 16. und 17. Jahrhundert, war es ein Kampf gegen das katholische, dann anglikanische Königthum, das sich auf die bischöfliche Kirche stützte. Im 18. und 19. Jahrhundert war es der Widerstand gegen das vereinigte englisch-schottische Parlament, welches den Einfluß der Grundbesitzer auf die Kirche schützte. Immer hat neben den politischen Motiven die religiöse Empfindung, die Ueberzeugung, für die Souveränität des himmlischen Königs und seine Kirche zu kämpfen, eine entscheidende Macht ausgeübt. Von diesem Gesichts-

*) Vgl. H. Delbrück, Anglikanismus und Presbyterianismus i. d. Histor. Zeitschrift Bd. 36. u. „Historische und politische Aufsätze." Berlin 1887

punkt aus vornehmlich müssen wir einen Blick zurückwerfen auf die Entwicklung der schottischen Kirche und ihr Verhältniß zum Staat, um die gegenwärtigen Beziehungen der eigenartig zersplitterten schottischen Kirchengemeinschaften zu demselben zu verstehen.

Die ersten Prediger des Evangeliums, welche theils aus Böhmen, theils aus England reformatorische Schriften und Gedanken nach Schottland brachten, fanden dort viel weniger entwickelte Verhältnisse vor als in dem englischen Schwesterkönigreich. Wie das nationale Königthum noch weniger stark, die Macht der Stände noch ungebrochen war, so war auch die bischöfliche Kirche viel jünger und unentwickelter. Das Christenthum der Asketen und Einsiedler, welches im schottischen Volke früher lebendig gewesen, war untergegangen. Die römische Kirche aber erhielt erst festeren Bestand im Lande, als sie an innerer Kraft schon anfing einzubüßen. Erst im 11. Jahrhundert erhielt sie durch Königin Margarethe und David I. eine feste materielle Grundlage durch Ausstattung mit Gebäuden und Grundbesitz. Ein gemeinsames geistliches Oberhaupt erhielt die schottische Synode erst 1125, und zwar zunächst nur einen „conservator“, eine Stelle, welche in der Regel der Bischof von St. Andrews einnahm. Erst kurz vor dem Zeitalter der Reformation erhielt Schottland seinen ersten Erzbischof (1472 St. Andrews, 1492 Glasgow). Die Könige fanden an den Bischöfen den besten Rückhalt im Kampf gegen die Landherren und Barone; aber die Kirche selbst, mitleidend unter dem allgemeinen Verfall der kirchlichen Zucht, war nicht die große, Alles beherrschende Macht wie in England. Die Sache der Reformation gewann daher leichter die Oberhand im Lande und erhielt schließlich an dem Adel seine beste Stütze. Während der Abwesenheit der jungen Königin Maria Stuart führten die Stände im Jahre 1560 die Reformation ein. Die Kirche schuf sich unter John Knox' Leitung ihr eigenes Bekenntniß und ihre eigene Verfassung.*) Das erstere erhielt die Genehmigung des Parlamentes, aber nicht die der Königin. Diese bemühte sich, die Freiheit der Kirche einzuschränken; aber die Kirche erklärte in bewußtem Gegensatz gegen das königliche Supremat der englischen Krone, daß Jesus Christus selbst ihr einziges Haupt sei. Sie forderte als Rechte ihrer geistigen Unabhängigkeit (spiritual independence) die Freiheit ihrer geist-

*) Diese, enthalten im „ersten Buch der Disziplin,“ erhielt, solange Maria regierte, weder die parlamentarische noch die königliche Approbation. Aber die Kirche handelte thatsächlich darnach.

lichen und moralischen Gerichtsbarkeit, die Freiheit der Berufung und Beschlußfassung ihrer Generalsynode, die Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung und die Ansprüche auf das nationale Kirchenvermögen zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude, Besoldung der Geistlichen und Errichtung von Schulen. Maria Stuart war schon durch ihren Bund mit Frankreich gegen ihre protestantische Nebenbuhlerin in England genöthigt, sich dem schottischen Presbyterianismus feindlich gegenüberzustellen; sie gab daher nie ihre Einwilligung zu den reformatorischen Gesetzen; aber die Kirche, geschützt von den thatsächlichen Machthabern, dem Adel, handelte doch nach denselben. Nach Marias Abdankung (1567) ertheilte der Regent Murrey, ihr Bruder, auch die königliche Genehmigung. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde anerkannt und damit nach der Anschauung der Zeit auch die kirchliche Exkommunikation als ein den Verlust aller bürgerlichen Rechte mit sich bringendes Urtheil. Dagegen wurde das Patronatsrecht, an welchem der regierende Adel ein Interesse hatte, beibehalten und der Kirche nur eine Entscheidung über die geistliche Qualifikation der Praesentirten überlassen.

So nutzte der Adel die Macht der protestantischen Bewegung aus, um die alte bischöfliche Kirche zu beseitigen und dadurch auch das Königthum zur Ohnmacht zu verurtheilen. Als dies soweit gelungen, wollten die Regenten auch das kirchliche Gut in ihre Hand bringen, dabei stießen sie aber auf den heftigen Widerstand der Presbyterianer. Da von John Knox und seinen Freunden keine Nachgiebigkeit zu erhoffen war, wollte man formell die Bisthümer wieder herstellen, um deren Vermögen in der Hand zu behalten. Man setzte deshalb unbeschadet des Presbyterianismus Titularbischöfe ein, welche ohne kirchliche Regierungsgewalt nur die Einkünfte an die Regenten und Barone abführen sollten. Das Volk nannte sie spöttisch Tulchan-Bischops.*) Der erste so ernannte Erzbischof wurde von der Generalversammlung exkommunizirt. Vorübergehend jedoch gelang es dem Regenten Morton zu Leith (1572) einige Vertreter der Kirche selbst für seinen Plan zu gewinnen. Aber schon die nächste Generalversammlung ermannte sich wieder und exkommunizirte die Tulchan-Bischöfe und die solche schützenden Beamten, z. B. den Provost von Glasgow.**) Man

*) Tulchan nannte man ein ausgestopftes Kalb, welches man vor die Kuh stellte, damit sie besser Milch gäbe.

**) Vgl. Brown, Ch. a. St. S. 45.

hat noch im Jahre 1843 eine wichtige Rolle gespielt und zur Abspaltung der Freikirche beigetragen. Einstweilen war ein vollständiger Sieg der sich durch Kooptation ergänzenden presbyterianischen Kirchenregierung, welche mit dem Adel im Bunde politisch und geistlich zugleich Land und Leute regierte, erfochten. Daß aber der König solche Konzessionen nur aus politischer Klugheit gemacht hatte, zeigte sich bald. Er begann wieder sein Doppelspiel zwischen der katholischen und presbyterianischen Partei. Andreas Melville sagte ihm damals folgende scharfe, für die Kämpfe jener Zeit charakteristischen Worte ins Gesicht: „Sir, ich muß Sie erinnern, es giebt zwei Könige und zwei Königreiche in Schottland. Hier ist König Jakob, das Haupt des weltlichen Gemeinwesens, hier Christus Jesus, das Haupt der Kirche, dessen Unterthan Jakob der VI. ist, und in dessen Königreich Jakob weder König, noch Lord, noch Haupt, sondern ein Glied ist. Wir räumen Ihnen Ihren Platz ein, und schulden Ihnen allen Gehorsam, aber ich wiederhole Ihnen: Sie sind nicht das Haupt der Kirche. Sir, als Sie noch in den Windeln lagen, regierte Christus Jesus frei in diesem Land, allen seinen Feinden zum Trotz.“ (vgl. Brown a. a. O. S. 60.) Aber solche kühne Rede schüchterte den König nicht lange ein. Er suchte zunächst durchzusetzen, daß die kirchliche Versammlung wirklich nie ohne seine Erlaubniß tage, daß ihre Beschlüsse seiner Bestätigung bedurften und daß jede Berührung politischer Angelegenheiten auf der Kanzel vermieden würde. Ein Geistlicher wurde verbannt; das war nur der Anfang. Durch Einschüchterungen und Bestechungen brachte der König erst 1593, dann bald nach seiner Besteigung des englischen Thrones (1610) zu Perth eine kirchliche Versammlung, die aus seinen Kreaturen bestand, zu dem Beschluß der Wiedereinführung des Episkopats. Die 5 Artikel von Perth 1618 geboten das Halten der Feiertage, das Knieen beim Abendmahl, die bischöfliche Konfirmation und andere anglikanische Gebräuche (bestätigt durch Gesetz von 1621). Das Bestreben des Königs war auf die Vereinigung der schottischen Kirche mit der von England und die Erlangung absoluter königlicher Gewalt über Beide gerichtet. Auch für Schottland wurde ein Court of High Commission als oberste Kirchenbehörde eingesetzt,*) welche sich hier noch verhaßter machte, als in England. Im Kampf gegen diese absolutistischen Bestrebungen stand der

*) Vgl. Acts and proceedings of the General Assemblies of the Kirk of Scotland III. 1087 (Publications of Bannetyne-Club.)

presbyterianischen Kirche auch das ganze Volk zur Seite. Mehr wie je argwöhnisch gegen die Beeinflußung von England her, war es aufs Aeußerste erbittert, und als Karl I. seine Regierung mit der Verordnung begann, das Abendmahl solle nach anglikanischem Ritus gefeiert werden, hatte dies nur den Erfolg, daß es überhaupt nicht gefeiert wurde. Selbst den Theil des Adels, welcher aus der bischöflichen Verfassung durch Genuß eines Theils der Einkünfte Nutzen zog, entfremdete sich der König, indem er ihnen diese absprach. Die Geistlichen reizte er durch Vorschriften über ihre Amtstracht. Der Versuch, die anglikanische Liturgie mit einigen Aenderungen, die Erzbischof Laud noch in hochkirchlicher Richtung gemacht hatte, dem Volke aufzuzwingen, führte schließlich die Revolution herbei. Am 23. Juli 1637 schleuderte ein Weib aus dem Volke dem Geistlichen, welcher die neue Liturgie verlesen wollte, in der alten Kirche von St. Giles zu Edinburgh einen Stuhl an den Kopf und gab dadurch das Zeichen zum Aufstand. Der protestantische Adel und die presbyterianische Geistlichkeit schloß 1638 den National Covenant (Bund) zum Schutz des Glaubens und der Freiheiten der presbyterianischen Nationalkirche. Sie erzwangen die Genehmigung einer Generalversammlung und die Einberufung des Parlaments. Die 5 Artikel von Perth und alle Verordnungen der Reaktion wurden aufgehoben. Die Generalversammlung tagte weiter, auch als ihr die königliche Erlaubniß entzogen wurde*) (9. Dez. 1638). Der Sieg der schottischen Heere brachte den Presbyterianismus sogar in England zur kurzen Herrschaft, und obwohl nur wenige Schotten in der Westminster-Synode saßen, so war diese Versammlung doch ganz von schottischem Geiste beherrscht. Die damals formulirten Bekenntnisse sind bis heute die offiziellen Bekenntnisse der presbyterianischen Kirche Schottlands geblieben.**) Für kurze Zeit war Friede zwischen der englischen und der schottischen Nation. Aber die Hinrichtung des Königs aus dem Hause Stuart verletzte die Schotten empfindlich und sie riefen Karl II. zum König aus. Cromwell behielt jedoch vorerst die Oberhand, vereinigte beide Staaten miteinander, aber gewährte auch den Schotten freie Ausübung ihres nationalen Gottesdienstes. Dagegen duldete er keine Sitzungen der Generalversammlung, die sich so

*) Vgl. Makower S. 124 Anm. 42. Brown a. a. O., S. 75 ff.

**) Es sind die Westminster Confession, der Larger and shorter Catechism, The Directory of Public Worship und die metrische Uebersetzung der Psalmen. (1643—49).

mächtig erwiesen hatte. Das Patronat schaffte er ab; zwischen den beiden Parteien der Resolutioners, welche den Geistlichen, die sich gegen den König nachgiebig gezeigt hatten, Verzeihung ertheilen und den Protesters, die keinen solchen in der Kirche des Herrn dulden wollten, erzwang der mächtige Protektor den Frieden, beide nebeneinander duldend. Die schottische Kirche hatte unter seinem Regiment keine schlechte Zeit, so wenig sympathisch ihr auch die Fremdherrschaft war. Cromwell unterdrückte nur die Herrschaft des Adels und der presbyterianischen Oligarchie nach ihrer politischen Seite. Er gewährte den Einzelnen eine religiöse und kirchliche Freiheit, wie sie die presbyterianischen Synoden nie geduldet hatten; er stärkte dadurch das populäre demokratische Element in der schottischen Kirche, welches bis dahin nur wenig entwickelt gewesen war und brachte den starren Volkspuritanismus nach Schottland, dessen Ursprung vielmehr in England als in der alten Kirche des John Knox zu suchen ist. Diese Epoche des Independentismus legte auch hier die ersten Keime zu den freikirchlichen Bewegungen späterer Zeit. Denn erst von hier ab beginnen die Kämpfe für die Freiheit der Einzelgemeinde und der individuellen Ueberzeugung. Nach dem Tode des mächtigen Protektors riefen die Schotten vorerst ihr altes Königshaus zurück, wohl in der Hoffnung, mit ihm auch ihre alte presbyterianische Verfassung mit den 1592 verbrieften Rechten wiederzuerlangen.

Sie thaten damit einen Schritt, den sie bald bereuten. Karl II. ließ den Earl of Argyll und andere Führer der presbyterianischen Partei hinrichten, führte das Episkopat wieder ein und jagte alle Geistlichen aus dem Amt, die sich dem nicht fügten. Es begann nun eine Zeit blutiger Verfolgung seitens der Regierung und hartnäckigsten Widerstandes seitens des Volkes, das seine bürgerliche und kirchliche Freiheit vertheidigte. Keine Gewaltsamkeit und keine Nachsicht nützte: Das Volk weigerte sich, dem bischoflichen Gottesdienste beizuwohnen und versammelte sich auf freiem Felde. Je härter und grausamer die Regierung wurde, desto hartnäckiger blieb auch der Widerstand, desto fester war man überzeugt, nicht nur für die eigene Freiheit, sondern für den Herrn Jesus, das alleinige Haupt der Kirche selbst, zu kämpfen. Ein solcher Widerstand des Volkes gegen das von der politischen Gewalt bestimmte Kirchenregiment hatte früher nicht in demselben Maße stattgefunden. Hier zeigte sich, wie in den Zeiten der Revolution und der Cromwell'schen Herrschaft die Ideen selbständiger Rechte der Einzel-

gemeinden und freier religiöser Ueberzeugungen im Volke Wurzel gefaßt hatten. Früher wäre der Kampf mit der Unterwerfung der Generalsynode und der Presbyterien zu Ende gewesen. Jetzt führte jede einzelne Gemeinde, jeder Bezirk den eigenen Freiheitskampf bis auf Leben und Tod, den vom Staate eingesetzten Geistlichen zum Trotz. Jakob II. gab schließlich durch eine Indulgenz-Akte aus politischen Gründen um ein Weniges nach. Er benutzte die Gewährung der geforderten religiösen Duldung, um dem römischen Katholizismus wieder Einlaß zu verschaffen. Aber gerade diese Bestrebungen brachten ihn zum Fall. Denn im Kampf gegen Rom waren die anglikanische und die presbyterianische Kirche einig und so bewillkommte man Wilhelm von Oranien im Norden und im Süden Britanniens. Obwohl dieser nun gerne kirchlich und politisch England und Schottland miteinander vereinigt hätte, so war er doch weise genug, die Freiheiten der schottischen, presbyterianischen Kirche, die ihre Ansprüche im Claim of Right von 1689*) geltend machte, nicht anzutasten. Die bischöflichen Geistlichen wurden in tumultuarischer Weise von dem erbitterten Volk selbst verjagt. Die Generalversammlung trat wieder zusammen, rief die verbannten Geistlichen zurück, erneuerte das Bekenntniß von Westminster und erhielt vom Könige die Bestätigung aller im Grundgesetz von 1592 zugesicherten Rechte. Das in jenem noch beibehaltene Patronatsrecht wurde beseitigt.**) Die alte presbyterianische Kirche war so wieder hergestellt; aber der Rath (kirk-session) der einzelnen Gemeinde bekam nun das Recht, den Pfarrer zu wählen. Das Volk selbst hatte ja inzwischen gekämpft für die Freiheit kirchlicher und religiöser Ueberzeugung. Da konnte nach dem Siege das Patronat nicht bestehen bleiben; nur nach der vermögensrechtlichen Seite hin blieb den Erben des Patronats eine Form der Mitwirkung. Von den kirchlichen Rechten ließ sich das Volk nichts mehr nehmen; deshalb lehnte es sich auch gegen die Aufnahme eines Theils des episkopalen Klerus in die presbyterianische Kirche und gegen die Forderung einer staatlichen Vereidigung ihrer Geistlichen so heftig auf, daß Wilhelm, um einen Aufstand Schottlands zu vermeiden, auf beide Wünsche verzichten mußte.***) Jedoch wurde nun auch der Verbindung kirchlicher und staatlicher Gerichts-

*) Claim of Right vom 11. April 1689 (Acta Parl. IX, 38 ff.)
**) Gesetz von 1690 No. 53 (Acta Parl. IX, 196.)
***) Vgl. Brown a. a. O. S. 111—117.

barkeit ein Ende gemacht, indem der kirchlichen Exkommunikation alle öffentlichen Rechtsfolgen abgesprochen wurden (1712)*). Die kirchliche Gesetzgebung blieb völlig der Generalversammlung überlassen; zwar behielt sich der König die Entsendung**) eines Kommissars zu derselben vor, aber dessen Befugnisse waren sehr beschränkter Art. Das alte presbyterianische System war ganz wieder aufgerichtet und hatte mit dem Staat Frieden geschlossen. Die neue Regierung war keine im strengen Sinne legitime und konnte es deshalb nicht wagen, fordernd aufzutreten. Die Vereinigung des schottischen mit dem englischen Parlament, welche unter Königin Anna 1707 erfolgte, war der freien Bewegung der schottischen Kirche vorläufig auch nur günstig, da in der Vereinigungsurkunde und in einem eigens erlassenen Gesetz der schottischen Kirche die Unantastbarkeit ihres Bekenntnisses und ihrer Verfassung ausdrücklich garantirt wurde.***) Das Ziel der Kämpfe der Vergangenheit war nun erreicht; es verschwand das Gefühl des Widerstandes gegen den Staat, die Spannung hörte auf und damit erlahmte auch die geistige Kraft. Das populär-demokratische Element, auf die Dauer mit der geistlichen Aristokratie des Presbyterianismus unverträglich, trat wieder in den Hintergrund; in diesem wohnte aber seit der Zeit der Covenanters die größte religiöse Energie, der konservativste puritanische Sinn und ein unbeugsames Unabhängigkeitsgefühl. Im Anfang machte sich der Gegensatz dieser strengen, auf die Rechte ihrer religiösen Ueberzeugung pochenden, im Grunde mit den Independenten verwandten, individualistischen Richtung gegen die Presbyterien und die Generalsynode noch weniger geltend; nur einige der Strengsten verurtheilten den Frieden, den man mit dem Staat geschlossen hatte, als einen der Kirche Christi unwürdigen Kompromiß. Leidenschaftlich wurde die Erregung erst, als ein Tory-Parlament im Jahre 1711 dem Act of Security zum Trotz die Wiedereinführung des Patronates beschloß.†) Damit war das Recht der Einzelgemeinde, ihren Geistlichen zu wählen, wieder eingeschränkt. Der Landadel trat damit wieder in seine früheren Rechte ein und die kirchlichen Organe hatten nicht Energie und

*) Vgl. Hankin a. a. O. S. 227.
**) Vgl. Makower S. 126 Anm. 52.
***) Act for Securing the Protestant Religion and Presbyterian Church Government (Act Parl. XI, 402) 1707 No. 6; 6 Ann[illegible] sec. 2, vgl. Makower S. 127 Anm.
†) 10 Anna (1711) c. 21. An Act to restore the Pa[illegible] rights of presenting ministers to the Churc[illegible]

Macht genug, dem Beschluß des Parlamentes erfolgreich zu widersprechen; es blieb bei formellen erfolglosen Protesten, obwohl vorläufig die Erregung im Volk zu groß war, um dem Gesetz mit einem Schlage Geltung zu verschaffen. — Dank dem System der Kooptation wuchs inzwischen in den Presbyterien (Bezirkssynoden) und der Generalversammlung eine Majorität heran, welche nach der langen Zeit des Konflikts mit dem Staat in Frieden bleiben wollte; hatte man doch auch fast ganz freies Regiment in der Kirche dem Volke, der einzelnen Gemeinde freies Pfarrwahlrecht gegen die Patrone zu erkämpfen, erschien auf die Dauer nicht opportun, ja gefährlich, je mehr man, von der geistigen Bewegung des 18. Jahrhunderts beeinflußt, in der Volkspartei eine ungebildete, starrorthodoxe, beschränkte und intolerante Gruppe von eigensinnigen Geistlichen und Bauern sah. Man ließ geschehen, was die Patrone durchsetzen konnten und verurtheilte diejenigen, die gegen diesen sogenannten Moderatismus Protest erhoben. Der Gegensatz beider Richtungen ist immer gewachsen und hat, die Patronatsfrage zum Anlaß nehmend, immer neue Abspaltungen von der Staatskirche bis in unsere Zeit hinein zur Folge gehabt. Das Wahlrecht der Einzelgemeinden und die Forderung der Duldung individueller religiöser Ueberzeugung — hier zum Schutz des alten strengen Standpunktes gegen den liberalen —, den independentischen verwandte Prinzipien, waren die bewegenden Kräfte aller Neubildungen, obwohl die Separirten durchaus am Presbyterianismus, dem Erbe der Väter festhielten und die Loslösung von der Staatskirche nur als etwas Vorübergehendes, Aufgezwungenes ansahen.*) Erskine und seine Freunde, welche im Jahre 1733 die Staatskirche verließen, hatten zuerst Alles gethan, was in ihren Kräften stand, sich innerhalb derselben zu halten; sie forderten Freiheit ihrer eigenen religiösen Ueberzeugung und damit auch Freiheit, an der Regierung der Presbyterien im Sinne des alten Puritanismus Kritik zu üben. Aber gerade das konnte ihnen nicht gestattet werden, denn es war unvereinbar mit presbyterianischem Regiment, das nun jetzt einmal liberal war. Daß Erskine thatsächlich das presbyterianische Prinzip verlassen hatte, zeigte sich bald; die kleine Gemeinschaft spaltete sich infolge

*) Vgl. zur Geschichte dieser Separationen besonders N. Walker's Religious life in Scotland S. 85 ff; W. Blair: „During the Secession" und W. Blair: The United Presbyterier Church. Its history and principles. S. 18 ff.

ihres Individualismus bald wieder über der Frage der Zulässigkeit des Eides in Burghers und Antiburghers (1747). Im Jahre 1752 gab dann das Patronatsgesetz, das jetzt von den Presbyterien begünstigt fast überall in wirkliche Geltung trat, ja fast jede Mitwirkung der Gemeinde bei der Pfarrwahl verdrängte, Anlaß zu einer neuen Secession.

Ein hervorrageud tüchtiger Geistlicher, Thomas Gillespie, weigerte sich an der Einführung eines Geistlichen, die gegen den erklärten Willen der Gemeinde geschah, theilzunehmen. Damit verletzte er das nun einmal gültige Gesetz und wurde von der Generalversammlung abgesetzt. Er bildete mit den andern Geistlichen, die ihm folgten, die Relief Church. (1761). Der Gegensatz der evangelikalen auch von Whitefield beeinflußten, unserm Pietismus verwandten engen nnd strengen Richtung gegen den herrschenden Moderatismus war bei dieser Spaltung ebenfalls maßgebend wirksam. Doch hielten auch diese Separirten noch prinzipiell an dem nationalkirchlichen Prinzip fest und betrachteten die Abspaltung als eine vorübergehend erzwungene. Erst im Jahre 1795 machte sich in Mitte der Burghers eine Partei geltend, welche jede Verbindung von Staat und Kirche als mit der Freiheit und Ehre der letzteren prinzipiell und unter allen Umständen für unvereinbar erklärte. Sie bekannte sich damit zu dem sog. Voluntary Principle und löste sich als „New Light" von den Burghers ab. Ebenso spalteten sich dann 1806 auch die Antiburghers in „Old Light" und New Light, von denen die letztern, konsequent im freikirchlichen Prinzip, eine bestimmte „Erzählung und Bekenntniß" der Bekehrung als Bedingung der Mitgliedschaft verlangten. Im Jahre 1820 vereinigten sich dann die New Lights der Burghers und Antiburghers zu der kleinen United Secession Church, während die Old Light-Burghers 1839 zur schottischen Staatskirche zurückkehrten, nachdem dieselbe einen Beschluß zu Gunsten des Gemeindepfarrwahlrechtes gefaßt hatte. United Secession Church vereinigte sich 1847 mit der Relief Church zu der United Presbyterian Church, der gegenwärtig bedeutendsten Kirchengemeinschaft, welche das absolute Voluntary Principle vertritt. Die kleine Gruppe der alten Cameronians, welche seit den Tagen Jacobs II. ihr Verbot des Eides und der Ausübung des Wahlrechts aufrecht erhalten hatte, indem sie den Staat Wilhelms von Oranien, weil er die Solemn League and Covenant nicht anerkannte, für unchristlich erklärte, hielt noch lange ihren schroffen Standpunkt fest und gab

erst 1863 dem Drucke der Zeit nach, die Ausübung der politischen Rechte ihren Mitgliedern zu gestatten; sie vereinigte sich 1876 mit der Free Church bis auf einen kleinen Rest, der noch heute als Reformed Presbyterian Church besteht.

Die religiöse Duldung des 18. Jahrhunderts und die Gesetze des 19. Jahrhunderts, welche die bürgerlichen Rechte vom kirchlichen Bekenntniß unabhängig machten, brachten in Schottland auch andere als presbyterianische Kirchengemeinschaften zum Leben. Den protestantischen Episkopalisten war eine stille Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet worden, soweit sie dem herrschenden Königshause den Eid leisteten und für dasselbe im Gottesdienst beteten. Dies wurde von der Mehrzahl der Priester verweigert, solange noch ein Prätendent des Hauses Stuart lebte. Als der letzte, Prinz Carl, 1788 gestorben war, gaben die Episkopalisten ihre Opposition auf und erlangten 1792 die Aufhebung der gegen sie gerichteten Gesetze.*) Seitdem haben sie sich zu einer kleinen aber geschlossenen Bischofskirche entwickelt, welche zumal in den Kreisen des alten Adels viele Anhänger zählt**) und die religiösen Bedürfnisse der in Schottland ansässigen Engländer resp. der englisch erzogenen Schotten befriedigt. Der alte scharfe Gegensatz gegen den nationalen Presbyterianismus verstärkt sehr den anglikanisch-hochkirchlichen Charakter dieser Gemeinschaft. Jedoch besitzt dieselbe als freie Kirche, die ganz allein für ihre Bedürfnisse aufkommen muß, seit 1876 ein Representative Council, in welchem die Gemeinden durch je einen Laien vertreten sind. — Seit 1878 hat auch die römische Kirche wieder Bischöfe in Schottland stationirt und ihre Propaganda ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben, so daß die römisch-katholische Bevölkerung schon auf etwa 342000 Seelen geschätzt wird, die von 328 Priestern in 182 Kirchen und 145 Kapellen versorgt wird (1887). Dies Element ist vorwiegend irischen Ursprungs. Von England her haben endlich in unserm Jahrhundert auch die dortigen Nonkonformisten ihren Weg nach Schottland gefunden, besonders

---

*) Vgl. eine vollständige Zusammenstellung der auf die Episcopal Protestant Church in Scotland bezüglichen Acts of Parliament im Yearbook for the Episcopal Church in Scotland 1893 S. 37; über Geschichte und Charakter dieser Denomination vgl. Rankin, Handbook of the Church of Scotland. 4th. Ed. 1888 pag. 308—338. (Ch. X.)

**) Nach dem Off. Yearbook of the Ch. of Engl. 1895 S. 351 hat die schottische protestantische Episkopatkirche 99 667 Seelen, 39 834 Kommunikanten 355 Gottesdienstl. Gebäude, 7 Bischöfe und 170 Rektoren, 181 Geistliche und 170 Kapläne; 78 eigene Schulen für 14 987 Kinder; die Einnahmen betrugen 1894: Lstr. 28 020: davon für Heidenmission Lstr. 3 351, für den Klerus Lstr. 12 708, für Home-mission Lstr. 2 699.

Baptisten und Kongregationalisten im Anschluß an die durch das Auftreten der Brüder Haldane erfolgte Erweckung. Gegenwärtig stehen noch 3 verschiedene Gemeinschaften dieser Gruppe nebeneinander: Evangelical Union, Baptist Union of Scotland und die Congregational Union, die erste entstanden durch Opposition gegen die Prädestinationslehre in universalistischem Sinn (James Morison 1841), die zweite das independentische, die dritte das baptistische Kirchenideal vertretend.*) Die Methodisten, die Irvingianer und die Heilsarmee sowie Bible Christians und Philadelphians (Cat-Letter) haben nur sehr wenig Anhang in Schottland. Ihrer rechtlichen Stellung nach stehen diese kleinen Gemeinschaften unter den allgemeinen Dissentergesetzen, die wir bei der Besprechung der englischen Verhältnisse berührt haben, einige Sonderbestimmungen für Schottland abgerechnet. Sie haben Alle das nationalkirchliche Prinzip aufgegeben, legen keinen Werth auf die Verbindung mit dem Staat und suchen die Idee der Kirche in den einzelnen Gemeinden oder in der streng auf persönlichem Bekenntniß und nachgewiesener Bekehrung auferbauten Kirchen-Gemeinschaft. Die Bedeutung derselben geht aber nicht über die von Sekten hinaus, und sie erhalten sich die Lebensfähigkeit wesentlich durch den Anschluß an die größeren Gemeinschaften in England; dorther stammen auch zum großen Theil ihre Geistlichen.

Nach dieser Uebersicht über die kleinen Gemeinschaften von Separirten wenden wir unsern Blick wieder auf die alte presbyterianische Kirche und deren Beziehung zum Staate zurück. Lange nicht alle Geistliche und Anhänger der evangelikalen Partei waren 1733 und 1761 mit Erskine und Gillespie ausgetreten. Viele arbeiteten in der Kirche weiter, und trugen wesentlich zu der Erneuerung und Erweckung des religiösen Sinnes in Schottland bei. Die evangelikale Partei erhielt immer zahlreichere Vertretung in den kirchlichen Körperschaften. Männer wie Th. Chalmers, Thomson, Gordon, Welsh ebenso geistig bedeutend als glaubensstark predigten und wirkten in den Gemeinden. Dr. Mac Crie schrieb sein Buch über John Knox. Zahlreiche Erweckungen ganzer Gemeinden fanden statt.**) Auch die demokratische Zeitströmung machte sich im Volk eingreifend geltend,

*)

Congregational Union	ca. 90	Gemeinden
Evangelical Union	ca. 90	"
Baptist Union	100	"
Wesleyan Methodids	30	"

**) Vgl. Norman Walker, Religious life in Scotland from the Reformation to the present day, speziell: During the last Half-Century, S. 189 ff.

welcher das Parlament durch eine Neuregelung des Wahlgesetzes (Reform-Gesetz von 1832) entgegenkam. Dadurch gelangten auch hier die Mittelklassen, unter welchen sich die meisten Dissenters befanden, zu größerm politischen Einfluß. Diese, nicht damit zufrieden, nur geduldet zu sein, wünschten, daß der Staat überhaupt das Band mit der Staatskirche zerschneide. Es begann ein sehr lebhafter Streit zwischen der Staatskirche und den separirten Presbyterianern über staatskirchliche und freikirchliche Verfassung (Establishment und Voluntagism).*) Zu den bedeutendsten und eifrigsten Vertheidigern des Staatskirchenthums durch Schrift und Wort gehörte Thomas Chalmers. Derselbe sah im Nationalkirchenthum die beste Grundlage, um die verlorenen Massen in den Städten für die Kirche wieder zurückzugewinnen. Aus dem Bereich litterarischer und rethorischer Diskussion trat die Frage aber erst seit 1834 in das Stadium aktueller Bedeutung. In diesem Jahre beschloß die Generalsynode, in welcher die Evangelikalen nunmehr die Majorität erlangt hatten, daß fernerhin ein vom Patron präsentirter Kandidat nicht in's Amt eingeführt werden dürfe, falls die Majorität der männlichen zur Kommunion sich haltenden Familienhäupter Einspruch erhebe (sog. Veto-Act). Damit sollte ein seit lange schwer empfundener Mißstand, den das 1712 — eigentlich gegen die Vereinbarung von 1707 — wieder eingeführte Patronat mit sich gebracht hatte, beseitigt werden. Ein Theil der Generalversammlung bestritt die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses; aber die Majorität war von der Rechtmäßigkeit desselben überzeugt. Als nun ein Presbyterium einem Geistlichen die Ordination und Einführung verweigerte, weil von 289 Familienhäuptern der Gemeinde 287 gegen ihn Einspruch erhoben hatten, wandte sich der Patron und sein Klient an den staatlichen Gerichtshof, den Court of Session. Dieser erklärte den Veto-Akt der Generalsynode von 1834 für ungültig und befahl dem Presbyterium die Ordination und Einführung des präsentirten Kandidaten. Dieses erklärte, für solche geistlichen Handlungen allein der Generalsynode verantwortlich zu sein und verweigerte die Vornahme der Einführung. Die Synode nahm das Presbyterium in Schutz und erklärte, der staatliche Gerichtshof sei nur für die vermögensrechtliche Seite der Sache kompetent, habe aber kein Recht, die Ordination und Induktion zu erzwingen. Die

*) Vgl. über diesen Kampf: Buchanans "Ten Years'" Conflict, und W. Blair, The United Presbyterian Church, a Handbook of its History and Principles, Chapt. X S. 73 ff.

Kirche appellirte an die höchste Gerichtsinstanz, das House of Lords; dieses bestätigte das Urteil des Court of Session. Damit wár der Konflikt gegeben. Die Fälle wiederholten sich. Entweder setzte der Gerichtshof nun ein ihm ungehorsames Presbyterium ab, ohne daß dieses thatsächlich seine Funktionen einstellte, oder die Generalsynode ging gegen diejenigen Presbyter vor, die der staatlichen Obrigkeit gehorchten — meist mit wirklichem Erfolg, denn sie hatte die öffentliche Meinung des Volkes für sich. Das Gericht gestand der Kirche ein beschränktes Einspruchsrecht zu, falls strikte Beweise für Häresie oder Immoralität erbracht werden könnten; die Synode erkannte an, daß der Staat das Recht der Temporaliensperre habe. Aber keine Partei war mit der ihr gemachten Konzession zufrieden. Der Gerichtshof und eine Minorität in der Generalsynode hatten das positive Recht auf ihrer Seite, die evangelikale kirchliche Majorität dagegen die Sympathie weiter Kreise des Volkes und nach dem geschichtlichen Charakter der schottischen Kirche auch das moralische Recht. Als dann das Parlament die Berathung der Sache ablehnte und die Oppositionspartei sah, daß der Staat nicht bereit sei, der Gemeinde ein wesentliches Mitwirkungsrecht, mindestens ein wirksames Veto zu gewähren, zog man entschlossen und energisch die einzig richtige Konsequenz aus der bisherigen Stellungnahme: Unter Protest gegen die Entscheidung der staatlichen Instanzen und unter Verzicht auf alle Gebäude, Einkünfte und Privilegien der Staatskirche, trat man aus derselben aus, jedoch mit ausdrücklicher Betonung des nationalkirchlichen Prinzips, mit dem Anspruch, die rechte Nationalkirche von Schottland zu sein und mit dem Vorbehalt, unter veränderten Zeitumständen, das nur aus Noth zerrissene Band mit dem Staat wieder anzuknüpfen und in solchem Falle auch in die alten Vermögensrechte wieder einzutreten.*) Am 18. Mai 1843 verließen 193 Mitglieder nach Verlesung des Protestes unter Führung Thomas Chalmers' die Generalversammlung. Im Ganzen traten 451 Geistliche aus der Staatskirche aus, Kirche, Pfarrwohnung, Schulen und Gehalt verlierend, während 752 in derselben zurückblieben. Aber noch mancher ging nachträglich zur neuen Kirche über,

*) Vgl. den Text dieser Gründungsurkunden und Proteste der Free Church in „The practice of the Free Church of Scotland, 4th Ed. Prepared and Published by Authority of the General Assembly 1886. Appendix I. Historical Documents: a) Claim, Declaration and Protest Act XIX. 1842, S. 129—143 b) Protest v. 18. Mai 1843 Act 1 1843. S. 143—146.

ter Festhalten an
der bis=
hat,

nur
eges
Arbeit
assen in
rchen resp.
700. Allein
willigem Wege
n Ganzen Lstr.
tung App. II in
ory of the Fr-Ch.
Waisen der Geistlichen,
nnern Mission, die Er=
600), Alles wurde von
nommen. Eine große Zahl
nmissionsstationen waren mit
n. Hier zeigte sich, wie noch
eine lebendige, vom Glauben
reise getragene, in ihrem Gewissen
nheitliche Freikirche zu leisten ver=
elnen waren erweckt und Jeder war
ung zu den Fragen des Gewissens zu
der Bewegung kann auch der nicht
ritt jener Männer aus der alten natio=
ungeduldige Voreiligkeit erblicken zu müssen
der noch vor wenigen Jahren mit solchem
die Vorzüge des mit dem Staat organisch
lkirchenthums gegen die Voluntarier ver=
d sehr lebhaft den Schmerz, auf die Vorzüge
chten zu müssen.*) Aber der Kampf für das
, bei der Wahl ihres Seelsorgers ein Wort
hm so sehr Gewissenssache, daß ein Nachgeben
t gegen seinen himmlischen Herrn erschienen
aftigkeit und Entschlossenheit, mit welcher er

nfin S. 304 unten und S. 399 angeführten Aeußerungen
17.

seinen Weg weiter ging, hat nicht nur ihm und seinen Anhängern, sondern dem ganzen schottischen Volke Segen gebracht.*) Die rein freikirchlichen Presbyterianer vermochten es nicht, sich der Free Church anzuschließen, weil diese prinzipiell am Nationalkirchenthum festhielt, aber sie schlossen sich unter dem Eindruck der großen Bewegung unter einander zusammen, indem sie sich 1847 als United Presbyterian Church konstituirten.**)

Die Staatskirche ließ sich den schweren Schlag, den sie durch die große Secession erlitten, zur Lehre dienen und suchte durch eifrige stille Arbeit das Verlorene wieder zu gewinnen. Vor Allem galt es die entleerten und verlassenen Kirchen wieder zu füllen, neue geistliche Kräfte zu gewinnen und dann in armen Gegenden neue Kirchen zu errichten. Das ‚Endowment Scheme', begründet von Dr. Robertson, nahm sich dieser Aufgabe an und brachte bis 1860 allein 60 Neugründungen zu Stande mit einem freiwilligen Kostenaufwand von 400 000 Lstr.***) Auch die Vertreter des Staates, welche eine so entschlossene That des Gewissens nicht für möglich gehalten hatten, bemühten sich, ihren Fehler wieder gut zu machen. Schon im Jahre 1843 kurz nach der Secession wurde ein Antrag des Lord Aberdeen angenommen, daß die Mitglieder einer Gemeinde nach Anhörung der Predigt des Kandidaten das Recht haben sollten, einen schriftlichen und wohl begründeten Einspruch beim Presbyterium einzureichen und dieser solle in Erwägung der persönlichen Eigenschaften des Präsentirten und der Eigenthümlichkeit der Gemeinde ein verbindliches Urtheil über die Qualifikation des Aufgestellten abgeben dürfen.†) Zwei Jahre früher hätte ein solches Gesetz die Spaltung verhüten können, jetzt befriedigte es keinen beider Theile ganz. Die Freikirche bestritt dem Staat die Kompetenz, ein solches Gesetz zu erlassen, und hielt die Giltigkeit des Veto-Akts von 1834 aufrecht; die Staatskirche empfand mehr die üblen Folgen eines solchen legitimirten Denunciationsverfahrens; 64 strittige Besetzungen wurden in 30 Jahren auf Grund dieses Gesetzes erledigt, davon 29 durch Bestätigung, 14 durch Zurückweisung, 15 durch freiwilligen Rücktritt, 1 durch Tod des vom Patron Präsentirten. Das Verfahren erregte viel Bitterkeit und

*) Vgl. N. Walker in Ch. from the History of the Free Ch. S. 226 ff.

**) Vgl. Blair, a. a. O. Ch. XIII doctrinal and ecclesiastical Position und Summary of Principles of the U. P. Ch. Basis of Union, vgl. Blair S. 85—88.

***) Vgl. Rankin, a. a. O. Chapt. IX, S. 307 ff.

†) Vgl. über dieses und die folgenden Gesetze Rankin a. a. O. S. 267 ff.

Streit, da der Einspruch sammt seiner Begründung veröffentlicht werden mußte und verursachte auch viele Kosten (ca. Lstr. 32 000 in 30 Jahren).

So war es eine entscheidende Wendung zum Besseren, als der Staat im Jahre 1874 das Patronat gänzlich aufhob,*) indem er der Generalsynode alle nähern Bestimmungen über den Modus der Wahl durch die Gemeinde und die Qualifikation der Kandidaten überließ. Soweit Privatpatrone auf eine Kompensation Anspruch machen, soll ihnen bei der ersten Vakanz einmalig eine Summe im Gesammtwerth des Jahreseinkommens der Stelle ausgezahlt werden; und zwar in der Form, daß der neu ohne Mitwirkung des Patrons erwählte Pfarrer während der ersten 4 Jahre ein Viertel seines Gehalts an den Patron abzugeben hat. Nach Leistung dieser Zahlung sind dann alle Rechte des Patrons für immer aufgehoben. Patronate, die der Krone oder öffentlichen Korporationen gehören, haben keinen Anspruch auf Kompensation.**) Ebenso fällt eine solche fort für alle erst in neuerer Zeit errichteten Tochterkirchen, die sog. quoad sacra-churches, die auf Grund eines Gesetzes von 1844 (Sir James Graham's Act)***) gegründet worden sind. Vor der Secession hatten solche Ergänzungskirchen und Kapellen überhaupt keine selbständigen Gemeinderechte. Nur die evangelikale Partei beanspruchte solche für dieselben und wünschte ihren Geistlichen Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu geben. Erst nach der Secession wurde dies auch innerhalb der Staatskirche anerkannt.

Nachdem das Patronat aufgehoben war, blieb dem Staate bei der Stellenbesetzung nur noch die Ernennung einiger Hofprediger (Chaplains of the Queen). Auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung hat er gar keine Mitwirkung mehr. Zwar wohnt der Generalsynode noch ein Vertreter der Königin als Lord High Commissioner bei, aber er hat keine Stimme und kein Recht der Mitberathung. Er begrüßt die Synode im Namen der

---

*) Patronage Abolition Act of 1874, 37 und 38 Vict. c. 82 entitled „An Act to alter and amend the laws relating to the appointment of ministers to parishes in Scotland," in Kraft seit d. 1. Jan. 1875.

**) Als das Patronatsgesetz erlassen wurde, gab es noch 999 Patronate: davon hatten 373 kein Recht auf Kompensation, weil öff. Korporationen gehörig. Von den 626 Privatpatronen verzichteten 384 auf eine solche, während 242 dieselbe beanspruchten; von diesen sind 146 bereits erledigt, und über die Hälfte der ursprünglich berechneten Kompensationssumme von Lstr. 59 160 abbezahlt; vgl. Year Book of the Ch. of Scotl. 1894 S. 49.

***) Vgl. Rankin S. 271.

Königin nach der durch den gewählten Moderator erfolgten Eröffnung durch eine Ansprache. Am Schluß der Tagung verkündet zuerst der Moderator, dann der königliche Kommissar den Termin der nächsten Tagung. So ist hier die Mitwirkung der Krone zu einer reinen Formalität geworden, bei welcher der Vertreter derselben nicht einmal die erste Stelle einnimmt. Nur das Eine ist geblieben, daß die Verfassungs- und Beschlußrechte der Generalsynode staatliche Anerkennung besitzen, sodaß sie wenigstens formell höher stehen, als die Rechte eines freien kirchlichen Vereins. Auch haben einzelne Magistrate noch das Recht, einen Delegirten zur Generalversammlung zu schicken. Umgekehrt haben die **kirksessions** (Gemeindekirchenräthe) noch eine Vertretung im Rath (**board**) der politischen Gemeinde. Auf dem Gebiet kirchlicher Gerichtsbarkeit ist die Generalsynode die letzte und höchste Instanz; dagegen sind alle weltlichen Sachen aus der kirchlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und die Strafgewalt auf Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft beschränkt. Die moralische und kirchliche Disziplin wird zumal auf dem Lande auch noch wirklich gehandhabt, nicht nur an Geistlichen, sondern auch an Laien; ein staatlicher Zwang, sich dem kirchlichen Gericht zu stellen, existirt natürlich nicht mehr. Jedoch haben die kirchlichen Instanzen öffentliche rechtliche Anerkennung. Am deutlichsten tritt der Gedanke der Staatskirche noch auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung hervor. Das Recht zur Bildung neuer Parochien **quoadsacra** beruht auf einem Staatsgesetz von 1844, nach welchem, wenn Lstr. 120 jährliches Pfarrgehalt und zur Sicherung desselben ein Kapital von Lstr. 3000 vorhanden ist, eine neue Kirche gebaut und ein neuer Distrikt abgegrenzt werden darf*) die Erfüllung dieser Bedingungen und die Festlegung der Grenzen des neuen Gemeindedistrikts wird vom Court of Teinds, einer Abtheilung des staatlichen Court of Session, kontrolirt, an dessen Spitze der Lord Ordinary steht. Dieser ist auch die höchste Instanz für alle Angelegenheiten, betreffend Kirchen, Pfarrgebäude und Pfarrgrundstücke, welche in der Regel in erster Instanz vom Presbyterium unter eventueller Kontrole durch den **sheriff** erledigt werden.**) Die Aufbringung der zur Garantie verlangten Geld-

*) Sir James Graham's Act, vgl. Rankin a. a. O. S. 271.

**) 31 und 32 Vict. c. 96 vgl. The constitution and law of the Church of Scotland, by a member of the college of Justice with introductory note by the Very Rev. Principal Tulloch, London 1884 pag. 108.

summe ist allein Sache der Kirche und kann nur auf freiwilligem Wege geschehen. Seit 1845 hat die Staatskirche aus eigenen Mitteln (Endowment Scheme) 383 neue Parochien gegründet, für deren pekuniäre Ausstattung Lstr. 1 386 200 (Lstr. 200 000 für die Errichtung der Gebäude*) nöthig waren.

Für Kirchen auf dem armen schottischen Hochlande und auf den Inseln hat das Parlament seit 1826 jährlich je Lstr. 120 Unterstützung gewährt (daher Parliamentary-churches genannt) während andere Stellen (190), deren Ausstattung weniger als Lstr. 150 beträgt, eine jährliche Unterstützung von durchschnittlich je Lstr. 57 aus der Staatskasse erhalten; diese einzige Unterstützung, welche die Staatskirche vom Staat erhält als ein Aequivalent für die ursprünglich den Bischöfen jetzt der Krone zufallenden Zehnten, beträgt im Ganzen jährlich nur Lstr. 17 040. Aus städtischen und lokalen Fonds fallen der Kirche im Ganzen noch Lstr. 23 501 zu. Was die Zehnten (Teinds) anbetrifft, so gilt von ihnen dasselbe, wie von den englischen Tithes. Sie sind aber als von Alters her auf bestimmten Grundstücken liegende Reallasten nicht als Kirchensteuer zu betrachten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß, und jeder Zeit aufhebbar. Die Kirche hat aus dieser Quelle noch ungefähr Lstr. 250 000 jährlich, der Court of Teinds**) berechnet und bestimmt die Höhe der Zehnten jährlich nach den Kornmarktpreisen der einzelnen Grafschaften, da die teinds noch als Naturalabgaben gelten.***) Vermehrung der Abgabe in Rücksicht auf die Aenderung der Zeiten dürfen höchstens alle 20 Jahre einmal vom Court of Teinds angeordnet werden. Die Mitglieder der freien Kirchen empfinden diese Abgaben noch als Zahlungen an den Geistlichen der Staatskirche, der sie nichts angeht, und wünschen die Einziehung derselben durch den Staat und die Verwendung zu allgemeinen nationalen Zwecken.†) Die schottische Staatskirche ist aber zweifellos ebenso wie die englische in formellem Recht, wenn sie solche Absicht eine Räuberei nennt. Die Gesammtsumme, welche die Staatskirche aus

*) Vgl. Year-Book of the Church of Scotland 1884 pag. 60.

**) errichtet 1868 und bestehend aus dem second junior Lord Ordinary und 5 anderen Mitgliedern des Inner House of the Court of Session.

***) Vgl. Rankin a. a. O. S. 353 ff.

†) Ueber Zehnten als eine göttl. ewige Institution, die ihr Recht hat seit den Zeiten des alten Bundes bis heute und der Kirche iure divino zusteht, vgl. das umfangreiche Werk: „The divine Origin and Perpetual and Universal Obligation of Tithes by a Clergyman of the Church of Scotland (David Thorburn D.D.) Edinburgh 1841.

staatlichen oder außerkirchlichen Quellen erhält, beträgt im Ganzen nur ca. Lstr. 300000 jährlich und ihre Geistlichen haben keinen anderen Vorzug mehr, als die Freiheit von der Armensteuer. Nach Alledem sind die Privilegien, die sie noch genießt und die Vortheile, die sie von der Verbindung mit dem Staate hat, ebenso geringe, wie ihre Verpflichtungen und Gebundenheiten

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens steht gegenwärtig die Staatskirche in demselben Verhältniß zum Staat wie die Freikirchen. Sofern dieselbe nach der Secession noch ein Sonderrecht besaß, ist ihr dies inzwischen genommen worden. So wurde an den Universitäten die alte Verpflichtung aller Professoren auf das kirchliche Bekenntniß nach einigen Kämpfen abgeschafft. Schon 1852 berief der Stadtrath von Edinburgh ein Mitglied der Free Church auf einen Lehrstuhl in Edinburgh und Anfang der siebziger Jahre schaffte das Parlament die alten Bekenntniß-Verpflichtungsformeln durch Gesetz ab; nur für die theologische Fakultät blieben dieselben bestehen.*) Die Ernennung der theologischen Professoren erfolgt noch durch die Krone oder den Rath der Universitätsstadt. Aber die Synoden der Staatskirche würden das Recht haben in einem Konfliktsfalle, ihren Studenten den Besuch der Vorlesungen eines Professors zu verbieten. Ein solcher Fall ist aber noch nicht vorgekommen. Neuerdings ist den Colleges der einzelnen Denominationen ein gewisser Anschluß an die nationalen Universitäten erleichtert worden (Universities Act 1889).**)

Was die Volksschulen anbetrifft, so behielt die Staatskirche bei der Secession alle alten Gebäude und Einrichtungen sogar an den Orten, wo Lehrer und Schüler sämmtlich zur Free Church herübergingen. Letztere beschaffte sich neue Gebäude, während die Staatskirche die leer gewordenen wieder zu füllen suchte. Beide Theile empfingen Unterstützungen vom Staat für ihre Schulen, welche sämmtlich konfessionellen Charakter trugen. Die neue Schulgesetzgebung von 1872 machte diesem System freiwilliger Kirchenschulen ein Ende und führte mit dem Schulzwang die board-schools ein, in welchen über die Bibel, aber auch über den kleinen schottischen Katechismus (im Unterschied von England) unterrichtet werden darf. Mit dieser Uebernahme des Schulwesens

*) Gegenwärtig wird von freikirchlicher Seite auch die noch bestehende Verbindung der theologischen Fakultäten der Staatskirche mit der Universität bekämpft, vgl. Synod Papers of the U. P. Ch. 1894, S. 244.

**) Vgl. The Proceedings of the Synod of the U. P. Ch. Mai 1895 S. 273.

durch den Staat ist man fast allerseits zufrieden, da ja Lehrdifferenzen nicht so wie in England hervortreten. Die alten Parochieschulen verloren dadurch ihren staatskirchlichen Charakter, während die zahlreichen freiwilligen, oft überflüssigen Schulen der Freikirchen eingehen resp. sich mit den Parochie-Schulen verschmelzen konnten.*) Hier ist also eine Einigung erzielt, welche wenigstens die drei presbyterianischen Kirchen befriedigt.**) Sie beruht aber auf der einstweilen noch zutreffenden Voraussetzung, daß über den Charakter der Religionslehre keine wesentliche Meinungsverschiedenheit besteht; wenn dies einmal anders wird, so muß dieselbe Verlegenheit entstehen wie in England, nämlich die Schwierigkeit, auf die Frage zu antworten, was denn eigentlich unter christlichem Religionsunterricht zu verstehen sei. Wird das strittig, so wird der Staat das Schulwesen, die Kirchen den Religionsunterricht übernehmen müssen, wie es jetzt in Amerika ist. Gegenwärtig kann trotz des Freikirchenthums der Staat noch seinen christlichen Charakter behalten, wie er das auch durch den öffentlichen Schutz des Sabbath und des Gottesdienstes aller Denominationen thut.

Alles in Allem genommen sind die thatsächlichen Beziehungen der schottischen Kirchengemeinschaften zum Staate so gleichmäßig freie, daß nur die Vergangenheit die gegenwärtige Trennung der drei presbyterianischen Kirchen erklärt. Wir mußten deshalb auch in so eingehender Weise dieselbe in Erinnerung rufen, um überhaupt die heutige Lage zu verstehen. Auch darf nicht vergessen werden, daß, obwohl das Verhältniß zum Staate den eigentlichen Streitpunkt bildete, welcher die Parteien spaltete, doch im Hintergrunde noch andere Gegensätze verborgen lagen, welche bis heute fortdauern. Es war dieselbe Partei, welche im 18. Jahrhundert herschte und das Patronat in Schutz nahm, welche sich den geistigen Ideen jenes Jahrhunderts zugänglich zeigte und am Anfang des 19. Jahrhunderts sich der Wiedererweckung der alten religiösen

---

*) Nach einem Bericht in der Gen. Assembly der Free Ch. von 1895 (cf. Free Church Rep. 1895 Report II, S. 8) hatten im Jahre 1872 die Staatskirche 1311, die Freikirche 523 eigene Schulen; jetzt hat erstere nur noch 46, letztere nur noch 17, während die Zahl der öffentlichen board-schools 2679 beträgt. Dagegen hat die Prot. Episcopal Church die Zahl ihrer eigenen Schulen von 40 auf 74, die römische Kirche von 22 auf 177 vermehrt; die letzteren legen also großen Werth auf Erhaltung des konfessionellen Charakters. Die Episc. Ch. erhält Lstr. 17 212, die katholische 69 588 Lstr. staatlichen Zuschuß zur Erhaltung ihrer eigenen Schulen, während der staatliche Zuschuß für board-schools im Jahre 1893 Lstr. 1 056 744 betrug.

**) Das von Sir J. Gorst kürzlich eingebrachte neue Schulgesetz soll nur für England, nicht auch für Schottland gelten.

und kirchlichen Prinzipien widersetzte. Erst nach schweren Verlusten gab dieselbe berechtigten Forderungen der religiösen Freiheit nach und nahm zumal seit der Secession der Free Church selbst den neuen Geist in sich auf. Sie wuchs langsamer und schwerfälliger, aber blieb vor religiöser und theologischer Engherzigkeit und Einseitigkeit besser bewahrt. Noch gegenwärtig ist die Zahl der nur äußerlich Kirchlichen oder Indifferenten in der Staatskirche größer, aber sie zählt auch eine größere Zahl freier denkender und mehr weitsichtiger Männer. Besonders auf dem Gebiet der Reform der Gottesdienste zeigen nicht wenige Geistliche innerhalb derselben einen unbefangenen Sinn für Schönheit und Reichthum der Formen;*) sie scheuen sich bei aller Pietät gegen altschottische Ueberlieferungen nicht, von andern Kirchen zu lernen. Auch das Verantwortungsgefühl, für alle Theile der Bevölkerung gleichmäßig zu sorgen, die Armen und die der Kirche Entfremdeten aufzusuchen, ist in der Staatskirche noch schärfer, so wenig es den freien Gemeinschaften, zumal der Free Church, abgesprochen werden darf. Es liegt das in dem nationalkirchlichen Charakter.

Dem gegenüber hat die Free Church, deren erste Führer selbst so fest von dem Segen des nationalkirchlichen Prinzips überzeugt waren, im Laufe der Zeit einen immer ausgeprägteren freikirchlichen Charakter angenommen. Die Hoffnung und den Wunsch, in die Staatskirche zurückzukehren, gab die Mehrzahl ihrer Glieder auf, als man sah, wie gut man ohne die Hülfe des Staates fertig wurde. Andrerseits war es natürlich, daß man sich den bereits bestehenden presbyterianischen freien Sekten näherte. Schon im Jahre 1843 begannen Unions-Verhandlungen mit den Original-Seceders (Old-Light Antiburghers), welche sich der Union der Voluntarier (1820 in der United Secession) nicht angeschlossen hatten. Dieser Vereinigungsversuch scheiterte vorerst an der Differenz in der geschichtlichen Beurtheilung der Revolution des Oraniers, kam aber schließlich im Jahre 1852 wirklich zu Stande. Inzwischen hatten auch die Voluntarischen Gruppen sich in der United Presbyterian Church zusammengeschlossen, sodaß nun drei lebensfähige größere Kirchengemeinschaften nebeneinander standen. Je älter die Free Church wurde, je mehr ihre Leistungskraft auf allen Gebieten

*) Vgl. Rankin S. 292 ff. über Restauration alter schöner Kirchen, Herstellung neuer Gesangbücher, Herausgabe von guten Hausandachtsbüchern, schönerer und reicherer Ausgestaltung des Gottesdienstes und Einführung einfacher liturgischer Formen für Casualien.

kirchlichen Lebens zunahm und je geringer die Zahl der ältern Führer wurde, die, selbst in der Staatskirche aufgewachsen in den dreißiger Jahren am Kampf gegen den Voluntaryismus theilgenommen hatten, desto stärker wurde die Annäherung an die United Presbyterian Church. Im Jahre 1863 begannen die Unionsverhandlungen.*) In einer gemeinschaftlich eingesetzten Kommission einigte man sich über Lehre, innere Organisation, Vorbildung der Geistlichen, Gottesdienstform, Schule und Finanzwesen ohne jede Schwierigkeit vollständig. Der schwierige Punkt war die rein theoretische Frage der Beziehung zum Staate. Unberührt konnte dies nicht bleiben, da es gerade das besondere Charakteristikum der U. P. Ch. war, eine Verbindung der Kirche mit der bürgerlichen Obrigkeit prinzipiell und absolut für Unrecht, für Sünde, für eine Beeinträchtigung der Rechte des alleinigen Herrn der Kirche zu halten. Das konnte die Free Church so allgemein nicht zugeben; die Meisten hätten damit ihre eigene Vergangenheit verleugnet und hätten die Stellung verlassen, welche am 18. Mai 1843 feierlich deklarirt war, daß der Austritt nur durch die augenblickliche Haltung des Staates veranlaßt und der Wiedereintritt in die Kirche und dann auch in die alten Vermögensrechte vorbehalten sei. Die Verhandlungen über diese Differenz zogen sich lange hin, und als nun in der Staatskirche eine Agitation für Abschaffung des Patronats begann, kehrte bei vielen Männern der Free Church die Hoffnung zurück, auch die alte Stammkirche mit in die Wiedervereinigung hineinziehen zu können. Diese Partei gewann an Einfluß in der General Assembly der Free Church und drohte schließlich, als die Majorität doch geneigt schien, mit U. P. Ch. allein eine Einigung einzugehen, mit einer neuen Separation. Eine solche wollte man aber allerseits vermeiden und gab deshalb im Jahre 1873, in demselben Jahre, als das Parlament das Patronat für ganz Schottland beseitigte, die Verhandlungen auf, mit ausdrücklichem Hinweis auf alle Punkte, in denen man sich geeinigt hatte.

Im Jahre 1876 vereinigten sich, wie oben erwähnt, die alten Cameronier (Ref. Presb. Ch.) mit der Free Church. Dann begannen 1878 auch die Versöhnungsversuche der alten Staatskirche, in welcher inzwischen durch Staatsgesetz Alles eingeführt worden war, was Chalmers und seine Anhänger im Jahre 1843 auf dem Wege

*) Ueber die Einzelheiten derselben vgl. Walker in Chapt. of the Free Ch. Cap. XVI, S. 226 ff.

kirchlicher Gesetzgebung zu erkämpfen versucht hatten. In einer freundlichen und höflichen Form lud die Generalversammlung der Staatskirche diejenige der Free Church zu Verhandlungen ein. Diese erklärte in ihrer Antwort den Claim of Right und Protest von 1843 ihrerseits als Grundlage der Verhandlung, bemerkte aber dazu, daß ein Theil der Generalversammlung kein Verlangen nach Wiedererwerb der alten Vermögensrechte besitze, welche man sich im Claim of Right vorbehalten hatte. Darauf konnte die Staatskirche nicht eingehen und so blieb die Sache wieder einige Jahre unberührt. Von 1882 ab machten sich Bestrebungen auf freikirchlicher Seite bemerkbar, das angestrebte Ziel der Durchführung des Freikirchenthums auf politischem Wege zu erreichen. Die Staatskirche errichtete daher ein ständiges Church Interests Committee, welches eine Gegenagitation gegen diesen Plan in Bewegung setzte. Im Jahre 1886 wurde im Unterhause von Mr. Dick Peddie ein Antrag auf Entstaatlichung der Church of Scotland gestellt, worüber innerhalb derselben eine solche Erregung entstand, daß 1258 Petitionen mit 688 195 Unterschriften in London eintrafen, um gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes zu opponiren. Es wurde nicht angenommen. Nun suchte diejenige Partei innerhalb der Free Church, welche die Einigung mit der Staatskirche wünschte, ein Gesetz zu veranlassen, welches die spiritual independence der Staatskirche feierlich erklären sollte, um so jedes Bedenken der Free Church-Glieder zu beseitigen, in die Staatskirche zurückzukehren. Leider verhinderten die Parnelliten die Annahme dieses Antrags, welcher an den thatsächlichen Verhältnissen nichts änderte, aber zur Beruhigung der Gemüther dienen sollte (Mr. Finlay's Bill).

Ein nochmaliger Antrag D. Cameron's (Mai 1893), die Entstaatlichung der schottischen Kirche herbeizuführen, wurde vom Parlament nur in erster Lesung berathen. Die Agitation beider Parteien in Schottland nahm nun einen großen Umfang an und die Vermischung politischer und kirchlicher Dinge war die natürliche Folge. Die nationalkirchliche Minorität innerhalb der Free Church, zu welcher besonders Laien gehörten, bildete 1890 mit Mitgliedern der Staatskirche zusammen die Laymen's League zum Schutz der Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Staate. Solange das Ministerium konservativ war, brauchte die Staatskirche nichts zu fürchten und Gladstone sprach sich wenigstens zurückhaltend aus.*)

*) Vgl. Synod Papers of the U. P. Ch. Mai 1894 S. 233.

Erst das Ministerium Rosebery brachte die Angelegenheit wieder in die Oeffentlichkeit und ging selbst mit Anträgen vor, welche durch zeitweiliges Verbot des Erwerbs neuer fundirter Vermögensansprüche an öffentliche kirchliche Fonds seitens einzelner staatskirchlicher Pfarreien und Gemeinden *) die Entstaatlichung vorbereiten sollten. Diese halben Maßregeln gingen aber eben so wenig durch, wie die Anträge der Laymen's League (Mr. James Campbells) auf ein Referendum an das ganze schottische Volk. Letztgenannter Vorschlag beruhte auf der Ansicht, daß auf Grund des Vertrages von 1707, in welchem die Unantastbarkeit der schottischen Kirchenverfassung ausdrücklich ausgesprochen sei, das vereinigte Parlament überhaupt kein Recht zu dieser grundsätzlichen Aenderung der schottischen Kirchenverfassung habe. Auch der Antrag auf ausdrückliche Bestätigung der geistlichen Freiheit der Staatskirche wurde wiederholt. Die Majorität innerhalb der Free Church ließ sich dadurch nicht bewegen, und die Generalversammlung von 1894 beschloß mit 416 gegen 81 Stimmen, den Gesetzesvorschlag des Sir Charles Cameron auf Entstaatlichung gemeinsam mit der Synode der U. P. Ch. zu befürworten. Die Berathung dieses Antrags wurde aber vertagt und ein Angriff auf das Oberhaus und das Gesetz, betreffend die Entstaatlichung der Kirche von Wales, in den Vordergrund gestellt. Letztere wurde auch wirklich im Unterhause beschlossen (1894). Aber dann trat im Sommer 1895 der Umschwung ein und die Neuwahlen brachten den Konservativen einen entscheidenden Sieg. Damit ist der Staatskirche eine weitere Lebensfrist gegönnt und man hofft, inzwischen wenigstens einen Theil der Free Church wieder gewinnen zu können. Jedoch ist die freikirchliche Partei innerhalb derselben so stark, daß eine Vereinigung mit der U. P. Ch. auf ausgesprochen freikirchlichem Boden wahrscheinlicher ist, als eine Rückkehr in die Staatskirche. Die Generalversammlung der Free Church vom Mai 1895 (noch vor den Wahlen) hat eine neue Kommission zur Einleitung von Verhandlungen mit der U. P. Ch. eingesetzt, zunächst zum Zwecke gemeinsamer praktischer Arbeit. Dieselbe Versammlung erklärte mit 365 gegen 42 Stimmen, daß die Entstaatlichung der Staatskirche ein wünschenswerther Akt

*) Am 13. Februar 1893 kündigte der Secretary of Scotland an: a Bill to prevent for a limited time the acquisition of any vested interest by any Minister of the Established Church of Scotland in public funds at present appropriated to or enjoyed by the ministers of churches and parishes in Scotland.

der Gerechtigkeit sei.*) Nur die Hoffnung, daß der Staat durch Auflösung des Bandes mit der Kirche die letztere zwingen wird, einer allgemeinen freikirchlichen Wiedervereinigung sich anzuschließen, läßt die Männer der Free Ch. noch eine abwartende Stellung einnehmen.**)

Sollte das konservative Regiment jetzt für längere Zeit andauern und dadurch die Aussicht auf baldiges disestablishement in unbestimmte Ferne rücken, so wird wahrscheinlich die längst vorbereitete Einigung der Majorität der Free Church mit der U. P. Ch. wirklich zu Stande kommen und die Minorität der mittleren Gruppe wird sich der Staatskirche wieder anschließen. Damit würde letztere, die in den letzten Jahrzehnten unverhältnißmäßig stark gewachsen ist, die Möglichkeit bekommen, durch eine stetige Absorption der Freikirchen den alten Platz wieder zu gewinnen, wenn auch in jedem Falle kleine Gruppen in der Separation verharren würden. Das gegenwärtige Verhältniß der Kräfte läßt eine solche Weiterentwicklung nicht unmöglich erscheinen, wie folgende den einzelnen kirchlichen „Jahrbüchern" von 1893 entnommenen statistischen Angaben beweisen mögen:

1893.	Staatskirche Church of Scotland.	Freie Kirche Free Church.	Vereinigte Presbyterianer-K. United Presb. Church.
Regelmäßige Kommunikanten	604984	277111 members 66000 adherents 343111	187075 (jetzt 190950)
Gemeinden	1363 Parochien	1092 Gemeinden	572 Gemeinden
Kirchen, Kapellen und Betsäle	1715	1067	788
Geistliche	1800	1260	615
Sonntagschulen	2130	1877	857
Lehrer und Lehrerinnen an Sonntagschulen	20663	17466	12209
Schüler in den Sonntagschulen	220462	165410	104973
Schüler im Katechumenat und kirchl. Fortbildungsunterricht	41922	57244 (senior classes in Sonntagschulen	36430
Heidenmissionsstationen.	? 47 Hauptstationen.	39 Hauptstationen 44 selbständige Gemeinden 239 Nebenstationen	102 Gemeinden mit 165 Außenstationen

*) Vgl. auch die Rede Lord Avertoun's in Free Church Monthly, March 1895 S. 66.

**) Vgl. Free Church Monthly, May, 1895 S. 113 über comprehensive union.

1893.	Staatskirche Church of Scotland.	Freie Kirche Free Church.	Vereinigte Presbyterianer-K. United Presb. Church.
Ordinirte schott. Missionare im Außendienst	24	60	71
Ordinirte Missionsärzte im Außendienst	4	23	15
Bekehrte Heidenchristen	5663 (11255 Schül.)	7725 Kommunikanten; 6000 getaufte Anhänger	18460 Kommunikanten.
Eingeborene im Dienste der Mission	366	650	393
Gesammteinkommen aus freiwilligen Beiträgen: 1893	Lstr. 426577	Lstr. 645837	Lstr. 362922
Gesammteinkommen aus freiwilligen Beiträgen in einem längeren Zeitraum	in 20 Jahren: (1873—1893) Lstr. 8238657	in 50 Jahren: 1843—1893 Lstr. 23342809	in 46 Jahren: 1847—1893 Lstr. 12320371
Durchschnittliche Summe des Jahresbeitrags eines einzelnen Mitgliedes: 1883	19 sh.	Lstr. 1,14s. 1d	Lstr, 2,6 sh.
Summe der 1893er Jahresbeiträge der Gemeinden für Heidenmission	Lstr. 44929	Lstr. 108414	Lstr. 57202
Wachsthum der Mitgliederzahl*) von 1873—1883 bei einem Wachsthum der Gesammtbevölkerung von 375555 = $11,_{17}$ %	83505 = $18,_{1}$ % in 10 Jahren $1,_{81}$ % jährlich	21713 = $9,_{29}$ % in 10 Jahren	8146 $4,_{7}$ % in 10 Jahren
Prozentsatz des Antheils an der Zahl der Eheschließungen**)	1881: $46,_{83}$ % 1889: $44,_{97}$ %	1881: $20,_{77}$ % 1889: $19,_{98}$ %	1881: $11,_{88}$ % 1889: $11,_{40}$ %
Zahl aller Kirchengänger u. Kirchenmitglieder ohne Unterschied***) nach einer Berechnung von 1891 bei einer Gesammtbevölkerung von 4025647	1146247	771031	455101

Die merkwürdige Thatsache, daß die Staatskirche in der Zahl der Kommunikanten, dem Zuwachs ihrer Glieder und dem Antheil an den Eheschließungen ein so entscheidendes Uebergewicht hat, während sie in der Aufbringung von Geldmitteln hinter den Freikirchen zurückbleibt, erklärt sich einmal daraus, daß die Staatskirche mehr in armen Distrikten arbeitet, wo Geldmittel nicht zu

*) Nach einer Berechnung des Church of Sc. Yearbook 1894 S. 22 betrug der Gesammtzuwachs der Staatskirche in 19 Jahren von 1873 (Abschaffung der Patronate) bis 1892: 144520 = 30 % (7606 jährlich: od. $1,_{66}$ %). Der Zuwachs der Gesammtbevölkerung betrug 20 % od. 1 % jährlich. Darnach hat die Staatskirche in diesem Zeitraum 61080 Glieder mehr gewonnen, als nach dem Wachsthum der Gesammtbevölkerung zu erwarten wäre.

** Protest-Episcopal Church: 1881: $2,_{67}$ %, 1889: 3 %. Römische Katholiken: 1881: $9,_{76}$ %, 1889: $10,_{7}$ %. Andere Sekten: 1881: $6,_{80}$ %, 1889: $7,_{38}$ %. Irreguläre Heirathen: 1881: $1,_{61}$ %, 1889: $3,_{19}$ %.

***) Andere Protestanten: 238010. Röm. Kathol.: 352747. Keiner Kirche Zugehörige: 1062511.

bekommen sind, andererseits daraus, daß sie eine staatliche resp. rechtliche Ausstattung von über Lstr. 300 000 jährlich besitzt. Sowohl in der Free Church als besonders in der U. P. Ch. sind die Kräfte im christlichen Wetteifer überspannt worden, sodaß leicht einmal ein starker Rückschlag erfolgen kann. Es ist wohl nicht unberechtigt, wenn man die im Verhältniß zum Wachsthum der Bevölkerung zu konstatirende stetige Abnahme der Mitgliederzahl in den Freikirchen mit diesen unermüdlichen hohen pekuniären Anforderungen derselben in ursächliche Verbindung setzt. Greift der Staat nicht ein, so ist es darnach nicht unmöglich, daß die Staatskirche durch langsame Absorption die Freikirchen aufzehrt.

Jedoch ist andrerseits noch so viel geistiges und kirchliches Leben in den freien Kirchen, noch so großartige Opferwilligkeit und Begeisterung, soviel große Erinnerungen unter ihren Gliedern, daß es der starken Agitation für die völlige Durchführung des freikirchlichen Systems auch innerhalb der ursprünglich anders gerichteten Free Church vielleicht doch gelingt, einen Parlamentsbeschluß zur Entstaatlichung der Church of Scotland herbeizuführen. In diesem Falle dürfte eine Einigung der 3 Kirchen sich bald vollziehen, selbst wenn zuerst einige staatskirchliche Geistliche in der Erbitterung über solche Maßnahmen sich der protestantischen Episkopalkirche Englands oder Schottlands anschließen sollten, um Glieder einer Nationalkirche zu bleiben. Einzelne werden diesen Schritt vielleicht auch deshalb thun, um von der Herrschaft der evangelikalen Richtung, die in den Freikirchen regiert, frei zu bleiben. Eine geeinigte, freie, schottische Presbyterianerkirche würde gewiß viele Vorzüge haben. Aber es würde zu fürchten sein, daß die Einseitigkeit und Engherzigkeit, diese Schattenseite der schottischen Kirche, die sich z. B. in dem Prozeß gegen Prof. Robertson mith so deutlich gezeigt hat,*) noch mehr zur Ausprägung kommen würde. Es mag hier besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die theologische Lehrfreiheit, überhaupt die freie Bewegung der Einzelnen sehr viel beschränkter ist als bei uns. Die freien Kirchen sind genöthigt viel engherziger und tyrannischer zu sein als es staatskirchliche Behörden zu sein pflegen. Sollte sich aber der von Deutschland oder England her eindringende Einfluß der neueren Theologie durchsetzen, so würden die Gegensätze in der Freikirche

*) Eine ausführliche Darstellung dieses interessanten Falles vgl. in N. Walkers Chapt. of the History of the fr. Ch. Chapt. XVII S. 271—297.

sehr schnell nicht eine, sondern viele Separationen herbeiführen. Auch die armen und der Kirche entfremdeten, einer stetigen Erziehung bedürftigen Bevölkerungsklassen würden mehr vernachlässigt werden; denn die aufregende, oft methodistische, nur an das religiöse Gefühl appellirende Erweckungsmission, welche den Freikirchen evangelikaler Richtung eigenthümlich ist, ist auf die Dauer kein Ersatz für die langsame geduldige Erziehungsarbeit einer Nationalkirche, deren Amtsträger angewiesen sind, Allen und Jedem ein Seelsorger zu sein. So sehr es daher auch in der Zeitströmung zu liegen scheint, jeder offiziellen Verbindung von Staat und Kirche ein Ende zu machen, so wird man doch dem schottischen Volke lieber die Erhaltung einer Staatskirche wünschen, die alle wesentlichen Freiheiten und Rechte besitzt und alte Fehler, welche die Spaltung veranlaßten, wieder gut gemacht hat. Der Rückhalt, der ihr noch durch Anerkennung ihrer Konstitution und durch den Rechtsschutz für ein unabhängiges Vermögen seitens des Staates gewährt wird, kann ihr dazu dienen, sich vor fremdartigen unchristlichen und ungeistlichen Einflüssen, besonders aber vor Verknöcherung und engherziger Einseitigkeit besser zu bewahren, als dies den allein von Majoritäten regierten Freikirchen möglich ist. Sollte der Staat je wieder die ihm noch gebliebene Macht mißbrauchen, gewaltsam in die geistlichen Rechte der Kirche einzugreifen, so mag dieselbe dann den Kampf für ihr einziges Haupt Christus, für ihre geistige Freiheit wieder aufnehmen. Gegenwärtig ist von solcher Gefahr nicht die Rede und die Behauptung vieler Freikirchler, die schottische Staatskirche sei unfrei und dem Staate unterworfen, steht in offenbarem Widerspruch mit den Thatsachen. Th. Chalmers, der unter dem Drucke der Zeit die Staatskirche verließ, hat ebenso wie die ersten Gründer der jetzt in der United. Presb. Ch. vereinigten Gruppen eine in ihrer inneren Verfassung freie, mit dem Staat organisch verbundene Nationalkirche für das Beste gehalten. Die Entwickelung hat aber gezeigt, wie folgenreich der Schritt zur Separation ist und wie schnell ein prinzipielles Freikirchenthum sich entwickelt. Sind dann die Schäden beseitigt, welche die Spaltung veranlaßten, so läßt sich der einmal vollzogene Bruch nur mühsam heilen und die Führer der Separation von 1843 werden in der Geschichte nicht nur für den reichen Segen, sondern auch für den unwiederbringlichen Verlust, den ihre That für die Sache des Christenthums mit sich gebracht hat, verantwortlich bleiben. Wenn in Schottland das freikirchliche System durchgeführt werden sollte,

so ist ihnen das zuzuschreiben. Der Segen wird ja sicherlich auch dann nicht ausbleiben, so lange die Energie, Thatkraft und Hingebung des Glaubens und der Liebe bleiben, durch welche die Free Church gegründet wurde. Aber es ist ein Irrthum zu glauben, solcher Segen sei einer freien Staatskirche verschlossen. Nein, für die Dauer ist dem jetzt demokratisirenden und doch im Grunde oligarchischen Presbyterianismus eine Regulirung durch den Staat und das nationale Gemeinwesen ebenso heilsam, wie dem klerikalen Episkopalismus. Fehlt in England eine geregelte kirchliche Vertretung, so fehlt in Schottland die feste Hand, welche die Kirche vor den wechselnden Majoritätsherrschaften in den Synoden schützt. In beiden Ländern ist die Erhaltung der Staatskirche in erster Linie davon abhängig, ob dieselbe frei und weitherzig genug ist, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, deren Nichtachtung die Separation veranlaßt und am Leben erhalten hat. Im Einzelnen ist die Gestaltung des Verhältnisses zum Staat von der vorhergegangenen Entwickelung bestimmt: in England mehr staatskirchlich, in Schottland mehr freikirchlich.

Aus dem Beispiel beider Länder läßt sich auch für unsere Verhältnisse viel lernen. Die Vorzüge und die Schattenseiten des Staatskirchenthums und des Freikirchenthums treten deutlich hervor. Auch ist ersichtlich, wie jenes nur unter der Bedingung einer auf breiter Basis aufgebauten freien innerkirchlichen Verfassung, dieses nur unter der Voraussetzung großer Einheitlichkeit des religiösen Charakters, eines allseitig erweckten Gemeindesinns und eines einfachen einheitlichen Volksthums zum Segen bestehen kann. Vor Allem aber läßt sich erkennen, wie irreführend es ist, von dem Fortbestehen oder der Beseitigung des einen oder des anderen Systems an sich den Fortschritt oder den Rückschritt des christlichen Lebens zu erwarten. Fehler und Nachtheile bleiben in keinem Falle aus, so lange Menschen das Haus bauen. Da, wo Glaube und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Liebe, Geduld und Hingebung am größten sind, da wird Gott seinen Segen geben dem Staate sowohl wie der Kirche, in welchem Verhältniß sie auch zu einander stehen mögen. Die einzelne Kirche aber hat nicht das Recht, sich die Prädikate der Kirche Christi beizulegen, und ist in dem Dienst für ihren Herrn dem weltlichen Einfluß nicht weniger unterworfen als der Staat, mögen beide menschliche Gemeinwesen organisch mit einander verbunden sein oder nicht.

Deutschland und die Weltpolitik.

III.

Wie rasch doch die Anschauungen über politische Probleme sich wandeln, die selbst in der Wandlung begriffen sind!

Wer sich heute des Knackfuß'schen Bildes mit der berühmten Unterschrift: „Völker Europas wahret eure heiligsten Güter!" erinnert, fragt wohl, wie vor kaum Jahresfrist ein solcher Gedanke überhaupt möglich war. Es war, wenn wir recht sehen, gewissermaßen die Momentphotographie einer Situation, die im nächsten Moment nicht mehr bestand, und die vielleicht von dem hohen Inspirator des Bildes lebendiger empfunden wurde und empfunden werden konnte, als von denjenigen Sterblichen, die von minder hoher Warte die Dinge anschauen.

Das Gegenbild eines Witzblattes: „Völker Asiens wahrt euere heiligsten Güter!" hat jedenfalls nur die Bedeutung eines Witzes: Das frappirende Aufrollen einer konstruirten Möglichkeit, deren Uebertreibungen jeder Anschauende lächelnd selbst zurückweist, da er sogleich fühlt, daß er es mit einem Scherz zu thun hat. Das Knackfuß'sche Bild aber war ernst gemeint und offenbar der Ausdruck der Befürchtungen, welche eine Mobilmachung der gelben Rasse unter japanischer Führung wach rief. Da nun der durch die kombinirte Konkurrenz von Japan und China bedrohte Handel Europas in Ostasien unmöglich als „heiligstes Gut" betrachtet werden kann, muß etwas anderes gemeint worden sein, etwa die Masseneinwanderung emanzipirter Chinesen oder das Eindringen orientalischer Laster, die Verschärfung der sozialen Frage und dergleichen Befürchtungen mehr, mit denen eine weitblickende Phantasie wohl rechnen mag.

Heute noch mit solchen Möglichkeiten zu rechnen aber wäre

Thorheit; der Friede von Shimonoseki und die ihm vorausgegangene gemeinsame Aktion Deutschlands mit Rußland und Frankreich hat die panmongolische Idee wieder eingedämmt, und es ist nichts unwahrscheinlicher, als daß sie in absehbarer Zeit wieder zu einem Faktor der allgemeinen Politik werden könnte. Zwischen China und Japan steht die Erinnerung an das Jahr 1895 und drängen sich zugleich die europäischen Mächte: Rußland, England, Frankreich, die alle 3 von festen und gesicherten Positionen aus die weiteren Akte eines Dramas abwarten, das nach orientalischer Weise sehr blutig und zugleich sehr breit ausgesponnen werden dürfte. Für Europa ist allerdings ein durch Japan regenerirtes und geführtes China eine nicht annehmbare Kombination, welche um jeden Preis verhindert werden mußte und eben deshalb die für unmöglich gehaltene Kombination Rußland, Deutschland, Frankreich herbeiführte. Daß die englische Politik so kurzsichtig war, nicht mitzuthun, hat sich gerächt und wird sich noch weiter rächen, denn die völlige Isolirung Großbritanniens ist auf diese Dinge zurückzuführen. Als Deutschland anders handelte, nahm es in berechtigter Rücksicht auf die ungeheure Bedeutung Ostasiens für unseren Handel, den Anlauf zu einer Weltpolitik. Aber, wie wir fürchten, eben nur den Anlauf, denn während Frankreich und Rußland einen reichen Lohn an territorialen und politischen Zugeständnissen erhielten, ist Deutschland abgefunden worden mit der Theilnahme an den allgemeinen Vortheilen, welche die durch den Frieden von Shimonoseki bedingte, partielle Aufschließung Chinas mit sich brachte. Denn der Betheiligung Deutschlands an der chinesischen Anleihe großen Werth beizulegen, haben wir um so weniger Anlaß, als wir diesen Vortheil, wenn es einer ist, mit England theilen, das doch wahrhaftig keine Dankesansprüche an China hat.

Die deutsche Presse, so weit sie national ist, hat denn auch dieses plötzliche Ermatten der deutschen Politik in Ostasien sehr übel aufgenommen. Von allen Seiten wurde die Regierung gedrängt, einen festen Punkt auf chinesischem Boden zu erwerben, der als befestigter Hafen dem deutschen Handel den unerläßlichen Schutz gewähren sollte, welchen im Orient immer nur der Starke findet. Auch wir finden diese Forderung durchaus berechtigt, aber sie erscheint uns als das nicht zureichende und unbefriedigende Minimum dessen, was wir erreichen müssen. Die chinesische Küste, die sich mit weiter Ausbuchtung vom 40. bis zum 20. Grade streckt, kann

... beherrscht werden. Auch
... Gebilde, daß es
... en und
... bei Hong=
... zahllosen
... Es wäre
... von Petschili
... e China um
... schließt. Was
... g unserer Fahr=
... er als Stations=
... dienen kann und
... e Zuflucht zu ge=
... könnten Häsen mit
... minderer Bedeutung
... daß Deutschland die
... lenlager acquirirt, um
... ner Kohlenstationen zu
... onderen Werth, es muß
... erseeischen Dampferlinien
... den Verkehr noch weiter
... hrzeuge dieser Gesellschaften
... Kriegsflotte dienen können.
... das Feld werden, auf welchem
... e ausfechten, es wird ohne
... einen zweiten japanischen Krieg
... n Vergleich, den, wie es heißt,
... n im Begriff stehen, aufgeschoben
... idlich ist. Bei all' diesen Kombi=
... nur dann Achtung seiner Interessen
... rk genug ist, sie zu behaupten. Der
... m Spott, und wir meinen, die Zeiten
... , da wir den Spott der Welt auf
... land tritt gegenüber der Tragweite,
... ser ostasiatischen Hafenfrage gebührt,
... asiatischen Angelegenheiten zurück und
angedeutet werden, daß es noch andere
... uf asiatischem Boden giebt. Fürst Bismarck
... gen, welche dem Abschluß des Frankfurter
... an die Abtretung Pondicherrys an Deutsch=

land gedacht, er hat die Okkupation von Neu-Guinea und Bismarck-Archipel begünstigt und die Karolinen bereits in Händen zu haben gemeint, kurz er war keineswegs der Meinung, daß Deutschland kein Interesse an asiatischen Kolonien habe. Aber diese Frage hängt mit den großen Komplikationen der allgemein europäischen Politik zusammen und soll in anderem Zusammenhange wieder aufgenommen werden.

Wir wenden uns Afrika zu, und da mag gleich an die Spitze die Behauptung gestellt werden, daß die deutsche Kolonialpolitik in Afrika die best angelegte und mit den geringsten Opfern zu großen Erfolgen geführte koloniale Gründung darstellt, von der die Geschichte weiß. Nie ist so überraschend schnell und nie so unblutig kolonisirt worden, und nirgend ist die konkurrirende Eifersucht der Anderen: Engländer, Franzosen, Portugiesen größer gewesen als dort. Diese Politik, die bis 1890 stetig und glücklich geführt worden war, wurde in verhängnißvollster Weise durchbrochen durch die Aera Caprivi, die nicht nur einen Stillstand herbeiführte, sondern einen Rückgang zur Folge hatte. Die Hauptsünden, die von dieser Politik begangen wurden, waren übrigens That- und nicht Unterlassungssünden. Die größte Thatsünde war der Helgolandvertrag, der uns das bereits sichere Protektorat über Zanzibar entzog und damit Deutsch-Ostafrika handelspolitisch lähmte. Die zweite Thatsünde, die mit England gepflogene Verhandlung über eine eventuelle Abtretung von Südwestafrika, kam glücklicher Weise nur wenig über das Stadium der Gedankensünden hinaus, hatte aber höchst verhängnißvolle Folgen, weil die durch den Zanzibar-Helgolandvertrag in England wachgerufene Meinung, daß die afrikanische Politik Deutschlands unter dem herrschenden Regime rückwärts, nicht vorwärts gehen werde, jene großafrikanischen Pläne zur Reife brachte, mit denen Cecil Rhodes sich trug und die trotz aller Ableugnungen dahin zielten, über Tanganjika, Unjoro und oberen Nil die Verbindung zwischen Aegypten und dem Kaplande herzustellen. Ist nun auch der dahin zielende Vertrag mit dem Kongostaate, Dank dem Zusammenwirken Deutschlands und Frankreichs, glücklich kassirt worden, so war damit die Tendenz der englisch-afrikanischen Politik keineswegs in andere Richtung gelenkt, vielmehr haben die jüngsten Ereignisse in Transvaal gezeigt, was von dieser Politik zu erwarten und zu befürchten ist.

Eine Unterlassungssünde der Caprivischen Zeit war die Nichterwerbung eines Hafens an der Küste von Mozambique, zu der

die Gelegenheit sich ungesucht bot, aber ungenutzt blieb. Der unglückselige Gedanke, daß eine englische Bundesgenossenschaft in einem bevorstehenden Kriege mit Frankreich und Rußland mit Sicherheit zu erlangen sein werde, und daß dann auch die Entscheidung über die Zukunft unserer afrikanischen Kolonien auf europäischen Schlachtfeldern und zwar auf Kosten Frankreichs sich werde gewinnen lassen, beherrschte und verblendete diese Politik vollständig. Heute wird wohl Niemand mehr sie vertreten wollen. Sie ist ad absurdum geführt durch die Erfahrungen der letzten Jahre und es kann wohl als Maxime gelten, daß in allen afrikanischen Fragen Deutschland, wo immer es einer Anlehnung bedarf, sie bei Frankreich suchen muß, das mit uns den gemeinsamen englischen Gegner zumeist auf diesem Boden zu bekämpfen hat.

Fragen wir nun nach den Zielen, die eine deutsche Politik sich in Afrika zu stellen hat, so steht gleich an der Spitze die Nothwendigkeit der Erwerbung einer festgegründeten Schutzherrschaft über Zanzibar und die energische Inangriffnahme einer Kolonialstation auf Mafia. In zweiter Reihe käme die Küste von Mozambique in Betracht. Das durch die englische Politik entmannte Portugal kann diese Position auf die Dauer nicht behaupten. Wann sie fällt, ist eine Frage der Zeit und die Entscheidung darüber hängt weniger von Portugal als von den allgemeinen europäischen Machtverhältnissen und Koalitionsverschiebungen ab. Schon jetzt aber weist Alles darauf hin, daß Delagoabai und Lourenzo Marquez nicht in so schwachen Händen bleiben dürfen, wie es die portugiesischen sind. Entweder Transvaal, mit dem wir dann in engere Beziehungen zu treten hätten, oder Deutschland müssen hier Fuß fassen; unter keinen Umständen ist zu dulden, daß das Burenelement in Südafrika zurückgedrängt wird. Das Ideal eines Zusammenschlusses der Burenrepubliken mit Deutsch-Südwestafrika ist freilich durch die natürlichen Verhältnisse von Betschuanaland ausgeschlossen. Die Kalahariwüste ist unter den gegenwärtigen Umständen ein unüberwindliches Hinderniß. Wohl aber kann in Zukunft einmal, der Orangestrom zur Brücke werden, die zum Oranje Freistaat hinüberführt, und wenn die Gelegenheit sich einmal bietet, darf sie nicht versäumt werden. Wir denken dabei nicht an eine deutsche Schutzherrschaft über die Republiken, wünschen vielmehr auf das Lebhafteste die volle Erhaltung ihrer Selbständigkeit, wohl aber an ein Schutz- und Trutzbündniß, das beiden Theilen zum Heil gereichen müßte. Aber diese Dinge sind heute noch nicht

reif, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß sie zu reifen beginnen und die Voraussetzung für alles Weitere ist eine erhebliche Kräftigung unserer Stellung in Südwest-Afrika. Die Vermehrung und Neuorganisation unserer Schutztruppe ist ein erster Schritt nach dieser Richtung, dem weitere folgen müssen. Vor Allem durch kräftigere Begünstigung der Kolonisation.

Dabei drängt sich uns ein Vorschlag auf, der vielleicht schon jetzt der Erwägung werth ist. Man hat ja den Gedanken aufgeworfen, in Südwest-Afrika Verbrecherkolonien zu begründen, aber das wäre entschieden falsch und wir wollen die nahe liegenden Erwägungen, die aus wirthschaftlichen, vornehmlich aber aus ethischen Gründen dagegen sprechen, nicht einmal aufzählen. Wohl aber ist es im Interesse Deutschlands und aus ethischen Gründen höchst wünschenswerth, Verbrechern, die ihre Strafe abgebüßt haben, die Gelegenheit zu bieten, auf diesem Boden ein neues Leben zu beginnen, was ihnen die Verhältnisse im Vaterlande nur ganz ausnahmsweise gestatten. Ja, wir würden so weit gehen, eine Wahl zwischen der Verpflanzung in die Südwestafrikanische Kolonie und der gerichtlich zuerkannten Strafe solchen Verbrechern freizustellen, deren Verschulden nicht direkte Ehrlosigkeit in sich schließt. Auf diesem Wege wäre viel zu erreichen, denn was uns in Damara und Nama Land am meisten fehlt, sind Menschen.

Als eine Schmach empfinden wir es, daß England die Walfischbai als Enklave auf unserem Territorium besetzt hält. Deutschland ist nicht Spanien, und kann weder ein Gibraltar noch einen fremden Hafen auf seinem Boden dulden.

Was Kamerun betrifft, so ist das Hinterland bis zum Tsadsee und bis zum rechten Ufer des Schari auszudehnen, während Bornu und das linke Ufer des Schari bis zum 10. Grade französisch werden oder bleiben mag. Wir haben Frankreich so viel Dienste in Afrika geleistet und noch zu leisten, daß eine freundschaftliche Verständigung nicht unmöglich erscheint.

Unerläßlich ist die Erwerbung einer der Inseln vor den Küsten von Kamerun, wobei Fernando Po meist in Betracht käme.

Endlich, und auch das ist ein Punkt von wesentlicher Bedeutung, wir bedürfen eigener Kabellinien nach unseren Kolonien, um die unwürdige Abhängigkeit los zu werden, in welcher wir, für den telegraphischen Verkehr mit den Kolonien, von England und Frankreich uns befinden. Im Fall eines Krieges mit einer dieser Mächte, noch mehr für den Fall eines englisch-französischen

Bündnisses, das man nicht als für alle Zukunft unmöglich ansehen darf, wird diese Abhängigkeit zu einer ernsten Gefahr. Also: eigene Kabel, und zweitens subventionirte Dampferlinien mit häufigerem Verkehr, erst wenn wir das haben, stehen wir wirklich auf eignen Füßen.

Nun wirft man uns vielleicht vor, daß wir zuviel auf einmal wollen: qui trop embrasse mal étreint! Aber wir denken gar nicht daran, all diese Dinge zugleich anzufassen, und selbst wenn wir es könnten, werden wir eine solche Politik nicht anrathen. Nur wo der äußere Anlaß sich bietet, soll er nicht versäumt werden und die Richtung unserer Politik nicht die einer ängstlich tastenden Kleinmacht, sondern Weltpolitik sein.

Daß wir mit diesen Ideen aber die geheimsten Gedanken unserer leitenden Politiker verrathen, das wird, wie wir fürchten, Niemand auch nur vermuthen. Unsere Politik geht, Gott sei's geklagt, ganz andere Wege, und wir bekennen in Demuth, daß wir sie nicht verstehen. Sie setzt die Weltpolitik in Abhängigkeit von den europäischen Komplikationen, und diese sind nie schwankender und weniger sicher gewesen als heute.

In einem nächsten Artikel wollen wir versuchen, sie mit vorsichtiger Hand anzufassen.

Vindex.

Moderne Festungen und ihre Vertheidigung.

Von

Schröter,
Hauptmann in der dritten Ingenieurinspektion.

Die letzten 30 Jahre bilden für die Entwickelung des Befestigungswesens und des Festungskrieges einen hochbedeutsamen Zeitabschnitt.

Zwei mächtige Einflüsse haben sie hierzu gestempelt. Im Sinne der Landesvertheidigung, also gewissermaßen in strategischem Sinne — die Gestaltung der politischen Beziehungen in Europa, hinsichtlich der Befestigungsformen und des Kampfes um einzelne Festungen, also im taktisch-technischen Sinne — die ungeahnten Fortschritte auf dem Gebiete des Waffenwesens, insbesondere der Artillerie.

Es ist gewiß eine lohnende und interessante Aufgabe, zu zeigen, wie u. A. die mit Blut besiegelte Einigung Deutschlands, wie die politischen Ergebnisse des Russisch-Türkischen Krieges 1877/78, die Begründung des Dreibundes, die Erkaltung der Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland auf die Entwickelung der Landesbefestigungen in Europa ihren Einfluß ausgeübt haben; die Zeit gebietet aber Beschränkung, und somit bitte ich um die Erlaubniß, Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, vorzugsweise auf den zweiten Gesichtspunkt, die taktisch-technischen Verhältnisse des modernen Festungskrieges, auf:

„Moderne Festungen und ihre Vertheidigung"

lenken zu dürfen.

Bevor ich mich zur Sache selbst wende, bitte ich, eine Entschuldigung vorausschicken zu dürfen. Meine Ausführungen bringen nämlich wenig oder gar nichts Neues. Das werden besonders diejenigen Herren empfinden, die sich mit den einschlägigen Fragen dauernd beschäftigen und die neuesten Werke von Brialmont,

Leithner, Hennebert u. A. studirt haben.*) Ich verfolge aber bestimmte Zwecke: Zum Ersten will ich versuchen, denjenigen Kameraden, welchen die Beschäftigung mit derartigen Dingen ferner liegt, einen allgemeinen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der einschlägigen Fragen zu geben, zum Anderen will ich versuchen, das in manchen Kreisen mangelnde oder gesunkene Vertrauen zu den Festungen zu heben.**) In letzterer Beziehung verfolgt also mein Vortrag eine bestimmte Tendenz, ohne — und das bitte ich hervorheben zu dürfen —, tendenziös gefärbt zu sein. Schließlich bitte ich bemerken zu dürfen, daß die nachfolgenden Ausführungen in keinerlei Zusammenhang mit den etwa an maßgebenden Stellen vertretenen Anschauungen stehen.

Bei der Entwickelung der Artillerie, soweit sie für uns in Betracht kommt, sind zwei Hauptperioden zu unterscheiden:

1. Die Einführung der gezogenen Geschütze überhaupt, die Ausbildung des Flach- und des sogenannten indirekten Schusses;
2. die Einführung der verlängerten Geschosse, der brisanten Geschoßladungen und des rauchschwachen Pulvers. Hiermit Hand in Hand ging die weitere Vervollkommnung der

*) Brialmont Belgier, Leithner Oestreicher, Hennebert Franzose. In der deutschen Literatur existirte bis vor Kurzem kein neueres Werk allgemeinen Inhalts über das Befestigungswesen. Neuerdings hat Hauptmann Stavenhagen in seinem Grundriß der Befestigungslehre nicht ohne Erfolg versucht, diese Lücke auszufüllen.

**) Einer unserer bekanntesten und fruchtbarsten Militärschriftsteller, Herr Major z. D. Scheibert (früherer Ingenieur), hält getreu seiner von jeher vertretenen, gegen ständige Festungen gerichteten Auffassung diese Tendenz für verwerflich. (Mil. W.-Bl. Nr. 38/96). Er meint, daß ein übergroßes Vertrauen zu der Widerstandskraft der Festungen unsere Offensivkraft lähmen, das Selbstgefühl der Gegner um ebenso viel stärken werde. Er spricht sogar aus, daß Kundgebungen, wie die vorliegende verhindert werden müßten.

Hierin liegt wohl eine unbegründete Ueberschätzung des Einflusses rein wissenschaftlich-theoretischer Arbeiten auf die Praxis. Wir dürfen wohl das Vertrauen zu unseren maßgebenden und verantwortlichen Stellen haben, daß der Faktor „Festungen" in der großen Kriegführung richtig beurtheilt und in der Praxis entsprechend behandelt werden wird. Eine prinzipielle Herabsetzung der Festungen in den Augen der Armee verbunden mit dem Streben, brüske Angriffe oder völlige Mißachtung der Festungen zur Regel zu machen, würde die Maßnahmen der Regierungen auf dem Gebiete der Landesbefestigung einfach als unverständlich erscheinen lassen, und, da diese Tendenzen in der gegenwärtigen Lage des Festungswesens keine Berechtigung finden, in ihren Folgen verhängnißvoller wirken, als das allgemeine Verständniß für die richtige und unparteiische Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse des Festungsbaues und der Festungsvertheidigung. Denn darum handelt es sich hier, nicht aber um ein übergroßes Vertrauen oder — wie sich der Herr Major an andrer Stelle ausdrückt — um eine ehrfurchtsvolle Hochschätzung der Festungen.

Schußweiten und der Treffsicherheit auch der Steilfeuergeschütze. In dieser Periode war auch die Schaffung einer beweglichen schweren Artillerie — bespannte Fußartillerie, Avantgarden-Belagerungs-Trains — von erheblichem Einfluß.

Die ersterwähnten Fortschritte konnten bei dem Neu- bezw. Umbau der großen Festungen etwa in der Zeit von 1860 bis 1885 ganz oder zum Theil berücksichtigt werden. Es ist dies die Periode der großen Fortsfestungen, gekennzeichnet durch die Alleinherrschaft der detachirten Forts. In dieser Zeit wurden vollendet bezw. entstanden:

Das ältere Paris, Antwerpen, Metz vor 1870/71; Straßburg, Köln, Posen, Königsberg, Thorn, Ingolstadt, Toul, Verdun, Epinal, Belfort, das neue Paris u. A. in den 70er Jahren; die großen polnischen Festungen Warschau, Nowo-Georgiewsk, Iwangorod, Brest Litowsk, Kowno Anfang der 80er Jahre.

Das Bild, welches eine derartige Festung bot, darf ich im Allgemeinen als bekannt voraussetzen. Es sei mir gestattet, nur Folgendes als besonders charakteristisch hervorzuheben:

Die Forts lagen nach heutigen Begriffen sehr weit auseinander, die Zwischenräume waren, von vereinzelten Zwischenwerken abgesehen, nicht ausgebaut. Die Forts wurden durch Artillerie — leichte und schwere — und Infanterie vertheidigt; sie vereinigten somit in sich die Eigenschaften eines Nahkampf- und eines Fernkampfstützpunktes.

Die wesentliche Bedeutung der Forts in diesem System lag in der Abwehr nicht belagerungsmäßiger Angriffe und der Erschwerung von Belagerungsvorbereitungen. Sie verhinderten durch ihr bloßes Vorhandensein die Beschießung des inneren Kerns, sie zwangen durch ihre schwere Artillerie den Angreifer, mit Einschließung und Belagerungsvorbereitungen weit abzubleiben und machten als sturmfreie Nahkampfstützpunkte gewaltsame und überraschende Unternehmungen*) aussichtslos.

Man findet in der Literatur vielfach die Behauptung, man habe lediglich von den Forts aus auch den Geschützkampf bei einem belagerungsmäßigen Angriff führen wollen; es wird ferner diesem System der Vorwurf gemacht, die Forts seien von vorn-

*) Vorübergehende Durchstöße durch die Zwischenräume mußten an den Forts, der Kernumwallung und an dem offensiven Auftreten der Reserve scheitern.

herein zu hoch, zu groß und mit zu großen Zwischenräumen gebaut worden, wodurch einerseits der Angriffs-Artillerie vortreffliche Ziele geboten, andererseits die Zwischenräume ungenügend bestrichen seien. Nun, meine Herren, die erste Behauptung — Führung des Geschützkampfes von den Forts — mag allenfalls auf die Brialmontschen Riesenforts von Antwerpen zutreffen, nicht aber auf unsere Deutschen Schemaforts aus den 70er Jahren. Hier hat man außer von den Forts den Geschützkampf auch aus niedrig profilirten Anschluß- und Zwischen-Batterien führen wollen, wenn auch zuzugeben ist, daß die Vorbereitungen hierzu durch permanente Anlagen erst von Anfang der 80er Jahre datiren. Was den zweiten Vorwurf anbelangt — fehlerhafte Anlage der Forts —, so ergab sich der hohe Aufzug einfach zumeist aus dem Werthe, welcher artilleristischerseits damals dem direkt gezielten Flachfeuer beigemessen wurde, der große Zwischenraum ist sehr leicht erklärlich durch die Nothwendigkeit, bei dem übermäßig vergrößerten Umfang der Vertheidigungslinie an Baukosten und an Besatzung zu sparen und bedingte dann aber auch große, möglichst selbständige Forts.

Immerhin muß zugestanden werden, daß auch schon unter den damaligen Verhältnissen diesem System einem belagerungsmäßigen Angriff gegenüber ein großer Mangel anhaftete, wie Paris 1870/71 deutlich nahe gelegt hatte. Die Schwäche trat ein, sowie der Angreifer erst seine Artillerie in Stellung hatte. Dann ging der Schwerpunkt der Vertheidigung von den im Frieden permanent hergestellten Anlagen auf die Zwischenräume, d. h. die nachträglich feldmäßig oder allenfalls provisorisch hergerichteten, über. Die Forts besaßen zwar genügende passive Widerstandsfähigkeit, um eine planmäßige Beschießung auszuhalten und an sich haltbar zu bleiben, ihre aktive Wirkung ins Vor- und Zwischengelände, ihr Charakter als taktische, flankirende Stützpunkte mußte aber durch eben diese Beschießung in höchstem Maße Einbuße erleiden.

So lagen die Verhältnisse, als die von mir bereits erwähnten neuesten Fortschritte der Artillerie Anfang und Mitte der 80er Jahre über die Befestigungen hereinbrachen.

Der erste Eindruck war ein niederdrückender, da die schädlichen Einflüsse auf die Vertheidigung zuerst und rasch übersehen werden konnten. Diese äußerten sich hauptsächlich in zwei Richtungen.

Erstlich war die Möglichkeit einer planmäßigen Beschießung der Forts — auch bei nicht belagerungsmäßigen Angriffen — und

der frühzeitigen Aufhebung der aktiven Vertheidigungsfähigkeit derselben um Vieles nähergerückt. Bespannte schwere und Feldartillerie konnten überraschend und schon aus weiter Ferne gegen die weithin sichtbaren Forts auftreten. In Folge Treffsicherheit und Geschoßwirkung mußte die offenstehende Forts-Artillerie in kurzer Zeit außer Gefecht gesetzt, die Besetzung durch Infanterie unmöglich gemacht werden, ohne daß es gelang, den schlecht sichtbaren oder gar unsichtbaren Angreifer wirksam zu bekämpfen.

Zum Anderen genügte die passive Widerstandsfähigkeit — ich meine damit die Art, die Stärken, die Verwendungsformen der bisherigen Baustoffe — in keiner Weise. Die Gewölbe wurden durchschlagen, das aufgehende freistehende und anliegende Mauerwerk umgeworfen, die Fundamente herausgehoben, die Erdschüttungen auseinandergeschleudert.

Für das gesammte Befestigungswesen trat die arge Krisis, die Sturm- und Drangperiode ein, die Sie, meine Herren, wohl sämmtlich mit mehr oder weniger Antheilnahme mit durchlebt und empfunden haben. Nicht nur die verantwortlichen Stellen im Staate waren naturgemäß im höchsten Maße interessirt, nicht nur die Fachleute bezeugten in einer Fluth literarischer Erscheinungen ihre Aufregung, auch die Laienpresse bemächtigte sich der willkommenen Gelegenheit, um zum Nutzen des Steuerzahlers die Festungen zu diskreditiren.

Es wäre unangebracht, hier auf eine Kritik der verschiedenen Vorschläge und Meinungen einzugehen. Immerhin möchte ich mir in Rücksicht auf den jüngeren Theil der Zuhörerschaft eine Bemerkung nicht versagen: Die neuere Literatur des Festungswesens hat zweifellos manche werthvolle Gesichtspunkte und Anregungen gezeitigt, die sich allgemeine Anerkennung erworben haben. Nicht wenige dieser Schriften sind aber einseitig und polemisch. Es wird mit geschickten Schlagworten gearbeitet, die beim flüchtigen Ueberlesen etwas Bestechendes haben, beim näheren Zuschauen aber ihre Haltlosigkeit erweisen. Jüngere, besonders nicht fachmännisch gebildete Kameraden sollten eine derartige Lektüre mit Vorsicht benutzen, um sich die Unbefangenheit ihres Urtheils zu wahren. Dagegen giebt es auch einige neueste, allgemein und unparteiisch gehaltene Werke, deren Studium nur empfohlen werden kann.*)

*) Z. B. die auf Seite 497 genannten.

Sehr treffend schildert Leithner in seinem neuesten Werk: „Die beständige Befestigung und der Festungskrieg“ die in Rede stehende Lage der Befestigungskunst. Er sagt:

„Als die Sturm- und Drangperiode für die beständige Befestigung, hervorgerufen durch Schrapnelwurf und Brisanzbomben, hereinbrach, befanden sich die leitenden Kreise aller Militärstaaten in einer sehr schwierigen Lage. Für diese hieß es nicht schreiben und Theorien auf dem Papier aufstellen, welche wenig kosten und höchstens Unheil in den Köpfen, nicht aber in den Staatsfinanzen anrichten, sondern da hieß es handeln und sich zur Ausführung der vorgeschlagenen Neuerungen entschließen. An solchen Vorschlägen fehlte es nun durchaus nicht, aber man mußte sie mit Vorsicht aufnehmen, da ja keiner von ihnen die Feuerprobe bestanden hatte. Es ist daher begreiflich, daß man sich überall nur langsam zur praktischen Verwirklichung der modernen Ideen entschloß und dabei einen Weg einschlug, bei welchem nicht Alles von Grund aus über den Haufen geworfen, sondern nur nach und nach abgeändert wurde.“

Seitdem, meine Herren, sind zehn Jahre verflossen, die Geister haben sich im Wesentlichen beruhigt, ein großer Theil der streitigen Fragen über Festungen und Festungskrieg ist geklärt, ein anderer Theil der Klärung nahe geführt; manche Fragen harren allerdings noch der Lösung. Sie sind auch theoretisch schwer zu entscheiden, und der nächste große Krieg wird wohl erst das letzte Wort darüber sprechen.

Es sei mir nunmehr gestattet, die wichtigsten dieser Fragen in Kürze vorzuführen.

Da ist zunächst festzustellen, daß die grundsätzlichen Gegner der permanenten Festungen nirgends Anklang gefunden haben.

Keine Regierung in der Welt, auch der mächtigste, kriegsbereiteste Militärstaat nicht, vermag die Verantwortung zu übernehmen, Alles auf die eine Karte der strategischen Offensive zu setzen, und daß ein zweckmäßig angelegtes Landesbefestigungssystem eine wichtige Stütze für die Operationen der Feld-Armee, das zuverlässigste Mittel zur zähen, schrittweisen Vertheidigung des Vaterlandes, zur Wiederaufnahme der Offensive im Felde*) bildet,

*) Hierin ist heutzutage die Hauptbedeutung der permanenten Landesbefestigung zu suchen. Wenn es der Feldarmee gelungen ist, sich mit Hülfe einer Festung einer ungünstigen Lage zu entziehen oder günstige Lagen zu entscheidenden Schlägen auszunützen, so hat die Festung ihre Existenzberechtigung erwiesen, gleichviel ob sie eingeschlossen bezw. belagert wird oder nicht. Sie muß aber hierzu mit geringer Besatzung sich selbst überlassen werden können.

dürfte wohl Niemand mehr ernsthaft bezweifeln. Der Ausbau und Neubau der Festungen im letzten Jahrzehnt beweist zur Genüge die Anschauung der maßgebenden Kreise in allen Militärstaaten Europas. Es dürfte nicht überflüssig sein, einen darauf bezüglichen Ausspruch unseres verewigten Moltke anzuführen. Er sagt: „... Große Plätze, vorzugsweise solche, die an großen Strömen liegen, sichern die Manövrirfreiheit, sie entziehen die Hülfsquellen wichtiger Handels-, Industrie- und wohlhabender Städte der Ausnutzung des Feindes. . . .“

Auch der Vorschlag, die Landesvertheidigung im Wesentlichen auf improvisirte Festungen zu gründen, d. h. im Bedarfsfalle je nach der Kriegslage Festungen neu erstehen zu lassen und nur das wichtigste, hierzu erforderliche Material in Centraldepots im Frieden vorräthig zu halten, ist allgemein -- und zwar hauptsächlich aus technischen Gründen — als unausführbar anerkannt.

Günstiger stellt sich die Frage, wenn es sich darum handelt, permanente Anlagen provisorisch zu ergänzen oder gleich beim Beginn des Krieges Befestigungen auf provisorischem Wege neu zu schaffen. Die Möglichkeit hierzu liegt vor. Das Gelingen setzt aber die weitgehendsten Friedensvorbereitungen, die Bereithaltung bezw. Sicherstellung des Materials, der Ausrüstung, der Arbeitskräfte an Ort und Stelle voraus. Ueberdies wird man sich wohl nicht im Unklaren darüber sein, wie viel zweckmäßiger es wäre, auch hier permanente Anlagen zu haben. Es ist eben ein Nothbehelf, veranlaßt durch die leidigen Kosten.

Unser unvergeßlicher Feldmarschall äußert sich über diese Frage folgendermaßen:

> „Festungen, die nicht wirklich in haltbarem Zustande sich befinden, wo erst bei rückgängiger Bewegung der Operationen der komplizirte Apparat der Vertheidigung improvisirt, durch eilig herbeigezogene Truppen geleistet werden soll, deren artilleristische Ausrüstung und Verproviantirung mangelhaft sein wird und deren Vorterrain erst in aller Hast vorbereitet werden soll, werden voraussichtlich bald in Feindes Hand fallen, und dann nur ihm von Nutzen sein.“

Daß sich ferner gewisse Begriffe und Anschauungen über bestimmte Landesbefestigungssysteme gebildet haben, daß man z. B. unterscheidet die Centralbefestigung kleinerer Staaten — Dänemark, Schweiz, Belgien, Rumänien —, ein natürliches oder Abschnitts-

system, wie wir es in Deutschland haben, das Gruppensystem, regions fortifiées — Weichsel-Narew-Waffenplatz in Polen —, die Linienbefestigung, rideaux défensifs — Sperrfortsketten in Frankreich —, möchte ich nur kurz streifen, um der technisch-taktischen Seite des Festungswesens einen größeren Raum gönnen zu können.

Die Frage der passiven Widerstandsfähigkeit gegenüber den neuesten Angriffs- und Zerstörungsmitteln ist durchaus befriedigend gelöst. Im Betonmauerwerk, im Eisen, im Sande besitzt die Befestigungstechnik völlig ausreichende Baustoffe. Da der permanente Bau im Gegensatz zur Marine nicht an Gewichte gebunden, und die Technik, besonders die Eisenindustrie und der Betonbau, genügend ausgebildet ist, so könnte den Bauten heutzutage jeder beliebige Grad von Widerstandsfähigkeit gegeben werden, wenn nicht die Geldfrage geböte, sich auf das Nothwendige — mit einem gewissen Sicherheitskoeffizienten für die Zukunft — zu beschränken. Gewiß ist die moderne Befestigungskunst genöthigt, theuer, sogar recht theuer zu bauen; aber man soll doch nicht vergessen, daß auch die Kosten der Zerstörungsmittel, besonders der Munition, in gleichem, wo nicht in höherem Verhältniß gewachsen sind. Eine überschlägliche Berechnung ergiebt, daß zur Zerstörung eines kleineren modernen Bauwerks, wie eines Munitionsdepots, einer Kontreeskarpen-Kaponniere *) im Herstellungswerthe von 60 000 Mark ein Munitionsaufwand im 3 bis 5 fachen Werthe gehört, wobei natürlich die Fehlschüsse, nicht aber die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten der Geschütze selbst eingerechnet sind.

Das Beobachten und Treffen wird aber ferner durch das unscheinbare Aeußere moderner Werke erschwert. Man hat allgemein die Nothwendigkeit anerkannt, die permanenten Bauten im Gelände zu verstecken, soweit dies die Rücksicht auf Umsicht irgend zuläßt, die Werke niedrig, klein und flach zu halten, steile Böschungen und scharfe Umrisse zu vermeiden. Wendet man außerdem grundsätzlich Scheinanlagen an, welche das Feuer auf sich ziehen, so wird die Aufgabe der Angriffsartillerie noch mehr erschwert. Während früher das Fort dem Elephanten glich, der kampfbereit den Rüssel emporhebt, schon durch den Anblick geeignet, zu imponiren, aber der erbarmungslosen Kugel des versteckten Jägers preisgegeben, gleicht es jetzt der giftigen Natter, die zusammengerollt aber sprungbereit im Laube liegt. Der Laie ist häufig geneigt, den Werth

*) Moderne Flankirungsanlage für Festungsgräben.

moderner Werke, verführt durch ihr überaus unscheinbares Aussehen, zu unterschätzen. Diese Eigenschaft birgt auch einen nicht zu unterschätzenden Friedensvortheil in sich, insofern die Erkundung dadurch recht erschwert wird.

Wie steht es nun mit der Panzerfrage? Auch diese Frage ist im Großen und Ganzen theoretisch und praktisch gelöst. Sämmtliche Regierungen haben sich für die Annahme der Geschützpanzer in der Landbefestigung entschieden. Selbst das so lange spröde Rußland soll sich ungeachtet aller Kassandrarufe des fanatischen Panzerfeindes Welitschko *) hierzu entschlossen haben. Die Panzertechnik ist in den Händen der Privatindustrie derart vervollkommnet, daß die verschiedenen Panzer allen billig zu stellenden Anforderungen genügen und die Angriffsartillerie bisher vergeblich nach einer Achillesferse sucht, wo ihnen mit einiger Sicherheit beizukommen wäre. Gewiß haben die Panzer ihre Nachtheile — und hierzu gehören vor Allem der hohe Preis und die Bindung an den Platz — die Vortheile überwiegen aber derart, daß die Geschützpanzer schon jetzt als ein fast unentbehrliches Zubehör der permanenten Befestigung betrachtet werden müssen. Die Befestigungstechnik wird hieraus die Zukunftsaufgabe ableiten, nach möglichster Verbilligung der Panzer im Interesse ihrer allgemeinen Anwendung zu streben.

Während mit der Panzerfrage gleichzeitig die Frage der artilleristischen Vertheidigung, über deren taktische Seite ich später sprechen werde, ihre theilweise Lösung gefunden hat, kann dies von der frontalen Infanterievertheidigung leider nicht behauptet werden. Die Vorschläge, welche darauf abzielen, diese Vertheidigung völlig durch kleine gepanzerte Schnellfeuerkanonen zu ersetzen, können aus vielerlei Gründen unmöglich gebilligt werden. Andererseits stellt die Besetzung und das Ausharren an der offenen Feuerlinie ungemein hohe Anforderungen an die Güte der Infanterietruppe, und wenn man auch durch Anordnung gesicherter Bereitschaftsräume unmittelbar am oder unter dem Wall, ja durch Betonirung der Brustwehr selbst, durch Anwendung von Panzerkopfschilden diese Aufgabe zu erleichtern sucht, so ist doch das Ideal früherer Befestigungssysteme noch weit von der Verwirklichung, wo der Infanterist mit dem Gewehr im Arm an seiner Scharte aß und schlief.

Indem ich eine Reihe technischer Fragen von mehr unter-

---

*) Ein namhafter russischer Ingenieur und Professor an der Nikolaus-Ingenieur-Akademie, der die Panzer grundsätzlich verwirft.

geordneter Bedeutung, wie Minen, Hindernisse, Zwischenraum-flankirungs-Anlagen u. A. außerhalb des Rahmens meiner Betrachtungen lasse, wende ich mich zu den wichtigsten Gesichtspunkten mehr taktischer Art.

An der Nothwendigkeit einer großen räumlichen Ausdehnung, eines großen Durchmessers der äußeren Vertheidigungslinie wird nach wie vor festgehalten. Es wird dies bedingt durch den Wunsch, bei verschanzten Lagern und strategischen Brückenköpfen eine Beschießung des Inneren sowie einen umfassenden belagerungsmäßigen Angriff zu verhindern.

Indessen mehren sich hier die Stimmen, welche vor Uebertreibung warnen. Die Nachtheile sehr ausgedehnter Festungen sind so überwiegend, daß es sich in der Regel empfehlen wird, den Durchmesser nur so groß zu machen, daß eine ausgiebige Umfassung, eine planmäßige, wirkungsvolle Beschießung oder gar ein Ueberschießen der Festung ausgeschlossen und auf allen der Belagerung ausgesetzten Fronten genügend Raum ist, sämmtliche artilleristischen Mittel der Festung in Thätigkeit zu bringen. Hierzu wird in den meisten Fällen ein Durchmesser von 12 bis 14 km, ein Umfang von 35 bis 40 km genügen.

Wie soll nun die äußere, die Hauptvertheidigungsstellung eingerichtet sein?

Die radikale Umsturzpartei der reinen Panzerbefestigung, wie sie in den Panzerfronten der Seret-Linie praktischen Ausdruck gefunden,*) jene Anhänger der letzten Schumannschen Ideen, die neue Befestigungsformen lediglich auf Grundlage der Panzer haben wollen, finden kaum noch ernsthafte Beachtung. Die Fehler dieses Systems, mangelhafte artilleristische Fernvertheidigung, höchst ungenügende Sturmfreiheit, Herabdrückung der Rolle der Infanterie bei der Vertheidigung, Schwierigkeit einer einheitlichen Leitung, sind so in die Augen fallend, daß die von mir erwähnte praktische Anwendung in Rumänien wohl die einzige bleiben wird.

Auch diejenigen Vorschläge, welche darauf abzielen, eine fortlaufende, ununterbrochene Umwallung an die Stelle des bisherigen Fortsgürtels zu setzen, haben allgemeine Anerkennung nicht finden können. Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß die eine oder andere neuere Festung — ich nenne Kopenhagen und Warschau — Anklänge an diese Ideen aufweist.

---

*) Vergleiche später die Befestigungen von Foksani (Rumänien).

Im Allgemeinen muß man zugestehen, daß die sogenannte alte Schule — in der Literatur und Praxis hauptsächlich durch Brialmont vertreten — trotz zahlreicher und zum Theil maßloser Anfeindungen in ihren Grundzügen wenigstens das Feld siegreich behauptet hat. Die Idee der großen Fortsfestungen dürfte allem Anschein nach auch für die Befestigungskunst der Zukunft typisch bleiben. Die Forts werden nach wie vor als sturmfreie taktische Stützpunkte sowie als selbständige Zwischenraum-Kaponnieren beibehalten, der Artilleriekampf wird nach wie vor in der Hauptsache aus offenen Zwischen-Batterien geführt. Während aber Brialmont noch an großen, tiefen Forts mit verhältnißmäßig weiten Zwischenräumen festhält, verlangt die Mehrzahl der Stimmen kleine, unscheinbare Forts, die mehr dem bisherigen Begriff der Zwischenwerke entsprechen, und kleine Zwischenfelder. Die letzteren sind schon im Frieden durch Anlage versteckter bombensicherer Unterkunftsräume, Verkehrswege und Masken zum Artilleriekampf vorzubereiten.

Die wichtigsten Geschütze, d. h. diejenigen, deren frühzeitige Vernichtung die ganze Führung der Vertheidigung aufs Ungünstigste beeinflussen würde, sind zu panzern. Welche sind dies? Die Zwischenraum- und Grabenflankirungsgeschütze — die letzteren, sofern sie, wie bei nassen Gräben, leicht aus der Ferne gefaßt werden können —, die zur Wirkung ins nahe Vorfeld bestimmten leichten Geschütze, schließlich ein Theil der fernwirkenden Geschütze der ersten Geschützaufstellung.*)

Hierüber ist man sich im Ganzen und Großen einig; dagegen ist es noch eine streitige Frage, ob diese letzterwähnten gepanzerten Fernkampfgeschütze in den Forts selbst oder in besonderen Zwischen- bezw. etwas zurückgezogenen Batterien Verwendung finden sollen. Die Frage ist um so interessanter, als die praktischen Verhältnisse eine bestimmte Stellungnahme bereits erfordert haben, die in verschiedenen Staaten verschieden ausgefallen ist.

Man kann sehr triftige Gründe für und wider anführen. Gegen die Panzerforts und für die Batterien, d. h. für den Grundsatz der Trennung von Nah- und Fernvertheidigung, läßt sich sagen:

*) Die erste Geschützaufstellung umfaßt die zur Abwehr gewaltsamer Angriffe und zur Beschießung der Anmarschstraßen bestimmten Geschütze und ist auf allen Fronten gleichmäßig vertheilt. Im Gegensatz hierzu steht die Geschützreserve, die vorzugsweise zur Bekämpfung des Artillerie-Angriffes dient.

Die Ziele, sowohl Forts wie Batterien, werden verkleinert, dadurch die Aufgabe der Angriffs-Artillerie erschwert; die Trennung von Nah- und Fernvertheidigung entspricht den Verhältnissen des Feldkrieges; beim Artilleriekampf ziehen die Batterien das Feuer viel weniger auf sich als die Forts, bleiben also länger intakt; die Forts werden vorzeitig demolirt und ziehen die Infanteriebesatzung in einem Stadium in Mitleidenschaft, wo sie überhaupt noch nicht wirken kann.

Zu Gunsten der Forts und gegen die Batterien läßt sich geltend machen:

Die Batterien erhöhen die Zahl der permanenten Anlagen und somit den Truppenaufwand für Bewachung und Vertheidigung*); Panzer-Batterien bilden ein höchst lohnendes Objekt für gewaltsame Unternehmungen und Ueberraschungen. Will man sie solchen entziehen, braucht man entweder starke äußere Sicherungsabtheilungen oder man muß sie sturmfrei machen und zur Nahvertheidigung einrichten. Die Forts werden beschossen, gleichviel ob Kampfgeschütze darin sind oder nicht, und zwar auf alle Fälle aus solcher Entfernung, daß die Infanterie nicht eingreifen kann. Betheiligen sich die Forts nicht am Artilleriekampf, dann wird der Angreifer mit gesammter Kraft erst die Zwischenstellung niederkämpfen und dann die Forts verarbeiten; wirken die Forts mit, so ist er genöthigt, sich gleichzeitig gegen sie zu wenden, sie entlasten die eigentlichen Kampf-Batterien. Auch der Vergleich mit dem Feldkriege ist nicht ganz einwandfrei, denn auch hier wird vielfach die Infanterie vor der Artillerie kämpfen müssen und zudem treten ja Infanterie und die schwere Panzer-Artillerie in den Forts nicht gleichzeitig in Thätigkeit.

Mir scheint es, daß Forts mit schwerer Panzer-Artillerie entsprechend den früheren Forts zur Abwehr nicht belagerungsmäßiger Angriffe und zur Bekämpfung der Belagerungsvorbereitungen geeigneter sind als reine Nahkampfstützpunkte in Verbindung mit besonderen Panzer-Batterien. Welche Anordnung dagegen zur Bekämpfung des belagerungsmäßigen Artillerieangriffs zweckmäßiger ist, dürfte theoretisch schwer zu entscheiden sein. Meine persönliche Sympathie gehört dem entsprechend modifizirten**) Brialmontschen Panzerfort, ohne jedoch die Anwendung der Panzer-

*) Es bleiben dann weniger für offensives Auftreten.

**) Auch insofern modifizirt, als nur eine Gattung Panzer-Kampf-Geschütze in den Forts für zweckmäßig gehalten wird.

Batterien in gewissen Fällen — z. B. übersichtliches Gelände, Ergänzung älterer Festungen — ausschließen zu wollen. Uebrigens dürften sich die theoretischen Gegensätze in der Praxis sehr abstumpfen, sobald man sich zu der Nothwendigkeit bekennt, den Batterien eine gewisse taktische und wirthschaftliche Selbständigkeit zu verleihen. Der Unterschied liegt dann mehr in der Bezeichnung, ob Fort, ob Batterie.

Zum Schluß meiner taktischen Ausführungen möchte ich noch die Frage der Kernumwallung kurz berühren. Es würde mich zu weit führen, die Gründe, welche für eine solche sprechen, im Einzelnen darzulegen. Jedenfalls sind dieselben so zwingend, daß man in manchen neueren Festungen den nachträglichen Bau einer Kernumwallung für unentbehrlich erkannt hat. Brialmont ist sogar der Ansicht, daß auch eine provisorische Festung eine Kernumwallung haben müsse. Die Ansprüche, welche hinsichtlich der fortifikatorischen Stärke an eine moderne Kernumwallung gestellt werden, müssen und können auch gegenüber den Forts wesentlich herabgestimmt werden. Einfache polygonale Wallfronten, welche gewaltsamen und überraschenden Unternehmungen Halt gebieten, werden allgemein für ausreichend erachtet.

So viel, meine Herren, über die gegenwärtige Lage des Festungsbaues. Ich möchte im Anschluß daran die charakteristischen Züge einiger der neuesten Festungen vorführen, die das Typische der Festung zur Anschauung bringen sollen.

Fokšani. Die Befestigungen von Fokšani bilden den westlichen der drei Brückenköpfe, welche die Völkerpforte zwischen unterer Donau und Karpathen an der Seret-Linie versperren. Sie repräsentiren durchaus das System der Schumannschen Panzerfronten.

Eine Kernbefestigung fehlt. Die einzige Vertheidigungsstellung bildet einen Halbkreis von 22 km Länge mit 5 bis 10 km Abstand von den zu schützenden Uebergängen. Dieselbe besteht aus etwa 70 Batterien, die in drei Treffen mit 400 bis 500 m Abstand hintereinander und in radialem Sinne in fünf Sektoren zu je drei Gruppen, also im Ganzen in 15 Gruppen angeordnet sind.

Das erste Treffen enthält:

40 Batterien zu je fünf fahrbaren 3,7 cm Schnellfeuerpanzern. (Sogenannte Panzertienen).

Das zweite Treffen:

15 Batterien zu je sechs hebbaren 5,3 cm Schnellfeuer-thürmchen.

Das dritte Treffen enthält die Kampf-Artillerie:

15 Batterien zu einer 12 cm-Panzerkanone und zwei 12 cm-Kugelmörsern.

Sämmtliche Batterien sind weiter nichts als geradlinige oder schwach gebrochene bezw. gekrümmte niedrige Glacisschüttungen mit davorliegenden flachen Graben für Drahthindernisse. In die Brustwehr eingebaut sind die Panzer und vereinzelt kleine betonirte Unterstandsräume. Flankirungsanlagen und Kehlsicherungen fehlen gänzlich.

Kopenhagen. Die Landbefestigungen von Kopenhagen bilden etwa 1/8 Kreis von 25 1/2 km Länge und 11 1/2 km Radius. Die südliche Hälfte des Geländesektors ist eben und übersichtlich. Hier wird die Vertheidigungsstellung durch eine nur einmal unterbrochene 13 km lange, starke, sturmfreie und gut flankirte Walllinie gebildet. Man hat die einzelnen Fronten derselben infolge ihrer originellen, schwach sägeförmigen Grundrißanordnung mit der besonderen Bezeichnung „Dänische Front“ getauft.

Diese lange Walllinie dient zur Nah- und artilleristischen Fernvertheidigung; die eigentliche Artilleriekampfstellung ist dahinter gedacht.

In der nördlichen Hälfte des Sektors ist das Gelände hügelig und zum Theil recht unübersichtlich. Hier wird die Stellung aus zwei Treffen permanenter Anlagen gebildet. Im ersten Treffen liegen mit durchschnittlich 2 km Zwischenraum fünf Panzerforts — man könnte sie mit demselben Recht auch Panzer-Batterien nennen. — Dieselben haben mit Ausnahme eines Dreiecksform, besitzen eine moderne passive Widerstandsfähigkeit, aber keine hohe Sturmfreiheit und sind mit Fern- und Nahkampfpanzern verschiedenster Art ausgestattet. Eine Infanteriebrustwehr fehlt. Sie sind klein, unscheinbar, dem Gelände ausgezeichnet angepaßt und bilden sehr ungünstige Zielobjekte.

1 1/2 bis 2 km dahinter liegt das zweite Treffen, bestehend aus sechs permanenten Fernkampf-Batterien, von denen nur eine, die östlichste, als sturmfreies Panzerwerk, ähnlich den Forts erster Linie, konstruirt ist. Die übrigen sind offene Batterien, nur theilweise mit kleinen Schnellfeuerpanzern zur Selbstvertheidigung versehen. Der rechte an den Sund anstoßende Flügel des zweiten

Treffens wird außerdem durch eine großartige Inundationsanlage gesichert, die hier zum Theil an die Stelle des ersten Treffens tritt.

Während dieses hintere Treffen das Gerippe für die Artilleriekampfstellung bildet, dient das erste Treffen zur Sicherung derselben und zur artilleristischen Fernvertheidigung, analog der langen Wallinie im südlichen Sektor.

Es ist interessant zu sehen, wie man frei von jedem Schema dieselben Aufgaben der Vertheidigung je nach dem Gelände durch ganz verschiedene Befestigungsformen zu lösen versucht hat.

Eine Kernumwallung fehlt bei Kopenhagen. Sie wird aber ausreichend ersetzt durch eine zusammenhängende Inundationszone zwischen Stadt und äußerer Vertheidigungsstellung.

Lüttich. Die Maas-Festung Lüttich, etwa in den Jahren 1888 bis 1892 erbaut, verkörpert das Brialmontsche System der Panzerforts, an welchem er noch in seinem neuesten, 1895 erschienenen Werke mit wenigen Modifikationen festhält. Das rechte Maas-Ufer ist sehr bergig und unübersichtlich, das linke eine im Ganzen übersichtliche Hochebene.

Der durch zwölf Gürtelwerke gebildete Vertheidigungsumzug mißt 48 km, sein Abstand von der Mitte der Stadt 7, von den Vorstädten 4 bis 6 km, der Zwischenraum der Werke schwankt zwischen 2 und 6 km. Die Gürtelwerke kennzeichnen sich als sechs große und sechs kleine Panzerforts — Brialmont nennt die letzteren Fortins — von großer passiver Widerstandsfähigkeit und hoher Sturmfreiheit.

In Wirklichkeit besitzen die Fortins übrigens eine schwächere Panzerausrüstung.

Charakteristisch ist die spitze Dreiecksform — in einzelnen Fällen findet sich auch flache Redoutenform — ein verhältnißmäßig geringes Relief, betonirte Kontreeskarpe mit Reversflankirungsanlagen, Betonmassiv im Inneren mit Fernkampf-Panzerkuppeln, Infanterie-Brustwehr mit hebbaren Schnellfeuerthürmchen.

Die Forts unterscheiden sich von den Fortins nur durch ihre Größe und durch reichlichere Ausstattung mit Panzer-Artillerie. Besatzung 400 bezw. 200 bis 250 Mann.

Entgegen den theoretischen Forderungen Brialmonts in seinem letzten Werk sind die Zwischenfelder nicht ausgebaut, auch fehlt eine Kernumwallung, da die veralteten Forts de Chartreuse und Citadelle eine solche nicht ersetzen können.

Verdun. Verdun bildet den linken Flügelstützpunkt der Sperrfortskette Toul—Verdun und liegt in gebirgigem, unübersichtlichem Gelände. Nur die an den Ostrand der Maas-Berge vorgeschobene Ostfront der Festung beherrscht völlig die im Ganzen übersichtliche vorliegende Ebene.

Die Festung soll als Beispiel einer modernisirten älteren Französischen Grenzfestung dienen.

Dieselbe besteht aus einem äußeren, einem inneren Vertheidigungsgürtel und der alten Kernumwallung nebst Citadelle. Außerdem sind zwischen dem äußeren und inneren Vertheidigungsgürtel noch permanente Zwischenbefestigungen, wie Fort Souville und Tavannes auf dem rechten, die Posten von Chana und Des Sartelles auf dem rechten Maas-Ufer, eingeschoben. Der äußere Vertheidigungsumzug mißt 48 km, der innere etwa 23 km, größter Radius etwa 10 km.

Der äußere Gürtel besteht aus einer Reihe von Forts, ferner ouvrages — entsprechend unseren Zwischenwerken —, postes-Gruppen von Infanterie-Stützpunkten mit Schützengräben —, und permanenten Batterien. Der innere Gürtel weist nur Forts mit Anschluß-Batterien und einzelne selbständige Batterien auf. Bombensichere Unterstände in den Zwischenfeldern, meist kellerartig hergestellt, sind ausreichend vorhanden. Die französischen Vertheidigungsgrundsätze, „möglichst ausgiebige Bestreichung der Anmarschstraßen, des weiteren und näheren Vorgeländes, das allmähliche Zurückweichen von Stellung zu Stellung, die Gruppirung und Anpassung der permanenten Anlagen nach den durch das Gelände gebotenen natürlichen Stellungen“, werden bei Verdun deutlich zum Ausdruck gebracht.

Straßburg giebt lediglich zu Vergleichszwecken den Typus einer modernisirten deutschen und zwar der größten deutschen Festung. Der Umfang der Festung beträgt einige 40 km, der mittlere Radius 7 bis 8 km, der Zwischenraum der großen Forts $1^1/_2$ bis 6 km. Die Art der Modernisirung der Festung, Umbau der Forts, Ausbau der Zwischenfelder durch kleinere Stützpunkte, Unterstände, Deckwälle u. s. w. darf ich als bekannt voraussetzen.

Werfen wir noch einen Blick auf die drei größten Festungen der Welt.

Bukarest ist die modernste derselben. Sie hat 75 km Um-

fang, 18 Panzerforts, 18 Zwischen-Batterien; die vorläufig erst projektirte Kernumwallung soll einen Umfang von 25 km erhalten.

Antwerpen wird neuerdings durch einen vorgeschobenen Fortsgürtel erweitert, der erst zum Theil fertiggestellt ist. Nach seiner Vollendung wird die Festung einen Umfang von 90 km und einen größten Radius von 17 km haben. Der Umfang des alten Fortgürtels einschließlich Inundation beträgt 45, derjenige der Stadtumwallung 15 km.

Schließlich Paris mit seinen drei vorgeschobenen Befestigungsgruppen, die einige 30 selbständige Werke umfassen, ungerechnet kleinere Anlagen, weist einen Umfang von 120 km auf. Der innere Gürtel der alten Forts mißt 55 km, die Stadtumwallung 32 km.

Aus den Ausführungen im ersten Theile meines Vortrages ergiebt sich, daß keine dieser Festungen den Ansprüchen, die gegenwärtig an eine moderne Festung gestellt werden, voll entspricht.

Der zweite Theil meines Vortrages, zu dem ich nunmehr übergehe, soll die Vertheidigung moderner Festungen behandeln; ich will — genauer ausgedrückt — die Frage zu beantworten versuchen: „Welche Aussichten auf Erfolg bietet die Vertheidigung einer modernen Festung?“ Ich möchte hierbei dem Gedankengange folgen, der bei der Beurtheilung jeder Befestigungsanlage und jedes Befestigungssystems maßgebend sein sollte, nämlich:

Wie wird der Angriff geführt?

Wie werden die Angriffsmaßnahmen seitens der Vertheidigung am wirksamsten bekämpft? Mit anderen Worten: Wie wird die Vertheidigung geführt? und schließlich:

Welche Unterstützung findet das Vertheidigungsverfahren durch die permanenten Anlagen einer modernen Festung?

Wie wird der Angriff geführt?

Ich schließe von den Angriffsarten von vornherein die Aushungerung aus, die bei jeder, auch der größten Festung schließlich zum Ziele führen muß, wofern nur die nöthigen Truppen und Geduld vorhanden sind, sowie ferner die reine Beschießung und die Ueberrumpelung, welche bei einer kampfbereiten modernen Festung von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden müssen.

Die Grundzüge des Festungsangriffs im eigentlichen Sinne sind genau dieselben wie beim Angriff auf eine Feldstellung, nämlich:

Beseitigung der Artillerie-Vertheidigung durch Vernichtung der Kampfmittel*) oder Verhinderung des Gebrauchs,

Beseitigung der Nahvertheidigung in gleicher Weise oder durch Zerstörung der Kampfstellung selbst,

Besitznahme der Vertheidigungsstellung mit stürmender Hand.**)

Je gründlicher, je vollkommener diese Aufgaben, eine nach der anderen, gelöst werden, desto planmäßiger muß das Verfahren sein, desto mehr Mittel und meist auch Zeit zur Vorbereitung werden naturgemäß beansprucht, desto sicherer aber auch wird der Erfolg, desto geringer werden die Verluste. Umgekehrt, je weniger Zeit und Mittel darauf verwendet werden, desto unvollkommener lassen sich die Aufgaben nacheinander lösen, desto unsicherer ist der Erfolg, desto größer werden die Verluste sein. Hierin liegt meiner Ansicht nach der wesentliche Unterschied zwischen der Belagerung und dem sogenannten abgekürzten Angriff.***) Man würde vielleicht zutreffender von einem „förmlichen“ und einem „flüchtigen“ Festungsangriff sprechen. Denn mit je mehr Mitteln, je sorgfältiger und systematischer der Angriff vorbereitet und angesetzt ist, desto „abgekürzter“ wird er in seinem Gesammtverlauf werden, und je abgekürzter, je flüchtiger er angesetzt ist, desto eher hat er Aussicht, sich zu verlängern und in eine Belagerung oder Einschließung zu verwandeln.

Die einzelnen Thätigkeitsäußerungen, welche das moderne Angriffsverfahren zur Lösung der obigen Aufgaben innehalten muß, lassen sich kurz in folgenden Maßnahmen zusammenfassen:

Bereitstellung der Angriffsmittel und Kräfte vor der Festung,

Aufmarsch der Angriffsartillerie, gedeckt durch Infanterie,

Artilleriekampf,

Vorschieben der Infanterie,

Beseitigung der Vertheidigungsfähigkeit der Vertheidigungsstellung womöglich durch Artillerie aus der Ferne, sonst durch Ingenieur-Nahangriff,

Besitznahme der Vertheidigungsstellung,

Einbruch in das Innere der Festung.

Wie wird die Vertheidigung geführt?

*) Einschließlich des Menschen.

**) Ein Angriff ohne ausgiebige Vorbereitung durch Feuer ist gegenwärtig nur ganz ausnahmsweise (z. B. in der Nacht) denkbar.

***) Der abgekürzte Angriff, besonders von dem bayerischen Gen.-Lieut. von Sauer empfohlen, will die Festung nur mit Hülfe von bespannter Fußartillerie und Feldartillerie nehmen.

Dieselbe hat, wie schon erwähnt, die vorangegebenen Maßnahmen des Angriffs zu bekämpfen und vorzugsweise alle Energie da einzusetzen, wo sich Schwächen und Blößen des Angriffs ergeben.

Wie steht es damit?

Die Bereitstellung des Angriffsapparates vor der Festung kann nicht verhindert, wohl aber ungemein erschwert und verzögert werden durch die systematische Zerstörung aller Transportwege im weiteren Umkreis der Festung und zwar nicht nur der radialen, sondern auch der tangentialen. Die Nachrichten über die vom Angreifer begonnenen Instandsetzungen werden gleichzeitig frühzeitige Schlüsse auf die Angriffsrichtung gestatten.

Der Aufmarsch der Angriffs-Artillerie kann dagegen völlig verhindert werden. Hierin liegt die größte Schwäche des Angriffs, die größte Chance für eine erfolgreiche Vertheidigung. Excellenz Wiebe sagt in seiner bekannten Arbeit über das rauchschwache Pulver:

> „Das hauptsächlichste Streben einer guten Vertheidigung wird sich künftig, mehr denn jemals darum drehen müssen, die Belagerungs-Artillerie überhaupt nicht zum Aufmarsch innerhalb wirksamer Schußweite kommen zu lassen."

Es ist sehr zu betonen, daß auch veraltete bezw. mangelhaft modernisirte Festungen durchaus noch in der Lage sind, in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit zu thun, wofern sie nur die nöthige artilleristische Ausrüstung und den Raum zur Entwickelung derselben bieten.

Durch welches Verfahren kann die Vertheidigung diesen Erfolg erreichen?

Man ist sich wohl einig darüber, daß bei einem sorgfältig organisirten und bereits im Frieden bezw. bei der Armirung vorbereiteten Nachrichten-, Kundschafter- und Beobachtungsdienst die Angriffsrichtung dem Vertheidiger nicht verborgen werden kann. Hält der Vertheidiger das ganze Angriffsgelände und besonders die Anmarschstraßen mit seiner gesammten, auf den bedrohten Fronten vereinigten Artillerie systematisch unter Feuer, erstickt er jedes Auftreten der feindlichen Artillerie im Keime, spart er des Nachts die Munition nicht, hat er im ganzen Vorgelände Bewegungserschwernisse angebracht — Ansumpfungen, Zerstörungen von Brücken, Dämmen, Verhaue und Verbarrikadirungen von Wegen an schwer zu umgehenden Stellen —, die zeitweise unter Feuer

genommen werden, so scheint es nahezu ausgeschlossen, daß der Angreifer einen zweckentsprechenden Aufmarsch seiner Artillerie bewirken kann, so lange nicht der starke Munitionsverbrauch den Vertheidiger zu unfreiwilliger Sparsamkeit zwingt. Diese, in den kritischen Tagen aufs Aeußerste gesteigerte artilleristische Fernwirkung, welche unter den geringsten Verlusten den sichersten Erfolg verspricht, ist auch der Grund, weshalb die moderne Vertheidigung auf schwere Kaliber mit den größten Schußweiten, Steilfeuergeschütze bei sehr durchschnittenem, Kanonen mit großer Längenstreuung der Sprengkegel in übersichtlichem Gelände, nicht verzichten kann und darf. Ob es möglich sein muß, diese letzteren Geschütze direkt zu richten, oder ob man sich auch hier im Wesentlichen mit der indirekten Richtmethode bezw. mit dem Planschießen*) begnügen kann, ist eine rein artilleristische Frage, aber für den Festungsbau selbst von großer Wichtigkeit, da von ihrer Entscheidung in vielen Fällen die Höhe, der verrätherische Aufzug der Werke abhängen wird. Daß in diesem Akt der Vertheidigung die schweren Panzergeschütze einer modernen Festung in Folge der Leichtigkeit ihrer Bedienung und Feuergeschwindigkeit ganz besonderen Werth besitzen, liegt auf der Hand.

Etwas anders stellen sich die Verhältnisse, wenn das überraschende Auftreten von starker Fußartillerie mit Bespannung aus verschiedenen Richtungen zu erwarten ist, oder wenn der Nachrichtenmechanismus gänzlich versagen wollte.

Die erste Möglichkeit ist heutzutage in den Vordergrund gerückt und Gegenstand ernster Besorgnisse. Ich halte dieselben für gänzlich unbegründet bei modernen Panzerfestungen und für wenig begründet auch bei älteren Festungen. Die Fußartillerie mit Bespannung wird überall da ausreichen, wo es sich darum handelt, räumlich beschränkte Befestigungen, wie Sperrplätze oder verschanzte Stellungen anzugreifen, sie wird auch beim Angriff auf große Festungen durch ihr wechselndes Auftreten die Belagerungstrains aufs Wirksamste unterstützen können, sie wird aber in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht in der Lage sein, den Angriff auf große, selbst nicht auf der Höhe der Zeit stehende Festungen allein siegreich durchzuführen.

Zunächst wird der Aufmarsch und die Munitionsversorgung der Fußartillerie mit Bespannung bei den vorerwähnten Bewegungs-

*) Eine Methode des Richtens, bei welcher das Ziel nicht gesehen wird.

erschwernissen im Vorgelände, bei der verlangten ausgiebigen Anwendung der artilleristischen Fernvertheidigung ein recht schwieriger sein, zumal derselbe in Rücksicht auf Deckung, Gangbarkeit des Geländes ꝛc. in der Wahl seiner Richtung durchaus nicht unbeschränkt ist. Sodann wird es auch dem Vertheidiger leicht sein, von vornherein oder im Bedarfsfalle auf den bedrohten Fronten eine Verstärkung der ersten Geschützaufstellung, sei es durch bespannte Batterien, sei es aus der übrigen Geschützreserve zu bewirken.

Der zweite Fall, daß die Nachrichten gänzlich versagen oder daß es der Angreifer versteht, durch geschickte Täuschungen seine wahren Absichten zu verschleiern, ist gewiß höchst unangenehm für die Vertheidigung, besonders bei Festungen ohne Panzer. Der Vertheidiger wird sich zu der schwerwiegenden Maßregel entschließen müssen, seine Geschützreserve auf die gefährdetsten Fronten zu vertheilen und die systematische Befeuerung des Vorgeländes im ganzen Umzuge in gesteigertem Maße zu unterhalten. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Armirung nie ruht, daß der Ausbau der Kampffelder, auch der artilleristische, sich unmittelbar an die planmäßige Armirung anschließt und daß die Vorbereitungen zur Heranführung von Verstärkungen nach der Angriffsfront von den anderen Fronten her auf's Sorgfältigste getroffen sind.

Gelingt es dem Angreifer, überraschend das Feuer zu eröffnen, so wird ihm auf *jeder* Front wenigstens eine *ansehnliche* Minorität gegenüberstehen und die Möglichkeit einer raschen Verstärkung, wenn auch vielleicht unter Verlusten, muß zugegeben werden. Sie liegt in höherem Grade vor bei dem entlastenden Eingreifen einer Anzahl Panzer der modernen Festung.

Ich möchte glauben, daß das vorgeschlagene Verfahren zweckmäßiger ist als das unthätige Zurückhalten der Geschützreserve.

Immerhin wird der angenommene, für die Vertheidigung so ungünstige Fall nur eine große Ausnahme bilden und auf Unterlassungssünden der Vertheidigung selbst zurückzuführen sein. Als Nutzanwendung für den Angreifer ergiebt sich hieraus, wenn ich mich der Wiebe'schen Ausdrucksweise bedienen darf:

> „das hauptsächlichste Streben eines guten Angriffs wird sich künftig mehr denn jemals darum drehen müssen, den Vertheidiger über Zeit und Richtung des Aufmarsches der Angriffs-Artillerie im Unklaren zu lassen und das Feuer überraschend zu eröffnen!“

Eine außerordentlich schwierige Aufgabe, die sich bis zur Unmöglichkeit steigern dürfte, wenn auf eine völlige Einschließung der angegriffenen Festung verzichtet wird, wie dies im Interesse der Truppenersparniß bei sehr großen Festungen kaum zu vermeiden sein dürfte.

Mit dem vollendeten Aufmarsch einer überlegenen Angriffs-Artillerie hat die moderne Festung eine der günstigsten Chancen, die ältere Festung die günstigste zur siegreichen Abwehr verloren.

Wie stellen sich die Aussichten der Vertheidigung bei Durchführung des Artilleriekampfes, wenn wir beiderseits gleichwerthiges Material voraussetzen und die sogenannten Imponderabilien, wie moralische Verfassung, Ausbildung, Energie der Führung, außer Acht lassen. Die Frage würde vielleicht so zu stellen sein:

„Vermag die Vertheidigung in Folge der ihr eigenthümlichen Vortheile die numerische Ueberlegenheit des Angreifers und seine umfassende Aufstellung bis zu dem Grade auszugleichen, daß der Angreifer unterliegt?“

Die Vortheile der Vertheidigung beruhen auf den von langer Hand getroffenen Vorkehrungen zur Erhöhung der eigenen, zur Abschwächung der feindlichen Wirkung, die ich im Einzelnen nicht aufführen will. Es ist eine neuerdings mehrfach, auch von Autoritäten, begründete Thatsache, daß jede Verbesserung der Feuerwaffen, sogar auch die Einführung des rauchschwachen Pulvers, der Vertheidigung in höherem Maße zu Gute kommt. Der Angriff muß sich mühsam durch Vorwärtsbewegen erst in die Lagen versetzen, wo er von der Feuerwaffe Gebrauch machen kann, er ist in diesem Sinne eine etappenweise nach vorwärts getragene Vertheidigung, die Vertheidigung dagegen befindet sich von vornherein in der günstigsten Lage zur Ausnutzung der Feuerwaffe.*) Wiebe sagt:

„Das rauchschwache Pulver dürfte somit im Stande sein, durch seine Begünstigung der Vertheidigung während der wichtigsten Kampfperiode das anderweit so erheblich gestörte Gleichgewicht zwischen ihr und dem Angriff in gewissem Grade wiederherzustellen u. s. w.“

und Brialmont bestätigt dies in seinem neuesten Werk durch den sehr treffenden Ausspruch:

---

*) Hierbei ist natürlich vorausgesetzt, daß die durch die Vertheidigung gebotenen Ziele gut maskirt sind.

„Avec la nouvelle poudre tout mouvement est un danger et l'immobilité une force."

Man muß gestehen, daß diese ausgleichenden Faktoren sehr gewichtiger Natur und bei geschicktem Verfahren vielleicht in Verbindung mit etwas Glück wohl geeignet sind, die Wagschale zu Gunsten des Vertheidigers zu senken. Die Möglichkeit muß jedenfalls zugegeben werden; sie ist gering bei veralteten Festungen mit großen Forts und permanent unausgebauten Zwischenfeldern, sie ist stärker bei modernisirten Festungen mit permanent vorbereiteten Zwischenräumen, sie steigert sich bis zu einer hoffnungsfrohen Wahrscheinlichkeit bei modernen Festungen mit Panzerausrüstung.

Ich kann mich denjenigen Stimmen nicht anschließen, welche meinen, der Artilleriekampf würde in Zukunft in kurzer Zeit, vielleicht in wenigen Stunden erledigt sein. Ich glaube im Gegentheil, wenn nicht ganz ausnahmsweise günstige Verhältnisse auf der einen oder anderen Seite vorliegen, so wird es ein hartes andauerndes Ringen sein, das sehr wohl mit der Erschöpfung beider Theile, mit Theilerfolgen, mit Theilniederlagen auf beiden Seiten endigen kann. Es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob eine isolirt liegende Sperrbefestigung mit vielleicht 30 Kampfgeschützen von 48 Angriffsgeschützen konzentrisch bekämpft wird oder ob bei einem Angriff auf eine große Festung 500 bis 600 Angriffsgeschütze 400 Vertheidigungsgeschützen in einer Ausdehnung von 1½ bis 2 Meilen nahezu frontal gegenüberstehen.

Immerhin darf man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ein momentanes Obsiegen der Vertheidigungs-Artillerie im Artilleriekampfe zwar einen wichtigen Erfolg darstellt, aber nicht eine so ausschlaggebende Bedeutung hat, wie die dauernde Verhinderung des Aufmarsches der Angriffs-Artillerie. Es wird immer ein Pyrrhussieg bleiben — die Verhältnisse von Sewastopol werden so leicht nicht wiederkehren.

Nach Niederkämpfung der Artillerie ist das Schicksal einer veralteten, den modernen Kampfmitteln nicht gewachsenen Festung besiegelt. Für die Angriffs-Artillerie wird es keine Schwierigkeit sein, das Zerstörungswerk aus der Ferne derart zu vollenden, daß die Vertheidigungsstellung unhaltbar wird und der Sturm auch aus weiterer Entfernung ohne großes Risiko ausgeführt werden kann. Auch bei den modernisirten Festungen — wie ich sie bezeichnet habe — dürfte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein

die Nahvertheidigungsfähigkeit der Werke lediglich auf artilleristischem Wege aus der Ferne zu beseitigen. Der Grund liegt darin, daß man sich aus sehr triftigen Gründen genöthigt gesehen hat, Grundriß und Aufzug der Werke, mit anderen Worten die hohe Zielfähigkeit derselben im Wesentlichen beizubehalten und die Verstärkungen nur auf Theile zu erstrecken. Wer sich aus eigener Anschauung Rechenschaft von der Wirkung der modernen Geschosse zu geben vermag gegen ein wehrlos daliegendes Ziel, der wird sich nicht der Besorgniß ganz entschlagen, daß die älteren Theile des Werkes bald in Trümmern liegen werden und damit auch die Ausnutzung der vielleicht noch intakten neueren Anlagen für die Vertheidigung in hohem Grade erschweren werden.

Am günstigsten sind hierin gewiß noch die modernisirten Festungen daran mit Zwischenfeldern, die durch widerstandsfähige Zwischenwerke und bombensichere Hohlräume intensiv ausgebaut sind. Meiner Ansicht nach wird der Vertheidiger hier keinen Fehler begehen, wenn er nach verlorenem Spiel im Artilleriekampfe sich im Wesentlichen auf eine Bewachung der Forts beschränkt, um unnütze Verluste zu vermeiden und den Schwerpunkt der Nahvertheidigung in die Zwischenfelder und hinter die Forts verlegt. Ein Fort, dessen Wirkung ins Vor- und Zwischengelände aufgehoben ist, hat seine Bedeutung größtentheils verloren.

Ungleich schwieriger stellt sich die in Rede stehende Aufgabe für den Angreifer bei modernen Panzerfestungen. Hier kann von einem beschleunigten Vorschieben der Infanterie auf nähere Entfernungen kaum die Rede sein, solange nicht die Panzer, und zwar die Fernkampf-, wie die leichten Nahkampfpanzer zum Schweigen gebracht sind, gleichviel ob dieselben in Forts oder in Batterien stehen. Ich habe bereits früher angedeutet, eine wie außerordentlich schwierige Aufgabe der Angriffsartillerist hier zu lösen hat, und ich möchte nur darauf hinweisen, daß je schwieriger die Panzerzerstörung aus der Ferne wird, desto dringender an den Angreifer die Aufforderung herantritt, die Panzer durch gewaltsame und überraschende Unternehmungen selbst unter namhaften Verlusten oder durch einen planmäßigen Ingenieur-Nahangriff, sogar auf unterirdischem Wege, unschädlich zu machen, und daraus erwächst für den Festungsbau ein Grund mehr, die Panzer in möglichst sturmfreien Werken aufzustellen.

Nehmen wir weiter an, es gelingt dem Angreifer in irgend einer Weise, vielleicht unter sehr großem Munitionsaufwand, die Panzer zum Schwei-

gen zu bringen. Es bleibt ihm die Aufgabe, die Werke sturmreif zu machen. Ob ihm dies bei modernen Werken ähnlich, wie bei veralteten oder modernisirten Werken, lediglich auf artilleristischem Wege gelingen wird, muß sehr bezweifelt werden. Hier wird im Gegentheil auch zur Lösung dieser Aufgabe die Nothwendigkeit eines mühevollen, langwierigen Ingenieur-Nahangriffs sehr nahegerückt.

Die Schwierigkeit eines solchen wird vielleicht dazu führen, daß der Angreifer unter dauernder Niederhaltung der Forts dieselben umgeht, die Zwischenräume durchbricht und gleichzeitig gegen die Kehlen der Forts und gegen die Kernumwallung vorgeht. Die Möglichkeit und unter Umständen auch die Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens muß zugegeben werden. Es setzt aber voraus, daß der Angriff von vornherein auf einer sehr großen Basis angesetzt ist oder dieselbe nachträglich erweitert, um die Flankirung des weiteren Vorgehens auszuschließen, und der Vertheidiger derart moralisch und materiell geschwächt ist, daß ein energisches Aufraffen zum weiteren Widerstande nach Durchbrechung der Hauptvertheidigungsstellung nicht zu erwarten steht.

Daß die Aussichten zum Gelingen des Sturmes auf ein modernes Werk ohne die gründlichste artilleristische bezw. ingenieurtechnische Vorbereitung sehr geringe sind, daß selbst dann noch der Sturm ein höchst zweifelhaftes Unternehmen ist und bleiben wird, sofern überhaupt beim Vertheidiger noch der ernste Wille zur Abwehr vorhanden ist, darüber belehrt uns die Kriegsgeschichte in vielen Beispielen.

Es bleiben mir noch die Aussichten zu erörtern, welche die Vertheidigung bei Fortsetzung des Widerstandes nach erfolgtem Durchbruch der Hauptvertheidigungslinie hat. Die Frage ist eine sehr viel umstrittene und wird wohl nur in der Praxis entschieden werden. Rein theoretisch betrachtet, hängt die Möglichkeit weiteren und erfolgreichen Widerstandes weniger von der fortifikatorischen Beschaffenheit der Festung, als davon ab, welche Kräfte und Mittel besonders artilleristische, sie noch einzusetzen vermag.

Es ist gewiß durchaus richtig und ein in der Kriegsgeschichte altbewährter Grundsatz, alles nur irgend Verfügbare in einer Stellung dem Angreifer entgegenzuwerfen, und wir können mit denjenigen Anschauungen nicht übereinstimmen, welche die Festungsvertheidigung als ein langsames, zähes Zurückweichen von Stellung zu Stellung, unter grundsätzlicher Zurückhaltung von Reserven,

ansehen. Der ersterwähnte Grundsatz darf aber nicht dazu führen, in der einen Stellung Alles zu opfern und der Vernichtung anheimzugeben, wenn die Nutzlosigkeit weiteren Ausharrens klar erkannt ist. Artilleristischerseits werden zwar die Schwierigkeiten betont, die darin liegen, den Zeitpunkt richtig zu erkennen und dann die schwere Artillerie im feindlichen Feuer abzubauen. Es muß aber meiner Ansicht nach versucht werden, nach rückwärts zu retten, was noch zu retten ist. Ohne auf das hierbei vielleicht zweckmäßig zu beobachtende Verfahren näher eingehen zu wollen, möchte ich nur hervorheben, daß die umfassenden Vorbereitungen der Vertheidigung für einen raschen Aufmarsch, ebenso einem raschen Abmarsch der Vertheidigungs-Artillerie dienen und daß auch hier die Panzer einer modernen Festung ihre entlastende Wirkung in vollstem Maße zur Geltung bringen werden. Aeußerstenfalls wäre hier eine berechtigte Gelegenheit für die Infanterie durch offensiven Vorstoß ihrer bedrängten Artillerie Luft zu machen.

Nehmen wir also an, der Vertheidiger hat die Mittel und den Willen, den Widerstand fortzusetzen. Seine nächstliegenden Aufgaben bestehen darin, das Festsetzen des Angreifers in der gewonnenen Stellung zu erschweren, sein weiteres Vorgehen gegen die Kernumwallung zu verhindern.

Den ersteren Zweck wird er am besten durch zurückgezogene, rechtzeitig eingerichtete Batterien, ferner durch die Vorbereitung der Deckung gewährenden Bauten zur Zerstörung bezw. Sprengung erreichen.

Die Batterien denke ich mir 1,5 bis 2 km hinter der Vertheidigungsstellung. Sie liegen da außerhalb wirksamen Schußbereichs der Angriffs-Artillerie-Stellung, während sie selbst aus wirksamster Entfernung das Infanterie-Angriffsfeld und die Vertheidigungsstellung selbst befeuern.

Ich halte diese Maßnahme für so wesentlich, daß ich es für gerechtfertigt erachten möchte, für diesen Zweck minderwerthige bezw. veraltete Kampfgeschütze, wie sie ja stets bei der Vertheidigung vorhanden sein werden, von vornherein in Reserve zu halten. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann man auch der Befestigungsmanier in zwei Treffen hintereinander, wie wir sie bei Kopenhagen und Verdun kennen gelernt, eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, nur wird man dann als Bedingung stellen müssen, daß die Anlagen des vorderen Treffens eine sehr hohe passive Wider-

standsfähigkeit und schwer zu beseitigende Nahvertheidigung besitzen und nicht weiter als 2 km vorgeschoben sind.

Das Vorgehen gegen die Kernumwallung wird am besten durch Bedrohung der Flanken des Angriffs bekämpft. Hiezu dienen Artillerie-Stellungen, die sich mit dem inneren Flügel auf die Kernumwallung, mit dem äußeren auf noch gefechtsfähige Gürtelwerke, am günstigsten natürlich auf ein Panzerfort stützen.

Derartige flankirende Stellungen, welche den Angreifer meist zu neuen artilleristischen Maßnahmen zwingen werden, sind besonders wirksam, wenn sie durch ein schwer zu überwindendes Hinderniß — großer Fluß, Inundation — geschützt sind, welches der Angreifer zur Bekämpfung der neuen Stellung erst überschreiten muß, sie sind sogenannten feldmäßig oder provisorisch hergerichteten Zwischenstellungen vorzuziehen, sofern sich solche nicht auf permanente Anlagen, wie Forts zweiter Linie, stützen.

Nach alledem möchte ich die Aussichten, welche die Vertheidigung einer modernen Festung*) bietet, was dieselbe zu leisten im Stande ist, in folgenden Sätzen kurz zusammenfassen:

1. Die Bereitstellung der Angriffsmittel vor der Festung kann in hohem Grade erschwert und verzögert werden.
2. Ein zweckentsprechender Aufmarsch der Angriffs-Artillerie kann dauernd bezw. nach Maßgabe der Munitionsausrüstung verhindert und damit der Angreifer zur Aufgaqe des belagerungsmäßigen Verfahrens gezwungen werden.
3. Die moderne Festung vermag im Artilleriekampfe Erfolge zu erringen und dadurch den Angreifer zu neuen zeitraubenden Anstrengungen zu nöthigen.
4. Die moderne Festung setzt der Aufgabe des Angreifers, die Vertheidigungsfähigkeit der angegriffenen Werke zu beseitigen, die größten Schwierigkeiten entgegen. Derselbe wird sich vermuthlich zu einem außergewöhnlichen Munitionsaufwand oder zu einem beschwerlichen Ingenieur-Nahangriff gezwungen sehen.
5. Die moderne Festung bietet in vollstem Maße die Möglichkeit, auch nach dem Fall eines Theiles der vorderen Vertheidigungslinie einen zähen Widerstand fortzusetzen.

Die Geschichte des Festungskrieges lehrt uns eine oft wiederholte Erscheinung. Nach jeder Vervollkommnung der Angriffsmittel

*) Daß hierbei eine ideale moderne Festung zu Grunde gelegt wird, ist selbstverständlich.

und Methoden tritt eine Schwächung der Festungsvertheidigung ein. Darauf erfolgt die Anpassung der Festungen und der Vertheidigungsmethoden an die neuen Verhältnisse. Die Vertheidigung gewinnt das Gleichgewicht, vielfach sogar das Uebergewicht. Wenn nicht Alles trügt, befinden wir uns in einer solchen Periode der Reaktion zu Gunsten der Festungen.

Excellenz v. Müller sagt in seiner Geschichte des Festungskrieges:

> „Wenn früher eine starke, sich selbst überlassene Festung unbedingt unterliegen mußte, theils wegen Erschöpfung der Mittel und Kräfte, theils wegen Beseitigung ihrer Sturmfreiheit, so ist dies jetzt nicht absolut nothwendig. Der Angriff ist auch nicht immer unbeschränkt in seinen Mitteln und Kräften, und da er deren jetzt einer sehr großen Menge bedarf, so kann auch für ihn ein Grad der Erschöpfung eintreten, welcher ein Vorrücken des Angriffs unmöglich macht.“

Man wird mir vielleicht, und nicht mit Unrecht, einwenden: „Zugegeben, daß die Sachen theoretisch sich so verhalten, daß man gegenwärtig in der Lage ist, Festungen zu bauen, welche derartige günstige Aussichten für die Vertheidigung bieten. In Wirklichkeit verhält es sich denn doch etwas anders; es giebt noch keine derartigen Festungen und es wird deren nie geben, da die thatsächlichen Ausführungen auch in Zukunft weit hinter dem Ideal zurückbleiben werden.“

Ich bin gern bereit, auch auf den Boden der rauhen Wirklichkeit zu folgen. Gewiß ist jede umfangreichere wirkliche Ausführung, sei es Neubau, sei es Vervollkommnung von Festungen, ein Kompromiß. Auf der einen Seite steht das Ideal, auf der anderen die einschränkenden Einflüsse, vor Allem die Kosten.

Man kann auch eine ideale Festung nicht mit einem Male hinzaubern, sondern es wird sich in Wirklichkeit um eine ganze Reihe von Maßnahmen handeln, die etappenweise auch zeitlich aufeinander folgen müssen. Hierbei wird man sich aber immer von der Richtschnur leiten lassen, daß das erreichte Endergebniß dem möglichst nahe kommt, was man als Ideal klar erkannt hat. Das ist aber nur möglich, wenn die Zeitfolge der einzelnen Maßnahmen *ihrer Wichtigkeit nach geordnet wird*.

Das Erste und Wichtigste ist die Bereitstellung einer starken

Geschützausrüstung in Verbindung mit denjenigen Anordnungen, welche die Erhöhung der Wirkung der Artillerie bezwecken.

Hierzu gehört u. A. die grundsätzlich anzustrebende Anwendung von Schnellfeuer- bezw. Schnelllade-Geschützen, zum Mindesten für die erste Geschützaufstellung, und die Fürsorge für einen überaus reichlichen Munitionsvorrath für die Kampfgeschütze, sowie die Ermöglichung des immer mehr an Wichtigkeit gewinnenden Beobachtungsdienstes. Wenn eine moderne Festung in Zukunft frühzeitig unterliegt, so wird der Grund vorzugsweise im Munitionsmangel oder in einer falschen Sparsamkeit zu suchen sein.

In zweiter Linie stehen diejenigen, meist fortifikatorischen Maßnahmen, welche auf passivem Wege die Erhaltung der Artillerie für eine langdauernde Thätigkeit in sich schließen, also die Deckung.

Darauf würden alle die fortifikatorischen Maßnahmen kommen, welche den Dienst der Infanterie zu erleichtern bestimmt sind. Die wesentlichen Aufgaben der Infanterie bei der Vertheidigung einer modernen Festung bestehen in der Sicherung der Artillerie und in der Nahvertheidigung. Je sorgfältiger die hierauf bezüglichen permanenten Anlagen durchgeführt sind, desto mehr kann an Infanterie-Besatzung gespart werden, desto mehr Schwierigkeiten wird der Angriff in späteren Stadien finden.

Sämmtliche vorerwähnten Maßnahmen beziehen sich auf die Einrichtung der Kampfstellung selbst.

In letzter Reihe würde an alle diejenigen Ausführungen zu gehen sein, welche rückwärts der Kampfstellung liegen bezw. nicht unmittelbar den Kampf in dieser betreffen. Hierher gehört u. A. die Sicherung der ruhenden Theile der Besatzung sowie der wirthschaftlichen Bedürfnisse, die Kernumwallung, sonstige rückwärtige Vertheidigungsabschnitte.

Eine andere wichtige Frage, wo die Wirklichkeit meistens hinter dem Ideal wesentlich zurückstehen wird, betrifft die Stärke und die Beschaffenheit der Besatzung. Aber hier giebt es einen mächtigen ausgleichenden Faktor — der persönliche Einfluß des Kommandanten und der Unterführer.

Der Zukunftskrieg wird zweifellos großartige Vorgänge auf dem Gebiete des Festungskrieges zeitigen. Wer wollte trotz aller Zuversicht auf das Gelingen einer frischen energischen Offensive die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit ausschließen, daß auch wir uns zeitweise in die Rolle des Festungsvertheidigers zurückgedrängt sehen? Mögen uns dann Männer, wie Gneisenau und der Deutsch-

Russe Totleben nicht fehlen, welche es verstehen, frei von allem Schematismus, aber in völliger Beherrschung der Elemente des Festungskrieges die Mittel der Vertheidigung voll auszunutzen, mögen sie es verstehen, der Besatzung ihren eigenen unbeugsamen Geist und vor Allem auch Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit der ihrer Obhut übergebenen Festung einzuflößen, dieses Vertrauen, welches der Besatzung allein schon einen mächtigen moralischen Halt giebt.

Sache des Festungsbaues ist es, dafür zu sorgen, daß dieses Vertrauen sich auf der thatsächlichen Unterlage einer durch Verstandesschlüsse gewonnenen Ueberzeugung aufbaut und hierzu, meine Herren, — das ist wohl nicht zu viel gesagt — befindet sich der moderne Festungsbau auf dem besten Wege.

(Vortrag gehalten in der Militär. Gesellschaft, übernommen mit einigen Aenderungen und Zusätzen aus dem 2. Beiheft zum Militär-Wochenblatt.)

Heinrich von Treitschke.

Ansprache an die Berliner Studentenschaft bei ihrer Trauerfeier am 17. Mai 1896.*)

Von

Max Lenz.

Hochansehnliche Trauerversammlung!

Liebe Commilitonen!

Wir sind zusammengekommen, um das Gedächtniß eines Mannes zu ehren, der unter den Vorkämpfern unserer Einheit, den Baumeistern unseres Staates allezeit als einer der Ersten gelten wird. Der Name Heinrichs von Treitschke gehört ganz Deutschland an, und die Klage um ihn ertönt in diesen Frühlingstagen, wo immer Deutsche wohnen. Der Haß der Gegner selbst, der den stolzen Mann im Leben so oft umtost hat, an seiner Bahre ist er fast verstummt und hat sich in Huldigung verwandelt. Wir aber stehen an der Spitze der Tausende und Abertausende, die um ihn trauern. Denn uns gehörte er an als der Genosse der Arbeit, als Freund und Lehrer; in unsere Herzen hat er unmittelbar die großen Gedanken gesenkt, die in ihm lebten. Wie mahnen uns diese heut umflorten Fahnen an jene Stunde im vorigen Sommer, da wir das Gedächtniß des Krieges gegen Frankreich feierten, und

---

*) Beim Vortrage mußte die Rede, um die gegebene Zeit einzuhalten, etwas gekürzt werden. Die Citate habe ich nicht angeführt, auch aus formalen Gründen nicht durchweg apostrophirt; jeder Leser der Preuß. Jahrb. oder der Schriften des Entschlafenen wird sie sich leicht und gerne selbst aufsuchen.

da er uns mit der Zauberkraft seiner Rede den Schöpfungstag des neuen Reiches noch einmal zurückrief. Das mächtige Haupt mit den leuchtenden Augen, wie er pflegte, zurückgeworfen, ein Bild des Geistes und der Kraft, so stand er zu den Füßen der Germania, um ihn die Lehrer der Universität und Sie, Commilitonen, mit Ihren Bannern und Schlägern. Wie wuchsen sie da vor uns auf, die Helden des Krieges, die hehren Schatten Kaiser Wilhelms und seines herrlichen Sohnes, und ihres Kanzlers eiserne Gestalt, die Paladine und alle die Tapferen, die für des Vaterlandes Ehre und Einheit in Kampf und Tod gegangen sind: wie Glockenjubelklang zog die Erinnerung durch unsere Seelen.

Heute ist dieser tönende Mund verstummt, dies stolze Auge ist gebrochen, und dies Herz voll männlicher Gedanken hat aufgehört zu schlagen. Und mit der Trauer um ihn im Herzen mußten wir das letzte Gedächtnißfest des großen Jahres begehen.

In der Fülle der Kraft, auf der Höhe des Schaffens ist Heinrich von Treitschke von uns genommen. Immer tiefer, reicher, abgeklärter erschien er uns, je weiter sein unvergleichliches Werk voranschritt. Wir konnten schon hoffen, daß es bald mit vollem Strom in die Gegenwart ausmünden würde. Unermüdlich war er in der Arbeit. Zu Hunderten umdrängten Sie noch im Winter, bis ihn die Krankheit packte, sein Katheder. An jedem Tage sah man ihn im Archiv bei den Akten; bis in die letzten Stunden fast war er beschäftigt, die Notizen und Excerpte zur Darstellung zurechtzulegen. Schon schieden und ordneten sich in seinem Geiste die Massen des Stoffes und rundeten sich ihm die Vorgänge und Gestalten der deutschen Revolution; und so lange er athmete — denn diese starke Seele konnte vom Hoffen nicht lassen -- hat er den Gedanken festgehalten, daß er sein Lebenswerk vollenden werde. Darum ward es ihm so schwer, an den Tod zu denken. Daher die rührende Klage, in die er wohl unter dem Druck der Krankheit einmal Freunden gegenüber ausbrach: Es ist doch nicht möglich, daß mich Gott verlassen kann! Wer soll dann meinen sechsten Band vollenden? Und unsere Antwort lautet: Niemand. Das schönste Werk der deutschen Geschichtsschreibung, ein Denkmal deutscher Prosa, wie wir kein ähnliches besitzen, wird ein Torso bleiben. Denn wo fände sich der Historiker, der eine gleiche künstlerische Kraft mit der gleichen politischen Leidenschaft verbände, der mit dem Stoffe persönlich so verwachsen wäre, wie es Treitschke war! Das ist auch für uns das Schwerste bei diesem

Verluste. Wir Andern, wir Methodiker mögen dahin gehen. Wir stehen in Reih und Glied, und schieben die Bastionen des Wissens vorwärts, langsam und geduldig. Wer fällt, findet leicht seinen Ersatzmann; und wenn ein besonders Starker umsinkt, so treten wohl drei und vier in die Lücke. Treitschke aber war mehr als ein bloßer Gelehrter, ja mehr als bloß ein Künstler: seine Phantasie, seine dichterische Kraft selbst ward erst erweckt und beflügelt durch den belebenden Odem seiner Zeit, die Sehnsucht der Nation nach ihrer Einheit, ihrem Staate, die in ihm persönlich am gewaltigsten entwickelt war. Er hat eine jede seiner Schriften mit seinem Herzblute geschrieben. Er war verwachsen, wie nur je ein Dichter, mit seinem Stoff; aus dem Sturm und Drang der großen Zeit, die er mit heraufführte, ist Alles entstanden, und die Freude am Vaterlande in dem Leser zu erwecken hat er stets als seinen schönsten Lohn betrachtet.

O wenn mein Sohn einst sänge das Lied voll Stolz und Glanz
Von seiner Väter Größe, von unsrer Waffen Tanz;
In Stücke wollt ich brechen die Harfe mein mit Lust,
Die ach! von ferner Größe zu singen nur gewußt.

Dann legt' ich froh zur Erde mein müdes Greisenhaupt,
Zur Wahrheit wäre worden, was ich so treu geglaubt:
Wir landen siegend wieder an Seelands Uferkies,
Kein Volk hat Gott verlassen, das sich nicht selbst verließ.

In diesen Versen voll jugendlichen Ueberschwangs hat der Zweiundzwanzigjährige schon den Gedanken ausgesprochen, der sein Leben erfüllte. Von ihnen gilt Miltons Wort, das Treitschke selbst einmal anführt: die Jugend zeigt den Mann, gleichwie der Morgen den Tag verkündet. Nur zur Hälfte freilich sind sie wahr geworden. Denn den Sohn, den einzigen, den Gott ihm gab, den begabten, blühenden Knaben riß ihm die tückische Krankheit von der Seite: nie hat er diesen Schlag verwunden. Aber er selbst hat die deutsche Herrlichkeit, die seine junge Muse nur in ferner Vorzeit fand, in neuer Glorie gesehen und ihr volle Kränze des Ruhmes gewunden. Das ist die große Freude seines Lebens, und darum ist er trotz Allem glücklich zu preisen. Er schaute, was er geträumt hatte, was er prophetisch verkündigt und historisch gerechtfertigt, wofür er mit lodernder Leidenschaft gestritten und mit seiner Heimath, seinen Freunden und dem Vater selbst gebrochen hatte. Nun umgab ihn leibhaftig der Glanz deutschen Heldenthums, leuchtender, unvergänglicher noch als alle Großthaten der Vorzeit.

Nun sah er, wie einst sein Milton von England geträumt hatte, die eigene Nation einem Riesen gleich sich erheben und die unsterblichen Locken schütteln. Erinnerte er sich jetzt der bitteren Schmach, die er seit dem Tage von Olmütz mit den Besten seines Volkes durch so viele Jahre im Herzen getragen, so war es ihm oft, als ob er träume. Ihm ward zu Muthe, als ob alle Menschen besser und reiner würden, als ob das Kleine und Niedrige abfiele von den Geistern. Nun erst erfuhr er ganz die Naturgewalt der nationalen Idee, stärker als selbst er in den froheſten Träumen gehofft hatte. Er sah vor Augen, wie „der mächtige Strom deutscher Volkskraft, der einst im Mittelalter ausbrechend über die Slawenländer des Nordostens seine breiten Wogen wälzte, jetzt zurückfluthete gen Westen, um sein verschüttetes altes Bette, die schönen Heimathlande deutscher Gesittung, von Neuem zu befruchten.“ „O Ludwig Uhland“, rief er nach den ersten Siegen aus, „und Ihr Alle, die Ihr einst in öden Tagen den Traum vom großen und freien Deutschland träumtet! Wie viel gewaltiger als Eure Träume sind doch die Zeiten, die wir schauen!“

Vom ersten Tage an stand es ihm fest, daß wir siegen und unseren deutschen Staat vollenden würden. „Fichte,“ so rief er in der ersten Vorlesung nach der Kriegserklärung seinen Heidelberger Studenten zu, „hat einst seine Zuhörer in den heiligen Kampf mit den Worten entlassen: „Siegen oder Sterben!“ Wir aber sprechen: „Siegen um jeden Preis!“ „Wir haben,“ so schreibt er am Tage vor Weißenburg, „unsere Sache der ewigen Gerechtigkeit befohlen und werden nicht wanken in gelassener Zuversicht, wenn auch der erste und der zweite und der dritte Schlag des Krieges vergeblich geführt würden.“ Und indem er Angesichts des Rheines, vor dem sich der lebendige Wall deutscher Volkskraft thürmt, in feierlicher Stimmung die Hoffnung ausspricht auf die Rückkehr der deutschen Sitte zu dem alten Ernst und der alten Rechtschaffenheit, schwillt ihm das Herz, wie jenem tapferen Dichterjüngling, der einst heimkehrend aus dem eroberten Paris beim Anblick des deutschen Stromes hoch aufjubelnd rief: „Vaterland, ich muß versinken hier in deiner Herrlichkeit!“

Das ist die historische Stellung des großen Todten. Wie Bismarcks Heldenzeit recht eigentlich das Jahrzehnt gewesen ist, in dem er den nationalen Staat gebaut hat, so wird auch Treitschkes Bild mit diesen Jahren verbunden bleiben: dem Reformator des deutschen Staates steht er als sein Hutten zur Seite.

Die Herkunft beider Männer zeigt schon an, wie verschieden ihre Entwickelung sein mußte, bis sie sich am gleichen Ziele trafen. Der märkische Junker, dessen Vorfahren den preußischen Königen im Staat und Krieg gedient hatten, brauchte nur fortzuwachsen in den besten Traditionen seines Hauses und seiner Krone, und sich mit dem Willen zur Macht zu erfüllen, der in dem preußischen Staate lebte — so mußte er unter dem Andrang der nationalen Idee in die deutsche Politik hineinsteuern, so gewiß wie Preußen, was es je für sich gewann, für Deutschland erworben hat. Treitschke aber gehörte einem Staate an, der seit Luther's Tagen den Zielen der Nation widerstrebt hatte, dem Lande der Albertiner, die erst ihrem eigenen und dann ihres Volkes Glauben zum Trotz, seitdem Herzog Moritz ihn verrathen, auf Seiten Habsburgs, ja selbst Roms gestanden und im Dienst undeutscher Gewalten Kurhut und Königskrone erworben hatten. So mußte er sich denn von dem Staate, in den seine Geburt ihn gestellt und dem die Seinen dienten, erst losreißen, wenn er der Herrlichkeit der deutschen Einheit entgegenstreben wollte. Der Wille Deutschlands zur Nation zu werden mußte sich in ihm zu persönlicher Leidenschaft steigern und nur um so tiefer und feuriger in ihm glühen, je fester sein Herz nun doch an der Heimath und den Seinen hing, je zärtlichere und reinere Bande ihn an den Vater fesselten, von dem er die stolze Männlichkeit und die Kraft des edelsten Willens geerbt hatte. Mehr als einmal hat er in seinen Schriften die traurigen Zerwürfnisse zwischen Vater und Sohn beklagt, „herzergreifend traurig, weil jeder Theil im Rechte ist und das alte Geschlecht die junge Welt nicht mehr verstehen darf" — Worte, in denen jene Kämpfe sich widerspiegeln. Jedoch war in seinem Hause seit Generationen ein Geist lebendig, der ihn wohl fähig machen konnte, die deutsche Idee mit voller Seele zu ergreifen. Entstammte er doch einem jener Exulantengeschlechter, die einst in Böhmen für den Protestantismus fochten und, auf dem Schlachtfelde geschlagen, ihren evangelischen Glauben in unsern freien Norden hinüberretteten; und in einer strengen, jedoch freien Gottesfurcht war er selbst erzogen.

Dann aber umfing doch auch im Elternhause den Knaben jene lebendige deutsch-vaterländische Gesinnung, wie sie sich in diesem Jahrzehnt überall in Deutschland kundgab, und unklar freilich, doch in ursprünglicher Kraft erwachten in ihm, gerade unter dem Einfluß des Vaters, die hehren Gedanken einer frei-

heitlichen nationalen Entwickelung. Damals hat er wohl die „knabenhafte Ansicht,“ die, wie er selbst bemerkt, in den vierziger Jahren den deutschen Mittelstand beherrschte, als sei die Republik im Grunde doch die beste Staatsform, gegen den königstreuen Vater trotzig verfochten. So traf ihn an der Schwelle des Jünglingsalters die deutsche Revolution, in der jene Sehnsucht der Nation gewaltig ausbrach und, so schien es fast, der Kaisertraum zur Wahrheit werden sollte. Mit wachem Antheil erlebte der Knabe den Anstieg der Bewegung und die erschütternde Enttäuschung; aufs tiefste ergriff ihn das blutige Schauspiel des Dresdner Aufstandes. Schon damals aber gehörte er nicht zu den Kleingläubigen, die vor dem Anblick der fessellosen Leidenschaften zurückwichen und ihren Idealen Valet sagten; den Gedanken der nationalen Einheit, der jenes Sturmjahr in unserer Geschichte ewig groß und ehrwürdig erscheinen lassen wird, ließ er sich nicht rauben. Als Fünfzehnjähriger hat er ihn bereits in einer Schulrede gefeiert, also daß Herr von Beust, der ihr als Unterrichtsminister beiwohnte, sich noch nach 1866 mit Unbehagen daran erinnert haben soll. Und wie hätte nun der junge Musensohn auf der Universität in Bonn unberührt von diesem Geiste bleiben können, an dem Strom, dessen Ufer ihm auf jedem Schritt von deutscher Herrlichkeit und deutscher Schmach erzählten, in einer studentischen Verbindung, welche die Ideale der Freiheitskämpfe hochhielt, und zu den Füßen der Märtyrer des deutschen Gedankens, Arndts und Dahlmanns, die jüngst erst als die Führer der Nation die deutsche Zukunft unter Preußens Krone verkündigt und erstrebt hatten.

Vor allem Dahlmann darf als der Lehrer Treitschkes gelten. Dieser selbst hat uns den Eindruck geschildert, den der verschlossene strenge Mann auf ihn und seine Commilitonen machte, wenn er vor den dichtbesetzten Bänken in dem großen Saale las, der die Ausschau bietet über die Baumgänge des Hofgartens nach den Gipfeln des Siebengebirges und vor Zeiten widerhallte von dem festlichen Lärm des geistlichen Hofes von Köln: eine straffe Gestalt, die Hand im Busen, die harten ja grimmigen Züge fast bewegungslos, das Gesicht ganz in sich hineingekehrt, bis dann und wann ein leichtes Heben der Hand, ein Blitzen des Auges die nnere Erregung bekundete. Niemals, erzählt er, zogen die Burschenschaften rheinaufwärts zum Kommerse, ohne vor Dahlmanns Haus die Fahne zu schwenken und ihm ein Hoch zu bringen, der,

argwöhnisch von seiner Regierung beobachtet, nur um so ernster seine Pflicht übte, seine Schüler über den Staat der Gegenwart zu belehren. Dieser Freimuth, der das Gewissen erschütterte, habe auf die Hörer des Alten eine noch tiefere Wirkung ausgeübt als der Reichthum der Gedanken und die Plastik der Schilderung. Aber schärfer noch als der Lehrer, und aus der eigensten Erfahrung heraus begann schon der junge Student zu erkennen, weshalb die Gedanken von 1848, die nationalen Ziele, die er unentwegt im Herzen trug, hatten scheitern müssen: weil die Männer von St. Paul die unendliche Bedeutung der Macht im Staate verkannt hatten. Getragen von der nationalen Bewegung, berauscht durch ihren mühelosen Sieg, vergaßen sie fast, daß die Dynastien noch bestanden, daß in den überrumpelten Kabinetten noch ein eigener Wille, eine historische Tradition fortlebten; die rauhe Wirklichkeit der Dinge war ihnen hinter dem Schein der Macht und des Rechtes der Nation, auf das sie pochten, verschwunden. Wo aber waren die Bataillone, um das Danewirk und Alsen zu stürmen, dem Neid des Auslandes und der Leidenschaft der Radikalen zu trotzen, wo die Macht, um den wachsenden Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich zu Gunsten der nationalen Einheit zu lösen, wo auch nur die Möglichkeit, den preußischen König zur Annahme des deutschen Programms, der Kaiserkrone zu bewegen? Pathetische Reden und tönende Resolutionen, flammende Proteste und Anrufungen an die Majestät des Volkswillens gab es genug, aber nirgends außer in der Entfesselung der Rebellion und der Anarchie eine Spur von Macht. Worte, nichts als Worte, und wohin man vorbrach, der harte Fels, die „schreckliche Wahrheit der brutalen Thatsache.“ Die „Kluft zwischen politischer Stimmung und politischer That“ war aufgerissen, und schaudernd sah der Jüngling in den Abgrund, um so tiefer nur und um so klarer, je heißer sein junges Herz danach lechzte, ihn zu schließen.

Nicht als ob Heinrich von Treitschke das Recht der Nation, sich gegen die Feinde ihrer Einheit zu erheben und sie von ihrem Boden zu fegen, jemals bestritten hätte. Vielmehr stand ihm dieser Satz gerade so fest wie der andere, daß auch der Staat des reformatorischen und, so es noth thue, des durchgreifenden revolutionären Willens bedürfe, solle nicht die Vernunft in ihm allmählich zum Unsinn werden. Sein Dichten und Trachten ruht auf diesem Grunde. Die mattherzige Lehre einer besonderen und transcendenten Legitimität der Kronen, welche die feiggesinnte Reaktion jener Jahre einem ver-

ängstigten Geschlechte als die Summe monarchischer Staatsweisheit zu predigen wagte, hat in diesem Monarchisten allezeit den entschlossensten Gegner gefunden. Darum konnte er Milton preisen, der in einem Volke, das einen ungerechten König entsetzt, mehr Göttliches fand denn in einem Könige, der ein unschuldiges Volk unterdrückt. Von hier aus hat er gegen die „Legitimität" der zusammengeraubten Rheinbundskronen gedonnert und noch im Jahre 1864 die Halbheit der preußischen Unionspolitik verurtheilt, welche die Oberleitung in Deutschland erstrebt, aber die Krone aus der Hand des Plebejers verschmäht habe: sie habe das schlechthin Revolutionäre auf legitimem Wege erreichen wollen. „Wollte der Himmel," so ruft er aus, „es lebte bereits in unserem Volke eine so heiße vaterländische Leidenschaft, daß auf die Kunde, die Ehre Deutschlands ist gefährdet, Millionen Fäuste sich ans Messer ballten!" Und noch nach dem Kriege gegen Oesterreich hat er es beklagt, daß unser Volk nicht mit revolutionärem Entschluß den Prager Frieden gebrochen habe, wie die Italiener den Frieden von Zürich.

Denn das Höchste, das schlechthin Erste bleibt ihm die Einheit der Nation, der Staat, der ihre Macht verbürgt, als das Fundament, auf dem sich erst der Reichthum des deutschen Wesens, die Welt aller Freiheit und Schönheit voll entfalten kann. Darum bekannte er sich, im Gegensatz zu Dahlmann, zu Macchiavelli, als dem Politiker, der den Staat als den Ausdruck der Macht und nur der Macht erkannt und seiner Nation als Ziel vorgehalten habe. Worte des italienischen Denkers setzte er in deutschen Versen als Motto vor seine Vaterländischen Gedichte:

Doch Keiner sei so hirnlos ganz und gar,
Zu harren, wenn sein Haus den Einsturz droht,
Ob ihn ein Wunder rette vor Gefahr:
Ihn hascht in der Ruinen Sturz der Tod.

Auf diesen Ton ist auch seine Habilitationsschrift, die Studie über die Gesellschaftswissenschaft gestimmt, worin er Roberts von Mohl Versuch, die Lehre von der Gesellschaft aus der Lehre vom Staat auszuscheiden, bekämpft hat. Und in demselben Sinne las er die Klassiker unserer Philosophie. Merkwürdig genug, daß auch auf ihn, wie auf Ranke, neben Hegel besonders Fichte Einfluß geübt hat. Aber während der Großmeister unserer Wissenschaft aus dem System des Idealismus sein universales Weltbild entwickelte, konzentrirte sich für Treitschke die weltferne Lehre des Philosophen

ganz auf die unmittelbare Gegenwart, die nationale Idee. Ihr diente Alles, was er schuf und trieb. Wie er es selbst von sich und seiner Zeit ausgesprochen hat: „Jedes Buch, jedes Kunstwerk, das den Adel deutscher Arbeit offenbart, jeder große deutsche Mann, zu dem wir bewundernd aufblicken – Alles, Alles, was den Ruhm deutschen Geistes verkündet, ist heute ein Apostel des Einheitsgedankens, mahnet, die deutsche Einheit, die in der Welt des Denkens besteht, auch im Staate zu schaffen, verschärft den Schmerz, daß bei so großer Tüchtigkeit der Einzelnen unser Volk als Ganzes von den Fremden verspottet wird."

Und nun brauchte er nur den Glauben an den Staat Friedrichs des Großen und Steins zu bewahren. Tausende hatten ihn verloren. Daß er, der Sachse, stärker als jeder Andere ihn festhielt, allen Enttäuschungen der Gegenwart zum Trotz, daß er ihn mit immer neuer Leidenschaft verfocht, durch historische und politische Beweise ihn den Besten seines Volkes, und schließlich den Massen selbst ins Bewußtsein gebracht und sie mit seiner Leidenschaft erfüllt hat, darin liegt seine Größe.

Nun erst ward er recht eigentlich zum Historiker. Er war dazu so wenig methodisch vorgebildet wie einst Leopold Ranke. Aber während dieser von der Höhe religiöser und philosophischer Ideen auf sein weltgeschichtliches Forschungsgebiet herabgeführt wurde, stand Treitschke von allem Anfang mit beiden Füßen auf dem Boden des Vaterlandes, in dessen Vergangenheit er nach den Männern suchte, die der deutschen Gedankenwelt die Bahnen gewiesen, und den Staat erforschte, dessen historischer Beruf es war, die Nation zur Einheit zu führen.

Inmitten dieser Studien und Kämpfe überraschte ihn und sein Volk die Erhebung der italienischen Nation — ein Ereigniß, von dem er selbst gesagt hat, daß es ihm Mark und Bein erschüttert habe. Hier offenbarte sich ihm ein Volk, dessen phantastische Jugend die Bedeutung der Macht begriff, dessen Parteien ihren Streit über dem höchsten Ziel vergaßen, hier jener unerschütterliche Glaube an die große Zukunft des eigenen Volkes, der, wie er schreibt, auch über die Nüchternen etwas von der Weihe des Sehers ausgießt, und der partikulare Staat, der seine Krone und sein Alles wagte an die Einheit der Nation. Jetzt ward er bald der Führer in dem vollen Chor deutscher Männer, die unter der Wucht jener Vorgänge immer lauter und stürmischer auch für Deutschland forderten, was die Italiener mit einer einzigen heroischen Anstrengung erlangt

hatten. Wirr genug war dieser Chor, so voll er war, auch jetzt noch. Es galt in den Konflikten zwischen politischen Doktrinen und politischer Gewalt den Grundton festzuhalten. Und wieder liegt darin Treitschke's Verdienst: der Satz von dem nationalen Staat als der obersten Nothwendigkeit blieb ihm der Leitstern. So konnte er früher als jeder Andere der Liberalen, und zum Entsetzen seiner alten Freunde, die bei aller Schwärmerei für Erbkaiserthum und deutsche Einheit drauf und dran waren einen neuen deutschen Kleinstaat gründen zu helfen, Schleswig-Holstein für Preußen einfordern, weil nur Preußen die Macht, und also den Beruf habe, zwischen den deutschen Meeren die Wacht zu halten und ihre Küsten zu schützen. Und so ward es ihm leichter als den Meisten, neben Graf Bismarck seine Stellung zu nehmen, als der preußische Staatsmann mit der Macht seines Staates auf Böhmens Schlachtfeldern die deutsche Frage löste.

Auch dann noch ist Treitschke nicht immer der Interpret Bismarckischer Ideen gewesen. Er blieb auch nach 1866 der Unitarier. Das detusche Königthum, für das er stritt, war die Krone der Hohenzollern; die Mediatisirung der kleinen Staaten blieb noch lange sein höchstes Ziel; und wäre es nach ihm gegangen, so wären Elsaß-Lothringen heute preußische Provinzen. Man mag darin doch noch eine Unterschätzung der „Wirklichkeit der Dinge", der historischen Berechtigung und Bedeutung der kleinen deutschen Staaten sehen, die wir heute willig als die Säulen unseres Reiches anerkennen. Aber wer so urtheilt, läuft wiederum Gefahr, die Kraft jenes Willens zu unterschätzen, der mit der Stärke persönlicher Leidenschaft die Einheit wollte und nichts als die Einheit, und ohne dessen Ansturm die partikularen Gewalten gewiß niemals sich der Idee des Reiches unterworfen haben würden.

Doch kann es nicht meine Aufgabe sein, etwa politische Irrthümer zu korrigiren oder auch nur die Wandlungen klar zu legen, welche Treitschke in den Einzelfragen der deutschen Politik durchgemacht hat, gleichwie sich alle unsere Parteien und Politiker unter dem Druck der nationalen Entwickelung gewandelt haben. Genug, wenn wir den Pol erkannten, nach dem er in allem Sturm und Wechsel der Zeiten unverwandt geblickt hat.

Wie zu den historischen Studien überhaupt, so ist er auch zu ihren Stoffen durch sein politisches Glaubensbekenntniß geführt worden. In der groß angelegten Studie über den Bonapartismus kam es ihm darauf an, die Staatsform aufzudecken, die den Willen

der Nation, den sie zu vertreten vorgab, mit heuchlerischem Despotismus hintergehe und so das Beste in ihr tödte; und im Gegensatz dazu gewann ihn Cavours sonnige Gestalt als des Staatsmannes, der seinem Volke die Erfüllung seiner Träume, Einheit und Selbstbestimmung gebracht hatte. Und so zog ihn naturgemäß in unserer Vergangenheit vor Allem der Staat an, der die Macht hatte, um die kleinen Höfe unter sich zu beugen, und ihm durch seinen Charakter wie seine Geschichte bestimmt schien, zum deutschen Staate auszuwachsen. Vor 30 Jahren hat er bereits die Aufgabe bezeichnet, die er in seiner deutschen Geschichte gelöst hat. „Der nachhaltige Prozeß der Verschmelzung grundverschiedener Provinzen zu einem Staate", so schreibt er, „die segensreiche Einwirkung, welche die Verwaltungsgrundsätze und das Heerwesen Preußens schon damals auf das übrige Deutschland ausübten, haben ihren kundigen Geschichtsschreiber noch nicht gefunden." Einen der ödesten und reizlosesten Abschnitte der preußischen Geschichte nannte er damals das letzte Vierteljahrhundert Friedrich Wilhelms III. Nun wir wissen, welche Fülle von Licht und welchen Reichthum an Farben er über diese Werdezeit unseres Staates ausgebreitet hat.

Und die eine Grundfarbe trägt auch die Form seiner Werke. Von ihr zeugt die unvergängliche Pracht solcher Gemälde wie der Ausbruch des Befreiungskrieges und die Schlacht bei Belle-Alliance, bei denen uns zu Muthe wird, als hörten wir die schmetternden Hörner der freiwilligen Jäger und das brausende Vive l'Empereur der französischen Garden. Durch jedes Urtheil, jede Schilderung zieht sich der mächtige Ton, in dem sich alle Harmonien dieser reichen Seele zusammen finden. Und wie hallt er wieder in dem edlen Pathos seiner Rede! Sie Alle, Commilitonen, standen unter der Wucht seines Wortes und haben es an sich erfahren, daß der Entschlafene, weil er die Einigung der Nation erstritten und erlebt hatte, sie schildern konnte wie kein Zweiter. Der größte Redner des Jahrhunderts, hatte er doch so gar nichts an sich von einem Rhetor. Vielmehr in freier Rede packte er uns stets am stärksten. Dann brach, was ihm im tiefen Herzen lebte, strömend ans Licht: Liebe und Haß, Zorn, Satire und Hohn gegen die Gegner, und jenen kernigen, köstlichen Humor schüttete er vor uns aus, und in jedem Worte fühlten wir, daß hier ein in sich geschlossener, unabhängiger und in jeder Faser wahrhafter Mann zu uns sprach.

Man versteht nur was man liebt, so hat er selbst bekannt. Und sicherlich hat er niemals besser aufgefaßt und packender geschildert, als wenn es Charakteren galt, die seinen vaterländischen

Stolz und seine freie Männlichkeit besaßen. Das zog ihn zu Milton hin und zu Byron, wie fremd ihm sonst das enge Puritanerthum des einen und die geniale Zerrissenheit des anderen Sohnes des eben nicht von ihm geliebten Albions sein mochten. Denn Beiden blieb auch in der Verstoßung und Verbannung ihr Volk das erste der Erde. Und darum haßte er die Heine und die Börne, die ihren Witz übten an ihrem Lande.

Gleichwie der Dichter in die Bilder seiner Phantasie etwas von dem eigenen Sinn und Wesen zu legen pflegt, so haben auch die Lieblingsgestalten Treitschkes in seiner Darstellung einen Hauch seines Wesens empfangen. Wer erkennt nicht in der „lichten und freien Mannheit“ seines Lessings die ihm eigene Wucht und Klarheit oder im Pufendorf seine protestantisch-brandenburgische Staatsauffassung wieder! In jeder Zeile fast hat er sich selbst gezeichnet, wenn er den Historiographen des großen Kurfürsten also schildert: „Erst die Gegenwart urtheilt gerechter. Sie blickt zurück auf Jahrzehnte voll aufreibender Kämpfe, und die mächtige Gestalt des alten Streiters rückt ihrem menschlichen Verständniß näher: wie er so trotzig hereinbricht in unsere schlaffe Zeit, keines Mannes Schüler, ganz auf sich selbst ruhend, und doch im Ganzen lebend, stets zur rechten Stunde mit dem rechten Worte bereit; wie er sich durchschlägt durch eine Welt von Feinden und jederzeit Recht behält; und immer wenn der Adler auffliegt und seine Schwingen im Lichte badet, dann flattern und krächzen die Raben; und dazu jener erschütternde Kampf mit der trotz Alledem geliebten Heimath.“ Und doch darf man sagen, daß diese Essays volle Porträtähnlichkeit bieten: jene Männer waren ihm verwandt.

Gott hatte ihn mit Plagen geschlagen wie Hiob. Er trug das Schwerste was ein Menschenherz treffen kann. Von Jugend auf lastete auf ihm das körperliche Gebrechen, das den Knaben in der Krankheit überfallen hatte und nun dieser stürmischen nach Leben und Schönheit dürstenden Seele „unsichtbar und hinkend folgte, ein höhnischer Geselle.“ Erschütternderes ist in unserer Sprache nicht gedichtet worden als seine „Krankenträume,“ darin er uns uns unnennbare Qualen geschildert hat.

Da stehst du vor mir, Zimmer traut bekannt,
Der Knabenkämpfe laute Schlachtenstätte!
Lichtstrahlen spielen an der gelben Wand,
Ich liege krank im engen Kinderbette:
Zur Ecke ward der kleine Tisch gerückt,
Der Säbel ruht, mein klirrender Begleiter;

Mein hölzern Rößlein starren Auges blickt
Wie fragend nach dem lang' entbehrten Reiter
Die Eltern stehn um einen fremden Mann —
Ich wundre mich was sie so leise sprechen . . .

Vom Fieber befreit zieht er hinaus, zu der Bank, da er zu rasten pflegte, dem Baum, da er der Vogelbrut

Sehnsüchtig Zwitschern in dem Nest belauschet.
Warum wohl heut das süße Tönen ruht?
Ist denn der Erde Fröhlichkeit verrauschet?
Die Mägde schaffen noch wie sonst im Feld.
Was singen sie nicht mehr die frohe Weise?
Im Winterschlafe liegt die Sommerwelt.
Nein, horch, jetzt tönt es — ach wie matt und leise!
Von fern, ein Fremdling kam mir jeder Ton:
Da ward mir angst, ich floh nach Haus zurücke,
Bis mich der Vater rief: Mein armer Sohn!
Und mir erzählte von des Fiebers Tücke . . .

Und nun malt er weiter aus, wie ihn das wachsende Leiden mehr und mehr absperrt von dem sangesfrohen Chor der Freunde, dem süßen Wort der Liebe, immer schwerer legt sich die Fessel um ihn, und erdrückt vom Gram hadert er mit seinem Gotte:

Was hast du nicht mit deinem Donnerstrahle —
Du bist ja reich an Schrecken — mich erschlagen?
O du bist hart! Ich soll die alte Qual,
Ein Sklave seine Fessel, ewig tragen!

Bis er sich emporrafft zum Kampfe des Lebens, — denn kampfeswürdig ist des Lebens Schöne!

Und du, du willst vergehn in deinem Schmerz?
Du nahst der Welt mit einer Welt voll Liebe:
— Dein Zauber ist das muthig freie Herz —
Wär's möglich, daß sie dir verschlossen bliebe?
Nein, hören wirst du, was nicht Einer hört,
Im Menschenbusen die geheimsten Töne:
Verstehen wirst du, was den Blick verstört
Und was die Wangen färbt mit heller Schöne.
Und schaffen sollst du, wie der Beste schafft:
Des Muthes Flammentröstung sollst du singen,
In kranke Herzen singen junge Kraft
Den Duldern, die mit dunkeln Mächten ringen.
Vor hellen Augen hellet sich die Nacht;
Kein Leid, das nicht die Tröstung in sich trüge,
Auf jedes Trittes Spur die Freude lacht —
O wie sie strahlet: — all dein Gram ist Lüge! —

Im Anblick dieser Kämpfe und dieses Sieges verstehen wir erst die strahlende Kraft, die von seinem Wesen ausging, die

Reinheit der Leidenschaft, die ihn durchglühte, die Liebe und Güte, die der warme Glanz seines Auges widerspiegelte. So lernte er den Tiefsinn des evangelischen Wortes, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen müssen, zu seinem und des Vaterlandes Glück verstehen, und das Wort seines Lieblinges, Herrn Walthers von der Vogelweide: „Niemand taugt ohne Freude“ — und so die Albernheit der pessimistischen Weltanschauung verachten.

Und wie hat er es nun gelernt, die Schönheit dieser Welt mit seinem Auge aufzufassen und zu schildern! Niemand kannte das deutsche Land besser als dieser unermüdliche Reisende; jede Stadt, jede Landschaft war ihm vertraut, und eine jede vermochte er in ihrer besonderen Schönheit und in ihrer historischen Eigenart aufzufassen. Von den Wällen Schlettstadts, „am frischen Morgen, wenn die Fetzen der Nebel noch an den Felskegeln hangen“, schweift sein Blick über das Elsaß: „Droben auf dem Gebirg der dunkle Tann, den das entwaldete wälsche Land kaum kennt; weiter niederwärts jene hellen Kästenwälder, die Niemand mehr missen mag, wenn er einmal heimisch ward am Rheine; am Abhang die Rebgärten und drunten jene schwellende duftige Ebene, die dem alten Goethe noch in der Erinnerung überschwängliche Worte des Preises für sein ‚herrliches Elsaß‘ entlockte.“ Wie ein Holzschnitt von der Hand seines Landmannes, des trefflichen Ludwig Richter, muthet uns in dem Essay über Uhland das Bild des altväterischen Tübingen an, mit des Dichters Hause, „nahe der Neckarbrücke am Abhange des Osterberges, dessen schön geschwungene Formen der aus Italien heimkehrende Tübinger Philolog mit dem Vesuv zu vergleichen liebt. Dort sah er Jahr für Jahr jene denkwürdigen Ereignisse an sich vorübergehen, welche die Ruhe dieses akademischen Flachselfingen unterbrechen. Immer wieder zogen der Pauperpraefekt und die Armenschüler in ihren großen Hüten singend durch die winkeligen rinnsalreichen Gassen, das Vieh ward in den Neckar zur Schwemme getrieben, die Stadtzinkenisten bliesen ihren Choral vom Thurme, und — das Wichtigste von Allem — die berufenen Flösser, die Jockele's, führten das Holz des Schwarzwaldes thalwärts und wechselten mit den alten Erbfeinden, den Studenten, homerische Schimpfreden.“

Auf allen seinen Landschaftsbildern ruht doch wieder der vaterländische Hauch. Wie jauchzt er auf, als er an der friesischen Küste auf ein Wirthshaus stößt, ganz schwarz und weiß vom Dache bis zum Erdboden angestrichen, auf dem Schilde die Inschrift „zum

schwarzen Adler"; und in jedem ostfriesischen Bauernhofe dann die Bilder vom alten Fritz und Erinnerungen an die preußische Herrschaft.

Auch ein Schimmer von Romantik liegt wohl auf seinen Schilderungen, dem Geiste der Epoche entsprechend, in der er aufwuchs. Aber nichts von der Traumseligkeit der katholisirenden Richtung, wie sie so viele geistvolle Männer seiner Jugendzeit berückt hat. Solche weibischen Naturen wie Friedrich Schlegel und Adam Müller sind ihm stets zuwider gewesen. Auch darin lebte in ihm Dahlmanns Geist. Er wandte sich gegen jeden Versuch, eine durch die ernste Geistesarbeit dreier Jahrhunderte überwundene Weltanschauung wieder zu beleben. Mit voller Ehrlichkeit nahm er das Geschick der Nation, in der höchsten aller Fragen zwiespältig zu sein, als eine historische Nothwendigkeit hin, der sich ein Jeder beugen müsse, so gerne er auch sein Volk ganz protestantisch gesehen hätte. Ja er konnte wohl gar an den Segen dieses Zwiespalts glauben, da aus der vom Staate erzwungenen Duldung allmählich die Gewohnheit, und endlich die Ueberzeugung der Duldsamkeit erwachsen sei. Lebte er doch selbst gleich seinem Lehrer in einer gemischten Ehe. Aber niemals hat er den Zusammenhang unseres Staates mit der Gedankenwelt des 16. Jahrhunderts vergessen oder „das eigenste Werk des deutschen Geistes, die Reformation" verleugnet. Und in den Kern Lutherscher Ideen trifft das Wort, das er in dem Kampf mit dem Kathedersozialismus einem liberalen Katholiken, der von der römischen Kirche als „der Kirche" schlechthin gesprochen hatte, entgegentrat: „Eine solche Weltanschauung ist ultramontan, gleichviel ob ihr Bekenner sich persönlich zum Materialismus, zum Rationalismus oder zu irgend welcher anderen Ueberzeugung halte; denn das unterscheidet die ultramontane Richtung von der Innerlichkeit und Freiheit des Protestantismus, daß sie nach dem persönlichen Glauben gar nicht fragt." Darin besaß Treitschke nun doch ein Angebinde seiner sächsischen Heimath und seines altprotestantischen Geschlechtes. Auf eine bestimmte Konfession war er so wenig jemals eingeschrieben wie auf eine politische Partei, aber daß die Sittlichkeit unabhängig sei vom Dogma, daß das Gebiet des Glaubens ein Gebiet absoluter Freiheit, und die Kultur der Gegenwart durch und durch weltlich sei, sind allerdings Glaubenssätze, an denen er unverbrüchlich festgehalten hat. Das goldene Zeitalter der Humanität hat er jeder Zeit warm im Herzen getragen, und jedem Versuch, uns die Schätze geistiger Freiheit zu rauben, sich mit voller Ent-

schiedenheit entgegengeworfen. Das schuf in ihm auch die herzliche Sympathie für prometheische Geister wie Lord Byron, sowie es der Grund seiner Liebe war für alle Helden und Denker, die uns die Bahnen protestantischer Freiheit gebrochen haben. Er kannte sehr wohl das Schicksal der Ideen, daß sie von der Gesellschaft aufgegriffen und als ihr Eigenthum behandelt, in den Kampf der Parteien, in das Gewirr irdischer Interessen hineingezerrt und verwandelt werden. „Darum soll", so sagt er in seinem Selbstbekenntniß, in der Schrift über die Freiheit, „wer heute die Kraft in sich fühlt, emporzuragen über den Durchschnitt der Menschen, seine Seele frei halten von dem unmännlichen Gefühle der Verbitterung und Verkennung und sich fest stützen auf den freudigen Glauben edler Geister, auf die Unsterblichkeit nicht des Namens, sondern der Idee." Er mochte wohl auch an sich denken, als er im Andenken an Pufendorf, dessen markige Gestalt er selbst erst recht eigentlich aus dem Schutte der Jahrhunderte ausgegraben hat, das Loos aller politischen Kämpfer mit den Versen bezeichnete:

Denn es werden einst Geschlechter,
Die auf unsern Siegen stehn,
Ungerührt im wunden Fechter
Nur ein prächtig Schauspiel sehn.

Nun, Commilitonen, Sie und wir Alle, die wir hier versammelt sind, werden unseres Heinrichs von Treitschke nicht vergessen. Und wir geloben es uns, daß wir seinen freien Glauben an das Vaterland, den er auch in der politischen Wirrsal der letzten Jahre nicht verloren hat, daß wir diese frohe Zuversicht auf die Ewigkeit unserer Nation im treuen Herzen bewahren werden. Möge solche Gesinnung als sein theuerstes Vermächtniß für alle Zeit seinem Volke erhalten bleiben! Dann wird sein Name auf dem Schilde Germanias, deren stolze und keusche Züge seine Muse trägt, neben den Besten seiner großen Zeit durch die Jahrhunderte hin glänzen, und Generationen werden in dankbarem Gedächtniß an den Propheten der deutschen Einheit mit frommer Zuversicht das Bekenntniß seiner Jugend wiederholen:

Kein Volk hat Gott verlassen, das sich nicht selbst verließ.

Notizen und Besprechungen.

Geschichte.

Karl Lamprecht, Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft. Berlin 1896. R. Gaertner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder. SW., Schönebergerstraße 26 (IV + 79 S.) 8⁰. 1,50 Mk.

Die vorliegende Schrift Lamprechts ist eine Entgegnung auf meine in Bd. 83, Heft 1 der Preuß. Jahrb. erschienene Abhandlung „Deutsche Geschichte vom wirthschaftlichen Standpunkte". L. findet den tieferen Grund des zwischen ihm und mir bestehenden Gegensatzes darin, daß wir Vertreter zweier prinzipiell von einander verschiedener Richtungen der Geschichtswissenschaft seien, — ich nämlich der Anhänger einer älteren Richtung, welche auf dem Standpunkte der teleologischen Methode und der Ranke'schen Ideenlehre stände, indem ich zugleich bestrebt sei, dieser letzteren die Ergebnisse der neueren wirthschafts- und sozialgeschichtlichen Studien unterzuordnen, er hingegen der Verkündiger der neuen evolutionistischen Geschichtsschreibung, deren Methode eine vornehmlich kausale sei. Daher verbindet er die gegen mich gerichtete Antikritik mit Erörterungen über den grundlegenden Unterschied zwischen kausaler und teleologischer Methode in der Geschichtsbetrachtung, über die Ranke'sche Ideenlehre und über die Lehre Ranke's vom Fortschritte in der Weltgeschichte. Schon aus Gründen äußerer Natur gehe ich nur auf die Ausführungen L.'s ein, insofern sie unmittelbar gegen mich gerichtet sind; die anderweitigen Probleme werde ich nur kurz hier berühren, da ich mir eine ausführliche Auseinandersetzung auf eine gelegenere Zeit aufsparen muß.

Zunächst antwortet L. auf die Einwendungen, die ich gegen seine Ansichten über den Werth der historischen Methode und gegen seine historische Grundanschauung erhoben hatte. Ich hatte geleugnet, daß zwischen der älteren Richtung der Geschichtswissenschaft und der angeblich neuen evolutionistischen Richtung überhaupt ein prinzipieller Gegensatz der Methode bestände. Man könnte diesen Einwurf, so meint L., ganz auf sich beruhen

lassen; es sei an sich gleichgültig, ob man die Sache so oder so betrachte, vorausgesetzt daß die neuen Ergebnisse blieben. Dennoch aber sei daran festzuhalten, daß es notorisch der Uebertragung der wirthschaftsgeschichtlich-morphologischen Methode auf das Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte bedurfte, um dieses in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen, und es liege hier ein wesentliches Verdienst der wirthschaftsgeschichtlichen Bewegung vor, das man nicht auf andere Konten schreiben und damit verkürzen dürfe. In der That denkt Niemand daran, die Verdienste der neueren wirthschaftsgeschichtlichen Bewegung zu verkürzen; aber diese liegen nicht darin, daß man eine von der bisherigen historischen Methode prinzipiell verschiedene Methode zur Anwendung brachte, sondern darin, daß man neue Wissensgebiete mit erhöhter Sachkenntniß bearbeitete und ihnen die allgemeine historische Methode anzupassen verstand. Seine Behauptung, daß zwischen politischer und Kulturgeschichte ein Unterschied betreffs des in ihnen erreichbaren Grades der Gewißheit bestände, hat L. jetzt modifizirt, indem er „Personengeschichte“ und „Zustandsgeschichte“ einander gegenüberstellt. Damit wird natürlich nicht das Geringste geändert; denn auch auf diesen beiden Gebieten werden wir schließlich immer von der Beschaffenheit der Quellen abhängig bleiben, und den durch die Wissenschaft gelösten Problemen der „Zustandsgeschichte“ reihen sich fortwährend nicht minder gelöste Probleme der „Personengeschichte“ an, während auf beiden Gebieten der ungelösten Fragen noch genug übrig bleiben. Und daß auch für die Darstellung der „Zustandsgeschichte“ die Schwierigkeiten, welche der Erkenntniß durch die Aufgabe geboten werden, selbst durch die Anwendung der neuen „sozialstatistischen“ oder „evolutionistischen“ Methode nicht gehoben worden sind, davon giebt eine neuerdings erschienene Schrift von Finke interessante Belege. Im Uebrigen bin ich ganz mit L. darüber einig, daß es am besten den Philosophen überlassen bleibt, die Möglichkeit zu erörtern, eine Psychologie als die sichere Grundlage der Geisteswissenschaften zu schaffen.*)

Nur in einem Punkte bin ich, wie L. meint, zu festem Angriffe gegen seine methodologischen Ansichten vorgegangen, während ich im Uebrigen seine Ausführungen nur „mit leicht abzustreifenden kritischen Arabesken umzogen habe,“ nämlich in Sachen des Verhältnisses von Sagenbildung und Geschichtsforschung, und auch in diesem Punkte, glaubt L., ist es ihm leicht gelungen, mich zu widerlegen. Er bestreitet, daß zwischen dem Verfahren bei der Sagenbildung und dem bei der Geschichtsforschung ein prinzipieller Unterschied bestehe, und begründet das folgendermaßen: „Gewiß: wenn ich mich heute hinsetze und Märchen oder Sagen „erdenke“, so ist der Unter-

*) H. Finke. Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters. Nach der Darstellung K. Lamprechts, Rom 1896. Uebrigens gewährt diese Schrift sehr merkwürdige Einblicke in die Arbeitsweise des „neuen Zeitalters der Geschichtswissenschaft“. Zum Schönsten, was die „neue Methode“ geleistet hat, gehört wohl L.'s Besprechung eines „Entwurfes über die Reform der Kurie“ von 1414; vgl. Finke S. 91/92.

schied von der Geschichtsforschung augenscheinlich. Aber nicht so sind unsere historischen Sagen entstanden. Rachfahl verkennt ihre Genesis vollkommen, wenn er dabei von freier, willkührlicher Einbildungskraft redet. Sie sind entstanden als beste, nach Lage des früheren Geisteslebens eben noch mögliche Form wahrhaftiger historischer Ueberlieferung: ihr Inhalt ist die niedergeschlagene Geschichte früherer Zeit. . . Es hat niemals eine historische Tradition gegeben, die nicht volle Wahrheit, d. h. die Wahrheit in den unter den Umständen ihrer Entstehung noch eben möglichen Befreiung vom Spiel der Phantasie, hätte vermitteln wollen. Das gilt auch von der sagenhaften Tradition, und es bekundet ein geringes Eindringen in die geistige Welt vergangener Zeiten, wenn man das leugnet. Zwischen der Geschichtsforschung von heute und der Sagenbildung von früher besteht darum kein grundsätzlicher Unterschied: Beiden ist die Ueberlieferung der Wahrheit einziges Ziel: vorhanden ist nur ein gradueller Unterschied nach Maßgabe der verschiedenartig ausgebildeten Mittel zur Feststellung der Wahrheit."

Als eine „Widerlegung" werden diese unklaren, widerspruchsvollen Sätze schwerlich gelten können. Es ist garnicht die Absicht der Sage, Wahrheit unter Ausschluß des Spieles der Phantasie, geschweige denn volle Wahrheit zu bieten; keineswegs ist die Ueberlieferung der Wahrheit einziges oder auch nur vornehmstes Ziel der Sage. Allerdings vollzieht sich die Entstehung und Fortbildung der Sagen keineswegs „frei und willkürlich". Diese sind vielmehr abhängig von den allgemeinen Anschauungen, vom herrschenden Bildungszustande und vielen anderen Umständen, nicht im geringsten Grade aber fernerhin von den jeweiligen Motiven und Eindrücken, durch die das Volk bewogen wird, gewisse historische Ereignisse seinem Gedächtnisse und also seinem Mythenschatze einzuverleiben. Wohl aber steht die schaffende Einbildungskraft des Volkes ihrem Stoffe, d. h. der historischen Wahrheit, frei und willkürlich gegenüber. Nicht ist es die Absicht der Sage, die Wahrheit, und nichts als die reine Wahrheit der Nachwelt zu übermitteln; sondern sie sucht die Wahrheit so für ihre Zwecke umzugestalten, bis schließlich die für die Motive, für die Bedürfnisse und für die Leidenschaften des Volkes am meisten entsprechende Version gefunden ist, welche oft die historische Wahrheit in ihr direktes Gegentheil verkehrt:*) Ist es L. unbekannt, welche Bedeutung das ästhetische Moment für die Sagenbildung besitzt? Nicht Wahres will die Sage berichten, sondern Angenehmes erzählen, und diesem ästhetischen Motive opfert der Mythus unbedenklich die geschichtliche Wahrheit. Um freilich jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß hinsichtlich ihres Verfahrens Geschichtsforschung und

*) Ein Beispiel einer solchen Mythenentwickelung habe ich z. B. früher gegeben in meinen Ausführungen über die pommersche Volkssage von den brandenburgisch-pommerschen Kämpfen des 15. Jahrh. „Stettiner Erbfolgestreit". Breslau 1890, S. 14 ff., 75 ff. und 213 f.

Sagenbildung nur „graduell“ oder „relativ“ verschieden sind, erklärt L., daß das ganze Verfahren der historischen Forschung auf sehr einfachen, stets gekannten erkenntnißtheoretischen Grundlagen beruhe, und daß seine Ausbildung keineswegs einem besonderen, überaus genialen εὕρημα, sondern der nothwendig fortschreitenden Intensitätssteigerung unserer Studien verdankt werde. Das ist nun eine überaus triviale Weisheit, die mutatis mutandis nicht nur für die Anfänge der historischen, sondern auch aller Wissenschaften zutrifft. Immerhin möchte man die Frage aufwerfen, wo sich denn in der Sage die ersten Spuren eines methodischen Suchens nach der Wahrheit finden. Daß die mittelalterlichen Epiker immer wieder versichern, was sie erzählen, sei ze wâre so geschehen, und daß sie ihre Quellen in der Absicht angeben, auf diese Art und Weise die Wahrheit ihrer Erzählung zu erhärten: darin einen Beweis dafür zu finden, daß es ihr Streben gewesen wäre, in methodischer Forschung die Wahrheit zu erkennen, zeugt von einer Verwirrung aller wissenschaftlichen Begriffe. Man müßte dann auch den modernen Romanschriftsteller, welcher betheuert, seine Fabel von deren Helden selbst vernommen zu haben, für die Förderung unserer wissenschaftlichen Erkenntniß auf dieselbe Stufe wie den Gelehrten stellen.

In dem zweiten Haupttheile seiner Schrift beschäftigt sich L. zuerst mit der von mir im Gegensatze zu seinem Systeme aufgestellten Periodeneintheilung der deutschen Verfassungsgeschichte, alsdann mit dem von mir versuchten Nachweise, daß er den Einfluß der wirthschaftlichen Vorgänge auf die Wandlungen des deutschen Staatslebens überschätze.*) Lamprecht findet meine Eintheilung „unglücklich genug“, und zwar wendet er sich besonders gegen meine Behauptung, daß in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit eine Periode der Dezentratisation staatlichen Lebens von einer neuen, auf der Idee staatlicher Zentralisation beruhenden Epoche abgelöst wurde.**) Er tadelt es als einen „groben Fehler“, daß ich dadurch Ursache und Wirkung verwechsele, indem ich „das Ergebniß der Entwickelung als Motiv, vielleicht als gar ein kategorisches Muß“ setze. Nach L.'s Ansicht ist stets, „eine bestimmte staatliche, menschliche Energie vorhanden, welche wirksam zu werden strebt, das aber nur innerhalb der ihr objektiv

*) Ich gehe hier auf die Antikritik L.'s nur ein, insofern die oben angedeuteten beiden Hauptpunkte in Betracht kommen. Eine Auseinandersetzung mit allen Einwendungen L.'s würde zu weit führen; sie beruhen durchgängig auf schiefer und flüchtiger Auffassung meiner Ausführungen.

**) Auf S. 68 erklärt es L. für unzulässig, überhaupt von einer Periode der Dezentralisation zu sprechen, da ich ja darüber mit ihm „einig“ sei, daß selbst das Zeitalter von c. 1050 bis 1500 nur vom Standpunkte des Reiches antizentralistisch, hingegen von dem der Territorien aus zentralistisch zu nennen sei. Offenbar hat L. S. 52 ff. meiner Abhandlung nicht gelesen. Hätte er dies gethan, so würde er sich vermuthlich seine Bemerkungen auf S. 69 erspart haben, daß es sich bei der Zentralisation lediglich um steigende Arbeitstheilung und demgemäß steigende Arbeitsvereinigung handele, daß das aber „Binsenwahrheiten“ und keine „Ideen“ seien.

gegebenen Möglichkeiten kann"; sobald diese Möglichkeiten sich verändern, indem sich der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft vollzieht, gelangen allmählich die leitenden Persönlichkeiten zur Erkenntniß der Situation, und „es können mithin Ideen, einmal aus den Zuständen entwickelt, sehr wohl zur Veränderung der Handlungsmöglichkeiten führen"; immer aber „erwächst die Idee erst durch Applikation des menschlichen Denkens und Handelns auf die bestehenden Möglichkeiten des Handelns, und sie ist in den großen Zusammenhängen geschichtlicher Entwickelung gegenüber den objektiven Möglichkeiten der Auswirkung der Energie das Posterius, nicht das Prius."

Man sieht, daß L. in diesen Sätzen den Differenzpunkt unserer Anschauungen verschiebt. Niemals habe ich geleugnet, daß, um mit L. zu reden, die „objektiven Möglichkeiten das Prius, die Idee das Posterius" ist. Aber nicht, daß ein Verhältniß der Aufeinanderfolge bestehe, habe ich bestritten, sondern daß ein kausales Verhältniß existire; hat doch L. den Beamtenstaat der Neuzeit ausdrücklich ein „Erzeugniß" der Geldwirthschaft genannt. Auch muß ich bestreiten, daß dem Staate ein jederzeit gleich bleibendes Quantum von „Energie" immanent sei. Wollte der mittelalterliche Staat die Städtewirthschaft durch ein neues Wirthschaftssystem ersetzen? Zeugt es von einem ernstlichen Willen der mittelalterlichen Fürsten, eine zentralistische Ordnung des Kriegs- und Gerichtswesens zu schaffen, wenn sie Privilegien ertheilten, durch welche das Lehnskriegssystem immer weniger brauchbar, die Exemtionen vom ordentlichen Gerichtsstande vermehrt, der Rechtszug an den Hof beschränkt oder gar aufgehoben wurde? Wollten sie die territoriale Einheit des Staatswesens wahren, oder setzten sie nicht vielmehr durch die private Regelung der Erbfolge ihr Staatswesen der Gefahr der Zersplitterung und der Ohnmacht aus? Wollten sie in der That die Hoheit des Staates über die Kirche auf jeden Fall aufrecht erhalten, oder erkannten sie nicht vielmehr oft genug, schon durch die Angst um das eigene Seelenheil getrieben, der Wucht der allgemein herrschenden Anschauungen sich beugend, wenn auch im einzelnen Falle vielleicht mit dem äußersten Widerstreben, die Superiorität der Kirche über den Staat an? Die „staatliche Energie" ist eben keineswegs zu allen Zeiten dieselbe, und der „grobe Fehler" liegt allein auf der Seite Lamprechts. Keineswegs ist es mir eingefallen, eine derartige Thorheit zu behaupten, wie L. sie mir unterschiebt, daß nämlich der Staat die Kirche unterwerfen, eine neue Kriegs-, Gerichts- und Wirthschaftsverfassung schaffen „mußte, weil das Zeitalter der Dezentralisation durch ein solches der Zentralisation abgelöst wurde." Ich denke, daß der Sachverhalt sehr klar und durchsichtig ist. Die Fürsten und die leitenden Persönlichkeiten in den Territorien erkannten, bald mit größerer, bald mit geringerer Schärfe, daß der Staat seine Wirksamkeit erhöhen müsse; indem diese Erkenntniß zur Norm für ihre Politik wurde, indem sie sich zu Trägern des zentralistischen Prinzipes, d. h. der Anschauung von der Nothwendigkeit der Erweiterung der Staatszwecke und

der Verstärkung der Zentralgewalt, aufwarfen, und indem es ihnen gelang, durch Benutzung der vorhandenen „Möglichkeiten“, oder wie wir sagen würden, der gegebenen „Bedingungen“, also der Geldwirthschaft, der fortgeschrittenen Bildung, diese Tendenzen zu verwirklichen, begann ein neues Zeitalter staatlichen Lebens, welches wir das der Zentralisation nennen können. Indem diese Erkenntniß von der Nothwendigkeit eines zentralistischen Prinzipes als der Richtschnur für die innere Politik in der Vorstellung der leitenden Persönlichkeiten in den Territorien Aufnahme fand, indem sie immermehr Verbreitung und Vertiefung erfuhr, indem sie schließlich das gesammte Zeitalter beherrschte und zur Norm wurde, welche bestimmend auf die einzelnen Handlungen einwirkte, war ein allgemeiner Zweckzusammenhang gegeben,*) unter dessen Einflusse man stand und handelte, ohne daß sich doch der Handelnde im einzelnen Falle — vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet — dieses allgemeinen Zusammenhanges bewußt zu werden brauchte. und in eben diesem Sinne dürfen wir sehr wohl von „Ideen“ sprechen, von denen die verschiedenen Epochen der Weltgeschichte beherrscht werden. Nicht etwas „Mystisches, Supranaturales und Irrationelles“ sind somit die Ideen, von deren Wirksamkeit in der Geschichte wir sprechen, sondern sie sind die jeweils bestehenden allgemeinen Anschauungen ganzer Gesellschaftskreise, ganzer Völker und ganzer Generationen über das Verhältniß des Menschen zu den höchsten Fragen des Lebens der Gemeinschaft, wie es in den Organisationsformen und Einrichtungen von Staat, Kirche und Gesellschaft in die Erscheinung tritt. Wir können verfolgen, wie sie entstehen, wie sie wachsen, wie sie sich mit unwiderstehlich zwingender Gewalt die Gemüther unterwerfen und zum Gemeingute nicht nur von Nationen werden, um schließlich wieder abzusterben und neuen Gedanken Platz zu machen. Von einzelnen hervorragenden Geistern zuerst aufgenommen, gepflegt und getragen, durch deren Autorität in stets sich erweiternde Kreise dringend, so zugleich von Menschen gebildet und abhängig und doch andererseits die Menschen in ihrem Thun und Lassen beeinflussend und beherrschend.**)

*) Wir sehen aus diesen Erörterungen zugleich, wie falsch die Ansicht L.'s (S. 5 ff.) ist, welche den Zweckbegriff für die geschichtliche Betrachtung nur auf „individuale, klar gedachte Handlungen mit klar vorgestellten Wirkungen“ eingeengt wissen will und für das „generische Handeln“ der Völker den Zweckbegriff als ein ungenügendes Erkenntnißprinzip ablehnt und durch den Kausalbegriff ersetzt. Auch das „generische Handeln“ des Menschen ist von Zweck und Motiv keineswegs unabhängig; es giebt Zweckzusammenhänge, welche ganze Völker und Zeitalter beherrschen, ohne daß sich doch der Einzelne bei einer bestimmten Handlung des gesammten Zweckzusammenhanges, der auf ihn einwirkt, klar und deutlich bewußt zu werden braucht: das eben sind die „Ideen“. Dadurch erfüllt man auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft das Gebot „scire est per causas scire“, daß man festzustellen bemüht ist, welcher Zeweckzusammenhang es im Einzelnen war, der mitwirkend bei einer bestimmten individuellen Handlung in Kraft trat, welches die Entstehung, die Ausbreitung, die Eigenart der Wirksamkeit und die weiteren Schicksale dieser Zweckzusammenhänge waren.

**) Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, wie die angeblichen Widersprüche, die L. (S. 56, Anm. 1) in meinen Erörterungen über die Wirksamkeit der Zentralisationsidee konstatiren zu können glaubt, in sich zusammenfallen.

sind sie als „Agentien“ von rein empirischer Natur zu betrachten, wenn es gilt, ihre Wirksamkeit auf den Gang der Dinge in der Geschichte festzustellen. Die Existenz von Ideen in diesem Sinne wird auch derjenige zugestehen können und müssen, der auf dem Standpunkte eines philosophischen Materialismus steht; denn streng von dieser empirischen Auffassung der Ideen ist zu scheiden die Frage nach ihrer metaphysischen Bedeutung. Während der in einer spiritualistischen Weltanschauung wurzelnde Forscher die Ideen ihrem transzendenten Wesen nach etwa als Ausfluß des hinter den geschichtlichen Erscheinungen stehenden göttlichen Prinzipes, als Manifestation Gottes fassen wird, wird der Materialist ihre Entstehung und ihre Schicksale als dem Kausalprinzipe in derselben Weise, wie das bei den Naturerscheinungen der Fall ist, unterworfen halten. Wenn nun auch Ranke zu wiederholten Malen im Zusammenhange mit seiner ganzen Weltanschauung seinen Ansichten über die metaphysische Bedeutung der Ideen Ausdruck gegeben hat, so kann man doch deshalb nicht behaupten, daß er für die wissenschaftliche Betrachtungsweise das Irrationelle als Agens in die Weltgeschichte eingeführt hat; denn ob er auch vom metaphysischen Gesichtspunkte aus von einer „Welt des Scheines“ sprach, empirisch war ihm diese doch volle Realität, und wenn er auch an dem göttlichen Ursprunge der Ideen, was ihre transzendente Natur anbetrifft, festhielt, so wußte er doch sehr wohl, daß für das wissenschaftliche Erkennen ihre Wirksamkeit nur vom empirischen Standpunkte aus in Betracht komme. Mir selbst liegt es natürlich durchaus fern, Ideen von supranaturalistischer Bedeutung als „Agentien“ der verfassungsgeschichtlichen Bewegung zu erklären; wohl halte auch ich daran fest, daß die Ideen als die treibenden Kräfte geschichtlichen Werdens aufzufassen sind, aber Ideen, welche uns in der Realität des Geschehens selbst gegeben sind, deren Existenz und Wirksamkeit auf rein empirischem Wege der wissenschaftlichen Erkenntniß erschließbar sind, und deren transzendente Natur eine Sache des Glaubens, nicht aber des Wissens ist. Weit entfernt freilich ist ein solcher Standpunkt, eine „Umprägung aller Verfassungsvorgänge in vage und unhaltbare Vorgänge von Ideen“ zu bedeuten.

Lamprecht's Antikritik richtet sich fernerhin gegen meine Zurückweisung seiner übertreibenden Ansichten von dem Einflusse der wirthschaftlichen Vorgänge auf die Verfassungsentwickelung. Während Lamprecht den Lehnsstaat des fränkisch-deutschen Reiches einfach als ein „Erzeugniß“ der Naturalwirthschaft hinstellte, indem nach seiner Meinung „die wirthschaftlichen Verhältnisse und Entwickelungen“ (d. h. die Naturalwirthschaft) „der Hauptsache nach“ eine soziale Differenzierung im Sinne der feudalen Gesellschaft forderten, und indem die Konsequenz dieser feudalen Gesellschaftsordnung hinwiederum der mittelalterliche Lehnsstaat war, hatte ich ausgeführt, daß ... bildung der deutschen Verfassung auf der Wechselwirkung der das ...liche Leben in Staat, Kirche und Gesellschaft beherrschenden

großen Ideen beruhe. Die auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende soziale und die kirchlich-religiöse Idee erwiesen sich als stärker, als die noch unvollkommen ausgebildete und rohe Idee staatlichen Zusammenhaltes; daher gelang es im Anfange des zweiten Jahrtausends den Trägern dieser beiden ersten Ideen, den Mächten der Kirche und der Gesellschaft, die Einheit des Staatskörpers zu zerreißen. Endgültig entschieden wurde diese Sprengung der alten zentralistischen fränkisch-deutschen Monarchie dadurch, daß es einer Klasse der Gesellschaft, dem hohen Beamtenthume, unter den Einwirkungen des Kampfes zwischen Kaiserthum und Kirche glückte, ihre Amtsgewalt zu einer selbständigen Herrschaftsbefugniß umzugestalten, sich so zur Stellung von Landesherren emporzuschwingen und sich darin immer mehr zu befestigen. *)

Es ist nun das Streben L.'s, zur Erhärtung der Richtigkeit seiner eigenen Auffassung die Hinfälligkeit der meinigen darzulegen. Daher hätte er einerseits den Nachweis führen müssen, daß die gesellschaftlichen Zustände in den wirthschaftlichen Verhältnissen ihre einzige oder wenigstens vornehmste Wurzel finden, und daß andererseits die Verfassungsentwickelung aus den wirthschaftlichen und den von diesen abgeleiteten sozialen Verhältnissen hinreichend und ausschließlich erklärt werden könnte, ohne daß dabei den von mir behaupteten „Agentien" einer kirchlich-religiösen und einer unvollkommen ausgebildeten Staatsidee eine Rolle zuzufallen brauche. In der That hat L. versucht, diesen doppelten Beweis anzutreten, indem er meine „Agentien" der Reihe nach bespricht; keineswegs jedoch hat er diesen Beweisgang konsequent durchgeführt.

Sehr bequem findet sich L. mit meinen Ausführungen über die kirchlich-religiöse und die Unvollkommenheit der im Mittelalter herrschenden Staatsidee ab. Seine Antikritik strotzt hier derart von Verdrehungen und Entstellungen meiner Erörterungen, daß eine Replik im Einzelnen unmög-

---

*) Ein Beispiel der L.'schen Argumentation gegen mich anzuführen, kann ich mir hier nicht versagen. L. druckt einen Satz von S. 73 meiner Abhandlung ab („Von diesen Lehen, feuda, hat man die gesammte, auf der Verschiedenheit der Berufs- und Besitzverhältnisse beruhende Gesellschaftsordnung des Mittelalters nebst allen staatsrechtlichen Konsequenzen, die sich an sie knüpften, das System der Feudalität genannt") und bemerkt dazu (S. 62): „Ich traute meinen Augen nicht, als ich das las. Jetzt auf einmal, beim Eingehen auf die Dinge selbst, zeigt sich auch für Rachfahl, daß der Feudalstaat nicht eine Konsequenz des von der unentwickelten Staatsidee unter Beihülfe der sozialen und kirchlichen Idee mit Erfolg aus dem Sattel gehobenen Zentralisationsidee ist, — sondern ganz einfach die Konsequenz der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung! Gewiß ist es der Hauptsache nach so." Ich „traute meinen Augen nicht", als ich diese Interpretation meines Satzes bei L. las. Es leuchtet ein, daß ich darin nur gesagt habe, es hätten sich an die mittelalterliche Gesellschaftsordnung (unter dem Einflusse der herrschenden sozialen Anschauungen) gewisse staatsrechtliche Konsequenzen geknüpft, und daß man diese Gesellschaftsordnung mit den aus ihr abgeleiteten staatsrechtlichen Konsequenzen das System der Feudalität genannt habe. Wo aber steht in jenem Satze etwa zu lesen, daß diese „staatsrechtlichen Konsequenzen" gleichbedeutend seien mit der gesammten staatlichen Entwickelung des Mittelalters?

lich ist. Er wirft mir vor, daß meiner Ansicht nach das einfache Auftreten der „kirchlichen" Idee genügt habe, um zum Siege zu gelangen, während dies doch nur durch einen neuen Aufschwung der Frömmigkeit möglich geworden sei, daß ich verkenne, wie der Gedanke vom christlichen Gottesstaate schon Jahrhunderte vor den Zeiten des Investiturstreites bestand u. s. w. Hätte sich L. die Mühe gegeben, meine Ausführungen, zumal den Abschnitt auf S. 70 und 71, genau zu lesen, so hätte er sich diese Bemerkungen ersparen können. Zu meinen Darlegungen, wie zum Niedergange des alten Staates die Unfertigkeit der ihn beherrschenden Staatsidee beitrug, begnügt sich L. zu bemerken: „Rachfahl giebt sie (die „rohe Staatsidee") selbst auf, sowie er ihr einigermaßen ins Gesicht schaut"; darauf zitirt er eine Stelle meiner Abhandlung, in der ich schilderte, wie die alte fränkisch-deutsche Monarchie charakterisirt werde durch ihre dem niedrigen Zustande der Naturalwirthschaft angepaßte primitive und kunstlose Organisation, sowie durch die ihn beherrschende unfertige, patrimoniale Staatsauffassung, und knüpft daran die Frage: „Sollte nun Rachfahl nach diesem Satze noch behaupten, die unfertige Staatsidee habe die primitive Staatsorganisation geschaffen und diese dann die niedrige Kultur und als einen besonders wichtigen Theil derselben die Naturalwirthschaft?" Eine „Widerlegung" wird das schwerlich Jemand im Ernste nennen. Es ist mir natürlich nie eingefallen, eine solche Thorheit auszusprechen, die unfertige Staatsidee habe die primitive Staatsorganisation und diese hinwiederum die niedrige Kultur mit Einschluß der Naturalwirthschaft geschaffen. Gewiß ist die primitive Staatsorganisation eine Folge der Naturalwirthschaft; die unfertige Staatsidee hängt freilich zusammen mit der niederen Kultur; aber keineswegs bin ich der Meinung, daß der Mangel an abstrakter Denkfähigkeit, also auch die Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig zu scheiden, durch die Existenz der Naturalwirthschaft zureichend erklärt werden könne.

Nicht minder unglücklich ist L.'s Versuch ausgefallen, den positiven Nachweis zu führen, daß einmal „der Hauptsache nach" die sozialen Zustände die einfache Konsequenz der wirthschaftlichen Verhältnisse seien, und daß durch die wirthschaftlichen und sozialen Momente allein die Verfassungsbildung bestimmt worden sei. Er meint, wenn ich zu einem anderen Resultate für die Auffassung der deutschen Verfassungsgeschichte gelange, so sei das nur dadurch möglich, daß ich „selbstverständlich bona fide die Untersuchung der konstituirenden Kräfte jedesmal abbreche, wo für sie eine wirthschaftliche Basis sichtbar sei." Demgemäß bemüht er sich, im Einzelnen an meinen Ausführungen über die sozialen Institutionen, über den Großgrundbesitzerstand, über das Ritterthum und den Bauernstand, zu zeigen, wie diese insofern inkonsequent und unvollständig seien, als sie theils selbst indirekt eine weitgehende Anerkennung der wirthschaftlichen Einwirkungen enthielten, theils diese letzteren ignorirten, auch wenn sie offen auf der Hand lägen. Diese ganze Polemik ist theils zwecklos, theils geht sie, wie

gewöhnlich bei L., vorsichtig den eigentlichen Problemen aus dem Wege. An den verschiedensten Stellen habe ich ja selbst deutlich genug den Einfluß des wirthschaftlichen Elementes betont, so wenn ich von den „wirthschaftlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft," von der auf den „Besitz- und Berufsverhältnissen beruhenden sozialen Idee des Mittelalters" sprach. Aber läugnen muß ich, daß die sozialen Verhältnisse „der Hauptsache nach" aus wirthschaftlichen Momenten hinreichend erklärt werden können. Ich gebe zu, daß der Großgrundbesitz „vornehmlich in Folge wirthschaftlicher Verschiebungen" zunahm; aber kann man die reichere Ausstattung des Königsthums, des ältesten Adels, der Kirche lediglich oder auch nur „der Hauptsache nach" aus wirthschaftlichen Motiven erklären? War es nicht vielmehr die soziale Werthschätzung, die man diesen Klassen entgegenbrachte, und welche die Ursache dafür wurde, daß man ihnen eine bessere und würdigere wirthschaftliche Stellung einräumte? War es „der Hauptsache nach" das wirthschaftliche Moment, welches die um ihr Seelenheil Besorgten zu jenen Schenkungen an die Kirche veranlaßte, durch welche der kirchliche Reichthum so sehr wuchs? Es ist richtig, daß durch Motive der Naturalwirthschaft zunächst die wirthschaftliche Stellung der Bauern verändert wurde; nimmermehr jedoch würde ich mich ohne Weiteres der Folgerung anschließen, die L. darauf aufbaut: „Das zog dann eine Veränderung der sozialen und rechtlichen Stellung der Bauern nach sich." Denn läßt sich die Verschlechterung der sozialen und rechtlichen Stellung der Bauern hinreichend allein aus ihrem wirthschaftlichen Niedergange erklären? Wenn die Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage für die Bauern die Folge haben konnte, daß diese an ihren staatsbürgerlichen Rechten und an ihrer persönlichen Freiheit Einbuße erlitten, so müssen wohl doch noch andere Momente im Spiele gewesen sein. welche dabei sehr stark mitwirkten. Warum zieht im modernen Staate wirthschaftlicher Niedergang einer ganzen großen Berufsklasse nicht alsbald gleiche Wandlungen ihrer sozialen und rechtlichen Stellung nach sich, wie das im fränkischen Reiche bei dem Bauernstande der Fall war? Doch wohl nur deshalb, weil die heutzutage herrschenden sozialen und politischen Anschauungen sich von denen des Mittelalters weit unterscheiden; mit anderen Worten: die im Zusammenhange mit dem wirthschaftlichen Niedergange erfolgte Verschlechterung der sozialen und rechtlichen Lage des Bauernstandes findet ihre bestimmende Ursache in dem Zusammenwirken der damals bestehenden sozialen Idee mit der unvollkommenen Auffassung vom Staatsleben.*) Weiter: Läßt es sich aus wirthschaftlichen

*) Gänzlich mißverstanden hat L. den Sinn meines auf S. 74 f. befindlichen Satzes, daß auf die Entwicklung des Bauernstandes die Uebernahme römischer Einrichtungen, des Großgrundbesitzes, der Patronatsverhältnisse und der Patrimonialgerichtsbarkeit, Einfluß gehabt hatten, daß aber niemals dieses Vorbild so wirksam geworden wäre, wenn nicht durch die einheimischen Zustände selbst beim Steigen der Kultur Voraussetzungen sich gefunden hätten, die einen derartigen Verlauf der Dinge forderten. Ich will dadurch selbstverständlich nur vor einer Ueberschätzung des römischen Vorbildes warnen.

Voraussetzungen allein zur Genüge begreifen, wie ein höherer Berufsstand sich schließlich zu einem streng abgeschlossenen Geburtsstande und damit zu einem staatsrechtlich anerkannten Adel entwickeln kann? Warum findet denn ein Gleiches nicht bei unserem modernen Offiziersstande, bei unserer Finanz- und Beamtenaristokratie statt? Man sieht, daß die „soziale Idee" keineswegs etwas „Mystisches" ist, sondern eine sehr reale Kraft, die bestimmend in das Leben der Völker eingreift. Sie ist nicht lediglich aus den wirthschaftlichen Verhältnissen allein als deren nothwendige Konsequenz abzuleiten; sie beruht auf den Verhältnissen des Besitzes und Berufes und ist von diesen ihrem Ursprunge nach bis zu einem gewissen Grade abhängig, um freilich sich doch zugleich zu einer selbständigen Wirksamkeit zu entfalten, sich ihrerseits die wirthschaftlichen Verhältnisse dienstbar zu machen und Einfluß auf den Gang des Staatslebens zu gewinnen.

Wenn nun nicht einmal die sozialen Verhältnisse als die einfache „Konsequenz" der wirthschaftlichen Zustände angesehen werden können, dann noch viel weniger der Staat des fränkisch-deutschen Reiches ganz oder auch nur „der Hauptsache nach" als ein „Erzeugniß" der Naturalwirthschaft. Geradezu dürftig sind die Gründe, die L. dafür vorbringt: Weil der fränkische Staat in einem Zeitalter der Naturalwirthschaft zu existiren das „Unglück" hatte, gab es für ihn keine genügenden Verkehrsmittel, keine Möglichkeit dauernder örtlicher Geltendmachung der Zentralgewalt; daher immer wachsende Unbotmäßigkeit der Großen und daher Schwäche des allgemeinen Unterthanenverbandes, daher Verschärfung des allgemeinen Unterthanenverhältnisses durch die Formen persönlicher Unterwerfung, durch Ausdehnung der Vasallität und des Benefizialwesens. Nicht im bloßen Beamtenthume, sondern in der Thatsache, daß die Beamten Großgrundherren waren, lagen die Gründe für die Feudalisirung des Staatswesens; nicht als Beamte — als solche hätten sie einfach vom Staate abhängig sein können — sondern als grundherrlicher Adel, setzten sie sich in den Besitz staatlicher Hoheitsrechte, zunächst auf dem Wege des Lehens, dann auf dem des Privilegiums.

So viele Sätze, so viele verkehrte Behauptungen. Es ist nicht wahr, daß der Mangel an Verkehrsmitteln und daher die Unmöglichkeit dauernder örtlicher Geltendmachung der Zentralgewalt ausreicht, um auch nur die Unbotmäßigkeit der Großen, geschweige denn die gesammte Verfassungsentwickelung zu erklären: wie sollte dann die Thatsache zu deuten sein, daß sich die erste große und erfolgreiche Opposition des Beamtenthums gegen das Königthum am Sitze der Zentralgewalt selbst erhob, indem sie nämlich ausging vom Hofbeamtenthume? Wenn die Karolinger Formen persönlicher Unterwerfung einführten, wie die Vasallität, so konnten sie doch schwerlich hoffen, dadurch denjenigen Nachtheilen zu begegnen, welche für sie aus dem Mangel an Verkehrsmitteln u. s. w. entsprangen; sondern sie handelten also offenbar deshalb, weil ihnen das allgemeine Unterthanen-

verhältniß keine genügende Bürgschaft dafür zu bieten schien, daß sich die Großen der Staatsgewalt willig beugen würden; mit anderen Worten: die Idee staatlichen Zusammenhaltes war noch so wenig ausgebildet, daß sie eines Surrogates bedurfte, nämlich „der Idee der persönlichen Ehre und Pflicht", welche auch noch lange in Kraft blieb, als das Staatsleben bereits viel weiter fortgeschritten war, und die deshalb, wie Ranke mit Recht sagt, „der germanisch-romanischen Welt allezeit ihren eigenthümlichen Charakter verliehen hat." Es ist nicht minder falsch, daß die Grafen darum, weil sie Großgrundherren waren, also aus wirthschaftlichen Gründen, sich zu Landesherren emporzuschwingen vermochten. Denn das ist lediglich nur dadurch möglich geworden, daß ihnen der König ihre Amtsgewalt auf dem Wege der Belehnung und schließlich zu erblichen Lehen übertrug, und daß somit der Beamte einen privaten Rechtsanspruch auf sein Amt erhielt, also in Folge der Unfähigkeit, staatliches und privates Leben gehörig zu scheiden, d. h. in Folge des Mangels einer abstrakten Staatsidee. Und liegt denn etwa in dem Umstande, daß die Grafen Großgrundherren waren, ein zureichender Grund der Erklärung für die Thatsache, daß sie ihre Amtsgewalt als Lehen erhielten? In den benachbarten slavischen Reichen herrschten auch naturalwirthschaftliche Zustände, waren die hohen Beamten der Provinzial-Verwaltung, die Palatine, Wojewoden und Kastellane, auch Großgrundherren, und trotzdem fand hier das Amtslehen keinen Eingang. Zwar meint L., „als bloße Beamte hätten die Grafen einfach vom Staate abhängig sein können"; darüber aber, daß ihre Amtsbefugnisse schließlich selbständige Herrschaftsrechte wurden, giebt uns ihre Stellung als Großgrundherren keinen genügenden Aufschluß. Der preußische Landrath des 18. Jahrh. gehörte auch zu den Grundherren seines Kreises; warum wurden nun seine landräthlichen Befugnisse nicht ebensogut privater Besitz, wie dereinst im Mittelalter die Grafengewalt? Wäre es überhaupt heutzutage denkbar, daß einem Beamten, und wenn er zu den größten Grundbesitzern gehörte, ein privater Rechtsanspruch auf seine Amtsbefugnisse zugestanden würde? Und worin sollte die Ursache dafür wohl sonst zu suchen sein, als eben lediglich in dem Fortschritte von der unfertigen patrimonialen zur modernen abstrakten Staatsidee und der im Zusammenhange damit vollzogenen prinzipiellen Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Rechte?

Auf der ganzen Linie haben wir somit die Antikritik L.'s zurückgewiesen. Es ist freilich keine leichte Arbeit, mit L. zu diskutiren, und der Leser möge sowohl die Länge als auch den doktrinären Ton der vorstehenden Erörterungen entschuldigen. Denn so wenig klar und tief auch die L.'schen Gedanken meistens sind, so versteht er es doch ausgezeichnet, sie in ein Gewand wortreicher, schwer entwirrbarer und spitzfindiger pseudophilosophischer Dialektik zu hüllen, und es ist daher weder immer leicht, in der Antwort die nöthige Kürze zu finden, noch auch den doktrinären Ton zu vermeiden. Die Art und Weise des Argumentirens, deren L. sich

verdient, und die ich ja durch einige Beispiele gekennzeichnet habe, dürfte ihres Gleichen so bald nicht finden; freilich wenn Worte Gründe sind, so ist es ihm „leicht" geworden, mich zu „widerlegen". Ich sehe ganz davon ab, daß es sich L. mit seiner Entgegnung insofern leicht gemacht hat, als er sich mit einer — freilich mißglückten — Antikritik des positiven Theiles meiner Ausführungen begnügte und einer Erwiderung auf die von mir gegen seine eigene Auffassung gerichteten Einwendungen sorgfältig aus dem Wege ging, so z. B. meinem Widerspruche gegen seine ungeheuerliche Anschauung, daß die neue Einigung der deutschen Nation das Werk der Geldwirthschaft sei. Bald werden wir ja wohl das Vergnügen haben, in einem künftigen Bande seiner deutschen Geschichte die Freiheitskriege als eine Entwickelungsphase der kapitalistischen Bourgeoisie beleuchtet zu sehen.

Nur noch auf Eines möchte ich hier aufmerksam machen. L. beschwert sich, daß ich „ein Eingehen auf die Probleme seiner Geschichtsschreibung überhaupt a limine ablehne", indem ich die Diskussion auf das verfassungsgeschichtliche Gebiet einenge, wiewohl es doch seine Absicht sei, „Entwickelung der geistigen und materiellen Kultur vor Allem zu geben, die gegenseitige Befruchtung materieller uud geistiger Entwicklungsmächte innerhalb der deutschen Geschichte klarzulegen". Nun muß ich allerdings zugeben, daß ich auf dem „veralteten" Standpunkte stehe, daß eine „deutsche Geschichte" vornehmlich als die Geschichte des staatlichen Lebens der deutschen Nation aufzufassen sei; darin liegt jedoch, wie ich meine, um so weniger eine Engherzigkeit und eine Unterschätzung der höchsten Aufgaben der Geschichtsschreibung, als ich nicht der Ansicht bin, daß man das staatliche Werden eines Volkes anders als im Zusammenhange mit der gesammten Entwickelung seiner materiellen und geistigen Kultur begreifen kann. Das jedoch war die vornehmste Absicht meiner Abhandlung, zu zeigen, wie wenig L. seinem eigenen Programme, „die gegenseitige Befruchtung materieller und geistiger Entwickelungsmächte klarzulegen"*), gerecht geworden ist, da er bereits für die Geschichte des deutschen Staatslebens in eine Anschauung verfällt, deren Konsequenzen zu einem geschichtlichen Materialismus führen. Nun beklagt sich L. freilich weiterhin darüber, daß ich ihn auf Grund „einiger weniger Ausführungen" im vierten Bande seiner deutschen Geschichte zum Materialismus verurtheilt habe; er vergißt nur hinzuzufügen, daß diese „wenigen Ausführungen" das ganze System seiner Anschauungen kurz zusammengefaßt enthalten, und daß es sich hier um den Kernpunkt seiner Ansichten handelt. Wohl weiß ich, daß es, wie ja überhaupt sein Werk durch zahllose Widersprüche im Einzelnen sich charakterisirt, eine Reihe von Stellen in seinem Buche giebt, die mit seinem Systeme theils

*) Noch jetzt ist sich L. nicht einmal selbst „klar" geworden über die „gegenseitige Befruchtung materieller und geistiger Entwicklungsmächte" in der deutschen Verfassungsgeschichte; man lese nur die gewundenen und fast auf jeder Zeile einander widersprechenden Bemerkungen auf S. 69 und 70 seiner Schrift.

übereinstimmen, theils davon abweichen. Aber um so nöthiger war es, die Hinfälligkeit dieses Systemes aufzudecken und zu zeigen, wohin die Konsequenzen seiner Anschauungen, wie sehr er auch selber sich dagegen sträuben möge, schließlich führen. Und gerade in dieser Unentschlossenheit, die letzten Folgerungen seiner Grundanschauung zu ziehen und anzuerkennen, zeigt sich L. als ein echter Sohn des Positivismus, der ja schließlich, wie heftig er sich auch immer dagegen wehren möge, Metaphysik zu sein, im letzten Grunde nichts ist, als ein verschleierter Materialismus.

Denn um eine andere Weltanschauung, nicht um eine andere Methode handelt es sich bei der „neuen Richtung" der Geschichtswissenschaft, zu deren Propheten sich L. aufwirft. Auch in der besprochenen Schrift hat L. den Nachweis nicht zu führen vermocht, daß in der That für alle, geschweige denn auch nur für ein einziges Gebiet der Geschichtswissenschaft eine neue, von der bisherigen prinzipiell verschiedene Methode aufgefunden wäre. Sind doch sogar, wie wir sahen, seine Erörterungen über den Unterschied zwischen Zweckbegriff und Kausalbegriff als zweier besonderer Erkenntnißprinzipien für die historische Betrachtung unhaltbar, daher auch die auf diesen Gegensatz begründete Lehre von der Verschiedenheit einer teleologischen und kausalen Methode in der Geschichtsforschung; selbst da käme im besten Falle wieder nur eine Verschiedenheit der Forschungsobjekte (hier der Zwecke, welche die Motive sind der Individualhandlungen, dort der Ursachen für das generische Handeln der Menschheit), nicht der Forschungsmethoden in Frage. Uebrigens verdienen sowohl Lamprechts Ausführungen über Zweck- und Kausalbegriff in der Geschichte, wie auch seine „kurze Andeutung", es werde die Aufgabe der neuen Methode sein, „bisherige Vorstellungskomplexe in ihre Komponenten aufzulösen", den Vorwurf des „Mystischen" mit größerem Rechte, als irgend welche „Ideologie". Interessant ist es nur, daß — von dieser „kurzen Andeutung" abgesehen — auch jetzt noch L. eine eingehende theoretische Darlegung seiner Ansichten über das „neue Zeitalter der Geschichtswissenschaft" ablehnt, und zwar mit der Begründung: „Wer methodische Fortschritte erreichen zu können glaubt, der muß sie in der Praxis der Forschung und Darstellung anwenden, sonst wird der schönste Fund ohne Folgen bleiben". Eine unglücklichere Begründung hätte L. schwerlich vorbringen können. Denn wenn man den Satz anwenden wollte, daß man sie an ihren Früchten erkennen werde, so müßte man, aus der bisherigen „Praxis der Forschung und Darstellung" zu schließen, zu einem sehr traurigen Urtheile über die „neue Methode" und das „neue Zeitalter der Geschichtswissenschaft" gelangen. Mit jedem neuen Bande wenigstens, der von Lamprechts „deutscher Geschichte" erscheint, muß man die Hoffnungen immer mehr sinken lassen, die zuerst noch auf dieses Werk gesetzt wurden.

Felix Rachfahl.

Literarisches.

Zu Rößlers „Tassoräthsel".

Const. Rößler, der im vorigen Heft der „Pr. Jahrb." meiner Goethebiographie mit sehr freundlicher Gesinnung gedenkt, lehnt meine Auffassung des „Tasso" ab und trägt eine eigene vor. Wenn ich hierzu das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um gegen seine anziehenden Darlegungen zu polemisiren, sondern nur, um über jene von ihm bemängelten Punkte meines Buches, von denen der eine wesentlicher Natur ist, Aufklärung zu geben.

1. Rößler meint, ich betrachte den „Tasso" — entgegen meiner sonstigen Art — losgelöst von dem Leben des Dichters. Das ist ein Irrthum. Ich habe S. 449—452 und 484—487 das Stück in die engste Beziehung zum Leben des Dichters gebracht und gerade daraus die Lösung des Tassoräthsels zu gewinnen gesucht.

2. Rößler spricht seine Verwunderung darüber aus, daß ich Kuno Fischers Behauptung, die Figur des Antonio sei in dem Plan und der Ausführung der ältesten Tassodichtung nicht enthalten gewesen, eine Hypothese nenne. Sie sei doch „exakt bewiesen". Was den Namen anlangt, allerdings. Aber darauf wird Rößler ebensowenig Werth legen, wie es K. Fischer thut. Handelt es sich aber um die Figur des Gegners an sich, so ist es nichts weiter als eine Hypothese, daß diese erst nach der Lektüre des Serassi in die Dichtung gekommen sei. Den Gegner sammt dem Duell und dem nachfolgenden Arrest konnte Goethe schon in den ersten Quellen finden, die er für den „Tasso" benutzte. Auch scheint mir ein „Tasso" ohne den Gegner ein schwer vorstellbares Ding. Und so viel ich sehe, geht es den Meisten so, die über die Fischer'sche Ansicht sich ausgesprochen haben.

Albert Bielschowsky.

Letters of Matthew Arnold 1848—1888, collected and arranged by George W. E. Russell. 2 Bde. London, Macmillan, 1895. 402 u. 379 S. 8⁰.

Matthew Arnold war ein namhafter Dichter nach klassischem Muster und vielleicht der feinste literarische Kritiker der Viktoria-Periode. Er nahm aktiven Antheil an den politischen Vorgängen, sandte manche frei-

heitliche und fortschrittliche Flugschrift aus und widmete sich berufsmäßig der Hebung des englischen Schulwesens. Als einer der höheren Beamten dieses Regierungszweiges hatte er wiederholt nach dem Kontinent zu reisen, um französische, italienische und deutsche Schulverhältnisse zu studiren. Was er auf solche Weise in vierzig Arbeitsjahren beobachtete, trägt zwar nicht eigentlich den Stempel des Genialen, ist aber gewissenhaft gesammelt und durchaus lehrreich, doppelt lehrreich für deutsche Leser, weil es das Urtheil eines höher denkenden und ehrlich sich gebenden Engländers über uns in wechselnden Phasen darstellt.

Vorliebe hatte A. von Haus aus für einen einzigen Deutschen: Goethe. Ihn hat er in der Jugend gründlich in sich aufgenommen und zeitlebens hochgehalten, höher sogar als alle seine heimathlichen Dichter, mit einziger Ausnahme von Shakespeare (Brief vom 14. April 1879). Er fand ihn hauptsächlich groß durch „intellectual power“ (17. Dez. 1870); Goethe vertritt ihm das moderne Denken, sowie Wordsworth die Beschaulichkeit, Byron die Leidenschaft (22. Sept. 1864); „ich kenne wohl das Dämonische am Grunde unseres Lebens, denke aber mit Goethe, daß wir mit aller Bewußtheit dieses Elementes die Vorposten unaufhörlich ins Dunkle vorrücken und keinen Vorposten aufstellen sollen, der nicht ganz in Licht und Festigkeit da steht“ (3. März 1865). Dagegen fühlte er sich abgestoßen von Heine: „Der Byronismus eines Deutschen, der schwermüthig, cynisch, leidenschaftlich, „moqueur“, alles auf einmal sein will, ist in dieser ehrlichen, gutmüthigen Sprache und bei dem gänzlichen Mangel an Erfahrung, wie Lord Byron, ein englischer Peer, der überall Zutritt hatte, sie besaß, das lächerlichste, das es auf der Welt giebt“ (7. Mai 1848). Für die Deutschen als Volk hat er zunächst nichts übrig. Schon ihre Sprache ist ihm pedantisch — noch mehr als die holländische (12. Juni 1859). Ihre Intelligenz ist grob und mit der vergeistigten des Keltenvolks nicht zu vergleichen (24. Dezember 1859).

Er freut sich, daß seine erste Inspektionsreise nach Frankreich geht, nicht nach Deutschland (18. Januar 1859). In Straßburg sieht er die Häuser beflaggt und die Kathedrale beleuchtet, vor lauter Freude über die Niederlage der Oesterreicher, und geringschätzig schreibt er nach Hause: „Es fällt einem als unnatürlich auf, wenn man diese deutsche Stadt und dieses deutsch sprechende Volk ganz toll vor Freude über einen Sieg der Franzosen über andere Deutsche sieht; die Thatsache spricht sehr für die Fähigkeit der Franzosen, erobertes Land zu verwalten und sich unterthan zu machen, aber wenig für den deutschen Charakter“ (25. Juni 1859). Als er sechs Jahre später auf einer Amtsreise über das geliebte Italien auch nach Alt-Deutschland kam — die erste Dame, die ihm entgegentrat, war gerade eine titelfrohe „Universitätsprofessorsgattin“ —, fühlte er sich unter der „most bourgeois of nations“ (5. Juni 1865). Er fügt allerdings alsbald bei: „Ihre Schulen sind

ausgezeichnet". Er macht sich — in der Konfliktszeit — nichts aus dem deutschen Liberalismus, weil dieser nur in Worten, nicht in Thaten bestehe, nur in hemmender, nicht in schaffender Opposition, und sieht daher, obwohl selbst ein eifriger Parteigänger Gladstone's, mit einer gewissen Schadenfreude, wie Bismarck „die Liberalen mit Verachtung behandelt."

Freilich lobt er in demselben Briefe die agrarischen Maßregeln Steins, des großen preußischen Ministers, und wünscht sie auf Irland angewendet (17. Juli 1865). Bitterlich vermißt er in Norddeutschland die Feinheit römischer Kultur. Selbst die Holländer hätten mehr guten Willen gegen England, „während der gute Wille der Deutschen sichtlich geringer wird, je mehr sie eine politische Nation werden und durchtränkt von dem ganzen Neide, dem Haß und der Bosheit politischen Kämpfens." Die ganze Mittelklasse in Deutschland hasse Verfeinerung, glaube nicht daran und sei deshalb so intensiv abstoßend. In Oesterreich sieht man doch Grazie, leichte Bewegungen und anziehende Physiognomien; nur gebe es da leider keine Mittelklasse, die dem Adel die Wage halten könne, und die österreichische Aristokratie mit all ihrem Reichthum und Gewicht, ihrer vollkommenen Einfachheit und Bonhomie entbehre in allarmirender Weise der „seriousness", der ernsten Auffassung einer Situation und des konsequenten Willens, die Schulter ans Rad zu legen (3. Sept. 1865).

Eine Wendung in Arnolds Urtheil über Deutschland trat erst 1870 ein. Früher hatte er sich aus der Geschichte herausgerechnet, daß die Franzosen von den Deutschen immer nur dann geschlagen wurden, wenn die Engländer halfen; jetzt beginnt er überhaupt an der Weiterexistenz der französischen Nation zu zweifeln und hiermit unsere geistvollen, opferwilligen, niemals philiströsen Nachbarn im Westen gewaltig zu unterschätzen. Und dann folgten einige Erlebnisse, wohl geeignet, einen englischen Gentleman freundlich zu stimmen: er las ein Leben von Bunsen und fühlte sich durch dessen Mahnung auf dem Sterbebette, die Seinen sollten ihre Beziehungen zu England ja immer aufrecht erhalten, „sehr gerührt"; er fand in Professor Ihne's Geschichte Roms auch einen englischen Autor — seinen Vater — berücksichtigt; er kam in angenehme Berührung mit Döllinger und Lady Blennerhasset und wurde mehrfach zum preußischen Kronprinzenpaar geladen. Allmählich erscheint ihm sogar Berlin als „a very fine city indeed"; er preist das Land glücklich, wo der Offizier oder Beamte seinem Sohn eine Erziehung ersten Ranges für 40 Mk. im Jahr geben kann, abgesehen von allen Hilfseinrichtungen für die unteren Klassen (27. Dezember 1885); er hört bei jeder Gelegenheit die Wagner-Opern, und nur bei einer Aufführung von Shakespeare's „Othello" im Berliner Schauspielhause bricht sein altes „Entsetzen" über deutsche Geschmacklosigkeit noch einmal hervor.

Das Buch ist von der englischen Kritik nicht sonderlich günstig aufgenommen worden, vielleicht weil ihr der Verfasser mit allzu kosmopolitischem Blicke die kontinentalen Dinge verfolgte. Uns ist es desto interessanter und dankenswerther.

Berlin. A. Brandl.

(Uebernommen mit wenigen Abänderungen aus der „Deutschen Litteratur-Zeitung" XVII., 15).

Politische Korrespondenz.

Das Margarine-Gesetz. Das Börsen-Gesetz. Das Zucker-Gesetz. Das Volksschul-Gesetz. Das Assessoren-Gesetz. — Das kaiserliche Telegramm über die Christlich-Sozialen.

Unsere Parteien haben sich einmal wieder mit Ruhm bedeckt. Gesetze sind angenommen, Gesetze sind abgelehnt; auch einiges Gute ist dabei geleistet, aber das Lob, das man dafür aussprechen möchte, wird wieder aufgehoben, wenn man auf die Motive sieht, die zu dieser Gesetzgebung geführt haben. Fangen wir mit einem kleineren Gegenstande an, der Margarine. Es ist verboten worden, die Margarine in Zukunft zu färben, d. h. ihr das Aussehen von Butter zu geben, und sie in denselben Räumen mit Butter zu verkaufen. Der Grund soll sein, daß das Publikum nicht weiter mit imitirter Butter betrogen werden soll. Die Opposition wendet ein, daß man dann auch das Färben der Butter hätte verbieten müssen. Aber die Analogie ist nur äußerlich richtig, innerlich nicht. Gefärbte Butter kann darum doch nur immer für das ausgegeben werden, was sie ist. Gefärbte Margarine für etwas, was sie nicht ist. Ein Verbot, Butter zu färben, würde eine unnütze Belästigung sein; das Verbot, Margarine zu färben, schneidet einen thatsächlich in großem Umfange geübten Betrug ab, und darum ist dies berechtigt, jenes wäre es nicht. Aber an der andern Stelle kommt der Pferdefuß zum Vorschein. Die Bestimmung, daß Butter und Margarine nicht in demselben Lokal verkauft werden dürfen, schießt offenbar über das Ziel hinaus. Wohl wird die Möglichkeit des Betruges dadurch noch weiter eingeengt, aber die kleineren Kaufleute werden gleichzeitig dadurch auf eine solche Weise beschränkt, daß der Erfolg den Preis nicht werth ist. Hier zeigt sich, daß nicht der Wunsch, das Volk vor dem Betruge zu schützen, sondern das Interesse der Agrarier, den Preis der Butter zu heben, das entscheidende Motiv bei diesem Akt der Gesetzgebung gewesen ist, und so sehr man wünschen muß, heute der Landwirthschaft jede nur irgend auffindbare kleine Hülfe zu Theil werden zu lassen, hier ist zu befürchten, daß allzu scharf schartig macht.

Anders und doch wieder ähnlich steht es mit dem Verbot des Getreideterminhandels. Das Motiv ist die Vorstellung, daß diese Art Handel eine konstante Tendenz habe, die Preise zu drücken, und dadurch den Landwirth

um den Lohn seiner Arbeit zu bringen. Diese Vorstellung ist ganz sicherlich falsch. Früher herrschte die entgegengesetzte, daß die Getreidespekulanten stets bemüht seien, in wucherischer Weise die Preise in die Höhe zu treiben. Beides schließt sich nicht ganz aus; es könnte sein, daß die Spekulation stets den Trieb hat, die einmal vorhandene Tendenz noch zu verstärken, in Zeiten der Hausse den Preis noch höher, in Zeiten der Baisse den Preis noch tiefer zu setzen. Auf die Dauer oder auf längere Zeit ist jedenfalls das Höhertreiben noch eher möglich, als das Heruntertreiben; bei der ungeheuren Ausdehnung des Weltmarktes aber, den zahllosen unberechenbaren Kräften, die an der Gestaltung des Preises mitarbeiten, ist eine künstliche Beeinflussung heutzutage gewiß nur in einem sehr geringen Umfange möglich. Die ganze Vorstellung, von der das Verbot des Terminhandels ausgegangen ist, ist also falsch, und die Hoffnung der Landwirthe, daß in Folge dieser Reform die Preise wieder sich heben werden, wird sicherlich enttäuscht werden. Das Experiment ist auch nicht ohne Gefahr; es ist sehr schwer vorauszusagen, wie ein derartiger gewaltsamer Eingriff in einen großen durch die Praxis gebildeten Organismus wie den Getreidehandel, wirken wird; ob nicht die deutsche Handelswelt im Ganzen dadurch schwer geschädigt wird, ja ob nicht zuletzt von einem mangelhafter funktionirenden Getreidehandel gerade die Landwirthschaft den Schaden haben wird. Trotz Allem, da das Experiment einmal gewagt wird, wollen wir es gutheißen, nicht, weil wir für die Landwirthschaft irgend einen Vortheil davon erwarten, sondern weil sich hoffentlich und nach der Ansicht kundiger Leute auch wahrscheinlich herausstellen wird, daß dieser ganze Terminhandel überhaupt keine wesentliche wirthschaftliche Funktion ausübt, sondern eine bloße Spielbank ist, die viele gesunde wirthschaftliche Kräfte des Volkes ohne Nutzen verzehrt. Der vielgerühmte Vortheil der Deckung bei großen Ankäufen wird sich auch auf andere Weise erzielen lassen, und das bloße Spiel muß auch an der Börse unterdrückt werden, gerade so wie es in Homburg, Ems und Baden-Baden unterdrückt worden ist. Die Spekulanten spielen zwar nur untereinander, aber im letzten Grunde ist es doch das Volk, welches dieses Spiel bezahlt. In der Differenz zwischen dem Preise, den die Brotesser zahlen und den die Landwirthe erhalten, steckt sicherlich nicht bloß der Lohn des Müllers, des Bäckers und des Zwischenhändlers, sondern auch der Gewinn der Spekulation, welche sich dazwischen geschoben hat.

Als dritte Hülfe für die Landwirthschaft sind Getreidehäuser, als vierte die Wiedereinführung der Zucker-Export-Prämien gedacht. Letzteres an sich eine höchst bedenkliche Maßregel, noch viel bedenklicher durch die Form, die ihr der Reichstag in Abweichung von der Regierungsvorlage gegeben hat.

Die Nationalliberalen haben die Neuregulirung der Richtergehälter, die Konservativen die der Volksschullehrer zu Falle gebracht. Eine ganz un-

gerechte Beschuldigung — wird der Zunftpolitiker ausrufen: die Nationalliberalen haben nur den Assessorenparagraphen geworfen, der mit dem Gesetz nicht organisch zusammenhing, und die Konservativen haben im Abgeordnetenhause das Volksschullehrergesetz mit auszuarbeiten geholfen, das erst das Herrenhaus wesentlich durch die Stimmen der liberalen Bürgermeister wieder umgeworfen hat. Formell richtig — in Wirklichkeit steht es doch so, wie ich gesagt habe. Daß die liberalen Bürgermeister im Herrenhause gegen das Volksschullehrergesetz stimmen würden, wußte man, sie hatten auch einen ganz guten Grund dazu. Nicht nur, daß man den größeren Städten eine Last auflegen wollte, die, an sich nicht unbillig, doch sie selber nach Kräften abzuwehren suchten, sondern es wurde auch die Selbständigkeit ihrer Volksschulsysteme stark beschnitten. Das Entscheidende aber war doch, daß mit einer Art Fanatismus auch die konservativen Mitglieder des Herrenhauses, ohne sich überhaupt nur in Verhandlungen einzulassen, auf diese Seite traten. Die Konservativen des Herrenhauses sind aber von den Konservativen des Abgeordnetenhauses nicht zu trennen. Im Gegentheil, man wird sagen dürfen, die Herren, die nicht von Wahlen abhängig sind, zeigen die wahre konservative Gesinnung offener und deshalb am richtigsten. Diese im striktesten Sinne Konservativen also haben das Volksschullehrergesetz verworfen, weil sie erstens eine derartige Verbesserung der Stellung des Lehrerstandes nicht für nöthig halten, und zweitens ein allgemeines klerikales Volksschulgesetz wollen. Beides wird das Ansehen der Partei im Lande nicht erhöhen.

Ueber die Richtergehälter und den Assessorenparagraphen haben wir von einem Fachmann einen eingehenden Aufsatz gebracht, der sich entschieden für die Reform aussprach. Ich will hinzufügen, was für mich das entscheidende Motiv gewesen ist, mich auf diese Seite zu stellen. Die Unabhängigkeit unseres Richterstandes hatte bisher und namentlich früher in der absolutistischen Zeit eine wesentliche Stütze darin, daß sich, wenn auch nicht gesetzlich, doch praktisch der Grundsatz durchgesetzt hatte, daß jeder, der die Mühe des Studiums aufgewandt und im Examen seine Qualifikation dargethan, auch einen Anspruch auf Anstellung habe. Die Auswahl unter den Aspiranten nach irgend einer Parteitendenz war also ausgeschlossen. Die Garantie für die objektive Zusammensetzung des Richterstandes war allerdings nur gering, insofern ja doch die höheren und für alles Prinzipielle maßgebenden Instanzen nach dem diskretionären Urtheil der Justizverwaltung zusammengesetzt wurden. Aber auch das hatte wieder früher nicht soviel auf sich, da man vor 1848 von Parteirücksichten überhaupt noch nichts wußte, — noch 1847 ist Waldeck Obertribunalsrath geworden — und der Richterstand so ganz überwiegend liberal war, daß auch die späteren Parteiminister nicht in der Lage waren, für die höheren Instanzen die Liberalen ganz zu übergehen. Diese Verhältnisse haben sich heute alle verändert. Liberale und Konservative sind sich so nahe gerückt; Opposition und Gouvernementalismus sind so verschobene, durch einander geworfene,

vertauschte Begriffe geworden, daß dieser ganze Gegensatz keine Rolle mehr spielt. Statt dessen ist ein anderer aufgekommen, der gemeinsame Gegensatz gegen die Sozialdemokratie. Dieser Gegensatz ist so beschaffen, daß er auch wieder in der vorliegenden Frage nicht in Betracht kommt; sozialdemokratische Richter brauchen wir uns vorläufig in Preußen noch nicht vorzustellen. Die Masse der Assessoren, aus denen sich der Richterstand rekrutiren soll, ist also eine individuell verschiedenartige, prinzipiell eine so gleichartige, daß eine Auswahl nach Parteitendenzen im Vergleich zu den persönlichen Eigenschaften sicherlich keine sehr große Rolle mehr spielen kann. Wenn schon, so spielt sie diese Rolle bei der Bildung der höheren Instanzen.

Hat es also noch einen großen politischen Werth für die objektive Zusammensetzung des Richterstandes, der ganzen Masse der Assessoren ohne Unterschied den Eintritt zu gewähren?

Warum aber eine Reform? Aus dem einfachen Grunde, weil diese Reform das Natürliche darstellt. Es hat sich einmal, wie wir gesehen haben, ganz nützlich erwiesen, daß der Staat jeden theoretisch Qualifizirten auch anstellte, aber es ist doch ganz klar, daß das Bestehen eines Examens noch nicht eine wirklich allseitige Gewähr für einen brauchbaren Richter giebt, und daß eine Verwaltung sich diejenigen Staatsbürger aussuchen können muß, die für den Beruf völlig passend erscheinen. Hat man die Besorgniß, daß die Verwaltung die Auswahl parteiisch vornimmt, so ist es doch ein sehr plumpes Mittel, sie, um die Parteilichkeit zu verhüten, zu zwingen, jeden zu nehmen. Daß wir Justizverwaltungen gehabt haben, denen gegenüber selbst dieses plumpe Mittel noch heilsam und wünschenswerth war, ist leider nicht zu leugnen. Unser Bestreben muß deshalb darauf gerichtet sein, eine Justizverwaltung zu bekommen, die für alle Instanzen gute und tüchtige Persönlichkeiten auswählt. Aber es heißt doch wahrlich an der Zukunft Preußens verzweifeln, wenn man dieses Ziel von vornherein für unerreichbar hält und deshalb lieber die allgemeine Zugänglichkeit des Richterstandes, die ihm nothwendig auch die geringwerthigen Elemente zuführt, als den allein richtigen Grundsatz proklamirt.

Man hat im Abgeordnetenhause auf die Verwaltung hingewiesen. Hier habe von je die diskretionäre Auswahl der Behörden geherrscht und der Erfolg sei, daß die Verwaltungsbeamten, die dem Hause angehören, ohne jede Ausnahme auf der rechten Seite sitzen. Das ist richtig, aber doch nicht durchschlagend. Die Verwaltung muß thatsächlich in viel höherem Maße als die Justiz darauf sehen, ihr Personal in einem ihr homogenen politischen Sinne zu ergänzen, und da wir vorwiegend konservative Verwaltungen gehabt haben, so ist es natürlich, daß die Verwaltungsbeamten ganz vorwiegend konservativ sind. Die Richter haben sich überdies von der aktiven Politik mehr und mehr zurückgezogen. Daß die Politik auf die Anstellung der Assessoren einen so sehr schädlichen Einfluß gewinnen würde, ist wirklich nicht zu erwarten.

Etwas besser begründet wäre ein Hinweis auf die sozialen Schichtungen. Die Juristen, die aus den Familien des kleinen Bürgerstandes hervorgehen, würden künftig in ihren Chancen gegen diejenigen aus den Beamtenfamilien und den höheren Ständen etwas verlieren. Aber auch diese Gefahr ist doch nur sehr gering. Es giebt überhaupt nicht sehr viele Juristen aus dem Kleinbürgerstande, und die, die vorhanden sind, pflegen dann durch besondere Tüchtigkeit ausgezeichnet zu sein. Wir dürfen nicht, wenn wir Gesetze machen, mit einer Justizverwaltung rechnen, die so thöricht wäre, sich selbst solcher Kräfte zu berauben.

Am meisten getroffen durch die Reform werden zweifellos die jüdischen Assessoren, aber wer ein offenes Auge dafür hat, wie stark heute thatsächlich der antisemitische Zug in unserm Volksleben und in allen Schichten der Gesellschaft ist, der kann unmöglich verkennen, daß die Anstellung jüdischer Richter, man mag so tolerant sein, wie man will, thatsächlich große Schwierigkeiten hat. Man schadet der Autorität des Staates, wenn man dem Volke Richter setzt, die es einmal nicht will. Das müssen unsere jüdischen Mitbürger selber begreifen, und daher die Berufe meiden, wo ihre Anstellung zu unausgesetzten Friktionen der verschiedensten Art Anlaß geben muß.

Wie kommt es nun, daß nicht bloß der Freisinn und das Zentrum, von denen man es verstehen kann, sondern auch die National-Liberalen dem Gesetz eine so heftige Opposition gemacht haben? Es ist kaum anders zu verstehen, als daß die Partei einmal wieder das dringende Bedürfniß gespürt hat, Liberalismus herauszubeißen. Es ist so die rechte Art untergehender Größe. Da, wo die Gelegenheit vorhanden war, wieder moralisches Ansehen zu gewinnen, Prinzipien und Charakter zu zeigen, als der Umsturzfeldzug in Scene ging, da waren die Nationalliberalen die Hauptsünder. Wer weiß, ob wir ohne ihren Frankfurter Parteitag dieses häßliche Kapitel in unserer Geschichte überhaupt gehabt hätten. Hinterher hat doch Viele von ihnen das Gefühl der Beschämung und des begangenen Fehlers beschlichen; jetzt möchten sie es gern irgendwo wieder gut machen, und da von einer wirklichen politischen Direktive bei ihnen schon lange keine Rede mehr ist, so sind sie jetzt eben so verkehrt nach links herausgefahren wie vorher nach rechts.

Ich glaube meinerseits gegen den Verdacht, die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht genügend wahren zu wollen, gesichert zu sein, aber ein Gesetz, welches die Uebermasse der Assessoren zwingt, in einen anderen Beruf überzugehen in Lebensjahren, wo sie es noch können, statt die ganze Masse in ihren besten leistungsfähigsten Jahren thatenlos sitzen und warten zu lassen, bis ein Platz offen wird, ein solches Gesetz erscheint mir als eine reine Wohlthat, sowohl für unseren Richterstand, wie für die Masse der überzähligen Juristen selbst.

* * *

Mehr als für alle Akte der Gesetzgebung hat sich die öffentliche Meinung für das in der „Post“ veröffentlichte Telegramm des Kaisers interessirt, das da lautet:

Berlin, Schloß 28. II. 96.

Stöcker hat geendigt, wie ich es vor Jahren vorausgesagt habe. Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, der ist auch „sozial“, christlich-sozial ist Unsinn und führt zu Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christenthum schnurstracks zuwiderlaufend. Die Herren Pastoren sollen sich um die Seelen ihrer Gemeinden kümmern, die Nächstenliebe pflegen, aber die Politik aus dem Spiele lassen, dieweil sie das gar nichts angeht.

Wilhelm J. R.

Sinn und Endziel dieses Telegramms ist nicht so leicht herauszufinden, wie es auf den ersten Anblick wohl scheinen möchte und was ich in den Zeitungen darüber gefunden habe, scheint mir weder richtig noch erschöpfend. Zwar der Schlag gegen Herrn Stöcker läßt an Deutlichkeit, wie an Wucht nichts zu wünschen übrig. Aber die allgemeinen Sätze, die sich daran schließen, bedürfen einer sorgfältigen Interpretation im Zusammenhang mit allen früheren Aeußerungen und der Gesammtpolitik Seiner Majestät. „Politische Pastoren sind ein Unding,“ heißt es, und diese Ansicht hat der Kaiser schon seit Jahren gehabt. Er hat sie also gehabt, zu einer Zeit, wo die modernen Umbildungen und Neubildungen in unserem Parteileben noch nicht existirten. Mit anderen Worten: wo die „politischen Pastoren“ noch ausschließlich im Dienste der konservativen Partei arbeiteten. Ganz besonders geschieht das ja in dem Gebiet, wo Herr Stöcker gewählt worden ist, den protestantisch-bäuerlichen Bezirken der Provinz Westfalen. Hier ist der streitbare Pastor zu Pferde durch die Dörfer geritten, und hat im Namen Gottes die Bauern aufgerufen zur Wahl kirchlich und königlich gesinnter Männer. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so drastisch ist es in den östlichen Provinzen geschehen. Man darf sagen, die konservative Partei beruhte hier auf dem Zusammenwirken des Beamtenthums, der Rittergutsbesitzer und der Geistlichkeit. Diese Koalition ist nunmehr für alle Zeiten zerstört. Das ist nicht ganz ungefährlich für die Zukunft. Wenn sonst aufgerufen wurde zum Kampf für die nationale Idee und gegen den Umsturz, so war das Zusammenwirken der wirthschaftlich führenden Klassen mit den geistig Führenden, der Gutsbesitzer und der Prediger von höchster Bedeutung. Das ist nunmehr vorbei. Ein für allemal ist es den Pastoren verboten, sich in die politischen Händel zu mischen. Ein solches Wort aus dem Munde des Königs von Preußen ist nicht wieder zurücknehmbar. Die Umwandlung unseres Parteilebens, die schon lange im Gange ist, ist damit einen gewaltigen Ruck vorwärts gekommen. Die konservative Partei ist noch mehr als bisher von ihrem überlieferten Boden heruntergetrieben und wird gezwungen, sich noch immer deutlicher als eine agrarische Interessen-

partei aufzuthun. Mag sie auch noch weiter wie bisher kirchliche Ideen vertreten; da es den Geistlichen nicht mehr erlaubt ist, ihrerseits für die Konservativen einzutreten und solche Verhältnisse immer nur auf Gegenseitigkeit beruhen können, so wird sich dieser Zusammenhang mehr und mehr lockern.

Das kaiserliche Telegramm geht weiter, „wer Christ ist, der ist auch sozial.“ Für sich genommen, würde dieser Satz ein schweres Verdammungsurtheil gegen Herrn von Stumm aussprechen. Herr v. Stumm hat sich zwar in früheren Jahren Verdienste und zwar sehr wesentliche Verdienste um die soziale Reform erworben; in der letzten Zeit aber hat er sich allen weiteren Bestrebungen auf diesem Gebiete mit solcher Heftigkeit, ja Gehässigkeit entgegengesetzt, daß das Wort „sozial“, „soziale Gesinnung“ nicht mehr auf ihn angewandt werden kann. Vielleicht läßt er sich diesen Satz des kaiserlichen Telegramms zur Mahnung dienen und kehrt von seinem heutigen antisozialen Treiben zu den Tendenzen seiner besseren Tage zurück.

Das Telegramm fährt fort: „Christlich-sozial ist Unsinn und führt zur Selbstüberhebung und Unduldsamkeit, beides dem Christenthum schnurstracks zuwider laufend.“

Wer ist mit diesem Satz gemeint? Der „Reichsbote“ erinnert daran daß vor neun Jahren der Kaiser selber in der Walderseeversammlung gesagt habe: „Der christlich-soziale Gedanke sei mit mehr Nachdruck als bisher zur Geltung zu bringen.“ Es ist ferner daran erinnert worden, daß die ganze neuere Sozialgesetzgebung von Anfang an als ein Ausfluß praktischen Christenthums hingestellt worden ist. Eine derartige soziale Bestrebung, die aus christlicher Gesinnung hervorgeht, kann der Kaiser also unmöglich gemeint haben. Was er treffen will, ist diejenige Gesinnung, die glaubt, unmittelbar aus der Religion Regeln für die Gestaltung der sozialen Zustände ableiten zu können und die dann diese ihre politisch-sozialen Forderungen mit dem Heiligenschein religiöser Wahrheiten umgiebt. Das ist eine Verquickung von Religion und Politik, die in der That zu Unduldsamkeit und Ueberhebung führt und zugleich die größten politischen Gefahren in sich birgt. Diese Richtung hat freilich historisch größere und bedeutendere Vertreter, als man so gewöhnlich meint, wenn man von Schwarmgeisterei spricht und an Thomas Münzer erinnert. Schon bei dem ältesten Propheten, der seine Offenbarungen nicht bloß ausgesprochen, sondern auch aufgeschrieben hat, Amos, findet sich dergleichen. Das Evangelium Lucäe hat ganz deutlich einige solche Züge. Der heilige Franziskus, eine der größten und anmuthendsten Gestalten des Mittelalters, faßte das Evangelium so auf. Kein Geringerer als Dante hat sich zu diesen Anschauungen bekannt. Aber freilich größer und tiefer als sie alle ist doch Luther, der sie verwarf, und Weltliches und Geistliches, das die mittelalterliche Kirche so vielfältig mit einander verschlungen und verquickt hatte, auseinander riß.

Ein moderner Vertreter der Richtung, die direkt aus dem Evangelium Vorschriften für das politisch-soziale Dasein ableiten will, ist Herr Naumann.

Von Selbstüberhebung und Unduldsamkeit kann man bei ihm freilich nicht sprechen, aber in seinen Prinzipien trifft ihn, soll ihn auch wohl neben Herrn Stöcker das Verdikt des kaiserlichen Telegramms treffen. Hat nun der Kaiser mit diesem Verdammungsurtheil gleichzeitig seine eigene bisherige Politik und früheren Aussprüche widerrufen wollen? Davon kann selbstverständlich gar keine Rede sein.

Die Verordnung des Bundesraths über das Bäckereigewerbe zeigt, daß die Regierung trotz des Widerspruchs des Reichstags unentwegt an den Grundsätzen der Botschaft von 1890 festhält. Wir glauben nicht, daß es nöthig wäre, so nachgiebig gegen die Reichstagsmajorität zu sein und das Tempo der Reformen so überaus langsam zu nehmen. Es gäbe wohl Mittel, die Sache in schnelleren Fluß zu bringen, aber wir wollen darüber an dieser Stelle nicht rechten und einfach festhalten, daß die Prinzipien von 1890 bisher nicht aufgegeben sind, und auch durch dieses Telegramm nicht widerrufen werden. Wenn der Kaiser früher einmal selber das Wort „christlich=sozial" verkündet, und jetzt dieses Wort verdammt hat, so hat er es beide Male im verschiedenen Sinne genommen, wie das mit solchen Schlagwörtern, die auch im Laufe der Jahre ihre Bedeutung ändern, sehr leicht vorkommt.

Wir müssen uns also an den positiven Satz halten „wer christlich ist, der ist sozial", der zweifellos verlangt, daß das wirthschaftliche Leben nicht bloß nach den egoistischen Prinzipien von Vortheil und Nachtheil, Angebot und Nachfrage, sondern auch unter dem Einfluß einer ethischen Auffassung des menschlichen Gesammtdaseins geregelt werden soll. Mit andern Worten: es ist falsch, unmittelbar aus dem Christenthum irgend einen politischen Satz, irgend eine politische Folgerung ableiten zu wollen, aber das Christenthum soll jeden Menschen mit einer Gesinnung erfüllen, die es ermöglicht, die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ethisch befriedigender Weise zu gestalten.

Dies nun ist der Grundgedanke des evangelisch=sozialen Kongresses. Diese Versammlung macht keine Politik, und hat keine Politik machen wollen; sie hat, wie der Vorsitzende, Landesökonomierath Nobbe das sehr schön formulirt hat, immer nur eine Gesinnung, eine öffentliche Meinung im deutschen Volk schaffen wollen; sie hat deshalb allen verschiedensten Richtungen, theologischen wie politischen, sofern sie sich nur zu dem einen Satz bekennen, „wer christlich ist, ist auch sozial", stets zu den Verhandlungen eingeladen und zugelassen. Ich darf die Hoffnung aussprechen, daß unter dem Eindruck dieses kaiserlichen Programms der nächste Kongreß, der in der Pfingstwoche in Stuttgart tagen wird, sich doppelter Theilnahme und Aufmerksamkeit erfreuen wird.

Aber die Tragweite des Kaiserlichen Telegramms ist damit noch nicht erschöpft; es ergiebt noch eine andere Konsequenz, die praktisch vielleicht die allerwesentlichste sein wird. Das Telegramm verwirft den „politischen Pastor" und den „christlichen Sozialismus" in dem Sinne, wie wir ihn

eben festgestellt haben; es hält aber ausdrücklich an der Vorstellung von etwas „Sozialem", das auf dem Boden des Christenthums erwächst, fest, und das kommt nicht bloß den Grundgedanken des „evangelisch-sozialen Kongresses", sondern mittelbar auch Herrn Naumann zu Hülfe. Herr Naumann war früher Pfarrer, ist aber jetzt in keinem Kirchenamt mehr und predigt nur noch in einem Vereinshause. Sobald er sich auf den Boden stellt, daß seine Grundgesinnung zwar durch das Evangelium bestimmt sei, daß sein praktisch-soziales Programm aber nur eine weltliche Gestaltung sei, so trifft ihn das kaiserliche Verdikt nicht nur nicht mehr, sondern es schafft mittelbar seinen Bestrebungen neuen Raum, insofern es die alte überlieferte Verbindung der Pastoren mit der politischen Partei der Konservativen aufhebt und die Pastoren dadurch anweist, sich unparteiisch zwischen die entgegengesetzten Bestrebungen zu stellen. Die Kirche ist dadurch befreit von der Last, die bestehenden Zustände, auch die wirthschaftlichen Ordnungen vertheidigen zu helfen. Die Pastoren sollen Seelsorge treiben, aus der Seelsorge selbst aber ergeben sich direkt gewisse soziale Aufgaben, nämlich Kampf gegen Institutionen, die die Unsittlichkeit befördern und die religiöse Bildung verhindern z. B. gewisse Wohnungsverhältnisse, Störungen des Familienlebens durch die Ansprüche der Industriellen u. dgl. In dem Augenblicke, wo die Pastoren sich dieser Dinge ernstlich annehmen, werden sie nothwendige Helfer und Bundesgenossen Naumanns. Selbst wenn dieser einmal eine eigene Partei gründen sollte, und die Pastoren, um nicht „Politik" zu treiben, sich ihm nicht direkt anschließen, muß indirekt ihre Loslösung von der traditionellen Verbindung mit den Konservativen und ihre im engern Sinne soziale Thätigkeit den Naumann'schen Bestrebungen den stärksten Vorschub leisten.

Dasselbe Wort, das Herrn Stöcker verdammt, als einen politischen d. h. mit einer politischen Partei verbundenen Pastor, das auch Herrn Naumann verdammt, insoweit er das Evangelium direkt politisch verwerthet, schafft mittelbar Raum für Bestrebungen, die eben Herr Naumann mit seinen Freunden am energischsten vertritt.

Das hat offenbar Herr von Stumm in seiner blinden Leidenschaft sich garnicht klar gemacht; anders würde er schwerlich dem Telegramm den Weg in die Oeffentlichkeit gebahnt haben. Die „Kreuz-Zeitung" hat es sofort herausgefunden und deshalb auch laut gestöhnt über die Publikation.

Dabei ist das allgemeine staatsbürgerliche Recht, sich um das Gemeinwesen zu kümmern und an der Politik theilzunehmen, das natürlich durch das kaiserliche Telegramm auch den Pastoren nicht ganz genommen werden soll, noch garnicht einmal in Betracht gezogen. Wo und wie dieses Recht und diese Pflicht durch die Pflicht des geistlichen Amtes Einschränkungen erleidet, wird einer der Verhandlungsgegenstände des Stuttgarter „evangelisch-sozialen Kongresses" sein.

Der „evangelisch-soziale Kongreß" ist seiner Zeit gegründet worden in dem Bestreben, allen den verschiedenen theologischen Richtungen in der evangelischen Kirche für die Diskussion sozialer Fragen und Verbreitung gesunder sozialer Anschauungen einen gemeinsamen Arbeitsplatz zu schaffen. Wenige Tage, ehe das kaiserliche Telegramm erschien, schien sich hierin eine Veränderung zu vollziehen, indem Herr Stöcker mit einigen seiner Freunde seinen Austritt erklärte. Was ihn dazu bewogen hat, ist mir nicht klar. Schon in unserm vorigen Novemberheft habe ich einmal dargelegt, daß die Zusammensetzung des Kongresses aus den allerverschiedensten Richtungen immerhin etwas sehr Zerbrechliches sei und jeden Augenblick eine Krisis eintreten könne. Was sich nun in den letzten Wochen abspielte, war dies. Mehrere angesehene Mitglieder waren schon immer nicht ganz zufrieden damit, daß der Kongreß nach außen viel mehr das Ansehen einer Stöcker'schen Schöpfung habe, als es in Wirklichkeit zutraf. Herr Stöcker war aber ein höchst wichtiges, ja unentbehrliches Mitglied des Kongresses, weil er durch seine Verbindung mit den Konservativen für viele konservative Mitglieder die Gewähr bot, daß der Kongreß nicht etwa unversehens in ein radikales Fahrwasser gerathe oder liberale Theologie propagire. Nachdem nun Herr Stöcker aus der konservativen Partei ausgetreten war und sich an die Spitze einer neuen eigenen Partei gestellt hatte, änderte sich dies Verhältniß. Man sagte sich, daß der Kongreß, dem alles daran lag, auch die konservative Richtung bei sich zu repräsentiren, in der öffentlichen Meinung vielfach um so mehr für demagogisch ausgegeben werden würde, eine je größere Rolle Herr Stöcker darin spielte. Man bat daher den Vorsitzenden, auf Herrn Stöcker einzuwirken, daß er freiwillig von seiner Stelle als Vizepräsident zu Gunsten eines seiner Gesinnungs- und Parteigenossen zurücktrete. Sachlich hätte das garnichts zu bedeuten gehabt; nur symbolisch wäre die Firma etwas geändert und offenbar berichtigt worden. Herr Stöcker hätte, wenn ihm das nicht einleuchtete, den Vorschlag einfach ablehnen können. Statt dessen erklärte er seinen Austritt.

Im ersten Augenblick schien es, als ob der Kongreß dadurch gesprengt würde, da man befürchten mußte, daß der ganze rechte Flügel dem Beispiel Herrn Stöckers folgen würde. Aber auch auf dieser Seite hat es doch Männer gegeben, die erkannten, daß es gerade in diesem Augenblick von entscheidender Bedeutung sei, zusammen zu bleiben. Die Mitglieder des leitenden Comités, Adolf Wagner, der Ehrenpräsident, und der der confessionellen Partei angehörige Commerzienrath Metzenthin und ebenso die Württembergischen Konservativen haben ihre Mitarbeit auch ferner zugesagt. Der Kongreß ist also in seinem wesentlichen Bestande und seinem bisherigen Charakter erhalten geblieben. Eben indem ich dies schreibe, geht mir Herrn Stöckers eigene Darlegung der Vorgänge in seiner „Kirchenzeitung" zu; ein rechtes Motiv für den Austritt ist aber auch hieraus nicht zu ent-

nehmen. Er meint, sein Rücktritt vom Präsidium würde, obgleich er durch einen Gesinnungsgenossen ersetzt werden sollte, die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen aufgehoben haben. Aber diese Gleichberechtigung hing doch nicht an seiner Person? Das letzte Motiv wird wohl in der gesammten Situation liegen, in die Herr Stöcker durch die Entwickelung der Dinge allmählich gerathen ist. Trotz seines Austritts aus der konservativen Partei ist Herr Stöcker durch seine Vergangenheit viel zu sehr gebunden, um sich ganz von ihr zu lösen. Seine eigenen Anhänger würden sich heute viel freier und mit größerer innerer Konsequenz und Klarheit zu einer Partei entwickeln können, wenn er die Führung, statt selbst an der Spitze zu bleiben anderen Händen übergäbe.

Die „Christlich-Sozialen," welchen Namen sie nun einmal führen, können nur dann zu Bedeutung gelangen, wenn sie sich nicht bloß völlig von den Konservativen trennen, sondern sich direkt gegen sie wenden. Das junkerliche Element in unserer konservativen Partei ist höchst unpopulär. Pastoren, Lehrer, kleine Beamte, Handwerker, Kriegervereine, evangelische und patriotische Arbeitervereine, Alles würde sich sofort von der heutigen konservativen Partei loslösen, wenn eine andere Fahne entfaltet würde, die ihnen zusagt.

Diese Wendung aber kann Herr Stöcker selber nicht mehr machen. Mich sollte wundern, wenn er sich nicht schon selbst darüber völlig klar wäre; daß er sich so lange wie möglich gegen seinen Austritt aus der konservativen Partei gewehrt hat, deutet darauf hin. Wenn man überlegt, welche Erfolge Herr Miquel einmal dadurch erzielt hat, daß er in einem gewissen Augenblick von der politischen Bühne verschwand und sich für die Zukunft reservirte, könnte man auf den Gedanken kommen, daß Herr Stöcker Aehnliches beabsichtigt und daß der Austritt aus dem „evangelisch-sozialen Kongreß" der erste Schritt dazu gewesen ist. Solche Situationen, wo zeitweiliges Sich-todt-stellen die größte Klugheit ist, kommen im Leben von Politikern garnicht selten vor. Stöckers Trennung von den Konservativen ist in einer Weise erfolgt, die ihm ein sehr gutes Relief giebt. An politischer Einsicht wie an Charakter und Wahrheitsliebe hat er sich in diesem Streit zweifellos als der Ueberlegenere und Bessere gezeigt. Nun ist noch das kaiserliche Telegramm gekommen, das ihm eine Art Märtyrer-Krone in den Augen seiner Anhänger verleiht.

Ob ich seine eigene Auffassung damit treffe, weiß ich nicht, aber daß er in diesem Augenblicke gar nichts Klügeres und für seine Gegner Gefährlicheres thun kann, als sich selbst zurückzuziehen und die entfesselten populären Kräfte sich selbst zu überlassen, das scheint mir ganz unverkennbar.

15. 5. 96. D.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Ashley. — Engl. Wirthschaftsgesch. von W. J. Ashley. I. (Brentano u. Leser, Sammlung älterer u. neuerer staatswissenschaftl. Schriften d. In- u. Auslandes Nr. 7). Leipzig, Duncker & Humblot. 242 S. 4,80 M.

Geheimrath Detlev v. Ahlefeldt. — Memoiren a. d. Jahren 1617—1659. Her. von L. Bobé. Kopenhagen, F. Höst & Sön. 181 S.

Appell. — Werther und seine Zeit. Zur Goethe-Litteratur. Von Joh. Wilh. Appell. Oldenburg, Schulze'sche Hof-Buchhdlg. 367 S. 4,— M.

Bartels. — Der Fiumer Teufel oder die Geniesuche. Komisches Epos in 12 Gesängen von Adolf Bartels. Dresdener Verlagsanstalt (V. M. Esche). 169 S.

v. Below. — Das Duell u. d. germanische Ehrbegriff. Von G. v. Below. Kassel, M. Brunnemann. 47 S. 1,— M.

Beta. — Kolonisation in Polen und die Fuchsmühler Bauerntragödie. 2 Bilder aus dem deutschen Rechts- und Wirthschaftsleben nebst Beleuchtung politischer Gesichtspunkte. Von Ottomar Beta. Berlin, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft. 48 S.

Biese. — Lyrische Dichtung und neuere deutsche Lyriker. Von A. Biese. Berlin, W. Hertz. 271 S. 3,60 M.

Bon. — Grundz. d. wissenschaftl. u. techn. Ethik. Von Fred Bon. Leipzig, W. Engelmann. 166 S. 4,— M.

v. Buch. — Intensität d. Arbeit, Werth u. Preis d. Waaren. Von L. v. Buch. (Ueber d. Elemente d. pol. Oekonomie. Von L. v. Buch. I. T). Leipzig, Duncker & Humblot. 240 S. 4,— M.

Bulling. — Die deutsche Frau u. d. bürgerl. Gesetzbuch. Von Carl Bulling. Berlin, Rosenbaum & Hart 170 S. 1,50 M.

Bütow. — Soc. Aufruf an d. deutsche Volk. Von O. Bütow. Braunschweig, A. Limbach. 86 S. 50 Pf.

Bruns. — Die atticistischen Bestrebungen in der griechischen Litteratur. Rede zur Feier d. Geburtstages Sr. Maj. d. deutsch. Kaisers Königs v. Preussen Wilhelm II. geh. an d. Christian-Albrechts-Universität am 27. Jan. 1896 von Prof. Ivo Bruns. Kiel, Paul Toeche. 11 S.

Cohen. — Die Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung und ihre Nichtberücksichtigung im Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für. d. deutsche Reich v. Dr. Max Hermann Cohen. Hamburg, C. Boysen. 46 S.

Diehl. — P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben v. Dr. Karl Diehl, Prof. d. Staatswissensch. in Halle. 3. Abth.: Sein Leben und seine Sozialphilosophie. Jena, Gustav Fischer. 289 S.

Dippe. — Die Fränkischen Trojanersagen. Ihr Ursprung und ihr Einfluss auf d. Poesie und d. Geschichtschreibung im Mittelalter v. Dr. Oscar Dippe, Oberlehrer. Sonderabdruck. Wandsbeck, Fr. Puvogel. 30 S.

Duboc. — Funfzig Jahre Frauenfrage in Deutschland. Geschichte und Kritik von Julius Duboc, Dr. phil. Leipzig, Otto Wigand.

Ehrenberg. - Das Zeitalter d. Fugger. Geldkapital u. Creditverkehr im 16. Jahrh. I. Bd. Von Dr. R. Ehrenberg. Jena, G. Fischer. 420 S. 8,— M.

v. Fechenbach. — Soll man die Sozialdemokratie zur akuten Revolution, zu Strassenkämpfen zwingen? V. Reichsfreiherr v. Fechenbach-Landenbach. Berlin und Leipzig, Friedr. Luckhardt. 112 S.

v. Fechenbach. — „Der Kaiser ruft!" V. Reichsfreiherr von Fechenbach-Landenbach. 5. Aufl. Berlin u. Leipzig, Friedr. Luckhardt. 46 S.

Felix. — D. Einfluss v. Staat u. Recht a. d. Entwickelg. d. Eigenthums. Von Ludw. Felix. I. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot. 504 S. 9,60 M.

Fester. — Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates von Richard Fester. (Badische Neujahrsblätter herausg. v. d. badischen histor. Kommission. 6. Blatt 1896). Karlsruhe, G. Braun. 138 S. Pr. 1,— M.

Fick. — D. deutsche Unterr. i. amerik. Schulen, ein Förderer d. idealen Entwicklg. Von Dr. H. H. Fick. D. deutsche Unterr. i. d. öffentl. Schul. v. Cincinnati. Von demselben. (Sammlg. pädag. Vorträge. Her. v. W. Meyer-Markau. VIII. Bd. Heft 8). Bielefeld, A. Helmich. 18 S. 50 Pf.

Foster. — Commentaries on the Constitution of the United States. By C. Foster. Vol. I. Paris, G. E. Stechert. 718 S. 24,— M.

Garin. — Dulcamara. Von P. Garin. Regensburg, W. Wunderling. 325 S. 3,— M.

Gebhardt. — Wilhelm v. Humboldt als Staatsmann. V. Bruno Gebhardt. I. Bis zum Ausgang d. Prager Kongresses. Stuttgart, J. G. Cotta. 487 S.

Martin Greifs gesammelte Werke in drei Bänden. II. Bd. Leipzig, C. F. Amelang. 484 S. 4,— M.

Hauck. — Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Unter Mitwirk. viel. Theol. und Gelehrt. in 3. verb. u. verm. Aufl. herausg. v. Dr. Albert Hauck, Prof. in Leipzig. Leipzig, J. B. Hinrichs. Vollst. in 180 Lief. z. je 1,— M. I. Heft 80 S.

Haushofer. — Der moderne Sozialismus v. Max Haushofer. Leipzig, J. J. Weber. 301 S.

v. Hoensbroech. — Die deutschen Jesuiten d. Gegenw. u. d. konfessionelle Friede. Von Graf Paul v. Hoensbroech. Berlin, A. Haack. 31 S. 50 Pf.

Jastrow. — Die Stellg. d. Privatdozenten. Von J. Jastrow. Berlin, Rosenbaum & Hart. 60 S. 1,— M.

le Juge. — D. engl. Heer einschliessl. d. Kolonialtruppen in s. heut. Gestaltung. Von le Juge. Leipzig, Zuckschwerdt & Co. 141 S. 4,— M.

Junker. — Ein allgem. bibliogr. Repertorium u. d. erste internationale bibliogr. Conferenz in Brüssel 1895. Von C. Junker. Wien, A. Hölder. 34 S.

Kempner-Hochstädt. — Medea. Mod. Schauspiel i. vier Akten. Von **Max Kempner-Hochstädt.** Berlin, T. Trautwein. 127 S.
Knackfuss. — Allgem. Kunstgesch. In Verbindg. mit Andern von H. **Knackfuss.** I. Abthlg. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 128 S. 2,— M.
Koenigsberger. — Hermann v. Helmholtz's Untersuchg. ü. d. Grundlagen d. **Mathematik** u. Mechanik. Von L. Koenigsberger. Leipzig, B. G. Teubner. 58 S. 2,40 M.
Laband. — Der Streit ü. d. Thronfolge im Fürstenthum Lippe. Von Dr. **P. Laband.** Berlin, O. Liebmann, 47 S. 80 Pf.
v. Lettow-Vorbeck. — Kriegsgeschichtliche Beispiele. Im Anschluss an den an den Königl. Kriegsschulen eingeführten Leitfaden d. Taktik v. Oscar v. **Lettow-Vorbeck** Oberst a. D. Mit 54 Karten und Planskizzen. 4. verm. und verb. Aufl. Berlin, R. v. Decker (G. Schenck). 311 S.
Lönholm. — Japans moderne Civilisation. Ein Beitrag zur ostasiatischen Frage. Von Dr. L. Lönholm. Leipzig, Rossberg. 94 S. 1,80 M.
Mariano. — Francesco d'Assisi e Alcuei dei suoi piu recenti biografi. Memoria letta all'Academia di Science Morali e Politiche della Società Reale di Napoli dal socio Raffaele Mariano. Napoli Tipografie della regia universita. 208 S.
v. Maurer. — Einleitg. z. Gesch d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfassung u. d. öffentl, Gewalt. Von G. L. v. Maurer. Zweite Aufl. M. einleitendem Vorwort v. Heinrich Cunow. Wien, Erste Wiener Volksbuchhdlg. 338 S.
Michael. – Englische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert. V. **Wolfgang Michael,** a.o. Prof. in Freiburg. I. Hamburg und Leipzig. Leopold Voss. 856 S.
Möbius. — Ueber die Behandl. v. Nervenkranken u. d. Errichtung v. Nervenheilstätten. V. Dr. P. J. Möbius in Leipzig. Berlin. J. Karya. 24 S.
Möller. — Studien zum „Don Karlos". Von Marx Möller. Anhang: Das Hamburger Theatermanuscript. Greifswald, Abel. 185 S. 4,80 M.
Moltke's militärische Werke. I. Militärische Korrespondenz. 2. Theil. Aus den Dienstschriften d. Krieges 1866. Herausg. v. Gr. Generalstabe, Abth. f. Kriegsgesch. M. 1 Uebersichtskarte, 5 Plänen und 1 Textskizze. Berlin, Ernst Siegfr. Mittler & Sohn. 388 S.
Müller-Guttenbrunn. — Der suspendirte Theaterdirektor. Rede des Direktors Müller-Guttenbrunn. Geh. am 24. Febr. 1896 in der auss rord. General-Versamml. des Raimund-Theater-Vereins in Wien. 2. Aufl. Leipzig, Georg Heinrich Meyer. 62 S.
Naudé. — Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrh., als Einl. in die preuss. Getreidehandelspolitik, (Acta borussica. I). Darstellung v. W. Naudé. Berlin, Paul Parey. 448 S. Pr. 11,— M.
Nippold. – Handbuch d. neu. Kirchengesch. III. Bd. 2. Abth. Von Friedr. Nippold. Hamburg, S. Gräfe & Sillem. 246 S. 6,— M.
Novicow. — Der Krieg u. s. angebl. Wohlthaten. Von J. Novicow. Aut. deutsche Uebersetzg. v. A. H. Fried. München, A. Schupp. 138 S. 2,— M.
Penzler. — Bismarcks Dank. Auswahl v. Fürst Bismarcks Ansprachen nach seinem 80. Geburtstage. V. Johs. Penzler. Leipzig, Otto Wigand. 122 S. Pr. 1,20 M.
Philippi. — Die Kunst der Rede. Eine deutsche Rhetorik von Adolf Philippi. Leipzig. Fr. Wilh. Grunow. 256 S.
Pingaud. — L'Invasion Austro-Prussienne (1792—1794) Documents publiés pour la société d'histoire contemporaine par L. Pingaud. Paris, Picard & fils. 319 S.
Priebsch. — Deutsche Handschriften in England. Beschrieben von Dr. Robert Priebsch. I. Bd. Erlangen, Fr. Junge. 355 S. 16,— M.
Pulitzer. — D. Roman d. Prinzen Eugen. Von Albert Pulitzer. (Eine Idylle unter Napoleon I.) Wien, W. Braumüller. 342 S. 4,— M.
Redlich. — Düsseldorf und d. Herzogthum Berg nach dem Rückzug d. Oesterreicher aus Belgien 1794 und 1795. Zugleich ein Beitr. zur Gesch. des kurpfälzischen Heeres. Von Otto R. Redlich. Düsseldorf, Ed. Lintz. 125 S.
Reuter. — Die Erlanger Burschenschaft 1816—1833. Ein Beitrag z. inneren Geschichte d. Restaurationszeit von Friedrich Reuter. Erlangen, Max Mencke. 415 S.
Revon. — D. Philosophie d. Krieges. Von Dr. M. Revon. Aut. deutsche Uebersetzg. v. A. H. Fried. München, A. Schupp. 86 S. 1,50 M.
Ritter. — Die deutsche Nation und das deutsche Kaiserreich. Rede zur Feier des 18. Jan. 1871, geh. in der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von dem z. Rektor Moriz Ritter. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke. 30 S.
Scartazzini. — Dante. Von J. A. Scartazzini. (Geisteshelden her. v. A. Bettelheim. 21. Bd.) Berlin, E. Hofmann & Co. 296 S. 2,40 M.
Schenk. — Hilfsbuch z. d. Belehrung. ü. wirthschaftl. u. gesellschaftl. Fragen i. Unterr. auf d. Oberstufe. Von K. Schenk. Leipzig, B. G. Teubner. 210 S. 2,— M.
Schenk. — Belehrung ü. wirthschaftl. u. gesellschaftl. Fragen auf geschichtl. Grundlage. Von K. Schenk. Leipzig, B. G. Teubner. 400 S. 5,— M.
Schjott. — Samlede Philologiske Afhandlinger of P. O. Schjott, Professor. Christiania, A. W. Brogger. 323 S.
Schjott. — De ethnographiske forhold i det forhistorike Graekenland af P. O. Schjott. Christiania, A. W. Brogger. 48 S.
Sello. — Saterlands ältere Gesch. u. Verfassg. Von Georg Sello. Oldenburg, Schulzesche Hof-Buchhdlg. 64 S. 1,60 M.
v. Sommerfeld. — Gesch. d. Germanisirung d. Herzogthums Pommern oder Slavien bis z. Ablauf d. 13. Jahrhunderts. Von W. v. Sommerfeld. (Staats- u. socialwissenschaftl. Forschg. Her. v. G. Schmoller. Bd. XIII. H. 5). Leipzig, Duncker & Humblot. 284 S. 5,20 M.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. **Hans Delbrück,** Berlin W. Magdeburger Strasse 27.

Verlag von **Hermann Walther,** Berlin W., Kleist-Strasse 14.

Druck von J. S. **Preuss,** Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

Preußische Jahrbücher.

Herausgegeben
von
Hans Delbrück.

Vierundachtzigster Band.

Drittes Heft.

Juni 1896.

Inhalt:

Auf die „Preußischen Jahrbücher" abonnirt man vierteljährlich für 6 Mark bei allen Buchhandlungen und Postämtern. — Einzelne Hefte sind für 2 Mark 50 Pf. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, 1896.
Verlag von Hermann Walther.

Notizen und Besprechungen.

Geschichte. Dr. Felix Rachfahl, Privatdozent a. d. Univ. Kiel: Karl Lamprecht, Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft.

Literarisches. Dr. Alb. Bielschowsky, Berlin: Zu Rößlers „Tassoräthsel." - Dr. A. Brandl, Professor a. d. Univ. Berlin: Letters of Matthew Arnold.

Politische Korrespondenz.

D., Das Margarine-Gesetz. Das Börsen-Gesetz. Das Zucker-Gesetz. Das Volksschul-Gesetz. Das Assessoren-Gesetz. — Das Kaiserliche Telegramm über die Christlich-Sozialen.

Dramatische Handwerkslehre

von

Avonianus.

> In der wahren Kunst gibt es keine Vorschule, wohl aber Vorbereitungen; die beste jedoch ist die Theilnahme des Schülers am Geschäfte des Meisters.
>
> Goethe.

19 1/2 Bogen groß 8° auf holzfreiem Papier.

Preis Mk. 5.— broschiert; Mk. 6.— in Lwd. gebunden.

Die Neue Preußische (†) Ztg. v. 27. 11. 95 schrieb über die **Dramatische** Handwerkslehre:

„. . . Das Buch ist von der ersten bis zur letzten Zeile fesselnd. So kann nur ein Mann von reicher Erfahrung im Theaterfache schreiben. Seine edle Gesinnung und sein gesundes Urtheil befähigen ihn aber vor anderen Fachleuten zu einer solchen Arbeit. Wo der Leser nicht mit ihm übereinstimmt, wird er daher doch stets sich mächtig angeregt fühlen, seine eigenen Ansichten zu revidiren. In der That, das Buch kann für die Theater-Litteratur von größtem Segen werden. Wir möchten es aber auch in der Hand aller derer sehen, die als Theaterbesucher mit ihrem Beifall oder ihrem Mißfallen auf das Schicksal dieser wichtigen Litteraturgattung Einfluß haben. Nicht minder sollte es der Lehrer des Deutschen in oberen Klassen gründlich studiren.“ . . .

„Leipziger Tageblatt“ über Avonianus:
„Sein Buch war jedenfalls nothwendig“ . . . .

Theodor Alt (Verfasser vom „System der Künste“):
„Das ist, was Noth thut, und trifft mit jedem Satze den Nagel auf den Kopf.“

„Otto Gildemeister schrieb über das Werk von Avonianus an dessen Verleger:
„. . . von dem Inhalte des Buches mit dem lebhaftesten Interesse und großer Hochachtung vor dem Verfasser Kenntniß genommen . . . Mit ihm, dem mir Unbekannten, verknüpft mich das Band gemeinsamer Verehrung für den verewigten Werder, — freilich auch sonst manche Uebereinstimmung des Geschmackes.“

Das „Deutsche Wochenblatt“ schrieb über die Dramatische Handwerkslehre:
„. . . Und doch ist auch damit der Werth des Werkes noch längst nicht erschöpft. . . der eines jeden guten Buches zuletzt nicht so sehr in dem, was es sagt, . . . as es zu denken aufgiebt.“ . . .